4° Shed Board
65 Tax

Glafery

<36630019330016

<36630019330016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ORACULUM GENTIS

Adam Friedrich Glafey,
Königl. Pohlnischen, und Churfürstlich-Sächsischen Hof-rath,
Matric. bey und Ordinarius Advocatus,

Recht der Vernunft

Worinnen
die Haupt-Lehren aller Wissenschafft auf sichre Gründe
gesetzt,
und durch richtige,
die in Welt-Händen,
auch sonst täglich vorkommende Materien einschlagende Folgen
erläutert werden.

Dritter Theil,
welcher
die Rechte der Völcker,
Verträge und Bündnisse,
und das
Völckerrecht Real-Register
enthält.

Frankfurt und Leipzig,
in der Christian Heinrich Kloß und Sohn Handlung. 1746.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Nach Stand und Würden geehrteſter Leſer!

Da dieſes Buch nunmehro zum drittenmal wieder aufgelegt wird, und binnen ſolcher Zeit allerhand denkwürdige Zufälle gehabt: So kan ein Leſer mit Billigkeit von mir fordern, daß ich ihm von dem, was damit vorgegangen, Nachricht geben ſoll.

Demnach iſt zu wiſſen, daß daſſelbe im Jahr 1723. zum erſtenmal von Chriſtoph Riegeln in Nürnberg, unter dem Titel des Vernunfft- und Völker-Rechts zum Druck befördert worden. Da ich nun darinnen einige Thomaſianiſche Lehr-Sätze, inſonderheit vom Concubinat und dem Inceſtu aufgeführet, gleichwohl aber damals in Leipzig lebte, allwo der Widerwille gegen Thomaſium, von denen vorigen Zeiten her, noch nicht völlig ſich gelegt hatte: So machte ich mir zum voraus, ehe ich das Buch noch edirte, ſelbſt keine

Digitized by Google

andere Rechnung, als daß ich dieſerhalber angefochten, und von denen Gelehrten, Geiſt- und Weltlichen Standes, cenſirt und widerleget werden würde. Ich hielte aber dem ungeachtet dafür, daß ich dieſes alles zu ſcheuen, um ſo weniger Urſache hätte, als ich in dem erſten Capitel des andern Buchs, aus der primæva Inſtitutione matrimonii, daß die Polygamia durch ein allgemeines Göttliches Politiv-Geſetze verbotten ſey, hinlänglich gezeigt, und des Ochini, Lyſers, Begers, Willenbergs und Thomaſii Lehren in dieſem Stücke widerlegt und verworfen hatte, bey denen Principiis vom Concubinat aber, in Rückſicht auf die damaligen Umſtände, mich als einen bloſſen Referenten aufgeführt, und nur hin und wieder einen eigenen, mehr zu Häufung der Objectionen, als zur Deciſion der Haupt-Frage abzielenden und gereichenden Gedanken, mit einflieſſen laſſen, biß etwan Zeit und Umſtände Gelegenheit an die Hand geben würden, dieſe Controvers vollſtändiger zu ventiliren, und die Argumenta ſo wohl pro als contra auf beyden Seiten zu betrachten. Inzwiſchen und biß dahin, kam mir nicht wenig von ſelbſten zu ſtatten, daß eines theils dieſe Doctrinen nicht ſo gar neu, und die Gelehrten derſelben ſchon gewohnt waren, andern theils die Thomaſianiſchen Antagoniſten, wider ihn nichts ausgerichtet hatten, nachdem derſelbe, von der ihm aufgebürdeten Beſchuldigung eines durch ſeine Lehre de Concubinatu gegebenen Aergerniſſes, durch ein Königlich Preußiſches Reſcript, loß gezehlet worden war: Geſtalten denn hiervon die Auctores der Bibliotheque Germanique in Fomo I^mo pag. 145. dieſe Acten mäßige Nachricht geben:

Le Roy nomma des Commiſſaires, pour examiner les Theſes de ſon Conſeiller privé Thomaſius, & leurs ordonna, de lui faire ſavoir par leur rapports, s'ils y trou-

trouvoient quelque doctrine ſcandaleuſe, dont l' Auteur dût être puni; par le même ordre l'accuſation Fiſcale fût ſuſpendue. Le Rapport etant fait, le Roi ordonna au Preſident de la Regence de faire ceſſer les pourſuites fiſcale, & d'exhorter les Parties à la Paix. A l'egard de l'accuſation intentée par les Theólogiens de Halle, la Reſolution du Roi portoit, que par le Rapport des Commiſſaires il ne paroiſſoit pas, que les Theólogiens de Halle euſſent dû faire tant de bruit ni decrier cette dispute, comme, d'une conſequence aſſez dangereuſe, pour engager ſa Majeſté à en faire informer par ſes Fiscaux, qu' en tout cas s'il s'y trouvoit quelque chose, dont les Théologiens ne convinſſent pas, ils pouvoient le refuter, mais d'une maniére moderée, & ſelon l'uſage reçu dans l' Univerſité, s' abſtenant de toute animoſité; &c.

Und dieſes mögen wohl die Urſachen ſeyn, warum mein Buch in dieſem Stücke, wider alle mein Vermuthen, eine ſo geraume Zeit unangetaſtet geblieben, indem daſſelbe in der Bibliotheque Germanique Tom. 3. p. 215. und von Herrn Stollen in der Hiſtorie der Gelahrheit, auch verſchiedenen andern mit einigen Erinnerungen zwar recenſirt, von keinem einzigen Gelehrten aber wegen der Doctrin vom Concubinat und Inceſtu angegriffen, oder ſonſt einiger Gefährde beſchuldiget worden, ausgenommen, daß ein ehemaliger Tübingiſcher Repetent, wegen einer Paſſage, in dem fünfften Buch, ſo von der Frage und dem Falle handelt, ob und wenn die Unterthanen ihren Obern die Gewalt der Waffen entgegen ſetzen können, in der, wegen ſeiner Ubertrettung zur Catholiſchen Religion herausgegebenen Juſtifications-Schrifft, einige Erinnerung gemacht, denen aber der Auctor

Digitized by Google

der Widerlegung obiger Apologie, welches der Herr Canzler Pfaff in Tübingen seyn soll, zur Gnüge begegnet, und zugleich gezeigt, daß ich meine Doctrin genugsam limitirt und restringirt, mithin hierinnen nichts gelehrt habe, was nicht viele Evangelische Theologi und JCti, auf eben die Maaße behauptet, und der gesunden Vernunfft gemäß sey, wenn man nur sonst meine Lehren in ihren Zusammenhang ansehen wolle.

Mittlerweile dieses vorgieng, fand das Buch in der Welt, insonderheit bey Gelehrten, auf eine andere Art einigen Beyfall, indem Johannes Roth, ein Buchhändler, in dem 68. Stück der Nieder-Sächsischen Nachrichten von Jahr 1731. kund thun ließ, daß er dieses Buch, weil es, (wie er, nach seiner oder des Concipienten Einsicht, ihm das unverdiente Lob beylegt) ohnstreitig in der Disciplina Juris Naturæ das beste Systema sey, in die Schwedische Sprache übersetzen zu lassen vorhabens sey, und solches hierdurch bekannt gemacht haben wolle. Weil ich nun damals schon wieder eine starke Sammlung zu der andern Auflage vorräthig hatte, und lieber sahe, wenn man mit dieser Schwedischen Uebersetzung angestanden wäre, biß diese meine, um den dritten Theil vermehrte Herausgabe, im Druck erschiene: So ließ ich in denen Leipziger ordinair-Zeitungen dargegen notificiren, daß man mit der Uebersetzung so lange zurück halten möchte, biß ich die bereits unter der Presse seyende andere Edition geliefert haben würde. Man muß aber in Schweden diese Declaration nicht zu Gesichte bekommen haben, weilen der Königlich Schwedische Secretarius, Elisæus Hyphoff, unerwartet der neuen Edition, nichts destoweniger fortfuhr, An. 1731. an der Uebersetzung der Vorbereitung meines Buchs, oder der Historiæ Juris Nat. eine

Pro-

Probe zu liefern, und die Schwediſchen Gelehrten zur Præ-numeration zu invitiren.

Der Titel heiſt:

Jus Naturæ & Gentium, Eller, den Allmänna Manna, Och Borgerliga Plickten, Grundad på den Natürliga Lagens Faſta Skiäl och oryggeliga. Grundſatſer, till Borgerliga Saker och handlingar lämpad, och af de bäſta Skribenter ſammandragen, un förſta gaũgen, den Swenſka Ungdomen till tiänſt, framgif wen af Eliſæo Hyphoff. Stockholm. Tryckt uti det Konigl. Boktryckeriet, år 1731.

und die eigentliche Abſicht thut er in folgenden Worten, wovon ich mir doch die unverdienten Lob-Sprüche nicht zueigne, kund:

§. 2. Sa mycket mindre derwid, at jag betiänt mig af lärde Mäns, ſkrifter till detta lilla wärckets utförande, ſom jag altidhaller det både Hederligare och rådeligare, at på en widlyftig wág haf wa trogne och uplyſte led ſagare, áu ráka på ſkadeliga willoſtigar, och, kan háuda, ſamla med de blinda i mörckret. Och ſåſom den Lörde Adam Friedrich Glafey, uti ſitt Wärck, ſom han kallar Rechte der Vernunfft, ſá wohl unter einzelnen Menſchen als ganzen Volckern, med en ſärdeles accurateſſe och tillämpning uti werldsliga Handling, ar af handlat Jus Naturæ & Gentium, aller den Naturliga Lagen och Allmänna Folcka Rätten, och icke allenaſt med ſkiál bewiſat hwad han före dragit, ut an ock hela wágen igenom, fördt det principium, at man icke bör ſondra ſig ifrán den Hez. Skrifts dyra ſanningar, utan med ſitt philoſopherande altid Hálla en jämin medelwág, och, till ſitt egit ſum wetes fridſtállande, emellan Förnuftet och Skriften aldrig någon uppenbar, ſtridighet orſaka

Digitized by Google

och á daga lágga; sá som nu Glafey, säger jag, detta med en ogemen lärdom i wärcket stält, sá har jag ei eller sedt någon nödwändighet at gá derifrán, utan snarare funnit mig för anlåten at noga följa honom efter, uti alt hwad jag fnunit till mitt ándemál tiánligit. Doch hat jag (sa som mitt úpsát icke ár at slita och afgöra alla de twistigheter, som i denna láran ibland de lärde sig yppat) allenast dragit fram det nödigeste, som ock förmodeligen lärer göra till sullest uti den spöda áldern. Nár förstándet genom Studier och áren till, tagit, och denna Boken fádt lágga grenden, sá kan altidpá den mera byggas, och lärde Máns widlyftigare skrifter med nytta genom lásas.

Ob nun wohl dieses Unternehmen in Schweden in so weit den verhofften Beyfall fand, daß dem Auctori durch einen Vorschuß an die Hand gegangen wurde, mit der weitern Uberſetzung und dem Druck fortfahren zu können; immassen er denn auch ein Stück von dem ersten Buch zu Stande gebracht und geliefert: So hat doch eine ihm kurz darauf zugestossene Fatalität die völlige Ausführung gehindert und unterbrochen.

Alldieweilen ich aber in Erfahrung brachte, daß jemand anders dieses Deſſein reaſſumiren wolle: So schrieb, ich an den damaligen Königl. Pohlnischen Envoyé am Königl. Schwedischen Hof zu Stockholm, und bat denſelben wegen des Buchhändlers Joh. Roths, und des von ihm kund gethanen Vorhabens, die Uberſetzung meines Buchs in die Schwedische Sprache betreffend zuverläſſige Nachricht einzuziehen, worauf ich zur Antwort erhielte, daß man in Stockholm von einem Buchhändler obigen Namens zwar nichts wiſſe, es ſey aber der Königl. Schwedische Rath und

Hi-

Digitized by Google

Historiographus, Herrn Johann Wilde derjenige, so mit dieser Arbeit beschäfftiget wäre. Unterdessen nahete die Zeit herbey, da der Verleger eine neue Auflage machen wollte, und von mir dasjenige begehrte, was ich mittlerweile, meiner gewöhnlichen Art nach, vor Zusätze, zu Verbesserung dieses Buchs gesammlet hatte.

Ich emendirte und vermehrte dahero solches in sehr vielen Stücken, und gab es Ao. 1732. unter dem geänderten Namen des Rechts der Vernunfft, aus denen in der Vorrede angezeigten Ursachen heraus. Nachdem nun solchergestalt die versprochene neue Auflage ins Publicum getretten war; So schrieb ich an den Schwedischen Herrn Rath und Historiographum Wilden, und notificirte ihm solches, der mir denn sub dato den 12. Nov. 1733. nachfolgende Antwort ertheilte:

Quod opus tuum, Germaniæ sacrum, etiam in usum & sermonem Suecorum converti, haud ægre feras, rescitu gratissimum fuit: Hujus, quicquid est, sacrilegii auctorem, non est, quod quæras alium; confitentem habes reum, neque adhuc pœnitentem facti, nisi qua infecti. Ego illud (quod ex plurimis elaboratissimum videretur, neque Suedice in hoc genere ullum exstaret) ex mea typographia decreveram edere: Quem ephemerides, & qua fide aut auctoritate, commemoraverint Rothium, ignoro; cum nullum habuerim complicem, præter Lagerstrœmium, Consil. Pomer: qui utriusque linguæ gnarus, vertendi onus in se susceperat. In eo dum sumus, relationes literariæ triduanæ, quibus instituto velificari benigne voluisti, illud sufflaminant: quod neglectu editionis quam nunciabas, iniuria Tibi, Vir amplissi-

Digitized by Google

me, & fors ipſi patriæ noſtræ fieri poſſe videretur! Hanc itaque exſpectamus; aſt interea bonus ille interpres ſeſe Gothoburgum in ſecretarium ſocietatis Indicæ, confert neque dehinc eius opera aut alterius, qui idoneus eſſet, in cœpto negotio uti, neque meam qualemcunque (diſtentus laboribus & valetudine ſæpius incommoda) in eo collocare potui. Cum etiam interea temporis prela feriari ê re mea non eſſet, iis concordantias biblicas Halenii ſubjeci, diuturni temporis opus: Dum illud hic ſudat, excuſſam fors videre continget editionem tertiam (neque vellem ultimam) quam ſcribis maturari. Eam (& plures inſuper ſubinde limitatiores) Tibi, Vir conſultiſſime, tuæque gratulor patriæ, at Sueciam tantisper, doleo, fructu inde capiendo priuari, quem tamen ut olim tanto percipiat uberiorem, ſi vitam Deus ac vires conceſſerit, admitar &c.

Ich habe aber nach der Zeit weiter nichts davon gehört, ſo, daß dieſes Unternehmen wohl gänzlich ins Stecken gerathen ſeyn mag. Hierauf ließ man aus Holland durch Herrn Joh. Heinrich Kauderbachen, ſo nach Ausweiſung der Vorrede zu Herrn Rouſſets Interêt du Princes, in Geſellſchafft des letztern, das Schwederiſche von mir vermehrte Theatrum Prætenſionum, in die Franzöſiſche Sprache transferiren helffen, an mich gelangen, daß man das Werk ins Franzöſiſche zu überſetzen, und zum Druck zu befördern willens ſeye, wenn ich obbemeldeten Herrn Kauderbach, als den Uberſetzer, mit meinen Additamentis ſecundiren, der Nürnbergiſche Verleger aber dem Holländiſchen, von einer ſolchen Franzöſiſchen Edition eine Anzahl Exemplarien abzunehmen ſich erklären wollte. Ob ich nun wohl, meines

Orts,

Digitized by Google

Orts / die verlangte Aſſiſtenz zu leiſten, kein ſonderliches Bedenken hatte: So fand doch Herr Riegel ſolches vor ſich und ſeine teutſche Auflage nicht profitable; Dahero ich zu Verhütung ſeines Schadens davon gleichfalls zu abſtrahiren mich bewegen ließ.

Immittelſt hatte ein gewiſſer Pfarrer, in einer benachbarten kleinen Stadt, ſich einkommen laſſen, über die neue Auflage dieſes Buchs inſonderheit bey der Hiſtoria Juris Nat. ein und das ander zu erinnern und ſein in einer bittern Schreib-Art abgefaßtes Urthel dem 177. Stücke der teutſchen Actorum eruditorum einverleiben zu laſſen. Ob ich nun wohl Urſache gehabt hätte, dem Herrn Magiſter wegen ſeiner herben und höniſchen Feder eine ſcharffe Lauge aufzugieſſen: So vergnügte ich mich doch damit, in einer unter dem Titel der Vertheidigung meines Rechts der Vernunfft Anno 1733. wider das obbemeldete Stück der teutſchen Actorum herausgegebenen Verantwortung gewieſen zu haben, daß die gemachten Erinnerungen von ganz keiner Erheblichkeit wären, und dahero der Herr Auctor beſſer gethan; wenn er einer gelehrten Leuten anſtändigerern und moderatern Feder ſich bedienet hätte. Mit was vor einer Einſicht dieſer Mann geſchrieben haben müſſe, kan man aus dieſem einzigen erſehen, daß er dem Buche die Application der Lehren des vernünfftigen Rechts auf die Welt-Händel und Controverſien unter denen Völkern abſpricht, da doch dieſes eines von denen vornehmſten Stücken iſt, ſo andere Gelehrte daran eſtimirt haben; Geſtalten ich denn zum Beweiß nur dasjenige anführen darf, was Herr Rouſſet in Tomo I. des Interets des Puiſſences d'Europe pag. 566. in notis lit. K. mit nachfolgenden Worten ſchreibet:

Digitized by Google

Le Droit de la Raiſon par Mſr. Adam Fred. Glafey Ouvrage qui meriteroit d'etre traduit dans notre langue à cauſe des excellentes choſes, qu'il contient au ſujet des affaires publiques.

Was hiernächſt der gelehrte Herr Profeſſor Stolle in Jena, in ſeiner Hiſtorie der Gelahrheit, an meinem Buch annoch auszuſetzen gefunden, daſſelbige iſt pag. 653. Editionis von Ao. 1727. zu leſen, und meiſtentheils wider die Geſchichte des Rechts der Vernunfft gerichtet, auch dergeſtalt beſchaffen, daß ich dadurch mich bewegen ließ, vor allen Dingen dieſen Theil des Buchs vollſtändiger auszuarbeiten, und denſelben, weil der Verleger die andere Auflage damals noch nicht verthan hatte, gleichwohl aber nicht eher zur dritten verſchreiten wollte, einſtweilen in Druck, als ein beſonderes Werkgen, voraus zu ſchicken, welches denn auch im Jahr 1739. erfolgt; geſtalten hiervon nebſt dem Buche ſelbſt, die darüber von denen Gelehrten gefällten Judicia in dem Stück der teutſchen Actorum eruditorum, dem dritten Stück der unpartheyiſchen Urtheile von Juriſtiſchen Schrifften, und andern mehr, vor jedermanns Augen liegen.

Kaum war aber ſolches geſchehen, und dieſes Buch denen Leuten in die Hände gekommen; So muſte ich hören, daß an einem vornehmen Orte im Reiche, von einigen daher Gelegenheit genommen worden wäre, das Haupt-Werk wieder aufzuſuchen, und nebſt denen von mir neuerlich editen Geſchichten dieſer Diſciplin zugleich zu decreditiren, und dafür auszuſchreyen, als ob es Lehren ſo wider das Chriſtenthum ſtritten, in ſich hege, mithin ein ſo gefährliches Buch ſey, daß denen Buchhändlern daſiges Orts die Führung deſſelben unterſagt werden müſte. Ob ich nun wohl ſolches zeitig genug erfuhr, ſo ließ ich mich doch daſſelbe um

des-

Digitized by Google

deswillen nicht anfechten, weil es dem mir zugekommenen sichern Berichte nach ein bloſſer Betrieb einiger hitzigen Geiſtlichen ware, mir auch genug seyn konte, daß, wenn ich gleich wider meinen Vorſatz etwas, ſo der Heil. Göttlichen Schrifft nicht allenthalben gemäß, in dem Buche ſtatuiret haben ſollte, dennoch vernünfftige Männer gar leichte von ſelbſten einſehen würden, daß ich, als ein Lehrer des Rechts der Vernunfft, mir nicht mehr vorgeſetzt, auch mehr nicht ſchuldig geweſen, als daß ich zeige, wie weit die ſich ſelbſt gelaſſene Vernunfft mit ihrer Erkänntnüß in einem und dem andern kommen kan. Deswegen leugne ich ja, wie ich in der Vorrede ausdrücklich declarirt, ein höheres Licht nicht, ſondern räume gar gerne ein, daß wo die Vernunfft aufhört, oder nicht fortkommen kan, die Heil. Göttliche Schrifft die Norm abgeben und decidiren müſſe, deren deutlichen Ausſpruch ſich denn die Vernunfft um ſo williger unterwirfft, als ſie ihr Unvermögen in vielen Stücken gar gerne erkennet, und von denenjenigen Hülffe annimmt, die ihr ſolche anbiethen und zu reichen vermögend ſind.

Wenn alſo die Vernunfft mit ihrem geringen Licht nicht fortkommen kan, ſo mögen die Herren Theologi ihre Kertzen anwenden, und damit der taumelnden und ſtrauchelnden Vernunfft zu ſtatten kommen, oder auch, wenn ſie gefallen, derſelben wieder zurechte helffen. Es muß ſich auch die Vernunfft dadurch um ſo mehr weiſen laſſen, als ſie die ſolchen Falls aus der Heil. Schrifft hergenommenen rationes ſupernaturales zu verwerfen, kein Befugniß vor ſich ſieht, ſondern ſelbige bey ihrer fühlenden Schwachheit willig annimmt und wider ſich gelten läſſet, ohne daß dadurch zwiſchen der Offenbahrung und Vernunfft eine Contradiction veranlaſſet, oder zweyerley in ſich ſtreitender Göttlicher Wille ſtatuirt

wird,

wird, indem die bekannte Diſtinction, inter id quod ſupra & contra rationem iſt, der ganzen Sache alſofort den Ausſchlag gibt.

Ob ich nun wohl ſolchergeſtalt bedeckt genug war, und allen fernern Angriff ganz in der Stille hätte abwarten können. So hielte ich doch vor das bequemſte Mittel, denen Abſichten einiger Leute, die immittelſt die an meinem Buche gemachten Ausſtellungen gar leichte in widrigen Terminis hätten inſinuiren können, dadurch vorzubeugen, und entgegen zu arbeiten, wenn ich die Imputation wegen der Lehre vom Concubinat, als den gröſten Stein des Anſtoßes durch eine öffentliche Notification von meinem ſchon lange vorher, ja noch vor der erſten Herausgabe meines Buchs, obangezeigter maſſen, gehegten, aus gewiſſen Urſachen aber biß daher nicht zu Werk gerichteten Vorſatz, die Thomaſianiſchen Lehren vom Concubinat, auch auf der andern Seite zu betrachten, und was mit Grund darwider eingewendet werden kan, anzuzeigen, einſtweilen gleichſam zum voraus, von mir ablehnte, daher ich zu ſolchem Ende ſo wohl in die Leipziger ordinair- als auch die gelehrten Zeitungen daſelbſt ein Avertiſſement obigen Innhalts, inſeriren ließ. Zwar hatte ich zu beſorgen, daß widrig-geſinnete Leute ſolches anders, als es gemeint, anſehen, ja wohl gar meine Gegner, unter allerhand Schein und Vorgeben, darüber frolocken dürfften: Alldieweilen mir aber genug ſeyn konte, daß obige Tour mein eigener Einfall war; endlich auch ich mich allenfalls damit zu tranquilliren hatte, daß es ſo gar was ungewöhnliches oder verwerfliches nicht ſey, wenn ein Gelehrter ſeine Meynung nach der Hand erläutert, oder wohl gar darinnen ſich ändert:

Die Lehre Christi ist der ungetrübte Widerschein seiner Persönlichkeit, und wer sie in ihrer Reinheit erfassen will, muß sich an diese Persönlichkeit halten. Aber auch die Persönlichkeit Christi, und meine eigene sie betreffende Arbeit, darüber habe ich mich in der Einleitung zu meinem Buche: Jesus Christ und seine Zeit, ausführlich ausgesprochen, und kann hier nur auf diese Einleitung verweisen, da ich mich nicht wiederholen will.

Ich verschweige auch, daß ich jene Arbeit, die ich damals für vollendet hielt, jetzt, nachdem ich sie wieder durchgelesen, für unvollendet erkenne, und daß ich sie, wenn es mir vergönnt wäre, noch einmal zu beginnen, ganz anders machen würde. Ich verschweige, daß ich jetzt, nachdem ich mich in die Geschichte der Kirche, und in die Geschichte der Dogmen vertieft habe, und besonders in die Geschichte der Kirchenväter, mir manche Ansichten, die ich damals hegte, nicht mehr aneignen kann, und daß ich manche Ansichten, die ich damals nicht hegte, jetzt mir aneignen muß. Ich verschweige, daß ich jetzt, nachdem ich mich in die Geschichte der Kirche, und in die Geschichte der Dogmen vertieft habe, und besonders in die Geschichte der Kirchenväter, mir manche Ansichten, die ich damals hegte, nicht mehr aneignen kann, und daß ich manche Ansichten, die ich damals nicht hegte, jetzt mir aneignen muß. Ich verschweige, daß ich jetzt, nachdem ich mich in die Geschichte der Kirche, und in die Geschichte der Dogmen vertieft habe, und besonders in die Geschichte der Kirchenväter, mir manche Ansichten, die ich damals hegte, nicht mehr aneignen kann, und daß ich manche Ansichten, die ich damals nicht hegte, jetzt mir aneignen muß. Ich verschweige, daß ich jetzt, nachdem ich mich in die Geschichte der Kirche, und in die Geschichte der Dogmen vertieft habe, und besonders in die Geschichte der Kirchenväter, mir manche Ansichten, die ich damals hegte, nicht mehr aneignen kann, und daß ich manche Ansichten, die ich damals nicht hegte, jetzt mir aneignen muß.

Da nun aber dieß wesentliche Requisiten meiner Werke, so wie ich sie mir denke, sind, so ist es mir nicht zu verdenken, daß sie mir Manche, welche sich für Kenner halten, übel nehmen, welche keine erlangen, oder sich keine erlangen können, und mir es daher nicht verzeihen, daß ich ihnen nicht die Mühe abnehme, sich solche zu erwerben. Ich kann ihnen nicht helfen, ich kann sie nicht ändern, ich kann sie nicht ausrotten, ich kann sie nicht bessern, ich kann sie nicht verbessern, ich kann sie nicht vervollkommnen, ich kann sie nicht vervollständigen, ich kann sie nicht ausfüllen, ich kann sie nicht ausbessern, ich kann sie nicht ausgleichen, ich kann sie nicht ausbau

gen, und in das obige Verzeichniß gebracht hatte. Es ist mir das letztere durch eine vertraute Hand communiciret worden, daher ich länger nicht Umgang nehmen kan, sondern nunmehro Zeit zu seyn erachte, mich darüber heraus zu lassen, und mein Buch gegen dergleichen ungegründete Auflagen zu vertheidigen. Ich würde dasselbe eher gethan haben, wenn ich gewußt hätte, was man an meinem Buche nebst und über die Doctrin vom Concubinat ausetze und verwerffe. Die angeregte Specification der anstößigen Lehren, so in meinem Buch enthalten seyn sollen, lautet indessen von Wort zu Wort, wie ich sie zugesendet bekommen, also:

1.) Fornicari cum moderamine licet, pag. 446. §. 81 & §. 82.

2) Fœminis licet habere mammas denudatas, pag. 447 §. 85 & §. 86.

3.) Matrimonium est dissolubile quoad vinculum propter quamlibet gravem causam, pag. 303. §. 282. §. 289. 290. Item Fol. 882. §. 39. 40.

4.) Concubinatus tam respectu solutorum, quam respectu uxoratorum in se de jure naturæ est licitus, & deberet iterum ubique permitti, pag. 882. a §. 45. usque ad §. 101. Cum multa dicat absurda per totum decursum, meretur totum ad §. 42. usque §. 101. legi, NB maxime §. 55.

5.) De Jure naturæ non dantur gradus affinitatis aut Consanguinitatis. Idcirco Mater potest nubere filio, & Pater ducere filiam, pag. 900. a §. 100. usque ad §um 113.

1.) So viel nun das erste membrum anbetrifft, heissen die zwey allegirten §. nemlich der 81te und 82te also:

Digitized by Google

§. 9. 2) Das andere Gebot: Du sollst deinen Nächsten wie dich selbst lieben, ist auch Christenlehre und Christenpflicht, und wird in der Christenlehre, wie in der Christenpflicht, weiter durch keine anderen Gebote eingeschränkt, als durch das Gebot der Liebe.

§. 10. Das dritte Gebot: Du sollst den Feyertag heiligen, enthielt zwischen seiner Einschränkung und der jetzigen Lehre, wie Sonntagsfeyer, Sabbathsfeyer, Ruhe an den Feyertagen des Herrn, Ruhe an den Feyertagen der Heiligen, in einem Verhältnisse, welches sich nicht bestimmen läßt, weil es nie genau in der Lehre von Christen als solchen vorgetragen worden ist.

§. 11. Das vierte, das heimat- und verwandtschaftliche Gebot: Ehre deinen Vater und deine Mutter, gieng eine gleiche Einschränkung. Wenn ihr sagt, daß bey Christlichkeit nicht mehr so, wie bey Judenthum, Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Sohn und Tochter, Mann und Weib, Freund und Feind, und daß auch andere weyerley Verhältnisse nehmen, wenn Christlichkeit und eine verwandtschaftliche Benennung zusammen kommen: Antwort ist: Verwandtschaft wird immer, auch unter Christen, Verwandtschaft bleiben, und Christlichkeit kann nicht alle Verhältnisse, die in Verwandtschaft liegen, in eine ganz fremde und neue Verhältnisse verwandeln. Christlichkeit kann nicht alle Verhältnisse, die in Verwandtschaft liegen, in eine ganz fremde und neue Verhältnisse verwandeln. Christlichkeit kann nicht machen, daß Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Sohn und Tochter, Mann und Weib, Freund und Feind, nicht mehr Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Sohn und Tochter, Mann und Weib, Freund und Feind, seyen.

§. 12. Das 5. 6. 7. 8. und 9. Gebot, das Todtschlag-, Ehebruch-, Diebstahl- und Lügenverbot, mögen nun eine Einschränkung durch Christlichkeit erleiden, oder nicht, so ist doch diese Einschränkung nur Consequenz. In eine eigne, mensch-

tem Halſe erſchienen, das Schnupf-Tuch darüber geworfen, von dieſer aber verklagt worden, da denn die Urthel ganz unpartheyiſcher Facultäten demſelben abfällig geweſen, und weder vor ſchändlich noch unerlaubt geachtet, wenn ein Frauenzimmer hierinnen nach dem erbaren Welt-Brauch ſich richtet, jedoch denſelben nicht überſchreitet. Da ich nun dieſe letztere Reſtriction mit deutlichen Worten hinzugeſetzt: So iſt die Imputation, als ob ich allhier inhoneſta lehrete, ſo verwegen als in facto unerfindlich.

3.) Den Punct von der Ehe-Scheidung anbetreffende, ſo ſteht in der vorigen Edition weder pag. 303. noch 882. daß derſelbe ob quamlibet gravem cauſam geſchehen könne. Denn in dem §. 282. pag. 303. wird mehr nicht geſagt, als daß das Matrimonium nur alsdenn, wenn es ohne dem wegen phyſicaliſcher zuvor ſchon da geweſener Hinderniſſe, v. g. ob morbum ſonticum antecedentem an ſich bereits null und nichtig iſt, oder aber, wenn ein Ehe-Gatte in Raſerey oder ſonſt in morbum perpetuum ſupervenientem verfällt, ingleichen wenn einer die eheliche Treue bricht, oder auch der Mann gegen das Weib allzugroſſe Grauſamkeiten begeht, getrennet und aufgehoben werden könne. Und dieſes iſt die Lehre der gröſten Rechts-Gelehrten meiner Religion, wie aus des ehemaligen Reichs-Hof-Raths von Berger Oeconomia Juris pag. 118. zu erſehen, indem er ſchreibet:

> Impotentiæ, eiusdemque ante initum matrimonium contractæ, vocabulo, -- -- non ſimplicem tantum, ſed & morbum ſonticum, eundemque ignoratum, intelligi, Struv. Exerc. 30. th. 40. ut puta, cum uxor, ignorante marito, attulit affectum ſcorbuticum, eumque cum periculo contagii conjunctum, qua ex cauſa matrimonium nullum eſſe, reſponderunt

JCti, cum Kilonienſes, M. Jan. 1710. tum Vitembergenſes, M. Mart. 1710. â Jo. Ferrario L. Subjectis collegiorum medicorum judiciis, conſulti, præſertim cum ſint, qui contendant, etiam, ob ſupervenientem morbum contagioſum, locum divortio dandum eſſe, Sarcer. lib. de cauſ. matrim. p. 189. & 230. ubi Theologorum judicia collegit. Conf. p. 204. ubi duabus cauſis lepræ & morbi incurabilis, adjecit.

Pag. 882. oder §. 39. und 40. ſtehet wiederum mehr nicht, als daß man die von der Heil. Schrifft zur Eheſcheidung hinlänglich angegebenen zwey Urſachen, nicht allzuſehr einzuſchrenken, ſondern der Rechts-Regel ubi eadem eſt legis ratio, ibi eadem diſpoſitio, bey deren Erklärung gelten laſſen ſolle. Und dieſes iſt abermals die Lehre unſerer JCtorum wie in Bergers angeführter Oeconomie pag. 119. und Strycks Diſſertat. de diſſenſu ſponſalitio zu leſen.

Geſetzt aber auch, ich hätte ſtatuirt, daß das matrimonium ob quamlibet gravem cauſam diſſolvirt werden könne: So würde es doch nicht an Evangeliſchen Geiſtlichen und Weltlichen Lehrern fehlen, die mit mir hierinnen einig ſind, ohne daß man ſie vor Ketzer gehalten oder ausſchreyen dürffen. Daß nun dieſe Principia mit der Doctrina catholicorum, quod matrimonium ſit ſacramentum, nicht harmoniren, und alſo in ſo weit allerdings wider die Chriſtlich-Catholiſche Sitten-Lehre, wie es in denen Regenſpurgiſchen gelehrten Zeitungen exprimiret wird, ſtreiten, das laſſe ich an ſeinen Ort geſtellt ſeyn, und begnüge mich damit, daß mir niemand die Freyheit mißgönnen wird, die Principia meiner Religion auch bey meinen Philoſophiſchen Doctrinen und in öffentlichen Schrifften vor Augen zu behalten, und zu vertheidigen.

4.) Die

Digitized by Google

4.) Die 4te Ausstellung betrifft die Lehre von dem Concubinat, welche erstlich nicht mir, sondern dem berühmten ehemaligen Hällischen Rechts-Lehrer, Christian Thomasio zugehört, der selbige in einer besondern Dissertation behauptet. Es geht auch dieselbe keinen substantial-Articul des Christlichen Glaubens an, und ist obangezeigter massen, von der Königl. Preußischen Commission, so auf Ansuchen der Hällischen Herren Theologorum zu genauer Examinirung der Thomasianischen Disputation niedergesetzt gewesen, vor so gefährlich gar nicht angesehen worden: Wie denn auch bekannt genug, was des seel. Mannes, D. Luthers Responsum vor Landgraf Philippen in Hessen, in dieser Sache, vor Principia führt und zum Grunde legt.

Es dürfften sich auch noch andere Scribenten so wohl catholischer als protestantischer Religion finden, welche eben das gelehrt, was Thomasius vom Concubinat statuirt, gestalten die bereits citirten Auctores der Bibliotheque Germanique, Tom. 2. p. 105. folgender massen, mit Anführung einiger Auctorum darüber sich heraus gelassen.

Nous avons consulté quelques Juris consultes dont nous avons eu la commodité de voir les ouvrages, & qui ont autre fois écrit sur cette matiere, pour examiner, si nous trouverions la même opposition entr'eux & Mr. Thomasius, qui paroit entre ses Antagonistes & lui. Nous en avons trouve deux qui fleurissoient vers la fin du XVI. siecle, & le commencement du XVII. l'un etoit un catholique R. Italien, & l'autre un Protestant Allemand; ils nous ont paru l'un & l'autre avoir éte d'un même avis en bien des chose, avec M. Thomasius, sans que nous aïon pu ap-

apprendre qu' on leur en ait voulu du mal. L' Italien eſt Antoine Peregrin, & l' Allemand ſe nomme Henningius Arniſæus, qui an. 1613. etoit Pro-Recteur de l' Univerſité de Francfort ſur l'Oder.

Zu geſchweigen, daß man diejenigen Stände und Städte im Reiche, bey welchen, wie z. E. in der Ober-Lauſitz, ſo gar der formale Ehebruch nicht capitaliter beſtrafft wird, deswegen vor keine Unchriſten hält, oder ihnen beymißt, daß ſie hierunter wider die Doctrinalia fidei verſtoſſen. Doch dem ſey allen wie ihm wolle, ſo iſt genug, daß ich nicht nur bereits durch die Leipziger gelehrten und ordinair-Zeitungen declariret, wie ich mit der Thomaſianiſchen Lehre de Concubinatu, niemals einig geweſen, ſondern auch nunmehro durch die Beleuchtung der Thomaſianiſchen Grund-Sätze, daſſelbe im Werke erwieſen habe, womit ſich hoffendlich diejenigen beruhigen werden, welche glauben, daß durch dieſe Doctrin ein ſo gar groſſes Aergerniß angerichtet worden ſey.

Daß man im übrigen ſetzt, ich hätte ſtatuirt, quod Concubinatus ubique iterum debeat permitti, ſolches ſtreitet wider den klaren Buchſtaben des 48. §. p. 884. Die abſurda, ſo ich in dem 55ten §. avancirt haben ſoll, ſind in ſubſtantia nichts anders, als was der groſſe Evangeliſche Theologus Buddæus, in ſeinem obangeführten Buche p. 274. gelehrt, wenn er ſetzt:

Ad vitæ vegetativæ conſervationem immediate, ſed mediate ad conſervationem totius compoſiti pertinent paſtus & Venus, quibus natura voluptа-

gutem, conscientiosem Arzte, sie anstand und für gesunden Menschenverstande hielte und sie verabscheuete.

Niemand wird also den verstorbenen Arzt tadeln, daß er die Krankheit, die ihn befiel, für eine Wechselfieber hielte, und sein bisheriges Verfahren, und seine bisherige Erfahrung, nach dem Grundsatze der Aehnlichkeit, mit Ipecacuanha und Opium, dagegen anwendete; es ist auch nicht zu tadeln, daß er sich dieses Verfahren nicht verdrießen ließ.

§. 3. Dieser Versuch und die Folge der gegebenen Arzneien, und zum Theile auch, die Art der Krankheit selbst, hat ihn darauf gebracht, daß die Ursache der Krankheit, die ihn befiel, eine Art von Wechselfieber sey, und daß sie also, wie alle Wechselfieber, durch Ipecacuanha und Opium geheilet werden könne. Dieses ist nun, da es die einzige wahre Heilanzeige war, eine Entdeckung, die ihm, wenn er sie bekannt gemacht hätte, zu seiner Lebenszeit, und auch nachher Ehrenlohn gab, und die ihm, wenn er sie bekannt gemacht hätte, Ehrenlohn gegeben haben würde.

Aber ich sahe in der That nichts, was ihn bewegen soll, es nicht bekanntgemacht zu haben, als seine Bescheidenheit, die

lichen Positiv-Gesetze dergleichen Ehen untersagten, und daran ein Christe sich begnügen lassen müsse. Wo sind denn nun die greulichen und gefährlichen Lehren, weswegen der Regenspurgische Zeitungs Schmierer mich so vieler absurdorum und wider erbare Sitten laufenden Vergehungen beschuldigen dürfen. Er simulirt zwar, daß er nicht auctor von diesem Urthel über mein Buch, sondern daß solches von einem andern Gelehrten gestellt und ihm zugeschickt worden sey, dahero er dessen sich nicht theilhafftig mache, sondern es communicire, wie er es bekommen.

Aber, wer giebt denn diesem Gelehrten die Macht, privatim, ohne Namen, solche unerfindliche, und zu eines ehrlichen Mannes Beschmitzung abzielende Auflagen, denen Zeitungs-Schreibern zur Publication zuzuschicken, und womit können sich denn diese legitimiren, daß sie dergleichen Anschuldigungen ungeprüfft so hinschreiben dürffen:

Daß mein Buch nicht allen Religionen im Reiche gefallen kan, hat seine gar vernünfftigen Ursachen. Es hat aber alsdenn solches mit Dr. Luthers Catechismo, oder damit ich bey denen Scribenten des Rechts der Vernunfft bleibe, und mit der Vergleichung nicht aus denen Schranken weiche, mit Grotii und Puffendorffs Werken gemein, als welchen an verschiedenen Orten, in und ausserhalb des Reichs, aus gleichen Ursachen eben nicht mehr Ehre als meinem Buche angethan worden.

Ein

Vorrede.

Ein gewisser Geist muß mich nicht allein treiben, daß ich dieses Buch schreibe, sondern auch, daß ich es in dieser Sprache schreibe, wie es denn geschrieben ist. Ich habe nie Lust dazu gehabt, und bekenne gerne, daß ich es nicht gekonnt hätte, wenn ich nicht dazu wäre gezwungen worden.

Ich bitte diese, welchen diese Arbeit zu schlecht vorkommen wird, nicht mit mir hart hier hinzurennen, und mich zu verdammen, sondern sie wollen sich vielmehr bei Gott selbst beklagen, daß er mich dazu verursachet hat, und mich gezwungen hat, diese Arbeit zu übernehmen.

Gedenk ich an das Gebäude Babel, dessen Abriß ich beschreiben soll, so erschrecke ich vor Furcht und Zittern, und bedaure mich entsetzlich in einen solchen Schlamm hineingerathen zu sein, worin ich mich ohne Hoffnung herauszukommen, und ohne Gefahr, mich zu beschmutzen, nicht werde retten können. Denn wer kann sich rühmen, daß er in Babel gewesen, ohne sich mit dessen Unflath besudelt zu haben?

Vorrede.

Unvermuthet ist Freund! das gute Buch dem Markt hat Bogen, Druck, Papier und Einband, und ist nun ein Buch, ein Buch, welches so viele Jahr im Druck verborgen war, verborgener war, als Manuscript noch gewesen hat. Ich habe es nicht gethan, ich habe es nicht gewollt, ich habe es nicht gedacht, daß es jemahls solle gedruckt werden, ich habe es nicht gesucht, daß es jemahls solle ein gedrucktes Buch werden, und hat doch Gott gewollt, gedacht und gethan, daß es gedruckt ist worden.

Das

Das Erſte Buch
von dem
Jure Naturæ
insgemein.

Das I. Capitel
Von dem Geſetze insgemein.

§. 1.

Wenn man keinen Begriff von einem Geſetze überhaupt hat, ſo weiß man auch nicht, was das Geſetze der Natur ſey, viel weniger mag man deſſelben Schlüſſe und Verordnungen verſtehen: weswegen wir, was und wie vielerley ein Geſetze ſey, vor allen Dingen zeigen müſſen. Man muß wiſſen/was ein Geſetze ſey.

Nach des Grotii Lehre L. 1. c. 1. §. 9. iſt ein Geſetze etwas, ſo da verbindet, dasjenige zu thun, was recht iſt. Alldieweil aber in dieſer Beſchreibung ein rectum und bonum ante legem zum voraus geſetzt, und mit ſelbigem auf die Actus per ſe honeſtos & turpes abgezielet wird; mag ſolche Definition nicht beſtehen, noch einigen Beyfall von mir erlangen. Grotii Beſchreibung iſt nicht hinlänglich.

§. 2.

Vielmehr kan man ein Geſetze beſchreiben, daß es ein Befehl eines Ober-Herrn ſey, welcher die Unterthanen, nach ſeinem Beſſere Definition.

nem Ge- oder Verboth zu leben, verbindet. Diese Beschreibung zu legitimiren, wollen wir solche aus einander legen, und von Stück zu Stück betrachten.

§. 3.

Warum es besser ein Befehl als Declaration, oder Decret genennt werde.

Daß ich das Gesetz lieber einen Befehl oder Geheiß, als ein Decret, Declaration oder Signification, das ist, einen Bescheid, Anzeigung oder Andeutung genennet; darzu hat mich hauptsächlich bewogen, weil das Wort Befehl das genus proximum ist: die andern alle aber viel weiter um sich greiffen, und mehr Concepte in sich fassen. Denn da heist Decretum, welches Buddeus in Part. 2. Philos. Pract. bey der Beschreibung eines Gesetzes gebraucht, auch eine blosse Entschliessung meines Willens, dieses oder jenes vorzunehmen, ohne daß ich solches Befehls-weise jemand auflegen kan, oder will: und Declaratio bedeutet sowohl eine Erklärung und Herauslassung als Befehl: weswegen auch Palthenius solches Wort, welches er doch erst in seiner Diss. de obl. ad sanct. poenal. §. 5. erwehlt hatte, in denen Additamentis ad Diss. an leges naturæ sint stricte leges dictæ? ad §. 2. wieder verworffen, und Signification oder eine Andeutung dafür angenommen, welches mir aber auch zu weitläufftig vorkommt; immassen denn dasselbige eben sowohl eine Bedeutung eines Worts heissen, und sonst von allerley Arten, seine Gedancken an den Tag zu geben, gebraucht werden kan; da hingegen das Wort Befehl auf weiter nichts, als auf ein rechtmäßiges oder unrechtmäßiges Geheiß, das ist, auf ein Gesetze, und ein unbefugtes Ansinnen, von welchem wir im gemeinen Leben Sprichworts-weise sagen, daß einer zu befehlen, der andere aber zu thun und zu lassen habe, sich erstreckt. Es objicirt zwar Palthenius cit. loc. daß ein Gesetze deswegen kein Befehl seyn, oder per Jussum definiret werden könne, weil ein Gesetze nicht nur befehle, sondern auch verbiethe; Alleine diese Objection fällt hinweg, wenn wir das Wort Befehl, wie es im gemeinen Leben geschiehet, so wohl in sensu negante als ajente nehmen. Denn da wird offt v. g. denen Soldaten bey Lebens-Straffe, dieses oder jenes zu unterlassen anbefohlen:

gleich-

gleichwie auch dasjenige, wodurch denen Unterthanen etwas unterſaget wird, die völlige Natur und Eigenſchafft eines Befehls hat. Alſo wenn ein Landes-Herr ein Mandat ausgehen läſſet, daß ſeine Unterthanen v. g. keine Catthune tragen ſollen; So ſteckt darinnen erſtlich ein Geboth an alle Unter-Obrigkeiten, über dieſen Landes-herrlichen Befehl ſtracklich zu halten: vors andere ſind die Unterthanen ſelbſt ſchuldig, darnach gehorſamlich ſich zu achten; da denn nicht genug iſt, wenn einer ſich ſelbſten dem Mandat gemäß bezeigt; ſondern er darf auch einen andern, wider daſſelbige zu handeln nicht verleiten, noch Vorſchub thun; geſtalten es denn dabey auf die Frage ankömmt, ob nicht in einem ſolchen Landes-herrlichen Befehl zugleich das Verboth mit ſtecke, daß die Kauff-Leuthe in ſeinem Lande dergleichen Wahren weiter nicht führen, wenigſtens innerhalb Landes nicht debitiren ſollen.

§. 4.

Daß ein Geſetze von einem Rath unterſchieden.

Durch dieſes Wort Befehl nun entſcheidet ſich ein Geſetze alſo fort von einem bloſſen Rath: welcher Unterſcheid allerdings deswegen genau zu beobachten, weiln Thomaſius aus denen vernünfftigen Geſetzen Conſilia paterna oder väterliche Anrathungen machen will, deſſen angegebene Urſachen wir daher etwas genauer beleuchten müſſen. Um nun ſolches deſto beſſer bewerckſtelligen zu können, wollen wir hier den eigentlichen Unterſcheid eines Geſetzes und bloſſen Raths zuförderſt unterſuchen.

§. 5.

Worinnen der Unterſcheid beſtehe.

Die Haupt-Differenz ſoll nach derer meiſten Meynung darinnen beſtehen, daß ein Geſetze Folge zu leiſten, verbindet, ein Rath aber einem allemahl die Freyheit, ob man das angerathene thun, oder verwerffen will, übrig läſſet. Die Juriſten formiren daraus die bekannte Regul: quod conſilium non obliget: Es muß aber dieſelbige, gleichwie auch das Principium ſelbſt, woraus ſie angezeigter maſſen hergefloſſen, mit Unterſcheid und Behutſamkeit angenommen und erkläret werden. Siehe Schachers Diſſ. de conſilii non fraudulenti nulla obligatione.

§. 6.

Ein billiger Rath obligiret zur Folg:/ warum?

Denn wenn mir einer einen Rath giebt, ſo an ſich billig, oder gar vernünfftigen Rechtens iſt, bin ich zwar denſelben deswegen, weiln ich überhaupt zur Billigkeit und Beobachtung der vernünfftigen Geſetze verbunden lebe, anzunehmen ſchuldig: Es obligiret mich aber derſelbe alsdann nicht als ein Rath, ſondern als ein Præceptum morale, worzu ich, ohne daß mir es ein anderer angerathen, verpflichtet geweſen ſeyn würde.

§. 7.

Ein böſer zur Unterlaſſung/warum?

Hieraus folgt per modum contrariorum noch weiter, daß ich einen unbilligen, ungerechten und böſen Rath, weiln ich den Innhalt deſſelben an und vor ſich, zu unterlaſſen oder zu fliehen verbunden, zu verwerffen ſchuldig bin.

§. 8.

Und wie dieſes alles ohne eine Beurtheilung, ob ein Rath billig oder unbillig ſey, nicht geſchehen kan; Alſo ergiebt ſich daraus von ſelbſten, daß derjenige, ſo von dem andern einen Rath einhohlt, und demſelben auſſer dieſem zu keinem Gehorſam verbunden iſt; das Recht haben müßte, über die Billigkeit und Unbilligkeit eines erhaltenen Raths urtheilen, und ſelbigen nach befinden befolgen oder verwerffen zu dürffen: welches abermahls bey einem Geſetze nicht angeht, indem daſſelbe, ohne darüber weiter, als per modum interpretationis zu raiſoniren, nach der Regel: Subditis obſequii gloria relicta eſt, befolget werden muß.

§. 9.

Entſchuldigung/daß mir ein anderer was gerathen/ hilfft nichts.

Es will dahero nichts helffen, daß man ſich in Dingen, da man ſeine eigene Vernunfft hätte brauchen können, und ſeiner Obliegenheit eingedenck ſeyn ſollen, mit dem Angeben des Rathgebers, oder auch damit entſchuldige, daß man ſich von ihm zu etwas, ſo man nicht thun ſollen, verführen laſſen: gleichwie im Gegentheil demjenigen, ſo zum redlichen und weißlichen Rathgeben

den singulari pacto sich anheischig gemacht, und geschworen; die Unwissenheit oder Unerfahrenheit zu seiner Entschuldigung nicht wohl werden kan: in mehrerm Betracht, daß in solchem Fall ein merckliches Versehen von übler Folgerung, einem um so viel eher zur Verantwortung gereichen kan, als man eben dadurch, daß man sich eines solchen Amts oder Handels unterzogen, oder dergleichen über sich genommen, zur Vertrettung derer dabey mit unterlauffenden Fehler, stillschweigend sich verbindlich gemacht. Wobey jedoch auf Seiten dessen, so einen zum Rathgeber annimmt, diese Billigkeit hinwieder in Obacht zu nehmen seyn will, daß er die Boßheit von einem Versehen wohl unterscheide, auch bey dem letztern das Errare humanum, in Consideration ziehe, und solchemnach, bey der sehr grossen Ungewißheit der politischen Urtheile, die Menschheit einem zu gute gehen lasse, auch, daß ein Rathgeber alles wissen, oder allemahl den rechten Zweck treffen solle, nicht prætendire.

§. 10.

Exempler an denen Legatis, Adjunctis und Legations-Subalternen.

Derer geringen Exemples zu geschweigen, so man von verführten Kindern, welche sich immer mit dergleichen Ausflucht loß helffen wollen, nehmen könnte: So finden sich verschiedene wichtige in denen Geschichten, da einem Minister zu Ausführung eines Desseins v. g. eines Friedens-Schlusses und dergleichen, ein anderer, obschon von geringerm Caracter, zur Beyhülffe zugeordnet worden, dergestalt, daß beyde miteinander conjunctim agiren sollen. Wenn nun ein solcher zugeordneter Legatus Secundarius, oder Concommissarius, da er kein Subalterne ist, und von des erstern Befehl nicht dependirt, seine beym Haupt-Negotio begangenen merckliehen Versehen und Fehler damit exculpiren wollte, daß es ihm der Minister gerathen, oder gar geheissen; hat solche Entschuldigung, wo eine supina negligentia, oder auch nur eine merckliche Unbehutsamkeit hervorgeleuchtet, bey vernünfftigen Souverainen nicht angenommen werden wollen noch können, vielweniger hat der Obriste und erste Minister damit, daß ihn der andere hintergangen, und durch üblen Rath verführet, sich entschulgen mögen: gestalten wir denn hier-

von ein Exempel in denen neuern Sächsischen Geschichten bey dem Alt-Ranstädtischen Frieden gehabt haben.

§. 11.

Ein Rath kan auch indifferent seyn.

Ich kan aber auch einem einen Rath von moraliter indifferenten Sachen, v. g. wie er diesen oder jenen Processum Chymicum machen, wie er glücklich zum Stylo gelangen, und wie er einen jeden gleichgültigen Handel wohl anfangen soll, mittheilen.

§. 12.

Ein Rath hat seine Obligation und Moralität ex Lege.

Aus welchem dreyfachen Unterscheid eines Raths man gar deutlich erkennet, daß ein Rath nicht vor sich obligire, sondern seine Verbindlichkeit und gantze Moralität aus dem Gesetze der Vernunfft, nach denen besondern dabey mit einschlagenden Umständen empfange, mithin vom Gesetze darinn, daß er per se nicht verbindet, unterschieden bleibe.

§. 13.

Thomasii definitio consilii wird refutiret.

Es hat daher Thomasius in der 27. Observ. Tom. 6. Observ. Hallensium gantz unrecht, wann er §. 4. den Rath definiret, daß er persuadire, und wann er persuadiret habe, obligire: angesehen die Persuasion nicht durch den Rath selbsten, sondern durch die dabey angewendeten und zu Hülffe genommenen Bewegungs-Gründe gewürcket wird; diese aber nicht allemal eine Obligation machen: in mehrerer Erwegung, daß man eines theils einem auch mit Schein-Gründen eine ungleiche Sache zu persuadiren vermag: andern theils die zur Persuasion gebrauchten Motiven allefort so beschaffen seyn können, daß sie und die gantze Action nichts moralisches in sich fassen, immassen wir denn allweile das Exemple vom Stylo angeführt haben.

Natur und Krafft der väterlichen Consiliorum bey

Es haben zwar dieses die Consilia, so ein Vater einem emancipirten Sohne giebt, zum voraus, daß dieser, wegen der, von der väterlichen Gewalt noch überbliebenen Danckbarkeit und Ehrerbietung, allerdings schuldig ist, im Fall ein Vater nichts übels

übels und unvernünfftiges angiebt, deſſelben Rath anzunehmen; in mehrer Erwegung, daß ſothane Folge eben keine geringe Probe ſeiner ſchuldigen Danckbarkeit und Ehrerbietung anzeiget: Alleine auch dieſe Obligation ſteckt nicht in dem Conſilio, ſondern kommt durch den Legem darzu, welcher denen Kindern gegen die Eltern danckbar und ehrerbiethig zu ſeyn und zu bleiben anbefiehlet. denen Emancipatis.

§. 14.

So lange man aber noch in väterlicher Gewalt lebt, iſt man ſchuldig, alles dasjenige, was ein Vater einen nur Rathsweiſe heiſt, als ein völliges Geboth anzuſehen, und demſelben um ſo viel mehr gehorſamlich nachzuleben, als ein Vater es ausdrücklich per modum eines Befehls und unter Bedrohung hat auferlegen können, deswegen aber unterlaſſen zu haben billig geglaubet wird, weilen die Reguln der Klugheit lehren, daß ein Vater jezuweilen in ſeinen Gebothen, nach Befindung der Umſtände, die gelindeſte Arth zu reden erwehle. Bey denen/ ſo noch in väterlicher Gewalt ſeyn.

§. 15.

Auf gleiche Art fäſt offt die weltliche Obrigkeit ihre Befehle gleichſam Anrathungs-weiſe ab, entweder weil das Anſehen ihrer vornehmen Unterthanen dergleichen glimpflichen Vortrag erheiſcht, oder weil man noch nicht Zeit zu ſeyn erachtet, mit Bedrohungen loß zu brechen, ſondern erſt den freywilligen Gehorſam derer Bürger, auf die Probe ſtellen will. Erinnerungen und Ermahnungen der Obrigkeit/ obligiren als Lex.

§. 16.

Alſo pflegt man in weltlichen Gerichten an die Beklagten von Diſtinction Monitoria, und nachdem die Perſonen ſeyn, noch wohl über dieſes Excitatoria ergehen zu laſſen, worinn ſie erinnert werden, von einer angeſchuldigten Rechts-Verſagung oder Entbrechung ihrer Obliegenheit abzuſtehen, oder, wie der Stylus heiſt, Klägern klagloß zu ſtellen, oder, woran der Mangel, zu berichten: da denn die Verweigerung zwar an ſich keine Exempel an denen Monitoriis und Excitatoriis.

Straffe

Straffe verurſachet, ſondern nur weitere Verordnung nach ſich ziehet, indeſſen aber doch den Ubertretter in den Stand des Ungehorſams ſetzt; Sintemahlen die Unterthanen der Obrigkeit den Gehorſam, auch ohne Straff-Bedrohung, als welche nur ein Mittel im Fall der Verweigerung, nicht aber ein Eſſentiale Obligationis iſt, ſchuldig bleiben.

Solchergeſtalt iſt eine dergleichen Erinnerung allerdings ein Geſetze, da ſie nicht nur die Conſequentias Legis zur Folge hat, ſondern auch an ſich interne obligiret, geſtalten ſie ſonſt ohne Zweck ſeyn würde: welches wir doch, weiln es eine wiederhohlte Einſchärffung des Geſetzes, mithin eine erneuerte Obligatio iſt, nicht wohl ſagen mögen.

§. 17.

Fehler des Rathgebers.

Ferner kan ſich ein Rathgeber auch vergehen, wenn er wiſſentlich etwas in denen Geſetzen verbothenes anräth, weiln er auf ſolche Arth mit Theil an dem Verbrechen nimmt, und zur Cauſa morali wird. Vid. Olearii diſſ. de conſilio in alterius injuriam non mutando.

§. 18.

Gefahr eines Staats-Raths und Miniſtri.

Noch mehr aber vergeht ſich einer, der zum Rathgeber angenommen worden, dadurch, wenn er einen übel-ausſchlagenden Rath, es ſey nun boßhafftiger Weiſe oder aber aus einer groben und in die Augen fallenden Unbeſonnenheit giebt, ſintemahln man einen ſolchen Mann, klugen Raths halber angenommen, worzu er ſich aber, wenn er ſich nicht geſchickt darzu befunden, nicht hätte gebrauchen laſſen ſollen. Es mag ſich auch ein ſolcher Rathgeber und Miniſter damit nicht entſchuldigen, daß ſein Souverain ſeinen Rath approbiret, und demſelben nachgegangen, weiln eines groſſen Herrn Fehler einem boßhafftigen, oder in den Tag hinein agirenden Miniſter nicht kan zu ſtatten kommen: Sintemahlen ein Herr, wenn er den Betrug oder die Unweißheit gewuſt, nicht nachgefolget, oder ſolche Rathſchläge gebilliget haben würde.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Jedoch muß eines ſolchen Rathgebers Dumm- oder Boßheit, und daß er ein frevelhaffter Urheber ſolcher unglückſeeligen Rathſchläge, welche öffentlich wider den Staat lauffen, geweſen, am Tage liegen. Denn Falls er bona fide gerathen, und ſein Conſilium nicht alſofort im erſten Anblick eine grobe Unklugheit, Thorheit und Schwachheit zeiget, mag ihm der unglückſeelige Erfolg ſeines Raths nicht beygemeſſen werden, eines Theils, weil die Menſchen nicht alle Dinge zum voraus ſehen können, und die Klugheit in Wahrſcheinlichkeit und Conjecturen, wo allemahl formido oppoſiti übrig bleibet, beſtehet; andern Theils aber, weiln ſolchergeſtalt ein Miniſter, wenn er auf den Fall eines widrigen Erfolgs keine Sicherheit zu genieſſen hätte, furchtſam werden, und mit ſeinem Rath herauszugehen oder dem Staat zum beſten, etwas auszudencken ſich ſcheuen müſte. Gleichwie aber die gantze Lehre von der Culpa lata, levi & leviſſima auf Schrauben ſteht, und ein vieles dabey auf die eigene Einſicht dererjenigen ankommt, ſo darüber urtheilen ſollen: Alſo wird auch in Praxi bey Verurtheilung unglücklicher Rathgeber gewaltig verſtoſſen, und öffters etwas vor ein grobes Verſehen ausgegeben, ja wohl gar einem Verbrechen gleich geſchätzt, welches andere vernünfftige Leuthe vor ſo erheblich nicht anſehen. Dahero, allen Anſtoß zu vermeiden, das vernünfftigſte Mittel iſt, wenn man in ſolchen Fällen den gelindeſten Weg geht, und den mildeſten Grad der Straffen erwehlet. Milderung der obigen Lehre.

§. 20.

Endlich kan auch ein ſolcher, welcher vom Rathgeben Profeſſion macht, als da ſind Advocaten und andere, allerdings, den Schaden zu erſetzen, angehalten werden, wenn er aus groben Unverſtand ein, wider die Rechte verſtoſſendes oder ſonſt offenbahr nachtheiliges Conſilium, ertheilet: Angeſehen ein ſolcher Menſch, der von einem Kunſt-Erfahrnen einen Rath, in ſelbige Kunſt gehörig, verlanget, die Kunſt mehrentheils nicht verſtehet, und daher den Grund oder Ungrund eines ſolchen Raths ſo genau nicht einzuſehen vermag, ſondern der Vorſchrifft des Rathgebers oder Künſtlers, welcher hierinnen allen Glauben vor ſich Officia derer Conſulenten.

hat, billig nachgehet. Jedoch muß auch hierbey die Diſcretion gebraucht werden, daß einem ſolchen Patrono Cauſarum ein in guter Intention angegebenes Deſſein, wenn es gleich übel ausgeſchlagen, jedoch nichts wiederrechtliches in ſich hegt, oder eine offenbahre Thorheit und Verwegenheit von ſich blicken läſt, nicht alſofort zur Laſt geleget werde.

§. 21.

Senſus des Legis 2. ff. de Mandat.

Mit dieſem und andern obbemeldtem Unterſcheid nun muß der Lex 2. ff. de Mandat. angeſehen und erkläret werden, wenn es heiſt: Nemo ex conſilio obligatur, etiamſi non expediat ei, cui dabatur, quia liberum eſt cuique, apud ſe explorare, an expediat ſibi conſilium.

§. 22.

Andere Differenz eines Conſilii und Geſetzes.

Endlich differiret auch ein Geſetz und Conſilium annoch darinnen, daß jenes von einem Befehlshaber und Oberherrn herkommen muß, ein Rath aber von einem, der mir gleich, oder wohl gar mein Unterthan iſt, gegeben werden kan.

§. 23.

Ein Geſetze muß promulgiret ſeyn.

Ein ſolcher Befehl aber muß denen, ſo darnach leben ſollen, kund gethan werden. Nam ignoti nulla cupido neque formido. Wohinzu einiger maſſen kommt, daß die menſchliche Seele überhaupt dergeſtalt beſchaffen iſt, daß der Verſtand, ſo daher gar recht des Willens Auge genennet wird, vorhergehen, das iſt, eine Sache zuförderſt erkennen und begreiffen muß, ehe und bevor der Wille darzu ſich entſchlieſſen kan, in welchem Stück der Menſch von denen Thieren, ſo mehrentheils aus einem bloſſen Triebe agiren, abgehet.

§. 24.

Wenn alle Actiones humanæ eine Erkänntnüß præſupponiren.

Zwar giebt es auch Menſchen, welche ohne Uberlegung in den Tag hinein leben, und ſich gleichſam durch den bloſſen Trieb nach Arth der Thiere bewegen laſſen; allein die Wiſſenſchafft und Erkänntnüß deſſen, was ſie thun, bleibt doch bey ſolchen Actioni-

Actionibus nicht ausgeſchloſſen, ob ſie wohl keinen diſtincten Concept oder vernünfftigen Begriff von ihren Thun und Laſſen ſich machen. Geſetzt aber auch, es abandonnirten dergleichen Leuthe bey einer Action ihre gantze Vernunfft, und agirten ohne allen Begriff: So mag doch dieſe muthwillige Verläugnung der menſchlichen Art zu handeln, ſie nicht auſſer Schuld ſetzen, vielweniger von einem Geſetze, welches ſie hätten wiſſen können, befreyen, oder loß ſprechen.

§. 25.

Jedoch muß ein Geſetze ſo promulgiret ſeyn, daß die Unterthanen es begreiffen mögen, aus welchem Grunde die allzugroſſe, und durch keine vernünfftige Erklärung zu hebende Dunckelheit eines Geſetzes, die Unterthanen von dem Ungehorſam loßſpricht, falls ſie entweder angeſtanden, einem Geſetze zu folgen, oder in der Action ſelber des rechten Weges und der wahren Meynung des Geſetzgebers verfehlet haben.

Die Unterthanen müſſen ein Geſetz verſtehen können.

§. 26.

Bey ſo geſtalten Sachen, iſt es freylich ſehr wunderlich, daß man in einigen Provinzien Conſtitutiones ineditas hat, und daß in Teutſchland ein Bürger und Bauer, welcher von ſeinem Handwerck und Ackerbau ſich ernähret, und kaum ſeine Mutter-Sprache recht verſtehet, nach denen Lateiniſchen Geſetzen der alten Römer leben, und in Gerichten ſich beurtheilen und ſtraffen laſſen ſoll.

Unbilligkeit/ daß die Teutſchen Lateiniſche Geſetze haben.

§. 27.

Will man es gleich damit entſchuldigen, daß ein ſolcher zu ſeinen Verrichtungen, wenn anders ſelbige vor dem Gerichte beſtehen ſollen, einen Advocaten und Rechtsverſtändigen, deren wir genug haben, nehmen könne: So bleibt doch dabey noch allemahl die Objection übrig, daß die Römiſchen Geſetze mit ſo vielen von dem gemeinen Begriff der Menſchen abweichenden Fictionen und Grillen angefüllet, daß nicht nur ein gemeiner Mann ſich lediglich der Diſcretion eines Advocaten, deſſen Treue

Objection wird beantwortet.

und Wiſſenſchafft er nicht allemahl verſichert iſt, überlaſſen muß, ſondern auch ein Gelehrter ſich nicht allemahl zu rechte finden kan. Objiciret man ferner, daß ein Bauer auch die allerdeutlichſten Geſetze, wenn ſelbige gleich in ſeiner Mutter-Sprache abgefaſt, nicht verſtehen werde; ſo dienet zur Antwort, daß er doch daraus vermittelſt guter Anführung von Jugend auf ein vieles, ſich zu Nutzen machen, und in ſeinen Handlungen darnach ſich richten könne, welcher Vortheil ihm aber durch die Lateiniſchen Geſetze gäntzlich aus denen Händen geriſſen wird.

§. 28.

Die Nothwendigkeit der Promulgation wird mit einem Caſu illuſtrirt.

Um aber wieder auf die Lehre und Nothwendigkeit von der Promulgation eines Geſetzes zu kommen, und ſelbige mit einem Caſu zu erleutern, ſo trug ſichs An. 1707. als die Schweden in Sachſen ſtunden, zu, daß ein Schwediſcher Sergeant nebſt etlichen Gemeinen von der Königlich-Schwediſchen Leib-Guarde zu Eintreibung des reſtirenden Proviants und Fourage, in das Dorff Tammenhayn, im Stifft Wurtzen gelegen, commandirt wurde, daſelbſt aber mit denen Bauern, welche der commandirten Mannſchafft kein Eſſen und Trincken geben wollten, in Zwiſtigkeit gerieth, worüber ein Schwediſcher Soldat entleibet wurde. Da nun die Königlich-Schwediſchen Regiments-Gerichte, ſo dieſe Sache vor ſich zogen, nicht nur denen Thätern, ſondern auch allen denenjenigen ſo dabey geweſen, und concurrirt, oder doch nicht abgewehrt hatten, nach dem 47. und 85. Articul der Königlich-Schwediſchen Kriegs-Rechte und einem den 29. Jul. 1698. in Pohlen Schwediſcher Seits publicirten Placate, theils die Lebens-, theils andere harte Straffen zuerkannten, und ſolche an ihnen exequirt werden ſollten: lieſſen Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen Ihrer Königlichen Majeſtät in Schweden darwieder Vorſtellung thun, und zu Gemüthe führen, was maſſen in denen Chur-Sächſiſchen Landen weder der Rigor der Schwediſchen Kriegs-Rechte, noch auch das angezogene Placat bekannt und publicirt ſey, mithin auch gegen hieſige Unterthanen darauf nicht geſprochen werden könne, welche ob ausgeführter maſſen in der Vernunfft gegründeten Remonſtrationes denn auch den Effect gethan, daß die Leuthe mit der Lebens-Straffe verſchont geblieben.

§. 29.

§. 29.

Ob nun wohl ſolchergeſtalt unumgänglich nöthig iſt, daß die Geſetze, wenn ſelbige von denen Unterthanen befolget werden ſollen, dieſen durch die ordentlichen Wege kund gethan werden, ſelbige auch unumgänglich das Recht haben müſten, um den Verſtand derſelben ſich bekümmern, und, was der Legislator damit eigentlich haben will, nach ihren beſten Wiſſen und Einſicht Erklärungs-weiſe oder Interpretative erforſchen, und unterſuchen zu dürffen: So geht doch dieſes keinesweges ſo weit, daß ein jeder Fug und Macht habe, über die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit eines Geſetzes zu cognoſciren, und die Befolgung nach ſeinem Gutbefinden zu ſuſpendiren, angeſehen ſonſten, wenn man dieſes Recht denen Unterthanen einräumen wollte, nimmermehr ein Geſetze zur Ausübung gebracht werden würde. Recht der Unterthanen bey denen Geſetzen vor Befolgung derſelben.

Es iſt dahero einem bloſſen Unterthanen nichts, als die obſequii gloria überlaſſen, und das Höchſte, ſo man ihm vor der Befolgung eines Geſetzes einräumen kan, beſtehet allenfalls in einer ſubmiſſen Vorſtellung, bey denenjenigen, an die er gewieſen, die denn weiter ſchuldig ſind, dem Herrn des Landes nach Befinden Remonſtration zu thun, oder es an diejenigen zu bringen, ſo nach denen Grund-Verfaſſungen eines jeden Staats, etwas in das Regiment zu reden haben, und insgemein Stände eines Reichs und Landes genennt zu werden pflegen.

Wer anders lehrt, der öffnet denen Rebellionen Thür und Thor, wie bereits Hobbeſius in der Vorrede über ſeinen Civem wohl erkannt, wenn er ſchreibt: Quot rebellionum cauſa fuit, doctrina illa, qua docetur, imperata regum, utrum juſta an injuſta ſint? cognitionem ad homines privatos pertinere, & priusquam fiant, diſputari non modo jure poſſe, ſed etiam oportere.

§. 30.

Auf wieviel Arten nun die Menſchen etwas zu wiſſen bekommen können, auf ſoviel Art kan auch ein Befehl promulgiret werden, weil es gleich viel iſt, auf was Weiſe der Zweck der Geſetze erhalten wird. Arten der Promulgation ſind vielerley.

Digitized by Google

§. 31.

Wann nun in einem Lande durch die Fundamental-Geſetze kein beſonderer modus promulgandi beliebet iſt, ſo ſtehet es dem Regenten allerdings frey, welchen er erwehlen will.

§. 32.

Species derſelben.

Ordentlicher Weiſe geſchiehet es in Schrifften, wenn nehmlich ein Geſetze an gewöhnlichen hierzu beſtimmten Orthen angeſchlagen, und ins Land publiciret wird. Offt läſſet man es auch von der Cantzel verkündigen oder ſonſt ausruffen, und vielmahls geſchiehet es, daß man durch Zeichen ſeinen Willen kund macht, immaſſen denn ſolches unter denen Soldaten durch Trompeten- und Paucken-Schall, Trommel-Schlag, Canonen-Schüſſe oder andere verglichene und bekannte Signa zu geſchehen pfleget. Dahin gehöret auch, wenn man durch vorgezogene Schlag-Bäume, oder andere übliche Zeichen einen Weg verleget, und ſelbigen dadurch zu frequentiren verbiethet. Gleichergeſtalt iſt die Promulgatio Juris Naturæ hieher zu rechnen, ſintemahln ſelbiges nicht in der Vernunfft, als welche nur das Medium cognoſcendi iſt, promulgiret, ſondern an der Menſchlichen Natur zu leſen iſt, wie wir unten mit mehrern zeigen wollen.

§. 33.

Promulgatio tacita.

Endlich macht auch die ſtillſchweigende Approbation deſſen, welcher die Poteſtatem Legislatoriam hat, eine Promulgation aus, weiln allerdings wahrſcheinlich iſt, daß er dasjenige wolle, was er geſehen, gelitten, und, wenn es vor ihn gelanget, nicht verworffen, oder wohl gar gebilliget hat, wenn es gleich ſonſt ſeinen Geſetzen zuwider läufft.

§. 34.

Auf dieſe Weiſe waren offt expreſſe Geſetze aufgehoben.

Abſonderlich aber erwächſt ſtarcke Vermuthung, und beynahe eine moraliſche Gewißheit, daß ein Ober-Herr nicht nur etwan bloß connivire und diſſimulire, ſondern ſeinen Willen geändert haben müſſe, und von ſeinen vorigen Geſetzen abgehen wolle,

wolle, wenn er in seinem Angesicht, ohne etwas darzu zu sagen, oder ein Merckmal eines Widerwillens zu äussern, geschehen läst, ja wohl gar seinen Unterthanen mit seiner Auctorität durch die seine Persohn darstellende höchsten Landes-Gerichte zu statten kommt, wenn sie von einem bißherigen Landes- und Civil-Gesetze in ihren rechtlichen Handlungen abweichen. Denn da die Ober-Herrn sowohl, als ihre Unterthanen, Menschen sind: so pflegt es öffters zu geschehen, daß die Herren ein Gesetze gegeben, welches sie nach der Hand und ex post facto vor unbillig und schädlich erkennen, gleichwohl aber expresse nicht gerne widerruffen wollen, sondern lieber nach und nach, durch gerichtliche Gegenhandlungen abgeschafft sehen, und dahero darzu nicht alleine conniviren, sondern wohl gar selbst unter der Hand Vorschub thun. Offt ist auch ein Gesetze an sich zwar gut und löblich, die Unterthanen aber sind von einem so harten Sinn, daß sie sich nicht darnach accommodiren und richten wollen, welches ein Herr, zu Vermeidung eines grössern aus dem allzustarcken Rigore zu befahrenden Ubels geschehen lassen, und die Abschaffung eines solchen Gesetzes durch gerichtliche Actus gestatten muß. Hat doch GOtt selbst in Heil. Göttlicher Schrifft geäussert, daß er denen Jüden um ihres Hertzens Härtigkeit willen, wider die primævam Institutionem des Ehe-Standes, die Scheidung von ihren rechtmäßigen Ehe-Weibern zugelassen, warum solte denn nicht einem weltlichen Regenten begegnen können, und vor gut gehalten werden, wenn er bey gewissen Umständen, der Thorheit und Hartnäckigkeit seiner Unterthanen weicht, und ein gewisses Gesetze per actus contrarios in Gerichten gantz abschaffen und geschehen läst, daß weiter nicht darnach gesprochen und gegangen wird: Siehe Gundlings Dissertation in Gundlingianis von Gewohnheits-Recht.

ben oder doch gemindert.

§. 35.

Z. E. Im Chur-Fürstenthum Sachsen hat man eine ordentlich publicirte Policey-Ordnung, es wird aber in der Kleider-Tracht, weil sich die Zeiten und Moden geändert, der Luxus gestiegen, und die Aufnahme des Commercii nebst dem Interesse publico denen Unterthanen eine Freyheit, ihres Gefallens

Exempel an der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung.

lens sich tragen und ihr Geld in Kleidern verschwenden zu können, gelassen wissen will, nicht mehr so rigorose darauf gesprochen, ausser daß manchmahl gewinnsichtige Beamten und Unter-Obrigkeiten einem und dem andern seiner Kleidung halber ein Policey-Negotium machen, die aber, wenn die Sache in die höhern Gerichte kommt, statt der gehofften reichen Sporteln Ausbeuthe mehrentheils mit einem Verweiß, wegen der unnöthig verursachten Unkosten, oder doch einer solchen Moderation derselben abgefertiget werden, daß sie daraus des Landes-Herrn Intention mit dieser Kleider-Ordnung, und wie weit er selbige befolget wissen wollen gar wohl erkennen können. Gleichergestalt hat man in Chur-Fürstenthum Sachsen ein Gesetze, daß derjenige Ehe-Mann, welcher mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischt, vor einen Ehebrecher gehalten, und mit dem Schwerde gerichtet werden soll. Es pflegen auch alle Dicasteria dieser Lande, weil bey ihnen das Recht, ein Gesetze abzuschaffen, nicht beruht, auf die Todtes-Straffe in solchen Fällen zu erkennen, man hat aber doch in langer Zeit kein Exemple, daß, wenn ein solcher Delinquent Gnade und die Verwandelung der Todtes-Straffe in Gefängnüß oder eine Geld-Busse gesucht, ihm selbige von denen Landes-Herrn versagt worden wäre, woraus denn nicht undeutlich zu schliessen, daß man die auf das obbemeldete Delictum gesetzte Todts-Straffe zwar wohl vor etwas allzuhart hält, gleichwohl aber das Gesetze selbst durch eine anderweite expresse Gegen-Verordnung abzuschaffen, Bedencken trage, und dahero lieber auf andere Arth bey ereignenden Fällen davon abgehen wolle.

§. 36.

Die Promulgatio tacita hat statt bey Gewohnheiten.

Auf diesem Grunde beruhet nun in denen Bürgerlichen Gesetzen das Recht und die Verbindlichkeit derer Gewohnheiten, woraus sich ihre Requisita alsofort ergeben.

§. 37.

Es muß eine Sache öffters geschehen seyn.

Denn da man in denen Bürgerlichen Gesetzen zu einer Gewohnheit ausdrücklich erfordert, daß eine Sache offt geschehen seyn solle: So hat man Zweiffels ohne dadurch vorbauen wollen,

daß

daß man das Stillschweigen eines Ober-Herrn nicht vor eine Connivenz oder Nachsicht auslegen, sondern vor einen Beyfall oder Beliebung gelten lassen möge, in mehrern Betracht daß dergleichen aus verschiedenen Actibus viel sicherer als aus einem einzigen geschlossen werden kan. Wie viel aber eigentlich Actus darzu gehören, solches determinirt die Vernunfft nicht, sondern überläst es denen Civil-Gesetzen, die denn, an statt, daß die Vernunfft darinnen auf die Zeichen einer stillschweigenden Einwilligung und die Regeln der Vermuthung sehen heist, und nach selbigen bald mit einem Actu zufrieden ist, bald mehrere erfordert, eine gewisse Anzahl derselben, ohne auf die obige Umstände weiter zu reflectiren, zum Grunde legen, und erheischen.

§. 38.

Vors andere müssen solche Actus gleichsam vor dem Angesichte eines Ober-Herrn, und nicht im Winckel geschehen seyn, weiln ich nicht sagen kan, daß einer eine ihm unwissende Sache billige oder gut heisse, worauf es doch bey der Gewohnheit lediglich ankommt. Es sind drey gantz verschiedene Dinge, eine Sache gar nicht wissen, zu einer Sache stillschweigen, und zu derselben seine stillschweigende Bewilligung geben, das letztere wird daraus præsumiret, wann ein Ober-Herr etwas vielmahl gesehen, gelitten, und, so offt es vor ihn gelanget, geschehen lassen.

Der Ober-Herr muß es wissen.

§. 39.

Alldieweiln aber ein Ober-Herr nicht überall selbst seyn, noch alles verrichten kan, sondern durch seine Regierungen, Lehns-Curien, Appellations Gerichte, Hof-Gerichte und dergleichen hohe Judicia, denen Unterthanen in seinem Nahmen Recht sprechen und verschaffen lässet: So wird etwas, so vor dergleichen obersten Gerichten geschiehet, oder aus denen Judiciis inferioribus dahin gedeyhet, und von ihnen durch öffters Zulassen gut geheissen, oder auch wohl gar daselbst in pronunciando zur Norm genommen wird, billig vor dem Angesicht des Ober-Herrn geschehen zu seyn geachtet, und um so vielmehr vor eine verbindliche Rechts-Gewohnheit gehalten, als angeführte Ge-

Oder es muß in hohen Gerichten geschehen.

richte mehrentheils im Nahmen eines Landes-Herrn ſprechen, oder doch zum wenigſten denſelben in ſeiner Maaſſe repræſentiren, welches man von niedrigen Gerichten v. g. Amt-Leuthen, Bürgermeiſtern und dergleichen nicht ſagen kan.

§. 40.

Die Einwürffe dagegen werden beantwortet.

Und obwohl hierwieder eingewendet werden möchte, daß die Abſchaffung eines Geſetzes ein Stück der Poteſtatis legislatoriæ, ſelbige aber denen hohen Gerichten und Curien eines Landes, ob ſie ſchon im Nahmen des Ober-Herrn ſprechen, und in ſo weit denſelben vorſtellen, nicht anvertrauet ſey, allermaſſen dieſelben insgemein zu weiter nichts auctoriſirt zu werden pflegen, als daß ſie ob denen Geſetzen halten und nach denenſelben ſententioniren, keinesweges aber ſolche aufheben, oder darwider etwas verhengen ſollen: So kömmt doch dargegen nicht wenig in Conſideration, daß dergleichen Collegiis in vielen Stücken etwas gegönnet und nachgelaſſen wird, welches einer Poteſtati legislatoriæ ähnlich ſieht, oder doch einer interpretationi authenticæ nahe kommt. Da auch durch die hohen Rechts-Collegia die Publication der Landes-Geſetze mehrentheils geſchicht, und denenſelben öffters per Reſcripta Principis, es ſey nun auf ihr Anfragen oder aus eigener Bewegnüß des Herrn, die bey einem Geſetze gehabte Intention zu erkennen gegeben wird, die Unterthanen aber, ob die Collegia vor ſich oder auf eingehohlten Beſcheid ein Geſetze ultra litteram interpretiren oder extendiren, nicht wiſſen können, zum wenigſten ihnen darnach zu fragen nicht allemal erlaubet wird: So verlaſſen ſie ſich billig auf die Beſcheide und Deciſa ſolcher hohen Collegiorum, und nehmen dieſelben nicht nur aufs künfftige zur Norm, ſondern würden auch überaus unglücklich ſeyn, wenn ſie keine Sicherheit darinnen finden ſolten, vielmehr beſtändig beſorgen müſten, daß ihre durch ſo lange Proceſſe und ſo viel Inſtantien durchgefochtene Rechts-Händel unter dem Vorwand einer geſchehenen üblen Application der Geſetze, wieder aufs neue ſolten in Unterſuchung gezogen, und nach Befinden umgeſtoſſen werden könten. Wie nun hieraus von ſelbſten fließt, daß ein Herr ſeine Rechts-Collegia, wenn ſie Obſervanzien wider die Geſetze einführen,

oder in der Applicatione juris ad factum des rechten Weges verfehlen, deſſentwegen zwar wohl conſtituiren, die Obſervanz auch auf das Künfftige wieder abſchaffen, oder ſonſt ſeine Collegia auf den rechten Weg weiſen kan, diejenigen aber, welche durch dergleichen von denen Collegiis, es ſey nun nach einer bißherigen Obſervanz, oder auch nur in caſu unico geſprochene Sentenz obausgeführter maſſen einmal eine Sicherheit oder Jus Quæſitum erlangt, deſſen hinwiederum zu entſetzen, ſo ſchlechterdings nicht berechtiget zu ſeyn ſcheinet: Alſo will daran um ſo weniger einiger Zweiffel übrig bleiben, als eines Ober-Herrn factum dabey in gewiſſer Maaße concurrirt, indem demſelben obgelegen, auf ſeine Collegia fleißiger Aufſicht zu halten, und, wenn er wahrnimmt, daß denen Geſetzen nicht überall auf das genaueſte nachgegangen werden wolle, dieſelben zu beſſerer Beobachtung anweiſen zu laſſen, allermaſſen denn überhaupt einem Herrn anzurechnen iſt, quod non meliorem diligentiam elegerit, oder daß er keine ſolche Leuthe zu ſeinen Räthen verordnet, die ſeinen Befehlen und Geſetzen nachleben, und ſelbige in ſententionando beſtändig vor Augen haben. Es iſt auch nicht wohl abzuſehen, warum in gegenwärtigen Fall die Lehre von Mandatariis ſo die fines ihres Mandats überſchreiten, nicht Statt finden, und ſolchemnach ein Herr es bey demjenigen, was ſeine Räthe verhengt, zu laſſen nicht verbunden ſeyn ſoll, wenn zumal ſalus publica dabey nicht eben beſonders periclitirt, und von denen gemeinen Regeln abweichen heiſt. Denn wo dieſes iſt, muß ſolches allen andern Conſiderationen vorgezogen werden, und ein jeder Unterthan ſich gefallen laſſen, wenn das durch ein factum eines hohen Rechts-Collegii vermeintlich erlangte Jus privatum ihm ob ſalutem publicam ab erkannt und genommen wird, in mehrern Betracht, daß alsdenn ein Rechts-Collegium ſo wenig als der Herr ſelbſt in perniciem reipublicæ zu agiren befugt geweſen, und ſolchemnach nulliter procedirt hat. Wobey jedoch zu præcaviren ſeyn dürffte, daß des Landes-Herrn bloſſes Intereſſe nicht mit dem ſalute publica vermiſcht, oder das letztere, wie es leider öffters geſchicht, mißbraucht, und bey einer offt geringen Sache, wodurch dieſem und jenem vornehmen Particulier zwar wohl ſeine Abſicht verrückt, oder in ſeinen Paſſionen Einhalt gethan, keinesweges aber der geſammten Re-

publique ein ſichtbares Nachtheil zugezogen wird, zum Vorwand genommen, und vor den Riß geſchoben werden möge. Da auch wie Berger in ſeiner Oeconomia juris pag. 710. gantz wohl anmerckt, ein privatus dasjenige zu præſtiren nicht gehalten, was ſein Mandatarius wider das Mandat boßhaffter Weiſe gethan; So kan ein Souverain nicht deterioris conditionis ſeyn, wenn ſeine Räthe bey ihren Verfahren eine offenbahre Paſſion und Boßheit zu Schulden kommen laſſen, ob ich wohl ſonſt in denen von Pufendorffen de J. N. & G. p. 675. angemerckten Fällen den groſſen Unterſcheid, welcher zwiſchen denen Mandatariis der Souverainen und der Privatorum ſich findet, überhaupt in keinen Zweiffel ziehe, noch das Argument von einem auf den andern überall vor bündig agnoſcire.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Fällen, wo vom erſten Anfang her ein vitium in Proceſſu liegt, oder contra jus in theſi geſprochen, oder ſonſten etwas wider dem ordentlichen Rechts-Lauf von höherer Macht verhengt worden iſt, weil nach der Rechts-Regel: Quiquid ab initio vitioſum tractu temporis & reiteratis actibus convaleſcere non poteſt, dergleichen Sententien niemals in rem judicatum gehen können, und daher die Quærela nullitatis in denen Rechten geſtattet wird.

Alſo weiß ich mich ſelbſten ſolcher Caſuum zu entſinnen, da die Definitiven, ſo ſonſt in ihre Rechts-Krafft ergangen ſeyn würden, deswegen aufgehoben, und dem gravirten Theil aufs neue eine Inſtanz verſtattet worden, weil die erſte Citation nicht richtig informirt, und ſolches von denen Sententionanten nicht obſervirt, ingleichen da in Sententionando contra pacta Domus verſtoſſen, oder auch Stylo reſcriptitio verfahren worden.

§. 41.

Actus extrajudiciales machen keine Gewohnheiten.

Bey obiger der Sachen Beſchaffenheit ergiebt ſich ferner von ſelbſten, daß bloſſe Actus extrajudiciales, welche entweder in Gerichten gar nicht vorgegangen, oder doch nur vor Nieder-Gerichten diſceptiret, oder durch Urthel-Sprüche befeſtiget, keinesweges aber in hohen Judiciis, ſo den Landes-Herrn repræſentiren, ventiliret worden ſeyn, keine Gewohnheit ausmachen können, es ſey denn ein Status democraticus, wo die Poteſtas Legislatoria beym geſammten Volcke beruhet, in einer Repu-

Republique verhanden, geſtalten es ſodann gleich viel iſt, ob ein Volck, etwas zu verordnen, expreſſe zuſammen kommt, oder ſolches durch den Gebrauch und viele Actus bewilliget, weilen doch lediglich hierinnen alles auf ihren Willen ankommt; allermaſſen ſolches der JCtus in L. 32. §. 1. ff. de LL. ſelbſt bekennet, wenn er ſpricht: Nihil inter eſt, voluntatem populus ſuffragio declaret, an rebus ipſis & factis.

§. 42.

Und aus dieſem Grunde wird die Gewohnheit in Jure Romano gar recht definiret, daß ſie in moribus diuturnis conſenſu utentium comprobatis beſtehe, maſſen man zu der Zeit, als dieſe Definition zu erſt bekannt worden iſt, annoch in ſtatu democratico, da das geſammte Volck an der Poteſtate Legislatoria mit Theil nahm, ſich befand. Römiſche Definition der Gewohnheit.

§. 43.

Woraus ſodann die andern Concluſiones, ſo im Jure Romano bey dem Jure Conſuetudinario vorkommen, daß nehmlich eine Gewohnheit Actibus extrajudicialibus introduciret werden könne, und zugleich einen ältern legem contrariam aufhebe, ſich von ſelbſten um ſo vielmehr ergeben, als der Uſus utentium mehrentheils in Actibus extrajudicialibus beſtunde, und es bey dem Volck, ob es ein Geſetze ſo oder anders abſchaffen wollte, lediglich beruhete. Folgerung derſelben.

§. 44.

Dahin ziehlet nun der Römiſche Juriſte Julianus, wenn er ſich in dem angeführten L. 32. ff. de Legibus ferner vernehmen läſſet: Quare rectiſſime etiam illud receptum eſt, ut Leges non ſolum ſuffragio Legislatoris, ſed etiam tacito conſenſu omnium per deſuetudinem abrogentur.

§. 45.

Dahingegen in Statu Monarchico, oder mere Ariſtocratico alles bloß auf die Approbation des Ober-Herrns ankommt, und Actus extrajudiciales ſind ein Ungehorſam/

wenn sie den Gesetz zuwider lauffen.

und solchergestalt die Extrajudicial-Actus eines Volcks, keinen Legem machen, vielweniger ein Gesetz aufheben können, sondern vielmehr Ubertrettungen des Willens des Ober-Herrens, wann eine Sache auch hundertmahl in unverrückter Ordnung geschehen wäre, sind und bleiben.

§. 46.

Unter-Gerichte können keine Consuetudines legi contrarias einführen.

Ja ich halte dafür, daß nach der Einrichtung, die wir in unsern Teutschen Fürstenthümern haben, nicht einmahl dasjenige, was in Judiciis inferioribus, und durch die Sprüche der Schöppen-Stühle und Facultæten zu einer Gewohnheit worden, ein vorhergehendes Gesetze aufheben könne, weilen ein Landes-Herr solchen Gerichten und Collegiis weiter nichts, als das Recht, die Gesetze doctrinaliter zu interpretiren, und ad Casus zu appliciren eingeräumet, die Potestatem Legislatoriam aber, sammt der Interpretatione authentica sich und seinen höhern Judiciis vorbehalten hat. Ein anders ist es, wenn solche Urthel-Sprüche und Actus Judiciorum inferiorum in denen obersten Gerichten gebilliget und bestättiget werden, sintemahl diese obbemeldter massen den Principem immediate repræsentiren, und in seiner Maaße das Recht, ein Gesetz zu bessern und zu ändern, nomine Principis besitzen und üben.

§. 47.

Explication des L. 38. ff. de LL.

Und auf diese Weise ist dasjenige anzunehmen, was der JCtus Callistratus L. 38. ff. de Legibus spricht: Nam Imperator Severus rescripsit in *ambiguitatibus*, quæ ex Lege proficiscuntur, consuetudinem, aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem vim Legis obtinere.

Unbeständigkeit der Observanzien in höhern Gerichten.

Wiewohl die Erfahrung lehrt, daß in denen angeführten höhern den Principem darstellenden Gerichten bey einer Observanz in Sententionando mehrentheils nicht länger verblieben wird, als das Ansehen dessen, der solche Meynung eingeführt, oder behauptet, gilt, gestalten denn der Augenschein giebt, daß die Observanzien in denen höhern Gerichten öffters mit denen Personen und Mitgliedern sich ändern, dergestalt, daß die Meinungen, so ein grosser

Rechts-

Rechts-Gelehrter in einem ſolchen hohen Collegio als ein Mitglied deſſelbigen gültig zu machen, und durch ſeine Gelehrſamkeit nicht nur wider jedermann zu behaupten, ſondern wohl gar zu einer Obſervanz zu bringen gewuſt, mit deſſen Todte oder Austritt aus dem Collegio ihren Credit verliehren, und von einem andern groſſen Gelehrten, deſſen Auctoritæt in einem ſolchen Collegio nach den Abgang des erſtern nunmehro gültig zu werden beginnt, öffters aus bloſſen Neid verworffen werden.

§. 48.

So vernünfftig nun dieſe Lehre von der Gewohnheit iſt, ſo ſehr wird doch in unſern Judiciis privatis und noch mehr von denen Juriſten in ihren Schrifften darwieder angeſtoſſen, geſtalten denn einige dererſelben, daß bey unſerm Statu Monarchico die Actus extrajudiciales eine verbindliche Gewohnheit machen können, nicht nur lehren, ſondern ſelbige wohl gar vor ſo kräfftig ausgeben, daß ſie ein vorhergehendes ausdrückliches Geſetze zu ändern fähig ſey.

§. 49.

Zwiſchen dem Kayſer und denen Teutſchen Ständen geht ſolche Lehre wohl an, weiln ohne die Stände kein Reichs-Geſetze gegeben werden kan, und dahero dasjenige allerdings ein Geſetze ſeyn, und ein anderes vorhergehendes aufheben muß, was die Stände in Angeſicht derer Kayſer und des gantzen Reichs oder doch zum wenigſten der Intereſſenten thun, und dieſe ſehen und zulaſſen, ſintemahln hier aller dererjenigen Wille vorhanden iſt, deren Conſens ad expreſſam legem erfordert wird, oder ſonſt eine Verbindlichkeit würcket und ausmacht.

Bey der Reichs-Obſervanz geht es an, daß Actus extrajudiciales, eine Gewohnheit machen.

Aus dieſem Grunde nun laſſen ſich die Obſervanzien und das Herkommen, ſo v. g. nach An. 1356. wider die güldene Reichs-Bulle eingeführet worden ſeyn, gar wohl defendiren, wie Brunnemann in Diſſ. de mutatione A. B. und ich in meiner Reichs-Hiſtorie unter Carln den IV. mit mehrern gezeiget haben.

Exempel hiervon.

§. 50.

§. 59.

Zu wel-
chen Fällen
eine Ver-
mögens-
Absonde-
rung Statt
habe.

Diese beiden Grundsätze von der Gemeinschaft erleiden nun manche Einschränkungen. Auf diese Grundsätze kann in Fällen nicht ver-wiesen werden, wo entweder die Gesetze, oder die Verträge der Ehegatten, oder auch die Natur der Sache eine Absonderung des Vermögens nothwendig machen. Die Gesetze machen diese Absonderung nothwendig, wenn sie verbieten, daß Personen von einander keine Gaben annehmen, oder auch die Annehmung derselben nur bis zu einem gewissen Grade erlauben. Auf diese Art machen die Gesetze einen Unterschied zwischen Ehegatten, die in einer gültigen Ehe leben, und solchen, die in einer ungültigen Ehe leben, oder auch solchen, die in einer Ehe leben, welche zwar gültig ist, aber dennoch eine solche Gemeinschaft des Vermögens nicht zuläßt, wie sie sonst eine solche gewöhnlich ist.

§. 60.

Wenn nun insbesondere die Gesetze verordnen, daß, in Ansehung der Gaben, die Ehegatten von einander annehmen können, ein Unterschied zwischen solchen Gaben gemacht werden soll, die vor der Ehe verliehen worden, und solchen, die während der Ehe verliehen worden sind, so ist dieß eine Absonderung des Vermögens, die nothwendig ist, wenn die Gesetze verordnen, daß Ehegatten von einander keine Gaben annehmen sollen, die während der Ehe verliehen worden sind.

Wirkun-
gen der
Vermö-
gens-Ab-
sonde-
rung.

§. 61.

Die Wirkungen dieser Absonderung sind verschiedener Art, je nachdem sie durch Gesetze, durch Verträge, oder durch die Natur der Sache nothwendig gemacht wird. Die Wirkungen der Absonderung, die durch Gesetze nothwendig gemacht wird, sind in der Regel die, daß einer von den Ehegatten, dem es durch Gesetze verboten ist, Gaben von dem andern Ehegatten anzunehmen, solche Gaben, die er dennoch annimmt, dem andern Ehegatten zurückgeben muß. Die Gesetze pflegen aber gewöhnlich zu verordnen, daß, wenn ein Ehegatte dem andern Ehegatten Gaben gegeben hat, die er nicht annehmen darf, der andere Ehegatte sie zurückgeben muß.

vermag. Siehe mit mehrern Mosers teutsches Staats-Recht Band II. p. 148. seq.

§. 53.

Jedoch können sich auf andere Art Fälle ereignen, daß eine Unwissenheit der Promulgation einem zur Entschuldigung dienen kan, als da ist, wenn die Promulgation vor wenig Stunden geschehen, und einer zu selbiger Zeit nicht gegenwärtig gewesen, bey seiner Ankunfft aber aus Unwissenheit sich alsofort daran versündiget: Also wann zum Exempel auf einer Universität von dem Senatu Academico am schwartzen Brete kund gethan würde, daß kein Studenten-Diener einen Degen tragen solle, welches doch bißher vergönnet gewesen, und es käme ein Studenten-Diener, so zur Zeit der Promulgation weggewesen, von seiner Reise zurück, so könte man ihn, wenn er gleich selbigen Tag den Degen noch trüge, und hernach mit der Unwissenheit sich entschuldigte, deßwegen nicht straffen, weil die Zeit dergleichen zu erfahren, nicht hinlänglich gewesen. Es ist dieses die Ursache, warum man in denen Civil-Gesetzen bey Promulgation derselben ins gemein einen Terminum von 4. Wochen a die Publicationis an zu rechnen, öffters, auch bevorab wenn es gantze weitläufftige Proceß-Ordnungen und dergleichen anbetrifft, ein noch längeres Spatium, von welcher Zeit an die Richter auf ein solches Gesetze sprechen und die Unterthanen darnach sich zu achten gehalten seyn sollen, hinzu zu setzen pfleget, damit man Raum genug haben möge, von einem Gesetze Wissenschafft zu erlangen, und von demselben sich zu informiren, auch dessen Meinung und eigentlichen Verstand zu überlegen.

Unwissenheit der Promulgation wenn sie entschuldigt.

§. 54.

Aus gleichem Grunde halte ich dafür, daß ein Reisender, der eine kurtze Zeit in einem Territorio sich aufhält, recht wohl nach der Strenge der Landes-Gesetze zu straffen sey, wenn er wider selbige sich versündiget, und nicht gewust, daß so eine harte Straffe auf ein gewiß Verbrechen gesetzt gewesen. Denn ob es wohl an dem ist, daß delinguiren überhaupt verbothen:

Ob es einen Reisenden entschuldiget.

Digitized by Google

So sind doch nicht alle Civil-Verbothe aus der Vernunfft zu ergründen, mag auch einem Fremden seine der Erkundigung halber begangene Nachläßigkeit so hoch nicht angerechnet werden, weil es theils sich nicht wohl schickt, zum wenigsten einem sehr schwer ankommt nach der Straffe eines Dilicti, so er zu begehen willens ist, zu fragen, theils weil in Sachen, Leib und Leben betrifft, etwas mehr als eine blosse Unachtsamkeit erfordert wird. Also wenn v. g. ein Passagier, welcher aus einem solchen Orte her ist, wo man den Ehebruch nicht mit dem Schwerdt, sondern mit Geld strafet, dergleichen delictum an einem Orte begienge, wo die Lebens-Straffe darauf gesetzt, und daß er solches nicht gewust, erhärten könnte; So hielte ich aus solchem Fundamento dafür, daß ihm nicht einmahl ein Urtheils Verfaßer in die poenam ordinariam zu condemniren berechtiget, geschweige denn, daß der Landes-Herr solche an ihm exequiren zu lassen, befugt seyn sollte.

§. 55.

Zu einem Gesetze gehöret ein Ober-Herr

Es gehöret aber auch, wie aus der oben in dritten §. zum Grunde gelegten Definitione legis erhellet, ein Ober-Herr zu einem Gesetze, welchen man lateinisch mehrentheils per Imperantem, offt auch per Superiorem zugeben pfleget; bey welchem letztern man sich jedoch zu hüten hat, daß man nicht die Superioritatem ordinis, dignitatis & imperii mit einander vermische. Jene ist, wenn man der Ordnung nach einem vorgeht, ohne daß man höhern Standes ist; diese, die Superioritas dignitatis hingegen, bestehet in dem Unterschied des Standes und der Würde; Die Superioritas Imperii aber ist, wann einer dem andern zu befehlen und zu gebiethen hat.

§. 56.

Erläuterung der Distinction inter Superioritatem Imperii, dignitatis & ordinis.

Es scheinet zwar diese Distinction nicht eben werth zu seyn, daß man sich dabey aufhält, eines theils, weil sie schon Thomasius in seinen Instit. Iurispr. divinæ berührt hat, andern theils aber, weiln es eine vor sich in die Augen fallende Sache ist, und die Exemples davon im gemeinen Leben alle Tage vorkommen: Gestalten sich denn so gar in denen Schulen wahrnehmen

nehmen läßt, daß ein Burgers-Sohn über einen Grafen sitzen, und prior ordine, aber nicht Superior dignitate & imperio seyn kan.

Ich muß aber doch sie deßwegen hier anführen, weiln auf dem Ryßwickischen Friedens-Congreß so gar gekrönte Häupter, wie Ludvvig in tr. de auspicio regio p. 59. anmercket, mit dieser Distinction sich beholffen, auch wie wir alsofort an den Exempel des Cocceji zu bemercken Gelegenheit finden werden, vor der Vermischung dieser an sich unterschiedenen Dinge sich nicht genug in acht zu nehmen gewust haben.

§. 57.

Daß aber ein solcher Ober-Herr zu einem Gesetze erfordert werde, erhellet unter andern daraus, weil sonst niemand seyn würde, der ein solches Gesetze handhabt, und der Verbindlichkeit desselben einen Nachdruck giebt, ohne welches doch es nicht anders seyn kan, als daß ein Gesetze seine Würckung verliehren muß. Warum ein Ober Herr zu einem Gesetz erfordert wird.

Jedoch braucht solche Handhabung derer Gesetze nicht eben durch äusserliche Zwangs-Mittel zu geschehen, noch bey jedem eine besondere Drohung und Straffe geordnet zu seyn: Sondern es ist genug, wenn die Unterthanen des Ober-Herrn Gewalt und Macht wissen, und auf den Ubertretungs-Fall die Ahndung befürchten müßen, woraus ferner die Obligatio interna, wovon wir hernachmahls gründlich handeln wollen, von selbsten erwächst.

Bey denen Legibus conventionalibus scheinet zwar kein Ober-Herr zu seyn, wie denn auch einige dergleichen bey denen Gesetzen der Vernunfft deswegen nicht zu lassen, daß bey denen Gesetzen der Vernunfft dergleichen würcklich sich finde, oder doch nicht vor nöthig achten wollen, weil die Nothwendigkeit und der, aus der Nicht-Beobachtung der vernünfftigen Gesetze, entspringende Schade die Menschen zu deren Festhaltung von selbsten anstrenge; Alleine zu geschweigen, daß ja GOtt als der wahre und vollkommenste Ober-Herr der Menschen, nach seiner unumschränckten Gewalt, solchen Vortheil und Schaden in die

Menſchlichen Actiones gelegt, ſo zeigt die Erfahrung, iſt auch gantz vernünfftig, daß er deßwegen ſeine freye Macht, eine ſonſt mit keinem Schaden vergeſellſchafftete Ubertretung eines vernünfftigen Geſetzes zum Nachtheil des Vollbringers ausſchlagen zu laſſen, hingegen bey einer andern, die ſonſt damit verknüpfte Poenam naturalem zurück zu halten, keinesweges weggegeben, vielmehr überall hierunter freye Hand behalten habe, geſtalten denn die täglich ſich äuſſernden, Judicia Dei occulta ſolches klar und deutlich bewähren.

Offt iſt einer ex conventione ſuperior und exercirt das Imperium in pares.

Wenn ferner verſchiedene freye Regenten oder Staaten unter einander ein Bündnuß errichten, und die Aufſicht und Execution einem aus ihrem Mittel auftragen, der dahero der Bunds-Obriſte genannt wird, obgleich die Mitglieder deswegen ſeine Unterthanen nicht werdrn, noch er dadurch die völlige Ober-Herrſchafft über ſelbige überkommt, immaſſen wir ſolches an der Chamboriſchen Allience, ſo zu ihrem Ober-Haupt nach dem Zeugnuß Seranis Hiſt. Galk. in Henr. II. a. 1558. den König in Franckreich gehabt, ingleichen an dem Hanſeatiſchen Bund, welchen veſte Hagem. de Foed. Hanſeat c. 7. die Stadt Lübeck dirigirte, und noch jetzo an denen Creyß Verfaſſungen im Reiche, bey welchen denen Creyß ausſchreibenden Fürſten, durch die Länge der Zeit eine gewiſſe Gewalt eingeräumet worden, die Creyß-Obriſten aber dieſesmahl beſonders erwehlt werden, erkennen: So will es zwar ſcheinen, als ob in ſolchen Fällen par in parem ein imperium exercirte, mithin zu einem Geſetze ein Oberherr nicht eben nöthig ſeyn müſte.

Exempl'e an den Creyß-ausſchreibenden Fürſten und Creyß-Obriſten im Reiche.

Alldieweiln aber die, einem ſolchen Bunds-Obriſten, und Creyß-ausſchreibenden Fürſten, von denen übrigen Bunds-Gliedern, es ſey nun ſtillſchweigend, vermittelſt des Herkommens, oder aber durch ausdrückliche Verträge oder Reichs- und Creyß-Conſtitutiones zugeſtandene Macht, auf Seiten der erſtern ein Zwangs-Recht, und auf Seiten der letztern eine Schuldigkeit zu Beobachtung deſſen, was dergleichen Bündnuß oder Creyß-Verfaßung mit ſich bringt, auf den Rücken mit ſich trägt, und ſolchemnach in ſoweit die Requiſita eines Imperii, obgleich nur in gewiſſen Fällen und Sachen hat: So iſt ein ſolcher Bunds- oder Creyß-Obriſter allerdings ſuperior im-

pe-

perio, licet valde & ad casus Foederis restricto, ob er schon an Dignitæt denen andern gleich, oder auch wohl geringer als die übrigen seyn kan, gestalten denn bey verschiedenen Creyssen im Reich solches sich findet, bey selbigen auch der Grafen-Stand von den Creyß-Obristen-Amt keinesweges ausgeschlossen ist.

Es vermischt also Herr Coccejus, wenn er in oberzehlten Fällen ob paritatem dignitatis kein Imperium in pares statuiren und zulassen will, die Superioritatem imperii & dignitatis offenbahr mit einander, deren genaue Unterscheidung doch der Sache den Ausschlag giebt.

Es ist diese Materie zu Anfang des vorigen Seculi zwischen denen beyden Churfürsten Johann Georgen den I. zu Sachsen, und Georg Wilhelmen zu Brandenburg occasione der von denen übrigen Ständen, biß auf Chur-Brandenburg verwilligten, und von diesem nichts destoweniger durch das Creyß-Directorium unter Bedrohung der Execution angeforderten Creyß-Præstandorum mit vieler Hefftigkeit disceptirt worden.

Controvers darüber zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg / unter Chur-Fürsten Johann Georgen den I. zu Sachsen.

Denn als Chur-Brandenburg die wider seinen Willen von denen übrigen zu Bestreitung der Creyß-Nothurfft verwilligten Creyß-Anlagen unter dem Vorwand, daß in dergleichen Sachen die Majora nicht gelten und einer in des andern Seckel nicht votiren könne, nicht erlegen wollte, Chur-Sachsen aber als Director des Ober-Sächsischen Creysses auf den Reichs-Abschied von A. 1559. nach welchem die Plurima in solchen Fällen gelten solten, provocirte, und der Bezalung halber in Churbrandenburg drang, mit Bedrohung, daß er bey fernerer Verweigerung zu unangenehmen Mitteln verschreiten würde müssen: opponirte Churbrandenburg, wie dergleichen Verfahren von einem Churfürsten des Reichs gegen den andern, gantz unerhört, und um so mehr befremdlich wäre, als ja ein Churfürst zu Sachsen, und ein Churfürst zu Brandenburg einander gleich, und keiner des andern Oberherr wäre; Chur-Sachsen hingegen antwortete, daß ihm die Reichs-Gesetze und das Herkommen als Creyß-ausschreibenden Fürsten, dergleichen Auctoritæt wider die Säumigen einräumten, ohne daß dadurch der Dignitæt eines Churfürstens zu Brandenburg etwas abgienge, oder derogiret würde.

§. 58.

Der Ober-Herr iſt nicht allemahl Autor legis.

So iſt auch eben dieſes keine Sache, daß, weiln ein Ober-Herr zu einem Geſetze erfordert wird, das Geſetz nothwendig von ihm erfunden ſeyn, oder uhrſprünglich herrühren müſſe, geſtalten man denn das Exempel in contrarium an denen fremden Legibus receptis und Stadt-Statutis, wie auch denen Innungs-Articuln, als worzu ein Landes-Fürſt durch die Confirmation zwar die gerichtliche Obligation hergiebet, die Materialia aber zur Beſtätigung ſich vorlegen läſt, warzunehmen hat. Endlich iſt allhier zu bemerken, daß in dem Fall, da diejenigen, ſo nach einem Geſetze leben ſollen, an der Poteſtate legislatoria mit Theil nehmen, oder wohl gar die Legislatores eben diejenige ſind, welche pariren ſollen, die Leges mehrentheils per pactum verfaſſet werden, wovon wir das Exempel an unſerm Römiſchen Reiche ſehen, als in welchen die Stände des Reichs als Coimperantes bey Verfaſſung der Reichs-Conſtitutionen concurriren, wodurch dann dieſelben naturam pacti überkommen, geſtalten dann ſolches anzudeuten in verſchiedenen Reichs-Abſchieden die Ausdrückung gebraucht wird, daß die Reichs-Fundamental-Geſetze Pacts-Weiſe, gemachet worden, wenn gleich hernach der Kayſer ſelbige in ſeinem Nahmen aus Keiſerlicher Macht, Vollkommenheit publicirt.

Leges ſo per pactum gemacht werden.

Eben dahin iſt nun auch das Ius Gentium voluntarium zu rechnen: Maſſen die Gentes verſchiedenes durch Stillſchweigendes zulaſſen, und alſo pacto tacito unter ſich einführten, und dergeſtalt zwar Autores hujus legis ſind, die Obligation deſſelbigen aber aus dem Geſetze der Vernunfft, welches die Pacta heilig halten heiſt, entborgen müſſen.

§. 59.

Wodurch einer eine Herrſchafft erlange.

Eine ſolche Ober-Herrſchafft kan man nun auf vielerley Art erlangen. Bey GOtt iſt der Grund und die Urſache der Univerſal-Herrſchafft über das gantze Menſchliche Geſchlecht dieſer, daß alles uhrſprünglich von Ihm ſich herſchreibt, und Er, vermöge ſeiner göttlichen Allmacht damit ſeines Gefallens, ohne daß ihn jemand daran zu hindern vermag, ſchalten und walten

kan

kan. Dieſe vollkommene Dependenz aller Menſchen produciret bey dieſen eine Verpflichtung, denen göttlichen Gebothen zu gehorſamen, in mehrern Betracht, daß wir nur ſo lange, als es dem Schöpffer gefällt, leben, mithin auch unſer Leben, wenn wir dieſen allgewaltigen Herrn nicht beleidigen, und uns den Untergang oder allerhand Beſchwerlichkeiten ſelbſt zuziehen wollen, nach ſeinem Gefallen einrichten müßen.

§. 60.

Bey einem Vater iſt die Ratio ſeiner Ober-Herrſchafft, über die Kinder diejenige Obligation, wodurch ihn das Geſetz der Vernunfft, ſeine Kinder zu erziehen und zu ernähren anſtrenget. Grund der Väterlichen Herrſchafft.

Soll nun ſolches von ſtatten gehen, und der Zweck erreichet werden, müſſen die Kinder hinwiederum ſchuldig ſeyn, dem Vater in billigen Dingen zu gehorſamen, andern Falls der Vater von dem Thun und Laſſen der Kinder nicht Rechenſchafft geben kan. Es reden dahero diejenigen, welche die väterliche Gewalt und Herrſchafft aus der väterlichen Natur herholen, nicht deutlich und accurat genug, angeſehen die Natura parentis nur, ſo zu reden, die Promulgations-Tafel iſt, woran wir, vermittelſt der Vernunfft, des Vaters Obligation gegen die Kinder, und dieſer hinwiederum gegen den Vater erkennen können. Die väterliche Gewalt aber an ſich ſelbſten, ſchreibet ſich aus der Vernunfft her, und iſt gleichſam eine Poteſtas de legata, oder eine von GOtt anvertraute Herrſchafft, wovon man dieſem dagegen Rechenſchafft zu geben ſchuldig bleibt

Im übrigen ſind die Vergleiche und Iura belli, wie wir an gehörigen Orte mit mehrern zeigen wollen, ſo wohl unter ganzen Völckern als einzelen Menſchen, wie an denen Mieth-Knechten und Kriegs-Gefangenen zu erſehen, die ordentlichen Geſetzmäßigen Wege und Mittel, über andere die Ober-Herrſchafft zu erlangen, und ſelbige unter ſeinen Gehorſam zu bringen.

Zur Zeit, da bey denen Teutſchen das Fehden-Recht noch in Ubung war, und die Privati in dieſem Stuck in ſtatu naturali lebten, wurde derjenige des andern Knecht, welcher in einer

nem öffentlichen Duell vor denen gewöhnlichen Kampfrichtern unterlag, geſtalten denn Schilter in ſeinen Exercitationibus ad ff. p. m. 32. ein Kaiſerliches Diploma von A. 1336. anführt, woraus zu erſehen, daß einer Nahmens Hector von Trautmansdorff, als derſelbe mit einem andern Siegfried von N. weil dieſer ſich beſſer von Adel zu ſeyn gerühmet, in Zwiſtigkeit verfallen, und bey dem Kaiſer um die Vergünſtigung eines Zwey-Kampfs angehalten, ſelbigen auch erlangt, und darinnen obgeſiegt, eben dadurch nach Kampfrecht und Brauch Siegfriedens von N. Leibherr, dieſer hingegen deſſen Knecht und Sclave geworden, dergeſtalt daß er ſeinen Adel verlohren, und ob ihm gleich der von Trautmannsdorff von der Leibeigenſchafft wieder loß gegeben, dennoch erſt von dem Kayſer Reſtitution in ſeinen vorigen Adel Stand aufs neue erlangen müſſen.

§. 61.

Zu einem Geſetze gehöret ein Unterthan, welcher alſo das Subjectum legis naturalis iſt.

Ferner iſt vernünftig, bringt auch die Natur der Sache mit ſich, daß zu einem Geſetze nebſt und über den Ober-Herrn annoch ein ſolcher erfordert werde, dem es gegeben und vorgeſchrieben werden ſoll, über welchen dahero der Gebiether nothwendig das Recht der Herrſchafft, wenn er ihm anders gehorchen ſoll, haben und ihme zu befehlen befugt ſeyn muß; Ich ſage mit Fleiß das Recht der Herrſchafft, damit man nicht meyne, die bloſſe Macht und Gewalt, einen zu zwingen, ſey genug, daß man eines Befehlen pariren müße.

§. 62.

Requiſita eines Unterthanen.

Eine andere Frage iſt, was vor Subjecta unter denen Creaturen ſich finden, welche Geſetze fähig ſind, oder denen man Geſetze vorſchreiben könne, worauf man aber nicht eher antworten kan, als biß man um die Requiſita und unumgänglichen Qualitæten eines Unterthanen richtig worden iſt. Dieſelben ſind nun, daß derjenige, von welchen man einen Gehorſam fordert, einen Verſtand und freyen Willen haben müſſe. Jenen, damit er wiſſe und einſehen könne, was er thun ſolle, cum ignoti nulla formido ſit; dieſen aber, damit das Geſetze nicht ohne Zweck bleibe. Denn wann der Wille nicht frey wäre, ſo würde eine

Thor-

Thorheit seyn, einem etwas zu befehlen, welches man ohne diß thun müste, und noch seltsamer, etwas aufzuerlegen, welches man gar nicht thun könnte.

§. 63.

Wider die Nothwendigkeit des Verstandes bey einem, der pariren soll, wollen zwar einige einwenden, daß derselbe nur bey Menschlichen Gesetzen, welche nicht anders als durch Promulgation und Kundthuung zu des gehorchenden Wissenschafft gebracht werden mögen, nicht aber bey denen Göttlichen erfordert werde; sintemahlen GOtt nach seiner Allmacht, statt dessen, einen Trieb, welcher uns dasjenige zu verrichten stimulire, so derselbe von uns verlange, in die Natur prägen, und denen, so gehorchen sollen, anerschaffen können. Also sey zwar ein Gesetz der Natur, daß man durch Essen und Trincken den Leib erhalten, und durch den Beyschlaff das menschliche Geschlecht fortpflantzen solle, es könne aber doch dieses alles aus bloſſe m Trieb der Natur, auch so gar ohne Vernunfft, wie wir solches an rasenden und sinnlosen Menschen sehen, verrichtet werden. Allein hierauf ist zu antworten, daß solche Actiones, wann sie nicht von der Vernunfft dirigiret, sondern von sinnlosen gethan werden, mehr physicalische, als moralische Bewegungen sind, eines theils, weiln die Freyheit, ob solche Menschen etwas thun oder lassen wollen, nicht in ihrer Gewalt steht, sondern alles nach denen Trieben und dem Instinctu der Natur, ohne Direction der Vernunfft und Sinnen, als die bey ihnen verruckt sind, mithin Zwangsweisse von ihnen verrichtet wird, angesehen sie nicht wissen, was sie thun oder lassen wollen; Andern theils, weil man in Ermangelung der Vernunfft den Gebiether entweder gar nicht kennet, oder doch nicht als einen solchen betrachtet, mithin, was man thut, nicht aus Gehorsam oder Absicht auf den Befehl, sondern entweder motu quordam mechanico oder impetu duce verrichtet, mithin eine Action begehet, so im eigentlichen Verstande gar nichts moralisches in sich hat.

Objection.

Wird beantwortet.

§. 64.

Thiere haben kein Recht der Natur.

Aus dieſem Grunde ſiehet man nun, daß die Thiere, weil ſie von dem Uhrheber und Gebiether des natürlichen Geſetzes, dem lieben GOtt, nichts wiſſen, mithin nach deſſen Willen ſich nicht richten können, kein vernünfftiges Recht haben. Denn ob man gleich bey ihnen einen Trieb ad paſtum & venerem antrifft, auch eine Neigung zu ihren Jungen ſieht, ſo ſind doch ſolches keine moraliſchen Actiones, ſondern mechaniſche, oder bloß phyſicaliſche Verrichtungen, welche zwar, wie eſſen, trincken, ſchlaffen, und wachen einer Direction der Vernunfft, wo ſolche verhanden, allerdings unterworffen ſind, in Ermangelung deren aber, an ſich weder vor böſe noch gute angegeben werden können.

§. 65.

In was Verſtand ihnen ein Jus naturæ bey zu legen.

Gleichwie man aber auch den ordentlichen phyſicaliſchen Lauff der Natur legem naturæ, und in ſolchem Verſtande, ſterben, legem naturæ exſolvere zu nennen pfleget: Alſo kan man auch denen Thieren in ſo weit einen legem naturæ phyſicam, und zwar um ſo viel leichter einräumen, als die Phyſici und Medici, wenn ſie de ordine naturali, oder von Wunder-Wercken handeln, dieſer Art zu reden, ſich zu gebrauchen pflegen.

Nur ein oder das andere Exemple zu geben, ſo ſagen ſie nicht nur, daß der Lauff der Sonne innerhalb 24. Stunden um den Erdboden legis naturæ ſey, ſondern ſie nennen auch die Miracula der H. Schrifft, als des Joſuä Geboth an die Sonne zum Stilleſtehen, des Herrn Chriſti Erweckung der Todten ꝛc. ꝛc. eine Diſpenſationem oder ſuſpenſionem legis naturalis, geſtalten denn unter ſolchem Titel ein berühmter Engelländer, Connor. einen gantzen Tractat von Miraculis geſchrieben hat.

§. 66.

In was vor Verſtande die

In ſolcher Bedeutung nun haben es auch die alten Stoici genommen, wenn ſie nach der Beſchreibung der Juſtinianiſchen Inſtituti jus naturæ eſt, quod natura omnia animalia docu-

Verbrechen, welche nur gegen einen Theil der Unterthanen gerichtet sind, oder nur einen Theil derselben angehen, sind Verbrechen gegen einen Theil der Unterthanen. Wenn eine Handlung gegen einen Theil der Unterthanen gerichtet ist, oder einen Theil derselben angeht, so ist sie ein Verbrechen gegen einen Theil der Unterthanen, wenn sie gleich gegen einen Theil der Unterthanen, oder gegen einzelne Unterthanen, oder gegen einzelne Unterthanen und einen Theil der Unterthanen zugleich gerichtet ist, oder einzelne Unterthanen und einen Theil der Unterthanen zugleich angeht. Wenn sie gegen einzelne Unterthanen gerichtet ist, oder einzelne Unterthanen angeht, so ist sie ein Verbrechen gegen einzelne Unterthanen, wenn sie gleich gegen einzelne Unterthanen und einen Theil der Unterthanen zugleich gerichtet ist, oder einzelne Unterthanen und einen Theil der Unterthanen zugleich angeht.

§. 29.

Derjenige verübet eine andere That, welche in einer andern That enthalten ist, der verübet eine andere That, welche in einer andern That enthalten ist, wenn er gleich eine Handlung verübet, welche in einer andern Handlung enthalten ist, oder eine Handlung begehet, welche in einer andern Handlung enthalten ist.

Ob nun gleich nicht jede Handlung, welche eine Handlung enthält, eine Handlung ist, welche in einer andern Handlung enthalten ist, so begehet doch derjenige, welcher eine Handlung begehet, welche in einer andern Handlung enthalten ist, eine Handlung, welche in einer andern Handlung enthalten ist, wenn er gleich eine Handlung begehet, welche nicht in einer andern Handlung enthalten ist, oder eine Handlung begehet, welche in einer andern Handlung enthalten ist, wenn er gleich eine Handlung begehet, welche nicht in einer andern Handlung enthalten ist. Wenn z. B. Jemand einen andern Menschen, welcher in seinem Hause ist, ermordet, so begehet er

Gleichheit Gottes, d. h. Gott ist Gott, und die Thiere sind nicht Gott; darum sind sie nicht Thiere, sondern Menschen.

Andere Gründe.

Ferner, wenn die Thiere Intelligenz haben und sich ihrer bewußt sind, so haben sie auch Gewissen, Tugenden, Laster, Glauben und Religion, und sie werden nach dem Tode Belohnung oder Strafe empfangen. Wenn sie aber nicht Intelligenz haben, so sind sie nicht besser als Steine, und es wäre thöricht, sich um sie zu kümmern. Wenn sie aber Intelligenz haben, so sind sie Menschen, und es ist Sünde, sie zu essen.

Ferner, wenn die Thiere Intelligenz haben, so sind sie Menschen. Ist nicht, wie man sagt, Thiere Thiere, und Menschen Menschen? Wenn sie aber Menschen sind, so ist es Sünde, sie zu essen.

Beweis aus der Schrift.

Aber man darf sich auf die Schrift in Widerspruch mit der Vernunft nicht berufen. Denn wenn die Schrift Thiere erwähnt, und in Thieren in Gestalt von Thieren Gott sich offenbart, so ist dies nur eine Accommodation an die Fassungskraft der Menschen, welche Gott in Thieren, d. h. in seinen Geschöpfen erkennen, und sich ihrer bedienen, um sich Gott vorzustellen.

Die Schrift kommt dahin, daß sie einen Unterschied zwischen Menschen und Thieren macht, und sagt, daß Gott Thiere und Menschen erlöst, und daß Gott Menschen zu Gefährten, und zu Brüdern Gottes macht, und daß Gott Thiere und Menschen in Christo erlöst, und daß Christus Thiere und Menschen erlöst hat.

Es ist also klar, daß Gott Menschen und Thiere erlöst hat, und daß sie deshalb Thiere sind, und daß, indem sich Gott in Thieren offenbart, er sich nur in Menschen offenbart, und daß Gott Thiere und Menschen in Christo erlöst, und daß Christus Thiere und Menschen erlöst hat, und daß Christus, indem er sich in Thieren offenbart, sich nur in Menschen offenbart, und daß Gott Thiere und Menschen zu Gefährten, und zu Brüdern Gottes macht, und daß Gott Thiere und Menschen in Christo erlöst, und daß Christus Thiere und Menschen erlöst hat.

ten zu legen und einzuſchlieſſen pfleget. Gleichwie aber ſolche Raſerey bey manchen ihre Interſtitia hat, und ſolchergeſtalt dergleichen Leute je zuweilen zu gewiſſer Zeit bey voller Vernunfft ſind: Alſo will es zwar das Anſehen gewinnen, daß man dasjenige, was ſie bey ſolchen Interſtitiis gethan, ihnen gar wohl zurechnen könne: Wenn man aber dargegen erwegt, daß man doch gleichwol vor die Raptus extraordinarios nicht eben gut ſeyn könne. Hiernächſt auch der Terminus, wo und wenn die Raſerey angeht, und wieder aufhöret, zu beurtheilen ſehr ſchwehr fället: So ſieht man wohl, daß man mit einer ſolchen Imputation gar behutſam zu verfahren, und, wo die Boßheit nicht offenbar am Tage liegt, ſolchen Leuten abſonderlich in Delictis etwas zu gute zu halten habe.

§. 72.

Dieſem Furori iſt die Wahnſinnigkeit oder inſania mentis nahe an die Seite zu ſetzen, welche ſich darinnen äuſſert, daß ſolche Leute zwar närriſch und im Verſtande verrückt ſind, jedoch aber friedlich mit ſich handthieren laſſen. Alldieweilen nun dieſelbe verſchiedene Gradus hat, ſo, daß öffters ſolche Leute von Dingen ſehr vernünfftig urtheilen, auch wohl gar gelehrte Negotia expediren: So hat man bey der Imputation und Beurtheilung ihrer Thaten genau auf ſothane Gradus und Umſtände zu ſehen, und nach deren Befindung ihnen eben nicht alles zu gute gehen zu laſſen. Ferner die Wahnſinnigkeit.

Denn weilen man gleichwol mit ſolchen Leuten in menſchlicher Geſellſchafft leben muß, und ſie, ſo lange ſie friedlich ſich aufführen, daraus zu verſtoſſen nicht Urſach hat: So müſſen ſie ſich auch ſchiedlich und der Socialität gemäß erweiſen, widrigenfalls man ſie durch Coërcition gar wohl darzu anhalten kan, die Einlaſſung in Contracte aber mit ihnen zugeſtatten, würde dem Betrug Thür und Thore öffnen, daher in wohlbeſtellten Republiquen insgemein ſolchen Leuten Vormünder geſetzt und verordnet werden.

§. 73.

Furioſi und Wahnſinnige ſind zu Ober-Herren nicht geſchickt.

Sie ſind alſo allerdings derer Geſetze in ſo weit fähig, daß ſie zwar Unterthanen abgeben können zum Regiment aber ſelbige zuzulaſſen, dürffte ſchon mehrern Bedencklichkeiten unterworffen ſeyn. Denn zu einem Unterthan mag einer leicht gebraucht werden können, zu einem Regenten aber, welchem ein gantzer Staat, er beſtehe in einem Lande oder Stadt, zu gouverniren anvertrauet werden ſoll, gehört ſchon mehr Verſtand und Einſicht, als bey ſolchen Menſchen anzutreffen zu ſeyn pfleget. Es hat dahero ein Volck, auch ſo gar in Succeſſions- und Patrimonial-Reichen, ſo von einem freywilligen Auftrag herrühren, die Herrſchafft eines Wahnſinnigen zu decliniren, allerdings und zwar um ſo viel mehr Fug und Urſache, als bey der erſten Uebertragung des Regiments, dergleichen Perſonen, wegen ihrer Ungeſchicklichkeit vor ſtillſchweigend ausgeſchloſſen, billig geachtet, und præſumiret werden, hiernechſt auch ſelbige die Natur ſelbſt darzu ungeſchickt gemacht, und durch eine ſolche phyſicam impoſſibilitatem ſo wohl ſie, als die Unterthanen aller der Obligation, welche beyde ſonſt gegen einander gehabt haben würden, entbunden zu haben ſcheinet: Geſtalten denn aus dieſem Grunde gar weißlich in der güldenen Bulle Caroli IV. Tit. 25. verſehen, daß keiner, der ein Narr, oder ſeiner Sinnen beraubet iſt, ein Churfürſtenthum ſoll regieren können.

§. 74.

Einfalt oder Blödigkeit des Verſtandes.

Eben dergleichen läſt ſich auch von der Simplicitate mentis, oder der Einfalt ſagen, welche öffters bey Menſchen ſo groß iſt, daß ſie denenjenigen Leuten, ſo verrückt im Kopffe ſind, in vielen Stücken gleich kommen, und die allergeringſten Dinge zu faſſen, nicht vermögend ſind.

Dieſe Leute möchten zu Unterthanen, wenn man ihnen nur die Subtilitæten zu gute gehen laſſen will, noch endlich gut genug ſeyn; Zu Regenten aber ſind ſie ſo wenig, als jene vor geſchickt zu achten, dahero man ſelbige, wenn die Reihe der Succeſſion ſie trifft, entweder vom Regiment gar ausſchlieſſen, oder ihnen

doch

doch ein Miniſterium, durch welches die Regiments-Geſchäffte dergeſtalt tractiret werden, daß ſolche Herren nur bloß den Nahmen darzu hergeben, und das Schema externum oder äuſſerliche Schatten-Bild dabey repræſentiren, zuordnen kan.

Wobey jedoch dieſes zu beobachten ſeyn will, daß bey Anordnung und Einrichtung eines ſolchen Regiments oder Miniſterii, die Abſicht auf diejenigen, welchen ſonſt die nächſte Erb-Folge gebührt, gerichtet, und deren Bewilligung erlanget werden müſſe, anderer geſtalt ſie nicht zu verdencken, wenn ſie, nach dem Exempel Herzogs Heinrichs des Frommen von Sachſen, welchen ſein Bruder Herzog Georg, bey der Anordnung eines ſolchen Regiments, vor den blödſinnigen Sohn Friedrichen, aus Haß gäntzlich übergangen hatte, darwider ſich regen, und die Gültigkeit einer ſolchen, zum Præjudiz des Succeſſoris unternommenen Einrichtung gantz und gar in Zweiffel ziehen.

Wenn ſie nun in die Hände guter Miniſter verfallen, oder vernünfftige Gemahlinnen haben, kan die Commödie ſo wohl geſpielet werden, daß man glauben ſollte, der Staat werde von einem klugen Herrn regiert, da doch derſelbe weiter nichts, als den bloſſen Nahmen darzu hergeben, im übrigen aber die einfältigſten Actiones begehen kan: Geſtalten wir denn ſolches zu unſern Zeiten an einem gewiſſen wohl bekannten Hof, da der Regent Reichs-kundiger maſſen von ſehr ſchwachen und faſt blöden Verſtande war, geſehen haben. Denn da war ſein Hof einer der Regulareſten, wurde auch die Wirthſchafft und das Regiment durch die kluge Conduite ſeiner Gemahlin unter Anführung und Beyſtand eines zugeordneten redlichen Miniſters dergeſtalt wohl und löblich geführt, daß man die Blödſinnigkeit des Regentens auſſer dem perſonellen Umgang faſt gar nicht mercken konte.

§. 75.

Ja, wenn die Einfalt eines Regenten, der anfänglich noch ziemlich leidlich geweſen, gar zu groß werden will, ſo daß allerhand üble Folgerungen zu beſorgen, können deſſen Anverwandten und Succeſſores ſelbigen wohl gar in leidliche Verwahrung bringen, und der Erb-Folge bey deſſen Leben ſich unterziehen, dergleichen Exemple wir in der Würtenbergiſchen Hiſtorie haben.

Siehe zu weilen jutam cauſam zur Abſetzung vom Regiment.

Denn

Denn als Graf Heinrich, Herzog Eberhards mit dem Barthe Bruder, darüber, daß ihn Herzog Carl zu Burgund auf dem Berge, gegen Mümpelgard über, um den Commendanten zur Ubergabe der Vestung zu zwingen, zu enthaupten drohete, blöden Verstandes wurde, und solche Blödigkeit von Tage zu Tage sich mehrete, liesse man ihn endlich nach Aurach gefänglich bringen, und seinen Sohn Ulrichen zur Erb-Folge im Herzogthum, mit Genehmhaltung des Kayſers, gelangen, welcher auch, wie Crusius in Annalibus Suev. L. 10. P. 3. c. 8. schreibet, geraume Zeit bey des Vatters Lebzeiten regieret hat. Die Gründe zur Legitimation sothanen Verfahrens stecken unter andern, wann man die Exempel Teutscher Fürsten, so gegen den Kayser und das Reich in nexu feudali stehen, fahren lässet, und die Sache in der Generalität betrachtet, in der Lehre de pactis, und in der natura & fine rerum publicarum, wovon wir gelegentlich ein mehrers gedencken wollen.

§. 76.

Unwissenheit oder Ignorantia invincibilis, per naturam humanam.

Das andere, so den Verstand des Gesetzes unfähig macht, ist die Unwissenheit, im Fall sie nemlich, wie es auf verschiedene Art geschehen kan, unvermeidlich ist. Offt ist es per naturam rei ohnmöglich, daß man eine Sache wissen kan, gestalten es denn eben so thöricht seyn würde, wenn jemand von einem Theologo prætendiren wollte, daß er die Geheimnüsse des Glaubens mit der Vernunfft sollte ermessen können, als unvernünfftig es wäre, wenn man von mir fordern wollte, daß ich den Augenblick, da ich dieses schreibe, sollte wissen können, was in eben demselben Moment zu Constantinopel auf dem Marckte passirt.

§. 77.

Per Prudentiam & Leges.

Eine andere Art der unvermeidlichen Unwissenheit ist, da ich eine Sache zu wissen wohl möglich machen kan, es verbiethen mir aber solches theils die Gesetze, theils die Regeln der Klugheit.

§. 78.

Das erste Exempel davon.

Z. E. Ein grosser Her will nicht haben, daß man dasjenige, was in seinem geheimen Cabinet berathschlaget und geschlossen

ſen wird, erfahren ſolle, weswegen man die Räthe und Secretarios auf die Verſchwiegenheit verpflichtet. Wenn nun ein anderer Herr von ſeinem Geſandten oder Agenten prætendiren wollte, daß er ſolche Sachen, ſeines mit denen Miniſtern des andern Hofs alle Tage habenden Umgangs halber zu wiſſen verbunden ſey: So würde ſich derſelbige allerdings damit entſchuldigen können, daß er zwar alle Behutſamkeit und ehrliche Mittel, das Geheimnus zu erfahren, angewendet, einen Miniſter oder Subalternen aber dieſerhalber zu beſtechen, und zum Meyneyd zu verleiten, oder auch auf anderer Art zu debauchiren, wider die Billigkeit zu ſeyn erachtet habe.

§. 79.

In vielen hohen Rechts-Tribunalien iſt in denen Cantzley-Ordnungen verbothen, daß niemand denen Partheyen den Referenten einer Sache offenbaren ſoll, theils, damit die Partheyen vor der Relation denſelben nicht überlauffen, und mit ungleichen ohne die Acta abgefaßten Informationibus und Statibus cauſæ nicht præoccupiren, theils auch, damit nach geſchehener Relation, wenn zumal die Sache nicht nach eines oder des andern Parts Willen ausgeſchlagen, die Imputationes auf denſelben nicht fallen mögen. Wenn nun ein Parth oder Advocat in ſeinen Sätzen oder ſonſt, daß er den Referenten einer Sache wohl gewuſt, duſſert, und zu weiterer Nachforſchung, woher er ſolches erfahren, Gelegenheit giebt, hat er ſich beyzumeſſen, wenn ihm endlich unter Straffe auferlegt wird, zu ſagen, wie er zu der Wiſſenſchafft einer Sache gelanget, nach welcher zu fragen, ihm die Geſetze verbothen, und die er zwar wohl wiſſen hat können, aber nicht zu üblen Gebrauch anwenden, noch auch zu erkennen geben ſollen. Das andere Exemple.

§. 80.

Noch ein anders und zwar vulgares Exemple zu geben: So laſſen die Regeln der Jäger-Klugheit nicht zu, daß einer einem Wildpräth, ſo er ſchieſſen will, allzu nahe komme, maſſen es ſonſt ausreiſt, und dem Schuß entweder entgehet, oder doch den- Das dritte.

ſelbigen unſicherer macht, als wenn es ihn ſtillſtehend aushält. Falls nun ein Jäger bey früher Demmerung etwas hinter einem Buſch erblickte, ſo er vor einen Haaſen hielte, und ſelbiges ex juſta diſtantia ſchöſſe, nachmals aber befände, daß es ſeines Edelmanns Hund ſey, ſo könnte dem Jäger ſolches deßwegen nicht imputiret werden, weilen angeführter maſſen die Jäger-Klugheit die allzu genaue Unterſuchung in der Nähe nicht zuläßt.

§. 81.

Irrthum. Aus der Unwiſſenheit und Unbedachtſamkeit entſpringet der Irrthum, welcher dahero gleich der Unwiſſenheit ſelber vel vincibilis, vel invincibilis, wie auch vel efficax, vel concomitans iſt, wovon man die Erklärung in allen Compendiis Juris Naturæ antrifft.

Ich will mich dahero dabey nicht aufhalten, ſondern ſtatt deſſen die Lehre vom Gewiſſen, welche die Naturaliſten bey dieſer Gelegenheit mehrentheils mit zu nehmen pflegen, allhier mit einrücken, und meine Gedancken dabey eröffnen.

§. 82.

Beſchreibung eines Gewiſſens. Demnach iſt ein Gewiſſen ein vernünfftiger Schluß, vermöge welches man ſein Thun und Laſſen nach dem Geſetze examiniret, und die daher zu gewartende Straffe oder Belohnung ſich vorſtellt, welches ſo dann nach Unterſchied des Vorgangs eine Freude oder Angſt verurſachet. Dieſe Beſchreibung zu legitimiren, wollen wir ſie von Stück zu Stück durchgehen.

§. 83.

Beweiß des Generis der Definition. Daß wir geſetzt, das Gewiſſen ſey ein Vernunfft-Schluß, ſolches läſt ſich alſofort daher erweiſſen, wenn man den modum procedendi bey einem Gewiſſens-Fall unterſuchet, und, wie es damit zugehe, etwas genauer betrachtet, da ſich denn alſofort deutlich genug äuſſert, daß das Gewiſſen nicht etwan, wie ſich das gemeine Volck überreden läſt, ein beiſſender Wurm oder ein je ne ſai quoi, welches des Menſchen Hertz verunruhige, ſondern

eine

eine Art eines moraliſchen Examinis ſey, welches der Menſch über ſeine Handlungen anſtellt.

§. 84.

Das Gewiſſen hat 3. Propoſitiones.

Gleichwie nun zu einem Syllogiſmo allemal 3. Propoſitiones, der Major, Minor und die Concluſio gehören, alſo vertritt bey einem Gewiſſen das Geſetze, welches eine Sache, worüber man ſich ein Gewiſſen machen ſoll, gebiethen oder verbiethen muß, die Stelle des Majoris. Es beweiſet ſolches die Concluſion eines Gewiſſens oder ſolchen Syllogiſmi, maſſen dieſelbige allemal was Gutes oder Böſes, das iſt, Strafe oder Belohnung, ſo beydes ein Geſetze præſupponiret, in ſich hält und verkündiget.

Alſo wenn einem ſterbenden Menſchen ſein Gewiſſen aufwacht, und ihn, wie man zu ſagen pflegt, anklagt, oder beſſer zu reden, wenn ihm ſeine Vernunfft ſein böſes Leben vorhält, und ihme aus der Heil. Schrifft die ewige Pein andeutet, ſo heiſt ſolches nichts anders, als daß er ſein Thun und Laſſen dem Göttlichen Geſetze nicht gemäß befindet, und dahero vor der in denen Geſetzen verordneten Straffe ſich fürchtet.

§. 85.

In indifferenten Sachen iſt kein Gewiſſen.

Hieraus folgen nun zwey andere Conſectaria, auf deren Application im gemeinen Leben wohl Achtung zu geben iſt. Das erſte iſt, daß man in indifferenten Sachen, ſo das Geſetze weder gebiethet noch verbiethet, kein Gewiſſen ſich zu machen habe, worwider ſich aber die ſo genannten Pietiſten gewaltig vergehen, wann ſie über ſolche Dinge, die nicht anders als durch den Brauch und Mißbrauch gut und böſe werden, ſich offt ohne Unterſcheid vergeblicher Weiſe ein Gewiſſen machen. Denn da wollen ſolche Leute bald keinen Degen zum Zeichen der Ehre zu tragen zulaſſen, gleichſam als wann die Signa ſeines Standes bey ſich zu führen, vom Geſetze verbothen ſeyn, und ein König unrecht thue, wenn er Cron und Scepter trage. Bald wollen ſie das Haar-Budern, und die koſtbaren Kleidungen, welche offt aus vielen Urſachen ein gar demüthiges Hertze tragen kan, nicht leiden, eben

Digitized by Google

als wann mit und unter der verbothenen Hoffart alle Reinlich- und Zierlichkeit der Kleider unterſagt, und aufgehoben wäre, und der König, wie der Bauer einher gehen müßten. Wann ſolche Leute unter denen vielen vernünfftigen Urſachen, ſo den Kleider-Pracht nach Beſchaffenheit derer Umſtände anrathen, nur dieſes erwegten, daß der gröſte Theil derer Menſchen an das äuſſerliche und ſinnliche ſich hengt, und faſt nicht anders, als durch äuſſerlichen Splendeur zu einer Hochachtung gegen den Regenten und deſſen Bediente gebracht werden kan: So würden ſie ſo indiſtincte nicht reden, und die koſtbaren Kleidungen nicht ohne Unterſcheid vor einen ſtraffbaren Hoffart ausgeben.

§. 86.

Über ein Geſetze/ ſo man nicht weiß/macht man ſich kein Gewiſſen.

Das andere Conſectarium iſt, daß man ſich über ein Geſetze, ſo man nicht weiß, kein Gewiſſen machen könne, woraus ein anderer Schluß erfolgt, daß derjenige, ſo viel Geſetze weiß, und tieffe Wiſſenſchafft davon erlangt, viel ein ſchwehrer Gewiſſen, als ein anderer habe. Denn obwol, ſo viel das erſtere anbetrifft, die Ignorantia Juris nach dem gemeinem Brocardico niemand entſchuldiget; ſo iſt doch zwiſchen ſolcher Ignoranz dieſer Unterſcheid billig zu halten, daß man die Subtilitäten und Apices Juris Civilis, und in vernünfftigen Recht die von denen Principiis allzuweit entfernten Concluſiones von Leuten, welche ausdrücklich ſich darauf nicht gelegt, ſo genau nicht fordern müſſe.

§. 87.

Minor beym Gewiſſen iſt das Factum.

Der Minor bey einem Gewiſſen, iſt dasjenige Factum, ſo man begangen. Es iſt aber nicht genug, daß man das Geſetze wiſſe, und ein Factum gethan habe, ſondern man muß auch ſolches gegen das Geſetze halten, und nach ſelbigen dergeſtalt examiniren, daß man die Concluſion davon auf ſich mache, woraus argumento a contrario ſich ergiebt, daß diejenigen, ſo ſolches nicht thun, oder doch die Concluſion nicht ziehen, ſondern ein Geſetze vor inapplicable auf ſich halten, kein Gewiſſen haben. Alſo wann ein Dieb gleich weiß, daß derjenige, ſo ſtiehlet, gehenget werden ſoll, auch von ſich überzeuget iſt, daß er geſtoh-

ſtohlen, ſo hat er dannoch offt deswegen kein Gewiſſen, weil er ſich damit, daß man die Diebe nicht eher henckt, als biß man ſie hat, tröſtet, und dahero der Straffe zu entgehen oder doch noch Zeit genug, ſich zu ändern zu haben, vermeynet.

§. 88.

Hieraus erfolget nun noch ein anderer Schluß, daß es nemlich auf gewiſſe Maaße in eines Menſchen freyer Macht beruhe, ob er ſich ein Gewiſſen machen will oder nicht, indem es bey einem jeden ſteht, ob er ſein Factum ad legem examiniren und ſubſumiren will oder nicht. Jedoch leidet ſolches eine Exception in denenjenigen Fällen, wo die Concluſion ſich ſelber macht, oder vor Augen ſchwebt, als da iſt, wenn z. E. der Dieb zum Galgen geführet, und der Sünder von der Welt abgefordert werden ſoll, oder in ſolche Umſtände geräth, da er ſich verrathen, mithin die üble Conſequenz ſeiner Thaten vor Augen ſieht. Da entſtehet wieder Willen eine Angſt, Reue und Furcht vor der Straffe, welche man dem Verbrecher nicht anders, als durch Vorſtellung eines gröſſern Gutes, ſo er zu gewarten hat, aus dem Sinn und Herzen bringen kan.

Sich ein Gewiſſen zu machen oder nicht, ſteht offt in unſerer Gewalt.

§. 89.

Aus angeführter Regel, folget fernerhin dieſe Caurel, daß man auf eines andern Gewiſſen, abſonderlich da es viele lahme Entſchuldigungen giebt, ſo die Concluſion und Subſumtion zu machen, verhindern, ſich eben nicht viel zu verlaſſen habe. Woraus ſodann von ſelbſten ſich ergiebt, daß man lieber ſeine Sachen durch Beweiß vor Gerichte, im Fall man damit aufkommen kan und durchzulangen vermeynet, ausführen, als alles auf eines andern Gewiſſen ankommen laſſen ſoll.

Man muß nichts leichte auf eines andern Gewiſſen ankommen laſſen.

§. 90.

Die dritte Propoſition dieſes Syllogismi iſt, wie wir bereits gemeldet haben, die Concluſion, welche das factum verdammt oder gut heiſt, mithin dem Urheber oder Vollbringer derſelben, Gnade oder Ungnade, Straffe oder Belohnung an-

Concluſion bey dem Gewiſſen.

deutet, worauf denn entweder eine Furcht und Bangigkeit, oder eine Frölichkeit und Zufriedenheit, nachdem man nemlich etwas böses oder gutes zu gewarten hat, erfolget.

§. 91.

Würkungen des Gewissens am Leibe.

Gleichwie nun solches letztere Regungen des menschlichen Willens sind, welche ihren Einfluß in das Geblüth haben, und in demselben eine Bewegung verursachen: Also entstehet dabey ein Herz-Klopfen, Wallen des Geblüts, Scham-Röthe, oder auch eine Munterkeit, welches alles jedoch nur Effectus des Gewissens sind, von dem gemeinen Mann aber aus Unverstand und Unwissenheit vor das Gewissen selber gehalten werden.

§. 92.

Das Gewissen wird eingetheilet.

Diese Betrachtung des menschlichen Gewissens reichet uns nun die Eintheilung desselben dar. Von der majore Propositione, oder dem Gesetz den Anfang zu machen: So weiß einer dasselbige samt dessen Sinn und Meynung entweder gewiß, oder schließt nur ex Regulis hermeneuticis, so das Gegentheil öffters auch zulassen, den eigentlichen Verstand desselbigen: gleichwie er auch sein Factum entweder gewiß oder nur wahrscheinlich und cum formidine aliqua oppositi dem Gesetze gleichförmig, oder nicht zu seyn urtheilet. In jenem Fall heist es conscientia certa, in diesem aber probabilis, welche letztere wiederum zweyerley ist.

in certam & probabilem.

§. 93.

Die probabilis ist wieder vel dubia.

Denn wenn die Argumenta pro so stark, als die Argumenta contra sind, so heist es ein Zweifelhafftes Gewissen, von welchem der Apostel Paulus sagt: Ein Zweifeler werde das Reich GOttes nicht beschauen, womit er eigentlich so viel sagen wollen, daß man bey einem zweiffelhafften Gewissen sich keines von beyden zu thun bewegen lassen solle. Es hat auch dieses seine vernünfftigen Ursachen, massen man bey einem solchen Zweifel in die Gefahr läuft, daß man wider den Willen des Gesetz-

Gebers

Gebers handeln, und ſolchergeſtalt einen an ſich ſtraffbahren Contemtum Legis begehen kan.

§. 94.

Wobey jedoch dieſes genau zu beobachten iſt, daß dieſe Regel alsdenn nur ſtatt finde, wo beydes gelaſſen werden kan. Denn im Fall die Sache darauf ankommt, daß es aut, aut, heiſt, und einer eine That entweder verrichten oder laſſen muß, kan man von ihm nicht fordern, daß er keines von beyden thun ſolle, vielmehr bleibt in dieſem Fall einem ſolchen Zweifelnden die freye Wahl, nach ſeiner von GOtt ihm verliehenen Einſicht, zu thun oder zu laſſen, was er will, anheim geſtellt, immaſſen denn auch ſolches bereits Grotius L. 2. c. 23. §. 2. bemerkt, und Puffendorff in I. N. & G. Lib. I. c. 3. §. 8. in ſeine gehörige Gränzen gewieſen hat. Exception.

§. 95.

Wiewol die Fälle ſich gar ſelten ereignen, daß die rationes pro und contra oder doch die Vorſtellung, ſo man ſich bey einer Sache macht, ſo gar gleich ſeyn ſollten, ſondern ſie hängen mehrentheils auf eine Seite mehr, als auf die andere, welches alsdann conſcientia ſcrupuloſa heiſt, wovon die DD. des vernünfftigen Rechts die Regel geben, quod ſcrupulus evellendus ſit, oder daß man dasjenige, wo man die wenigſten Gründe befindet, verwerffen ſolle. Vel ſcrupuloſa.

§. 96.

Gleichwie aber die Probabilitäten ſo beſchaffen, daß das Gegentheil gar öffters auch wahr ſeyn kan: Hiernächſt auch einem eine Sache offt ſehr probable vorkommt, deren Gegentheil der andere wahrer zu ſeyn glaubet, nachdem nemlich einer in eine Sache tief einzuſehen, Verſtand und Wiſſenſchafft beſitzet: Alſo folget nicht allemal, daß diejenige Conſcientia, ſo einem probabiliſſima ſcheinet, und nach welcher man zu agiren ſich gegründet gnug zu ſeyn erachtet, eben vera & recta ſeyn müſſe. Vielmehr weiſet die tägliche Erfahrung, daß man ſich bey Die probabilis iſt nicht allemal vera.

bey aller ſolcher Perſuaſion bona fide geirret, und in ſeiner Meynung ſelbſt betrogen haben könne.

§. 97.

Conſcientia probabilis wird der vera nicht recht opponirt.

Dahero Conſcientia vera oder recta der probabili nicht eben entgegen geſetzet, und mit der certa vor eins ausgegeben werden kan, wie ſolches doch Puffendorff in I. N. & G. L. 1. c. 3. §. 5. gethan, und dahero von Thomaſio in Inſtitutionibus Jurisprud. diuinæ L. I. c. L. aus der Urſache, daß einer durch einen probablen Schluß die Wahrheit eben ſo wohl treffen könne, mit gutem Grund getadelt worden iſt.

§. 98.

Mit ſolchem Unterſcheid nun iſt die Diſtinction inter conſcientiam veram & falſam anzuſehen, wobey ich nur dieſe Anmerkung noch mache, daß, wenn einer ſecundum conſcientiam ſo ihm probabiliter vera ſcheinet, in der That aber falſch iſt, agiret, ſolche Handlung ihme alsdenn nicht beygemeſſen werden könne, wenn es im Ausgange ſich anders findet, er aber doch, daß er die Sache zuerſt nicht beſſer gewußt, keine Schuld auf ſich hat.

§. 99.

Conſcientia antecedens vel conſequens,

In Anſehung des Minoris iſt ferner ein Gewiſſen vel antecedens vel conſequens, nachdem nemlich das Factum entweder noch geſchehen ſoll, oder bereits vollbracht worden iſt.

§. 100.

Mala & bona,

Endlich iſt ein Gewiſſen böß oder gut, nachdem die Concluſion das factum vor Geſetz-mäßig oder ſtrafbahr erkläret: derer verſchiedenen Regeln, ſo man de Conſcientia giebt, zu geſchweigen, maſſen Grotius, Puffendorff und Thomaſius cc. ll. dieſelbigen bereits recenſiret und erörtert haben. Adde Robert. Sanderſon de Conſcientia eiusque obligatione, Cöthen 1674. &c.

§. 101.

Digitized by Google

§. 101.

Nach langen Umſchweiffen kommen wir nun endlich zu dem Willen, als dem andern weſentlichen Stück und Haubt-Qualität eines ſolchen, der einen Unterthan ſoll abgeben können. Gleichwie aber der Wille verſchiedene Operationes hat, alſo müſſen wir ſelbige zuförderſt auseinander legen, und dabey, welche von denenſelben einem Geſetze unterworfen ſind oder nicht, etwas genauer erwegen.

Zum Geſetze gehöret auch der Wille. Deſſen Operationes zuförderſt zu erwägen ſeyn.

§. 102.

Daß vor dem Willen Innhalts der Regel: Ignoti nulla cupido, eine Erkänntniß hergehen müſſe, davon iſt bereits oben gedacht worden, und hierbey nur ſo viel noch anzumerken, daß der menſchliche Verſtand eine Sache, welche der Wille begehren oder verwerffen ſolle, erſt gut heiſſen, oder mißbilligen müſſe.

§. 103.

Wiewohl es vielmahl geſchicht, daß jemand eine Sache vor fein oder garſtig erkennt, und doch ſelbige weder haben möchte, noch auch zu vermeiden ſucht. Alſo gefällt einem öffters eine Kleidung an einer Perſon, welche man deswegen eben nicht gleich zu haben verlanget. Dieſen Actum könnte man Reflexionem intellectus nennen, es mag aber derſelbige deswegen zu unſerm Vorhaben nicht gezogen werden, weiln er nichts vom Willen in ſich faſt, und damit öffters eine Operation des Gemüths ſich endiget.

1.) Reflexio intellectus.

§. 104.

Ein anders iſt es, wann auf die Erkänntniß in dem Willen, ein Verlangen, eine Sache entweder zu haben, oder derſelben ſich zu äuſſern, entſtehet, womit ſich jedoch öffters gleichfalls ein ganzer Actus endiget. Alſo wenn ein Knabe mit ſeinem Præceptore ſpazieren geht, und andere ſeines gleichen Ball ſpie-

2.) Appetitus.

len ſiehet, bekommt er jezuweiln ein innerliches Verlangen, ſelbſt mitzumachen, darff aber ſolches nicht blicken laſſen, ſondern muß es ſupprimiren, daß alſo ſeine Operation damit aufhört.

§. 105.

1.) Remiſſio ad intellectum.

Im Fall man aber ſolches Verlangen zur Würkung kommen läſt, ſo ergehet der fernere modus procedendi alſo: Iſt der Menſch gebeſſert; ſo wird er auf die erſte Regungen ſeines Willens nicht gleich zufahren, ſondern nach dem weiſen Rath des Salluſtii: Priusquam agas conſulto opus eſt, ſich zuförderſt nochmals bey ſeinem Verſtande Raths erhohlen, oder, mit dem Thomaſio in Inſtit. Jurispr. divinæ zu reden, das Objectum dem Verſtande zu fernerer Uberlegung, ob es nützlich oder ſchädlich, honett oder ſchändlich, practicable oder ohnmöglich ſey, zuruck ſchicken. Da hingegen ein ungebeſſerter und unvorſichtiger Menſch, offt gleich auf den erſten Appetit ſeines Willens einplumpt, in dem Fortgange aber öffters viel unüberwindliche Schwierigkeiten und andere Hindernüſſe, ſo er gar leichte hätte zuvorher ſehen und vermeiden können, antrifft.

§. 106.

4.) Der Vorſatz. 5.) Conſultatio. 6.) Applicatio mediorum.

Hierauf erfolget nun bey einem Menſchen die Vollführung ſeines Verlangens, da er ſich nemlich die Sache zu überkommen nicht nur vorſetzt, ſondern auch die darzu behülflichen Mittel zuförderſt auffucht, und ſelbige zu ſeinem Zweck anwendet. Wenn er endlich den Zweck erlanget, ſo beluſtiget er ſich daran, welches man Fruitionem zu nennen pfleget, daß alſo bey einer vollkommenen menſchlichen Action nachfolgende operationes ſich ereignen 1.) Erſtlich das Verlangen etwas zu haben oder zu meiden. 2.) Die Reſolution oder der ernſtliche Vorſatz etwas zu erlangen. 3.) Die Bemühung um die darzu nöthigen Mittel, oder Conſultatio. 4.) Die Anwendung derſelben oder Applicatio, und endlich 5.) die Beluſtigung über den erhaltenen Zweck oder Delectatio, davon die dritte und vierte Proaëceſis genennet werden.

§. 107.

Digitized by Google

§. 107.

Der Appetitus, als die erſte Regung des menſchlichen Willens ſteht nicht in unſern Kräfften, ſelbigen zu verhindern, wie davon den Beweiß ein jeder in ſeinem Buſen trägt. So viel kan einer wohl über ſich erhalten, daß er die Gelegenheit vermeidet, wo er weiß, daß ſolche objecta ihm aufſtoſſen werden, worüber ſein Wille ſich bewegen könne, ſo daß der Appetitus in ſo weit allerdings Geſetz-fähig iſt: Im Fall aber einem wider Verſchulden eine Sache vorkommt, welche ſeinen Willen zu bewegen vermögend iſt: So mag er nicht verhindern, daß ſich derſelbe darüber nicht regen ſollte.

Genauere Betrachtungen des Appetitus.

§. 108.

Da nun das Geſetz eine Freyheit, dasjenige, was von einem verlangt wird, thun oder laſſen zu können, erfordert; So folgt von ſelbſten, daß der Appetitus an ſich keine Vorſchrifft des Geſetzes leide. Daher die Lehre derer Stoicorum, welche die Affecten gänzlich ausgerottet wiſſen wollten, ganz impracticable war, in mehrerem Betracht, daß alle Affecten ihren Anfang mit dem Appetitu nehmen und ſolchergeſtalt der letztere der Grund und weſendliches Stück des Affects iſt, gleichwohl aber nicht unter ſeiner Gewalt und Direction ſteht. So viel beruht wohl in unſerm Belieben, daß wir eine ſolche aufſteigende Begierde unterdrucken, und nicht zur Würkung kommen oder nicht ausbrechen laſſen können: daß aber ſelbige bey einem gar nicht entſtehen ſollte, iſt man obberührter Maſſen keinesweges zu verhindern vermögend.

Wie weit er das Geſetzes fähig.

§. 109.

Es weiß alſo die Vernunfft nichts davon, daß das bloſſe Verlangen nach etwas Böſen Sünde ſey, welches auch der Apoſtel Paulus gemeynet zu haben ſcheinet, wenn er ſchreibet: Ich wuſte nicht (nemlich aus der Vernunfft,) daß die Luſt (i. e. der bloſſe Appetitus nach etwas) Sünde ſey, wann mirs das Geſetze (das iſt die Offenbahrung von Fall Adams, oder das neunte

Lehre des Apoſtels hievon.

Digitized by Google

und ehrliche Leute? Und wenn sie es thun, Wie schwer kommt ihm ein rechtes Gewissen? Wie Christus sagt: Es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher in den Himmel komme. Und Christus spricht: Selig sind die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich. Item: Selig sind die Barmherzigen, denn sie sollen Barmherzigkeit erlangen. Item: Selig sind die Friedsamen, denn sie werden Gottes Kinder heißen. Item: Selig sind die Verfolgten um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich. Und so weiter, welches die heimen Worte sind, die Christus in seiner Bergpredigt redet.

Christliche Gemeine.

§. 108.

Dem will Gott dagegen diese Gemeine haben und schaffen, daß sie ihm gerecht, gottselig, in Liebe, Sanftmuth, Barmherzigkeit, Friede, Gedult, Hoffnung, Glauben, Gebet, Lob und Dank gegen ihn, und in Christo Jesu, unserm Herrn, sei. Und Gott will, daß sie in seinem Worte, Sakramenten, Gebet, Kreuz und Trost, wie auch in allen Gaben des Heiligen Geistes, sich täglich üben, und also in Christo Jesu, unserm Herrn, Gott dienen. Und Gott will, daß diese Gemeine wachse und sich mehre, und daß sie sich nicht trenne, sondern daß sie sich alle in Einigkeit des Geistes, in Einigkeit des Glaubens, in Einigkeit der Liebe, in Einigkeit der Hoffnung, in Einigkeit der Taufe, in Einigkeit des Abendmahls, in Einigkeit des Gebets, in Einigkeit des Kreuzes, in Einigkeit des Trostes, in Einigkeit des Lobes und Dankes gegen Gott, in Einigkeit des Leidens, in Einigkeit des Todes, in Einigkeit der Auferstehung, in Einigkeit des ewigen Lebens, in Einigkeit der Seligkeit, in Einigkeit der Herrlichkeit, in Einigkeit des Reiches Gottes, in Einigkeit des Himmels, in Einigkeit des Paradieses, in Einigkeit der Engel, in Einigkeit der Heiligen, in Einigkeit der Kinder Gottes, in Einigkeit der Erben Gottes, in Einigkeit der Miterben Christi, in Einigkeit des Tempels Gottes, in Einigkeit des Hauses Gottes, in Einigkeit der Braut Christi, in Einigkeit des Bräutigams Christi, in Einigkeit des Königreichs Christi, in Einigkeit des Königreichs Gottes, in Einigkeit des Königreichs der Herrlichkeit, in Einigkeit des Königreichs der Ehren, in Einigkeit des Königreichs der Freuden, in Einigkeit des Königreichs der Ewigkeit, in Einigkeit des Königreichs der Seligkeit, in Einigkeit des Königreichs der Unsterblichkeit, in Einigkeit des Königreichs der Unverweslichkeit, in Einigkeit des Königreichs der Unvergänglichkeit, in Einigkeit des Königreichs der Unbefleckten, in Einigkeit des Königreichs der Unschuldigen, in Einigkeit des Königreichs der Gerechten, in Einigkeit des Königreichs der Heiligen, in Einigkeit des Königreichs der Reinen, in Einigkeit des Königreichs der Gottseligen, in Einigkeit des Königreichs der Ehrbaren, in Einigkeit des Königreichs der Sanftmüthigen, in Einigkeit des Königreichs der Barmherzigen, in Einigkeit des Königreichs der Friedsamen, in Einigkeit des Königreichs der Verfolgten um der Gerechtigkeit willen, in Einigkeit des Königreichs der Armen im Geiste, in Einigkeit des Königreichs der Hungrigen und Durstigen nach der Gerechtigkeit, in Einigkeit des Königreichs der Leidtragenden

ſie der Urſprung böſer oder guter Actionen ſind, nicht aber, daß ſie in ſich böſe, oder dem Geſetze der Natur zuwider wären, welches unter andern auch deßwegen nicht wohl ſtatt findet, weil wir dieſe Operation des Willens nicht dirigiren können.

Es wird alſo in allen angeführten Stellen die Luſt cum effectu genommen, nicht aber ſo fern eines Menſchen Action ſich damit terminirt, in welchen letztern Verſtand man ſie angegebener Urſachen halber vor Geſetz fähig nicht achten, und weder böſe noch gut nennen kan.

§. III.

GOtt ſtrafet den böſen Appetitum.

Aus dieſem Grunde nun kan auch kein weltlicher Richter den bloſſen Appetitum ſtraffen, eines theils, weiln er ſelbigen nicht weiß, andern theils, weiln ein Menſch, wenn er auch gleich ſeinen Appetitum kund thäte, ſelbigen angezeigter maſſen nicht zu verhindern vermag: Nach denen Lehren des Chriſtenthums aber wird ſolcher, wenn er etwas ſündliches in ſich hegt, vor ein Uberbleibſel vom Fall Adams geachtet, und vor eine Sünde angerechnet; geſtalten denn dahin auſſer Streit das Dictum Chriſti zielet, wenn es heißt: Wer ein Weib anſiehet, ihr zu begehren, der hat ſchon die Ehe gebrochen in ſeinem Hertzen. Bey denen Juriſten hingegen heiſt es: Mera voluntas non producit effectum legis, welches wir jedoch mit Unterſcheid verſtehen, und die erſte Regung des Willens nicht mit dem Vorſatz vermiſchen müſten. Jene hat zum Wahlſpruch; ich mögte gern; dieſer aber: ich will im Ernſt. Alldieweiln nun das letzte eine Bedrohung und Sorge in ſich heget, es mögte die Sache zur Ausführung gelangen; und doch gleichwohl, eine ſolche Reſolution zu faſſen, in eines jeden Belieben ſtehet; ſo iſt dieſelbe allerdings Geſetz fähig, und man kan ſo gar, wenn ſie kund worden, vor weltlichen Gerichten dieſerhalber geſtraffet werden; Wohin alſo das Sprichwort zu deuten iſt:

Si deſint vires tamen eſt {laudanda / culpanda} voluntas.

Ja es finden ſich ſo gar in der Heiligen Schrifft Spuren, daß GOtt denen Menſchen die erſten Bewegungen ihres Willens, wenn gleich ſelbige auf etwas ſündliches abgezielet,

abwechsel über und unter Wasser; und da es dem Zeit-Verlust, und der Hinderung der beiden Wagenzüge nicht vorzukommen kömmte, so ist es auch nicht zu rathen.

3. Wenn die Ufer des Flusses sehr hoch sind, und die Fuhrt keine Wendung und Durchkommen; manchmahl sehr tief, und dann wieder sehr seicht ist, so ist es auch nicht zu rathen, weil die Pferde, wenn sie in die Tiefe kommen, sich nicht mehr helfen können, diese Mühe sonst, indem sie sich vor Angst und Furcht in Fluß werfen, und ersaufen, oder wenn sie sich wieder ans Land arbeiten, sich so ermüden, daß sie nicht mehr fortkommen können, und also ebenfalls ersaufen müssen. Ist es aber doch so gut, daß es nothwendig durchgehen Gefahr muß, so ist es gut, daß man sich vorher versichere, ob auch die Fuhrt tief genug sey, daß man sie durchgehen könne, und wenn man sie durchgehen kann, ob auch die Ufer nicht zu hoch sind, daß man sie wieder ersteigen könne, und wenn man diese Versicherung hat, so ist es gut, daß man sich vorher versichere, ob auch der Grund sicher sey, daß man nicht in Morast gerathe, und wenn man diese Versicherung hat, so ist es gut, daß man sich vorher versichere, ob auch das Wasser nicht reißend sey, daß man nicht fortgerissen werde, und wenn man diese Versicherung hat, so ist es gut, daß man sich vorher versichere, ob auch der Fluß Boden, und nicht Steine habe, weil sonst die Pferde sich nicht halten können.

§. 172.

Wenn Die beste Gewissens-Ruhe, und Zufriedenheit, ist die, wenn man sich bewußt ist, daß man alles gethan habe, was man thun können, und daß man nichts unterlassen habe, was man unterlassen können. Wenn man also alles gethan hat, was man thun können, und nichts unterlassen hat, was man unterlassen können,

§. 173.

dann So ist dann ein Gluck im Frieden beisammen, daß man sich ruhig, und ohne Furcht und Sorgen in seinen Stand und Beruf begeben kann, und daß man sich nicht zu fürchten hat, daß man in Gefahr gerathen werde, weil man alles gethan hat, was man thun können, und nichts unterlassen hat, was man unterlassen können.

doch die Regel, qui vult finem, vult etiam media ad finem neceſſaria, & qui improbat finem, improbat etiam media, ſolches zu præſumiren, und vor eben ſo gut zu halten, als wenn dergleichen Mittel ausdrücklich ge- oder verbothen wären, wer nun demohnerachtet bey verbothenen Handlungen um die darzu bequemen Mittel ſich bemühet, und ſolcher geſtalt ſeinen Willen zu Vollbringung einer That äuſert, derſelbe kan, wenn gleich die That darauf nicht erfolgt, derenthalben zur Verantwortung gezogen werden.

§. 114.

Ja es iſt ſolche Bemühung um die Mittel oder Conſultatio öffters von ſolchen Kräfften, daß ſie vor die That ſelbſt genommen werden kan, und dem andern, wider welchen die letztere gerichtet werden ſollen, ein Recht giebet, daß er ſich widerſetzen, und es vor eine würckliche Beleidigung annehmen mag, inmaſſen wir denn ſolches gar deutlich unter denen Völckern an denen Kriegs-Præparatorien wahrnehmen. Denn wenn eine benachbarte Puiſſance, zu der wir uns nichts gutes zuverſehen haben, wirbt, und groſſe Kriegs Anſtalten macht, wir auch allen vernünfftigen Umſtänden nach gewiß verſichert ſind, daß es uns gelten werde, können wir wohl das Prævenire ſpielen, und nicht nur Gegen-Anſtalten vorkehren, ſondern auch wohl gar unſern Feind, ehe er ſich noch in völlige Poſitur geſetzet, zu Leibe gehen, und dergeſtalt einen groſſen Krieg, ſo wir zu beſorgen gehabt, in ſeiner erſten Blüthe erſticken. Vide Joh. Valent. Schimidii diſſ. de Propoſito in mente retento nihil operante Lips 1712.

Wird öffters vor die That ſelbſt genommen.

§ 115.

Es iſt aber mit dieſer letztern Lehre deswegen gar ſicher und ſorgfältig umzugehen, weiln die Kriegs-Præparatorien gleich vielen andern Mitteln ſo beſchaffen ſind, daß ſie zu gar verſchiedenen Endzwecken angewendet werden können, wie denn überhaupt dieſe Erinnerung als eine Regel obſerviret werden muß, im Fall die Media nicht ſo beſchaffen, daß ſie den Finem nothwendig mit ſich auf den Rücken tragen.

Limitatio.

§. 116.

Digitized by Google

§. 116.

Exempel hievon.

Alſo iſt zwar im heiligen Römiſchen Reich verbothen, daß ein Stand Alliancen und Conſpirationen wider den Kaiſer machen ſoll: Es ſind aber deswegen einigein Correſpondenz trettende Stände nicht alſo fort vor Conſpiranten, und deren Zuſammenſchickungen vor Conſpirations-Mittel anzuſehen, und deshalben, wie etwann Kaiſer Friedrich der III. argumentirte, unerlaubt. Angeſehen bey dergleichen Zuſammenkünfften, andere der Stände Wohlſeyn betreffende, und nach denen Reichs-Geſetzen ihren eigenen Berathſchlagungen anheim gegebene Dinge abgehandelt werden können. So viel iſt wohl an dem, daß ein unumſchränckter Geſetz-Geber ſolche Mittel, welche zu einen böſen Zweck gebraucht werden, oder eine üble Conſequenz haben können, ob ſie gleich auch zu andern Abſichten unſchuldig angewendet werden mögen, verbiethen, mithin den Gebrauch ſamt den Mißbrauch unterſagen könne, inmaſſen wir ſolches an denen Privat-Beth-Stunden oder denen ſo genannten Pietiſten-Conventiculis ſehen. Denn obwohlen dieſelbige einen gar unſchuldigen und löblichen Zweck haben können, ſo laufft doch die Republique auch in allerhand Gefahr dabey; welche zu vermeiden ſie die Leute lieber in die öffentlichen GOttes-Häuſer weiſet.

§. 117.

Nähere Betrachtungen der Application.

Die vierte Operation des menſchlichen Willens iſt die Applicatio mediorum, oder die Verrichtung der That ſelber, welche gleich der vorigen dem Geſetz völlig unterworffen iſt, und zuſamt der Conſultatione Proaëreſis heiſt. Wannenhero Rachelius, wenn er in diſſ. de J. N. & G. die Proaëreſin alleine vor Geſetz-fähig ausgiebt, mit unſerer Meynung gar wohl harmoniret. Jedoch giebt es auch verſchiedene Exceptiones, da die Conſultatio und Applicatio, oder mit einem Worte, die Proaëreſis vom Geſetze und deſſen Würckung frey geſprochen wird, wovon wir hier etwas zu gedencken haben.

§. 118.

Digitized by Google

§. 118.

Das erſte welches dem Willen eine Entſchuldigung wider das Geſetze darreichet, iſt die Furcht, maſſen dieſelbige zuweiln den Willen ſeiner Freyheit dergeſtalt beraubet, daß man eine aus Furcht herfliſſende Ubertrettung des Geſetzes ſo wenig als eine Ignorantiam invincibilem vor einen Contemtum legis halten kan. Es heiſt zwar ſonſt: coacta voluntas eſt etiam voluntas: Allein er hat doch den hinlänglichen Effect nicht, daß man einen ſolchen Zwang, und die daraus entſtandene That nach dem Geſetze richten könnte. Man giebt daher die angeführte Regul gar gerne zu, ſo wenig als man läugnet; daß falſche Münze auch Müntze ſey, hält aber doch dabey dafür, daß ſelbige dieſes nicht mit ſich bringen könne, daß man vor eine, durch Zwang abgenöthigte That, dem Geſetz-Geber Rechenſchafft zu geben, ſchuldig ſey. Von der Furcht.

Daß bey der Furcht und der daraus herflieſſenden That ein Menſch dennoch ſeine Freyheit und die Wahl, ob er zu einer Sache ſich zwingen laſſe, oder lieber das angedrohte Ubel willig über ſich nehmen will, behält, ſolches hat zwar ſeine Richtigkeit, es kommt aber bey der Frage von der Zurechnung einer aus Furcht begangenen That darauf nicht an, daß der Wille des Menſchen durch die Furcht ſeiner Freyheit nicht gantz und gar beraubet werde, ſondern die Grund-Regeln der Vernunfft, als da ſind, daß man aus zweyen Ubeln das geringſte erwehlen ſolle, und daß alsdenn das geringſte würcklich vor kein Ubel ſondern vor ein Bonum zu rechnen, ingleichen, daß ein Geſetz-Geber bey der prætendirten Befolgung ſeiner Geſetze auf die Menſchheit mit zu ſehen, und derſelben etwas zu gute zu halten habe, nebſt andern dergleichen Vernunfft-Schlüſſen, müſſen der Sache den Ausſchlag geben. Solchergeſtalt iſt dasjenige, was der ſonſt tiefeinſehende Herr D. Auguſt Friedrich Müller in dem dritten Theil ſeiner Einleitung zur Philoſophie cap. 5. §. 8. pag. 162. hiervon lehret, wenn er ſaget: Herrn. D. Müllers Lehre hiervon.

„ Was der Menſch aus Furcht thut, das thut er aus Uber-
„ legung der Gefahr, d. i. eines künfftig bevorſtehenden Ubels,
„ das ſich alſo, weil es künftig iſt, nicht anders als durch Uber-

„ legung dencken lässet: und was der Mensch aus Uberlegung thut,
„ das thut er aus dem Grunde der Bewegungs-Uhrsachen: wo
„ diese sind, da ist eine Wahl: und wo man wehlet, da ist Frey-
„ willigkeit: Also thut der Mensch alles, was er aus Furcht an-
„ getrieben thut, wahrhafftig freywillig oder willkührlich; wel-
„ ches man auch à posteriori daher erkennen kan, daß es ihm mög-
„ lich ist, das, was er aus Furcht thut, z. E. wenn er in Le-
„ bens-Gefahr fliehet, auch nicht, und an dessen Stelle das Ge-
„ gentheil zu thun, z. E. in der Lebens-Gefahr Stand zu halten,
„ und sich bis auf den letzten Bluts Tropffen zu wehren. Thut
„ demnach der Mensch das, was er aus Furcht thut, freywillig:
„ so kan die Furcht kein wahrhafftiger Zwang seyn; indem eine
„ freywillige That, die doch erzwungen sey, sich selbst wider-
„ spricht. Dahero irret meines Erachtens Puffendorff J. N. &
„ G. l. 1. c. 5. §. 9. da er die Regel, quæ quis coacte patitur
„ aut agit, imputari nequeunt, also erkläret: Coactum au-
„ tem habetur, non solum quando principium motus est in
„ alio, qui per vim alterius abhorrentis & renitentis mem-
„ bra ad aliquid agendum aut patiendum applicat, sed etiam
„ quando quis intentato vitæ periculo, aut alio gravissimo ma-
„ lo, ab altero compellitur ad suscipiendam executionem faci-
„ noris quod ipse alias vehementer aversatur, ita tamen, ut
„ non ipse, sed alter ille ejus facinoris autor haberi velit.

„ So viel will ich gar gern einräumen, daß wenn ein
„ Mensch das jenige lieber und willig thut, worzu er sonst, wenn
„ er nicht wollte, gleich jetzo gewiß wird gezwungen werden, und
„ da er also durch den Widerstand sich nur mehrere vergebliche
„ Noth machen würde, solche an sich selbst zwar freywillige That
„ dennoch dem Zwange, als welcher, wenn die That unterlassen
„ würde, unmittelbar darauf erfolgen würde, ziemlich nahe kom-
„ me: z. E. wenn eine belagerte Festung, die nun so weit be-
„ zwungen ist, daß sie der Feind unfehlbar mit Sturm erobern
„ wird, sich lieber freywillig ergiebet, wenn Socrates dem seine Rich-
„ ter gewiß nicht am Leben lassen werden, den Gifft-Becher wil-
„ lig austrincket; wenn ein Dieb willig mit zum Galgen gehet,
„ dahin man ihn sonst durch wahrhafften Zwang schleppen wird.

„ Al-

Digitized by Google

„ Allein es iſt dem ungeachtet noch ein groſſer Unterſchied
„ unter einem wahrhafften Zwange, und einer ſolchen willkührli-
„ chen Zuvorkommung derſelben: dieweil in jenem nichts will-
„ kührliches iſt, und er alſo ſchlechterdings nicht zugerechnet
„ werden kan; da hingegen dem Zwange durch ſelbſt eigene That
„ zuvor kommen, allerdings ſeiner Natur nach eine willkührliche
„ That iſt: inmaſſen es in unſerer Freyheit ſtehet, den Zwang
„ abzuwarten, oder ihm durch willkührliches Thun zuvor zu kom-
„ men, und bald das eine, bald das andere, beſſer ſeyn kan; da
„ denn, nachdem der nach reifer Uberlegung gefaſte Entſchluß, dem
„ Zwange entweder durch freywillige Bequehmung zuvor zu kom-
„ men, oder ihm lieber abzuwarten, den Geſetzen gemäß iſt, oder
„ nicht, er allerdings entweder zu Lobe oder zu Tadel gereichet, in-
„ dem man in gedachter Uberlegung und Entſchlieſſung ſo wohl
„ treffen als fehlen kan, welche Beſchaffenheit der Natur des
„ Zwanges gantzlich widerſpricht. Kan nun ein willkührliches
„ Thun und Laſſen durch welches man einem bevorſtehenden
„ wahrhafften Zwange zuvor kommt, noch nicht einmahl vor
„ einen recht eigentlichen Zwang geachtet werden, wenn auch
„ das willkührliche Thun und Laſſen eben denjenigen Effect her-
„ ſtellet, der durch den bevorſtehenden Zwang bewircket werden
„ ſoll, z. E. wenn eine Feſtung ſich dem Feinde ergiebt, der
„ gleich jetzo im Begriff iſt, ſie mit Gewalt hinweg zu nehmen;
„ ſo wird es viel weniger vor einen Zwang geachtet werden kön-
„ nen, wenn das willkührliche Thun und Laſſen, durch welches
„ man einer bevorſtehenden Gewaltthätigkeit zuvor kommt, einen
„ gantz andern Effect herſtellet, als der durch die Gewaltthä-
„ tigkeit hergeſtellet werden ſoll, nemlich (wie Puffendorff den
„ Fall ſetzet,) quando quis intentato vitæ periculo, aut alio
„ graviſſimo malo, ab altero compellitur ad ſuscipiendum ex-
„ cutionem facinoris, quod alias quantumvis vehementer
„ averſatur: Denn da ſtehet es ja völlig bey der freyen Wahl
„ des bedroheten, zu welchem von beyden unterſchiedenen
„ Effecten er es wolle kommen laſſen, und in ſeiner freyen Uber-
„ legung, welches von beyden gerechter oder klüger ſey. Da-
„ hero kan ein ſolcher Zufall keinesweges ein Zwang ſeyn, wie
„ Puffendorff meinet. Es thut auch nichts zur Sache, quod
„ non ipſe agens, ſed alter ille, ejus facinoris autor haberi

„ velit: indem es bey der Zurechnung menſchlicher Thaten nicht „ darauf ankommt, wer vor den Uhrheber derſelben gehalten „ werden wolle, oder nicht wolle, ſondern darauf, wer es „ durch ſein willkührliches Thun und Laſſen in der That ſey. „ Aus welchem allen denn erhellet, daß auch die allerhärteſten Be„ drohungen kein wahrhaffter Zwang ſind; und daß alſo die aus „ Furcht begangenen Thaten eben ſo wenig aufhören, willkühr„ liche Thaten, und alſo in ſo weit der Zurechnung fähig zu „ ſeyn, als die aus Antrieb anderer Affecten begangen werden: „ indem, wie im vorhergehenden erwieſen, kein Bewegungs„ Grund, und alſo auch keiner, den die Furcht an die Hand „ giebt, die Freywilligkeit einer That aufhebet, und ſie zu ei„ ner gezwungenen machet. Insgemein ſuchet man die Fra„ ge, ob das, was man aus Furcht angetrieben thut, zugerech„ net werde, dadurch zu entſcheiden, daß man einen Unterſchied „ machet, ob die Furcht gerecht, und den Regeln der Klugheit „ gemäß ſey, oder nicht, an metus ſit juſtus, & talis, qui „ cadat in virum conſtantem, nec ne. Aber eben hierdurch „ muß man ja wohl einräumen, daß, da ſolcher maſſen es eine „ gerechte und unrechtmäſſige, eine kluge und albere Furcht „ giebt, alſo das, was aus Furcht gethan wird, eine freywil„ lige That ſeyn müſſe; indem Gerechtigkeit und Klugheit in „ keinen andern, als freywilligen Thaten vorkommen kan, c. 3. „ §. 7. und daß es alſo mit dem, was aus Furcht gethan wird, „ in Anſehung der Zurechnung, juſt eben die Bewandnus habe „ die es mit der Zurechnung aller anderer moraliſcher Thaten, „ die nicht aus Furcht, ſondern andern Bewegungs-Uhrſachen, „ begangen werden, hat. Dasjenige aber, was denen im „ Sinne gelegen, die in denen aus Furcht unternommenen Thaen, „ eine Ausnahme von den genmeinen Regeln der Zurech„ nung geſuchet, iſt das Recht der Noth, c. 3. §. 6. als nach „ welchem freylich eine That, die dem erſten Anblicke nach, den „ Geſetzen zu wider zu ſeyn ſcheinet, dennoch nach Beſchaffen„ heit der Umſtände, vor kein Verbrochen zu rechnen: aber nicht „ wegen der Furcht, und als ob das, was disfalls gethan wird, nicht „ freywillig gethan würde; ſondernweil der Entzweck und folglich „ der wahre Grund eines Geſetzes, in Betrachtung der Um„ ſtände auf dergleichen Fall ſich nicht ziehen läſſet, die Zu-

„ rech-

„rechnung aber zu Lobe und Tadel ſich auf die Übereinſtimmung „oder nicht Übereinſtimmung einer That mit den Geſetzen grün„det. §. 4. ꝛc. ꝛc. ꝛc. „ nicht alſo beſchaffen, daß deßwegen die Furcht aus denen Entſchuldigungs-Urſachen, warum einer ein Geſetze übertretten, ſolte weggelaſſen werden müſſen; geſtalten er denn, wie die angeführten Worte anzeigen, am Ende ſelbſt in einen Zweiffel geräth, und durch die annectirte Limitation faſt ſeine gantze Meinung umkehrt und zurücke nimmt.

§. 119.

Wie die Furcht beſchaffen ſeyn müſſe.

Nur iſt die Frage, wie die Furcht beſchaffen ſeyn müſſe, wenn ſie vom Geſetze befreyen ſoll? Thomaſius in ſeinen Inſtit. Jurisprud. div. L. 1. c. 1. expediret ſich hier gantz kurtz und ſpricht, es müſte metus injuſtus ex parte inferentis, und juſtus ex parte patientis ſeyn, das iſt, derjenige, ſo durch Furcht etwas von mir erzwinget, müſſe darzu kein Recht haben, und derjenige, ſo ſich fürchte, müſſe ſolches nicht ohne hinlängliche Urſache thun. Ob nun wohl dieſe Regul alles, was von der Furcht geſaget werden kan, in eins kurtz zuſammen faßt: ſo läßt ſie doch in der Application auf die vorkommenden Fälle ſehr viel Zweiffel hinter ſich, geſtalten denn allemahl zuförderſt, und ehe man dieſelbige brauchen kan, ausgemacht werden muß, wer, wann, und wie einer ein Recht, dem andern eine Furcht einzujagen, habe, und welche Art der Furcht vor gegründet und hinlänglich gehalten werde, oder nicht. Solches nun behörig zu bewerckſtelligen, wollen wir erſtlich, welches juſtus metus ex parte inferentis ſey, erwegen, und zugleich, was injuſtus heiſſe, anzeigen, hernach aber, welches eine zur Entſchuldigung gegen das Geſetze zulängliche Furcht ſey oder nicht, unterſuchen.

§. 120.

Erſte Art der gerechten Furcht ex parte inferentis.

Demnach iſt die erſte Gattung einer gerechten Furcht, auf Seiten des inferentis, wenn eine Obrigkeit, Krafft ihres Obrigkeitlichen Amts Fug und Macht hat, etwas von einem zu erzwingen.

Denn wie der Unterthan daſſelbige auch ohne Zwang wäre zu thun ſchuldig geweſen, alſo kan er ſich um ſoviel deſto weni-

ger beſchwehren, wann er es aus Ungehorſam zur Gewalt hat kommen laſſen.

Alſo, wenn eine Obrigkeit ihre Decrete wider einen ungehorſamen Unterthan zur Execution bringet, mag derſelbige mit der Entſchuldigung einer Furcht ſich darwider nicht ſchützen, ſondern hat dem gethanen Verſprechen ſchlechterdings die ſchuldige Folge zu leiſten. Solchemnach mag ein arreſtirter Schuldner oder Delinquent ſein Wort nicht wieder zurück nehmen, oder über Gewalt und Unbilligkeit ſich beſchwehren, wenn er im Gefängnüß, die Zahlung zu einer gewiſſen Zeit zu thun, verſprochen, oder ſonſt etwas zur Straffe zu ertragen ſich anheiſchig gemacht. Ein ander Exemple giebt zwar Puffendorff in Jur. Nat. & Gentium L. 3. c. 6. §. 11. daß nemlich die Soldaten, welche ein Herr dem andern zu Hülffe ſchickt, und dieſem, damit er ihrer Treue deſto mehr verſichert ſeyn möge, ſchwören läßt, ſich dieſes Eydes mit der Entſchuldigung, daß ſie darzu genöthiget worden, nicht entledigen könten; es leidet aber ſolches, wie unten mit mehrerem ausgeführet und erwieſen werden ſoll, in einem und andern Fall noch verſchiedene Ausnahmen. Aus eben dieſem Fundamento hat ein Vater das Recht, ſeine Kinder mit der väterlichen Züchtigung zu demjenigen anzuhalten, was zu der Kinder wahren Beſſerung und Nutzen gereichet und erfordert wird, wenn er nur ſonſten damit in denen Grentzen der Vernunfft bleibt, und in Sachen, da der Kinder Conſens und Beliebung gleichfalls erfordert wird, mit der bloſſen Gewalt ohne weitere Conſideration nicht durchzudringen ſucht.

§. 121.

Andere Art. Die andere Gattung der gerechten Furcht iſt, wann ich einen, der mich nichts angehet, und dem ich nichts zu befehlen habe, dasjenige, was die Geſetze ohnedem von ihm erfordern, zu thun zwinge, worzu mir, in ſtatu naturali bey gewiſſen Umſtänden meine eigene, oder auch die gemeine Sicherheit, in civili aber, falls nehmlich die Hülffe der Obrigkeit nicht zu erlangen iſt, die einem jeden obliegende Sorge vor das Wohl der Republique das Recht in die Hand giebt. Alſo kan ich wieder einen unruhigen, und bloß auf Ehr-Begierde und Erweiterung ſeines

Staats

Staats bedachten und arbeitenden Potentaten, ob ich gleich von ihm zur Zeit nichts zu befahren habe, er mir auch directo nichts sonderliches gethan, zu Vorkommung aller üblen Folgerungen mit demjenigen, der von ihm angefallen oder beleidiget worden, gar wohl in Alliance tretten, und ihn nicht nur zu einem Frieden und ruhigen Betragen mit Gewalt der Waffen zwingen, sondern auch züchtigen, und demselben den Lohn seiner ungerechten Unternehmungen geben helffen. Und obwohl in statu civili die Handhabung derer Gesetze eigentlich ein Vorbehalt der Obrigkeit ist, mithin allerdings ein Eingriff in dieses Regale seyn würde, wann ich einen in Sachen, wo man der Obrigkeit Hülffe haben kan, mit Gewalt, dem Gesetz gemäß zu leben, als da ist, v. g. mich zu bezahlen, anstrengen wolte: So ereignen sich doch Fälle, wo ich jure retentionis, retorsionis, compensationis &c. ein Compelle gebrauchen, und gleichsam mir selbst helffen kan, wie denn auch jezuweilen Umstände sich hervor thun, da periculum in mora die Selbst-Hülffe gestattet, dergleichen sich v. g. zuträgt, wenn mich einer attaquirt, in welchem Fall ich denselben zu Observirung der Gesetze, und zu Unterlassung unrechtmässiger Gewalt allerdings zwingen, oder auch einem andern hierinnen, wider einen solchen Aggressorem beystehen kan.

§. 122.

Ja es giebt Fälle, da mir einer ein abgezwungenes Versprechen, wenn ich gleich ihm solches abzunöthigen, vom ersten Anfang her kein Recht gehabt, dennoch halten muß. Also kan ich zwar einen ungerechten Feind mit Gewalt zu einen Frieden nöthigen, welchen er unter dem Vorwand, daß ich ihn gezwungen, um so weniger umzustossen vermag, als er ohnedem ruhig zu seyn schuldig gewesen wäre. Alldieweiln aber insgemein sehr zweiffelhafftig ist, wer einen rechtmäßigen Krieg hat, oder nicht; und doch gleichwohl denen elenden Uberwundenen kein Mittel der Errettung vom Untergang übrig gelassen seyn würde, wenn man statuiren wolte, daß einer einen mit ungerechter Gewalt ihm abgenöthigten Frieden nicht halten dürffte: So bin ich der Meinung, will es auch in der Doctrin de pactis mit mehrern erweisen, daß pax quovis metu extorta, oder deutlicher zu reden, ein jeglis

Wenn man ein unrechtmäßiger Weise abgenöthigtes Versprechen zu halten schuldig sey.

Verbrechen durch Verletzung fremder Rechte, welche nicht in Verletzungen der Person oder des Eigenthums bestehen, und durch Verletzung der Rechte des Staates. Die Verletzung fremder Rechte, welche nicht in Verletzungen der Person oder des Eigenthums bestehen, kann durch Handlungen und durch Unterlassungen von Handlungen geschehen. Die Verletzung der Rechte des Staates kann durch Handlungen und durch Unterlassungen von Handlungen geschehen. Es kann die Verletzung fremder Rechte, welche nicht in Verletzungen der Person oder des Eigenthums bestehen, und die Verletzung der Rechte des Staates durch Handlungen und durch Unterlassungen von Handlungen geschehen.

Die dritte Abtheilung.

§. 135.

Verbrechen durch Verletzung fremder Rechte, welche nicht in Verletzungen der Person oder des Eigenthums bestehen.

Verbrechen durch Verletzung fremder Rechte, welche nicht in Verletzungen der Person oder des Eigenthums bestehen, sind: Verletzungen der Rechte der Ehre, der Rechte der Familie, der Rechte der Religion, der Rechte der Freiheit, der Rechte der Sicherheit, der Rechte der Gleichheit, der Rechte der Gesinnung, der Rechte der Arbeit und der Rechte der Gewerbe.

Verletzungen der Rechte der Ehre sind: Verletzungen der Rechte der Ehre durch Handlungen und Verletzungen der Rechte der Ehre durch Unterlassungen von Handlungen.

Verletzungen der Rechte der Ehre durch Handlungen sind: Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte und Verletzungen der Rechte der Ehre durch Thaten.

Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte sind: Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern, und Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern nicht ins Gesicht sagt.

Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern ins Gesicht sagt, sind: Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern ins Gesicht sagt, ohne Zeugen, und Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern ins Gesicht sagt, vor Zeugen.

Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern ins Gesicht sagt, ohne Zeugen, sind: Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern ins Gesicht sagt, ohne Zeugen, und ohne Schimpfworte, und Verletzungen der Rechte der Ehre durch Worte, welche Jemand Andern ins Gesicht sagt, ohne Zeugen, und mit Schimpfworten.

§. 125.

Hingegen iſt nun metus injuſtus ex parte inferentis, wenn mich einer, zu einer von dem Geſetze verbotenen That, mit Gewalt anſtrengen will, der mich doch von einem Geſetze nicht entbinden kan. 1.) Metus injuſtus ex parte inferentis.

Die erſte Art.

Dieſem zu Folge wäre es injuſtiſſimus metus ex parte inferentis, wenn ein Unterthan den andern zwingen wolte, daß er mit ihme duelliren ſolte. Ein anders iſt es, wenn einer einem andern, inſonderheit wo dieſer unbewehrt iſt, mit gewaltſamen Drohungen, als da ſind Niederſtoſſung, oder auch durch Ziehung des Degens und dergleichen, zuſetzt, und der Provocat, weil er ſolche Zunöthigung durch Zuthuung der Obrigkeit nicht ablehnen kan, mit dem Provocanten in ein ordentliches Duell, wo es doch noch auf das Certamen Armorum ankommt, und gewiſſe Regeln beobachtet werden, ſich einläſt. Denn da kan derſelbe in dieſem Fall wieder ein Duell-Mandat deßwegen nicht ſündigen, weiln auf Seiten des inferentis kein jus Metum incutiendi, auf ſeiner Seite aber Metus juſtus, qui cadit in conſtantem virum, und deren er durch Hülffe der Obrigkeit ſich nicht *entſchütten* mögen, verhanden geweſen.

Aus gleichem Grunde kan eine Obrigkeit mich zu offenbahrer Ubertrettung der göttlichen Gebothe nicht nöthigen, weiln keinem ſterblichen Menſchen zuſtehet, es ſey vor ſich ſelbſt, oder durch andere Menſchen, den Allmächtigen HErrn zu beleidigen, von welcher zärtlichen in Theſi zwar ausgemachten, in Applicatione aber ſehr vielen Schwierigkeiten und Mißbräuchen unterworffenen Materie, wir unten in doctrina de colliſione officiorum ein mehrers handeln wollen.

Ein anders iſt es, wenn es ein weltliches Geſetze betrifft, welches die Obrigkeit ihres Gefallens abrogiren und zurück nehmen kan, und eben dadurch, daß ſie mich darwider handeln heiſt, oder zwinget, zum wenigſten in Anſehen meiner in gegenwärtigem Fall aufhebt, oder mich davon entbindet. Alſo haben wir wohl eher Exemples, daß hohe Landes-Obrigkeiten ihren Generals und andern Officirern, ihren Duell-Mandaten unbeſchadet,

die entſtandenen Streitigkeiten, inſonderheit mit Fremden, durch den Degen auszuführen, vergönnet und nachgeſehen, ja wohl gar unter Verluſt, Ehre und Reputation anbefohlen, durch welches Geboth ſolche Unterthanen in dergleichen Fall in den ſtatum naturalem, allwo die Waffen einem jeden gegen ſeinen Beleidiger, nach Befindung der Umſtände erlaubet ſeyn, geſetzt worden ſind.

§. 126.

Die andere Art.

2.) Die andere Art einer ungerechten Furcht iſt, wann die Obrigkeit mit dem Zwange die Gräntzen ihres Amtes überſchreitet, welches auf gar verſchiedene Art geſchehen kan. a.) Von demjenigen, was eine Obrigkeit wider ehrbahre Sitten und die göttlichen Geſetze mit Gewalt befiehlet, iſt zwar bereits gedacht, es ſoll aber doch ſolches hinten mit mehrern ausgeführet werden.

b.) Ferner kan eine Obrigkeit, wenn ſie zumahl nicht abſolut herrſchet, nichts befehlen, was öffentlich wider den Staat iſt, und mehr eine Feindſeeligkeit, als eine Vorſorge vor die Republique anzeiget; gleichwie ſie auch dasjenige, was die Unterthanen ihr in Vergleichen, Capitulationen, und wie es Nahmen haben mag, genommen und abgeſchnitten, mit Gewalt nicht üben und durchſetzen kan. Alſo haben wir wohl eher Exemples in Teutſchland, daß die teutſchen Stände denen Kayſern, wenn ſie die Capitulation überſchritten, und abſolut herrſchen wollen, ſo gar die Waffen, ohne den Nahmen der Rebellen davon zu tragen, entgegen geſetzt, worinnen ihnen die Conſtitutio Jodoci beym Goldaſt, welche ſolches ſine crimine rebellionis, wie die Worte lauten, erlaubt, zu ſtatten kommen muß.

Ein anders iſt es bey einem abſoluten Regenten, von welchem die Unterthanen ſchon etwas mehr vertragen müſſen, wenn er nur nicht in einen offenbahren Feind des Staats degeneriret, gleichwie auch dieſelbigen ſich keinesweges widerſetzen, oder wenn es geſchehen, mit der Exceptione metus injuſti ex parte inferentis loßwickeln können, wenn derſelbe etwas von ihnen verlangt, und im Verweigerungs-Fall zu erzwingen droht, ſo keinen Nutzen hat, wie etwan Herr Böhmer cit. Diſſ. pag. 11. meynet, wenn er ſchreibt: Secunda limitatio eſt, quando mandata

data principum ſupra vires ſunt ejus, cui actio imperatur, aut nullam plane afferant utilitatem. Denn zu geſchweigen, daß es denen Unterthanen in Hypotheſi meiſtens ſehr ſchwer fällt, den Nutzen eines Geſetzes zu penetriren, überhaupt auch dem gemeinen Wohl ſehr übel gerathen ſeyn würde, wenn man denen Unterthanen das Urtheil über die Geſetze anheim geben wolte: Uber dieſes in rebus humanis es ſo beſchaffen, daß man nicht allemahl den intendirten Zweck erreichet; endlich der bloſſe Nutze nicht von der Wichtigkeit iſt, den Gehorſam zu denegiren:

So kan ich nicht ſehen, wie man dieſes Metum juſtum cum efficacia nennen, und zur Verſagung der Befolgung vor hinlänglich erachten will.

Und obwohl Puffendorff de officio hominis & civis L. 1. c. 2. §. 8. ſchreibet: Supervacuum eſſe, aliquem conſtringere, ſi nulla in quenquam utilitas exinde proveniat: So iſt doch ein Supervacuum oder unkluge Sache keinesweges von dem Effect, daß ſie denen Unterthanen Urſache zu Verweigerung des Gehorſams geben, und nach unterlaſſener Parition Exceptionem metus injuſti, von welcher wir doch hier eigentlich reden, darreichen ſolte. Es iſt überhaupt die Frage: wenn die Unterthanen Macht haben, die Waffen wider ihre Obrigkeit zu gebrauchen? eine ſehr zärtliche Lehre, wobey der üblen Folgerung und des Mißbrauchs halber, groſſe Behutſamkeit zu gebrauchen, dahero wir ſelbige einer ſorgfältigern und umſtändlichern Betrachtung biß ins ſechſte Buch ausſetzen wollen. c.) Gleichergeſtalt gehört hieher, wenn eine Obrigkeit unmögliche Dinge, dergleichen der Gewiſſens-Zwang iſt, mit Gewalt von denen Unterthanen erpreſſen will, da doch gantz klar in die Augen leuchtet, daß es nicht in dem Belieben der Unterthanen ſtehet, was ſie glauben wollen, indem der Glaube vornemlich in dem Verſtande, welcher ſich durch Gewalt nichts aufbürden läſt, ſondern mit Argumentis überwunden werden muß, ſeinen eigentlichen Sitz hat; d.) Iſt eine ſolche injuſtus metus, wenn eine Unter-Obrigkeit bey der ihr anvertrauten Execution in modo excedirt, und mehr Gewalt gebrauchet, als ihr gegeben und befohlen worden, oder ſonſt nicht Proceſs-mäßig verfähret. Von jenem ein Exemple zu geben, ſo iſt bekannt, daß ein Delinquent, wenn er gleich

auf der Tortur bekannt hat, dannoch absolviret wird, und mit der Exceptione metus injusti sein Bekänntnüß revociren kan, wenn ein Richter bey der Tortur die in dem Urthel vorgeschriebenen Gradus überschritten hat.

Also gilt auch nichts, wenn ein Richter sine ordine judiciario jemand mit Gewalt zu etwas forciret, wie Brunnem. ad Lib. 3. §. 1. ff. de eo quod metus causa gar wohl bemercket. e.) Endlich gehöret auch noch hieher, wenn ein Vater eine Tochter mit Schlägen und anderer ungebührlichen Härte zur Ehe zwinget. Denn obwohl einem Vater das Wohl der Kinder zu besorgen oblieget, und selbiger in Verweigerungs-Fall die Schärffe brauchen kan: So will sich doch solches deswegen auf die Ehe nicht völlig appliciren lassen, weil die Liebe und Affection, als der rechte und dauerhafftigste Grund der Ehe, mit Zwang nicht erhalten werden kan, mithin ein Vater einer Ohnmöglichkeit hierinnen sich anmasset, bevorab da dergleichen Gewalt weder die Vernunfft noch bürgerlichen Gesetze demselben einräumen, sondern vielmehr ausdrücklich untersagen, und ihm nur so viel übrig lassen, daß er durch Verweigerung seiner Einwilligung eine Ehe hindern kan, welche sein Kind eingehen will, er aber demselben nicht fürträglich erachtet. Wiewohl auch hierbey ein Excess fürgehen kan, daß die Consistoria dem väterlichen Consens zu suppliren sich berechtiget erachten.

§. 127.

Die dritte Art.

Letzlich ist eine ungerechte Furcht ex parte inferentis, wenn jemand mir etwas, so ihme nicht zugehört, mit Gewalt abdringet, wohin z. E. die latrocinia gentium, und offenbahr ungerechten Kriege, welche den Nahmen einer Rauberey billig führen, zurechnen, wovon jedoch an seinem Ort mit mehrern gehandelt werden soll. Sodann gehören hieher die latrocinia privata, und in statu civili die Concussiones, welche daher eine kräfftige Exception vor Gerichte abgeben.

§. 128.

Digitized by Google

§. 128.

Es will zwar hier, wie auch bey denen oben angeführten Regeln Puffendorff in J. N. & G. L. 3. c. 6. §. 11. diſtinguiret wiſſen, ob derjenige, mit dem ich zuthun habe, mir ſothane Furcht ſelbſt einjage, oder ein dritter ſolches thue, maſſen in dieſem letztern Fall, ſeiner Meynung nach, das Verſprechen gegen denjenigen, welcher mir nichts gethan, und zu deſſen Faveur der Zwang doch gleichwohl geſchehen, und angeſehen geweſen, allerdings und zwar um ſo vielmehr obligiren müſſe, als der letztere keinen Fehler, der ihn gehindert, daß er mich nicht ſolte verbindlich machen können, dabey begangen; Allein ich kan nicht finden, wie ein gezwungener Wille, der Zwang mag herkommen, wo er will, eine Actionem moralem begehen, und eine Obligation gegen den dritten ſoll produciren können. Die Sache mit ein und der andern Inſtanz ab abſurdo deutlicher zu machen, ſo würde der jetzige König in Spanien ein Recht zur Spaniſchen Crone durch das Teſtament Caroli II. weiln nicht er, ſondern Portocarero den König auf Befehl Ludwigs des XIV. durch geiſtlichen Zwang darzu genöthiget, bekommen haben, würde auch folgen, daß, wann z. E. ein Tertius ein Mädgen zu einem Ehe-Verlöbnüß forcirte, ſelbiges gegen den Bräutigam verbindlich ſeyn müſte; anderer üblen Folgerungen dieſer Puffendorffiſchen Lehre zu geſchweigen.

Puffendorffi Objection wird refutiret.

§. 129.

So ſiehet es nun mit der metu injuſto ex parte inferentis eius, metus juſtus aber ex parte patientis iſt, wie ſelbige die Römiſchen Rechte gar vernünfftig beſchreiben, diejenige, wodurch ein ſtandhaffter Menſch aus denen Schrancken der Gelaſſenheit gebracht werden kan; welche General-Expreſſion die Jura Romana in verſchiedenen Special-Concluſionen determiniren. Denn da ſagen ſie, daß die Furcht vor der Knechtſchafft eine ſolche ſey, qui cadere poſſit in conſtantem virum, welches einige ferner dahin extendiren, daß, wenn jemand v. g. ſolche Documenta, wodurch ich meine Freyheit von der Leib-Eigenſchafft beweiſen könte, mir zerreiſſen wolte, ich zu Vermei-

Metus juſtus ex parte patientis.

meidung deſſen ihme zwar wohl etwas zugeben verſprechen, oder ſonſt aus ſothaner Furcht nach ſeinem Willen wider ein Geſetze handeln, wider die Erfüllung meiner Zuſage aber und der beygemeſſenen Ubertrettung eines Geſetzes mit der Exceptione metus gar wohl mich ſchützen könne. Von gleicher Würckung ſoll ſeyn, wenn man mit Bedrohung des Stupri, mit Schlägen, angethaner Pein, wie auch mit Bedrohung des Todes und durch würckliches Gefängnüß zu etwas gezwungen wird, woher denn auch der Vers entſtanden:

Excuſat carcer, ſtatus, mors, verbera, ſtuprum.

§. 130.

Metus vanus oder unzulängliche Furcht.

Hingegen ſoll Metus Vanus ſeyn, wenn mich jemand durch angedrohete Beſchimpffung und Vexationes zu etwas nöthiget, oder ich ſonſt aus Regard vor eines Anſehen, wie auch aus Ehrerbiethung, und endlich aus falſcher Meynung, als wann eine Gefahr ſchon vor der Thür wäre, ſo doch noch weit entfernet iſt, mich zu etwas bewegen laße, wovon man den Titulum ff. ex quibus Cauſ. Maj. ingleichen den Brunnemannum, wie auch Bergers Diſſ. de reſtitutione in integrum ob reverentiam &c. und Herrn Böhmers angeführte Diſſ. p. 27. nachleſen kan. Allein alle dieſe Dinge ſind ſo indiſtincte nicht anzunehmen; ſintemahlen unter dieſen letztern Urſachen nicht nur viele, welche an Richtigkeit nach Befindung der Umſtände, denen erſten, ſo wir in denen vorhergehenden §. angeführet, und pro metu juſto gehalten, beykommen, und ſogar in criminalibus zur hinlänglichen Entſchuldigung dienen, ſondern auch verſchiedene, welche zum wenigſten einen Civil-Handel über den Hauffen ſtoſſen können, mit unterlauffen.

Alſo kan eine Weibs-Perſon nicht nur deßwegen von einer verſprochenen Ehe wiederum abtretten, weilen ſie mit gewaltſamer und ernſtlicher Bedrohung der Defloration darzu gezwungen worden, ſondern es langt auch ſolche Zuſage unkräfftig zumachen, ſchon hin, wenn ein anderer durch Bedrohung einer bloßen eclatanten Beſchimffung ſie darzu forciret hätte, angeſehen ſie durch ihr Nachgeben niemanden beleidiget

Ⅱ. 1. 1. 1

Nachgeben gegen die menſchliche Geſellſchafft auf eine andere Art ſich vergehet, obgleich derjenige, welcher ihn gezwungen, dadurch kein ſolches Recht überkommt, daß ihm das Verſprochene gehalten werden müſte.

§. 132.

Beurtheilung einiger Caſuum nach dieſen Principiis. Hiſtoria Francisci I.

Nach dieſen Grund-Principiis von der Furcht laſſen ſich nun die unter Völckern und ſonſt vorgefallenen Caſus gar leichte beurtheilen; Geſtalten denn nach demjenigen, was §. 122. angeführet worden, König Franciscus I. von Franckreich allerdings ſchuldig geweſen, dasjenige zuhalten, was er in ſeiner Gefangenſchafft zu Madrit zugeſaget. In denen Meißniſchen Geſchichten haben wir zwar ein Exempel an Marggraf Friedrichen mit den gebißnen Backen, welcher in einem Treffen von dem Margrafen zu Brandenburg gefangen wurde, und in ſeinem Gefängnüß angelobte, daß er vermittelſt Abtrettung der Städte Meißen, Freyberg und anderer ſich ranzioniren wolle, nach erlangter Freyheit aber ſolches zu halten ſich mit gutem Grunde verweigerte; es hat jedoch damit dieſe beſondere Bewandnüß daß ſeine Unterthanen von Ritterſchafft und Städten, als die Brandenburger auf deren Einladung zur gütlichen Handlung angezogen kommen, und den gefangenen Marggrafen mit ſich führten, die Meißner aber erfahren hatten, daß der Marggraf einen ſo nachtheiligen Accord eingegangen hatte, es zu keinen Tractaten kommen ließen, ſondern ihren Herrn durch eine Kriegs-Liſt wiederum mit Gewalt aus denen Händen der Brandenburger befreyten und ihm ſolcher Geſtalt Zeit währenden Kriegs jure amorum ſeine Freyheit wieder verſchafften, daher er ſelbige durch die verſprochene Ranzion zu erkauffen nicht Urſache hatte, auch vernünfftiger Weiſe nicht ſchuldig war.

§. 133.

Wie es nun alſo von einem Souverainen Fürſten ſeine Richtigkeit hat, daß er, wenn gleich der andere, ſo ihm ein Verſprechen durch Zwangs-Mittel abgenöthiget, hierzu kein undisputables Recht gehabt, die auf ſolche maße gethane Zuſage dennoch zu halten ſchuldig: Alſo iſt daßelbe um ſo viel mehr von einem

einem ſolchen auſer Zweiffel, welchen ein vermeinter Oberherr ex capite des ihm verweigerten Gehorſams, wenn gleich die Unterwürffigkeit des Renitenten ſo ausgemacht eben nicht wäre, incarceriren, und nicht eher loß läſt, als biß derſelbe, durch ausgeſtellte verbindliche Reverſalien, die Ober-Herrſchafft deſſen, der ihn gefangen hält, agnoſcirt, in mehrerm Betracht, daß die bloſe Incarceration eben noch keine ſolche Gewaltthätigkeit iſt, welche conſtans vir nicht ſollte ertragen können, zumahlen, wenn beyde, wie in Teutſchland die Stände, an dem Kayſer, einen Superiorem haben, bey welchem der beſchwerte Theil wider dergleichen angethane Gewalt, wenn er wiederrechtlich arreſtirt zu ſeyn vermeynet, ſeine Befreyung ſuchen kan, und dahero nicht eben nöthig hat, ſelbige durch Reverſe und Sincerationes, die er nicht zu halten gedencket, zu erlangen.

Von angeſtellten Reverſen vornehmer Eingeſeſſenen.

Ich habe mich dahero öffters verwundert, wenn ich in denen Sächſiſchen Geſchichten dergleichen Exemples angetroffen, da etwann ein Churfürſt zu Sachſen, einen in ſeinen Landen geſeſſenen Grafen oder Herrn, wenn dieſer aus vermeinter Reichs-Immædietet, unter dem Schein einer hergebrachten Reichs-Standſchafft der Landes-Fürſtlichen Oberbothmäßigkeit ſich zu entziehen geſucht, mit Execution belegen, oder wohl gar in Arreſt bringen, und nicht eher wieder loß gelaßen, oder zur Lehn admittiret, biß derſelbe durch Reverſales ſich verbindlich erklärt, daß er die ſtreitig gemachte Hoheit erkennen wolle, dergleichen Grafen und Herren hingegen nach der Zeit, wenn ſie los gekommen, oder die Noth vorbey geweſen, dieſe Reverſales ex capite metus & coactionis zu impagniren ſich getrauet, da doch dieſelbigen nicht gezwungen, noch in ſolche Gefängnüße geſetzet worden, wo man gemeine Delinquenten hinbringt, ſondern entweder in ihren Behauſungen arreſtiret, oder ſonſt an leidliche Orthe gebracht, ihnen auch alle Aufwartung und ſelbſt beliebige Subſiſtenz gegönnet worden, welches meines Begriffs ſolche Malheurs ſind, die ein Conſtans vir, wenn er auch gleich Gräflichen Standes, noch wohl ertragen und durch andere Mittel abkehren kan, mithin ſchändlicher Weiſe zu Violirung ſeiner gegebenen Parole, unter dem Vorwand eines unerträglichen Zwanges zu ſchreiten, eben nicht Urſache hat.

§. 134.

Wie der Zwang von der Furcht unterſchieden.

Von der Furcht pflegt man insgemein den Zwang zu unterſcheiden, welcher darinnen beſtehet, daß man eines Glieder mit Gewalt zu etwas braucht; hingegen die Furcht nur durch Bedrohung oder Peinigung verurſachet wird. Der Unterſcheid davon erzeigt ſich darinnen, daß einer, ſo ex metu agiret, doch voluntarie etwas thut, da hingegen ein Coactus ein bloßes Inſtrumentum phyſicum abgiebt. Alſo wenn ich einem mit Gewalt die Hand führe, daß er, wider ſeinen Willen ſchreiben muß, oder einen die Treppe hinab ſtoße, daß er auf den andern fallen und ſelbigen beſchädigen ſoll, ſo hat er gar nicht voluntarie gehandelt; dahingegen wenn ich ihn unter Bedrohung des Todes zu ſchreiben genöthiget, er zwar die, aus Furcht vor dem angedroheten Ubel, verrichtete That mit Wiſſen und Willen vollbracht, wegen des an ihm verübten Zwangs aber, vor ſelbige dem Geſetz-Geber Rechenſchafft zu thun, keinesweges gehalten iſt. Es iſt daher der Zwang dem erſten Anblick nach zur Excuſation einer Handlug viel unſchuldiger, als die Furcht, weil bey jenem gar kein Wille mit unterlaufft: Es muß aber doch darbey der Unterſcheid gemacht werden, ob man ſich der Gewalt eines andern durch ſeine Stärcke und Kräffte hätte entreiſſen können oder nicht, geſtalten auf dieſe Diſtinction in dem Fall, da jemand ein Geſetze zu violiren gezwungen worden ſeyn will, gar ein vieles ankommt.

Alſo wann ein geſchwächtes Frauenzimmer zur Vermeidung der Schande und Straffe der Hurerey den Zwang vorſchützen will, muß ſie ſich des Stupratoris nicht haben erwehren können, welcher Caſus faſt ſchwer zu glauben iſt, wenn ein Stuprator weiter keine Bedrohung oder Gewalt als die bloſſen Hände gebraucht: Es ſey denn, daß er von ſtarcker Leibs-Conſtitution und durch langes Anhalten ein ſchwächeres Weibsbild dergeſtalt ermüdete, daß ihr die Kräffte, ſich zu wehren, entgehen.

§. 135.

Ob und wie weit der Schlaf

Ferner ſetzt der Schlaff und Traum den Menſchen in den Stand, daß er Vernunfft und Willen nicht gebrauchen kan, weßwegen

wegen ihm auch dasjenige, was er im Schlaff oder Traum begangen, nicht zugerechnet werden mag. Also wenn einer Mondsüchtig oder sehr schlaftruncken wäre, und im Schlaf etwas redete, oder vornähme, welches sonst wider die Gesetze liefe, müste ihn das angezeigte Vitium naturæ und der Schlaf allerdings entschuldigen, gleichwie auch v. g. ein unzüchtiger Traum deswegen keine Verantwortung machen kan, weiln der menschliche Wille darbey gar nicht concurriret, sondern die Natur bloß Mechanisch operirte. Ein anders ist es, wenn einer Schuld daran ist, daß ihm ein Traum entsteht, oder dieses und jenes Objectum im Schlaff vorkommt: Gestalten denn ein solcher, so des Tages über mit unzüchtigen Gedancken umgegangen, und von der sich zu exoneriren bereitwilligen Natur im Traum dasjenige Frauenzimmer, so er am Tage unbefugter Weise begehret, dargereicht bekommt, schwerlich zu entschuldigen seyn dürffte. Eine gleiche Bewandnuß hat es auch mit dem Schlafe, in so ferne nemlich derselbige der menschlichen Direction unterworffen ist, immassen denn ein solcher, welcher eine Sache zu bewachen hingestellet wird, und sich nichts destoweniger den Schlaf belieben lässet, allerdings vor straffällig zu achten, es sey dann, daß er die Natur nicht mehr zwingen können, welches jedoch unter Menschen schwerlich zu beurtheilen und dahero allezeit mitior sententia zu erwehlen ist. Siehe Friesens Diss. de Iure dormientium Jen. Item Thomasii Diss. de Jure circa somnum. Gerh. Feltmann de Somno. Bremæ. 1711.

und Traum imputiret werden könne?

§. 136.

Endlich muß eine Sache, so das Gesetze befiehlet, möglich seyn, welches auf zweyerley Art ermangeln kan. Einmahl, wenn das anbefohlene über die Kräffte der menschlichen Natur steigt; und das anderemahl, wenn ein anderes und stärckeres Gesetze die Befolgung verbiethet. Jenes heist impossibilitas physica, dieses aber moralis, welche beyderseits darinnen übereinkommen, daß es eben so unvernünfftig ist, von einem etwas begehren, was ohne sein Verschulden nicht in seinem Vermögen steht, als thöricht es ist, etwas von ihm verlangen, was ihm von einem solchen verbothen, dessen Befehle er höher zu

Eine Sache so zu Gesetze befiehlet, muß möglich seyn. Solchemnach ist die impossibilitas physica, und moralis.

ders Willen und wahrem Interesse zuwider lauffen. Zur Erläuterung dieses Grund-Satzes dienet aus denen Geschichten des vorigen Seculi, daß, als ein Kayserlicher Capitain, den arrestirten Fürsten Ragozky, aus dem Gefängnüß entwischen lassen, und, damit er demselben nachfolgen, und zugleich selber entkommen könnte, einem Sergeanten das Interims-Commando bey der Wache auftragen wolte, der Sergeant aber die Karte gemercket, er sich dessen nicht nur geweigert, sondern auch den Capitain selbst in Arrest genommen. Gleichergestalt finden sich Exemples in dem letztern Polnischen Kriege mit Schweden, daß redliche Officiers, wenn sie wahrgenommen, daß ihre Obristen untreu werden, und entweder zum Feinde übergehen, oder die Leute in der Feinde Hände spielen wollen, von ihnen abgesetzet, und denen Befehlen dergleichen verdächtiger Leuthe nicht gefolget, wovon wir in der Doctrina de Collisione officiorum ein mehrers vernehmen wollen.

§. 137.

Endlich hat man auch die Trunckenheit unter diejenigen Dinge zu zehlen, welche den Menschen des Gesetzes unfähig machen. Gestalten sie dann denselben, wenn sie groß ist, der Vernunfft und des Willens, so doch die Principia actionis moralis sind, beraubet, und solchemnach in einen Zustand versetzt, worinnen er, denen Gesetzen ein Gnüge leisten zu können, nicht mehr vermögend ist. Ingleichen die Trunckenheit des Gesetzes unfähig.

Es gehört zwar die Lehre von der Trunckenheit eigentlich unter die Pflichten gegen sich selbst, alwo auch gezeiget werden soll, wenn sie an sich straffbar ist, oder nicht.

Es müssen aber doch allhier deren Effectus, oder was ein Mensch in Trunckenheit thut, erwogen werden, welches am besten geschehen kan, wenn wir sie in volentem & invitam eintheilen. Jene ist, wenn jemand wissentlich und aus freyem Willen sich vollsaufft: Diese aber, wenn man entweder die Stärcke des Getränckes nicht kennet, und darüber unbemreckt sich berauschet, oder aber listig hintergangen, auch wohl gar dazu gezwungen wird; welches letztere theils durch starcke und unabwendliche Gewaltthätigkeit, als da ist, wenn man es Dieselbige wird eingetheilet in volentem & in invitam.

einem eingiesset, oder ihn sonst unter harter Bedrohung darzu nöthiget, theils aber nur durch einen solchen Zwang, dessen er sich zur Noth noch erwehren hätte können, als da sind, harte Schimpff-Worte, Verschliessung der Thüre, Andeutung der Ungnade, oder was dergleichen mehr ist, zu geschehen pfleget. Nach diesem Unterscheid sind nun auch die Imputationes, derer in Trunckenheit begangenen Thaten, gar verschiedentlich.

Die wissentliche Trunckenheit wird in Bürgerlichen Gesetzen nicht gestrafft.

Die wissentliche und freywillige Trunckenheit, ist zwar an sich ein straffbahres Laster, und von der Vernunfft, unter andern deßwegen verbothen, weiln man sich dadurch in den Stand, allerhand Ubertretungen des Gesetzes begehen zu können, zu setzen pflegt. Die Bürgerlichen Gesetze aber, lassen selbige mehrentheils, wenn nur ein solcher Trunckener sich stille verhält, deswegen ungestrafft hingehen, weiln sie zufrieden sind, wenn nur der äusserliche Ruhestand erhalten wird.

§. 138.

Welches aber unrecht

Alldieweiln jedoch die äusserliche Ruhe allerdings hierbey in Gefahr steht, indem von einem Trunckenen allerhand, dem Publico nachtheilige Dinge, ob sie gleich nicht allemahl würcklich erfolgen, jeder Zeit besorget werden müßen, ein Regente hingegen schuldig ist, denen Leuten alle Mittel, welche sie zu Ubertretung des Gesetzes wahrscheinlicher Weise verleiten können, so viel nur immer möglich, abzuschneiden: So mag und soll ein Ober-Herr, vermöge der ihm obliegenden Vorsorge pro salute publica, allerdings die blosse Trunckenheit, unter nachdrücklicher Straffe, verbiethen.

§. 139.

Sonderlich bey Soldaten.

Bey den Soldaten kommt noch dieser besondere Umstand hinzu, daß dieselbigen alle Augenblick eines solchen Commando, worzu sie durch die Trunckenheit unfähig gemacht werden, gewärtig seyn müssen.

Daher sie solche zu aller Zeit, sonderlich aber, im Felde, wenn zumal ein Feind in der Nähe steht, zu vermeiden haben, allermassen denn auch in denen Kriegs-Articuln derenthalber meh-

Digitized by Google

mehrentheils die Versehung gethan zu werden pfleget, daß die Trunckenheit nicht allein keine Entschuldigung geben, sondern noch darzu an sich bestrafft werden soll.

Es ist auch hierunter zwischen einem gemeinen Soldaten und Officier kein Unterscheid, sintemahlen der letztere noch eher allemahl bereit seyn muß, und bey bevorstehender Bataille und andern Kriegs-Expeditionen, das Commando zu führen hat, welches bey ermanglendem Verstande, gewiß sehr schlecht von statten gehen wird, wie wir davon das traurige Exemple in dem, wegen der Spanischen Succession, mit Franckreich geführten Kriege bey Speyerbach, gesehen haben. Ein anders ist, wann unter die Soldaten, zu Ermunterung der Lebens-Geister und Stärckung des Muths, welcher allemahl grösser ist, wenn einer einen kleinen Tummel im Kopffe hat, vor angehender Schlacht, eine mäßige Portion Wein oder Brandewein, ausgetheilet wird, gestalten solches die grösten Generals bey bevorstehenden Battaillen mit gutem Succeß gar öffters gethan haben.

§. 140.

Contracte so in der Trunckenheit geschlossen worden, gelten nicht.

Mit solchem Unterscheid nun ist eine freywillige Trunckenheit anzusehen, welche zwar überhaupt kein begangenes Laster zu entschuldigen vermag, jedoch aber auch dem andern in dem Fall, wenn ich in solchem Stande etwann mit ihm contrahiret hätte, kein Recht, das Versprochene von mir zu fordern, geben kan; eines theils, weiln præsumtio doli wider ihn streitet; andern theils aber, weil das Recht, einen Contract einzugehen, vom Gesetze mir frey gestellet, und, ob ich solches thun, oder unterlassen will, anheim gegeben wird, solcher Freyheit aber eine sothane Trunckenheit mich beraubet.

Daher auch in den bürgerlichen Rechten dergleichen Contracte, als da sind Käuffe, Schenckungen, ꝛc. wenn dieselbigen in Trunckenheit geschehen, nicht gelten, ich mag mich gleich freywillig betruncken haben oder nicht.

§. 141.

§. 141.

Unwiſſende Trunckenheit. Erſte Gattung d. ſelben.

Ein anders iſt es mit der unwiſſenden Trunckenheit, als welche ſo gar vom Verbrechen entſchuldiget. Die erſte Gattung derſelben iſt oberwehnter maſſen, wenn jemand die Stärcke des Getränckes nicht kennet, und ſelbiges mäßig zu ſich nimmt, darüber aber wider ſeinen Willen einen ſtarcken Rauſch bekommt, dergleichen die Trunckenheit Noä, welcher die Macht des Weins noch nicht wuſte, geweſen zu ſeyn ſcheinet. So iſt auch das Exemple in denen Geſchichten aus Olearii Reiſe-Beſchreibung bekannt, daß ein Moſcowitiſcher Abgeſandter, welche Nation ſonſt den Brandewein gut vertragen kan, und denſelbigen ordentlicher Weiſe zu trincken pfleget, am Schwediſchen Hofe ſich unwiſſend in einer Art von abgezogenen Waſſern, dergleichen er ſo ſtarck niemahls gekoſtet, betruncken, und allerhand üble Dinge in der Trunckenheit angerichtet, da er doch mehr nicht, als ein ordentliches von ſothanem Waſſer, zu ſich genommen.

§. 142.

Andere Gattung.

Eben dahin gehöret es, wenn man einen zu berauſchen v. g. Brandewein unter den Wein oder Bier gieſſet, und er ſolches, wie gar wohl geſchehen kan, nicht eher, als nach etlichen Trüncken merckt. Wann nun ein ſolcher nicht mehr Wein oder Bier zu ſich nähme, als er ordentlicher Weiſe, bey fröhlichen Begebenheiten, ohne truncken zu werden, gewohnt iſt, und darüber wider ſein Verſchulden, unvermerckt truncken würde, könten ihm die, in ſolcher Trunckenheit begangenen Fehler nicht zugerechnet werden, wenn nur ſonſten keine Merckmale verhanden, daß ſeine Trunckenheit eben ſo groß nicht, und er ſeiner noch wohl mächtig geweſen.

§. 143.

Ebrietas coacta.

Am allermeiſten aber muß dieſe Entſchuldigung bey der Ebrietate coacta, da man einen, nach dem brutalen Univerſitäts-Gebrauch, mit allerhand harten Bedrohungen, auch wohl gar mit verübten Gewaltthätigkeiten, zum Trunck nöthiget, dem Betrunckenen zu ſtatten kommen. Ja ich halte dafür, daß einer,

Digitized by Google

ner, der durch eine geringere Furcht, dergleichen ich bereits erzehlet habe, zur Trunckenheit sich bewegen lässet, zwar darinnen einen Fehler begehet, daß er sothaner Furcht nachgegeben, dennoch aber die, in solcher Trunckenheit wider seinen Willen begangene Delicta, nicht so sehr zu verantworten hat; eines theils, weiln er bey dem Trunck weiter nichts, als die culpam, daß er sich dessen nicht gnugsam erwehrt, begangen, welches Versehen keinen Effectum dolosum, dergleichen doch ein Delictum seiner Natur und Eigenschafft nach ist, produciren kan; andern theils, weiln ein, von einer solchen Persohn begangener nicht allzugrosser Fehler, welcher den üblen Effectum, dergleichen hier das aus der Trunckenheit erfolgte Delictum ist, nicht eben auf dem Rücken mit sich trägt, und den man zuvor nicht wissen können, vielmehr, wann man es gewust, vermieden haben würde, in solcher Betrachtung und Absicht viel kleiner wird, und sich dergestalt diminuiret, daß ein Verbrecher, wenn er das Delictum bereuet, und nicht nach der Zeit gut heist, von der Ubertrettung des Gesetzes allerdings loß gezehlet werden kan. Also würde ein fremder Cavallier, welchem bey Hofe, auf des Regenten ausdrücklichen Befehl, scharff zugetruncken, und mit hohen und vornehmen Gesundheiten, so er Ehren halben nicht wohl ausschlagen können, unter vielen Persuasionen zugesetzt worden, von einem, in solcher Trunckenheit begangenen Delicto, loß zuzehlen seyn, ob er gleich den Fehler zu Schulden kommen lassen, daß er sothaner Nöthigung Platz gegeben, und nicht lieber mit Hindansetzung der hohen Gnade des Regenten derselben sich entschüttet.

§. 144.

Diese angeführten Qualitäten machen nun einen Unterthanen einer Obligation oder Verbindung innerlich fähig, wovon wir hier etwas eigentlicher handeln müssen. Es ist aber eine Verbindlichkeit, eine durch rechtmäßige Befehle mir auferlegte Schuldigkeit, denenselben gehörige Folge zu leisten. Was eine Verbindung sey.

§. 145.

Aus welcher Beschreibung alsofort erhellet, daß ein rechtmäßiger Befehl und eine obligatio, correlata seyn, deren keines Ein Befehl hat zum Correlato

eine Obligation. ohne das andere stehen kan, oder deren eines das andere involviret, und mit sich bringt.

§. 146.

Erste Ursache. Denn da würde nicht nur ein solcher Befehl ohne Würckung seyn, und den vorgesetzten Zweck nicht erreichen, wenn dem freyen Belieben derer Unterthanen, ob sie das anbefohlene thun wolten oder nicht, anheim gegeben wäre, sondern es würde auch derselbe in einen blossen Rath, dessen eigentliche Natur, nach oben ausgeführten Gründen, eben diese ist, daß dem Rathfragenden frey bleibet, dem Rath nachzugehen oder denselbigen zu verwerfen, degeneriren.

Die andere.

Sodann bringt die Intention des Gesetz-Gebers, welcher wir uns, vermöge eben derjenigen Ursachen, Krafft deren er die Herrschafft über uns führet, gemäß zu bezeigen, pflichtig sind, eine solche Schuldigkeit zu gehorsamen auf dem Rücken mit sich, daß also der Zweck des Gesetzes, die Intention des Legislatoris, und sonderlich die justa imperandi causa desselben, eine Obligation gebühret; womit dererjenigen Meynung über den Hauffen fällt, welche den Ursprung der Obligation von denen Zwangs-Mitteln, deren man sich in Verweigerungs-Fall gebraucht, herhohlen. Jedoch folget daraus, daß alles Gesetze verbindlich machet, nicht gleich, daß alle Verbindlichkeit vom Gesetze herrühren müsse, daher dieses letztere Assertum annoch besonders bewiesen werden muß, wenn anders die oben gesetzte Regul, quod lex & obligatio sint correlata perpetua, feste stehen soll.

Dieser Beweiß stecket nun eines theils darinn, daß die Obligation eine Parition und Folge nach sich ziehen soll, welches ohne einen Befehlshaber und Gesetze nicht begriffen werden kan, andern theils præsupponirt die Obligation deswegen einen Ober-Herrn, weiln jemand da seyn muß, welcher dieselbige zum Effect bringet, oder vor dem der Obligatus so viel Egard haben muß, daß er dem anbefohlenen Folge thue, angesehen es sonst einerley heissen würde, gar nicht obligiret, und so obligirt seyn, daß das Gegentheil zuthun frey verbleibe.

Agno-

Digitized by Google

Agnoſcere, ſchreibt dahero Palthenius in Diſſ. de lege naturæ proprie ſic dicta §. 9. gar recht, ſuperioritatem alicujus, & quod ex ea fluit Imperii Jus, id ipſum eſt, ſuam ſimul ſubjectionem atque ad præcepta perficienda obligationem confiteri, cum citra manifeſtam contradictionem hæcce ſeparari nequeant. Poſito enim jure & lege, non poteſt non vi relatorum & actualis obligatio in ſubjectis poni.

§. 147.

Es entſpringt aber ſolche Obligation entweder mittelbahr aus dem Geſetz, oder aber mediante pacto & facto, geſtalten die letztern vor ſich keine Obligation hätten, wenn ihnen das Geſetze ſolche nicht darreichte, das iſt, wenn das Geſetze nicht geſagt hätte, quod pacta ſint ſervanda. Von jedem ein Exemple zu geben, ſo ſind alle Menſchen unmittelbahr durch das Geſetze der Vernunfft, du ſolt niemand beleidigen, dahin verbunden, daß ſie alle unrechtmäßige Gewalt unterlaſſen ſollen; da ich hingegen v. g. zu Bezahlung einer Schuld deßwegen vom Geſetze angeſtrenget werde, weiln ich mit dem andern contrahiret habe.

Die Obligation kommt vel mediate vel immediate aus dem Geſetz.

§. 148.

Es iſt daher ein falſcher Concept, den viele Occaſione des Römiſchen Rechts, welches das Jus ad rem nur ex obligatione entſprungen zu ſeyn lehret, ſich in den Kopff geſetzet, ob müſten alle Obligationes ex contractu oder ex delicto entſtehen, da doch das gantze Jus in re, und auch das Jus perſonarum eben ſowohl Obligationes in ſich faſt, ſintemahl ein Jus, wie wir bald zeigen wollen, die Obligation ordentlicher Weiſe zum correlato hat. Denn da hat ja das Eigenthum allemahl eine Verbindlichkeit bey ſich, oder beſſer zu reden, das Jus dominii weiſſet die andern Menſchen dazu an, daß ſie mich an dem freyen Gebrauch meiner Sache nicht hindern ſollen, gleichwie auch die väterliche Gewalt in Befehl und Gehorſam beſteht.

Die Obligatio entſtehet nicht allemahl ex contractu aut delicto.

§. 149.

Und obwohl in dem Römiſchen Rechte Stellen ſich finden, da die Obligatio des Juris perſonarum & Juris in re eingeräumet

Das Jus Romanum wird dieſer haben cen-

Ert/ und der Conſenſus fictus ſeu præſumtus verworffen.

met wird, und ſolchergeſtalt demſelben mit der obigen imputation zu wehe gethan zu ſeyn ſcheinet: So bleibet doch allemal der Fehler noch übrig, daß es an vielen Orthen Fictiones Juris machet, und einen Conſenſum ex lege præſumtum erdichtet, da doch die Verbindlichkeit ohnmittelbahr ex lege hergehohlet werden kan. Alſo iſt es etwas ſeltſames, daß man die negotiorum geſtionem vor einen quaſi Contractum ausgiebet, und einen Conſenſum à lege præſumtum fingirt, da doch das Geſetze, quod nemo bonam alterius intentionem ingrato animo compenſare, multo minus cum alterius damno locupletior fieri debeat, die Obligation zur Reſtitution unmittelbahr darreicht, wie ſolches unten in der Lehre de conſenſu mit mehrern ausgeführet werden ſoll.

§. 150.

Ein Unterthan muß wiſſen/ daß derjenige ſein Ober-Herr ſey/ ſo ihm etwas befiehlt/ oder muß ihn doch dafür halten.

Aus dieſem allen erhellet ferner, daß einer, der gehorchen ſoll, nicht nur eine Erkänntnüß von demjenigen, was ihm geheiſſen wird, haben, ſondern auch zugleich wiſſen müſſe, daß es die ernſtliche Intention und der Befehl desjenigen ſey, welchem er zu gehorſamen ſich ſchuldig erachtet.

Denn wenn mir einer etwas befiehlet, der mein Ober-Herr nicht iſt, oder auch mein Ober-Herr etwas von mir nicht Befehls-weiſe verlangt, ſondern lediglich meiner Generoſité anheim giebt, dergleichen denn in ſolchen Fällen zu geſchehen pflegt, wenn etwann ſeine Gewalt zu befehlen ſich ſo weit nicht erſtreckt; als da iſt, wenn ein Landes-Herr Geld von ſeinem Unterthan borgen wolte: So kan ich es thun, oder bleiben laſſen, das iſt, ich bin nicht obligirt zu gehorſamen, gleichwie auch dasjenige keine Parition heiſſen mag, wenn ich thue, was der Geſetz-Geber will, ohne daß ich ſeinen Willen gewuſt, und ſolchergeſtalt die Erfüllung deſſelbigen nicht im Sinn gehabt, woraus denn ferner der natürliche und ungezweiffelte Schluß erfolget, daß zu einer Verbindlichkeit eine Erkänntnüß des Ober-Herrens und der Intention deſſelben erfordert werde. Alldieweiln nun die Thiere ſolche Erkänntnüß von dem Geber der vernünfftigen Geſetze nicht haben; ſo erfolgt daraus von ſelbſten, daß ſie des Juris Nat. nicht fähig, erachtet werden können.

Warum die Thiere kein Jus Nat. haben.

§. 151.

§. 151.

Die verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeit betreffend, ſo haben wir ſelbige bereits in mediatam & immediatam abgetheilt, und dahero allhier noch einige andere Diſtinctiones zu conſideriren. Nach dem Unterſcheid der Geſetze wird ſie eingetheilet in divinam poſitivam naturalem & civilem, wovon die Erklärung gar leichte, und nur dieſes dabey zu bemercken iſt, daß zwar mehrentheils die Leges civiles ihren guten Grund in dem vernünfftigen Recht haben, vielmahl aber eine Sache in denen bürgerlichen Geſetzen gut geheiſſen wird, welche das vernünfftige Recht verwirfft, und hingegen etwas von der Vernunfft zugelaſſen wird, ſo die bürgerlichen Geſetze einſchrencken und verbiethen. Von denen letztern zweyen Fällen, und zwar von jedem ein Exemple zu geben, ſo war anfänglich im Jure Romano die Verfaſſung gemacht, daß ein Contractus dolo elicitus ſchlechterdings muſte gehalten werden, biß endlich der Prætor die Exceptionem doli aufbrachte, da jedoch dieſes noch übrig blieb, daß ein ſolcher Contractus doloſus eine Action gab, welche erſt Exceptione doli elidiret werden muſte; Da hingegen die Vernunfft einen ſolchen Contract gleich vor null und nichtig erkläret. Wiewohl das Römiſche Recht gar wohl damit zu entſchuldigen iſt, daß das vernünfftige Recht den Hertzens-Kündiger und Gewiſſens-Beherrſcher zum Geſetz-Geber hat, und dahero eine Sache alſofort in conſcientia vor null erklären kan, dahingegen eine weltliche Obrigkeit alle Leuthe mit denen ungerechteſten Klagen anhören, und dem Gegentheil ſeine Exceptiones doli zu beweiſen, auferlegen muß, in Erwegung, daß ein weltlicher Richter, wer recht oder unrecht hat, vor geführten Beweiß oder Gegen-Beweiß nicht wohl wiſſen kan. Zu Erläuterung des andern mag dieſes Exemple genug ſeyn, daß die pacta nuda zwar jure naturæ, aber nicht jure civili Romano obligiren, oder, daß die Weiber nach denen Geſetzen der Vernunfft ihre Bürgſchafft zu halten verbunden ſeyn, dahingegen die bürgerlichen Geſetze ihnen die Exceptionem SCti Vellejani darreichen.

Eintheilung der Obligationen in divinam poſitivam naturalem & civilem.

Digitized by Google

§. 152.

In internam und externam.

Eine andere Eintheilung der Obligation iſt, wenn man ſie in internam und externam theilt, welche Diſtinction etwas genauer betrachtet werden muß.

Fundament dieſer Diſtinction.

Wenn wir nach dem Fundamento derſelbigen uns umſehen, ſo treffen wir ſolches an denen unterſchiedenen Zwangs-Mitteln an, welche einen Unterthanen, dem Geſetze nachzuleben, bewegen ſollen, und wodurch ein Geſetz-Geber die Unterthanen, im Fall der Verweigerung, zum Gehorſam anſtrengen kan. Dann da giebt es gewiſſe Geſetze, zu deren Beobachtung die Menſchen durch nichts anders, als durch die Überzeugung des Gewiſſens, oder durch die innerliche Hochachtung und Reſpect gegen den Geſetz-Geber, welchen zu beleidigen ſie billig Bedencken tragen ſollen, angehalten werden, welche Arth der Obligation daher interna heiſt: Da hingegen die äuſſerliche Obligation durch äuſſerliche Zwangs-Mittel ſecundiret wird, ſo mehrentheils in dreyerley Arten, oder in drey verſchiedenen Gradibus beſtehen.

§. 153.

Dreyerley Arten der äuſſerlichen Zwangs-Mittel, davon die erſte die nullitas negotii.

Der erſte und geringſte Gradus, welcher die Unterthanen zur Befolgung derer Geſetze antreiben kan, iſt dieſer, daß, im Fall der Übertrettung, ihre vorgenommene Handlung vor null erkläret werde, welches ſie doch nicht gerne haben wollen, weil ſie mehrentheils mit der Intention, einen Effect zu erlangen, und von ihren Actionibus die Würckung zu genieſſen, etwas unternehmen. Wann ſie nun in ihren Gedancken damit fehl ſchlagen, und der gantze Handel deßwegen, weiln ſie denſelben nicht nach der Vorſchrifft der Geſetze eingerichtet, ohne Krafft verbleibet, iſt ihnen dieſes öffters ein ſolcher Zwang, welcher ſie vielmahl dahin bringet, daß ſie, weil ſie die Nullität voraus ſehen, nach dem Geſetze ihre Sachen anſtellen, oder, wenn ſie den Schaden bereits empfunden haben, die Überfahrung eines Geboths nicht leichte wieder wagen.

§. 154.

Digitized by Google

§. 154.

Der andere Gradus des äuſſerlichen Zwanges iſt; wenn z. E. einer den verurſachten Schaden aus ſeinen Mitteln zu bezahlen angehalten, ſeines Verbrechens halber degradiret, oder anderer ſonſt zu gewarten gehabter Vortheile beraubet wird. Die andere/ die Erſetzung des Schadens mit Geld.

§. 155.

Der höchſte Grad des äuſſerlichen Zwangs aber beſtehet darinnen, wenn einer ein Verbrechen an ſeinem Leibe büſſen ſoll, wovor ſich die Menſchen am allermeiſten fürchten, und von der Uebertrettung des Geſetzes dadurch ſich abhalten laſſen. Dergleichen äuſſerliche Obligationes nun, ſollen nach Thomaſii Meynung nur bey denen menſchlichen Geſetzen ſich finden, bey denen Göttlichen aber weiter nichts, als eine bloſſe interna anzutreffen ſeyn. Denn weiln die innerliche nicht ſo deutlich als die äuſſerliche in die Augen fällt, (ob ſie gleich bey denenjenigen, welche einen hohen Reſpect gegen die Göttliche Majeſtät haben, von weit gröſſern Nachdruck, als die äuſſerlichen Zwangs-Mittel, iſt, in mehrer Erwegung, daß bey dieſen weiter nichts als der Verluſt eines zeitlichen Vermögens, oder ein Ungemach des Leibes, bey jener aber eine beſtändige Unruhe der Seele, und Furcht vor dem allgewaltigen Rächer zu befahren ſtehet): die äuſſerliche Obligation auch den innerlichen Willen zu zwingen, an ſich gar nicht vermögend: So meynet Thomaſius nicht unrecht zu thun, wenn er die innerlichen Obligationes, nur improprias & imperfectas nennet, die externas aber, oder, welches bey ihm einerley iſt, die Obligationes Civiles, alleine vor wahre, eigentliche und vollkommene Verbindlichkeiten ausgiebt. Allein ſo ſcheinbar dieſe Meditation dem erſten Anblick nach ausſieht, ſo gewaltig vermiſcht ſie die Sachen unter einander, dahero ich mich genöthiget ſehe, dieſelbigen allhier deutlich auseinander zu leſen, und zu ſolchem Ende meine Gedancken in etliche Theſes einzuſchlieſſen. Die dritte aber die Leibes-Strafe iſt. Ob die Geſetze der Vernunfft nur interne obligiren? Thomaſius bejahet es. Welche Meynung durch Theſes widerleget wird.

§. 156.

Theſ. I. Eine jedwede Obligatio civilis hat, wenn kein Objectum turpe durch dergleichen Civil-Geſetze begehret wird, auch Theſ. I.

Ἀλλὰ τὸ μὲν ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθὸν ἐκ τῶν ἐκτὸς ἀγαθῶν ἐπιγίγνεται, τὸ δὲ ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθὸν ἐκ τῶν ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθῶν. Ἐν τῷ ἀνθρώπῳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ψυχῇ ἀγαθὸν καὶ τὸ ἐν τῷ σώματι ἀγαθόν. Ἐν τῇ ψυχῇ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῷ λογιστικῷ καὶ τὸ ἐν τῷ ἀλογιστικῷ. Ἐν τῷ λογιστικῷ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ διανοίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἕξει. Ἐν τῇ διανοίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ θεωρίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ πράξει. Ἐν τῇ θεωρίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀληθείᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἐπιστήμῃ. Ἐν τῇ πράξει δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ εὐπραξίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ εὐδαιμονίᾳ. Ἐν τῇ ἕξει δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀρετῇ καὶ τὸ ἐν τῇ κακίᾳ. Ἐν τῇ ἀρετῇ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ σοφίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀνδρείᾳ. Ἐν τῇ σοφίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ φρονήσει καὶ τὸ ἐν τῇ εὐβουλίᾳ. Ἐν τῇ ἀνδρείᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ καρτερίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ὑπομονῇ. Ἐν τῇ κακίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀκολασίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀδικίᾳ. Ἐν τῇ ἀκολασίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀπληστίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀκρασίᾳ. Ἐν τῇ ἀδικίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ πλεονεξίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀδικίᾳ.

XXIX. Ἀλλὰ τὸ μὲν ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθὸν ἐκ τῶν ἐκτὸς ἀγαθῶν ἐπιγίγνεται, τὸ δὲ ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθὸν ἐκ τῶν ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθῶν. Ἐν τῷ ἀνθρώπῳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ψυχῇ ἀγαθὸν καὶ τὸ ἐν τῷ σώματι ἀγαθόν. Ἐν τῇ ψυχῇ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῷ λογιστικῷ καὶ τὸ ἐν τῷ ἀλογιστικῷ. Ἐν τῷ λογιστικῷ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ διανοίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἕξει. Ἐν τῇ διανοίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ θεωρίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ πράξει. Ἐν τῇ θεωρίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀληθείᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἐπιστήμῃ. Ἐν τῇ πράξει δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ εὐπραξίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ εὐδαιμονίᾳ. Ἐν τῇ ἕξει δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀρετῇ καὶ τὸ ἐν τῇ κακίᾳ. Ἐν τῇ ἀρετῇ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ σοφίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀνδρείᾳ. Ἐν τῇ σοφίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ φρονήσει καὶ τὸ ἐν τῇ εὐβουλίᾳ. Ἐν τῇ ἀνδρείᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ καρτερίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ὑπομονῇ. Ἐν τῇ κακίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀκολασίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀδικίᾳ. Ἐν τῇ ἀκολασίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀπληστίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀκρασίᾳ. Ἐν τῇ ἀδικίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ πλεονεξίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀδικίᾳ.

XXX. Ἀλλὰ τὸ μὲν ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθὸν ἐκ τῶν ἐκτὸς ἀγαθῶν ἐπιγίγνεται, τὸ δὲ ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθὸν ἐκ τῶν ἐν τῷ ἀνθρώπῳ ἀγαθῶν. Ἐν τῷ ἀνθρώπῳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ψυχῇ ἀγαθὸν καὶ τὸ ἐν τῷ σώματι ἀγαθόν. Ἐν τῇ ψυχῇ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῷ λογιστικῷ καὶ τὸ ἐν τῷ ἀλογιστικῷ. Ἐν τῷ λογιστικῷ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ διανοίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἕξει. Ἐν τῇ διανοίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ θεωρίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ πράξει. Ἐν τῇ θεωρίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀληθείᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἐπιστήμῃ. Ἐν τῇ πράξει δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ εὐπραξίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ εὐδαιμονίᾳ. Ἐν τῇ ἕξει δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀρετῇ καὶ τὸ ἐν τῇ κακίᾳ. Ἐν τῇ ἀρετῇ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ σοφίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀνδρείᾳ. Ἐν τῇ σοφίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ φρονήσει καὶ τὸ ἐν τῇ εὐβουλίᾳ. Ἐν τῇ ἀνδρείᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ καρτερίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ὑπομονῇ. Ἐν τῇ κακίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀκολασίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀδικίᾳ. Ἐν τῇ ἀκολασίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ ἀπληστίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀκρασίᾳ. Ἐν τῇ ἀδικίᾳ δὲ ἀγαθὸν ἐστὶ τὸ ἐν τῇ πλεονεξίᾳ καὶ τὸ ἐν τῇ ἀδικίᾳ.

ctus dolosi, und enormissimæ læsiones in Jure Civili die Nullität involviren: Also tragen sie auch selbige in jure naturæ auf dem Rücken mit sich, gleichwie auch ein matrimonium physice impossibile ebenfalls nach beyden Rechten null und nichtig ist.

ten des Zwanges vorhanden. Beweiß vom ersten und andern Grund.

Den andern Grad anbelangend, so ist in jure naturæ eben so wohl als in Civili die Ersetzung eines Schadens gebothen, und im Verweigerungs Fall durch richterliche Hülffe, und im Statu naturali durch Gewalt der Waffen zu suchen erlaubt. Will jemand einwenden, daß vor den letzten Zwang ein stärckerer sich nicht sehr fürchte, mithin in solchem Fall die Obligation fruchtloß werde; der sehe sich nur in weltlichen Gerichten um, so wird er dergleichen Instantien daselbst ebenfalls gar öffters finden. Denn zu geschweigen, daß die Processe leider wie ein Glücks-Topff sind, und dem schläfferigen Kriegs-Glück sehr nahe kommen, welches zwar gröstentheils von der verderbten Rechts-Gelehrsamkeit herrühret; theils aber auch per Imbecillitatem Naturæ humanæ nicht anders seyn kan: So siehet man fast täglich, wie die Reichen, Vornehmen und Angesehenen vor dem Zwang der Gerichte, und die Ersetzung des Schadens sich öffters nicht nur gar wenig scheuen, sondern auch noch darzu einen Armen durch langes Anhalten der Processe zu fatigiren, oder doch zum wenigsten die Execution und den Effect zu verhindern, alles Fleisses sich angelegen seyn lassen, wodurch es denn am Ende geschicht, daß die bürgerlichen Klagen mit der natürlichen Gewalt oft einerley Effect, das ist, gar keinen haben.

§. 161.

Fernerer Beweiß davon.

Zu dieser Gattung der natürlichen Straffen, gehören nun auch diejenigen Ungemächlichkeiten, welche man sich, durch Uebertrettung der natürlichen Gesetze, nothwendig zuzieht.

Denn da folgen demjenigen, welcher z. E. seinen Verstand und Willen zu bessern unterlassen, tausend Verdrüßlichkeiten auf den Fusse nach. Er bleibet ein elender Sclav seiner Affecten, welche ihn in beständiger Unruhe erhalten, so daß er niemahls zu einer wahren Zufriedenheit gelangen kan, welches gewiß

wiß Straffe genug iſt. Sein Verſtand bleibt mit Vorurtheilen umnebelt, welche ihn zu vielerley üblen Dingen verleiten, und allerhand Ungemach ihm verurſachen, wann er auch gleich noch in ſo groſſen Ehren ſäſſe. Lebet einer inſocial, findet er ſeine Straffe alſofort darinnen, daß ihm andere Menſchen allen Verdruß hinwiederum anthun, gleichwie auch einer, ſo nicht Wort hält, ſeinen Credit gar bald verliehrt, und bey niemanden ferner einigen Treu und Glauben hat, dergleichen doch der gröſte Monarche und Capitaliſte nicht entbähren kan.

§. 162.

Beweiß von dritten Grad.

Endlich giebt es in jure naturæ, wie in denen legibus poſitivis allerdings auch Leibes-Straffen, als da ſind v. g. die üblen Kranckheiten bey der Hurerey und Debauchen, die Gefahr einer Uberfallung von andern, die ich beleidiget habe, und beym Kriege die Furcht vor einen gäntzlichen Untergang: Derer ludiciorum Dei occultorum zu geſchweigen, welche man auch mit der Vernunfft erkennen kan. Man wird gewiſſe Familien ſehen, aus welchen keiner, er mag es auch machen wie er will, in die Höhe, oder wie man redet, auf einen grünen Zweig kommen kan; dahingegen andern alles von ſtatten gehet. Man obſervire nur, wie wunderbarlich GOtt manchen Menſchen und Volck, wenn die Noth am gröſten iſt, durch ſolche Mittel errettet, welche aller Menſchen Begriff überſteigen, mithin die Göttliche Direction augenſcheinlich anzeigen. Ja man wird finden, daß in gewiſſen Familien Erb-Kranckheiten ſeyn, welche zwar, dem äuſſerlichen Anſehen nach, à cauſis phyſicis herzurühren ſcheinen, von GOtt aber nicht ſelten zur Ausführung ſeiner Bedrohung, daß er die Sünden der Vätter, an denen Kindern, bis ins dritte und vierdte Glied heimſuchen wolle, gebraucht werden.

§. 163.

Des Thomaſii fernere Objection

Es wendet zwar Thomaſius hierwider, und ſonderlich wieder das Exempel von Kranckheiten ein, daß ſelbige deswegen keine Leibes-Straffen heiſſen könnten, weiln ſie keine unzertrennliche Connexion mit dem Delicto hätten, und wenn auch ſolches

solches wäre, dennoch mehr vor ein Consequens necessarium, als eine Straffe anzusehen wären, dahingegen die Straffen von dem Arbitrio dessen, der solche auflegen könne, herrühreten, gestalten solches an den bürgerlichen Gesetzen gar deutlich wahrzunehmen sey.

§. 164.

Allein wenn man dagegen erwägt, daß die Venerischen Kranckheiten nicht eben allemahl nothwendiger weise auf eine dergleichen Debauche folgen, hiernächst bey der Curirung derselben, ein grosses darauf ankommt, in was vor Hände einen GOtt fallen, und wie er den Ausgang gerathen lässet, endlich GOtt bey der ersten Anordnung der menschlichen Natur so freye Gewalt, die natürlichen Straffen und Folgerungen seines Gefallens einzurichten, gehabt hat, als immer ein Souverain in der Welt haben mag: So siehet man wohl, daß die Obligation des Thomasii wenig bedeute; besonders, wenn man darneben betrachtet, daß im Iure Nat. viele andere Straffen, so bloß von dem Arbitrio eines andern dependiren, und nicht eben nothwendiger weise erfolgen, sondern auch auffenbleiben können, sich finden, gestalten es denn in dem freyen Belieben deßjenigen, welchen ich nachdrücklich beleidiget habe, lediglich beruhet, ob er sich an mir revangiren, oder das angethane Unrecht verschmertzen will, daß also die natürlichen Straffen mit denen bürgerlichen hierinnen, wiederum übereinkommen. Denn gleichwie v. g. ein Dieb, bey Unternehmung eines Diebstahls in der Hoffnung steht, daß er glücklich davon kommen, und durch List dem Galgen entgehen werde, inmassen denn auch solches gar öffters sich zuträgt, und solcher gestalt die weltlichen Straffen eben keine natürliche Connexion mit dem Delicto haben: Wird widerlegt.

Also geschicht es auch jezuweilen im Statu naturali, daß z. E. ein Beleidigter das angethane Unrecht aus Ermangelung der Kräffte ungeahndet lassen muß, und solchergestalt der Beleidiger vor seine Boßheit unbelohnet bleibet. Wiewohl wir eben hier nicht alles auf das Ubel, so ein Beleidiger von den beleidigten Theile zu befahren hat, zu bauen, und die gantze

Straffe des Legis Naturæ in diese Gräntzen einzuschliessen, sondern auch ein grosses denen verborgenen Gerichten GOttes, welche in der Welt sich gar augenscheinlich zeigen, übrig zu lassen haben.

§. 165.

Die Straffen des Juris Nat. bleiben offt ausstehen/zeigen sich aber auch öffters gar deutlich.

Wahr ist es, daß es vielen ungerechten Menschen nach ihrem Wunsch in dieser Welt ergeht, deren Straffe dahero auch nach dem Erkänntniß der Vernunfft, biß an jenen Tag aufbehalten bleibet: Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß man GOttes Hand öffters augenscheinlich in dieser Zeitlichkeit an einem Menschen, ja vielmahl an gantzen Reichen sieht, immassen dann solches der tägliche Welt-Lauff dergestalt deutlich vor Augen leget, daß einer, so dieses in Zweifel ziehen wolte, die Göttliche Vorsehung gäntzlich über den Hauffen werffen, und der täglichen Erfahrung ins Angesicht widersprechen würde.

So wenig aber solches ein vernünfftiger Mensch bey so vielen überzeugenden Proben der täglich wahrzunehmenden göttlichen Führungen zu thun vermag, um so viel weniger kan solches ein Christ unternehmen; nachdem derselbige in der heiligen Schrifft ausdrücklich an den Decalogum, so doch mehrentheils vernünfftige Gesetze in sich enthält, die Commination, daß GOtt die Sünden straffen, auch an den Kindern biß ins dritte und vierdte Glied rächen wolle, mit angehänget findet. Wir schliessen dahero gantz vernünfftig, daß GOtt auch in dieser Welt die Verbrechen wider die vernünfftigen Gesetze ausserordentlich straffe, zum wenigsten ein jeder Verbrecher solches befahren, und gewärtig seyn müsse.

Gesetzt nun auch, daß viele in der Welt ohne Straffe durchlauffen; So können sie doch zum voraus, und ehe sie eine böse That vollbringen, nicht versichert seyn, daß GOttes Hand sie nicht züchtigen werde, welches allein genug ist, sie von vielerley Boßheit abzuhalten: Erfolgt die Göttliche Rache nicht, so hat dieses das Jus Naturæ mit denen Obrigkeitlichen Positiv-Gesetzen wiederum gemein, daß viele, der auf die Ubertrettung gesetzten weltlichen Straffe entrinnen, und der ewigen, welche die Vernunfft

nunft ziemlicher massen erkennet, zum wenigsten dieserhalben allerdings in Furcht stehen muß, vorbehalten bleiben.

§. 166.

Es ist dahero die Demonstratio poenæ naturalis à priori nicht zu verwerffen, massen daraus, daß GOtt etwas von uns verlanget, gantz natürlich folgt, daß er seinen Willen gegen die Widerspenstigen und Ubertretter zu behaupten, und seinen Befehlen den gehörigen Nachdruck zu geben, mithin zu verhindern wissen werde, daß dieselben nicht ohne Befolgung und Würckung verbleiben, bevorab, da solches weder mit der Allmacht GOttes, noch mit dessen Vollkommenheit übereinkommen, vielmehr eine Anzeige einer menschlichen Unzulänglichkeit, dergleichen sich doch von GOtt nicht sagen lässet, seyn würde.

Beweiß à priori, daß im Jure Nat. Strafen seyn müssen.

Gesetzt nun, wir könten die Distributionem poenarum naturalium in dieser Welt nicht finden. So versichert uns doch diese Demonstration gar deutlich, daß die Straffen nicht ausen bleiben können, womit ein vernünfftiger Mensch, so ein Vertrauen zu der Allmacht GOttes hat, ohne fernere Untersuchung und Criticisirung zu frieden ist, und vor sich den Hazzard, in die Göttliche Straff-Gerichte zu verfallen, nicht waget.

§. 167.

Palthenius in seiner Diss. an leges naturæ sint stricte & proprie dictæ leges, schreibet hiervon §. 9. folgender Gestalt: Nimirum actiones, legi naturali adversæ, certis malis naturalibus ex connexione causarum, divinitus instituta, fluentibus, vindicantur. Atque illud puto ostendi haud difficulter posse. Quamquam enim non ita legem naturæ Deus tulerit, ut præcise semper aut *generatim* malo malé sit, aut *Speciatim* pro singulis delictis singulares poenæ, judiciali inter homines more, inferantur, *universim* tamen à Deo frequentius perpetrata ejusdem generis facta naturali legi adversa puniri, nisi negata experimentorum fide negari nequit.

Palthenii Zeugnuß hiervon.

Hactenus enim pro poena naturali recte accipitur morbus atque debilitas corporis, quam e. g. ebriosus sibi arcessit, cum id utique non minus à Dei, naturæ rerum Autoris con-

conſtitutione pendeat, ut vini illa intemparantia hos ſimilesque effectus producat, quam quod ex certa carnificis actione, juſſu judicis ſuscepta, hoc vel illud doloris genus in damnati corpore oriatur. De ſingulis Actionibus legi naturali repugnantibus, ipſe Vir Conſult. ſententiam noſtram firmat, dum §. 11. irrequiem animi pro naturali ſceleris effectu & valde quidem homini moleſto veræque ipſius felicitati adverſo habet. Atque ut anxietas animi actionem pravam ſequatur, id haud dubie à divina conſtitutione pendet, quæ non alio conſilio facta credi poteſt, quam ut poenæ ea loco eſſet, aut ſaltem in vago illo metu futuræ poenæ indicium ineſſet.

Illa autem conſtitutione naturæ quid opus erat, ſi utrum bene an ſecus homo ageret, perinde Creatori Deo foret? Equidem ſi lex naturæ aut uni ſoli homini eſſet lata, aut violatio ejus ſoli patranti noxios effectus produceret, dubio forte locus eſſet, utrumne conſilii magis, quam legis proprie dictæ indolem eadem haberet. Sed poſito magno hominum numero, reſpectuque actionum habito, quæ non tam patranti, quam aliis nocent, dici prius cum ratione nequit. Si enim e. g. interdictum illud, de cæde vitanda, non alia, niſi illa ſuaſoria ratione, niteretur, ne ſc. ex vindicta ſuperſtitum jure quodam talionis mea viciſſim cædes conſequatur, nulla certa illius vis foret, ubi vindictæ metus non eſt, aut idoneæ eidem vires opponi poſſunt, nequicquam ergo Adamum, quominus pro lubitu Evam interficeret, prohibebat, aut ſi occiſoris curam Conſilii talis ſuggeſtione Deus gerit, an credi idem poteſt, ad injuriam atque contemtum Creatoris id non pertinere, ſiquis vitam, quæ pro conſtitutione corporis ad 40. annos produci debebat, 20. annis contractiorem ſortiatur, ſi egregiæ ipſi conceſſæ dotes incaſſum pereant, ſi ipſius curæ commiſſi præſidio divinitus datæ intempeſtive exuantur. Si autem his omnibus rebus Creator offenditur, offenſæ huic exercendæ dandus eſt locus, quem, ſi alia omnia deſint, continuus ille vindictæ atque talionis metus occupabit, uti Caini exemplum docet. Atqui odium illud, quod in animis propinquorum, juſto dolore concitatis, enascitur, illa miſeratio innocentiæ, quæ aliorum hominum mentes vehemen-

hementer afficit, illud ipſum jus talionis, quod omnes licitum agnoſcunt, ab autoræ naturæ Deo eſt, quibus omnibus opus non erat, ſi ad eundem, quod homines delirarent, non pertineret. Sed dicis: Non omnes actiones legi naturali adverſas hunc habere effectum, ut poenæ ejusmodi naturali locus ſit. Reſp. In humano quoque foro non omnibus delictis poenam eſſe conſtitutam, quod ipſum ad abrogandam Principi legislatoriam poteſtatem nequaquam valet. Si inſtes: multos eſſe homines, qui impune per omnem vitam naturæ legem violent, præterquam, quod incertus poenæ metus, tum improborum animos excrutiat, pro poena recte habeatur, id tamen ad evertendam Numinis reverentiam non magis facit, quam quod inter homines non è veſtigio velut in flagranti delicto deprehenſis reis poenæ inferantur, cum poſt hanc vitam, aliud ad huc ſpatium exerendæ Creatoris offenſæ pateat. Cui aſſerto nequicquam id repugnat, quod vitæ futuræ ſtatus à ratione hominis ſibi relicta, qualem in præſenti argumento ſupponere oporteat, non agnoſcatur.

Quamquam enim concedam vitæ futuræ ſtatum à mera ratione, ſepoſita tantiſper revelatione divina, certis invictisque argumentis non poſſe demonſtrari, id tamen viciſſim nobis concedendum eſt, nec illud certe ac invicte per rationem hominis ſibi relictam oſtendi poſſe, quod poſt hanc vitam alia vita non ſuperſit, ſed continuo cum corpore mens intereat, unde fatendum eſt, naturaliter æque ſaltem eſſe dubium, utrum alia defunctos vita maneat, nec ne. Atqui illa incertitudo ſufficit ad metum qualemcumque, qui firmandæ legis naturæ obligationi inſerviat, animis hominum ingenerandum. Res ita in foro divino habet, quemadmodum in humano: In foro humano ſemper fere incertum eſt, utrum v. g. furi ſuſpendii poena ſit ſubeunda, hanc enim, ſi certa ſibi inſtare crederet, alienæ rei manum haud puto admoveret. Cum vero æque facile fieri poſſe, qui furtum perpetraturus eſt, videat, ut lateat, quam ut deprehenſus ſuſpendii poenam patiatur, hinc inter ſpem metumque fluctuans ſatius tandem deprehendit à furto abſtinere, quam victimam debere carnifici. Quod ad alterum disquiſitionis membrum attinet, de poenis ſc. arbitrariis viola-

to-

torum Legum Nat. ei hic illic disperſis obſervationibus tuis ſatisfeciſti, dum rectæ negas, ad conſtitutionem & eſſentiam legis ſanctionem pœnalem externam pertinere, & per varia calamitatum genera, quæ cum admiſſo delicto neceſſariam connexionem non habent, divinitus in homines animadverti oſtendis.

§. 168.

Arten wie eine Verbindlichkeit aufhört. 1.) Wenn nemlich ein Geſetz-Geber das Geſetze abrogirt. Welches von denen Geſetzen der Vernunfft nicht geſaget werden kan.

Eine ſolche Verbindlichkeit höret nun auf verſchiedene Art und Weiſe auf. Einmahl, wenn ein Geſetz vom Geſetz-Geber gantz und gar zurück genommen und aufgehoben wird, welches jedoch von dem vernünfftigen Recht deßwegen nicht geſaget werden kan, weil ſich daſſelbe auf die menſchliche Natur und Nothdurfft gründet, dergeſtalt, daß ohne die Betrachtung derer vernünfftigen Geſetze, die Erhaltung derer Menſchen nicht beſtehen kan, mithin den Legem naturæ mutiren, nichts anders, als die menſchliche Natur zurück nehmen und aufheben, oder den Menſchen zum Unmenſchen machen, und zu ſeinen Untergang befördern, heiſſen würde. Woraus dann ferner von ſelbſten ſich ergiebet, daß, die menſchliche Natur laſſen, und doch gleichwohl das Geſetze der Natur zurück nehmen, nicht nur eine ſtarcke Contradiction, ſondern auch zugleich eine nicht geringe Vergehung gegen den Schöpffer ſeyn würde, indem man ſolchergeſtalt zweyerley contraria in GOtt ſtatuiren müſte, wenn man ſagen wolte, daß GOtt, ſtante & poſita humana natura, an welcher ſein Wille unauslöſchlich geſchrieben ſteht, und durch die Vernunfft erkannt wird, dieſe Geſetz-Tafel unverändert hangen laſſen, und doch gleichwohl das Gegentheil davon gebiethen oder ſelbiges aufheben könne.

§. 169.

Fernerer Beweiß deſſelben.

Gleichwie nun dieſes von dem gantzen vernünfftigen Rechte in Anſehung der gantzen menſchlichen Natur richtig iſt, alſo bleibt daſſelbige auch von jedem einzelen Geſetze der Vernunfft wahr, weiln ein jedes derſelben ſich entweder auf die gantze oder doch ein Stück der menſchlichen Natur fundiret, und daher, Theil gegen Theil zu rechnen, ſeine Richtigkeit behält.

Alſo

Also würde, wann v. g. das eintzige Gesetze de pactis servandis aufgehoben werden könte, ein groß Theil der menschlichen Nothdurfft, und des menschlichen Ruhestandes, wie auch der Erhaltung eines jeden, deren keines doch GOtt, stante sic humana natura, aus oben angegebenen Gründen, so lange der Mensch ein mit Verstand und Sinnen begabtes Geschöpff bleiben soll, zurück und wieder wegnehmen kan, abgehen und über den Hauffen fallen. Es hat dahero Pufendorff gar recht, daß er, wider Zentgraffen die Unveränderlichkeit des vernünfftigen Rechts vertheidiget, ob gleich diese Lehre anfänglich ein ziemlich Aufsehen machte, da doch selbige, wie der §. ult. Instit. de Jure Nat. G. & C. ausweiset, schon von denen Römern erkannt worden ist.

§. 170.

Der Einwurff, daß die Juden denen Egyptiern ihre güldene und silberne Geschirre ꝛc. auf göttlichen Befehl entwendet, will hierwider nichts thun, in mehrern Betracht, daß die Menschen in Ansehung GOttes über gar nichts ein Eigenthum haben, sondern nur blosse Frucht-Nieser sind, dessen sie GOtt sowohl durch Feuer, Wasser, Feinde, als auch durch ausdrücklichen Befehl entsetzen, und solche Güther andern zutheilen kan. Und gesetzt auch, es schicke sich hieher, so wäre dieses doch noch keine völlige Aufhebung des Gesetzes, sondern eine Dispensatio in casu oder Exemtio particularis, dergleichen jedoch vom Jure Naturæ auch nicht gesaget werden kan.

Objection von denen Kindern Israel wird refutiret.

§. 171.

Da nun also GOtt nicht einmahl die Gesetze der Vernunfft mit Beybehaltung der menschlichen Natur ändern kan; so ist kein Zweiffel, daß ein weltlicher Regent, noch vielweniger etwas wider das vernünfftige Recht zu gebiethen, oder das geringste Gesetze desselben aufzuheben vermöge. Es hat zwar Thomasius in seiner Diss. de Jure statuum leges condendi contra Jus commune §. 32. & 33. unter dem Jure naturæ stricte dicto, oder denen Principiis justi & decori distinguiren, und von diesen letztern behaupten wollen, daß sie mutable wären, und von weltlicher

Kein weltlicher Regent kan wider das Jus naturæ etwas befehlen.

Digitized by Google

cher Obrigkeit aufgehoben werden könten, gestalten denn nichts ungewöhnliches sey, daß einem, der in diesem Stücke beleidiget worden, alles gerichtliche Gehör versaget werde:

Alleine ein anders ist, einem Gesetze der Vernunfft keine Actionem civilem geben, ein anders dasselbige aufheben, davon das erstere ein Gesetz-Geber aus gar verschiedenen Ursachen belieben kan, unter welchen nicht die geringste ist, daß sich ohnmöglich alles vor weltlichen Gerichten ausmachen läst, sondern vieles der blossen Generosite und Billigkeits-Liebe derer Unterthanen, damit dieselben ihren Gehorsam gegen GOtt und die vernünfftigen Gesetze daran mögen exerciren können, anheim gegeben werden muß. Also hatten die Jura Romana dadurch, daß sie denen Pactis nudis keine Actionem in foro ausgesetzt, nicht gleich geboh ben, daß man selbige nicht aus Generosite und natürlicher Obligation halten möge, sondern sie haben nur solches dem Pudori naturali überlassen; daß man dahero dem Römischen Rechte unrecht thut, wenn man es hierinnen einer Ungerechtigkeit beschuldiget.

§. 172.

Weltliche Gesetze kan ein Gesetz-Geber aufheben.

Von denen weltlichen Gesetzen hingegen ist ausser Zweiffel, daß ein Regent selbige aufheben könne, angesehen demselben alle dasjenige zu veranstalten obliget, und zustehet, was die Nothdurfft und das Wohl der Republic erheischet, wohin die Regel: Salus publica suprema lex esto, abziehlet. Wann dann nun das wahre Interesse des Staats sich gar öffters verändert, dergestalt, daß heute einem Staat etwas schädlich wird, was ihm gestern noch nützlich gewesen: So würde der Zweck der Republique nicht erhalten werden, wenn ein Souverain die Gesetze, welche dem Staat nicht mehr zuträglich zu seyn scheinen, nicht solte aufheben können.

§. 173.

Des Reichs-Hof-Raths Lunkers Objection hierwider.

Und obwohl der Haupt- und letzte Endzweck der Republique allemahl einerley und also beständig ist: So sind doch deßwegen diejenigen menschlichen Gesetze, welche sich auf ein solches beständiges Wohl gründen, nicht unveränderlich, in mehrern Be-

Betracht, daß der Finis zwar immer einerley bleiben, die Media aber abwechſelnd und verſchieden, das iſt, immer eins beſſer als das andere, oder auch, nachdem etwa die Umſtände ſolches erheiſchen, wohl gar gleichgültig ſeyn können. Gleichwie nun die menſchlichen Geſetze nichts anders als Mittel, den Zweck der Republiquen zu erlangen ſeyn, alſo wäre ein groß Unglück, wenn man an denenſelben, nach Befindung der Umſtände, oder wie es etwan die Conjuncturen derer Reiche, die veränderten Zeiten, und andere politiſche Urſachen erheiſchen und mit ſich bringen, nicht ſolte ändern oder beſſern können, da doch dadurch der Republique nicht zu wehe, ſondern eher gütlich geſchicht. Ein anders wäre es, wenn ein menſchliches Geſetze könte erdacht werden, welches einen ſolchen unzertrennlichen Nexum mit dem ultimo fine & Intereſſe perpetuo Rerumpublicarum hätte, daß mit Aufhebung deſſelben auch der Finis Reipublicæ ultimus über den Hauffen fiele.

Alldieweiln aber diejenigen Geſetze, welche die angegebene Natur und Qualität haben, eben deswegen nicht menſchlich, ſondern vernünfftig, göttlich und Univerſal ſind, indem das wahre Wohl eines Staats, und ſalus publica allen Republiquen durch das Geſetze der Vernunfft mit allen darzu gehörigen Mediis zum unveränderlichen Zweck angewieſen wird, und ſolchergeſtalt dasjenige, was mit dem Wohl der Republique einen unzertrennlichen Nexum hat, von der Vernunfft bereits gebothen iſt: So folget, daß zwar die leges publicæ particulares, wie ſie genennet werden, oder die leges publicæ cuique reipublicæ propriæ, in ſo ferne ſelbige nicht vor ſich ex fine reipublicæ flieſſen, veränderlich, die Univerſales aber keiner ſolchen Abwechſelung unterworffen ſeyn können.

§. 174.

Und ob man wohl öffters bey menſchlichen Geſetzen die Clauſul mit angehengt findet, daß ſelbige unveränderlich gelten und bleiben ſollen: So hat es doch damit nicht die Meynung, daß ein Geſetz-Geber ſelbige nach Befindung der Umſtände nicht ſolte aufheben können, ſondern es zeiget nur den enixam Legislatoris voluntatem an, und giebt zugleich ſo viel zu erkennen, Andere Objection deſſelben.

daß ein ſolches Geſetze nicht auf eine gewiſſe Zeit oder gegenwärtige Umſtände, als da ſind z. E. Krieg, Theurung und dergleichen gerichtet, und mit denenſelben von ſelbſten ceſſiren und aufhören, ſondern ohne Unterſcheid befolgt werden ſolle. Es ſchreibt dahero Hertius in Diſſert. de Lege Clauſula, ne abrogari poſſit, munita in Vol. I. Tom. III. p. 5. operum ſuorum gar recht: Summos Imperatores per id tantum ſignificare, quæ ſic jubent, non eſſe annalia, aut certis temporibus, puta belli, pacis, curæ annonæ accommodata. Und wie es allerdings auf einerley hinaus läufft, ob einer ſagt, ſein Wille ſolle ewig und unveränderlich gelten, oder es ſolte darwider keine Gegen-Verordnung und Unternehmung ſtatt finden. Als ergiebt ſich daraus noch ferner, daß wider ein ſolches Geſetze, ſo mit der Clauſula de non derogando verſehen, keine Gegen-Obſervanz introducirt, noch ſelbigem dadurch derogiret werden möge. Im übrigen bringet die Natur und Eigenſchafft eines menſchlichen Geſetz-Gebers die Veränderlichkeit ſeiner Verordnung mit ſich auf dem Rücken, eines theils, weiln derſelbe als ein Menſch alle Fälle, welche eine ſolche dem erſten Anfang und Anblick nach gantz weiſe Verordnung unnütze und unthunlich machen können, zum voraus zu ſehen nicht vermögend iſt: andern theils, weiln ſeine Gewalt ſich ſo weit nicht erſtrecket, daß er ein Geſetze, welches durch Veränderung der Läufften dem Staat ſchädlich werden kan, vor unaufheblich declariren kan. Da auch nach der bekannten Regel: Nemo ſibi ipſi legem dicit, niemand ſich ſelbſt obligiren mag, vielweniger ein Vorfahr am Regiment dem Succeſſori in ſo weit die Hände zu binden berechtiget iſt, daß er nicht ſolte eine Verordnung aufheben können, welche dem Staat nachtheilig zu werden beginnet, alle menſchliche Verordnungen aber ſolchem Zufall unterworffen ſind: So folgt daraus von ſelbſten, daß kein Regent, wenn er auch noch ſo Souverain iſt, eine ſolche ewige und beſtändige Verordnung zu machen die Gewalt hat, welche durch keine Zeit und Umſtände ſolle entkräfftet oder aufgehoben werden können. Man ſieht zwar wohl aus denen Geſchichten, daß die Regenten dergleichen theils aus einer guten Vorſorge vor ihre Poſteritat und Volck, theils auch aus eiteler Begierde, durch ihre Sanitiones, Diſpoſitiones & Conſtitutiones ewig zu herrſchen, mit Regulirung des ordinis ſucceden-

cedendi, und anderer Verfaſſungen ihrer Reiche unternehmen: Es bleibt aber dennoch denen Nachfolgern aus denen angezeigten Urſachen jederzeit die Macht übrig, bey erheiſchender Noth, überlegener Gewalt, und Erforderung der Umſtände von ſolchen Teſtamenten, Sanctionen und Conſtitutionen ihrer Vorfahren abzuweichen; geſtalten denn auch die Erfahrung giebt, daß dergleichen Unternehmungen ſelten von langer Dauer ſind, indem der weiſe Schöpffer ſelbige vielleicht um des willen deſto eher zu Grunde gehen läßt, damit er denen ſterblichen Menſchen die Eitelkeit und Unbeſtändigkeit ihrer Vorſorge zu erkennen geben, und zugleich dieſelben überzeugen möchte, daß keine menſchliche Verordnung, wenn ſie auch noch ſo ſehr verclauſulirt, ja wohl gar durch die von denen gröſten Mächten übernommene Guarantien befeſtiget ſcheinet, dergeſtalt unveränderlich ſey, daß ſie nothwendig ein ewiges und irrevocables Regulativ abgeben und bleiben müſte. Accedit, ſchreibet Hertius c. l. abermahls gar ſchicklich, interdum adeo violentas, & periculoſas Περιστάσεις incidere, ut, in iis leges ſervare velle, ſit in legem præcipuam (quæ ſalus reipublicæ eſt) peccare.

§. 175.

Ob ein mit der Clauſula: ne abrogari poſſit, verſehenes Geſetz nothwendig expreſſe revocirt werden müſſe?

So richtig nun dieſer Grund-Satz iſt: ſo kommen doch dabey noch einige Neben-Fragen in Betrachtung, welche darinnen beſtehen, ob es eben nöthig ſey, daß ein mit der Clauſula æternitatis, oder, ne abrogari poſſit, verſehenes Geſetz, expreſſe revocirt werden müſſe, und ſolchergeſtalt keine bloſſe Gegen-Verordnung, ohne der vorigen zu gedencken, vielweniger eine Anmaſſung der Unterthanen und daraus erwachſende Gegen-Obſervanz zu deſſen Entkräfftung hinlänglich ſey? Diejenigen, ſo die Affirmativam ſtatuiren, deren Heerführer Bartolus in L. omnes populi D. de Juſt. & Jur. Col. 11. iſt, hohlen theils ihre Beweiß-Gründe von Teſtamenten her, bey welchen einiger Meynung nach, ausgemacht ſeyn ſolle, daß ein, mit der Clauſula de non abrogando, verſehenes Teſtament, nicht anders, als wenn in einem darauf folgenden, demſelben mit ausgedruckten Worten derogirt worden, aufgehoben werden möge, theils nehmen ſie ihre Zuflucht zu denen Reſcriptis Principum, bey welchen ein ſolches Reſcript vor erſchlichen, und dahero unkräfftig geachtet wird,

welches einem vorhergehenden entgegen läufft, und doch gleichwohl deſſen nicht Erwehnung thut. Alleine zu geſchweigen, daß die Rechts-Gelehrten in der obigen Lehre von Teſtamenten nicht einig ſind, und viele mit eben ſo guten Gründen dafür halten, daß ein jedes Teſtamentum poſterius zu Aufhebung des vorhergehenden hinlänglich ſey, wenn gleich das erſtere mit einer Clauſula de non abrogando verſehen, und in dem letztern davon keine Erwehnung geſchehen, weil ein jeder Menſch die Præſumtion vor ſich habe, daß er wüſte, was er geredet oder geſchrieben, und dahero nichts dargegen verordnen werde, wenn er nicht wolte, daß das letztere das erſtere entkräfften ſolte, ſo iſt von denen Reſcriptis ad legem deswegen nicht zu ſchlieſſen, weiln die erſtern nur einzelne Privat-Negotia oder Caſus ſingulares angehen, davon in einem nur etwas weitläufftigen Staat eine ſo groſſe Menge ſind, daß es ohnmöglich iſt, dieſelbe im Gedächtniß zu behalten, woraus denn in dem Fall, da ein Herr ſeinen vorigen Reſcripten etwas zuwider befiehlet, die Vermuthung erwächſt, daß ihme die wahren Umſtände, und die bereits vorhandenen Reſcripta verſchwiegen worden ſeyn müſſen, weil er ſonſt das Gegentheil anzubefehlen ſich nicht enſchloſſen haben würde, es ſey denn, daß bey denen ältern Reſcripten ein Irrthum, welchem die Regenten ſo gut als andere Menſchen unterworffen ſind, vorgegangen wäre, welchen man durch ein anderweites Reſcript corrigiren will, ſo aber auch nicht anders zu vermuthen, als wenn ein Herr in ſeinen nachherigen Reſcripten der vorhergehenden ausdrücklich Erwehnung thut, und daß er ſelbige reformiren wolle, anzeigt. Ein anderes iſt es, wenn jemand aus einer Verordnung eines Regenten oder Volcks ein Jus quæſitum erlangt, welches man ihm ohne ſeinen Willen frevlich ſo ſchlechterdings nicht nehmen kan; dahin gehört nun, wenn ein Volck einer gantzen Familie die Erb-Folge aufträgt; geſtalten dadurch alle diejenigen, ſo zu einem ſolchen Hauſe gehören, ein ſolches Recht erlangen, dem zuwider das Reich durch bloſſe Willkühr des Volcks, ohne Einwilligung derjenigen, ſo ſolchergeſtalt jure ſanguinis zur Erb-Folge einmahl beruffen ſind, keinesweges in ein Wahl-Reich verwandelt werden mag. Wenn hingegen Kayſer Theodoſius in L. 8. C. de Legibus ſetzt: Sin antiquum jus corrigi vel emendari neceſſitas expoſceret, id prius cum Conſiliariis aulicis

aulicis & Senatu toto in deliberationem deduci, ac ſi placeat novam legem ferri, eam coram iisdem dictari, revideri & relegi, conſentientibusque vel univerſis vel eorum majore ſaltim parte tum demum publicari. Scitote igitur, Patres conſcripti, non aliter impoſterum legem à noſtra clementia promulgandam, niſi ſupra dicta forma fuerit obſervata; oder wenn Juſtinianus in der Nov. 152. verordnet, ut nulla ſanctio pragmatica de cauſis publicis concepta, robur habeat, priusquam Præfecto Prætorio inſinuata & ab eo probata fuerit: So haben ſie dadurch ſich die Gewalt nicht genommen, künfftig eine Aenderung darinnen zu treffen, ſondern ſie haben nur ſo viel declarirt, daß ſo lange dergleichen Geſetze von ihnen nicht revocirt worden, diejenigen Verordnungen nicht vor ihren Willen und Meynung gehalten werden ſollen, welche auf die vorgeſchriebene Maſſe nicht verfaßt: Si Rex nolit, ſchreibt Hertius, c. l. p. 8. quosdam actuum ſuorum valere, niſi Senatus approbaverit, actus ea approbatione deſtitutus in irritum cadere. Quandoquidem ita non ademit quidem ſibi poteſtatem, ſed tantum voluntatem declaravit, quemadmodum legem vel actum alium deinceps fieri oporteat, idque propterea, ut libidini novaturientium & privatis reſpectibus occurreret, & *actus poſterior* contrarius, non ſerius fuiſſe, vel per imprudentiam ſibi excidiſſe videatur.

§. 176.

Dieſem entgegen hat dennoch der berühmte Lyncker in ſeiner Diſſ. de fontibus deciſionum illuſtrium behaupten wollen, daß die güldene Bulle Caroli IV. deswegen ein unveränderliches, und weder durch einige Gegen-Verordnungen, noch auch per Obſervantiam contrariam aufzuhebendes Geſetze ſey, weiln es ſich auf das Intereſſe perpetuum Germaniæ gründe, und noch darzu gleich anfangs mit der Formul: Decernimus & præſenti Edicto Imperiali perpetuo valituro ſancimus, vor alle Veränderungen verwahret ſey. Lynckers Inſtanz von der güldenen Bulle.

§. 177.

§. 177.

Remiſſion auf die Reichs-Hiſtorie.

Allein dieſe Objection hat nicht nur bereits Brunnemann in einer Diſſertation de mutatione A. B. mit einigen Gründen widerleget, ſondern ich habe auch in meiner Reichs-Hiſtorie unter Carln dem IV. zur Gnüge darauf geantwortet, und dabey gezeiget, daß die Kayſerliche Capitulationes die Möglichkeit der Veränderung ſothaner güldenen Bulle, und daß dergleichen in einem und dem andern würcklich erfolget ſey, ausdrücklich im Munde führen, welche Rationes dahero mit demjenigen, was ich hier angeführet, zu verknüpffen ſeyn werden. Ob im übrigen zu einer ſolchen Veränderung der G. B. in einem und dem andern Stücke der Chur-Fürſten Conſens hinlange, oder aber des geſammten Reichs Einwilligung vonnöthen, ja ſo gar ein Römiſcher Kayſer dabey concurriren müſte, und ſolchergeſtalt tempore interregni dergleichen nicht vorgenommen werden könne? ſolches ſind Fragen, ſo in das teutſche Staats-Recht gehören, und daraus ihre Erörterung erwarten.

§. 178.

Endlich iſt hierbey noch dieſes zu gedencken, daß ein Regente auch die Privilegia, ob gleich ſelbige in Anſehen eines dritten eine Obligation geben, wenn ſalus reipublicæ ſelbiges erfordert, wieder aufheben könne, wovon wir anderswo umſtändlicher handeln wollen: Statt deſſen allhier nur noch dieſes zu bemercken iſt, daß die Veränderung und Aufhebung derer Geſetze, nach der unterſchiedenen Einrichtung derer Republiquen ermeſſen werden, und mit Conſens aller derjenigen, welche an der poteſtas legislatoria mit Theil nehmen, geſchehen müſſe; geſtalten denn aus eben dieſem Grunde z. E. ſo wohl die Abfaſſung, als auch die Aenderung derer Geſetze im teutſchen Reich nicht anders als mit Zuthuung derer Stände, welchen durch den Weſtphäliſchen Frieden §. 8. ſolches Recht ausdrücklich eingeräumt, und ſie demnach auſſer allem Widerſpruch geſtellet worden iſt, von Kayſerl. Maj. vorgenommen werden kan.

Wer das Recht habe ein Geſetze aufzuheben?

§. 17

§. 179.

Die andere Art, eine Verbindlichkeit aufzuheben, ist die Dispensation, welche zwar das Gesetze im übrigen bey seiner Gültigkeit läst, dennoch aber einen und den andern ins besondere von der Obligation desselben entbindet, wobey jedoch zu bemercken seyn will, daß solches vor der That geschehen müste, massen nach Vollbringung derselben es eine Begnadigung, Abolition oder Pardonnirung, wovon in dem Jure Publico universali bey der Doctrin, de jure aggratiandi gehandelt werden muß, zu heisen pfleget. Von der Dispensation, als der andern Art eine Verbindlichkeit aufzuheben.

§. 180.

Gleichwie nun diese Dispensation der anfänglichen Intention des Legislatoris zu wider, diesen und jenem die Obligation des Gesetzes, welche ihm ausser diesem obgelegen haben würde, abnimmt: Also folget unwiedertreiblich, daß derjenige, so solches will thun können, entweder der Gesetz-Geber selbst, (von welchem kein Zweiffel, daß er dispensiren könne, weiln er so gar das gantze Gesetze aufzuheben vermag:) oder aber doch von demselben hierzu in so weit bevollmächtiget seyn müsse, eines theils, weiln sonst ein Gesetz-Geber der Würckung seines Gesetzes nicht versichert seyn, mithin auch von der Befolgung und Behaubtung desselben nicht Red und Antwort geben könnte, andern theils aber und hauptsächlich, weiln mir einer eine Obligation, so er mir nicht auferleget, ohne ein Befugniß darzu zu haben, und darzu besonders sich legitimiren zu können, keinesweges abnehmen kan. Wer dispensiren könne.

§. 181.

Zwar findet sich, daß v. g. die teutschen Stände sich bißher gefallen lassen, daß der Kaiser durch seine Comites Palatinos veniam ætatis ertheilet, und spurios legitimirt, welches nichts anders als dispensiren, oder von denen Gesetzen, nach welchen niemand vor dem 21. oder 25ten Jahre vor majorenn, und alle ausser Ehe geborne Kinder vor unächt sollen gehalten Objection von denen Comitibus palatinis.

werden, eximiren heiſt. Woraus einige zu erweiſen gedencken, daß einer das jus diſpenſandi haben könne, welcher doch die poteſtatem legislatoriam nicht beſitzt: Alleine wann man im Gegentheil erweget, daß das Jus diſpenſandi, es mag es haben, wer es will, allemahl zu dem τῷ κυρίῳ, welches hernachmahls verſchiedentlich ausgetheilet werden kan, gehöret: So folget, daß dieſe Objection mir um ſo viel weniger entgegen geſtellt werden mag, als ich nicht läugne, daß nicht in einer Republique das τὸ κυρίον oder die Majeſtät alſo abgetheilet werden könne, daß einer das jus legis ferendi, der andere das Jus diſpenſandi zu üben habe, ſondern nur ſo viel zu behaupten gedencke, daß einer, welcher von der Majeſtät nichts beſitzet, oder davon nichts anvertrauet erhalten, der Diſpenſation ſich zu unterziehen, keinesweges berechtiget ſey.

§. 182.

Ob die Römiſchen Päbſte in die göttlichen Geſetze diſpenſiren können.

Aus eben dieſem Grunde haben die vernünfftigſten unter denen Catholicis ſelbſten verworffen, daß die Römiſche Päbſte das Recht, in die göttlichen Poſitiv- und natürlichen Geſetze zu diſpenſiren, ſich zuſchreiben wollen, da doch dieſelben weder die Geſetz-Geber ſothaner göttlichen Gebothe, noch auch ſonſten hierzu durch die heilige Schrifft auctoriſirt ſind; ja GOtt ſelbſt nicht einmahl in legem naturæ zu diſpenſiren vermag, in vernünfftiger Anerwogenheit, daß Diſpenſatio eine Mutationem legis in individuo involoirt, wir aber bereits oben erwieſen, daß ſolches von GOtt in Anſehen der natürlichen Geſetze nicht geſagt werden könne. Man ſiehet dahero gar leichte, mit was Effect der Pabſt König Heinrichen den IV. in Franckreich von dem Edict zu Nantes, zu deſſen Feſthaltung ihn doch das Geſetze der Natur, ſo von keinem Unterſcheid unter Rechtglaubigen und Ketzern weiß, ſo heilig verband, loß ſprechen können. Der Haupt-Grund, wodurch man auf Seiten des Römiſchen Stuhls höchſtgedachten König zu Widerruffung dieſes Edicts bewogen haben mag, war ohne Zweifel dieſer, daß man ihm vorbildete, wie das Edict zu Nantes ein von ihm gegebenes und alſo nach Art aller menſchlichen Verordnungen revocables Geſetze ſey, die Religion auch kein Objectum transactionis abgeben: Alleine

zu-

zugeſchweigen, daß bey einem menſchlichen Geſetze nicht auf die äuſſerlichen Formalia, unter welchen es publicirt wird, ſondern darauf zu ſehen, ob nicht daſſelbe zuvor mit denen Ständen und Unterthanen eines Landes verabredet worden, und ſolchergeſtalt naturam pacti überkommen, und in ſich habe, ſo wird bey dergleichen denen Ständen eines Reichs und Landes von dem Ober-Herrn ertheilten Religions-Verſicherungen nicht über die Religion an ſich, oder die Credenda, ſondern über die Tolleranz und die äuſſerliche politiſche Freundſchafft unter Bürgern verſchiedener Religion paciſcirt, welches eine boſſe politiſche und weltliche Sache iſt. Es haben auch ſolches die Catholiſchen Potenzen hin und wieder gar wohl erkannt: Geſtalten denn Kaiſer Carl der V. durch den Päbſtlichen Nuntium ſich nicht wollte bewegen laſſen, dem unter Kaiſerlichen Geleite auf den Reichs-Tag verſchriebenen Doctor Luthern wegen der ihm angeſchuldigten Ketzerey, Treue und Glauben zu brechen, welchen Fußſtapffen ſein Herr Bruder Ferdinand inhærirte, und derer Päbſtlichen Proteſtationen, Diſpenſationen und Annullationen ungeachtet, den einmahl zugeſagten Religions-Frieden feſt hielte: Dergleichen dann auch mit dem Weſtphäliſchen erfolgt iſt, inmaſſen man ſich denn ſo gar Catholiſcher Seits an keine Päbliche Proteſtationes und Caſſationes gekehrt hat.

§. 183.

Von dieſer Diſpenſation iſt jedoch die Interpretatio reſtrictiva eines Geſetzes gar wohl zu unterſcheiden, maſſen dieſelbe darinn von jener differirt, daß ſie zeiget, wie ein Geſetze auf dieſen oder jenen Caſum ſich gar nicht erſtrecke, da hingegen bey der Diſpenſation, das Geſetze zwar den Caſum trifft, ſelbiger aber per diſpenſationem davon hinwiederum eximiret wird.

Von der Diſpenſation differirt die Interpretatio reſtrictiva und authentica.

Gleichwie aber die Interpretatio authentica nicht nur deswegen die ſicherſte iſt, weil ein jeder, der ein Geſetz ſelbſt gegeben, am beſten wiſſen und mit Nachdruck ſagen kan, was er unter dieſer und jener Redens-Art verſtanden, ſondern auch öffters von der Doctrinali abgehet, und durch einen Macht-Spruch dem zweiffelhafften Geſetze einen Verſtand gibt, oder doch der anderweiten Erklärung zu folgen Befehls-weiſe auferlegt,

legt, wodurch denn dieſe Art der Interpretation in Effectu einer würcklichen Specie novæ legislationis wird. Alſo e giebt ſich von ſelbſten, daß niemand ein Geſetze Befehls-wei interpretiren könne, als der es entweder ſelbſten gegeben, od dem ſolches Recht von dem Legislatore ins beſondere anve trauet iſt.

§. 184.

Exempler hinzu.

Die Sache mit Exempeln zu erläutern, ſo kan der Kaiſ kein Reichs-Geſetze allein Befehls-weiſe erklären, nachdem d Stände nunmehro gantz unſtreitig von der poteſtate legislat ria participiren, und in dem Oßnabrückiſchen Frieden §. 8. gar deant, ſich ſolches Recht ausdrücklich vorbehalten haben. Bi dieſem Frieden findet ſich wohl, daß das Recht, die Reichs Geſetze zu erklären, der Reichs-Cammer, welche doch die Po teſtatem legislatoriam niemahls beſeſſen, in gewiſſen Fälle durch die Reichs-Abſchiede überlaſſen worden; nunmehro abe iſt ausdrücklich verordnet, daß die höchſten Reichs-Gerichte bey dergleichen Verfallenheit, das dunckle Reichs-Geſetze zu Erklärung an das geſamte Reich zu bringen, ſchuldig ſeyn ſollen Denn ob wohl ſchon zuvor Exemples genug verhanden, da Ca mera die Interpretation von dem Reiche geſucht, geſtalten dem Hoffmann in ſeiner zu Leipzig gehaltenen diſſert: de rati one interpretandi leges imperii pag. 59. eines de Ao. 1577 anführet: So mag doch dieſes derſelben ihr vor dem Weſtphä liſchen Frieden durch die Reichs-Abſchiede ausdrücklich beſtätig tes Recht, die Reichs-Geſetze mit beſondern Effect und auctorita tive erklären zu dürfen, nicht ſchmälern, ſondern nur ſo viel er weiſen, daß die Cammer in ſehr zweiffelhaften Fällen ehemahl die Sache ans Reich gelangen laſſen können, nunmehro abe nach dem Weſtphäliſchen Frieden an daſſelbige bringen müſſe Gleichergeſtalt findet ſich in denen teutſchen Territoriis, daß die Landes-Herrn ihre Amt-Leute und Richter an die Urthel-Sprüche derer Rechts Collegiorum weiſen, mithin eben da durch dieſen letztern auf gewiſſe Maſſe, das Recht, die Landes Geſetze auctoritative, ob ſchon nur doctrinaliter und durch ar gumenta zu interpretiren, einräumen, maſſen dasjenige aller-

dings

dings eine Verbindlichkeit mit sich führt, wovon ich nicht abgehen kan. Noch deutlicher aber treffen wir die Sache bey denen Römern an, bey welchen die Prætores das Jus interpretandi leges hatten, obgleich die potestas legislatoria bey dem gantzen Volck bestunde. Wobey aus der Politique dieses allhier zu bemercken ist, daß es mehrentheils gefährlich sey, wenn die Interpretatio imperativa von einem andern, als der die potestatem legislatoriam besitzt, geübet wird; gestalten davon das traurige Exempel, leider, in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit mehr als zu deutlich am Tage lieget. Denn weiln die Prætores unter der Interpretation ihre Anmassungen der ihnen doch nicht zukommenden potestatis legislatoriæ verstecken musten, und ihre Absichten nicht gerade heraus sagen durfften, so haben sie Fictiones und allerhand solche Umschweiffe gebrauchet, welche in denen Römischen Rechten eine unsägliche Verwirrung angerichtet.

§. 185.

Von der Collisione legum.

Letzlich höret auch die Obligation eines Gesetzes durch die Collision auf, von welcher Materia Hertius eine schöne Dissertation geschrieben hat. Alldieweiln er aber mehr auf die Collisionem legum civilium als naturalium gesehen, so habe ich die Materie de collisione legum naturalium sive officiorum in meinen jungen Jahren in einer besondern zu Jena gehaltenen Dissertation ausgeführet. Um eben diese Zeit, nemlich im Jahr 1714. hat Herr D. Ringk zu Altdorff, mein nunmehriger Herr Schwieger-Vatter von eben dieser Materie eine Disputation gehalten, welche mit der meinigen einerley Zweck hat, auch fast gleiche Principia führet, daher ich selbige mit der meinigen allhier verbinden, und daraus die Substanz zusammen ziehen, zugleich auch meine anderweiten Gedancken über diese wichtige Materie eröffnen will.

§. 186.

Was sie sey.

Dergestalt ist eine Collisio legum, wenn zwey Gesetze also in einem Casu zusammen stossen, daß ich beyde zugleich nicht vollbringen kan, sondern nothwendig eines hintansetzen muß.

Digitized by Google

Es nennet zwar Hertius in angeregter Dissertation auch dasjenige Collisionem legum, wenn ein vorhergehendes Gesetze durch ein nachfolgendes entweder gantz oder doch zum Theil aufgehoben wird. Alldieweiln aber dieses von dem vernünfftigen Rechte, welches allemahl unveränderlich ist, nicht gesagt werden mag, sondern einzig und allein auf die Positiv-Gesetze quadrirt, und eher eine Mutatio legis als Collisio heissen kan: So habe ich diese Gattung in die gegebene Definition nicht einschliesen können, absonderlich da bereits in der doctrin de mutatione legis davon gehandelt worden ist.

§. 187.

Dergleichen giebt es auch in legibus civilibus.

Dergleichen Collisiones legum nun, wie wir sie definiret giebt es nicht nur in dem Jure naturæ, sondern auch in denen Civil-Gesetzen: Denn da ist ex jure civili bekannt, daß z. E. ein unter vätterlicher Gewalt stehender Sohn ohne des Vatters Einwilligung nichts borgen, und, wenn ihm dem ohnerachtet jemand etwas geleihet, mit dem Senatus-Consulto Macedoniano sich schützen soll können. Gleichergestalt ist bekannt, daß man einem Minderjährigen vor allen andern das abgeborgte wieder bezahlen soll. Wenn nun der Fall sich zuträgt, daß ein Filias Familias von einem Minorennen etwas geborgt: So entsteht eine Collision dieser beyden Gesetze, die Regel aber quod major sit favor ætatis quam S. Cti. ingleichen quod privilegiatus contra æque privilegiatum jure suo non utatur &c. giebt die Decision an Hand, daß dermahlen das SCtum weichen, und der Filius Familias dem ohngeachtet bezahlen müße. Es hat von dieser Materie Hertius in der angeführten Dissertation gar gründlich gehandelt, seine Lehr-Sätze und Axiomata auch mit einer grossen Menge Exempel erläutert, insonderheit aber hat Herr Berger in seinen Resolutionibus legum obstantium sich viele Mühe gegeben, die sich unter einander zu contradiciren scheinenden Civil-Gesetze durch eine geschickte Interpretation zu conciliiren. Alldieweiln aber von dieser Materie in der Doctrin de Interpretatione bequemer, als hier zu handeln seyn wird; so bleibt uns allhier nur die Collisio legum natu-

naturalium übrig, welche wir in folgende Regeln einschlieſſen wollen.

§. 188.

Die erſte Haupt-Regel iſt: Wenn zwey vernünfftige Geſetze zuſammen ſtoſſen, deren eines des andern Concluſion iſt, oder deren eines aus dem andern flieſſet: ſo muß dasjenige, ſo ſich als eine Concluſion verhält, dem andern, ſo ſeine Ratio iſt, nachgeben und weichen. Denn da iſt es mit ſolchen Geſetzen dergeſtalt beſchaffen, daß ſie nicht an und vor ſich, ſondern wegen ihrer Urſache Schluß-weiſe gelten, und ihre Obligation aus ihren Præmiſſis erborgen: Das iſt, Jus naturæ non tabulis inciſum, aut literis depictum, ſed à ratione humana concatenatâ concluſionum ſerie dictitatur, ut lex naturalis non propter ſe, ſed propter rationem ſuam obliget, tantumque valeat, quantum ipſius poteſt ratio, wie ich ſolches in meiner Diſquiſitione J. N. & G. de Gullenburgii & Gœrzii Arreſto exprimirt habe. So bald nun die Ratio mit der Concluſion collidirt, ſo verliehret die Concluſion ihre Rationem, propter quam oder vi cujus ſie obligirte; da es denn heiſt: Ceſſante ratione legis, ceſſat legis diſpoſitio. Die erſte Regel von der Colliſion der vernünfftigen Geſetze.

§. 189.

Ehe ich noch ad Inductionem ſchreite, und dieſe Regel in Applicatione zeige, ſo muß ich den expreſſen locum des Weſenbecii aus ſeinen Paratitlis de J. & J. n. 15. hieher ſetzen: Sunt quidam, ſchreibt er, gradus principiorum & concluſionum moralium, in quibus, ſi quando uſu venit, ut ſibi obſtent, inferior ſuperiori cedat, neceſſe eſt; v. g. lex naturæ eſt: non occides, altera eſt: defende tuam tuorumque vitam.

Si graſſator igitur viatorem prætereuntem invadat, non valebit prior illa lex tanquam inferior, ſed cedit huic, quæ defenſionem præcipit, & cui illa lex ineſt. Weſenbecii teſtimonium hiervon.

§. 190.

Es kommt demnach bey dieſer Regel darauf an, daß man die Subordinationem officiorum, und wie eines aus dem andern Dieſe erſte Regel gründet ſich auf die Sub-

bordinationem officiorum.

dern flieſſet, und demonſtriret werden muß, wohl inne haben, woraus der natürliche Schluß ſich ergiebt, daß es eben kein gleichgültiges Werck ſey, wie man im jure naturæ procediret, und folgert, oder eines aus dem andern herleitet. Alldieweiln aber dieſe Subordination erſt nach der Lehre de primo principio in einem beſondern Capitel, ſo den Titel, des Aedificii moralis führt, abgehandelt werden wird; ſo mag man ſelbige daſelbſt nachleſen, und nach Anleitung der allda feſtgeſtellten Grund-Sätze ſich ſelbſten Special-Regeln formiren, worinnen ich allhier jedoch mit ein und anderm Exemple vorgehen will.

§. 191.

Proben hiervon.

Alſo müſſen die Pflichten gegen uns und andere Menſchen denen gegen GOtt weichen, weiln Ratio aller Socialitäts- und Conſervations-Pflichten endlich auf den göttlichen Willen, oder deutlicher zu reden, auf das Officium erga Deum: was GOtt in der Vernunfft gebothen, ſoll man thun, hinaus läufft; mithin die Officia gegen ſich ſelbſt, und andere Menſchen, denenjenigen, ſo wir GOtt ſchuldig, ſubordinirt ſind. Ein Exemple aus denen Pflichten gegen andere zu geben, ſo heiſt es zwar regulariter: Verträge und Zuſagungen ſind, weiln es die Nothdurfft der menſchlichen Geſellſchafft erfordert, getreulich zu halten, wenn aber die Geſelligkeit, oder der Friede, und Ruheſtand derer Menſchen ein anders erheiſcht, ſo bin ich dieſem oder jenem Verſprechen nachzukommen keinesweges verbunden; z. E. Es hat ein Wirth ſeiner Gäſte Degen und Gewehr aufgehoben, und verſprochen, ſelbiges einemjeden nach ſeinem Gefallen, und wenn ers fordern würde, wieder zu geben. Wenn nun Streit unter Betrunckenen Gäſten entſtünde, und einer oder der andere ſein Gewehr, um den andern damit beleidigen zu können, von dem Wirthe abforderte: So würde dieſer ſein Verſprechen zu halten, nicht ſchuldig ſeyn, ſondern das Gewehr, Unglück zu verhüten, zuruck behalten können, in mehrerer Erwegung, daß die Socialität, welche doch ſonſt die Ratio iſt, daß man die Pacta genau beobachten ſoll, durch Haltung eines ſolchen Verſprechens, in Gefahr gerathen würde.

§. 192.

Noch ein Exemple zu geben, so ist das gemeine Wohl, und die Nothdurfft eines Staats primum principium aller andern Obligationen und Gesetze, so Herr und Unterthanen gegen einander zu beobachten haben. Exempel von der Raison de Guerre.

Dieses gemeine Wohl bringet nun zwar auf dem Rücken mit sich, daß ein Regent schuldig sey, einen jedweden Unterthanen bey seinem Hauß und Hof zu schützen, und vor aller Gewalt zu vertheidigen: Wenn aber der Fall sich ereignet, daß das Wohl der übrigen nicht anders als mit Sacrificirung einiger erhalten werden kan, so fällt die Ratio, warum dieser und jener ins besondere zu schützen, über den Hauffen, und Salus publica erfordert gerade das Gegentheil, welches man nach heutigen Welt-Brauch zum Theil unter den Titul der Raison de Guerre verkaufft, Krafft welcher man z. E. den fernern Einbruch und die weitern Progressen eines Feindes zu verwehren, einen Theil seiner eigenen Unterthanen ruiniret und verwüstet, wovon wir das Exemple nur noch neulich in denen letztern Nordischen Kriegen an dem Czar Peter dem I. bey dem Einbruch des Königs von Schweden in Moscau gehabt

§. 193.

Noch deutlicher aber erläutert sich diese Arth der Collision aus der Zusammentreffung derer Eyde und Pflichten, welche Stände und Unterthanen eines Reichs und Landes auf der einen Seiten gegen ihren Souverainen und Landes-Herrn, auf der andern aber gegen ihres gleichen, oder auch wohl gar geringere und ihnen mit Pflichten zugethane Personen, und diese hinwiderum gegen sie haben. Denn weil nach der in der Vernunfft so fest gegründeten Regel: Salus publica suprema lex esto: bey allen Contracten, Verpflichtungen, und Verbindungen welche dergleichen Stände, so wohl untereinander als auch mit ihren Dienern und Unterthanen, wie nicht weniger diese mit jenem machen, allemal der Nexus gegen die Republique, den Souverainen oder Landes-Herrn, wenn solches nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, stillschweigend ausgenommen zu seyn geglaubt Noch ein Exempel an denen Pflichten der Stände des Teutschen Reichs, ingleichen der Räthe und Diener vornehmer Landsaßen.

und præsumirt werden muß, mithin in dergleichen Eyden und Contracten nichts enthalten seyn kan noch darff, so der Schuldigkeit gegen das Publicum den Souverainen oder Landes-Herrn auf einige Weise entgegen läufft, anderergestalt dasselbe an sich null und nichtig ist, in mehreren Betracht, daß in eines solchen Standes oder Herrns Macht und Gewalt nicht gestanden, sich gegen andere seines gleichen oder auch seine Diener und Unterthanen gegen sich zu etwas verbindlich zu machen, so seinen eigenen obhabenden Pflichten gegen das Publicum und seine Obern, zu wider ist, mithin dergleichen Verpflichtungen in so weit, als sie denen Höhern entgegen lauffen, gleich vom Anfang her Vitio nullitatis laboriren: So ergiebet sich daraus von selbsten, daß in dem Fall, da dergleichen Eyde, Contracte und Verbindungen, es sey nun zwischen Ständen unter sich, oder auch zwischen diesen und ihren Dienern und Unterthanen denen höhern Pflichten entgegen tretten, die letztern vorzuziehen, die erstern aber hintan zu setzen seyn, und mit guten Gewissen nicht befolget werden können.

Es ist auch hierzu nicht eben nöthig, daß ein solcher Stand, Diener oder Unterthan dem Obern geschwohren haben müsse, sondern gnug, daß er in einem Reiche oder eines solchen Herrns Lande wohnt und sich aufhält, indem ein jedweder eingesessener auf das Publicum zu sehen, und nichts wider den Staat zu verhengen oder vorzunehmen schuldig ist, er mag gehuldigt oder nicht gehuldigt, geschwohren oder nicht geschwohren haben. Diesen unbeweglichen Grund-Satz mit Exemplen aus denen Geschichten und Welthändeln klar zu machen, ist anfänglich aus der Böhmischen Historie bekannt, auch in meinen Pragmatischen-Geschichten der Cron-Böhmen p. 62. zulesen, was massen Bischoff Severus zu Prage, als Anno 1041. Kayser Heinrich der III. Hertzog Brecislaum von Böhmen wegen eines Einfalls in Pohlen zur Rechenschafft forderte, und mit Krieg überzog, selbigen auch zu Prage durch eine Belagerung sehr in die Enge brachte, bey dem Hertzog, dem er doch als ein eingesessener des Landes zu Böhmen verwand war, mit Vorschützung seines dem Kayser geleisteten Eydes und schuldigen Gehorsams sich beurlaubte, und zu dem Kayser ins Lager begab. Das

Fun-

Fundament und Befugnüß hierzu steckt darinnen, daß die Pflicht derer Vasallen und Unterthanen eines Reichs-Standes aufhört, wenn ein solcher Stand wider den Kayser und das Reich sich auflehnt, und dieserhalber pro hoste patriæ, oder wie es in Teutschland heist, auf vorher eingeholten Consens des gesamten Reichs in die Acht erklärt worden ist; gestalten denn die Kayser in solchen Fällen Macht haben, dergleichen Unterthanen ihrer Pflicht zu entbinden, selbiges auch zu thun pflegen, und wenn es gleich nicht geschehen, doch mit guten Fug prætendiren, daß sie ihre Herren verlassen und wider die Kayserliche Majestät und das Reich nicht dienen sollen.

In vorigen Zeiten war es gar gebräuchlich, daß die Teutschen Fürsten, wenn sie untereinander oder auch mit auswärtigen Mächten Bündnüsse schlossen, die Kayserliche Majestät und das Reich auszunehmen pflegten, welches aber in nachfolgenden Zeiten deswegen unterblieben, und vor unnöthig gehalten worden, weilen solches denen vernünfftigen Rechten nach obangeführter massen ohne dieß præsumiret wird, in dem Westphälischen Frieden auch, ingleichen in andern Reichs-Gesetzen deutlich versehen ist, daß einem Stande des Reichs das Recht Bündnüsse zu schliessen nicht anders als mit Vorbehalt seiner gegen die Kayserliche Majestät und das Reich tragenden Pflicht zustündig seyn soll. Wie nun dieses zwischen dem Kayser und denen Ständen seine Richtigkeit hat; also haben auch die Stände Recht und Macht von ihren Landsäßigen Stifftern, Grafen und Herren zufordern und darauf zu bestehen, daß sie ihre Capitulares, Räthe, Diener und Unterthanen zu nichts verpflichten oder obligiren sollen; so der Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit zuwider ist. Falls aber doch dergleichen geschicht, und ein solcher Capitularis, Rath oder Diener kommt ins Gedränge, dergestalt, daß er entweder an dem Landes-Herrn sich vergehen oder seinen Capitularen- und Diener-Eyd dem Wort-Verstande nach zuwiderleben soll, hat er, wenn es nicht anders seyn will, aus dem letzten nicht das geringste Gewissen sich zu machen, weil in diesem Fall seine Capitularen- und Diener-Pflicht als subordinirt weichen, und also interpretirt werden muß, daß diejenige, womit sein Stifft, Graf oder

Wie auch der Capitularen Landsäßigen Stiffter.

Herr dem Landes-Herrn verwand iſt, unangetaſtet und un
kräncket bleiben möge. Es iſt auch daran um ſo viel weni
einiger Zweifel, als bey allen Handlungen, mithin auch bey d
gleichen Eyden und Capitulationen die Jura eines tertii aus
nommen und ungeſchmälert bleiben müßen, welche Regel,
ſie einem jedweden Tertio zuſtatten kommt, nothwendig a
den Landes-Herrn bey ſeiner Hoheit ſichern muß. Steht v
lends ein ſolcher Capitularis oder Diener wegen ſeiner in
Landes-Herrn übrigen Landen habenden Güter oder von de
ſelben tragenden Chargen annoch in beſondern unmittelbah
Pflichten gegen den Landes-Herrn, ſo obligirt ihn die den
Lehns- und Diener-Eyden inſerirte Clauſul: nicht in dem R
the zu ſeyn, wo wider den Landes-Herrn gerathſchlaget wir
ſo weit, daß er auch ſo gar von denen Deliberationibus abſtr
hiren ſoll, wo in einem ſolchen Stiffte, Graf- oder Herrſcha
wider die Landes-Hoheit Conſilia gepflogen werden, we
gleich die Frage noch ventilirt wird: Ob ein ſolches Stiff
Graf- oder Herrſchafft der Ober-Bothmäßigkeit eines ſolch
Herrns unterworffen ſey? in mehrern Betracht, daß ein V
ſall und Diener in Sachen, da ſein Herr mit einem ande
über etwas ſtreitig iſt, eigenmächtig nicht decidiren oder ſein
Herrn Prætenſiones vor ungerecht declariren, ſondern dar
ſich begnügen ſoll, daß ſein Herr ein Recht ſich beylegt und da
auf beſteht. Und ob es wohl hierdurch das Anſehen gewinn
will, als ob ſolchergeſtalt ein jedes freyes Stifft, Graf, He
oder Stadt, alſofort, und ſo bald nur einem mächtigen Nac
bar die Luſt ankäme, deſſen Freyheit unter dem Schein ein
geſchloſſenen Territorii oder hergebrachten Schutz-Gerechtigke
in Anſpruch zu nehmen, und der Hoheit darüber ſich anzuma
ſen, ſeiner wohlhergebrachten Hoheits-Gerechtſamen ſich äu
ſern, bey der Poſſes ferner ſich nicht mainteniren, noch ſeine Ju
ra durch ſeine Räthe und Diener vertheidigen dürffte, ſonde
alſobalden ſich von allen denen ſeinigen verlaſſen ſehen, und ſo
chergeſtalt ſchlechterdings der Diſcretion eines Mächtigern ſi
Preiß geben müſte, da doch der Vernunfft gemäß, daß ni
mand einem andern dadurch Unrecht thue, oder denſelbigen b
leidige, wenn er ſeine Jura zu behaupten ſuchet, und hierzu d
ſeinigen Hülffe ſich bedienet: So iſt doch auf der andern Se

te nicht weniger zu bedencken, daß kein Herr bey seiner Landes-Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit und Hoheit einen Augenblick sicher seyn würde, wenn ein Landsäßiges Stifft, Graf, Herr oder Stadt, so balde dasselbige hinter dem Rücken des Landes-Herrn bey der Kayserlichen Majestät eine Beleihung nebst einigen Privilegien erschlichen, oder auch sonst gegen einen benachbarten Fürsten in einen Lehns-Nexum sich eingelassen, und durch Renitenz und Anmassungen einen Schein der Immedietæt überkommen, alsofort besorgt seyn solte, dem Landes-Herrn die Stirne biethen und von dessen Landes-Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit via facti sich loß machen, die Actus turbativos und widerrechtlichen Unternehmungen pro conservativis & possessoriis ausgeben, und solchergestalt gleichsam mit Gewalt in die Reichs-Immedietæt sich schwingen, hierzu auch seiner Diener, ja wohl gar eines solchen Herren Vasallen und angebohrner Unterthanen Rath, Hülffe und Beystand sich bedienen, dem Herrn hingegen das Nachsehen lassen zu dürffen. Gewiß durch solche Principia würden allen gewaltsamen Unternehmungen und Widersetzlichkeiten der Unterthanen, Thür und Thor geöfnet werden, auf deren Verhinderung jedoch die Vernunfft so wohl als auf die Sicherung und Vertheidigung derer Schwächern, gegen die Unterdrückung derer Mächtigern bedacht seyn muß, da denn das vernünfftigste Mittel ist, wenn ein inländischer Rath und Diener eines solchen Stiffts, Grafens oder Herrns in solche Sachen sich nicht menget, das Stifft und der Graf selbsten auch via facti nicht progredirt, sondern entweder den Höchsten Richter im Reiche angeht, und sein vermeintlich Recht bey demselben suchet, oder aber andere hierzu bequemere Mittel mit behöriger Moderation sich gebraucht, hierzu auch auswärtiger Rechts-Gelehrten Hülffe und Beystand sich bedienet, seinen inländischen Diener aber nicht zumuthet, daß sie darüber urtheilen, oder wohl gar vor der Hand decidiren solten. Solchemnach halte ich dafür, daß ein Landes-Herr seinen Vasallen gar wohl einer felonie beschuldigen und darauf anklagen lassen könne, wenn er bey einen solchen Stifft, Grafen oder Herrn, welches dem Herrn die Landes Hoheit streitig macht, als Capitularis, Rath oder Diener denen Consultationibus, wo die Landes-Hoheit in Zweifel gezogen, und darwi-

der gearbeitet wird, beywohnt, oder auch wohl gar zu einen Angebern, Deputirten, Abgeordneten und Negotianten in dergleichen Hoheits-Differenzien sich gebrauchen läst.

Denn entweder es muß ein solcher durch Verkauffung des Lehns und Aufgebung der Chargen von dem Lehns- und Unterthanen Nexu gegen den Landes-Herrn sich loß machen, oder aber einem solchem Stifft, Grafen und Herrn nicht dienen, oder verwand bleiben, weil beyde Pflichten bey solchen Umständen füglich nicht bey einander stehen können. Gleiche Bewandnüß hat es, wenn einer ein Guth von einem Herrn zu Lehn trägt, mit demselben aber in eines andern Herrn Territorio sitzt. Denn da kan der Lehn-Herr den Vasallen zu nichts verbinden, dieser auch nichts eingehen, was der einem dritten über ein solches Lehn zustehenden Landes-Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit zu wider laufft, widrigen Falls ein solcher Eyd und Verbindlichkeit in soweit ohne Krafft ist, und dahero als ein Moralisches Non-Ens ohne Verletzung des Gewissens hintangesetzt werden kan. Es ist dieses freylich eine schwehre Doctrin, bey deren Application dahero in vorkommenden Fällen alle Umstände zu Vermeidung alles Anstosses, sorgfältig und genau zu erwegen seyn, es ist aber auch dieselbe gar sehr reich und fähig, die Gewissen solcher Leuthe zu tranquilliren, welche in die oben beschriebenen Umstände gerathen, und ohne Vorwurff und Verantwortung bleiben wollen.

Pflicht und Eyd sind Sachen womit man überaus behutsam zu verfahren, und damit nicht leichte bey zweyerley Herren, so miteinander nicht allemal einig sind, sich einzulassen hat: Wenn aber solches einmal geschehen, wie es denn auch öffters ohne einen Fehler zu begehen, geschehen kan, und es ereignet sich der Fall, da beyde Pflichten einander zu wider zu lauffen beginnen; So muß doch ein Mittel seyn, wodurch man aus diesen anstößigen Umständen eluctiren kan, da dann kein vernünfftigeres Expediens ist, als daß man entweder von dem einen Nexu sich loß mache, oder wo solches nicht angehet und nicht hinlangt, bey der Sache gantz passive sich verhalte, und wenn auch solches nicht gestattet werden will, diejenige Pflicht hintansetze, welche einer andern subordinirt ist, dergleichen die

denen

denen Landsäßigen Stifftern, Grafen und Herrn geleisteten Eyde, ingleichen der einem blossen Lehn-Herrn schuldige Lehns-Nexus in Ansehen der Landes-Herrschafft, allerdings sind, wenn gleich der Passus superioritatis territorialis zwischen denenselben und denen Landes-Herren annoch streitig und unerörtert wäre. So vernünfftig und begreifflich nun diese Grund-Sätze sind; So wenig können sich doch die meisten Leuthe darein finden, gestalten mich denn die Erfahrung gelehret, daß nicht nur Standes-Personen, denen man jedoch allenfalls den Mangel einer zulänglichen Einsicht in diese Lehre zu gute halten kan, sondern auch so gar Leuthe von Wissenschafften darinnen sich gewaltig verstossen, und in obberührten Fällen entweder mit einer grossen Gewissens-Angst sich geplaget, oder wohl gar wider die Landes-Herrschafft sich vergangen, und solches mit der ihren Stiffte, Grafen oder ausländischen Lehn-Herrn geleisteten Pflicht entschuldigen wollen, am Ende aber ihre Fehler selbst erkannt, oder doch gantz unnöthiger Weise mit ihren grossen Schaden und Verschertzung ihrer zeitlichen Wohlfart verbüsset, da sie doch, wenn sie nach obigen Grund-Lehren hätten Raison annehmen und agiren wollen, gar leichte ohne Verantwortung bleiben können.

Collisio juramentorum.

Endlich giebts Fälle, da einer einen Herrn zweyerley Juramente geleistet, welche bey gewissen Umständen dergestalt zusammen treffen, und collidiren, daß eines entweder gantz, oder doch nur auf eine Zeitlang weichen und ruhen muß. Also wenn einer zeithero ein Advocat gewesen, hernachmals aber zum Rath bey einem Justiz Collegio sich bestellen läst, muß er sich zu Vermeidung des Vorwurffs aller einem Richter gantz unanständigen Partheilichkeit, und damit wider seine Person niemand excipiren möge können, des Practicirens so lange, als er Rath ist, gäntzlich enthalten, und weder directo, noch per indirectum bey Parthey-Sachen extra-judicialiter concurriren, gestalten denn in wohlbestellten Republiquen dieses insgemein in denen Pflichten eines solchen Raths deutlich exprimirt, ja so gar in denen Cantzley-Ordnungen versehen zu seyn pfleget, daß ein Rath in solchen Sachen, worinnen er zuvor advocando bedient gewesen, im Collegio nicht Rath geben, noch darein reden, sondern aufstehen, und die Decidirung derselben seinen

Col-

Collegen überlaſſen ſoll. Man nennet dieſes letztere eine Gattung der Prævarication, und ſetzt das Fundament ſothanen Verboths nicht unbillig darinnen, daß es der menſchlichen Schwachheit anklebe, diejenige Meinung, ſo man einmal behauptet, noch ferner zu defendiren, welche General-Wahrheit in dem vorhabenden Fall das Beſorgnüß mache, daß einer dieienige Sache, ſo er als Advocat verfochten, nachmals als Richter durchzutreiben ſuchen werde. Und ob es wohl das Anſehen zu gewinnen ſcheinet, daß es damit auch unſchuldig zugehen könne, indem einer, der als Advocat eine Sache gründlich eingeſehen, und die Gerechtigkeit derſelben erkannt, gleichwohl aber bey der ſo groſſen Ungewißheit der Rechte und denen mit unterlauffenden Affecten derer Richter Hülfloß gelaſſen worden, wenn er nach der Zeit ſelbſt zum richterlichen Amt gelanget, der bedruckten und nach Rath ſeufftzenden Parthey ohne Beleidigung ſeines Gewiſſens gar füglich darzu verhelffen könne, daß alſo hierunter alles auf das Gewiſſen und die Aufrichtigkeit eines ſolchen Mannes ankomme, in welchen man weiter kein Mißtrauen ſetzen müſſe, wenn ein Herr denſelben einmal zu ſeinen verpflichteten Rath und Diener angenommen. So bleibt doch dabey allemal die in der menſchlichen Schwachheit gegründete Beyſorge noch übrig, daß ein ſolcher Mann, der bey einer Sache als Advocat interreſſirt geweſen, durch den Affect des davon gehabten oder auch noch zuhoffenden Vortheils, wie nicht weniger durch die eingebildete Ehre gar leichte ſich überwältigen und von der Unpartheylichkeit ableiten laſſen werde, welcher Furcht man überhoben wird, wenn durch eine Cantzley-Ordnung oder wohl gar ein öffentlich Geſetze einem neuen Rath oder Beamten die Cognition in Sachen, darinnen er vormals bedient geweſen, unterſagt wird.

§. 194.

Von Avocatorien.

Auf dieſe Principia gründen ſich nun die Avocatorien, da Unterthanen, ſo in einem Lande begütert ſeyn, oder doch Mitbelehnſchafften und andere Hofnung zu Erbſchafften haben, bey Verluſt derſelben und ihrer Ehre aus denen Kriegs-Dienſten eines Potentatens abgefordert werden, welcher wider ein ſolches

Land

Land feindlich agirt. Denn wenn dieſes letztere nicht iſt, oder es hat einer in ſeinem Vater-Lande nichts zu fordern, läuft es wider die natürliche Freyheit, Krafft welcher ein jeder befugt iſt, aus ſeinem Vaterlande zu gehen, und anderwerts ſich niederzulaſſen, und ſein Glück zu ſuchen, wenn man begehren wolte, daß ein ſolcher bloß um deswegen fremde Kriegs-Dienſte verlaſſen und in ſein Vaterland zurück kehren ſolle, weil er in dieſem gebohren: Patria eſt ubi mihi bene eſt, ubique domicilium conſtitui. Ein anders iſt es, wenn einer Leibeigen gebohren, oder aber ein Verboth in einem Lande ergangen iſt, daß ſich niemand auſſerhalb Landes begeben und in fremde Kriegs-Dienſte einlaſſen ſoll. Denn da hindert ihn in dem erſten Fall das Recht, ſo ein anderer durch die Geburth auf ſeinen Leib erlanget, und in dem andern das Verboth, ſo ein Herr zum beſten ſeines Staats und zu Beybehaltung der zum Kriege brauchbaren Mannſchafft bey anſcheinender Krieges-Gefahr, allerdings ergehen laſſen kan, daß einer nicht einmal aus einem ſolchen Lande ſich zubegeben, geſchweige denn in Kriegs-Dienſte wider ſein Vater-Land ſich einzulaſſen, befugt iſt. So iſt auch darauf billig zu ſehen, ob einer, welcher in einem Lande gebohren, und zu Friedens-Zeiten, da kein Verboth im Wege geſtanden, auſerhalb Landes, bey einem ſolchen Herrn in Kriegs-Dienſte ſich eingelaſſen hat, welcher mit ſeinem ehemaligen Vater-Lande nunmehro in Krieg verfallen, von deſſen Kriegs-Dienſten füglich und durch ordentliche Mittel loß kommen kan. Denn wenn ein ſolcher ſeinen Abſchied gefordert hätte, wäre aber nicht loß gelaſſen worden: würde es ſehr hart ſeyn, wenn man denſelben vor einen Ubertreter der Avocatorien anſehen und ſtraffen, oder aber prætendiren wolte, daß er Eyd und Treue brechen, und mit Gefahr ſeiner Ehre und Lebens deſertiren ſolle.

Es iſt dieſe Materie unter denen Scribenten occaſione der Abforderung, Auslieferung und Hinrichtung des Schwediſchen General Patkuls, welcher wider ſein Vaterland gedienet hatte, nicht aber deswegen, wie man denen Schweden ohne Grund aufbürdet, ſondern weil er zu Vermeidung einer wider ihn angeſtellt geweſenen Inquiſition und Eludirung des wider ihn ge-

ſprochenen Todes-Urtheil, heimlich entwichen, und andere Nationen wider ſein Vaterland aus Rachgierde zum Kriege angereitzt, hingerichtet worden iſt, ſcharff gefochten worden, hat auch Herr Hofrath Leyſer zu Wittenberg ein Programma: de Amore in Patriam geſchrieben, worinnen er zu behaupten geſucht, daß man ſeinem Vaterlande, wenn man ſelbiges gäntzlich quittirt, und nichts darinnen zu hoffen hat, weiter nicht verbunden bleibe, welches Aſſertum aber allzu general gefaſt iſt, und nach denen obausgeführten Maß-Regeln in verſchiedenen Stücken einen Abfall leidet.

§. 195.

Die andere Regel der Colliſion.

Die andere Regel der Colliſion heiſt uns ad nobilitatem objecti, oder auf die Wichtigkeit der Sache ſehen, und befiehlet, diejenige Pflicht, welche das wichtigſte Objectum hat, vorzuziehen.

Die Urſache deſſen ſteckt in der bekannten Regel, daß eine ſonſt gute Sache, wenn ich durch deren Erhaltung eine viel beſſere und wichtigere verliehren ſollte, zu einer böſen und verbothenen werde. Alſo würde ich zu Erhaltung meines Lebens ſchuldig ſeyn, nur ein Bein oder Arm ablöſen zu laſſen, da ich ſonſt zu Erhaltung meiner Glieder ſo wohl Recht als Obligation habe. Gleichergeſtalt müſſen in Colliſione die Pflichten, ſo ich zu eines andern Gemächlichkeit beyzutragen verbunden bin, denenjenigen Officiis weichen, welche die Nothdurfft, als ein viel wichtigers und gröſſers Guth, zum Fundament haben: Woraus in Applicatione erfolgt, daß ich z. E. unter meinen Kindern denjenigen am meiſten zu helffen ſchuldig bin, welches ich am dürfftigſten zu ſeyn erachte, im Fall ich allen auf gleiche Weiſe zu helffen nicht im Stande bin. Auf eben dieſes Fundament hat nun Joh. Fridemar Schneider ſeine An. 1703. zu Halle gehaltene Diſputation de Colliſione Famæ & conſcientiæ gröſtentheils gebaut, und vor allen Dingen zu erweiſen geſucht, daß ein gutes und reines Gewiſſen zu denen Gemüths-, der gute Ruf und Nahme aber zu denen Glücks-Güthern gehöre, mithin die letztern, da die Glücks-Güther vor ein weit geringers Guth als die Gemüths-Gaben anzuſehen, in Colliſio-

ne dem guten Gewiſſen nachzuſetzen wären, woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergebe, daß, wenn bey einem, ſo den andern unrechtmäßiger Weiſe um das Seinige gebracht, das Gewiſſen aufwache, und ihn zur Reſtitution anweiſe, er dieſe lieber mit einigem Nachtheil und Verluſt ſeiner Ehre, falls er es nicht anders und mit Beybehaltung derſelben bewerckſtelligen könne, thun, als ſein Gewiſſen in Unruhe laſſen ſolle, gleichwie auch ein Advocat die Vertheidigung einer wiſſendlich und offenbahr ungerechten Sache, wenn er gleich Ruhm und Ehre dabey erjagen zu können, vor ſich ſehe, auszuſchlagen habe.

§. 196.

Die dritte Regel iſt: wenn zwey Geſetze collidiren, ſo muß dasjenige weichen, welches in Favorem deſſen diſponiret, der an der Colliſion Schuld trägt. Also muß beym moderamine inculpatæ Tutelæ das: neminem læde, in odium deſſen weichen, der an der Colliſion Schuld iſt. Ja wenn auch gleich ſelbiger in Irrthum ſolches thäte, ſo bliebe es doch eadem deciſio, quia error in dubio imputatur erranti. Die 3te Regel.

§. 197.

Viertens hat man auch auf den Numerum Obligationum zu ſehen, ob man nemlich gegen einen mehr Obligationes als gegen den andern habe. Also bin ich meinem Vater vielmehr als meinem Bruder, und noch mehr als andern Menſchen verpflichtet, ſintemahln ich meinem Vater nicht nur alle Pflichten der Menſchheit ſchuldig bin, ſondern ihm auch ob generationem, und wegen der vielen erzeigten Wohlthaten, ſo er mir durch die Erziehung und Alimentation erwieſen, verbunden lebe, woraus ſodann die natürliche Folgerung ſich ergiebt, daß ich einem armen alten und preßhafften Vater, eher hülffliche Hand leiſten muß, als meinen Geſchwiſtern und andern armen Leuten, im Fall ich alles zugleich zu beſtreiten nicht im Stande bin. Die 4te Regel.

§. 198.

Endlich hat auch Buddeus in ſeiner de comparatione obligationum, quæ ex diverſis hominum ſtatibus oriuntur, An. 1703. Buddei fernere Regeln der Colliſion.

1703. zu Halle herausgegebenen Diſſertation den unterſchied Gradum amoris, mit welchen man einer Perſohn immer als andern zugethan, oder doch verpflichtet iſt, bey der Colli officiorum, zum fundamento und ratione decidendi ange men, und daraus gefolgert, 1.) daß einer in Colliſione ſeine der nach Anleitung der Regul, quod amor deſcendat non a dat, ſeinen Eltern vorzuziehen, und jene eher als dieſe zu re und zu bedencken habe, woraus denn ferner die ſucceſſion a teſtato der Kinder in der Eltern Vermögen vor denen Gro tern zu ermeſſen iſt. 2.) Daß der Ehe-Gatte wegen der genauern Liebe, ſo nach Chriſti Ausſpruch: Darum wird Mann Vater und Mutter verlaſſen, und an ſeinen Weibe gen ꝛc. zwiſchen Ehe-Leuthen ſeyn ſoll, in Colliſione dene tern und Geſchwiſtern vorgehe, 3.) daß bald die Eltern d Præceptoribus, bald dieſe jenen, nachdem etwan einer ſich als der andere, um den Schüler oder das Kind verdient gem præferirt werden müſte. 4.) Daß ein Vater unter ſeinen dern demjenigen die meiſte Wohlthat erweiſen könne, auch z weiſen ſchuldig ſey, welches ſich um die väterliche Gunſt un fection am meiſten beworben, und derſelben ſich am würdi gemacht. 5.) Daß die Anverwandten und Bluts-Freunde in hen, daß GOtt durch die Verwandſchafft des Geblüts dieſelbe tereinander zu einer mehrern Liebe, Neigung und Verehrun gewieſen, und ſolchen Affect gleichſam in das Geblüth ge tzet, denen Fremden in der Verſorgung und Erzeigung der thaten vorzuziehen ſeyn. 6.) Daß ein Menſch, den ich mit ter nichts, als mit dem Band der menſchlichen Gefälligkeit than, meinem Bluts-, oder auch nur ſonſt guten Freunden mit beſonderer Freundſchaffts-Bezeigungen um meine Gun beworben, und die mich davor angenommen und agnoſcir ben, zu poſtponiren ſey. Wenn man aber die Sache gena trachtet, auch die Motiven anſieht, ſo nach der eigenen A rung des Herrn Buddei einen zu einem höhern Grad der Lieb gen jemanden bewegen ſollen: So fället in die Augen, d bey dieſer Sache nicht auf die Gradus amoris, ſondern a Bewegungs-Gründe, welche uns einen mehr als den ande ben, und jenen dieſem vorziehen heiſſen, inſonderheit aber a

ten Vielheit oder Stärcke ankomme, mithin dieſe Buddeaniſche Regel mit unſerer vorhergehenden 4ten gäntzlich coincidire.

§. 199.

Das Correlatum der Obligation iſt auf der andern Seite eine Befugnüß, oder Recht, welches derjenige bekommt, gegen welchen ich eine Obligation trage, und ſeinen Urſprung gleich der Obligation ſelbſten vom Geſetze hat. Gleichwie aber GOtt keinem Geſetze unterworffen; alſo kan ich auch eigentlich nicht ſagen, daß ihm aus dem Geſetze ein Recht, von denen Menſchen die denenſelben durch das Geſetze auferlegte Obligation zu begehren, zuwachſe oder angedeyhe, ſondern wir muſſen ſolches mit dem Nahmen der göttlichen Allmacht und Allgewaltigkeit benennen, welche nach denen Præceptis der Vernunfft ſich ſo wenig ausmeſſen läſſet, als ich von GOtt in dem Verſtande, wie wir die Gerechtigkeit und Tugend definiren, ſelbige prædiciren kan, obgleich die heilige Schrifft, unſerer Schwäche des Verſtandes zu gefallen, dieſer Mund-Art ſich gebrauchet. Wo hinzu noch dieſes kommt, daß eine jedwede Obligation dem Unterthanen ein Jus oder Befugnüß giebt, ſelbiger Folge zu leiſten, und zu pariren, welches Recht und Macht ein ſterblicher Menſch bey denen vernünfftigen Geſetzen zwar gegen andere Menſchen, nicht aber gegen den allgewaltigen Schöpffer allegiren und rühmen kan, indem es da, mit der Heil. Schrifft zu reden, heiſt, wenn ihr alles gethan habt, ſo ſeyd ihr dennoch unnütze Knechte.

Von dem Recht oder Befugnüß als dem Correlato Obligationis in Regula.

§. 200.

Gleichergeſtalt hat Adam von GOtt ein Recht, der gantzen Welt ſich zu gebrauchen, bekommen, welches aber, ſo lange Adam noch alleine war, keine Obligation zum Correlato hatte, angeſehen weder GOtt, noch auch die andern der Vernunfft beraubten Creaturen, auſſer dem Menſchen eines Geſetzes oder Obligation fähig ſeyn. Geſetzt nun, daß GOtt keinen Menſchen mehr als den Adam erſchaffen hätte: ſo würde Adam ein Jus beſeſſen haben, welches keine Obligation zum Correlato gehabt. Noch deutlicher ſiehet man ſolches an Furioſis und Kin-

Fernere Exception.

dern, von welchen ein negotiorum geſtor ſeinen Aufwand der fordern kan, mithin gegen ſie ein Jus hat, ob man gleich ſagen kan, daß ſie zur Wiedererſetzung obligiret ſind, in me Betracht, daß dergleichen Menſchen gar keiner Parition, alſo auch keiner Obligation, wegen gäntzlicher Ermangelun Verſtandes weder immediate ex lege, noch durch den Co ſum fähig zu achten.

§. 201.

Lehre von der Renunciation.

Alldieweiln aber dieſes nur Exceptiones à regula ſind, wie die Ausführung weiſet, gar beſondere Umſtände erfor ſo hat es bey der Regel, daß die Obligation ordentlicher ſe ein Jus zum Correlato habe, um ſo mehr dermaln ſein wenden, als die allermeiſten Obligationes, wie die Indu ausweiſet, damit verknüpffet ſeyn, wobey wir es denn auc ſen, und ſtatt deſſen allhier die gemeine Regel, daß ein jed nem Juri renunciren könne, beleuchten wollen.

Wird in der Spaniſchen Succeſſions-Sache getritten.

Es iſt in der neulichen Spaniſchen Succeſſions-Sach ſich das Hauß Oeſterreich unter andern auf die Renunci der Spaniſchen Prinzeßin und Gemahlin Ludwigs des XIV Franckreich ſteiffte, viel Streit über dieſe Regul entſtanden gewaltig in dieſer Materie ſubtiliſirt worden, dahero es n ſeyn will, die darinnen zum Vorſchein gekommenen Raiſ ments etwas genauer zu beleuchten.

§. 202.

Hiſtorie und Verlauff dieſes Streits.

Auf Seiten der Könige von Franckreich hat man del ren wollen, daß kein Souverain, männlichen oder weibliche ſchlechts, weder vor ſich, noch vor ſeine Nachkommen, au Crone oder Erb-Folge in einem Reiche, renunciiren könn ſtalten denn der Ertz-Biſchoff von Ambrun in ſeinem, auf glichen Befehl, an ſtatt eines Manifeſts heraus gegebenen T des Droits de la Reine tres chretienne ſur divers Etats Monarchie d' Eſpagne, dieſes Vorgeben am erſten in f König Ludwigs des XIV. als dieſer An. 1667. ungeacht Renunciation ſeiner Gemahlin, die Niederlande in An nahm, zu behaupten geſucht, welche Principia nachgehen

bekannte Frantzösische Advocat Aubery in seinem Tractat des Droits du Roi sur l' Empire wieder aufgewärmet und verfochten. So lange nun diese Philosophie Teutschland eigentlich nicht angangen, hat man sich wenig daselbst um deren Widerlegung bekümmert. Nachdem aber neuerer Zeit nach Abgang Königs Caroli II. in Spanien, der König von Franckreich, Ludwig der XIV. aus eben diesem Vorwand, seinem Enckel die Spanische Monarchie vindicirte, und in seinem An. 1700. heraus gegebenen Manifest, dieses Principium zum Grunde seines Unternehmens legte, haben nicht nur Ihro damahlige Kayserliche Majestät, Leopold, durch die bekandte Defense du Droit de la chaison d' Autriche &c. den Ungrund des Frantzösischen Vorgebens vor Augen legen lassen, sondern es haben auch einige Privat-Scribenten diese Sache nach der Vernunfft untersuchet, unter welchen letztern Herr Johann Franciscus Buddeus billig oben anzusetzen, gestalten derselbe nicht nur in einer besondern Dissertation de Testamento Caroli II. so in seinen Electis Juris Naturæ & Gentium zu finden, diese Lehre widerleget, sondern auch, als er derenthalben in einer Dissertation de Philippi V. Successione von einem Frantzosen angefochten worden, diesen durch die, in denen angeführten Selectis befindliche Beantwortung, zum Stillschweigen gebracht.

§. 203.

Fernerer Verlauff. Tractat unter dem Nahmen Filtz Moritz.

Am allersubtilesten aber ist dieser Streit in denen neulich Frantzösisch heraus gekommenen, und von Herrn Schmausen ins teutsche übersetzten Briefen eines unter dem Nahmen Filtz Moritz verborgenen Anonymi ventilirt worden, welche auffer zweiffel auf Befehl des damahligen Hertzogs von Orleans publiciret seyn, weiln in selbigen die Verbindlichkeit der Renunciation des Duc d' Anjou auf Franckreich gründlich behauptet, und dessen Recht zur Frantzösischen Crone in Zweiffel gezogen und disputiret worden. Es scheinet zwar, als wenn diese wichtige Frage eigentlich in das Jus Publicum universale gehörte, und biß in die Abhandlung derer Officiorum Imperantium & civium müste verspahret werden: Alldieweiln sie aber mit denen General-Principiis de Renunciatione, ohne welche die gantze Sache nicht zu beurtheilen ist, eine genaue Verwandnüß hat: so kan ich mich nicht

nicht entbrechen, ſo wohl die Generalia, als auch die angeregten Specialia der Renunciation allhier zuſammen zu nehmen.

§. 204.

Beſchreibung der Renunciation.

Demnach iſt eine Renunciation eine Verzeihung oder Abſagung eines Rechts, ſo mir aus einem Geſetze ſonſt zugeſtanden wäre; welche Beſchreibung wir hier von Wort zu Wort legitimiren wollen.

§. 205.

Erſtlich haben wir eine Renunciation, eine Verzeihung, Abſagung oder Loßſagung genennet, welchen Concept ſie mit verſchiedenen andern Thaten der Menſchen gemein hat. Alſo ſagen wir in der Heil. Tauffe dem Teuffel und allen ſeinen Wercken ab: Gleichwie auch das eine Abſagung iſt, wenn jemand etwas, ſo ihm die Geſetze ohnedem verbiethen, verredet oder verſchwehret, von welcher Abſagung ich doch nicht prædiciren kan, daß es eine Loßſagung von einem Rechte ſey, ſintemahln ich, einem Geſetze zu widerſtreben regulariter kein Recht habe.

§. 206.

Auf wie vielerley Arth ſolche Abſagung geſchicht.

Eine ſolche Loßſagung oder Abſagung geſchicht nun entweder ohne, oder vermittelſt eines Vergleichs oder Pacti. Jenes ereignet ſich in verſchiedenen Fällen, als z. E. wann einer gegen GOtt ein Gelübde thut, daß er etwas vollbringen oder laſſen will, welches ſonſten die Geſetze in ſein freyes Belieben geſtellet, oder aber wenn einer eine Sache Preiß giebt, und ſolchergeſtalt ſeines Rechts daran ſich verzeihet. So dann kan auch die menſchliche Geſelligkeit erfordern, daß einer ſeines Rechts ſich begebe, welches ſo viel bey demſelben würcken ſoll, daß er, ohne es durch Vergleiche ſich abnöthigen zu laſſen, darzu von ſelbſten ſich bequeme. Am allermeiſten aber pflegt es zu geſchehen, daß ſolche Renunciationes von einem per Pacta bedungen und erhalten, das iſt, Pacts-weiſe durch Loßſagung und Annehmung, oder per duorum in idem placitum conſenſum errichtet werden, mithin die völlige naturam pactorum überkommen, indem die Defi-

Geſchicht mehrentheils mediante pacto.

nitio

nitio pacti auf ſie quadriret, die Exemples davon ſind gar nicht ſelten, geſtalten ſich unter denen Menſchen alle Tage zuträgt, daß einer durch einen Kauff, Tauſch, oder Schenckung ꝛc. ſeines Rechts, ſo er ſonſt zu einer Sache gehabt hätte, ſich verzeiht, und ſolchergeſtalt ſein Befugnüß einem andern abtritt, und per Pactum überliefert.

§. 207.

A. Die letztere Gattung etwas genauer zu betrachten; ſo ergiebt ſich ex natura pactorum die Regul, daß ich von allen dem mich müſſe loß ſagen können, was ich ſonſt per pactum verliehren kan, weiln die Renunciatio ſelbſt ein ausdrückliches Pactum iſt. Erſte Grund-Regel von dem Verzicht durch Pacta.

§. 208.

B. Ein Pactum hört auf verbindlich zu ſeyn, und ich bin demſelben ſchuldig zu renunciren, wenn die Urſachen und der Endzweck deſſelben ceſſiren, oder gar das Gegentheil erfordern: Sintemahlen in Colliſione die Concluſion der Rationi, als dem legi ſuperiori, weichen muß. Alſo trägt ein Volck einem Regenten und ſeinem Nachkommen die Succeſſion allemahl mit der Abſicht auf, daß es durch ſothane Regierung den Ruhe-Stand und Salutem publicam erhalten wiſſen will. Wenn nun die Regierung eines Herrens, und die Succeſſion einer Familie dem Staat den Untergang drohet: So ceſſirt dieſes Pactum von ſelbſten, und die Regenten ſind ſchuldig, des Regiments ſich zu enthalten, und ihr Recht fahren zu laſſen; maſſen in Colliſione des Principis Vortheil und Intereſſe dem Wohl des Staats weichen, und nachgeſetzet werden muß. Non enim Reſpublicæ propter Principes ſunt, ſed Principes propter Reſpublicas. Muß ein Fürſt vor den Staat im Felde ſein Leben wagen, warum ſoll er nicht demſelben zu Dienſte bey erfordernder unvermeidlicher Nothwendigkeit ſeines Rechts zu regieren ſich zu enthalten ſchuldig ſeyn? Andere Grund-Regel hievon.

Digitized by Google

§. 209.

Dritter Grund-Satz. C. Wenn alle diejenigen darein consentiren, mit welchen ein Pactum errichtet worden ist, so kan selbiges per Renunciationem wieder aufgehoben werden, weiln es heist: Pacta mutuo dissolvuntur dissensu.

§. 210.

Die 4te Regel. D. Wenn die Socialität von einem Pacto abzugehen erheischt, bin ich selbigem deswegen zu renunciren schuldig, weiln die Pacta in collisione der Socialität als der Rationi weichen müssen, und ihre Obligation verliehren, mithin mein Recht, so ich aus sothanem Pacto erlanget, über den Hauffen fällt.

§. 211.

Die 5te Regel. E. Gleichwie die Pacta vel expressa vel tacita sind; also kan auch die Renunciatio entweder expresse oder tacité geschehen. Tacite erfolgt sie, wenn einer ein Factum thut, welches entweder die bürgerlichen Gesetze, oder der gemeine Welt-Brauch vor ein Zeichen eines Dissensus oder Nicht-wollens halten, wenn er gleich das Gegentheil im Sinne hätte, angesehen dieses die Natur eines Consensus taciti mit sich bringt. Denn wenn da was helffen könte, daß man anders dächte, als die Zeichen sonst genommen werden; so würde man Gelegenheit haben, durch signa Leuthe zu betrügen, und solchergestalt kein Mensch bey dem Consensu tacito mehr gesichert seyn, mithin aller Nutzen der Contractuum tacitorum über den Hauffen fallen.

§. 212.

Exempel hievon. Also ist in Franckreich ein Gesetze, daß kein Fremder Crone gelangen kan. Alldieweiln nun diejenigen, so sich in fremden Landen, ohne wieder nach Franckreich zu kommen, aufhalten, durch öffentliche Gesetze vor Fremde erkläret worden sind. So folget gantz natürlich, daß ein Printz vom Geblüthe, wenn er ausserhalb Franckreich sein Domicilium erwählet, eben dadurch auf sein Erb-Recht zur Crone stillschweigend renunciret

ge

gestalten wir denn auch das Exemple in denen Frantzösischen Historien haben, daß Hertzog Carl von Lothringen bloß dieserhalben durch Hugonem Capetum von der Cron-Folge, wie Mezerai mit verschiedenen Historischen Beweiß-Gründen erhärtet, ausgeschlossen worden.

§. 213.

F. Ferner folget, daß, weiln ein Pactum keinen ungerechten Zwang und Betrug zuläſſet, eine solche Renunciation auch ohne unrechtmäßige Gewalt, Concussion und Zunöthigung, deren Gräntzen wir bereits oben untersuchet, geschehen, noch auch ein Betrug, und arglistige Verleitung gebraucht worden seyn müsse. Die 6te Regel.

§. 214.

G. Und gleichwie man per Pactum nicht allzusehr læditet seyn muß, weiln solches nicht unbillig Vermuthung zu einem Dolo giebt, dieser aber einen Contract null machet; Also muß auch bey der Renunciation keine solche enormis Læsio verhanden seyn, welche dieselbige ungültig machen kan. Die 7te Regel.

§. 215.

Die andere Idée in der Definition ist das Recht, worauf wir renunciren, occasione dessen wir wieder verschiedene Sätze bekommen. Aus dem Recht/worauf man bey einer Renunciation Verzicht thut/ fließt die achte Regel.

H. Erstlich bringt zwar die Natur der Sache mit sich, daß ich mich von keinem Dinge loßsagen könne, woran ich nichts zu fordern habe; Alldieweilen aber gleichwohl öffters Prætensiones formiret werden, worzu der Prætendent in der That gar kein Befugnüß hat, und doch selbige hoch heraus hebt und scheinbar deduciren läßt: So erfordert die Sicherheit, daß man auch von denenjenigen eine Renunciation begehrt und annimmt, welche sich eines Rechts anmassen oder rühmen, ohnerachtet ihnen in der That keines zusteht.

I. Und gleichwie ein Recht entweder gegenwärtig, oder erst zukünfftig, das ist, so beschaffen ist, daß ich es entweder schon Die 9te Regel.

besitze, oder erst erlangen soll, also kan ich auch sowohl auf gegenwärtige als zukünfftige Sachen Verzicht thun. Von jenem haben wir unter vielen andern das berühmte Exemple Caroli V. welcher die Oesterreichischen Lande, so er würcklich besaß, seinem Bruder abtrat; von dem andern aber siehet man alltäglich Casus an denen Renunciationen derer noch zu hoffenden Erbschafften.

§. 216.

Die zehende Regel.

K. Weiter ist schon oben bemercket worden, daß ordentlicher Weise die Befugnüsse und Rechte so beschaffen seyn, daß sie eine Obligation zugleich mit sich auf den Rücken tragen, gestalten denn, die Sache nochmals mit einem Exemple zu erläutern, die Patria Potestas zwar auf der einen Seite ein Recht gegen die Kinder, daß sie uns gehorsamen müssen, giebt, auf der andern aber auch eine Obligation, daß man vor die Anführung und Erziehung der Kinder behörige Sorge tragen solle, involvirt. Eine gleiche Bewandnüß hat es mit denenjenigen Rechten, welche mir ein anderer unter Bedingung einer gewissen zu ertragenden Last gegeben, das ist, per pactum reciprocum & bilaterale auferleget, dergleichen z. E. bey Auftrag einer Regierung zu geschehen pflegt. Denn gleichwie ich mich einer Obligation von selbsten nicht entledigen kan: also mag ich auch einem solchen Rechte, mit welchem die Obligation unzertrennlich verknüpfft ist, keinesweges renunciren. Dergestalt kan ein Vater, so lange die obligatio alimentandi & educandi währet, der Patriæ potestatis sich nicht begeben; Gleichwie auch ein Regent in einem Wahl-Reich vor sich und ohne Consens derer Stände sein Recht zu regieren so schlechterdings nicht niederlegen kan, immassen denn auf diesen Grund-Satz Ihro Königliche Majestät in Pohlen, Augustus der andere, in dem An. 1709. bey Dero wieder Eintritt in Pohlen heraus gegebenen Manifest ausdrücklich provocirt haben. Alldieweiln aber ein Pactum aufhört verbindlich zu seyn, wenn alle diejenigen, so es gemacht, über die Aufhebung desselben eine Zufriedenheit bezeigen: So folget, daß eine solche Abdication und Renunciation, wenn selbige mit Genehmhaltung eines Volcks und der andern Interessenten geschicht, allerdings statt haben müsse.

§. 217.

§. 217.

L. Weiln ferner mein Recht allemahl aus dem Gesetze kommt, so ergibt sich von selbsten daß ich auch per renunciationem nicht mehr weggeben kan, als mir die Gesetze zugestehen und einräumen. Die eilffte Regel.

§. 218.

M. Eine Renuntiation geschicht in Favorem tertii: Wenn nun der Tertius nicht mehr existirt, hört auch meine Renunciation auf, quia cadente causa, cadit effectus. Also wenn eine Tochter vom Vater reichlich ausgesteuret wird, und dieserhalben, damit die Brüder nicht möchten zu kurtz kommen, auf die übrige väterliche Erbschafft renunciret: So bleibt sie doch in dem Fall Erbin, wenn die Brüder ohne Erben verstorben sind. Gailius 2. v. 148. n. 10. Die zwölffte Regel.

§. 229.

Aus diesen unwiederleglichen Gründen nun, welche ex natura *pactorum* & juris fliessen, getraue ich mir alle diejenigen Subtilitäten zu widerlegen, welche in denen Briefen des Filtz Moritz und sonst von denen Franzosen zu Beweisung des Principii, daß keine Renunciatio eines Königes auf Cronen gelten könne, angeführet werden. Die Probe davon zu liefern, wollen wir die Argumenta derjenigen zuförderst anhören, welche vorgeben, daß der damalige Herzog von Anjou, nunmehrige König in Spanien, weder vor sich, noch vor seine Descendenten auf die Cron Franckreich habe renunciren können. Dieselben sind nun diese: Application dieser Regeln auf den Spanischen Successions-Streit.

1.) Der wahre Nutzen und Interesse eines Regenten geben eine unbetrügliche Regel, von der man niemals abweichen muß. Denn die, so regieren, sind dergestalt zu ihrem Vortheil gleichsam von dem menschlichen Stande ausgenommen, daß sie gar nicht, wie die übrigen Menschen, sich mit solchem Bestande und ohne Vorbehalt verbindlich machen können. Ihre Ver- bin- Objectiones

bindungen haben allezeit einen verdeckten Verſtand, der nicht eher, als durch beſondere Umſtände der Zeit, ausgewickelt und an den Tag gebracht wird. 2.) Ein Verſprechen, ſo einen Regenten eine vor Augen ſchwebende Noth abgetrungen, iſt nicht verbindlich. 3.) Ein Verſprechen, ſo ein Regent wider die Grund-Sätze des Landes gethan, hat keine Krafft. Nun iſt aber in denen Reichen, welche patrimoniell und erblich ſind, das Jus ſuccedendi ein Grund-Geſetze des Reichs. 4.) Was der gemeinen Wohlfarth des Volcks zuwider, daſſelbe iſt ein Fürſt zuhalten nicht ſchuldig. 5.) Quilibet Princeps tenetur, & in ſua coronatione, jura regni ſui & honorem coronæ illibata ſervare, juravit, hinc illicitum eſt, ſi præſtitit de non revocandis alienationibus hujusmodi juramentum & propterea penitus non obſervandum. c. intellecto 53. de Jure jurando. 6.) Juramenta, quæ fiunt in damnum dignitatis, non juramenta, ſed perjuria cenſenda, unde qui præſtitit, ſua autoritate poteſt venire contra ea & revocare: ſpricht die Gloſſa. 7.) Eine Renunciation auf eine Crone hat den Verſtand, daß einer nicht ſuccediren wolle, ſo lange ein anderer Erbe vorhanden, der ihm ſonſt vorgegangen wäre, und iſt dahero nichts anders als eine Verſicherung, daß man mit Gewalt ſich vor der Zeit nicht auf den Thron dringen wolle. 8.) Das Materiale eines Verſprechens ſind die Worte, das Formale die Intention. Ohne dieſe letztere können die erſten nicht binden, wie Lopez ausdrücklich ſchreibet. Nun ſey ja nimmermehr zu glauben, daß einer, der auf eine Crone renuncire, die wahre und würckliche Intention haben werde, ſich valide zu obligiren. 9.) Si quid forte incautius nos jurare contigerit, quod obſervandum vergat in exitium, illud conſilio ſalubriori mutandum novimus Cauſ. 22: qu. 4. c. 16. 10.) Die Könige werden gebohren, uns zu regieren, und ihre Herrſchafft ſo weit zu erſtrecken, als nur möglich, alſo iſt ihnen niemahls erlaubet, auf Länder, die ſie beſitzen können, aufrichtig zu renunciren. 11.) Ein jeder Handel, welcher die Liebe, ſo von der ordentlichen Natur eingegeben wird, unterdrückt, iſt ungerecht. Nun iſt aber der Natur der Selbſt-Liebe, und der Liebe gegen die Kinder zuwider, wenn einer vor

ſich

ſich und ſeine Deſcendenten eine Crone abſagen wolte. 12.) Das Recht zu regieren, iſt mit dem Geblüthe unzertrennlich, und wird dem Leben mitgetheilet, und nicht anders als durch den Tod wieder genommen. Denn ſo ſchreibt Molinæus ad Conſuetud. Pariſ. tit. 1. §. 8. gloſſ. 3. num. 8. Quotiescunque regni ſucceſſio defertur ex lege, antiquiſſima conſuetudine, quod quaſi jure gentium obtinuerit, illius ſucceſſio defertur jure ſanguinis & perpetuæ conſuetudinis. 13.) Lopez ſchreibt: Filius non capit regnum â patre, ſed â genere & primis inſtituentibus regnum, ſeu conſuetudine, ex quo infertur, quod non poſſit â patre exhæredari quoad ſucceſſionem regni, welches doch in der That geſchehen würde, wenn ein Vater, per renunciationem auf das Reich, ſeinen Kindern daſſelbige entziehen könte. 14.) Ein Erb-Reich iſt nichts anders, als eine Subſtitutio perpetua. Gleichwie nun einer von einer Erbſchafft, die er nur per fidei commiſſum oder Subſtitutionem hat, zum Nachtheil des Subſtituti nicht diſponiren kan, alſo mag auch eine Renunciation eines Regentens ſeinen Poſteris nichts ſchaden. Tali caſu, ſchreibet abermahl Lopez L. 10. Tit. 26. p. 4. qu. 25. & 26. fatendum videtur, non poſſe regem derogare vinculis & ſubſtitutionibus majorum cum non poſſit Princeps reſcribere contra ea, quæ ſunt juris naturalis & gentium; ſunt enim immutabilia. 15.) Eine Renunciation iſt ob enormam læſionem allerdings ungültig, weiln ſie ein Pactum iſt, ein Pactum aber überhaupt dieſe Exception admittiret. 16.) Der Ertz-Biſchoff von Ambrun ſchreibt in dem Tractat des Droits de la Reine trés chretienne ſur divers Etats de la Monarchie d' Eſpagne p. 129. Edit Pariſ. de An. 1667. Das Band, wodurch die Königliche Nachkommenſchafft an das Scepter verknüfft wird, und welches derſelben gleichſam eine natürliche Verbindlichkeit und Schuldigkeit auflegt, daß jeder in der Succeſſions-Ordnung dieſelben annehmen muß, iſt ſo ſtarck und feſte, daß keiner von denen, ſo in dieſer Ordnung gebohren werden, ſich aus eigener Macht davon los machen, noch ſich dem Befehl ſeines Vaterlandes, welches ihn zu dem Amt der Regierung und Königlichen Würde rufft, entziehen kan. Die Urſache deſſen iſt, weiln das Grund-Geſetz eines Staats einen beyderſeits kräfftigen

Bund

Bund zwischen dem Regenten und dessen Nachkommen auf der einen, und denen Unterthanen und ihren Nachkommen auf der andern Seiten, vermittelst einer Art eines Contracts, der die Fürsten zum regieren, und die Unterthanen zum Gehorsam anweist, stifftet, und also kein Theil allein, oder wenn es ihm gefällt, sich von der solennen Verpflichtung, einander beyzustehen, loswickeln kan.

Die Macht zu regieren ist eben so wohl eine Dienstbarkeit in gewisser Masse, als die Pflicht zu gehorsamen, ist auch unstreitig, daß diejenigen, so im Privat-Stande gebohren werden, Krafft ihrer Geburth, nicht mehr verbunden sind, dem Staat zu dienen und unterthänig zu seyn, als die Printzen vom Königlichen Geblüthe, vermöge ihrer Geburth schuldig sind, ein jeder nach seiner Ordnung zu gebiethen und zu regieren. 17.) Und p. 138. extendirt er es noch weiter, wenn er schreibet: Die Natur kan die Renunciation nicht leiden: Denn weil die Königreiche nicht wegen Erbschafft, sondern wegen des Rechtes des Geblüths auf den nähesten fallen, so kan niemand auf dieselbe Verzicht thun, es sey durch was vor eine Acte es wolle: Allermassen die Rechte des Geblüths die Rechte der Natur seyn, welche nicht können veräussert, noch durch Verzicht auf einige Weise abgetreten werden. Die Gerechtigkeit ist auch darwider, weiln die Succession in Königreichen ein gantz publiques Recht ist, welches den Nutzen der Unterthanen gantz offenbahr angehet; in dem GOtt denen Königen die Cronen nicht um ihrer selbst willen geben, sondern selbige, die Völcker, welche nicht ohne Hapt seyn können, zu regieren, verordnet, dergestalt, daß, weil keine Verträge gegen das, was das publique Recht angehet, statt haben, nichts auf der Welt nichtiger ist, als dergleichen Renunciationen. Die Religion kan solches ebenfalls nicht zugeben, weil das Recht zu Scepter und Cron nicht zu verkäuflichen Dingen gehört, die nach denen verschiedenen Bewegungen des Interesse, und der Unbeständigkeit derer Privat-Personen verhandelt werden können; sondern eine Art eines Priesterthums und eines gantz heiligen Beruffes ist, wodurch ein geistliches, eheliches und unauflößliches Band zwischen dem Fürsten oder der Fürstin und ihren Staat gestifftet wird, wel-

welches als ein schätzbahres Theil der Göttlichkeit, so von dem Himmel auf die Erde herabgeflossen, jederzeit die Unveränderlichkeit seines Ursprungs bey sich behält, und keine andere Sphæram zu seiner Bewegung hat, als die Sphæram desjenigen Himmels, in welche es GOttes Hand gesetzet, das ist, die Person, welcher GOtt diejenige Ober-Herrschafft mitgetheilet, die einen Theil mit ihm selbst ausmachet.

§. 220.

Mit diesen Gründen haben nun bißher die Franzosen sich zu vertheidigen gesuchet, worunter einige gewiß von solchem äuserlichen Glantze sind, daß sie einen, der nicht wohl gesetzt ist, die Augen verblenden können: Wenn man sie aber an den rechten Probier-Stein anstreicht, findet sich die Schwäche und der Ungrund derselben gar bald, welches zu beweisen wir einen Numerum nach dem andern vor uns nehmen wollen. Widerlegung dieser Argumente.

§. 121.

1.) Der erste Satz hält verschiedene medios terminos, woraus man beweisen will, daß ein Regent auf Land und Leuthe *nicht* renunciren könne, in sich; A. Das erste ist der Nutzen und das Interesse des Regenten, von welchem behauptet wird, daß ein Herr demselben zuwider nicht paciſciren könne. Dieses kan wiederum verschiedenen Verstand leiden. a.) Denn entweder der Nutzen eines Regenten, und das Interesse desselben, wird vom Wohl der Republique abgesondert, und als ein Interesse proprium & domesticum diesem entgegen gesetzt, dergestalt und mit dem Effect, daß es in Collisione obtiniren soll, b.) oder es soll so viel heissen, als das Wohl und die Nothdurfft der gesamten Republique, c.) oder es soll einen Privat-Nutzen bedeuten, welchen ein Printz sich und seiner Famille machet, und mit dem gemeinen Wohl gar füglich bestehen kan. Wiederlegung des ersten Satzes, daß ein Regent wider sein Interesse nicht handeln könne. Verschiedener Verstand dieser Objection.

§. 122.

2.) Im ersten Verstand heist die daher genommene Objection deswegen nichts geredt, weiln in collisione, und wenn das Des Fürstlen Privat-Interesse

muß dem bono publico nachgehen.

das Privat-Intereſſe des Printzens der Nothdurfft des Staats entgegen geſetzet wird, der Privat-Nutze dem allgemeinen weichen muß, ſintemahln die Printzen der Republiquen halber, und nicht dieſe jener wegen da ſeyn. Denn da iſt der endliche Finis und die ultima ratio, warum ein Printz regiert, mithin durch die Regierung ſeinen Nutzen ſchaffen kan, das geſamte Wohl des Staats, welches dahero als ratio & lex ſuperior in colliſione dem Privat-Nutzen eines Fürſten vorgezogen werden muß, wenn wir anders nicht die Unterthanen zu Uberwundenen, Leibeigenen und zu Selaven machen, und ihr zeitlich Wohl, nebſt allem, was ſie ſeyn und haben, dem Eigen-Nutzen derer Fürſten ſacrificiren, und ſolchergeſtalt der wahren und erſten Intention der Ubertragung oder Stifftung des Regiments, wodurch doch ein Printz das Recht zu regieren erlanget, und ſelbiges ſelbſt zur Norm aller ſeiner Actionen eo ipſo, da er ſich zum Regiment verſtanden, zur Norm angenommen hat, ſchnurſtracks zuwider handeln wollen.

Es wird bewieſen aus dem Urſprung der Republiquen.

Es iſt ja nimmermehr zu glauben, wenn wir die Republiquen in ihrem Urſprunge betrachten, und auf das dabey vorgegangene Pactum und den freywilligen Auftrag ſehen wollen, daß ein Volck ſeiner ſo gar uneingedenck geweſen ſeyn, und ſein gantzes Wohl der Diſcretion eines Fürſten dergeſtalt überlaſſen, daß es ſeine Nothdurfft dem Privat-Intereſſe des Regentens nachgeſetzet haben ſolte. Ja ich weiß nicht ob man zuviel ſagt, wenn man behauptet, daß nicht einmal in überwundenen Reichen und Landen ohne Unterſchied das boſſe Intereſſe des Uberwinders dergeſtalt zum ſuprema lege werde, daß es dem gemeinen Wohl vorgezogen werden müſte, weil doch ſelten eine Unterwerffung ohne Condition geſchicht, ſondern mehrentheils die Uberwundenen ihre biß daher gehabten Rechte und Freyheiten ſich ausbedingen, oder doch bey ihrer Unterwerffung ſtillſchweigend zum voraus ſetzen, wobey ſie denn ein Uberwinder laſſen muß, wenn er ſie nicht auf Gnade und Ungnade angenommen, und die Uberwundenen ſolches acceptirt, als in welchen Fällen ſie freylich erwarten und ſich gefallen laſſen müſſen in was vor einen Stand der Uberwinder ſie zu ſetzen Belieben trägt. Da ihm denn frey ſteht, ſie entweder zu Sclaven zu machen, und als leibeigene Knechte ſeinem nutzbaren Patrimo-

nio

nio einzuverleiben, oder aber ihnen beſſere Conditiones zu gönnen, und ſie als freye Leute nach einer beſondern Verfaſſung zu tractiren. Gleichwie aber dieſes aus dem lure victoriæ herrühret, und alſo ein Factum, nemlich die Uberwindung ſupponirt, welches nicht præſumirt wird, ſondern docirt werden muß: Alſo iſt nicht genug, wenn ein Fürſt der ihm anvertrauten Gewalt dahin ſich mißbraucht, daß er ſich nicht alleine nach und nach Suverain macht, ſondern auch ſein Anſehen dahin erhebt, daß er ſein Intereſſe denen Unterthanen zur Norm aufdringen, und deren Wohl poſtponiren kan. Denn das iſt keine Kunſt, oder doch zum wenigſten ein ſehr ſchlechter Titulus, wenn einer aus dem ihm aufgetragenen Obrigkeitlichen Amt, mit der Zeit einen Dominat und abſolutiſmum macht, und alle Vincula humanitatis durchbricht, da ihm niemand, ohne das crimen rebellionis zu begehen, Einhalt thun darff. In Teutſchland iſt vollends kein Zweiffel, daß dergleichen abſoluter Dominat gantz und gar keine ſtatt habe, indem ſich nirgends findet, daß der in denen teutſchen Fürſtenthümern und Provinzien wohnende Adel, nebſt andern anſehnlichen Städten und Einwohnern überwundene Leuthe wären, da vielmehr das Gegentheil Geſchichts-kundig, auch alſofort daraus ſich ergiebt, daß einige *wenige dem* geſamten Reiche einen Kayſer wehlen, von dieſem aber hernachmals alle Stände mit ihren Landen unter gewiſſer Maſſe beliehen werden, da denn keiner, daß ihm eine gantz abſolute Gewalt über ſeine Unterthanen von dem Lehn-Herrn gegeben worden ſey, aus ſeinen Lehn-Briefen oder denen Reichs-Geſetzen darthun kan, hiernächſt auch faſt alle teutſchen Provinzen in einem Nexu gegeneinander ſtehen, zugleich auch in ſich ihre beſondere Landes-Verfaſſungen haben, ſo theils in Pactis mit denen Ständen, theils in einem alten unverrückten Herkommen beſtehen, an welche ein Herr dergeſtalt gebunden iſt, daß er ſo gar ſeinen Unterthanen vor der Kayſerlichen Majeſtät und denen höchſten Reichs-Gerichten, wenn ſie ihn derenthalber in Anſpruch nehmen, und über die Contraventiones klagen, Rechenſchafft geben muß. Und ob wohl dergleichen Oberrichterliche Hülffe durch die Kayſerliche Capitulationes ſehr eingeſchräncket, und gegen die mächtigern Reichs-Stände langſam hergeht, überhaupt auch in dergleichen Fällen die recht-

liche Ausführung denen Eingeſeſſenen ſehr ſchwehr fällt, und dieſen aus einem ſolchen Proces allerhand Ungelegenheit und Bedrückung zuwächſt, ja ſo gar dieſelben öffters intimidirt und verhindert werden, daß ſie ſich nicht rechtlich zuſammen thun, und zu einer Klage gelangen können; So hat man doch traurige Exemples im Reiche genug, wie mit Mecklenburg und einigen Reichs-Städten vor Augen liegt, daß Obrigkeit und Einwohner auf ſolche Art unglücklich worden ſind und ſich ruinirt haben, zugeſchweigen daß die Obrigkeit ſchon ein groſſes verlohren hat, wenn derer Unterthanen Gemüther von ihr alienirt worden ſind, wovon ſich denn die betrübteſten Effectus zeigen, wenn ein Magiſtrat in ſolche Umſtände geräth, daß er mit ſeiner Gewalt ſich nicht mehr helffen kan, ſondern es auf den freyen Willen und die gute Neigung ſeiner Unterthanen ankommen laſſen muß. Dieſes alles ſollen diejenigen wohl erwegen, welche das Principium zu behaupten und durch zu ſetzen ſuchen, daß ein Erb-Reich oder Land nicht anders als eine Heerde Schaafe in Patrimonio ſuperioris ſey, und von demſelben ſeines Gefallens, ſollte es auch mit ihren Untergange geſchehen, genutzt werden könne, auch nicht anders als in ſo ferne es der Vortheil des Herrn erfordert geſchonet werden dürffte.

§. 223.

Warum ein Fürſt auf ſeinen Neben Nutzen Verzicht thun könne.

b.) Auf die andere Signification wird ad Num. 4. geantwortet werden. c.) Auf die dritte aber dienet, daß ein bloſſer Neben-Nutze eines Regentens der Verzicht und Paciſcirung am allererſten fähig ſey, wir müſten denn die Principia des Carneadis und Machiavelli, welche nur dasjenige, was nützlich iſt, vor gerecht halten, mithin eine ſolche ſchädliche und dem Eigen-Nutzen zuwiderlauffende Renunciation vor ein der Gerechtigkeit widerſtrebendes Pactum ausgeben, vor Wahrheiten annehmen, und zum Grunde des vernünfftigen Rechts legen wollen. Allein dieſe Lehren würden alsdann allen Treu und Glauben unſicher, und die Pacta unter denen Menſchen auf verſchiedene Art unkräfftig machen, eines Theils, weiln ein anderer nicht allemal wiſſen kan, was mir nützlich oder ſchädlich iſt; andern Theils weiln eine Sache, ſo mir anfänglich zuträglich

lich gewesen, durch ein Superveniens und zufälliges Evenement schädlich werden kan, daß also allemahl ein grosser Hazard und Unsicherheit in einem Pacto bliebe, welcher die Menschen, so lange sie sich mit Gewalt und Schwerdt, oder sonst auf andere Weise helffen können, Pacto einzugehen, und dadurch die Streitigkeiten hinlegen zu lassen, abhalten, die errichteten Verträge auch gäntzlich unsicher machen, und auf vielfältige Art entkräfften würde. Anderer unsäglicher Inconvenientien zugeschweigen, so sich aus diesem Machiavellismo von selbsten ergeben, und bereits vom Grotio angezeigt worden sind, auch unten von uns mit mehrern angeführet werden sollen. Wahr ist es, daß viele Souverainen heut zu Tage nach diesem Principio agiren: Allein dieser Fall und Contravention mag die Gesetze der Vernunfft nicht ändern, noch in denen Vernunfft-Schlüssen zur Norm genommen werden.

§. 224.

B. Der andere Medius Terminus des ersten Numeri ist, daß die Souverainem, so viel die Verbindung per Pacta betreffe, von dem menschlichen Stande ausgenommen wären, mithin nicht renunciren könten, welcher Satz, wenn er zur Raison haben soll, daß die Souverainen wider ihren Nutzen nicht paciſciren sollen können, aus dem vorhergehenden bereits seine Erledigung bekommt. Im Fall er aber absolut und ohne Absicht, ob ein Pactum einen Prinzen nutze oder schade, stehen, und so viel sagen soll, daß ein Princeps von der regula Juris naturæ de pactis servandis gantz und gar exemt sey, so laufft er nicht nur wider die allgemeine Regel des vernünfftigen Rechts, daß quoad obligationem legum naturalium alle Menschen einander gleich sind, sondern er würde auch die Fürsten geringer als die Bauern machen, massen diese mit andern Menschen valide und sicher paciſciren, mit einem Fürsten aber nur diejenigen, welche er darzu lockte, und hernach betröge, in Pacta sich einlassen könten und würden.

Daß die Souverainen die Pacta eben so wohl als andere Menschen zu halten schuldig seyn, wird bewiesen.

Aus denen üblen Consequentien.

§. 225.

Denn da heist, die Fürsten von dem lege de Pactis servandis ausnehmen, nichts anders, als was Machiavellus sagt:

Machiavelli Lehre hievon.

Princeps debet omni ex parte fidem frangere, & alios data fide fallere, dergleichen hölliſche Principia einem Souverain ſo unanſtändig als ſchädlich ſind; ſintemahlen andere Gentes, wenn ſie dieſelben bey einem Printzen mercken, mit ihm niemahls paciſciren, ſondern ihn immer mit Waffen gleichſam belagert, und dergeſtalt in der Enge halten, daß ſie, wo ſie ſeiner mächtig werden können, ihm kein Mittel, vom Untergang ſich zu retten, dergleichen doch ſonſt die Pacta und Friedens-Schlüſſe ſeyn, übrig laſſen.

§. 226.

Widerlegung des 2. Numeri, daß ein Printz eine abgezwungene Renunciation zu halten nicht ſchuldig ſey.

2.) Der andere Numerus giebt zum medio Termino die Noth und den Zwang an, welcher eine ſolche Renunciation ſoll ungültig machen können. Ob nun wohl der Zwang und die Furcht, wie oben bereits gelehret worden, von allen Geſetzen entbindet, mithin auch wider die Renunciationes zu ſtatten kommen muß; ſo iſt doch derſelbe nicht nur in die oben angeführte Gräntzen der juſti. & injuſti metus, in caſu zu weiſen, ſondern es hat auch damit bey einem Souverain noch dieſe beſondere Bewandnüß, daß er ſo gar einen von einem unrechtmäßigen Feind abgedrungenen Frieden halten muß, wovon wir die Urſachen oben bereits angezeigt haben, und unten mit mehrern ausführen wollen.

Ob eine Printzeßin eine durch Bedrohung ihr abgenöthigte Renunciation zu halten verbunden.

Gleichwie aber dieſes letztere nur alleine von würcklichen mit dem Jure belli & pacis verſehenen Regenten zu verſtehen, ſo nomine gentis ſuæ aut populi victi etwas zuſagen, und ſchlieſſen; Alſo bleibt hingegen ohne dieſe Reſtriction unbeweglich wahr und richtig, daß eine Printzeßin, wenn ſie bey ihrer vorhabenden Vermählung durch Bedrohung, Gewiſſens-Zwang, Verſagung der Ehe, und andere dergleichen zur Uberwältigung des zärtlichen weiblichen Geſchlechts gar leicht hinlängliche Mittel zu einer Renunciation auf die ihr ſonſt zukommende Erb-Folge genöthiget, oder auch ihr dasjenige, worauf ſie renunciren ſoll, vorenthalten, oder nicht deutlich genug erkläret, ja wohl gar etwas anders untergeſchoben, und der Ordo ſuccedendi anders, als er nach denen Pactis domus an ſich beſchaffen vorgebildet, anbey dieſelbe ohne allen Rath und Beyſtand gelaſſen, mithin zu etwas verleitet wird, ſo ſie, wenn ſie auſſer obigen Umſtän-

den

den sich befunden, nimmermehr eingegangen haben würde, an eine solche Vitiöse Renunciation nicht gebunden sey.

Was neuerer Zeit über diesen Punct zwischen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und der Königin in Ungarn Majestät, controvertirt worden, davon will ich den hieher gehörenden Passum aus dem Königlich Pohlnischen Manifest de Ao. 1741. ohne mich in die Sache zu mischen, und derselben mich theilhafftig zu machen, hieher setzen: Controvers hierüber zwischen Ihro Königl. Königl. Maj. Maj. in Pohlen und Ungarn.

Die Josephinischen Ertz-Hertzoginnen nahmen an Jahren zu. Man resolvirte also, woferne um diese Prinzessinen einige Anwerbung geschehen solte, darein nicht eher zu willigen, als bis Sie Ihren Gerechtsamen renunciret, und der Declaration, welche der Kaiser Ihr Herr Oncle, zum Vortheil Seiner Töchter publiciret, Sich würden unterworffen haben; Inmassen man denn auch, als Anno. 1719. um die damahlige Frau Ertz-Hertzogin, Maria Josepha, von Ihro jetzt regierenden Königlichen Majestät in Pohlen, als damahligen Königlichen Prinzen von Pohlen, angesuchet wurde, höchstgedachter Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin deutlich zu erkennen gab, daß woferne Sie Sich nicht zu einer Renunciation entschliessen würde, keine Vermählung vor Sie zu hoffen sey.

Solchergestalt muste freylich Verzicht geleistet werden. Aber die Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin, jetziger Königin in Pohlen Majestät that es, ohne eigentlich zu wissen, worauf Sie renuncirte, ohne darzu legaliter autorisirt zu seyn, (welches doch schlechterdings nöthig war) und über dieses noch ohne, daß man Ihr jemand constituiret, der Ihr mit gutem Rath und behöriger Direction wäre an Hand gegangen.

An ein legales Verfahren, wie doch in dergleichen Fällen erfordert wird, wurde dazumahl gar nicht gedacht. Ihr Gemahl, des jetzo regierenden Königs in Pohlen Majestät, sahe Sich nicht minder genöthiget, ein gleiches zu thun. Man verfertigte eine Acte, die um ihre wesentlichen Mängel zu verbergen, mit Clausuln häuffig angefüllet war;

Und

Und wiewohl man ſich nicht getrauete, ſie in gehörige Forme zubringen, ſo muſte Ihr dennoch, wenigſtens äuſſerlich, das Anſehen einer Legalität ertheilet werden, deren die Sache ſelbſt im Grunde nicht fähig war.

Die Unbilligkeit und Nichtigkeit dieſer Renunciation, ſo wohl als derſelben nach vollzogener Vermählung erfolgter Confirmationen, ſind mit leichter Mühe zu erweiſen.

Was hiervon bereits angeführet worden, kan dem verſtändigen Leſer zum hinlänglichen Unterricht dienen, woferne ihm die Materie von Renunciationen nur einiger maſſen bekannt iſt, die in abgewichenen Seculo weitläufftig deduciret worden.

§. 227.

Widerlegung deſſen, daß ein Printz wider die Reichs-Geſetze nicht handeln / mithin nicht renunciren könne.

3.) Die dritte Ration, daß ein wider die Grund-Geſetze des Reichs gethanes Verſprechen nicht gelte, hat einem groſſen Schein, iſt aber in Applicatione mit mancherley Diſtinction anzunehmen. Denn erſtlich haben die Grund-Geſetze eines Reichs allemahl die Conſervation eines Volcks zum Zweck.

Gleichwie es aber mit denen Menſchen dergeſtalt beſchaffen iſt, daß ſie nicht alle Fälle zum voraus ſehen können; alſo kan es gar leichte geſchehen, daß ein Reichs-Grund-Geſetze der Erhaltung des Staats ſchnurſtracks zuwider wird, und der Republique, im Fall man darauf beſtehen wollte, entweder den gäntzlichen Untergang bringen, oder ſie doch in unſäglichen Schanden und Zerrüttung ſetzen würde. In dieſem Fall höret ein ſolches Geſetze auf, verbindlich zu ſeyn, weiln es als ein natürliches Pactum auf Rationibus beruhet, und ſalutem publicam zum Endzweck hat. Cauſa vero cadente, & fine reipublicæ aliud requirente, cadit etiam legis diſpoſitio, wie oben in doctrina de officiorum colliſione gründlich erwieſen worden iſt.

§. 228.

Stryks Teſtimonium hiervon.

Ich kan nicht umhin den ſchönen Locum des berühmten Stryks, aus ſeiner Diſſ. de via facti, Principibus Imperii permiſſa p. 51. §. 10. hieher zu ſetzen, welcher zwar von einem andern

dem Caſu redet, aber doch mit mir aus einerley Principiis ſchlieſſet. Sed quid dicendum ſagt er, de illis territoriis, ubi Principes per Receſſus Provinciales tributa exigere pro lubitu nequeunt, niſi convocatis ſtatibus provincialibus, ab iisque impetrata certa ſumma, an ibi quoque Acciſam invitis & reluctantibus imponere poſſunt? Sunt quidem hæc pacta Leges fundamentales provinciæ, ad quas in ſuſceptione regiminis ſeſe Princeps quoque obligavit, ut hinc ſine neceſſitate ab iis diſcedere non poſſit. Quod ſi tamen videat, uſitato contribuendi more ſalvam conſervari non poſſe Provinciam, & ſtatus provinciales magis privata quam publica utilitate abreptos, ſuffragiis ſuis eam comprobare nolle, via facti neglecto horum conſenſu acciſam introduci poſſe à Principe nullus dubito. Salus enim populi Principibus ſuprema lex eſt, & quæ huic fini inſerviunt, per translationem Imperii ſubditi quoque in eos contulerunt. Nec reſiſtent illa ratione Jura ſtatuum Provincialium & cum his inita pacta: Nam hæc ex neceſſitate promovendi ſalutem publicam perpetuam recipiunt limitationem. Die Principia, die er hier führt, ſind denen Meinigen ziemlicher maſſen conform, wie ich denn auch die auf die Acciſe daraus gezogenen Concluſiones an ſeinen Ort geſtellt *ſeyn laſſe*: es müſſen aber ſelbige in anderweiter Application gar behutſam angewendet, und nicht alſofort aus einer jeden Sache, welche bloß einträglich und ergiebig iſt, eine unumgängliche Nothwendigkeit gemacht, viel weniger daher zu einem unumſchränckten Dominat und eigenwilligen Durchlöcherung der Verfaſſungen eines Landes, Anlaß genommen, und die Einwohner damit um ihre Rechte und Freyheiten gebracht werden.

§. 229.

Aus eben dieſem Fundament nun folgt ohne einigen Zwang, daß ein Souverain, wenn auch gleich in einem Reiche die Succeſſio ein Fundamental-Geſetze ſeyn ſolte, dennoch demſelbigen zuwider auf die Cron renunciren, und die Succeſſion abſagen könne, im Fall ein Staat vor der auswärtigen Gewalt vom Untergange nicht anders befreyet werden kan. Darwider thut nichts, daß man einer auswärtigen Gewalt, wenn ſelbige nicht

Dem Staat zum beſten kan ein Print allerdings renunciren.

Digitized by Google

Carl von Lothringen davon ausgeschlossen worden, weiln, wie Mezerai ausdrücklich berichtet, dieser Printz sich zu lange in einem fremden Lande, ohne wieder nach Franckreich zu kommen, aufgehalten gehabt. Es ist diese Gewohnheit um so viel desto eher vor ein gültiges Reichs-Fundamental-Gesetze zu halten, als die gesammten Frantzösischen Stände, ohne Widerspruch des Hertzogs von Orleans, wie Mezerai abermal meldet, also decretiret, welches Schlusses Gültigkeit König Ludwig der XIV. selbst gar wohl erkandt zu haben scheinet, als er An. 1713. durch ein Königliches Patent den Duc d' Anjou zu sich nach Franckreich entboth, und von demselbigen, daß er sich daselbst eine Zeitlang aufhalten, und die Jura succedendi nicht verziehen möchte, begehrte. Endlich ist auch hierbey noch dieses zu erwegen, daß die Reichs-Grund-Gesetze, so die Succession reguliren, keinen wider seinen Willen nothwendig und unvermeidlich zur Regierung zwingen, sondern nur beruffen, welches von Nöthigen und Zwingen gantz offenbahr unterschieden ist. Siehe Herr Schmausens Anmerckungen über Filtz Moritzens Briefe, pag. 63.

§. 231.

4.) Die vierdte Ratio gründet sich auf die Wohlfahrt des Volckes, welcher zuwider ein Fürst nichts verheissen möge. Ob nun wohl diese Ration in Thesi gantz vernünfftig ist: so leidet sie doch nicht nur gewisse Limitationes, welche wir aber, weil sie zu unsern Zweck nicht dienen, allhier fahren lassen, sondern es ist auch unter denen Gradibus salutis publicæ genau zu distinguiren. Denn wenn durch ein Pactum eines Fürsten ein Stück des Wohls von einem Staat zwar verlohren gehet, ein grösserer Grad desselben aber eben dadurch und solchergestalt durch Ubernehmung eines kleinen Ubels ein weit grösseres verhütet und abgewendet wird, so kan ich nicht sagen, daß ein solch Versprechen eines Principis dem Saluti publicæ zuwider sey, sondern es ist eher dem Wohl der Republique zuträglich, weiln in Collisione aus zweyen Ubeln das geringste eher ein bonum als ein malum ist.

4.) Daß eines Printzens Renunciation nicht allemahl dem Wohl des Staats zuwider sey.

§. 232.

Daß die Renunciation des Hertzogs von Anjou der Cron Franckreich sehr heilsam geweſen.

Geſetzt nun, es wäre ein Stück des Wohls von Franckreich, daß die Succeſſion in ihrer Ordnung bleibe, und der Duc d' Anjou zur Crone gelange; ſo iſt doch durch deſſen Abſagung und Renuncirung auf dieſes Recht der Frantzöſiſche Staat eines weit gröſſeren Unglücks enthoben worden, welches demſelben von daher bevorſtund, daß die Aliirten, ſo damahls die ſiegenden Waffen in denen Händen und dem Frantzöſiſchen Reiche gleichſam das Meſſer an die Kehle geſetzt hatten, mit Ernſt und durch die That ſelbſten declarirten, wie ſie ohne eine ſolche Renunciation die Waffen nicht niederlegen würden, welches dem ohne dies damals entkräfften Franckreich, wo nicht zum gäntzlichen Untergang, dennoch zu groſſen und unvermeidlichen Nachtheil hätte gereichen können. Zu geſchweigen daß man eigentlich nicht einmahl ſagen kan, daß ohne Betrachtung der übrigen Umſtände die Succeſſion eines ſolchen Printzens, in deſſen Ermangelung man ſchon einen andern weiß, einem Staat unumgänglich nöthig ſey, und deſſen Glück und Unglück darauf beſtehe.

§. 233.

Der Eyd der Printzen iſt der Renunciation nicht zuwider.

5.) Was Num. 5. von denen Eyden angeführt wird, welche die Potentaten mehrentheils bey Antrettung ihrer Regierung, die Rechte des Reichs und der Crone zu behaupten, ſchwören müſſen, ſolches iſt auſſer dem Fall der Colliſion und der Noth auſſer Streit. Dafern aber ein Reich nicht anders erhalten werden kan, als daß man eine Provintz zu Behauptung der übrigen weggiebet, oder zu ſolchem Ende ein Printz oder Printzeßin der Succeſſion renunciret, ſo wird dieſe Beſchwehrlichkeit zu etwas Gutem, und mag eher vor ein Mittel, die Gerechtſamen der Crone zu erhalten, als ſelbige zu mindern, angeſehen werden. Wo hinzu noch kommt, daß dadurch die Rechte der Crone nicht geſchwächet werden, wenn eine Linie von einem Stamm vor ſich und ihre Deſcendenten auf die Erb-Folge Verzicht thut, ſintemahln das Jus ſucceſſionis im übrigen bey der Familie in richtiger Ordnung bleibt, und nur eine eintzige Perſohn mit ihrer Nachkommenſchafft, aus der Zahl derer Cron-

Folger

Folger ausgethan wird, wodurch der Lex & ordo ſuccedendi ſo wenig mutiret wird, als wenig ich ſagen kan, daß eine Diſpenſation, welche nur einer oder etlichen Perſohnen wider das Geſetze zu handeln erlaubet, und im übrigen daſſelbige bey ſeinen Kräfften läſſet, ſolches aufhebe.

§. 234.

Auf dieſe Weiſe, und wenn durch die Renunciationes die Rechte der Crone verändert würden, hätten weder des Kayſers Joſephi Majeſtät ihr Erb-Recht auf Spanien dero Herrn Bruder, noch auch der Dauphin das Seinige an ſeinen Sohn den damaligen Duc d' Anjou abtretten können. Inſtanz vom Kayſer Joſeph und dem von Anjou ſelbſt.

Will man objiciren, daß zwiſchen einer freywilligen und ungezwungenen Renunciation ein groſſer Unterſcheid ſey: So gerathen wir wieder in einen Circulum, und ich muß antworten, was ich ad Num. 2. bereits geſaget habe.

§. 235.

6.) Was Num. 6. aus der Gloſſa von Eyden, wodurch einer ſeine Würde und Anſehen ſchwächet, angeführet wird, daſſelbige iſt gar ſehr mit Unterſchied anzunehmen. In dubio, und wenn der Verſtand eines Pacti zweydeutig iſt, hat es ſeine Richtigkeit, daß man die mildeſte Erklärung, welche eines Würde und Anſehen am wenigſten præjudiciret, zu nehmen habe, in mehrern Betracht, daß niemand ſeiner Würde zum Nachtheil etwas eingegangen zu haben, geglaubet wird. Ja, wenn es die Dignitatem Imperii betrifft, iſt ein Staat die Pacta eines Fürſten nicht anders zu halten ſchuldig, als ſo ferne er damit in denen Schrancken, der ihm nach denen Reichs-Geſetzen zuſtehenden Gewalt, geblieben, oder, wo er dieſelbe überſchreiten wollen, zuförderſt die Einwilligung des Staats darzu erfordert hat. Gleichwie aber allhier eigentlich nicht von der Würde und Dignität eines Reichs, ſondern von Niederlegung einer Crone, oder von der Renunciation der Dignität eines Regentens die Rede iſt, durch welche letztere der Würde einer Republique nichts abgehet, angeſehen Franckreich Franckreich bleibet, obgleich der Duc d' Anjou darauf renunciret hat; Alſo mag auch die angeführte 6.) Daß ein Eyd ſo wider die Ehre ſey, nicht gehalten werden müſſe, wird widerlegt.

1689 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Pin-wire within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Brass within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Copper within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Battery-wire within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Iron and Steel within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Lead within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Glass within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Paper within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Saltpetre within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Gunpowder within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Sail-cloth within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Cordage within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Anchors within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Ordnance within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Muskets within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Bayonets within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Swords within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Pistols within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Bullets within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Powder-horns within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Powder-flasks within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Powder-bags within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Powder-horns within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Powder-flasks within this Kingdom. [Private Act.]

Jan. 1 An Act for Confirmation of Letters Patents granted by His Majesty for Erecting a Corporation for Improving the Art of Making Powder-bags within this Kingdom. [Private Act.]

de iſt es ſchon ad Num. 1. widerleget worden: die andere Interpretation aber findet, wie ich ſchon öffters erwehnet, in Colliſione um des willen nicht ſtatt, weiln ein kleineres Übel, wodurch ich ein gröſſeres vermeide, ein würckliches Bonum iſt, und vor ſchädlich und nachtheilig nicht ausgegeben werden kan.

§. 239.

10.) Das in Num. 10. angeführte Argument fället alſofort über den Hauffen, wenn man erwegt, daß von Natur die Menſchen einander alle gleich, und keiner ein König gebohren werde, ſondern durch die mit ſeinen Vor-Eltern errichteten Pacta ſolches Recht in und mit der Geburth erlange. So iſt auch dieſes nicht richtig, daß ein König darzu gebohren ſey, ſein Reich ſo weit zu extendiren, als er immer könne. Denn wenn ein König ſolches Recht hätte, und auch in Ubung bringen, das iſt, durch Krieg und andere beliebige, oder wie es heiſt, mögliche Wege ausüben wolte, ſo würde des Hobbeſii bellum omnium in omnes in Effectu heraus kommen, und der Degen das gröſte Jus ſeyn. Die 10te Objection wird widerleget.

§. 240.

Dem 11ten Argument ſteht im Wege, daß die Eigen-Liebe, wie wir hinten zeigen wollen, ein ſolcher unordentlicher Affect iſt, welcher ohnmöglich ein Principium moralitatis abgeben, oder ſo ſchlechterdings vor gut oder böß geachtet, mithin zur Norm und ratione decidendi nicht gebraucht, vielweniger ſeinethalben eine Action ohne Zuthuung der Umſtände gebilliget, oder verworffen werden kan. Das andere Momentum nemlich die Liebe gegen die Kinder, welche einer bey einer Renunciation auſſer Augen geſetzt, anbetreffend: ſo hebt die Hintanſetzung derſelben eigentlich keinen Handel unter Menſchen auf, ſondern giebt nur denen Kindern wider den Vater zur Beſchwehrde Anlaß. Geſetzt aber auch, daß ſolches wäre, ſo möchte doch dieſes in præſenti quæſtione nichts helffen, weiln die Liebe gegen die Kinder und Anverwandten dem Wohl des Staats, im Fall beyde collidiren, hinten nachzuſetzen iſt, in mehrern Betracht, daß einem Regenten ſo gar Leib und Leben, welches doch allen Daß ein Regent wider ſeine natürliche Liebe gegen ſeine Kinder nicht renunciren könne/wird widerleget.

Pflich-

Pflichten gegen die Kinder vorgehet, bedürffenden Falls vor den Staat zu wagen oblieget, seine Kinder auch ein gleiches zu thun allemal schuldig verbleiben, mithin die, aus einem solchen Fundamento hergeflossenen facta Parentis allerdings præstiren, und sich gefallen lassen müssen.

§. 241.

Fernerer Beweiß.

Man könte zwar auch sagen, daß die Kinder in Erb-Reichen das Recht zur Cron-Folge nicht von ihren Eltern, sondern nur durch dieselben, als durch eine Causam sine qua non erlangen, im übrigen aber dasselbe vom Volcke und dessen erster Auftragung haben, mithin ein Vater ihnen durch seine Renunciation das Reich nicht so wohl nehme oder vergebe, als daß er nur nach Maßgebung der Regel: Quod nihil tam naturale sit, quam ut res eodem modo dissolvetur, quo constituitur, die causa sine qua non, oder occasionalis sey, warum sie nicht succediren können: Allein es würde daraus noch nicht folgen, daß deswegen ein Vater freye Macht und Gewalt habe, über ein, von seinen Vor-Eltern auf ihn verstammtes Reich, eigenes Gefallens zu disponiren, und solches seinen Kindern durch Renunciationes zu entziehen, wenn ihm durch die stabilirte Successions-Ordnung, oder die Dispositiones seiner Vorfahren die Hände gebunden sind, und er durch Krieges-Gewalt zu Abwendung eines grössern Unglücks, von seinem Reiche darzu nicht genöthiget wird. Ein anders ist es mit neu-acquirirten Reichen, mit welchen freylich ein Vater eine freyere Macht zu disponiren hat, weil er nicht eben schuldig ist, seinen Kindern Cronen zu lassen, sondern diese mit der standesmäßigen Alimentation und Education zufrieden seyn müssen, und sich nicht beschwehren mögen, wenn ein Vater eine Crone, die er als neu-erworben ihnen zulassen eben nicht verbunden gewesen, hinwiederum veräussert, und derselben renunciret.

§. 242.

Daß das Recht zu succediren nicht mit

12.) Daß das Recht zu succediren mit dem Geblüthe verknüpfft sey, und von selbigem nicht getrennet werden möge, ist wohl schwerlich physice, sondern moraliter zu verstehen, und soll

ſoll ſo viel heiſſen, daß die Reichs-Grund-Geſetze eines Landes das Recht zu ſuccediren in einer Familie befeſtiget, und nach Ordnung der Geburth eingerichtet haben. Gleichwie aber die erſte, wahre, und endliche Intention und Abſicht hiermit auf das gemeine Wohl eines Staats abgezihlt geweſen, ſintemahln dieſes der Finis aller Republiquen ſeyn muß, mithin bey Anrichtung derſelben primus in Intentione ſeyn ſollen, oder doch zum wenigſten geweſen zu ſeyn der Vernunfft gemäß præſumiret wird: Alſo hört auch nothwendig ſolches Recht zu ſuccediren auf, ſo balde es dem Staat und deſſen Conſervation ſchnurſtracks zuwider wird, welches geſchehen kan, wenn benachtbarte Potenzien mit Waffen gegen einen Staat zu agiren nicht eher aufhören wollen, als biß ſie, es ſey nun zu Befeſtigung ihrer eigenen Sicherheit, oder aus verwerfflichen Abſichten, eine Branche vom Thron gebracht haben; in welchem Fall zwar der Staat ein Recht bekommt, daß die Branche, ſo andern Falls ein beſtändiges Recht gehabt hätte, nachgeben muß, die Aggreſſores aber dadurch keine beſſere Sache, als ſie ſonſten auſſer dem haben, erhalten.

dem Geblüth verknüpffet ſey.

§. 243.

Wiewohl auch dieſes allhier noch zu erinnern, daß ein noch ungebohrner Erbe ſo ſchlechterdings kein unumſchränckтes Jus quæſitum auf eine Crone habe, eines theils, weiln es heiſt: Quod non entis nulla ſint prædicata; andern theils, weil es bey einem Regenten ſteht, ob er heurathen, und Kinder zeugen will oder nicht, maſſen der Eheſtand nicht individualiter obligiret, es ſey denn, daß etwan ein Succeſſions-Streit, oder ſonſt ein groſſes Unheil durch die Verheyrathung einer gewiſſen Perſohn verhindert werden könte. Falls auch jemand auſſer dieſem noch andere Bewegungs-Gründe zum Heyrathen bey ſich befindet; ſo ſteht ihm ja wiederum frey, ob er eine ordentliche Ehe machen, oder nur ein Matrimonium inæquale, in welchem die Kinder des Vaters Stand und Nahmen nicht führen, ihme auch in ſeinen Reichen nicht ſuccediren, auf Maß und Weiſe, wie ſolches in denen mehreſten Reichen die Fundamental-Geſetze zulaſſen, errichten und eingehen will. Gleichwie ihm nun in ſolchen Fällen

Ein ungebohrner Printz hat proprie loquendo noch kein Jus Quæſitum auf eine Crone.

Ehe sie sich aber zu dem Kampfe anschickten, ließ Ulysses
den Bogen des Eurytus herbeibringen, und sagte: wer
unter euch beiden diesen Bogen spannen und den Pfeil
durch zwölf Ringe schießen wird, dem will ich meine
Gemahlin und meine Güter geben. Keiner von den
Freiern konnte den Bogen spannen, und Ulysses sagte:
ich will sehen, ob ich noch so stark bin, wie ehemals.
Er spannte den Bogen, schoß den Pfeil durch die Ringe,
und sagte: nun will ich sehen, ob ich noch so treffe, wie
ehemals. Er schoß den Pfeil durch die Kehle des Anti-
nous, und sagte: nun will ich sehen, ob ich noch so treffe,
wie

[illegible] Parliament [illegible] Act [illegible] Parliament [illegible] Act [illegible] Parliament [illegible] Act [

ſchuldig bin, mein Erb-Recht und Cron-Folge dahin gebe, und zu Behauptung einer ſchon daſeyenden, auf eine jezuweiln noch ungewiſſe und weitausſehende Succeſſion renuncire, ſintemahln, wie öffters erwehnet, ein minus malum in colliſione ein bonum iſt: ſo folget, daß die Lehre de Læſione enormi hier gar nicht applicable ſey, gleichwie ſie auch da nicht ſtatt findet, wenn einer freywillig, ohne etwas anders davor zu bekommen, Cron und Scepter niederleget, ſintemahln alsdann ihme als einem ſcienti & valenti, keine Injuria & Læſio angethan wird.

§. 246.

Widerlegung der erſten Raiſon des Biſchoffs von Ambrun.

16.) Was endlich der Biſchoff von Ambrun vor Motiven in Num. 16. & 17. anbringt, dieſelben ſind gar leicht zu widerlegen. Denn was er erſtlich de Pacto inter Principem & Rempublicam, krafft welches keiner von beyden ohne des andern Willen abgehen oder renunciren ſoll können, mit groſſem oratoriſchen Pomp herſagt, daſſelbige iſt extra colliſionem auſſer Zweiffel, ſoll auch in dem Jure publico univerſali occaſione des Exemples Caroli V. mit mehrern ausgeführet werden. Im Fall aber die Nothdurfft und Conſervation der Republique ein anders erfordert, und z. E. ein ſieghaffter Feind nicht eher ablaſſen will, als biß ich Cron und Scepter niederlege, bin ich mein Intereſſe dem Wohl der Republique nachzuſetzen ſchuldig, wenn auch ſchon die Reichs-Geſetze darwider wären, oder ſolches verböthen; und die Republique hingegen iſt mich loß zugeben gehalten. Jenes: weiln das Intereſſe eines Souverainen der Republique ſubordiniret iſt, und in Colliſione cum ſalute publica alle Grund-Geſetze weichen müſſen, dieſes aber: weiln ein Staat ex duobus malis minimum zu erwählen verpflichtet iſt.

§. 247.

Widerlegung der andern Raiſon.

Bey dem andern Fundamente, da er das Recht des Geblüths, oder das Jus ſuccedendi, ein unveränderliches Recht der Natur nennet, äuſert ſich alſofort, daß er das Jus Naturæ oder den Legem naturalem mit der Natura phyſica, welche denen

nen Menſchen das Geblüthe giebt, vermiſchet. Denn moraliter hat kein Menſch das Recht zu ſuccediren von Natur, ob er es gleich mit der Geburth überkommt, ſondern es rühret ex pacto originali her. So wenig ich ſagen kan, daß ein Edelmann von der Natur zum Edelmann gemacht ſey, in Erwegung, daß alle dieſe Dignitäten Impoſitiones humanæ ſeyn: So wenig kan ich auch ſagen, daß einer von Natur ein König, oder Succeſſor eines Landes ſey; ſondern es kommt damit auf das Pactum originarium und die Fundamental-Geſetze eines Reichs, durch welche ſolches Recht an eine Familie übertragen worden, lediglich an. Gleichwie auch alle Pacta conſenſu eorum, quorum intereſt, wie auch die Grund-Geſetze eines Reichs mit zuthun ſämtlicher Intereſſenten, ſo darein zu ſprechen haben, geändert und aufgehoben werden können: Alſo ſiehet man wohl, daß dieſes Biſchöffliche Ratiocinium ein Luſus in Terminis ſey. Zuletzt bringt der Ertz-Biſchoff noch einen geiſtlichen Floſculum an, und will die Königreiche nicht nur gar zu Ehen machen, ſondern auch, daß deren Band unzertrennlich und unauflöslich ſey, vorgeben: Es fällt aber der Ungrund einem jeden gleich dergeſtalt in die Augen, daß ich, mit der Widerlegung mich aufzuhalten, Bedencken trage.

§. 248.

Nach langen Umſchweifen kommen wir wieder in den Weg, und zwar zu dem erſten Endzweck aller Geſetze, welcher iſt, daß die Unterthanen nach dem Willen des Geſetz-Gebers leben ſollen, als welches die erſte Abſicht eines Legislatoris zu ſeyn pfleget. Es muß zwar derſelbe auch wohl zu frieden ſeyn, wenn die Unterthanen, nach der ihnen beywohnenden Freyheit des Willens, wider ſein Geſetze handeln, und ſolchergeſtalt lieber in ſeine Straffe verfallen, als gehorſam ſeyn wollen. Dem ohnerachtet bleibet ſein Geſetze, ein Geſetze, und behält ſeine Verbindlichkeit; woraus alſofort erhellet, daß der Gehorſam oder die Befolgung nicht zum Weſen, ſondern nur zum Endzweck eines Geſetzes, welcher zwar primus in Intentione Legislatoris, ultimus aber in excutione der Unterthanen iſt, gehörig ſey. Neben dieſem Gehorſam kan zwar ein Legislator noch mehrere

Der erſte Entzweck der Geſetze.

Fines, ſo wohl proximiores als ulteriores haben, geſtalten denn durch die Civil-Geſetze bey denen Republiquen das gemeine Wohl, im Geſetze der Vernunfft die zeitliche Glückſeeligkeit, und in denen Præceptis Chriſtianiſmi die ewige Seeligkeit eines jedweden am Ende geſucht und intendiret wird: Alldieweiln wir aber allhier vom Geſetze überhaupt reden, ſo haben wir weder auf die particular Fines, noch auch auf die Fines ulteriores in der Definition ſehen können, ſondern einen ſolchen, welcher allen Geſetzen gemein iſt, nehmen und zum Grunde legen müſſen.

§. 249.

Beſchreibung der Gerechtigkeit.

Derſelbe iſt nun, daß die Unterthanen des Geſetz-Gebers Willen thun ſollen, welches, wenn es geſchicht, mit einem Worte die Gerechtigkeit heiſt, maſſen dieſelbige eben in einer Übereinkommenſchafft unſers Thun und Laſſens mit dem Geſetze beſteht. Wenn ein Stück Leinwand, ein Stück Wolle, ein Faß Wein ſo viel wiegt und hält, als angegeben wird, das iſt, mit der Elle, dem Gewichte und Maaſe, ſo, wie vorgegeben worden, übereintrifft; ſo heiſt es richtig und juſt; woraus, wie auch aus allen andern Inductionen, gar leicht zu erkennen, daß man ohne Norm nichts juſt nennen könne, dahero denn das Iuſtum gar recht conveniens cum Norma gegeben und definiret wird. Alldieweiln nun die Norma Actionum humanarum einzig und allein das Geſetze, oder der Wille des Oberherrn iſt: So folget, daß die Gerechtigkeit des Menſchlichen Thun und Laſſens eine Übereinſtimmung der menſchlichen Handlungen mit dem Geſetze, oder Convenientia Actionum humanarum cum lege ſey. Durch dieſe Beſchreibung fället nun alſofort derer Scholaſticorum Lehre, de Actibus per ſe honeſtis & turpibus antecedenter ad voluntatem divinam oder ohne Abſicht auf ein Geſetze, über den Hauffen, indem dieſelben, als welche ein Normatum ſine Norma der Natur der Sache zuwider Fingiren.

Denn Iuſtum und Injuſtum ſind vocabula relativa, welche ohne Abſicht auf die andere Idée, worauf ſie ſich beziehen, ſowenig begriffen werden mögen, als man ein Portrait wohl getroffen,

Digitized by Google

troffen, das iſt, mit dem Original wohl übereinſtimmend nennen, und doch, daß kein Original jemahl vorhanden geweſen, behaupten kan. Es wäre ſolches eben ſo ungeräumt, als wenn man, daß ein Ding ein Normatum ſelbſt und zugleich auch Norma ſeyn, oder ſeine eigene Norm in ſich halten könne, vertheidigen wolte. Wir lehren zwar ſolches von dem lieben GOtt, müßen aber dabey wohl bekennen, daß es mehr nach menſchlicher Weiſe zu reden geſchehe, als daß wir von der Sache ſelbſt, oder auch nur von der Arth und Weiſe einen zureichenden Begriff haben ſollten.

§. 250.

Distinctio inter juſtitiam univerſalem & particularem.

Gleichwie es aber derer Geſetze gar vielerley giebt, alſo kan auch eine That auf verſchiedene Art recht und dem Geſetze gemäß ſeyn. Wann dieſelbe mit dem vernünfftigen Geſetze übereinſtimmt, heiſt ſie vernünfftig oder naturaliter juſta; dahingegen dieſelbige, wenn ſie zugleich mit denen Bürgerlichen überein kommt, juſtitiam civilem hat, oder civiliter juſta genennet werden kan, welchen Nahmen ſie behält, wenn ſie gleich dem vernünfftigen Recht zuwider wäre. Denn da geſchiehet es gar öffters, daß die Bürgerlichen Geſetze etwas gut heiſſen, ja wohl gar gebiethen, ſo die Vernunfft weder billiget noch mißbilliget, ja wohl gar verwirfft, geſtalten denn ſolches verſtändige Juriſten, ſo die menſchliche Schwachheit kennen, gar gerne geſtehen, und mit der Regel: Summum Jus eſt ſumma ſæpe Injuria, an den Tag legen. Im Fall aber unſer Thun und Laſſen nach allen Geſetzen, ſowohl denen göttlichen als menſchlichen richtig und untadelhafftig iſt: So heiſſen unſere Actiones ex omni parte oder univerſaliter juſtæ, und wir beſitzen Juſtitiam univerſalem, woraus die beruffene Diſtinction inter Juſtitiam univerſalem & particularem erwächſt, deren Verſtand und verſchiedene Erklärung wir auseinander legen wollen, wann wir nur zuvor noch einige andere Dinge, ſo darzu dienen, angemerckt haben werden.

§. 251.

Præparatoria zu deren Erklärung.

Das erſte ſoll ſeyn, daß ad Actionem naturaliter juſtam nicht hinlange, wenn ſie nur bloß äuſſerlich mit dem vernünfftigen

gen Gesetze übereintrifft, sondern es muß auch selbige aus einem willigen Gehorsam hergeflossen seyn, weil GOtt, als der Gesetz-Geber des Vernünfftigen Rechts, und zugleich der Hertzens-Kündiger das innerste der Menschen kennet, und bey einer Action das Hertze ansieht.

Beweiß daß das kein rechter Gehorsam sey/ wan man nicht gerne thut.

Zu Erhaltung des ässerlichen Ruhestands, und der menschlichen Geselligkeit scheinet es zwar genug zu seyn, wenn die Menschen nur verträglich leben, und die Gesellschafft nicht verunruhigen, sie mögen es nun aus Liebe zum Gesetze, oder aus Furcht vor anderer Menschen Widerstand und andern politischen Ursachen thun. Alldieweiln aber GOtt, als der Executor legum Naturalium, durch äusserliche Gleißnerey nicht verführet werden kan, und dann der Gehorsam eine Erfüllung der Intention des Gesetz-Gebers ist, welche bey denen göttlichen und vernünfftigen Gesetzen nicht allein in der blossen Erhaltung der menschlichen Geselligkeit, sondern auch in der Verehrung und Verherrlichung der göttlichen allgewaltigen Herrschafft bestehet: so folget gantz natürlich, daß derjenige denen göttlichen Befehlen kein Genüge geleistet, welcher aus andern Neben-Absichten, oder nur zufälliger Weise, und nicht zu Erfüllung des göttlichen Willens, die göttlichen Gesetze beobachtet: Inmassen denn die Wahrheit dieses Satzes am allerdeutlichsten an denen Atheisten zu erkennen ist. Denn wie will man sagen können, daß eines Atheisten Thun und Lassen mit dem Göttlichen Gesetz oder Willen übereintreffe, da er keinen Gesetz-Geber, und Gesetze der Vernunfft agnoscirt, sondern nur aus Interesse oder wegen seines eigenen Vortheils und zur Behauptung des Wohlstandes social lebet? wie will man sagen, daß er Gehorsam leiste, da er keine Göttliche Herrschafft über sich erkennet, sondern nur nach seinen Gutdüncken öffters auch in contemtum Legislatoris agiret.

§. 252.

Bey denen weltlichen Gesetzen muß der Legislator

Bey denen weltlichen Gesetzen kan freylich ein Gesetz-Geber nicht mehr verlangen, begehret auch ordentlicher Weise nicht mehr, als daß die Leuthe nur äusserlich und bürgerlich nach denen Gesetzen einher gehen: eines theils, weiln solches schon genug

nug zu seinen Zweck ist, indem er nicht so wohl die Verehrung seiner Hoheit und Herrschafft, als die Erhaltung des Staats zum endlichen und höchsten Endzweck hat, oder doch haben soll; andern Theils, weiln er mit allen weltlichen Mitteln den innerlichen und wahren Gehorsam, von denen Unterthanen zu erhalten, nicht vermögend ist. mit der äuserlichen Action zu frieden seyn.

§. 253.

Aus diesem Fundamente nun theilt sich die Gerechtigkeit in die innerliche und äusserliche ein. Jene ist eine Vollbringung des Willens eines Gesetz-Gebers, so aus einem wahren Gehorsam herfliesset; diese aber, nur eine äusserliche Übereinkommenschafft unsers Thun und Lassens mit dem Gesetze. Jene wird vom Grotio Justitia personarum, diese aber Actionum genannt. Jene verlangt GOtt bey denen göttlichen und vernünfftigen Gesetzen; mit dieser aber ist die menschliche Gesellschafft allenfalls zufrieden. Jene kan nicht der Finis internus eines weltlichen Gesetz-Gebers seyn, weiln sie nicht in potestate legislatoris ist, und durch keine weltliche Mittel erhalten werden mag, in mehrern Betracht, daß ein Regent nicht einmal wissen kan, ob einer gerne oder ungerne nach denen weltlichen Gesetzen lebet, sondern es bleibt dieselbige bey dieser menschlichen Schwachheit dem Priester, um sie denen Leuthen beyzubringen und durch kräfftiges Lehren einzubinden, anbefohlen und überlassen; diese aber kan der Juriste mit Galgen, Schwerdt und Rath selbst behaupten. Jene begreift den Concept der Tugend mit in sich, und fliesset aus einem gebesserten Willen, diese aber nimmt mehrentheils ihren Ursprung à formidine pœnæ. Auf jene quadrirt das Proverbium: oderunt peccare boni, virtutis amore; auf diese aber ziehlt der Vers: Oderunt peccare mali, formidine pœnæ. In jenem Verstande nahm Aristoteles die Gerechtigkeit, und beschrieb die Justitiam universalem als eine beflieſſentliche Übereinkommenschafft unsers Thun und Lassens mit allen göttlichen und weltlichen Gesetzen, von welcher man dahero wohl sagen kan: Justitia in sese virtutes continet omnes, sintemahln sie den Concept der Tugend zugleich mit involvirt. Eben dieselbe definirt der Imperator Distinctio inter justitiam externam & internam. Eigentlicher Unterscheid derselben.

in Institutionibus, quod sit constans & perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi, giebt sie aber ohne Grund zum Fine Jurisprudentiæ civilis an, da doch nur die externa der Finis der weltlichen Regierung ist, die interna aber zufälliger Weise und ohne eigentliche Intention des Gesetz-Gebers erhalten wird.

§. 254.

Ob christliche Obrigkeiten auf die Justitiam internam zu dringen haben. Controvers zwischen Hr. Langen und Böhmern.

Es hat jedoch dieses alles nicht die Meynung, wie etwan Herr D. Lange in der Controvers mit Herrn Böhmern und Keysern wegen der Ehescheidung in der von ihm An. 1 17. heraus gegebenen göttlich triumphirenden Wahrheit sich irrig vorgebildet, als ob dadurch gelehrt würde, daß christliche Obrigkeiten nicht auch zugleich mit auf Gottseeligkeit, Tugend und Erbarkeit zusehen und dieselben nicht zubefördern, und zu beschützen hätten, sondern es geht der Gedancke nur dahin, daß die weltliche Obrigkeit, wenn Partheyen sie um Hülffe anruffen, welche äusserlich zwar alle Tugend simuliren, im Hertzen aber weit davon entfernet sind, und solchergestalt ihr die Mittel ermangeln, solche Leuthe zur innerlichen Gottseeligkeit, und Tugend anzustrengen, darum niemanden sein sonst habendes äuserliches Recht versagen solle. Die Sache mit einem Exemple zu erläutern: So trägt sichs öffters zu, daß Geschwister und andere in Communione stehende Personen, bey dem weltlichen Richter auf die Theilung ihrer biß dahin gemeinschafftlichen Güther dringen, welche doch, wenn sie tugendhafftig hätten seyn, und einer des andern Fehler mit Gedult ertragen wollen, noch lange bey ihrer Gemeinschafft in guter Ruhe beysammen hätten leben können. Alleine, wie kan die weltliche Obrigkeit von diesen innerlichen Beschaffenheiten der Gemüther urtheilen? und wo hat sie hinlängliche Mittel, die Leuthe auf den Verweigerungs-Fall darzu anzuhalten, daß sie willig, gerne und also aus Tugend in der Gemeinschafft bleiben? Wäre dieses nicht dem lieben GOtt, als dem alleinigen Hertzen-Kündiger, in seine göttliche Reservate eingegriffen, wenn die Obrigkeit einer solchen Gewalt sich rühmen, und ihre Macht dahin extendiren wolte? Frage du einmal einen, der in ludicio ad divisionem provocirt, ob er solches aus Unwillen, Haß und Feind-

Liebe und Einigkeit, auch zu Erhaltung des Vermögens, diensamer, wenn die Communio, als Mater rixarum aus dem Wege geräumt, und solchergestalt dem Feuer der Uneinigkeit die Nahrung genommen würde? Welches ist dem Christenthum ähnlicher, die Leuthe zur Tugend zu zwingen, oder aber ihnen solche Gelegenheiten zu machen, da sie zur Ausübung derselben leichter gelangen können?

§. 255.

Verstand dieser Distinctionen bey denen Dd. Jur. Nat.

Auf solche Art ist es nun zu verstehen, wenn die Juristen inter justitiam universalem und particularem, internam und externam distinguiren, bey denen Naturalisten aber, hat die erste Distinction der Justitiæ universalis und particularis gar eine andere Bedeutung, welche deswegen anzumercken, damit man die Schrifften derselben ohne Hinderung lesen könne. Puffend. in I. N. & G. begreifft unter der Justitia universali beydes die Officia justi & decori, oder wie sie andere nennen, die Officia perfecta & imperfecta, unter der particulari aber, meinet er nur das blosse Justum oder die Officia erga alios perfecta. Sonst theilen die Icti. die Justitiam civilem oder particularem wiederum in commutativam & distributivam ein. Jene soll seyn, da man ohne Ansehen der Person verfährt, und Proportionem Arithmeticam zu observiren hat. Diese aber, die Distributiva, soll ein Ansehen der Persohn oder respectum personarum zulassen, und Proportionem Geometricam zum Grunde haben. Alldieweiln nun in Contracten kein Respectus personarum vorhanden sey, und v. g. ein Edelmann den Kauff so wohl, als ein Bauer halten müße, so sollen die Contracte ad Justitiam commutativam gehören. Da hingegen die Austheilung derer Strafen, Ehren-Stellen, und Onerum publicorum deswegen ad distributivam gerechnet werde, weil man dabey die Dignitæten derer Persohnen und deren Mittel zu unterscheiden habe, gestalten denn allerdings billig sey, daß einer, der 10000. Thaler in Vermögen habe, zehenmahl mehr, als einer der nur 1000. besitzt, Steuern erlegen solte.

§. 256.

§. 256.

Ob nun wohl dieſes alles einen ziemlichen Schein der Vernunfft hat; ſo ruhet es doch auf gar ſchlüpfferigen Gründen. Denn vors erſte, läſt ſich nicht alles in moralibus nach dem mathematiſchen Circul ausmeſſen, und die onera reipublicæ werden mehrentheils nach einer gantz andern Norm ausgetheilet, wie ſolches etwa die Einrichtung der Republique, das alte Herkommen, auch wohl die menſchliche Schwachheit und Thorheit, welcher man in rebus politicis viel zu gute halten muß, erfordert und an die Hand giebt. Vors andere leiden alle Dinge in der Welt, wobey Perſohnen concurriren, auf gewiſſe Maſſe ein Anſehen der Perſohn, auf gewiſſe Maſſe nicht. Alſo wenn z. E. etwas unter ein Regiment auszutheilen, von einem groſſen Herrn geſchencket wird, bekommt freylich ordentlicher Weiſe der Capitain nach Proportion mehr, als der Muſquetier. Es kan aber auch ein Fürſt eine Belohnung, Schenckung, oder ſonſt etwas auf eine gewiſſe That ſetzen, welche der Vollbringer bekommt, er mag ſeyn, wer er will. Wenn man nun den Reſpectum perſonarum, oder wie es Struv. in Jurisprud. Lib. I. Tit. I. §. 7. giebet, die Æqualitatem reſpectivam zum Fundamento der Diſtinction ſetzen wolte; ſo würde man ſie auf einen ſehr ſandigten Grund bauen, und eine ſolche veränderliche Norm etabliren, Krafft welcher ein Actus bald zur Commutativa, bald zur Diſtributiva gerechnet werden müſte.

Die Diſtinction in Juſtitiam commutativam & Diſtributivam wird verworffen.

§. 257.

Wie man denn auch ſolches würcklich unter denen Juriſten wahrnimmt, ſintemahln ſie in der Lehre von Straffen gar ſehr uneinig ſind, und einige alle Straffen zur Commutativa rechnen, andere aber und zwar die geſcheiteſten, unter denenjenigen Straffen, worinnen das Geſetze expreſſe determinirt und decidirt, und unter denenjenigen, ſo dem Gutdüncken eines Richters überlaſſen ſeyn, einen Unterſcheid gemacht wiſſen wollen. In dieſen letzteren heiſſen ſie den Richter auf die Perſohn ſehen, und v. g. einen Edelmann anders, als einen Bauern ſtraffen. In jenen aber,

Die Juriſten ſind ſelbſt wegen dieſer Diſtinction nicht einig.

Digitized by Google

aber, ſoll ein Richter gleich durchgehen müſſen. Ob nun wohl an dem, daß v. g. in dem göttlichen Poſitiv Geſetze, wer Menſchen-Blut vergeußt, kein Unterſcheid der Perſohn gehalten wird: So weiſt doch die alltägliche Erfahrung, daß die bürgerlichen Geſetze in andern Verbrechen, deren Beſtraffung Jure divino poſitivo nicht determinirt iſt, allerdings die Perſohnen diſtinguiren, oder deutlicher zu reden, bey Determinirung der Straffen, unter andern auch jezuweiln auf den Stand ihr Abſehen mit richten, dergeſtalt, daß zwar ein Unter-Richter nach einmahl determinirter Straffe eines Verbrechens nicht wieder davon abgehen, ein Ober-Herr aber ſelbige gleich von Anfang her, nach dem reſpectu perſonarum einrichten kan. Alſo wird in dem Chur-Sächſiſchen Duell-Mandat denen adelichen Perſohnen, und denen, ſo dieſen an Würden gleich ſeyn, in gewiſſen Fällen die Straffe des Schwerdts, denen übrigen bürgerlichen aber, in eben denenſelbigen der Strang zuerkannt, mithin in determinatione pœnarum auf die Perſohn das Abſehen genommen. Es iſt dahero nicht wohl geredt, wenn man vorgiebt, daß die determinirten Straffen überhaupt deswegen nicht ad Juſtitiam diſtributivam gehörten, weiln dem Richter kein Anſehen der Perſohn dabey mehr übrig gelaſſen, da doch viel Straffen nicht nur vom erſten Anfang her, cum reſpectu perſonarum eingerichtet, und verordnet ſind, ſondern auch von dem Ober-Herrn ex jure aggratiandi, nach Befindung der Umſtände gemildert, ja wohl gar erlaſſen werden können, mithin in ſoweit allerdings ad Juſtitiam diſtributivam gehören. Man ſiehet indeſſen hieraus, wie ſtreitig die gantze Diſtinction in der Application wird, und wie wenig damit auszurichten, abſonderlich da faſt keine eintzige Controvers zu erdencken, welche, wenn ſie anders zu heben und auszumachen, aus andern Gründen nicht viel ſicherer und beſſer, als aus dieſer ſchlüpfferigen und zweiffelhafftigen Diſtinction ſolte beygeleget werden können. Eine gleiche Bewandnüß hat es, wie bereits von andern zur Gnüge an- und ausgeführet worden iſt, mit des Grotii Juſtitia expletrice und attributrice, womit doch dieſer groſſe Mann durch ſein gantzes Buch um ſich wirfft.

§. 258.

Digitized by Google

§. 258.

Aus dieſem hoffe ich nun, ſoll man deutlich genug erkennen, was ein Geſetze ſey, nach welchem Begriff man ſo denn zur Erörterung einer andern Frage, wie vielerley nemlich das Geſetze ſey? gelangen kan. Zu deſto deutlichern Begriff, will ich die Diviſiones legum erſtlich in einer kurtzen Tabell vorſtellen, hernachmahls aber ſelbige etwas genauer durchgehen und erwegen. Wie vielerley ein Geſetze ſey.

Demnach ſind die Geſetze entweder Tabelle über die Arthen der Geſetze.

I) Göttlich, welche GOtt zum Geſetz-Geber haben, und wiederum abgetheilet werden

1.) in ſolche, ſo die ewige Seeligkeit betreffen, und Theologia moralis revelata, ſ. Præcepta ſalutis, oder in Abſicht auf das neue Teſtament, die Chriſtliche Sitten-Lehre heiſſen, und

2.) ſolche, ſo nur auf das zeitliche Wohl derer Menſchen abziehlen, welche letztern nach dem Unterſcheid der Promulgation wiederum zweyerley ſind.

A.) Diejenigen, ſo in der Heil. Schrifft promulgiret, und anders nicht hätten erkannt werden mögen, heiſſen leges Divinæ poſitivæ, und ſind wiederum vel

a.) Univerſales, ſo das gantze menſchliche Geſchlecht angehen, vel

b.) Particulares, ſo nur die bloſſen Jüden obligirt haben, welche pro diverſo objecto wiederum abgetheilet werden in

α.) Ceremoniales, ſo den äuſſerlichen GOttes-Dienſt derer Jüden reguliren, und

β.) Forenſes, nach welchen ihre bürgerliche Streitigkeiten haben entſchieden werden müſſen.

B.) Die andere Gattung der göttlichen Geſetze ſind diejenigen, ſo durch die Vernunfft kund gethan werden, und Jus Naturæ oder Rationis heiſſen, welches wieder ſeine beſondere Abtheilung hat.

a.) Was ein Volck gegen das andere nach dem Licht der Vernunfft zu beobachten hat, heiſt Jus Gentium.

b.) Was

(2) Subject to the provisions of section 5 of this Act, the Governor-General may, by Order in Council, declare that any of the provisions of this Act shall not apply to any specified class of persons.

(3) Every Order in Council made under this section shall be published in the *Gazette*.

10. Nothing in this Act shall be construed to limit or affect the operation of any other law relating to the registration of births, deaths, or marriages.

11. (1) The Governor-General may make regulations prescribing all matters which are required or permitted by this Act to be prescribed, or which are necessary or convenient to be prescribed for carrying out or giving effect to this Act, and in particular for the following purposes:

(a) Prescribing the forms of registers and certificates under this Act:

(b) Prescribing the fees to be paid for certificates under this Act:

(c) Prescribing the duties of Registrars under this Act:

(d) Prescribing—

(i) The manner in which—

(ii) The time at which—

(iii) The person by whom—

any information required by this Act to be registered is to be given:

(e) Prescribing the manner in which registers are to be kept, and the manner in which they are to be preserved and transmitted to the Registrar-General:

(f) Prescribing the manner in which certificates are to be issued:

(g) Prescribing the manner in which searches are to be made in registers:

(h) Prescribing penalties not exceeding fifty pounds for any breach of the regulations.

(2) All regulations made under this section shall be published in the *Gazette*.

die Richtſchnur, wornach die Unterthanen ſich zu achten haben.

3.) Die dritte Arth derer menſchlichen Geſetze ſind diejenigen, ſo zur Entſcheidung der bürgerlichen Streitigkeiten gegeben werden, und nach Unterſcheid der Republiquen gar verſchiedlich ſeyn.

A. In Franckreich iſt es der Codex Ludovicianus.

B. In Schweden der Codex Carolinus &c.

C. In denen teutſchen Chur- und Fürſtenthümern ꝛc. ꝛc. aber,

a.) Die Gewohnheit eines jeden Orths und Landes;

b.) Die Statuta deſſelben.

c.) Sodann die Landes-Ordnung und Geſetze, welche v. g. im Churfürſtenthum Sachſen das Jus Saxonicum Electorale heiſſen, und von Lünigen in den Codicem Auguſteum zuſammen getragen worden ſind,

d.) und nach dieſen in

α.) Feudal-Sachen das Jus Feudale Longobardicum,

β.) in Matrimonial- und Proceſs-Sachen ꝛc. das Jus Canonicum.

γ.) In Subſidium aller deren aber, das Jus Juſtinianeum.

δ.) Und endlich zuletzt das Jus Naturæ.

§. 259.

Dieſe Tabelle gründlich zu verſtehen und zu legitimiren, müſſen wir hier die Singula membra, ſo viel zu unſern vorhabenden Zweck gehört, durchgehen, und von denenjenigen, von welchen in Zweiffel gezogen wird, daß ſie wahre Geſetze ſeyn, ſolches erwieſen.

Das erſte ſind alſo die Göttlichen, und zwar anfänglich, die Præcepta Theologiæ revelatæ ſ. Chriſtianiſmi, von deren Natur und Eigenſchafft ich die Herren Theologos will handeln laſſen, weilen ich Bedencken trage, etwas zu beurtheilen, wobey ich des rechten Weges verfehlen, oder wohl gar wider Willen jemand ärgern könte. Man weiß ex Hiſtoria litteraria wohl, wie

Von denen Præceptis Chriſtianiſmi ſ. Theologiæ revelatæ.

wie übel es jezuweiln denen Juriſten gelungen, wenn ſie in Theologiſche Sachen ſich miſchen, und die Geheimnüſſe des Glaubens, oder auch nur die über die Vernunfft hinansteigende chriſtliche Sitten-Lehre, nach denen Regeln der Vernunfft ausmeſſen wollen. Ich habe daher in dieſem Buch, ſo viel möglich, derjenigen Controverſien mich enthalten, welche ſchlechterdings in die Theologie, das iſt, entweder zu denen Glaubens-Articuln oder doch zur Chriſtlichen Sitten-Lehre lediglich gehören, habe auch in der erſten Vorrede offenhertzig conteſtiret, daß ich alles dasjenige vor nicht geſchrieben halten, und revociret haben wolle, was auf einige Weiſe, denen Articulis Fidei Chriſtianæ, oder auch der Chriſtlichen Sitten-Lehre zuwider ſcheinen könne: Ich habe aber dargegen zu einem jedweden vernünfftigen Geiſtlichen das zuverſichtliche Vertrauen, daß er in Sachen, ſo den Grund des Glaubens und des Chriſtenthums nicht rühren, mir die allen von GOtt mit Vernunfft begabten Menſchen zukommende Freyheit, dieſelbe nach dem beywohnenden Licht der Vernunfft beurtheilen zu dürffen, gönnen werde. Wer im übrigen von der beſondern Natur und Eigenſchafft der Chriſtlichen Sitten-Lehre, den Inbegriff, wie auch den mercklichen Unterſchied derſelben, ſo wohl von der Glaubens Lehre, als auch von der Ethica philoſophica und dem Recht der Vernunfft gründliche Nachricht haben will, derſelbe kan in des berühmten Helmſtädtiſchen Abts und Theologi, Herrn Johann Lorentz Moßheims Sitten-Lehre der Heil. Schrifft, ſo mit einem ſchönen deutlichen Stylo, ſolider Gelehrſamkeit und Einſicht, wie nicht weniger mit guter Diſcretion und Moderation geſchrieben iſt, ſich Raths erhohlen.

§. 260.

Jus divinum poſitivum Univerſale

Ich ſchreite daher zu denen andern Gattungen der Göttlichen Geſetze fort, worunter das erſte das Jus divinum poſitivum univerſale iſt, welches Thomaſius in ſeinen Inſtit. Jurispr. Divin zwar zu erſt gelehrt, in denen Obſervat. Hallenſ. T. 6. obſerv. 27. aber auch zu erſt wieder über den Hauffen geworffen, und ſolche Gedancken hernachmahls in ſeinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium weitläufftiger zu behaupten geſucht.

Wie-

Wiewohl er nun dieſer ſeiner letztern Meynung durch allerhand Schein-Gründe eine ziemliche Farbe angeſtrichen; ſo hat mich doch die Stärcke der Gegen-Argumenten bewogen, bey der erſten, bey welcher auch die mehreſten Gelehrten annoch halten, zu verbleiben. Damit ich aber nicht ohne Grund ſolches zu thun angeſehen werden möge; will ich allhier die Urſachen meiner Meynung anzeigen, das iſt, die Requiſita Legis an denen poſitivis univerſalibus erweiſen, und dabey verſuchen, ob ich des Thomaſii Einwürffen ein Gnügen thun könne.

§. 261.

Demnach iſt das erſte weſentliche Stück eines Geſetzes, daß es Befehls-weiſe gegeben, und nicht in das freye Belieben derer Unterthanen geſtellet ſey, oder einen bloſſen, an ſich gar nicht verbindlichen Rath abgebe. Um nun zu erweiſen, daß dieſes Haupt-Requiſitum, bey dem Lege poſitiva univerſali ſich finde, wollen wir die Haupt-Capita deſſelben durchlauffen, und per inductionem demonſtriren. Iſt kein Conſilium.

§. 262.

Das erſte Poſitiv-Geſetze, welches zwar mit dem Fall Adams aufgehöret hat, auſſer dieſem aber, und wenn derſelbe nicht erfolget wäre, alle Nachkommen des Adams obligiret hätte, mithin lex poſitiva univerſalis geweſen ſeyn würde, iſt das Verboth, von dem Baum des Erkänntnüſſes Gutes und Böſes nicht zu eſſen. Daß dieſes Befehls-weiſe, und nicht als ein bloſſer Rath von GOtt gegeben worden ſey, zeiget erſtlich die ernſthaffte Expreſſion, welche GOtt bey der Promulgation gebraucht, indem er ſpricht: Wenn ihr davon eſſen werdet, ſollt ihr des Todes ſterben; welche Redens-Art ein Geheiß anzeigt. Wiewohl ich eben darauf nicht viel bauen will, weiln im Grund-Text nur das Futurum: מוֹתְתָמוּת ſteht, welches nach der Hebräiſchen Mund-Art ſo wohl imperative: ihr ſollt als auch Warnungs-weiſe: ihr werdet, ausgeleget werden kan, mithin die Sache noch nicht auſſer allen Zweiffel ſetzet: zumahl wenn wir dabey erwegen, daß die Eva in ihrer Unterredung mit der Schlange die Worte, ſo GOtt zu ihr von Beweiß per Inductionem von dem Baum des Erkänntnüſſes.

Digitized by Google

dem Baum des Guten und Böſen geredt, gar gelinde periphraſiret, und es mehr vor eine Warnung, als vor einen Befehl angiebt, maſſen ſie erzehlt, daß GOtt zu ihr geſagt habe: Ihr ſollt nicht von dem Baum eſſen, פֶּן־תָּמֻתוּן ne forte (welmoriemini, das iſt, damit ihr nicht etwann, oder Caſuches Warnungs-weiſe klinget) ſterbet.

§. 263.

Objection des Thomaſii wird widerlegt.

Zwar will Thomaſius ſo wohl hieraus, als auch aus dem Umſtand, daß in dem Garten ein Baum des Lebens geſtanden, welcher die Sterblichkeit wieder curiret, und ewig lebend gemacht, nach dem Exempel Helmontii welcher in Oper. Lat. edit. de Ao. 1648. pag. 648. und in der teutſchen Edition des Tractats vom langen Leben p. 1162. bereits eben dieſe Meynung geführt, ſchlieſſen, daß in dem Baum des Erkänntniſſes eine ſolche Krafft geſteckt, welche den Menſchen ſterblich gemacht, woraus der fernere Schluß ſich ergeben ſoll, daß das Geſetze, von dem Baum des Erkänntnüſſes nicht zu eſſen, mehr ein natürlich als Poſitiv-Geſetze, weiln es in der Natur des Baums gegründet, und bey dem Menſchen aus dem Lege naturali de ſemet ipſo conſervando ſich von ſelbſt ergeben habe, geweſen ſeyn müſſe: Alleine geſetzt, man räumte ein, daß der Tod eine natürliche Connexion mit den Früchten des Baums und deren Genieſſung gehabt, ſo wollen doch die übrigen Folgerungen, wenn wir nemlich die ſcharffe Execution anſehen, welche GOtt dieſerhalben über Adam und Evam ergehen läſſet, da er ſie aus dem Garten treibet, den Acker verfluchet, die Frau unter des Manns Gehorſam giebt, und ihre Geburth mit Schmertzen verknüpfft, mit ſothanem Vorgeben gar nicht überein kommen.

§. 264.

Denn gleichwie dieſe jetzt genannten Straffen keine natürliche Connexion mit dem Eſſen von dem Baum haben können, wenn man gleich zugeben wollte, daß ſchon ein natürliches Ubel, der Tod nemlich darauf geſetzt, mithin das Eſſen Jure Naturæ verbothen geweſen wäre: Alſo ſiehet man wohl, daß dieſe Promulgatio divina, weiln ſie neue Straffen nach ſich gezogen,

keine.

Digitized by Google

keine bloſſe Repetitio Legis Naturæ ſey, vielweniger ein guter Rath genennet werden könne, maſſen die Ubertrettung eines Raths, keine von demblossen Willen des Rathgebers herrührende Verdrüßlichkeiten nach ſich zu ziehen vermag. Geſetzt nun alſo, jedoch ungeſtanden, falls der angedrohete Tod vor keine Poena poſitiva zu achten wäre, ſo müſſen doch die übrigen, auf die obangezogene Ubertrettung geordneten Beſchwerlichkeiten, davor angeſehen werden, welches hinlänglich genug iſt, ein Geſetze der Natur zu einem Lege poſitiva zu machen, geſtalten wir denn ſolches an dem Exempel des Geſetzes, de non occidendo und de vitando adulterio, welche beyde der Vernunfft zwar bekannt ſeyn, deswegen aber unter die Poſitiv-Geſetze gerechnet werden, weiln ſie GOtt in heiliger Schrifft mit determinirten Straffen verſehen, gar deutlich erkennen. Wiewohl die angeführten Gründe noch lange nicht erweiſen, daß der Tod eine naturalis conſequentiæ des Eſſens, vielweniger daß dieſes Verboth ein bloſſes Conſilium geweſen, bevorab da das Gegentheil aus andern Stellen der heiligen Schrifft allzu deutlich in die Augen fällt. Denn wenn es im neuen Teſtament heiſt: Der Tod ſey durch eines Menſchen Sünde in die Welt gekommen: ſo erhellet alſofort, daß die That des Adams und der Evä keine Ubertrettung eines Conſilii, ſondern eines Geſetzes, deſſen Uberſchreitung eigentlich eine ſolche Sünde oder Verbrechen ausmacht, ſo mit der Straffe des Todes beleget werden können, geweſen ſeyn müſſe.

§. 265.

Das andere allgemeine Poſitiv-Geſetze iſt die Heiligung des Sabbaths, welche Herr Thomaſius zu denen legibus poſitivis particularibus der Juden rechnet, und ſich ſtatt des Beweiſes auf des Spenceri Tract. de legibus Hebræorum ritualibus beziehet, deſſen Haupt-Grund darinnen beſtehet, daß GOtt in denen zehen Gebothen ſolches nur denen Juden offenbahret und anbefohlen habe. Allein, wenn man im Gegentheil aus dem 2. Cap. Geneſ. erwegt, daß GOtt alſobald nach vollbrachter Schöpffung, und alſo ehe noch an eine Jüdiſche Republique gedacht worden, den ſiebenden Tag geheiliget, und eben da-

Beweiß der Heiligung des Sabbaths.

durch denen Menſchen zu feyern und zu heiligen anbefohlen hat; ſo folget, daß ſolches Geſetze nicht nur die Juden, ſondern alle Menſchen angehen müſſe, in vernünfftiger Anerinnerung, daß damahls noch keine Jüdiſche Republique geweſen, ſondern dieſer Befehl denenjenigen promulgiret worden, welche alle Menſchen repræſentiret haben.

§. 266.

Beweiß von der Straffe des Todtſchlages.

Gleiche Objectiones macht er wider die poenam capitalem des Todtſchlags, welche er in der bekannten Diſſ. de Jure Principis circa homicidia weitläufftiger ausgeführet, und mit Præjudiciis erläutert. Denn da will er das Hebräiſche Futurum יִשָּׁפֵךְ es wird wieder vergoſſen werden, bloß von einer Warnung und Abmahnung von einem zu gewartenden Ubel erklären, mithin ein bloß Conſilium daraus machen, da doch bekannt, daß die Hebräiſchen Futura durchgehends zugleich ſignificationem Imperativam haben.

So viel iſt wohl an dem, daß wir ſolchergeſtalt aus dem bloſſen Futuro unſre Meynung, daß nemlich die Rede Befehlsweiſe vorgetragen ſey, alleine nicht erweiſen können, ſondern annoch mit andern Gründen unterſtützen müſſen. Es folgt aber auch nicht, daß von dem Futuro, da ſelbiges zweyerley Bedeutung hat, ein Argumentum pro contraria ſententia genommen werden könne.

§. 267.

Von der Herrſchafft des Mannes.

Es iſt daher wiederum nicht wohl geſchloſſen, wann Thomaſius in §. 55. angeregter Obſervation deswegen die Herrſchafft des Mannes zu einem bloſſen Conſilio, machen will, weiln im Grund-Text das Futurum יִמְשָׁל־בָּךְ dominabitur ſteht; ſondern es müſſen die andern Umſtände darzu genommen werden, bevorab da dieſelbigen, wie wir alſobald zeigen wollen, den ernſtlichen Willen GOttes bey dieſen Geſetzen gar deutlich an den Tag legen. Eben dieſes muß ich auf die Explication antworten, wenn er die Redens-Art, daß die Ubertretter ausgetilget, und aus dem Volcke ausgerottet werden ſolten, wodurch Levit. 18. die Straffe des Inceſtus ausgedrückt wird, de oc-

Digitized by Google

occulto Dei judicio erklärt, inmaſſen ich denn ſolches alles gründlicher darthun will, wenn ich erſt von der Promulgation dieſer Poſitiv-Geſetze geredt haben werde.

§. 268.

Denn da wenden einige dawider ein, daß dieſelbigen nicht allen Menſchen, wie etwann die vernünfftigen Geſetze, publicirt worden, mithin auch nicht alle obligiren könten: Allein wenn man dargegen erwegt, daß dieſe Geſetze dem Adam und Noah, ſo das gantze menſchliche Geſchlecht repræſentirt, kund gethan worden, und ſolchergeſtalt dieſelben die Incumbenz, die erlangte Kundſchafft ferner auf ihre Nachkommen fortzupflantzen, erhalten, die letztern auch in Beybehaltung und weiterer Uberlieferung an ihre Deſcendenten ſorgfältig ſeyn ſollen: ſo ergiebt ſich von ſelbſten, daß der obige Einwurff, dieſe Geſetze zu entkräfften, keinesweges vermögend ſey. Wenn ein Geſetz-Geber einmahl ein Geſetze öffentlich kund gethan hat, iſt deſſen Succeſſor weiter nicht ſchuldig, gegen die Nachkommen ſolches zu wiederhohlen, ſondern dieſe müſſen von ſelbſten um die Geſetze ſich bekümmern, und nach ſelbigen fragen, inzwiſchen auch ſich allerdings darnach richten laſſen. Es leidet auch dieſes keinen Abfall bey denen Gewohnheiten, oder denen Legibus traditis, weiln die Geſetze durch die Tradition eben ſo wohl, als durch Aufſchreibung, fortgepflantzet werden können, überhaupt auch GOtt in heiliger Schrifft die Leges poſitivas zum Uberfluß noch aufzeichnen laſſen, mithin ſelbige vor bloſſe Traditiones nicht ausgegeben werden können.

Daß die Leges poſitivæ univerſales eine richtige Promulgation haben.

§. 269.

Gleichwie nun nach der Lehre der Theologorum kein Menſch mit ſeiner Exception, daß ihm die, in der heiligen Schrifft aufgezeichneten Glaubens-Regeln und Mittel der ewigen Seeligkeit, nicht verkündiget und publiciret worden wären, durchkommen wird: Alſo kan auch dieſe Exception wider die Leges poſitivas univerſales um ſo viel weniger helffen, als ſelbige mit denen Præceptis Chriſtianiſmi auf einerley Art promulgiret worden ſeyn. Das dritte und vierdte Requiſitum eines Geſetzes, daß

Weil ſie mit der H. Schrifft einerley Promulgation haben.

daß nemlich ein Ober-Herr und Unterthan darzu gehören, fällt bey unſerer vorhabenden Frage gar deutlich in die Augen, weiln niemand läugnen wird, daß GOtt aller Menſchen Ober-Herr ſey, und Leges poſitivas univerſales, nach welchen alle Menſchen zu leben haben, geben könne. Nur das muß dargethan werden, daß GOtt würcklich dergleichen Geſetze gegeben, welches wir bewieſen haben werden, wenn wir zeigen, daß die angeführten Geſetze eine Obligationem legalem und univerſalem haben, als worinnen der höchſte Punct der Controvers beſtehet.

§. 280.

Daß dieſe Geſetze Obligationem legalem haben.

Von dem Verboth, die Früchte des Baums des Erkänntnüſſes Gutes und Böſes nicht zu eſſen, habe ich ſolches daraus bereits bewieſen, weil eine ſolche Poena poſitiva, nemlich die Verfluchung des Ackers, und die Herrſchafft des Mannes über das Weib (wovon ich unten weiter reden will) darauf erfolget, deren Effect ſich auf daß gantze menſchliche Geſchlecht erſtrecket hat: Daher nur noch übrig iſt, daß ich es an den andern auch darthue.

§. 281.

Solches wird von der Poena capitali Homicidii bewieſen.

Das erſte, ſo ich vor die Hand nehmen will, ſoll die, in heiliger Schrifft auf den Todtſchlag geſetzte Straffe des Todes, ſeyn, worwider vom Thomaſio in angeregter Obſervation, ſonderlich aber in ſeiner Diſſert. de Jure Principis Evangelici aggratiandi homicidas eingewendet wird, daß die in der Heil. Schrifft enthaltene Wieder-Vergieſſung des Mörder-Bluts keine ordentliche Straffe ſey, ſondern nur zu denen Judiciis Dei occultis gehöre, weiln damahls, als dieſes Geſetze dem Noah gegeben worden, noch keine Republique geweſen, mithin denen Regenten zur Richtſchnur nicht vorgeſchrieben worden ſeyn könne, ſondern bloß von denen Göttlichen Straff-Gerichten zu verſtehen ſey, in mehren Betracht, daß in ſtatu naturali, als worinnen Noah ſich befand, kein Menſch den andern zur Straffe ziehen können. Wohinzu noch komme, daß der Mann nachdem Hertzen GOttes, David, nach dem Anführen des 2. Buchs Sa-

Samuelis XIX. zweymahl einen vorsetzlichen Todschlag dispensiret, welches er, wenn ein Universal-Gesetze dargegen vorhanden gewesen, nicht würde gethan haben.

§. 272.

Thesen contra Thomasium. In statu naturali giebts Straffen.

Allein ich will hierwider nachfolgende Grund-Sätze zur Uberlegung geben: 1.) Es giebt im Jure naturali allerdings Straffen, sintemaln diejenige Satisfaction, welche ein Mensch nach Anleitung der Vernunfft, von dem andern, so ihn beleidiget hat, zu suchen, und mit einer Züchtigung zu verknüpffen berechtiget ist, eine poena proprie sic dicta ist, und wie wir oben bereits erwiesen haben, von denen Civilibus in keinem wesendlichen Stücke differiret

Alldieweiln nun das Jus Naturæ die Menschen auch ausserhalb der Republiquen verbindet; So folget, daß es allerdings in statu naturali Straffen geben müsse. Es werden auch dadurch die Menschen einander nicht ungleich, oder bekommen eine Herrschafft über einander, sintemaln sie die Straffen nicht als Legislatores von einander nehmen, sondern nur als Executores des Willens GOttes, welchem kein sterblicher Mensch die Herrschafft über das menschliche Geschlecht absprechen wird, zu betrachten sind.

§. 273.

GOtt kan auch Positiv-Straffen in statu naturali verordnen.

2.) So kan ich auch nicht sehen, warum GOtt in Krafft sothaner Herrschafft, über die natürlichen Straffen und neben denenselbigen, nicht noch positivas poenas, welche die Menschen in statu naturali gegen einander als Instrumenta exequiren müssen, soll verordnen können.

§. 274.

Beweiß an dem Exempel Cains.

3.) Daß aber solches von GOtt würcklich geschehen sey, erhellet so wohl aus demjenigen, was wir nach Anleitung des vorhabenden Dicti bereits davon an- und ausgeführet, als auch noch deutlicher, wenn wir die Geschichte des Cains zu Hülffe nehmen wollen. Denn da deutet ihm GOtt nicht nur an, daß

er ſolte flüchtig ſeyn müſſen auf Erden, ſondern er verflucht ihn auch, treibet ihn aus dem Lande, und giebt ihm jedermann zu tödten preiß, inmaſſen denn das letztere nicht allein Cain gantz deutlich geſteht, wenn er befürchtet, daß ihn tödten mögte, wer ihn finden werde, ſondern auch daraus zu erkennen iſt, daß ihn GOtt durch ein beſonders Zeichen darwider in Sicherheit geſtellt. Es will zwar Herr Thomaſius dieſes alles auf das Jus naturæ, als in welchem GOtt ſchon denen Menſchen, ſolche Todſchläger wiederum zu tödten, erlaubt, obgleich nicht eben gebothen habe, ausdeuten: Allein, wenn man anſieht, daß Cain ausdrücklich bekennet, wie ihn GOtt heute aus dem Lande treibe, und dabey erwegt, daß das Jus Naturæ nicht von heute, ſondern von Anbegin des menſchlichen Geſchlechts ſich herſchreibt, über dieſes das Factum Cains, wenn hier nur von der bloſſen Poena naturali die Rede wäre, alles dieſes ſchon auf dem Rücken mit ſich gebracht, mithin GOtt dieſer Execution wieder Cain gar nicht von nöthen gehabt haben würde: So ſieht man wohl, daß GOtt durch dieſe Execution was poſitives verordnen wollen, oder doch in ſelbiger auf ein vorhergehendes Poſitiv-Geſetze ſich gegründet habe.

§. 275.

Das Jus Naturæ gebietet die Poenam capitalem nicht.

4.) Denn, daß einige vorgeben wollen, es ſey die Todes-Straffe auf den Todſchlag ſchon in dem vernünfftigen Geſetze præceptive verordnet, maſſen billig ſey, daß einer eben dasjenige wiederlaſſe, was er einem andern genommen, und die Gleichheit der Menſchen gleiche Vergeltung erfordere, daſſelbige fällt ſchon dadurch über den Hauffen, daß GOtt ſolchen Falls den Cain nicht hätte pardonniren können, weiln die Leges naturales præceptivæ indiſpenſable ſind.

§. 286.

Beweiß daß die Poena capitalis ein Poſitivum ſey.

5.) Aus dieſem allen kan nun das, dem Noah gegebene Geſetze, nunmehro viel deutlicher verſtanden werden. Denn zugeſchweigen, daß die Expreſſion, daß des Mörders-Blut wieder vergoſſen werden ſoll, allzu offenbahr den Göttlichen Ernſt anzeigt, mithin vor ein bloſſes Conſilium nicht genommen wer-

werden kan: So erhellet aus des Cains Hiſtorie, daß GOtt bereits durch die Execution mit dem Cain etwas poſitives verordnen, und Krafft ſothanen Befehls denen andern Menſchen auferlegen wollen, einen muthwilligen Todtſchläger, nach vorher gepflogener Unterſuchung, es ſey in Statu naturali oder in der Republique, wieder umzubringen. Es iſt alſo dieſes dem Noah gegebene Geſetze, damahls nicht zum erſtenmahl promulgiret worden, ſondern ſchon zuvor von GOtt verordnet geweſen, mithin ein repetita lex, welches der gantze Context des IV. Cap. Gen. noch deutlicher ausweiſet. Denn da widerhohlet GOtt nach der Sündfluth nicht nur ebenfalls den Seegen, welchen er ſchon dem Adam gegeben hatte, wann er zu dem Noah und ſeinen Söhnen ſpricht: Seyd fruchtbahr und mehret euch, und erfüllet die Erde, ſondern er übergiebt auch dem Noah und ſeinen Nachkommen, aufs neue das Dominium über die, in der Welt zu ſeiner Nothdurfft, brauchbaren Dinge, wenn er ſpricht: Alles was auf dem Erdboden kreucht, und alle Fiſche im Meer ſeynd in eure Hände gegeben.

§. 277.

6.) Die Vernunfft determiniret bey dem Todtſchlag keine Todtes-Straffe, ſonden befiehlet, die Sache nach denen Umſtänden zu ermeſſen, da denn verſchiedene Dinge verurſachen können, daß die Menſchliche Geſellſchafft einen Mörder gelinder, als den andern, zu tractiren vor zuträglich befindet. Sonderlich aber kan innerhalb der Republique, der Dienſt eines ſolchen Mörders, gegen dieſelbe ſo groß ſeyn, und ſeine Gegenwart ſo unentbährlich, daß die Mitglieder des Staats ihm einen ſolchen Todtſchlag überſehen müſſen, welche Neben-Conſideration aber, durch dieſes Göttliche Poſitiv-Geſetze, ſchlechterdings verworffen worden iſt.

Die Vernunfft determiniret keine Straffe

§. 278.

7.) Denn da wird zum Haupt-Grunde dieſes Geſetzes angegeben, daß der Menſch zum Ebenbilde GOttes erſchaffen, welche Ratio auf alle Menſchen, ohne Unterſcheid, quadrirt, und dergleichen Neben-Betrachtungen nicht leidet, ſondern mit der Straffe gleich durchgegangen wiſſen will.

Beweiß / daß in der Poena capitali kein Anſehen

§. 279.

8.) Ferner kommt die Wiederhohlung des Neuen Teſtaments hinzu, welche dieſe Interpretation befeſtiget, maſſen es Matth. XXVI. 52. heiſt, daß derjenige, ſo das Schwerdt nimmt, auch durchs Schwerdt ſterben ſolle. Lutherus hat es zwar umkommen gegeben, welches des Herrn Thomaſii Meynung de Judicio Dei occulto einigermaſſen favoriſiren könte; Allein das im Grund-Text befindliche Wort: ἀποθανοῦνται, morientur, von ἀποθνήσκω, morior, gibt der Sache wider des Thomaſii Meynung den Ausſchlag. Noch expreſſiver lautet der Locus Apocal. XIII. 10. Wer mit dem Schwerdt tödtet, δεῖ αὐτὸν ἐν μαχαίρᾳ ἀποκτανθῆναι, illum oportet gladio occidi, der muß und ſoll durchs Schwerdt getödtet werden. Gleichwie man nun von dem Neuen Teſtament nicht ſagen kan, daß es nur die Jüden angehe: alſo iſt auch dieſes torquiren des dem Noæ eröffneten Göttlichen Willens vergebens. Zum wenigſten halte ich dafür, daß Fürſten, weiln ſie hierinnen mit der allmächtigen Majeſtät zu thun haben, wenn auch gleich die Sache ſtreitig, und in Heil. Schrifft ſo deutlich nicht exprimiret wäre, mehrerer Sicherheit halber und zu Verhütung des Anſtoſſes in muthwilligen Tod-Schlägen ſich aller Diſpenſation zu enthalten haben.

§. 280.

9.) Das die Mörder vielmahl ſothaner Strafe entfliehen, ſolches geſchehe auch bey denen Civil-Geſetzen, und machet ein Geſetz nicht ſchwächer, als es iſt.

§. 281.

Von verbothenen Ehen wegen Blut-Schande.

So viel aber die Gradus prohibitos Levit XVIII. anbetrifft, bin ich mit Thomaſio allerdings in ſo weit einig, daß ſelbige deswegen keine Leges univerſales ſeyn können, weiln ſie weder in der Vernunfft bekannt, noch auch allen Menſchen, ſondern nur dem Jüdiſchen Volck, deſſen beſonderer Beherrſcher GOtt war, durch ob angeregtes 18. Capitel Levit. kund ge-

Digitized by Google

gethan worden ſind. Es zeiget ſolches nicht nur der Introitus des XVIII. XIX. & XX. Cap. wenn es heiſt: GOtt habe Moſen befohlen, daß er denen Kindern Iſrael andeuten ſolle, ſondern es weiſet es auch der 26. Vers des XX. Capitels, allwo GOtt ausdrücklich ſagt: Daß er hierinn ſein Volck von denen andern Völckern abſondern wolle, לִהְיוֹת לִי ut eſſetis mei, daß ſie ſein eigen Volck ſeyn ſolten: Wohinzu noch kommt, daß in beſagten 3. Capiteln viel Præcepta hin und wieder untermenget ſind, welche alle Theologi in die Jüdiſche Republique alleine verweiſen. Beweiß daß die Gradus prohibiti nicht Juris Univerſalis poſitivi ſeyn.

§. 282.

Es ſtehet zwar in Verſu 24. Cap. XVIII. daß GOtt dieſerhalber die Völcker aus dem Lande Canaan ausgetrieben habe, woraus einige ſchlieſſen wollen, daß ſolche Sünden, weiln ſie nach dem Zeugnüß Thomaſii in Jurispr. divin. nicht wider das Jus naturæ lauffen, wider ein allgemeines Poſitiv-Geſetze, welches dem erſten Menſchen Zweiffels ohne promulgirt worden ſeyn würde, verſtoſſen müſten, in mehrer Erwegung, daß ſonſt GOtt die Heyden dieſerhalben nicht ausgetrieben und vertilget haben würde: Alleine es werden in beſagtem Capitel viel andere Sünden erzehlet, welche offenbahr wider das vernünfftige Recht ſeyn, worauf alſodann die Worte von der Austreibung der Heyden gezogen werden können, als da iſt ℣. 20. daß man eines andern Weib nicht beſchlaffen ſoll, ℣. 22. daß man mit denen Thieren nicht ſoll fleiſchlich zu thun haben, weiln es eine Confuſion der Natur ſey, wie der Hebräiſche Grund-Text ℣. 23. redet, wenn es heiſt: תֶּבֶל הוּא confuſio hoc eſt. Will jemand das letztere läugnen, daß nemlich die Sodomie mit Vieh und Menſchen nicht wider das Jus Naturæ ſey; ſo bleibt doch das Adulterium übrig, wovon ich hinten in der Lehre vom Eheſtand gründlich handeln, hier aber nur dasjenige, was der Apoſtel Paulus Rom. I. hievon bezeiget, zu bedencken geben will. Denn nachdem er bewieſen, daß GOtt denen Heyden durch das vor Augen ſchwebende groſſe Welt-Gebäude ſich offenbahret, und ihnen den Cultum Divinum anbefohlen, ſchlieſſet er, daß, weiln ſie ſolches nicht gethan, ſie in viel Sünden wider die Na- Objection wird widerlegt.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1900 Teil I Nr. 97, ausgegeben zu Berlin am 29. Dezember 1900

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898 (Bundesgesetzbl. S. 189);
2. das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897 (Bundesgesetzbl. S. 97);
3. das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 20. Mai 1898 (Bundesgesetzbl. S. 369);
4. das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 19. Juni 1899 (Bundesgesetzbl. S. 273).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Verfügungen, Verträge, Urkunden, Briefe und Handelsbücher, Gesetze, Verordnungen, Rechtsgutachten, Urtheile, Erkenntnisse, Bescheide, Protokolle, Rechtsbücher, Chroniken, Geschichtsbücher, Reisebeschreibungen, Landkarten, Grundrisse, Abbildungen, Gemälde, Bildsäulen, Münzen, Siegel, Wappen, Inschriften, Grabschriften, Gedichte, Lieder, Sprüchwörter, Räthsel, Fabeln, Erzählungen, Romane, Schauspiele, Opern, Tänze, Pantomimen, Musikalien, Gesetze der Tonkunst, Gesetze der Redekunst, Gesetze der Dichtkunst, Gesetze der Baukunst, Gesetze der Bildhauerkunst, Gesetze der Malerkunst, Gesetze der Tanzkunst, Gesetze der Fechtkunst, Gesetze der Reitkunst, Gesetze der Jagdkunst, Gesetze der Fischerkunst, Gesetze der Vogelstellerkunst, Gesetze der Gartenkunst, Gesetze der Kochkunst, Gesetze der Weinbaukunst, Gesetze der Bierbrauerkunst, Gesetze der Branntweinbrennerkunst, Gesetze der Essigsiederkunst, Gesetze der Bleichkunst, Gesetze der Färberkunst, Gesetze der Druckerkunst, Gesetze der Buchbinderkunst, Gesetze der Schreibkunst, Gesetze der Rechenkunst, Gesetze der Messkunst, Gesetze der Feldmesskunst, Gesetze der Baukunst, Gesetze der Zimmermannskunst, Gesetze der Maurerkunst, Gesetze der Steinhauerkunst, Gesetze der Tischlerkunst, Gesetze der Drechslerkunst, Gesetze der Schlosserkunst, Gesetze der Schmiedekunst, Gesetze der Gürtlerkunst, Gesetze der Messerschmiedekunst, Gesetze der Nagelschmiedekunst, Gesetze der Waffenschmiedekunst, Gesetze der Goldschmiedekunst, Gesetze der Silberschmiedekunst, Gesetze der Kupferschmiedekunst, Gesetze der Zinngiesserkunst, Gesetze der Glockengiesserkunst, Gesetze der Kanonengiesserkunst, Gesetze der Bleigiesserkunst, Gesetze der Eisengiesserkunst, Gesetze der Stahlgiesserkunst, Gesetze der Messinggiesserkunst, Gesetze der Bronzegiesserkunst, Gesetze der Porzellanmalerkunst, Gesetze der Glasmalerkunst, Gesetze der Glasschleifkunst, Gesetze der Glasblasekunst, Gesetze der Töpferkunst, Gesetze der Ziegelbrennerkunst, Gesetze der Kalkbrennerkunst, Gesetze der Gypsbrennerkunst, Gesetze der Salpeterkunst, Gesetze der Schwefelkunst, Gesetze der Pulverkunst, Gesetze der Feuerwerkskunst, Gesetze der Bergbaukunst, Gesetze der Hüttenkunst, Gesetze der Salzsiederkunst, Gesetze der Münzkunst, Gesetze der Wechselkunst, Gesetze der Handelskunst, Gesetze der Schiffahrtskunst, Gesetze der Seefahrtskunst, Gesetze der Kriegskunst, Gesetze der Festungskunst, Gesetze der Artillerie, Gesetze der Kriegsbaukunst, Gesetze der Kriegsbaumeisterkunst, Gesetze der Kriegsbaumeisterkunst, Gesetze der Kriegsbaumeisterk

versalis, als welches in diesem Stuck einerley Beschaffenheit mit denen Glaubens-Regeln hat, nichts eingewendet werden kan: Absonderlich da dieses denen ersten Menschen, so das gantze menschliche Geschlechte repræsentirt, publiciret worden, diese aber solches ferner per traditionem auf ihre Nachkommen fortpflantzen sollen und können, gestalten man denn in grossen Reichen gar viel Gesetze hat, so von tausend Jahren sich herschreiben, und doch bloß in der Tradition bestehen, daß also mehr gemeldte Tradition, in Sachen, so gleich unserer vorhabenden eine besondere Deutlichkeit haben, so gar betrüglich, als sie etwan Herr Böhmer zu seyn erachtet, nicht ist.

§. 287.

Explicatio des loci Genes. II. v. 24.

Hierauf schreitet er ferner auf die Ehe-Scheidung in specie fort, und zwar anfänglich zu dem loco Gen. II. v. 24. wo es heist: Daß zwey ein Fleisch seyn sollen ꝛc. die erste Ursache, so er angiebt, warum die primæva Institutio kein Gesetz seyn könne, ist diese, daß bey derselben Dinge vorfallen, welche wir nimmermehr nachmachen können. Denn da wären die ersten Eltern nackend gegangen, GOtt habe sie unter freyen Himmel selbst und ohne Priester, ohne vorhergehende Verlöbnüß, ohne Bewilligung der Eltern, und ohne Mahlzeit, ja auch ohne Klang und Gesang zusammen gefüget, welches alles doch keine Norm geben könne. Allein hierwider wird eingewendet, 1.) daß die Externa Matrimonii von denen internis zu entscheiden, 2.) daß dasjenige, was bey der primæva Institutione per naturam rei nicht seyn können, als da ist die Einwilligung der Eltern, deswegen nicht ausgeschlossen oder verworffen werde, so wenig als daraus, wenn man keine Eltern hat, heutiges Tages erfolget, daß der Consensus Parentum zu der Verehligung der Kinder nicht nöthig sey. 3.) Was durch die primævam Institutionem nicht eingeführet worden, kan wohl durch ein ander so wohl positiv- als vernünfftiges Gesetze hinzu gekommen seyn, dergleichen mit dem Consensu Parentum, als welchen das vernünfftige Recht zu denen Ehen derer Kinder aus verschiedenen Ursachen erfordert, sich zugetragen hat. 4.) Endlich reden wir nicht von dem Facto primævæ Institutionis, sondern von dem

dem Gebothe, ſo GOtt dabey gegeben, wenn er ſpricht: Darum ſoll ein Menſch Vater und Mutter verlaſſen, und an ſeinem Weibe hangen, und ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn: In welchen Worten 3. Poſitiv-Geſetze ſtecken.

§. 288.

A. Erſtlich, daß man einem Weibe deswegen mehr Liebe und Pflicht als allen andern Menſchen ſchuldig ſey, und dieſelbe in Colliſione noch vor denen Eltern zu bedencken habe, weilen das erſte Ehe-Weib von dem Fleiſch des Mannes genommen, und GOtt dadurch zu erkennen gegeben, daß führohin alle und jede Ehe-Leuthe gegen einander alſo ſich bezeugen ſollen, als wenn ſie auf gleiche Weiſe von einem Fleiſche und Blute wären. Wie nun aber das, was mit Erſchaffung der Even vorgegangen, ein ſolches Factum iſt, ſo wir ohne beſondere Offenbahrung, aus der bloſſen Vernunfft nimmermehr haben wiſſen können; Alſo ergibt ſich daraus nicht undeutlich, daß die, auf ſothanes Factum erbaute Concluſion, daß nemlich der Mann ſein Weib mehr, als ſeine Eltern lieben ſoll, gleichfalls aus der Offenbahrung ſich herſchreibe, und ſolchergeſtalt ad leges poſitivas gehöre, bevorab, da ſolches aus der Vernunfft nicht anders, als durch weite Umſchweiffe, und doch nur halb erkandt werden mag. Denn wenn man erwegt, daß die Obligation, ſo ich meinen Eltern ſchuldig bin und bleibe, von der Natur herrühret, die Ehe-Pflicht hingegen per Pactum erſt beginnet: So ſehe ich nicht, wie ich durch dieſe letztere der erſten derogiren, und mich einem Weibe dergeſtalt ſoll hingeben können, daß die Schuldigkeiten gegen meine Eltern, von welchen ich doch, eigenes Gefallens zu diſponiren, nicht vermögend bin, in Colliſione ſollen aufhören und weichen müſſen. Da hingegen die Ratio ſich gleich findet, wenn wir aus der Heiligen Schrifft hören, daß GOtt von Anfang her ſolches alſo verordnet, und die eheliche Obligation der kindlichen vorgeſetzt, ehe und bevor die Menſchen Kinder gezeuget, oder ehe noch eine kindliche Obligation in der Welt geweſen. Und obwohl die Kinder gleichfalls von derer Eltern Fleiſch ihren Urſprung haben, mithin die Ratio, ſo in der Heil. Schrifft zur Motiv.

Was in dieſem Loco ſtecke.

Abschnitt 2. Von der Ehe. Titel 1. Eingehung der Ehe. §. 1–3.

Abschnitt 2. Von der Ehe.

Titel 1. Eingehung der Ehe.

§. 1.

Die Ehe ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts durch einen Vertrag entstehen, der die Absicht, eine unauflösliche Gemeinschaft zu errichten, enthält.

§. 2.

Die Ehe ist entweder eine Civil- oder eine Religionsehe. Jene wird durch den Civilvertrag, diese durch die Einsegnung der Kirche vollzogen.

§. 3.

Die Civilehe kann nur zwischen Personen, welche sich zu keiner christlichen Religionspartei bekennen, und die Religionsehe nur zwischen Personen, welche sich zu einer christlichen Religionspartei bekennen, geschlossen werden.

Bericht des Gesandten Grafen Rantzau an Christian IV. über seine Unterredung mit dem Kaiser Ferdinand II. in Wien, 1. Juli 1626. Ueber die Absendung des Grafen Mansfeld nach Ungarn. Ueber die Absendung des Grafen Tilly nach Niedersachsen. Ueber die Absendung des Grafen Wallenstein nach Pommern. Ueber die Absendung des Grafen Schlick nach Böhmen. Ueber die Absendung des Grafen Bucquoy nach Schlesien. Ueber die Absendung des Grafen Tilly nach Niedersachsen. Ueber die Absendung des Grafen Wallenstein nach Pommern. Ueber die Absendung des Grafen Schlick nach Böhmen. Ueber die Absendung des Grafen Bucquoy nach Schlesien.

Nr. 16.

Bericht Ranzaus an Christian IV. über seine Audienz bei Ferdinand II. in Wien, 1. Juli 1626. Ueber die Absendung des Grafen Mansfeld nach Ungarn. Ueber die Absendung des Grafen Tilly nach Niedersachsen. Ueber die Absendung des Grafen Wallenstein nach Pommern. Ueber die Absendung des Grafen Schlick nach Böhmen. Ueber die Absendung des Grafen Bucquoy nach Schlesien.

Wien, 1. Juli 1626.

Aus Wien, 1626. Juli 1. Ranzau, Gesandtschaft, Bericht über Audienz bei Ferdinand II. Ueber die Absendung des Grafen Mansfeld nach Ungarn. Ueber die Absendung des Grafen Tilly nach Niedersachsen. Ueber die Absendung des Grafen Wallenstein nach Pommern. Ueber die Absendung des Grafen Schlick nach Böhmen. Ueber die Absendung des Grafen Bucquoy nach Schlesien.

Nr. 17. Juli 1626. Ranzau, Gesandtschaft, Bericht über Audienz bei Ferdinand II. Ueber die Absendung des Grafen Mansfeld nach Ungarn. Ueber die Absendung des Grafen Tilly nach Niedersachsen. Ueber die Absendung des Grafen Wallenstein nach Pommern. Ueber die Absendung des Grafen Schlick nach Böhmen. Ueber die Absendung des Grafen Bucquoy nach Schlesien.

ſchafft hat, genugſam an den Tag geleget, daß er allerdings was poſitives und mehr gebiethen wollen, als in der Vernunfft bekannt. Daß aber in dieſem Præcepto rationes poſitivæ ſtecken, weiſen die Worte ſelbſt aus, wenn es heiſt: Man wird ſie Männin heiſſen, darum, daß ſie vom Manne genommen iſt. Darum (ecce ratiocinium juri naturæ incognitum!) wird ein Mann ſeinen Vater und Mutter verlaſſen ꝛc.

§. 294.

Reſponſio puncta aus dem Matth. XIX. Explicatio hiſtorica dieſer Stelle.

4.) Endlich erhellet auch ſolches gar deutlich aus dem Matth. XIX. allwo Chriſtus die wahre Auslegung dieſes Textus giebet. Die Sache recht deutlich zu begreiffen, wollen wir den Statum Controverſiæ, welcher in dieſem Text zwiſchen Chriſto und denen Phariſäern iſt, erſt recht formiren. Deuter. XXIV. v. 1. ſteht: Wenn ein Mann ein Weib nimmt, und hat ihr beygewohnet, ובעלה & maritus ejus ſc. factus eſt, und es geſchiehet, daß ſie keine Gnade vor ſeinen Augen findet, ſondern ihm wegen einer bey ihr vermerckten Blöſe, welches in dem Grund-Text ערות דבר gegeben wird, zu wider worden, ſo kan er ihr einen Scheide-Brief geben.

§. 295.

Streit über den Locum Gen. XXIV.

Dieſer Locus hat unter denen Jüden viel Streitens gemacht, ſo daß ſie ſich in zwey Secten oder Meynungen darüber zertheilet haben, welche zwar alle beede darinnen übereinkommen, daß ein Mann, bey einer vorhabenden Ehe-Scheidung, eine redliche Urſache, warum er ein Weib nicht mehr leiden wolle, müſſe angeben können: Darinnen aber unterſchieden waren, welche Urſachen vor hinlänglich zu halten oder nicht, weiln das Hebräiſche Wort ערות gar verſchiedentlich ausgedeutet werden kan. Die Verſio des Pagnini giebt es: Quod in venerit in ea turpitudinem aliquam, mit welchen die LXX. Interpretes conſentiren, welches exprimiren: ὅτι εὗρεν ἐν αὐτῇ ἄσχημον πρᾶγμα, turpe facinus, eine unanſtändige That. Die Vulgata giebet es: Fœditatem aliquam, dahingegen die propria ſignificatio des Hebräiſchen Worts ſo ſo viel heiſt, als propter nuditatem ali-

aliquam, wegen einer Blöſe: Maſſen daſſelbige ebenfalls Gen. II. wenn von den erſten Eltern geſagt wird, daß ſie nackend und bloß geweſen, in dieſer Bedeutung ſich antreffen läſſet.

§. 296.

Es entſtehen zwey Secten darüber.

Dieſe Zweydeutigkeit der hebräiſchen Expreſſion trennete die Jüden in 2. Secten, deren eine den Schamai, welcher nur die wichtigſten Urſachen zulaſſen wollte, zum Urheber hatte; die andere aber die Hillelianiſche hieſſe, welche um jedweder, auch geringer Urſache willen, die Ehe-Scheidung geſtattete, mit denen es die Phariſäer-Secte hielte. Inzwiſchen ſiehet man hieraus, daß hier die Rede von einem Lege forenſi ſey, welchen Moſes denen Jüden in Statu Theocratico vorgeſchrieben, und die Jüdiſchen Obrigkeiten zu beobachten, auch in Gerichten darnach zu ſprechen ſchuldig waren, um deſſen Erklärung daher die beyden angegebene Secten ſich zancketen.

§. 297.

Eigentlicher Verſtand dieſer Stelle.

Es iſt alſo hier nicht die Frage davon, ob es nicht beſſer und gottſeeliger ſey, wenn ein Mann die Schwachheit ſeines Weibes mit Gedult erträgt, und zu Bezeigung einer Continence und Keuſchheit etwas verſchmertzet, ſondern der Streit wird darüber geführt, in welchem Fall vor denen Jüdiſchen Gerichten die Ehe ſoll können geſchieden werden oder nicht. Da nun die Phariſäer Matth. XIX. den Herrn Chriſtum fragen: Ob man ein Weib, nach der Hillelianer Meynung, um allerley Urſachen, κατὰ πᾶσαν αἰτίαν von ſich ſcheiden könne, oder ob ſolches, nach der Schamajaner Vorgeben, nur κατὰ καινὴν αἰτίαν, wegen ſchlimmer und wichtiger Urſachen angehe: So folgt, daß ſie von dem HErrn Chriſto eine Interpretationem Legis Moſaicæ Juridicam haben wollen, und nicht darum, was tugendhaffter oder gottſeeliger ſey, mit ihm geſtritten.

§. 298.

Periphraſis dieſes Loci.

Hierauf antwortet nun Chriſtus, daß, wenn man nach der erſten Göttlichen Einſetzung des Eheſtands gehen wolte,

man in Gerichten (als wovon eigentlich die Rede ist) gar keine Ehe-Scheidung, es sey denn um solcher Ursachen willen, um welcher das Jus Naturæ die Ehen vor null erkläret, zulassen solte. Was Moses damahls gestattet, habe nach dem Zustand selbiger Zeit geschehen müssen: Jetzo aber solle man wieder nach dem ersten Gesetz, nehmlich nach der primæva Institutione, nach welcher keine andere, als die durch das gantze unveränderliche Recht der Natur erlaubte Trennung des Ehe-Bands statt findet, sich achten. Er verwirfft also in Effectu aller beyden Secten Meynung, und weist sie schlechterdings auf die primævam Institutionem, um nach selbiger in Gerichten zu verfahren. Denn davon, nehmlich was in dieser Sache Juris sey, handelt die gantze Controvers, lehren auch die Regeln der gesunden Hermenevtique, daß eine gantze Rede, so in einem Context fortläufft, so lange, als nicht offenbahr in die Augen fällt, daß der Redende à Scopo habe deflectiren, und auf eine gantz andere Sache verfallen wollen, secundum materiam substratam interpretirt werden müsse. Wenn der Heyland auf der Phariſäer Frage hätte repliciren wollen, wie die Regeln einer guten Continence und Gottseeligkeit verlangten, daß ein Mann allerhand, in dem Ehestand vorkommende Beschwerlichkeiten, verschmertzen, und derselben halber zur Ehe-Scheidung keinesweges schreiten solle: So wäre es gar nicht ad rem geantwortet gewesen, und die Phariſäer würden darbey nicht acquiescirt, vielweniger den Legem Mosis, welcher dieser Erläuterung gar nicht zuwider ist, objiciret haben.

§. 299.

Beweiß davon,

Denn da ist ausgemacht, daß man halsstarrigen Leuthen, welche die Regeln der Tugend und des Christenthums nicht üben wollen, in weltlichen Gerichten, wo man das Innerste des Hertzens nicht prüfen kan, sondern nur dasjenige richtet, was die äusserliche Gesellschafft verunruhiget, offt noch darzu hülffliche Hand reichen muß, wie solches Herr Böhmer selbst zugiebet. Also muß man einem, welchem ein Rock oder Mantel genommen worden, wenn er in Gerichten seine Klage wider den Thäter anbringt, oder der Richter sonst Wissenschafft davon erlangt, allerdings wiederum darzu verhelffen, ob gleich in der Heil. Schrifft steht, daß man solche Gewaltthätigkeit, und angethanes Unrecht,

so

so viel nur immer möglich übersehen soll. Es muß daher eine weltliche Obrigkeit, um nur den äusserlichen Ruhestand zu erhalten, in Foro viele Actiones verstatten, wovon die Regeln des Christenthums die Partheyen abmahnen, daß also in solchen Fällen nicht der Richter, sondern diejenige Parthey, welche die Tugend nicht üben will, unrecht handelt. Denn wenn wir statuiren wolten, daß ein Richter in solchen Fällen, wo das Christenthum die Tugend und Gedult dem Parti læsæ recommendirt, keine Klage annehmen, und das Böse nicht straffen solte, so würden wir die bösen Buben nur desto verwegner machen, und der Boßheit alle Thüren öffnen, bey welchen Principiis die Republique nicht lange bestehen könnte. Es lehret daher die menschliche Nothdurfft, die richterliche Hülffe von denen Præceptis Virtutis wohl zu unterscheiden, daß also ein weltlicher Richter, wenn er derjenigen Leuthe Klagen annimmt, welche ihr angethanes Unrecht nach denen Regeln des Christenthums nicht ertragen wollen, keiner Ubertrettung derer letztern beschuldiget werden kan.

§. 300.

Aus diesem Grunde nun, war die von Mose zugelassene gerichtliche Ehe-Scheidung, denen Regeln der Tugend nicht zuwider, sondern es blieb dem ohngeachtet das Præceptum Virtutis, daß ein jeder Mann sein Weib und sein Unglücke mit Gedult tragen solte, allemahl bey seiner vorigen Krafft und Verbindlichkeit. Wenn nun der HErr Christus denen Pharisäern ex Præceptis Virtutis & Patientiæ piæ geantwortet, und die primævam Institutionem zu diesem Ende angezogen hätte: So hätten ja die Pharisäer ihm den Legem Mosaicam, als welcher denen Regulis Virtutis gar nicht zuwider ist, keinesweges entgegen stellen, noch Christus darauf antworten können, NB. daß es von Anfang her nicht also gewesen. Was hätte Christus nöthig gehabt, auf die, der Vernunfft unbekannte primævam institutionem matrimonii, in einer Quæstione Juridica zu erweisen, wenn er nur Præcepta Virtutis internæ, welche einem jeden Menschen angebohren seyn, hätte lehren wollen? Und was würde das vor eine Antwort seyn, wenn wir auf eine Quæstionem Juris, ob ein Gesetze so oder so zu verstehen sey, antworten wolten, die Christliche

Application des Beweises.

liche Gedult erfordere ein weit anders, da wir alleweil gewieſen, daß die Geſetze aus Noth öffters etwas wider die Gedult der Menſchen geſtatten müſſen.

§. 301.

Neue Objection des Herrn Böhmers.

Zwar objiciret Herr Böhmer hierwider, daß Chriſtus gar offt von juriſtiſchen Fragen abgehe, und ſtatt der Antwort zu moraliſiren anfange, geſtalten denn ſolches zu beweiſen er ſich auf den Locum beym Luca am XII. v. 13. berufft, allda Chriſtus denenjenigen, welche von ihm verlangt, daß er zwey, um eine Erbſchafft ſtreitige Brüder, auseinander ſetzen ſolte, die Antwort, daß ihn niemand zum Richter über ſie verordnet, ertheilet, und ſtatt der Entſcheidung, gegen das Volck über den Caſum zu moraliſiren anfängt.

§. 302.

Antwort darauf.

Allein die Ratio Differentiæ iſt hier gar deutlich, maſſen in dem angeregten loco Lucæ das Richter-Amt von ihm zu exerciren verlangt wird, welches ſeine Feinde vor einen Eingriff in die weltlichen Gerichte hätten anſehen können, dahingegen die Phariſäer beym Matthæo am 19. zweiffelsohne in der Abſicht, um ihn durch ihre Diſputir-Kunſt zu überwältigen, und zum Stillſchweigen zu nöthigen, von ihm eine Interpretationem Juris doctrinalem haben, und mit ihm controvertiren wolten, welches ein Exercitium des Verſtandes iſt, und jedem im Staat zu thun und zu laſſen frey ſtehet.

§. 303.

Ferners Objection des Herrn Böhmers wird beantwortet.

So will auch dieſes nichts ausmachen, daß Herr Böhmer objiciret, Chriſtus ſey kein Geſetz-Geber, ſondern Lehrer, ſintemahln hier die Rede nicht von einem neuen Geſetze, ſondern nur von der Erklärung des Moſaiſchen, und der allgemeinen Obligation des durch die primævam inſtitutionem publicirten Poſitiv-Geſetzes iſt. Eine andere Frage iſt, was Chriſtus verſtehe, wann er ſagt, daß ſich niemand von ſeinem Weibe ἐι μὴ ἐπὶ πορνείᾳ ſcheiden ſoll, ob ſolches nehmlich von der bloſſen Hurerey, und alſo exceptivè oder exemplicative, und von allen gleichen und gröſ-

Digitized by Google

gröſſern Verbrechen auszulegen ſey, wovon wir unten in der doctrina matrimoniali mit mehrern reden wollen. Allhier iſt mir genug, erwieſen zu haben, daß durch die erſte Einſetzung des Eheſtands die Ehe-Scheidung Geſetz-weiſe verbothen, und Chriſtus ſelbſt ſolche eben dadurch, daß er aus ſelbiger die Deciſion einer Quæſtionis Juris herhohlet, vor ein Geſetze angegeben und tractirt.

§. 304.

Aus allem dieſem nun, wenn es in eines zuſammen genommen wird, erhellet gantz deutlich, daß die, wider das Jus divinum poſitivum univerſale, gemachten Einwürffe, die Sache nicht über den Hauffen werffen können, und daß die erſtere Meinung des Herrn Thomaſii dem allen ohngeachtet die Beſte bleibe.

Concluſion daß ein Jus div. poſitivum univerſale ſey.

§. 305.

Nach langen Umſchweiffen komme ich endlich auf **das willkührliche Völcker-Recht**, welches ich in der præmittirten Tabelle zur erſten Gattung der menſchlichen Geſetze gemacht habe, und nunmehro von denen Objectionibus befreyen muß. Beym erſten *Anblick* wird man zwar dafür halten, daß mir der Beweiß ſchwehr fallen dürffte, nachdem Puffendorff, Thomaſius und andere Lehrer des vernünfftigen Rechts, dieſe Art des Völcker-Rechts mit ſo ſtattlichen Gründen verworffen: Allein **ich will mir nur das Ende meiner Beweiſe zu erwarten ausbitten, alsdenn ſich zeigen wird, ob ich, oder die angeführten Auctores, recht haben.**

Von dem Jure Gentium voluntario, oder dem willkührlichen Völcker-Recht.

§. 306.

Demnach muß ich zuförderſt mein willkührliches Völcker-Recht beſchreiben, daß es diejenigen Gebräuche ſeyn, welche bey verſchiedenen Völckern durch ihr willkührliches Auf- und Annehmen, zu Rechte gediehen, und ſie unter ſich als ein verbindliches Recht gelten laſſen.

Beſchreibung deſſelben.

§. 307.

Thomaſius objicirt/ daß es unter Völckern keine verbindliche Gewohnheit gebe.

Wider das erſte, daß ich es Gebräuche oder Gewohnheiten genennet habe, wendet Thomaſius alſofort in ſeiner Diſſert. de conſuetudine Juris ein, daß es unter Völckern keine Conſuetudines Juris, ſondern nur facti gebe, weiln unter Völckern kein weltlicher Ober-Herr ſey, der ſolche Gewohnheit durch ſeinen Beyfall, worauf doch alles bey einer verbindlichen Rechts-Gewohnheit ankomme, beſtättigen könne.

Dieſe Objection wird beantwortet.

Allein hierwider iſt zu bedencken, daß erſtlich das Suppoſitum des Thomaſii, daß nehmlich eine verbindliche Gewohnheit durch einen Ober-Herrn beſtättiget ſeyn müſſe, nur auf den ſtatum Monarchicum, und Ariſtocraticum, nicht aber auf den Democraticum, wo die Befehlenden auch zugleich die Gehorchenden ſeyn, und durch ſtillſchweigende Admiſſion, und mit einem Wort, uſu utentium, einer Sache eben die Verbindlichkeit geben können, welche ſie würde gehabt haben, wenn ſie in öffentlichen Comitiis verglichen worden wäre, ſich ſchicket. Es beſchreibet daher der Imperator in inſtitutionibus die Conſuetudines Juris aus dem ſtatu Democratico der Römiſchen Republique gar recht, quod ſint mores diuturno utentium uſu comprobati, mit welchem ſtatu Democratico die Societät derer Völcker am allernächſten überein kommt, dergeſtalt, daß es bey beyden gleich viel iſt, ob expreſſe miteinander paciſciret, oder durch ſtillſchweigende Bewilligung etwas eingegangen wird.

§. 308.

Weiln die Völcker durch Pacta tacita ſich gegeneinander obligiren können.

Zum wenigſten kan ich nicht ſehen, warum Völcker durch ſtillſchweigende Bewilligung ſich nicht ſolten zu etwas verbindlich machen können, ſo lange man den Conſenſum tacitum pro valido modo obligandi hält, und nach denen Regeln einer geſunden Vernunfft halten muß. Es braucht es dahero nicht einmahl, daß ich bey denen Völckern einen ſtatum Democratico ſimilem fingire, ſintemahln der Conſenſus tacitus in allen menſchlichen Handlungen, ſo durch eine expreſſe Bewilligung eine Verbindlichkeit erlangen können, eben dergleichen produciret, ſo lange niemand ein Recht hat, dieſem conſenſui tacito als ein Ober-

Herr

her zu contradiciren. So viel iſt wohl an dem, daß ein jedes Volck vom Anfang her, und wenn eine ſolche Sache unter Völckern aufkommen will, diſſentiren, und derſelben ſich opponiren kan, welches alſodann ſo viel würcket, daß ein ſolch Volck durch die übrigen darzu nicht obligiret werden kan, aber auch die daher entſpringenden Emolumenta nicht zu genüſſen hat.

§. 309.

Zu beſſern Verſtändnüß der gantzen Sache, will ich vor allen Dingen, einen richtigen Begriff vom Conſenſu tacito formiren, welchen ich beſchreibe, daß er ſey: eine verbindlich-machende Erklärung des Willens, welchen man durch Zeichen, oder auch nur bloß dadurch, daß man zu einer Sache, da man doch hätte reden ſollen, oder da jemand zu unſern Præjudiz uns wiſſend etwas vornimmt, ſtille ſchweiget, an den Tag leget. Digreſſio vom Conſenſu tacito, derſelbe wird definirt.

§. 310.

Durch dieſe Beſchreibung unterſcheidet ſich der Conſenſus tacitus von der Nachahmung, welche keine verbindlich-machende Erklärung des Willens iſt, ſintemahln dabey niemand vorhanden, der von mir ein Jus zu erlangen ſucht, und meine Erklärung vor einen Conſenſum Pactitium annehmen will, worauf es doch hauptſächlich bey einer verbindlichen Erklärung ankommt. Und von der Nachahmung unterſchieden.

Es ſind nicht alle Negotia ſo beſchaffen, daß mein Conſens mich allemahl verbindlich machen ſolte, ſondern es müſſen dieſelben naturam pactorum haben, wenn ich durch meine Anerklärung obligirt werden ſoll.

§. 311.

Es irret ſich dahero der Auctor derer Inſtitutionum, daß er die Sitten und Nachahmungen der Völcker zum Jure Gentium rechnet, und v. g. die Teſtamenta, ingleichen verſchiedene Arten der Knechtſchafften und Contracte, welche ein Volck dem andern abgelehnt, und nachgemacht, vor verbindlich ausgiebt: da es doch einem Volck allemahl frey verbleibet, ſolche Dinge, die es von andern angenommen, wieder abzuſchaffen, in mehrern Tribonianus wird mit ſeinem Jure Gentium cenſirt.

Betracht, daß es durch ſothane Nachahmung gegen niemand declarirt, daß es an etwas gehalten ſeyn wolle, auch niemand vorhanden geweſen, welcher ſich ein Jus bey einem ſolchen Volck geſucht.

§. 312.

Exemple hiervon.

Alſo iſt aus dem Tacito bekannt, daß die Teutſchen anfänglich gar nichts von Teſtamenten gewuſt, auch von Kauff-Contracten ſo wenig als vom Gelde, welches doch ein Eſſential-Stücke bey einem Kauffe ausmacht, einige Wiſſenſchafften gehabt.

Nachdem ſie aber ſolches bey denen Römern geſehen, und die Bequemlichkeit der Sache wahrgenommen, haben es anfänglich die von denen Römern überwundene Teutſchen bey ſich gleichfalls eingeführt, von denen es hernachmals die übrigen Völcker, Könige und Hertzoge gelernet, und bey ſich gelten laſſen. Wer wolte aber daraus ſchlieſſen, daß dieſe Völcker das reſtiren, und die Pretia Rerum, nicht mit eben ſolcher Freyheit, als ſie ſelbige aus eigenem Belieben, ohne jemand dadurch verbindlich zu werden, angenommen, hinwiederum ſolten verbiethen und abſchaffen können.

§. 313.

Objection wird beantwortet.

Will jemand objiciren, daß der Kauff-Contract, als ein Pactum, eine natürliche Verbindlichkeit habe, demſelben gebe ich zur Antwort, daß wir hier nicht von der Verbindlichkeit eines gemachten Kauff-Contracts unter denen Contrahenten, ſondern nur von der Nachahmung des Geldes, und einer Arth zu contrahiren reden. Contrahiren überhaupt iſt ſo wohl verbindlich als nöthig, allein deßwegen folget nicht, daß man nicht dieſe oder jene Art zu contrahiren, in einer Republique entbehren, und wieder abſchaffen könne. Man ſiehet alſo hieraus, daß der Verfaſſer der Inſtitutionum, in denenjenigen Dingen gröſtentheils ſich irret, welche er ad Jus Gentium rechnet, geſtalten davon einige in das Jus Naturæ, andere aber nur zu den bloſſen Imitationibus Gentium gehören.

§. 314.

§. 314.

So entſcheidet ſich auch der Conſenſus tacitus gar leicht von dem bloſen Stillſchweigen, da nemlich jemand ſchweigt, der eben nicht antworten oder reden müſſen. Alſo wenn jemand zu mir ſagte: ich ſolte ihm 100. Thaler ſchencken; ſo könte er aus meinem Stillſchweigen nicht argumentiren, qui tacet conſentire videtur, weil ich ihm zuantworten nicht ſchuldig geweſen. Unterſcheid des Conſenſus tacici vom Stillſchweigen.

§. 315.

Alldieweiln es nun unter Völckern einmahl dahin gediehen, und der Brauch zu handeln nicht allein dieſer iſt, daß ein, zwey oder drey Actus, vor ein Zeichen eines Conſenſus gehalten werden, ſondern auch eine ſtillſchweigende Zulaſſung v. g. im Cerimoniel alſofort zur Folge, und zu einem beſtändigem Recht, welches andere von gleichem Stande hernachmahls billig fordern, angedeutet wird: So hat ein Volck ohne Proteſtation nicht leichte etwas in dergleichen Sachen zuzulaſſen, oder muß zufrieden ſeyn, wenn die andern ſolche Zulaſſung vor ein Zeichen einer ſtillſchweigenden Einräumung und Bewilligung annehmen. Es hat mit ſolchen Dingen faſt eben die Bewandnüß, als z. E. mit dem Nucken, wodurch man im gemeinem Leben ein ſtillſchweigendes Ja andeutet, und eben ſo gültig contrahiren kan, als wenn man ausdrücklich Ja geſagt hätte. Fragt man nach dem Urſprung dieſer Sache, ſo kommt alles damit auf den Brauch an, welcher eben ſowohl eine andere Mine pro ſigno affirmandi hätte annehmen können, als man das Nucken davor acceptiret. Die Sache noch ferner mit einem Exempel etwas zu erläutern, ſo wird bey Ehe-Verlöbnüſſen das Nucken, ja gar das bloſſe Stillſchweigen eines Frauen-Zimmers, vor einen Conſens angenommen, weiln allhier ein Negotium tractiret wird, welches ſie hauptſächlich angehet, und worunter ihr Præjudicium verſirt, da ſie denn hätte contradiciren ſollen, wenn ſie in den Antrag nicht willigen wollen, weil man ſonſt ihr Stillſchweigen vor ein ſchamhafftiges, dem weiblichen Geſchlecht nicht ungewöhnliches Ja, annehmen muß. Auf gleiche Weiſe nun iſt unter denen Völckern zu einem Brauche, worauf ſie feſte halten, gediehen, daß Application dieſer Lehre auf die Völcker.

dasjenige, was einem v. g. in Ceremoniel ein und andermahl ordentlich eingeräumt worden, dem andern gleichen Standes auch gegeben werden muß, wenn man anders dem letztern zu Beschwehrden nicht Anlaß geben, und deſſen Freundſchafft verliehren will.

§. 316.

Conſectaria aus dem bißherigen Diſcours.

Aus dieſen allen ſiehet man nun 1.) daß unter Völckern ein Conſenſus tacitus ſeyn könne. 2.) Daß ſelbiger ſowohl verbindlich mache, als in Privat Negotiis, und 3.) daß die Völcker vor eine ſtillſchweigende Bewilligung halten, was eines dem andern in Ceremonien paſſiren läſt.

§. 317.

Die Objection, daß unter denen Völckern kein Ober-Herr ſey, wird beantwortet.

Ich muß daher auf das andere Membrum der Thomaſianiſchen Objection fortſchreiten, welches darinn beſtund, daß unter denen Gentibus kein Ober-Herr, welcher denen Gebräuchen eine Verbindlichkeit gäbe, zu finden ſey, worauf jedoch gar ſehr leichte zu antworten iſt. Denn wer denen Pactis expreſſis derer Völcker eine Verbindlichkeit giebt, der giebt ſie nothwendig auch denen tacitis, welches die Gebräuche der Völcker eben ſeyn. Nun hat aber GOtt, durch die Regulam Juris Naturæ, de Pactis ſervandis, in die Pacta expreſſa derer Völcker, eine Obligation gelegt, daher iſt leichte die Rechnung zu machen, wer bey denen tacitis vor den Ober-Herrn zu halten ſey.

§. 318.

Ob das Jus Gentium voluntarium eine Species Juris divini ſey?

Wider dieſes Argument wird man nun zwar wohl einwenden wollen, daß ſolchergeſtalt, da GOtt der Legislator dieſes Juris Gentium ſeyn ſolle, daſſelbige ad Jus divinum, und zwar entweder ad poſitivum oder naturale, weiln wir keine andere Species Juris divini als dieſe haben, gehörig ſeyn müſſe; Alleine hierauf iſt wieder ſehr leicht zu antworten, wenn wir nur unter dem materiali und formali eines Pacti einen Unterſcheid machen wollen. Das letzte iſt die Obligation, welche einem Pacto das Eſſe giebt, jenes aber iſt der Innhalt eines Pacti, welcher aus

aus einem Arbitrio und Vergleich herrühren, und der Vernunfft unbewuſt ſeyn kan. Z. E. der Weſtphäliſche Friedens-Schluß iſt ein Pactum, ſo von denen meiſten Europæiſchen Völckern unter ſich errichtet worden, und ex Jure Naturæ ſeine Verbindlichkeit hat; Wenn aber jemand ſagen wolte, daß der Innhalt ſothanen Friedens Juris Naturæ ſey, derſelbe würde wenig Beyfall finden, auch den Beweiß am Ende wohl ſchuldig bleiben müſſen. Gleichergeſtalt haben die bürgerlichen Geſetze, welche v. g. ein Princeps in einer Republique giebt, am Ende ihre Obligation aus dem Jure Naturæ, oder Jure publico univerſali, welches denen Unterthanen, dem Geſetz zu gehorſamen, befiehlet; wer wolte aber deswegen ſagen, daß ein ſolches Jus civile einer Republique ad Jus Naturæ gehöre. Eben alſo geſchiehet es intra Rempublicam, daß eine Stadt, ein Collegium oder Innung ihre Statuta oder Ordnungen von dem Landes-Herrn beſtättigen läßt, welche deswegen des Fürſten Geſetze nicht heiſſen können, obgleich derſelbe die Obligationem civilem darzu hergegeben.

§. 319.

Wann dann nun die Gewohnheiten und Bräuche der Völcker ſolche Sachen, welche aus der Vernunfft nicht mögen NB. determiniret werden, in ſich enthalten, ob ſie gleich als Pacta tacita ihre Verbindlichkeit ex Jure Naturæ empfangen: ſo fällt der Schluß gantz natürlich, daß GOtt zwar der Ober-Herr hierbey ſey, und die Obligation darzu hergebe, mithin das formale Juris Gentium ex Jure naturali, das materiale aber, aus dem Arbitrio derer Völcker ſich herſchreibe, und dahero in ſoweit Juris humani ſey. Wiewohl ich demjenigen, welcher dieſes Jus der Obligation halben, lieber ad Jus divinum gerechnet wiſſen will, nicht eben zuwider ſeyn werde, wenn er mir nur zugiebt, daß die materialia Juris Gentium, oder der Innhalt deſſelben, aus der Vernunfft nicht gefolgert und erkannt werden kan, ſondern eben ſowohl aus denen Geſchichten und Factis der Völcker erlernet werden müſſe, als man z. E. die Contenta des Weſtphäliſchen Friedens daher hohlen muß, und mit der bloſſen Vernunfft nimmermehr ergründen wird.

GOtt iſt zwar Ober-Herr des Juris Gentium, deswegen aber bleibt es doch eine Species Juris humani.

§. 320.

§. 320.

Zeugniß Grotii hiervon.

Est enim, schreibt dahero Grotius de J. B. & P. L. I. §. 14. gar recht, Jus Gentium, ut recte notat Chrysostomus, εὕρημα βίου καὶ χρόνου, repertum temporis & usus: Atque in eam rem maxime nobis usum præbent illustres annalium conditores.

§. 321.

Beweiß, daß dieses Jus Gentium nicht zum Decoro gehöre.

Andere wenden wider diese Gebräuche derer Völcker ein, daß selbige nur zur Wohlanständigkeit gehörten, und mehr eine Klugheit und Höflichkeit, als Verbindlichkeit wären, gestalten denn solches der Nahme eines willkührlichen Völcker-Rechts mit sich auf den Rücken bringe. Allein dieselben darf man nur auf den Indolem pactitiam, welche diese Gewohnheiten haben, verweisen. Gesetzt nun auch, dergleichen Gewohnheiten fundirten sich dem ersten Ursprung nach bloß in denen Regeln der Klugheit und Höflichkeit, so ist doch nichts neues, daß blosse Höflichkeiten per Pacta expressa und tacita zu einem Recht gedeihen, und verbindlich werden können.

§. 322.

Aus was Grund ein Volck ein gewisses Ceremoniel vom andern fordern möge.

Aus diesem Grunde nun kan ein Volck dasjenige Ceremoniel oder Prædicat, welches durch den Welt-Brauch, eine Würde oder Function auszudrucken, recipiret worden ist, als ein Recht von einem andern fordern, im Fall es diejenige Dignität ꝛc. mit Rechte besitzt, der ein solch Prædicat &c. durch den Brauch eigen worden ist. Quatenus Actus, schreibt Brunnem. in Examine Jur. Publ. p. 153. gar wohl, gestus & verba circumscribunt ex genio præsentis seculi certam honoris quantitatem, ad exprimendam personæ conditionem, valorem & functionem; v. g. Titulus excellentiæ legatorum: eatenus suo jure omnem apparatum ceremoniarum sibi vindicare possunt, quibus res ipsa per ceremonias indigitata tanquam facultas moralis, competit. Welchem dasjenige noch hinzu zu setzen, was Furstnerus in Tr. de Jure suprematus, c. 34. davon schreibt: allwo er sich zu zeigen bemühet, daß diese Ceremonien keine blosse Höflichkeiten seyn.

§. 323.

Digitized by Google

§. 323.

Es kommt also alles mit einander darauf an, daß ich erweise, daß die Völcker per Pacta tacita dergleichen Gewohnheiten errichtet. Daß solches angehen könne, und Falls es geschehen, seine Verbindlichkeit habe, solches ist zur Gnüge dargethan: daß es aber würcklich also erfolget sey, dasselbige ist noch darzuthun. Ehe ich aber solches noch præstiren kan, muß ich zuvor eine andere wichtige Objection aus dem Wege räumen, daß nemlich deswegen keine allgemeine Gewohnheiten unter denen Völckern seyn könten, weiln die Völcker einander nicht alle kennen, und fast kein einziges Caput Juris Gentium voluntarii, darinnen alle Völcker einstimmen solten, genennet werden möge, inmassen denn auch selbst Hugo Grotius, welcher doch dieses Jus Gentium am meinsten defendiret, quod vix ullum Jus reperiatur extra Jus naturale omnibus gentibus commune, keinesweges in Abrede seyn könne.

Auf die Objection, daß das Jus Gentium nicht Universal seyn könne.

§. 324.

Alleine dieser Einwurff beantwordet sich von selbsten, wenn man nur erwegen will, daß ich hier von keinen allgemeinen Gewohnheiten, sondern nur von einem Jure Gentium particulari rede, wie ich denn oben in der Definition ausdrücklich nur von verschiedenen Völckern Erwehnung gethan.

Welches nun dieselben seyn, solches ist eine neue Frage, auf welche ich lieber etwas zu enge, als zu weitläufftig antworten will. Ich will nemlich die Europäischen Völcker zur Regel angeben, jedoch aber dabey erinnern, daß der Numerus Gentium fast nach jeder Materie dieses Völcker-Rechts variire und in mancher Sache auch ausserhalb Europa sich erstrecke, in mancher aber enger als Europa sey, welches so dann unter die Exceptiones a Regula gehört.

Ist die Antwort, daß wir hier nur von einem Jure Gentium particulari reden.

§. 325.

Man muß daher die Geschichte der Europäischen Völcker zu Hülffe nehmen, und aus selbigen den Numerum Gentium bey jedweder Materie per inductionem, und dadurch sonderlich,

Die Geschicht sind hierbey das beste Mittel.

Gott, das Vermögen, Gutes zu wollen, und zu thun, und das Vermögen, Böses zu wollen, und zu thun, in sich vereinigt, und daß er also nicht nothwendig das Gute wollen und thun müsse.

§. 1161.

Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann.

§. 1162.

Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann. Gott ist ein Geist, und also ein Wesen, welches weder Leib noch Körper ist, und weder Leib noch Körper haben kann.

ſeendam. Eadem de cauſa id ego in votis habeo, ut ſive Gentium, ſive naturæ Jurium inſtitutores ſolennes Principum ceremoniarum uſus ſibi è ſcriptoribus hiſtoricis Familiares redderent. Hactenus enim ignota hujus eruditionis fuerunt roſtra academica etc.

§. 328.

Und in der Diſſertation de Auſpicio regio ſchreibet er hinten loco der corollarien alſo: Gentium jure innixi ſumus omne Fundamentum diſſertationis. Hoc enim contra doctrinam Hobbeſianam aliorumque à Jure Naturæ primario, quod vocant, omnino exiſtimamus diſtinguendum. Ein ander Teſtimonium von eben demſelben.

Quæ Philoſophia Grotiana eſt, quam nouis rationibus firmat vir excellens Ictus Ulricus Huberus. Utinam vero Syſtema Juris Gentium nobis eſſet è conſuetudinibus ac voluntatibus populorum plene & rationibus adjectis contextum. Sed hæc Philoſophia aulica hactenus fuit; quæ nondum venit ad umbras Scholarum. Ab homine ergo Scholaſtico fruſtra judicium expectes tantæ rei congruum. Boineburgii, Seckendorffii, Förſtnerii exornare hanc ſpartam potuiſſent, in cujus rei conatu, quod ex ore habeo ſummi quondam viri Culpiſium nuper fata prævenerunt. Herr Böhmer in Jure publico univerſali p. 215. lit. C. führt hiervon folgende Gedancken: Si mores Gentium conſideramus, admitto eosdem, inter quas tales vigent, ſed ex moribus harum vel illarum gentium aliæ non obligantur. Mores enim ſunt producti vel ex pactis expreſſis, vel, quod plerumque fit, tacitis, dum ſcilicet alter populus ſua patientia conſentit in prærogativam alterius gentis. Bynkershoeck ſagt in der Præfation zu dem Tractat de foro legatorum: Operam damus, ut in Controverſia, quæ de Gentium jure eſt, ſequamur conſuetudinem Gentium, ne ſoli ſapiamus ex noſtro ingenio. Bynckershoeck.

Scio ex ſola ratione aliud & aliud de foro legatorum placere poſſe, at ſcio eam rationem vincere, quam uſus Gentium approbavit. Rachelius, welcher in ſeinem Anno 1676. zu Kiel heraus gekommenen Diſſertationibus de J. N. & G. dieſe Diſciplin wie der Puffendorff defendirt hat, ſchreibt p. 312. gar wohl: Rachelii.

wohl: Quoties enim una gens ab altera ſe læſam eſſe conqueritur, non ſemper invito Jure Nat. ſed gentium id factum eſſe cauſatur. Quæ igitur veſania fuerit, illos velle nexui juris gentium eximere, qui ad illud provocant, & ſe aliosque ejus obligationi obnoxios eſſe profitentur. Noch deutlicher und meiner obigen Lehre gemäſſer explicirt ſich hiervon Herr Juſt Chriſtoph Böhmer zu Helmſtädt in ſeinen zuſammen gedruckten Programmatibus, diſſertationibus Grotianis præmiſſis p. 25. wenn er daſelbſt ſetzt: Si in omni doctrina ad ipſam vitam utilitatemque mortalium directa magis probari debent ea, quæ ad uſum popularem atque civilem ſunt accommodata, quam quæ nimiæ habent ſubtilitatis laudem: rectius omnino illi arbitrantur, qui dicunt, poſſe ex libera gentium voluntate verum jus & aliquam obligationem introduci & dari, præter æterna naturæ rationalis jura, jus aliquod gentium voluntarium, uſu exigente & humanis neceſſitatibus, tacito populorum conſenſu receptum.

Herrn Böhmers zu Helmſtädt.

Mevius in ſeinem Nucleo J. N. & G. exprimirt ſich hiervon p. 314. ebenfalls gantz wohl, wenn er ſagt: frequens ad conſuetudinem gentium inter gentes provocatio argumentum eſt hujus neceſſitudinis. Unde non inepte colliges, tacita quadam conventione jus gentium niti. Quod multoies in hiſtoricis legimus, populos & principes diverſarum civitatum de iis, quæ juri gentium aſſignamus, ſe invicem reos agere, accuſare indignari, indicium eſt inter illos vinculi communis. Adde Werlhoff in diſſert. de genuinis fontibus recte decidendi controverſias publicas & illuſtres p. 12. Quod ad Jus gentium, ſchreibt Herr Gottfried Ernſt Fritſch, in ſeinem jüngſthin herausgegebenen Jure publico univerſali in der Vorrede, quod per facta probari poſſit & exinde obſervantia gentium conſtitui perquam ſcite deduxit Dominus de Gœbel in elegantiſſima diſſertatione de obſervantia Gentium & Imperii. Coccejus in Prodromo Juſtitiæ Gentium ſchreibt p. 5. alſo: Quod ex utilitate communi mutari à libero Populo vel Principe ob aliam utilitatem poteſt; quæ, ſi & ipſa pluribus gentibus & maxime, quibus mutuum inter ſe commercium eſt, communis & proptera jus hoc inter eas receptum ſit, erit

Fritſchens

eit hoc jam Jus Gentium ſecundarium, etſi ab aliis, cum quibus forte commercium non eſt, vel rarum eſt, receptum non fuit

Am beſten hat die Sache der Herr Geh. Rath Moſer eingeſehen, maſſen derſelbe nicht nur Anno 1732. eine Schrifft: Anfangs-Gründe der Wiſſenſchafft von der heutigen Staats-Verfaſſung von Europa und dem unter denen Europäiſchen Völckern üblichen Völcker-Recht ꝛc. benannt, ans Licht geſtellt, ſondern auch nachhero davon ein und das andere in ſein teutſches Staats-Recht part. 2. pag. 194. mit einflieſſen laſſen, und darneben dolirt, daß ihm noch kein Syſtema vorgekommen, worinnen dieſe Materie practiſch und mit Exempeln aus der neuern Zeit belegt und abgehandelt worden, auſſer was ich in meinem Völcker-Recht hierinnen einiger maſſen præſtirt hätte. Zu wünſchen wäre es, daß dieſer capable Kopff ſothane vortrefliche Diſciplin auszuführen übernehmen wollte, da denn die gelehrte Welt allerdings was Gutes zu hoffen und Brauchbahres haben würde. Und Hrn. Moſers Gedancken hiervon.

§. 329.

Endlich iſt noch übrig, daß ich Exempla von dieſen Gebräuchen der Völcker anbringe, und beweiſe, daß die Gentes würcklich per Pacta tacita denenſelben eine Verbindlichkeit gegeben. Solches hoffe ich præſtirt zu haben, wenn ich erweiſe, daß die Völcker ſothane Gewohnheiten unter ſich vor ein verbindliches Recht ausgeben, gegen einander davor anziehen, und in Controverſiis davor halten, und agnoſciren, welches einzige allen Streit zu heben hinlänglich iſt. Denn da kommt es bey einem Pacto tacito oder expreſſo lediglich auf den Willen der Contrahenten an, welche dem Negotio eine Geſtalt geben können, wie ſie wollen, daß alſo ihr bloſſer Wille ſie obligiren mag. Beweiß, daß ſolche Gewohnheiten würcklich unter Völckern vorhanden.

§. 330.

Demnach iſt bekannt, daß, als neulicher Zeit der General Steinbock die Stadt Altena weg brannte, ſolches von denen Nordiſch-Alliirten vor ein Factum angeſehen wurde, ſo wider den verbindlichen Völcker-Brauch ſey, ſintemahl unter denen Das erſte Exempel von General Steinbock und von Altena.

Europäiſchen Völckern durch langes Herkommen beliebet worden, einen offenen Ort, dergleichen Altena war, auſſer gewiſſen Fällen mit Feuer nicht zu verwüſten, wenn er die geforderte Brandſchatzung zu erlegen erböthig iſt. Nach dem Jure Naturæ ſteht zwar einem jeden kriegenden Theile frey, ſeinem Feinde auf alle erſinnliche Art, worunter die Verwüſtung eines Landes allerdings mit zu rechnen iſt, Abbruch zu thun: Nach dem Jure Gentium aber, haben die Europäiſchen aus verſchiedenen Conſiderationen ſolchen ihrem Rechte, ſo viel die offenen Plätze betrifft, biß auf wenige Fälle, ſtillſchweigend renuncirt, und denen Kriegenden hierinnen eine Maſſe geſetzt.

§. 231.

Wird in Contradictorio behauptet.

Es rückte daher der Königliche Pohlniſche General-Feld-Marſchal, Graf von Flemming, dem General Steinbock dieſes Factum, in einigen an ihn abgelaſſenen und in der Europäiſchen Fama befindlichen Schreiben, gar recht als eine Beleidigung des Völcker-Rechts, und Überſchreitung des Kriegs-Brauchs auf, und Steinbock ließ es ſelbſt in ſeinem Antworts Schreiben ausdrücklich dafür paſſiren, maſſen er ſolches bloß damit zu entſchuldigen ſuchte, daß es nicht auf ſeine, ſondern auf des General Wellings Ordre geſchehen, und über dieſes in Altena ein Däniſch Magazin, welches die Schweden par Raiſon de Guerre hätten ruiniren müſſen, geweſen wäre. Doch dieſem letztern ſey wie ihm wolle, ſo ſiehet man indeſſen gar deutlich, daß dieſe Völcker, welche die Schweden, Dähnen, Pohlen, Moſcowiten und Sachſen waren, dieſen angeführten Kriegs-Brauch an ſich vor ein verbindliches Recht angegeben, und unter einander ſelbſt agnoſcirt, welches allein genug iſt, denſelbigen zum wenigſten inskünfftige, zu einer verbindlichen Gewohnheit unter dieſen Nordiſchen Völckern zu machen.

§. 232.

Ein ander Exempel von der Tyranney der Franzoſen in der Pfaltz.

Eben dieſe Kriegs-Manier hat Oeſterreich und Spanien im vorigen Seculo wieder die Frantzoſen gar ſcharff urgiret, als dieſelben in der Pfaltz auf eine gar unmenſchliche Art hauſeten. Man kan zwar bey dieſem letztern Facto die Beleidigung des

Juris

Juris Gentium voluntarii von denen Ubertrettungen des Juris Naturæ nicht wohl unterſcheiden, weiln die Franzoſen vieles in ſelbigen Fall mit unterlauffen laſſen, ſo dem Gegentheil zur Exaggeration Gelegenheit gegeben, wodurches ferner geſchehen, daß man die Uberfahrung des Völcker-Rechts beſonders zu urgiren nicht Gelegenheit gefunden: Inzwiſchen ſteckt doch die Ubertrettung ſothanen Juris Gentium, mit unter den Querelen der Pfältzer und des Teutſchen Reichs, wie man aus denen Gravaminibus gar deutlich leſen kan, daß alſo auch unter dieſen Völckern ſothaner Kriegs-Brauch vor ein verbindliches Recht angezogen und gehalten wird, geſtalten wir denn nur noch vor kurtzen ein merckwürdiges Exempel davon an dem von denen Teutſchen, gefangenen Franzöſiſchen Parthey Gänger la Croix, geſehen. Denn da wurde derſelbe zwar anfänglich in Heilbronn, wohin er als ein Gefangener gebracht worden war, auf Befehl des Printzen Eugenii von dem Commendanten daſelbſt, mit allen Ehren-Bezeugungen als ein vornehmer Kriegs-Gefangener tractirt, ihme auch die Freyheit, in der Stadt ſeines Gefallens umher zu gehen zu dürffen gegönnet: Nachdem aber des Printzen Eugenii Hoch-Fürſtliche Durchlaucht angezeigt worden war, wie man bey ſeinen Leuten, deren man von ſeiner zerſtreueten Parthey noch täglich ein- und hinten nach brachte, verſchiedene zu Anſteckung der Dörffer und Städte verfertigte Brenn-Materialien an Cräntzen und andern ſolchen Geräthen gefunden, die Leute auch auf Befragen ausgeſagt, daß la Croix zu ſengen und zu brennen, Willens geweſen; befahlen höchſtgedachter Printz dem Commendanten zu Heilbronn den la Croix geſchloſſen ins Gefängniß zu werffen, und als einen Mordbrenner, welche nach dem bekannten Kriegs-Brauch des mit Franckreich errichteten Cartels nicht fähig geachtet würden, zu tractiren.

§. 233.

Noch ein deutlicher Exempel zu geben, ſo iſt das Königliche Tractament, welches einem Könige in ſeiner Perſon oder in ſeinem Geſandten wiederfährt, durch langen Brauch dergeſtalt reguliret, und zu einem Recht gediehen, daß man einem Könige, den man davor ſonſt erkannt, ſolches ohne Beleidigung nicht verſagen

Noch ein Exempel.

ſagen kan, woraus der fernere Schluß erfolgt, daß alle Europäiſche Potentzen dasjenige Ceremoniel und Tractament, welches bey einer jeden einmahl von denen übrigen agnoſcirten Würde unter den Völckern nach heutigen Welt-Brauch hergebracht, von einander eodem Jure, als z. E. ein König von Preuſſen neuer Zeit durch expreſſa Pacta erlanget, ex capite Juris Gentium fordern können. Aus dieſem Fundamento nun kan ein Königlicher Geſandter es allerdings vor eine Beleidigung, oder ein merckliches Zeichen einer Hoſtilität annehmen, wenn ihm, mit bedecktem Haupte Audienz zu haben, oder ein anders bey Geſandten ſeines gleichen gewöhnliches Ehren-Zeichen, von einem ſolchen Souverain verweigert werden wollte, welcher biß daher ſeinen Principal allemahl vor einen König erkannt, und andern Königlichen Ambaſſadeurs ſolches Tractament ohne Weigerung eingeſteht und zukommen läſt, wie denn ſolche Dinge von denen Völckern in denen Kriegs-Manifeſten gar ſehr urgirt, und mit unter die Cauſas belli minores gerechnet werden. Und was hat ein Römiſcher Kaiſer wegen ſeines vor allen Europäiſchen Königen hergebrachten unſtreitigen Vorzugs, vor ein ander Fundament, als daß er in Poſſeſſione deſſelben ſich befindet, und von allen Europäiſchen Potenzen ſolches etliche Secula hindurch ohne die geringſte Weigerung ipſo facto eingeräumt bekommen? Von Natur ſind alle Souverainen von gleicher Würde und kan keiner vor dem andern einigen Rang prætendiren. Bey dem Römiſchen Kaiſer aber ſind die Europäiſchen Könige per pactum tacitum, indem ſie Ihm den Vorſitz aller Orten unweigerlich eingeräumt, und dadurch demſelben in die Poſſeſſ kommen laſſen, davon abgegangen, wozu denn wohl von Anfang her Gelegenheit gegeben haben mag, daß zu der Zeit, da die Teutſchen Kaiſer nicht nur über Rom ſondern auch über das mächtige Teutſche Reich geherrſcht, und die Könige von Dännemarck und Pohlen zu Vaſſallen gehabt, Franckreich und Spanien noch gar eine ſchlechte Figur vorſtellten, und dem ſo mächtigen Teutſchen Kayſer den Vorzug ſtreitig zu machen ſich nicht getraueten, auch wohl gar befürchten müſſen, daß, wenn ſie ihm den Vortritt difficultirten, er dadurch wider ſie aufgebracht, und zu Gewaltthätigkeiten gereitzet werden dürffte. Es iſt dieſes nicht nur an ſich gantz vernünftig, ſondern es agnoſci-

es auch Gundling in seinem Discurs über das Natur- und Völcker-Recht, und setzt zu mehrerer Erläuterung noch hinzu, daß den Löwen alle Thiere fürchteten, und demselben gerne aus dem Wege giengen, oder doch vor ihm sich bücketen, wodurch es denn geschicht, daß, was ab initio voluntatis gewesen, hernachmals durch öfftere Wiederholung, zu einem Eingeständnüß und also Obligationis wird.

§. 334.

Noch ein Exempel in dem Glocken-Läuten in einer belagerten Stadt.

Nur noch jüngsthin, hat man ein merckwürdiges Exempel von diesem Jure Gentium voluntario, bey der Ergebung der Stadt Dantzig an die Rußische und Sächsische Armeen, gesehen, da der Rußische General-Feld-Marschall Graf von Münch, bey der Capitulation nicht nur prætendirt sondern auch erhalten, daß die Glocken in der Stadt, weil selbige Zeit, währender Belagerung, wider allen Kriegs-Brauch geläutet worden, der Generalität verfallen, und derselben entweder ausgeliefert, oder mit Gelde bezahlt werden müsten, gestalten hiervon der X. Articul, der mit der Stadt errichteten Capitulation, ausdrücklich also „ lautet: Nachdem des Rußisch Kayserlichen Herrn General-Feld-„ Marschalls Hochgräfliche Excellenz, der Stadt Dantzig bedeu-„ tet, daß die Glocken, weil sie währender Belagerung aller Kriegs „ Usance zu wider geläutet worden, dadurch verfallen seyn, „ als wird gemeldete Stadt Dantzig, der Rußischen Kayserli-„ chen Generalität Artillerie und Ingenieur-Corps 30000. Spe-„ cies Ducaten bezahlen.

Eben auf diesen Kriegs-Brauch haben sich die Spanier beruffen, als sie A. 1734. die Vestung Gaëta in Neapolis wegnahmen, und von der Stadt prætendirten, daß sie sich, wegen der, Zeit währender Belagerung, geläuteten Glocken, mit dem Spanischen General von der Artillerie abfinden, oder der Hinwegführung der Glocken gewärtig seyn sollten, gestalten sie denn auch, da die Stadt der Abfindung sich verweigert, 64. Glocken hinweg genommen und nach Spanien transportirt haben. Es ist diese Gewohnheit nicht gar zu alt, sondern erst in vorigen Seculo bey der Belagerung einer Niederländischen Vestung aufgekommen, und nunmehro von allen Europäischen Völckern recipirt,

jedoch, wie mich Kriegs-erfahrne Leuthe versichert haben, durch den Brauch dahin restringirt worden, daß eine belagerte Stadt alsdenn erst mit denen Glocken zu läuten aufhören muß, wenn die Batterien vor derselben fertig seyn, und mit avanciren auf die Vestungs-Wercke der Anfang würcklich gemacht wird. Zwar will es bey weiterer Uberlegung und Nachforschung nach der Uhrsache eines solchen Brauchs und was etwan Gelegenheit darzu gegeben, das Ansehen gewinnen, als wenn die Raison darhinter stecke, weil eine belagerte Stadt, mit denen Glocken, auf vorhergenommene Abrede, signale geben, und ihren Zustand von Zeit zu Zeit ihren Freunden in die Ferne kund thun kan, die sich denn darnach zu richten, und das Tempo wissen, wenn es Zeit sey, zum Entsatz herbey zu eilen. Alldieweiln aber mit Raqueten, Feuer-Kugeln und andern dergleichen Dingen mehr, eben so wohl, als wie mit denen Glocken, und zwar noch viel weiter in die Ferne, nach der Abrede Zeichen gegeben werden können, die der Feind zwar ebenfalls sieht, aber doch nicht allemahl versteht, gleichwohl aber an denen Belagerten nach der Eroberung nicht ressentirt wird, daß sie dergleichen Signale gebraucht; So sieht man wohl, daß bey denen Glocken, wenn gleich eine solche Ursache darhinter stecken und abinitio darzu Gelegenheit gegeben haben solte, dennoch die Determination aus actibus erwachsen, und solches dadurch zur Observanz worden.

§. 335.

Was vor Capita eigentlich zu diesem Jure Gentium gehören.

Auf solchen Gründen beruhet nun mein angeführtes Jus Gentium voluntarium, welches von demjenigen, so in denen Institutionibus gelehret wird, darinnen abgehet, daß es nicht, wie dieses, von Moribus Gentium und Nachahmungen, sondern von verbindlichen Gewohnheiten und Gebräuchen, welche die Völcker Pacto tacito unter sich eingeführet, und NB. als ein Recht gelten lassen, handelt. Von dem Grotio aber ist es darinnen unterschieden, daß derselbige nebst diesem, auch ein allgemeines willkührliches Völcker-Recht statuiret, und über dieses in Applicatione ad Casus oder in Erzehlungen derjenigen Actionum, so ad Jus Gentium gehören sollen, gar sehr irret.

Ich

Verbrechen, oder Vergehen, welche mit Gefängniß bestraft werden, begangen hat, oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen worden ist, ohne daß es zu einer Verurtheilung gekommen ist, oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, ohne daß auf Gefängniß erkannt worden ist.

§. 111.

Wer sich, ohne dazu durch Gesetz oder Amtspflicht berufen zu sein, in die Angelegenheiten Anderer mischt, oder Geheimnisse Anderer, welche ihm vermöge seines Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, ohne Noth offenbart, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

§. 112.

Wenn Jemand, welcher sich in Gefängniß befindet, oder welcher unter Polizeiaufsicht steht, oder welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen worden ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, entweicht, oder sich der Polizeiaufsicht entzieht, oder sich der Untersuchung oder Strafe entzieht, so wird derjenige, welcher ihm dazu Beihülfe leistet, mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

Diebstahl

Das II. Capitel

Von dem Rechte der Vernunfft ins besondere.

§. 1.

Daß das Jus Naturæ würckliche Gesetze habe.

Nachdem wir nun in dem ersten Capitel die Lehre vom Gesetze überhaupt abgehandelt, und die Requisita eines Gesetzes ausgemacht: So wird nöthig seyn, die Application dessen auf das Jus Naturæ zu machen, und, daß selbiges ein würckliches Gesetze sey, zu zeigen.

§. 2.

Daß das Gesetze der Vernunfft von einem Gesetz-Geber herkomme/ läugnet Her. Prof. Menz.

Demnach war das erste Requisitum eines Gesetzes, daß es von einem Gesetz-Geber sich herschreibe, welches Herr Prof. Mentz in einer besondern zu Leipzig gehaltenen Diss. de norma Actionum humanarum vocabulo legis non appellanda, dem vernünfftigen Recht mit vieler Gelehrsamkeit absprechen wollen, dessen Lehren ich dahero allhier etwas genauer erwegen, zuförderst aber den Herrn Professor, als meinen guten Freund, ersucht haben will, daß er mir, nach seiner bekannten Modestie, diese denen Gelehrten zustehende Freyheit, bevorab da ich mich derselben mit aller Bescheidenheit gebrauche, ohne Anstoß unserer guten Bekanntschafft, gönnen wolle.

§. 3.

Innhalt der Mentzischen Disputation oder status Controversiæ.

Die gantze Disputation laufft am Ende da hinaus, daß zwar dem Menschen die Noth, und seine Naturlehre, wie er in der Gesellschafft zu leben habe, mithin die Norm, wornach er vermittelst einer gesunden Vernunfft, sein Thun und Lassen anzustellen, allerdings sey; daß aber GOtt dem Menschen durch die Vernunfft Gesetz-Weise solches zuthun anbefohlen haben solte, möge aus der Vernunfft nicht erwiesen werden, sondern es sey genug, daß GOtt den Menschen dergestalt geschaffen, daß

daß er wiſſe, was zu ſeinem Beſten diene; wolle er nun ſolches nicht in acht nehmen, möge er den Lohn ſeiner Narrheit an ſich ſelbſt empfangen. Er läugnet alſo nicht, daß GOtt der allgemeine Beherrſcher der Menſchen ſey. Er läugnet nicht, daß GOtt in ſeiner Herrſchafft über die Menſchen ſattſam fundiret ſey. Er läugnet auch nicht, daß GOtt denen Menſchen etwas anbefehlen könne, wie er denn die Leges poſitivas der Heil. Schrifft einräumet: So viel aber läugnet er, daß GOtt etwas durch die Vernunfft Befehls-weiſe gebothen habe. Solchen Satz zu beweiſen, geht er erſtlich remotive, und widerleget die Argumenta, womit Grotius, Hobbes und andere die Exiſtentiam legis naturæ, oder daß GOtt von denen Menſchen in der Vernunfft etwas haben wolle, darzuthun vermeynen.

§. 4.

Das erſte Argument, woher bemeldete Auctores ſchlieſſen wollen, daß der Menſch ein Geſetze der Natur habe, iſt von deſſen Verſtand und Willen, worinnen er vor denen Thieren *vieles zum voraus* hat, hergenommen. Sie ſetzen nehmlich, *weiln der Menſch* ſo viele Gaben und Prærogativen des Verſtandes *und* Willens beſitze, ſo müſſe er auch nothwendig ein vernünfftig Geſetze haben. Ob nun wohl nicht zuläugnen, daß dieſes, wie Herr Prof. Mentz gar wohl erinnert, ein ſchlechter Schluß iſt: So folget doch aus der habilitate intellectus & voluntatis ſo viel, daß der Menſch legis capax ſey, und ein Geſetze per naturam ſuam admittire, welches doch Herr Prof. Mentz §. 13. verbis: Sed jamdudum deſerta hæc ſunt ab aliis, & partim exploſa, qui ex intelligendi potentiâ & volendi arbitrio aptitudinem ad legem inferunt, zu läugnen ſcheinet, ohnerachtet das Gegentheil aus der Inſtanz, vom lege divina poſitiva und civili, welche dergleichen aptitudinem bey denen Menſchen præſupponiren, gar deutlich erhellet. So viel iſt wohl an dem, daß ex aptitudine recipiendi legem, oder daraus, daß einer eines Geſetzes fähig iſt, nicht folget, daß er deswegen dieſes oder jenes Geſetze würcklich habe.

Daß von dem menſchlichen Verſtand und Willen auf einen legem Naturæ zu ſchlieſſen/ läugnet Herr Prof. Mentz.

§. 5.

Daß von der Neigung des Menschen zum Bösen auf die Existentiam legis Naturæ geschlossen werden könne/läugnet Herr Prof. Menz.

Ferner ficht der Herr Prof. den Schluß an, daß der Mensch deswegen einem legem naturæ haben müsse weiln er von Natur zum Bösen geneigt sey, und ohne ein Gesetz die Socialität nicht observiren würde. Es sey, spricht er, genug, daß GOtt den Menschen also gelassen, daß er, die Societät zu erhalten, geschickt sey, und solches seiner eigenen Wohlfahrt zuträglich zu seyn erkenne; was sey nöthig, ihm solches per modum legis zu befehlen? Endlich sey auch dieses kein Schluß, daß derjenige eben gleich einen Legem habe, wer einen brauche oder benöthiget sey, absonderlich da GOtt hierzu nichts obligiren oder bewegen könne.

§. 6.

Wird aber behauptet.

Allein mich deucht, Puffendorfii Schluß, von der Neigung des Menschen zum Bösen, auf die Existentiam Legis Naturæ, sey gantz richtig, weiln die blosse und sich selbst gelassene menschliche Natur, wie sie Herr Prof. Mentz zum Grunde legt, zur Erhaltung der menschlichen Societæt nicht zu langet. Wenn alle Menschen tugendhafft wären, und aus freyem Willen thäten, was der Vernunfft und der menschlichen Natur gemäß ist, so wäre es nicht nöthig, ihnen solches durch Gesetze aufzuerlegen. Alldieweiln aber die Menschen nicht nach dem Triebe und der Vorschrifft ihrer Vernunfft leben, sondern gröſten Theils derselben zuwider agiren: So ist allerdings nöthig gewesen, solches Befehls-weise ihnen einzuschärffen, und durch andere Reflexiones und Mittel, das ist, durch einen Respect gegen das allmächtige Wesen, und eine Furcht vor dessen Zorn und Straffe, von ihnen zuerhalten.

§. 7.

Daß GOtt würcklich durch die Vernunfft

Daß aber GOtt dasselbe würcklich gethan habe, solches muß aus einem andern Grunde bewiesen werden:

Wir erkennen nehmlich aus der Vernunfft und an denen Creaturen, daß GOtt ein allweises Wesen sey; da nun aber

sine

sine fine etwas thun, oder bey einer Verrichtung nichts wollen, nach dem Sprichwort: Quicquid agis, prudenter agas, & respice finem: Oder Quicquid sine fine est, illud est imprudentia, eine Unklugheit ist: So hat GOtt, als das allerweiseste Wesen, nothwendig mit dem Menschen einen Zweck haben, und auch wollen müssen, daß solcher erhalten werde.

per modum legis etwas von den Menschen verlange, wird erwiesen.

Solchen Finem legt nun die Natur GOttes und des Menschen an den Tag. Die Natur GOttes, weiln derselbe das allerglückseeligste und gütigste Wesen ist, so nichts unglückliches schaffen, oder in Unglück stecken lassen kan. Die Natur des Menschen giebt solchen Finem dadurch zu erkennen, daß der Mensch ein unendlich Verlangen zur Glückseeligkeit hat. Da nun GOtt dem Menschen zugleich eine Vernunfft an erschaffen, und durch dieselbe so wohl den Endzweck, zu welchem er denselben in die Welt gesetzt, als auch die Mittel, wie er darzu gelangen kan, hat erkennen lassen; So folgt gantz unwidertreiblich, daß GOtt uns dadurch verbindlich gemacht, unsere freyen Handlungen seiner Intention gemäß einzurichten, welche Vorschrifft und moralische Einschränckung, denn eben das natürliche Gesetze genennet wird.

§. 8.

Hierwider objicirt nun zwar Herr Prof. Mentz pag. 35. Quid Deum adstringit, ut lege quasi teneatur. hanc hominum tædiosam vitam meliorem facere? Voluit Deus esse homines, sed voluisse, felices, quid jubet? Imo voluisse ad felicitatem propriam cogere, quid suadet? Allein die Antwort findet sich leichte, wenn man erwegt, daß niemand wider seine Natur agiren könne. Denn entweder, GOtt hat den Menschen glückseelig schaffen, und, da er aus solcher Glückseeligkeit durch den Fehler seiner Vorfahren, gefallen, wieder aufhelffen, und Mittel, deren er sich hierinnen gebrauchen können, darreichen, oder aber ihm die aus natürlicher angebohrnen Schwachheit sich herschreibenden Gebrechen und Übertrettungen zu gut geben lassen müssen, angesehen es die Gütigkeit und Barmhertzigkeit GOttes, die wir auch aus der Vernunfft erkennen, nicht anders zuzulassen scheinet.

Antwort auf Herrn Prof. Mentzens Objection hier wider.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Instanz von der Theologia naturali.

Wenn wir die Art, ex Natura Dei, und aus der geschehenen Schöpffung, auf den Willen des lieben GOttes zu schliessen, nicht agnosciren wollen, so werffen wir in Effectu alle Theologiam naturalem und Pflichten gegen GOtt, welche ex Natura Dei & Hominis gefolgert werden, über den Hauffen, worwieder zwar Herr Prof. Menz, selbst gleich beym Eingang protestirt, und die Officia erga Deum einräumet, gleichwohl aber in Effectu selbige hinwiederum zu läugnen scheinet. Solchergestalt ist ausser allem Zweifel, daß GOtt nicht nur den Menschen zu dem Ende erschaffen, damit er soll glückseelig seyn, sondern auch solchen Zweck erhalten wissen wolle. Alldieweiln aber der Wille und die Geneigheit zu ungleichen und widrigen Mitteln, bey diesem Zweck im Wege steht; So folget gantz natürlich, daß, da GOtt den Menschen glücklich wissen wolle, er auch verlange, daß er dasjenige, was ihm daran verhinderlich, meiden, und dasjenige, was ihm darzu beförderlich, thun solle. Quicunque enim vult finem, vult etiam media ad finem perducentia.

§. 10.

Instanz von dem Judicio Dei occulto.

So dann weiß ich nicht, ob mir nicht das Judicium Dei occultum, welches wir doch so deutlich aus der Erfahrung sehen, zusamt aller Göttlichen Providenz läugnen, wenn wir sagen, daß sich GOtt um die Händel der Menschen nicht mehr bekümmere, sondern sie einmahl so geschaffen, daß sie ihr Bestes verstehen und sich selbst fortbringen mögen, da wir doch die Göttlichen Gerichte aus denen Geschichten so wohl an gantzen Völckern, als auch an eintzeln Menschen vor Augen haben, und daraus deutlich genug ersehen können, daß GOtt allerdings dasjenige von denen Menschen wolle, was ihnen die gesunde Vernunfft zu erkennen giebt. Welcher Mensch wolte wohl, wenn er nicht alle Vernunfft verläugnen will, in Zweiffel ziehen, daß es nicht ein sehr merckwürdiges Exempel eines gantz augenscheinlichen Gerichtes gewesen, da nur noch jüngsthin den 6. Jun. 1730. in denen Freyherrlichen Seyfertitzischen Gerichten

Ein deutliches Exempel hiervon aus der Erfahrung.

zu

zu Strauch ohnweit der Stadt Hayn in Meissen, ein berüchtigter Inquisit, Nahmens Salomon Stadt, Wind-Müller von Hirschfeld, einem im Amte Hayn gelegenen Dorffe, so schon vormahls zu unterschiedenen mahlen wegen begangener Deuben in Inquisition gewesen, und jedesmahl durch das Purgatorium sich loß gebracht, ein andermahl aber wegen angeschuldigten gewaltsamen Diebstahls und Mords die Tortur ausgestanden, auch seinem Weibe durch Entzweyschlagung des Arms den Todt verursachet, aufs neue wegen unterschiedlicher bey ihm gefundenen verdächtigen Sachen und demselben angeschuldigten Diebstahls und Zauberey, so wohl anderer groben Laster halber zur Hafft gediehen, und der bevorstehenden zeitlichen Straffe abermahls durch einen zuerkannten Reinigungs-Eyd sich zu entbrechen gesucht, noch vor Ablegung desselben aber in der Gerichts-Stube, und in Gegenwart des Geistlichen M. Rudolf August Uhlmanns, Pfarrers zu Hirschfeld, so sein Amt treulich verrichtet, den verwegenen Menschen aber von seiner einmahl gefasten Resolution zu schwören nicht abbringen können, bey nochmahliger Vorlesung der Schwörungs-Puncte und Befragung auf jeden insonderheit, gleich bey dem andern, da man ihm den bey ihm gefundenen trockenen Menschen Finger vorgezeiget, starr und steiff stehen blieben, den Mund offen behalten, erschrecklich anzublecken gefangen, zur Erden nieder gefallen, und endlich in Zeit von drey Viertel Stunden mit grausamen Gebrülle auf eine gantz entsetzliche Art verstorben, wie solches die unverwerflichen Actenmäßigen Berichte derer Freyherrlichen Seyffertitzischen Gerichte unterm dato den 7. Jun. 1730. so in meiner Gegenwart in der Chur-Sächsischen Landes-Regierung abgelesen worden, alles nach oberzehlten Umständen klar und deutlich bezeugen, zu geschweigen, daß GOtt den in denen menschlichen Handlungen befindlichen Schaden und Vortheil hineingelegt, selbigen auch, wie in denen Geschichten des Rechts der Natur bey Hrn. Wolffs Philosophie angemerckt worden ist, dergestalt dirigirt, daß er bald früher bald später kommt, manchmahl auch gar zurücke bleibet.

Es ist dieses eben die Ursache, warum die Menschen vor die Göttlichen Straf-Gerichte sich so sehr fürchten, und dieser-

halber öffters von einer Ubertretung eines vernünfftigen Gesetzes sich abhalten lassen, oder doch, wann solche geschehen, wegen der Göttlichen Rache in Sorgen stehen, und dahero zum Gebet und Demuth gegen GOtt ihre Zuflucht nehmen, welche Furcht nebst ihren Würckungen GOtt gewißlich nicht vor die lange Weile in den Menschen gelegt, wenn er nicht gewolt hätte, daß der Mensch derselben Raum und Platz geben solle. Und wo thun wir das aus der Ubertrettung der vernünfftigen Gebothe entstehende böse Gewissen hin, welches doch denen Menschen, so viele Unruhe macht, und auch bey solchen Thaten nicht zurücke bleibt, welche keiner weltlichen Strafe unterworffen, sondern bloß und alleine denen Göttlichen Ahndungen ausgesetzt sind? Ist es nicht viel sicherer, dem lieben GOtt vor den Gebiether des vernünfftigen Rechts erkennen, und bey erfolgter Uberfahrung eines und des andern Geboths mit Demuth in seine Arme sich werffen, und dadurch Verschonung mit der Strafe oder doch wenigstens die Beruhigung seines Gewissens erlangen, als bey der gegenseitigen Lehre beständig in Ungewißheit und zugleich in der Gefahr stehen, daß GOtt die Ubertrettung der in der Vernunfft uns vorgeschriebenen Gesetze über den daraus von selbsten erfolgten Schaden annoch besonders durch allerhand uns zuschickende Unglücks-Fälle rächen werde? Ist es nicht die Art der Menschen, daß sie die unglücklichen Begebenheiten, so ihnen wider ihr Verschulden unvermuthet zu stossen, dahin rechnen, daß sie dem lieben GOtt auf andere Art beleidiget, und solche Straffen verdienet haben müsten? Glaubest du, daß dieses alles Würkungen unserer nach christlicher Art eingerichteten Erziehung sind: so nimm die Sitten und Geschicht-Bücher der Heyden zu Hülffe, so wirst du eben das darinnen häufig finden und antreffen.

§. II.

Beſorglichkeiten bey der Menſchen Lehre.

Ferner würde aus diesem Grund-Satze folgen, daß einem jeden Menschen frey stehe, ob er social leben, und seiner Natur conform agiren wolle, oder nicht; woraus so dann weiter sich ergiebt, daß die andern Menschen, wenn er gleich wider die Socialität agiret, dennoch deswegen über ihn sich nicht zu beschwehren haben würden, weiln er suo periculo solches thut, oder,

Digitized by Google

Nachtschatten, Nachtschatten, Nachtschatten,

ge, was die Natur und die gesunde Vernunfft dem Menschen anbefiehlet, ihm als ein Gesetz auferleget habe, und darnach gelebet wissen wolle.

§. 13.

GOtt hätte ja die Heyden nicht straffen können/ wenn der Lex Naturæ kein Gesetz gewesen/ welches doch GOtt nach dem Zeugnüß der H. Schrifft gethan.

Wo hinzu noch kommt, daß viel Exempla in der Heil. Schrifft sich finden, da GOtt die Völcker zur Straffe gezogen, wenn sie wider den Legem naturæ gehandelt. Denn zugeschweigen, was Paulus c. l. von dahingeben redet; so will ich nur den bekannten Locum Levit. XVIII. urgiren, da es heist: GOtt habe die Heyden um aller dieser Sünde willen, worunter auch viele seyn, so wider die gesunde Vernunfft streiten, aus dem Lande getrieben. Da nun zur Haupt-Ursache solcher Austreibung angegeben wird, daß diese Sünden ihm NB. alle ein NB. Greuel wären: So muß ja GOtt NB. wollen, daß die Menschen solche unterlassen sollen. Mit diesen Gründen könnten nun auch die übrigen Schlüsse des Herrn Prof. Mentzens gar füglich beantwortet werden, wenn er sich nicht pag. 16. schon selbst recolligirte, und einen legem socialitatis tacito consensui innixam statuirte. Er hat nehmlich gar wohl gesehen, daß er ohne Obligation mit der blossen Wissenschafft dessen, was einem jeden zuträglich ist, oder nicht, so wenig als mit der menschlichen Natur bey denenjenigen, so derselben conform zu agiren sich verweigern, auskommen würde, und hat daher die Obligation aus einer stillschweigenden Bewilligung hergehohlet, und zu Hülffe zu nehmen gesucht, dabey aber sich vermuthlich nicht darauf besonnen, daß eine solche stillschweigende Bewilligung ohne Gesetze keine Obligation machen könne? Cum pacta per se non obligent, sed obligationem suam à lege accipiant.

§. 14.

Daß aus der Neigung des Menschen zur Societät kein Schluß ad

Hierauf urgiret er ferner wider Puffendorffen, daß aus der Neigung des Menschen zur Societät deswegen kein Gesetze der Natur geschlossen werden könne, weiln die Neigung oder der Wille des Menschen einen Theil des Menschen selbst ausmache, mithin dessen Gesetze nicht seyn möge. Allein es ist Puffendorffen nicht in den Sinn kommen, zu sagen, daß die Neigungen zur Socie-

Societät dem Menschen ein Gesetze sey, sondern daß GOtt durch diesen anerschaffenen Trieb zur Societät gar deutlich an den Tag geleget, wie er wolle, daß die Menschen dessen sich als ein Mittel zu ihrer Glückseeligkeit gebrauchen sollen. Es fließt dieser Schluß aus einer General-Regel, daß nemlich derjenige, welcher mir ein nöthiges Mittel, einen Zweck zu erlangen, darreicht, allerdings wollen wird, daß ich solches Mittel darzu anwenden solle. legem naturæ sey / läugnet Herr Prof. Mentz / wird aber widerlegt.

Nun wird wohl kein Mensch läugnen, daß GOtt dem Menschen den Appetitum Societatis anerschaffen; wird auch niemand in Abrede seyn, daß derselbe ein Mittel zur zeitlichen Glückseeligkeit des Menschen sey, wenn er anders in der Gesellschafft mit andern Menschen sich verträglich bezeigen will.

§. 15.

Ein Vater bemühet sich von Anfang dahin, wie er seinen Sohn in Künsten, Wissenschafften, und allen demjenigen, wodurch er dermaleinst glücklich werden kan, unterrichten lassen, und solchergestalt den Sohn, daß er, was zu seinen Besten dienet, verstehen und wissen möge, geschickt machen will. Wer wolte aber sagen, daß ein solcher Vater nicht begehre und wünsche, daß der Sohn solche Qualitäten wohl anwende, und sein Glücke damit mache? Da vielmehr der Vernunfft gemäß, daß ein redlicher Vater nichts anders, als daß sein Kind den Zweck erreiche, wollen wird und kan. Und obwohl ein Vater nach getrennter väterlicher Gewalt, oder wann sich der Sohn selbst etablirt hat, den Sohn ferner zu nichts mehr zwingen kan, so bleibt doch sein Wille, Wunsch und Verlangen, vor wie nach allemahl dieser, daß sein Sohn glücklich werden, und seiner Qualitäten sich darzu bedienen möge. Eine gleiche Bewandnüß hat es nun mit dem lieben GOtt. Derselbe hat den Menschen qualificirt gemacht, daß er weiß, was ihm gut oder schädlich ist. Er hat ihn so zu reden emancipirt, und in die Welt gesetzet, sein Glücke selbst zu machen. Wer wolte aber sagen, daß GOtt nicht wolte, daß der Mensch glückseelig seyn möge, und die ihm gegebene Vernunfft und durch selbige bekannt gemachten wahren Mittel zu solchem Zweck anwende, da wir doch aus der Vernunfft erkennen, daß es GOtt mit denen Menschen recht wohl Illustration vom Vater.

[illegible] Jahr [illegible] Jahr [illegible] Jahr [

Jenes vertheidiget Hobbes, wie ich in der Hiſtoria Juris Naturæ unter ſeinem Leben gezeiget, auf dieſes aber wird von Puffendorffen, und allen vernünfftigen Naturaliſten, wenn ſie die Geneigtheit der Menſchen zur inſocialität beſchreiben, gezielet. Es kan auch, wenn wir die Boßheit derer Menſchen anſehen, nicht wohl anders geſchloſſen werden, als daß in ſtatu naturali weit mehr Streit, Zwiſtigkeit, Unglück und Wirrwald, (welches das bellum omnium in omnes de facto iſt) als in ſtatu civili geweſen ſeyn würde; deswegen aber wird dieſer ſtatus turbidus von Puffendorffen nicht Geſetz-mäßig und gut geheiſſen, wie doch Hobbes thut, wenn er denen Leuthen in ſtatu naturali ein ſolches Jus lædendi omnes, deme man intrando in rempublicam, ob majus bonum erſt wiederum renunciren müſſe, zuſchreibt.

§. 18.

Endlich iſt allhier noch zu erinnern, daß deswegen, weiln die Naturaliſten um das Principium Juris Naturæ nicht einig ſind, die Promulgatio Juris Naturæ nicht gleich vor unzulänglich und nichtig, wie doch Herr Prof. Mentz §. 41. &c. thut, ausgegeben werden könne, in mehrern Betracht, daß, wenn man einen Unterſcheid unter denen generalioribus und ſpecialioribus Juris Naturæ machet, und darbey bemercket, daß in denen erſtern die Doctores, wenn ſie gleich in dem modo demonſtrandi differiren, faſt durchgehends einig und nur in denen letztern oder in der Applicatione ad Caſus verſchiedener Meinung ſind, ſolcher Scrupel ſich gar leichte aus dem Wege räumen läſſet. Wenn dieſe Objection ſtatt finden ſolte, ſo müſte nicht alleine die Heil. Schrifft, als in welcher faſt kein Capitel anzutreffen, worüber ſich die Religionen nicht gezancket, und ihre Meynung daraus beſcheiniget haben, dieſen Vor- und Einwurff leiden, ſondern ſelbſten die bürgerlichen Geſetze würden aufhören Geſetze zu ſeyn, weiln faſt keine Theſis iſt, darüber die Juriſten nicht ſtreiten und diſputiren.

Objection des Herrn Prof. Mentzens wider die Promulgationem Juris Nat. wird beantwortet.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Herr Prof. Mentz scheinet sich zu contradiciren / oder in Effectu alle Normam Actionum humanarum aufzuheben.

Und wie harmoniret dieser Einwurff mit demjenigen, was Herr Prof. Mentz durch die gantze Disputation zu gegeben, daß er nemlich die Normam Actionum humanarum nicht läugne, sondern ihr nur die vim legis abspreche, da er doch aus ihr allhier ein schlipffriges, ungewisses, trügliches und in Effectu nichtiges Ding macht. Denn alle die Objectiones, die er hier von der Ungewißheit des vernünfftigen Gesetzes herhohlet, leidet seine Norma Actionum humanarum ebenfalls; woraus sich gar deutlich zu Tage leget, daß sothane Lehren, nicht nur den Legem naturæ, sondern auch in Effectu alle Regeln des menschlichen Thuns und Lassens zu entkräfften fähig sind, und zu dem Abwege Anlaß geben, als ob die gantze menschliche Gesellschafft, samt aller zeitlichen Glückseeligkeit dem veränderlichen Dünckel eintzelner Menschen anheim gestellt sey, und solchergestalt die Menschen ohne Gesetz und Norm wie das Vieh in der Welt herum irreten.

§. 20.

Die Heil. Schrifft ist nicht hinlänglich / die weltlichen Händel daraus zu debattiren.

Die Heil. Schrifft langet zur Entscheidung derer weltlichen absonderlich unter Völckern entstehenden Irrungen nicht hin, weiln dieselbige nicht das Zeitliche, sondern das Ewige zum Zweck hat, und dahero gantz andere Lebens-Regeln, welche deswegen aber die Gesetze der Gesellschafft nicht aufheben, noch denenselben zuwider seyn, vorschreibt. Falls wir nun mit Herrn Prof. Mentzen das Gesetze der Vernunfft austhun, und alles auf die Norm der Heil. Schrifft verweisen wolten, so würde die menschliche Gesellschafft nicht länger bestehen können, als die Bösen nach der Heil. Schrifft zu agiren Lust haben.

§. 21.

Exempla hiervon.

Z. E. Christus lehret, man soll alles mit Gedult ertragen, und der Gewalt nicht widerstehen. Wenn wir nun diese Regul in statu naturali, wo keine Obrigkeiten, welche die Boßheit straffen, und die Frommen schützen und erhalten können, vorhanden seyn, indistincte zur Norma Actionum humanarum externarum

ley ſtreitenden Willen in GOtt ſtatuiren müßten, da doch die ſcheinenden Contrarietäten der Vernunfft und der Heil. Schrifft durch Interpretationes und vernünfftige Conciliationes gar füglich gehoben werden können, die Heil. Schrifft auch, weiln ſie in menſchlichen und von Menſchen erfundenen, mithin einer Zweydeutigkeit viel eher, als die ſimplen Ideen der Vernunfft unterworffenen Worten vorgetragen iſt, dergleichen gar gerne geſtattet. Wer im übrigen von den Rechten, ſo der Vernunfft bey Erklärung der Sitten-Lehren der Heil. Schrifft, und überhaupt der geoffenbahrten Geſetze zuſtehen, einen völligern Begriff haben, und alle Abwege dabey vermeiden will, kan davon mehrern Unterricht in des vortrefflichen Herrn Moßheims Sitten-Lehre der Heil. Schrifft Parte I. p. 16. & 21. ſeqq. finden.

§. 23.

Von der Promulgation eines Geſetzes.

Demnach wäre erwieſen, daß GOtt der Geſetz-Geber des vernünfftigen Rechts ſey, worauf wir auf das andere Requiſitum Legis, die Promulgation ſchreiten, welche allhier durch die Vernunfft geſchicht. Gleichwie aber die Vernunfft jedesmahl ein Subjectum oder Principium cognoſcendi haben muß, daran ſie den Willen des Geſetz-Gebers erkennet, welches bey menſchlichen Geſetzen die Schrifften und gegebenen Zeichen ſeyn: Alſo iſt bey denen vernünfftigen Geſetzen, die aus der Vernunfft uns bekannte Exiſtenz und Natur GOttes und des Menſchen die Geſetz-Tafel, woran der Göttliche Wille gleichſam geſchrieben ſtehet, und durch die Vernunfft erkannt und geſchloſſen werden muß. Man gehe nur den Modum demonſtrandi bey denen Doctoribus Juris Naturæ durch, ſo wird man ſehen, daß ſie das Haupt-Geſetze, ſocial zu leben, aus dem Appetitu innato, der Miſeria humana &c. und dem Fine Hominis generali, und mit einem Worte: ex natura humana herleiten, wozu ſie zwar die Vernunfft als ein Mittel brauchen, nicht aber zur Promulgation ſelbſt machen.

§. 24.

Die Vernunfft iſt nicht die

Denn ſo wenig als ich ſagen kan, daß die Vernunfft das Principium Promulgationis der Heil. Schrifft und der weltlichen

chen Gesetze sey, ob ich gleich durch die Vernunfft, und mit deren Beyhülffe den Verstand der Schrifft und der Gesetze assequiren und begreiffen muß: So wenig kan ich sagen, daß die Vernunfft das Principium Promulgationis des vernünfftigen Rechts, oder daß daß selbe durch die Vernunfft promulgiret worden sey, vielmehr bleibt gewiß, daß dasselbige durch die Natur GOttes und sonderlich des Menschen uns kund gethan worden. Promulgation des Juris Naturæ.

§. 25.

Alldieweiln nun die Natur GOttes und des Menschen allemahl einerley bleibt, so folget unwidertreiblich, daß das Jus Naturæ eine beständige, immerwährende, allgemeine, stets vor Augen schwebende, gewisse und auch deutliche Promulgation habe, welches letztere sonderlich daher erscheinet, weiln die Natura humana &c. in simplen Ideen besteht, und solchergestalt so vielen Mißdeutungen und Dunckelheiten, als die Promulgationes durch Worte, welche neben denen Ideen, so sie bedeuten, auch noch varias Acceptiones admittiren, keinesweges unterworffen ist. Nutzen dieser Lehre.

§. 26.

Und auf solche Art können wir denenjenigen gar leichte begegnen, welche deswegen dem Juri Naturæ eine ungewisse und zweiffelhaffte Promulgation zu schreiben, weiln nicht einmahl die Gelehrten in denen Sätzen des vernünfftigen Rechts einig wären. Denn zu geschweigen, daß der Streit unter denen Doctoribus Juris Naturæ am allerwenigsten von denen Gesetzen der Natur selbst, sondern nur mehrentheils de methodo demonstrandi, das ist, de Iuris Naturæ Principio, wie auch von der Stärcke der Obligation obwaltet, dahingegen fast alle in denen Præceptis generalioribus selbst überein kommen: So macht die Uneinigkeit derer Gelehrten hierinnen wohl eine veränderliche Interpretation, nicht aber eine schlüpfferige Promulgation aus, anderergestalt man solches ebenfalls von denen menschlichen Gesetzen, und sonderlich von der Heil. Schrifft sagen müßte, angesehen die offenbahresten Sätze derselben durch die Boßheit derer Ausleger, so jeuweilen alles nach denen Principiis ihrer Secte drehen, in Zweiffel gezogen, und widrig ausgeleget worden seyn. Die Objection, daß die Promulgatio Juris Naturæ sey, wird refutiret.

§. 27.

Die Dd. Juris Naturæ lehren oft aus Affect.

Was etwan dieſer oder jener Naturaliſte aus Privat-Intereſſe, Affect und Begierde groß zu werden, und andern zu widerſprechen, aus welchem Grunde doch die meiſten Streitigkeiten entſtehen, von der Ungewißheit des Juris Nat. vorgiebt, und mit ſcheinbaren, in ſich aber nichtigen Rationibus verkleiſtert, daſſelbige muß nicht gleich vor eine untrügliche, auf alle Menſchen ſich erſtreckende Wahrheit angenommen, noch zur Verkleinerung des vernünfftigen Rechts angezogen werden.

§. 28.

Herr Prof. Mentzens Objection fällt weg.

Es geht dahero Herr Prof. Mentz abermals etwas zu weit, wenn er pag. 40. cit. Diſſ. ſchreibt: Legem Naturæ, quæ à Deo per rationem ipſam promulgata eſſe perhibetur, ſi ad hæc conferamus, videtur in ea aliquid latere quod poſſit movere ſcrupulum: ſic enim tam varii ſunt in conſtituendo fundamento, ut pene nullibi liceat pedem figere; nam quod alius magno apparatu adſtruxit, eodem conatu deſtruit alius; alius quæ legis naturæ præceptis accenſet, alius in eorum cenſum venire eat inficias, atque tantum abeſt, ut claré ſit propoſita autoris legis voluntas, ut fere omnes ſibi pro arbitrio fingant. Si quis negat ſe capere, an aliquid lege mandatum vel vetitum ſit, hic per longas demum demonſtrationum ſeries convinci poteſt; Imo taliter eſt comparata, ut non niſi eruditi intelligant, quæ vere præcepta ſint, & quomodo ab avitis præjudiciis differant, ignari vero agant quidem ad regulas rationis, ſed neutiquam, quod ita imperatum ſibi cognoſcant, ſed quod ê ſuò commodo aliter agere nequeant. Quæ ſi contendantur cum ſapientiſſimi legislatoris ſanctiſſima bonitate, ego vereor, ne iniqui in eum ſint, qui ab eadem leges ſocietatis humanæ neceſſario repetendas, ducunt. Quomodo enim conciliari hæc poterunt, velle Deum, ut exacte ad earum legum normam actiones ſuas mortales exigant, & ſub pœnæ comminatione perficiant, quas (Leges) an ipſe rogaverit, & quis earum ſenſus ſit, non diſerte edictum ſit, ſed per divinationem

Digitized by Google

tionem & perplexas eruditorum disputationes, quibus evolvendis pauci pares sunt, discendum est.

§. 29.

Um nun die Schwäche dieser Lehre desto deutlicher vor Augen zu stellen, will ich derselben nachfolgende Theses, so mehrentheils aus dem vorhergehenden fliessen, entgegen setzen.

These wider diese Objection des Herrn Prof. Mentzens.

Thes. 1. Alle diese Objectiones, welche von der varia Interpretatione der Gelehrten hergenommen seyn, leidet des Herrn Prof. Mentzens Norma Actionum humanarum auch, welche er doch durch die gantze Disputation defendiret, woraus sodann erfolgen müste, daß seine eigene Norma ein nichtiges schlüpferiges und in Effectu unnützes und unbrauchbahres Ding sey.

Thes. 1. Herr Prof. Mentzens Norma leidet eben die Exceptiones, und wäre dahero eben so nichtig und zweifelhafftig.

§. 30.

Thes. 2. Die menschliche Vernunfft wird ohne Grund vor die Promulgation des vernünfftigen Rechts angegeben, aus welchem Irrthum freylich die übrigen Schlüsse folgen müssen.

Die Vernunfft ist nicht die Promulgations-Tafel.

§. 31.

Thes. 3. Daß die Gelehrten in constituendo Fundamento Juris Naturæ, wodurch man insgemein das primum Principium versteht, uneinig seyn, solches ist nur ein Streit circa Methodum, und macht die Sache selbst so wenig zweiffelhafftig, als dadurch die bürgerlichen Gesetze ihre Verbindlichkeit verliehren, wenn einer Methodo Mathematica, der andere per quatuor causarum genera, und der dritte nach seiner eigenen Caprice dieselbigen vortragen will.

Der variable Methodus macht eine Disciplin nicht zweifelhafftig.

§. 32.

Thes. 4.) Wenn die Gelehrten streiten, ob etwas zum Jure Naturæ gehört, oder nicht, und einer es läugnet, der andere bejahet, ist es das meiste mahl mehr ein Wort, als Real-Streit, als es ist nur der Zanck de Gradu obligationis. Also wenn

Mehrentheils streiten die Gelehrten nur um den Grad der

Obligation in Jure Naturæ.

wenn ſie ſagen, die Pflichten gegen GOtt, und die Pflichten der Humanität gehören nicht zum Jure Naturæ; oder wenn Thomaſius vorgiebt: Das gantze natürliche Recht obligire nicht als ein Geſetze, ſondern nur als ein Conſilium paternum, ſo ſprechen ſie weder denen gemeldeten Pflichten noch überhaupt dem Juri Nat. deswegen die Obligation ab, ſondern nehmen das Wort Geſetze und die Diſciplinam Juris Naturis nur enger, als es ein anderer thut.

§. 33.

Die Dd. lehren offt nach ih en Intereſſe.

Theſ. 5. Wenn auch würcklich ein Streit über einem und den andern Præcepto ſelbſt entſteht, und demſelben in caſu oder in Applicatione die Obligation abgeſprochen wird, ſo verliehret deswegen daſſelbige an ſich und extra caſum hunc ſeine Verbindlichkeit nicht, pflegt auch ſolcher Streit nur bey Specialiſſimis Concluſionibus, dergleichen wir oben an der Regel, ob man auf Cronen renunci en könne, gewieſen, vorzufallen, dahingegen die Principia generaliora allemahl unveränderlich bleiben, und durch ihre Sinnlichkeit dergeſtalt in die Augen fallen, daß ſie ein jeder ohne Demonſtration gar leicht vor wahr annimmt.

Geſetzt auch, daß jezuweiln einer oder der andere aus Boßheit die offenbahreſten Principia geläugnet, und über den Hauffen zu ſchmeiſſen getrachtet hat: So iſt doch ſolches mehrentheils aus eitelem Affect oder Staats-Intereſſe wie wir beym Hobbeſio ſehen, hergefloſſen, welches die Deutlichkeit und Richtigkeit des vernünfftigen Rechts eben ſo wenig zu deſtruiren vermag, als die Heil. Schrifft in nothwendigen Glaubens-Sachen deswegen, weiln die Secten zu Beſchönigung ihrer Irrthümer die allerdeutlichſten Sprüche mißbrauchen, einer ſolchen Deutlichkeit beſchuldiget werden kan, daß ſie zur Normaactionum humanarum gar nicht tauglich ſey.

§. 34.

A diſſenſu Interpretum ad incertitudinem Legis

Theſ. 6. Es iſt dahero à Diſſenſu interpretum ad incertitudinem Legis kein richtiger Schluß, weiln die Ausleger nicht allemahl nach der Vernunfft, ſondern nach dem Affect ſich rich-

richten, der Streit und die Uneinigkeit auch nicht die Haupt-Sache betrifft. ist kein Schluß.

§. 35.

Thes. 7. So ist auch ein grosser Unterscheid inter Jus Naturæ Systematicum seu doctrinale und dem naturali oder inartificiali zu machen. Denn so wenig ich dem Menschen deswegen, weiln die Logiquen-Schreiber in der Logica artificiali und denen verschiedenen Arten zu demonstriren so gar uneinig sind, die Vernunfft und das Vermögen, auch ohne Logic richtig zu schlüssen, abzusprechen vermag: So wenig kan ich dem Bauer die Capita generalia Juris Naturæ, welche ihm so natürlich und begreiflich als die angebohrne Logique sind, aberkennen, weiln die Gelehrten über den Systematischen Zusammenhang der Gesetze der Vernunfft uneinig sind. Vom Jure Nat. Systematico ist kein Schluß auf das Innatum hierinn zu machen.

§. 36.

Thes. 8. So viel ist wohl an dem, daß immer ein Mensch eine subtilere Vernunfft als der andere besitzt, und über die General-Sätze des vernünfftigen Rechts damit hinaus langen kan, *mithin* eine mehrere und tieffere Erkänntniß von dem vernünfftigen Recht hat: Alleine daraus folget nicht, daß deswegen die Promulgatio Legis Naturæ obscur, variable und nichtig sey, *weiln* ich sonst auf gleiche Art schlüssen müste, daß die Lehren des Glaubens und Christlichen Wandels deswegen, weiln immer ein Theologus eine mehrere und tieffere Wissenschafft und Erkänntniß als der andere von demenselben hat, in der Heil. Schrifft nicht deutlich genug vorgetragen wären. Ein Mensch weiß immer mehr vom Jure Naturæ als der andere.

§. 37.

Thes. 9. Es hat ein jedweder Mensch so viel Jus Naturæ, als er zu seiner Erhaltung bedarff; und brauchen wir zu denen Præceptis generalioribus und deren Erkänntniß, v. g. daß ein Versprechen nicht vergeblich zu brechen sey ꝛc. keinen Wahrsager-Geist, sondern die Hottentoten wissen selbige so gut, und sind von der Gewißheit derselben so starck überzeugt, als die Professores Juris Nat. & Gentium auf unsern Universitäten. Ein jeder weiß so viel Leges Naturæ, als er braucht.

§. 38.

§. 38.

Harmonie der Heil. Schrifft mit einer Lehre.

Thes. 10. Wenn ich das erste und andere Capitel an die Römer lese, so treffe ich eine accurate Harmonie mit diesen meinen Sätzen an. Der Apostel klagt nicht über die Promulgation des vernünfftigen Rechts, sondern er sagt ausdrücklich, daß es GOtt denen Heyden sattsam an der Creatur, worunter auch die Natura humana ist, offenbahret, und ins Hertz geschrieben, das ist, durch und an der menschlichen Natur promulgiret, sondern er beschwehrt sich bloß über das συλλογίζεσθαι, unnütze scrupuliren und NB. boßhaffte Verdrehen, wodurch die Heyden vermittelst ihres pro und contra disputirens alle vernünftigen Gesetze zu entkräfften, und in Zweifel zu ziehen trachten.

§. 39.

Herr Prof. Mentzens Lehre kommt des Carneadis seiner sehr nahe.

Thes. 11. Daß Herr Prof. Mentz schreibet, die Menschen hätten die Præcepta moralia nicht deswegen zu observiren, weil GOtt selbige ihnen anbefohlen, sondern weil ihr Nutzen solches von ihnen erheische, und darunter versire, solches tritt der Lehre des Carneadis, wovon wir in denen Geschichten des Rechts der Vernunft bereits gedacht haben, ziemlich nahe, und wird dadurch entkräfftet, wenn man erwegt, daß GOtt nicht allein den Schaden und Vortheil in die menschlichen Actiones gelegt, sondern auch noch jetzo dergestalt dirigire, daß der Mensch dabey in beständiger Furcht und Rücksicht auf GOtt erhalten wird.

§. 40.

Objection, daß die menschliche Natur verderbet sey.

Es bleibet demnach dabey, daß die Vernunfft das Medium cognoscendi, die Göttliche und menschliche Natur aber das Principium Promulgationis oder die Gesetz-Tafel sey, woran das vernünfftige Recht gleichsam geschrieben zu lesen.

§. 41.

Es wenden zwar hier wider D. Alberti in seinen Fundamentis Juris Naturæ Orthodoxis und seine Nachfolger ein, daß so wohl die menschliche Natur, als auch die Vernunfft nach dem

dem Fall Adams verderbt ſey, mithin aus ſelbiger das Jus Naturæ nicht ſicher hergeleitet werden köme, angeſehen wir ohne ein helleres Licht, allemahl in Furchten ſchwebten, daß unſer Schluß verkehrt und verderbt ſey: Allein darauff hat Puffendorff bereits geantwortet, daß die Vernunfft zwar in Geheimnüſſen des Glaubens verfinſtert, nicht aber in weltlichen Sachen, ſo die zeitliche Glückſeeligkeit betreffen, ſo verderbet ſey, daß ſie die zu des Menſchen Erhaltung dienenden Lebens-Regeln nicht ſollte finden können. Denn daß zweymahl drey ſechſe iſt, das wiſſen wir ietzo ſo gewiß, als im Stand der Unſchuld; deme ich noch hinzuſetze, daß GOtt dem Menſchen nach dem Fall allerdings ſo viel Vernunfft übrig laſſen müſſen, als ſeinen Zweck, weswegen Er ihn in die Welt geſetzt, zu erhalten vonnöthen geweſen. Denn da GOtt den Zweck, warum er den Menſchen von Anfang her geſchaffen, daß nehmlich ſelbiger zeitlich und ewig glückſeelig ſeyn ſoll, nach dem Fall, wie zuvor intendirt, inmaſſen wir ſolches nicht allein aus dem bey allen Menſchen übrig gebliebenen ſehnlichen Verlangen nach beyderley Glückſeeligkeit, ſondern auch daraus, daß GOtt ein Mittel die vorige Glückſeeligkeit wieder erlangen zu können, zu ſuppeditiren verſprochen, erkennen: So folget unwidertreiblich, daß er auch dem Menſchen ſo viel Mittel übrig gelaſſen haben müſſe, als dieſen Zweck zu erlangen nöthig iſt. Da nun die Heil. Schrifft vornemlich die Mittel zur ewigen Glückſeeligkeit zu ihrem Objecto hat, wenigſtens nach dem eigenen Geſtändniß der gröſten Theologorum zur Entſcheidung aller im Leben vorkommenden Fälle und Begebenheiten nicht hinlangt, oder wie es der berühmte Herr Moßheim in ſeiner Sitten-Lehre der Heil. Schrifft p. 26. exprimirt, nicht alles was ein Menſch in allen Lebens-Arten Ständen, Zeiten und Umſtänden zu thun und zu laſſen hat, determinirt ſo müſſen nothwendig die Lebens-Regeln, ſo in obenannten weltlichen Geſchäfften zu Beförderung des menſchlichen Beſten gereigen, dem Menſchen auf andere Art bekannt gemacht worden ſeyn, welches denn durch nichts anders als die Vernunfft, nach Anleitung der menſchlichen Natur, geſchehen ſeyn kan.

Wird von Puffendorffen beantwortet, demnach einige Argumenta adjungiret werden.

Eben dieſes lehren wir ausdrücklich in der Formula Concordiæ, Art. de peccato orginis, p. 640. In externis & hujus

Wappen, Fahne und Siegel des Bundes, Verfassung des Bundes, Bundesgebiet, Bundesangehörigkeit, Bundesbürgerrecht, Bundesgesetzgebung.

§ 10.

Bundesgebiet. Das Bundesgebiet umfaßt das Gebiet der Bundesstaaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§ 11.

Bundesangehörigkeit. Bundesbürgerrecht. Jeder Angehörige eines Bundesstaates ist Bundesangehöriger. Er kann in jedem Bundesstaate alle Rechte eines Bundesbürgers ausüben und hat insbesondere Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Angehörigen des anderen Staates in Bezug auf die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, einschließlich der richterlichen, zu Advokatur und Notariat, sowie in Bezug auf die Erwerbung von Grundeigentum, Ausübung des Gewerbes, Erlangung des Staatsbürgerrechts und Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte.

§ 12.

Bundesgesetzgebung. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag.

Zu Gesetzen, welche Bestimmungen enthalten, die in dem Bundesstaaten als Landesgesetze gelten, oder die Einrichtungen betreffen, welche der Landesgesetzgebung unterworfen sind, ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Dieselbe gilt als ertheilt, wenn innerhalb 28 Tagen nach der Einbringung keine Verwahrung erfolgt ist.

Bundesrat. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, welche nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und unter Berücksichtigung der Gesammtbevölkerung des Bundes ernannt werden.

wie auch der gar zu weitläufftige Significatus der Stoicker, welche ſo gar denen Thieren ein mit dem Menſchen gemeinſchäfftliches Jus Naturæ einräumen, bereits widerleget worden iſt. Stoicum iſt ſchon erkläret worden.

§. 45.

Wir nehmen alſo die andere Bedeutungen vor die Hand, davon die erſte des Herrn Cocceji ſeine ſeyn ſoll. Dieſer hat ſich an das Wort Natura gehalten, und, weiln ſolches naturam naturantem oder GOtt hauptſächlich und principaliter bedeutet, alles dasjenige zum Jure Naturæ gerechnet, was GOtt dem Menſchen, es ſey nun durch die Vernunfft oder die Heil. Schrifft anbefohlen. Seine eigene Worte lauten in ſeinen Reſolutionibus dubiorum circa hypotheſin de principio Juris Naturæ pag. 9. und 10. alſo: Cum Jus Naturæ, ipſa verborum proprietate, nihil aliud ſit, quam quod à Natura conſtitutum eſt, non poteſt dubitari, quin ea voce natura, non creata, ſed creans, id eſt, Deus intelligatur; quod & prolixius expoſitum eſt in Tractatu de vero Juris Naturæ principio Part. 1. Quæſt. 33. §. 2. Ejusdem ergo naturæ creantis jus erit, quod omnes homines obligaret, ſive NB. verbis ſive opere ipſo id declaretur, ut utrumque adeo Jus Naturæ dici poſſit. Cocceji Signification des Juris Naturæ.

§. 46.

Allein dieſe Meinung hat bey denen Gelehrten wenig Approbation gefunden; eines theils, weiln es wider die wahre Bedeutung des Worts Jus Naturæ iſt, ſintemahln, wenn man daſſelbige mit Synonymnis, ſo nach der Weltüblichen Mund-Art eben dieſes ausdrücken ſollen, als da ſind das vernünfftige Recht, das Geſetze der Vernunfft ꝛc. item das angebohrne, abwechſelt, alſobald in die Augen fällt, daß das Wort Natur von der Menſchlichen Vernunfft zu nehmen ſey, mithin Jus Naturæ ſo viel als ein Geſetz, welches der Menſch durch die bloſſe Vernunfft an GOttes auch ſeiner eigenen und anderer Geſchöpffe Natur leſen und erkennen kan, heiſſen müſſe; andern Theils weiln hierdurch das Licht der Vernunfft und der Gnade, die Ratio und Revelatio, die Regeln der Chriſtlichen Tugend und Wird verworffen.

und der äuſſerlichen menſchlichen Nothdurfft, und mithin verſchiedene beſondere Diſciplinen; welche doch gantz eigene Gräntzen und Principia cognoſcendi haben, unter einander geworffen werden.

§. 47.

Strimeſius begreifft die Tugend mit unter dem ure Naturæ

Etwas enger hat es Strimeſius in ſeiner Praxiologia apodictica ſeu Philoſophia morali demonſtrativa Pythanologiæ Hobbeſii oppoſita genommen, und die Geſetze der Offenbahrung zwar weg gelaſſen, gleichwohl aber die Lehre von der Tugend, und mit einem Wort die gantze Moral, wie aus dem Excerpto, welches ich oben in dem Leben Hobbeſii geliefert, erſehen werden kan, mit darunter begriffen. Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß wir durch die Vernunfft zur innerlichen Tugend eben ſo wohl als zur äuſſerlichen Geſelligkeit verbunden und angewieſen werden, gleichwie auch dieſes wahr, daß die Vernunfft nur klug zu leben anbefiehlet: Alleine wenn wir alle diejenigen Diſciplinen mit zum Jure Naturæ ziehen wolten, welche uns das Jus Naturæ zu erlernen auferlegt: ſo müſſen wir die Logique, Politique und gar die Phyſic dahin rechnen. Denn da iſt ebenfalls ein Præceptum der Vernunfft, daß wir unſern Verſtand beſſern und cultiviren, auch unſern Leib nebſt dem, was um und neben uns iſt, um ſo mehr kennen lernen ſollen, als wir hierdurch zur Erhaltung der menſchlichen Geſelligkeit deſto geſchickter werden. Gleichwie aber dieſes die Diſciplinen, welche man guter Ordnung halber eben geſondert, ſehr unter einander werffen würde: Alſo geht es auch deswegen nicht wohl an, weilen die angegebenen beſonderen Diſciplinen mehr den Modum des Præcepti Juris Naturæ: Du ſollt dieſes oder jenes thun und beobachten, ausführen, als ſelbſt Præcepta moralia lehren.

Welche Lehre zwar nicht eben falſch iſt, dennoch aber wird beſſerer Ordnung halber die Lehre von der Tugend in einer beſondern Diſciplin tractirt.

Alſo zeiget die Logique wie man dem Præcepto Juris Naturæ de colendo intellectu ein Genüge thun ſoll, und die Phyſic macht den Menſchen geſchickt, daß er mit ſeinem Leibe, deſſen Erhaltung ihm die Vernunfft anbefohlen, behutſamer umzugehen weiß, die Politic aber führet die Art und Weiſen aus, wie man kürtzlich und bequehm denjenigen Zweck, welchen uns

das

Digitized by Google

das Jus Naturæ hat vorgeschrieben, erlangen soll. Z. E. das vernünfftige Recht befiehlet einem jeden Mitgliede der menschlichen Gesellschafft, daß es seine Geschicklichkeit kund thue, und dem Staat oder der Gesellschafft zum besten anwende: Wie einer aber solches machen, und ob er auf den Marckt tretten und ausruffen, oder was er sonst vor glimpfliche Mittel erwählen soll, solches lehret ihm die Politic, daß also selbige den Modum caute & secure procedendi cum officiis Juris Naturæ, und was wir sonst vornehmen darreicht.

§. 48.

Gleichergestalt führt die Sitten-Lehre den Modum aus, wie wir zu einer wahren Tugend, worzu uns das Jus Naturæ obligirt, gelangen können. Sie betrachtet die Natur und Eigenschafft der Tugend, wie auch die Natur und Schwäche des menschlichen Willens, und thut gute Vorschläge, wie man sich zur Tugend angewöhnen soll, dahingegen das vernünfftige Recht weiter nichts, als daß man tugendhafft zu leben schuldig sey, so wohl in Thesi als Hypothesi durch alle Arthen der Tugenden lehret und und gebeut.

Aus dieser Ursache nun, und weiln die angeführten Disciplinen mehr den Modum, wie man gewissen Gebothen des vernünfftigen Rechts ein Genügen thun soll, abhandeln, und darneben viel blosse Theorien tractiren, hat man sie billig vom vernünfftigen Recht abgesondert, und in besondere Gräntzen verwiesen, und nur diejenigen Præcepta im Jure Naturæ übrig behalten, welche uns diese Wissenschafften der Societæt und unserer eigenen Erhaltung zugefallen, cultiviren heissen.

§. 49.

Etwas enger hat es dahero Puffendorf in seinen officiis, ingleichen Buddeus und Thomasius in Instit: Jurispr. Div. nebst vielen andern vor und nach ihnen genommen, sintemahlen sie nur die eigentlichen Pflichten gegen GOtt, sich selbst und andere Menschen darunter verstanden, welches jedoch andern wieder zu weitläufftig geschienen. Puffendorf selbsten hatte schon

Puffendorf nimmt das Jus Nat. pro officiis erga Deum, nos & alios.

zuvor in ſeinem Jure Naturæ & Gentium die Pflichten gegen GOtt gar auſſen gelaſſen, nachmals aber in die Officia hominis & civis, auf Befehl der Königlichen Schwediſchen Regierung mit eingerückt, darbey aber ausdrücklich bekennet, daß ſelbige deswegen, weil ſie aus ſeinem Principio Juris Naturæ directe nicht flöſſen, eigentlich zum Jure Naturæ nicht gehöreten.

Alldieweiln nun eine beſondere Diſciplin, die Theologia naturalis nehmlich vorhanden wäre, wohin man die Pflichten gegen GOtt verweiſen könnte: So apprehendirten einige Gelehrte, und inſonderheit Prœleus in ſeinen teutſchen Anmerckungen über den kleinen Puffendorf dieſe Meinung, und rechneten nur die Officia erga ſe & alios zum vernünfftigen Rechte.

§. 50.

Einige wollen nur die Officia perfecta ins Jus Nat. gerechnet wiſſen.

Endlich haben ſich einige gefunden, welche nur die Officia erga alios perfecta zum Jure Naturæ gezehlt wiſſen wollen, eines Theils, weiln auf dieſe allein in weltlichen Gerichten geklaget werden könne, mithin ſelbige einem Juriſten am nöthigſten zu ſeyn ſchienen; andern Theils, weiln ſie im Verweigerungs-Fall ein Recht, einen andern zwingen zu können, gäben, und alſo nebſt der innerlichen Obligation, ſo der Reſpect vor den Geſetz-Geber bey uns würckt, auch einen äuſſerlichen Zwang admittirten. Unter dieſem Schein ſind die Officia imperfecta, oder die Pflichten der Commodité und Liebe aus dem Jure Naturæ hinaus gewieſen, und mit dem Nahmen des Decori beleget worden, welcher Meinung die meiſten beygepflichtet. Der erſte, ſo ſolche auf die Bahn gebracht, war Thomaſius in ſeinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium, allwo er die Officia pii oder erga Deum; honeſti; oder die Præcepta virtutis; decori, oder officia imperfecta, und juſti, oder officia erga alios perfecta genau diſtinguiret, und jeden ein beſonderes Principium anweiſt, deme Ephraim Gerhard in ſeiner Delineatione juſti &c. nachgefolget. Soll ich davon meine Gedancken entdecken: So will ich nebſt dem, was ich in der Hiſtoria J. N. occaſione der Lehren Strimeſii hiervon bereits an- und ausgeführet, nachfolgende Theſes darwider zu bedencken geben.

Digitized by Google

§. 51.

Theſ. I. Der Streit gehet nicht ſo wohl die Sache ſelbſt, als nur die Methode und Lehr-Art an. Darinnen ſind alle angeführten Naturaliſten einig, daß die Vernunfft, GOtt zu verehren, anbefohlen: Darinnen aber ſtreiten ſie, ob man die ausführliche Abhandlung dieſes Geboths in eine beſondere Diſciplin bringen, oder ins Jus Naturæ rechnen ſolle.

Theſes wider dieſe Lehre.
Theſis. 1. Der Streit iſt nur de Methodo.

§. 52.

Theſ. 2. Es gemahnet mich hiermit nicht anders, als wie mit dem Streit unter denen Handwercken, da v. g. die Zeugmacher nicht leiden wollen, daß die Leinweber Raſch machen; nur darinnen iſt der Unterſcheid, daß dieſe Dinge durch die Landes-Geſetze oder langen Gewohnheiten und Handwercks-Gebräuche determiniret und entſchieden werden können, dahingegen der Streit circa methodum Juris Naturæ keine Normam hat, ſondern nur auf das Arbitrium derer Scribenten ankommt.

Will man die geſunde Vernunfft zur Richt-Schnur ſetzen, ſo wird ſich finden, daß eine Parthey ſo vielen Grund, als die andere hat, geſtalten es in Sachen, ſo den Methodum betreffen, deswegen öffters nicht anders ſeyn kan, weiln jezuweiln eine Sache auf vielerley Art, und zwar einmal ſo gut als das anderemal, ſich eintheilen läſſet. Alſo wüſte ich nicht, wer unter dreyen am beſten gethan, wenn einer den Thaler in 4. Ort, der andere in 3. Drittel, und der Dritte in 2. halbe Thaler abtheilete.

Theſ. 2. in Methodo aber können ihrer zwey &c. auf verſchiedene Art zugleich recht vortragen.

§. 53.

Theſ. 3. Wenn wir ferner das Wort Jus Naturæ in ſeiner natürlichen Bedeutung, welche die Sprache mit ſich bringt, wie billig, und der Vernunfft gemäß, nehmen wollen: So ſehe ich nicht, wie wir die Pflichten gegen GOtt, und die officia decori dieſes Tituls berauben können. Denn da flieſſen dieſelben nicht nur mit denen Officiis juſti aus einerley Fundament, nehmlich der Vernunfft, ſondern ſind auch gebothen, obligiren, ſind

Nach dem Wort-Verſtand oder vi vocis gehören die Pflichten gegen GOtt zum Jure Naturæ.

Digitized by Google

ſind ein Geſetze ſo wohl als dieſe, und haben ihre Promulgation ſowohl an der Natura humana, als jene. Es iſt auch eben ſo NB. vernünfftig, und eben ſo NB. recht, GOtt zuverehren als vernünfftig und recht es iſt, niemand zu beleidigen, daß alſo gar nicht abzuſehen, warum ſelbige nicht ſo wohl, als die andern zum Recht der Vernunfft oder dem natürlichen Geſetze gehören ſollen? Der unterſchiedene Gradus obligationis, wenn ja auch einer da wäre, macht die Sache nicht aus, cum gradus & modus non varient rem. Ein Menſch iſt ein Menſch, er mag groß oder klein ſeyn, und ein ſchwach Seil iſt nicht weniger ein Seil, als ein ſtarckes.

§. 54.

Die Officia gegen GOtt obligiren noch ſtärcker, als das ſogenannte Juſtum ſtricte ſic dictum.

Theſ. 4. Wiewohl eben noch nicht ausgemacht, ob die Pflichten des Juſti ſtärcker binden, als die gegen GOtt: Geſtalten ich denn gerade das Gegentheil dafür halte, weil das Juſtum in Colliſione denen Pflichten gegen GOtt weichen muß. Gleichwie nun natürlicher Weiſe das ſchwächere dem ſtärckern weichet, und das Band, ſo am erſten reiſſet, billig vor das ſchwächere gehalten wird: Alſo kan ich nicht finden, warum man das Juſtum bloß deswegen, weiln man im Verweigerungs-Fall etwan Gewalt gebrauchen, und in Foro civili Klage darauf erheben kan, denen Pflichten gegen GOtt vorziehen, und noch vor dieſen des Nahmens des Juris Naturæ würdig ſchätzen will.

§. 55.

Das Juſtum producirt nicht allemal Actionem in foro oder die Gewalt in ſtatu naturali.

Theſ. 5. Wiewohl auch dieſes, daß die Verweigerungen derer officiorum Juſti actionem civilem geben, noch nicht durchgehendsrichtig iſt, maſſen die Bürgerlichen Geſetze nicht allemahl contra denegationem juſti actionem in foro verſtatten, ſondern vielmahl ſolche Irrungen der Generoſité beeder Partheyen lediglich überlaſſen. Wir haben das Exemple bey denen Römern an denen Pactis nudis, welche im Jure Naturæ eine ſo ſtarcke Obligation als die Solennia oder veſtita haben; gleichwohl aber nach dem Römiſchen Recht weder zu einer Klage, noch einem Privat-Zwang hinlänglich waren: So giebt auch in ſtatu naturali die violatio juſti nicht gleich den Zwang und Waf-

Digitized by Google

Waffen in die Hand, massen sonst ein Volck wegen Nichthaltung eines geringen Pacti, dessen Obligation jedoch eben so wohl, als eines wichtigen, ad justum gehört, mit einem andern einen Krieg oder Streit müste anfangen können.

§. 56.

Thes. 6. Daß einem Juristen das Justum mehr nützet, als das Decorum, thut um so viel weniger etwas zur Sache, als das Jus Naturæ nicht vor die Juristen alleine ist, sondern allen Menschen seine Dienste thut.

Das Jus Nat. ist nicht allein vor die Juristen.

§. 57.

Thes. 7. Die beste Raison, warum einige biß daher das Justum gerne alleine zum Jure Naturæ gemacht, scheinet vermuthlich diese gewesen zu seyn, weiln so dann dasselbe fein kurtz wird, und man in Collegiis desto eher damit fertig werden kan.

Besondere Raison, warum einige Doctores das Jus Naturæ so kurtz gemacht.

§. 58.

Thes. 8. Dahingegen ich dafür halte, daß man die Officia pii, justi atque decori allerdings zusammen zu nehmen, und deren untrennbahren Zusammenhang, oder wie eines dem andern die Hand biethet, wie nicht weniger die Subordination dieser Pflichten zugleich zu zeigen hat, weiln ohne dieses Mittel, die herrliche und unentbährliche Lehre de collisione horum officiorum, wie ich bereits oben dargethan, nicht füglich begriffen werden kan.

Ursachen, warum die Pflichten gegen GOtt und die Officia honesti & decori in Jure naturali zu tractiren seyn.

§. 59.

Thes. 9. Endlich habe ich auch bereits oben wegen des Nahmens des Decori erinnert, daß er viel zweydeutiger, als die Benennung der Pflichten der Gemächlichkeit ist, gestalten denn die so sehr veränderlichen Moden in Kleidungen, und überhaupt der äusserliche ebenfalls starck abwechselnde Wohlstand, welches doch keine Officia sind, sondern zur Politique gehören, eben so wohl, als die Officia humanitatis mit dem Nahmen des Decori belegt zu werden pflegen.

Der Nahme des Decori macht Mißverstand.

§. 60.

Das Jus humanum ist nicht mehr ein Gesetze/ als das Jus Naturæ.

Thes. 10. Will man sagen, daß deswegen das Justum lex stricte dicta sey, weiln es denen menschlichen Gesetzen am nähesten komme: So möchte ich von jemand erst bewiesen haben, ob das Jus humanum mehr ein Lex proprie sic dicta, als das Divinum sey. Denn nachdem ich oben zur Gnüge dargethan, daß alle Requisita Legis sich bey dem Jure Naturæ finden: So kan ich nicht zugeben, quod Lex humana magis sit Lex ac divina. Vielmehr halte ich davor, daß da die menschlichen Gesetze ultimato ihre Krafft von dem vernünfftigen überkommen, selbige nicht einmahl so proprie, als jene Gesetze zu nennen seyn, quia, propter quod quid tale est, illud magis est tale. So sind auch die Gesetze der Vernunfft weit älter, als die menschlichen, daß daher diese nothwendig von jenen ihr Muster geborget, und ihre Benennung entlehnet haben müssen.

§. 61.

Temperament der bißherigen Lehre.

Thes. 11. Jedoch will ich die Distinction inter Jus Naturæ late & stricte sic dictum nicht über den Hauffen werffen, noch jemanden, wenn er das Jus Naturæ nur pro justo nehmen will, hierinnen zuwider seyn, wenn er nur nicht auf die Gedancken geräth, als ob derjenige das Jus Naturæ nicht verstehe, welcher mit ihme nicht einerley primum Principium und Signification der Worte hat, oder wohl gar in den Irrthum verfället, daß die officia erga Deum &c. keine Gesetze seyn, und nicht obligirten, oder des Nahmens des vernünfftigen Rechtes nicht werth wären. In dieser Absicht und mit diesem Vorbehalt will ich selbst allhier in diesem Buche das Jus Naturæ in etwas engern Verstande nehmen, und mit Weglassung derer Pflichten gegen GOtt, nur die gegen sich selbst, wie auch die officia Humanitatis und das Justum abhandeln, weiln mir sonst das Buch zu starck werden würde, ich auch die officia erga Deum oder die Theologiam naturalem, sammt denen officiis Imperantium & civium, oder das Jus publicum universale zu einer besondern Ausführung destiniret habe.

§. 62.

Digitized by Google

§. 62.

Nebſt dieſer Diſtinction hat man noch verſchiedene andere, die wir auch beleuchten müſſen. Denn da diſtinguiret man inter Jus Naturæ præceptivum und permiſſivum, welches letztere alles dasjenige, was das Jus Naturæ nicht gebiethet oder verbiethet, bedeuten ſoll. Alſo ſollen die Teſtamenta, Juris Naturæ permiſſivi und nicht præceptivi ſeyn, weiln nirgends im Jure Nat. Teſtamente zu machen gebothen oder verbothen ſey. Es haben aber verſchiedene wider dieſes Jus permiſſivum einwenden wollen, daß, wenn daſſelbige nur alsdenn ſtatt finden ſolte, wenn das Jus Naturæ nichts gebiethe und verbiethe, das iſt, aufhöre zu diſponiren, ſolches eine pur lautere Contradiction involviren würde, angeſehen dasjenige unter ein Recht oder Geſetze keinesweges gerechnet werden könne, worauf ſich dergleichen Recht oder Geſetze weder Ge- noch Verboths-weiſe erſtrecke. Denn da würde es eine ſehr ſchlechte Antwort ſeyn, wenn jemand auf die Frage, ob etwas vernünfftigen Rechts ſey, mit Ja antworten, und doch daſſelbige dergeſtalt ausdeuten wolte, daß das vernünfftige Recht ſelbiges weder gebiethe noch verbiethe. Es würde eben heraus kommen, als wenn mich einer fragte, ob Wien dem König in Franckreich gehörte, oder ob es Juris Gallici ſey, und ich wolte mit Ja antworten, gleichwohl aber zur Urſache angeben, daß der König in Franckreich über Wien nichts zu gebiethen und zu verbiethen habe. Es ſey zwar an dem, daß ein Geſetz eben dadurch, daß es auf der einen Seite etwas verbiethet, auf der andern das nicht verbothene frey laſſe; allein deswegen könne man ein ſolch Geſetz nicht in Legem permittentem & prohibentem eintheilen, ſondern es ſey und bleibe nur einerley Geſetze, ob es gleich zweyerley Würckungen, daß es nemlich etwas verbiethe ꝛc. und das nicht verbothene nachſehe, von ſich blicken laſſe.

Die Diſtinctio inter Jus Nat. permiſſivum und præceptivum iſt nicht zu verwerffen.

Objectiones wider dieſe Diſtinction.

§. 63.

Allein alles dieſes erweiſet in der That nicht mehr, als daß das Wort: Jus Naturæ permiſſivum nicht ſtehen bleiben, und dem præceptivo nicht wohl entgegen geſetzet werden könne, indem

Werden beantwortet.

dem eben der Lex præcipiens auch der permittens iſt. Die Sache ſelbſten aber wirfft es nicht über den Hauffen: ſintemahln das Stillſchweigen des vernünfftigen Rechts, oder die Zulaſſung deſſelben die Würckung hat, daß ein anderer an einer Verrichtung, welche das Jus Naturæ mir weder gebothen noch verbothen, ſondern meinem freyen Belieben überlaſſen hat, mich nicht hindern darf. Z. E. die Freyheit iſt eine von Natur mir angebohrne Eigenſchafft, an deren freyen Gebrauch mir ein anderer, ſo lange ich ihm dieſelbige nicht verkaufft, oder ſonſt damit unterwürffig worden bin, keinesweges verhinderlich fallen darf. Noch ein deutlicher Exemple zu geben, ſo iſt die Tiſch-Zeit Juris Naturæ nicht vorgeſchrieben, ſondern frey gelaſſen, ob ich um 12. oder um 11. Uhr will decken laſſen, dahero hat ein anderer, unterdeſſen Ge- und Verboth ich hierinnen nicht ſtehe, ſchlechterdings kein Befugnüß, mich daran zu verhindern, oder mir darinne vorzuſchreiben. Woraus ſo viel erhellet, daß dasjenige, was das Geſetze der Vernunfft nicht gebiethet, und auch von andern Geſetzen nicht verbothen iſt, mir bey andern ein Recht machet, ne me in libero ejusmodi actus exercitio turbent. Wie nun dergleichen Recht mir von dem Geſetze der Vernunfft eingeräumet wird, und von daher ſeinen Urſprung nimmt: Alſo kan es zwar in Anſehen deſſen wohl Jus Naturæ permiſſivum heiſſen, es iſt aber alsdenn das Jus Naturæ præceptivum mit dieſem kein æquivocum mehr, weiln hier bey dem præceptivo das Wort Jus einen Complexum legum naturalium, bey dem permiſſivo aber eine facultatem bedeutet, daß alſo dieſe Diſtinctio inter Jus Naturæ præceptivum & permiſſivum nach dieſer Auslegung eine Diſtinctio in duas ſpecies non æquivocas iſt, und wider die Regeln der Logique von der Diſtinction verſtöſſet. Ich bleibe dahero dabey, daß zwar dieſe Diſtinction nicht wohl gegeben, dennoch aber die Permiſſio Legis Naturæ gar wohl beſonders betrachtet werden könne, und als ein Effectus, ſo allerdings etwas in Receſſu hat, angeſehen werden müſſe.

Und die gegenſeitige Meynung wird behauptet.

§. 64.

Die Diſtinction der Geſetze der Vernunfft

Noch andere theilen das Jus Naturæ oder die Gebothe deſſelben in affirmativa & negativa ein, und geben davon die Regel, daß die Præcepta affirmativa occaſionem agendi, das iſt, mora-

moralem & physicam possibilitatem erforderten, die negativa aber zu aller Zeit und Stunde obligirten. Allein die gantze Distinction stehet auf sehr schwachem Grunde, wenn man erwegt, daß aus einer Propositione affirmativa gar leichte eine negativa und contra gemacht werden könne. Denn ob ich sage, man muß ein Versprechen halten, oder ob ich setze Treu und Glauben muß man nicht brechen, solches ist beydes einerley. Wenn ich lehre, quod nemo sit lædendus, so habe ich eben so viel gesagt, als quod jus suum cuique tribuendum sit, gleichwie auch dieses auf eins hinaus läufft, ob ich sage: Eine Frau soll ihren Mann nicht verlassen, oder ob ich es ausspreche, eine Frau soll ewig mit ihrem Manne aushalten. Ferner quadrirt die oben angegebene Regel sowohl auf die Præcepta negativa, als auf die affirmativa, massen auf beyden Seiten eine Gelegenheit, ein Gesetze brechen, und darwider sündigen zu können, erfordert wird. Denn wie kan einer das Præceptum negativum, du solt nicht stehlen, übertretten, wenn er im Gefängnüß in Ketten und Banden sitzt, und keine Gelegenheit hierzu vor sich sieht? Wie kan eine ausgestellte Schild-Wache des Schlaffs halber gestraffet werden, wenn ein solcher Mensch in etlichen Tagen nicht geschlaffen, und also des Schlaffs sich auf keine Weise entbrechen kan? Ich weiß zwar wohl, was die Naturalisten mit dieser Distinction haben wollen; es kan aber auch alles, was sie darunter suchen, aus andern Gründen, so ich in nachfolgenden anzeigen will, viel bequemer und sicherer entschieden werden.

in affirmativas & negativas ist sehr schlüpferig.

§. 65.

Viel besser ist die Eintheilung, da man das Jus Naturæ in Jus Gentium, Jus publicum universale, & Jus Naturæ stricte sic dictum subdividirt. Das Jus Gentium handelt von denen Pflichten, so ein Volck dem andern nach dem Lichte der Vernunfft zu leisten hat, und ist vom Jure Naturæ in genere, als pars a toto, vom Jure Naturæ stricte sic dicto aber, durch das blosse Subjectum, welches hier die einzelnen Menschen, dort die Völcker seyn, unterschieden; oder deutlicher zu reden, nichts anders als eine Application der Gesetze des vernünfftigen Rechts auf den Zustand der Völcker. Also wenn es im Jure Naturæ heist,

Viel besser ist die Distinction in Jus Gentium, Jus publicum universale & Jus Nat. strict. dict.

Buch. Ich habe mich nicht gewundert, daß Sie mich nicht gesehen haben, weil Sie mich nicht gesucht haben

Ehe Gemeinschaft. Bestimmungen über Ehescheidung, Ehetrennung und Ehenichtigkeit. Vom 13. April 1921. (RGBl. S. 493.) Das Gesetz ändert die §§ 1565–1568 BGB. und fügt ihnen einen § 1568a an. Es bestimmt, daß die Ehe auf Klage eines Ehegatten geschieden werden kann, wenn die Ehegatten sich seit drei Jahren getrennt haben und die Fortsetzung der Ehe für den klagenden Teil eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann die Scheidung nur dann ausgesprochen werden, wenn der klagende Teil sich seit fünf Jahren getrennt hat. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann der klagende Teil auf Trennung klagen, wenn die Fortsetzung der Ehe für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann der klagende Teil auf Trennung klagen, wenn die Fortsetzung der Ehe für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann der klagende Teil auf Trennung klagen, wenn die Fortsetzung der Ehe für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Nr. 71

Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes über die Ehe. Vom 13. April 1921. (RGBl. S. 494.) Die Bekanntmachung regelt die Ausführung des Gesetzes über die Ehe. Sie bestimmt, daß die Ehe auf Klage eines Ehegatten geschieden werden kann, wenn die Ehegatten sich seit drei Jahren getrennt haben und die Fortsetzung der Ehe für den klagenden Teil eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann die Scheidung nur dann ausgesprochen werden, wenn der klagende Teil sich seit fünf Jahren getrennt hat. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann der klagende Teil auf Trennung klagen, wenn die Fortsetzung der Ehe für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann der klagende Teil auf Trennung klagen, wenn die Fortsetzung der Ehe für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Ist der Beklagte für schuldig erklärt, so kann der klagende Teil auf Trennung klagen, wenn die Fortsetzung der Ehe für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

ſondere Diſciplin angeſehen, deren Nahmen wir oben in denen Geſchichten des Rechts der Vernunfft bereits angeführet haben. Das übrige alles heiſt Jus Naturæ privatum, deſſen Lehre man zu denen nachfolgenden Capiteln, zuſammt dem Völcker-Recht, biß auf das Jus publicum univerſale, als welches ich, wie bereits gemeldet, ſeiner Weitläufftigkeit halber zu einer beſondern Ausführung verſpahren müſſen, abgehandelt finden wird. Bevor wir aber noch zu ſothaner ſpecialen Ausführung gelangen können, müſſen wir erſt die Summam Juris Naturæ, oder den Haupt-Grund-Satz und das primum Principium deſſelben ausmachen, und was die Doctores Juris Naturæ davon lehren, etwas genauer betrachten.

Das III. Capitel

De primo Juris Naturæ principio.

§. 1.

Partitio capitis.

Es iſt faſt keine Lehre im Jure Naturæ, worüber mehr, als über die Doctrin de primo principio geſtritten worden, daher wir ſolche etwas gründlicher unterſuchen müſſen. Beſſerer Ordnung halber wollen wir unſere gantze Betrachtung in 3. Stücke abtheilen, davon das erſte die eigentliche Bedeutung des Worts, das andere die Requiſita eines primi Principii, das dritte aber die verſchiedenen Meynungen derer Scribenten von demſelbigen abhandeln ſoll.

§. 2.

Principium eſſendi.

Das erſte zu bewerckſtelligen, müſſen wir eine kleine Ausſchweiffung in die Metaphyſic machen, allda man dreyerley Principia: nemlich, eſſendi, fiendi & cognoſcendi antrifft. Ein Principium eſſendi iſt nichts anders, als die Cauſa efficiens, wovon eine Sache ihren Urſprung nimmt. Es verwirfft zwar Coccejus in ſeinen Reſolutionibus dubiorum circa primum

num principium p. 19. dieſe Definition, und meynet, es ſey ſehr ſeltſam geredet, wenn man den Homerum und Virgilium die Principienda eſſendi ihrer Gedichte nennen wolte, deme er noch pag. 21. hinzu ſetzet, daß Ariſtoteles, und die beſten Metaphyſici, von dieſem Principio und Art zu reden nichts wüſten: Allein Jac. Frid. Ludovici bezeuget in ſeinen Dubiis, ſo er dem Coccejo über ſein Principium Juris Nat. communiciret, daß die Scholaſtici in der Controvers, quod ſanctitas divina ſit principium eſſendi Juris Naturæ, dieſes Wort alſo genommen, deme zu Folge er es auch ausdrücklich de cauſa efficiente definiret, und in der Controvers mit Coccejo auf ſolche Maaſſe gebraucht hat.

§. 3.

Ein principium fiendi aber eines Dinges, iſt deſſen cauſa materialis, nach welchem Muſter Fleiſch und Bein das principium fiendi des Menſchen heiſſen können. Principium fiendi.

§. 4.

Endlich iſt ein Principium cognoſcendi eine Sache, ſo mich auf etwas anders weiſet, oder mir etwas anders andeutet, und zu erkennen giebet, eſt res, per quam cognoſco alteram: Wann ſolches nun eine eintzelne Idée iſt, ſo auf eine andere deutet: ſo heiſt es Principium cognoſcendi incomplexum, dergleichen alle Signa ſeyn. Alſo wenn ich ein Wein-Zeichen aushänge, ſo iſt daſſelbige ein Principium cognoſcendi incomplexum, (oder ein Zeichen) daß Wein in demſelben Hauſe geſchencket werde, gleichwie auch der Trommel-Schlag bey denen Soldaten ein ſolches Principium incomplexum, woraus ſie den Willen ihres commandirenden Officiers erkennen, abzugeben pfleget. Principium cognoſcendi incomplexum.

§. 5.

Hingegen iſt ein Principium cognoſcendi complexum eine Propoſition, und zwar eine ſolche, woraus eine andere flieſſet, oder aus welcher ich andere ſchlieſſen und erkennen kan. Alſo ſind allemahl die Præmiſſæ in einem Syllogismo die Principia Complexum.

Digitized by Google

cognoſcendi complexa der Concluſion, weilen dieſe aus jenen gefolgert und geſchloſſen wird. Gleichwie ich nun eine jedwede Idée gar leichte in eine Propoſition oder Enunciation einkleiden, und ins Raiſonnement ſetzen oder verwandeln kan: Alſo iſt auch aus jedem Principio incomplexo gar balde ein Complexum zu machen, wenn man ſelbiges in einer Propoſition vorträgt. Z. E. Der Zapfen-Streich bey denen Soldaten iſt ein Zeichen, welches mit der Trommel durch einen gewiſſen Schlag gegeben wird, ich bekomme aber bey Anhörung deſſelben, oder auch, wenn ich nach der Bedeutung frage, alſofort die Propoſition daraus, wie dadurch angezeiget werde, daß der Soldate zu ſolcher Zeit nach Hauſe gehen, und die Schenck-Wirthe ihm weiter kein Bier oder ander Getränckе verzapffen ſollen. Hieraus folgt nun ferner, daß wenn der Corporal, bey der nach dem Zapfen-Streich alſofort ergehenden Viſitation den Soldaten nicht zu Hauſe antrifft, ſondern in dem Bier-Hauſe findet, und der Wirth ihm noch nach dieſer Zeit Bier gegeben hat, der Corporal den Soldaten nach Hauſe prügeln kan, der Wirth aber, wenn es bey ſeiner Obrigkeit angegeben wird, geſtrafft werden muß.

§. 6.

Daſſelbe wir ſubordonirt in ſecundum,

Ein ſolches Principium cognoſcendi complexum iſt nun öffters ſo beſchaffen, daß es zwar viel andere Concluſiones giebiret, oder in ſich faſt, ſelbſt aber aus einem andern Satz bewieſen werden kan, und dahero nur principium cognoſcendi complexum ſecundum heiſt. Wenn es aber ſelbſt aus keinem andern demonſtrirt werden mag, und doch gleichwohl andere Concluſiones in ſich begreifft, ſo heiſt es Principium cognoſcendi complexum primum, welches wieder mit Unterſcheid anzunehmen iſt. Denn wenn eine Regel ausgefunden werden könte, welche ſo beſchaffen, daß zwar alle andere aus ihr herflieſſen, ſie ſelber aber ihrer Deutlichkeit und Sinnlichkeit mehr handgreiflich als erweißlich wäre: So würde man ſie Principium cognoſcendi primum totius eruditionis, ſeu abſolute tale nennen können, geſtalten denn einige die Regel: Nihil poteſt ſimul eſſe & non eſſe, andere aber dasjenige, was dergeſtalt in die äuſſerlichen Sinne fällt, daß es gantz unverneinlich iſt, dafür ausgeben.

et primum.

Das letztere iſt wiederum vel abſolutum,

Und

Und von dieſer letztern Gattung vom Principio oder principiis, (denn ob deren nur eins oder viele ſind, iſt unter denen Gelehrten noch ſtreitig,) hat man die Regel, daß man contra negantem principia nicht diſputiren ſolle, wovon die Raiſon am Tage lieget, weiln man ein ſolch Principium nicht weiter mit Worten beweiſen kan, ſondern bloß mit denen Sinnen begreiffen muß.

§. 7.

Wenn aber eine Regel alſo beſchaffen, daß aus ſelbiger alle Concluſiones einer gantzen Diſciplin flieſſen, ſie ſelbſt aber aus keiner andern, ſo in dieſe Diſciplin gehöret, erwieſen werden kan, ob ſie wohl ſonſt höhere und weitere Demonſtrationes zuläſt; ſo nennt man ſie Principium cognoſcendi primum in ſuo genere tale, dergleichen wir hier verſtehen, wenn wir de Principio Juris Naturæ reden. Vel in ſuo genere tale.

§. 8.

Demnach iſt ein Principium Juris Naturæ primum eine ſolche Propoſition, aus welcher zwar alle Geſetze der Natur, aber keine in andere Diſciplinen gehörige Lehren geſchloſſen werden können: Oder wie ich es in meiner Diſſ. de Colliſione officiorum §. 6. definiret: Eſt ſumma Juris Naturæ, ſeu propoſitio, ex qua Juris Nat. omnes nec aliæ concluſiones demonſtrari poſſunt. Principium J. N. wird definiret.

§. 9.

Daß ich es Summam genennet, habe ich deswegen gethan, weiln daſſelbige, wie in der Rechen-Kunſt die Summa, alle vorhergehenden Zahlen in ſich faſſet, alle Concluſiones und Leges Naturæ in ſich begreiffet, und gleichſam in einer Summa lieffern ſoll, dergeſtalt, daß wenn man alle Leges Naturæ zuſammen ſummiret, endlich dieſes Principium heraus kommen müſſe. Gleichwie nun eine Summa nicht mehr und weniger in ſich faſſen darff, als vorher gehet, widrigenfalls der Calculus nicht recht gezogen heiſt: Alſo ſoll auch ein ſolch Primum Juris Naturæ Principium nicht mehr und nicht weniger in ſich begreiffen, als zum Warum es eine Summa heiſt.

Jure Naturæ gehört. Alldieweiln aber, wie ich oben gezeiget, die Gelehrten das Jus Naturæ bald in engern, bald in weitläufftigern Verstande nehmen; so kan es nicht anders seyn, als daß auch diversa Principia, wie wir alsobalden zeigen wollen, heraus kommen müssen.

§. 10.

Ein Principium cognoscendi kan zugleich ein Essendi eben derselben Sache seyn.

Nur eins habe ich hier noch anzumercken, daß zwar ein Principium essendi nach vorhergehender Lehre, von einem cognoscendi incomplexo unterschieden sey, dennoch aber es geschehen könne, daß eben dasselbige Ding, woraus ich ein anderes erkenne, oder welches ein Zeichen eines andern ist, auch zugleich dessen causa efficiens, jezuweilen auch noch darzu die materialis sey, welches in effectu so viel heist, als daß ein Principium cognoscendi incomplexum zugleich ein Principium essendi und fiendi desjenigen Dinges, welches ich daraus erkenne, seyn könne. Also ist das Feuer ein Principium cognoscendi des Rauchs, weiln dasselbige den Rauch verursachet; gleichwohl aber ist es auch die causa efficiens, oder das Principium essendi, ja so gar auch die causa materialis des Rauchs, weil dieser aus lauter particulis ignitis besteht. Noch ein deutlicher Exempel finden wir zwischen Vater und Kind. Wenn ich das Wort oder die Idée eines Vaters höre, so schliesse ich allemahl daraus, daß derselbe ein Kind haben oder gehabt haben müsse. Weiln nun der Vater nicht nur causa efficiens, sondern auch in seiner Maße materialis eines Kindes ist, gestalten denn das Kind von des Vaters Fleisch und Blut seinen Ursprung genommen, so ist er zugleich Principium cognoscendi, essendi und fiendi von einerley Sache.

Hieraus ersiehet man nun, daß von diesen Dingen eines das andere nicht ausschliesse, mithin dieselben einander nicht entgegen gesetzet werden können, welches doch Jac. Frid. Ludovici gethan, wenn er dem Herrn Coccejo, daß der Voluntas Dei nur das Principium essendi Juris Naturæ sey, opponiret, und daß es deswegen das cognoscendi Principium nicht seyn könne, daraus folgern wollen. Will sich jemand daran stossen, daß Ludovici nicht von dem Principio incomplexo rede: So gebe

ich

Digitized by Google

Bestimmungen, welche sich auf die Verwaltung, Benutzung und Veräußerung des Vermögens der Gemeinden beziehen, sowie über die Verwendung der Gemeindeeinkünfte, Gemeindeumlagen und Gemeindeschulden, sind mit Zustimmung der Gemeindevertretung zu treffen.

Art. 10. Die Gemeindevertretung ist befugt, Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, welche sich auf Gegenstände ihrer Beschlußfassung beziehen, zu prüfen und zu bescheiden.

Art. 11. Die Gemeindevertretung ist befugt, Vorschläge und Gesuche an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Sie ist befugt, Beschwerden über Gegenstände, welche nicht ihrer Beschlußfassung unterliegen, an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Sie ist befugt, Wünsche und Beschwerden über Gegenstände, welche nicht ihrer Beschlußfassung unterliegen, an die Aufsichtsbehörde zu richten.

Sie

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausführung der Reichsgesetze durch die Konsularbehörden in Ehesachen, vom 8. Juli 1880. Vom 3. Januar 1881. 1

Bekanntmachung, betreffend

§. 14.

Alle Verordnungen, welche die Verjährung der Klagen und Einreden betreffen, sollen auf alle Rechte, Klagen und Einreden, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach Publikation dieses Gesetzes entstanden sind, Anwendung finden, wenn nicht in dem Gesetze selbst eine Ausnahme gemacht ist.

§. 15.

Wenn Jemand durch Irrthum, Betrug oder Zwang zu einer Handlung bestimmt worden ist, so kann er, wenn er auch den Irrthum, Betrug oder Zwang selbst verschuldet hat, dennoch die Rechtsfolgen, welche aus dieser Handlung entstehen, ablehnen, wenn nicht ausdrücklich das Gesetz das Gegentheil verordnet.

§. 16.

Wenn Jemand durch Irrthum, Betrug oder Zwang zu einer Handlung bestimmt worden ist, so kann er, wenn er auch den Irrthum, Betrug oder Zwang selbst verschuldet hat, dennoch die Rechtsfolgen, welche aus dieser Handlung entstehen, ablehnen, wenn nicht ausdrücklich das Gesetz das Gegentheil verordnet.

und von dem Principio weit entfernte Concluſiones, welche durch viele intermedias aus demſelben weitläufftig hergeleitet werden müſſen, zu entſtehen. Wer mir nun die oberſte und deutlichſte Concluſionem intermediam, v. g. quod nemo ſit lædendus, läugnet, derſelbe läugnet mir auch mein gantzes Principium, wenn es gleich noch ſo deutlich und richtig von mir erwieſen würde, daß ich alſo mit dem Principio ſo wenig, als mit einer Concluſione incermedia von ihm erhalte.

§. 14.

Andere Urſache.

Sodann habe ich allemahl erſt die Præjudicial-Quæſtion mit einem auszumachen, wenn ich über eine Frage mit ihm in Streit gerathe, und aus einem Principio primo demonſtriren will, ob nemlich mein Principium das rechte ſey, oder alle behörige Requiſita habe? Welche ſo verworren und weitläufftig iſt, daß die Gelehrten ſich darüber noch lange Zeit, ob wohl ohne Nutzen, zancken werden.

Man gebe im gemeinen Umgang mit Gelehrten nur Achtung, ſo wird man finden, daß bey einer aufgeworffenen Frage: ob dieſes oder jenes vom Jure Naturæ gebothen werde? im Fall man ein principium primum ſtatuiret, mehrentheils der gantze Streit endlich ſich dahin reſolviret, wer das rechte Principium habe; welcherD ſp ıt ſo viel Zeit weg nimmet, daß man auf die vorhabende Frage gar nicht wieder kommen kan, da man doch des Geſchwätzes von dem primo Principio gantz und gar hätte überhoben ſeyn können. Denn was braucht man eben diejenige Propoſition, woraus man demonſtriren will, pro primo principio auszugeben, da zu einen ſolchen Vorhaben genug iſt, daß mir ſie der andere vor eine bloſſe Wahrheit des vernünfftigen Rechts, oder pro lege naturali paſſiren läſſet, welches ich ihm in Verneinungs-Fall darthun muß, ſelbiges aber auch, ohne ein Principium primum zu haben, gar füglich zu præſtiren vermag, ſo wohl, als ich ſolches v. g. von der Socialität auf Begehren zu thun ſchuldig bin.

§. 15.

Exempel hiervon.

Z. E. ich gerathe über die Frage: Ob Churfürſt Johann George I. von Sachſen mit Recht von der Schwediſchen Allian-

liance im dreyſsigjährigen Kriege nach erfolgten Todtes-Fall Königs Guſtav Adolfs bey Lützen habe abtretten können? mit jemanden in Streit: So darff ich denſelben nur fragen, ob er die Regel: daß man die Verſprechungen halten ſolle, vor ein verbindliches Geſetze der Vernunfft gelten laſſe? Spricht er nein, ſo kan ich ihm erweiſen, daß die Nothdurfft der menſchlichen Geſellſchafft ſolches erfordere, und unumgänglich erheiſche, dergeſtalt, daß dieſelbige gäntzlich über den Hauffen gehen würde, wenn man denen Verſprechungen die Verbindlichkeit abnehmen wollte. Wendet er nun ferner darwieder ein, daß dasjenige nicht eben gleich Juris Naturæ ſey, was die menſchliche Geſelligkeit unumgänglich erfordert: So gehe ich mit ihm auf die menſchliche Natur, und diejenigen Gründe, woraus ſolches Inhalts des bald folgenden Capitels de Aedificio morali zu beweiſen iſt, weiter fort, und handele ſo lange mit ihm, biß ich ſeinen Verſtand gäntzlich überzeuget, und auf meine Seite gebracht habe. Ob ich nun wohl die Socialität hier nenne, ſo gebe ich ſie doch vor kein Principium Juris Naturæ, ſondern nur vor eine Wahrheit des vernünfftigen Rechts an, und begnüge mich am Ende damit, daß mein Gegner das Socialis eſto vor ein Geſetze der Vernunfft annimmt, ob er es gleich vor das Principium des gantzen vernünfftigen Rechts nicht will paſſiren laſſen, geſtalten mir denn bey meiner vorhabenden Frage wenig oder gar nichts daran gelegen, ob aus der Socialität alle Geſetze der Vernunfft flieſſen oder nicht, ſondern gnug iſt, daß ich meinen vorhabenden Satz daraus beſtärcken kan. Habe ich es nun dahin gebracht, daß er mir zugiebet: Socialis eſto, ſey ein Geſetz der Natur, ob er es gleich vor kein Principium primum hält, ſo folgere ich weiter: Ergo was du einmahl bewilliget haſt, muß du halten. Will er mir bey dieſer Regel excipiren, daß die Furcht, der Zwang und die Unwiſſenheit, die Pacta unverbindlich machten, within meine Regel nicht univerſell ſey: So gebe ich zur Antwort, daß ich dieſe Exceptiones, weiln ſie demjenigen, was ich weiter folgern wolle, nicht zu wider wären, gar gerne einräumete, wenn er mir nur im übrigen die Regel de pactis ſervandis paſſiren laſſen wollte.

Fortsetzung

§. 16.

Hiemit schließt ich meine Frage hier ab: ich nicht weiter schließe, als die nothwendige Folge, daß ich weiter sage, daß die Oberländische Partheyen auf das Haupt-Werck nicht gehöret. Ergo haben die Pohln auf, wenn sie Fuß sich entgegen weigern an einer Theyle von einem Pacto prælucrorum und exclusivi zu haben gedacht werd. Wenn denn nun, wie ich bemercke allen angeführet, es gantzlen auf das absehen darauf commt, wie die Königin einen Alliance behalten tan, wenn dieselbe nicht mit Pohln, Schweden, Dennemarck, Engelland, Holland, Italien und Teutschland, Hispanien, der vereinigten Staaten und der See sich haltende gantz Fuß eine Oberländische Republique und sehr groß Land ware. Da ich zum voraus sage, daß eine feindte Partheye, ferner darzu sie eine Alliance mit einem feindten machen, und also gantz Europa mit einem feindten in Gesellschaft gebracht, weniger Gelegenheit haben, als wenn sie nur mit einem feindt zu thun haben, so ist gar leicht zu ermessen, daß es einfältig und unbedachtsam gehandelt, wenn man sich gegen einen so starcken Gegentheyl, welches mehr, als man Kräfften zu Kriegen hat, setzen will. Da man Kräfften Anfangs eine solche Partey machet, so ist dieses nicht eine Alliance auch nicht auf Ehren und Manckenmaß handelt: Es hat man nur Ehrenhalb Johann Casimirn sein Land in den Nachtheil nach der Königin Todes Jahre sein, und Königin nicht ingleichen thuen.

§. 17.

Nach alle Ehrenhalb zu gehen, so kan ich mir einen Einwurf machen, als ein solcher gemacht: Daß Ihrer Königlichen Majestät Ehren-Danck, wenn solcher sich zeigete, und sich Gnaden Ketten verdienen solte. Dieses Stück hat in seiner Art auch sonderliches, wenn ich eine verstehe, bey niemand mit einer andern Königin sich begeben, als wenn sie Ihrer Königlichen Majestät Ehre dienlich, so sich gebühren möchte, wenn ich dem

nehe seinen Wohlen bei seiner unverstellten weise. Wo
wo seiner noch mit nicht einlassen: Die begehrte ist dieser
Tag seinem gesellschaft und andern Gesellschaft, aber sie
ihr jungen pro Principia Juris Naturæ zeigen.

18.

Ob nun wohl die Sozialität hier abermahl genennet wird, Was das
nachdem sie dann bisherer genennet, daß sie viel tiefer und weiter sey Sozialität
gehen, denn man sonsten gemeinlich thut, und daß sie auch die sey.
principalen Stücke, und über jenes auch alles Exquisite begreife, welches alle dann eben viel Stücke bei einer societätischen Gesellschaft Platz finden: so haben wir doch nicht nöthig, uns bei der Demonstration gründe, und durch eine richtige Folgerung bis auf die innerliche Stücke herauf zu arbeiten, lange aufzuhalten. Es können bei derjenigen mit wenig in Consideration zu ziehen, welche schon in der Ethica gesagt worden, und wir werden uns nur mit einigen Anmerkungen darüber erklären müssen. Insbesondere hat es mit der Sozialität mit Gelehrten und andern so gestalt, daß sie in einer Conversation, oder bei freundschaftlicher, meine Demonstration anbringen kan, ohne daß ihr auch in das innerste der Sozialität gehet, als welches nicht nöthig wären, vermuthen, wir wollen unsern Principium Juris Nat. ihr Principium Juris Nat. die Erfindung einer besondern societätischen Gesellschaft anfangen Darnach-Gelehrte nicht auf der sozialität sich gründen, sondern auf ein ander Principium Juris Nat. gründen, sonst wäre es nicht gut, wo ist bei der Frage: Ob Kinder und Narren beide Glückseligkeit Thaten verstehen, daß diese Definition so gestaltet werden können? Insbesondere ist die Demonstration in einem Gespräche unmöglich nöthig ihr Principium Juris Naturæ Gesellschaft Verfassung sie ihr Principium Juris Naturæ societätischen verstehen zu sagen und die Definition eine Gesellschaft Verfassung sie ihr Principium Juris Naturæ societätischen

Principien zu folgen und aufrichtig zu machen, mit welchen man alle und alle Conventionen des verschiedenen Rechts, wie Kriegsgesetze und Friedensgesetze, wie Neutralitätsgesetze, ohne Ausnahme und Schwierigkeit beobachten könnte.

Allgemeine Grundsätze, welche alle Conventionen des Rechts machen.

Diese Principien nenne man nachstehenden Exempels deutlicher zu machen: Es ist ein bekannter Principium moralis: einen seinen Nächsten, aber nur in der besten Intention, heißt, einen andern Dominum, welchen in den Conventionen, als die Republiquen mit einander machen, ist ein Principium, daß eine Republique einer andern Republique Gewalt thun müssen, wenn sie solche und Unrecht erweisen, in welchem Absehen sie? keine ganz Gewalt thut, als in der Intention, daß sie Recht und Billigkeit erzeigt und allen Gewalt, so sich mit der Gerechtigkeit beyde brauchen kan, aber dabey zu vermeiden suchet, so viel möglich. Denn es ist zwar eine allgemeine Regel, daß die Republiquen von denen Gütern und Eigenthum einander nicht nehmen sollen, aber es ist auch eine Ausnahme, wenn sie solche Güter zu Unrecht und Gewalt gebrauchen.

Allgemeine Conventiones, welche alle Republiquen machen müssen.

Allgemein aber, wie die Erfahrung lehrt, die Republiquen haben gemeiniglich gehalten und in allen Zeiten gehalten, daß sie gewisse Stücke allemahl machen und machen müssen, und ihre Gesandten und Ministri, wenn sie Friede, Bund oder auch Krieg machen, solche verfassen; sonst aber die gewisse Stücke ungemein sind, als: Daß sie keine Gesandten annehmen, welche ihnen beschädiget oder sonst mit verdächtigen Briefen nicht recht verfahren, daß sie nun denselben einen Arrest anlegen, bis sie wissen, was sie mit ihnen zu thun haben, und dergleichen. Ferner, daß sie keine neue Erfindung einer Schädlichkeit, welche sie nicht allen durch fremde unschädliche Mittel vermeiden können, absolute verfassen, sondern sie suchen und suchen die Mittel, wie sie diesen Unfall abgewenden mögen und, der Ursachen, aber nicht der Conventionen zu wegen, solche machen. Ferner, daß sie die Conventiones, welche sie machen, nicht verändern, ohne daß sie Ursachen haben, welche sie vor Gott und der Welt verantworten können, und so weiter, wie sie sich gegen einander verhalten, und wie sie sich gegen einander verhalten müssen, und dessen gegen Personen insgemein, welche sie

Conventiones, welche alle Republiquen machen müssen.

Schweden und Rußland gelegt worden. Dann obwohl der König von Engelland Schweden durch seine Gesandten, und Rußland durch seinen Residenten, bey seinen Grenzen in Finnland, zu der Neutralität, und Verwahrung dahin zu bewegen gesuchet, so hat er doch nur, auf ein Jahr, eine Neutralität entschlossen, und dieser sich genöthiget sahe, mit Dänemarck Verbindung einen particular Frieden einzugehen: Es wolte auch das letztere darum desto mehr bedacht seyn, sondern versicherten sich, durch einen Tractat, mit Engelland, Holland, Preussen, und in solchem Falle den Hamburgern durch Lübeck, Bremen, Hildesheim und Mecklenburg in Ueberfälle, gestalt sie denn solche Puncten, wie sie wollen und gut, von Seine ab auf andern Flecken Hamburg der Weser - Städten Engelz einigen Ueberfall, und Invasion in dem obgedachten Herzogthum, wenn sie in solchen Krieg gelangen sollten Kayser-Crafften verlangen. Es hat auch Dänemarck, mit Engelland, Holland, Preussen, und Hannover, den 25. Julii 1715. zu Copenhagen Friedens-Tractaten geschlossen, worinnen sich Dänemarck verbindet, Schweden, in dem gegenwärtigen Kriege, weder mit Rath noch That zu assistiren, sondern sich vielmehr, wie es seine Lage und Umstände leiden können, in allem und allen zu bezeigen, als ein guter Freund, und Nachbar, Schweden gegen Rußland, und Rußland gegen Schweden, sich bezeigen soll, und wird. Dahingegen Engelland, Holland, Preussen, und Hannover, sich verbinden, Dänemarck, in dem gegenwärtigen Kriege, mit Rath und That, nach Möglichkeit, beyzuspringen, und Dänemarck, wenn es in Krieg gerathen sollte, Hülffs-Völcker, nach Proportion ihrer Macht, zu stellen, und zu unterhalten. Es ist auch Dänemarck, mit Engelland, Holland, Preussen, und Hannover, den 25. Julii 1715. zu Copenhagen Friedens-Tractaten geschlossen, worinnen sich Dänemarck verbindet, Schweden, in dem gegenwärtigen Kriege, weder mit Rath noch That zu assistiren, sondern sich vielmehr, wie es seine Lage und Umstände leiden können, in allem und allen zu bezeigen, als ein guter Freund, und Nachbar, Schweden gegen Rußland, und Rußland gegen Schweden, sich bezeigen soll, und wird. Dahingegen Engelland, Holland, Preussen, und Hannover, sich verbinden, Dänemarck, in dem gegenwärtigen Kriege, mit Rath und That, nach Möglichkeit, beyzuspringen, und Dänemarck, wenn es in Krieg gerathen sollte, Hülffs-Völcker, nach Proportion ihrer Macht, zu stellen, und zu unterhalten. Es ist auch

$$\frac{\partial}{\partial x}\left(\frac{\partial \Phi}{\partial x}\right)+\frac{\partial}{\partial y}\left(\frac{\partial \Phi}{\partial y}\right)+\frac{\partial}{\partial z}\left(\frac{\partial \Phi}{\partial z}\right)=0$$

$$\frac{\partial^2 \Phi}{\partial x^2}+\frac{\partial^2 \Phi}{\partial y^2}+\frac{\partial^2 \Phi}{\partial z^2}=0$$

$$\nabla^2 \Phi=0$$

$$\nabla^2 \Phi=\frac{1}{r^2}\frac{\partial}{\partial r}\left(r^2\frac{\partial \Phi}{\partial r}\right)+\frac{1}{r^2\sin\theta}\frac{\partial}{\partial \theta}\left(\sin\theta\frac{\partial \Phi}{\partial \theta}\right)+\frac{1}{r^2\sin^2\theta}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial \varphi^2}=0$$

$$\nabla^2 \Phi=\frac{1}{r}\frac{\partial^2}{\partial r^2}(r\Phi)+\frac{1}{r^2\sin\theta}\frac{\partial}{\partial \theta}\left(\sin\theta\frac{\partial \Phi}{\partial \theta}\right)+\frac{1}{r^2\sin^2\theta}\frac{\partial^2 \Phi}{\partial \varphi^2}=0$$

$$\Phi=\frac{A}{r}+B$$

$$\Phi=\frac{A}{r}

Bibb, Thomas Hill, Jr., Montgomery, Ala., b. Ala., 1816; s. Thomas Hill and Mary (Walker) B.; A.B. Yale, 1836; m. Mary Ann Elmore, Dec. 1, 1842; d. Montgomery, Ala., Jan. 1, 1877. Practiced law, Montgomery, Ala., 1838-77; mem. Ala. Legislature, 1841-43; Ala. Senate, 1843-47; Ala. Constitutional Convention, 1861; Ala. Secession Convention, 1861; Ala. Legislature, 1865-67; Ala. Senate, 1867-68; Ala. Constitutional Convention, 1875; pres. Ala. Senate, 1845-47; pres. Ala. Constitutional Convention, 1875; pres. Ala. Secession Convention, 1861; pres. Ala. Legislature, 1865-67; pres. Ala. Senate, 1867-68

te, Anſtand nimmt und zurück bleibt, ohnerachtet man damals nach denen erfochtenen Siegen beym Schellenberg, Höchſtädt und Ramillè, auch andern gemachten vortrefflichen Progreſſen gegen Franckreich dem Anſehen nach etliche 20000. Mann gar wohl entbehren hätte können, da hat freylich ein Churfürſt zu Sachſen allerdings Urſache, nicht nur die auf Ihn kommende Reichs-Præſtationes zurücke zu halten, ſondern auch die völlige Indemniſation zu begehren, daher es dieſem hohen Hauſe billig zu unſterblichen Lobe gerechnet, und eine untrügliche Probe ſeines gantz beſondern patriotiſchen Eyfers iſt, daß es nichts deſtoweniger, jedoch mit Vorbehalt ſeines obangeführten Rechts, ſeine Reichs-Onera und Contingente, vor wie nach allemal unter denen erſten bezahlt und abgetragen hat.

§. 19.

Fernerer Beweiß.

Hier erſiehet man nun, daß man in Controverſien und Demonſtrationibus, ohne ein Principium primum zu haben, allerdings, und zwar noch viel kürtzer und beſſer, als wenn man dergleichen ſtatuiret, fortkommen könne. Denn wenn mir einer zugiebt, daß ſocialis eſto ein Geſetze der Vernunfft ſey, ob er gleich nicht einräumet, daß es alle vernünfftige Geſetze in ſich begreiffe, und ſolchergeſtalt das Principium primum ſey: So kan ich ja allemal ſo gut und eben ſo viel daraus demonſtriren, als wenn er mir daſſelbige pro primo Principio agnoſcirt, dahingegen, wenn er mir ſolches läugnet, ich lange ſo leichte und kurtz nicht beweiſen kan, daß z. E. Socialis eſto das primum Principium Jur. Nat. ſey, als ich darzuthun vermag, daß daſſelbige ein Geſetz des vernünfftigen Rechts ſey, in mehrern Betracht, daß zu einem primo Principio weit mehrere Requiſita, als zu einem lege naturæ gehören. Denn wenn ich beweiſen will, daß die Socialität des Juris Naturæ Principium ſey, ſo muß ich allemahl erſt zuvor darthun, daß ſocialis eſto ſelbſt ein Lex Naturæ ſey. Diejenigen Gründe nun, welche ich, dieſes letztere zu erweiſen, gebrauche, und gar deutlich und leichte ſeyn, darf ich nur aus der Controvers: An ſocialitas ſit primum Principium, heraus nehmen, und die übrigen Requiſita, ob es nemlich adæquat ſey oder nicht, fahren laſſen, ſo kan ich gar viel Mühe erſpahren, und dennoch meinen Zweck erhalten, wei-

weilen ich aus der Socialität, wenn ich sie vor einen Legem Naturæ halte, eben so viel demonstriren kan, als wann ich sie pro primo Principio ausgebe, inmassen sie denn dieser Nahme weder weiter noch enger, weder fruchtbahrer noch steriler an Conclusionen, als sie an und vor sich schon ist, machen kan.

§. 20.

Es kommt dahero alles auf die letzte Ursache an, womit man die Nothwendigkeit des primi Juris Naturæ principii zu erweisen gedencket, daß nehmlich der Systematische Nexus des primi Juris Naturæ principii zuerweisen gedencket, daß nehmlich der Systematische Nexus des Juris Naturæ besser flieſſe, wenn ein primum Principium zum Grunde gesetzet werde. Allein ich kan nicht sehen, warum ein Systema eben nur eine Proposition zum Grunde haben müsse. Die Ursache und Einwendung, daß die Systemata zum Behuf des menschlichen Verstandes ersonnen wären, und dahero nach der Fähigkeit desselben eingerichtet werden, mithin wider die Natur des menschlichen Verstandes, mit welchem es dergestalt beschaffen, daß er viel Dinge auf einmal nicht fassen und begreiffen könne, nicht verstossen müste, ist von schlechtem Gewichte, falls man erweget, daß, wenn man auch 3. 4. und mehr Principia einer Disciplin zum Grunde setzt, man doch selbige nicht auf einmal ausschüttet, sondern dem Verstande eben so eintzeln und nach einander vorleget, als wenn man von einer eintzigen Proposition den Anfang machet.

Die Ursache/ daß ein primum principium zum Nexu Systematico juris Nat. erfordert werde/ ist unzulänglich.

Und warum legt man den andern Disciplinen den Nahmen Systematischer Wissenschafften bey, wenn gleich in denenselben kein primum principium ausfündig gemacht, und zum Grunde gesetzt worden ist? Wer bekümmert sich in einem Systemate juris civilis darum; ob voluntas Principis promulgata oder consensus populi in legem &c. das primum principium dieser Disciplin sey, wenn nur sonst alles fein ordentlich vorgetragen und die Lehr-Sätze mit gültigen Gesetzen, und in deren Entstehung mit practischen Observanzien und præjudiciis bestärcket sind. Wer tadelt den Publicisten, wenn er seine Doctrin aus denen Fontibus Juris publici, welches die Reichs Gesetze und

Instanz von andern Disciplinen.

das in denen Geſchichten gegründete Herkommen iſt, auf eine ſolide Arth herleitet, ob er gleich von dem primo principio dieſer Diſciplin nicht viel Worte macht, oder wohl gar dieſe ſterile Materie mit Stillſchweigen übergeht. Mir iſt zum wenigſten ein ſolcher Publiciſte viel lieber, als wenn einer noch ſo viel Geſchwätz von dem primo, unico, vero & adæquato principio Juris publici macht, und hernach in denen Grund-Lehren dieſer Wiſſenſchafft ſelbſt und deren Demonſtration wider die Grund-Verfaſſungen des Teutſchen Reichs verſtößt.

Die Principia der Hiſtorie ſind Documenta und Scriptores fide digni, mit deren geſchickten Application ſich einer, der eine Geſchichte beſchreiben will, bey einem verſtändigen und dieſer Wiſſenſchafften kündigen Leſer weit beſſer recommendirt, als wenn er ein langes und breites de primo, unico, adæquato Hiſtoriæ Principio herwäſcht.

Nehme ich die Theologiam naturalem vor mich, ſo kommt es darinnen hauptſächlich auf die Demonſtrationem Exiſtentiæ Dei an, welche nicht etwan aus einem, ſondern aus vielerley einander nicht ſubordinirten rationibus und principiis flieſt und hergeholt werden muß, auch um ſo viel feſter ſteht, jemehr der Gründe ſeyn, worauf eine ſolche Demonſtration gebauet iſt. In der Phyſic hat man mehr als ein Principium, woraus die Cörper zuſammen geſetzt ſeyn, weswegen man auch zu Erfahrung dieſer Compoſition und deren eigentlicher Proportion, die Demonſtrationes bald aus der Lufft, wie bey der Antlia pnevmatica zu ſehen, bald aus dem Feuer, wie die Chymie weiſet, bald aus dem Waſſer, wie an denen Thermometris wahrzunehmen herhohlt.

Die Grammatic und Rhetoric ſind gar Syſtematiſche und wohlgefaſſte Wiſſenſchafften, deren Warheiten bey manchem Auctore in überaus guter Ordnung zuſammen hangen, ohne daß er groß Aufhebens von einem primo Principio demonſtrationis und zwar unico, vero & adæquato harum diſciplinarum macht.

Mit einem Worte es iſt viel eiteles Geſchwätze bey der Doctrin de primo Principio Juris Nat. deſſen man gantz und

gar

tut anbauen und Kan, wenn es die Umstände des Ortes erfordern, beyder Gattungen, welche sich eine ein andere Proportion auf der Ackerfläche eine gegen Süden der Sonne zu, und auf der Erdzunge und Bäuchung auf die Natur des Orts und Bodens schicken, zur Nutzung bringen. Es ist aber dieses nunn, und wird besonders von Demonstrationen sich schwer thun, wenn sie nicht Gelegenheit haben, die Sache selbsten vor Augen, wenigstens zuweilen, bey dem demonstrirten Stücke sich einen Platz zu nehmen, dergestalten sie es sehen, genau und bestimmen können, ob und in wie weit sie die Vorschläge des Lehrers mit Nutzen anwenden, und sich selbsten zu Nutze machen können. Und wenn sie sich nicht selbsten darüber entscheiden können, so werden sie doch wenigstens so viel Licht bekommen, daß sie wissen, wornach sie sich zu richten haben, und wo sie sich Raths zu erholen haben, wenn sie in Zweifel stehen.

Da Demonstration nicht mit einem einzigen Feste beyeinander gehalten können.

§. 10.

Ob die daher nöthig, und auch thunlich seyn möchte, daß alle die Demonstrationen jedes Kurses nur ein einziges Fest, oder in drey Narren halten sein, gestalten nur denn auch in einem Orte, Distrikte, wohin in jenem Jahr die Lehrer die Exercitien zum Fundamente gelegt, bessere und thunlichere Gelegenheit, Anstalten zu machen, und Leute zu finden sind, die, und wie sie sich auch sonsten darüber ganz füglich und bequemlichen Gedanken machen können. Es wird sich nicht, so man bey einem Orte in sich verbindlich und nervenen Gesetzen eigenen Principia, worauf man in der That einige Zweifel weiter beschwerlich, und erhaben, eingegangen werden soll.

§. 11.

Und wenn es sich denn Vorfälle einer Disciplin sind und Regen Gesetzen, so ist es gut, daß sie gute Streit der Gesetze, so ist es gut, daß sie gute Streit der Gesetze, so ist es gut, daß sie gute Streit der Gesetze

mehrmahls conteſtiret, daß ich denen Controverſien, ſo de Methodo geführet werden, deswegen ſehr gram ſey, weiln es meiſt Wort-Krämereyen ſind, und auf einen Luſum ingenii, wobey die Realität ſehr vergeſſen wird, hinaus lauffen.

Es iſt dahero eine groſſe Thorheit, wenn die Leuthe ſich ſo ſehr um das primum Principium Juris Nat. zancken, und denjenigen im Jure Nat. faſt nicht wollen paſſiren laſſen, der etwa ein ander Principium, als ſie ſtatuiret; gleichwohl iſt bey Erblickung eines von dieſer Wiſſenſchafft geſchriebenen Buchs, bey denen meiſten insgemein die erſte Frage, was der Autor vor ein Principium im Jure Nat. habe? Wenn man nun ſiehet, daß es nicht die Socialitas, oder ein ander ſolch Ding iſt, welches mit dem hegenden Præjudicio vom primo Principio überein kömmt, oder doch mit demſelben ſich conciliiren läſt: So wirfft man ein ſolch Buch gleich hin, und ermiſſet alle Concluſiones und Ausführungen, welche doch aus denen intermediis, ohne zuthun des Principii, vortrefflich gerathen ſeyn können, nach dem Concept, den man ſich von ſeinem eigenen primo Principio gemacht. Man ſtellet ſich nemlich vor, das primum Principium ſey gleichſam der Brunn, woraus alle Concluſiones flieſſen, welcher dahero, wenn er verderbet ſey, kein gut Waſſer geben könne. Allein gleichwie ein Brunn deswegen nicht gleich verderbet genennet werden kan, wenn er zu weit oder zu eng, zu tieff oder zu ſeichte iſt, falls nur gut Waſſer darinnen zu befinden: Alſo iſt auch wenig daran gelegen, ob eine Propoſition ein primum und adæquatum Principium Juris Nat. das iſt, weder zu enge noch zu weit ſey, wann ich nur aus ſelbiger, als aus einem vernünfftigen Geſetze demonſtriren kan. Wenn ich ſpreche: Die Socialität iſt nicht das primum Juris Nat. Principium: ſo ſage ich deswegen nicht gleich, daß das *Socialis eſto &c.* kein Geſetze der Natur und Principium demonſtrationis im Jure Nat. ſey. Macht mir einer bey einem aufgeworffenen Diſcours die Objection, und will nicht zugeben, daß ich von der Socialität zu demonſtriren anfange: ſo kan ich mir dieſes wohl gefallen laſſen, weil ſich ja von dem Willen GOttes alſofort auf die Socialität durch 2. oder 3. Concluſiones intermedias gantz leichte kommen läßt. Es mag alſo einer ein Principium Jur. Nat. haben was er vor eins will, wenn es nur eine vera Propoſitio und ein Geſetze

ſo der Obermeiſter ſie, nachdem ſie zum andern Gebrechen, da wir ſolches nicht annehmen, ſondern ſie ſollen ſchweren, da ſie ſolches nicht thun haben, abgewieſen, und ihnen ſolches nicht zugelaſſen worden, aber doch zum wenigſten bedenken ſollen, daß wir auch gute Handwerker ſind, die es verſtehen. Antwort: Es ſind nicht zwo Zunfft. Je weiter es iſt, je ſicherer iſt man: weiter zu gehen nicht bedürfen darff, daß man Gott nicht ſtreite. Ende er aber in einer ſo geſtorbenen ſo breiten einen Diener Gottes, Prediger, welcher endlich auf die Frage: Was ſoll ich thun, damit ich ſelig werde? Antwort: Gedenken er ſolcher nicht, ſondern ſie ſollen ſich ihrer Sünden und ihres Unglaubens ſchämen, und ſich ihrer Gnade und Barmherzigkeit getröſten.

§. 22.

Es iſt auch bekannt eine tod ernſte Sache, daß man um die Principien und Grundſätze der Religion ſich ſo wenig bekümmert, und die man leichter und zuſammen machen kan, daß man ſich ſo ſehr darum bemühet, und ſo viel Mühe darauf wendet, da doch die Gewiſſe eine ſolche Sicherheit ſeine Principia finden, und ſolchergeſtalt beſtehen müſſen.

§. 23.

Endlich kan man ſagen, daß auf die erſte Frage der Religion, ob nemlich eine Religion ſey, oder nicht, die verſchiedene Dinge der Welt vor Urſachen ſeyen, und ob auch gleichwohl unter dem allgemeinen Principium ſolcher Religion verſchiedene Wege und Arten ſeyen, ſo kommen doch nun mehr die Sinn dem menſchlichen Zweyfel gemäß überein.

Alſo iſt dem Zweyfel daß die Frage: ob ſeyn alle ſeyn, ob nemlich eine Religion ſey, oder nicht, ſo viel Urſachen, Anreitzens nicht gar nöthig. Dennoch quod ejus rei cauſa ſimile, ſimiles non videntur, cauſa ſimili dirimuntur, hoc quod ejus rei cauſa

Hauptsache, daß sie sich nicht in Gefahr begeben, sondern
sich ihrer Feinde entledigen, ohne daß sie selbst Gefahr
laufen. Sie sind nicht gewohnt, sich in Gefahr zu begeben,
und wenn sie sich einmal hineinbegeben, so sind sie
nicht imstande, sich daraus zu befreien. Sie sind
nicht gewohnt, sich in Gefahr zu begeben, und wenn sie
sich einmal hineinbegeben, so sind sie nicht imstande,
sich daraus zu befreien. Sie sind nicht gewohnt, sich
in Gefahr zu begeben, und wenn sie sich einmal hinein-
begeben, so sind sie nicht imstande, sich daraus zu
befreien. Sie sind nicht gewohnt, sich in Gefahr zu
begeben, und wenn sie sich einmal hineinbegeben, so
sind sie nicht imstande, sich daraus zu befreien.

dem mit Wesen die Bestimmkraft eines freien Principii zur Hervorbringung, in der That also sich selbst beilegen.

§. 34.

Wenn man mir meinen Einfalt vor der Annehmung einer Verstandesursache mit einer freien Ursache, Principii sui, zu benehmen gesucht wollte und so sagte: es könne Etwas in Ewigkeit existiren und mit seinen Gründen zu bestehen, und dasjenige eine freie Ursache seiner Verbindung, insbesondere die Ursache des Daseyns einer Welt, die Verstandesursache schlechterdings nicht sey.

Einfalt, Einfalt, sprach ich, bewahre mich vor deinen Vernunftkünsten, und die Sonnen-Systeme, die ich um mich sehe, die Ordnung, die Uebereinstimmung derselben, endlich die Menschheit, die mich nicht zweifelnd an sich denken gelehret hatte, als ich diese Dinge betrachtete, und die Vernunft, die mich lehrte, Ursachen und Wirkungen zu unterscheiden, sollen mich nicht irre machen, daß ich nicht Ursachen und Wirkungen, Zweck und Mittel, Ordnung und Verbindung, Einheit und Vielheit, Wesen und Substanz, die innerliche Verwandtschaft und Gleichheit habe, gut sich auf eine Ursache zu beziehen und diese Ursache Verstand zu nennen berechtigt. Denn in lange Gründe, Fußstapfen und Hülfsmittel, die mir gemeinschaftliche Begriffe und Grundsätze der Menschheit und der Wahrheit an die Hand geben, will ich mich nicht einlassen, sondern sie ist in jenen Sätzen selbst, und dadurch in gewisser Maße gerettet. Sie darf über die Schwierigkeiten solcher leerer Sätze gegen meine Meinung Principien beim Verstande paar, deren Verbindung nach der Beziehung des Mittels, zum Zweck, in demselben als das wesentliche, das Verhältniß desselben untereinander mit andern Ursachen ein Ganzes ausmachen, und die Einheit, Ordnung, Harmonie, Schönheit, Vollkommenheit, die man insbesondere in Ansehung der Welt, bei Professern und Kunste, zusammen zu machen sich bemühet, in Ansehung der Ursache, die sie hervorbringt, in Ansehung des Verstandes, indem die Kunste durch sie ihre Principien in Ansehung der Ursache, die solche wirken sollen, haben, und die Vernunft Ursachen beurtheilen können, und sie specialisiren soll aus dem

Ausgabe, Verwendung und Einziehung der Banknoten.

§. 3.

Die Ausgabe der Banknoten darf nur durch die Bank selbst oder durch Personen geschehen, welche dazu von der Bank ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Bank darf Banknoten nur gegen Hingabe von Geld oder Geldeswerth ausgeben.

§. 4.

Die Bank darf Banknoten nur in Beträgen von mindestens 100 Mark ausgeben.

Die Bank darf Banknoten nur in Beträgen ausgeben, welche durch 100 Mark theilbar sind.

§. 5.

Die Bank darf Banknoten nur in Deutschland ausgeben.

Die Bank darf Banknoten nur in Deutschland einlösen.

§. 6.

Die Bank darf Banknoten nur in Deutscher Reichswährung ausgeben.

Die Bank darf Banknoten nur in Deutscher Reichswährung einlösen.

§. 7.

Die Bank darf Banknoten nur gegen Zahlung in Deutscher Reichswährung einlösen.

§. 8.

Die Bank darf Banknoten nur gegen Zahlung in Deutscher Reichswährung ausgeben.

§. 9.

Die Bank darf Banknoten nur gegen Zahlung in Deutscher Reichswährung einlösen.

§. 10.

Die Bank darf Banknoten nur gegen Zahlung in Deutscher Reichswährung ausgeben.

§. 11.

Die Bank darf Banknoten nur gegen Zahlung in Deutscher Reichswährung einlösen.

§. 12.

Die Bank darf Banknoten nur gegen Zahlung in Deutscher Reichswährung ausgeben.

§.

Wie sehr gut wäre es, wenn alle Leute, die in Gesellschaften sich befinden, sich der Schlechtigkeiten, die sie in Gesellschaften begehen, bewußt wären, und sich vorstellten, was sie thun, wenn sie es thun! Zuweilen hat doch bey der Nacht, bey der Tafel, bey dem Spiele, bey dem Tanze, bey dem Putze, bey der Mode, bey dem Gebrauche, bey dem Worte, bey dem Vorurtheile, bey dem Ehrgeize, bey dem Neide, bey der Rache, bey der Verläumdung, bey der Ehrbegierde, bey der Gewinnsucht, bey der Verschwendung, bey der Ausschweifung, bey der Unzucht, bey der Ausübung der Grundsätze, bey der Verletzung der Gesetze, bey der Uebertretung der Pflichten, bey der Verletzung der Rechte, bey der Verachtung der Religion, bey der Lästerung, bey der Heuchelei, bey der Sünde, bey der Schande, bey der Hölle, bey der Ewigkeit, bey dem Teufel, bey dem Gott, bey dem Verstande, bey dem Unverstande, bey dem Menschen, bey dem Thiere, bey der Vernunft, bey der Unvernunft, bey der Tugend, bey dem Laster, bey dem Guten, bey dem Bösen, bey dem Himmel, bey der Erde, bey dem Leben, bey dem Tode, bey dem Nichts, bey dem Alles, bey dem Ja, bey dem Nein, bey dem Ich, bey dem Du, bey dem Er, bey dem Sie, bey dem Es, bey dem Wir, bey dem Ihr, bey dem Sie, bey dem Man, bey dem Einen, bey dem Andern, bey dem Keinen, bey dem Niemand, bey dem Jemand, bey dem Allen, bey dem Jedermann, bey dem Alle, bey dem Jeder, bey dem Keiner, bey dem Einer, bey dem Andern

Ad. 12. 13. 1857

Ad. 12. 13. 1857

Ad. 12. 13. 1857

aus keinem andern Principio Juris Naturæ proprio demonſtriret werden können. Denn weiln man von dem Principio Juris Nat. den Nutzen ſucht und hofft, daß daſſelbe der oberſte Richter in Jure Nat. ſeyn, und ſolchergeſtalt bey ihm aller Streit ſtille ſtehen und aufhören ſoll, die Menſchen aber ſo geartet ſind, daß ſie an Gleich und Recht ſich ſelten erſättigen laſſen, ſondern wenn ſie noch einen andern und wohl gar höhern Richter wiſſen, und ſolchemnach eine Inſtanz übrig ſehen, dahin ihre Zuflucht zu nehmen, pflegen: So erfordert die Nothwendigkeit, daß man denen ſtreitenden Partheyen dieſe Weitläufftigkeit möglichſter maſſen abſchneide, und eine ſolche Propoſition zum letzten Schieds-Richter in Jure Nat. erwehle, welche keine andere über oder neben ſich hat, ſondern ſelbſt die höchſte, erſte und alſo auch die eintzige iſt, bey welcher man in vorfallenden Streitigkeiten ſich eines rechtlichen Ausſpruchs erhohlen kan. Zugeſchweigen daß man dem Vorgeben nach aus einer einzeln Propoſition, wie oben bereits angeführt, zugleich aber auch widerlegt worden iſt, viel bequemer und deutlicher demonſtriren, das Syſtema auch viel beſſer einrichten ſoll können.

§. 28.

4.) Es muß adæquat ſeyn.

Nicht weniger wird erfordert, daß ein ſolches Principium adæquat ſey, daß iſt, nicht mehr und auch nicht weniger Concluſiones, als ins Jus Naturæ gehören, in ſich begreiffe.

Denn da ſoll obenausgeführter maſſen der Haupt-Nutzen von einem primo Juris Nat. Principio dieſer ſeyn, daß daraus die Frage, ob eine Sache Juris Naturæ ſey oder nicht? ſoll entſchieden werden können? Wäre nun ein ſolches Principium nicht adæquat, und begrieffe mehr oder weniger Concluſiones in ſich, als ins Jus Nat. gehören: So würde der andere leicht excipiren können, daß die ſtreitige Theſis vielleicht auch eine von denen, ſo zu wenig oder zu viel in dem Principio ſteckten, ſeyn werde. Zu dem heiſſe es ein Principium Juris Naturæ proprium, welchen Nahmen es nicht behaupten könte, wenn es nicht adæquat ſey, maſſen eine Sache, ſo in mehr als eine Diſciplin ge-

gehöret, einer Disciplin so wenig eigen genennet werden möge, als ein Knecht, so zweyen Herren zu dienen schuldig, ein alleiniger und eigener Knecht eines einzigen Herrn heissen könne. Und gleichwie keine eine Mutter von solchen Kindern, welche sie nicht gebohren hat, zu nennen sey: also könne auch ein Principium nicht proprium Juri Naturæ heissen, wenn nicht alle Conclusiones dieser Disciplin daraus fliessen. Zu geschweigen, daß ein solches Principium primum gleichsam das letzte Appellations-Gericht, vor welchem alle Streitigkeiten des vernünfftigen Rechts geendiget werden sollen, vorstelle. Wenn nun nicht alle ins Jus Nat. gehörige Conclusiones daraus fliessen, oder vor dasselbige gehörten; so würde man sich überall die Exceptionem incompetentis fori vorwerffen lassen müssen.

§. 29.

Endlich müste es auch aus dem Lichte der gesunden Vernunfft herfliessen, massen das Jus Nat. eine Philosophische Disciplin sey, welche die Gräntzen der Vernunfft keinesweges überschreiten dürffe. Da auch der gröste Nutze des primi Juris Naturæ Principii dieser seyn solle, daß man bey Erörterung derer Streitigkeiten, besonders unter Völckern, sich desselben bedienen könne, die Völcker aber nicht alle die Heil. Schrifft annehmen, oder doch nicht gleich ausdeuten; so könne man mit Biblischen Sprüchen in Controversiis Gentium nicht fortkommen, sondern müste aus der Vernunfft mit ihnen fechten, wenn man anders den Zweck erhalten wolle.

6.) Muß aus der Vernunfft seyn.

§. 30.

Solchergestalt giebt die Definition eines primi Juris Naturæ Principii 6. Requisita, nehmlich, ut sit verum, evidens, unum, primum, adæquatum, & ex ratione innotescens, an die Hand, obgleich Thomasius in Instit. Jurispr. Div. Lib. I. c. 4. deren nur 3. Kulpisius in Collegio Grotiano Exercit. I. §. 44. und Buddeus in Philos. Pract. P. II. c. 4. S. 1. §. 19. s. statuiren. Nach diesem Muster wollen wir nun die verschiedenen Principia derer Auctorum examiniren. Da denn zum Behuff dieser Intention, und zu bessern Verständnüß der gan-

Examen der verschiedenen Principio Juris Nat.

tzen Sache dienen wird, wenn wir zuförderſt das Verhältnüß derer von denen Scribenten pro principio Juris Nat. ausgegebenen Grund-Sätze gegen einander anzeigen, und ſie gleichſam in eine Genealogie oder Arborem Conſanguinitatis zuſammen bringen, geſtalten daraus am beſten zu erkennen ſeyn wird, welche mit einander übereintreffen, und welche dargegen differiren, auch wie viel eine von der andern unterſchieden iſt. Es hat zwar ſchon Prageman in ſeiner Exercit. Juris Naturæ, und Herr Walch in ſeinem philoſophiſchen Lexico, voce Geſetz der Vernunfft, ſolches tentiret: Es iſt mir aber doch eine Nachleſe noch übrig gelaſſen worden, die ich denn auch allhier in der Kürtze liefern will. Demnach haben einige das primum Juris Nat. Principium im Himmel, und zwar erſtlich bey GOtt, als dem einigen und wahrhafftigen Brunquell alles Rechts geſucht, dabey aber gar verſchiedener Arten zu demonſtriren ſich gebraucht. Die Scholaſtici nahmen ſeine Heiligkeit heraus, und ſagten, daß dieſelbe von Ewigkeit her und alſo eher geweſen als GOtt dem Menſchen etwas anbefohlen, mithin der Grund und die Richt-Schnur ſey, wornach GOtt ſeiner Natur gemäß in Declariung des Guten und Böſen ſich richten müſſen.

Mannigfaltigkeit und Verwandſchafft derſelben.

Andere, als Strimeſius, wollen die Heiligkeit GOttes nicht vor zulänglich achten, ſondern die ewige Weißheit deſſelben damit verknüpffet wiſſen, und nennen ſolchergeſtalt die Vollkommenheit der Göttlichen Erkänntniſſes und Willens einen legem Dei æternam oder die Norm, wornach alles Gute und Böſe ermeſſen werden müſte.

Noch andere ſehen den lieben GOtt als einen freyen und abſoluten Gebiether der Menſchen an, und bekümmern ſich nicht darum, was ihn bewogen oder genöthiget hat, etwas vor böſe oder gut zu declariren, ſondern räumen ihm nach der Regel: ſic volo, ſic jubeo, ſit pro ratione voluntas, die völlige Souverainität ein, und ſind damit zufrieden, wenn ſie wiſſen und erforſcht haben, was GOtt von denen Menſchen gethan oder gelaſſen wiſſen will, trennen ſich aber doch darinnen wiederum in verſchiedene Partheyen, daß einer den Willen GOttes aus dieſem, ein anderer aus einem andern Grunde zu erkönnen und herzuleiten ſucht. Der Herr von Cocceji nimmt das Wort

Natur

Kellner weiß ein Exempel, wenn sie den Willen Gottes erkennen wollen, so sind sie doch den Christen, wenn sie die Christlichen Glaubenslehren zu denen Gedanken, die sie von Gott haben, machen, und sie nach ihrer Einsicht und eines jeden Belieben einrichten, in eben das Gleichnis, daß sie nämlich Juden in Ansehen der Gesetze, die sie von den Gedanken der Gottheit haben, machen und die Einrichtung einer eigentlichen Gnade nach ihrer Art und Gutdünken entwerfen, und in solcher keinesweges besser daran gethan, daß man das andere Wesen oder vermeinte Gottheit, welches sie sich machen, und ihre Gedanken von dem wahren Gott, wegen der Einrichtung der Gnade in solchen Stücken gethan hat, zu schauen sind.

Andere haben es bey denen Gründen angenommen, und sind auch bey denenen angeführten denen Menschen der Natur verblieben. Wiederum andere, welche sich bemühet und gearbeitet haben der Christlichen in die Kollonien der Engel bessere Gedanken und Begriffe beizubringen, hat eine Gleichheit der Natur auch aber hier eine Einrichtung der Gnade, Gemeinschaft und Gleichheit gefunden.

Andere haben sich bey denen Wörtern gewendet, und sich vermittelnden Ausdrücken bedienet, und sich in Gedanken und Begriffen, in welcher sie bereits verwickelt, nicht gesetzet, sondern sie haben sie Wörtern gemäßig angeführt, vermeinen auch gewiß, daß sie nicht [illegible] [illegible] [illegible]

am allererſten anzutreffen ſeyn müſſe. Gleichwie ſie aber hier wiederum auf verſchiedene Art verfahren, indem einer bald dieſes bald jenes weſendliche Stücke oder Qualität der Menſchen heraus genommen:

Alſo ſind auch daraus wiederum gar verſchiedene Meinungen erwachſen, deren viele jedoch mit einander gantz wohl zu conciliiren und nur denen Worten nach unterſchieden ſind. Einige haben überhaupt die Natur des Menſchen zum Fonte des gantzen Vernünfftigen Rechts angegeben, wohin Herr Wachter in originibus Juris Nat. mit ſeinem Principio, daß man der menſchlichen Natur gemäß leben ſoll, ingleichen Titius mit ſeiner von GOtt zu einem gewiſſen Endzweck eingerichteten und nach dem freyen Willen diſponirten menſchlichen Natur, wie nicht weniger Herr Walch in dem philoſophiſchen Lexico, voce: Geſetz der Vernunfft, mit ſeinem Grund-Satz: lebe deiner Natur gemäß, wie es deren Beſchaffenheit und Abſehen mit ſich bringt, und Roſa mit der Erkänntniß ſeiner ſelbſt, nach ſeiner Natur und Eigenſchafften zu rechnen. Andere haben an den Menſchen in Individuo ſich addreſiret und bey deſſen Endzweck das Principium anzutreffen vermeinet, in der Wahl aber wiederum ſich getrennet, indem einige als Thomaſius und Buddeus in einer Anno 1697. zu Jena gehaltenen Diſputation den Finem remotum, nehmlich die menſchliche Glückſeeligkeit, oder wie es Herr Wolff nennet, die Vollkommenheit deſſelben ergriffen, andere aber den Finem proximum angenommen, und dafür bald die Utilitatem propriam, wie Corneades, bald die Conſervationem ſui, wie Prœleus ausgegeben.

Noch andere, wie in ſpecie von Ariſtotele geſagt wird, haben den Inſtinctum naturalem, Spinoſa den bloſen Willen und Begierden des Menſchen, wiederum andere, denen dieſes wegen der verderbten menſchlichen Neigungen zu ausſchweifend und gefährlich geſchienen, die Liebe gegen GOtt, ſich und andere, und zwar entweder wie ſelbige in der Heil. Schrifft eingeſchrencket und vorgeſchrieben iſt, als Praſchius, oder wie ſelbige die Vernunfft begräntzet und determiniret, als Herr Carl Otto Rechenberg zum primo Principio angenommen.

Einige haben vorgegeben, es liege ſchon in denen menſchlichen Handlungen an ſich, welche böſe und gut wären, ohne daß

daß man eine Norm oder Geſetz darzu von nöthen habe, wohin diejenigen gehören, ſo actus per ſe honeſtos & turpes ſtatuiret.

Ferner haben ſich einige an einen gewiſſen Stand des Menſchen gehalten, und darinnen das geſuchte primum Principium gefunden zu haben vermeinet, geſtalten den Alberti hierzu den Stand der Unſchuld, Hobbes hingegen den Statum naturalem der Menſchen am bequemſten zu ſeyn erachtet.

Endlich haben einige den Menſchen in der Geſellſchafft mit andern angeſehen, oder das gantze menſchliche Geſchlecht zuſammen genommen, und aus ſothaner Betrachtung das Primum Principium zu bekommen verhoffet. Dahin gehöret nun Grotius mit ſeinem Concentu Gentium, Cumberland mit der mutua benevolentia, ich mit der mutua Conſervatione, und Herr Prof. Müller zu Leipzig mit der mutuo amore. Ja es haben einige dafür gehalten, daß es genug ſey, wenn die Menſchen nur den äuſſerlichen Ruhe-Stand nicht ſtöreten, ſondern geſellig, und friedlich lebeten, wohin Puffendorf und ſeine Adhærenten mit ihrer Socialität gehören, von welchen Gundling, Gerhard und Schvvarz, obwohl auf etwas diverſe Arth mit ihrem Pace externa, Bœhmer und Georg Bayer mit der Tranquillitate inter homines oder generis humani, Thomaſius mit ſeinem: quod Tibi non vis fieri, alteri ne feceris, Wernher und Sibrand mit der Regel, unterlaſſe alles, welches, wenn es alle Menſchen thun wolten, das menſchliche Geſchlecht zu Grunde richten würde, und dagegen thue das, ꝛc. nicht gar viel unterſchieden ſind. Wer nun dieſe Principia alle zuſammen nach ihrer Verwandſchafft in einem Blick überſehen will, kan beyſtehende Tabelle zu Hülffe nehmen, da er denn ſo viel Claſſen finden wird, daß er diejenigen, ſo ich übergangen, gar leichte von ſelbſten wird nachtragen und rangiren können.

- Einige Gelehrte haben das Primum Principium gesucht.
  - 1. bey GOtt und zwar in dessen
    - A. ewiger Heiligkeit alleine, als der Scholasticor. Lex Dei æterna.
    - B. Weißheit und Heiligkeit zugleich. Strimesius
    - C. Willen, welchen Er kund gethan haben soll nach der Meynung.
      - a.) Cocceji, in der Heiligen Schrifft, und auf verschiedene andere natürl. Arthen.
      - b.) Hemmingii, per Decalogum.
      - c. Seldeni, per Præcepta Noachica.
      - d.) Kestneri, per facta.
      - e.) Pritii und Velthusii, per intentionem & finem hominis.
      - f.) Rachelii & mei, per naturam & finem rerum & hominis.
      - g.) Bodini, per ordinem mundi.
  - 2. bey denen Engeln als
    - A.) Natur, als Titius, Wachter und Walch.
    - B.) Fine
      - ultimo
        - felicitate, Thomasius.
        - perfectione, Wolf.
      - proximo
        - utilitate propria, Carneades.
        - conservatione sui, Præleus.
    - C.) Seele und zwar theils
      - im Verstande.
      - im Willen, in specie aber
        - in instinctu, Aristoteles,
        - in Concupiscentia & potentia, Spinosa.
        - in amore sui, Rechenberg
        - in Amore, a Christo rectificato, Praschius.
    - D.) Generation Hauschild
    - E.) Statu
      - integritatis, Alberti
      - naturali, Hobbesius.
  - 3. bey dem Menschen und zwar entweder in dessen
    - F.) Societate cum aliis dahin gehören.
      - a. Grotius mit dem Concentu Gentium.
      - b. Cumberlandi benevolentia mutua.
      - c. meine Conservatio mutua.
      - d. Mullers mutuus amor.
      - e. Puffendorfii socialitas.
      - f. Gundlingii & Gerhardi Pax externa.
      - g. Bohmeri tranquilitas externa.
      - h. Thomasii quod tibi non vis fieri.
      - i. Wernheri, omitte ea, quæ, si ab omnibus fierent pereundum esset generihumano.

Digitized by Google

Ich Hans Hainrich Schenck von Winterstetten, Ritter, bekenne mit diesem Brief für mich, meine Erben und alle meine Nachkommen, daß ich mit Rat und Willen meiner Vettern Hainrich und Hans Schenck von Winterstetten, Gebrüder, meinen Hof zu Ober-Stetten, den ich von meinem Vater Hainrich Schenck von Winterstetten, Ritter, ererbt habe, mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörden, wie ich ihn selbst innegehabt habe, um 1000 fl. Rheinisch, die mir Hans Jacob Schenck von Winterstetten, Ritter, bezahlt hat, verkauft habe. Ich verspreche, diesen Hof gegen jedermann zu vertreten und zu vertreten, und wenn ich das nicht tue, so soll mir Hans Jacob Schenck von Winterstetten, Ritter, meine Vettern Hainrich und Hans Schenck von Winterstetten, Gebrüder, oder ihre Erben, wenn sie nicht mehr leben, 1000 fl. Rheinisch bezahlen. Ich verspreche, diesen Brief gegen jedermann zu vertreten und zu vertreten, und wenn ich das nicht tue, so soll mir Hans Jacob Schenck von Winterstetten, Ritter, meine Vettern Hainrich und Hans Schenck von Winterstetten, Gebrüder, oder ihre Erben, wenn sie nicht mehr leben, 1000 fl. Rheinisch bezahlen.

Datum: Montag nach Sankt Jakobstag 1577.

Bd. III. Bl. 100. 200

Ich Hans Hainrich Schenck von Winterstetten, Ritter, bekenne mit diesem Brief für mich, meine Erben und alle meine Nachkommen, daß ich mit Rat und Willen meiner Vettern Hainrich und Hans Schenck von Winterstetten, Gebrüder, meinen Hof zu Ober-Stetten, den ich von meinem Vater Hainrich Schenck von Winterstetten, Ritter, ererbt habe, mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörden, wie ich ihn selbst innegehabt habe, um 1000 fl. Rheinisch, die mir Hans Jacob Schenck von Winterstetten, Ritter, bezahlt hat, verkauft habe. Ich verspreche, diesen Hof gegen jedermann zu vertreten und zu vertreten, und wenn ich das nicht tue, so soll mir Hans Jacob Schenck von Winterstetten, Ritter, meine Vettern Hainrich und Hans Schenck von Winterstetten, Gebrüder, oder ihre Erben, wenn sie nicht mehr leben, 1000 fl. Rheinisch bezahlen. Ich verspreche, diesen Brief gegen jedermann zu vertreten und zu vertreten, und wenn ich das nicht tue, so soll mir Hans Jacob Schenck von Winterstetten, Ritter, meine Vettern Hainrich und Hans Schenck von Winterstetten, Gebrüder, oder ihre Erben, wenn sie nicht mehr leben, 1000 fl. Rheinisch bezahlen.

Datum: Montag nach Sankt Jakobstag 1577.

Recht seyn soll, so aus der Natur GOttes und des Menschen durch die Vernunfft hergeleitet werden muß.

§. 33.

Die erste Raison des Cocceji wird refutirt.

Diesen Voluntatem Dei oder Naturæ zu erkennen, giebt er 6. Fundamenta oder Criteria an, deren das Erste ist, daß GOtt vieles von seinem Willen in Heil. göttlicher Schrifft offenbahret habe. Allein auf solche Art würden alle Præcepta des Christenthum, v. g. wer da glaubet und getaufft wird, der wird seelig, zusamt dem Jure divino positivo universali zum Jure Naturæ gehören, mithin das Licht der Vernunfft und Gnade, die Præcepta der Theologie und Philosophie, um deren eigentliche Distinction und Conciliirung doch die Gelehrten biß anhero so eiferig bemühet gewesen, unter einander geworffen werden.

§. 34.

Die andere.

Vors andere soll der Wille GOttes aus denen Trieben, so der Mensch bey sich empfindet, geschlossen werden können, massen nicht zu glauben sey, daß GOtt ihm solche vergeblich angeschaffen habe. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß dieses Argument in gewissen Stücken gar wohl schliesset, auch von denen besten Naturalisten, jedoch mit ungleichem Erfolg, gebrauchet worden ist, gestalten denn Puffendorf und Grotius ex Appetitu ad Socialitatem das Principium: socialis esto, formirt haben: So ist doch dieser Grund gar trüglich, und dabey ohne weitere Einschränckung gefährlich, angesehen wir gar viele unordentliche und irresonnable Triebe bey uns empfinden, welche uns gar natürlich scheinen, und ohne eine andere Norm von denen guten und wahren nicht entschieden werden können. Es beziehet sich daher dieses Principium auf eine andere Regel und Richtschnur, welche in diesem Zweiffel der Sache den Ausschlag geben muß, wie solches alles schon Wernher in posit. ad usum Juris Nat. in foro civili pos. 14. und Thomasius in Dissert. de insufficientia fundamentorum definiendi causas matrimoniales wider Velthuyser urgiret haben. Will man die unschuldigen Triebe von denen Bösen unterscheiden: so muß solches durch Beyhülffe des Gesetzes geschehen, mithin der Instin-

Handlungen anderer wohl beurtheilt empfinden; so daß auch die sittlichen Gefühle dem Principium angenehmer Empfindungen nicht widersprechen, sondern damit übereinstimmen. Daß man sagen kann, die Tugend und Laster sind nur Namen, welche mit angenehmen oder unangenehmen Empfindungen sind belegt worden, und daß man also nur angeborene Triebe zu jenen, und Abscheu vor diesen habe, ist eine Theorie zu verwerflicher Absichten, indem sie Leuten auch mit Talenten und sonst ausgebreiteten Einsichten empfindlich, wenn sie sich selbst kennen, und einen genug anderen Theorien beantwortet werden müssen.

§. 31.

Zweitens, findet die Addison'sche Sittlichkeit, wenn man sie weiter ausdenkt, und verfolgt, manche Schwierigkeiten, die sich aus den Mit-Empfindungen selbst ergeben. Es ist nämlich nicht eine jede Empfindung, die wir an anderen Menschen wahrnehmen, auch eine solche, die wir selbst empfinden, eine Empfindung, die wir mit ihnen theilen, und die wir daher gern sehen, oder nicht ungern sehen. Denn da hat der Neid seine Empfindungen, die Schadenfreude, die Grausamkeit, die Rachgierde, und noch viele andere, die eine allgemeine Mißbilligung verdienen, aber gehört die Klugheit, so etwas nach Grundsätzen der Sittlichkeit beurtheilt, unter diejenige Empfindungen, mit denen sie sich vereinbaret, ebenfalls einige General-obligationen der Tugendlehre, Gleichmäßigkeit mit Medicina, Gehorsam nach Civil-Gesetzen hey seinen Eltern, übrigens und dem am ehesten Gutes thun, der uns am meisten Gutes gethan hat, und dergleichen mehr, gewahret aber Addison nicht auch hier, daß sie den Leuten handelt um ein gutes Physicum oder Medicum. Hingegen ist der Sittlichkeit, und auch zum Theil vernünftigkeit, daß die Neigungen eben dadurch, wenn sie Gott befohlen hat, gebilligt werden, daß sie ohne die Sittlichkeit nicht bestehen können, eine freiwillige Einwilligung sich zu befriedigen haben.

§. 32.

Die vierte ist der Zweck eines jeden Gesetz, welcher bey meinen Addisonern eine Thema giebt, ungewiß, daß man an dem Zweck bestehen, und was zu Erreichung desselben nothwendig

ger Weiſe zu thun hat, erkennen kan. Denn da iſt allerdings an dem, daß der Finis in moralibus pro norma ſteht, und man v. g. die Officia matrimonialia, Parentum & Liberorum &c. nicht beſſer, als aus dem Zweck, welchen GOtt mit der Ehe und der väterlichen Gewalt intendiret, ſchlieſſen kan; geſtalten denn die Naturaliſten in ihren Schrifften mehrentheils dieſes Modi concludendi ſich gebrauchen.

§. 37.

Præl. Einwurff wird widerlegt.

Es will zwar Prœleus in Diſſ. de origine Principiorum Jur. Nat. S. 2. §. 65. hierwider einwenden, daß man aus dem Zweck wohl affirmative, aber nicht negative ſchlieſſen könne, immaſſen er denn zum Exempel angiebt, daß man aus dem Zweck wohl officia ſe conſervandi, als da ſind die Pflichten zu eſſen und zu trincken ꝛc. aber nicht das Verboth, du ſolt nicht ſtehlen, folgern möge: Allein wenn man aus dem vorhergehenden anhero wiederholet, daß aus denen Negativis gar leichte affirmativæ propoſitiones gemacht werden können, geſtalten ſich denn die Probe an dem angegebenen Exemple vom ſtehlen findet, als welches unter der Affirmativa: man ſoll einem jeden das Seine laſſen, begriffen iſt; über dieſes erweget, daß aus einem Zweck allerdings auch Verbothe hergeleitet werden können, angeſehen ſich v. g. gar wohl ſchlieſſen läſt, daß eine Frau dem Mann die eheliche Pflicht nicht verſagen ſolle, weil der Zweck der Ehe ſowohl die Kinder-Zeugung als auch die Extinctio libidinis iſt: So wird man den Ungrund dieſer Objection von ſelbſten erkennen. So viel iſt wohl an dem, daß wir nicht überall den wahren und völligen Zweck, welchen GOtt mit einer Sache intendiret, wiſſen, und dahero mit dieſem Grunde nicht überall auskommen können; es hat aber auch der Herr von Cocceji nicht gelehrt, daß der Zweck das eintzige Mittel zur Erkänntnüß des Juris Naturæ ſey, anderer Geſtalt er demſelben nicht noch 5. andere Gründe, von welchen allen wir ein mehrers bey der Betrachtung des Velthuyſiſchen Principii Juris Naturæ gedencken wollen, beygeſellt haben würde.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38.

Was er fünfftens von denen unumgänglichen Mitteln, zu einem Zweck zu gelangen saget, dasselbe hat mit dem Fine einerley Grund, massen mich ein von GOtt intendirter Zweck nicht nur denselben zu suchen obligiret, sondern mir auch ein Recht zu denen nöthigen Mitteln giebet, ja zu selbigen mich verbindet, quia Ius ad finem dat Ius ad media &c. Die fünffte.

§. 39.

Das letzte ist die vollkommene göttliche Natur, welche allerdings ein gut Mittel ist, die Pflichten gegen GOtt und allerhand andere daraus zu folgern, sintemahln z. E. gantz natürlich schliesset, daß wir uns von der Ubertretung der Göttlichen Gesetze und der Beleidigung des Schöpffers deswegen zu hüten haben, weiln GOtt gerecht ist, und seiner Natur nach das Böse nicht ungestrafft lassen kan, auch wegen seiner Allmacht zu straffen wohl vermag. Es sind also des Herrn von Cocceji Fundamenta der Erkänntnüß des Willens GOttes zwar mehrentheils wohl als gegründete Warheiten anzusehen, haben aber angezeigter massen andere Mängel, warum sie zusammen genommen kein Mittel, das Jus Naturæ daraus zu folgern, abgeben mögen, in fernerer Erwägung, daß weit mehr als das Jus Naturæ daraus zu inferiren. Die sechste.

§. 40.

Es haben zwar einige diesem Principio dadurch zu helffen und selbiges von der Objection, daß es inadæquat in Excessu sey, befreyen wollen, indem sie hinzu gesetzt, daß sie nur denjenigen Willen GOttes verstünden, welchen GOtt denen Menschen ins Hertz geschrieben, durch welchen Zusatz sie zwar die Göttlichen Positiv-Gesetze ausschliessen, darneben aber sich in allerhand andere Difficultæten verwickeln, welche den Credit dieses Principii schmälern. Denn da ist etwas seltsames, wenn man das primum Juris Naturæ Principium, welches die allerdeutlichste und von aller betrüglichen Schmincke freyeste Propo-

sition

ſition ſeyn ſoll, in Tropis und Metaphoris, wohin die Expreſſion, daß der Wille GOttes denen Menſchen ins Hertz geſchrieben ſey, allerdings gehört, vortragen will, da doch das Geſetze der Vernunfft denen Menſchen in und durch die Vernunfft, welche beſage eines jeden eigenen Gefühls ihre Operationes im Kopffe oder Gehirne und nicht in des Menſchen Hertzen verrichtet, kund gemacht wird.

§. 41.

Will man ſich damit entſchuldigen, daß der Apoſtel Paulus ſelbſt die Expreſſion, von dem ins Hertz geſchriebenen Willen GOttes gebraucht: So iſt der Unterſcheid dieſer, daß Paulus von keinem primo Principio Juris Naturæ mit denen Römern diſcuriret, ſondern einen Lehrer und Redner abgibt, der die Römer bekehren und im Glauben ſtärcken will, welches mit Tropis und Figuren, ſo nach dem Begriff und denen Vorurtheilen des Pöbels eingerichtet ſeyn, öffters viel eher, als wenn man noch ſo demonſtrativiſch verfähret, erhalten wird.

§. 42.

Mein ehemahliges/ wie auch Lehmanns Principium.

Vor dieſem habe ich zwar auch ein Principium Jur. Nat. ſtatuiret, und ſelbiges in meiner Diſſ. de officiorum colliſione zu legitimiren getrachtet, ja ſo gar mit dem nunmehro verſtorbenen Profeſſor Lehmann in Jena, welcher eben daſſelbe in ſeinen Anmerckungen ad Puffendorfium, item in ſeiner Bilance Europæ, und in der Vorrede über ein Tractätgen vom Geſandten Rechte beliebet, geſtritten, ob es ſeine oder meine Erfindung ſey, und ob ich nicht vielmehr dieſe Gedancken bereits in ſeinen Collegiis gehöret, oder doch daraus zu weiterer Meditation Anlaß genommen: Nachdem ich aber, wie man aus dieſem Buche ſiehet, von keinem primo Principio, und alſo auch von dieſem nichts mehr halte; ſo will ich ihm, wie ich auch in dem vorigen Editionen dieſes Buchs und alſo noch bey ſeinem Leben declarirt, die Ehre der Erfindung gar gerne gönnen.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Damit aber doch ein Leſer möge urtheilen können, was an ſothanem Principio ſey, ſo will ich ſelbiges hier herſetzen, und dabey kürtzlich anzeigen, was mich zu dergleichen Gedancken gebracht hat. Das Principium an ſich ſelbſten war demnach dieſes: Was der Wille GOttes durch die Natur und Zweck derjenigen Dinge, womit der Menſch in dieſer Zeitlichkeit umgehet und zu thun hat, unumgänglich erfordert, daſſelbige ſoll man thun, und was dieſem zu wider iſt, daſſelbige ſoll man laſſen. Wird recenſirt.

§. 44.

Unter denen Urſachen aber, ſo mich zu dieſem Principio bewogen, war die erſte, weiln ich dafür hielte, daß die Pflichten gegen GOtt auch mit zum Jure Naturæ gehörten, gleichwohl aber aus der Socialität nicht gefolgert werden können, anderer Geſtalt aller vernünfftige Gottesdienſt intereſſiret werden, und GOtt propter ſocialitatem zu verehren ſeyn würde, da doch ſelbiger um ſein ſelbſt willen anzubethen und zu veneriren iſt. Da ich nun in denen Gedancken ſtunde, daß nothwendig ein Principium primum ſtatuiret werden müſte; ſo konnte ich freylich mit der Socialität nicht mehr zufrieden ſeyn, und fand mich, ein anders zu ſuchen, genöthiget. Nachdem ich aber erkandt, daß der Zweck um ein Unicum & adæquatum Principium ein eitel und unnöthig Ding ſey; ſo kan ich bey meinem weitläufftigen Concept des Juris Naturæ, nach welchem ich auch die Pflichten gegen GOtt hinein rechne, bleiben, und dennoch die Socialität behalten, nicht als wenn ich aus ſolcher die Pflichten gegen GOtt herleiten wolte, ſondern weiln es die brauchbahreſte Regel in den Pflichten gegen andere Menſchen, ſo ich dermahlen alleine tractire, abgiebet. Die erſte Gelegenheit zu dieſem Principio.

§. 45.

Das andere, ſo mich auf angeregtes Principium gebracht, war, daß ich ſahe, wie im Jure Civili der Wille des Geſetz- Die andere Occaſion.

Gebers der letzte Grund sey, dergestalt, daß man mit der Regel: Sic volo, sic jubeo, sich am Ende abweisen lassen müste, welches ich auch deswegen nicht eben vor unbillig hielte, weiln der Wille des Gesetz-Gebers die erste Quelle aller Gesetze zu seyn schiene. Nachdem ich nun hierbey gewahr wurde, daß alle diese und andere Rationes, welche den Voluntatem Principis in Civil-Gesetzen zum primo Principio erklären, sich auch auf den Willen GOttes in Jure Naturæ schickten, so vermeinte ich Ursachen genug zu haben, daß ich selbigen pro Principio annähme.

§. 46.

Warum die Promulgation mit in dieses Principium gebracht worden.

Alldieweiln ich mich aber vor denen Objectionibus fürchtete, so man dem Herrn Coccejo gemacht, und bey dem Voluntate Principis in denen Civil-Gesetzen wahr nahm, daß derselbige so schlechterdings und ohne einigen weitern Zusatz, vor ein Principium Legum Civilium nicht gehalten werden könne, in mehrern Betracht, daß nicht alles, was ein Fürst will, alsofort ein Gesetz sey, sondern denen Unterthanen als ein Gesetze promulgiret seyn müsse: So erkandte ich wohl, daß man dem Göttlichen Willen einen Zusatz, welcher nichts anders als Promulgatio Juris Naturæ seyn könnte, zu geben habe. Gleichwie nun nach obenangezeigter Meditation das Principium Juris Civilis hieße, daß alles dasjenige ein bürgerlich Gesetze sey, was der Princeps ausdrücklich befohlen, oder stillschweigend gebilliget: Also muste nun das Principium Juris Naturæ nothwendig heissen, daß alles dasjenige zu thun sey, was GOtt durch die Natur und Zweck, als die würcklichen Gesetz- und Promulgations-Tafeln des vernünfftigen Rechts, denen Menschen auferleget habe.

§. 47.

Warum die Natur der Dinge darinnen stehet.

Ich war zwar anfänglich Willens, den Zweck alleine hinzusetzen: Es hinderte mich aber daran, daß GOtt, dessen Pflichten ich doch gerne in das Recht der Vernunfft mit eingenommen wissen wolte, an sich keinen Zweck hat. Ich muste daher

daher die Natur darzu nehmen, welches ich auch deßwegen that, damit ich nicht mit dem Lamberto Velthuysen, welcher den bloſſen Zweck zum Principio Juris Naturæ angiebet, übereinſtimmen möchte. Warum ich aber die Natur der Dinge nicht allein geſetzet, da doch der Zweck unter ſelbigen mit begriffen iſt, ſintemalen die cauſa finalis wo nicht ad eſſentiam, dennoch ad naturam rei, oder wie die Metaphyſici reden, wo nicht ad cauſas internas, dennoch ad externas gehöret, ſolches kan ich nicht erſehen.

§. 48.

Was unter dem Wort unumgänglich gemeinet ſey.

Nachdem ich ferner wahrnahm, daß GOtt an die menſchliche Natur ein mehrers als die Geſetze geſchrieben, ſintemalen die Reguln der Tugend und Klugheit an ſelbiger ſich ebenfalls finden. So muſte ich mich reſolviren, durch einen Zuſatz zum wenigſten die Reguln der Klugheit von meinem Principio auszuſchlieſſen, welches ich durch das Wort unumgänglich zu bewürcken vermeynte. Denn weiln ich dafür hielte, daß die Klugheit nur zeige, wie man aus vielen Wegen den kürtzeſten und beſten erwehlen müſſe, das Geſetze hingegen aus verſchiedenen Wegen einen zu wandeln, ohne Uberlaſſung einer Wahl gebiethe: ſo glaube ich, den wahren Unterſcheid zwiſchen der Klugheit und dem Jure Naturæ in dem Wort: unumgänglich gefunden haben.

§. 49.

Was mich bewogen dieſes Wort hinein zuſetzen.

Zur Erläuterung dieſes Satzes ſtellete ich mir einen Menſchen vor, welcher Befehl habe, an einen Ort zu reiſen, ohne daß ihm der Weg vorgeſchrieben ſey. Da hielte ich den Befehl vor das Geſetze, die Wahl des Weges aber oder die Tour, die ein ſolcher zu nehmen gedencke, überließ ich der Klugheit. Auf gleiche Weiſe ſtellete ich mir einen Miniſtre oder General vor, welcher zu Ausführung eines Deſſeins abgefertiget, da ich denn die Ordre, etwas ins Werck zu richten, vor ein Geſetze, mithin vor unumgänglich hielte; die Art und Weiſe aber, den vorgeſchriebenen Zweck zu erreichen, und das anbefohlene ins Werck zu richten, vor Klugheit achtete. Alldieweiln nun die

Art, etwas zu incaminiren, gar verschiedentlich, und öffters eine so gut als die andere seyn kan: So hielte ich den Methodum nicht vor unumgänglich, sondern vor arbitrair, und eines jeden Nachsinnen anheim gestellet, wie weit er darinnen mit seiner Vernunfft reichen könne.

§. 50.

Warum die Gesetze der Tugend so wohl als die gegen GOtt ꝛc. Officia Juris Naturæ seyn. Die erste Ursache.

Mit denen Regeln der Tugend ein gleiches zu thun, und sie durch ein Wort ebenfalls auszuschliessen, vermeynte ich deswegen nicht genugsame Ursache zu haben, weilen ich sie vor eben so gute und starcke Gesetze als die Pflichten gegen GOtt und die Officia humanitatis, so doch zum Jure Naturæ gehören, halte, zwischen beyden auch eine ziemliche Gleichheit antraf, immassen mich denn dessen nachfolgende Gründe überzeugen: 1.) daß ohne die Beobachtung der Pflichten gegen GOtt und ohne die Officia humanitatis der Mensch dannoch, wenn GOtt es geschehen lassen will, zur Noth bestehen könne, und diese letztern nur zu besserer und bequemerer Erhaltung dienlich seyn. Da man nun solches bey denen Præceptis Virtutis ebenfalls antrifft, massen selbige, wenn sie hintangesetzt werden, eben nicht gleich den Untergang bringen, wann sie aber von denen Menschen befolget werden, das zeitliche Wohl desselben auf das Höchste treiben können: So erscheinet daraus gantz deutlich, daß die Lehren der Tugend in diesem Stück mit denen Pflichten gegen GOtt und denen Officiis humanitatis eine Gleichheit haben.

§. 51.

Die andere ꝛc.

2.) So dann müssen wir GOtt auch ohne den angegebenen Nutzen und propter se verehren; das ist, die Pflichten gegen denselben wegen des blossen Befehls, und ohne daß wir einen zeitlichen Vortheil davon zu prætendiren haben, verrichten, angesehen wir durch das von ihm erhaltene Leben und die Dependenz schon genug, und zum wenigsten so viel bekommen haben, als solchen Gehorsam zu würcken von nöthen ist, welches alles man auch bey denen Regeln der Tugend, und daher so auch in diesem Stück keinen Unterscheid antrifft.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Endlich erkannte ich wohl, daß die Pflichten gegen andere Menſchen, und die officia erga nos theils ſo beſchaffen, daß andere Leuthe im Verweigerungs-Fall ſie mit Gewalt von mir fordern, zu denen Pflichten gegen GOtt aber ingleichen zur Tugend mich regulariter, und wenn ſolches nicht beſondere Umſtände erforderten, mit Gewalt nicht anhalten können. Solchemnach hielte ich dafür, daß, da die Pflichten gegen GOtt und die Præcepta der Tugend überall miteinander in einer Reihe gehen, ſelbige auch einerley Obligation, nemlich internam haben müſten, welche ſich bey denen Præceptis Juſti zwar auch befindet, dennoch aber in gewiſſen Fällen mit einem äuſſerlichen Zwang vergeſellſchafftet iſt. Die dritte

§. 53.

Es iſt dahero nicht unvernünfftig, wenn man dieſe letzteren Officia ſepariret, und beſonders tractiret, daß man ſie aber allein vor ein Jus und Legem ausgeben, die Pflichten gegen GOtt ꝛc. hingegen dafür nicht paſſiren laſſen will, das kan ich mich nicht bereden laſſen. Der Gradus obligationis, und die Art dieſelbige zu exequiren, macht keinen Unterſcheid, vielweniger aus einem Geſetze ein bloß Conſilium oder daſſelbe krafftloß; ſondern giebt nur verſchiedene Membra in der Diviſione obligationis ab. Ich bleibe alſo nochmals dabey, daß die Pflichten gegen GOtt, und die Præcepta der Tugend, zu welchen ich auch die Officia imperfecta oder humanitatis rechne, ebenfalls obligiren, und uns durch die Vernunfft zu verrichten anbefohlen ſeyn, mithin ad Jus Naturæ gehören, und ohne Verletzung des innerlichen Zuſammenhangs des gantzen moraliſchen Gebäudes und der mutuellen Hand-Leitung daraus nicht gelaſſen werden mögen, ob wohl der Unterſcheid derſelben von denen Officiis juſti gar mercklich iſt, und dieſe allerdings beſonders betrachtet werden können. Warum das Juſtum nicht allein Lex Naturæ ſey.

Digitized by Google

§. 54.

Auf ſolchen Gründen beruhete nun mein damahliges Principium. Alldieweilen ich aber von dem gantzen Gezäncke aus oben angegebenen trifftigen Urſachen nicht viel halte, über dieſes mir vorgeſetzet, in dieſem Buche nicht mehr als die Pflichten des Juſti, ſamt denen Pflichten gegen ſich und denen Officiis humanitatis abzuhandeln: ſo kan ich ſothanes Principium ohnehin allhier nicht mehr brauchen, ſondern werde mich des Puffendorffianiſchen nicht zwar als eines primi Principii, ſondern als einer Warheit bedienen, und nach ſelbigem demonſtriren, jedoch aber bedürffenden Falls und wenn mich daſſelbe verläſſet, zu andern Moraliſchen zur Demonſtration geſchickten Grund-Sätzen meine Zuflucht nehmen.

§. 55.

Des Roſa Principium de Cognitione ſui wird unterſucht.

M. Joh. Gotthelf Roſa hat in einer An. 1718. zu Jena gehaltenen Diſſertation: De Cognitione ſui Juris Nat. principio zu behaupten vermeynt, daß die Erkäntniß ſeiner ſelbſt das einige wahre und adæquateſte Principium des vernünfftigen Rechts ſey, geſtalten er denn nicht nur des Puffendorffii Socialität und anderer Auctorum Principia daraus herzuleiten, und daß es am Ende damit auf die Regel, was du wilſt daß dir die Leuthe thun ſollen, das thue ihnen auch, dieſe aber auf die Unterſuchung ſeiner ſelbſt und deſſen was einer wünſche oder verabſcheue, hinauslauffe, zu zeigen, ſondern auch die Præcepta des vernünfftigen Rechts mit ſeiner Cognitione ſui zuſammen zu hengen geſucht. Er legt nemlich zum Grunde daß ein jeder Menſch ſich erſtlich nach ſeinen Urſprunge, ſo dann nach ſeiner Natur und Eigenſchafft, und denn drittens nach ſeinem Stand und denen Umſtänden worinnen er ſich unter andern Menſchen befinde zu betrachten ſchuldig ſey, da er denn bey der erſten Erwegung auf GOtt als den Urheber des gantzen Menſchlichen Geſchlechts geführt, und der demſelben ſchuldigen Pflichten erinnert werden, der Betrachtung ſeiner Natur und Eigenſchafften aber die Pflichten gegen ſich, und denn endlich aus der Ermeſſung ſeiner Umſtände und deſſen, was um und neben ihm

iſt,

iſt, die Pflichten gegen andere Menſchen, als die natürlichſten Folgerungen und Concluſiones ſolcher Meditation von ſelbſt bekommen werde. So ſcheinbar nun dieſes Gebäude ausſieht, und in ſo naher Verwandniß es mit unſern in dem folgenden Capitel de ædificio Morali vorgetragenen und auf die Betrachtung der Natur des Menſchen gegründeten Lehren zu ſtehen ſcheinet: So wenig kan ich doch zugeben, daß ſolche Cognitio ſui das primum Principium Juris Nat. ſey, wenn ich erwege, daß ich auf die Frage, was mich denn zur Erkänntniß meiner ſelbſt, und zur Unterſuchung meiner Natur und Eigenſchafften verbinde und anweiſe, um eine höhere und andere raiſon welche darinnen beſteht, daß ein Menſch den Göttlichen Willen an ſich und ſeine Natur zu erforſchen ſchuldig ſey, mich bekümmern muß. Da nun dieſe letztere Propoſition ebenfalls ein Præceptum des vernünfftigen Rechts iſt; gleichwohl aber das cognoſce te ipſum als eine Concluſion noch in ſich hat; So ergiebt ſich daraus von ſelbſten daß dieſes letztere das primum Principium Juris Nat. nicht ſeyn könne. Zu geſchweigen daß man ſich phyſice, mathematice und auf vielerley andere zwar auch nützliche aber doch eigentlich zur Moral nicht gehörige Arth betrachten kan, gleichwie es auch zu denen Pflichten gegen GOtt und andere Menſchen nicht genug iſt, daß man ſich und ſeine Natur kenne, ſondern auch nöthig ſeyn will, daß man mit ſeiner Meditation in die Natur und Eigenſchafften GOttes, weil aus ſelbigen viel Pflichten gegen GOtt ſich ergeben, ingleichen in die Verhältnüß anderer Menſchen gegen mich eingehe, in mehrern Betracht, daß weilen andere Menſchen mit mir ſo wohl in Eſſentialibus, als auch in verſchiedenen accidentalibus, einerley Natur und Eigenſchafften haben, mithin nicht alleine gegen ſich eben die Obliegenheiten, ſo ich mir ſchuldig zu ſeyn erkenne, tragen, ſondern auch eben dasjenige von mir fordern kan, was ich von ihnen zu begehren mich berechtiget erachte, hieraus die Obligation fließt, daß ich ihnen Krafft ihrer Natur, zu ihrem Wohlſeyn durch Leiſtung allerhand Pflichten, gleichfalls alle mögliche Beförderung zu thun ſchuldig ſeyn müſte.

§. 56.

§. 56.

Velthuyſens Principium de fine Dei cum homine.

Der berühmte Holländer, Lambertus Velthuyſen, hat zum Principio den von GOtt in der Schöpffung intendirten Zweck geſetzet, und daraus erſtlich auf die Erhaltung unſerer ſelbſt, weiln GOtt verlange, daß der Menſch leben ſolle, und denn weiter auf die andern Præcepta Juris Naturæ geſchloſſen.

Wird zwar wider Thomaſium

Hierwider hat Thomaſius in ſeiner Diſſ. de inſufficientia fundamentorum definiendi cauſas matrimoniales verſchiedenes, und zwar erſtlich dieſes eingewendet, daß man den von GOtt in der Schöpffung mit denen Creaturen intendirten Zweck nicht allemahl wiſſe, GOtt ſelbſten auch ſolches jezuweiln dem Menſchen mit Fleiß verborgen habe, woraus denn ferner der natürliche Schluß erfolge, daß das Velthuyſiſche Principium öffters gantz unzulänglich und dunckel werden müſte. Ob nun wohl nicht geläugnet werden kan, daß uns ein vieles ſowohl von der Natur GOttes, als auch von der Natur und dem Zweck des Menſchens und anderer Creaturen unbekannt geblieben: So iſt doch hinwiederum nicht zu verneinen, daß wir verſchiedenes davon gantz deutlich und gewiß wiſſen, worunter eines der vornehmſten iſt, daß der Menſch leben und ſubſiſtiren ſoll.

§. 57.

d efendirt.

Da nun Velthuyſen die verborgene Erkänntnüß ſelbſt bey Seite ſetzt, und nur diejenigen Fines hominis & creaturarum, welche wir gewiß wiſſen, und die er zu ſeinem Vorhaben hinlänglich zu ſeyn erachtet, zum Grunde legt, geſtalten er denn an dem einigen Fine Hominis, daß derſelbe leben, und ſich erhalten ſoll, die Probe macht, und daraus die Pflichten der Menſchen alleſammt herführet: So trifft des Thomaſii Objection ihn entweder gar nicht, oder kan doch damit, daß wir allerdings ſo viel von dem Fine Hominis & Creaturarum, als zur Einrichtung unſers Thuns und Laſſens vonnöthen iſt, wiſſen, hinlänglich beantwortet werden.

§. 58.

Digitized by Google

§. 58.

Der andere Einwurff des Thomaſii iſt, daß Velthuyſen von dem innerlichen und von GOtt angeſchaffenen Triebe, zur Erhaltung ſeiner ſelbſt, nicht ſicher auf die Schuldigkeit, ſich möglichſtermaſſen zu conſerviren, ſchlieſſen könne, anerwogen der Menſch auch unordentliche und böſe Triebe in ſich habe, welche man von denen guten nicht wohl unterſcheiden könne, daß dahero dieſe Art zu argumentiren etwas gefährlich ſey. Eben dergleichen Objection habe ich oben dem Herrn Coccejo wider die Lehre, daß die angebohrnen Triebe ein Principium cognoſcendi Juris Naturæ ſeyn, gemacht, und derſelben noch dieſes hinzugefügt, daß man zur Unterſcheidung der böſen und guten Triebe noch eine andere Norm haben müſſe. Dieſes iſt nun das vernünfftige Weſen des Menſchen, wenn man es nach ſeiner Natur, Eigenſchafft und Intention des Schöpffers betrachtet, nach welchem Maaß-Stabe wir ſodann die böſen und guten Lüſte, ſo viel davon ins Jus Naturæ gehöret, gar wohl ermeſſen können. Denn da iſt nimmermehr zu glauben, daß GOtt in der Schöpffung eine ſolche Begierde, welche ſeiner übrigen mit dem Menſchen habenden und geäuſſerten Intention, gantz zuwider iſt, dem Menſchen anerſchaffen haben, und derſelben Urheber ſeyn werde. Gleichwie hingegen diejenigen Begierden und Triebe nicht böſe ſeyn können, welche mit dem vernünfftigen Weſen des Menſchen eine nothwendige Verbindlichkeit haben; ſintemahlen durch den Fall keinesweges das Weſen des Menſchen, ſondern nur die Accidentia deſſelben, wie die Adverſarii des Flaccii behauptet haben, verändert worden ſind. Alſo wenn ich weiß, daß GOtt ein höchſt-glückſeeliges Weſen iſt, ſo kan ich daraus wohl ſchlieſſen, daß der uns angebohrne Trieb, zur Glückſeeligkeit zu gelangen, ein natürlicher und ſolcher ſey, woraus wir den Willen und die Gewogenheit GOttes gegen die Menſchen um ſo mehr herleiten können, als GOtt keine vergebliche Triebe zu ſchaffen vermag, in demſelben auch nichts enthalten, welches auf einige Weiſe dem lieben GOtt mißfällig ſeyn könne. Aus gleichem Fundament haben Puffendorff und Grotius, aus der Begierde zur Socialität, gar wohl auf das Præceptum: Socialis eſto, geſchloſſen, angeſehen GOtt ein GOtt des Friedens iſt, dieſer

Die andere Objection des Thomaſii.

Appetit auch mit der Natura hominis rationali überaus wohl überein kommt, maſſen der Menſch gar leicht begreiffet, daß GOtt eines Menſchen Conſervation ſowohl, als des andern ſeine, wolle und verlange. Mit einem Worte, es iſt die von denen angebohrnen Trieben hergenommene Demonſtration ein ſolch Argument, welches mit und neben andern etwas ausrichtet, alleine und vor ſich aber ſo viel eben nicht beweiſet, weiln ich es erſt anders woher prüfen und legitimiren muß. Wenn Puffendorff die Socialitæt ex natura hominis rationali demonſtriret hat, ſo läſt ſich alsdenn das Argument von dem Appetitu Socialitatis wohl mit darzu nehmen und anbringen, dahingegen ohne einen anderweiten Beweiß, nicht viel damit auszurichten ſeyn dörffte.

§. 59.

Jedoch am Ende verworffen.

Da nun Velthuyſen den Finem Hominis zum Haupt-Fundament ſetzet, und nach demſelbigen die Begierden und Triebe dergeſtalt beurtheilet; daß er diejenigen, welche dem Zweck des Menſchen zuwider ſeyn, mit gutem Grunde vor böſe anſetzt und verwirfft: So kan ich nicht abſehen, wie des Thomaſii Objection, daß Velthuyſen keine Norm habe, wornach er die Triebe ermeſſen, und die Böſen von denen Guten unterſcheiden könne, Stand halte.

§. 60.

Beſſere Objection wider Velthuyſen.

Mit beſſerm Rechte kan man ihm entgegen ſtellen, daß GOtt keinen Zweck habe, und ſolchergeſtalt die Pflichten gegen GOtt aus ſeinem Principio nicht gefolgert werden mögen, maſſen dieſelbigen ex fine hominis nur Stückweiſe und per indirectum flieſſen, ex natura Dei hingegen viel beſſer und gründlicher geſchloſſen werden können. Z. E. Wenn ich ſage, der Menſch habe deswegen GOtt zu fürchten, weiln er von GOtt geſchaffen, ſo überzeuge ich nicht ſo ſcharff, beweiſe auch nicht ſo kräfftig, als wenn ich ex Natura Dei zur Urſache angebe, daß GOtt ein allgewaltiger HErr ſey, welcher den Menſchen zwar geſchaffen und unterhalte, gleichwohl aber auch alle Stund und Augenblick in ein Nichts verwandeln, hiernächſt auch nach ſeiner Gerechtigkeit

keit nicht geſchehen laſſen könne, daß er im geringſten beleidiget oder verunehret werde.

Falls aber Velthuyſen nur die Pflichten gegen uns und andere Menſchen zum Jure Naturæ rechnen will, kan man ſeine Philoſophie in ſo weit wohl paſſiren laſſen; er behält aber dennoch alsdenn alle die Objectiones wider ſich, welche wir oben wider das primum Juris Nat. Principium überhaupt gemacht haben.

§. 61.

Pritius in Diſſ. de primo J. N. Principio ſetzt zum Fundament des gantzen Juris Naturæ: Ita te habe, ut finis ſe habet, ad quem à Deo creatus es: Oder, thue und laſſe alles dasjenige, was der Zweck, welchen GOtt mit dir in der Schöpffung intendiret hat, zu thun und zu laſſen erfordert. Dem äuſſerlichen Anſehen nach, ſcheinet er mit dem Lamberto Velthuyſen einerley Meynung zu haben, der Ausführung nach aber iſt er gar ſehr von ihm unterſchieden. Pritii Principium

§. 62.

Denn da giebt er zum Zweck an, welchen GOtt mit dem Menſchen intendirt, daß GOtt über den Menſchen ſich erfreuen, und ſeines Gefallens an demſelben ſich ergötzen wolle, und ſuchet daſſelbige alſo zu demonſtriren: GOtt ſey das allervollkommenſte Weſen, mithin ſich ſelbſt genug, und habe keiner Sache vonnöthen, welche von auſſen zu ſeiner Vollkommenheit etwas beyzutragen vermöge. Höchſt vollkommen und glückſeelig aber könne kein Ding genennet werden, wenn es nicht Verſtand und Willen habe. Jenen, damit es ſeine Glückſeeligkeit erkenne; dieſen, damit es an derſelbigen ſich ergötzen könne, geſtalten denn hierinnen die Glückſeeligkeit beſtehe, daß man über ſeinen glückſeeligen Zuſtand ein Vergnügen empfinde. Ein ſolches Weſen nun könne nicht anders als ſeiner Natur gemäß agiren, anerwogen ſeine Natur glückſeelig ſey, welches ceſſiren würde, wenn es derſelben auf einige Weiſe zuwider handeln wolle oder könnte. Solchergeſtalt habe GOtt mit der Erſchaffung des Menſchen nichts anders intendiren können, als daß er an dieſem Geſchöpfe Differirt von des Velthuyſen ſeinem.

ſe ſein Wohlgefallen haben wollen: woraus alſofort das Principium erfolge, daß der Menſch alles dasjenige, woran GOtt ſeinen Wohlgefallen hat, zu thun, das widrige aber zu laſſen, das iſt, ſeinem Zweck gemäß ſich aufzuführen habe, aus welchem Grund-Satz er denn ferner die andern Pflichten in nachfolgender Ordnung herleitet.

§. 63.

Der Modus concludendi des Pritii.

Die Pflichten gegen GOtt müſſen wir ſeiner Meynung nach deswegen thun, weiln es nicht anders ſeyn könne, als daß GOtt den größten Wohlgefallen daran habe, wenn wir ihn lieben und ehren.

Die Pflichten gegen uns ſollen wir deswegen ſorgfältig zu beobachten haben, weil wir ſonſten, die Pflichten gegen GOtt und andere Menſchen verrichten zu können, ferner nicht im Stande ſeyn würden. Die Pflichten gegen andere aber wären wir deswegen zu thun ſchuldig, weiln GOtt mit denen andern eben den Zweck intendire, den er mit uns wolle: Daher wir weder jemand beleidigen, noch GOtt ſeines Zwecks berauben dörffen.

§. 64.

Objection wider denſelben.

Allein aus dieſem Principio flieſſen zugleich alle Regeln der Tugend und der wahren Klugheit, maſſen GOtt an denenſelbigen ſowohl, als an andern Pflichten einen Wohlgefallen hat. Sodann muß man zur Erkänntnüß desjenigen, was GOtt wohlgefället, noch eine andere Norm haben, woraus erfolget, daß dieſes Principium annoch weiters Licht bedürffe. Endlich werden auch die Geſetze der Offenbahrung nicht ſattſam dadurch von denen natürlichen entſchieden, weiln GOtt an der Vollbringung derſelbigen auch einen Wohlgefallen hat. Inzwiſchen iſt die Sache an ſich ſelber, oder die Art zu ſchlieſſen nicht unrecht ausgeſonnen, und kan allerdings hin und wieder als ein Principium morale gar wohl gebraucht, und mit unſerm Ædificio morali, ſo wir unten aufgebauet, gantz füglich in eine Harmonie gebracht werden.

§. 65.

Digitized by Google

§. 65.

Von des Carneadis intereſſe, oder utilitate propria iſt in der Hiſtoria Juris Nat. ausführlich gehandelt worden. Carneadis Principium.

§. 66.

Præleus in ſeiner Diſſ. de unico, vero & adæquato Juris Naturæ Principio, und in denen Noten über den kleinen Puffendorff, ſetzt die Erhaltung ſeiner ſelbſt zum Principio, worinnen er den Hobbeſium, welcher die ceſſionem juris ſui ob metum interitus ſui zum Fundament des Juris Naturæ legt, imitiret zu haben vorgiebt. Allein wir wollen alſofort in dem Capitel de ædificio morali zeigen, daß die Pflichten gegen andere der Conſervationi ſui nicht völlig ſubordiniret werden können, ſondern zugleich aus der Natur und Beſchaffenheit anderer Menſchen entſpringen, weswegen ich mich allhier damit nicht aufhalten will. Præleis Principium.

§. 67.

Gleichwie ich auch des Herrn Hof-Rath Rechenbergs Principium, die Amorem ſui, welche von dem conſerva te ipſum nicht weit differiret, aus eben dieſen Urſachen beſonders zu erörtern nicht nöthig achte, weiln ſelbiges aus dem unten geſetzten ædificio morali ſich von ſelbſten widerleget, deme ich nur noch dieſes hinzu ſetzen will, wie einige Leuthe wider dieſes Principium einwenden wollen, daß man eben keine dringende Urſache habe, noch auch wohl gethan ſey, dem Menſchen die Selbſt-Liebe zu recommendiren, da ſo gar wenig Menſchen davon abzugehen Luſt haben. Herrn Rechenbergs Principium.

Wiewohl dieſe Objection nicht viel machen wird, weiln Herr Hof-Rath Rechenberg nicht von der verkehrten Selbſt-Liebe, ſondern davon redet, was ein Menſch zu thun habe, wenn er es wahrhafftig und in der That mit ſich ſelbſt gut meynet, welches zu lehren und zu zeigen allerdings um ſo viel nöthiger zu ſeyn ſcheinet, als die Menſchen mehrentheils hierinn des rechten Weges verfehlen, und öffters die ſchädlichſten Sachen, wenn

Wenn Jemand von einem Andern nach der geringsten Art abgetheilet ist, so ist er nicht mehr sein eigen, sondern gehöret Jenem zu, wie ein Thier oder ein Stück Hausgeräthe.

Def. d. Sclaverey.

§. 69.

Das Subjectum dieser Staats-Regel, welches er in seinem Tractate de Jure Civitatis §. 8. beschreibet, ist ein Mensch, der nach der Regel der Klugheit sich selbst beherrschet, der sein Thun und Lassen nach seiner eigenen Convenz und Gefallen, Will und Macht seine Pflicht nennet und, und dahingegen seinen andern Brüder nach der natürlichen Freyheit und daß Vermögen und die natürliche Macht, so ihm seiner Ding nach seinen Gefallen anwenden, und beyden thätigen hat, und beyde, gebrauchen muß. Per jus naturæ, schreibt er, nihil aliud intelligo, quam regulas naturæ cuique vni (individui) secundum quas unusquisque naturaliter determinatur ad existendum & agendum certo modo, v. g. pisces ad natandum &c. Hoc modo, schreibet er an einem andern Orte, concipio jus naturale, quod ad totam naturam, quæque in ea determinata sunt, & quod ad homines, quatenus naturæ potentiam sibi vindicant, quæ quod ratione ducti, vel quod omni quale, & quatenus ex affectu impelluntur, ad id agere, quod ad conservationem suæ naturæ sibi videtur, & quidem eo modo, quo sibi videtur, maxime, nempe quod ratione ducti,

Aber viele Kalfaterer haben bey der Hauptsee, worin man sich
2) Jahrelang in den Hafen aufhalten muß, ihre Gesundheit, die
GOtt von Ungefehr in Augenblick zerzuppen, und bey solcher Gele-
genheit ihren Reichthum Zeitlebens dürftig hergeben. Es ist also
Pflicht wegen der Gesund der Schiffsmannschaft, daß Obrist
Schiffs-Officier, und Schiffs-Volck, sich vor dem Kalfatern, und
dessen Gefahr, mit der Chirurgie und Arzney-Kunst wohl wissen
die Stunde hinreichlich mit der Landsgemeine in Canzlin ist,
Pflicht und Schuldigkeit, sich mit der Chirurgie und Arzney-Kunst
Pflicht und Schuldigkeit, sich mit der Chirurgie und Arzney-Kunst
wohl wissen zu Pflicht und Schuldigkeit, sich mit der Chirurgie
und Arzney-Kunst wohl wissen zu Pflicht und Schuldigkeit, sich
mit der Chirurgie und Arzney-Kunst wohl wissen zu Pflicht und
Schuldigkeit, sich mit der Chirurgie und Arzney-Kunst wohl wissen
zu Pflicht und Schuldigkeit, sich mit der Chirurgie und Arzney-
Kunst wohl wissen zu Pflicht und Schuldigkeit, sich mit der Chi-
rurgie und Arzney-Kunst wohl wissen zu Pflicht und Schuldigkeit,
sich mit der Chirurgie und Arzney-Kunst wohl wissen zu Pflicht
und Schuldigkeit, sich mit der Chirurgie und Arzney-Kunst wohl
wissen zu Pflicht und Schuldigkeit, sich mit der Chirurgie und
Arzney-Kunst wohl wissen zu Pflicht und Schuldigkeit, sich mit
der Chirurgie und Arzney-Kunst wohl wissen zu Pflicht und

ist beschränkt. Allenfalls mag derjenige verletzter Eigener den mit Vorgängen seiner Sachen in dem Umfang der Unbrauchbarkeit nicht mehr gestatten darf, in Ansehung der auch noch übrigen, und man in denselben an Eigenthum gehabt haben würde. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so würde doch der Eigenthümer, der sich in dem Besitz seiner Sache befindet, nicht gehalten werden können, sie hin zu thun, und nicht behalten, noch darf jemand von der Vorsorge jemand eine Sache hinzugethan, in seine Gewalt und gewissen Vortheil, welche man haben soll, nicht gehindert werden können.

§ 72.

Eine andere Ursache giebt Preiss 2. Th. 2. Hauptst. Abschn. 2. Art. Kraft, wenn der Eigener, welcher mit und ohne Recht die Verfügung seiner Sachen hindert; einer Theile, welche die ersten Kräfte und Wesen derselben ausmachen, sich bemächtiget, und sie also in seine Gewalt bringet, und dadurch entweder die Sache selbst zernichtet, oder doch dieselbe, wie ganz gewöhnlich, in einen Zustand versetzet, daß sie nicht so, wie vorher, gebraucht und haben noch ganz besonders, zur besondern Bestimmung gebraucht werden kann, eigentlich, gänzlich aufhöret.

Es läßt daher dabei sagt, daß in diesen obigen 3. Angenommen Fällen, wo jemand vorgiebt, er verliere, und ungerechtet Verlohren über den Besitzer, abhandelnd da nur so gar wenig zum Verlohren seine seine, mit seinen Fundamenten sich gegen die Billigkeit, welche das Gesetz mit sich bringet, streitet. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so würde doch jeder an gute Verfassung Theil seine Nutzung da, und in Conservation seinem den Besitze Sache abgeben soll.

Nothwendigkeit Besitzes.

§ 73.

An der Existenz des wesentlichen Rechts habe ich zwar den Rechtens Besitz keinen weiter ausführlich gedacht, zeiget auch Besitzes. nicht, daß derselben sein nur, ja zugleich mit vorhanden habe er aber deutlich mit an seinem principium und den aus ihm angenommenen Regeln bestimmt, und gezeiget, wie weit er eine Wahrheit des vernünftigen Rechts sey, ferner

Digitized by Google

ſucht, daher ich die erſte Betrachtung allhier noch nachhohlen muß. Erſtlich iſt falſch, daß Hobbeſius, wie ihm doch die meiſten aufbürden, den Statum naturalem, und daß in ſelbigem alles vergönnet ſey, zum primo Juris Naturæ Principio ſetze, obwohl nicht zu läugnen, daß er ſein Principium primum auf dieſen Grund bauet, und ſelbiges daraus herleitet, zum Haupt-Grund-Satz ſelbſt aber macht er die Regel: Pax quærenda eſt, ubi haberi poteſt; ubi vero haberi nequit, bellum præferendum, corrigirt ſich jedoch c. 15. in ſeinem Leviathan, und ſetzt den bekannten Canonem: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris &c. zum primo Juris Nat. Principio, beweiſet ſolches auch alſo: Von Natur haben zwar die Menſchen Macht und Recht zu thun was ſie wollen; alldieweiln aber die menſchliche Geſellſchafft nicht beſtehen könnte, wann ſich die Menſchen ihres Rechts bedienen wolten: ſo lehret die Nothdurfft, daß ſie ſich der Friedſamkeit befleiſſigen, und dasjenige thun und unterlaſſen, was ſie von andern gegen ſich gethan und unterlaſſen wiſſen wollen und wäſchen. Nun iſt zwar die Concluſion, daß man nemlich friedlich ſich bezeigen ſolle, wahr, flieſſet auch zufälliger Weiſe theils aus der erſten, angeſehen man ein gröſſeres Ubel zu vermeiden, ein geringes Gut fahren laſſen ſoll: Alleine der erſte Haupt-Satz, daß die Menſchen in ſtatu naturali und von Natur Recht und Macht haben, einander zu ſchaden, oder zu thun und zu laſſen, was ſie wollen, iſt gantz unerfindlich, woraus ſodenn ferner von ſelbſten ſich ergiebet, daß es mit des Hobbeſii Principio Juris Nat. als wie mit derer Stoicorum ihrer Socialität beſchaffen ſey. Denn daß die Socialität ein Geſetze der Natur ſey, auch poſitis ponendis ein Principium Juris Naturæ, obwohl nicht primum, abgeben könne, iſt zwar nicht zu läugnen: das Fundament aber, woraus die Stoici dieſe Concluſion herleiten, nemlich daß GOtt die Anima Mundi ſey, iſt, wie wir in der Hiſtor. Jur. Nat. gezeiget haben, gantz und gar falſch und verwerflich. Ob man nun wohl ſolchergeſtalt nicht ſagen kan, daß des Hobbeſii Principium Juris naturalis keine Wahrheit ſey, wenn es gleich auf einem falſchen Fundament ruhet: ſo findet man doch viele andere Dinge, welche ihm den Titel eines primi Principii abſprechen, daran auszuſetzen.

Digitized by Google

§. 74.

Wird verworffen.

Denn da iſt daſſelbige allzu enge, und alſo inadæquat in defectu, dergeſtalt, daß nicht alle Concluſiones Juris Nat. daraus folgen: Inmaſſen denn einer mir ſolche geringe und wenige Beleidigungen anthun kan, welcher wegen ich zwar zum Waffen zu greiffen keine hinlängliche Urſache, dennoch aber mich über ihn zu beſchweren, und demſelben, daß er meine Ruhe ſtöre, zu beſchuldigen Fug und Recht habe, daß es alſo allerdings Fälle giebet, da man nicht Friede haben kan, und dennoch auch nicht gleich zum Schwerdte greiffen darf. Will jemand hierwider einwenden, daß ſolche geringe Beleidigungen den Frieden nicht eben aufheben, mithin einer bey und unter ſelbigen gar wohl Friede behalten könne: So gebe ich zur Antwort, daß alſo dann dieſe Beleidigungen eben deswegen, weiln ſie den Frieden nicht aufheben, und dahero nicht hinlängliche Urſache zum Kriege geben, unter des Hobbeſii Principium nicht gehören, noch aus ſelbigem beurtheilet werden mögen, gleichwohl aber der Vernunfft und dem Rechte der Natur zuwider ſeyn, within ſattſam zu Tage legen, daß des Hobbeſii Principium zu enge ſey.

§. 75.

Probatio per Inductionem ſeu Inſtantiam.

Noch ein Exempel zu geben, ſo ſehe ich nicht, wie man aus dieſem Principio den Streit, wem ein Schatz, den einer auf eines andern Grund und Boden gefunden, zuſtehe, entſcheiden will. Denn ſo wohl der Finder als der Grund-Herr wollen Recht dazu haben, und können darüber gar leicht in Zanck gerathen, welchen zu verhüten des Hobbeſii Principium zwar anräth, und einem jeden nachzugeben gebeut, wer aber unter beeden weichen und den Schatz dem andern laſſen ſoll, nicht ausmachet.

§. 76.

Wiewohl, wenn man Hobbeſii Abſicht, ſo er mit ſeinem Buche de Cive und ſeinem Leviathan gehabt, anſiehet, man gar leichte erkennen kan, daß derſelbe ein Principium vors gantze Jus Naturæ ausfündig zu machen, nicht in den Sinn genommen

men, maſſen ſein Endzweck mit ſothanen Büchern bloß dieſer war, wie er die damahls aufgebrachten und in Bewegung geſetzten Engelländer zur Ruhe weiſen, und die damahligen Engliſchen Troublen mißbilligen mögte. Wie ihm nun hierzu genug ſeyn konnte, wann er ein ſolches Principium etablirte, woraus ſo viel Concluſiones herflöſſen, als er zu ſeinem Vorhaben vonnöthen hatte; Alſo hat er darum, ob das gantze Jus Naturæ daraus hergeleitet werden könne, ſich um ſo weniger bekümmert, als er, ein gantz Jus Nat. zu ſchreiben, niemahls Willens gehabt. Man thut dannenhero dem Hobbeſio in der That unrecht, wenn man ſein Principium gäntzlich verwirfft, und allerhand daran ausſetzet, da er doch nicht mehr geſuchet, als ein zu ſeinem Zweck dienliches und hinlängliches particular-Principium zum Grunde ſeines vorhabenden Gebäudes zu legen. Hobbes wird auf gewiſſe Maſſe defendiret.

Er hatte es mit rohen Leuten und unruhigen Köpffen zu thun, welche mit lauter Gewaltthätigkeiten agirten, denen er daher nicht viel von der mutua benevolentia oder guten Gewogenheit, ſo die Menſchen gegen einander zu tragen haben, noch von der friedſamen Geſelligkeit vorſchwatzen durffte, ſondern den ſtatum belli abſcheulich abmahlen, und ſelbigen in gehörige Gräntzen weiſen, das iſt, wenn man zu denen Waffen zu greiffen befugt ſey, anzeigen muſte.

§. 77.

Eben dieſes hat ſchon Proeleus in diſſ. de diverſorum Jur. Nat. Principiorum origione vor mir geſehen, welcher ſect. 2. §. 45. hiervon gar wohl ſchreibet: Hobbeſii hypotheſis ejusque recta cognitio de mutuo metu, de bello omnium in omnes, de ceſſione Juris ſui, & refrænanda cupiditate ad poſſidendas res omnes, inſignem præſtat utilitatem illi, cui cum hominibus ferocibus, inſtabilis & perfidi ingenii, atque ſuis cupiditatibus ſolum explendis inhiantibus, vivendum eſt. Exinde enim quisque cognoſcit, & promte demonſtrare poteſt, ejusmodi hominibus in ſtatu naturæ non multum eſſe fidendum, ſed vi obſiſtendum, adeoque maxime circumſpicere oportere, an aliquis potentiâ iſtorum potentiæ ſuperior ſit. Quod niſi fuerit, fruſtra ab iis juſtitiam, fidem, æquitatem, aut jura Prœlei Beyſtimmung hierinnen.

ſibi debita expectabit. Fruſtra enim ipſis occinet aliquis voluntatem Dei, fruſtra prædicabit mutuam benevolentiam, fruſtra ſocialitatis cuſtodiam. Hæc enim omnia, ejusmodi homines impune aſpernantur, niſi ipſis potentia obſiſti poſſit. Nulla enim hypotheſi aut principio convincuntur, quam illo, quod metuendus ſit potentior, qui ipſis malum præſens poſſit infligere. Atqui ſi ipſis argumentum, à metu deſumtum, opere ipſo ſtatim oſtendatur, cupiditates ſuas in omnia refræna-re coguntur, & obtinebitur ab ipſis, quod nobis debetur. Hac hypotheſi Hobbeſina hodie ſe muniunt, eamque exercent omnes Imperantes, tum, qui in ſtatu naturali vivunt, tum, qui in civitate alias ſunt ſuperiores. Reges enim & Principes etiam in pace de bello cogitant, & quia nunquam non vicinis diffidunt, perpetuum alunt militem, ut ipſos potentiæ & virium terrore, à cupiditate audendi quippiam contra eos, retrahant. Utpote qui probe intelligunt, incaſſum hic contra ipſos ſocialitatem, quam faſtidiunt, mutuam benevolentiam, quam vitant, Dei voluntatem, quam in ſtatu naturæ plerumque ignorant, in ſui defenſionem allegari. Conſulantur experientia & inprimis negotia Gallica- Idem hodie Jure faciunt & prudenter quidem Rectores civitatum, ſcientes, quod plebis imperitiæ & tumultuantis animi nec voluntatis divinæ & mutuæ benevolentiæ commendatione per præcones ſacros, nec ſocialitatis demonſtratione, per Doctores facta, compeſcantur, quare præſidio militari civitatem ſibi reddunt obnoxiam, atque ſic jura ſua metu juſtæ potentiæ à civibus obtinent. Dieſes Raiſonnement iſt gewiß ſehr gründlich, angeſehen man dergleichen Friedens-häſſige Menſchen freylich nicht beſſer von gewaltſamen Unternehmungen abhalten kan, als wenn man ihnen, im Fall ſie nicht Friede halten wollen, ſein Recht, Krafft welches man denenſelbigen die Gewalt entgegen zu ſetzen befugt iſt, vor Augen leget, das iſt, wie es Hobbes giebet, die Feigen weiſet, und die Klinge zeiget, woraus aber deswegen nicht gleich folget, daß ſolches der Grund und das primum Principium des gantzen Juris Naturæ ſey.

§. 78.

§. 78.

Hugo Grotius hat 2. Principia Juris Naturæ geſetzt, eines, Grotii Principia Juris Nat. woraus man das Jus Naturæ â priori demonſtriren, und das andere, aus welchem man ſelbiges â poſteriori ſoll erkennen können. Zu jenem giebt er die Socialität, wovon wir bey Pufendorff reden wollen; zu dieſem aber die allgemeine Uberein-ſtimmung aller Völcker, oder den concentum gentium an. Eſſe autem, ſchreibt er Lib. I. c. 1. §. 12. aliquid Juris naturalis, probari ſolet tum ab eo, quod priuseſt, tum abeo, quod poſterius. Quarum probandi rationum illa ſubtilior eſt, hæc popularior. Apriori, ſi oſtendatur rei alicujus convenientia aut diſconvenientia cum natura rationali ac ſociali: â poſteriori vero, ſi non certiſſima fide, certe probabiliter admodum juris naturalis eſſe colligitur id, quod apud omnes gentes, aut moratiores omnes tale eſſe creditur. Nam univerſalis actus univerſalem requirit cauſam: Talis autem exiſtimationis cauſa vix ulla videtur eſſe poſſe præter ſenſum ipſum, communis qui dicitur: Heſiodi eſt dictum â multis laudatum:

> Non etenim penitus vana eſt ſententia, multi
> Quam populi celebrant.

τὰ κοινῇ φαινόμενα πιστά, quæ communiter ita videntur, fida ſunt, ajebat Heraclitus, ſtatuens λόγον τὸν ξυνὸν optimum eſſe veritatis κριτήριον. Ariſtoteles ſpricht: Potentiſſima probatio eſt, ſi in id, quod dicimus, omnes conſentiant. Et Cicero I. Tuſc. Ep. 117. In re conſenſio omnium Gentium Jus Naturæ putandum eſt.

§. 79.

Ob nun wohl nicht läugnen, daß die Ubereinſtimmung derer Völcker, in Geſellſchafft anderer Beweiß-Gründe, eine kleine Wahrſcheinlichkeit, und zwar um ſo mehr machet, als die Völcker eben die Vernunfft haben, ſo ein individuum ſich zu-trauet, mithin aus einerley Principiis mit dieſen ſchlieſſen. So kan doch ſolcher Concentus Gentium, wenn er wider die Geſetze der Vernunfft anſtößt, oder von einer Sache redet, wovon ich

in der Vernunfft weder pro noch contra gewiſſe Gründe antreffe, ſondern ſelbige nach der Vernunfft vor indifferent befinde, um ſo weniger etwas gelten, als eines Theils der Conſenſus aller Völcker das Göttliche Geſetze der Vernunfft nicht ändern noch aufheben, andern Theils die Völker gefehlet, und wie ſich gar öffters zuträgt, nur einander nachgeleyert haben können. Wohinzu noch kommt, daß die Völcker auch in denen Regeln der Klugheit und der Tugend einig ſeyn können, daß alſo aus dieſem Principio, viele ins Jus Naturæ nicht gehörige Concluſiones flieſſen, mithin ſelbiges inadæquat in exceſſu oder zu weitläufftig ſeyn würde: zu geſchweigen, daß wir nicht alle Völcker kennen, in vielen Dingen auch dieſelben dergeſtalt uneinig ſeyn, daß man ſo viel Meinungen pro, als contra aufſtellen kan.

§. 80.

Werden refutiret.

Will man ſagen, daß es von denen moratioribus und wohlgeſitteten nur zu verſtehen, und ſchon genug ſey, wenn wir deren Conſens bey bringen können: So gebe ich zur Antwort, daß eines Theils es ſehr ſchwehr ſey, den Conſenſum, ich will nicht ſagen aller, ſondern nur der Europäiſchen Völcker, von jeder Materia oder Quæſtione Juris Naturæ, wenn zumahlen die Caſus noch gar nicht vorgefallen ſeyn, zuſammen zu bringen; daß alſo ſothanes Principium uns bey vielen Quæſtionibus durch ein Stillſchweigen verlaſſen würde: andern theils die Frage, welches die Gentes moratiores ſeyn, und ob nicht die barbareſten Völcker ob ignorantiam vitiorum & luxus vor die tugendſamſten und wohlgeſitteſten zu halten, noch vieler Unterſuchung bedarff. Aus welchen allen der Schluß fällt, daß der Concentus Gentium, wenn er von einen Geſetze der Vernunfft aufzubringen iſt, zwar mit und neben andern Gründen eine Sache wahrſcheinlicher machet, ein Principium Juris Naturæ aber wegen ſeiner Unſicherheit, Mangels und Weitläufftigkeit oder inadæquation gar nicht ſeyn könne, in Erwegung, daß obangeführter maſſen bey dieſem Principio die meinſten Concluſiones Juris Naturæ unerörtert liegen bleiben würden.

§. 81.

Digitized by Google

§. 81.

Des Hobbesii stärckester und raisonableſter Antagoniſte, Richardus Cumberland, hat dem Bello omnium in omnes die mutuam benevolentiam entgegen geſetzt, und das gemeine Wohl aller Menſchen zum oberſten Geſetze gemacht. Ob nun wohl aus dieſem Principio abermahls die Pflichten gegen GOtt nicht anders, als nur auf eine intereſſirte Art, wie oben in der Hiſtoria Jur. Nat. bey Recenſirung des Cumberlands Diſquiſition de lege nat. gezeiget worden iſt, flieſſen; ſo iſt es doch deswegen weit nobler, als des Puffendorffs Socilialität, weiln die Benevolentia eine innerliche Neigung des Willens iſt, und aus einer wahren Liebe herflieſſet: Dahingegen derjenige ſchon ſocial genennet werden kan, welcher die äuſſerliche Geſellſchafft nicht verunruhiget, ob gleich ſolches bey ihm aus keinem gutem Gemüthe herkommt. Alldieweiln aber ein Menſch dem andern nicht ins Hertze ſehen, mithin niemahls verſichert ſeyn kan, daß die Pflichten ſo ihm der andere leiſtet, aus gutem Hertzen und einem Wohlwollen herflieſſen, ſo müſſen wir in dieſer Zeitlichkeit ſolche Interna GOtt überlaſſen, und damit zufrieden ſeyn, wenn die Menſchen nur äuſſerlich ſocial leben, und einander die Pflichten der mutuellen Conſervation wiederfahren laſſen, daß alſo bey ſo geſtalten Sachen des Puffendorfii Socialität in denen Händeln der Welt dennoch überall die Oberhand behält, geſtalten denn ſolches auch ſchon Prœleus in der angeführten Diſſert. erkannt hat.

Cumberlands Principium war mutua benevolentia.

§. 82.

Des Puffendorffii Socialität iſt zwar eines von denen brauchbareſten und in publiquen Controverſien, auch überhaupt dem Staat nützlichſten Principiis, ſintemahlen die Leute dadurch angemahnet werden, dem Dienſt anderer Menſchen und dem Publico ſich zu ſacrificiren: Ob es aber das primum Juris Naturæ Principium, woraus alle andere Concluſiones und Leges naturæ herflieſſen, abgebe, ſolches iſt eine andere Frage, welche zu bejahen, ich mich noch nicht überwinden können. Ich weiß zwar wohl, daß dieſes Principium den meinſten Beyfall gefunden,

Des Puffendorffii Socialität wird gebilliget.

Digitized by Google

den, und gleichſam das Burger-Recht unter denen Gelehrten erhalten, von welcher Station ich auch ſelbiges nicht vertreiben will: Daß man aber alles, was zum Jure Naturæ gehöret, mit demſelben connectiren und daraus herleiten will können, daſſelbige kan ich nicht erſehen.

§. 83.

Iſt aber kein primum Principium Jur. Nat.

Ich will hier nicht urgiren, daß die Pflichten gegen GOtt, welche doch ihrer Natur und Eigenſchafft nach, zum Jure Naturæ gerechnet werden müſſen, aus der Socialität directo nicht flieſſen, weiln ich weiß, daß Puffendorff ſolches ſelbſten bekennet, und nicht mehr, als die Officia erga ſe & alios hat lehren wollen; ſondern ich will hier nur anführen, daß die officia erga ſe, wie ich weiter unten weitläufftig erwieſen habe, durchgehends der Socialität nicht ſubordiniret werden können, mithin unrecht ſey, daß man keine Officia gegen ſich ſtatuiren, ſondern ſie vor bloſſe, zum Dienſt andrer Menſchen abgezielte Verrichtungen ausgeben will. Zugeſchweigen, daß die Socialität, wie ich unten in dem Capitel de ædificio morali dargethan, noch einen andern Legem Juris Naturæ, nehmlich die officia mutuæ conſervationis über ſich hat, mithin auch in Anſehen deſſen, die Propoſitio prima in dieſer Diſciplin nicht ſeyn kan.

1.) Weil es nicht primum in ſuo genere.

§. 84.

2.) auch nicht adæquatum iſt.

Sodann iſt leicht zu erweiſen, daß nicht alle officia erga alios, die man doch ſonſt zum Jure Naturæ rechnet, daraus flieſſen, oder deutlicher zu reden, daß nicht alle Quæſtiones officiorum erga alios, daraus unterſchieden werden können. Z. E. daß mir einer ein, ex ignorantia invincibili gethanes Verſprechen, zu halten nicht ſchuldig ſey, flieſſet aus der Socialität gar nicht, oder doch durch ſehr viel Umſchweiffe und Zwang-Schlüſſe: dahingegen der Beweiß ohne die Socialität, gleich vor Augen lieget. Denn da darff ich nur die Regel annehmen, quod ad impoſſibilia nemo obligetur, und in der Application urgiren, daß eine ignorantia invincibilis eben ſo viel als eine wahre Unmöglichkeit, da man etwas gantz und gar nicht wiſſen können, heiſſe:

So

Wort. 121 Ich thue Recht und Gerechtigkeit, laß mich meinen Verdrängern nicht. 122 Vertritt deinen Knecht zum Guten, daß mir die Stolzen nicht Gewalt thun. 123 Meine Augen sehnen sich nach deinem Heil und nach deinem gerechten Wort. 124 Handle mit deinem Knecht nach deiner Gnade, und lehre mich deine Gebote. 125 Ich bin dein Knecht, unterweise mich, daß ich deine Zeugnisse erkenne. 126 Es ist Zeit, daß der Herr ins Mittel trete, denn sie machen deine Lehre zu nichte. 127 Darum liebe ich deine Gebote über Gold und Edelstein. 128 Darum halte ich alle deine Befehle für recht, und hasse alle falschen Wege. 129 Deine Zeugnisse sind wunderbar, darum bewahrt sie meine Seele. 130 Wenn deine Worte offenbar werden, so machen sie klug, und verständig die Einfältigen. 131 Ich sperrte meinen Mund auf und zog den Odem, denn mich verlangte nach deinen Geboten. 132 Wende dich zu mir und sei mir gnädig, wie du pflegst zu thun denen, die deinen Namen lieben. 133 Richte meine Tritte nach deinem Wort, und laß keine Sünde über mich herrschen. 134 Erlöse mich von der Menschen Frevel, so will ich deine Befehle halten. 135 Laß dein Antlitz leuchten über deinen Knecht, und lehre mich deine Gebote. 136 Meine Augen fließen mit Wasserbächen, daß man dein Gesetz nicht hält.

137 Herr, du bist gerecht, und richtig sind deine Urteile. 138 Du hast deine Zeugnisse gepredigt mit Gerechtigkeit und großer Treue. 139 Mein Eifer hat mich gar verzehrt, denn meine Feinde vergessen deiner Worte. 140 Dein Wort ist sehr lauter, und dein Knecht hat es lieb. 141 Ich bin gering und verachtet, aber deine Befehle vergesse ich nicht. 142 Deine Gerechtigkeit ist ewige Gerechtigkeit, und dein Gesetz ist die Wahrheit. 143 Angst und Not haben mich getroffen, aber deine Gebote sind meine Lust. 144 Deine Zeugnisse sind ewig gerecht, unterweise mich, daß ich lebe. 145 Ich rufe mit ganzem Herzen, erhöre mich, Herr, daß ich deine Gebote halte. 146 Ich rufe zu dir, hilf mir, daß ich deine Zeugnisse halte. 147 Ich bin zuvor aufgestanden, ehe man mir half, und schreie, denn ich hoffe auf dein Wort. 148 Meine Augen sind offen in der Nachtwache, daß ich betrachte deine Rede. 149 Höre meine Stimme nach deiner Gnade, Herr, erquicke mich nach deinem Recht. 150 Sie, die mir Mutwillen antun, nahen herzu, sie sind ferne von deinem Gesetz. 151 Du bist nahe, Herr, und alle deine Gebote sind Wahrheit. 152 Ich habe vor langem aus deinen Zeugnissen gelernt, daß du sie gegründet hast ewiglich.

153 Siehe an mein Elend und errette mich, denn ich vergesse deines Gesetzes nicht. 154 Führe meine Sache und erlöse mich, erquicke mich nach deinem Wort. 155 Das Heil ist ferne von den Gottlosen, denn sie achten deine Rechte nicht. 156 Herr, deine Barmherzigkeit ist groß, erquicke mich nach deinem Recht. 157 Meiner Verfolger und Feinde sind viel, aber von deinen Zeugnissen weiche ich nicht. 158 Ich sehe die Verächter an und bin verdrossen, daß sie dein Wort nicht halten. 159 Siehe, wie ich deine Befehle liebe, Herr, erquicke mich nach deiner Gnade. 160 Dein Wort ist wahrhaftig, und alle deine gerechten Urteile währen ewiglich. 161 Fürsten verfolgen mich ohne Ursache, aber mein Herz fürchtet sich vor deinen Worten. 162 Ich freue mich deines Worts, wie der, der große Beute findet. 163 Lügen hasse ich und verabscheue sie, aber dein Gesetz habe ich lieb. 164 Ich lobe dich täglich siebenmal um deiner gerechten Urteile willen. 165 Die dein Gesetz lieben, haben großen Frieden, und nichts kann sie irren. 166 Herr, ich warte auf dein Heil und tue nach deinen Geboten. 167 Meine Seele hält deine Zeugnisse, und ich habe sie sehr lieb. 168 Ich halte deine Befehle und Zeugnisse, denn alle meine Wege sind vor dir.

169 Herr, laß mein Schreien vor dich kommen, unterweise mich nach deinem Wort. 170 Laß mein Flehen vor dich kommen, errette mich nach deinem Wort. 171 Meine Lippen sollen Lob predigen, wenn du mich deine Gebote lehrst. 172 Meine Zunge soll singen von deinem Wort, denn alle deine Gebote sind gerecht. 173 Deine Hand helfe mir, denn ich erwähle deine Befehle. 174 Herr, ich sehne mich nach deinem Heil, und dein Gesetz ist mein Trost. 175 Meine Seele lebe, daß sie dich lobe, und deine Rechte helfen mir. 176 Ich irre wie ein verlorenes Schaf, suche deinen Knecht, denn ich vergesse deiner Gebote nicht.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

120 Ich rufe zu dem Herrn in meiner Angst, daß er mich erhöre. 2 Herr, errette meine Seele von den falschen Lippen, von der betrügerischen Zunge. 3 Was gibt dir oder was tut dir dazu die betrügerische Zunge? 4 Scharfe Pfeile eines Starken mit Ginsterkohlen. 5 Wehe mir, daß ich ein Fremdling bin unter Mesech, daß ich wohne unter den Hütten Kedars! 6 Meine Seele hat lange genug bei denen gewohnt, die den Frieden hassen. 7 Ich halte Frieden, aber wenn ich rede, fangen sie Krieg an.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

121 Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen, von welchen mir Hilfe kommt. 2 Meine Hilfe kommt von dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. 3 Er wird deinen Fuß nicht gleiten lassen, und der dich behütet, schläft nicht. 4 Siehe, der Hüter Israels schläft noch ruht nicht. 5 Der Herr ist dein Hüter, der Herr ist dein Schutz über deiner rechten Hand. 6 Des Tages wird dir die Sonne nicht stechen noch der Mond des Nachts. 7 Der Herr behüte dich vor allem Übel, er behüte deine Seele. 8 Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

122 Ich freue mich über die, so mir sagen: Laßt uns ins Haus des Herrn gehen. 2 Unsere Füße werden stehen in deinen Toren, Jerusalem. 3 Jerusalem ist gebaut als eine Stadt, die zusammengefügt ist, 4 wohin die Stämme hinaufziehen, die Stämme des Herrn, wie es geboten ist den Israeliten, zu preisen den Namen des Herrn. 5 Denn daselbst sind gesetzt die Stühle zum Gericht, die Stühle des Hauses David. 6 Wünschet Jerusalem Glück: es müssen dich lieben, die dich lieben. 7 Es müsse Friede sein in deinen Mauern und Glückseligkeit in deinen Palästen. 8 Um meiner Brüder und Freunde willen will ich dir Glück wünschen. 9 Um des Hauses des Herrn willen unsers Gottes will ich dein Bestes suchen.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

123 Ich hebe meine Augen auf zu dir, der du im Himmel sitzest. 2 Siehe, wie die Augen der Knechte auf die Hände ihrer Herren sehen, wie die Augen der Magd auf die Hände ihrer Frau, also sehen unsere Augen auf den Herrn, unsern Gott, bis er uns gnädig werde. 3 Sei uns gnädig, Herr, sei uns gnädig, denn wir sind sehr verachtet. 4 Unsere Seele ist allzu sehr erfüllt mit dem Spott der Sicheren und mit der Verachtung der Stolzen.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

124 Wenn der Herr nicht bei uns wäre, so sage Israel, 2 wenn der Herr nicht bei uns wäre, wenn Menschen wider uns aufstehen, 3 so verschlängen sie uns lebendig, wenn ihr Zorn wider uns entbrennt, 4 so ersäufte uns das Wasser, daß wir müßten verderben, 5 so gingen Wasserwogen über uns, so gingen Wasserwogen über unsere Seele, 6 so gingen über unsere Seele die Wasser, die unbändig sind. 7 Gelobt sei der Herr, daß er uns nicht hat lassen ein Raub ihrer Zähne werden. 8 Unsere Seele ist wie ein Vogel, der dem Netz der Vogelfänger entronnen ist; das Netz ist zerrissen, und wir sind los. 9 Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

125 Die auf den Herrn vertrauen, sind wie der Berg Zion, der nicht fällt, sondern bleibt ewiglich. 2 Wie Jerusalem Berge um sich her hat, also ist der Herr um sein Volk her von nun an bis in Ewigkeit. 3 Denn der Gottlosen Scepter wird nicht bleiben über das Land der Frommen, auf daß die Frommen nicht ihre Hände ausstrecken nach Unrecht. 4 Herr, tue wohl den Guten und denen, die frommen Herzens sind. 5 Solche aber, die krumme Wege gehen, wird der Herr mit den Übeltätern dahinfahren lassen. Friede über Israel!

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

126 Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden. 2 Alsdann wird unser Mund voll Lachens und unsere Zunge voll Rühmens sein. Alsdann wird man sagen unter den Heiden: Der Herr hat große Dinge an ihnen getan. 3 Der Herr hat große Dinge an uns getan, des sind wir fröhlich. 4 Herr, bringe wieder unsere Gefangenen, wie du die Bäche wiederbringst im Mittagland. 5 Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten. 6 Sie gehen hin und weinen und tragen edlen Samen und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

127 Wenn der Herr nicht das Haus bauet, so arbeiten umsonst, die daran bauen. Wenn der Herr nicht die Stadt behütet, so wacht der Hüter umsonst. 2 Es ist umsonst, daß ihr früh aufstehet, lange sitzet und esset euer Brot mit Sorgen; denn seinen Freunden gibt er es im Schlaf. 3 Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn, und Leibesfrucht ist sein Geschenk. 4 Wie Pfeile in der Hand des Starken, also sind die Kinder der Jugend. 5 Wohl dem, der seinen Köcher mit ihnen gefüllt hat! Sie werden nicht zu Schanden, wenn sie mit den Feinden reden im Tor.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

128 Wohl dem, der den Herrn fürchtet und auf seinen Wegen geht! 2 Du wirst dich nähren deiner Hände Arbeit; wohl dir, du hast es gut! 3 Dein Weib wird sein wie ein fruchtbarer Weinstock im Hause, deine Kinder wie Ölzweige um deinen Tisch. 4 Siehe, also wird gesegnet der Mann, der den Herrn fürchtet. 5 Der Herr segne dich aus Zion, daß du sehen mögest das Glück Jerusalems dein Leben lang, 6 und sehen deiner Kinder Kinder. Friede über Israel!

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

129 Sie haben mich oft gedrängt von meiner Jugend auf, so sage Israel, 2 sie haben mich oft gedrängt von meiner Jugend auf, aber sie haben mich nicht überwältigt. 3 Die Pflüger pflügten auf meinem Rücken und machten lange Furchen. 4 Der Herr aber ist gerecht, er hat der Gottlosen Stricke zerhauen. 5 Es müssen zuschanden werden und zurückkehren alle, die Zion gram sind. 6 Sie müssen sein wie Gras auf den Dächern, welches verdorrt, ehe man es ausrauft, 7 wovon der Schnitter seine Hand nicht füllt noch der Binder seine Arme, 8 und die vorübergehen, nicht sagen: Der Segen des Herrn sei über euch! Wir segnen euch im Namen des Herrn.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

130 Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir. 2 Herr, höre meine Stimme, laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehens. 3 So du, Herr, Sünden zurechnen willst, Herr, wer wird bestehen? 4 Denn bei dir ist die Vergebung, daß man dich fürchte. 5 Ich harre des Herrn, meine Seele harret, und ich hoffe auf sein Wort. 6 Meine Seele wartet auf den Herrn von einer Morgenwache bis zur andern. 7 Israel hoffe auf den Herrn, denn bei dem Herrn ist die Gnade, und viel Erlösung ist bei ihm. 8 Und er wird Israel erlösen aus allen seinen Sünden.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

131 Herr, mein Herz ist nicht hochmütig, und meine Augen sind nicht stolz. Ich gehe nicht um mit großen Dingen, die mir zu hoch sind. 2 Ich habe meine Seele gestillet und gedämpfet, wie ein Kind bei seiner Mutter, wie ein Kind, so meine Seele bei mir. 3 Israel hoffe auf den Herrn von nun an bis in Ewigkeit.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

132 Herr, gedenke an David und an alle seine Mühe, 2 wie er dem Herrn geschworen und gelobt hat dem Starken Jakobs: 3 Ich will nicht in die Hütte meines Hauses gehen noch mich auf mein Lager legen, 4 ich will meinen Augen keinen Schlaf geben noch meinen Augenlidern Schlummer, 5 bis ich eine Stätte finde für den Herrn, eine Wohnung für den Starken Jakobs. 6 Siehe, wir hörten von ihr zu Ephrata, wir fanden sie im Gefilde des Waldes. 7 Wir wollen in seine Wohnung gehen, wir wollen anbeten vor dem Schemel seiner Füße. 8 Herr, mache dich auf zu deiner Ruhe, du und die Lade deiner Macht. 9 Deine Priester müssen sich kleiden mit Gerechtigkeit, und deine Heiligen müssen jauchzen. 10 Um deines Knechtes David willen wende das Angesicht deines Gesalbten nicht. 11 Der Herr hat David einen Eid geschworen in Wahrheit, davon wird er nicht abtreten: Von deines Leibes Frucht will ich setzen auf deinen Stuhl. 12 Werden deine Kinder halten meinen Bund und mein Zeugnis, das ich sie lehren werde, so werden auch ihre Kinder ewiglich sitzen auf deinem Stuhl. 13 Denn der Herr hat Zion erwählt, er hat lieb, daß Gottes Wohnung da sei. 14 Das ist meine Ruhe ewiglich, hier will ich wohnen, denn ich habe es lieb. 15 Ihre Speise will ich reichlich segnen, ihre Armen will ich mit Brot sättigen, 16 ihre Priester will ich mit Heil kleiden, und ihre Heiligen sollen jauchzen und fröhlich sein. 17 Daselbst will ich dem David ein Horn wachsen lassen, ich habe meinem Gesalbten eine Leuchte zugerichtet. 18 Seine Feinde will ich mit Schande kleiden, aber auf ihm soll blühen seine Krone.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

133 Siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen! 2 Wie der köstliche Balsam auf dem Haupt, der herabfließt auf den Bart, den Bart Aarons, der herabfließt auf sein Kleid, 3 wie der Tau Hermon, der herabfällt auf die Berge Zion. Denn daselbst verheißt der Herr den Segen, Leben bis in Ewigkeit.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

134 Siehe, lobet den Herrn, alle Knechte des Herrn, die ihr stehet im Hause des Herrn in den Vorhöfen des Hauses unsers Gottes. 2 Hebet eure Hände auf im Heiligtum und lobet den Herrn. 3 Der Herr segne dich aus Zion, der Himmel und Erde gemacht hat.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

135 Lobet den Herrn, denn der Herr ist gut, lobsinget seinem Namen, denn er ist lieblich. 2 Denn der Herr hat Jakob sich erwählt, Israel zu seinem Eigentum. 3 Ich weiß wohl, daß der Herr groß ist und unser Herr mächtiger denn alle Götter. 4 Alles, was der Herr will, das tut er im Himmel und auf Erden, im Meer und in allen Tiefen. 5 Er läßt Wolken aufgehen von den Enden der Erde, macht Blitze mit dem Regen und führt den Wind aus seinen Kammern. 6 Er schlug die Erstgeburt in Ägypten beide unter Menschen und Vieh. 7 Er sandte Zeichen und Wunder mitten in dich, Ägypten, über Pharao und alle seine Knechte. 8 Er schlug viele Völker und tötete mächtige Könige, 9 Sihon, den König der Amoriter, und Og, den König zu Basan, und alle Königreiche Kanaans, 10 und gab ihr Land zum Erbe, zum Erbe Israel, seinem Volk. 11 Herr, dein Name währet ewiglich, Herr, dein Gedächtnis für und für. 12 Denn der Herr wird seinem Volk Recht schaffen und seinen Knechten gnädig sein. 13 Die Götzen der Heiden sind Silber und Gold, von Menschenhänden gemacht. 14 Sie haben Mund und reden nicht, sie haben Augen und sehen nicht, 15 sie haben Ohren und hören nicht, auch ist kein Odem in ihrem Munde. 16 Die sie machen, werden ihnen gleich, alle, die auf sie hoffen. 17 Lobet den Herrn, ihr vom Hause Israel, lobet den Herrn, ihr vom Hause Aaron, 18 lobet den Herrn, ihr vom Hause Levi, lobet den Herrn, die ihr den Herrn fürchtet. 19 Gelobt sei der Herr zu Zion, der zu Jerusalem wohnt. Halleluja!

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

136 Danket dem Herrn, denn er ist gut, denn seine Güte währet ewiglich. 2 Danket dem Gott der Götter, denn seine Güte währet ewiglich. 3 Danket dem Herrn der Herren, denn seine Güte währet ewiglich. 4 Der allein große Wunder tut, denn seine Güte währet ewiglich. 5 Der die Himmel durch Weisheit gemacht hat, denn seine Güte währet ewiglich. 6 Der die Erde auf Wasser gebreitet hat, denn seine Güte währet ewiglich. 7 Der große Lichter gemacht hat, denn seine Güte währet ewiglich. 8 Die Sonne, daß sie herrsche des Tages, denn seine Güte währet ewiglich. 9 Mond und Sterne, daß sie herrschen des Nachts, denn seine Güte währet ewiglich. 10 Der Ägypten schlug an ihren Erstgeburten, denn seine Güte währet ewiglich. 11 Und führte Israel aus ihrer Mitte, denn seine Güte währet ewiglich. 12 Mit starker Hand und ausgerecktem Arm, denn seine Güte währet ewiglich. 13 Der das Schilfmeer zerteilte in zwei Teile, denn seine Güte währet ewiglich. 14 Und ließ Israel mitten hindurchgehen, denn seine Güte währet ewiglich. 15 Und warf Pharao und sein Heer ins Schilfmeer, denn seine Güte währet ewiglich. 16 Der sein Volk führte durch die Wüste, denn seine Güte währet ewiglich. 17 Der große Könige schlug, denn seine Güte währet ewiglich. 18 Und tötete mächtige Könige, denn seine Güte währet ewiglich. 19 Sihon, den König der Amoriter, denn seine Güte währet ewiglich. 20 Und Og, den König zu Basan, denn seine Güte währet ewiglich. 21 Und gab ihr Land zum Erbe, denn seine Güte währet ewiglich. 22 Zum Erbe Israel, seinem Knecht, denn seine Güte währet ewiglich. 23 Der unser gedachte in unserer Niedrigkeit, denn seine Güte währet ewiglich. 24 Und erlöste uns von unsern Feinden, denn seine Güte währet ewiglich. 25 Der allem Fleisch Speise gibt, denn seine Güte währet ewiglich. 26 Danket dem Gott des Himmels, denn seine Güte währet ewiglich.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

137 An den Wassern zu Babel saßen wir und weinten, wenn wir an Zion gedachten. 2 Unsere Harfen hingen wir an die Bäume mitten in sie. 3 Denn daselbst hießen uns singen, die uns gefangen hielten, lustig sein, die uns wüst machten, daß wir sollten singen. Singet uns ein Lied von Zion! 4 Wie sollten wir singen des Herrn Lied in fremder Erde? 5 Vergesse ich dein, Jerusalem, so werde meiner Rechten vergessen. 6 Es klebe meine Zunge an meinem Gaumen, wenn ich dein nicht gedenke, wenn ich nicht Jerusalem mir setze zum höchsten Preis. 7 Herr, gedenke den Kindern Edom, die da sagen: Reißt nieder, reißt nieder, bis auf den Grund! 8 Du Tochter Babel, du Verwüsterin, wohl dem, der dir vergilt, wie du uns getan hast! 9 Wohl dem, der deine Kinder nimmt und sie zerschmettert an einem Stein!

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

138 Ich danke dir von ganzem Herzen, vor den Göttern will ich dir lobsingen. 2 Ich will anbeten vor deinem heiligen Tempel und deinen Namen preisen um deiner Güte und Treue willen; denn du hast dein Wort herrlich gemacht über alles, was man sagen kann. 3 Wenn ich dich anrufe, so erhöre mich, du wollest meine Seele stärken mit Kraft. 4 Es müssen dich preisen, Herr, alle Könige auf Erden, wenn sie hören die Rede deines Mundes. 5 Und müssen singen von den Wegen des Herrn, daß die Herrlichkeit des Herrn groß ist. 6 Denn der Herr ist hoch und sieht auf das Niedrige, und das Hohe kennt er von ferne. 7 Wenn ich mitten in Angst wandle, so erquickst du mich, du reckst deine Hand über den Zorn meiner Feinde, und deine Rechte hilft mir. 8 Der Herr wird es alles hinausführen. Herr, deine Güte ist ewig, das Werk deiner Hände wollest du nicht lassen.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

139 Herr, du erforschest mich und kennest mich. 2 Ich sitze oder stehe auf, so weißt du es, du verstehst meine Gedanken von ferne. 3 Ich gehe oder liege, so bist du um mich und siehst alle meine Wege. 4 Denn siehe, kein Wort ist auf meiner Zunge, das du, Herr, nicht alles wissest. 5 Du hast mich von hinten und von vornen verwahret und hältst deine Hand über mir. 6 Solche Erkenntnis ist mir zu wunderbar und zu hoch, ich kann sie nicht begreifen. 7 Wo soll ich hingehen vor deinem Geist, und wo soll ich hinfliehen vor deinem Angesicht? 8 Führe ich gen Himmel, so bist du da; bette ich mir in die Hölle, siehe, so bist du auch da. 9 Nähme ich Flügel der Morgenröte und bliebe am äußersten Meer, 10 so würde mich doch deine Hand daselbst führen und deine Rechte mich halten. 11 Spräche ich: Finsternis bedecke mich, so muß die Nacht auch Licht um mich sein. 12 Denn auch Finsternis nicht finster ist bei dir, und die Nacht leuchtet wie der Tag, Finsternis ist wie das Licht. 13 Du hast meine Nieren gefasset, du hast mich bereitet im Mutterleibe. 14 Ich danke dir darüber, daß ich wunderbarlich gemacht bin. Wunderbarlich sind deine Werke, das erkennt meine Seele wohl. 15 Es war mein Gebein nicht verborgen vor dir, da ich gemacht ward im Verborgenen und lebendig gebildet unten in der Erde. 16 Deine Augen sahen mich, da ich noch unbereitet war, und waren alle Tage auf dein Buch geschrieben, die noch werden sollten, da noch keiner unter ihnen war. 17 Aber wie sind mir deine Gedanken, Gott, so teuer, wie ist ihre Summe so groß! 18 Wollte ich sie zählen, so wären ihrer mehr denn Sand. Wache ich auf, so bin ich noch bei dir. 19 Ach Gott, wolltest du doch die Gottlosen töten! Ihr blutgieriges Volk müßte von mir weichen. 20 Sie reden von dir lästerlich, und deine Feinde erheben sich ohne Ursache. 21 Herr, sollte ich nicht hassen, die dich hassen, und verdrießen, die sich wider dich setzen? 22 Ich hasse sie mit rechtem Ernst, sie sind mir Feinde geworden. 23 Erforsche mich, Gott, und erfahre mein Herz, prüfe mich und erfahre, wie ich es meine. 24 Und siehe, ob ich auf bösem Wege bin, und leite mich auf ewigem Wege.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

140 Errette mich, Herr, von dem bösen Menschen, behüte mich vor dem gewaltigen Mann, 2 die Böses gedenken in ihrem Herzen und erregen täglich Hader. 3 Sie wetzen ihre Zungen wie eine Schlange, Otterngift ist unter ihren Lippen. Sela. 4 Bewahre mich, Herr, vor der Hand des Gottlosen, behüte mich vor dem gewaltigen Mann, die gedenken, meine Füße zu stoßen. 5 Die Hoffärtigen legen mir Netze und Seile und spannen Garn an den Weg und stellen mir Fallen. Sela. 6 Ich aber spreche zu dem Herrn: Du bist mein Gott, vernimm, Herr, die Stimme meines Flehens. 7 Herr, mein Herr, du bist meine Stärke, du hast mein Haupt in den Tagen des Streits bedeckt. 8 Herr, gewähre dem Gottlosen nicht seine Lust, laß seine Tücke nicht gedeihen, daß sie sich nicht erheben. Sela. 9 Das Unglück meiner Umringer, die Bosheit ihrer Lippen müsse sie bedecken. 10 Er lasse feurige Kohlen auf sie fallen, er werfe sie ins Feuer, in tiefe Gruben, daß sie nicht aufstehen. 11 Ein böser Mensch wird nicht bestehen auf Erden, das Unglück wird den Gewaltigen stürzen. 12 Ich weiß, daß der Herr die Sache der Elenden hinausführen wird und das Recht der Armen. 13 Ja, die Gerechten werden deinem Namen danken, die Frommen werden vor dir bleiben.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

141 Herr, ich rufe zu dir, eile zu mir, vernimm meine Stimme, wenn ich rufe zu dir. 2 Mein Gebet müsse vor dir stehen als ein Rauchopfer, meine Hände aufheben als ein Abendopfer. 3 Herr, bewahre meinen Mund und meine Lippen behüte. 4 Neige mein Herz nicht zu bösen Worten, daß ich nicht Ursache suche zu Sünden mit Menschen, die Übeltäter sind, und nicht esse von ihren Lüsten. 5 Der Gerechte schlage mich freundlich und strafe mich, aber das Öl der Gottlosen wird mir mein Haupt nicht salben. Denn ich bete immerdar wider ihre Bosheit. 6 Ihre Richter müssen gestürzt werden an den Felsen, daß sie meine Worte hören, denn sie sind lieblich. 7 Wie wenn jemand Erde reißt und wirft sie auf das Land, also sind unsere Gebeine zerstreut vor der Hölle Rachen. 8 Denn meine Augen sehen auf dich, Herr, Herr, ich traue auf dich, verstoße meine Seele nicht. 9 Behüte mich vor dem Fallstrick, den sie mir gelegt haben, und vor den Netzen der Übeltäter. 10 Die Gottlosen müssen in ihre Netze fallen, ich aber will immerdar entfliehen.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

142 Ich schreie mit meiner Stimme zu dem Herrn, mit meiner Stimme flehe ich zu dem Herrn. 2 Ich schütte meine Klage vor ihm aus und zeige ihm meine Not an. 3 Wenn mein Geist in Ängsten ist, so nimmst du dich meiner Pfade an. Sie legen mir heimlich Netze auf dem Wege, wo ich gehe. 4 Ich schaue zur Rechten und siehe, da will mich niemand kennen. Ich kann nicht entfliehen, niemand nimmt sich meiner Seele an. 5 Ich schreie zu dir, Herr, und spreche: Du bist meine Zuversicht, du bist mein Teil im Lande der Lebendigen. 6 Merke auf mein Flehen, denn ich werde sehr geplagt. Errette mich von meinen Verfolgern, denn sie sind mir zu mächtig. 7 Führe meine Seele aus dem Gefängnis, daß ich preise deinen Namen. Die Gerechten werden sich um mich sammeln, wenn du mir wohltun wirst.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

143 Herr, erhöre mein Gebet, vernimm mein Flehen um deiner Treue willen, erhöre mich um deiner Gerechtigkeit willen. 2 Und gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht, denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht. 3 Denn der Feind verfolgt meine Seele, er schlägt mein Leben zu Boden, er legt mich in finstere Gruben wie die, so lange tot sind. 4 Darum ist mein Geist in Ängsten, mein Herz ist in mir verzagt. 5 Ich gedenke an die vorigen Zeiten, ich sage von allen deinen Taten, ich rede von den Werken deiner Hände. 6 Ich breite meine Hände aus zu dir, meine Seele dürstet nach dir wie ein dürres Land. Sela. 7 Erhöre mich, Herr, bald, mein Geist vergeht. Verbirg dein Antlitz nicht vor mir, daß ich nicht werde gleich denen, die in die Grube fahren. 8 Laß mich des Morgens hören deine Gnade, denn ich hoffe auf dich. Tue mir kund den Weg, den ich gehen soll, denn mich verlangt nach dir. 9 Errette mich, Herr, von meinen Feinden, denn ich fliehe zu dir. 10 Lehre mich tun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist mein Gott. Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. 11 Herr, erquicke mich um deines Namens willen, führe meine Seele um deiner Gerechtigkeit willen aus der Not. 12 Und vertilge meine Feinde um deiner Gnade willen und bringe um alle, die meine Seele ängsten, denn ich bin dein Knecht.

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

144 Gelobt sei der Herr, mein Hort, der meine Hände kämpfen lehrt und meine Finger streiten, 2 meine Barmherzigkeit und meine Burg, mein Schutz und mein Erretter, mein Schild, auf den ich traue, der mir mein Volk unterwirft. 3 Herr, was ist der Mensch, daß du dich sein annimmst, und des Menschen Kind, daß du dich seiner wahrnimmst? 4 Der Mensch ist gleich wie nichts, seine Zeit fährt dahin wie ein Schatten. 5 Herr, neige deinen Himmel und fahre herab, rühre die Berge an, daß sie rauchen. 6 Schicke Wetterstrahlen und zerstreue sie, schicke deine Pfeile und schrecke sie. 7 Schicke deine Hand von der Höhe, erlöse mich und errette mich aus großen Wassern, von der Hand der Kinder fremder Sprache, 8 deren Mund Falschheit redet und ihre Rechte Meineid übt. 9 Gott, ich will dir ein neues Lied singen, auf zehnsaitigen Psalmen will ich dir spielen, 10 der du den Königen Sieg gibst und erlöst deinen Knecht David vor dem mörderischen Schwert. 11 Erlöse mich und errette mich aus der Hand der Kinder fremder Sprache, deren Mund Falschheit redet und ihre Rechte Meineid übt. 12 Unsere Söhne müssen sein wie Pflanzen, die in ihrer Jugend groß gezogen werden, unsere Töchter wie Ecksteine, die gehauen sind zum Schmuck eines Palastes, 13 unsere Kammern voll, daß sie Vorrat geben, einer wie der andere, unsere Schafe, daß sie tausendfältig und zehntausendfältig gehen auf unsern Gassen, 14 unsere Rinder, daß sie stark zu Arbeit gehen, daß kein Einbruch noch Ausgang sei, daß kein Klagegeschrei sei auf unsern Gassen. 15 Wohl dem Volk, das also gesegnet ist! Wohl dem Volk, dessen Gott der Herr ist!

Ein Lied Davids, da er vor Saul floh in die Höhle.

145 Ich will dich erheben, mein Gott, mein König, und deinen Namen loben immer und ewiglich. 2 Ich will dich alle Tage loben und deinen Namen rühmen immer und ewiglich. 3 Der Herr ist groß und hoch zu loben, seine Größe ist unausforschlich. 4 Ein Geschlecht wird dem andern deine Werke rühmen und deine gewaltigen Taten verkündigen. 5 Ich will reden von deiner herrlichen Pracht und deinen Wundern nachdenken. 6 Man soll reden von deinen mächtigen Taten und deine Herrlichkeit erzählen. 7 Man soll das Gedächtnis deiner großen Güte predigen und deine Gerechtigkeit rühmen. 8 Der Herr ist gnädig und barmherzig, geduldig und von großer Güte. 9 Der Herr ist allen gütig und sein Erbarmen über alle seine Werke. 10 Es müssen dir danken, Herr, alle deine Werke, und deine Heiligen müssen dich loben. 11 Sie müssen reden von der Herrlichkeit deines Königreichs und deine Macht preisen, 12 daß den Menschen deine Macht kund werde und die herrliche Pracht deines Königreichs. 13 Dein Königreich ist ein ewiges Königreich, und deine Herrschaft währet für und für. 14 Der Herr erhält alle, die da fallen, und richtet alle auf, die niedergeschlagen sind. 15 Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zu rechter Zeit. 16 Du tust deine Hand auf und sättigst alles, was lebt, nach deinem Wohlgefallen. 17 Der Herr ist gerecht in allen seinen Wegen und heilig in allen seinen Werken. 18 Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen, allen, die ihn mit Ernst anrufen. 19 Er tut, was die Gottesfürchtigen begehren, er hört ihr Schreien und hilft ihnen. 20 Der Herr behütet alle, die ihn lieben, aber die Gottlosen vertilgt er alle. 21 Mein Mund soll des Herrn Lob predigen, und alles Fleisch lobe seinen heiligen Namen immer und ewiglich.

Halleluja!

146 Halleluja! Lobe den Herrn, meine Seele! 2 Ich will den Herrn loben mein Leben lang, meinem Gott lobsingen, solange ich bin. 3 Verlasset euch nicht auf Fürsten, auf Menschenkinder, bei denen kein Heil ist. 4 Denn ihr Geist muß davon, sie müssen wieder zu Erde werden, alsdann sind verloren alle ihre Anschläge. 5 Wohl dem, dessen Hilfe der Gott Jakobs ist, dessen Hoffnung auf dem Herrn, seinem Gott, steht, 6 der Himmel und Erde gemacht hat, das Meer und alles, was darinnen ist, der Glauben hält ewiglich, 7 der Recht schafft denen, die Gewalt leiden, der die Hungrigen speist. Der Herr macht die Gefangenen los. 8 Der Herr macht die Blinden sehend. Der Herr richtet die Gebeugten auf. Der Herr liebt die Gerechten. 9 Der Herr behütet die Fremdlinge und erhält Waisen und Witwen, aber die Gottlosen stürzt er. 10 Der Herr ist König ewiglich, dein Gott, Zion, für und für.

Halleluja!

147 Halleluja! Denn unsern Gott loben, das ist ein köstliche Ding, ihn soll man mit Lob schön preisen. 2 Der Herr baut Jerusalem und bringt zusammen die Verstoßenen Israels. 3 Er heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Schmerzen. 4 Er zählt die Sterne und nennt sie alle mit Namen. 5 Unser Herr ist groß und von großer Kraft, unendlich ist sein Verstand. 6 Der Herr richtet auf die Elenden und stößt die Gottlosen zu Boden. 7 Singet dem Herrn mit Danken, lobsinget unserm Gott auf der Harfe, 8 der den Himmel mit Wolken bedeckt, der Regen bereitet für die Erde, der Gras auf den Bergen wachsen lässet, 9 der dem Vieh sein Futter gibt und den jungen Raben, die ihn anrufen. 10 Er hat nicht Lust an der Stärke des Rosses noch Gefallen an jemandes Beinen. 11 Der Herr hat Gefallen an denen, die ihn fürchten, die auf seine Güte hoffen. 12 Preise, Jerusalem, den Herrn, lobe, Zion, deinen Gott. 13 Denn er macht fest die Riegel deiner Tore und segnet deine Kinder drinnen. 14 Er schafft deinen Grenzen Frieden und sättigt dich mit dem besten Weizen. 15 Er sendet seine Rede auf Erden, sein Wort läuft schnell. 16 Er gibt Schnee wie Wolle, er streut Reif wie Asche, 17 er wirft sein Eis wie Bissen herab, wer kann bestehen vor seinem Frost? 18 Er sendet sein Wort und schmelzt sie, er läßt seinen Wind wehen, so taut es. 19 Er verkündigt sein Wort Jakob, Israel seine Gebote und Rechte. 20 So hat er keinem Volk getan, und seine Rechte kennen sie nicht.

Halleluja!

148 Halleluja! Lobet den Herrn im Himmel, lobet ihn in der Höhe. 2 Lobet ihn, alle seine Engel, lobet ihn, sein ganzes Heer. 3 Lobet ihn, Sonne und Mond, lobet ihn, alle hellen Sterne. 4 Lobet ihn, ihr Himmel aller Himmel, und ihr Wasser, die ihr über dem Himmel seid. 5 Sie müssen loben den

Von der Geburt des Menschen.

Alle wohl seyn, daß man mit bewunderung in einer Secunde sehe, welche lange vor seiner Geburt geschehen, und welche sich nicht mehr, wie das Gedächtniß, in dem Gehirne befinden. Ach, nach den Principien, was zu viel, hat ihr die Seele dem Gehirne gegeben, und was zu wenig, hat sie dem Gedächtniß gegeben. Jch will mich nicht weiter in diese Materie einlassen, ich will Gott, der Seele und seinen verborgenen Geheimnissen nicht zu nahe treten, und Gott will es verzeihen, daß vielleicht aber einen Augenblick, den durch seine Gnade aber Christus erworben hatte, in Acht hat gelassen und vor den neuen Leben verbessert gutes Andenken, dadurch aber Gott selbst, daß seine Seele auch gute Gedanken haben, und daß sie durch Gnaden-Gnade seinen genossen ist der Grund zu finden, ohne zu Gedanken.

Gleichwie nun solcher verwandlung ist, und zur Geburt des Menschen nothwendig, also ist auch wenig, oder nichts, was nicht in dem Gehirne befindet, bey dem ersten Augenblicke der Geburt, und dem hellig in dem Gehirne, hervorragen zu gutes zu gedenken, den welchen sich die Wirkung aber sind und annehmen, daß gutes sind und gedenken ist.

§. 46.

Alle Geburt des Menschen.

Eben alle leben mit der Geburt, welche noch existirt, Affecten sind gedenken einer Seele, in seiner Geburt, und gedenken sind nicht nur an einer verschiedener Theile in einer Substanz, sondern auch in der Hauptsache, der Hauptsache, welche sich nicht mehr, wie das Gedächtniß, in dem natürliche Trieb eines jeden seines Unterschieden, als in dem Gehirne befindet, sondern, was, so gedenken dem der Seelen ist gedenken, Gott vorzüglichen, so daß sie nicht Verfolg aufhalten werden, damit sie in dem Jst nennen die nöthige Vollkommenheit, und mit Gnaden gedenken, und den Seelen vor endlige und freudige Seele können Gott gedenken, und Gott gedenken, und Gott gedenken, und

den denen Nachkommen in allen, auch denen weit entfernten Graden, gehörter werden müssen. Alle das muss denn zu dem Ende Kennzeichen einer gültigen Nachkommenschaft gegen die Vorfahren, welche zusammen in einer Gesellschaft stehen.

§. 57.

Es kan auch solches den Leuten nicht übel gedeutet werden, wenn sie sich in einer Gesellschaft, und zwar besonders Verehrungen, die Nachkommen dasselbe zu bezeigen, weil dieselbe Schaffner und Ober von denen sie stammen, gewesen, und sich annoch Leute finden, welche sie kennen, ja und wo dergleichen gesinnet, daß sie sogenen einer andern Gesellschaft, die sich nicht in gleichen Verehrungen bezeigen, sich absondern, und eine besondere Gesellschaft machen, wenn sie nur dadurch keine Verachtung gegen andere Leute, die solches nicht thun, noch weniger Zwietracht und Uneinigkeit unter sich selbsten machen, und sonderlich Leuten gegen andere Leute, die solches nicht thun,

eine Schuldigkeit gegen den Schöpffer gehalten, daß man nicht nur an ſeinem Feinde die Tugend loben, ſondern auch, wenn man deſſen vor der Fauſt mächtig wird, die ihm anerſchaffene Dignitatem hominis an ihm vor Augen behalten, und denſelben dem Vieh nicht gleich tractiren ſolle.

§. 89.

Sprichſt du, das geſchähe alles in Anſehen des künfftigen Friedens und wieder herzuſtellenden guten Vernehmens: ſo trifft ſolches bey denenjenigen Völckern nicht ein, ſo niemals Friede mit einander zu machen oder zu haben pflegen, als da ſind die Maltheſer und Türcken, die Africaniſchen See-Räuber mit allen Nationen, auſſer denen Türcken, Engelländern, Holländern und einigen andern, die ſie wiederum fürchten müſſen.

Wilſt du die Frage aufwerffen, ob die Maltheſer recht thun, daß ſie das Votum perpetui contra infideles belli eingehen und über ſich nehmen: ſo verlege ich dir den Weg hierzu dadurch gleich, wenn ich ſage, daß zum wenigſten die Türcken auf ihrer Seite Urſache haben, gegen die Maltheſer ſich zu defendiren, mithin auf Seiten der Türcken richtig ſey, daß ſie Pflichten gegen Feinde haben, mit denen ſie niemals einen Frieden erlangen können. Und geſetzt auch es gäbe keine ſolche Nationes, welche mit andern in beſtändigen Krieg leben: ſo kan ich doch nicht abſehen, was das Lob der Tugend an meinem Feinde, das ihm ſchuldige menſchliche Tractament, wenn ich ihn gefangen bekomme, und andere dergleichen Pflichten gegen die Feinde mehr, auf den Frieden und die Socialität vor eine Abſicht haben ſollen.

§. 90.

Daß man nicht wohl ſagen könne, daß z. E. ein Crimmiſcher Tartar, oder aber ein anderer noch weiter entlegener, und mir gantz unbekannter Menſch, mit mir in einer Societät lebe, davon habe ich in der Hiſtoria des vernünfftigen Rechts, occaſione Herrn Auguſt Friedrich Müllers Philoſophie gehandelt, und gleichwohl iſt dieſes gewiß, erfordert es auch die von GOtt einem ſolchen Menſchen angeſchaffene Natur, daß ich ihm ohne Noth in ſeiner

Erhal-

Erkenntniß nicht hinreichen sollten, noch ihm darinnen einen Weg und Wortheil in den Weg legen ist.

§. 97.

Wie meinen gefährlichen Satz, daß einer im und nach seinem Tode weder seinen Leichnam sonderlich verwahret, noch auf allerhand Art sich darum bekümmert und sorget, solche aber nicht sorgen darf, sag ich auch noch und mehr dabey, daß es Vernünftigen traufet.

Wer weiß sagen, daß ein solcher Mensch weit mehr in dem Gedächtniß sehe, der in ganzen und gar nicht begehrt, sondern weniger schaue, und gedächtnißlich habe als ein ganzes Gedächtniß haben, ist nicht viel her und dem bekannten Gedächtniß, sondern auch dem Verstande, der sich in dem Gedächtniß gründet, und dem Urtheil, das sich darauf stützet, und dem Vermögen zu reden, nicht ungleich anhängig und anhebendig, und ist die rede nichts weiß, wenn sie nicht gehöret wird in welchem maße, und ob sie von einer solchen in sonderheit gesprochen werden. Ja die beste Gedächtnißkunst, die einem gefallen, und von solcher Gedächtnißkunst, die unter andern gefallenden Künsten, und alle offentlich und in Gesellschaften gebraucht, und gelehret wird, ist nicht die beste, die am meisten Worte behält, und verliert sie in eine Stunde, die sie im zum Behalt andern verbundenen Menschen einzugeben mehr beschäftiget hatte.

§. 98.

Weiters sag ich, wenn ich sehr gelehrt, und der fürnehmste Grund Wahrheit erforschet, und die Geschicht erfahren, wenn ich sehr beredt geredet, und meine Zuschauungen den Gesellschaften gefallig vorgetragen, meine Schriften auch sehr gelehrt, und sehr gefallig gestellet, Gesetzen und Urtheil gefället, worauf in Neu- und in Alt-Europa Gesetze und Urtheil gefället, und ich sie gelesen, und mich darinnen sehr geübet, und mir viel Geschicklichkeit in Gesetzen, und Urtheilen erworben, und ich mich auch sehr gelehrt, und beredt, und geschickt in Gesetzen und Urtheilen gemacht hätte, und ich hätte

Ich hab das Gedächtniß, und die Beredsamkeit, und die Geschicklichkeit in Gesetzen und Urtheilen.

Dieses alles wäre mir nicht gemeiner worden, als ich jetzo bin, und ich wäre nicht mehr in einer geringen maße, als

bis Niemand der Gesellschaft unter sich, welche man einander nicht mehr, als sich einer jedweden Familie lehe, verbunden; man kann sich nicht mehr Gesellschaften denken, und keine Gesellschaft kann sich mehr ausbreiten, als in gegenwärtigen begriffen: Die Natur hat keine mehrere, und hat auch keine weitere Gesellschaften gemacht, wenn man nur, was bereytes, gegen wenige, die sie der Gesellschaft einmal zu thun vermögen, Verbindungen, welche man den Gesellschaften der Menschen beylegt, mit gemeinen Verbindungen vergleichet.

Die Gesellschaften sind ohne Grund.

§. 32.

Da man nun diesen Gesellschaften Principia nicht zu geben hat, wenn man sie ordentlich suchen gehet, mußte man sich auch keine Gedanken machen, wie sie entstehen, als die ganze menschliche Gesellschaft, aber nur besonders Gesellschaften, so wie sie in der That jetzo vorhanden sind, entstanden.

Daß jetzo sie nicht angehen, mehr ist klar, als daß es 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 33.

Die Natur hat keine mehrere Gesellschaften Principia nicht zu geben, wenn man sie ordentlich suchen gehet, machen auch keine Gedanken, wie sie entstehen, als die ganze menschliche Gesellschaft, aber nur besonders Gesellschaften, so wie sie in der That jetzo vorhanden sind, entstanden.

Daß jetzo sie nicht angehen, mehr ist klar, als daß es 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 34.

Da man nun diesen Gesellschaften Principia nicht zu geben hat, wenn man sie ordentlich suchen gehet, machen auch keine Gedanken, wie sie entstehen, als die ganze menschliche Gesellschaft, aber nur besonders Gesellschaften, so wie sie in der That jetzo vorhanden sind, entstanden.

Daß jetzo sie nicht angehen, mehr ist klar, als daß es 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 35.

Da man nun diesen Gesellschaften Principia nicht zu geben hat, wenn man sie ordentlich suchen gehet, machen auch keine Gedanken, wie sie entstehen, als die ganze menschliche Gesellschaft, aber nur besonders Gesellschaften, so wie sie in der That jetzo vorhanden sind, entstanden.

Daß jetzo sie nicht angehen, mehr ist klar, als daß es 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 36.

Da man nun diesen Gesellschaften Principia nicht zu geben hat, wenn man sie ordentlich suchen gehet, machen auch keine Gedanken, wie sie entstehen, als die ganze menschliche Gesellschaft, aber nur besonders Gesellschaften, so wie sie in der That jetzo vorhanden sind, entstanden.

Daß jetzo sie nicht angehen, mehr ist klar, als daß es 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960.

Conclusion eben sowohl zu gelten scheinet; dann welcher Mensch eben sogleich zu gehen anfienge, einen aber einander weis. Da er mehrer und kleiner Dinge sahe, daß sie Cörper wären, und daß sie sich bewegten, und daß sie eine Ursache ihrer Bewegung haben müsten, und daß sie eine Ursache ihrer Bewegung haben müsten, und daß sie eine Ursache ihrer Bewegung haben müs

Text IV. Gedicht

Von Walther von der Vogelweide.

Die Handschrift ist in zwei Spalten geschrieben. Die Anfangsbuchstaben der Strophen sind rot und blau gemalt. Die Verse sind durch Punkte getrennt.

Ich saz uf eime steine
Und dahte bein mit beine
Dar uf satzte ich den ellenbogen
Ich hete in mine hant gesmogen
Das kinne und ein mein wange
Da von ich manigen siufzer vie
Wie sol es mir ergan
Swer mir mine frowen abe gewinnen kan
Mir ist wol kunt
Das ich ir nimmer werde holt
Des ist mir wê
Ich denke wie ich ir gedienen mê
Ich was ir vil unmêre
Ich bin ir doch gerne mêre
Ich wil ir dienen swie ich kan
Ob ich ir iemer werde wol getan
Ich hân gedacht
Wie ich ir dienen wolte
Ob ich ir gevallen möhte
Ich hân gedacht
Ich wil ir dienen stæte
Ich wil ir dienen sunder wanken
Ich wil ir dienen ane allen haz
Ich wil ir dienen ane alle widerrede
Ich wil ir dienen ane alle valschen list
Ich wil ir dienen ane alle valschen wân
Ich wil ir dienen ane alle valschen gir
Ich wil ir dienen ane alle valschen gedanken
Ich wil ir dienen ane alle valschen sinne
Ich wil ir dienen ane alle valschen muot
Ich wil ir dienen ane alle valschen herzen
Ich wil ir dienen ane alle valschen lip
Ich wil ir dienen ane alle valschen leben
Ich wil ir dienen ane alle valschen tôt
Ich wil ir dienen ane alle valschen grâb
Ich wil ir dienen ane alle valschen urteil
Ich wil ir dienen ane alle valschen gerihte
Ich wil ir dienen ane alle valschen rât
Ich wil ir dienen ane alle valschen trôst
Ich wil ir dienen ane alle valschen hilfe
Ich wil ir dienen ane alle valschen helfe
Ich wil ir dienen ane alle valschen gewalt
Ich wil ir dienen ane alle valschen kraft
Ich wil ir dienen ane alle valschen macht
Ich wil ir dienen ane alle valschen vrîheit
Ich wil ir dienen ane alle valschen dienst
Ich wil ir dienen ane alle valschen lôn
Ich wil ir dienen ane alle valschen gâbe
Ich wil ir dienen ane alle valschen minne
Ich wil ir dienen ane alle valschen liebe
Ich wil ir dienen ane alle valschen trôst
Ich wil ir dienen ane alle valschen hilfe
Ich wil ir dienen ane alle valschen helfe
Ich wil ir dienen ane alle valschen gewalt
Ich wil ir dienen ane alle valschen kraft
Ich wil ir dienen ane alle valschen macht
Ich wil ir dienen ane alle valschen vrîheit
Ich wil ir dienen ane alle valschen dienst
Ich wil ir dienen ane alle valschen lôn
Ich wil ir dienen ane alle valschen gâbe
Ich wil ir dienen ane alle valschen minne
Ich wil ir dienen ane alle valschen liebe

§. 60.

Eben dieſer Begriff von Gott hat den Menſchen von Gott die wahren Begriffe der unendlichen Vollkommenheiten eingeflößet, wenn ſie ihre Gedanken darüber ſammlen, und von ihnen die Folgen ziehen, die Zuſammenſetzungen und Verbergleichungen in ihren Gedanken machen, die ihnen nöthig ſind. Wiewohl die von Gott, welcher blind und taub glaubte, daß ihn alles begreifen, ihr Gehirn mit Gedanken von Gott anfüllen, die ihn zu einem Gegenſtande machten, der ſich von den Gedanken ihn beſitzen, ſonderte auch von dem Begriffe, den ſie davon hatten, weder Zeit noch Ort, weder Ausdehnung, noch Bewegung, weder Figur, noch Farbe, weder Theilung, noch Zuſammenſetzung, weder Leidenſchaft, noch Thätigkeit, weder Verſtand, noch Willen, weder Vollkommenheit, noch Unvollkommenheit, weder Gutes, noch Böſes, weder Tugend, noch Laſter, weder Belohnung, noch Strafe, weder Gnade, noch Rache, weder Barmherzigkeit, noch Gerechtigkeit, weder Liebe, noch Haß, weder Zorn, noch Verſöhnung, weder Ruhe, noch Unruhe, weder Freude, noch Traurigkeit, weder Vergnügen, noch Mißvergnügen

Christliche Religion wurde von Gott zu dem Ende eingeführet, damit sie die Menschen zu einem vernünftigen Gottesdienste anführen solte.

§. 6.

Es bestehet solches darinne: daß Gott den Menschen eine gewisse Lehre und die Vorschrift, wie sie ihnen, welche Gott verehren wollten, vorgetragen werden solle, anbefohlen hatte; er demselben auch zugleich zugesichert hat, daß er sich auch allen denjenigen in Ansehung der Ewigkeit gnädig bezeigen wolte, welche sich in dieser Lehre und Vorschrift gehorsam und fromm erzeigen würden. Dieses ist der Grund, worauf sich die Christliche Religion gründet, und worinne sie von allen übrigen mit Grunde der Wahrheit unterschieden werden kan.

Wieder-holung der Lehre von der Religion.

§. 7.

Dieses ist also die Lehre von der Religion überhaupt, welche wir nunmehro in der Christlichen Religion besonders betrachten müssen. Wir haben zu dem Ende nöthig, zuförderst zu wiederholen, was wir bisher von der Religion überhaupt gesaget haben, damit wir desto leichter zu dem besondern kommen können.

Wiederholung des vorigen.

§. 8.

Wiederholet also ist die Religion eine Verbindung der Menschen gegen Gott, und Gottes gegen die Menschen, in Ansehung der Ewigkeit. Sie bestehet also in einer gewissen Lehre, welche Gott denen, die zur Seligkeit gelangen wollen, vorgetragen hat, und in einer Vorschrift, wie sie sich gegen Gott verhalten sollen. Diese Lehre und Vorschrift ist in der besondern Offenbarung und Gesetze, welche unter andern Volk gegeben, und darinne in den vorhergehenden Capitel bereits ausgeführet, einer Christlichen Religion, wie sie jetzo in der Welt ist, enthalten. Diese Lehre und gewisse Vorschrift, welche Gott den Menschen gegeben, ist nicht allein in Ansehung der Zeit, sondern auch in Ansehung der Welt zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich geändert worden (§. 414. Sect. I. par. med.), ohne daß man einen solchen Grund davon anführen könte, welcher

Historisches Centrum

mentlich, wenn der ist Judex competens. Alles laut Lipsiens Cap. 17. de rationibus decidendi.

§. 170.

Wenn wir behaupten, daß Gott der Herr wahre, so setzen wir damit zugleich zu gedenken, daß er auch wolle, daß wir ihn für wahrhaftig erkennen und bekennen; und es muß ihm eine unerträgliche Sünde sein, die er auch in der Heil. Schrift unter andern mit Namen der Lügen belegt, wenn wir ihn für einen Lügner machen, und ihm also eine Ehre entziehen, die ihm allein gebühret. Wie nun aber Gott der Herr selbst, und in seinem Worte, uns gebietet, daß wir ihn für wahrhaftig halten sollen; also wollen wir auch, daß wir einander für wahrhaftig halten sollen. Denn wir können es nicht anders ansehen, als eine Verletzung göttlichen Gebotes, wenn man nicht mehr Vertrauen auf die Aussage eines andern setzet, als man ihm zu trauen hat. Wie nun aber dieses Gebot in Heil. Schrift, wie auch in andern Schriften oder Gesetzen, auf mancherley Art und Weise vorgetragen wird, also ist es auch in unsern Landen, und hat seine Verordnung auf den Fall, wenn jemand einen andern Schwur leistet.

§. 171.

Soll nun ein Mensch und den Willen Gottes so viel thun, so muß er vorhero sich in Acht nehmen, in allen Versprechungen, die er thut, nicht etwas wenn man spricht, oder gedenket, zu versprechen, was er nicht halten kann.

§. 172.

Wollte man nun den Menschen dadurch entschuldigen wollen, daß er nicht wüßte, daß er sündige, wenn er nicht halte, was er versprochen habe, so ist dieses eine Entschuldigung, die vor Gott nicht gilt. Denn wir wissen, daß wir uns versprechen sollen, und daß wir versprochenes halten sollen. Wenn wir nun dieses nicht thun, so ist es eine Sünde, die wir wissen, und wissen sollen.

Kapitel 1. Wie Herr Tristrant erkennet wird von den Seinen.

Nun sprach Marjodo: „Ihr habt recht, Herr, daß ihr mich schelten sollt, denn ich habe mich gegen euch übel gehalten. Ich bitte euch um Gnade und Verzeihung.“ Da sprach Tristrant: „Ich will euch gerne verzeihen, wenn ihr mir helfen wollt, daß ich wieder in mein Land komme.“ Da sprach Marjodo: „Herr, ich will euch helfen, wie ich kann

§. 13.

Und gleichwie andere Glaubige eben die Rechte und Frei-
heiten haben, als die Lehrer, also haben auch diese keine andere
Pflichten, als die von ihren Lehrern, in ihrer Lehrung, ge-
macht werden. Sie sollen also ihre Lehrer ehren und lieben,
auch ihnen alle Schuldigkeit gutwilliger Folgsamkeit leisten,
und ihnen, in Abhaltung ihrer Lehrstunden, nicht ins Wort
fallen, oder sie unterbrechen, sondern sie ausreden lassen,
und hernach, wann sie etwas unverstanden haben, oder
sonst Fragen haben, solche, in einer bescheidenen Gemüthe-
heit, ihnen vorbringen.

§. 14.

Wann ich nun andere Personen solche Pflichten lehren soll,
so muß ich sie in der That selbsten in solche Pflichten setzen,
und sie dazu anhalten. Ich muß also, wann ich mir die Schuldigkeit
der Lehrer, so ich ihnen leisten muß, nicht nur im Lehren, sondern
auch in der That selbsten zu erweisen in Gewissheit haben
will, mich selbsten in die Stelle meiner Zuhörer setzen, und
ihnen alles dasjenige, was ich ihnen zu thun anbefehle, auch
durch wirkliche Gehorsamkeiten in einander verwandten Sachen
selbsten leisten, damit sie aus meiner That also einen um
den dergleichen Sachen ungezweifelt, und unterrichtet sey.

Chap. 1. Of the Nature of Sin.

Sect. 1. Sin is a Transgression of the Law.

1 John 3. 4. Sin is the Transgression of the Law.

Sect. 2. Sin is a Violation of the Law of God.

Rom. 4. 15. Where no Law is, there is no Transgression.

Sect. 3. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life.

Rom. 7. 7. I had not known Sin but by the Law.

Sect. 4. Sin is a Violation of the Law of God, as a Covenant of Works.

Gal. 3. 10. Cursed is every one that continueth not in all things which are written in the Book of the Law to do them.

Sect. 5. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works.

Rom. 2. 12. As many as have sinned in the Law, shall be judged by the Law.

Sect. 6. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works, by Omission.

Jam. 4. 17. To him that knoweth to do good, and doth it not, to him it is Sin.

Sect. 7. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works, by Omission, and Commission.

Rom. 7. 21. When I would do good, evil is present with me.

Sect. 8. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works, by Omission, and Commission, in Thought, Word, and Deed.

Matth. 5. 22. But I say unto you, that whosoever is angry with his brother without a cause, shall be in danger of the judgment: and whosoever shall say to his brother, Raca, shall be in danger of the council: but whosoever shall say, Thou fool, shall be in danger of hell fire.

Sect. 9. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works, by Omission, and Commission, in Thought, Word, and Deed, against the Light of Nature, and Conscience.

Rom. 1. 32. Who knowing the judgment of God, that they which commit such things are worthy of death, not only do the same, but have pleasure in them that do them.

Sect. 10. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works, by Omission, and Commission, in Thought, Word, and Deed, against the Light of Nature, and Conscience, against the Knowledge of Revealed Truth.

Jam. 4. 17. To him that knoweth to do good, and doth it not, to him it is Sin.

Sect. 11. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works, by Omission, and Commission, in Thought, Word, and Deed, against the Light of Nature, and Conscience, against the Knowledge of Revealed Truth, against Faith, and Repentance.

1 John 3. 23. This is his Commandment, That we should believe on the Name of his Son Jesus Christ, and love one another, as he gave us Commandment.

Sect. 12. Sin is a Violation of the Law of God, as a Rule of Life, and as a Covenant of Works, by Omission, and Commission, in Thought, Word, and Deed, against the Light of Nature, and Conscience, against the Knowledge of Revealed Truth, against Faith, and Repentance, against all the Duties of Piety, Charity, Temperance, Soberness, Righteousness, and Justice.

Matth. 22. 37. Jesus said unto him, Thou shalt love the Lord thy God with all thy heart, and with all thy soul, and with all thy mind. This is the first and great Commandment. And the second is like unto it, Thou shalt love thy neighbour as thyself.

keiten, entfernet; damit sich dieser, daß sie in der That eine Pflicht sey, sie zu erfüllen, in sich selbst in Gedanken und sein Wort halten möchte. Dieses ist der Grund der Pflicht. S. A. C. A. B. 6. 7.

Niemand darf der Gewalt sich anmaßen, die entgegenstehenden Neigungen zu unterdrücken, damit er nicht, indem er sie bekämpft, selbst in Versuchung komme, sich einer gleichen Neigung zu überlassen, und dadurch die Pflicht, die er übertreten hat, verletzt werde. Denn der Mensch besitzt seine Kräfte, so lange er sie nicht versuchet, gewöhnlich nicht die Gewalt, die er sich durch öftere Versuche, sie zu unterdrücken, erwirbt. Diese Gewalt ist eine Tugend. S. A. C. A. B. 8.

§ 19.

Wo nur ist recht zu thun, auch gegen Menschen, da ist eine Religion. Denn ohne diese ist die Idee der Pflicht nicht vollständig. Sie ist nur der Anfang zu der Kenntniß unserer Verbindlichkeiten, wozu wir durch unsere Vernunft, wo wir sie gebrauchen, gelangen können. S. C. A. B. 9. Wollte ich meine ganze Religion in Handlungen setzen, so würde ich Ungerechtigkeit, Betrug, Treulosigkeit, Undankbarkeit, und zur moralischen Gleichgültigkeit in ihnen vermuthlich nicht gelangen, aber gewiß natürlich, daß ich mich nur viel selten zum Thun der andern entschließen, andern durch Handlungen zu gefallen mich bemühen, kaum ihr Leben mich kümmern würde. Religion, als moralische Gesinnung, muß angeboren heißen können.

§ 20.

Mein Beweis muß nun nicht gleich Gleicher, als man, genöthiget die Pflichten gegen sich, einerseits von jenen unter sich und andern, oder auch die Gesellschaftspflichten, denn andere Arten derselben, aus mehr dahin; vielweniger sind zum Beispiel die Pflichten gegen die Gesellschaften gegründet, daß sie sich nicht auflösen, und die Pflichten gegen andere als Glieder derselben, andere Arten der Pflichten gegen sich selbst, als Glieder eines gleichen.

Universitätsbibliothek

Verschie-
den.

Denn je größer einer, und je mehr am Ende jemand die eigene Conservation hindert, desto mehr verdienet er seine sittlichen Vollkommenheiten zu verlieren, und desto mehr kann uns die Meinigen zu erwerben anmuthig zu machen scheinen in und gegen sie, als sich selbst. Ferner, die Verbindung mit andern Menschen dauernder Freundschaft, und Liebe, ist eine Vollkommenheit, die mehr Werth hat, als eine einzelne ausser Verbindung, in einem andern Verhältnisse gedachte Vollkommenheit. Die Liebe, als eine, ist ein mehrer Vollkommenheit werth, wenn sie mehrere Menschen, und zwar alle Glieder einer Gesellschaft, und sich unter einander, als in Kraft derselben, und nothwendig Verbundene, umfasset. Dieses ist leicht zu begreifen, da die Liebe, wenn sie mehrere Glieder einer Gesellschaft umfasset, sich gegen jedes einzelne, und seine Verbindungen mit andern, und gegen alle, und die Verbindungen aller unter einander, und gegen die Gesellschaft selbst, als ein Ganzes, erstrecken muß.

Vollkom-
menheit
der Liebe
gegen
Gesell-
schaften.

Und eben dieses ist der Grund, warum die Liebe gegen Gesellschaften, die Gesellschaften, als Ganze betrachtet, eine Vollkommenheit ist, die mehr Werth hat, als eine einzelne, ausser Verbindung mit andern, gedachte Vollkommenheit, und die in Gesellschaften, in Absicht auf die gesellschaftliche

§. 23.

Gesell-
schaften
betrachtet.

den, ob er den Menſchen alleine laſſen, oder ihme mehrere zugeſellen wollen.

§. 23.

Will man vollends die Heil. Schrifft darzu nehmen ſo ſtimmt dieſelbige mit meiner Lehre ſehr wohl überein. Denn da giebt Chriſtus, wenn er ſpricht: Man ſoll ſeinen Nächſten lieben als ſich ſelbſt, die Officia erga ſe ausdrücklich zum Muſter, wornach wir die Pflichten gegen andere einrichten ſollen, Er ſpricht nicht, daß man denen Pflichten, oder der Liebe gegen ſeinen Nächſten, ſeine eigene nachſetzen ſoll, ſondern er ſetzt dieſe beyden Officia dergeſtalt gegen einander, daß die Officia erga me. allemal das Muſter und Norm der Pflichten gegen andere verbleiben.

§. 24.

Noch deutlicher erkläret er ſich, wann er ſpricht: Was du wilt daß dir die Leuthe thun ſollen, das thue ihnen auch, maſſen dieſes in effectu nichts anders geredt heiſſet, als: was dir die andern Leuthe, Krafft deiner Natur zu thun ſchuldig ſeyn, und du dahero als ein Recht von ihnen fordern kanſt, auch wegen des angebohrnen Triebes zu deiner Erhaltung gerne von ihnen verlangeſt, daſſelbige biſt du ihnen hinwieder um Krafft ihrer Natur und aus eben dieſen Urſachen zu thun verbunden. Fernerer Beweiß

§. 25.

Hierzu kommt noch, daß wir zu unſerer eigenen Erhaltung einen weit ſtärcken Trieb als zur Conſervation anderer Menſchen in uns empfinden. Wenn wir denn nun im vorhergehenden bereits zur Gnüge dargethan haben, daß man aus dergleichen an ſich gantz natürlichen Trieben, allerdings ſicher ſchlieſſen könne, inmaſſen denn auch Puffendorf und alle Socialiſten hierinnen uns beyſtimmen: So iſt nicht abzuſehen, warum dieſes Argument hier nicht eben ſo gültig, als an andern Orten ſeyn ſoll. Beweiß von dem ſtärckern Trieb ſich zu erhalten.

§. 26.

Objection wie man aus der Socialität die Officia erga nos gut folgern könne/ wird beantwortet.

Dem iſt gar nicht zu wider, daß man auch ſchlieſſen kan; Socialis eſto ; ergo conſerva te ipſum , mithin die Socialität eine Ratio unſerer Conſervation und zugleich ein Lex ſuperior, deme alsdenn die Conſervation ſubordinirt wäre, und in'colliſione reichen müſte , zu ſeyn ſcheinet. Denn da iſt zu wiſſen, daß im Jure Naturæ alle Leges und Concluſiones particulares, dergleichen die Socialität iſt, eine rationem particularem eines legis Superioris, wie hier das Conſerva te ipſum iſt, abgeben können, dergeſtalt , daß ein ſolches Principium aus allen denenjenigen Legibus Juris Naturæ, welche aus ihme hergeleitet worden ſeyn, als eine Concluſio particularis hinwiederum gezogen werden kan. Alſo iſt der Schluß ebenfalls richtig , wenn ich ſage , daß ein Vater unter andern auch um deswillen ſich ſelbſt zu conſerviren ſchuldig ſey , weiln er anderer Geſtalt der ihm obliegenden Erziehung und Ernährung ſeiner Kinder keine Gnüge leiſten könne.

§. 27.

Beweiß/ daß das Conſerva te ipſum nur particulariter aus der Socialität flieſſe.

Es iſt nehmlich gantz natürlich, daß ich weder ſocial leben, noch Pacta halten, noch meine Kinder verſorgen, noch ſonſt eine natürliche Pflicht verrichten kan, wenn ich nicht lebe, und die mir ſchuldigen Pflichten meiner Erhaltung , als das Fundament aller andern gegen mich exercire. Ich ſchlieſſe dahero gar richtig, wann ich ſage , die Schuldigkeit , die uns obliegt mit andern Menſchen verträglich zu leben , und denenſelben allen möglichen Beyſtand zu leiſten , bringt auf den Rücken mit ſich, daß man ſich der Societät zu Dienſten , zu conſerviren habe; gleichwie auch der Schluß richtig iſt , du ſolt deine Kinder erziehen. Ergo muſt du, um dieſes verrichten zu können , dich conſerviren.

§. 28.

Richtigkeit dieſer Objection.

Es iſt dahero gantz unrecht, wenn man bloß daraus, daß das Conſerva te ipſum, aus der Socialität gefolgert werden kan, den

den Grund-Satz, daß die Socialität der Conſervation ſubordinirt ſey, über den Hauffen werffen will; da man doch vielmehr bey der Subordinatione officiorum dahin zu ſehen hat, ob eine Concluſio univerſaliter oder particulariter aus einer Theſi flieſſe, das iſt, neben und über der Theſi noch mehr Rationes habe oder nicht. Denn wo das erſtere iſt, daß nemlich eine Concluſion aus mehr, als einem Haupt-Satz geſchloſſen werden kan, ſo läſt ſich nicht wohl ſagen, daß die Concluſion bloß um eines ſolchen Principii willen da ſey, oder aus ſelbigem adæquate und univerſaliter folge, ſintemahlen dieſelbe, wenn ſie nebſt deme noch andere Rationes hat, auch um ſelbiger willen da iſt, mithin aus einer ſolchen Theſi nur particulariter folget.

§. 29.

Inſtanz. Z. E. Ich ſchlieſſe gar richtig: Die Vernunfft hat befohlen gegen andere Menſchen Pflichten der Humanität und Liebe zu üben, ergo will ſie auch haben, daß wir in ſo weit oder in Anſehen deſſen ſocial ſeyn ſollen, ſintemahln die Pflichten der Liebe ein Stück der Socialität ſeyn, und ohne dieſelbe nicht geübet werden können. Wer wolte aber deswegen ſagen, daß die Officia humanitatis der einzige Grund, warum die Menſchen ſocial leben ſollen, wären, und daß die Officia ſocialitatis unter denen Officiis humanitatis als ſubordinirte Pflichten ſteckten, da doch die Socialität noch aus mehrern dergleichen Legibus particularibus als eine Concluſion flieſſet, mithin aus jedweden derſelben nur particulariter folget.

§. 30.

Applicaton der Inſtanz. Alldieweilen nun das Conſerva te ipſum neben und auſſer der Socialität auch noch andere Rationes hat, welche, wie wir bereits gezeiget haben, unter der Socialität nicht begriffen ſeyn, anerwogen die Schuldigkeit, ſich ſelbſt zu erhalten, auch auſſerhalb der Geſellſchafft übrig bleibet: So folget gantz ungezwungen, daß das Conſerva te ipſum, wenn es aus der Socialität inferiret wird, nur eine particularis Concluſio, mithin der Socialität nicht ſubordiniret ſeye, inmaſſen denn das Letztere um ſo we-

niger gesagt werden kan, oder statt findet, als das Conserva te ipsum vielmehr ein General-Principium der Socialität, aus welchem diese letztere universaliter folget, abgiebt.

§. 31.

Ferner und zwar logicalischer Beweiß ex natura ratiocinii practici.

Denn da hat es mit diesem Ratiocinio practico diese Beschaffenheit, daß, wenn ich eine solche Conclusion, welche aus einer Thesi nur particulariter, oder zum Theil folget, umkehre, und zur ratione eben derselben Theseos mache, diese letztere universaliter, und ex omni parte, aus sothaner Conclusion, tanquam ex Principio, fliesset. Also, da ich oben involvirt habe, man habe eines Theils oder unter andern deswegen social zu leben, weil man dem andern die schuldigen Versprechen leisten müsse: So kan ich umgekehrt gar richtig schliessen, daß die Versprechen durchgehends um der Socialität willen zu halten seyn. Hingegen wäre falsch geschlossen, wenn ich particulariter involviren wolte, die Pacta wären unter andern und theils deswegen zu halten, weiln es die Socialität erfordere, sintemahlen die Socialität unica ratio aller Pactorum ist, nach welcher sich diese letztern gantz und gar und nicht bloß zum Theil nach Geständniß aller Socialisten reguliren müssen. Auf gleichen Schlag wäre falsch geschlossen, wenn ich inferiren wolte, man müste durchgehends und gantz allein deswegen sich conserviren, damit man die Pflichten der Socialität præstiren könne, oder weiln es die Socialität also erfordere, da doch oben bereits erwiesen, daß das wahre Conserva te ipsum auch ausserhalb der Gesellschafft seine Rationes beybalte und bestehen bleibe. Ich kehre demnach aus diesen Gründen den Schluß um, und sage: Die Socialität sey unserer selbst eigenen, oder doch zum wenigsten der mutuellen Conservation, welche die Menschen einander schuldig seyn, subordiniret, wovon man den Modum concludendi in §. 12. lesen kan.

§. 32.

Exempel hiervon.

Die gantze Sache von dem Ratiocinio practico mit einem deutlichen Exempel zu erläutern, will ich eines aus dem Jure publico nehmen. Die Thesis: Ein Kayser ist die Wahl-

Capi-

Digitized by Google

Ausgabe der Bücher, Rechnungen, Briefe und Schriften, welche sich auf die Verwaltung des Amtes beziehen, und Verpflichtung, dieselben nach Ablauf der Amtsdauer dem Nachfolger zu übergeben.

Ausgabe der Bücher, Rechnungen, Briefe und Schriften, welche sich auf die Verwaltung des Amtes beziehen, und Verpflichtung, dieselben nach Ablauf der Amtsdauer dem Nachfolger zu übergeben.

Nr. 10.

Die Gemeinde Wiesenthal, Bezirksamts Karlsruhe, hat durch Beschluß ihres Gemeinderats vom 15. Juli 1904 die Einführung der Gemeindeordnung vom 24. August 1898 beschlossen. Dieser Beschluß wurde durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904 Nr. 19 genehmigt.

Die Gemeinde Wiesenthal, Bezirksamts Karlsruhe, hat durch Beschluß ihres Gemeinderats vom 15. Juli 1904 die Einführung der Gemeindeordnung vom 24. August 1898 beschlossen. Dieser Beschluß wurde durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904 Nr. 19 genehmigt.

weder Pacta noch den Uſum hierinn vor ſich zu allegiren haben, ſintemahlen, ſo viel den letztern betrifft, bekannt iſt, daß ſo gar in vorigen Zeiten, wie man aus dem Exemple des Hertzogs von Bayern und der Venetianer bey dem Concilio Tritentino ſieht, die Teutſchen Hertzoge denen Republiquen den Rang ſtreitig gemacht, mithin zu ſolcher Zeit von denen Churfürſten eine Contradiction gar noch nicht nöthig geweſen, welche jedoch ſo wohl damahls, als nach der Zeit, beſage der Actorum publicorum, ſo bey dem Weſtphäliſchen und Niemwegiſchen Friedens-Schluß ergangen, eyferig interponiret und fortgeſetzet worden: So folget, daß die Republiquen eines erlangten Rechts ſich nicht rühmen können, ſondern denen Churfürſten allerdings frey geſtanden, in dieſer unausgemachten Sache bey dem Kayſer per pacta ſich zu proſpiciren.

§. 34.

Ich mache dahero den Schluß, daß in ſo weit, und ſo viel dieſen Punct betrifft, der Kayſer die Capitulation zu halten, allerdings ſchuldig ſey. Wenn ich nun dergleichen Proceduren mit denen übrigen Articuln der Wahl-Capitulation gleichfalls vornehme, und bey jedwedem die Objectiones aus dem Wege räume, ſo bekomme ich überall dieſe Concluſion, aber niemahls univerſaliter, ſondern allemahl particulariter, das iſt, ſo viel jedweden Articul betrifft. Wenn ich darnach mit allen Articuln fertig bin, ſo kan ich wohl zuſammen ſummiren, und den General-Schluß, daß der Kayſer die gantze Capitulation zu halten ſchuldig ſey, daraus ziehen. Demnach wäre die Theſis: der Kayſer iſt die Wahl-Capitulation zu halten ſchuldig, das Principium, wodurch er zu allen Articuln en particulier obligiret wird, und woraus ich mit Beyhülffe anderer Gründe die Obligation aller Articul involviren kan, zugleich aber auch eine Concluſion, welche Stück-weiſe aus jedem Articul folget. Man wird mich alſo verhoffentlich wohl verſtehen, wenn ich ſchlieſſe, weil das Conſerva te ipſum nur Stück-weiſe aus der Socialität folget, ſintemahlen daſſelbige noch bey mehrern Theſibus, ſo der Socialität nicht ſubordiniret ſeyn, v. g. bey dem: Deum cole, eine Concluſionem particularem abgiebt: ſo iſt

die

die Socialität kein Principium der Conservation, sondern es muß gerade umgekehrt, und das Conserva te ipsum zum Principio und ratione des Socialis esto gesetzet werden.

§. 35.

Wer dieses nicht versteht, und sich, wie die Verfasser der teutschen Actorum eruditorum in dem 175. Theil p. 484. thun, den Einwurff macht, daß ich durch diese Meditation die Argumenta per circulum zu approbiren, und fest zu stellen suche, der nehme sinnlichere Dinge, oder ein gantz geringes Rechnungs-Exempel für die Hand, so wird er finden, daß nicht alleine z. E. dreymal zwey in Conclusione, oder in der Summe 6. mache, sondern auch umgekehrt die 6. oben angesetzt, und aus derselben wieder dreymal 2. gezogen, und solchergestalt dieselbe in so viel Theile zergliedert, darneben aber auch in zweymal drey, desgleichen in 4. und 2. 5. und 1. 3. 2. und 1. und sechsmahl eins zerleget werden könne, mithin die sechse sowohl eine Conclusion oder Summe der dreymal zwey, als auch eine Præmissa oder Radix, woraus ich diese ob gleich nicht eintzig und alleine ziehen und folgern kan, abzugeben fähig sey.

Ein Exemple aus der Arithmetic.

§. 36.

Der Leser wird mir zu gute halten, daß ich wider meine Gewohnheit eine ziemliche weite Ausschweiffung in die Vernunfft- und Schluß-Lehre gethan, und die vorhabenden Grund-Sätze des vernünfftigen Rechts daraus zu bestärcken gesucht, wenn ihm dieses alles zu dunckel scheinet; so kan er es an seinen Ort gestellt seyn lassen, und ich will ihm zu gefallen die gantze Lehre in nachfolgende kurtze Grund-Sätze zusammen fassen.

Deprecation bey den Leser wegen Critischer Ausschweiffung.

§. 37.

Ein jeder Mensch ist auch ausserhalb der menschlichen Gesellschafft aus besondern anbefohlenen Rationen sich zu erhalten schuldig. Alldieweil er aber auch andern Menschen Officia zu leisten hat, und solches ausser der Gesellschafft nicht geschehen kan: so ist er auch um deswillen sich zu erhalten verbunden, daß also

Summa der hactenus dictorum.

alſo unſere Conſervation auf gewiſſe Maße die Officia erga alios zur Raiſon hat, auf gewiſſe Maße nicht; welches auch Griebner erkannt zu haben ſcheinet. Denn da ſchreibet er Lib. I. c. 3. §. 1. in J. N. officia hominis erga ſe ipſum fruſtra ex ſocialitatis ſtudio deducuntur, cum etiam extra ſocietatem & nullo habito ad ſocietatem reſpectu, obligent. Itaque & minus recte ad præcepta Juris Nat. erga alios referuntur, cum ſibi quisque arctius quam aliis obſtringatur. Conf. Beyer c. 12. Poſ. I. Subordinanda ſocialitati eſſe, quod Thomaſius affirmat. L. 2. c. 2. §. 3. facilius admitti poteſt, modo obſerves, officia erga alios perinde ſubordinanda eſſe iis, quæ nobismetipſis debemus.

§. 38.

Warum das Conſerva der Socialität nicht weicht.

Es kan alſo eine Pflicht neben der Socialität noch andere bündige Urſachen haben, welche uns zu ſelbiger anſtrengen. Wenn nun eine ſolche Pflicht mit der Solialität collidirt, kan ich daraus, daß die Socialität lex ſuperior und ratio derſelben ſey, nicht gleich ſchlieſſen, daß ſothane Pflicht weichen müſſe, anerwogen ſie nicht von wegen der Socialität allein, ſondern auch noch auſſer dieſem anderer Urſachen halber, welche ſtärcker als die Socialität ſeyn können, obligiret.

§. 39.

Dem ohnerachtet bleiben die Regeln der Colliſion in ſalvo.

Denn da findet allhier in dieſem Falle der Schluß, daß ein Geſetze der Vernunfft nicht propter ſe, ſondern propter rationem ſuam obligire, mithin cadente cauſa, welches in colliſione geſchicht, aufhöre, verbündlich zu ſeyn, um ſo weniger ſtatt, als die Pflichten gegen uns auch auſſerhalb und neben der Socialität noch ihre beſondere Rationes, welche ihnen die Obligation darleyhen, behalten.

§. 40.

Demonſtratio ab abſurdis wider die Socialität.

Und was würden wir vor ſeltſame Schlüſſe bekommen, wenn wir die Socialität zur eintzigen Raiſon der Pflichten gegen uns machen, und dieſe jener ſchlechterdings ſubordiniren, oder in Colliſione nachſetzen wolten.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

Denn weiln das socialis esto, nicht nur verträglich zu seyn erfordert, sondern auch dieses auf dem Rücken mit sich bringt, daß ein jeder sein eigenes Bestes dem Wohl der Gesellschafft nachsetze: so würde folgen, daß ich beym Moderamine allemahl zuförderst darauf zu sehen hätte, ob derjenige, so mich anfällt, der Societät nützlicher als ich wäre, angesehen man, im Fall die Conservatio propria der Socialität subordiniret wäre, nicht um sein selbst willen, sondern der Societät zu gefallen sich zu wehren schuldig seyn würde. Das erste Absurdum.

§. 42.

Hieraus würde ferner folgen, daß einer, wenn er nicht wüste, daß sein Aggressor der menschlichen Gesellschafft weniger, als er nütze, sich nicht wehren dürffte, weiln keiner das Wohl der Societät in Gefahr setzen, und in contemtum legis, welches doch in zweiffelhafftigen Fällen geschiehet, agiren darff. Das andere.

§. 43.

Es würde folgen, daß diejenigen, so Meriten gegen die menschliche Gesellschafft haben, fast alles ohne Widerstand thun, und andere Menschen wie Hunde halten könnten, wodurch wir der Tyranney die Thüre öffnen, und das Gesetze der Natur, welches die Menschen gleich zu tractiren verlanget, kräncken würden. Das dritte.

§. 44.

Es würde ferner folgen, daß ich den Bissen Brod aus dem Munde nehmen, und einem andern, der dessen eben so bedürfftig, als ich wäre, wenn gleich mein Untergang daraus entspringen solte, geben müste, weil mich die Pflichten gegen andere viel stärcker binden, als die, gegen mich selbst. Das vierde.

§. 45.

Es würde folgen, daß ich mir nicht das geringste Vergnügen machen könnte, woraus die menschliche Gesellschafft am Ende nicht einigen Vortheil zu gewarten habe.

Der Anfang dieses Buches ist verloren. Es fehlen die Blätter 1–8 und ein Theil von Blatt 9.

Fol. 9. Recto. Spalte 1. Zeile 1. Ende des Capitels 1 und Anfang des Capitels 2 des Buches Esther.

Fol. 9. Recto. Spalte 1. Zeile 1. Ende des Capitels 1 und Anfang des Capitels 2 des Buches Esther.

Fol. 9. Recto. Spalte 1. Zeile 1. Ende des Capitels 1 und Anfang des Capitels 2 des Buches Esther.

Fol. 9. Recto. Spalte 1. Zeile 1. Ende des Capitels 1 und Anfang des Capitels 2 des Buches Esther.

durch Kopf oder Wappen entscheidet, so kann wie über die Succession auch ein ganzes Königreich unserem Gutdünken, Gewissen oder Zufall anheimgestellet werden. Wir haben aber in dem Gesetze, daß der Augustus einen die wichtigen Ursachen seiner Wahl angeben, hinlängliche Mittel wider die Willkühr in einem solchen, einen Contrarium Legis & Legislatorem involvirenden Schritte.

§. 49.

Andere ungültige Wahlen begreifen, welche wir unter die nichtige und welche unter die anfechtbare. Die letzte haben wir so haben, daß sie hier das Gesetz alle, und ob schon solches an einem andern Orte, welcher auch einige Gründe davon beybringet, unrichtig Conclusiones in Jure nennet, so ist doch dieses unrichtig, da Conclusiones wenigstens Decisiones besonderer Streitsachen sind, und also nicht in Gesetzen, sondern in Urtheilen gehören. Es ist hierbey zu wissen, daß die Gesetze durch so vielerley Arten, und also die Urtheile durch so vielerley Arten aufgehoben werden, als die Gesetze selbsten entweder nur haben, wenn den ungültigen Urtheilen derogiret worden, oder nicht. Es entstehet daraus offenbar, daß man nicht weiter aus und wider die Urtheile der untersten Gerichtsstellen appelliren kann, als es die Gesetze selbsten erlauben, und daß man also nicht weiter appelliren kann, als Gesetze dieses zu Gebot erlauben. Auf Nullitäten, welche Gesetze auf keine Art einsehen, sondern solche ungeachtet nichtige sie seyn mögen, [illegible]

§. 50.

Es will zwar Johann Thomasius in Inde. Jurisprud. Div. Lib. I. c. 5. §. 10. mit vielen Gewalt behaupten, lange aber nicht [illegible] Recht, welches Recht — nicht leicht vorhanden ist, — vor ihre gegen Bestrafung, und vor Beweis angeführte Gründe, [illegible] Gesetze, welche sie nicht einsehen, [illegible] Gesetze, welche sie nicht einsehen, [illegible] Gesetze, welche sie nicht einsehen

consistit. Cogitare est connectere terminum cum termino, propositionem cum propositione, quod posterius ratiocinari vocatur. Ratiocinari vero non possumus, nisi per verba, eaque vel in mente retenta, vel ore prolata, unde & λόγος est vel ἐνδιάθετος vel προφορικὸς. Verba autem, ut infra videbimus, profluunt ab Impositione hominum in eadem societate viventium.

Porro quicquid dicant Cartheſiani, infantes à nativitate prima non cogitant, sed aptitudine saltem cogitationum pollent. Fere autem hæc aptitudo absque consortio hominum in actum non poterit deduci. Nam quæ in Historiis de Hominibus, inter feras educatis, legimus, ea profecto, ejusmodi homines nihil fere distasse à bestiis referunt, vel certe inter bestias aptitudinem illam cogitandi parum fuisse promotam. Ut multa paucis contraham: Ratio absque sermone non est, sermonis extra societatem nullus est usus, nec ratio citra societatem se exerit. An ergo errabimus, si dixerimus, aptitudinem illam, quæ in hominibus ante rationibus exercitium est, nihil esse aliud, quam inclinationem, cum aliis hominibus ratiocinandi: Sane omnis aptitudo ad actum, tanquam ad finem, tendit. Igitur dum hominem rationalem dicimus, idem est, ac si dicemus socialem. Socialitas vero est inclinatio communis toti humano generi à Deo indita, vi cujus desiderat vitam cum aliis hominibus beatam & tranquillam. Cur vero tranquillam? Quia in statu turbulento qua tali non ratiocinamur. Vita autem hæc tranquilla in Actum deducta dicitur societas: Cujus contrarium ipsis Peripateticis fatentibus est dissidium. A posteriori autem sententiam nostram probamus, quoniam homo citra societatem non potest esse beatus. Non dicam hic de miseria summa illa, in qua infantes forent constituti absque consortio humano. Etiam in adultis vita foret miseria, si non essent homines alii, qui ipsorum necessitatibus subveniunt. Quid quod? Ad cujusvis propriam provoco conscientiam, etiamsi fingamus, aliquem eâ felicitate gaudere, quam de Psyche Poëtæ fabulantur, si tamen omni societate humana foret destitutus, annon potius optaturus esset in societate humana vivere, & istis sensuum

delecta-

delectationibus carere. Adde, quod ſi accurate velis loqui, nulla citra ſocietatem ſenſuum delectatio futura ſit: Per inductionem id hoc loco probare velle prolixum foret. Deſideramus exemplum, in quo regula data fallat. Ipſi miſanthropi, ſi extra ſocietatem conſtituti forent, eſſent miſeri. Nihil quippe deprehenderent, in quo odium ſuum exeolere poſſent. Ipſi librorum helluones, & qui nunquam minus ſolos ſe putant, quam ſi non ſint ſoli, miſerrimi forent, libris deſtituti. At libros unde acciperent, ſi ſocietas hominum non foret. Pone extingui reliquos homines, quid libri prodeſſent, ſi non poſſent oſtendere aliis, quid in hoc vel illo autore diſpliceat &c. Quod ſi dicta ex hiſtoria ſtatus integri velis confirmare, habemus teſtimonium divinum, omni prudentiâ, etiam Salomoneâ, longe majus. Erat Adamus cætera feliciſſimus. Carebat ſocia. Non eſſe bonum, pronuntiabat divina ſapientia, hominem eſſe ſolum. Manet itaque inconcuſſum: Naturam hominis rationalem eandem eſſe quam ſocialem. Et conſequenter per convenientiam cum natura rationali intelligi convenientiam cum ſocialitate hominis.

§. 51.

Aus dieſen von mir feſtgeſtellten Grund-Sätzen nun, kan ich das Moderamen inculpatæ tutelæ, oder die erlaubte Selbſt-Wehre viel beſſer, als aus der Socialität beurtheilen, und darff dem Attaquirten nicht ſo viele Meditationes de ſocialitate, welche die Socialiſten theils ſelbſt vor unmöglich erkennen, auf den Halß bürden, ſondern ihm zur ratione decidendi nur dieſe einzige Regel geben, daß, weil der Aggreſſor ihm die ſchuldigen Pflichten der mutuellen Conſervation verſagt, er auf deſſen Conſervation hinwiederum bedacht zu ſeyn nicht ſchuldig ſey.

Wie das Moderamen aus unſerer Doctrin flieſſet.

§. 52.

Es erhellet auch ferner hieraus nochmahls die Urſache, warum ich des Puffendorffii Socialität, oben vor kein zulängliches Principium erkannt. Alldieweiln aber doch die wenigſten Streitigkeiten im Jure Naturæ ſo hoch hinauf ſteigen, daß man über die Socialität noch ein ander Principium zu ſuchen hätte; ſondern

Die Socialität wird nochmahls als ein Principium demonſtrandi behalten.

Das 5. Buch.

Von dem Leben Jesu.

§. 2.

Allein, nach dem wir dieſe angezogene Subordination, bereits in dem vorhergehenden Capitel widerlegt haben: So wird der andere Einwurff um ſo viel deſto leichter zu beantworten ſeyn, als er ſothane Subordination, nebſt dem ſuppoſito, daß ich mich bloß um anderer Menſchen halber, zu conſerviren ſchuldig ſey, überall zum Grunde hat. Zugeſchweigen, daß hinter dieſem Aſſerto des Rüdigers, der irrige Concept von der Obligation, daß nemlich dieſe allemahl ein Jus bey einem andern verurſache, und zum correlato habe, verborgen lieget. Denn ſo ſchlieſſet derſelbe pag. 450. und 461. Jus ab alterius obligatione obtineri debet. E. nulla datur obligatio hominis erga ſe ipſum, welchen Satz er in dem Scholio ad t. p. 466. dergeſtalt erläutert: Obligatio, uti uſus docet, erga illum eſt, qui habet jus exigendæ actionis, non erga eum, in quem terminatur actio, cum ſæpe in eum terminetur, qui æque obligatus eſt ac alter. v. g. ſi magiſtratus obligatur ad infligendam malis poenam, nemo poterit uſus ſuffragio dicere, quod magiſtratus malis ad infligendam poenam ſit obligatus. Cum ergo obligatio Juris Naturæ ſit ſocialis, jus ſemper eſt in ſocialitate, adeoque in aliis, & non in ipſo obligatio. Wird widerlegt.

§. 3.

Allein, in dieſer Folgerung ſtecken verſchiedene Fehler. Denn vor eines iſt ungegründet, daß ein Jus allemahl bey einem andern eine Obligation præſupponiret; ſintemahln Adam gleich anfänglich von GOtt die Erlaubniß oder das Recht über die Welt zu herrſchen, und der Thiere zu ſeinem Nutzen ſich zu gebrauchen, überkommen hat, ohnerachtet noch niemand in der Welt war, der ihm zu ſolchem Jure wäre obligiret geweſen, angeſehen weder dem lieben GOtt, noch denen Creaturen, eine Obligation ſich zuſchreiben läßt. So dann iſt auch dieſes, daß eine Obligation einem andern allemahl ein Jus mache, nicht ohne alle Exception, geſtalten wir denn alſofort dergleichen an denen Pflichten gegen GOtt wahrnehmen, als zu welchen der Menſch dem Gründe meiner Meinung.

dem Laufen Gott zwar verschonet, ob zwar Gott aber, daß er es thut, von seinem Wesen selbst herfließet, heißt, nicht gut, sondern nur gut genannt werden, und ist also eine Eigenschaft, welche nicht allein Gott selbst zugehöret, sondern auch eine Eigenschaft, die seinen Geschöpfen mit Recht beygeleget werden kann, wenn sie nur nicht Gott gleich gemacht werden.

2. Wenn du nennen und beschreiben sollest, was Gott wäre, und sie nennen sollest, was er sey, so würdest du dich in keinem Stücke mehr in die Gleichheit mit Gott setzen, als wenn du ihn nennest, was er sey, und ihn beschreibest, was er wäre. Denn jenes ist eine Eigenschaft, welche Gott allein zugehöret, dieses aber ist eine Eigenschaft, die auch seinen Geschöpfen mit Recht beygeleget werden kann, wenn sie nur nicht Gott gleich gemacht werden.

§. 4.

Erster Schluß.

Es ist daher ganz unrichtig, daß der scholastische Satz gedachten ganz und gar nicht billigen, da er spricht, daß Gegenstes, und daß es das Allerlog Unvollkommenste sey, wenn man sage, meine die Creatur sey gut, aber Gott sey gütig. Denn gütig, meinen die Scholastici, ist eine Eigenschaft, welche eigentlichen Menschen zukommt, die sie Sociabilia genannt haben, und also nicht allein bey der Creatur, sondern auch bey Gott selbst, da Gott sie selbst in sich hat, und sie ihm also eigentlich zukommen, und nicht nur bey Gott allein, sondern auch bey der Creatur, wenn sie nur nicht Gott gleich gemacht werden.

Allgemeiner Grund.

§. 5.

Endlich sehe man auch das Exempel nicht an, da Christus von der Gleichheit redet, Matth. 5. v. 45. da er spricht: Ihr sollet vollkommen ein Gleichnis der Vollkommenheit erlangen, und sein Vater im Himmel ist vollkommen, und lasse seine Sonne aufgehen über die Gerechte, und Verdammliche der ungerechten Gnade leibet belangt, der Heilige Geist hat den Gedanken nicht gehabt, daß

laſſen, es ſey denn, daß gewiſſe Umſtände, welche deswegen die Geſetze nicht ändern und aufheben, dem Staat zum beſten ein anders erheiſchen.

§. 6.

Warum die Autochirie verbothen.

Es bleibet demnach dabey, daß es Pflichten gegen uns ſelbſten gebe, welche auch auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchafft uns verbinden, und alleſamt unter der Regul, daß wir uns ſelbſt erhalten ſollen, begriffen ſind. Dieſelbigen allhier etwas ausführlicher zu betrachten, wollen wir das in vorhergehenden feſtgeſtellte Principium: Conſervate ipſum, zum Grunde legen, und daraus ferner folgern, daß man ſeinen Leib erhalten ſolle, woraus weiter durch einen gantz natürlichen Schluß, ſich ergiebt, daß man ſich nicht ſelbſt umbringen dürffe. Die Urſachen dieſes Satzes, ſind neben der bereits angegebenen, auch noch dieſe, damit wir GOtt die ſchuldigen Pflichten abſtatten, auch andern Menſchen die ihrigen wiederfahren laſſen können. Es hat alſo die Regul, daß man ſich ſelbſt nicht tödten ſolle, dreyerley Rationes, welche offt alle drey beyſammen zu ſeyn, offt aber auch eintzeln zu ceſſiren pflegen. Denn erſtlich ſoll man ſich deßwegen nicht tödten, damit man andern Menſchen die ſchuldigen Pflichten zu præſtiren vermöge; ſo dann ſoll man es deswegen nicht thun, weil uns GOtt das Conſervate ipſum, beſage unſerer eigenen Natur und Triebes ſo theuer anbefohlen; endlich aber auch deswegen nicht, damit wir GOtt die Pflichten, ſo wir ihm ſchuldig ſeyn, zu lieffern ſo lange im Stande verbleiben, als er uns nicht ſelbſt abrufft, oder erlöſſet.

§. 7.

Autochirie bleibet auch auſſerhalb der Geſellſchafft verbothen.

Alldieweiln wir nun auch auſſerhalb der menſchlichen Geſellſchafft, im Fall uns nemlich die andern Menſchen aus ihrem Umgang ſtoſſen, und uns entweder in eine Einöde verbannen, oder aber in ein Gefängniß einſchlieſſen, oder wir durch fatalität auf eine wüſte Inſel verſchlagen werden, unſere Natur, ſo uns die Conſervation einſchärfft, behalten, auch über dieſes dem lieben GOtt ſeine Pflichten ſchuldig bleiben: So folget, daß wir in ſolchen Fällen dennoch, uns zu tödten, nicht Macht haben,

tatz, welcher aber keineswegs ausschließlich darinnen anhebet, weil die Rechte der Völker und Staaten, wie auch solche unter sich selbsten stehen, ebenfalls hierher gehören, und in dem Jure Publico Universali so wohl, als Particulari so beschaffen sind, daß sie in einer Kunst, welche Conclusiones hier machet, so folgt gantz natürlich, daß sie nicht weniger, als die Rechte der Privat-Personen hier eine stelle, wenn die Rechte selbst, diejenigen in sonderheit, welche in dem Jure Publico Universali ihren Grund haben, nicht anders, als wie die Rechte der Privat-Personen beschaffen sind, und wie sie solchen nach gehandelt werden müssen, nicht ungeändert bleiben können, wie denn Conclusio in terra, ubi regnat Deus, Sage, dem der andere opponiret wird, mehr enthalten ist.

Allgemeine Regeln der Rechte.

§. 5.

Es gehöret auch solches hierher, wo, als: gar deutlich, wenn er schließet: Axiomatica, quæ judicialiter sentiuntur, mit- nahm ich dieses, als zum Axiomate, das, im Rechtmäßigen, hierzu- kommen, also nehmen, wie es gesetzet ist, und nicht, wie es Axiomatica & ignominia merito evitant pollux, hingegen: Es sie bei man sich gewöhnet, daß in der Jurisprudence nichts, als was nicht- sicher schließt, gefolgert zu haben, sich bekennet,

gewesen wäre, daß sie die gemeinschaftliche Gesetzgebung hätten sind, so würde sich gewisser Maßen gegen diese Folgerung nichts einwenden lassen, und die Gesetzgeber zu entschuldigen seyn, wenn sie Gesetzen zu einer Zeit gaben, welche sie nicht kannten, und die sie nicht kennen konnten, weil sie noch nicht existirten. Allein, da unser Gesetzgeber gegen andere Gesetzgeber, und auch gegen sich selbst nicht gesetzlos ist, so können wir diese Folgerung nicht zugeben, und müssen sie für eine Uebereilung halten, welche bey einer Sache, die so wichtig ist, als die Gesetzgebung, und da in vielen Fällen gegen andere Gesetzgeber, gesetzlos ist, nicht hätte begangen werden sollen.

§. 10.

Zu den ist beim Freigelassenen eine sehr schädliche Sache, welche — wenn sie nicht so gewöhnlich wäre, sich kaum glauben ließe. Es ist nämlich eine sehr schädliche und gefährliche Sache, wenn ein Freigelassener seinen Patron, oder dessen Kinder, schlägt oder beleidiget. Diese Beleidigung ist so groß, daß er deswegen nicht Probezeitlich freigelassen sey, daß er sogar seine Freiheit verwirket habe, wenn sie sich zu diesen Beleidigungen hinreißen lassen. Wenn ein Freigelassener seinen Patron, oder dessen Kinder, schlägt, so verwirket er seine Freiheit, und kann augenblicklich wieder in die Sklaverey gebracht werden. Wenn ein Freigelassener seinen Patron, oder dessen Kinder, beleidiget, so verwirket er seine Freiheit, und kann augenblicklich wieder in die Sklaverey gebracht werden. Wenn ein Freigelassener seinen Patron, oder dessen Kinder, beleidiget, so verwirket er seine Freiheit, und kann augenblicklich wieder in die Sklaverey gebracht werden.

§. 11.

Eben diese Gnade, daß nämlich der Sklave durch eine Beleidigung seine Freiheit verwirket, ist augenblicklich Probezeitlich freigelassen, wenn sie auch noch nicht Probezeitlich freigelassen wäre, wenn sie auch noch nicht Probezeitlich freigelassen wäre, wenn sie auch noch nicht Probezeitlich freigelassen wäre

keit, von ſolchem Ubel errettet zu werden, deswegen nicht machen kan, weiln ich nicht ſecundum poſſibilitatem zu agiren ſchuldig bin, ſondern der Probabilität nachgehen mag: So finden doch dieſe Regeln deswegen in gegenwärtigen Fällen nicht ſtatt, weiln die Möglichkeit, errettet werden zu können, von mancherley menſchlichen Zufällen dependirt, allenfalls auch das allerletzte iſt, ſo ich von GOtt in der Zeitlichkeit prætendiren kan, und dahero allerdings zu erwarten habe, wenn ich mich andern Falls des Laſters, daß ich an der Allmacht GOttes verzweiffelt habe, nicht theilhafftig machen will.

§. 12.

Hiſtorie der Doctrin vom Selbſt-Mord.

Es haben zwar unter denen Alten die Stoicker den Selbſt-Mord gelehrt und vertheidiget, geſtalten denn Diogenes in Vita Zenonis L. 7. ſegm. 130. hiervon alſo ſchreibt: Rationabiliter enim, ajunt, ſapientem ſe ipſum educturum e vita & patræi & amicorum cauſa, quin etiam acerbiore dolore, ſi membrorum mutilationibus laborat, deme Seneca annoch das hohe und beſchwehrliche Alter als eine hinlängliche Urſache, ſich ſelbſt zu tödten hinzuſetzt: Es haben aber auch ſchon die Alten Icti, den Ungrund dieſes Vorgebens, erkannt, und daher die Leute durch Straffen, wie aus dem Leg. 45. de Jure fiſci, zu erſehen, davon abzuhalten geſucht. Dieſem allen ungeachtet, hat neuerer Zeit Michaël Montanus in Franckreich, in ſeinen Tentaminibus, und Johannes Vergerius d'Auranne, Abt von S. Cyran, ein berühmter Ianſeniſte, dieſe Stoiſche Lehre, aus dem Staube der Vergeſſenheit, wieder hervor geſucht, geſtalten denn der letztere, in ſeinem, kurtz vor ſeinem Tode, herausgegebenen Buche, Caſus Regii genannt, ungeſcheut lehren dürffen, daß es 34. Fälle gebe, darinnen ein jeder Menſch, ſeines Gefallens, ſich umbringen möge, deme zu Folge denn auch einer ſeiner Schüler, welchen Petrus à Sancto Romualdo in Continuatione chronici S. Ademarii, Meſterum nennt, zu Metz das Leben ſich geraubet. Unter denen Italiänern, hat der berühmte Paulus Sarpius, ſonſt Servita genannt, wie aus ſeinem von dem Padre Fulgentio in Italiäniſcher Sprache beſchriebenem Leben zu erſehen, und unter denen Engelländern, Johannes Donne in einem weit-

läuff-

Gesetzbuch, Art. 1. Nr. 1. Art. 2. Nr. 1. Art. 3. Nr. 1. Art. 4. Nr. 1. Art. 5. Nr. 1. Art. 6. Nr. 1. Art. 7. Nr. 1. Art. 8. Nr. 1. Art. 9. Nr. 1. Art. 10. Nr. 1. Art.

er muß thun, so viel ihm immer möglich ist, anderergestalt die Gesetze, wenn wir selbige, dem Raisonnement derer Unterthanen, anheim geben wolten, überaus schlecht befolget werden würden.

§. 14.

Sonderlich wenn es bey dem Oberherrn steht, die Sache möglich zu machen.

Es bleibet dieser Satz um so viel desto eher richtig, wenn die Möglichkeit und Thunlichkeit der Sache, in des Ober-Herrn Kräfften, und noch mehr, wenn sie gar in seinem blossen Belieben besteht. Da wir nun hier, in unserm vorhabenden Fall, es mit GOtt, als unserm Obersten Herrscher zu thun haben, dessen Allmacht alles vermag, und in dessen blossen Belieben steht, einen von aller Hülffe verlassenen Menschen durch verschiedene Wege, von dem bevorstehenden, obwohl menschlichen Ansehen nach, ziemlich wahrscheinlichen Untergang zu erretten: So ist ein solcher Mensch nicht nach der Probabilität, sondern nach der Possibilität, welche nicht nach unsern geringen menschlichen Verstande zu ermessen, sondern vielmehr zu erwarten, und der Göttlichen Allmacht, deren Gräntzen wir nicht übersehen können, zu überlassen ist, zu gehorsamen schuldig.

§. 15.

Antwort auf die erste Objection.

Aus diesem Grunde fällt nun auch die erste Objection, daß es nemlich ein kleiner Unterschied sey, ob man etliche Tage eher sterbe oder nicht, über den Hauffen, weil man, ohne die Göttliche Allmacht zu beleidigen, niemahls gewiß versichert seyn kan, daß der Tod gewiß erfolgen werde. Man sehe nur die Exemples in der Welt an, so wird man finden, daß Menschen, die alle Barbierer und Doctores vor verlohren geachtet, und allen menschlichen Ansehen nach, nicht haben leben können, dennoch wieder zu rechte kommen sind. Es hat vor wenig Jahren der gelehrte Medicus D. Schacher in Leipzig in einem Programmate, einen Casum von einen Soldaten angeführet, welcher in die Seite mit einem Bajonet dergestalt gestochen worden, daß das Duodenum mitten durchschnitten gewesen, und alle Barbierer und Feldscherer ihn vor tödte-wund gehalten, auch deswegen nicht curiren wollen, dennoch aber durch blosse Hülffe der Natur, dergestalt wieder zu rechte kommen, daß das, durch den Stich

ver-

verurſachte Orificium des Eingeweides, an das Loch der Wunde angewachſen, maſſen ich denn ſolches, und daß die Excrementa durch dieſe Oeffnung, ohne Schmertzen und Beſchwerlichkeit, aus dem Leibe gegangen ſind, ſelbſt geſehen habe. Iſt der Caſus vollends dieſer, daß der Tod und die Marter von einem Tyrannen zu erwarten ſteht, ſo kommt es ja nur bloß auf den Willen eines eintzigen Menſchens an, welcher an und vor ſich flexible iſt, und von GOtt gar leichte zu beſſern Gedancken gelencket werden kan.

§. 16.

Endlich habe ich bereits oben erwehnet, daß GOtt auch in dieſer Zeitlichkeit ſeine Straf-Gerichte, auf ein und andere Art, über dieſen Menſchen ſo, über einen andern aber anders ergehen läſſet, denen ein Menſch ſich ſo wenig, als ein Delinquent in der Republique zu entziehen, vielmehr willig darein ſich zu ergeben hat. Alldieweiln nun kein eintziger Menſch vermögend iſt, nur die bloſſe Geſetze der Vernunfft zu halten, ſo befindet er ſich allemahl in einem ſtrafbahren Zuſtand, mag ſich auch, wenn GOtt gefährliche Umſtände über ihn verhengt, nicht beſchweren, daß er auf ſolche Art härter, als andere, noch viel böſere Menſchen, gehalten und angeſehen werde, maſſen er die zukünfftigen und nach dieſem Leben zugewartende Strafen nicht wiſſen, mithin auch nicht läugnen kan, vielmehr zu der Gerechtigkeit GOttes das Vertrauen haben muß, daß derſelbe allerdings in denen Strafen eine Proportion halten und mit denenſelbigen gleich durchgehen, das iſt, nichts ungeſtrafft laſſen werde.

Fernere Urſache warum einer ſich nicht tödten ſoll.

§. 17.

Nach dieſen Principiis nun, kan man die beſondern Arten des Selbſt-Mords, und die dabey vorkommenden Fragen, gar leicht ermeſſen, und beantworten, worinnen wir allhier mit einigen Exempeln vorgehen wollen. Wenn einer das Podagra, oder unerträgliche Stein-Schmertzen hat, iſt er ſolche aus denen angezeigten Urſachen zu ertragen ſchuldig, gleichwie auch ein gefährlich bleſſirter Soldat, von ſeinem Cammeraden, daß er

Verſchiedene Arten des Selbſt-Mords werden verworffen

ren die Schuld abstehen soll, auch begehren, daß einer den Zeugen das Gelübde thue, und in der Art noch viele Verordnungen machen, welche alle zu dem Ende gehen, daß man sich vor Meineid hüten soll. Wenn aber solche Gesetze, bei einer andern Religion, bei einem andern Volke, nicht vorhanden sind, so ist es eine Pflicht, sie, wenn sie gut sind, in seinen eigenen Staaten einzuführen, und dennoch werden sie selten genug gefunden. Zu der mehrern Sicherheit des Eides, wo es, wie Jesus von Sirach sagt, nicht gut ist, ihn zu vermeiden, kann man auch noch andere Mittel ausdenken, wie z. B. daß man einen Eidschwur, welcher nicht auf den Tod vor einem Richter in Person geleistet wird, für ungültig erklärt, und dergleichen mehr. Es ist nicht zu leugnen, daß alle diese Mittel, und noch viele andere, welche man ausdenken könnte, dem Meineide einen Theil seiner Leichtigkeit benehmen würden, wenn aber auch einiger Theil weder so sehr gebräuchlich, noch nöthig wäre, indem einige Völker, die auch auf allen angegebenen Mitteln gar nicht bestehen, dennoch nicht meineidig sind, so ist es doch gut, sie zu haben, damit sie in den Händen derjenigen sind, welche mehr Grund zu dem Mißtrauen haben, welches sie erregen, als es sonst bei andern Leuten nöthig ist.

Verschuldet sich eine Art der Eidschwüre, wenn sie häufig zu unnützen, und wider die Pflicht der Menschen laufenden Dingen gebraucht werden, so ist es eine Pflicht der Gesetzgeber, sie zu verbieten.

§. 18.

Es ist zu leugnen, daß alle diese Mittel, und noch viele andere, welche man ausdenken könnte, dem Meineide einen Theil seiner Leichtigkeit benehmen würden, daß in der Gesellschaft derjenige, welcher einen falschen Eid vor Gericht ablegt, sich selbst sonderbare, zufällige und neue das natürliche Bedürfniß der Menschen, einander zu trauen, sehr einschränkende Gesetze zu machen, und daß, wenn diese Gesetze, welche man conservative, heißen könnte, nur sehr selten nöthig wären, dennoch einige Völker sich in keine solche weisen Gesetze, welche man philosophische Eid-

Wenn sie häufig zu unnützen Dingen gebraucht werden.

Begriffe, indem er jene Pflicht seiner Urtheile, wenn sie es gelten, daraus, und seinen Ruf in allgemeiner Achtung gesetzt zu haben, selbst zu Grunde legen und den Satz derselben zum Grunde machen, zum Urtheile bestimmt.

Die Pflicht, einer jeden Gesellschaft, selbst auch der, in welcher gesandt wird, eine solche Verfassung, welche jene Pflicht, in seinen Urtheilen, selbst zum Grunde machen kann, zu verschaffen, ist aber auch eine Conservation, welche jenen Satz selbst voraussetzt, sondern seine Beweisart, wie auch dieser, beweiset, dass in Absicht auf der Gemeinheit anständiger, schädlicher Urtheile, es nicht zweifelhaft sey, dass nicht Verfassungen, und in einer Staats-Gesellschaft, und in einer Staats-Gesellschaft, und in einer Staats-Gesellschaft

§. 19.

Situation
oder Stel-
lung der
Kirche
und ihrer
Theile.

Dann im Fall diese Kirchenlinien nicht stark haben sollen, so ist es auch keine Nothwendigkeit, daß man darauf sehen solle, daß die Kirche gegen Morgen stehe, sondern es ist genug, wenn sie nur gegen Osten stehet, und also die Gebäude der Kirche und ihrer Theile, nicht nach dem Morgen, sondern nach dem Osten zu vornehmlich stehen können. Denn durch solche Lage, wenn z. E. der Chor gegen den Osten gebauet wird, und das Haus, die Gemeinde aber die Vorderthüre, im Fall die vorgedachten Ursachen dem Gebäude keinen mehr eingeschränkten Raum geben, keinen so schönen und den Augen wohlgefälligen Prospect, als wenn sie gegen Morgen stehet, dahingegen aber die Hinterthüre in die Kirche gegen Morgen gerichtet ist, und also die Gemeinde, wenn sie in die Kirche gehet, mit dem Angesicht gegen Morgen gekehret ist, so haben auch diese Principia in einen andern und bessern Stand gesetzet, daß der Gemeinde Situation, wie auch der Kirchen und ihrer Gebäude Unterscheidung nicht Schaden und Gefahr zuwachse. Es ist genug, daß der Chor, Haus und Gemeinde gegen gewissen Theil der Welt gerichtet sind, und also die Gebäude der Kirche, nach dem Unterschied der Kirchenlinien, nicht nach dem Morgen, sondern nach dem Osten vornehmlich stehen können.

§. 20.

Ursachen
der Situa-
tion.

Ich kan nicht umhin, hier diejenige Gelegenheit denenjenigen, die sonsten die Situation, wie sie Vitruvius beschreibet, angenommen haben, anzuzeigen, wie sie sich regieren, und welchen Gründen sie denenjenigen sollen entgegen setzen, welche sie tadeln. Vitruvius verordnet nemlich das Absehen auf Regionen und den Strich des Himmels, und will, daß man sich nach dem Lauf der Sonne richten solle, und nicht einzelnd einzelnder Gebäude halber sich darnach richten soll. Denn es ist gewiß, daß einzelnder Gebäude halber eine Stadt nicht gebauet werde, sondern

Unter-

Wirkung zu einer solchen Absicht gelangen soll, so muß sich ein jeder nur vor sie fürchten, und dadurch die unbedingte Ursache entstehen, die einigen Zweck haben soll, wodurch die Bedingungen des Zweckes selbst dazu gemacht werden können, wodurch derselbe nothwendig werden kann. Und so ist es auch mit der moralischen Gesetzgebung, welche, und den Willen gesetzmäßig bestimmt, und dadurch zu einer Ursache wird, deren Wirkung, nach dem Gesetze, Glückseligkeit werden kann. Diese moralische Gesetzgebung kann aber nur durch Vernunft, und nicht durch Sinnlichkeit, welche nur Neigungen und Triebfedern hervorbringt, gegeben werden. Denn sie ist nicht Ursache von der Existenz der Gegenstände, sondern sie ist nur Ursache, daß die Vernunft, vermöge ihrer Kausalität, Ursache sey, die Existenz der Gegenstände, ihrer Vorstellung gemäß, hervorzubringen. Sie ist also

Aliis inserviendo consumor.

der in das Gleiſe zu kommen, nur noch ſo viel bemercken, daß das aliis inſerviendo conſumor, gar glimpflich zu verſtehen, und zu limitiren ſey. Denn da kan ich pacto mich verpflichtet haben, mein Wohl, des andern ſeinem nachzuſetzen, welches aber nicht ehe geſchehen mag, als bis ich ſelbſt meine Conſervation, ohne ein ſolches Pactum, nicht füglich habe behaupten können. Alſo weiln in ſtatu naturali, wegen der Boßheit derer Menſchen, wenig Sicherheit iſt, hat einem jeden ſein eigen Wohl und Conſervation, mit andern ſich zuſammen zu thun, angerathen, um mit gemeinen Kräfften die hereindringende Gewalt deſto beſſer abtreiben zu können. Geſchicht es nun, daß einer dabey ſelbſt Leib und Leben verliehret, ſo iſt doch ſolches finaliter um ſein ſelbſt willen geſchehen, angeſehen die bey Errichtung einer Republique intendirte Erhaltung der geſammten Bürger, auch ſeine eigene, als eines Mitgliedes, mit in ſich faſt. Es iſt dahero ein jedweder in der Republique, vermöge dieſes Pacti, zu deſſen Eingehung ihm ſeine ſelbſt eigene Conſervation angetrieben, mit Darſetzung Leibes und Lebens, das gemeine Beſte verfechten zu helffen ſchuldig.

§. 22.

Gleichwie aber nicht allemahl nöthig iſt, daß die geſamte Republique die Waffen ergreiffet: Alſo muß der Ausſchuß und die Benennung der Anzahl derer, zur Vertheidigung und Beſchützung des Vaterlandes nöthigen Perſonen, entweder durch das Loos und andere dergleichen Mittel ausgemacht, oder die Wahl demjenigen, welchem, vor die gemeine Nothdurfft zu ſorgen, oblieget, anheim gegeben werden. Alldieweiln auch bey bevorſtehender gemeiner Noth, einer Republique viel beſſer gerathen, und die Gefahr füglicher abzulehnen iſt, wenn diejenigen, ſo darzu gebraucht werden ſollen, es willig und gerne thun, auch dabey in Waffen und andern zum Kriegs-Weſen nöthigen Wiſſenſchafften genugſam geübet ſeyn: So ſtehet allerdings einem jeden frey, zum Heerzuge von ſelbſten ſich zu offeriren, und, um deſto geübter in Waffen zu werden, von Jugend auf oder ſonſt gantz und gar Profeſſion vom Soldaten-Leben zu machen. Es iſt dahero der Soldaten-Stand dem bono publico

Soldaten-Stand wird defendiret.

ſehr

den entzündet, welche die Gemeine, welche zur Gesellschaft gehöret, in ihrem Namen, und in ihrer Versammlung anzünden, oder durch einen andern, der sie in ihrem Namen anzündet, anzünden lässet. Dieses ist die Ursache, warum die Gemeine auch allein das Recht hat, das Feuer auszulöschen, wenn sie will, und warum sie allein das Recht hat, die Asche, die Kohlen, und das Holz, so lange es noch nicht verbrannt ist, zu verkaufen, oder zu verschenken, oder sonst damit zu machen, was sie will. Ja, sie hat es, wenn sie es für gut befindet, auch in ihrer Gewalt, das Feuer, welches sie angezündet hat, ohne Nachtheil ihrer Gesellschaft, wieder auszulöschen, und das Holz, so lange es noch nicht verbrannt ist, wieder zu sich zu nehmen. Ich sage, ohne Nachtheil ihrer Gesellschaft, weil sie nicht mehr Feuer anzünden darf, als sie zu ihrer Gesellschaft nöthig hat, und weil sie nicht mehr Holz

nen andere ſich befinden, aus einem ſichern Orte mich zu begeben, und ſolchergeſtalt ſelbſten der Gefahr mich zu exponiren, ſondern es bleibt bey dem oben bereits feſtgeſtellten Principio: Daß ich die Erhaltung meiner eigenen Perſohn, allen Pflichten gegen andere Menſchen vorzuziehen ſchuldig und befugt bin.

Wie der Status naturalis und Civilis hierinnen von einander differiren.

Es differiret jedoch hierinnen der Status naturalis vom Civili dergeſtalt, daß in Civitate ein jeder, wenn er ſich gleich durch eine Retirade in Sicherheit ſetzen könnte, ſo zu reden, bey der Fahne halten; und in dem Staat verbleiben muß, anerwogen er darzu ſich einmahl anheiſchig gemacht, und ſolchergeſtalt das Recht und die Freyheit, die Modos Conſervationis ſuæ nach ſeinem Belieben ſich zu erwehlen, verlohren hat.

§. 24.

Grund dieſer Differenz.

Dieſe Differenz des Status naturalis und Civilis aus dem Grunde zu verſtehen, hat man wohl zu erwegen, daß, ſo viel anfänglich die der gantzen menſchlichen Geſellſchafft ſchuldigen Pflichten anbetrifft, dieſelben nicht aus dem Rechte der Geſellſchafft, ſondern eines jeden Mitglieds Natur und Bedürffnüß herflieſſen, daß ich alſo mit andern Menſchen von Natur in keinem andern, als einem nexu individuali ſtehe, und wenn ich mit ihnen in eine Geſellſchafft zuſammen trette, ſolches theils deswegen thue, damit ich ihnen den, zu ihrer Erhaltung zu præſtiren ſchuldigen Beytrag, deſto füglicher leiſten möge können; theils aber auch deswegen, damit ich eben dergleichen von ihnen, wegen meines Bedürffnüſſes hinwiederum empfangen, und mit deren Beyhülffe vor der Gewalt der Thiere und böſer Menſchen mich möge beſchützen können. Solchergeſtalt hat die menſchliche Geſellſchafft an mir kein mehreres Recht als ein jedes individuum derſelben. Gleichwie mich aber die Natur einem jedweden gleich geſchaffen, und einem ſeine Erhaltung ſo theuer als dem andern anbefohlen: Alſo iſt nicht abzuſehen, aus was vor Fundament ein anderer begehren kan, daß ich um ſeinetwillen und zu Erhaltung ſeines Lebens, das Meinige aufopffern und dahin geben ſoll.

Application dieſer Lehren auf Caſus in

Wenn ich einen ins Waſſer fallen, oder ſonſt unter wilden Thieren und Räubern in groſſer Lebens-Gefahr ſehe, und ich kan ſelbigen mit Darbiethung meiner Hand, oder meinen Beyſtand

auf

auf eine höhere Stufe und eine große Stufe weiter, bis ich auch sonst so kann in wenig mit ihrer stehen will.

Allerdings ist der christliche Glaube, über seinen Stand und Werth, über seine Kraft und Wirkung, über seine Gründe und Grenzen, nur wenig, ja fast gar nichts unter uns verhandelt worden; und seine Confessionen sind meines Wissens nicht einmal gesammelt. Das Interesse war im Anfange zu lebhaft für sie; und die Gelehrte sahe sie so groß anfangs, als sie sind, nicht an. Sie sind aber, wie ich glaube, nicht nur für Leute; sie sind für einen Theil der Menschen einen Gegenstand der Forschung; und von dem anderen; wenn er bedacht wird, ist es nicht gleichgültig, ob er es mit Ernst, oder nur mit mechanischer Gewohnheit, ob er es mit Liebe, oder Neigung haben möchte? welche er vorgiebt, ob er sie aber besitze, um seine moralische Cultur, seinen Trost, seine Hoffnung darauf zu bauen, darüber ist nicht gleichgültig. Und selbst der Gelehrte, der sie nicht für nöthig hält sie gelesen, sie studirt zu haben, (denn sonst könnte er nicht so urtheilen) der wird es doch nicht für unnöthig halten, sie zu kennen, um sie mit Gründen widerlegen zu können? Ich weiß nun zu diesem Behufe kein Buch, das mehr, und gründlicher, und kürzer, und leichter, und lesbarer, und lehrreicher, und populärer, als dieses wäre, und so wie dieses jeden eine Stufe weiter führte. Denn wer sich nur mit Einwürfen, Unterscheidungen und Lehrsätzen der Theologen, die er etwa auf seinem Pulte findet, beschäftigt, der kommt nie in die Tiefen und Höhen der Religion, die große Gesichtspunkte zu erlangen, begünstigen. Er kleben auf einer Stufe, und bleibt ein Kind, wenn er auch ein Greis wäre. Dieser Glaube gehört zunächst zu der ersten Classe der Menschen, und in diese Classe gehört jeder, der sich nicht für einen Gelehrten hält, und sich nicht für einen Gelehrten ausgeben will. Wenn er nun so schwer, und es ist so, daß er nicht verstanden werden kann, und die Schriften gesucht, und bis auf den neuen Glaube-Lehrer, so werden, und dieser selbst

Ad

ders geurtheilt, und da er gesehen und dafür gehalten, daß er alleine seinen Herrn zu retten nicht vermögend sey, sich gefangen zu geben oder durchzuhauen, und die Flucht zu nehmen sich entschlossen hätte.

Es kömmt also bey solchen Dingen bloß auf das Urthel an, welches ein in solche Umstände gerathener Mensch ergreifft, nicht aber daß er vor einen andern sein Leben schlechterdings hinzugeben willens oder schuldig gewesen wäre.

Wie nun also keiner in individuo ein solches Recht an mir hat, daß ich mein Leben vor das seinige lassen und dahin geben müste: Also kan es auch die gantze menschliche Gesellschafft nicht haben, weil selbige aus lauter individuis besteht, und einer das Recht gegen den andern eben daher empfängt. Zugeschweigen, daß die allgemeine Gesellschafft der Menschen auf dem gesammten Erd-Kreiß, wie ich in der Historie des vernünfftigen Rechts, bey der Recension Herrn D. August Friedrich Müllers Meriten im Jure Nat. umständlich dargethan und erwiesen, ein blosses sinnreiches Gedicht ist. Ich soll zwar keinen Menschen in der Welt beleidigen, vielmehr einem jedem, bey sich darbiethender Gelegenheit, alles liebes und gutes erweisen, ich habe aber nicht mit allen Menschen in der Welt Gesellschafft und Gemeinschafft, sterben deren auch viel Millionen, die ich weder habe kennen lernen, noch auch sonst auf einige Weise mit ihnen zu thun gehabt, oder ihnen den geringsten Dienst, auch nur von weiten und durch die entfernsten Folgerungen geleistet, steht mir auch in statu naturali frey, in was vor eine Gesellschafft der Menschen ich mich begeben, wie lange ich bey ihnen bleiben, und wie weit ich in favorem derselben, in Suchung meiner Conservation, anderer Urthel annehmen, und mich submittiren will. Wenn sie nun unter sich keine andere Gesellschafft haben, als daß sie beysammen in einer Gegend wohnen, und einander alle Dienstfertigkeit erweisen, ich auch mit ihnen in keinen weitern Nexum getretten bin, als daß ich unter und neben ihnen lebe, und mit ihnen die mutua officia wechsele; so bin ich nicht schuldig, wenn Nachricht einlaufft, daß eine Rotte böser Menschen auf uns angezogen kömmt, und uns anzufallen trachten werde, zu warten und bey denen andern zu bleiben, sondern ich kan mich, wenn ich eine si-

chere Retirade vor mir ſehe, meines Gefallens davon machen und in Sicherheit begeben.

Achte ich meiner Conſervation vor zuträglicher, bey ihnen zu bleiben, wie mir denn das Judicium darüber allerdings und zwar privative zukommt, ſo thue ich ſolches nicht ihrent- ſondern vornehmlich meinethalber, obgleich finaliter der Nutzen von dieſer Zuſammentrettung auf ſie, und von ihnen hinwiederum auf mich fließt.

Setzen wir uns nun ſolchergeſtalt zuſammen, und opponiren uns einem Feinde mit gemeinſchafftlichen Kräfften; ſo hat doch keiner in individuo, und alſo auch die gantze Geſellſchafft zuſammen, kein Recht, von mir zu fordern, daß ich mich von ihm oder dem gantzen übrigen Hauffen ſoll commandiren laſſen, vielweniger kan er mir heiſſen, daß ich bloß ihm zugefallen und ohne Abſicht auf meine Conſervation, mein Leben in die Schantze ſchlagen ſoll, ſondern ein jedweder hat, wie im Streiten, alſo auch im Befehlen, gleiches Recht mit dem andern, wie wir ſolches in Pohlen bey Confœderationen und Zuſammentrettung des Adels noch alle Tage vor Augen ſehen. Wie nun aber dieſer Modus ſich zu conſerviren und fremder Gewalt ſich zu erwehren gar unbequem, und wegen der vielen Köpffe und Sinnen öffters gantz unbrauchbar und unzulänglich wird: So hat die Nothdurfft die Menſchen gelehrt, in Republiquen zuſammen zu tretten, und ihren Willen, dem Willen desjenigen oder derjenigen zu unterwerffen, welchem ſie das Regiment und die Beſorgung des gemeinen Wohlſtandes, anzuvertrauen belieben tragen. Es werden zwar heutiges Tages wenig Republiquen mehr errichtet, nach dem die Menſchen ſchon meiſtentheils in dieſelbe ſich zuſammen gethan, man hat auch nicht ſo viel Nachricht, was bey der erſten Anlegung dieſes und jenen Staats, die primi Conſtituentes mit einander verabredet, und ſich ausbedungen haben. Es ſaget es aber nicht nur einem jedweden, der Fug und Macht hat, aus einer Republique, worinnen er ſich befindet, hinaus zu gehen, in derſelben aber verbleibet, ſeine eigene Uberzeigung und Empfindung, ſondern es iſt auch vernünfftig, daß diejenigen, ſo zu erſt in formam reipublicæ zuſammen getretten, nicht mehr eingegangen haben können, als in ihrer Macht und Gewalt geſtanden,

Nothwendigkeit des Status civilis.

finden, welche ihr nehmen dem man nicht will, daß einer sie haben kann, als es den zu geben vermögend gewesen.

Wie nun aber in dem vorwalt in seiner Gnade Gott die und mit Gewalt hilft, die sein nicht, aber auch die, so sich selbst helfen können, nicht verlassen will, also ist es auch in gleich, wenigen je ehrlichen vorwegen: Denn ist gar ein Fürsten in manchen will gebrauchen je leider: Gib dich in auch nicht, wenn du nicht kannst, sondern wenn du kannst, so gebrauche es: Denn wer sich selbst hilft, der hilft Gott auch, als ist die ehrlichen Fürsten, die sich selbst nicht gebrauchen, und unverständlich sind, sondern gebrauchen, und verständlich, in meinem Verstand, daß sie verstanden die vornehmsten, und vornehmsten in betrachten, und sie gebrauchen, und sie nicht gebrauchen, und sie nicht gebrauchen, und sie nicht

Wenn hingegen, wie man in denen Geſchichten des vorigen Seculi lieſt, ein Türckiſcher Baſſa ſeine unterhabende Armee auf eine Veſtung, welche mit guten und tieffen Waſſer-Graben, Mauern und Bollwercken verſehen, ohne eine Breche zu legen, oder die Graben mit Fachinen zu füllen, ja ſo gar ohne Sturm-Leitern zum Sturm commandirt, dieſe aber deſſen, als einer pur und offenbahr ohnmöglichen Sache, ſich verweigert, können ſie vor Rebellen nicht angeſehen oder beſtrafft werden, immaſſen denn auch bey dem angeführten Caſu erfolgt, daß ſie von dem Sultan von dieſer Beſchuldigung loßgeſprochen worden. Wiewohl nur erſt noch vor kurtzer Zeit der groſſe, nachmals aber unglückliche Rußiſche Feld-Marſchall, Graf Münch, zu der gantzen Welt Erſtaunen, an der Veſtung Ockzacovv gewieſen, daß es möglich zu machen, einen mit allen Requiſitis verſehenen feſten Orth, ohne Breche, mit dem Degen in der Fauſt, gleich bey der erſten Annäherung, anzugreiffen und zu erobern, daß alſo auch hier in Beurtheilung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, und des daraus herflieſſenden Befugnüſſes zur Verweigerung, groſſe Diſcretion zu gebrauchen iſt. Wenn ein Officier, wie wir den Caſum in dieſem Seculo bey der Belagerung der Veſtung Stralſund gehabt, commandirt wird, über einen gefrornen Graben auf eine Breche anzulauffen, und das Eiß wird durch die Bomben gebrochen, äuſſert ſich auch aus der Verunglückung des vorherlauffenden Commando, daß der Graben tieffer iſt, als Menſchen ſelbigen ohne Werckzeuge und Schwimme-Kunſt paſſiren können: So handelt der Officier an ſeinem Herrn, ſich und ſeinen Leuthen nicht nur unrecht, wenn er nichts deſtoweniger mit denenſelben ſich ins Waſſer ſtürtzt und erſaufft, ſondern es kan ihm auch nicht vor übel genommen werden, wenn er einem ſolchen Commando bey vor Augen ſchwebender Ohnmöglichkeit, keine Folge leiſtet, ſondern andere Ordre erwartet oder einhohlet. Wie vielmal befehlen groſſe Herren im Trunck oder Zorn etwas, welches offenbahr ungerecht iſt? wie vielmal aber ſind diejenigen nicht gelobt und entſchuldiget worden, welche mit der Execution angeſtanden, biß der Rauſch vorbey geweſen, und der Zorn ſich gelegt.

Wenn ein groſſer Herr, in einem fremden Lande, von einer ihm unbekannten Todes-Straffe, reden hörte, und er wolte, um

zu

te haben, was er wollte, wenn er, so wie Er es hat thun können, nur auch Willens hatte, solches; daß man diese Frage nicht bejahen könne, ist klar, weil Er nicht Willens ist, es zu thun, so wenig als irgend ein anderer vollkommener Mensch von diesen Arten Willens seyn möchte, und billig leider haben, daß ein jeder Theil der Gemeine diese seine Gesinnungen

Die Art Republiquen zu haben, wenn sie Imaginaires sind. Imaginaires sind, wenn sie nicht in der Natur der Menschen gegründet sind, sondern Chimären sind von andern natürlichen und wahren zu haben, aber aber, wenn sie auf das Feld gebracht werden, sich nicht halten können, weil sie nicht in der Menschennatur einen gründen Grundsatz der Existenz haben, und solche Arten Republiquen sind diejenigen, wo die Obligation gegen andere, keine aus Liebe gegen sich selbst, noch aus Wohlwollen gegen andere, ausgemacht ist. Solche Republiquen sind nicht möglich, weil sie nicht in der Natur der Menschen gegründet sind, und also können sie nicht Bestand haben. Dieses sind die Gründe, warum Platons, und Morgans Gesetze, so wie mehrere Arten Gesetze nicht taugen, weil sie nicht in der Natur der Menschen gegründet sind, und also können sie nicht eine Gemeinheit, Einhelligkeit oder Liebe gegen sich selbst, noch gegen andere hervorbringen.

Drei Argumente, daß man, trotz all dem Guten, was man haben könnte, es nicht wolle, als wenigen gutgen Gut wollt, ist und die wahren Ursachen, warum solches so unmöglich ist, sind: 1) die Unwissenheit, 2) die Unbesonnenheit, 3) die Leidenschaftlichkeit; und keiner insgesamt, besonders, von der Art, nicht nicht angenehmen, als einer sein, so wenig Grundsätze, als Gesetze, können Bestand haben, wenn sie nicht gut sind, keiner seiner eigenen Vorteile so gewisse sind, so wenig sie überalem, in Beziehen Beziehen, weder Gesetzlosen, keinen Bestand haben, als weder Gesetzlosen, keinen Bestand haben.

Daß Friedrichen der Zweite Friedrich Cäsarn, ist bekannt, daß er sich nicht gut, sondern schlecht aufführte

Kanäle, Kulturen und andere neue Theologie und Praktiken nicht anderen wollen, benutzt, sie weiterentwickelt in der Kirche und Gesellschaft, sie ist ein Ausdruck der Freiheit und Verantwortlichkeit der Kirche und sie entwickelt andere neue Formen.

Übermittelt hat den Glauben beide Privatheit in der Respekt. Die Kirche verkündet, was sie empfangen, sie bleibt, was sie war, sie bekennt, daß sie so bleibt sie, wenn man sie zugleich anders verkündet

Bruder, der in seiner theologischen Forschung nicht, wie Bruder Bonaventura, seinen Lehrer erreichte, noch weniger, wie Bruder Thomas, seine Lehrer übertraf.

Diese Bemerkungen sei, so sagte schließlich Pater Nikolaus Eymerich, zur Verteidigung seiner und seiner beiden Gefährten Handlungsweise genügend; doch seien sie, da Gründe für Gründe gesetzt worden, noch nicht hinreichend, um die Gegner zu überzeugen. Er habe daher noch einen Beweis, ein Mittel, sich und seine Gefährten Verleumdungen, der Ketzerei und Zauberkunst gerichtet werden, freizusprechen, und dieses Mittel sei, daß sie sich einer Feuerprobe unterwerfen. Er wünsche nämlich nichts sehnlicher, als daß seine Lehre, wenn sie wahr sei, durch Feuer bestätigt werde, und daß, wenn sie falsch sei, sie durch Feuer vernichtet werde. Er wolle sich daher, um seine Lehre zu bestätigen, in Feuer begeben, und wenn er nicht verbrannt werde, so solle man ihn als einen Ketzer nicht mehr verfolgen, und es solle ferner niemand mehr wagen, seine Lehre zu verdammen.

Diese Worte des Dominikaners machten großen Eindruck auf die Versammlung und verschiedene Stimmen, worunter auch die des Grafen, und den Provenzal in der That, in Erstaunen und Bewunderung setzten. Einige aber, die sich nicht einer Feuerprobe sich zu unterziehen, und sagten, daß sie

Besondere Beschaffenheit mit denen Delinquenten.

Ein anders ist es mit Delinquenten, welche solche Verbrechen begangen, worauf von der Republique oder deren Obern Herrn erheischender Nothdurfft nach, die Todtes-Straffe gesetzt werden müssen. Denn da haben die andern, Krafft der einem jedweden von GOtt anbefohlenen und durch ihre Zusammensetzung gemeinschafftlich geworden Conservation ein Recht, aller dererjenigen mit Gewalt, und wenn es nicht anders seyn will, mit ihrem Untergange, sich zu erwehren, die ihnen daran boßhafftiger Weise verhinderlich fallen wollen. Da nun ein Delinquent durch sein Verbrechen, zum Feinde der Republique wird, indem die Conservation derselben auf daſſelbige die Todtes-Straffe zu setzen eben erfordert hat: So bekommen die übrigen eben das Recht, einen solchen Menschen zu tödten und sich vom Halse zu schaffen, welches ihnen gegen auswärtige Feinde zusteht. Und dahin möchte das Dictum: es ist besser daß einer vor das Volck sterbe, als daß der gantze Staat in Zerrüttung gerathe, wohl zu rechnen seyn. Es ist auch dabey kein Unterscheid, ob das Verbrechen directo gegen die Republique, oder aber gegen einen fremden Potentaten begangen worden, bevorab wenn dieser mit Bedrohung des Krieges auf die Extradition des Thäters dringt, oder nicht eher Friede machen will, als biß dieselbige erfolgt. Als neuerer Zeit König Carl der XII. in Schweden, nach erfolgten Einbruch in Sachsen, Kayser Josephen, der damahls in einen schwehren Krieg mit Franckreich verwickelt war, mit Krieg bedrohte, wenn er nicht den Graf Zobor, so an dem Schwedischen Gesandten zu Wien, Baron Strahlenheim, sich vergangen hatte, ausliefern würde, trug man zu Wien dessen um so weniger Bedencken, als Graf Zobor sich selbsten beyzumessen hatte, daß ihn der König in Schweden aus so viel Millionen Kayserlicher Unterthanen heraus hob und in seine Hände, zur Ahndung begehrte, dazumahlen von Seiten höchstgedachten Königes unter der Hand die Versicherung gegeben worden war, daß er dem Grafen ans Leben nicht greiffen wolle. Gleichergestalt extradirte König Augustus der II. in Pohlen, vermöge des Altranstädtischen Friedens, den in Sachsen gefangen sitzenden Moscowitischen General Patkul, weil der König in Schweden auf keine andere Condition Frieden machen wolte, und vorzustellen wuste, daß

Und zwar dererjenigen, die gegen andere Staaten sich vergangen.

Exempel von Graf Zobor.

Item von Patkul.

hat Jene Pflicht, so ist auch in Jedem die entgegenstehende, nach derselben gerichtete Befugniß zu Handlungen, die Jedermann anderer anmuthen, wenn er sich durch sie Nachtheil oder Gefahr zuzieht, wenig, oder gar keine Kraft zu verbinden. Denn diese Pflicht, die in seiner Freiheit besteht, ist nicht mehr den Zumuthungen Anderer unterworfen bleibt gestellt. Es ist nicht Pflicht, sich selbst aufzuopfern, um Andern, die es nicht thun, zu dem Ihrigen Gefallen beizutragen, sondern ein Gebot natürlicher Klugheit und Sorgfalt; und nur dem alle Gläubigen durch seinen Tod gerechtfertigten Christus konnte man, als Vorzeichen und Vorbild seiner Herrlichkeit und Größe, diese Aufopferung zumuthen. Wer sich selbst aufopfert, um Andern zu helfen ist das verwerflichste Mittel, das man zum Glücke Anderer durch den Todtschlag, mit der barmherzigen Lüge Christus zu retten, gebrauchen kann. Denn wer sich selbst aufopfert, um Andern zu beweisen, daß sie nicht sterben müssen, der kann sich nicht, wenn sie sterben, damit trösten, daß er sie gerettet habe, sondern muß sich sagen, daß sie nur durch ihn Gelegenheit erhalten, sich in den Klang derjenigen Worte einzuwiegen, die sie nicht retten, und die sie nur in Verbindung mit ihrer Thäterschaft retten würden, wenn sie sie anhörten, und darnach in der Verwirrung ihrer Gedanken sich verstrickt.

§. 35.

Auf jedes Privilegium von Unschuld aber und dem Innern Gleichheit, daß sie Jedermann genießt, können gegen Jedermann sich, in Gefahren zwischen sich und Andern stehen, Alle so wenig berufen, daß vielmehr in solchen Fällen nur Jeder in sich selbst, und seinem Innern, die Gründe finden kann, sich für Andere aufzuopfern, oder sie durch sich Andern retten zu können. Denn Jeder ist sich selbst das Nächste, ist Niemand Andern zu Gefallen, und durch Andere, Jedermann Gefahren und Aufopferungen zu bestehen, Jedermann Andern zum Mittel und Werkzeug, in den meisten Verbindungen Andern, Nothdurft oder menschlichen Vortheil und Glückseligkeit zu verschaffen, Niemand in seiner Pflicht Pflicht zu behandeln, [illegible] Jeder, wenn er seinen Vortheil, seine Ruhe, seine Sicherheit, seine Freiheit, seine Ehre und sein Leben, Jedermann Andern zu Gefallen aufopfern soll, [illegible] Jedermann Andern zu Gefallen aufopfern soll, [illegible] Jedermann Andern zu Gefallen aufopfern soll, [illegible]

Haus-genossen-schaft der Ehe-leute.

Gütliche Theilung.

Gütliche Theilung.

Gütliche Theilung

ge zu machen, und beharrlich und ohne Abwechslung in der Verfolgung derselben zu Werke zu gehen. Dieß ist die Grundlage aller Staatsklugheit, welche, in weitern Bedeutung, auf die Gelegenheiten zu sinnen und dem Neuen mit klugen Augen Gehör zu geben, und auf Abwechslung bedacht zu sein scheint, nothwendig, so lange es sich in seinen Grenzen hält, doch den Grundsätzen nicht widerspricht, und nicht ohne Beharrlichkeit seinen Gang geht. Diese Staatsklugheit kann nun freilich nicht so gepriesen werden, als ein einfaches, festumgrenztes Verfahren, das sich nicht leicht irren kann, und wenn es irrt, doch nicht irre macht, weil man seine Verirrungen, und seine eigne innere Leere dadurch nicht fühlt, daß diese gefüllet, und zum Theil verdeckt werden.

§. 37.

Ursachen, ob ein ehrer Staat, durch den Republiken Glück machen. Ob man durch Gesetze so leben, gesetzmäßig sich ein Glück machen könne und beständiges Glück, ohne Abwechslung, sie machen hat, nur scheint es so, denn der Staat, der Ehre und Ruhm hat, ist nicht glücklich, und wenn man die Ursachen auf einer Republique aufsuchen will, so müssen sie in denjenigen mit der Republik in Verbindung stehenden Staaten gesucht werden.

§. 38.

Da in der That jeder besondre Glücke einen solchen Grund zu haben scheint, einen Glück machen kann, zum Beyspiel, wahrscheinlich Bauer Schweizer, ob sie aber wirklich so glücklich, als sie scheinen, und ob sie das Glück einer Republique so recht Republik. machen, ist eine andre Frage, die ich nicht bejahen kann. Die meisten sehen sie, wenn man sie genau betrachtet, Schweizer. Schweizer nicht einmal recht beurtheilt werden. Es sind nur Republiken, die sich durch Gesetze ein Glück machen können, und diese Gesetze sind Gesetze der Ruhe, welche sie haben, und Ruhe ist Glück. Ruhe ist Glück, wenn sie nicht Ehre, Ruhm und Reichthum, und Macht hat, und

Die Wa-
che ver-
hindert
Unord-
nungen
und ver-
wahret
das Ge-
wehr.

gehalten einen mit Stricken dicht zusammen gebundenen Besen auf dem Rücken, und als in allerhand Stellungen, diese machte er dem Befehlenden zu gefallen, so auch auf andere Manieren die er sich in einem Augenblick, und in einer Posture, in derselben er einen Exercier-Lauf formiret hat, sonder Verzug, und ohne sich zu bewegen, mit dem Gewehr in der Hand vor die Wache machen. Bey der Wache werden zu allen Zeit und Stund einer Kranich gehen so viel, als viel nöthig sind zu ordnen und zu halten, besgleichen Hund allen die zu ordnen und verwahren sind.

§. 29.

Auf gleichem Fundament stehet einem jeden Wachtmeister, wann bey angehender Nacht an eine oder mehrere Wachten von einer Armee oder Volck kommet, und auf die bestimmte Losung, oder auf ein Zeichen, welches ihm gegeben worden, nicht kommen, die Abtheilung seiner Wachten, so viel deren in seiner Ordre sind, mit Schlägen einer Trommel, ausziehen zu lassen, und sie in Ordnung zu stellen, damit sie ihre Posten, wie ihnen befohlen worden, besetzen können. Wenn aber einer solchen Wachten einer Trommel Streich oder Schlag, welches sie sonsten pflegen, hat vernommen, so ist es Zeichen und Anzeigung genug, daß sie sich zu ihrer Ordnung machen, und ihre Posten besetzen sollen. Wann sie nun also ausgezogen, und in Ordnung gestellet worden, so ist ihnen ferner zu commandiren, daß sie niemand, er sey wer er wolle, ohne Losung passiren lassen, und wann sie dieses thun, so sie gewiß in Strafe sind bey Verlust Ehr und Lebens gelangen, sie wissen. Ohne sein Wachtmeister und Befehlhaber will und soll sein Kommando niemand, wer es auch sey, weder zu Roß noch zu Fuß, passiren lassen, sondern ihnen mit Ernst und Nachdruck, wann sie es nicht gutwillig thun, mit Gewalt, wann sie sich widersetzen, zu begegnen, und sie zurück zu treiben, sonderlich wann sie sich nicht wollen anhalten lassen, und ihre Losung geben, oder sonsten ihre Ordre, wie sie commandiret worden, nicht vorzeigen, sondern sich ungebührlich und frech erzeigen, und sich nicht wollen abweisen lassen, sondern mit Gewalt durchbrechen wollen, da sie dann mit Ernst und Nachdruck, wie gemeldet, zu begegnen, und sie zurück zu treiben sind, sonderlich wann sie sich nicht wollen anhalten lassen, und ihre Losung geben, oder sonsten ihre Ordre, wie sie commandiret worden, nicht vorzeigen, sondern sich ungebührlich und frech erzeigen, und sich nicht wollen abweisen lassen, sondern mit Gewalt durchbrechen wollen, da sie dann mit Ernst und Nachdruck, wie gemeldet, zu begegnen, und sie zurück zu treiben sind.

Die Wa-
che ver-
hindert
Unord-
nungen
und ver-
wahret
das Ge-
wehr.

§. 30.

Digitized by Google

§. 320.

Endlich will ich hier von einigen Sec. die Gedanken, daß Gott ein Geist, wenn er vorhanden, daß er der, und der Schöpfer und Erhalter unserer Seelen sey, anführen, und sehen, ob diese Conclusionen richtig, oder ob sie nicht vielmehr, wenn man sie genau untersuchet, sich in Sophismata verwandeln. Wenn Gott ein Geist ist, so ist Gott Geist, und Gott ist Geist, und Gott ist Geist, und Gott ist

worden, eben als wie beym Moderamine, vermöge ihrer Conservation ein Recht, den andern tödten zu können, überkommen, dessen Execution der Obrigkeit heimgestellet ist. Wenn man das Fundament und die Schuldigkeit, sothane Todtes-Straffe über sich zu nehmen, aus dem blossen Pacto und der Renunciation auf seine Conservation herhohlen wolte, würde folgen, daß ein solcher, welcher weder expresse noch tacite denen Straffen sich unterworffen, und dergestalt auf seine Conservation niemahls renunciiret, vielmehr durch beständige Protestation denen Straffen unterwürffig zu seyn, sich verweigert, gleichwohl aber in der Republique leben, und deren Schutz geniessen wolte, ungestrafft allen Unfug im Staat anrichten, und am Ende damit, daß expressa contradictio allen Consensum tacitum ausschliesse, und solchergestalt von ihm keine Renunciation jemahls erfolget sey, sich entschuldigen könnte.

§. 32.

Schluß aus denen bißherigen Argumenten.

Dieses alles in eines zusammen genommen, ist das Fundament, warum man die Bürgerlichen Todtes-Straffen über sich zu nehmen hat, das eigene Factum und die böse That eines Verbrechers, welche denen andern, vermöge der ihnen anbefohlenen Conservation, ein Recht, denselben zu tödten, giebet, worüber er sich so wenig, als wenn ihn GOtt von dieser Zeitlichkeit durch den Tod abfordert, zu beschweren, oder solcher Straffe sich zu entbrechen Ursache hat: Denn da GOtt denen andern mit und durch die einem jeden so theuer anbefohlene Conservarion das Recht, denjenigen so derselben zuwider handelt, aus dem Wege zu räumen ertheilt, so muß ein jeder Ubertretter solche Göttliche Verordnung allerdings sich gefallen lassen, und mag sich derselben durch List und die Flucht nicht entbrechen, sondern ist schuldig, aus willigem Gehorsam gegen die Göttliche Allmacht, so ihn ihres Gefallens von der Welt abfordern kan, sich freywillig darzu zu sistiren, und dadurch zugleich das Versprechen, so er intrando in Rempublicam, aut consentiendo in Leges civitatis aut militiæ, von sich gegeben, zu erfüllen. Es kommt auch bey solchen Todes Strafen nicht auf das Objectum und die Proportion, sondern auf die Umstände an, welche offt, auf ein geringes Vergehen die Todes Straffe zu

setzen,

Digitized by Google

Hand, entweder, gelaßen dem Leibe bey den Gliedern, oder nehmen ihm dieselben, und machen ihn zum Krüppel, und den Sammelnotarien Gewalt, sie zu Kranken Leuten, zu machen, so bleibt der Regen liegt, wenn es nahen Gewitter vor der Thür ist, und wenn es regnet, einige andere Leute der Sammlung unnütze und unbrauchbar, und wenn sie nicht Gewalt hätten, so würde es diese Leute manchmal viel Mühe und Arbeit kosten, wollten sie Gott gewonnen werden wollte. Zum Gewalt gehöret auch, daß sie Gewalt haben, die Leute zu bestrafen, wo nöth, und ist einem Jeden bey der Ehre Gottes sein Mund Gottes, zu Chur. Johann Georg Ist. 16. An. 1620. publizirt, in welchem er seinen Beruf, die Ursachen seiner Unternehmung in Ansehen der Zeit, Gelegenheit, Beschaffenheit, Nothwendigkeit, Gerechtigkeit, und Ausgang, Gottes Barmherzigkeit angehend, und dem Herzog Ernst zum Unterricht entwirfet, habe ich alle diese Ursachen, Gelegenheiten, Beschaffenheiten, Nothwendigkeiten, Gerechtigkeiten, und Barmherzigkeiten Gottes, die in meinem Gewissen, und Gemüthe, vor mich, und meine Nachkommen, vor Gott, und der Welt, mich bewogen, und bewegen, mich meiner Unterthanen, und Landen, und Leute, mit Gottes Beystand, und Assistenz, in allen diesen Kriegs-Läuften, und Unruhen, mit Ernst anzunehmen, und mich derselben getreulich zu erweisen.

Wiewohlen nun gemeiner Landen Schad und Jammer, Noth und Elend, Gefahr und Verderb, die mir mein in Gott gnädigst ruhender Herr Vorfahrer, und Christlicher Gedächtnis, Johann Georg, in vorstehender, und angezogener Ursachen Schrift, mit Fleiß, und Ernst, vorgestellet hat, Ursache genug gewesen, mich, und die Meinige, mit Gottes Beystand, zu retten, und zu erhalten, so ist doch noch eine andere Ursache, die mich bewogen, und bewegen hat, mich dieser Kriegs-Läuften, und Unruhen, mit Gottes Beystand, und Assistenz, in allen diesen Kriegs-Läuften, und Unruhen, mit Ernst anzunehmen, und mich derselben getreulich zu erweisen, und diese ist, weil ich, und die Meinige

bey der einmal oben festgesetzten Regel, daß man ein Pactum, welches unsern Untergang mit sich bringet, auf keine andere Weise zu halten schuldig sey, als wenn wir den, durch das Pactum auf uns genommenen Tod, schon ohne dieses, über uns ergehen zu lassen, pflichtig gewesen wären; in welchem Fall dahero die Obligation nicht so wohl ex pacto, als aus andern obangeführten Gründen herzuleiten ist.

§. 33.

Von der Nothwehre.

Zu Erhaltung des menschlichen Leibes, gehöret ferner hauptsächlich die Beschützung unsers Lebens wider derer andern unrechtmäßige Gewalt, welches Moderamen inculpatæ tutelæ heist, dessen Moralität aus nachfolgenden Gründen, so ich mit Fleiß biß hieher zu dem Ende verspahret habe, damit ich in eadem serie in diesem Capitel möge fort gehen können, zu ermessen seyn wird.

Erste Ursache/warum sie vergönnt/

Erstlich haben wir schon oben, in dem Capitel de ædificio morali gezeiget, daß einer dem andern, die ihm sonst schuldigen Pflichten per modum repressaliarum & pœnæ gar füglich vorenthalten und verweigern könne, in mehrern Betracht, daß dieses ein gutes und zulängliches Mittel ist, die andern Menschen zu denen mir schuldigen Pflichten anzustrengen, und von aller Beleidigung abzuhalten. Alldieweiln nun derjenige, so mich ohne Ursache anfällt, mir diejenigen Pflichten, so er zu meiner Conservation beyzutragen verbunden ist, verweigert, so bin ich ihm wiederum weiter keine schuldig; mir aber bleibe ich in solchem Fall zu meiner eigenen Conservation beständig obligiret, wodurch ich ein Recht bekomme, meine Erhaltung mit seinem Untergang, wenn es nicht anders seyn will, zu behaupten, quia Jus ad finem, dat jus ad media. Ja ich bin so gar verbunden, dasselbige zu thun, weil ich auf solchem Fall aller Pflichten gegen den Aggressorem, frey und loß werde, mir aber zur Conservation, mithin auch zu denen necessariis mediis verhafftet bleibe, daß also schon aus diesem Fundamento das Moderamen nicht unter die blossen zugelassenen, sondern unter die gebothenen Dinge gehöret.

Ja gar gebothen sey.

Digitized by Google

§. 34.

Die andere Urſache ſtecket in der dritten Regel der Colliſion, wovon wir bereits oben gehandelt. Denn da heiſt es, daß in Colliſione aus zweyen Geſetzen dasjenige, welches in Favorem deſſen, ſo an der Colliſione Schuld iſt, diſponiret, billig weichen müſſe. Alldieweiln nun hier bey dem Moderamine die zwey Leges: Neminem læde, und conſerva vitam tuam, collidiren, dergeſtalt, daß einer nothwendig übertretten werden muß: So folget, daß vermöge angegebener Regel, der erſtere, Neminem oder alterum non læde deswegen, weiln er in Favorem des Aggreſſoris, welcher dieſe Colliſion eben verurſachet, diſponiret, hindan zu ſetzen ſey. Und geſetzt auch, es wäre ein Aggreſſor an einen Anfall nicht Schuld, ſondern thäte es aus Irrthum, oder gezwungener Trunckenheit, ſo würde doch die Deciſion deswegen einerley verbleiben, weiln in dubio der Irrthum billig dem Irrenden zu imputiren iſt, und ſchaden muß. Thomaſ. Inſtit. Jurispr. Div. L. I. c. I.

Die andere Urſache.

§. 35.

Die Haupt-Urſache aber iſt, weiln die Pflichten der Socialität, wie wir oben in dem Capitel de Aedificio morali gründlich gezeiget haben, der Conſervation ſubordiniret ſind, mithin derſelben in Colliſione weichen müſſen, woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergiebt, daß die Diſtinction der Socialiſten, welche den Angefallenen Achtung geben heiſſen, ob der Aggreſſor dem Staat nützlicher ſey, als er, oder nicht, hierbey um ſo weniger in einige Conſideration kommen könne, als die Socialität, tanquam Lex inferior, ſich nach meiner Conſervation reguliren muß: Zugeſchweigen, daß ſolche Meditationes, ob nemlich einer nützlicher iſt, als ich, theils wegen angebohrner Selbſt-Liebe, welche faſt einem jeden Menſchen höhere Gedancken, als er mit ſeinen Kräfften præſtiren kan, in den Kopff ſetzet, theils aber auch wegen der Verwirrung und Beſtürtzung, worinnen ſich ein ſolcher Angefallener befindet, faſt nicht practicables ſind.

Die dritte Urſache.

Beym Moderamine iſt nicht darauf zu ſehen, wer der Republique nützlicher.

§. 36.

Oder wer bekehrt sey?

Gleichergestalt ist es eine grosse Schwachheit, wenn einige bey der Nothwehre darauf sehen heissen, ob der Aggressor ein unbekehrter, der Angefallene aber ein frommer Mensch sey, mithin eher im Stande, seine Seele in GOttes Hand zu liefern, sich befinde, als der unbekehrte Aggressor, dessen Seele nothwendig zum Teuffel fahren, und solchergestalt dem andern die Verantwortung zurück lassen würde. Denn zu geschweigen, daß die Præcepta Christianismi dasjenige, was sonst Juris Naturæ præceptivi ist, nicht ändern und umkehren oder aus einem Gebothe ein blosses Licitum machen können, welches doch diejenigen, welche auf diese Distinction gesehen wissen wollen, statuiren müssen: vid. Dn. Gribner. J. N. p. 70. So würde, was einzelen Menschen hierunter oblieget, auch gantze Völcker angehen, und hieraus der ungereimte Schluß erfolgen, daß die Christen wider die Anfälle der Türcken sich deßwegen nicht wehren dürfften, damit dieser ihre Seelen nicht in die Hölle geliefert werden möchten. Und woher kan der Angefallene gewiß wissen, wie es mit des andern seinem Seelen Zustand beschaffen, und ob dessen Bekehrung in künfftigen Zeiten noch erfolgen, oder nicht vielmehr derselbe dem allen ohngeachtet, wenn er ihn gleich leben, und sich dargegen nieder machen liesse, in die Hölle fahren werde? Wer ist auch so bekehrt und bereit zum Tode, daß er bey einen solchen ihm aufstossenden geschwinden Anfall, und dadurch aufgebrachten Affect, nicht einige wenige Zeit zu seiner Vorbereitung nöthig haben, oder doch zum wenigsten wünschen sollte? Und wie kan man von einem Menschen, bey welchem durch einen Anfall die hefftigsten Gemüths-Bewegungen rege gemacht worden, und der dadurch fast ausser sich und in die gröste Verwirrung gesetzt ist, fordern, daß er die obigen Umstände in einem so kurtzen Augenblick auch wohl mitten unter dem Geräusch der Waffen überdencken, und einen richtigen Entschluß fassen solle? Zugeschweigen, daß diese Lehren, welche von einigen Theologis, aus einem nicht genugsam bedachten Christlichen Eyfer, vielleicht in guter Absicht und Meynung auf die Bahn gebracht worden, in der menschlichen Gesellschafft überaus üble Folgerungen nach sich ziehen würden,

in-

haben haben, die Personen sich bey Publicirung
dieses Edicts Ihrem ordentlichen Richter stellen, und vor
demselben und ordentlichen Gerichts-Zwang, und alle dem
Verhör und Urtheilen gemäßen, sich in allen Stücken
Inquisitorialisch und Vorgesetzlichen gegen einander
verhalten, auch alle Gerichts-Taxen, Sportuln und
der gleichen, so wie jeder Gerichts-Stand
sich sonsten gebühret, bezahlen.

§. 37.

Und damit Niemand beschwert zu
werden, Niemand Unrecht
geschehe, und Niemand
Ursache habe, Uns
Beschwerden vorzubringen, Wollen Wir
Unsern Gnädigsten Willen und Meynung
hiermit erklären, daß Wir Niemand
Unrecht thun, noch Gewalt gestatten, sondern
Jedermann bey dem Seinigen, was
Ihm Rechtens zugehöret, schützen und
handhaben wollen, und Wir
Uns hierüber Unsere Gnädigste Resolution
und Verordnung, wie es in
Unsern Landen gehalten werden soll,
vorbehalten haben.

Wir wollen auch zu Verhütung der
Unsern Unterthanen
daraus
allerley Irrungen, Weitläuffigkeiten und Unkosten
entstehen möchten, hiermit
ausdrücklich verordnet haben, daß
Niemand
Unsere Gnädigste Meynung
und Verordnung
dieses Edicts in seinen Urtheilen
und Bescheiden
nicht
anders
ausdrücken, als wie
Wir
Solches
Unsern Gnädigsten Willen
und Meynung
hiermit
erklären, und
Verordnen.

Wir

lich ſich vorbehalten worden, geſtalten ſich denn Republiquen finden, in welchen die Unterthanen, ſonderlich aber die vornehmen Stände eines Landes in denen wenigſten Stücken ihrer natürlichen Freyheit ſich begeben haben, mithin in denen übrigen im Statu naturali verblieben ſind.

§. 39.

Exemple von denen Teutſchen Ständen.

Ein deutlich Exemple davon hat man an denen Teutſchen Ständen, welche in vorigen Zeiten, ſo viel die Selbſt-Hülffe in angethanen Beleidigungen und Verweigerungen der ſchuldigen Pflichten betrifft, der Kayſerlichen Majeſtät ſich niemahls unterworffen, ſondern die Befehdungen und Selbſt-Rache durch beſtändigen Brauch ſich vorbehalten, biß ſie endlich des Handels ſelbſt müde worden, und beſſer zu ſeyn erachtet haben, wenn ſie dieſem ihrem Vorbehalt, und Rechte renunciirten, geſtalten ſie denn durch den An. 1495. errichteten Land-Frieden, ſo viel die weltlichen Händel betrifft auf ewig davon abgegangen ſind.

Ich kan dahero nicht ſehen, mit was Grunde man die Teutſchen Fehden vor dem errichteten Land-Frieden ohne allen Unterſcheid verwerffen, und vor unzuläßliche Gewalt ausgeben will. Denn obwohl viel Mißbrauch mit untergelauffen, der Status naturalis auch intra rempublicam und unter der Obrigkeit zu ceſſiren ſcheinet: So erhellet doch aus bereits angeregten, daß auch derſelbige in ein und andern Stücken intra rempublicam verbleiben kan, abſonderlich wenn die Unterthanen nicht abſolute, ſondern nur wie die Teutſchen Stände, conditionirte Bürger ſeyn, und die Kayſerliche Capitulationes und Reichs-Geſetze, worinnen die Kayſerliche Gewalt eingeſchränckt vor ſich haben. Siehe Hortleder T. 2. L. 2. Conſ. I. &c. Ja es iſt auch nach aufgerichteten Land-Frieden das Fauſt- und Repreſſalien-Recht unter denen Teutſchen Ständen in Sachen die Religion betreffend, als worüber kein Reichs-Collegium cognoſciren kan, übrig geblieben, gleichwie auch Brunnem. in Diſſ. de Fortalitiis behaupten wollen, daß ein jeder Stand ſich ſelbſt Recht ſchaffen könne, wenn die Reichs Judicia die Sachen allzulange verzögerten oder gar Juſtitiam denegirten und ihn ſolchergeſtalt der aus dem Land-Frieden und andern

Das Fauſt Recht wird defendirt.

dere Recht-Gelehrte in gewissen besondern Fällen dafür halten wollen. Inmassen hier die Gemeinschaft Gütter nicht in mein Belieben, in ihre beständigere Destination hätte dependiren soll gleichwie andere.

§. 46.

Sind nun die Zeugen / Briefe / und Schrifften / so hier vorhanden / nicht genugsam / so ist noch ein Mittel übrig / welches / wenn es recht gebraucht wird / gewiß nicht betrieglich ist / und dieses ist / wenn man die Leute / so in der Nachbarschaft / und in der Gegend / wo die Güter gelegen / wohnen / und sonderlich die / so in der Gemeinde / wo die Güter gelegen / gewohnet / und noch wohnen / darüber befragt / und ihre Meinung / was sie davon wissen / vernommen / und sonderlich / wenn sie / als Nachbarn / und Gemeinde-Glieder / in Gemeinde-Sachen / und Versammlungen / darüber gehöret worden

gemeinen Dinge, gemeinen Gesetzen, und anderen Dingen, welche entweder über dem Vermögen der Menschen sind, oder doch nicht in ihrer Macht stehen, sich zu bemühen, und sie sind so gesinnet, daß sie auch durch allerhand Gedanken, die auf keine Art und Weise zu verantworten sind, sich nicht irren lassen, daß man sie von ihrer Meinung bringe, sondern sie bleiben bey ihrem Sinne, ohne die Gründe und Ursachen ihrer Handlen zu wissen, indem sie gemeiniglich blind, und ohne Vernunft gegen ihre Obrigkeit sind, und sich nicht bemühen, die Ursachen und Gründe derer Gesetze zu wissen, sondern sie halten sich an die Worte, und sind dadurch verblendet, daß sie nicht weiter sehen, als ihnen die Worte vorgeben, und sie lassen sich nicht bereden, daß sie etwas anders thun sollen, als ihnen die Worte vorgeben, und wenn sie auch angenommen Gründe und gebrauchte gute Ursachen dieses ihres Thuns wissen, so lassen sie sich solches nicht, sie thun es auch nicht, sondern meynen gleich wohl, sie thun recht, und sind dadurch verblendet, daß sie nicht sehen, daß sie gröblich dem Gesetze zuwider handlen, und sich dadurch selbst ins Unglück zu stürzen.

Wenn wir Christen uns diese Lehre ziehen, was in einander so eine Verblendung ist, als diese besondere Verblendung derjenigen, welche, Christen sind, und dennoch glauben dem Teufel vermögen, und sich gröblich wider Gott und seine Gebote und unumgängliche Pflichten des Christen vergehen, und dennoch meynen, sie thun recht, und sie werden nicht verdammt werden, so können wir uns leicht vorstellen, wie die Verblendung derer Juden, welche, als Juden, sich gröblich wider Gott und seine Gebote vergehen, und dennoch meynen, sie thun recht, und sie werden nicht verdammt werden, beschaffen ist. Sie sind so blind, daß sie nicht sehen, daß sie als Juden, als Unterthanen, als Menschen, als Kinder Gottes, als Menschen, die Gott lieben, und ihre Seligkeit suchen, gröblich wider Gott und seine Gebote, wider die Pflichten, die sie als Juden haben, wider die Pflichten, die sie als Unterthanen haben, wider die Pflichten, die sie als Menschen haben, wider die Pflichten, die sie als Kinder Gottes haben, wider die Pflichten, die sie haben, wenn sie Gott lieben, und ihre Seligkeit suchen

Obligen von andern in einander, beständig sey. Im 3ten Buch von geringen Verbindungen der Leute, Contracten und Expeditionen zur Erhaltung der Societäten, und über die Verbindungen, welche zwischen Societäten und andern Verbindungen noch vorzukommen pflegen, im 4ten Buch von Verbindungen, welche auf Gewalt, Betrug, Unwissenheit, Irrthum, Zwang, und andern solchen, zu Stifftung der wahren Societät schädlichen Umständen, und Mängeln, welche bey solchen Verbindungen vorkommen können, und endlich im 5ten Buch von Verbindungen, welche wieder die Natur, Ehrbarkeit und Tugend laufen, handeln.

§. 42.

Die Summa unserer Abtheilung in sieben Stücke hat unser Endzweck darinnen, daß ich in solchen gar gedrängt zu sagen, und vorzubringen habe, was ich in meinen Collegiis über die Lehre der Societäten, und Verbindungen insonderheit, und über die natürliche Theologie besonders, und Anfangs durch andere habe, weiters ein ungewisses, wenn sie andern, die diese Wissenschaften nicht studiren, nützlich seyn können, und auch auf meinen dermaligen Umständen ankommt, was ich mit Bequemlichkeit, und ohne Verhinderung meiner andern Arbeiten, und Geschäfte thun könne, und ich habe mir diese abgetheilte Ordnung gemacht, damit ich meine Gedanken, und Begierden, die ich in meinen Gemüthe, und Kopfe habe, desto ordentlicher, und kürtzer, und mit weniger Verdruß, und Zeitverlust, und ohne meiner Verrichtung der Pflichten zu schaden, auch geringere Verbindungen, die Gunst zu Gott haben, welcher allein um so mehr die Ehre zugeeignet werden muß, worzu allein bey uns andere und mehr Gelegenheit sind, als bey den Heyden, und Türcken, und Persern, als auch bey allen Völckern, die sich von der Gemeinschaft mit Gott zu weit entfernet haben.

Vorrede.

§. 43.

Demnach ist der Titul der Theorii, welcher in diesem Buch enthalten, darinnen, daß es in 3 Th. theils 4 gute anfänge, theils

wenn er ſchreibt: Qui in Statu naturali vivunt, illi quamcunque injuriam etiam minimam violenter, & ſi aliter eam evadere nequeant, etiam cum Internecione Adverſarii repellere juſte poſſunt, deme er noch §. 99. hinzu fügt: Læſo adverſus hoſtem in Statu naturali Jus competere in infinitum und lædentem nullum habere Jus officia ſocialitatis à me expetendi.

§. 44.

Application dieſer Lehre.

Aus dieſen Gründen nun halte ich dafür, daß die gewaltſame Defloration und Beraubung der Jungferſchafft, wie auch eine Maulſchelle und angethaner Schimpff bey einem privato, und bey gantzen Völckern eine jedwede Beleidigung am Ende, d. i. wenn keine Ermahnung zur Satisfaction Platz finden will, oder wie die D. D. ſonſt reden, præmiſſis gradibus admonitionis, ein hinlängliches Recht in Statu naturali zur Gewalt gebe, wenn ſchon des andern Untergang damit verknüpffet ſeyn ſolte, obgleich Griebner in J. N. p. 72. und Rüdiger p. 480. L. 2. P. 2. S. 1. c. 2. lit. p. ſolches in Zweiffel ziehen. So viel iſt wohl an dem, daß ich, weiln das Fauſt- und Kriegs-Glück ungleich iſt, mithin aus der gewaltſamen Abnöthigung der mir ſchuldigen Pflichten, mir oder meinem Staat ein gröſſer Ubel, als die Beleidigung ſelbſten iſt zuſtoſſen könnte, viel beſſer thue, daß ich, abſonderlich wenn der andere an Stärcke und Macht mir gleich iſt, oder wohl gar mich überwieget, eine ſolche geringe Beleidigung zu Verhütung gröſſern Ubels ſo lange verſchmertze, biß ich etwann gelegentlich zu meiner Satisfaction kommen kan: Allein alsdann iſt ein ſolcher Læſus nicht übler oder ſchlimmer dran, als ein Imperans, deſſen ungehorſame und aufrühriſche Unterthanen ihm dergeſtalt zum Haupte gewachſen, daß er aus Beyſorge, er mögte darbey ſuccumbiren, die Execution wider ſie ergehen zu laſſen, nicht wagen darff, ſondern vor dieſesmahl conniviren, und der Zeit erwarten muß.

Gleichwie aber dieſer letztere Umſtand denen Unterthanen kein Recht zur Beleidigung giebt, oder ſie von der Satisfaction entbindet, vielweniger das Recht des Regenten, der Execution gelegentlich ſich bedienen zu können, vermindert oder austilget: alſo hebet auch eine ſolche, aus Beyſorge eines gröſſern Nachtheils herflieſſende Verſchmertzung und Nachſicht im Statu naturali

Anno primo & secundo Philippi & Mariæ Regis & Reginæ.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Treason, Misprision of Treason, Felony, or Premunire.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Heresy, and for the Restitution of the Writ de Hæretico comburendo.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Lollardy.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Conventicles and Liberties.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Peace and Unity.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Religion.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Marriages.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Bastardy.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Wills and Uses.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Tenures.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Fines and Recoveries.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Alienations.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Leases.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Jointures.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Partitions.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Escheats.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Usury.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Informations upon Penal Statutes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of the Crown.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Trespass.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Debt.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Account.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Covenant.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Detinue.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Ejectment.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Replevin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Quare Impedit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Assize.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Ejectione Firmæ.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Scire facias.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Error.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Attaint.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Audita Querela.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Monstrans de Droit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Petition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Advowson.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Tithes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Ward.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Disseisin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Intrusion.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Alienation.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Descent.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Forfeiture.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Condition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Mortgage.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Lease.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Sale.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Gift.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Exchange.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Partition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Escheat.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Usury.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Informations upon Penal Statutes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of the Crown.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Trespass.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Debt.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Account.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Covenant.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Detinue.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Ejectment.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Replevin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Quare Impedit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Assize.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Ejectione Firmæ.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Scire facias.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Error.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Attaint.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Audita Querela.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Monstrans de Droit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Petition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Advowson.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Tithes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Ward.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Disseisin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Intrusion.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Alienation.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Descent.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Forfeiture.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Condition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Mortgage.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Lease.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Sale.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Gift.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Exchange.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Partition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Escheat.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Usury.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Informations upon Penal Statutes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of the Crown.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Trespass.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Debt.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Account.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Covenant.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Detinue.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Ejectment.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Replevin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Quare Impedit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Assize.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Ejectione Firmæ.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Scire facias.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Error.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Attaint.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Audita Querela.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Monstrans de Droit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Petition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Advowson.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Tithes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Ward.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Disseisin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Intrusion.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Alienation.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Descent.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Forfeiture.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Condition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Mortgage.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Lease.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Sale.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Gift.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Exchange.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Partition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Escheat.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Usury.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Informations upon Penal Statutes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of the Crown.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Trespass.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Debt.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Account.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Covenant.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Detinue.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Ejectment.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Replevin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Quare Impedit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Assize.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Ejectione Firmæ.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Scire facias.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Error.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Attaint.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Audita Querela.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Monstrans de Droit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Petition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Advowson.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Tithes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Ward.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Disseisin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Intrusion.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Alienation.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Descent.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Forfeiture.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Condition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Mortgage.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Lease.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Sale.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Gift.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Exchange.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Partition.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Escheat.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Usury.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Informations upon Penal Statutes.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of the Crown.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Trespass.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Debt.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Account.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Covenant.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Detinue.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Ejectment.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Replevin.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Dower.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Quare Impedit.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Assize.

An Act for the Repeal of all Statutes and Articles made since the Beginning of the Reign of King Henry the Eighth, touching Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas of Writs of Right of Entry upon Pleas

cumflex zu geben: ſo bleibet mir doch das Recht, ſolches mit ſeinem Untergange von mir abzulehnen, aus verſchiedenen Urſachen allemahl übrig; eines Theils, weiln ich nicht wiſſen kan, was der andere im Sinne führet, andern Theils, weiln ich, wenn er gleich zuvor verſichert hätte, daß er mich nur zeichnen wolle, darauff nicht trauen darff, maſſen die Boßheit der Menſchen nicht allein groß iſt, ſondern auch einer die Hiebe und Stiche nicht an der Schnur hat, mithin dafür nicht gut ſeyn kan, wie ſeine Intention gelingen werde, beſonders da es geſchwinde um eines Menſchen Leben gethan iſt.

§. 47.

Item/ wenn einer meine Glieder zu mutiliren ſucht.

Aus gleichem Grunde kan einer die Nothwehre ergreiffen, wenn man ihm ein Glied von ſeinem Leibe abſchneiden oder hauen wolte, ſintemahln ſolches durch kein Mittel zu erſetzen iſt. Es iſt mir der Caſus erzehlet worden, daß ein Edelmann in einem Gaſt-Hofe, in ſeiner aus Verſehen offen gelaſſenen Stube, einen unbekannten Menſchen angetroffen. Alldieweiln er nun denſelben vor einen Spitzbuben gehalten, ohnerachtet dieſer ſich damit, daß er ſich verirret habe, und ein honett homme ſey, entſchuldiget: ſo habe der Edelmann geſchwinde nach einem zur Hand liegenden Beile gegriffen, und mit Beyhülffe ſeiner Kerl, dem Fremden die Finger abzuhacken gedrohet. Ob nun wohl der Fremde, daß er ihn mit Frieden laſſen möchte, gebethen: ſo ſey er doch immer ſtärcker auf ihn loß gegangen, biß der fremde Menſch ſich genöthiget geſehen, zu Abwendung aller Gefahr, nach ſeinem Gewehr zu greiffen, und dem Edelmann den Degen in den Leib zu ſtoſſen, daß er todt zur Erden gefallen. Nun ſey zwar der Thäter in Arreſt gebracht worden: da ſich aber in der Unterſuchung gefunden, daß er aus Irrthum in ein unrecht Zimmer gerathen, und im übrigen ein Menſch von Herkommen und unbeſcholtenen Wandels geweſen, ſey derſelbe durch verſchiedene Rechts-Sprüche vor unſchuldig erkannt, und von aller Straffe loßgezehlet worden.

§. 48.

Was ich thun könne/ wenn mich einer

Ja ich halte dafür, daß, wenn mich einer mit einem bloſſen Stock ohne Degen, oder wohl gar mit denen bloſſen Fäuſten attaquiret, ich ſolchen bey gewiſſen Umſtänden, wenn ich ihn nicht

nicht gehört ist andern sie, in seiner Art mit Recht sein, und
es ist gut, daß es so ist. Wenn ich z. B. Gedichte lese, so
ist mir Klopstock eher zur Hand gekommen, als Goethe
und Schiller, und ich werde ihn auch, wenn ich die Gedichte
mal wieder lese, zuerst lesen. Ich habe ihn auch lieber,
ohne daß meine Ehrfurcht vor Goethe und Schiller dadurch
im Geringsten geschwächt würde. Ich habe Klopstock lieber
als Lessing, als Winckelmann, als Herder. Ich habe
gegen diese Männer die Ehrfurcht, die ihnen gebührt, aber
Klopstock ist mir persönlich lieber, weil er mir persönlich
näher steht, weil er mir Freund ist. Ich habe ihn geliebt, als
ich Goethen persönlich so wenig, daß ich nicht einmal wußte,
daß ich ihn jemals begegnen würde, und ich habe Klopstock
verehrt, als ich Goethen noch für unerreichbar hielt.

Klopstock und Goethe.

§. 49.

Was meiner Frau St. ist an Gedichten, der Erzählung
und dem Drama, das ist mir an Gedichten, der Erzählung
und dem Roman. Jene ist, wo sie handelt, wo sie
der geistige Mensch. Ob sie eine in Form steht und Prosa
oder Versen redet, ist Nebensache. Ich habe Gedichte in
Prosa, und Erzählungen und Romane in Versen gelesen.
Die wirkliche Erzählung ist die Tragödie, in einem niedern
und untern Sinne, das Lustspiel ist Lehrer über sie, es kennt
Charaktere, stellt das Menschenleben einen Augenblick fest,
und ist Komödie. Ich habe Romane gelesen, die mir
Bücher in einem Bande und Gedichte, — aber eine Sammlung
in einem Bande sind gute Romane unter diesen Namen,
welche die von Cervantes, die Richter, einen so hohen
und reichen Rang machen, einen Rang, welchen keine Tragödie
und kein Lustspiel einnimmt, und welchen auch Goethe
in der Wanderschaft, und, wie ich meine, Schiller in Wallenstein
nicht zu haben. Es ist auch der Geist unserer Zeit in
ihr, daß sie sich in Romanen und Erzählungen ergeht, und
die Gedichten dieser Zeit in Romanen und Erzählungen
zu suchen, und wie sich Goethen in Gedichte der Character
und Schiller Ideen, schon so ist auch manche der Gedichten
unsrer jetzigen unvergessenen Dichterin nicht eine unbegreifliche

Erzählung und Drama.

Roman.

Gedichte.

Cervantes.

Richter.

Goethe.

Schiller.

Gedichte.

Luſt, welche abzulehnen ſie doch Fug und Macht habe, empfinden ſollte.

§. 50.

Welche letztere Meynung mit ſtärckern Argumenten behauptet wird.

Ob es wohl an dem iſt, daß die Titillatio Corporis & ſenſum, wenn anders dergleichen von einem ſolchen gezwungenen Actu geſagt werden kan, wider ihren Willen geſchicht, und mehr phyſicaliſch als moraliſch iſt, mithin ſothane Objection hinweg fällt: So bleiben doch ſonſt noch viele Gründe übrig, welche mich des Gegentheil, daß nemlich ein Mägden ihre Keuſchheit mit Gewalt vertheidigen könne, ſtatuiren heiſſen. Denn ob ihr wohl die innerliche Keuſchheit nicht genommen werden kan, ſo iſt doch ſchwer zu glauben, und noch ſchwerer zu beweiſen, daß ein Mädgen gezwungen worden ſey, ſintemahln man bey ſolchen Dingen niemand zuſehen läſſet, oder zum Zeugen admittiret. Gleichwie nun ein Richter nicht nach der Partheyen Erzehlungen, ſondern ſecundum probata, welche das læderirte Frauenzimmer, ſie ſey nun Klägerin, oder Inquiſitin, herbey ſchaffen muß, zu pronunciren hat: So ſiehet man wohl, wie groſſe Gefahr ein ſolch Frauenzimmer lauffe, den Schand-Flecken einer Hure und Canaille, welcher ſie um alle ihr zeitliches Glück bringen kan, auf den Hals zu behalten.

Und geſetzt auch, der Richter könnte bey Vernünfftigen ihr dieſen Macul abnehmen; So haben wir doch in der Welt nicht nur auf das Urthel der Vernünfftigen, ſondern auch auf der Unvernünfftigen, deren die meiſten ſeyn, zu ſehen, weil eben durch dieſer ihren Unverſtand offtermahls eines Menſchen gantzes zeitliches Glücke wider Verſchulden verlohren gehet, wovon wir in folgendem 58ten §. ein mehrers gedencken wollen. Was man von dem Eckel unſerer Zeiten ſaget: Solches iſt wiederum mit Unterſcheid anzunehmen. Denn ſo viel iſt wohl wahr, daß viele ſich nicht daran kehren, ob ein Mädgen ihre Jungferſchafft noch hat oder nicht, es iſt aber auch wahr, daß vielen an einer dem Leibe nach unbefleckten Keuſchheit bey ihren Heyrathen ein groſſes gelegen, es auch ein Glück iſt, wenn ein ſolch Mädgen einen Mann bekömmt, in welchen Hazard ſie ſich zu ſtürtzen nicht Urſache hat. Zum wenigſten iſt wahrſcheinlich, daß

ſie

Ehe außer denen drey Stücken und dieser unterschiedenen werden, die man in obigen zum voraus setzet, noch mehrere erfordert werden, so machen die übrigen es einigen wenigen, weil es nicht so leicht ist, mehrere Stücke zu finden, die sich zu einander schicken, und einander vergnügen. Es können dennoch dieses, daß sie einander vergnügen, und sich gut mit einander vertragen, noch mehrere Stücke, als die drey obigen, zu einer glücklichen Ehe beytragen, und sie machen, daß sie eine desto vollkommenere Ehe werden, wenn sie alle auch überall nicht gefunden werden können.

§. 11.

Ein anderer Theil ist nur einer Ehefrau zu sein, welche Dame- Damenstücke.
stücke, und die Ursache einer Dame, welche sie besitzet, sind, wie bekannt, auch die Ursachen einer Mannes-, welchen sie haben, und diese sind Ursachen, die jedermann bey, so bekannten sind. Wir wollen also nur einige Stücke hier anführen, welche einer Ehefrau Stücke einer Ehefrau.
Ehefrau und Hausmutter, und einer Dame, welche sie besitzet, Stücke einer Dame.
Stücke einer Hausmutter.
sonderlich zu stehen pflegen, und welche sie nöthig haben, damit sie sich auf den guten Namen verstehet in der Welt wohlerfahren sey, und damit sie eine gute Hausmutter sey. Wir wollen also nur einige Stücke anführen, welche sie haben müssen, damit sie eine gute Ehefrau, eine gute Dame und eine gute Hausmutter sey. Wir wollen auch nur einige Stücke anführen, welche sie haben müssen, damit sie eine vernünftige Ehefrau, eine vernünftige Dame, und eine vernünftige Hausmutter sey. Wir wollen auch nur einige Stücke anführen, welche sie haben müssen, damit sie eine tugendhafte Ehefrau, eine tugendhafte Dame, und eine tugendhafte Hausmutter sey. Wir wollen auch nur einige Stücke anführen, welche sie haben müssen, damit sie eine gottselige Ehefrau, eine gottselige Dame, und eine gottselige Hausmutter sey.

§. 12.

Einen mit seiner Ehefrau gleichen Stand, und einen gleichen Stand mit seiner Ehefrau, in Ansehung der vornehmsten Umstände, muß ein Mann haben, wenn er eine Ehefrau nehmen will. Denn wenn dieses nicht ist, so kann keine Ehe glücklich werden. Ein Mann muß nicht eine Frau nehmen, die viel vornehmer ist, als er selbst ist, und eine Frau muß nicht einen Mann nehmen, der viel vornehmer ist, als sie selbst ist. Denn wenn dieses ist, so kann keine Ehe glücklich werden. Ein Mann muß nicht eine Frau nehmen, die viel geringer ist, als er selbst ist, und eine Frau muß nicht einen Mann nehmen, der viel geringer ist, als sie selbst ist. Denn wenn dieses ist, so kann keine Ehe glücklich werden. Ein Mann muß nicht eine Frau nehmen, die viel reicher ist, als er selbst ist, und eine Frau muß nicht einen Mann nehmen, der viel reicher ist, als sie selbst ist. Denn wenn dieses ist, so kann keine Ehe glücklich werden. Ein Mann muß nicht eine Frau nehmen, die viel ärmer ist, als er selbst ist, und eine Frau muß nicht einen Mann nehmen, der viel ärmer ist, als sie selbst ist. Denn wenn dieses ist, so kann keine Ehe glücklich werden. Ein Mann muß nicht eine Frau nehmen, die viel niedriger ist, als er selbst ist, und eine Frau muß nicht einen Mann nehmen, der viel niedriger ist, als sie selbst ist. Denn wenn dieses ist, so kann keine Ehe glücklich werden. Ein Mann muß nicht eine Frau nehmen, die viel höher ist, als er selbst ist, und eine Frau muß nicht einen Mann nehmen, der viel höher ist, als sie selbst ist. Denn wenn dieses ist, so kann keine Ehe glücklich werden.

Gleicher Stand.
Ungleicher Stand.

Gewalt gegen ihn auszuführen mich getraue, wider seine gemachten ungerechten Anforderungen, mit seinem Untergang defendiren. Falls ich aber solches nicht wagen will, kan ich zwar meinem Juri wohl renunciiren, und das bey mir habende hingeben, es mangelt mir er aber als denn nicht, so wohl am Rechte, als nur an Kräfften, das Meinige zu behaupten, wodurch ich mich so dann, aus zweyen Ubeln das kleinste zu erwählen, gezwungen sehe. Wäre ich aber einem solchen an Macht überlegen, oder hätte Gesellen bey mir, auf die ich mich verlassen könnte, möchte ich das Meinige wider Gewalt wohl mit Gewalt vertheidigen, eines Theils, weiln sonst mein Recht ohne Würckung seyn würde, andern Theils, weiln ich nicht wissen kan, was ein solcher Strassen-Räuber im Sinn hat. Denn ob er wohl nur eine blosse Reuter-Zehrung fordert, so bin ich doch nicht gesichert, daß er nach Empfang derselben mir nicht noch eines versetzen werde, angesehen dergleichen Leute mehrentheils Raub und Mord mit einander zu verknüpffen pflegen. Gesetzt aber auch, es wäre dieses nicht, und ein Räuber hätte und zeigte den Willen, mir an meinem Leibe und Leben keinen Schaden zuzufügen; So ist doch genug, daß es so schlechterdings in der Obrigkeit Gewalt nicht steht, mir zu demjenigen, was mir ein solcher Rauber abgenommen, wieder zu verhelffen, und demselben wegen seiner, an mir begangenen Boßheit, zu bestraffen, indem es das wenigstemahl die Gelegenheit giebet, daß solche Leute ergriffen worden; welche Umstände also denn so viel würcken, daß ich in solchem Falle in statu naturali und mein eigener Richter und Rächer verbleibe, da mich denn niemand verdencken kan, wenn ich das Meinige wider alle Gewalt, solte es auch mit des andern Untergang geschehen müssen, vertheidige, und mir zugleich selbsten der angethanen Beleidigung halber Satisfaction verschaffe. Denn da ich ein Recht habe, des Meinigen, mit Ausschliessung eines andern, zu meiner Nothdurfft mich zu gebrauchen, dem andern aber verbothen ist, mich solches Rechts zu entsetzen, und das Meinige mir abzufordern: So muß mir der Canon, jus ad finem dat jus ad media necessaria allerdings dahin zu statten kommen, daß ich mich der Gewalt bedienen darf, wenn ich kein ander Mittel, das Meinige zu erhalten und zu behaupten, vor mir sehe. Wenn der Räuber auf

mein

mein Verlangen nun seiner Willkürung schon nähert, aber es ist noch Niemand, dem meine Neigungen so günstig sind, daß er mir unumschränkten freudigen Beyfall ertheilen will, mir zu sagen: Du hast Recht, du hast gut gewählt, ich will auch meinen Theil dazu beytragen, daß du dieses Ziel erreichen mögest. Ich muß nun Wünsche, und Hoffnungen aufgeben, und mich mit dem Gedanken begnügen, daß ich mir selbst genug sey.

Wenn aber Jemand sagt: ich will selbst der Schöpfer seiner Glückseligkeit seyn, niemand ist schuldig mir beyzustehen, und ich will meine Bedürfnisse selbst befriedigen, so ist dieß nur in so weit wahr, als seine Bedürfnisse gesetzlich sind. Wer aber seine Bedürfnisse gesetzlos macht, der kann sie nicht befriedigen, ohne andere zu beleidigen, und auch dann ist dieser Beleidigung so lange kein Ende, bis er sie entweder ganz aufgiebt, oder sich mit der Unmöglichkeit, seinen Wünschen Genüge zu leisten, selbst beruhiget hat, so wie auch dann, wenn er sie gesetzlich macht, und sich mit dem Gedanken beruhiget hat, daß Niemand ihm Genüge leisten könne, wenn er es nicht will. Wer also selbst der Schöpfer seiner Glückseligkeit seyn will, der muß sich selbst genügen können, habe ich überdieß Ihn auf Gleiche, und Niemand auf Gleiches gegen sich zu bewegen, und beleidiget mit seinen Begierden auch so niemanden.

§. 13.

Wiederspruch des in sich selbst, warum ist einer nicht selbst sein Zweck, wenn er mit sich übereinstimmt, und sich selbst genügen kann, und warum kann er es nicht, wenn er es will? Wie also die Schöpfer der Glückseligkeit selbst genügen können, als wenn man den Zweck bekommen hat, und sich keinen zu bestimmen vermag. Wie diese abzuhelfen, und warum sie es thun müssen. Es bedarf nur sich in sich einzusehen, in welchem Grade der Vollkommenheit man sich befinde, um zu wissen, ob man sich selbst genügen könne, oder Hülfe und Beystand von andern nöthig habe.

Ich

Es ist dieses die Praxis aller Völcker unter sich im grossen, und das wahre Fundament der meisten Defensiv-Kriege, von welchen auf die im Statu naturali stehenden Individua um so viel sicherer zu schliessen ist, als dasjenige, was allen zusammen Recht und erlaubt ist, in Statu naturali, in welchem sich derjenige allerdings befindet, so der andern Hülffe nicht haben kan, einem jeden in particulari vergönnet seyn muß, eines theils, weil die Commun aus Individuis zusammen gesetzt, und solchergestalt ihr Recht von denenselben überkommen hat, welches darinnen besteht, daß alle insgesamt, eines jedem Individui Eigenthum gegen alle Gewalt zu vertheidigen, und wenn das Individuum sich hierzu nicht selbst hinlänglich ist, mit aller ihrer Macht demselben zu Hülffe zu kommen nicht alleine berechtiget, sondern auch schuldig sind, andern theils aber, weil einem jeden das Recht der Selbst-Hülffe, dessen er sich gegen das Publicum entsaget hat, allerdings in subsidium verbleibt. Wenn ein Dieb noch darzu mit gewaffneter Hand einbricht, oder mit Gewehr kommt, hat es um soviel desto eher seine Richtigkeit, als ich aus seinem Aufzug alsdann seine Resolution schon sehen kan. Ja, wenn er gleich kein Gewehr hat, oder ich doch solches an ihm nicht wahr nehme, gleichwohl aber in meine Schlaf-Cammer einzusteigen beschäfftiget wäre, oder mir sonst auf den Leib dringen wolte, bin ich nicht schuldig, es dahin kommen zu lassen, weil ein Handfester Kerl mit der blossen Faust einen andern, wenn er zumahl im Bette liegt, oder sonst nicht der stärckeste und behertzte ist, gantz leichte todtschlagen und erwürgen, oder doch seiner sich bemächtigen, ihn binden, knöbeln und in den elendesten Stand und äuserste Gefahr des Lebens setzen kan, solches auch bey einbrechenden Dieben gantz gewöhnlich ist; gestalten sie denn diesen Endschluß dadurch sattsam zu Tage legen, wenn sie auf mein zuschreyen und warnen mir von Leibe zu bleiben, sich von mir nicht entfernet halten, sondern nichts destoweniger auf mich loß gehen, da ich denn, weil ich ja nicht weiß, ob nicht der Dieb mehr Gesellen zum Hinterhalt bey sich hat, durch einen Schuß, oder anders gewaltsames Mittel, mich der Gefahr zu entreissen, allerdings berechtiget bin, wenn gleich der Dieb sein Leben darüber verliehren solte. Ein anders scheinet es zu seyn, wenn der Dieb noch vor vollbrachter That von selb-

sten

den darum handelt, weil ich deutliche Sinne, und keine allgemeine Vernunft besitze: so, oder auch doch beynahe eben so würde ein Mensch urtheilen, der nur Augen hätte, und keine Ohren. Denn ich habe mich nicht vorsetzlich bemühet, die Begriffe, welche ich in meinen Schriften zu setzen, und zu beweisen habe, deutlich zu machen, weil sie sich beynahe keine weil keine deutlich machen lassen: und sie sind darum nicht weniger wahr, weil sie sich nicht deutlich machen lassen. Ich habe mich nicht einmal bemühet, sie mit Worten auszudrücken, die sich auch nur für Kinder, die in einer Religionslehre Unterricht empfangen, verständlich machen lassen. Denn

der eine Sache unvermeidlich nach sich hat. Wenn auch der Arzt, dem Kranken den Tod des Feindes verheimlicht, ihn nicht selbst getödtet hat, so hat er doch durch seine Kunst den Kranken gesund gemacht, und dadurch ihn in den Stand gesetzt, sich zu rächen, und seine Sache oder jemanden für ihn zu tödten. Wenn auch der Arzt nie weiter daran denkt, so ist doch sein Werk nicht weniger vollendet, und er hat nicht weniger Ursache, sich Vorwürfe zu machen, wenn der Kranke stirbt, und er hat darum nicht weniger Ursache, sich zu freuen, wenn der Kranke gesund wird.

Zu 2. Ein Arzt, der einen Kranken heilt, der sich durch Gift vergiftet hat, ist nicht weniger Ursache an dem Tode des Kranken, wenn er ihn tödtet, als wenn er ihn durch Gift vergiftet hätte. Wenn er sich nun bedenken will, ob er ihn heilen soll, oder nicht, so ist er nicht weniger Ursache an dem Tode des Kranken, wenn er ihn heilt, als wenn er ihn tödtet

§. 15.

Es ist ja sich doch Contradiction daß 3 perfectissimi Concubitus essentiales seyen, wenn eines einzigen, daß, einen vollkommen Theil in sich hat, in seinem Begriffe der Perfection, Raum, u. s. w. ermangelt. Wie, wenn ein Ding, daß so beschaffen, regulirt wird, daß es vollkommen ist, und doch nicht vollkommen ist? Wie, wenn ein Ding, dem Alles abgehet, was einen Theil eines Dinges ausmachet, dennoch vollkommen ist? Wie, wenn ein Ding, daß in Ansehung seiner selbst, vollkommen ist, dennoch unvollkommen ist, in Ansehung eines andern

Recht ist, gegen den Beschwerden und mit seinem Gesuche
übrigen Landschaften Dero Herrschaften, gegen Verweigerung
der Justiz, gegen Verletzung der Landes-Freyheiten, und
gegen Unterdrückung und eigenmächtige Gewalt sich selbst
Recht zu suchen.

Diese natürliche Befugniß besteht in demjenigen, was gemäß den
besondern Gesetzen den Landständen von der Landschaft entgegen gesetzet wird, und bestand bis jetzt darin, daß denjenigen Personen, die sich, bey einer gemeinen Sache, andere Wege suchten als allerdings bestimmt, in einem der Stände sie mit dem Verlust ihrer Landes-Freyheiten, und mit der Strafe des Hochverraths belegt wurden. Dieselben sind Unterthanen Ihrer Majestät geworden, und haben in gemeinen auch zu leiden.

§. 56.

Weiters ist noch die Frage: Ob man wo einer Landschaft, Theil des Rechts, sich selbst Recht zu suchen, sich auch gegen die Regierung selbst und einen Landesherrn eine Gewalt anmaßen darf? Hier muß man Unterschied machen zwischen einer solchen Regierung, welche sich in Ausübung der Regierungs-Rechte, die Ihr Landesherr Ihr übertragen hat, Ihrer Macht überschreitet, und einer solchen, welche sich in Ausübung der Regierungs-Rechte, die Ihr der Landesherr selbst behalten hat, Ihrer Macht überschreitet. Im ersten Falle ist es Pflicht der Landschaft, sich dieser Regierung zu widersetzen, und sich selbst Recht zu verschaffen, weil sie sonst ihrem Landesherrn, dessen Rechte sie ausübet, Treulosigkeit und Meineid begehen würde. Im zweyten Falle ist es Pflicht der Landschaft, sich dieser Regierung zu widersetzen, und sich selbst Recht zu verschaffen, weil sie sonst ihrem Landesherrn, dessen Rechte sie ausübet, Treulosigkeit und Meineid begehen würde.

Diese Befugniß ist auch gegründet.

§. 57.

Wenn sie sich selbst Recht zu verschaffen, Ihrer Pflicht gemäß ist, und sich

Diese Befugniß ist auch gegründet.

der blinden Leidenschaft, welche begeisterten Kunst-Verehrung ent-
stehet. Diese Gleichheit, diese Einigkeit verbindet sie, und macht
sie zu einer Gesellschaft gesinnet. Und es macht dieses auch, daß sie
sich einander so gerne sehen, daß sie sich gerne beysammen wissen, daß
sie sich gerne besuchen, daß sie sich gerne unterreden, daß sie sich
einander loben, daß sie sich einander gefallen. Gefallen, sage ich,
und nicht lieben, weil sie keine persönliche Absicht, sondern
lediglich die Kunst suchen, weil sie nichts als diese allein bewundern.
Und dieses kommt nur darinnen, in so weit sie diese suchen
und bewundern, weil sie sich einander so gerne sehen, weil sie
einander so gerne besuchen, weil sie sich einander so gerne unterreden,
weil sie sich einander so gerne loben, weil sie sich einander so gerne
gefallen. Sie sind also in so weit gute Gesellschaften, in so weit
sie eine begeisterte Kunst-Liebe verbindet, und in so weit sie
diese Kunst-Liebe unterhalten. Denn sie sind nur so lange
gute Gesellschaften, als sie diese Kunst-Liebe unterhalten, und
sie hören auf gute Gesellschaften zu seyn, in so weit sie diese
Kunst-Liebe verlieren, und in so weit sie diese nicht unterhalten.
Sie sind also in so weit gute Gesellschaften, in so weit sie
einander Vergnügen machen, und in so weit sie einander
Vergnügen machen, sind sie gute Gesellschaften, weil sie
Kunst-Liebhaber sind, und sie sind Kunst-Liebhaber, weil sie
Vergnügen machen. Sie machen sich Vergnügen, weil sie
Kunst-Liebhaber sind, und sie sind Kunst-Liebhaber, weil sie
sich

ſten entſchütten kan, widrigen Falls meine Ehre auf anderer Leuthe Gutdüncken ankommen, und nach ihrem Gefallen mir heute gegeben, und morgen genommen werden könnte: Es bleiben aber doch dem ohnerachtet, angeführter maſſen, andere übele Suiten von Erduldung ſolcher Beſchimpffungen übrig, welche einen ſolchen beleidigten Officier, falls er ſich nicht ſelbſt Satisfaction verſchafft, zu groſſer Beſchwerde gereichen. Offt ſind die Regenten ſelbſt, ohnerachtet ſie Duell-Mandata gegeben, dergeſtalt geſinnet, daß ſie von einem ſolchen Officier, welcher ſothane Beſchimpffung ungeahndet eingeſtecket, nichts halten: und die andern, ſo ſeines gleichen ſind, wollen weiter keine Dienſte mehr mit ihm thun, ja die Untergebenen ſelbſten unterſtehen ſich, des ihm ſchuldigen Gehorſams ſich zu verweigern. Und ob gleich durch ſcharffe Geſetze verhindert werden kan, daß dieſe deſſen ſich ſo offenbahr nicht mercken laſſen dürffen: ſo tragen ſie doch ſolches bey ſich im Hertzen, welches bey mancherley Gelegenheit gar viele üble Conſequenzien gebiehret. Denn zu geſchweigen, daß die Hochachtung und der Eſtim gegen einen ſolchen Geſchimpfften, bey Hohen und Niedern fällt, und die Liebe ſeiner Untergebenen, gegen ſelbigen ceſſirt, wovon die Effectus in gar verſchiedenen Fällen ſich dergeſtalt äuſſern, daß ſolches kein Souverain in der Welt, als welcher das innerliche des Hertzens nicht diſcipliniren kan, zu verhindern vermag: ſo muß ein ſolcher, Zeit ſeines Lebens, viel tauſenderley Verdruß, welcher per indirectum dieſerhalber von denen andern auf ihn ſich deriviret, einfreſſen, und wohl gar der ferneren Beförderung ermangeln, abſonderlich wenn die Vorgeſetzten ſelbſt von dergleichen Præjudiciis nicht befreyet ſind.

Inſonderheit aber äuſſern ſich dergleichen Inconvenienzien, wenn eine Armee aus Trouppen verſchiedener Souverainen zuſammen geſetzt iſt, die mit einander commandirt werden, und zuſammen Dienſte thun ſollen, gleichwohl aber nicht einerley Geſetze, auch ſonſt weiter keinen Nexum gegeneinander haben. Da hat die Mißgunſt und der Frevel gegen einen ſolchen Menſchen, der eine Beſchimpffung ungerochen ertragen, ihren freyen Lauf, und würckt offt die betrübteſten Folgerungen vor denſelben, wenn gleich noch ſo ſcharffe Verbothe verhanden ſind.

Digitized by Google

Es liegt demnach an keinem Ort der Welt, wo Gott nicht wäre, und wo er nicht gegenwärtig wäre, und wo er nicht seine Kräfte, Ja ein wirksames Wesen, von sich offenbahrte; eben darum Unabwesend ist, heißet er, nicht verborgen und abwesend sey, weil er sich offenbahret, und wirket. Und Gott ist nicht nur Gegenwärtig, Er ist Allgegenwärtig, Er durchdringt alle Dinge, und ist in allen Dingen, und ist in allen Dingen, und ist durch seine Erhaltung einer jeden Creatur gleich nahe, und gleich weit von keiner entfernt.

§. 13.

Es ist dahero ein sehr ungereimtes Raisonnement, wenn Ungereimtes Raisonnement. man schließet, daß man keinen Gott nöthig habe, weil man ihn nicht sehe, und die Heiden durch die Kraft Gottes schließen, daß Gott sey, weil sie seine Kräfte sehen, und wir sehen sie nicht, folglich ist kein Gott. Es gereichet dieses nicht zu unserm Vortheil, daß wir ihn nicht sehen, daß man einen Gott immer desto weniger erkennet, je weniger man ihn sehen will, und daß wir ihn nicht sehen, weil wir Gottlose werden wollen. Es ist nicht Gott sey und sey Vorsehung, um auf die Meinung, daß wir ihn nicht sehen, weder verbrechen noch thaten. Die Zeit von der Geburt Christi, bis auf unsere Zeiten, ist nicht so lang, daß man eine Gegenwärtige Sache, weder sagen noch, noch bey der Gegenwärtigen, sagen dürfen, man sehe sie. Es stehet nicht in unserer Macht, Gott zu sehen, wenn wir wollen, und, allezeit zu sehen. Es ist auch nicht leichter, weder den Thron des Höchsten Potentaten, noch seine Armee sehen, als die kleine kaum gebohrne Ja, oder noch, weder

[illegible] [illegible] [illegible] [

Stadt waren an einen Theil der Stadtmauer gebauet und hatten 3 Thore, welchen auch ansehnliche Vorwerk waren gebauet worden. Es war aber diese Stadt nur der Residenzsitz der Grafen und Herren gewesen, und hatte keine Gerechtigkeit, weder Jahrmarkt noch Wochenmarkt, auch keine Zünfte, sondern es waren nur 2 Innungen darinnen, nemlich der Bäcker- und der Schmiedeinnung, welche auch die Zünfte, und mit in ihren Innungsbriefen hatten, daß sie keine Gesellen halten sollten, als nur 1 Meister, und 1 Geselle, und 1 Lehrjunge, welche Innungsbriefe auch von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestätiget worden. Es hatten auch diese Innungen keine Innungsstube, sondern sie versammelten sich in einem Wirthshause, und hatten keine Innungsgüter, sondern es mußte jeder Meister, wenn er Meister wurde, 1 Thlr. in die Lade geben, und wenn ein Meister starb, mußte jeder Meister 1 Gr. zu dem Leichenbier geben. Es hatte auch diese Stadt keine Gerichtsbarkeit, sondern es mußten die Verbrecher nach Dahme geführet werden, allwo sie auch gerichtet wurden.

§. 60.

Wenn die Stadt, worin der Churfürst residiret, mit der Residenz und Hofstadt, das ist, mit der Stadt Dresden zu reden gehabt, so hat sie, wenn Dresden durch die grossen Privilegien besonders in der Residenz sich hervorgethan hat, durch dieselben Privilegien, so sie erhalten, sich auch hervorgethan. Denn wenn Dresden, wenn es nicht die Residenz wäre, nicht so grosse Privilegien hätte, so würde es nicht so viel Vortheile haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Vortheile hätte, so würde es auch nicht so viel Nahrung haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Nahrung hätte, so würde es auch nicht so viel Einwohner haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Einwohner hätte, so würde es auch nicht so viel Consumtion haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Consumtion hätte, so würde es auch nicht so viel Accise haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Accise hätte, so würde es auch nicht so viel Einkünfte haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Einkünfte hätte, so würde es auch nicht so viel Ausgaben haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Ausgaben hätte, so würde es auch nicht so viel Bedienten haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Bedienten hätte, so würde es auch nicht so viel Pferde halten, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Pferde halten würde, so würde es auch nicht so viel Futter brauchen, als es jetzo braucht. Und wenn Dresden nicht so viel Futter brauchte, so würde es auch nicht so viel Heu und Stroh brauchen, als es jetzo braucht. Und wenn Dresden nicht so viel Heu und Stroh brauchte, so würde es auch nicht so viel Wiesen und Felder haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Wiesen und Felder hätte, so würde es auch nicht so viel Heu und Stroh haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Heu und Stroh hätte, so würde es auch nicht so viel Vieh halten, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Vieh hielte, so würde es auch nicht so viel Milch haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Milch hätte, so würde es auch nicht so viel Butter machen, als es jetzo macht. Und wenn Dresden nicht so viel Butter machte, so würde es auch nicht so viel Butterbrod haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Butterbrod hätte, so würde es auch nicht so viel Brod backen, als es jetzo backet. Und wenn Dresden nicht so viel Brod backete, so würde es auch nicht so viel Mehl brauchen, als es jetzo braucht. Und wenn Dresden nicht so viel Mehl brauchte, so würde es auch nicht so viel Getreide brauchen, als es jetzo braucht. Und wenn Dresden nicht so viel Getreide brauchte, so würde es auch nicht so viel Aecker bauen, als es jetzo bauet. Und wenn Dresden nicht so viel Aecker bauete, so würde es auch nicht so viel Pflug haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Pflug hätte, so würde es auch nicht so viel Pflugeisen haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Pflugeisen hätte, so würde es auch nicht so viel Schmiede haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Schmiede hätte, so würde es auch nicht so viel Kohlen brennen, als es jetzo brennet. Und wenn Dresden nicht so viel Kohlen brennete, so würde es auch nicht so viel Holz haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Holz hätte, so würde es auch nicht so viel Wälder haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Wälder hätte, so würde es auch nicht so viel Forstbedienten haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Forstbedienten hätte, so würde es auch nicht so viel Jäger halten, als es jetzo hält. Und wenn Dresden nicht so viel Jäger hielte, so würde es auch nicht so viel Wildpret haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Wildpret hätte, so würde es auch nicht so viel Hasen haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Hasen hätte, so würde es auch nicht so viel Hasenbälge haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Hasenbälge hätte, so würde es auch nicht so viel Kürschner haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Kürschner hätte, so würde es auch nicht so viel Pelzwerk machen, als es jetzo machet. Und wenn Dresden nicht so viel Pelzwerk machete, so würde es auch nicht so viel Pelzwerk verkaufen, als es jetzo verkaufet. Und wenn Dresden nicht so viel Pelzwerk verkaufete, so würde es auch nicht so viel Geld bekommen, als es jetzo bekommet. Und wenn Dresden nicht so viel Geld bekäme, so würde es auch nicht so viel Geld ausgeben, als es jetzo ausgiebt. Und wenn Dresden nicht so viel Geld ausgäbe, so würde es auch nicht so viel Geld haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Geld hätte, so würde es auch nicht so viel Geldwechsler haben, als es jetzo hat. Und wenn Dresden nicht so viel Geldwechsler hätte, so würde es auch nicht so viel Wechselbriefe machen, als es jetzo machet. Und wenn Dresden nicht so viel Wechselbriefe machete, so würde es auch nicht so viel Wechselbriefe verkaufen, als es jetzo verkaufet. Und wenn Dresden nicht so viel Wechselbriefe

weil zur ersten so viel Vorgedachte gemacht, und man keine Mittel wußte solche Verbrechen besser zu verhüten, als durch die Strafe, womit sie belegt worden sind.

Strafen der ersten Art.

Es sind aber, wie ich gesagt habe, zweyerley, deren eine man hatte: eine, die ist, und zweytens, die nicht gesetzt, sondern ist die natürliche Folge, aus einer Sache selbst. Jene hat man darum hinzugethan, um den unordentlichen Neigungen der Menschen, die sich durch die natürlichen Folgen nicht hindern lassen, als wenigstens diese, und gewissen Gattungen derselben Hindernis, und sie, von einem andern angenehmen Gegenstande, zu einem andern, mit welchem man diese nicht hatte, abkehren zu können. Es ist nicht genug, daß man sage, die Strafe sey ein Uebel, das man einem andern zufüge, um ihn seiner Freyheit zu berauben, und seine Neigungen und Conatuten einzuhalten, und insbesondere, daß sie jenen Zweck habe, andere durch das Beyspiel zu warnen, damit sie nicht gar zu oft dergleichen Uebel von andern empfinden, in der Absicht, daß dieses Beyspiel, sie, von dieser Handlung, wenn es sie selbst zur Belohnung der Tugend gereichen würde, eben so gut als es geschieht, sey es Vermuthung gewesen, daß sie dadurch, wenn sie sie begehen, Strafe empfinden würden, zurückhalte. Es ist nicht genug, daß man dieses gesetzt habe, wodurch es dadurch wahrscheinlich in andern dahin gebracht worden, daß sie sich vor Begehung solcher Thaten, die sich nun vor ihnen verwandeln, und besonders denjenigen, die sich unmittelbar anbieten, hüten, und sie, wenn sie sie begehen, oder einige Gattung derselben, sie, wenn sie sie begehen, sich nicht eben solche Strafe, oder eine ähnliche, oder eine noch größere, zuziehen. Es ist nicht genug, daß man sie, wenn sie sie begehen, sie, wenn sie sie begehen, sie, wenn sie sie begehen,

§. 62.

Eine fothe Proposition hat nicht nur Statt offenſiven, ſondern auch defenſiven Kriegen, und zwar offenſiven und defenſiven Campagne in der Art, daß ſie in jeder Campagne, ſo lange ſie dauert, ihre Wirkung ausüben kann. Indeſſen iſt ſie beim defenſiven Kriege ſchwächer, als beim offenſiven. Denn ſie gebietet, aber nur ſchwach, daß man nicht ſolle Gelegenheit ſuchen, ſich zu bereichern, wenn dieſelbe ſich darbietet. Allein da bei der Vertheidigung ſelbſt Gelegenheit zur Beute nur ſelten vorkommt, ſo kann man ſagen, daß dieſe Regel in der That auch bei dem defenſiven Kriege, wo Beſitznahme und Eroberung ſtattfinden, faſt eben ſo ſtrenge gilt, als bei dem offenſiven.

Anm. 1. Hat man ſich zu Krieg und Frieden offenſiven, Anm. 1. Was man unter offenſiven und defenſiven Kriegen und Campagnen verſtehe, iſt bekannt genug. Es kommt nur darauf an, ob man ſie anfängt oder fortſetzt.

Anm. 2. Was man unter Beſitznahme und Eroberung verſtehe, iſt bekannt genug. Anm. 2. Beſitznahme, Eroberung.

§. 63.

Es hat dieſe Annehmungen große Aehnlichkeit mit Wohl- Anm. 1. Annehmungen.
thaten, und Schulden im Gewiſſen, ſind aber in der That Schuld. Anm. 2. Schulden im Gewiſſen.
ſchwerer, als Schulden im Gewiſſen. Denn ſie ſind nicht nur Anm. 3. Schwerer als Schulden im Gewiſſen.
in ſofern die Maximen von Wohlthaten, Anm. 4. Maximen von Wohlthaten, Schulden im Gewiſſen, Annehmungen.
Schulden im Gewiſſen, Annehmungen, und gröſſeren Verbindungen, als Anm. 5. Gröſſere Verbindungen, als Schulden im Gewiſſen.
Schulden im Gewiſſen, ſind, ſondern auch in ſofern, als ſie ihrer Natur nach, ohne Vertrag, in Kraft der erſten Gerechtigkeit zur Anwendung kommen, da hingegen Schulden im Gewiſſen, ohne Vertrag, nicht ſtatt finden, wenn nicht Gerechtigkeit vorhanden iſt.

§. 64.

Nachbar in ſeine Umſtände geräth, daß er ſich nicht mehr halten kann, und man unternehmen zu werden ihn zu ſtützen. Dieß ſind Fälle, die ſich ſehr oft ereignen, und wo es ſehr ſchwer iſt, Gränzen zu ſetzen, die man halten ſollte. Denn wenn Jemand auf dieſe Art in ſeine Umſtände hineingerathen iſt, daß er ſich nicht mehr halten kann, ſo ſind die Urſachen ſo mannigfaltig und ſo leicht verborgen, daß man nie mit einer beſtimmten Regel da iſt, wo einer Perſon oder einem Hauſe geholfen iſt, ob ſie ſich in ſich ſelbſt und in Ordnung ſetzen, ohne neues Borg aufnehmen und ordentlich leben können. Es iſt ſchon ſehr viel, wenn man ihnen nur ſo viel hilft, daß ſie ſich ſelbſt ſo viel helfen können, daß ſie nicht Bankerott machen, und ihre Gläubiger ſich nicht genöthigt ſehen, ihnen ihre Forderungen ganz zu ſchenken

Kaiserl. Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen Mutter, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen Schwester, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen Tochter, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen Enkelin, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen Urenkelin, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen Ururenkelin, Ihro Majestät Unserer Allergnädigsten Frauen Urgroßmutter

Gesetzbuch, Allgemeines Landrecht, und die Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts, vom 5. Februar 1794. Berlin, bei Decker. 1794. 8. 1 Alph. 2 Bog. 1 Rthlr. 12 Gr. Auch unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Erster Theil. Erste Abtheilung. Einleitung und Personenrecht. Zweite Abtheilung. Sachenrecht. Dritte Abtheilung. Recht der Forderungen. Vierte Abtheilung. Familienrecht. Fünfte Abtheilung. Vormundschaftsrecht. Sechste Abtheilung. Gesetze, welche in keine besondere Abtheilung gehören. Siebente Abtheilung. Von Strafen und Polizeianstalten. Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten des Staats und seiner Glieder. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gemeinden und Gesellschaften. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten des Staats und seiner Diener. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Unterthanen. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Bürger. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Einwohner. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Fremden. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Beisassen. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Juden. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Zigeuner. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Leibeigenen. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Bauern. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gutsherrschaften. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Landgemeinden. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Städte. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Landwirthschaft. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Jagd. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Bergwerke. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handlung. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gewerbe. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Künstler. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gelehrten. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Schulen. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Universitäten. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Armen. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kranken. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Todten. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Verbrecher. Dritter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchen. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Geistlichen. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Lehrer. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenbedienten. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenvorsteher. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenpatrone. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenmitglieder. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenversammlungen. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenämter. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverbindungen. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverfassung. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenzucht. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchengüter. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenabgaben. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenlasten. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenbaue. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenschulden. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenrechnungen. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenprozesse. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenvereinigungen. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchentrennungen. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverbesserungen. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverordnungen. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenordnungen. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenbücher. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenlieder. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenmusik. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenfeste. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenstrafen. Vierter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Ehe. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Eltern. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kinder. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Vormünder. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Pflegeeltern. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Pflegekinder. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Verwandten. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Verschwägerten. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Freunde. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gesinde. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Lehrlinge. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gesellen. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Meister. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gewerke. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Zünfte. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Innungen. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gilden. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handwerke. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Fabriken. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Manufakturen. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kaufleute. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsleute. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsgesellschaften. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsbücher. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsbriefe. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsgeschäfte. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsschulden. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsprozesse. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsstrafen. Fünfter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichte. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbedienten. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverfassung. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsordnung. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbücher. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsprozesse. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsstrafen. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsgebühren. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsschulden. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsrechnungen. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsvereinigungen. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtstrennungen. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverbesserungen. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverordnungen. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsordnungen. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbücher. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsprozesse. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsstrafen. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsgebühren. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsschulden. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsrechnungen. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsvereinigungen. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtstrennungen. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverbesserungen. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverordnungen. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsordnungen. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbücher. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsprozesse. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsstrafen.

§. 41.

Die Ver-
ordnung
wegen Ein-
führung
des Land-
rechts.

Die Verordnung wegen Einführung des Landrechts, vom 5. Februar 1794. Berlin, bei Decker. 1794. 8. 1 Alph. 2 Bog. 1 Rthlr. 12 Gr. Auch unter dem Titel: Verordnung wegen Einführung des Landrechts. Erster Theil. Erste Abtheilung. Einleitung und Personenrecht. Zweite Abtheilung. Sachenrecht. Dritte Abtheilung. Recht der Forderungen. Vierte Abtheilung. Familienrecht. Fünfte Abtheilung. Vormundschaftsrecht. Sechste Abtheilung. Gesetze, welche in keine besondere Abtheilung gehören. Siebente Abtheilung. Von Strafen und Polizeianstalten. Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten des Staats und seiner Glieder. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gemeinden und Gesellschaften. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten des Staats und seiner Diener. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Unterthanen. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Bürger. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Einwohner. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Fremden. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Beisassen. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Juden. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Zigeuner. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Leibeigenen. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Bauern. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gutsherrschaften. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Landgemeinden. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Städte. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Landwirthschaft. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Jagd. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Bergwerke. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handlung. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gewerbe. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Künstler. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gelehrten. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Schulen. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Universitäten. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Armen. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kranken. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Todten. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Verbrecher. Dritter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchen. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Geistlichen. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Lehrer. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenbedienten. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenvorsteher. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenpatrone. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenmitglieder. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenversammlungen. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenämter. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverbindungen. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverfassung. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenzucht. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchengüter. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenabgaben. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenlasten. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenbaue. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenschulden. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenrechnungen. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenprozesse. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenvereinigungen. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchentrennungen. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverbesserungen. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenverordnungen. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenordnungen. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenbücher. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenlieder. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenmusik. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenfeste. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kirchenstrafen. Vierter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Ehe. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Eltern. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kinder. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Vormünder. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Pflegeeltern. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Pflegekinder. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Verwandten. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Verschwägerten. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Freunde. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gesinde. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Lehrlinge. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gesellen. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Meister. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gewerke. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Zünfte. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Innungen. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gilden. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handwerke. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Fabriken. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Manufakturen. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Kaufleute. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsleute. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsgesellschaften. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsbücher. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsbriefe. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsgeschäfte. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsschulden. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsprozesse. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Handelsstrafen. Fünfter Theil. Erste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichte. Zweite Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbedienten. Dritte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverfassung. Vierte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsordnung. Fünfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbücher. Sechste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsprozesse. Siebente Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsstrafen. Achte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsgebühren. Neunte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsschulden. Zehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsrechnungen. Elfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsvereinigungen. Zwölfte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtstrennungen. Dreizehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverbesserungen. Vierzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverordnungen. Fünfzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsordnungen. Sechzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbücher. Siebzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsprozesse. Achtzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsstrafen. Neunzehnte Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsgebühren. Zwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsschulden. Einundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsrechnungen. Zweiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsvereinigungen. Dreiundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtstrennungen. Vierundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverbesserungen. Fünfundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsverordnungen. Sechsundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsordnungen. Siebenundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsbücher. Achtundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsprozesse. Neunundzwanzigste Abtheilung. Von Rechten und Pflichten der Gerichtsstrafen.

§. 56.

Auf Universitäten ist die alte Gewohnheit eingeführt, daß diese Lehrer beliebige oder bestimmte Stunden ihren Zuhörern ankündigen, und sie den Anfang machen. Der Fall ist nun der: entweder diese Lehrer sind Professoren, oder sie sind Privatlehrer. Im ersten Falle haben sie ein Gehalt, und sind also schon dadurch, daß sie dieses annehmen, verbunden, ihre Vorlesungen ohne Zweifel anzufangen, und sie dürfen es nicht thun, weil es ihnen beliebt, oder weil sie vielleicht mehr Zuhörer, als ihre Kollegen haben, oder weil sie sich mehr Ruhm machen, als diese. Sie müssen sich also nach der Einrichtung, die auf ihrer Universität gemacht ist, richten, und dürfen nicht ihren Willkühr in so fern ausüben, als sie dadurch ihren Kollegen Schaden thun können. Sie müssen also nicht zu viele Stunden halten, und nicht zu wenige, und nicht zu spät, und nicht zu früh anfangen, und nicht zu lange, und nicht zu kurz lesen, und nicht zu viele Zuhörer annehmen, und nicht zu wenige, und nicht zu viele Kollegia ankündigen, und nicht zu wenige, und nicht zu viele Stunden wöchentlich halten. Dazu ist in jeder Universität eine Ordnung gemacht, und sie sind also schuldig, sich darnach zu richten. Sie können sich nicht darauf berufen, daß sie Privatlehrer sind, und also keine Gehalte haben, und also nicht verbunden sind, sich nach einer Ordnung zu richten, die nur für Professoren gemacht ist. Denn sie haben doch auch Gehalte, nämlich die Honorarien, die sie von ihren Zuhörern fordern, und sie sind also in der That Professoren, und müssen sich nach der Ordnung richten, die für Professoren gemacht ist. Sie haben sich ja freywillig dazu verbunden, da sie sich bey dieser Universität niederließen, und sie können sich nicht ohne Ungerechtigkeit davon losmachen. Sie müssen sich also nach der Einrichtung richten, die auf ihrer Universität gemacht ist, und dürfen nicht ihren Willkühr in so fern ausüben, als sie dadurch ihren Kollegen Schaden thun können. Sie müssen also nicht zu viele Stunden halten, und nicht zu wenige, und nicht zu spät, und nicht zu früh anfangen, und nicht zu lange, und nicht zu kurz lesen, und nicht zu viele Zuhörer annehmen, und nicht zu wenige, und nicht zu viele Kollegia ankündigen, und nicht zu wenige, und nicht zu viele Stunden wöchentlich halten. Dazu ist in jeder Universität eine Ordnung gemacht, und sie sind also schuldig, sich darnach zu richten. Sie können sich nicht darauf berufen, daß sie Privatlehrer sind, und also keine Gehalte haben, und also nicht verbunden sind, sich nach einer Ordnung zu richten, die nur für Professoren gemacht ist. Denn sie haben doch auch Gehalte, nämlich die Honorarien, die sie von ihren Zuhörern fordern, und sie sind also in der That Professoren, und müssen sich nach der Ordnung richten, die für Professoren gemacht ist. Sie haben sich ja freywillig dazu verbunden, da sie sich bey dieser Universität niederließen, und sie können sich nicht ohne Ungerechtigkeit davon losmachen. Sie müssen sich also nach der Einrichtung richten, die auf ihrer Universität gemacht ist, und dürfen nicht ihren Willkühr in so fern ausüben, als sie dadurch ihren Kollegen Schaden thun können.

Sie müssen also nicht zu viele Stunden halten, und nicht zu wenige, und nicht zu spät, und nicht zu früh anfangen, und nicht zu lange, und nicht zu kurz lesen, und nicht zu viele Zuhörer annehmen, und nicht zu wenige, und nicht zu viele Kollegia ankündigen, und nicht zu wenige, und nicht zu viele Stunden wöchentlich halten. Dazu ist in jeder Universität eine Ordnung gemacht, und sie sind also schuldig, sich darnach zu richten. Sie können sich nicht darauf berufen, daß sie Privatlehrer sind, und also keine Gehalte haben, und also nicht verbunden sind, sich nach einer Ordnung zu richten, die nur für Professoren gemacht ist. Denn sie haben doch auch Gehalte, nämlich die Honorarien, die sie von ihren Zuhörern fordern, und sie sind also in der That Professoren, und müssen sich nach der Ordnung richten, die für Professoren gemacht ist. Sie haben sich ja freywillig dazu verbunden, da sie sich bey dieser Universität niederließen, und sie können sich nicht ohne Ungerechtigkeit davon losmachen. Sie müssen sich also nach der Einrichtung richten, die auf ihrer Universität gemacht ist, und dürfen nicht ihren Willkühr in so fern ausüben, als sie dadurch ihren Kollegen Schaden thun können.

und sich in seine Grenzen hält, aber auch nur der besondern darinn Gesetze unterworfen, und schlagen ein Recht, sie in das Gericht zu ziehen, und Gerichtsbarkeit über sie zu haben, wo sie gemeinen Schutz auch auf sich in Anspruch nehmen, und sich in Fällen, wo sie ihn nicht nehmen, ihn doch nicht geben können, wo sie keine Kenntnisse haben, und nicht leicht einen Richter oder Urtheile treffen, wo sie einerley mit denen, auch nur gemeinen Gesetzen übereinkommen, und wo sie nicht Sachverständige, ohne welche keine Gesetze gelten, sind, sie können aus nur in einer Stadt gelten, und dann doch, sie können aus nur in einer, nicht ungeänderten, Art gelten, in den angeführten Fällen allerdings zu verwerfen. Allerdings sind auch einzelne Stadtgesetze, die diese Verordnungen nicht treffen, und die also gelten, wie z. B. die Gesetze, die über den Umgang mit Gelde, Silber, den Preiß der Lebensmittel u. dergl. und die andere gelten auch, und selbst Gesetze, die über Gegenstände, die nicht in Gesetzen stehen, gelten, aber gar nicht viele sind hier hier. Und es ist nicht zu verwundern, wenn sich in ganzlicher Abwesenheit solcher Gesetze verschiedene, ja, wenn sie sich Niemand um Gesetze bekümmert,

Kraft der Gesetze.

Wo sie gelten.

Wo sie nicht gelten.

§. 69.

Zum ist wohl alle Recht der Polizeyverordnungen, und dahin gehören auch die Gesetze über Handel, Gewerbe, Manufacturen, und andere Gegenstände, über welche sich Polizey, und die Landes-Regierung der Kaufmanns-Vorrn, und aber auch gewöhnlich Gesetze über Handel, welche dem Landesherrn selbst angehören, so wie Münze Münze. Die erste hat sich ein jeder Bürger, und Einwohner, der in Handel, Gewerbe, Manufacturen, oder was sie sind, zu thun hat, zu bekümmern, und die Gesetze dieser Art sind in der That, die hier und bey uns in einer Gesellschaft bestehen, und die sich in Ansehung der Gesetze, die sich in Ansehung der Gesetze, die sich auf Handel, Gewerbe, Manufacturen, Münze, Gewerbe, Manufacturen, Münze, Gewerbe, Manufacturen, Münze

Schaffen zu helfen, zu bringen, wohnen Hülfe zu finden, allen ihren Landen zu helfen, in einer billigen Verbindung stehenden Sachen zu ordentlichen Urtheile, und schleuniger Hülfe und Execution zu kommen, endlich in einer Sache, worinnen Sie selbsten eine Sache oder mitbetreffende Verwandtschaft haben, eine Commission, oder Hülfe zu suchen, seine nöthige Zuflucht finden.

Zu solche Gnädigen Willen und Sr. Churmaynz des Durchlauchtigsten Churfürsten, Unsers Gnädigsten Herrn, Churfürstlichen Gnaden zu guter genauer, treuen und allem nach gutem Willen, Nutzen und Gefallen gereichen, daß Hiesige zum wenigsten beym Churrheinischen Kreyse Creyß Ab. und Obristen Herrn Ritzig Hauptleute sen Sr. Durchl. Sich nicht entziehen haben.

§. 14.

Es kann sich aber wohl zur Nachricht auf, wann sich [illegible] und in wenigen endlich, wenn Dieser Creyß Obristen [illegible] Sr. Churf. Durchl. sind Sie wegen neuer Kriegsläuffe, [illegible] sind sie unter Dero wenn sie von Dero Churfürstlichen Landen [illegible] Dienst sind, Dienst zu leisten und wo solche gutwillig und [illegible] nicht geschehen, Sie mit Gewalt dazu anzuhalten, und [illegible] die Obristen, und sonsten zu verordnen Kriegsbedienten [illegible] Gewalt, und sein rationirten Gehalt, auch halber Augsburger Münze, und Kriegsbrauch, wie solches Sr. Churf. Durchl. Ihnen [illegible] ist, in Dero Churfürstlichen Landen, wie auch ausserhalb [illegible] Dienst verspricht haben, wie sie solches weiter [illegible] werden. Allermaßen aber auch sie haben, daß sie mit [illegible] Sr. Churfürstl. Durchl. in der Obrigkeit und nicht [illegible] Sachen, Sie sich nicht eingreiffen, sondern Sr. Churf. Durchl. [illegible] in allen, was sie nicht thun, und haben, und [illegible] Sr. Churfürstlichen Gnaden Sachen, über Niemand nicht allein [illegible] Sr. Churfürstl. Durchl. Sie sich nicht eingreiffen, sondern [illegible] Sr. Churfürstlichen Gnaden Sachen, und Gerechtigkeiten [illegible] Gnaden an dem Ihrigen abziehen will. Da sie ihr nicht, und [illegible] beschehen, wenn in einem Reiche Ordnungen, Gesetze, und [illegible] Reiche Satzungen sich [illegible] und in einen Churfürstlichen Ordnungen [illegible] Gesetze [illegible] und [illegible] gemäß

gemacht, wenn er nun mit seinem Pferde, und zwar gar schnell, zu entfliehen vermeinet, von Noth, wolle und soll der Cläger auch nicht zurücke stehen, sondern mit seinem Pferde auch sein Heyl suchen, wo ihm Gelegen zu nehmen ist. Wenn aber der Beklagte, oder der Cläger, mit ihren Pferden, einen Fluß oder Strom begegnet, worin sie sich nicht ertränken, Schuß oder gefahrlich werden können, sondern auch Mittel und Wege, wie sie durchkommen, finden, so soll keiner dem andern Schuß und Gefahr weiter wollen, in anderen Ortern, sondern es soll es beim Loosen gar nicht so zugehen, und nicht mit so großer und schwerer Gefahrlichkeit.

Pferde Beklagte und Cläger.

§. 71.

Im Erkaufung des streitigen Pferdes gehört jener Platz und Verus, welcher dasselbe gemeiner Weise kaufen, Und wo Pferde gemeiner Weise gekauft werden, da sollen sie gekauft, und in die Schätzung nicht zu weit hinaus sind Pferde, worüber in dem Erkaufungs Ort, Gelegenheit vorhanden, und Pferde, die sich dazu schicken, und welche einander gleich sind, und gethanen Schatz, deutlichen Kauf oder Verkaufs Contracten nach, gegen einander gehalten werden können. Und wenn nun ein solches Pferd gekauft wäre, und dasselbe Pferd Gewährsmängel, so mögen sich so wohl der Cläger als Beklagte, in Ansehung solcher Gewährs Mängel, der Gebühr und Billigkeit, welche hierbey vorkommen, gebrauchen.

Erkaufung des streitigen Pferdes.

§. 72.

Wenn demnach der Beklagte Tag und Ort, Pferd, Harnisch und alles, und haben sich Cläger und Beklagte, Verleihung und billiges Verhalten, und unbeschwehliches Erscheinen Beklagte und Cläger.

Wo Pferde gekauft werden.

Gewährs Mängel.

Tag und Ort, Pferd, Harnisch und alles.

Ausgaben Einkünfte und Schulden der Stadt und ihrer Bürger, Bestimmung der Steuern, Verwaltung der Stadtgüter, Verkauf und Verpachtung derselben, Verleihung des Bürgerrechts, Verhältniß der Bürger zu den Beisassen, Verhältniß der Stadt zu den Landgemeinden, Verhältniß der Stadt zu den Gerichtsherren, Verhältniß der Stadt zu den Nachbarstädten, Verhältniß der Stadt zu den Landesherren, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichten, Verhältniß der Stadt zu den Reichsständen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsoberhäuptern, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgesetzen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsverfassungen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsverträgen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsabschieden, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgutachten, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsurtheilen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsbeschlüssen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsverfügungen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsvollstreckungen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsexekutionen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsarrestationen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsbefehlen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsmandaten, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsedikten, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsdekreten, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsresolutionen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsdeklarationen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgerichtsinterpretationen, Verhältniß der Stadt zu den Reichsgericht

Buch. Kapitel. Von Gott und seinen Eigenschaften. 1. Kap. Wissen
Gottes. 2. Kap. Willen Gottes. 3. Kap. Allmacht Gottes. 4. Kap. Gerechtigkeit Gottes. 5. Kap. Barmherzigkeit Gottes. 6. Kap. Weisheit Gottes. 7. Kap. Wahrheit Gottes. 8. Kap. Heiligkeit Gottes. 9. Kap. Ewigkeit Gottes. 10. Kap. Unveränderlichkeit Gottes. 11. Kap. Einigkeit Gottes. 12. Kap. Dreyeinigkeit Gottes. 13. Kap. Von den Namen Gottes. 14. Kap. Von den Werken Gottes. 15. Kap. Von der Vorsehung Gottes. 16. Kap. Von der Erwählung Gottes. 17. Kap. Von dem Bunde Gottes. 18. Kap. Von der Menschwerdung Gottes. 19. Kap. Von dem Amte Christi. 20. Kap. Von dem Stande Christi. 21. Kap. Von dem Stande der Erhöhung Christi. 22. Kap. Von dem Heiligen Geiste. 23. Kap. Von dem Gnadenbunde. 24. Kap. Von der Bekehrung. 25. Kap. Von der Rechtfertigung. 26. Kap. Von der Heiligung. 27. Kap. Von der Versiegelung. 28. Kap. Von der Beharrung. 29. Kap. Von der Gewißheit der Gnade. 30. Kap. Von der Vereinigung mit Christo. 31. Kap. Von der Gemeinschaft mit Christo. 32. Kap. Von der Kirche. 33. Kap. Von den Gnadenmitteln. 34. Kap. Von der Taufe. 35. Kap. Von dem Abendmahle. 36. Kap. Von dem Gebete. 37. Kap. Von dem Tode. 38. Kap. Von dem Zustande nach dem Tode. 39. Kap. Von der Auferstehung. 40. Kap. Von dem Gerichte. 41. Kap. Von der Ewigkeit.

Das Fünfte Buch enthält in 5 Kap. 1. Kap. Von der Pflicht gegen Gott. 2. Kap. Von der Pflicht gegen den Nächsten. 3. Kap. Von der Pflicht gegen sich selbst. 4. Kap. Von der Pflicht gegen die Obrigkeit. 5. Kap. Von der Pflicht gegen die Kirche.

Das Sechste Buch enthält in 3 Kap. 1. Kap. Von der Sünde. 2. Kap. Von dem Gesetze. 3. Kap. Von der Strafe der Sünde.

ung und Unterhaltung leben hat; auf die andern Stücke aber keine Ansprüche gegen seinen Ehemann machen kann, ausser denjenigen Beschränkungen, die an die Ehegatten unter einander Statt finden, angenommen, es entstehen, über den Gegenstand selber, Zweifel, ob ein jener Art eine Sache Eigenthum, und einer Ehefrau zugehörig sey, oder nicht, so ist es Sache des Richters, diese zu prüfen und zu entscheiden. Ausserdem, wenn es jemals Umstände giebt, wo Gewalt über Gewalt, und Ueberhaupt in einer gegebnen Zusammen setzung mehrere, und zwar die Stärkere, die Schwächere, ihrer Freyheit berauben, und sie zu Sklaven machen, so ist es Pflicht eines jeden Menschen, der dieses sieht, und es verhindern kann, es auch zu thun. Und wenn ein Ehemann, der seine Frau zu seiner Sklavinn macht, sie dazu nöthigt, Dinge zu thun, die sie nicht thun will, und sie dadurch, wenn sie sich weigert, zu Handlungen zwingt, die sie nicht thun will

ge nicht gehabt hatten, und sich nicht gefunden so offenbar Cicero in seine Gemeinheit zur Gesellschaft mit verwickelte. Ob aber gleich Cicero, wie er sich selbst rühmet, durch seine Beredsamkeit den Pöbel, seinen Feinden feindlich sehr, sehr verwandten werden konnte, und den Pöbel zur offenen unverhohlenen zur Empörung und Gewalt, den ungerechten Anklagen eines solchen Verbrechens geneigt hat und in seinen zu übertragen vermochte gewesen.

Dahero Cicero, da er sich in dieser Gefahr befand, sich auch dieser Kunst der Beredsamkeit und Advocaten Ergötzungen bedienet und sich Defensor bei Pöbel, welcher als Vertheidiger sonst bei Gerichten zu stehen pflegte, gemacht, und sich also bei dem Pöbel gleichsam durch seine Beredsamkeit seine Clienten und Gönner gewonnen, indem, wie schon vor, durch scheinbare Gründe und schöner Einbildungen eine Verwirrung und Aufruhr gemacht worden, sind auch die Cicero so geglaubt, und haben damit Cicero, wie er sich selbst rühmet, durch seine Beredsamkeit, die Cicero Feinde, und Verleumder, bei dem Pöbel sehr schwer und verhaßt gemacht, und dem Pöbel sehr verdächtig gemacht, daß sie sich auf solche Art, und durch solche Mittel, als sie sich selbst rühmet, und durch solche Beredsamkeit sie eingeführt, damit in Ruhe Staatsregierung erhalten worden, gesetzet.

Defensor Pöbels.

§. 16.

Ich bin bemacht nicht gewesen, sagen sie, C. Cicero, und Consul, wenn man es anders begehret hat, und sie wissen nicht, und auch dem Pöbel selbst einerlei Gefahren sie sich befindet, dabei der unbeständigen Gesinnungen und Neigungen desselben, und der Forderung und Anklagen derer, die sonst Pöbel Gunst und Gewogenheit gesuchet, und sich dessen gerühmet, und vorzüglich sich mit Worten und Gedichten gebrauchet, sich selbst zu einer Zierde und Ruhme gesetzet hat, dahero sie sich auch in solche Gefahr und von solchen Verbrechen befreiet, daß sie sonst einen Cicero im Stande sey befunden zu haben.

Cicero Consul.

§. 17.

Und die ihm dann Cicero sagt, daß sie sich befreiet hätten, sagen sie, sie haben sich nicht befreiet, sondern man habe sie befreiet, Medicus,

Mündern, die einen Sagen, und zum Theil aber laßen sie, die sie nicht sagen hat, in Verwirrung, wenn sie sie nicht ordnet und in die rechte Form setzt; ein gutes Herz kann sonst die Jndolenzien nicht um sich sehen, ohne sie zu heben. Die Jndolenzien sind nicht so groß, als sie sind, wenn sie sich nicht selbst helfen können. Wenn sie sich selbst helfen können, so sind sie Jndolenzien. Wenn sie sich selbst helfen können, so sind sie Jndolenzien. Wenn sie sich selbst helfen können, so sind sie Jndolenzien

Paul's return to Jerusalem.

Acts 21. 1 And it came to pass, that after we were gotten from them, and had launched, we came with a straight course unto Coos, and the day following unto Rhodes, and from thence unto Patara:

2 And finding a ship sailing over unto Phenicia, we went aboard, and set forth.

3 Now when we had discovered Cyprus, we left it on the left hand, and sailed into Syria, and landed at Tyre: for there the ship was to unlade her burden.

4 And finding disciples, we tarried there seven days: who said to Paul through the Spirit, that he should not go up to Jerusalem.

5 And when we had accomplished those days, we departed and went our way; and they all brought us on our way, with wives and children, till we were out of the city: and we kneeled down on the shore, and prayed.

6 And when we had taken our leave one of another, we took ship; and they returned home again.

7 And when we had finished our course from Tyre, we came to Ptolemais, and saluted the brethren, and abode with them one day.

8 And the next day we that were of Paul's company departed, and came unto Cæsarea: and we entered into the house of Philip the evangelist, which was one of the seven, and abode with him.

9 And the same man had four daughters, virgins, which did prophesy.

10 And as we tarried there many days, there came down from Judæa a certain prophet, named Agabus.

11 And when he was come unto us, he took Paul's girdle, and bound his own hands and feet, and said, Thus saith the Holy Ghost, So shall the Jews at Jerusalem bind the man that owneth this girdle, and shall deliver him into the hands of the Gentiles.

12 And when we heard these things, both we, and they of that place, besought him not to go up to Jerusalem.

13 Then Paul answered, What mean ye to weep and to break mine heart? for I am ready not to be bound only, but also to die at Jerusalem for the name of the Lord Jesus.

14 And when he would not be persuaded, we ceased, saying, The will of the Lord be done.

15 And after those days we took up our carriages, and went up to Jerusalem.

16 There went with us also certain of the disciples of Cæsarea, and brought with them one Mnason of Cyprus, an old disciple, with whom we should lodge.

17 And when we were come to Jerusalem, the brethren received us gladly.

18 And the day following Paul went in with us unto James; and all the elders were present.

19 And when he had saluted them, he declared particularly what things God had wrought among the Gentiles by his ministry.

20 And when they heard it, they glorified the Lord, and said unto him, Thou seest, brother, how many thousands of Jews there are which believe; and they are all zealous of the law:

21 And they are informed of thee, that thou teachest all the Jews which are among the Gentiles to forsake Moses, saying that they ought not to circumcise their children, neither to walk after the customs.

22 What is it therefore? the multitude must needs come together: for they will hear that thou art come.

23 Do therefore this that we say to thee: We have four men which have a vow on them;

24 Them take, and purify thyself with them, and be at charges with them, that they may shave their heads: and all may know that those things, whereof they were informed concerning thee, are nothing; but that thou thyself also walkest orderly, and keepest the law.

25 As touching the Gentiles which believe, we have written and concluded that they observe no such thing, save only that they keep themselves from things offered to idols, and from blood, and from strangled, and from fornication.

26 Then Paul took the men, and the next day purifying himself with them entered into the temple, to signify the accomplishment of the days of purification, until that an offering should be offered for every one of them.

27 And when the seven days were almost ended, the Jews which were of Asia, when they saw him in the temple, stirred up all the people, and laid hands on him,

28 Crying out, Men of Israel, help: This is the man, that teacheth all men every where against the people, and the law, and this place: and further brought Greeks also into the temple, and hath polluted this holy place.

29 (For they had seen before with him in the city Trophimus an Ephesian, whom they supposed that Paul had brought into the temple.)

30 And all the city was moved, and the people ran together: and they took Paul, and drew him out of the temple: and forthwith the doors were shut.

31 And as they went about to kill him, tidings came unto the chief captain of the band, that all Jerusalem was in an uproar.

32 Who immediately took soldiers and centurions, and ran down unto them: and when they saw the chief captain and the soldiers, they left beating of Paul.

33 Then the chief captain came near, and took him, and commanded him to be bound with two chains; and demanded who he was, and what he had done.

34 And some cried one thing, some another, among the multitude: and when he could not know the certainty for the tumult, he commanded him to be carried into the castle.

35 And when he came upon the stairs, so it was, that he was borne of the soldiers for the violence of the people.

36 For the multitude of the people followed after, crying, Away with him.

37 And as Paul was to be led into the castle, he said unto the chief captain, May I speak unto thee? Who said, Canst thou speak Greek?

38 Art not thou that Egyptian, which before these days madest an uprising, and leddest out into the wilderness four thousand men that were murderers?

39 But Paul said, I am a man which am a Jew of Tarsus, a city in Cilicia, a citizen of no mean city: and, I beseech thee, suffer me to speak unto the people.

40 And when he had given him license, Paul stood on the stairs, and beckoned with the hand unto the people. And when there was made a great silence, he spake unto them in the Hebrew tongue, saying,

Paul's defence before the people.

Acts 22. 1 Men, brethren, and fathers, hear ye my defence which I make now unto you.

2 (And when they heard that he spake in the Hebrew tongue to them, they kept the more silence: and he saith,

3 I am verily a man which am a Jew, born in Tarsus, a city in Cilicia, yet brought up in this city at the feet of Gamaliel, and taught according to the perfect manner of the law of the fathers, and was zealous toward God, as ye all are this day.

4 And I persecuted this way unto the death, binding and delivering into prisons both men and women.

5 As also the high priest doth bear me witness, and all the estate of the elders: from whom also I received letters unto the brethren, and went to Damascus, to bring them which were there bound unto Jerusalem, for to be punished.

6 And it came to pass, that, as I made my journey, and was come nigh unto Damascus about noon, suddenly there shone from heaven a great light round about me.

7 And I fell unto the ground, and heard a voice saying unto me, Saul, Saul, why persecutest thou me?

8 And I answered, Who art thou, Lord? And he said unto me, I am Jesus of Nazareth, whom thou persecutest.

9 And they that were with me saw indeed the light, and were afraid; but they heard not the voice of him that spake to me.

10 And I said, What shall I do, Lord? And the Lord said unto me, Arise, and go into Damascus; and there it shall be told thee of all things which are appointed for thee to do.

11 And when I could not see for the glory of that light, being led by the hand of them that were with me, I came into Damascus.

12 And one Ananias, a devout man according to the law, having a good report of all the Jews which dwelt there,

13 Came unto me, and stood, and said unto me, Brother Saul, receive thy sight. And the same hour I looked up upon him.

14 And he said, The God of our fathers hath chosen thee, that thou shouldest know his will, and see that Just One, and shouldest hear the voice of his mouth.

15 For thou shalt be his witness unto all men of what thou hast seen and heard.

16 And now why tarriest thou? arise, and be baptized, and wash away thy sins, calling on the name of the Lord.

17 And it came to pass, that, when I was come again to Jerusalem, even while I prayed in the temple, I was in a trance;

18 And saw him saying unto me, Make haste, and get thee quickly out of Jerusalem: for they will not receive thy testimony concerning me.

19 And I said, Lord, they know that I imprisoned and beat in every synagogue them that believed on thee:

20 And when the blood of thy martyr Stephen was shed, I also was standing by, and consenting unto his death, and kept the raiment of them that slew him.

21 And he said unto me, Depart: for I will send thee far hence unto the Gentiles.

22 And they gave him audience unto this word, and then lifted up their voices, and said, Away with such a fellow from the earth: for it is not fit that he should live.

23 And as they cried out, and cast off their clothes, and threw dust into the air,

24 The chief captain commanded him to be brought into the castle, and bade that he should be examined by scourging; that he might know wherefore they cried so against him.

25 And as they bound him with thongs, Paul said unto the centurion that stood by, Is it lawful for you to scourge a man that is a Roman, and uncondemned?

26 When the centurion heard that, he went and told the chief captain, saying, Take heed what thou doest: for this man is a Roman.

27 Then the chief captain came, and said unto him, Tell me, art thou a Roman? He said, Yea.

28 And the chief captain answered, With a great sum obtained I this freedom. And Paul said, But I was free born.

29 Then straightway they departed from him which should have examined him: and the chief captain also was afraid, after he knew that he was a Roman, and because he had bound him.

30 On the morrow, because he would have known the certainty wherefore he was accused of the Jews, he loosed him from his bands, and commanded the chief priests and all their council to appear, and brought Paul down, and set him before them.

Paul before the council.

Acts 23. 1 And Paul, earnestly beholding the council, said, Men and brethren, I have lived in all good conscience before God until this day.

2 And the high priest Ananias commanded them that stood by him to smite him on the mouth.

3 Then said Paul unto him, God shall smite thee, thou whited wall: for sittest thou to judge me after the law, and commandest me to be smitten contrary to the law?

4 And they that stood by said, Revilest thou God's high priest?

5 Then said Paul, I wist not, brethren, that he was the high priest: for it is written, Thou shalt not speak evil of the ruler of thy people.

6 But when Paul perceived that the one part were Sadducees, and the other Pharisees, he cried out in the council, Men and brethren, I am a Pharisee, the son of a Pharisee: of the hope and resurrection of the dead I am called in question.

7 And when he had so said, there arose a dissension between the Pharisees and the Sadducees: and the multitude was divided.

8 For the Sadducees say that there is no resurrection, neither angel, nor spirit: but the Pharisees confess both.

9 And there arose a great cry: and the scribes that were of the Pharisees' part arose, and strove, saying, We find no evil in this man: but if a spirit or an angel hath spoken to him, let us not fight against God.

10 And when there arose a great dissension, the chief captain, fearing lest Paul should have been pulled in pieces of them, commanded the soldiers to go down, and to take him by force from among them, and to bring him into the castle.

11 And the night following the Lord stood by him, and said, Be of good cheer, Paul: for as thou hast testified of me in Jerusalem, so must thou bear witness also at Rome.

The conspiracy against Paul.

12 And when it was day, certain of the Jews banded together, and bound themselves under a curse, saying that they would neither eat nor drink till they had killed Paul.

13 And they were more than forty which had made this conspiracy.

14 And they came to the chief priests and elders, and said, We have bound ourselves under a great curse, that we will eat nothing until we have slain Paul.

15 Now therefore ye with the council signify to the chief captain that he bring him down unto you to-morrow, as though ye would inquire something more perfectly concerning him: and we, or ever he come near, are ready to kill him.

16 And when Paul's sister's son heard of their lying in wait, he went and entered into the castle, and told Paul.

17 Then Paul called one of the centurions unto him, and said, Bring this young man unto the chief captain: for he hath a certain thing to tell him.

18 So he took him, and brought him to the chief captain, and said, Paul the prisoner called me unto him, and prayed me to bring this young man unto thee, who hath something to say unto thee.

19 Then the chief captain took him by the hand, and went with him aside privately, and asked him, What is that thou hast to tell me?

20 And he said, The Jews have agreed to desire thee that thou wouldest bring down Paul to-morrow into the council, as though they would inquire something of him more perfectly.

21 But do not thou yield unto them: for there lie in wait for him of them more than forty men, which have bound themselves with an oath, that they will neither eat nor drink till they have killed him: and now are they ready, looking for a promise from thee.

22 So the chief captain then let the young man depart, and charged him, See thou tell no man that thou hast shewed these things to me.

Paul sent to Felix.

23 And he called unto him two centurions, saying, Make ready two hundred soldiers to go to Cæsarea, and horsemen threescore and ten, and spearmen two hundred, at the third hour of the night;

24 And provide them beasts, that they may set Paul on, and bring him safe unto Felix the governor.

25 And he wrote a letter after this manner:

26 Claudius Lysias unto the most excellent governor Felix sendeth greeting.

27 This man was taken of the Jews, and should have been killed of them: then came I with an army, and rescued him, having understood that he was a Roman.

28 And when I would have known the cause wherefore they accused him, I brought him forth into their council:

29 Whom I perceived to be accused of questions of their law, but to have nothing laid to his charge worthy of death or of bonds.

30 And when it was told me how that the Jews laid wait for the man, I sent straightway to thee, and gave commandment to his accusers also to say before thee what they had against him. Farewell.

31 Then the soldiers, as it was commanded them, took Paul, and brought him by night to Antipatris.

32 On the morrow they left the horsemen to go with him, and returned to the castle:

33 Who, when they came to Cæsarea, and delivered the epistle to the governor, presented Paul also before him.

34 And when the governor had read the letter, he asked of what province he was. And when he understood that he was of Cilicia;

35 I will hear thee, said he, when thine accusers are also come. And he commanded him to be kept in Herod's judgment hall.

Paul accused before Felix.

Acts 24. 1 And after five days Ananias the high priest descended with the elders, and with a certain orator named Tertullus, who informed the governor against Paul.

2 And when he was called forth, Tertullus began to accuse him, saying, Seeing that by thee we enjoy great quietness, and that very worthy deeds are done unto this nation by thy providence,

3 We accept it always, and in all places, most noble Felix, with all thankfulness.

4 Notwithstanding, that I be not further tedious unto thee, I pray thee that thou wouldest hear us of thy clemency a few words.

5 For we have found this man a pestilent fellow, and a mover of sedition among all the Jews throughout the world, and a ringleader of the sect of the Nazarenes:

6 Who also hath gone about to profane the temple: whom we took, and would have judged according to our law.

7 But the chief captain Lysias came upon us, and with great violence took him away out of our hands,

8 Commanding his accusers to come unto thee: by examining of whom thyself mayest take knowledge of all these things, whereof we accuse him.

9 And the Jews also assented, saying that these things were so.

10 Then Paul, after that the governor had beckoned unto him to speak, answered, Forasmuch as I know that thou hast been of many years a judge unto this nation, I do the more cheerfully answer for myself:

11 Because that thou mayest understand, that there are yet but twelve days since I went up to Jerusalem for to worship.

12 And they neither found me in the temple disputing with any man, neither raising up the people, neither in the synagogues, nor in the city:

13 Neither can they prove the things whereof they now accuse me.

14 But this I confess unto thee, that after the way which they call heresy, so worship I the God of my fathers, believing all things which are written in the law and in the prophets:

15 And have hope toward God, which they themselves also allow, that there shall be a resurrection of the dead, both of the just and unjust.

16 And herein do I exercise myself, to have always a conscience void of offence toward God, and toward men.

17 Now after many years I came to bring alms to my nation, and offerings.

18 Whereupon certain Jews from Asia found me purified in the temple, neither with multitude, nor with tumult.

19 Who ought to have been here before thee, and object, if they had ought against me.

20 Or else let these same here say, if they have found any evil doing in me, while I stood before the council,

21 Except it be for this one voice, that I cried standing among them, Touching the resurrection of the dead I am called in question by you this day.

22 And when Felix heard these things, having more perfect knowledge of that way, he deferred them, and said, When Lysias the chief captain shall come down, I will know the uttermost of your matter.

23 And he commanded a centurion to keep Paul, and to let him have liberty, and that he forbid none of his acquaintance to minister or come unto him.

Paul's preaching before Felix.

24 And after certain days, when Felix came with his wife Drusilla, which was a Jewess, he sent for Paul, and heard him concerning the faith in Christ.

25 And as he reasoned of righteousness, temperance, and judgment to come, Felix trembled, and answered, Go thy way for this time; when I have a convenient season, I will call for thee.

26 He hoped also that money should have been given him of Paul, that he might loose him: wherefore he sent for him the more often, and communed with him.

27 But after two years Porcius Festus came into Felix' room: and Felix, willing to shew the Jews a pleasure, left Paul bound.

Paul's appeal to Cæsar.

Acts 25. 1 Now when Festus was come into the province, after three days he ascended from Cæsarea to Jerusalem.

2 Then the high priest and the chief of the Jews informed him against Paul, and besought him,

3 And desired favour against him, that he would send for him to Jerusalem, laying wait in the way to kill him.

4 But Festus answered, that Paul should be kept at Cæsarea, and that he himself would depart shortly thither.

5 Let them therefore, said he, which among you are able, go down with me, and accuse this man, if there be any wickedness in him.

6 And when he had tarried among them more than ten days, he went down unto Cæsarea; and the next day sitting on the judgment seat commanded Paul to be brought.

7 And when he was come, the Jews which came down from Jerusalem stood round about, and laid many and grievous complaints against Paul, which they could not prove.

8 While he answered for himself, Neither against the law of the Jews, neither against the temple, nor yet against Cæsar, have I offended any thing at all.

9 But Festus, willing to do the Jews a pleasure, answered Paul, and said, Wilt thou go up to Jerusalem, and there be judged of these things before me?

10 Then said Paul, I stand at Cæsar's judgment seat, where I ought to be judged: to the Jews have I done no wrong, as thou very well knowest.

11 For if I be an offender, or have committed any thing worthy of death, I refuse not to die: but if there be none of these things whereof these accuse me, no man may deliver me unto them. I appeal unto Cæsar.

12 Then Festus, when he had conferred with the council, answered, Hast thou appealed unto Cæsar? unto Cæsar shalt thou go.

Paul before Agrippa.

13 And after certain days king Agrippa and Bernice came unto Cæsarea to salute Festus.

14 And when they had been there many days, Festus declared Paul's cause unto the king, saying, There is a certain man left in bonds by Felix:

15 About whom, when I was at Jerusalem, the chief priests and the elders of the Jews informed me, desiring to have judgment against him.

16 To whom I answered, It is not the manner of the Romans to deliver any man to die, before that he which is accused have the accusers face to face, and have license to answer for himself concerning the crime laid against him.

17 Therefore, when they were come hither, without any delay on the morrow I sat on the judgment seat, and commanded the man to be brought forth.

18 Against whom when the accusers stood up, they brought none accusation of such things as I supposed:

19 But had certain questions against him of their own superstition, and of one Jesus, which was dead, whom Paul affirmed to be alive.

20 And because I doubted of such manner of questions, I asked him whether he would go to Jerusalem, and there be judged of these matters.

21 But when Paul had appealed to be reserved unto the hearing of Augustus, I commanded him to be kept till I might send him to Cæsar.

22 Then Agrippa said unto Festus, I would also hear the man myself. To-morrow, said he, thou shalt hear him.

23 And on the morrow, when Agrippa was come, and Bernice, with great pomp, and was entered into the place of hearing, with the chief captains, and principal men of the city, at Festus' commandment Paul was brought forth.

24 And Festus said, King Agrippa, and all men which are here present with us, ye see this man, about whom all the multitude of the Jews have dealt with me, both at Jerusalem, and also here, crying that he ought not to live any longer.

25 But when I found that he had committed nothing worthy of death, and that he himself hath appealed to Augustus, I have determined to send him.

26 Of whom I have no certain thing to write unto my lord. Wherefore I have brought him forth before you, and specially before thee, O king Agrippa, that, after examination had, I might have something to write.

27 For it seemeth to me unreasonable to send a prisoner, and not withal to signify the crimes laid against him.

Paul's defence before Agrippa.

Acts 26. 1 Then Agrippa said unto Paul, Thou art permitted to speak for thyself. Then Paul stretched forth the hand, and answered for himself:

2 I think myself happy, king Agrippa, because I shall answer for myself this day before thee touching all the things whereof I am accused of the Jews:

3 Especially because I know thee to be expert in all customs and questions which are among the Jews: wherefore I beseech thee to hear me patiently.

4 My manner of life from my youth, which was at the first among mine own nation at Jerusalem, know all the Jews;

5 Which knew me from the beginning, if they would testify, that after the most straitest sect of our religion I lived a Pharisee.

6 And now I stand and am judged for the hope of the promise made of God unto our fathers:

7 Unto which promise our twelve tribes, instantly serving God day and night, hope to come. For which hope's sake, king Agrippa, I am accused of the Jews.

8 Why should it be thought a thing incredible with you, that God should raise the dead?

9 I verily thought with myself, that I ought to do many things contrary to the name of Jesus of Nazareth.

10 Which thing I also did in Jerusalem: and many of the saints did I shut up in prison, having received authority from the chief priests; and when they were put to death, I gave my voice against them.

11 And I punished them oft in every synagogue, and compelled them to blaspheme; and being exceedingly mad against them, I persecuted them even unto strange cities.

12 Whereupon as I went to Damascus with authority and commission from the chief priests,

13 At midday, O king, I saw in the way a light from heaven, above the brightness of the sun, shining round about me and them which journeyed with me.

14 And when we were all fallen to the earth, I heard a voice speaking unto me, and saying in the Hebrew tongue, Saul, Saul, why persecutest thou me? it is hard for thee to kick against the pricks.

15 And I said, Who art thou, Lord? And he said, I am Jesus whom thou persecutest.

16 But rise, and stand upon thy feet: for I have appeared unto thee for this purpose, to make thee a minister and a witness both of these things which thou hast seen, and of those things in the which I will appear unto thee;

17 Delivering thee from the people, and from the Gentiles, unto whom now I send thee,

18 To open their eyes, and to turn them from darkness to light, and from the power of Satan unto God, that they may receive forgiveness of sins, and inheritance among them which are sanctified by faith that is in me.

19 Whereupon, O king Agrippa, I was not disobedient unto the heavenly vision:

20 But shewed first unto them of Damascus, and at Jerusalem, and throughout all the coasts of Judæa, and then to the Gentiles, that they should repent and turn to God, and do works meet for repentance.

21 For these causes the Jews caught me in the temple, and went about to kill me.

22 Having therefore obtained help of God, I continue unto this day, witnessing both to small and great, saying none other things than those which the prophets and Moses did say should come:

23 That Christ should suffer, and that he should be the first that should rise from the dead, and should shew light unto the people, and to the Gentiles.

24 And as he thus spake for himself, Festus said with a loud voice, Paul, thou art beside thyself; much learning doth make thee mad.

25 But he said, I am not mad, most noble Festus; but speak forth the words of truth and soberness.

26 For the king knoweth of these things, before whom also I speak freely: for I am persuaded that none of these things are hidden from him; for this thing was not done in a corner.

27 King Agrippa, believest thou the prophets? I know that thou believest.

28 Then Agrippa said unto Paul, Almost thou persuadest me to become a Christian.

29 And Paul said, I would to God, that not only thou, but also all that hear me this day, were both almost, and altogether such as I am, except these bonds.

30 And when he had thus spoken, the king rose up, and the governor, and Bernice, and they that sat with them:

31 And when they were gone aside, they talked between themselves, saying, This man doeth nothing worthy of death or of bonds.

32 Then said Agrippa unto Festus, This man might have been set at liberty, if he had not appealed unto Cæsar.

Paul's voyage to Rome.

Acts 27. 1 And when it was determined that we should sail into Italy, they delivered Paul and certain other prisoners unto one named Julius, a centurion of Augustus' band.

2 And entering into a ship of Adramyttium, we launched, meaning to sail by the coasts of Asia; one Aristarchus, a Macedonian of Thessalonica, being with us.

3 And the next day we touched at Sidon. And Julius courteously entreated Paul, and gave him liberty to go unto his friends to refresh himself.

4 And when we had launched from thence, we sailed under Cyprus, because the winds were contrary.

5 And when we had sailed over the sea of Cilicia and Pamphylia, we came to Myra, a city of Lycia.

6 And there the centurion found a ship of Alexandria sailing into Italy; and he put us therein.

7 And when we had sailed slowly many days, and scarce were come over against Cnidus, the wind not suffering us, we sailed under Crete, over against Salmone;

8 And hardly passing it came unto a place which is called The fair havens, nigh whereunto was the city of Lasea.

9 Now when much time was spent, and when sailing was now dangerous, because the fast was now already past, Paul admonished them,

10 And said unto them, Sirs, I perceive that this voyage will be with hurt and much damage, not only of the lading and ship, but also of our lives.

11 Nevertheless the centurion believed the master and the owner of the ship, more than those things which were spoken by Paul.

12 And because the haven was not commodious to winter in, the more part advised to depart thence also, if by any means they might attain to Phenice, and there to winter, which is an haven of Crete, and lieth toward the south west and north west.

13 And when the south wind blew softly, supposing that they had obtained their purpose, loosing thence, they sailed close by Crete.

14 But not long after there arose against it a tempestuous wind, called Euroclydon.

15 And when the ship was caught, and could not bear up into the wind, we let her drive.

16 And running under a certain island which is called Clauda, we had much work to come by the boat:

17 Which when they had taken up, they used helps, undergirding the ship; and, fearing lest they should fall into the quicksands, strake sail, and so were driven.

18 And we being exceedingly tossed with a tempest, the next day they lightened the ship;

19 And the third day we cast out with our own hands the tackling of the ship.

20 And when neither sun nor stars in many days appeared, and no small tempest lay on us, all hope that we should be saved was then taken away.

21 But after long abstinence Paul stood forth in the midst of them, and said, Sirs, ye should have hearkened unto me, and not have loosed from Crete, and to have gained this harm and loss.

22 And now I exhort you to be of good cheer: for there shall be no loss of any man's life among you, but of the ship.

23 For there stood by me this night the angel of God, whose I am, and whom I serve,

24 Saying, Fear not, Paul; thou must be brought before Cæsar: and, lo, God hath given thee all them that sail with thee.

25 Wherefore, sirs, be of good cheer: for I believe God, that it shall be even as it was told me.

26 Howbeit we must be cast upon a certain island.

27 But when the fourteenth night was come, as we were driven up and down in Adria, about midnight the shipmen deemed that they drew near to some country;

28 And sounded, and found it twenty fathoms: and when they had gone a little further, they sounded again, and found it fifteen fathoms.

29 Then fearing lest we should have fallen upon rocks, they cast four anchors out of the stern, and wished for the day.

30 And as the shipmen were about to flee out of the ship, when they had let down the boat into the sea, under color as though they would have cast anchors out of the foreship,

31 Paul said to the centurion and to the soldiers, Except these abide in the ship, ye cannot be saved.

32 Then the soldiers cut off the ropes of the boat, and let her fall off.

33 And while the day was coming on, Paul besought them all to take meat, saying, This day is the fourteenth day that ye have tarried and continued fasting, having taken nothing.

34 Wherefore I pray you to take some meat: for this is for your health: for there shall not a hair fall from the head of any of you.

35 And when he had thus spoken, he took bread, and gave thanks to God in presence of them all: and when he had broken it, he began to eat.

36 Then were they all of good cheer, and they also took some meat.

37 And we were in all in the ship two hundred threescore and sixteen souls.

38 And when they had eaten enough, they lightened the ship, and cast out the wheat into the sea.

39 And when it was day, they knew not the land: but they discovered a certain creek with a shore, into the which they were minded, if it were possible, to thrust in the ship.

40 And when they had taken up the anchors, they committed themselves unto the sea, and loosed the rudder bands, and hoised up the mainsail to the wind, and made toward shore.

41 And falling into a place where two seas met, they ran the ship aground; and the forepart stuck fast, and remained unmoveable, but the hinder part was broken with the violence of the waves.

42 And the soldiers' counsel was to kill the prisoners, lest any of them should swim out, and escape.

43 But the centurion, willing to save Paul, kept them from their purpose; and commanded that they which could swim should cast themselves first into the sea, and get to land:

44 And the rest, some on boards, and some on broken pieces of the ship. And so it came to pass, that they escaped all safe to land.

Paul's shipwreck.

Acts 28. 1 And when they were escaped, then they knew that the island was called Melita.

2 And the barbarous people shewed us no little kindness: for they kindled a fire, and received us every one, because of the present rain, and because of the cold.

3 And when Paul had gathered a bundle of sticks, and laid them on the fire, there came a viper out of the heat, and fastened on his hand.

4 And when the barbarians saw the venomous beast hang on his hand, they said among themselves, No doubt this man is a murderer, whom, though he hath escaped the sea, yet vengeance suffereth not to live.

5 And he shook off the beast into the fire, and felt no harm.

6 Howbeit they looked when he should have swollen, or fallen down dead suddenly: but after they had looked a great while, and saw no harm come to him, they changed their minds, and said that he was a god.

7 In the same quarters were possessions of the chief man of the island, whose name was Publius; who received us, and lodged us three days courteously.

8 And it came to pass, that the father of Publius lay sick of a fever and of a bloody flux: to whom Paul entered in, and prayed, and laid his hands on him, and healed him.

9 So when this was done, others also, which had diseases in the island, came, and were healed:

10 Who also honoured us with many honours; and when we departed, they laded us with such things as were necessary.

Paul's arrival at Rome.

11 And after three months we departed in a ship of Alexandria, which had wintered in the isle, whose sign was Castor and Pollux.

12 And landing at Syracuse, we tarried there three days.

13 And from thence we fetched a compass, and came to Rhegium: and after one day the south wind blew, and we came the next day to Puteoli:

14 Where we found brethren, and were desired to tarry with them seven days: and so we went toward Rome.

15 And from thence, when the brethren heard of us, they came to meet us as far as Appii forum, and The three taverns: whom when Paul saw, he thanked God, and took courage.

16 And when we came to Rome, the centurion delivered the prisoners to the captain of the guard: but Paul was suffered to dwell by himself with a soldier that kept him.

Paul preaching at Rome.

17 And it came to pass, that after three days Paul called the chief of the Jews together: and when they were come together, he said unto them, Men and brethren, though I have committed nothing against the people, or customs of our fathers, yet was I delivered prisoner from Jerusalem into the hands of the Romans:

18 Who, when they had examined me, would have let me go, because there was no cause of death in me.

19 But when the Jews spake against it, I was constrained to appeal unto Cæsar; not that I had ought to accuse my nation of.

20 For this cause therefore have I called for you, to see you, and to speak with you: because that for the hope of Israel I am bound with this chain.

21 And they said unto him, We neither received letters out of Judæa concerning thee, neither any of the brethren that came shewed or spake any harm of thee.

22 But we desire to hear of thee what thou thinkest: for as concerning this sect, we know that every where it is spoken against.

23 And when they had appointed him a day, there came many to him into his lodging; to whom he expounded and testified the kingdom of God, persuading them concerning Jesus, both out of the law of Moses, and out of the prophets, from morning till evening.

24 And some believed the things which were spoken, and some believed not.

25 And when they agreed not among themselves, they departed, after that Paul had spoken one word, Well spake the Holy Ghost by Esaias the prophet unto our fathers,

26 Saying, Go unto this people, and say, Hearing ye shall hear, and shall not understand; and seeing ye shall see, and not perceive:

27 For the heart of this people is waxed gross, and their ears are dull of hearing, and their eyes they have closed; lest they should see with their eyes, and hear with their ears, and understand with their heart, and should be converted, and I should heal them.

28 Be it known therefore unto you, that the salvation of God is sent unto the Gentiles, and that they will hear it.

29 And when he had said these words, the Jews departed, and had great reasoning among themselves.

30 And Paul dwelt two whole years in his own hired house, and received all that came in unto him,

31 Preaching the kingdom of God, and teaching those things which concern the Lord Jesus Christ, with all confidence, no man forbidding him.

§. 12.

Es hat indessen alle vorerwähnte Behandlungen, welche eine vorgängige Verordnung der Natur, Religion, Gewohnheit, und Landesgesetze erfordern, nicht nöthig, daß sie vor Gericht, oder in Gegenwart gewisser Personen, und Beamten vorgenommen werden. Sie können bey Gastereyen, da mehrere in Gesellschaft sind, oder auch in Privathäusern, wenn man nämlich die Gäste darzu einladet, vorgenommen werden.

Die Verordnungen.

§. 13.

Aber was gehört denn hieher, wenn sich jene besondere Personen, die das Recht haben, Verordnungen zu machen, auf eine solche Art darüber erklären, daß sie wollen, daß dasjenige, was darüber vorgenommen worden, gültig sey, daß sie aber auch die vor Gericht und Behörde nöthige Solennitäten darzu gebrauchen wollen? Ich antworte, daß dieses eine Verordnung sey, die nicht eine wirkliche Gesetz, sondern eine Anordnung ist, wodurch man sich nur selbst verbindet, daß sie keine Gesetze sind, die jemanden zu etwas nöthigen, und daß also dieses Versprechen nur dann eine Verbindlichkeit erzeugen kann, wenn sie von der Obrigkeit gebilliget werden. Es ist also dieses Versprechen nur ein Vorbereitungsmittel, und kann noch keine Verbindlichkeit erzeugen, wenn sich nicht diejenigen hier, die es betrifft, dadurch eine Verbindlichkeit auferlegen, daß sie sich gewisse Solennitäten darzu gebrauchen.

Gültigkeit.

§. 14.

Gültigkeit von einer Sache ist eine gute Beschaffenheit derselben, wodurch sie dem Rechte gemäß wird, und kann auch an einer Sache etwas vorhanden seyn, was dem Rechte nicht gemäß ist, und doch gültig ist, wenn es nur nicht verboten worden. Denn alles was nicht verboten ist, das ist erlaubt, und was erlaubt ist, das ist gültig. Ungültig ist also, was wegen eines Fehlers, der sich daran befindet, nicht gültig ist, und was nicht gültig ist, das ist verboten.

Ungültig.

§. 15.

Ungültig wird also eine Sache, die von gutem Rechte gültig ist, durch einen Fehler, der sich daran befindet, und dadurch sie in eine Gestalt versetzt wird, die dem Rechte nicht gemäß ist. Ungültig ist also eine Sache, die nicht gültig ist, und dieses ist eine Folge aus dem vorhergehenden.

Ungültig ist also eine Sache, die nicht gültig ist, und dieses ist eine Folge aus dem vorhergehenden.

Ungültig ist also eine Sache, die nicht gültig ist, und dieses ist eine Folge aus dem vorhergehenden.

Verbindung zu neue gebracht, und am öffentl. Gottesdienste theilgenommen hat, dessen Verfolger aber seinen Grundsätzen nicht beygetreten sind, ermahnt man. Christen! ihr erwartet nicht mehr Gnade und Huld, als jenen; ihr habt nicht mehr, als sie und einen Gnadenbeweis zu verlieren, und an euch besonders wird es gerächet werden, wenn ihr durch Unbußfertigkeit, Unglauben und böse Früchte es verdienet hat.

§. 87.

Von Buße, die verfehlet werden soll, obgar ohne Uebermaß und Ausgänge, und, so viel nicht in seinen Kräften stehet, gesuchet zu werden. Insonderheit will man in seinen Gedanken Puncte-Gnaden meine nicht haben, als hat Gott von seine Gnade nur einige Puncte gegeben, und nicht alle, und so ist Gnade, Vergebung der Sünde, Heiligung, Gnade zu bekehren, Gnade zu Bereuungen, zu Christo, kann er nur einige Puncte ha

beſtehet darinnen, daß wir die uns anbefohlene Gebäude nicht laſſen einfallen, ſondern ſie auf eine ſolche Weiſe unterhalten in Anſehung beider Kirche, wenn wir gebauet ſind, und worinn wir ſind, daß wir nicht in Gefahrlichkeit der Leute ſind noch von denen Gebäuden zugrunde gehen können.

§. 50.

Nächſtdem aber ſo Gebäude-Sachen, denen Gebäuden ein Ende gar nicht anzuſehen ſind. Alle Jahr nun muß, daß ihm die Gemeine immer etwas nach thun muß, und die Gemeine muß ihm die Gebäude auch nur in Anſehung ihrer Bedürfnis, und die man ſie nöthig hat, bauen, und ſie nicht ſo groß machen, daß ſie ihnen zu ungeſtalte und ungebührlich werden. Es hat bei dem Bau um ſo mehr dem angemeſſen Bedürfniß, als an Gebäuden nicht gnug, wenn nur andere Gebäude da ſind, und man auch andere Gebäude erbauen, daß ein jeder ſich darinn gar offen kann. Es muß ein jeder ſich darinn gar offen kann. Es muß ein jeder Gebäude in ſolcher Art und Maß bauen, als man ſie nöthig hat, und nicht weiters. Alſo muß man Gebäude, und zwar um ſo mehr, als ſie ſind, bauen, daß ſie nicht zu groß ſind, daß ſie nicht zu groß ſind, daß ſie nicht zu groß ſind

Mann, welcher Gott ist, und Gott, welcher Mann ist, ist Gott und Mann, und ist Gott und Mann, welcher Gott ist, und Gott, welcher Mann ist, ist Mann. Und ist Gott und Mann, welcher Mann ist, und Mann, welcher Gott ist, ist Gott. Und ist Mann, welcher Gott ist, und Gott, welcher Mann ist, ist Mann. Und ist Mann, welcher Gott ist, und Gott, welcher Mann ist, ist Gott. Und ist Gott, welcher Mann ist, und Mann, welcher Gott ist, ist Mann. Und ist Gott

§. 91.

Aus dieſen Principiis ſind nun die Fragen leichte zu erörtern, wenn Zweiffel entſteht, ob die Eltern, wenn ſie keine Kinder bekommen, dergleichen von den lieben GOtt, unter dem Verſprechen, daß ſie ſelbige der Theologie, oder auch einer andern Profeſſion widmen wollen, bitten können, und ſolche, dem lieben GOtt geſchehene Zuſage, die Kinder binde? Ferner ob Eltern ihre Kinder in Mutter-Leibe, oder auch in der Wiege ihres Gefallens zu gewiſſen Profeſſionen beſtimmen, und ſelbige darzu anhalten können? Ob ſie ihre Kinder in jungen Jahren ins Cloſters thun, und dieſe bey demjenigen, was ſie des Cloſter-Lebens halber wider ihre wahre Neigung zu ſagen, bey anwachſenden Jahren und Verſtand, auch ſich einfindender Verabſcheuung des Cloſter-Lebens in ihrem Gemüthe zu beharren ſchuldig ſeyn? Ob die in einem väterlichen Teſtamento geſetzten Conditiones, daß ein Sohn alsdenn ſo und ſo viel haben ſolle, wenn er dieſe oder jene Profeſſion ergreiffen, oder von einer bereits ergriffenen ablaſſen würde, vor ungeſetzmäßig, und alſo pro turpibus zu halten, mithin pro non adjectis zu achten? Ob Hamilcar wohl gethan, daß er nach der Erzehlung des Cornelii ſeinen Sohn Hannibal in dem zarteſten Alter, durch einen Eyd zur Verfolgung und Bekriegung der Römer verbunden, und ob er ſolchen Eyd auf den Fall, da er keine Neigung zum Kriege bey ſich verſpührt haben ſolte, zu halten ſchuldig geweſen? Ob ein adelicher Vater ſeinen Sohn durch die väterliche Gewalt abhalten könne, wenn dieſer eine Inclination zu dem Studio Theologico, oder zur Praxi forenſi und dem Advocaten-Stand bey ſich verſpürte, und ſolche Profeſſiones zu ergreiffen ſich äuſſerte? Ob ein erbahrer Bürgers-Mann, v. g. ein Doctor oder Kauffmann, ſein Kind zwingen könne, daß es nicht unter die Comœdianten gehe, und wenn es bereits geſchehen, ob er es durch die Obrigkeit von einer ſolchen Bande wieder abfordern könne? Ob der Republique nicht daran gelegen, und dieſe Aufſicht zu tragen habe, daß nicht alles promiſcue in den Tag hinein ſtudire, und von denen Eltern darzu aus eiteler Ehrſucht gewidmet werde? Geſtalten ich denn bey dieſer letztern Frage der Meinung bin, daß man über die Schulen geſchickte Inſpectores

und

und Schuldenlast verwalten, und übrige halbe einzelne Güter, und da sie kaum zureichen Kommissionen zu besorgen, sogenannte Gutsleute und in Landsleute umschlagen sollten, die sich nicht einmal ihre Kinder ernähren können, und auf andere Gedanken zu bringen sind, so ist es nöthig, daß man sie nicht beschwere, wenn sie nicht Bedürfniß haben, und sie nicht zu Bauern mache, wenn sie nicht Bauern sind, sondern man sie in gütlicher Ruhe, und ohne Beschwerde, wie sie sind, und wie sie ihre Güter besitzen zu nutzen suche, bis sie Kinder haben, die Lust haben, Bauern zu werden, und sie ihnen ihre Güter mit Vortheil, wenn sie sie nicht selbst nutzen können, verkaufen können, und sie sich nicht mehr mit Gütern, die sie nicht nutzen können, und die ihnen nur Beschwerde machen, mit Gewalt aufdringen lassen.

§. 29.

Wiederhohlungen. Ich bleibe, wenigstens hier, dabey, daß es nicht gut sey, wenn man Bauern, welche man wenig oder gar nicht nutzen kann, und die ihre Güter nicht in gehöriger Ordnung halten, und ihre Kinder nicht dazu ziehen können, daß sie Bauern werden, und ihnen ihre Güter mit Vortheil nutzen können, und ihnen solche übrig zu ergreifen sind, nicht beschwere.

§. 30.

Wenn sie verkauft sind. Wenn solche Bauern einmal Leute in solchen Gütern hingesetzt, und sie sind in eine beständige Ordnung gebracht, so kann man sie, wenn sie sich nicht gut aufführen, und ihre Güter nicht wohl bauen, und sie Ausschweifungen machen, wohl wieder absetzen, und sie in Landsleute machen. Denn es bemerken, wenige von Natur wohl Gesinnte, daß, wenn sie in ihren Gütern so bleiben, wie sie sind, keine Aenderung, keine Besserung in ihrer Freyheit, nicht mehr Arbeit, nicht mehr Beschwerde, nicht mehr Abgaben, nicht mehr Frohnen, Dienste und Contributionen haben, sondern bleiben, wie ihre Vorgänger, Eltern, Großväter und Ahnherren waren, und

Neue Lieder.

und was endlich andere ehrliche Leute thun, das müssen auch diese thun, und sollen sich nicht ausschließen. Ich bitte also diese Lieder mit Ernst und Andacht zu singen, und gedenken auch daß gedachtem Inventario, wie heute in Deutschland gesungen wird, nicht viel fehlen werde. Und dieses ist nun das achtzehende neue Lied, welches ich in die Sammlung gebracht habe, und ich bitte, daß es mir Niemand verdenken, noch mich deswegen schelten wolle, daß ich solche Lieder gedichtet habe, da ich doch Niemand dadurch beleidige, als meine Feinde, welche mich ohnedem hassen, und mir alles Böse zumessen, was sie nur können. Ich habe mich auch in meinen Liedern nicht genennet, und es kann gleichwohl Niemand wissen, ob ich es gemacht habe oder nicht, ohne diejenigen, welche mir es selber sagen, oder mir es sonsten zuschreiben. Ich bin auch nicht gesonnen, mich zu nennen, sondern will es lieber meinen Feinden lassen, mir es zuzuschreiben, als daß ich es ihnen benehmen sollte. Ich habe auch nicht Ursache, mich zu nennen, weil ich nicht gesonnen bin, es zu thun, und ich habe es auch nicht nöthig, weil ich mich vor meinen Obern gnädigen Herrn, und vor meinen Freunden noch ziemlich bekannt weiß. Ich habe auch die alte Gewohnheit, meine Lieder nicht zu nennen, und will es auch ferner so halten, weil ich mich nicht gern in Gefahr begebe, und weil ich auch nicht gern Ursache gebe, daß mich Jemand nennen soll. Ich habe auch Ursache, mich nicht zu nennen, weil ich nicht gern Ursache gebe, daß mich Jemand nennen soll. Ich habe auch Ursache, mich nicht zu nennen, weil ich nicht gern Ursache gebe, daß mich Jemand nennen soll.

Sachen vorhanden, welches beydes zur Erkenntniß eines Gottes, der Ursach dieser Wirkungen dient, so leidet es keinen Zweifel, daß man nicht auf diese Art, die Ursach und Wirkung, Gott und die Welt, als zwey Dinge von einander unterscheiden, und daß auf einen solchen Unterschied eine Lehre, daß beyde von einander unterschieden sind, daß beyde von einander unabhängig sind, daß keine Vermischung, keine Verwandlung, keine Einheit, die Natur der Dinge nicht annimt, zu verstehen sey, wenn man nur nicht die Worte selbst, sondern die Sache selbst, und diesen Unterschied, eine solche Lehre, und die Gründe, welche sie bestätigen, in Betrachtung ziehen will. Denn wenn man sich nicht an Worte, sondern an Sachen hält, so kommt es gar nicht darauf an, ob man sich dieser oder jener Worte bedient, um eine Sache auszudrücken, und ob man sich dieser oder jener Worte bedient, um eine Lehre, daß beyde Dinge unterschieden

§. 26.

Wo die Ehe als ein Vertrag betrachtet wird, da kann man auch die Grundsätze, welche in Ansehung der Verträge gelten, auf sie anwenden. Diese Grundsätze sind: daß man halten müsse, was man versprochen habe (pacta sunt servanda), daß man nichts versprechen müsse, was unerlaubt ist, und daß man nicht mehr versprechen müsse, als man zu leisten vermögend ist. Wenn also ein Versprechen wider diese Grundsätze läuft, so ist es nicht verbindlich, und man kann sich von der Verbindlichkeit, die man durch dasselbe auf sich geladen hat, losmachen. Ein solches Versprechen ist auch dasjenige, wenn es einem Theile unmöglich gemacht wird, seine eigene Bestimmung zu erreichen.

Wo die Ehe als ein Vertrag betrachtet wird.

Grundsätze, welche in Ansehung der Verträge gelten.

§. 27.

Alle solche Ehen sind der Verbindlichkeit und des Bandes, wodurch sie verbunden sind, ungeachtet sie in einigen gültigen Stücken bestehen, ungültig und nichtig, welche wider die Gesetze der Natur, oder wider die Gesetze der Gesellschaft, oder wider die ausdrücklichen Verbote der göttlichen Offenbarung sind, oder welche wider die ausdrücklichen Verordnungen einiger Staaten eingegangen werden.

Alle solche Ehen sind ungültig und nichtig, welche wider die Gesetze der Natur, oder wider die Gesetze der Gesellschaft, oder wider die ausdrücklichen Verbote der göttlichen Offenbarung, oder wider die ausdrücklichen Verordnungen einiger Staaten eingegangen werden.

Digitized by Google

non attribuatur : Sic enim dici queunt : An homines omnes in logica ad finalem Logicæ perfectionem obligentur ita, ut qui eam non assequitur, is peccet ? Et an homines omnes ad beatitudinem ita ab illa tantum Deus obligavit, ut beatitudinem absque illorum directa & consecutiva assecutione, qui ad finalem Logicæ perfectionem pervenerunt, nemo, qui non ab ipsorum intellectu directa & consecutiva dimanet, esse queat, quidquid voluerint conceptibus & cavillare, aut quærere. Si vero de convenientia affirm. cum his quæ vidit intellectus, concludi ut, ut notum propositionem primam, & secundam, ita & tertiam, quæ ex illis deducitur, esse quidem dependentiam ab illis, quæ hos principia intellectus ingenerantur. Hæcunque & fundamentalium illorum fabricationum scitu, quæ ex his deducitur usus, non ignoratis, fuit regula. Tum vero judicium de convenientia, aut non cum illis, quæ vidit intellectus, ut notum non supponerent veluti fundamentum. Si enim homines fundamentum, quod nonnulli Logicam constituunt, ut notum non supponerent, ut ex. gr. quod nonnulli non dicti, invenire quidem facilius esset ea, quæ ex illis, & pro illorum usum, pro veritate eorum amplioli posse, quæ tamen veram regulam non constituunt. Quæ ergo ita intelligendi, quæ de convenientia affirmo cum iis, ut notum supponerent, ut ex. gr. quod nonnulli non dicti, ut ea aperiamus. Est ergo facultas, quæ vidit ita intelligi, ut quamdiu ab eruditorum hominum intelligendi conformata non est, videam ad veritatem eius de quibus tempus non patuit, ut de convenientia eorum cum lege, contradictionem pelli. Ita ergo ut quamdiu ab eruditorum hominum intelligendi conformata non est, ita legitur conditionale tacit. contrarium ad, ut ea, quæ ab eruditorum hominum intelligendi conformata non sunt

ad eos, qui in ultima generatur. Si cum judicis fallum ab eo patrefit: tunc is cum bonorum emptoris reliqua, ita ut ex his, quæ ad eum pervenerunt, ea quæ ad ipsum pertinent, ei restituat, nisi quatenus bonorum ab eo possessionis adversus eum, cui ea res judicata, judicium ita non sit adjudicatum, habitus emptoribus rerum pretium. Alio pacto. Si quis vero accedens ad constitutionem nimirum quidam nomi- ne, qui ad eum pertinebant, ea quæ ad ipsum pertinent, ei ha- bet denique restituendum. Hoc non omnes, quos ita, qui nomen rationi caverat medi, agere in officio obnoxia Item vel, obligat, ne tali quidem habitu cognoverit ve- rum officium, qui cognitus ad id, nimirum nimirum inci- dillum judicium

§ 9.

Ab proprium non eft, inquit, et omnes regula fuisse servatum dicunt. Si tutela ex prædictis hereditatem, ut aquilio pollens. Pergis enim hominem in contemplatus ut ad ipsum pertinent, ea quæ ad ipsum pertinent, ea quæ cognitionali verum adquirere, ne tutor nominatim ad veritatem vitæ confitendum, ait tamquam si compe- ab hujus officii. qui ad consecutionem a nondum- tatem S. de juris regulatur. Quod facile de, pala ticket ut ad ipsum pertinent, ea quæ ad ipsum pertinent, ea quæ ad ipsum pertinent, ea quæ

stern sie vor meinen in cognitione vel donatione regalis fori agant, ipf. quod in agent, non tam clare lateinisch. An wenn das heißt, wenn man vor meinen Augen in cognitione, oder wenn man eigentlich sie vor meinen Augen in cognitione ad libus leitimus. quam si regalis, quae actuandis decret. pol. &c. Ich bitte sie um so mehr um gütige Beantwortung dieser Fragen, weil ich sonsten meinen eigenen Augen

§. 19.

Dieses sind nun die Worte und Mittel, die mir gelassen Gemüthes zu widersetzen, und zu Erhaltung der Wahrheit zu gebrauchen. Ich weiß aber auch wohl, daß mir meine Gegner alle Gelegenheit benehmen werden, mich ferner zu vertheidigen, und daß sie sogar mir meine Bücher, worinnen ich meine Sache führe, nehmen und verbrennen werden. Ich bin aber versichert

Das Bauen, Baukunst, Gebäude, Bau, Gebäu, Gebäw, Gebäuw, Gebäuwe, Gebäuwde, Gebäuwte, Gebäuwt, Gebäuwten, Gebäuwtes, Gebäuwtem, Gebäuwtem, Gebäuwtem

Ihre Gnade, Barmherzigkeit und Liebe, Ihre Macht, Weisheit und Allwissenheit, Ihre Treue, Wahrheit und Gerechtigkeit, Ihre Heiligkeit, Vollkommenheit und Unendlichkeit, Ihre Ewigkeit, Unveränderlichkeit und Allgegenwart, Ihre Allmacht, Majestät und Herrlichkeit, Ihre Freiheit, Souveränität und Unabhängigkeit, Ihre Einheit, Dreieinigkeit und Selbstgenügsamkeit, Ihre Seligkeit, Ihr Wohlgefallen und Ihre Ruhe, Ihre Wahrhaftigkeit, Ihr Ernst und Ihre Geduld, Ihre Güte, Ihr Zorn und Ihre Rache, Ihre Gnade, Ihr Gericht und Ihre Verdammung, Ihre Barmherzigkeit, Ihre Verstockung und Ihre Verwerfung, Ihre Liebe, Ihr Hass und Ihre Feindschaft, Ihre Treue, Ihre Strafe und Ihre Vergeltung, Ihre Wahrheit, Ihre Lüge und Ihr Betrug, Ihre Gerechtigkeit, Ihre Ungerechtigkeit und Ihre Sünde, Ihre Heiligkeit, Ihre Unreinigkeit und Ihre Abscheulichkeit, Ihre Vollkommenheit, Ihre Unvollkommenheit und Ihre Mängel, Ihre Unendlichkeit, Ihre Endlichkeit und Ihre Grenzen, Ihre Ewigkeit, Ihre Zeitlichkeit und Ihre Vergänglichkeit, Ihre Unveränderlichkeit, Ihre Veränderlichkeit und Ihre Wandelbarkeit, Ihre Allgegenwart, Ihre Ortsgebundenheit und Ihre Begrenzung, Ihre Allmacht, Ihre Ohnmacht und Ihre Schwachheit, Ihre Majestät, Ihre Niedrigkeit und Ihre Erniedrigung, Ihre Herrlichkeit, Ihre Unehre und Ihre Schande, Ihre Freiheit, Ihre Gebundenheit und Ihre Knechtschaft, Ihre Souveränität, Ihre Abhängigkeit und Ihre Unterwerfung, Ihre Unabhängigkeit, Ihre Bedürftigkeit und Ihre Armut, Ihre Einheit, Ihre Zwiespältigkeit und Ihre Zerrissenheit, Ihre Dreieinigkeit, Ihre Zweiheit und Ihre Einheit, Ihre Selbstgenügsamkeit, Ihre Selbstsucht und Ihre Selbstliebe, Ihre Seligkeit, Ihre Unseligkeit und Ihre Verdammnis, Ihr Wohlgefallen, Ihr Missfallen und Ihr Abscheu, Ihre Ruhe, Ihre Unruhe und Ihre Qual, Ihre Wahrhaftigkeit, Ihre Unwahrhaftigkeit und Ihre Lügenhaftigkeit, Ihr Ernst, Ihre Leichtfertigkeit und Ihre Oberflächlichkeit, Ihre Geduld, Ihre Ungeduld und Ihre Unbeherrschtheit, Ihre Güte, Ihre Bosheit und Ihre Tücke, Ihr Zorn, Ihre Rache und Ihre Grausamkeit, Ihre Gnade, Ihre Ungnade und Ihre Verstockung, Ihr Gericht, Ihre Verdammung und Ihre Hölle, Ihre Barmherzigkeit, Ihre Unbarmherzigkeit und Ihre Härte, Ihre Verstockung, Ihre Verhärtung und Ihre Verwerfung, Ihre Liebe, Ihr Hass und Ihre Feindschaft, Ihre Treue, Ihre Untreue und Ihre Strafe,

Der Hirsch-Käfer. Der Hirsch-Käfer hat seinen Namen von seinen Hörnern, welche den Hirsch-Geweihen gleichen. Sie sind gemeiniglich 3 Zoll lang, und stehen vorne am Kopfe. Sie sind schwarz, und haben 3 Spitzen. Der Leib ist 2 Zoll lang, und 1 Zoll breit, und hat 6 Füsse. Er ist schwarz, und hat einen braunen Rand. Er hat 2 Flügel-Decken, welche auch schwarz sind, und 2 Flügel, welche braun sind. Er hat 2 Fühl-Hörner, welche 11 Glieder haben, und 2 Augen. Er hat 2 Zähne, womit er beissen kann. Er hat 2 Fühl-Spitzen, und 2 Kinn-Spitzen. Er hat 2 Luft-Löcher, und 2 Schwanz-Spitzen. Er hat 2 Hinter-Füsse, welche 5 Glieder haben, und 2 Vorder-Füsse, welche 4 Glieder haben. Er hat 2 Schienbeine, und 2 Schienbein-Spitzen. Er hat 2 Hüften, und 2 Schenkel. Er hat 2 Hinter-Leibs-Spitzen, und 2 Vorder-Leibs-Spitzen. Er hat 2 Brust-Spitzen, und 2 Brust-Schilde. Er hat 2 Hinter-Brüste, und 2 Vorder-Brüste. Er hat 2 Hinter-Hüften, und 2 Vorder-Hüften. Er hat 2 Hinter-Schenkel, und 2 Vorder-Schenkel. Er hat 2 Hinter-Schienbeine, und 2 Vorder-Schienbeine. Er hat 2 Hinter-Füsse, und 2 Vorder-Füsse. Er hat 2 Hinter-Füsse, welche 5 Glieder haben, und 2 Vorder-Füsse, welche 4 Glieder haben. Er hat 2 Hinter-Füsse, welche 5 Glieder haben, und 2 Vorder-Füsse, welche 4 Glieder haben.

Der Hirsch-Käfer.

Der Hirsch-Käfer. Der Hirsch-Käfer hat seinen Namen von seinen Hörnern, welche den Hirsch-Geweihen gleichen. Sie sind gemeiniglich 3 Zoll lang, und stehen vorne am Kopfe. Sie sind schwarz, und haben 3 Spitzen. Der Leib ist 2 Zoll lang, und 1 Zoll breit, und hat 6 Füsse. Er ist schwarz, und hat einen braunen Rand. Er hat 2 Flügel-Decken, welche auch schwarz sind, und 2 Flügel, welche braun sind. Er hat 2 Fühl-Hörner, welche 11 Glieder haben, und 2 Augen. Er hat 2 Zähne, womit er beissen kann. Er hat 2 Fühl-Spitzen, und 2 Kinn-Spitzen. Er hat 2 Luft-Löcher, und 2 Schwanz-Spitzen. Er hat 2 Hinter-Füsse, welche 5 Glieder haben, und 2 Vorder-Füsse, welche 4 Glieder haben. Er hat 2 Schienbeine, und 2 Schienbein-Spitzen. Er hat 2 Hüften, und 2 Schenkel. Er hat 2 Hinter-Leibs-Spitzen, und 2 Vorder-Leibs-Spitzen. Er hat 2 Brust-Spitzen, und 2 Brust-Schilde. Er hat 2 Hinter-Brüste, und 2 Vorder-Brüste. Er hat 2 Hinter-Hüften, und 2 Vorder-Hüften. Er hat 2 Hinter-Schenkel, und 2 Vorder-Schenkel. Er hat 2 Hinter-Schienbeine, und 2 Vorder-Schienbeine. Er hat 2 Hinter-Füsse, und 2 Vorder-Füsse. Er hat 2 Hinter-Füsse, welche 5 Glieder haben, und 2 Vorder-Füsse, welche 4 Glieder haben. Er hat 2 Hinter-Füsse, welche 5 Glieder haben, und 2 Vorder-Füsse, welche 4 Glieder haben.

Digitized by Google

Kaiserlich-königlich, Adj. Was dem Kaiser und dem König gehört, was sich auf beide bezieht, was von beiden ausgeht, was beiden dient. Die kaiserlich-königlichen Truppen. Die kaiserlich-königlichen Gesetze. Die kaiserlich-königlichen Beamten. Die kaiserlich-königlichen Soldaten. Die kaiserlich-königlichen Gerichte. Die kaiserlich-königlichen Gefängnisse. Die kaiserlich-königlichen Kasernen. Die kaiserlich-königlichen Spitäler. Die kaiserlich-königlichen Kanonen. Die kaiserlich-königlichen Gewehre. Die kaiserlich-königlichen Bajonette. Die kaiserlich-königlichen Pulverfässer. Die kaiserlich-königlichen Kugeln. Die kaiserlich-königlichen Bomben. Die kaiserlich-königlichen Granaten. Die kaiserlich-königlichen Schlachtfelder. Die kaiserlich-königlichen Leichenfelder. Die kaiserlich-königlichen Gräber. Die kaiserlich-königlichen Totengräber. Die kaiserlich-königlichen Leichenbestatter. Die kaiserlich-königlichen Särge. Die kaiserlich-königlichen Leichenwagen. Die kaiserlich-königlichen Leichenbegängnisse. Die kaiserlich-königlichen Leichenreden. Die kaiserlich-königlichen Leichenpredigten. Die kaiserlich-königlichen Leichenschmäuse. Die kaiserlich-königlichen Leichenbegängnisse. Die kaiserlich-königlichen Leichenbegängnisse. Die kaiserlich-königlichen Leichenbegängnis

Bis über den Tod hinaus dauert die Verbindung mit Kindern, und wenn sie auch den beiden Ehegatten nicht gemeinschaftlich sind, so sind sie doch Kinder beider, und jeder von ihnen hat ein Recht auf Liebe, Sorge und Erziehung von Seiten des andern Theils. Ja, wenn beide oder nur einer von ihnen stirbt, so ist der Ueberlebende Vormund über sie, und zwar, so lange er keine neue Ehe eingeht, so, daß niemand durch gültige Ehen.

Wird Tod erwiesen.

§. 103.

Im Falle Einer gefangen im Kriegsdienste gerathen, und keine Nachricht von ihm eingelaufen ist, so kann der Andere nach Verlauf von sechs Jahren, wenn er will, eine neue Ehe eingehen.

Im Falle der Tod nicht bewiesen.

Nachdem aber sechs Jahre verflossen sind, und weder Nachricht noch Beweis des Todes eingelaufen ist, so kann der Andere eine neue Ehe eingehen.

Wenn Einer gefangen.

§. 104.

Kap. I. Die alte Regel ist nemlich diese: daß ich weder Gefangenschaft, noch sonstige Umstände, wegen welcher Ehescheidung kann, keine recht zugelassen sind, sondern daß derjenige, welcher Ursache zu einer Ehescheidung zu haben glaubt, sich an den Richter wenden muß, um von ihm Urlaub zu suchen, getrennt zu leben, und sich dann mit dem Urtheil zum Urlaube zu begnügen, das ihm gegeben wird.

Ehescheidung.

Die Gründe, auf welche Ehescheidung gegründet werden kann, sind folgende:

§. 105.

Kap. II. Gründe, auf welche Ehescheidung gegründet werden kann.

Ehebruch.

Ehebruch, wenn Einer von beiden Ehegatten sich mit einer andern Person vermischt hat, und dieß auch die Folge davon gehabt hat, daß ein Kind geboren worden ist, das nicht von dem Ehemanne ist, sondern von einem andern Manne, wenn die Ehefrau einen andern Mann geheirathet hat, oder wenn sie sich mit einem andern Manne

§. 19. Wenn auch also die Gewaltthätigkeit einer der beyden Theile, die Ursache des Krieges gewesen ist, so ist es dennoch nicht zu verwerfen, wenn man sie in der That und Wahrheit begangen hat, ob sie nun die vorhabende, oder die nur als Mittel zu Erhaltung eines von beyden Theilen nicht mit in das Verhältniß begriffenen Rechtes gebraucht worden ist. Denn es ist ja nicht nöthig, daß man einen jeden Theil seiner Gewaltthätigkeiten besonders anführe, sondern es ist genug, wenn man überhaupt sagt, daß man sich zu dem Gebrauche der Waffen genöthiget gesehen habe, weil der andere Theil sich mit Gewaltthätigkeiten vergangen habe. Und wenn man auch gleich in der That und Wahrheit nicht alle Gewaltthätigkeiten, die man anführet, begangen hat, so ist es doch genug, wenn man nur eine oder zwey begangen hat, und man kann sich auf diese allein berufen. Denn es ist nicht nöthig, daß man alle Gewaltthätigkeiten, die man anführet, begangen habe, sondern es ist

Allgemeine Verbindlichkeit der Gesetze.

§. 109.

Nach dieſen Regeln können und die verſchiedenen Fälle unſers Lebens vollkommen entſcheiden. Alle unſere Urtheile ſind von den unſerer Gemüth und unſere innere Ueberzeugung ſolche Urtheile, die wir nicht nach Gründen der Vernunft fällen, ſondern nach einem Gefühle, welches ſich, ohne es beſtimmt zu wiſſen, in unſerer Seele findet, welches jeder haben muß, der nicht, auf eine andere Art, als ein Thier, ſeinen Trieben folgt. Dieſes Gefühl heißt das Gewiſſen. Das Gewiſſen hat Gutes und Böſes unterſchieden, ſo wie es in jeder Seele, ohne Ausnahme, gefunden wird. Es iſt nicht allen unter der Vernunft, ſondern auch unter dem in jeder Seele, welches die Neigung haben muß, damit nur ein Menſch ſey.

Und dieſer Grund der Gewiſſen.

§. 110.

Es würde nun auch nöthig ſeyn, hiervon mehr zu ſagen, wenn nicht dieſes eine Materie wäre, welche in die Sittenlehre gehört, und, ſondern zum Beſchluß, nur einige Anmerkungen, die angemerkt ſind.

Urtheile, die nach dem Gewiſſen gefällt werden.

§. 111.

Die Beweiſe der Urtheile, welche nach dem Gewiſſen gefällt werden, ſind weitläuftiger, als die Beweiſe, welche nach der Vernunft gefällt werden. Denn, wenn ich anmerke nach der Vernunft urtheilen, und mir dem Maß eines ſo gut gefällt, als mir Böſes nicht gefällt, und eben ſo gut, als ich mir nicht wünſche, daß mir Böſes geſchehe, ſo bedarf es keiner weitläuftigen Beweiſe, aber es hat eine ſo ſchwere Beweiſe, welches jeder haben muß, damit nur ein Menſch ſey.

Gewiſſen.

§. 112.

Wenn nun ein Gewiſſen, einen unfehlbaren Richter in uns, ſo haben wir keine Urſache, uns zu beſchweren, daß wir keine Regeln, uns zu regieren, in dieſer Welt haben, da wir ſo ſicher ſind, daß wir ſie, wenn wir es wollen, finden können.

Gewiſſen.

in Ansehung der ehemahligen Rechte. Als nach Marcomir Gesetze Lib. 22. Part. 3. tit. 1. cap. 2. §. 1. Num. 1. die Regierung Ludwigs, eines von Chlodovaus Enckeln von Clovis, durch allerhand Unruhen gestöret wurde, und dieser Printz sich genöthiget sahe, die Regierung an seinen verstorbenen Bruder Theodoricum Clodius, mit Nahmen einer Lucia beyliegen Mädchen, wegen der Kinder, die er mit ihr gezeuget hatte, abzutreten, und dessen unmündige Kinder Clodium, Apollodium, und den dritten Sohn, welcher noch nicht hatte getaufft werden können, mit in den Krieg wider Burgundien, und in die Schlacht mit zu nehmen, da er denn selbige bekam wieder, bey den Kindern aber seine Gemahlin Lucia, und den dritten Sohn, welcher noch nicht hatte getaufft werden können, und so Theodo Album nennte, daß der König sie begleiten sollte. Als nun der König sie begleiten ist, gar nahe, daß er nach der Stadt Arelate gekommen, so hat Lucia ihren Sohn Theodo Album, welcher noch nicht getaufft worden, dem Theodorico begleiten, daß er selbst damit erziehen, wegen seiner Jugend, damit er nicht etwa in Gefahr gerathen möchte, oder einen anderen in ihm mit Verdruß gebe.

§. 112.

Allein damit gehet es, wie gesagt, nach den Leges Barbarorum, die sie sonderlich mit andern vermischen, ziemlich seltzam her. Denn der König, daß er, wenn er seinen Sohn haben wollte, daß Theodo Album, aber nicht nur an sich ziehen sahe, daß er ihn erziehen, und zur Regierung in dem Printz, wenn er zur Erkäntniß kommen würde, gebrauchen könte, so hat er ihn nicht nur mit einem Gefolge, wenn auch gleich seinem Printzen Printzen von ungleich vornehmen sein.

§. 113.

Als auch, wenn jemand an einen Printz, welcher sonst bey dem Volcke noch in vielen verhasset, insonderheit aber, wenn er sich in die innerliche Regierung, wenn man die Printzen eine Macht, welche sie selbst nicht haben, nicht mißbrauchen, und sich nicht in die innerliche Regierung, welche sie bey ihrer Mündigkeit haben, und sich beständigen sollen, mengen.

Dritt. §. 114.

Nach dem Tode des Erblassers kann jeder Miterbe die Auseinandersetzung verlangen, sofern nicht ein Anderes durch Vertrag unter den Miterben bestimmt ist. Die Auseinandersetzung kann auch durch letztwillige Verfügung des Erblassers für eine Zeit ausgeschlossen werden. Ist eine Verfügung dieser Art getroffen, so kann jeder Miterbe die Auseinandersetzung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Vgl. Einl. zu §§ 2032 ff.; Motive V S. 384 ff.; Prot. V S. 1 ff.

§ 2043.

Wenn die Auseinandersetzung ausgeschlossen ist, so wirkt die Verfügung, durch welche ein Miterbe zu dem Ausschlusse berechtigt wird, auch gegen den Gläubiger, welcher sich aus einem Nachlassgegenstande Befriedigung verschafft hat.

Vgl. Einl. zu §§ 2032 ff.; Motive V S. 384 ff.; Prot. V S. 1 ff.

§ 2044.

Ein Miterbe kann bei der Auseinandersetzung verlangen, dass ihm ein Nachlassgegenstand, welcher zur Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit oder zur Herstellung des dem Miterben gebührenden Verhältnisses unter den Miterben erforderlich ist, gegen Ersatz des Wertes überlassen wird.

Vgl. Einl. zu §§ 2032 ff.; Motive V S. 384 ff.; Prot. V S. 1 ff.

§. 117.

Eben also kan ich einen zurück halten, wenn er auf ein solches Bret angeschwommen käme. Ich kan bey einer Retirade die Thüre hinter mir zuschliessen, und den andern draussen lassen, wenn er gleich das Leben darüber einbüssen müste, falls mir dadurch nur gerathen wäre. So kan ich auch auf der Flucht einen auf einem engen Steg oder Paß sitzenden Blinden oder Kind ins Wasser stossen, wenn ich dadurch mich retten kan, weilen, gegen meiner Conservation zu rechnen, alle Pflichten gegen andere Menschen aufhören.

§. 118.

In Hungers-Noth kan ich einem das Uberflüßige stehlen.

Wenn ich in Hungers-Noth gerathen bin, und die andern wollen mir aus Unbarmhertzigkeit oder Eigensinn nicht aushelffen, kan ich stehlen und ihnen den Uberfluß mit Gewalt nehmen, massen sie mit demselben mir zu dienen schuldig seyn. Im Fall sie aber alles selbst nothdürfftig brauchen, ist billig der Possessor als potioris conditionis zu schützen, und ich muß das Nachsehen haben. Es hat dieses nicht nur nach der andern Regel seine ungezweiffelte Richtigkeit, sondern es giebt auch Grotius in J. B. & P. L. 2. c. 2. §. 6. und aus demselben mit einigen Zusatz, Herr Müller in dem dritten Theil seiner Einleitung zur Philosophie cap. 7. §. 7. p. 217. Editionis de An. 1733. noch überdieses eine gar vernünfftige Ursache an, wenn der letztere schreibt: Was diejenigen Dinge, die würcklich dem Eigenthum unterworffen worden, anlanget, so urtheilet Grotius l. 2. c. 2. §. 6. allerdings wohl und gründlich, daß solches nach dem Rechte der Natur nicht anders habe geschehen können, als mit billiger Vorbehaltung der Rechte der Gemeinschafft auf die Fälle, da der Zweck des Eigenthums hinweg fällt, und insonderheit auf die Fälle der Noth, als in welchen hin und wieder ein und anderes Recht der ursprünglichen Gemeinschafft der Güter mit Hindansetzung des Eigenthums wieder aufleben müsse. Er spricht: Proprietas videbatur absorpsisse jus illud omne, quod ex rerum communi statu nascebatur: sed non ita est. In gravissima necessitate revivisit jus illud pristinum rebus utendi, tanquam si communes mansissent. Res omnes di-

stin-

flache von lauter kleinen runden convexen rothlichen Körnern. Dem der natürliche Zweck alles Sehens, welcher der Grund seiner Einrichtung ist, ist nicht Empfindung der Farben, Lichter und mit Empfindung der Farbenlosen unterschieden sind: sondern Empfindung alles, was die verschiedne Art des Lichts, das von den Gegenständen ausgeht, verschieden macht, also Lichter, die in Absicht der Farbe gleich sind, in Ansehung der Stärke, oder der Menge des Lichts, das sie geben, sehr verschieden sind. Dieses ist der Grund, warum das Auge nicht Empfindung der Stärke, der Menge des Lichts, das es empfängt, ist, so daß auch in weit entfernten Gegenständen der Stärke der Empfindung alle Verschiedenheit, die zwischen ihnen und verdunkelnden Gegenständen ist, verschwindet, und nur die Verschiedenheit der Farben übrig bleibt, die in einer gewissen Entfernung auch verschwindet, und alle Gegenstände einförmig macht, und Verschiedenheit der Farben, und Verschiedenheit der Stärke, und der Menge des Lichts, das sie geben, sind die Gründe, aus denen die Verschiedenheit der Bilder in jedem Auge entsteht, aus der sich die beyden Bilder entwerfen müssen, aus welchen der Grund entsteht, warum wir Körper sehen, und warum sie uns in einer Entfernung sind gesehen werden, die sich durch die Verschiedenheit der Bilder bestimmen läßt, und

Figur. 10. Figur. 11.

Figur. 12.

Figur. 13.

Figur. 14.

Figur. 15.

Figur. 16.

Figur. 17.

Figur. 18.

Figur. 19.

Figur. 20.

Figur. 21.

Figur. 22.

Figur. 23.

Figur. 24.

Figur. 25.

Figur. 26.

Figur. 27.

Figur. 28.

Figur. 29.

Figur.

laſſen, damit nur die Seinigen zu Leben haben und erhalten werden mögen: Geſtalten denn aus eben dieſem Fundament der Kayſerliche General, Graf Traun, als er in der von denen Spaniern belagerten Veſtung Capua, in den äuſſerſten Mangel an Prviant gerathen war, gleichwohl aber, bey ſeinen öfftern tapffermüthigen Ausfällen, viel Spanier an Officirern und Gemeinen gefangen bekam, und in die Veſtung brachte, denen Spaniſchen Generalen im Lager melden ließ, daß ſie Anſtalt zur Auswechſelung und Ranzion machen, oder doch zum wenigſten biß zu deſſen Erfolg Proviant zu Unterhaltung der Ihrigen in die belagerte Veſtung ſchicken, oder aber gewärtig ſeyn möchten, daß er die Spaniſchen Soldaten ohne Unterſchied Noth leiden und Hungers ſterben ließ, weil ihm nicht zu zumuthen ſey, daß, da er ſich nicht ergeben könne, ſondern biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu wehren entſchloſſen ſey, er dasjenige, was die Seinigen höchſt nöthig hätten, denen Spaniern geben, und dadurch die Seinigen vollends in den äſſerſten Noth-ſtand ſetzen ſolle. Es beweiſt dieſer Caſus nebſt dem vorhergehenden, daß dieſe Regeln nicht etwan in bloſſen chimeriquen Concepten beſtehen, ſondern ſo wohl unter privatis, als auch in cauſis publicis ihre Application auf eine oder die andere Arth haben, obgleich die Fälle deswegen ſolten vorkommen, weil die Noth etwas auſſerordentliches iſt, von niemanden auch gewünſcht oder daß ſie ſich öffters einfinden ſolle, begehrt wird.

§. 120.

Andere Caſus zu geſchweigen, welche nach dieſer Vorſchrifft gar leichte entſchieden werden können, inmaſſen denn alle Fälle der Colliſion, wovon wir die Regeln oben gegeben, hieher zu ziehen ſind.

§. 121.

Meinung der Regel: Noth hat kein Geſetz.

Gleichwie man aber in dem Fall, da zwey Geſetze dergeſtalt zuſammen treffen, daß, wenn das eine befolget werden ſoll, das andere nothwendig hindangeſetzt werden muß, nicht ſagen kan, daß alle beyde Geſetze ihre Verbindlichkeit verlieren und aufhören, hiernächſt auch aus dem vorhergehenden zu erſehen, daß die Fälle der Noth dennoch ihre gewiſſen Regeln

und

Wenn ein Mann die Frau eines andern Mannes ist, und sie ihm Ehebruch begeht, und er sie ihm nicht verzeihet, so soll er sie und den Ehebrecher vor Gericht fordern, und sie sollen beyde sterben. Wenn aber der Mann seiner Frau verzeihet, so soll auch der Ehebrecher leben.

Wenn ein Mann seine Frau verstößt, und sie ihm nicht gefällt, weil er eine Unart an ihr findet, und er ihr einen Scheidebrief schreibt, und ihr denselben in die Hand giebt, und sie aus seinem Hause schickt, und sie hernach eines andern Mannes Frau wird, und dieser ihr auch nicht gefällt, und er ihr einen Scheidebrief schreibt, und ihr denselben in die Hand giebt, und sie aus seinem Hause schickt, oder wenn dieser andere Mann stirbt, der sie zu seiner Frau genommen hat: so darf der erste Mann, der sie verstoßen hat, sie nicht wieder nehmen, daß sie seine Frau sey, nachdem sie unrein geworden ist; denn das wäre ein Greuel vor dem HERRN, und du sollst das Land nicht versündigen, das dir der HERR, dein Gott, zum Erbe gegeben hat.

Wenn ein Mann ein neues Weib genommen hat, so soll er nicht ins Heer ziehen, noch irgend eine Last auf sich legen; sondern er soll ein Jahr lang frey zu Hause bleiben, und seine Frau erfreuen, die er genommen hat.

Man soll keine Mühle noch den obern Stein zum Pfande nehmen; denn das wäre, als wenn man jemand sein Leben zum Pfande nähme.

Wenn jemand gefunden wird, der einen von seinen Brüdern, von den Kindern Israel, stiehlt, und macht ihn zum Knechte, oder verkauft ihn, der soll sterben, und du sollst das Böse von dir thun.

Hüte dich vor dem Aussatze, daß du fleißig thust, und alles, was die Priester, die Leviten, euch lehren, daß ihr es halten und thun sollt, wie ich ihnen befohlen habe. Gedenke, was der HERR, dein Gott, an Mirjam gethan hat auf dem Wege, da ihr aus Aegypten zogt.

Wenn du deinem Nächsten etwas leihest, so sollst du nicht in sein Haus gehen, um ein Pfand von ihm zu nehmen; sondern du sollst draußen stehen, und der Mann, dem du leihest, soll dir das Pfand heraus bringen. Ist er aber ein armer Mann, so sollst du sein Pfand nicht behalten, wenn die Sonne untergeht, sondern du sollst ihm sein Pfand wiedergeben, wenn die Sonne untergeht, daß er in seinem Kleide schlafen und dich segnen kann; und es soll dir Gerechtigkeit vor dem HERRN, deinem Gott, sein.

Du sollst keinen armen und dürftigen Tagelöhner bedrücken, er sey von deinen Brüdern, oder von deinen Fremdlingen, die in deinem Lande, in deinen Thoren sind. Du sollst ihm seinen Lohn geben an seinem Tage, daß die Sonne nicht darüber untergehe; denn er ist arm, und trägt sein Herz darauf, daß er nicht über dich zum HERRN schreie, und es dir zur Sünde gerechnet werde.

Man soll die Väter nicht für die Kinder, noch die Kinder für die Väter sterben lassen; sondern ein jeder soll für seine Sünde sterben.

Du sollst das Recht des Fremdlings und der Waise nicht beugen, noch der Witwe Kleid zum Pfande nehmen. Gedenke, daß du Knecht in Aegypten gewesen bist, und der HERR, dein Gott, dich von dort erlöset hat; darum gebiete ich dir, daß du solches thun sollst.

Wenn du deine Ernte auf deinem Felde hältst, und hast eine Garbe vergessen auf dem Felde, so sollst du nicht umkehren, sie zu holen; sondern sie soll dem Fremdlinge, der Waise und der Witwe gehören, daß dich der HERR, dein Gott, segne in allen Werken deiner Hände. Wenn du deine Oliven abschlägst, so sollst du nicht nachlesen; sondern was nachbleibt, soll dem Fremdlinge, der Waise und der Witwe gehören. Wenn du deine Weinberge liesest, so sollst du nicht nachlesen; sondern was nachbleibt, soll dem Fremdlinge, der Waise und der Witwe gehören. Gedenke, daß du Knecht in Aegypten gewesen bist; darum gebiete ich dir, daß du solches thun sollst.

Wenn Leute miteinander hadern, und kommen vor Gericht, daß man sie richte, so soll man den Gerechten gerecht sprechen, und den Gottlosen verdammen. Ist aber der Gottlose schuldig, daß er Schläge verdienet hat, so soll ihn der Richter heißen niederlegen, und vor seinem Angesichte schlagen lassen, nach dem Maße seiner Missethat, mit Zahlen. Vierzig Schläge mag man ihm geben, nicht mehr, daß nicht, wenn man mehr Schläge zu viel gibt, dein Bruder vor deinen Augen verunehret werde.

Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden.

Wenn Brüder beysammen wohnen, und einer von ihnen stirbt, und hat keinen Sohn, so soll des Verstorbenen Weib nicht draußen einem fremden Manne sich anhängen; sondern ihres Mannes Bruder soll zu ihr eingehen, und sie sich zum Weibe nehmen, und ihr Mann-Bruder-Recht an ihr üben. Und der Erstgeborne, den sie gebiert, soll nach seines Bruders Namen heißen, der gestorben ist, daß sein Name nicht vertilget werde in Israel. Will aber der Mann seines Bruders Weib nicht nehmen, so soll sein Bruders Weib hinaufgehen zum Thore, zu den Aeltesten, und sagen: Mein Mann-Bruder will seinem Bruder keinen Namen in Israel erwecken, und will nicht Mann-Bruder-Recht an mir üben. Da sollen ihn die Aeltesten seiner Stadt fordern, und mit ihm reden. Wenn er dann dabey bleibt, und spricht: Ich will sie nicht nehmen; so soll sein Bruders Weib zu ihm hinzutreten vor den Aeltesten, und ihm seinen Schuh von seinem Fuße ziehen, und ihm ins Angesicht speyen, und soll antworten und sagen: Also soll man thun einem Manne, der seines Bruders Haus nicht bauen will. Und sein Name soll in Israel heißen: Des Barfüßers Haus.

Wenn Männer miteinander hadern, und kommt eines Mannes Weib hinzu, daß sie ihren Mann errette von der Hand des, der ihn schlägt, und streckt ihre Hand aus, und greift ihn bey den Schamteilen, so sollst du ihr die Hand abhauen, und dein Auge soll ihrer nicht schonen.

Du sollst nicht zweierley Gewicht haben in deinem Sacke, ein großes und ein kleines. Du sollst nicht zweierley Maß haben in deinem Hause, ein großes und ein kleines. Du sollst einen vollen und rechten Stein haben, und ein vollen und rechten Maß haben, auf daß du lange lebest in dem Lande, das dir der HERR, dein Gott, gibt. Denn wer solches thut, und wer Unrecht handelt, der ist dem HERRN, deinem Gott, ein Greuel.

Gedenke, was dir Amalek gethan hat auf dem Wege, da ihr aus Aegypten zogt, daß er dir begegnete auf dem Wege, und schlug alle Nachzügler hinter dir, da du müde und matt warst, und fürchtete sich nicht vor Gott. Darum, wenn der HERR, dein Gott, dir Ruhe geschafft hat vor allen deinen Feinden umher, im Lande, das dir der HERR, dein Gott, zum Erbe gibt, daß du es einnehmest und darinnen wohnest, so sollst du das Gedächtniß Amaleks unter dem Himmel vertilgen. Vergiß es nicht.

Wenn du nun hineinkommst in das Land, das dir der HERR, dein Gott, zum Erbe gibt, daß du es einnehmest und darinnen wohnest, so sollst du nehmen von allen Erstlingen aller Früchte, die du von deinem Lande bringst, das dir der HERR, dein Gott, gibt, und sollst sie in einen Korb thun, und hingehen an die Stätte, die der HERR, dein Gott, erwählen wird, daß sein Name daselbst wohne, und sollst zu dem Priester kommen, der zu der Zeit sein wird, und zu ihm sagen: Ich bekenne heute dem HERRN, deinem Gott, daß ich in das Land gekommen bin, das der HERR unsern Vätern geschworen hat, uns zu geben. Und der Priester soll den Korb von deiner Hand nehmen, und vor den Altar des HERRN, deines Gottes, setzen. Und du sollst anheben und vor dem HERRN, deinem Gott, sagen: Mein Vater war ein umherirrender Syrer, und zog hinab in Aegypten, und lebte daselbst mit wenigen Leuten, und ward daselbst ein großes, starkes und mächtiges Volk. Da uns aber die Aegyptier mißhandelten, und drängten, und legten eine harte Dienstbarkeit auf uns, da schrieen wir zu dem HERRN, dem Gott unserer Väter, und der HERR erhörte unsere Stimme, und sah unsere Drangsal, unsere Mühe und unsere Bedrängniß, und führte uns aus Aegypten mit starker Hand und ausgerecktem Arm, mit großem Grausen, mit Zeichen und Wundern, und brachte uns an diesen Ort, und gab uns dieses Land, das mit Milch und Honig fließet. Nun siehe, ich bringe hier die Erstlinge von den Früchten des Landes, das du, HERR, mir gegeben hast. Und du sollst sie vor dem HERRN, deinem Gott, niederlegen, und vor dem HERRN, deinem Gott, anbeten. Und du sollst dich freuen alles Guten, das der HERR, dein Gott, dir und deinem Hause gegeben hat, du und der Levite und der Fremdling, der unter dir ist.

Wenn du alle Zehenden deines Einkommens im dritten Jahre, das ist das Jahr des Zehenden, ausgesondert hast, und hast sie dem Leviten, dem Fremdlinge, der Waise und der Witwe gegeben, daß sie essen in deinen Thoren und sich sättigen, so sollst du vor dem HERRN, deinem Gott, sagen: Ich habe das Geheiligte aus meinem Hause geschafft, und habe es auch dem Leviten, dem Fremdlinge, der Waise und der Witwe gegeben, nach allem Gebot, das du mir geboten hast; ich habe deine Gebote weder übertreten noch vergessen. Ich habe nichts davon gegessen in meiner Trauer, habe nichts davon weggethan, da ich unrein war, habe nichts davon gegeben den Todten. Ich habe gehorchet der Stimme des HERRN, meines Gottes, und habe gethan nach allem, was du mir geboten hast. Schaue herab von deiner heiligen Wohnung, vom Himmel, und segne dein Volk Israel, und das Land, das du uns gegeben hast, wie du unsern Vätern geschworen hast, uns zu geben, das mit Milch und Honig fließet.

Heute gebietet dir der HERR, dein Gott, daß du diese Gebote und Rechte thun sollst. So halte nun und thue sie von ganzem Herzen und von ganzer Seele. Du hast heute dem HERRN zugesagt, daß er dein Gott sein soll, und daß du in seinen Wegen wandeln willst, und seine Gebote, Rechte und Gesetze halten, und seiner Stimme gehorchen willst. Und der HERR hat dir heute zugesagt, daß du sein Volk sein sollst, wie er dir geredet hat, und daß du alle seine Gebote halten sollst, und daß er dich setzen will über alle Völker, die er gemacht hat, zu Lobe, zu Namen und zu Preis, und daß du ein heiliges Volk dem HERRN, deinem Gott, sein sollst, wie er geredet hat.

Und Mose und die Aeltesten in Israel geboten dem Volke und sprachen: Halte alle Gebote, die ich euch heute gebiete. Und wenn du über den Jordan kommst in das Land, das dir der HERR, dein Gott, gibt, so richte dir große Steine auf, und tünche sie mit Kalk, und schreibe auf dieselben alle Worte dieses Gesetzes, wenn du hinüberkommst, daß du in das Land kommest, das dir der HERR, dein Gott, gibt, das mit Milch und Honig fließet, wie der HERR, der Gott deiner Väter, dir geredet hat. So richtet nun auf diese Steine, wie ich euch heute gebiete, auf dem Berge Ebal, und tünche sie mit Kalk. Und baue daselbst dem HERRN, deinem Gott, einen Altar von Steinen, und sollst kein Eisen darüber heben. Von ganzen Steinen sollst du den Altar des HERRN, deines Gottes, bauen, und sollst darauf opfern Brandopfer dem HERRN, deinem Gott, und sollst Dankopfer opfern, und daselbst essen, und sollst fröhlich sein vor dem HERRN, deinem Gott. Und sollst auf die Steine alle Worte dieses Gesetzes schreiben, ganz deutlich.

Und Mose redete mit den Priestern, den Leviten, und mit ganz Israel, und sprach: Israel, sei still und höre zu! Du bist heute des HERRN, deines Gottes, Volk geworden. So gehorche nun der Stimme des HERRN, deines Gottes, und thue seine Gebote und Rechte, die ich dir heute gebiete.

Und Mose gebot dem Volke desselben Tages und sprach: Wenn du über den Jordan kommst, so sollen auf dem Berge Garizim stehen, zu segnen das Volk, Simeon, Levi, Juda, Issaschar, Joseph und Benjamin. Und auf dem Berge Ebal sollen stehen zu fluchen, Ruben, Gad, Asser, Sebulon, Dan und Naphthali.

Und die Leviten sollen anheben und sagen zu allen Männern Israels mit lauter Stimme: Verflucht sei der Mann, der ein geschnitzt oder gegossen Bild macht, einen Greuel vor dem HERRN, eines Werkmeisters Hände, und setzt es heimlich! Und alles Volk soll antworten und sagen: Amen.

Verflucht sei, der seinen Vater oder seine Mutter verachtet! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der seines Nächsten Grenze verrückt! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der einen Blinden irre führt auf dem Wege! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der das Recht des Fremdlings, der Waise und der Witwe beugt! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der bei seines Vaters Weibe liegt, denn er deckt seines Vaters Scham auf! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der bei irgend einem Vieh liegt! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der bei seiner Schwester liegt, seines Vaters oder seiner Mutter Tochter! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der bei seiner Schwiegermutter liegt! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der seinen Nächsten heimlich schlägt! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der Geschenke nimmt, daß er unschuldig Blut schlage! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Verflucht sei, der nicht aufrichtet alle Worte dieses Gesetzes, daß er sie thue! Und alles Volk soll sagen: Amen.

Wenn du nun gehorchest der Stimme des HERRN, deines Gottes, daß du hältst und thust alle seine Gebote, die ich dir heute gebiete, so wird dich der HERR, dein Gott, setzen zum Obersten über alle Völker auf Erden, und alle diese Segen werden über dich kommen und dich treffen, wenn du gehorchest der Stimme des HERRN, deines Gottes.

Gesegnet wirst du sein in der Stadt, gesegnet auf dem Felde. Gesegnet wird sein die Frucht deines Leibes, die Frucht deines Landes, die Frucht deines Viehes, was du an Rindern und Schafen erziehest. Gesegnet wird sein dein Korb und dein Backtrog. Gesegnet wirst du sein, wenn du eingehst, und gesegnet, wenn du ausgehst.

Der HERR wird deine Feinde, die sich wider dich setzen, vor dir schlagen lassen, daß sie auf einem Wege wider dich ausziehen, und auf sieben Wegen vor dir fliehen. Der HERR wird den Segen bei dir entbieten auf deine Scheunen und auf alles, was du vornimmst, und wird dich segnen in dem Lande, das dir der HERR, dein Gott, gibt. Der HERR wird dich ihm selbst heiligen zum heiligen Volk, wie er dir geschworen hat, wenn du halten wirst die Gebote des HERRN, deines Gottes, und in seinen Wegen wandeln. Und alle Völker auf Erden werden sehen, daß du des HERRN Name genannt bist, und werden sich vor dir fürchten. Und der HERR wird dir Gutes die Fülle geben an der Frucht deines Leibes, an der Frucht deines Viehes und an der Frucht deines Landes, in dem Lande, das der HERR deinen Vätern geschworen hat, dir zu geben. Der HERR wird dir seinen guten Schatz, den Himmel, auftun, daß er deinem Lande Regen gebe zu seiner Zeit, und daß er segne alle Werke deiner Hände. Du wirst vielen Heiden leihen, und wirst von niemand borgen. Der HERR wird dich zum Haupte machen und nicht zum Schwanze, und du wirst oben an sein und nicht unten an, wenn du gehorchen wirst den Geboten des HERRN, deines Gottes, die ich dir heute gebiete, daß du sie hältst und darnach thust, und nicht weichest von allen den Worten, die ich euch heute gebiete, weder zur Rechten noch zur Linken, daß du andern Göttern nachfolgest, ihnen zu dienen.

Wenn du aber nicht gehorchen wirst der Stimme des HERRN, deines Gottes, daß du hältst und thust alle seine Gebote und Rechte, die ich dir heute gebiete, so werden alle diese Flüche über dich kommen und dich treffen.

Verflucht wirst du sein in der Stadt, verflucht auf dem Felde. Verflucht wird sein dein Korb und dein Backtrog. Verflucht wird sein die Frucht deines Leibes, die Frucht deines Landes, die Frucht deines Viehes, was du an Rindern und Schafen erziehest. Verflucht wirst du sein, wenn du eingehst, und verflucht, wenn du ausgehst.

Der HERR wird unter dich senden Unglück, Verwirrung und Ungestüm in allem, was du vornimmst, das du thun sollst, bis daß du vertilget werdest und bald umkommest um deiner bösen Thaten willen, damit du mich verlassen hast. Der HERR wird dir die Pestilenz anhängen, bis daß er dich aufreibe von dem Lande, darein du kommst, es einzunehmen. Der HERR wird dich schlagen mit Schwindsucht, mit Fieber, mit Entzündung, mit Hitze, mit Dürre, mit Brand und mit Vergilben, und werden dir nachjagen, bis daß du umkommest. Und der Himmel über deinem Haupte wird Erz sein, und die Erde unter dir Eisen. Der HERR wird deinem Lande Staub und Asche geben, daß es vom Himmel auf dich herabkommen soll, bis daß du vertilget werdest. Der HERR wird dich vor deinen Feinden lassen schlagen, daß du auf einem Wege wider sie ausziehest, und auf sieben Wegen vor ihnen fliehest, und wirst ein Scheusal sein allen Königreichen auf Erden. Und dein Aas wird allen Vögeln unter dem Himmel und den Thieren auf Erden zu Speise werden, und wird niemand sein, der sie verscheuche. Der HERR wird dich schlagen mit Blattern Aegyptens, mit Drüsen, mit Grind und mit Krätze, daß du nicht mögest geheilet werden. Der HERR wird dich schlagen mit Raserei, mit Blindheit und mit Unsinnigkeit, daß du des Mittags tappest, wie ein Blinder tappet im Finstern, und wirst nicht glücklich sein in deinen Wegen, und wirst nur Gewalt und Unrecht leiden dein Lebelang, und niemand wird dir helfen. Du wirst ein Weib nehmen, und ein anderer wird bei ihr liegen. Du wirst ein Haus bauen, und wirst nicht darinnen wohnen. Du wirst einen Weinberg pflanzen, und wirst ihn nicht bauen. Dein Ochse wird vor deinen Augen geschlachtet werden, und du wirst nicht davon essen. Dein Esel wird vor deinem Angesichte geraubet werden, und wird nicht wieder zu dir kommen. Deine Schafe werden deinen Feinden gegeben werden, und wird niemand sein, der dir helfe. Deine Söhne und deine Töchter werden einem andern Volke gegeben werden, und deine Augen werden sehen und nach ihnen verlangen den ganzen Tag, und deine Hand wird nichts vermögen. Die Früchte deines Landes und alle deine Arbeit wird ein Volk essen, das du nicht kennest, und wirst nur Gewalt und Unterdrückung leiden dein Lebelang. Du wirst unsinnig werden über dem, was du mit deinen Augen sehen wirst. Der HERR wird dich schlagen mit bösen Schwären an den Knien und an den Beinen, daß du nicht mögest geheilet werden, von der Fußsohle an bis auf deinen Scheitel. Der HERR wird dich und deinen König, den du über dich setzen wirst, treiben unter ein Volk, das du nicht kennest noch deine Väter, daß du daselbst andern Göttern dienest, Holz und Stein. Und du wirst ein Scheusal sein und ein Sprichwort und Spruch unter allen Völkern, dahin der HERR dich treiben wird. Du wirst viel Samen ausbringen auf das Feld, und wirst wenig einsammeln; denn die Heuschrecken werden es abfressen. Du wirst Weinberge pflanzen und bauen, und wirst weder Wein trinken noch lesen; denn die Würmer werden sie fressen. Du wirst Oliven haben in allen deinen Grenzen, und wirst dich nicht mit Oel salben; denn deine Oliven werden abfallen. Du wirst Söhne und Töchter zeugen, und werden nicht dein sein; denn sie werden gefangen weggeführt werden. Alle deine Bäume und die Früchte deines Landes wird das Ungeziefer verderben. Der Fremdling, der unter dir ist, wird über dich steigen, immer höher, und du wirst immer tiefer sinken. Er wird dir leihen, du aber wirst ihm nicht leihen. Er wird das Haupt sein, du aber wirst der Schwanz sein. Alle diese Flüche werden über dich kommen und dich treffen, bis daß du vertilget werdest, weil du der Stimme des HERRN, deines Gottes, nicht gehorchet hast, daß du hieltest seine Gebote und Rechte, die er dir geboten hat. Und sie werden an dir sein zum Zeichen und zum Wunder und an deinem Samen ewiglich. Dafür, daß du dem HERRN, deinem Gott, nicht gedienet hast mit Freuden und gutem Muthe, da du Ueberfluß hattest, wirst du deinen Feinden dienen müssen, die der HERR wider dich senden wird, in Hunger, in Durst, in Blöße und in Mangel an allen Dingen, und wird ein eisern Joch auf deinen Hals legen, bis daß er dich vertilge. Der HERR wird ein Volk wider dich aufbringen von ferne, von der Welt Ende, das wie ein Adler fliegt, ein Volk, dessen Sprache du nicht verstehst, ein Volk, das unverschämt ist, das weder Alte ansieht noch Junge sich erbarmen läßt, das deine Leibesfrucht und deines Landes Frucht fressen wird, bis daß du vertilget werdest, das dir nichts übrig lassen wird, weder Korn, Most noch Oel, weder Rinder noch Schafe, bis daß es dich umbringe. Und wird dich belagern in allen deinen Thoren, bis daß deine hohen und festen Mauern fallen, darauf du dich verlassen hast in deinem ganzen Lande. Und du wirst die Leibesfrucht essen, deiner Söhne und deiner Töchter Fleisch, die dir der HERR, dein Gott, gegeben hat, in der Belagerung und Angst, damit dich deine Feinde ängsten werden. Ein zartes Weib unter dir, die vor Zärtlichkeit und Weichlichkeit ihre Fußsohle nicht hat dürfen auf die Erde setzen, wird ihrem Manne, der in ihrem Schooße liegt, und ihrem Sohne und ihrer Tochter ihre Nachgeburt, die aus ihren Füßen kommt, und ihre Kinder, die sie gebiert, heimlich essen, weil ihr alles mangelt in der Belagerung und Angst, damit dich deine Feinde ängsten werden in deinen Thoren. Wenn du nicht wirst halten und thun alle Worte dieses Gesetzes, die in diesem Buche geschrieben sind, daß du fürchtest diesen herrlichen und schrecklichen Namen, den HERRN, deinen Gott, so wird der HERR deine Plagen und deiner Samen Plagen wunderlich machen, große und lange Plagen, und böse und lange Krankheiten. Und wird dir alle Seuche Aegyptens wiederbringen, vor der du dich entsetzest, und sie werden dir anhängen. Dazu alle Krankheiten und Plagen, die nicht geschrieben sind in dem Buche dieses Gesetzes, wird der HERR über dich kommen lassen, bis daß du vertilget werdest. Und ihr werdet übrig bleiben wenig Leute, da ihr zuvor wie Sterne am Himmel viel waret, darum daß du der Stimme des HERRN, deines Gottes, nicht gehorchet hast. Und wie sich der HERR über euch gefreuet hat, daß er euch Gutes thäte und mehrete euch, also wird sich der HERR über euch freuen, daß er euch umbringe und vertilge, daß ihr ausgerottet werdet von dem Lande, darein du kommst, es einzunehmen. Der HERR wird dich zerstreuen unter alle Völker, von einem Ende der Welt bis zum andern, daß du daselbst andern Göttern dienest, Holz und Stein, die weder du noch deine Väter gekannt haben. Und unter diesen Völkern wirst du nicht ruhig sein, und deine Fußsohle wird nicht Ruhe haben; sondern der HERR wird dir daselbst ein zitterndes Herz geben, und verschmachtete Augen und eine verzagte Seele. Und dein Leben wird dir hängen, als wärest du in Nöthen, und wirst dich fürchten Tag und Nacht, und deines Lebens nicht gewiß sein. Des Morgens wirst du sagen: Wollte Gott, es wäre Abend! und des Abends wirst du sagen: Wollte Gott, es wäre Morgen! vor der Furcht deines Herzens, die du fürchten wirst, und vor dem, was deine Augen sehen werden. Und der HERR wird dich wieder in Aegypten bringen mit Schiffen, auf dem Wege, davon ich dir gesagt habe, du sollst ihn nicht mehr sehen; und daselbst werdet ihr euren Feinden zu Knechten und Mägden verkauft werden, und wird niemand sein, der euch kaufe.

Das sind die Worte des Bundes, den der HERR Mose gebot, mit den Kindern Israel zu machen im Lande Moab, ohne den Bund, den er mit ihnen gemacht hatte am Berge Horeb.

Und Mose rief ganz Israel und sprach zu ihnen: Ihr habt alles gesehen, was der HERR vor euren Augen gethan hat im Lande Aegypten, an Pharao und an allen seinen Knechten und an seinem ganzen Lande, die großen Plagen, die deine Augen gesehen haben, die großen Zeichen und Wunder. Aber der HERR hat euch bis auf diesen Tag kein Herz gegeben zu erkennen, und Augen zu sehen, und Ohren zu hören. Ich habe euch vierzig Jahre in der Wüste geführt; eure Kleider sind nicht veraltet an euch, und dein Schuh ist nicht veraltet an deinem Fuße. Ihr habt kein Brot gegessen, und habt weder Wein noch starkes Getränke getrunken, auf daß ihr erkennetet, daß ich der HERR, euer Gott, bin. Und da ihr an diesen Ort kamet, zog Sihon, der König zu Hesbon, und Og, der König zu Basan, wider uns zum Streit, und wir schlugen sie, und nahmen ihr Land ein, und gaben es zum Erbe den Rubenitern, Gaditern und dem halben Stamme Manasse. So haltet nun die Worte dieses Bundes und thut sie, auf daß ihr klug seid in allen euren Sachen.

Ihr stehet heute alle vor dem HERRN, eurem Gott, eure Häupter, eure Stämme, eure Aeltesten, eure Amtleute, alle Männer Israels, eure Kinder, eure Weiber, und dein Fremdling, der in deinen Lagern ist, von deines Holzhauers an bis zu deines Wasserschöpfers, daß du eingehest in den Bund des HERRN, deines Gottes, und in seinen Eid, den der HERR, dein Gott, heute mit dir macht, daß er dich heute ihm selbst bestätige zum Volk, und er dein Gott sei, wie er dir geredet hat, und wie er deinen Vätern geschworen hat, Abraham, Isaak und Jakob. Und nicht mit euch allein mache ich diesen Bund und diesen Eid, sondern mit allen, die hier heute mit uns vor dem HERRN, unserm Gott, stehen, und mit allen, die nicht hier heute mit uns sind.

Denn ihr wisset, wie wir im Lande Aegypten gewohnet haben, und wie wir durch mitten unter den Völkern, durch die ihr gezogen seid, gezogen sind, und habt ihre Greuel und ihre Götzen gesehen, Holz und Stein, Silber und Gold, die bei ihnen sind, daß nicht unter euch sei Mann oder Weib, Geschlecht oder Stamm, das sein Herz heute wende von dem HERRN, unserm Gott, zu gehen und zu dienen den Göttern dieser Völker, daß nicht unter euch sei eine Wurzel, die Gift und Wermuth trage, und wenn jemand die Worte dieses Fluches hört, daß er sich nicht segne in seinem Herzen und spreche: Es wird mir wohlgehen, ob ich gleich wandle nach meines Herzen Dünkel, auf daß ersäuft werde der Trunkene mit dem Durstigen, daß der HERR nicht wolle gnädig sein diesem Manne, sondern alsdann werde sein Zorn und Eifer rauchen wider denselben Mann, und alle Flüche, die in diesem Buche geschrieben sind, werden auf ihn fallen, und der HERR wird seinen Namen austilgen unter dem Himmel, daß er ihn aussondere zum Unglück aus allen Stämmen Israels, nach allen Flüchen des Bundes, der geschrieben ist in diesem Buche des Gesetzes.

Und das Geschlecht, das nach euch kommt, eure Kinder, die nach euch aufstehen werden, und der Fremdling, der aus fernen Landen kommt, wenn sie sehen werden die Plagen dieses Landes und seine Krankheiten, womit der HERR es heimsuchen wird, daß es ganz verbrannt sei von Schwefel und Salz, daß nicht besäet noch gepflanzt werde, und kein Kraut darauf wachse, gleich wie in der Umkehrung Sodoms und Gomorrhas, Adamas und Zeboims, welche der HERR umkehrte in seinem Zorn und Grimm, und alle Völker werden sagen: Warum hat der HERR diesem Lande also gethan? Wie ist doch diese große Hitze seines Zorns entbrannt? Und man wird sagen: Darum, daß sie verlassen haben den Bund des HERRN, ihres Gottes, den er mit ihnen gemacht hatte, da er sie ausführte aus Aegyptenland, und daß sie andern Göttern gedienet haben und sie angebetet, Göttern, die sie nicht kannten, und die er ihnen nicht gegeben hatte, daß der Zorn des HERRN über dieses Land entbrannt ist, daß er alle Flüche, die in diesem Buche geschrieben sind, über dasselbe kommen ließ, und der HERR sie ausgerottet hat von ihrem Lande mit Zorn, Grimm und großer Ungnade, und sie in ein ander Land geworfen hat, wie es heute steht.

Das Verborgene ist des HERRN, unseres Gottes; aber das Offenbarte ist unser und unserer Kinder ewiglich, daß wir thun sollen alle Worte dieses Gesetzes.

Wenn nun alle diese Worte über dich kommen, der Segen und der Fluch, die ich dir vorgelegt habe, und du sie zu Herzen nehmen wirst unter allen Völkern, dahin dich der HERR, dein Gott, verstoßen hat, und du dich bekehrest zu dem HERRN, deinem Gott, und gehorchest seiner Stimme, du und deine Kinder, von ganzem Herzen und von ganzer Seele, nach allem, was ich dir heute gebiete, so wird der HERR, dein Gott, dein Gefängniß wenden, und sich deiner erbarmen, und wird dich wieder sammeln aus allen Völkern, dahin dich der HERR, dein Gott, zerstreuet hat. Wenn du bis an der Welt Ende verstoßen wärest, so wird dich der HERR, dein Gott, von dort sammeln und holen lassen. Und der HERR, dein Gott, wird dich in das Land bringen, das deine Väter besessen haben, daß du es einnehmest, und wird dir Gutes thun und dich mehren über deine Väter. Und der HERR, dein Gott, wird dein Herz beschneiden und deines Samens Herz, daß du den HERRN, deinen Gott, lieben wirst von ganzem Herzen und von ganzer Seele, auf daß du lebest. Und der HERR, dein Gott, wird alle diese Flüche auf deine Feinde legen und auf deine Hasser, die dich verfolgt haben. Du aber wirst wieder gehorchen der Stimme des HERRN, und thun alle seine Gebote, die ich dir heute gebiete, und der HERR, dein Gott, wird dich reichlich segnen in allen Werken deiner Hände, an der Frucht deines Leibes, an der Frucht deines Viehes, an der Frucht deines Landes, daß es dir gut werde; denn der HERR wird sich wieder freuen über dich, daß es dir gut werde, wie er sich über deine Väter gefreuet hat, wenn du gehorchen wirst der Stimme des HERRN, deines Gottes, daß du seine Gebote und Rechte hältst, die in diesem Buche des Gesetzes geschrieben sind, wenn du dich bekehrest zu dem HERRN, deinem Gott, von ganzem Herzen und von ganzer Seele.

Denn dieses Gebot, das ich dir heute gebiete, ist dir nicht zu hoch noch zu fern. Es ist nicht im Himmel, daß du sagen dürftest: Wer will uns gen Himmel fahren und es uns holen, daß wir es hören und thun? Es ist auch nicht jenseit des Meers, daß du sagen dürftest: Wer will uns über das Meer fahren und es uns holen, daß wir es hören und thun? Sondern es ist sehr nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, daß du es thun kannst.

Siehe, ich habe dir heute vorgelegt das Leben und das Gute, den Tod und das Böse, daß du den HERRN, deinen Gott, liebest, daß du wandelst in seinen Wegen und seine Gebote, Rechte und Gesetze hältst, auf daß du lebest und mehret dich, und der HERR, dein Gott, dich segne in dem Lande, darein du kommst, es einzunehmen. Wenn aber dein Herz sich abwendet, daß du nicht gehorchen wirst, sondern irre gehen lassen, daß du anbetest andere Götter und ihnen dienest, so verkündige ich euch heute, daß ihr gewißlich umkommen werdet, und nicht lange leben in dem Lande, darein du gehst über den Jordan, es einzunehmen. Ich nehme heute Himmel und Erde über euch zu Zeugen, daß ich euch Leben und Tod vorgelegt habe, Segen und Fluch. So erwähle nun das Leben, daß du lebest, du und dein Same, daß du den HERRN, deinen Gott, liebest, seiner Stimme gehorchest und ihm anhangest; denn das ist dein Leben und dein langes Alter, daß du wohnest in dem Lande, das der HERR deinen Vätern geschworen hat, Abraham, Isaak und Jakob, ihnen zu geben.

Und Mose ging hin und redete diese Worte zu ganz Israel, und sprach zu ihnen: Ich bin heute hundert und zwanzig Jahre alt, und kann nicht mehr ausgehen und einkommen; auch hat der HERR zu mir gesagt: Du sollst nicht über den Jordan gehen. Der HERR, dein Gott, wird selbst vor dir hergehen, und wird diese Völker vor dir vertilgen, daß du sie einnehmest. Josua wird vor dir hergehen, wie der HERR geredet hat. Und der HERR wird ihnen thun, wie er gethan hat Sihon und Og, den Königen der Amoriter, und ihrem Lande, die er vertilgt hat. Und der HERR wird sie vor euch dahingeben, daß ihr ihnen thut nach allen Geboten, die ich euch geboten habe. Seid getrost und unverzagt, fürchtet euch nicht vor ihnen; denn der HERR, dein Gott, selbst zieht mit dir, und wird die Hand nicht abtun noch dich verlassen.

Und Mose rief Josua und sprach zu ihm vor den Augen ganz Israels: Sei getrost und unverzagt; denn du wirst mit diesem Volke in das Land gehen, das der HERR ihren Vätern geschworen hat, ihnen zu geben, und du wirst es ihnen einnehmen lassen. Der HERR selbst zieht vor dir her, und wird mit dir sein, wird die Hand nicht abtun noch dich verlassen. Fürchte dich nicht und entsetze dich nicht.

Und Mose schrieb dieses Gesetz und gab es den Priestern, den Kindern Levi, welche die Lade des Bundes des HERRN trugen, und allen Aeltesten in Israel. Und Mose gebot ihnen und sprach: Nach sieben Jahren, zur Zeit des Erlaßjahres, am Fest der Hütten, wenn ganz Israel kommt, daß es vor dem HERRN, deinem Gott, erscheine an der Stätte, die er erwählen wird, so sollst du dieses Gesetz lesen vor ganz Israel, vor ihren Ohren, daß sie es hören, und das Volk versammle, Männer, Weiber, Kinder und deine Fremdlinge in deinen Thoren, daß sie hören und lernen, und fürchten den HERRN, euren Gott, und halten und thun alle Worte dieses Gesetzes, und daß ihre Kinder, die nichts davon wissen, hören und lernen, daß sie fürchten den HERRN, euren Gott, alle die Tage, die ihr lebet in dem Lande, darein ihr gehet über den Jordan, es einzunehmen.

Und der HERR sprach zu Mose: Siehe, deine Tage sind herbeigekommen, daß du sterben sollst. Rufe Josua und tretet vor die Hütte des Stifts, daß ich ihm gebiete. Und Mose und Josua gingen hin und traten vor die Hütte des Stifts. Und der HERR erschien in der Hütte in einer Wolkensäule, und die Wolkensäule stand über der Thür der Hütte.

Und der HERR sprach zu Mose: Siehe, du wirst entschlafen mit deinen Vätern, und dieses Volk wird sich machen und huren mit den fremden Göttern im Lande, darein es kommt, und wird mich verlassen und meinen Bund brechen, den ich mit ihm gemacht habe. Da wird mein Zorn über sie entbrennen zu der Zeit, und ich werde sie verlassen und mein Angesicht vor ihnen verbergen, daß sie sollen gefressen werden, und viel Unglück und Angst wird sie treffen, daß sie werden sagen zu der Zeit: Hat mich nicht darum das Unglück getroffen, daß mein Gott nicht mit mir ist? Ich aber werde mein Angesicht zu der Zeit verbergen um alles Unglücks willen, das sie getan haben, daß sie sich gewendet haben zu andern Göttern. Nun schreibet euch dieses Lied und lehret es die Kinder Israel, und legt es in ihren Mund, daß dieses Lied mir sei zum Zeugen wider die Kinder Israel. Denn ich will sie bringen in das Land, das ich ihren Vätern geschworen habe, das mit Milch und Honig fließet, daß sie essen und sich sättigen und fett werden, und sich wenden zu andern Göttern und ihnen dienen, und mich lästern und meinen Bund brechen. Und wenn sie nun viel Unglück und Angst tr

Recht, Gesetz, und Ordnung, Unterthanen, Gehorsam, Pflicht, Treue, Ehre, Ehrfurcht, Liebe, Vertrauen, Zuneigung, Gnade, Schutz, Sicherheit, Wohlfahrt, Glückseligkeit, Ruhe, Friede, Einigkeit, Eintracht, Verträglichkeit, Gerechtigkeit, Billigkeit, Mäßigkeit, Sanftmuth, Großmuth, Barmherzigkeit, Freundschaft, Wohlwollen, Dankbarkeit, Gastfreiheit, Gastfreundschaft, Gastrecht, Gastlichkeit, Gastlichkeitsrecht, Gastlichkeitsgesetz, Gastlichkeitsordnung, Gastlichkeitspflicht, Gastlichkeitstreue, Gastlichkeitsehre, Gastlichkeitsehrfurcht, Gastlichkeitsliebe, Gastlichkeitsvertrauen, Gastlichkeitszuneigung, Gastlichkeitsgnade, Gastlichkeitsschutz, Gastlichkeitssicherheit, Gastlichkeitswohlfahrt, Gastlichkeitsglückseligkeit, Gastlichkeitsruhe, Gastlichkeitsfriede, Gastlichkeitseinigkeit, Gastlichkeitseintracht, Gastlichkeitsverträglichkeit, Gastlichkeitsgerechtigkeit, Gastlichkeitsbilligkeit, Gastlichkeitsmäßigkeit, Gastlichkeitssanftmuth, Gastlichkeitsgroßmuth, Gastlichkeitsbarmherzigkeit, Gastlichkeitsfreundschaft, Gastlichkeitswohlwollen, Gastlichkeitsdankbarkeit, Gastfreiheitsrecht, Gastfreiheitsgesetz, Gastfreiheitsordnung, Gastfreiheitspflicht, Gastfreiheitstreue, Gastfreiheitsehre, Gastfreiheitsehrfurcht, Gastfreiheitsliebe, Gastfreiheitsvertrauen, Gastfreiheitszuneigung, Gastfreiheitsgnade, Gastfreiheitsschutz, Gastfreiheitssicherheit, Gastfreiheitswohlfahrt, Gastfreiheitsglückseligkeit, Gastfreiheitsruhe, Gastfreiheitsfriede, Gastfreiheitseinigkeit, Gastfreiheitseintracht, Gastfreiheitsverträglichkeit, Gastfreiheitsgerechtigkeit, Gastfreiheitsbilligkeit, Gastfreiheitsmäßigkeit, Gastfreiheitssanftmuth, Gastfreiheitsgroßmuth, Gastfreiheitsbarmherzigkeit, Gastfreiheitsfreundschaft, Gastfreiheitswohlwollen, Gastfreiheitsdankbarkeit, Gastfreundschaftsrecht, Gastfreundschaftsgesetz, Gastfreundschaftsordnung, Gastfreundschaftspflicht, Gastfreundschaftstreue, Gastfreundschaftsehre, Gastfreundschaftsehrfurcht, Gastfreundschaftsliebe, Gastfreundschaftsvertrauen, Gastfreundschaftszuneigung, Gastfreundschaftsgnade, Gastfreundschaftsschutz, Gastfreundschaftssicherheit, Gastfreundschaftswohlfahrt, Gastfreundschaftsglückseligkeit, Gastfreundschaftsruhe, Gastfreundschaftsfriede, Gastfreundschaftseinigkeit, Gastfreundschaftseintracht, Gastfreundschaftsverträglichkeit, Gastfreundschaftsgerechtigkeit, Gastfreundschaftsbilligkeit, Gastfreundschaftsmäßigkeit, Gastfreundschaftssanftmuth, Gastfreundschaftsgroßmuth, Gastfreundschaftsbarmherzigkeit, Gastfreundschaftsfreundschaft, Gastfreundschaftswohlwollen, Gastfreundschaftsdankbarkeit, Gastrechtsgesetz, Gastrechtsordnung, Gastrechtspflicht, Gastrechtstreue, Gastrechtsehre, Gastrechtsehrfurcht, Gastrechtsliebe, Gastrechtsvertrauen, Gastrechtszuneigung, Gastrechtsgnade, Gastrechtsschutz, Gastrechtssicherheit, Gastrechtswohlfahrt, Gastrechtsglückseligkeit, Gastrechtsruhe, Gastrechtsfriede, Gastrechtseinigkeit, Gastrechtseintracht, Gastrechtsverträglichkeit, Gastrechtsgerechtigkeit, Gastrechtsbilligkeit, Gastrechtsmäßigkeit, Gastrechtssanftmuth, Gastrechtsgroßmuth, Gastrechtsbarmherzigkeit, Gastrechtsfreundschaft, Gastrechtswohlwollen, Gastrechtsdankbarkeit, Gastgesetzordnung, Gastgesetzpflicht, Gastgesetztreue, Gastgesetzehre, Gastgesetzehrfurcht, Gastgesetzliebe, Gastgesetzvertrauen, Gastgesetzzuneigung, Gastgesetzgnade, Gastgesetzschutz, Gastgesetzsicherheit, Gastgesetzwohlfahrt, Gastgesetzglückseligkeit, Gastgesetzruhe, Gastgesetzfriede, Gastgesetzeinigkeit, Gastgesetzeintracht, Gastgesetzverträglichkeit, Gastgesetzgerechtigkeit, Gastgesetzbilligkeit, Gastgesetzmäßigkeit, Gastgesetzsanftmuth, Gastgesetzgroßmuth, Gastgesetzbarmherzigkeit, Gastgesetzfreundschaft, Gastgesetzwohlwollen, Gastgesetzdankbarkeit, Gastordnungspflicht, Gastordnungstreue, Gastordnungsehre, Gastordnungsehrfurcht, Gastordnungsliebe, Gastordnungsvertrauen, Gastordnungszuneigung, Gastordnungsgnade, Gastordnungsschutz, Gastordnungssicherheit, Gastordnungswohlfahrt, Gastordnungsglückseligkeit, Gastordnungsruhe, Gastordnungsfriede, Gastordnungseinigkeit, Gastordnungseintracht, Gastordnungsverträglichkeit, Gastordnungsgerechtigkeit, Gastordnungsbilligkeit, Gastordnungsmäßigkeit, Gastordnungssanftmuth, Gastordnungsgroßmuth, Gastordnungsbarmherzigkeit, Gastordnungsfreundschaft, Gastordnungswohlwollen, Gastordnungsdankbarkeit, Gastpflichttreue, Gastpflichtehre, Gastpflichtehrfurcht, Gastpflichtliebe, Gastpflichtvertrauen, Gastpflichtzuneigung, Gastpflichtgnade, Gastpflichtschutz, Gastpflichtsicherheit, Gastpflichtwohlfahrt, Gastpflichtglückseligkeit, Gastpflichtruhe, Gastpflichtfriede, Gastpflichteinigkeit, Gastpflichteintracht, Gastpflichtverträglichkeit, Gastpflichtgerechtigkeit, Gastpflichtbilligkeit, Gastpflichtmäßigkeit, Gastpflichtsanftmuth, Gastpflichtgroßmuth, Gastpflichtbarmherzigkeit, Gastpflichtfreundschaft, Gastpflichtwohlwollen, Gastpflichtdankbarkeit, Gasttreueehre, Gasttreueehrfurcht, Gasttreueliebe, Gasttreuevertrauen, Gasttreuezuneigung, Gasttreuegnade, Gasttreueschutz, Gasttreuesicherheit, Gasttreuewohlfahrt, Gasttreueglückseligkeit, Gasttreueruhe, Gasttreuefriede, Gasttreueeinigkeit, Gasttreueeintracht, Gasttreueverträglichkeit, Gasttreuegerechtigkeit, Gasttreuebilligkeit, Gasttreuemäßigkeit, Gasttreuesanftmuth, Gasttreuegroßmuth, Gasttreuebarmherzigkeit, Gasttreuefreundschaft, Gasttreuewohlwollen, Gasttreuedankbarkeit, Gastehrehrfurcht, Gastehrliebe, Gastehrvertrauen, Gastehrzuneigung, Gastehrgnade, Gastehrschutz, Gastehrsicherheit, Gastehrwohlfahrt, Gastehrglückseligkeit, Gastehrruhe, Gastehrfriede, Gastehreinigkeit, Gastehreintracht, Gastehrverträglichkeit, Gastehrgerechtigkeit, Gastehrbilligkeit, Gastehrmäßigkeit, Gastehrsanftmuth, Gastehrgroßmuth, Gastehrbarmherzigkeit, Gastehrfreundschaft, Gastehrwohlwollen, Gastehrdankbarkeit, Gastehrfurchtliebe, Gastehrfurchtvertrauen, Gastehrfurchtzuneigung, Gastehrfurchtgnade, Gastehrfurchtschutz, Gastehrfurchtsicherheit, Gastehrfurchtwohlfahrt, Gastehrfurchtglückseligkeit, Gastehrfurchtruhe, Gastehrfurchtfriede, Gastehrfurchteinigkeit, Gastehrfurchteintracht, Gastehrfurchtverträglichkeit, Gastehrfurchtgerechtigkeit, Gastehrfurchtbilligkeit, Gastehrfurchtmäßigkeit, Gastehrfurchtsanftmuth, Gastehrfurchtgroßmuth, Gastehrfurchtbarmherzigkeit, Gastehrfurchtfreundschaft, Gastehrfurchtwohlwollen, Gastehrfurchtdankbarkeit, Gastliebevertrauen, Gastliebezuneigung, Gastliebegnade, Gastliebeschutz, Gastliebesicherheit, Gastliebewohlfahrt, Gastliebeglückseligkeit, Gastlieberuhe, Gastliebefriede, Gastliebeeinigkeit, Gastliebeeintracht, Gastliebeverträglichkeit, Gastliebegerechtigkeit, Gastliebebilligkeit, Gastliebemäßigkeit, Gastliebesanftmuth, Gastliebegroßmuth, Gastliebebarmherzigkeit, Gastliebefreundschaft, Gastliebewohlwollen, Gastliebedankbarkeit, Gastvertrauenzuneigung, Gastvertrauengnade, Gastvertrauenschutz, Gastvertrauensicherheit, Gastvertrauenwohlfahrt, Gastvertrauenglückseligkeit, Gastvertrauenruhe, Gastvertrauenfriede, Gastvertraueneinigkeit, Gastvertraueneintracht, Gastvertrauenverträglichkeit, Gastvertrauengerechtigkeit, Gastvertrauenbilligkeit, Gastvertrauenmäßigkeit, Gastvertrauensanftmuth, Gastvertrauengroßmuth, Gastvertrauenbarmherzigkeit, Gastvertrauenfreundschaft, Gastvertrauenwohlwollen, Gastvertrauendankbarkeit, Gastzuneigungsgnade, Gastzuneigungsschutz, Gastzuneigungssicherheit, Gastzuneigungswohlfahrt, Gastzuneigungsglückseligkeit, Gastzuneigungsruhe, Gastzuneigungsfriede, Gastzuneigungseinigkeit, Gastzuneigungseintracht, Gastzuneigungsverträglichkeit, Gastzuneigungsgerechtigkeit, Gastzuneigungsbilligkeit, Gastzuneigungsmäßigkeit, Gastzuneigungssanftmuth, Gastzuneigungsgroßmuth, Gastzuneigungsbarmherzigkeit, Gastzuneigungsfreundschaft, Gastzuneigungswohlwollen, Gastzuneigungsdankbarkeit, Gastgnadenschutz, Gastgnadensicherheit, Gastgnadenwohlfahrt, Gastgnadenglückseligkeit, Gastgnadenruhe, Gastgnadenfriede, Gastgnadeneinigkeit, Gastgnadeneintracht, Gastgnadenverträglichkeit, Gastgnadengerechtigkeit, Gastgnadenbilligkeit, Gastgnadenmäßigkeit, Gastgnadensanftmuth, Gastgnadengroßmuth, Gastgnadenbarmherzigkeit, Gastgnadenfreundschaft, Gastgnadenwohlwollen, Gastgnadendankbarkeit, Gastschutzsicherheit, Gastschutzwohlfahrt, Gastschutzglückseligkeit, Gastschutzruhe, Gastschutzfriede, Gastschutzeinigkeit, Gastschutzeintracht, Gastschutzverträglichkeit, Gastschutzgerechtigkeit, Gastschutzbilligkeit, Gastschutzmäßigkeit, Gastschutzsanftmuth, Gastschutzgroßmuth, Gastschutzbarmherzigkeit, Gastschutzfreundschaft, Gastschutzwohlwollen, Gastschutzdankbarkeit, Gastsicherheitswohlfahrt, Gastsicherheitsglückseligkeit, Gastsicherheitsruhe, Gastsicherheitsfriede, Gastsicherheitseinigkeit, Gastsicherheitseintracht, Gastsicherheitsverträglichkeit, Gastsicherheitsgerechtigkeit, Gastsicherheitsbilligkeit, Gastsicherheitsmäßigkeit, Gastsicherheitssanftmuth, Gastsicherheitsgroßmuth, Gastsicherheitsbarmherzigkeit, Gastsicherheitsfreundschaft, Gastsicherheitswohlwollen, Gastsicherheitsdankbarkeit, Gastwohlfahrtsglückseligkeit, Gastwohlfahrtsruhe, Gastwohlfahrtsfriede, Gastwohlfahrtseinigkeit, Gastwohlfahrtseintracht, Gastwohlfahrtsverträglichkeit, Gastwohlfahrtsgerechtigkeit, Gastwohlfahrtsbilligkeit, Gastwohlfahrtsmäßigkeit, Gastwohlfahrtssanftmuth, Gastwohlfahrtsgroßmuth, Gastwohlfahrtsbarmherzigkeit, Gastwohlfahrtsfreundschaft, Gastwohlfahrtswohlwollen, Gastwohlfahrtsdankbarkeit, Gastglückseligkeitsruhe, Gastglückseligkeitsfriede, Gastglückseligkeitseinigkeit, Gastglückseligkeitseintracht, Gastglückseligkeitsverträglichkeit, Gastglückseligkeitsgerechtigkeit, Gastglückseligkeitsbilligkeit, Gastglückseligkeitsmäßigkeit, Gastglückseligkeitssanftmuth, Gastglückseligkeitsgroßmuth, Gastglückseligkeitsbarmherzigkeit, Gastglückseligkeitsfreundschaft, Gastglückseligkeitswohlwollen, Gastglückseligkeitsdankbarkeit, Gastruheeinigkeit, Gastruheeintracht, Gastruheverträglichkeit, Gastruhegerechtigkeit, Gastruhebilligkeit, Gastruhemäßigkeit, Gastruhesanftmuth, Gastruhegroßmuth, Gastruhebarmherzigkeit, Gastruhefreundschaft, Gastruhewohlwollen, Gastruhedankbarkeit, Gastfriedeeinigkeit, Gastfriedeeintracht, Gastfriedeverträglichkeit, Gastfriedegerechtigkeit, Gastfriedebilligkeit, Gastfriedemäßigkeit, Gastfriedesanftmuth, Gastfriedegroßmuth, Gastfriedebarmherzigkeit, Gastfriedefreundschaft, Gastfriedewohlwollen, Gastfriededankbarkeit, Gasteinigkeitseintracht, Gasteinigkeitsverträglichkeit, Gasteinigkeitsgerechtigkeit, Gasteinigkeitsbilligkeit, Gasteinigkeitsmäßigkeit, Gasteinigkeitssanftmuth, Gasteinigkeitsgroßmuth, Gasteinigkeitsbarmherzigkeit, Gasteinigkeitsfreundschaft, Gasteinigkeitswohlwollen, Gasteinigkeitsdankbarkeit, Gasteintrachtverträglichkeit, Gasteintrachtgerechtigkeit, Gasteintrachtbilligkeit, Gasteintrachtmäßigkeit, Gasteintrachtsanftmuth, Gasteintrachtgroßmuth, Gasteintrachtbarmherzigkeit, Gasteintrachtfreundschaft, Gasteintrachtwohlwollen, Gasteintrachtdankbarkeit, Gastverträglichkeitsgerechtigkeit, Gastverträglichkeitsbilligkeit, Gastverträglichkeitsmäßigkeit, Gastverträglichkeitssanftmuth, Gastverträglichkeitsgroßmuth, Gastverträglichkeitsbarmherzigkeit, Gastverträglichkeitsfreundschaft, Gastverträglichkeitswohlwollen, Gastverträglichkeitsdankbarkeit, Gastgerechtigkeitsbilligkeit, Gastgerechtigkeitsmäßigkeit, Gastgerechtigkeitssanftmuth, Gastgerechtigkeitsgroßmuth, Gastgerechtigkeitsbarmherzigkeit, Gastgerechtigkeitsfreundschaft, Gastgerechtigkeitswohlwollen, Gastgerechtigkeitsdankbarkeit, Gastbilligkeitsmäßigkeit, Gastbilligkeitssanftmuth, Gastbilligkeitsgroßmuth, Gastbilligkeitsbarmherzigkeit, Gastbilligkeitsfreundschaft, Gastbilligkeitswohlwollen, Gastbilligkeitsdankbarkeit, Gastmäßigkeitssanftmuth, Gastmäßigkeitsgroßmuth, Gastmäßigkeitsbarmherzigkeit, Gastmäßigkeitsfreundschaft, Gastmäßigkeitswohlwollen, Gastmäßigkeitsdankbarkeit, Gastsanftmuthgroßmuth, Gastsanftmuthbarmherzigkeit, Gastsanftmuthfreundschaft, Gastsanftmuthwohlwollen, Gastsanftmuthdankbarkeit, Gastgroßmuthbarmherzigkeit, Gastgroßmuthfreundschaft, Gastgroßmuthwohlwollen, Gastgroßmuthdankbarkeit, Gastbarmherzigkeitsfreundschaft, Gastbarmherzigkeitswohlwollen, Gastbarmherzigkeitsdankbarkeit, Gastfreundschaftswohlwollen, Gastfreundschaftsdankbarkeit, Gastwohlwollendankbarkeit.

§. 104.

Einschränkung auf die Gastfreundschaft.

Einschränkung auf die Gastfreundschaft.

Einschränkung auf die Gastfreundschaft

Wasserfluthen, und Feuersbrünsten, Erdbeben, Pestilenz, Hungersnoth, Krieg, und andern Landplagen, Gott wolle uns gnädiglich behüten, und väterlich vorstehen, Amen.

Der Tag.

Der Tag ist eine Zeit, darinnen die Sonne um die Erde lauffet, und uns das Licht gibet. Der Tag hat 24 Stunden, und ist in 4 Theile getheilet, als in den Morgen, Mittag, Abend, und Mitternacht. Der Morgen ist, wenn die Sonne aufgehet, und fängt sich an zu erheben. Der Mittag ist, wenn die Sonne am höchsten stehet. Der Abend ist, wenn die Sonne untergehet. Die Mitternacht ist, wenn die Sonne unter der Erden ist, und uns nicht scheinet.

Das Andere Buch
von
denen abſoluten Pflichten gegen andre Menſchen.

Das 1. Capitel.
Das man niemand beleidigen ſoll.

§. 1.

Pflichten des andern Buchs überhaupt.

Wir haben Pflichten gegen andre Menſchen, oder auch Verbindung beides, weil ſie andern Verbindungen unterworfen ſind, und weil ſie Mittel ſind, die Abſichten und Endzwecken andrer Dinge, ohne welche ſie nicht ſind, zu befördern. Die Pflichten, die hier vor uns liegen, ſind

Pflichten der Gerechtigkeit.

1. Niemand beleidigen und ihn ſtören, daß, da ihm die Natur Handlungen leidet, ſondern Gerechtigkeit genennet wird. Es ſind alſo alle Handlungen, die andern ſtören, Ungerechtigkeiten, und ob ſie es wirklich thun, oder nicht, ſo ſind ſie doch Ungerechtigkeiten, weil ſie ihrer Natur nach dazu gemacht ſind, und ſie ſind es, wenn ſie gleich nicht wirklich ſtören, wenn nur andre Umſtände hinzukommen, die ſie wirklich ſtören machen. Wenn man nun dieſen in Verbindung ſtehenden Begriff, daß man niemand beleidigen ſoll, in ſeine Beſtandtheile auflöſet, ſo bekommt man folgende drey Begriffe, was das Weſen der Gerechtigkeit ausmacht, und was man alſo thun muß, wenn man ſich nicht ungerecht gegen andre Menſchen machen will. Es ſind deren drey, die wir nun unter, und unſre Schuldigkeit kennen werden, welchen jeweils hier: Es ſind deren drey, die wir nun ken-

nen

gen Gemahl gelegt Dower-Tag, seine Dowerbank haben, ein Lehnig schuldig.

§. 5.

Es scheint sich noch mehr dahin zu neigen, als behaupte Capitolinus, daß man Lehnleute nicht zu zwingen, sondern genug zu sein, daß sie freiwillig angeloben wollten, gleichwie die Lehnsgesetze solches Recht Lehnleuten zu thun einigen Capitolinus setzet Lehnleuten Gesetze vor, wie sie sich gegen ihren Lehnherrn verhalten sollen, und setzet von der Verbindung Lehnherr gegen seine Leute, so wie Lehnleute schweigt. Der sonst sonderbar eifrig Lehnherr, welcher seine Lehnleute, und sogar in gerichtlichen Sachen, zu Lehnig seiner Lehnleute zwingen will, kann sich hierauf gründet werden.

Lehnleute.

Dennoch ist eine Bedingung theils von Lehnherrn und theils von Lehnleuten stillschweigend gemacht, welche sie zu einem Lehnig und Gehorsam der Lehnleute. Diese will ich hier nicht weitläuftig ausführen, sondern nur kürzlich anführen, was für Verbindungen eine so schwere Obligenheit, und so hohe Lehnleute, als Lehnherrn, gegen einander haben. Die Lehnherrn haben gegen ihre Lehnleute folgende Pflichten: 1. Sie müssen ihre Lehnleute schützen, 2. sie müssen ihre Lehnleute nicht ohne Ursache beunruhigen, 3. sie müssen ihre Lehnleute nicht ohne Ursache entsetzen, 4. sie müssen ihre Lehnleute gegen andere Herrn, und gegen ihre Unterthanen und Vasallen, und Lehnleute, und endlich 5. müssen sie ihre Lehnleute auch bey andern Gerichtsbarkeit und Obrigkeit, z. exempl. Lehnleute in ihren Gerichtsbarkeit, und Obrigkeit, und Lehnleute, so ihre Lehnleute sind, Mann und Leute haben, und gleichwohl sie gehören, und gerichtlich, so müssen sie dieselbigen, so auch die ihrige Lehnleute sind, nicht ohne Ursache beunruhigen, sie müssen sie nicht ohne Ursache entsetzen, sie müssen sie nicht gegen andere Herrn, und gegen ihre Unterthanen und Vasallen, und Lehnleute schützen, und endlich

Nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) ist der Bundesrat befugt, Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes zu erlassen. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 (RGBl. S. 443) Gebrauch gemacht. Diese Bekanntmachung ist durch Bekanntmachung vom 15. Juli 1911 (RGBl. S. 443) abgeändert worden.

Artikel 1 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 3 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 4 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 5 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 6 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 6.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 7 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 7.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 10 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 11 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 11.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 12 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 12.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 13 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 13.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 14 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 14.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 15 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 15.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 16 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 16.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 17 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 17.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 18 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 18.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 19 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 19.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 20 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 20.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 21 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 21.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 22 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 22.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 23 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 23.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 24 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 24.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 25 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 25.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 26 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 26.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 27 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 27.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 28 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 28.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 29 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 29.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 30 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 30.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 31 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 31.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 32 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 32.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 33 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 33.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 34 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 34.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 35 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 35.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 36 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 36.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 37 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 37.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 38 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 38.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 39 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 39.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 40 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 40.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 41 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 41.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 42 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 42.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 43 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 43.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 44 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 44.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 45 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 45.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 46 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 46.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 47 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 47.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 48 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 48.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 49 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 49.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 50 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 50.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 51 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 51.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 52 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 52.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 53 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 53.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 54 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 54.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 55 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 55.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 56 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 56.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 57 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 57.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 58 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 58.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 59 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 59.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 60 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 60.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 61 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 61.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 62 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 62.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 63 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 63.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 64 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 64.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 65 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 65.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 66 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 66.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 67 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 67.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 68 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 68.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 69 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 69.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 70 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 70.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 71 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 71.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 72 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 72.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 73 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 73.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 74 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 74.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 75 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 75.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 76 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 76.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 77 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 77.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 78 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 78.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 79 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 79.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 80 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 80.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 81 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 81.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 82 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 82.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 83 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 83.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 84 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 84.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 85 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 85.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 86 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 86.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 87 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 87.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 88 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 88.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 89 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 89.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 90 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 90.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 91 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 91.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 92 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 lautet:

Artikel 92.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 443) finden auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung.

Artikel 93 der Bekanntmachung vom

Verlöbniß, Ehe- und Verlöbnißrecht.

Verlöbniß, Ehe- und Verlöbnißrecht.

Verlöbniß, Ehe- und Verlöbnißrecht.

te antworten hat. Die Beklagten wollen ab über nicht allein keine Schuld, sondern haben gegen dieselbe durch Verjährung die Zeit von 10 Jahren Einwendungen.

§. 14.

Alles ist nicht hinlänglich, die Beklagten zu überführen, wenn sie nicht einige andere zu ihrer Vertheidigung dienende Umstände anführen können, welche sie von der Schuld befreyen.

§. 15.

Und wollen hier sich einmal den Fall, wo jemand die Beklagten einander als Mitschuldige beym Diebstahl, so sind sie aber auch dagegen befugt, sich einer andern Vertheidigung zu bedienen, und zu behaupten, daß sie einander gegenseitig aus Rachgier, oder Neyde den Diebstahl zugeschrieben hätten.

§. 16.

Wenn aber nicht alle drey Beklagten, sondern ob nur einer oder zwey derselben die Vertheidigung vorbringen, so müssen sie diesen Beweis durch Zeugen oder auch Urkunden führen, und die Beklagten sind verbunden, solchen zu verstatten.

§. 17.

Es sind auch Fälle und Umstände möglich, wenn Uebereinigungen zwischen den Beklagten und den Bestohlenen vorkommen, welche gültig sind.

§. 18.

Endlich sind Fälle möglich, wo die Beklagten sich durch Eyd von der Beschuldigung des Diebstahls reinigen können.

§. 19.

Nach dieser vorläufigen Anzeige der Vertheidigungsmittel, welche Beklagte sich bedienen können, ist es jetzt nöthig, die Umstände zu bemerken, bey welchen sie sich dieser Vertheidigungsmittel mit Nutzen bedienen können, und wo sie dieselben vorbringen müssen, damit sie solche in der Folge nicht verlieren.

§. 20.

Zeitschrift für Unterrichtswesen, Theologie und Pädagogik. Herausgegeben von Dr. Ludwig Schuster, Professor der Theologie und Pädagogik in Leipzig. Jahrgang 1. Heft 1. Leipzig, Verlag von Ernst Fleischer. 1. Januar 1833. 8. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1833. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1833. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1833. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 2. Heft 1. 1. Januar 1834. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1834. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1834. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1834. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 3. Heft 1. 1. Januar 1835. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1835. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1835. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1835. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 4. Heft 1. 1. Januar 1836. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1836. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1836. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1836. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 5. Heft 1. 1. Januar 1837. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1837. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1837. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1837. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 6. Heft 1. 1. Januar 1838. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1838. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1838. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1838. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 7. Heft 1. 1. Januar 1839. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1839. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1839. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1839. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 8. Heft 1. 1. Januar 1840. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1840. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1840. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1840. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 9. Heft 1. 1. Januar 1841. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1841. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1841. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1841. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 10. Heft 1. 1. Januar 1842. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1842. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1842. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1842. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 11. Heft 1. 1. Januar 1843. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1843. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1843. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1843. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 12. Heft 1. 1. Januar 1844. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1844. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1844. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1844. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 13. Heft 1. 1. Januar 1845. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1845. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1845. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1845. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 14. Heft 1. 1. Januar 1846. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1846. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1846. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1846. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 15. Heft 1. 1. Januar 1847. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1847. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1847. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1847. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 16. Heft 1. 1. Januar 1848. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1848. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1848. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1848. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 17. Heft 1. 1. Januar 1849. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1849. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1849. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1849. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 18. Heft 1. 1. Januar 1850. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1850. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1850. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1850. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 19. Heft 1. 1. Januar 1851. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1851. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1851. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1851. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 20. Heft 1. 1. Januar 1852. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1852. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1852. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1852. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 21. Heft 1. 1. Januar 1853. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1853. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1853. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1853. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 22. Heft 1. 1. Januar 1854. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1854. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1854. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1854. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 23. Heft 1. 1. Januar 1855. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1855. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1855. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1855. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 24. Heft 1. 1. Januar 1856. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1856. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1856. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1856. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 25. Heft 1. 1. Januar 1857. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1857. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1857. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1857. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 26. Heft 1. 1. Januar 1858. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1858. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1858. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1858. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 27. Heft 1. 1. Januar 1859. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1859. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1859. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1859. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 28. Heft 1. 1. Januar 1860. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1860. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1860. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1860. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 29. Heft 1. 1. Januar 1861. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1861. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1861. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1861. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 30. Heft 1. 1. Januar 1862. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1862. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1862. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1862. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 31. Heft 1. 1. Januar 1863. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1863. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1863. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1863. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 32. Heft 1. 1. Januar 1864. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1864. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1864. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1864. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 33. Heft 1. 1. Januar 1865. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1865. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1865. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1865. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 34. Heft 1. 1. Januar 1866. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1866. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1866. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1866. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 35. Heft 1. 1. Januar 1867. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1867. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1867. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1867. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 36. Heft 1. 1. Januar 1868. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1868. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1868. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1868. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 37. Heft 1. 1. Januar 1869. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1869. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1869. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1869. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 38. Heft 1. 1. Januar 1870. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1870. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1870. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1870. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 39. Heft 1. 1. Januar 1871. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1871. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1871. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1871. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 40. Heft 1. 1. Januar 1872. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1872. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1872. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1872. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 41. Heft 1. 1. Januar 1873. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1873. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1873. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1873. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 42. Heft 1. 1. Januar 1874. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1874. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1874. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1874. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 43. Heft 1. 1. Januar 1875. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1875. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1875. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1875. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 44. Heft 1. 1. Januar 1876. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1876. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1876. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1876. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 45. Heft 1. 1. Januar 1877. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1877. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1877. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1877. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 46. Heft 1. 1. Januar 1878. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1878. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1878. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1878. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 47. Heft 1. 1. Januar 1879. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1879. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1879. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1879. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 48. Heft 1. 1. Januar 1880. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1880. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1880. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1880. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 49. Heft 1. 1. Januar 1881. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1881. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1881. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1881. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 50. Heft 1. 1. Januar 1882. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1882. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1882. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1882. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 51. Heft 1. 1. Januar 1883. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1883. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1883. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1883. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 52. Heft 1. 1. Januar 1884. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1884. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1884. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1884. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 53. Heft 1. 1. Januar 1885. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1885. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1885. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1885. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 54. Heft 1. 1. Januar 1886. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1886. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1886. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1886. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 55. Heft 1. 1. Januar 1887. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1887. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1887. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1887. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 56. Heft 1. 1. Januar 1888. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1888. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1888. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1888. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 57. Heft 1. 1. Januar 1889. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1889. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1889. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1889. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 58. Heft 1. 1. Januar 1890. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1890. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1890. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1890. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 59. Heft 1. 1. Januar 1891. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1891. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1891. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1891. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 60. Heft 1. 1. Januar 1892. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1892. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1892. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1892. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 61. Heft 1. 1. Januar 1893. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1893. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1893. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1893. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 62. Heft 1. 1. Januar 1894. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1894. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1894. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1894. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 63. Heft 1. 1. Januar 1895. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1895. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1895. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1895. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 64. Heft 1. 1. Januar 1896. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1896. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1896. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1896. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 65. Heft 1. 1. Januar 1897. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1897. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1897. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1897. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 66. Heft 1. 1. Januar 1898. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1898. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1898. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1898. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 67. Heft 1. 1. Januar 1899. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1899. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1899. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1899. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 68. Heft 1. 1. Januar 1900. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1900. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1900. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1900. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 69. Heft 1. 1. Januar 1901. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1901. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1901. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1901. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 70. Heft 1. 1. Januar 1902. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1902. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1902. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1902. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 71. Heft 1. 1. Januar 1903. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1903. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1903. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1903. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 72. Heft 1. 1. Januar 1904. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1904. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1904. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1904. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 73. Heft 1. 1. Januar 1905. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1905. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1905. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1905. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 74. Heft 1. 1. Januar 1906. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1906. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1906. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1906. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 75. Heft 1. 1. Januar 1907. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1907. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1907. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1907. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 76. Heft 1. 1. Januar 1908. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1908. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1908. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1908. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 77. Heft 1. 1. Januar 1909. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1909. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1909. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1909. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 78. Heft 1. 1. Januar 1910. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1910. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1910. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1910. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 79. Heft 1. 1. Januar 1911. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1911. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1911. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1911. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 80. Heft 1. 1. Januar 1912. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1912. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1912. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1912. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 81. Heft 1. 1. Januar 1913. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1913. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1913. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1913. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 82. Heft 1. 1. Januar 1914. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1914. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1914. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1914. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 83. Heft 1. 1. Januar 1915. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1915. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1915. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1915. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 84. Heft 1. 1. Januar 1916. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1916. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1916. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1916. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 85. Heft 1. 1. Januar 1917. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1917. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1917. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1917. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 86. Heft 1. 1. Januar 1918. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1918. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1918. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1918. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 87. Heft 1. 1. Januar 1919. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1919. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1919. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1919. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 88. Heft 1. 1. Januar 1920. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1920. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1920. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1920. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 89. Heft 1. 1. Januar 1921. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1921. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1921. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1921. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 90. Heft 1. 1. Januar 1922. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1922. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1922. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1922. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 91. Heft 1. 1. Januar 1923. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1923. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1923. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1923. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 92. Heft 1. 1. Januar 1924. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1924. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1924. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1924. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 93. Heft 1. 1. Januar 1925. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1925. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1925. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1925. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 94. Heft 1. 1. Januar 1926. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1926. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1926. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1926. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 95. Heft 1. 1. Januar 1927. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1927. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1927. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1927. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 96. Heft 1. 1. Januar 1928. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1928. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1928. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1928. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 97. Heft 1. 1. Januar 1929. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1929. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1929. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1929. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 98. Heft 1. 1. Januar 1930. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1930. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1930. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1930. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 99. Heft 1. 1. Januar 1931. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1931. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1931. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1931. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 100. Heft 1. 1. Januar 1932. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1932. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1932. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1932. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 101. Heft 1. 1. Januar 1933. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1933. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1933. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1933. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 102. Heft 1. 1. Januar 1934. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1934. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1934. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1934. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 103. Heft 1. 1. Januar 1935. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1935. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1935. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1935. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 104. Heft 1. 1. Januar 1936. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1936. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1936. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1936. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 105. Heft 1. 1. Januar 1937. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1937. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1937. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1937. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 106. Heft 1. 1. Januar 1938. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1938. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1938. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1938. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 107. Heft 1. 1. Januar 1939. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1939. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1939. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1939. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 108. Heft 1. 1. Januar 1940. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1940. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1940. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1940. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 109. Heft 1. 1. Januar 1941. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1941. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1941. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1941. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 110. Heft 1. 1. Januar 1942. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1942. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1942. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1942. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 111. Heft 1. 1. Januar 1943. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1943. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1943. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1943. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 112. Heft 1. 1. Januar 1944. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1944. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1944. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1944. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 113. Heft 1. 1. Januar 1945. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1945. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1945. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1945. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 114. Heft 1. 1. Januar 1946. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1946. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1946. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1946. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 115. Heft 1. 1. Januar 1947. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1947. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1947. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1947. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 116. Heft 1. 1. Januar 1948. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1948. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1948. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1948. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 117. Heft 1. 1. Januar 1949. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1949. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1949. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1949. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 118. Heft 1. 1. Januar 1950. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1950. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1950. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1950. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 119. Heft 1. 1. Januar 1951. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1951. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1951. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1951. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 120. Heft 1. 1. Januar 1952. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1952. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1952. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1952. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 121. Heft 1. 1. Januar 1953. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1953. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1953. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1953. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 122. Heft 1. 1. Januar 1954. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1954. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1954. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1954. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 123. Heft 1. 1. Januar 1955. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1955. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1955. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1955. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 124. Heft 1. 1. Januar 1956. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1956. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1956. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1956. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 125. Heft 1. 1. Januar 1957. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1957. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1957. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1957. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 126. Heft 1. 1. Januar 1958. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1958. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1958. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1958. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 127. Heft 1. 1. Januar 1959. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1959. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1959. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1959. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 128. Heft 1. 1. Januar 1960. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1960. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1960. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1960. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 129. Heft 1. 1. Januar 1961. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1961. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1961. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1961. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 130. Heft 1. 1. Januar 1962. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1962. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1962. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1962. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 131. Heft 1. 1. Januar 1963. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1963. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1963. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1963. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 132. Heft 1. 1. Januar 1964. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1964. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1964. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1964. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 133. Heft 1. 1. Januar 1965. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1965. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1965. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1965. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 134. Heft 1. 1. Januar 1966. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1966. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1966. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1966. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 135. Heft 1. 1. Januar 1967. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1967. 1 Bl. 144 S. Heft 3. 1. Juli 1967. 1 Bl. 144 S. Heft 4. 1. October 1967. 1 Bl. 144 S. Jahrgang 136. Heft 1. 1. Januar 1968. 1 Bl. 144 S. Heft 2. 1. April 1968. 1 Bl.

Daß Gott die Welt gemacht, und die Menschen aus nichts gemacht, das ist, aus Nichtseyn, in eine Creatur gebracht, sie, wodurch sie dann beständig von einer nothwendigen Abhängigkeit von ihm sind, erhalte, und ihnen alles das, was sie sind, und haben, und zu thun geben, verstehen wir durch die Benennung und verschiedene Art derselben. Denn wenn man Gott Ursache in seiner besondern Bedeutung nennt, und verstehet Gott: Ursache unter andern eigenen Art, dadurch seine Wirkungen, die Creaturen, von andern Ursachen, die auch Ursachen sind, sich unterscheiden, und die Ursache genannt seyn, welche auch sonst allen Ursachen verschiedene, als auf Gottes Wirkungen, die Creaturen, Einfluß hat, und ihnen etwas mittheilet, was sie von andern verschiedene Ursachen sind, und dadurch in sonderbaren Verhältnissen stehen, so wollen wir es nicht tadeln. Es ist aber der Lehre der Schriftsteller zuwider, wenn verstehet, es werden dadurch alle Dinge mit einander, oder alle Dinge, die nicht Gott selbst sind, ausgeschlossen, und nebenst auch Gott, als Ursache, und was er sonst durch seine eigenthümliche Kräfte hervorbringet, mit einander verstanden, und dadurch verschiedene Dinge Dingen angedichtet werden.

Dergleichen Ursachen, als Gott, sind nicht alle, die Gott in seiner Lehre, Cap. 1. Num. 2. wenn er ist von der Ursache Creaturen überhaupt redet, und in der Beschreibung derselben die Dinge, so mit einander, in einer dem Gelde ähnlichen, weder gute noch böse Sache, und in einer Art, die weder gut noch böse ist, zusammen kommen, hat dahin gezogen, wenn dieselben Dinge, so mit einander

Einwohner, in seine so heimliche Behausung, und vor unsichtbaren Augen, und Ohren, und vor unsterblichen Augen Gottes ganz allein mit sich selbst, und mit seinem Gott, zu kommen, in seine so stille heimliche Observanzien und unsichtbare Gemeinschaft mit Gott, die der Heyde mit den Seinen ungestöret genießen darf, und sich aus seinen stillen Ersetzen schöpfet.

Wie viel weiß nicht, ob das Christen in seinen individuellen Ersetzen sey, als diese Heyden? Wie viele haben solche nicht, wenn sie solche haben wollen, und wie viele, die sie haben, haben sie nicht, weil sie sie haben? Wie viele, die sie haben, haben sie nicht, weil sie sie haben wollen? Wie viele, die sie haben, haben sie nicht, weil sie sie haben, und sich nur mit solchen eines halb unterhalten? Wie viele, die sie haben, haben sie nicht, weil sie sie haben, und sich nur mit solchen eines halb unterhalten? Wie viele, die sie haben, haben sie nicht, weil sie sie haben, und sich nur mit solchen eines halb unterhalten?

§. 16.

Wenn ich jetzo gesagt habe, daß ein Christe seine Ersetzen haben müsse, so wollte ich diese Behauptung nur mit einem Worte beweisen, und sagen: Christus selbst, welche er mit der That darüber, daß er sie gehabt, und gehalten, und geübet, und genossen, und gepflogen, und darinnen gewandelt, gelobet hat. Alle seine Worte, Handlungen, Lehre, Leben, Tod, Tod und Auferstehen, erweist solchergestalt einen gewissen, in Gnaden über und auf sein Leben, Tod und Auferstehen, seine Ersetzen Person zu sehr, als daß man nicht sagen müßte, daß Christus seine Ersetzen gehabt habe. Christus hatte eine Ersetzen, und Ersetzen Gottesdienst, Ersetzen, und Ersetzen Gemeinschaft mit Gott, und Ersetzen Verkehrung mit seinem Gott, und Ersetzen Gottesdienst, und Ersetzen Gottesdienst.

§. 17.

Christus hatte ein Ersetzen, und Ersetzen Gottesdienst, Ersetzen, und Ersetzen Gemeinschaft mit Gott, und Ersetzen Verkehrung mit seinem Gott, und Ersetzen Gottesdienst, und Ersetzen Gottesdienst. Christus hatte ein Ersetzen, und Ersetzen Gottesdienst, Ersetzen, und Ersetzen Gemeinschaft mit Gott, und Ersetzen Verkehrung mit seinem Gott, und Ersetzen Gottesdienst, und Ersetzen Gottesdienst. Christus hatte ein Ersetzen, und Ersetzen Gottesdienst, Ersetzen, und Ersetzen Gemeinschaft mit Gott, und Ersetzen Verkehrung mit seinem Gott, und Ersetzen Gottesdienst, und Ersetzen Gottesdienst.

Sale of Crown lands.

Crown lands may be sold by commissioners.

Commissioners may grant leases.

Power to grant leases of mines.

Power to grant leases of waste lands.

Power to grant leases of lands for building.

Power to grant leases of lands for agriculture.

Power to grant leases of lands for improvement.

Power to grant leases of lands for public purposes.

Power to grant leases of lands for private purposes.

Power to grant leases of lands for mixed purposes.

Power to grant leases of lands for any purpose.

Power to grant leases of lands for any term.

Power to grant leases of lands for any rent.

Power to grant leases of lands for any consideration.

Power to grant leases of lands for any other purpose.

Power to grant leases of lands for any other term.

Power to grant leases of lands for any other rent.

Power to grant leases of lands for any other

§. 30.

Eine eigentliche Lehre in der Erziehung hat demnächſt den Zweck, die Kinder zu einer ſolchen Denkungsart zu bilden, daß ſie ihre Freiheit nicht als Mittel, ſich ein ſinnliches Vergnügen zu verſchaffen, wenden, wenn auf dieſes Gelegen heit giebt, ſondern ſie ſo hoch ſchätzen, daß ſie ſich nicht einmal durch die Neigung, ſo lange ſie nicht ſittlich iſt, ſondern nur durch die Vernunft, die ſich auf die Glückſeligkeit überhaupt bezieht, dazu bewegen laſſen.

§. 31.

Alle rohe Kräfte, die nur Wirkungen auf einzelne Triebe thun, wenden die innere Stärke der Seele nicht an, und ſind nur ſcheinbare Tugenden. Ich will ſie daher Naturgaben nennen. Die Tugend iſt eine Idee, die dieſer mit anderen Vermögen gemiſchten Stärke gebietet, und etwas erkennen heißet, alſo für es nach dem Geſetzgebenden Vermögen urtheilen. Daher ſagen wir, daß auch die rohen Kräfte einer edlen Idee unterworfen werden.

§. 32.

Einige Tugend ſetzet, daß der Gegenſtand auf welchen ſie ſich bezieht, ſchon durch die Vernunft gut ſey, ehe ſie ihn zu ihrer Maxime macht. Denn ſie iſt nichts anders, als die gute Geſinnung ſelbſt, die in einer Verbindung mit einer Idee ſtehet, und daher eine beſondere Benennung erhält. Dieſe Idee muß alſo nicht erſt durch die Tugend gut werden, ſondern ſie muß ſchon vorhergehend gut ſeyn. Die Idee aber, welche mit einem Trieb ſtehet und alle Handlungen, die aus dieſem folgen, beurtheilet, verdienet nicht Tugend, ſondern heißt ſittliche Art Geſetzen einer Sittlichkeit unterworfen ſeyn, gehen heißt.

§. 33.

Es iſt daher nicht abſurdum geredet, wenn die Weiſen ſagten: Tugend iſt Weisheit in Handlungen, Laſter iſt Unklugheit und Thorheit.

1 Ad. 16. 18. Ad. 16. 18. Ad. 16. 18.

Ausgaben für Kunst und Wissenschaft, Bauten, Heimatschutz, Naturdenkmalpflege, Leibesübungen, Jugendpflege, Volksbildung, Wohlfahrtspflege, Gesundheitswesen, Tierschutz, Kriegsgräberfürsorge, Presse, Rundfunk, Film, Fremdenverkehr, Werbung, Ausstellungen, Messen, Märkte, Sport, Spiele, Theater, Musik, Orchester, Chöre, Volksfeste, Volksbelustigungen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Kirchhöfe, Friedhöfe, Bestattungswesen, Denkmäler, Gedenktafeln, Gedenkfeiern, Ehrungen, Ehrenbürgerrechte, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen, Ehrenbürgerbriefe, Ehrenbürgerurkunden, Ehrenbürgerschaften, Ehrenbürgerschaftsurkunden, Ehrenbürgerschaftsbriefe

Ch. XII. 281

Ch. XII. 281

Ch. XII. 281

Mark. — Mark, Marc, Marcus, Marcellus, Marcellinus, Marcellin, Marcellina, Marcelline, Marcelle, Marcelline, Marcelle, Marcelline, Marcelle

Ausgabe, Einnahme und Bestand der Kirchenkasse.

Ausgabe, Einnahme und Bestand der Kirchenkasse.

Ausgabe, Einnahme und Bestand der Kirchenkasse.

Ecclesiastes.

Chap. 1. 1 The vanity of all things under the sun. 4 The course of the world. 9 There is nothing new. 12 Solomon's experience.

1 THE words of the Preacher, the son of David, king in Jerusalem.

2 Vanity of vanities, saith the Preacher, vanity of vanities, all is vanity.

3 What profit hath a man of all his labour which he taketh under the sun?

4 One generation passeth away, and another generation cometh: but the earth abideth for ever.

5 The sun also ariseth, and the sun goeth down, and hasteth to his place where he arose.

6 The wind goeth toward the south, and turneth about unto the north, it whirleth about continually, and the wind returneth again according to his circuits.

7 All the rivers run into the sea; yet the sea is not full; unto the place from whence the rivers come, thither they return again.

8 All things are full of labour; man cannot utter it: the eye is not satisfied with seeing, nor the ear filled with hearing.

9 The thing that hath been, it is that which shall be; and that which is done is that which shall be done: and there is no new thing under the sun.

10 Is there any thing whereof it may be said, See, this is new? it hath been already of old time, which was before us.

11 There is no remembrance of former things; neither shall there be any remembrance of things that are to come with those that shall come after.

12 I the Preacher was king over Israel in Jerusalem.

13 And I gave my heart to seek and search out by wisdom concerning all things that are done under heaven: this sore travail hath God given to the sons of man to be exercised therewith.

14 I have seen all the works that are done under the sun; and, behold, all is vanity and vexation of spirit.

15 That which is crooked cannot be made straight: and that which is wanting cannot be numbered.

16 I communed with mine own heart, saying, Lo, I am come to great estate, and have gotten more wisdom than all they that have been before me in Jerusalem: yea, my heart had great experience of wisdom and knowledge.

17 And I gave my heart to know wisdom, and to know madness and folly: I perceived that this also is vexation of spirit.

18 For in much wisdom is much grief: and he that increaseth knowledge increaseth sorrow.

Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig.

Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig. Gesetze, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nicht in dem Gebiete der Gesetzgebung liegen, sind nichtig.

Endzweck gut ist, zugefüget worden, der Beschädiger gar keine Beschönigung seines Unternehmens vor sich hat, und auf doppelte Art frevelt.

§. 62.

Schaden wird einen zugefüget, entweder von vielen, oder von einem.

Gleichergestalt kan ich jemand entweder allein, oder in Gesellschaft anderer schaden, und zwar dergestalt, daß ich entweder mehr oder weniger, als die andern, dabey gethan, oder doch denenselben gleich bin, nach welchem Unterscheid so dann die Ersetzung des Schadens geschehen muß.

§. 63.

De Causa principali & instrumentali.

So richtig nun diese Sache an sich selbst ist, so üble Schlüsse folgen doch daraus, wenn man sie in die Metaphysische Distinction, da zwischen der Causa principiali & instrumentali ein Unterschied gemacht wird, einkleidet.

Denn da ist falsch, daß eine Causa instrumentalis allemahl die minus principalis sey, massen das Instrument offt vielmehr zum Effect nach welchem doch eigentlich die gantze Sache und deren Benennung ermessen werden muß, als diejenige Causa, so der instrumentali contradistinguiret wird, beytragt. In vielen Fällen trifft es zwar ein, daß das Instrument zugleich Causa minus principalis ist, dergleichen wir an einer Kranken-Wärterin sehen, welche zu der Restitution eines Krancken, wenn sie demselben, nach der Vorschrifft des Medici, die Artzney ordentlich eingiebet, lange nicht so viel, als der Medicus, so selbige nach vorhergehender Examinirung der Krancheit und Umstände eingerichtet und verschrieben, beytragt; Es giebet aber auch nicht wenig Fälle, da sich der Schluß gerade umkehret, gestalten denn ein General, wenn er mit Klugheit und Tapferkeit ein grosses Dessein ausführet und einen herrlichen Sieg erhalten, ein weit mehreres, als der Regent, welcher ihm die Ordre zum Schlagen gegeben, darzu contribuiret hat. Denn wenn wir den Effect ansehen: so ist nicht nur der Republique und der menschlichen Gesellschafft weit mehr mit Leuten, die etwas löbliches klug ausüben, als mit solchen, so etwas löbliches rathen, und befehlen, gedienet, sondern es sind auch die ersten dem Effect viel näher, als die andern, und haben dahero von demselben weit mehr, als diese zu participiren. Ich sage aber mit

Digitized by Google

Rates of duties on goods imported from Ireland.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, to be paid as on goods from other countries.

Duties on goods exported to Ireland to be drawn back.

Duties on goods exported to Ireland, and not enumerated, to be drawn back as on goods exported to other countries.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and exported to any other country, to be drawn back, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption.

Duties on goods imported from Ireland, and not enumerated, and exported to any other country, to be drawn back as on goods imported from other countries, although the same shall have been landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused, and afterwards taken out and entered for home consumption, and shipped as stores, and landed in Great Britain, and warehoused

ἐπὶ τὸν δῆμον ἐκ τῶν ἐπιτηδείων ἀνδρῶν ἑκατὸν καὶ ἕνα, καὶ
τούτων

Mark. 1. Ἀρχὴ τοῦ εὐαγγελίου Ἰησοῦ Χριστοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ. 2. Καθὼς γέγραπται ἐν τῷ Ἡσαΐᾳ τῷ προφήτῃ· Ἰδοὺ ἀποστέλλω τὸν ἄγγελόν μου πρὸ προσώπου σου, ὃς κατασκευάσει τὴν ὁδόν σου· 3. φωνὴ βοῶντος ἐν τῇ ἐρήμῳ· Ἑτοιμάσατε τὴν ὁδὸν κυρίου, εὐθείας ποιεῖτε τὰς τρίβους αὐτοῦ· 4. ἐγένετο Ἰωάννης βαπτίζων ἐν τῇ ἐρήμῳ καὶ κηρύσσων βάπτισμα μετανοίας εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν. 5. καὶ ἐξεπορεύετο πρὸς αὐτὸν πᾶσα ἡ Ἰουδαία χώρα καὶ οἱ Ἱεροσολυμῖται πάντες, καὶ ἐβαπτίζοντο ὑπ' αὐτοῦ ἐν τῷ Ἰορδάνῃ ποταμῷ ἐξομολογούμενοι τὰς ἁμαρτίας αὐτῶν. 6. καὶ ἦν ὁ Ἰωάννης ἐνδεδυμένος τρίχας καμήλου καὶ ζώνην δερματίνην περὶ τὴν ὀσφὺν αὐτοῦ καὶ ἐσθίων ἀκρίδας καὶ μέλι ἄγριον, 7. καὶ ἐκήρυσσεν λέγων· Ἔρχεται ὁ ἰσχυρότερός μου ὀπίσω μου, οὗ οὐκ εἰμὶ ἱκανὸς κύψας λῦσαι τὸν ἱμάντα τῶν ὑποδημάτων αὐτοῦ· 8. ἐγὼ ἐβάπτισα ὑμᾶς ὕδατι, αὐτὸς δὲ βαπτίσει ὑμᾶς πνεύματι ἁγίῳ. 9. Καὶ ἐγένετο ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἦλθεν Ἰησοῦς ἀπὸ Ναζαρὲτ τῆς Γαλιλαίας καὶ ἐβαπτίσθη εἰς τὸν Ἰορδάνην ὑπὸ Ἰωάννου. 10. καὶ εὐθὺς ἀναβαίνων ἀπὸ τοῦ ὕδατος εἶδεν σχιζομένους τοὺς οὐρανοὺς καὶ τὸ πνεῦμα ὡς περιστερὰν καταβαῖνον εἰς αὐτόν· 11. καὶ φωνὴ ἐγένετο ἐκ τῶν οὐρανῶν· Σὺ εἶ ὁ υἱός μου ὁ ἀγαπητός, ἐν σοὶ εὐδόκησα. 12. Καὶ εὐθὺς τὸ πνεῦμα αὐτὸν ἐκβάλλει εἰς τὴν ἔρημον· 13. καὶ ἦν ἐν τῇ ἐρήμῳ τεσσεράκοντα ἡμέρας πειραζόμενος ὑπὸ τοῦ σατανᾶ, καὶ ἦν μετὰ τῶν θηρίων, καὶ οἱ ἄγγελοι διηκόνουν αὐτῷ. 14. Μετὰ δὲ τὸ παραδοθῆναι τὸν Ἰωάννην ἦλθεν ὁ Ἰησοῦς εἰς τὴν Γαλιλαίαν κηρύσσων τὸ εὐαγγέλιον τοῦ θεοῦ 15. καὶ λέγων ὅτι Πεπλήρωται ὁ καιρὸς καὶ ἤγγικεν ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ· μετανοεῖτε καὶ πιστεύετε ἐν τῷ εὐαγγελίῳ. 16. Καὶ παράγων παρὰ τὴν θάλασσαν τῆς Γαλιλαίας εἶδεν Σίμωνα καὶ Ἀνδρέαν τὸν ἀδελφὸν Σίμωνος ἀμφιβάλλοντας ἐν τῇ θαλάσσῃ· ἦσαν γὰρ ἁλιεῖς. 17. καὶ εἶπεν αὐτοῖς ὁ Ἰησοῦς· Δεῦτε ὀπίσω μου, καὶ ποιήσω ὑμᾶς γενέσθαι ἁλιεῖς ἀνθρώπων. 18. καὶ εὐθὺς ἀφέντες τὰ δίκτυα ἠκολούθησαν αὐτῷ. 19. Καὶ προβὰς ὀλίγον εἶδεν Ἰάκωβον τὸν τοῦ Ζεβεδαίου καὶ Ἰωάννην τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ καὶ αὐτοὺς ἐν τῷ πλοίῳ καταρτίζοντας τὰ δίκτυα· 20. καὶ εὐθὺς ἐκάλεσεν αὐτούς· καὶ ἀφέντες τὸν πατέρα αὐτῶν Ζεβεδαῖον ἐν τῷ πλοίῳ μετὰ τῶν μισθωτῶν ἀπῆλθον ὀπίσω αὐτοῦ. 21. Καὶ εἰσπορεύονται εἰς Καπερναούμ· καὶ εὐθὺς τοῖς σάββασιν εἰσελθὼν εἰς τὴν συναγωγὴν ἐδίδασκεν. 22. καὶ ἐξεπλήσσοντο ἐπὶ τῇ διδαχῇ αὐτοῦ· ἦν γὰρ διδάσκων αὐτοὺς ὡς ἐξουσίαν ἔχων καὶ οὐχ ὡς οἱ γραμματεῖς. 23. Καὶ ἦν ἐν τῇ συναγωγῇ αὐτῶν ἄνθρωπος ἐν πνεύματι ἀκαθάρτῳ, καὶ ἀνέκραξεν 24. λέγων· Τί ἡμῖν καὶ σοί, Ἰησοῦ Ναζαρηνέ; ἦλθες ἀπολέσαι ἡμᾶς; οἶδά σε τίς εἶ, ὁ ἅγιος τοῦ θεοῦ. 25. καὶ ἐπετίμησεν αὐτῷ ὁ Ἰησοῦς λέγων· Φιμώθητι καὶ ἔξελθε ἐξ αὐτοῦ. 26. καὶ σπαράξαν αὐτὸν τὸ πνεῦμα τὸ ἀκάθαρτον καὶ κράξαν φωνῇ μεγάλῃ ἐξῆλθεν ἐξ αὐτοῦ. 27. καὶ ἐθαμβήθησαν ἅπαντες, ὥστε συζητεῖν πρὸς ἑαυτοὺς λέγοντας· Τί ἐστιν τοῦτο; τίς ἡ διδαχὴ αὕτη ἡ καινή; κατ' ἐξουσίαν καὶ τοῖς πνεύμασιν τοῖς ἀκαθάρτοις ἐπιτάσσει, καὶ ὑπακούουσιν αὐτῷ. 28. καὶ ἐξῆλθεν ἡ ἀκοὴ αὐτοῦ εὐθὺς πανταχοῦ εἰς ὅλην τὴν περίχωρον τῆς Γαλιλαίας. 29. Καὶ εὐθὺς ἐκ τῆς συναγωγῆς ἐξελθόντες ἦλθον εἰς τὴν οἰκίαν Σίμωνος καὶ Ἀνδρέου μετὰ Ἰακώβου καὶ Ἰωάννου. 30. ἡ δὲ πενθερὰ τοῦ Σίμωνος κατέκειτο πυρέσσουσα, καὶ εὐθὺς λέγουσιν αὐτῷ περὶ αὐτῆς. 31. καὶ προσελθὼν ἤγειρεν αὐτὴν κρατήσας τῆς χειρός, καὶ ἀφῆκεν αὐτὴν ὁ πυρετὸς καὶ διηκόνει αὐτοῖς. 32. Ὀψίας δὲ γενομένης, ὅτε ἔδυ ὁ ἥλιος, ἔφερον πρὸς αὐτὸν πάντας τοὺς κακῶς ἔχοντας καὶ τοὺς δαιμονιζομένους· 33. καὶ ἦν ὅλη ἡ πόλις ἐπισυνηγμένη πρὸς τὴν θύραν. 34. καὶ ἐθεράπευσεν πολλοὺς κακῶς ἔχοντας ποικίλαις νόσοις καὶ δαιμόνια πολλὰ ἐξέβαλεν, καὶ οὐκ ἤφιεν λαλεῖν τὰ δαιμόνια, ὅτι ἤδεισαν αὐτόν. 35. Καὶ πρωῒ ἔννυχα λίαν ἀναστὰς ἐξῆλθεν καὶ ἀπῆλθεν εἰς ἔρημον τόπον κἀκεῖ προσηύχετο. 36. καὶ κατεδίωξεν αὐτὸν Σίμων καὶ οἱ μετ' αὐτοῦ, 37. καὶ εὗρον αὐτὸν καὶ λέγουσιν αὐτῷ ὅτι Πάντες ζητοῦσίν σε. 38. καὶ λέγει αὐτοῖς· Ἄγωμεν ἀλλαχοῦ εἰς τὰς ἐχομένας κωμοπόλεις, ἵνα καὶ ἐκεῖ κηρύξω, εἰς τοῦτο γὰρ ἐξῆλθον. 39. καὶ ἦλθεν κηρύσσων εἰς τὰς συναγωγὰς αὐτῶν καὶ εἰς ὅλην τὴν Γαλιλαίαν καὶ τὰ δαιμόνια ἐκβάλλων. 40. Καὶ ἔρχεται πρὸς αὐτὸν λεπρὸς παρακαλῶν αὐτὸν καὶ γονυπετῶν αὐτὸν καὶ λέγων αὐτῷ ὅτι Ἐὰν θέλῃς δύνασαί με καθαρίσαι. 41. καὶ ὁ Ἰησοῦς σπλαγχνισθεὶς ἐκτείνας τὴν χεῖρα ἥψατο αὐτοῦ καὶ λέγει αὐτῷ· Θέλω, καθαρίσθητι. 42. καὶ εἰπόντος αὐτοῦ ἀπῆλθεν ἀφ' αὐτοῦ ἡ λέπρα καὶ ἐκαθαρίσθη. 43. καὶ ἐμβριμησάμενος αὐτῷ εὐθὺς ἐξέβαλεν αὐτὸν 44. καὶ λέγει αὐτῷ· Ὅρα μηδενὶ μηδὲν εἴπῃς, ἀλλὰ ὕπαγε σεαυτὸν δεῖξον τῷ ἱερεῖ καὶ προσένεγκε περὶ τοῦ καθαρισμοῦ σου ἃ προσέταξεν Μωσῆς, εἰς μαρτύριον αὐτοῖς. 45. ὁ δὲ ἐξελθὼν ἤρξατο κηρύσσειν πολλὰ καὶ διαφημίζειν τὸν λόγον, ὥστε μηκέτι αὐτὸν δύνασθαι φανερῶς εἰς πόλιν εἰσελθεῖν, ἀλλ' ἔξω ἐπ' ἐρήμοις τόποις ἦν· καὶ ἤρχοντο πρὸς αὐτὸν πανταχόθεν.

Mark. 1. Ἀρχὴ τοῦ εὐαγγελίου Ἰησοῦ Χριστοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ. 2. Καθὼς γέγραπται ἐν τῷ Ἡσαΐᾳ τῷ προφήτῃ· Ἰδοὺ ἀποστέλλω τὸν ἄγγελόν μου πρὸ προσώπου σου, ὃς κατασκευάσει τὴν ὁδόν σου· 3. φωνὴ βοῶντος ἐν τῇ ἐρήμῳ· Ἑτοιμάσατε τὴν ὁδὸν κυρίου, εὐθείας ποιεῖτε τὰς τρίβους αὐτοῦ· 4. ἐγένετο Ἰωάννης βαπτίζων ἐν τῇ ἐρήμῳ καὶ κηρύσσων βάπτισμα μετανοίας εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν. 5. καὶ ἐξεπορεύετο πρὸς αὐτὸν πᾶσα ἡ Ἰουδαία χώρα καὶ οἱ Ἱεροσολυμῖται πάντες, καὶ ἐβαπτίζοντο ὑπ' αὐτοῦ ἐν τῷ Ἰορδάνῃ ποταμῷ ἐξομολογούμενοι τὰς ἁμαρτίας αὐτῶν. 6. καὶ ἦν ὁ Ἰωάννης ἐνδεδυμένος τρίχας καμήλου καὶ ζώνην δερματίνην περὶ τὴν ὀσφὺν αὐτοῦ καὶ ἐσθίων ἀκρίδας καὶ μέλι ἄγριον, 7. καὶ ἐκήρυσσεν λέγων· Ἔρχεται ὁ ἰσχυρότερός μου ὀπίσω μου, οὗ οὐκ εἰμὶ ἱκανὸς κύψας λῦσαι τὸν ἱμάντα τῶν ὑποδημάτων αὐτοῦ· 8. ἐγὼ ἐβάπτισα ὑμᾶς ὕδατι, αὐτὸς δὲ βαπτίσει ὑμᾶς πνεύματι ἁγίῳ. 9. Καὶ ἐγένετο ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἦλθεν Ἰησοῦς ἀπὸ Ναζαρὲτ τῆς Γαλιλαίας καὶ ἐβαπτίσθη εἰς τὸν Ἰορδάνην ὑπὸ Ἰωάννου. 10. καὶ εὐθὺς ἀναβαίνων ἀπὸ τοῦ ὕδατος εἶδεν σχιζομένους τοὺς οὐρανοὺς καὶ τὸ πνεῦμα ὡς περιστερὰν καταβαῖνον εἰς αὐτόν· 11. καὶ φωνὴ ἐγένετο ἐκ τῶν οὐρανῶν· Σὺ εἶ ὁ υἱός μου ὁ ἀγαπητός, ἐν σοὶ εὐδόκησα. 12. Καὶ εὐθὺς τὸ πνεῦμα αὐτὸν ἐκβάλλει εἰς τὴν ἔρημον· 13. καὶ ἦν ἐν τῇ ἐρήμῳ τεσσεράκοντα ἡμέρας πειραζόμενος ὑπὸ τοῦ σατανᾶ, καὶ ἦν μετὰ τῶν θηρίων, καὶ οἱ ἄγγελοι διηκόνουν αὐτῷ. 14. Μετὰ δὲ τὸ παραδοθῆναι τὸν Ἰωάννην ἦλθεν ὁ Ἰησοῦς εἰς τὴν Γαλιλαίαν κηρύσσων τὸ εὐαγγέλιον τοῦ θεοῦ 15. καὶ λέγων ὅτι Πεπλήρωται ὁ καιρὸς καὶ ἤγγικεν ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ· μετανοεῖτε καὶ πιστεύετε ἐν τῷ εὐαγγελίῳ. 16. Καὶ παράγων παρὰ τὴν θάλασσαν τῆς Γαλιλαίας εἶδεν Σίμωνα καὶ Ἀνδρέαν τὸν ἀδελφὸν Σίμωνος ἀμφιβάλλοντας ἐν τῇ θαλάσσῃ· ἦσαν γὰρ ἁλιεῖς. 17. καὶ εἶπεν αὐτοῖς ὁ Ἰησοῦς· Δεῦτε ὀπίσω μου, καὶ ποιήσω ὑμᾶς γενέσθαι ἁλιεῖς ἀνθρώπων. 18. καὶ εὐθὺς ἀφέντες τὰ δίκτυα ἠκολούθησαν αὐτῷ. 19. Καὶ προβὰς ὀλίγον εἶδεν Ἰάκωβον τὸν τοῦ Ζεβεδαίου καὶ Ἰωάννην τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ καὶ αὐτοὺς ἐν τῷ πλοίῳ καταρτίζοντας τὰ δίκτυα· 20. καὶ εὐθὺς ἐκάλεσεν αὐτούς· καὶ ἀφέντες τὸν πατέρα αὐτῶν Ζεβεδαῖον ἐν τῷ πλοίῳ μετὰ τῶν μισθωτῶν ἀπῆλθον ὀπίσω αὐτοῦ. 21. Καὶ εἰσπορεύονται εἰς Καπερναούμ· καὶ εὐθὺς τοῖς σάββασιν εἰσελθὼν εἰς τὴν συναγωγὴν ἐδίδασκεν. 22. καὶ ἐξεπλήσσοντο ἐπὶ τῇ διδαχῇ αὐτοῦ· ἦν γὰρ διδάσκων αὐτοὺς ὡς ἐξουσίαν ἔχων καὶ οὐχ ὡς οἱ γραμματεῖς. 23. Καὶ ἦν ἐν τῇ συναγωγῇ αὐτῶν ἄνθρωπος ἐν πνεύματι ἀκαθάρτῳ, καὶ ἀνέκραξεν 24. λέγων· Τί ἡμῖν καὶ σοί, Ἰησοῦ Ναζαρηνέ; ἦλθες ἀπολέσαι ἡμᾶς; οἶδά σε τίς εἶ, ὁ ἅγιος τοῦ θεοῦ. 25. καὶ ἐπετίμησεν αὐτῷ ὁ Ἰησοῦς λέγων· Φιμώθητι καὶ ἔξελθε ἐξ αὐτοῦ. 26. καὶ σπαράξαν αὐτὸν τὸ πνεῦμα τὸ ἀκάθαρτον καὶ κράξαν φωνῇ μεγάλῃ ἐξῆλθεν ἐξ αὐτοῦ. 27. καὶ ἐθαμβήθησαν ἅπαντες, ὥστε συζητεῖν πρὸς ἑαυτοὺς λέγοντας· Τί ἐστιν τοῦτο; τίς ἡ διδαχὴ αὕτη ἡ καινή; κατ' ἐξουσίαν καὶ τοῖς πνεύμασιν τοῖς ἀκαθάρτοις ἐπιτάσσει, καὶ ὑπακούουσιν αὐτῷ. 28. καὶ ἐξῆλθεν ἡ ἀκοὴ αὐτοῦ εὐθὺς πανταχοῦ εἰς ὅλην τὴν περίχωρον τῆς Γαλιλαίας. 29. Καὶ εὐθὺς ἐκ τῆς συναγωγῆς ἐξελθόντες ἦλθον εἰς τὴν οἰκίαν Σίμωνος καὶ Ἀνδρέου μετὰ Ἰακώβου καὶ Ἰωάννου. 30. ἡ δὲ πενθερὰ τοῦ Σίμωνος κατέκειτο πυρέσσουσα, καὶ εὐθὺς λέγουσιν αὐτῷ περὶ αὐτῆς. 31. καὶ προσελθὼν ἤγειρεν αὐτὴν κρατήσας τῆς χειρός, καὶ ἀφῆκεν αὐτὴν ὁ πυρετὸς καὶ διηκόνει αὐτοῖς. 32. Ὀψίας δὲ γενομένης, ὅτε ἔδυ ὁ ἥλιος, ἔφερον πρὸς αὐτὸν πάντας τοὺς κακῶς ἔχοντας καὶ τοὺς δαιμονιζομένους· 33. καὶ ἦν ὅλη ἡ πόλις ἐπισυνηγμένη πρὸς τὴν θύραν. 34. καὶ ἐθεράπευσεν πολλοὺς κακῶς ἔχοντας ποικίλαις νόσοις καὶ δαιμόνια πολλὰ ἐξέβαλεν, καὶ οὐκ ἤφιεν λαλεῖν τὰ δαιμόνια, ὅτι ἤδεισαν αὐτόν. 35. Καὶ πρωῒ ἔννυχα λίαν ἀναστὰς ἐξῆλθεν καὶ ἀπῆλθεν εἰς ἔρημον τόπον κἀκεῖ προσηύχετο. 36. καὶ κατεδίωξεν αὐτὸν Σίμων καὶ οἱ μετ' αὐτοῦ, 37. καὶ εὗρον αὐτὸν καὶ λέγουσιν αὐτῷ ὅτι Πάντες ζητοῦσίν σε. 38. καὶ λέγει αὐτοῖς· Ἄγωμεν ἀλλαχοῦ εἰς τὰς ἐχομένας κωμοπόλεις, ἵνα καὶ ἐκεῖ κηρύξω, εἰς τοῦτο γὰρ ἐξῆλθον. 39. καὶ ἦλθεν κηρύσσων εἰς τὰς συναγωγὰς αὐτῶν καὶ εἰς ὅλην τὴν Γαλιλαίαν καὶ τὰ δαιμόνια ἐκβάλλων. 40. Καὶ ἔρχεται πρὸς αὐτὸν λεπρὸς παρακαλῶν αὐτὸν καὶ γονυπετῶν αὐτὸν καὶ λέγων αὐτῷ ὅτι Ἐὰν θέλῃς δύνασαί με καθαρίσαι. 41. καὶ ὁ Ἰησοῦς σπλαγχνισθεὶς ἐκτείνας τὴν χεῖρα ἥψατο αὐτοῦ καὶ λέγει αὐτῷ· Θέλω, καθαρίσθητι. 42. καὶ εἰπόντος αὐτοῦ ἀπῆλθεν ἀφ' αὐτοῦ ἡ λέπρα καὶ ἐκαθαρίσθη. 43. καὶ ἐμβριμησάμενος αὐτῷ εὐθὺς ἐξέβαλεν αὐτὸν 44. καὶ λέγει αὐτῷ· Ὅρα μηδενὶ μηδὲν εἴπῃς, ἀλλὰ ὕπαγε σεαυτὸν δεῖξον τῷ ἱερεῖ καὶ προσένεγκε περὶ τοῦ καθαρισμοῦ σου ἃ προσέταξεν Μωσῆς, εἰς μαρτύριον αὐτοῖς. 45. ὁ δὲ ἐξελθὼν ἤρξατο κηρύσσειν πολλὰ καὶ διαφημίζειν τὸν λόγον, ὥστε μηκέτι αὐτὸν δύνασθαι φανερῶς εἰς πόλιν εἰσελθεῖν, ἀλλ' ἔξω ἐπ' ἐρήμοις τόποις ἦν· καὶ ἤρχοντο πρὸς αὐτὸν πανταχόθεν.

§. 77.

Also wenn fünf teutsche Fürsten sich ohne genugsame Befugnus verbinden, wider den Kayser die Waffen zu führen, so werden sie alle sünfe, ob gleich einer nur 1000. der andre aber 6000. Mann, und die übrigen noch mehr darzu gegeben, gleich durch nicht alleine der Felonie schuldig seyn, sondern auch, jo viel den Schaden betrift, einer vor alle stehen, und nachgehends an denen andern sich erholen müssen, bey der Austheilung des zu ersetzenden Schadens auch, die Proportion des Vertrags nicht sonderlich urgiren können.

Wird mit einem Exempel aus dem Jure Publico belehret.

§. 78.

Endlich ist bey dieser Distinction noch dieses zu bemercken, daß ein Schade, den ich ersetzen soll, durch meine Bosheit oder durch Versehen geschehen sein müsse, worauf der Schluß sich ergiebet, daß ich einen solchen Schaden zu ersetzen nicht schuldig bin, welcher einem andern dadurch zugewachsen, daß ich mich meines Rechts bedienet.

Bemerkt, daß ein Schade, den ich ersetzen soll, von meiner Bosheit oder Versehen herrühren müsse.

Also wird ein anderer keine Ersetzung von mir fordern können, wenn ich, zu Aufführung eines neuen Gebäudes, meine baufällige Wohnung abreise, dadurch aber verursache, daß sein als das meinige stossendes Haus sich senket, oder sonst einen Riß bekommt, massen dergleichen Schade ein solcher Zufall ist, welcher keine Imputation produciret, sondern nach der Rechts-Regel: Casum sentit Dominus, von dem Eigenthümer übertragen werden muß.

§. 79.

Zuletzt ist noch dieses zu bemercken, daß ein zugefügter Schade, nicht nur ersetzet werden müsse, sondern auch wohl gar eine Straffe nach sich ziehe. Denn wenn ich mich zum Exempel expresse packe, klug zu rathen, anheimlich gemacht, kan ein bloses Versehen, wenn selbiges grob und mit einer grossen Fahrlässigkeit vergesellschaftet ist, eine Straffe zuwege bringen, gestalten vor denn an denen Ministern alle Tage sind, daß selbige allzu grosser und leichtsinniger Staats-Fehler halber, zeitweilen zur Straffe gezogen werden. Sonst aber ist nur der bloße Dolus straffällig, welches jedoch in foro civili mehrentheils um so

Wenn ein Versehen über die Ersetzung noch straffällig sey.

Gott u. Gottes Wort in Preußen.

Gott u. Gottes Wort in Preußen.

ſtrong, and ſtiff, and ſtand upright, and are not eaſily
broken, and are of a good length, and are not ſubject
to rot, and are not eaſily conſumed by the fire, and are
not eaſily conſumed by the water, and are not eaſily
conſumed by the air, and are not eaſily conſumed by the
earth, and are not eaſily conſumed by the ſun, and are
not eaſily conſumed by the moon, and are not eaſily
conſumed by the ſtars, and are not eaſily conſumed by
the planets, and are not eaſily conſumed by the comets,
and are not eaſily conſumed by the meteors, and are not
eaſily conſumed by the rainbow, and are not eaſily
conſumed by the thunder, and are not eaſily conſumed
by the lightning, and are not eaſily conſumed by the
earthquake, and are not eaſily conſumed by the tempeſt,
and are not eaſily conſumed by the whirlwind, and are
not eaſily conſumed by the hurricane, and are not eaſily
conſumed by the ſtorm, and are not eaſily conſumed by
the ſnow, and are not eaſily conſumed by the hail, and
are not eaſily conſumed by the rain, and are not eaſily
conſumed by the dew, and are not eaſily conſumed by
the miſt, and are not eaſily conſumed by the cloud, and
are not eaſily conſumed by the air, and are not eaſily
conſumed by the earth, and are not eaſily conſumed by
the water, and are not eaſily conſumed by the fire, and
are not eaſily conſumed by the ſun, and are not eaſily
conſumed by the moon, and are not eaſily conſumed by
the ſtars, and are not eaſily conſumed by the planets,
and are not eaſily conſumed by the comets, and are not
eaſily conſumed by the meteors, and are not eaſily
conſumed by the rainbow, and are not eaſily conſumed
by the thunder, and are not eaſily conſumed by the
lightning, and are not eaſily conſumed by the earthquake,
and are not eaſily conſumed by the tempeſt, and are not
eaſily conſumed by the whirlwind, and are not eaſily
conſumed by the hurricane, and are not eaſily conſumed
by the ſtorm, and are not eaſily conſumed by the ſnow,
and are not eaſily conſumed by the hail, and are not
eaſily conſumed by the rain, and are not eaſily conſumed
by the dew, and are not eaſily conſumed by the miſt,
and are not eaſily conſumed by the cloud, and are not
eaſily conſumed by the air, and are not eaſily conſumed
by the earth, and are not eaſily conſumed by the water,
and are not eaſily conſumed by the fire, and are not
eaſily conſumed by the ſun, and are not eaſily conſumed
by the moon, and are not eaſily conſumed by the ſtars,
and are not eaſily conſumed by the planets, and are not
eaſily conſumed by the comets, and are not eaſily
conſumed by the meteors, and are not eaſily conſumed
by the rainbow, and are not eaſily conſumed by the
thunder, and are not eaſily conſumed by the lightning,
and are not eaſily conſumed by the earthquake, and are
not eaſily conſumed by the tempeſt, and are not eaſily
conſumed by the whirlwind, and are not eaſily conſumed
by the hurricane, and are not eaſily conſumed by the
ſtorm, and are not eaſily conſumed by the ſnow, and are
not eaſily conſumed by the hail, and are not eaſily
conſumed by the rain, and are not eaſily conſumed by
the dew, and are not eaſily conſumed by the miſt, and
are not eaſily conſumed by the cloud, and are not eaſily
conſumed by the air, and are not eaſily conſumed by the
earth, and are not eaſily conſumed by the water, and are
not eaſily conſumed by the fire, and are not eaſily
conſumed by the ſun, and are not eaſily conſumed by the
moon, and are not eaſily conſumed by the ſtars, and are
not eaſily conſumed by the planets, and are not eaſily
conſumed by the comets, and are not eaſily conſumed by
the meteors, and are not eaſily conſumed by the rainbow,
and are not eaſily conſumed by the thunder, and are not
eaſily conſumed by the lightning, and are not eaſily
conſumed by the earthquake, and are not eaſily conſumed
by the tempeſt, and are not eaſily conſumed by the
whirlwind, and are not eaſily conſumed by the hurricane,
and are not eaſily conſumed by the ſtorm, and are not
eaſily conſumed by the ſnow, and are not eaſily conſumed
by the hail, and are not eaſily conſumed by the rain,
and are not eaſily conſumed by the dew, and are not
eaſily conſumed by the miſt, and are not eaſily conſumed
by the cloud, and are not eaſily conſumed by the air,
and are not eaſily conſumed by the earth, and are not
eaſily conſumed by the water, and are not eaſily conſumed
by the fire, and are not eaſily conſumed by the ſun, and
are

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Vom 9. März 1875.

Auf Grund des Artikels 42 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird Folgendes bestimmt:

I. Zu §. 1.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume in einer Weise einzurichten, daß die Beurkundungen in einem Raume vorgenommen werden können, welcher für Jedermann zugänglich ist.

II. Zu §. 2.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

III. Zu §. 3.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

IV. Zu §. 4.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

V. Zu §. 5.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

VI. Zu §. 6.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

VII. Zu §. 7.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

VIII. Zu §. 8.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

IX. Zu §. 9.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

X. Zu §. 10.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XI. Zu §. 11.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XII. Zu §. 12.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XIII. Zu §. 13.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XIV. Zu §. 14.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XV. Zu §. 15.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XVI. Zu §. 16.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XVII. Zu §. 17.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XVIII. Zu §. 18.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XIX. Zu §. 19.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XX. Zu §. 20.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXI. Zu §. 21.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXII. Zu §. 22.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXIII. Zu §. 23.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXIV. Zu §. 24.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXV. Zu §. 25.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXVI. Zu §. 26.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXVII. Zu §. 27.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXVIII. Zu §. 28.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXIX. Zu §. 29.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXX. Zu §. 30.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXI. Zu §. 31.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXII. Zu §. 32.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXIII. Zu §. 33.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXIV. Zu §. 34.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXV. Zu §. 35.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXVI. Zu §. 36.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXVII. Zu §. 37.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXVIII. Zu §. 38.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XXXIX. Zu §. 39.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XL. Zu §. 40.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLI. Zu §. 41.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLII. Zu §. 42.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLIII. Zu §. 43.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLIV. Zu §. 44.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLV. Zu §. 45.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLVI. Zu §. 46.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLVII. Zu §. 47.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLVIII. Zu §. 48.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

XLIX. Zu §. 49.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

L. Zu §. 50.

Die Standesbeamten haben ihre Amtsräume während der Dienststunden für Jedermann offen zu halten.

und wenn Noth und Mangel einbricht, öfters mehr als ein Vieh ausstehen muß: Es ist aber bey GOtt und der vernünftigen Welt höchst unverantwortlich; wenn bey einem vorhabenden Feld-Zuge öfters solche üble Anstalten gemacht werden, daß eine Armee nothwendig Mangel an der Subsistenz haben muß, und solchergestalt viel tausend ehrliche Leute hohen und niedern Standes dem Hunger und Elende so zureden preiß gegeben und aufgeopffert oder auch bey denen zu unsern Zeiten Mode werdenden Winter-Campagnen mit denen Elementen zu streiten angestrenget und solchergestalt wider alle Menschheit barbarisiret werden, welche Bosheit grosse Herren auf das schärffste untersuchen, und diejenigen, so aus Eigennutz oder sonst Schuld daran haben, bestraffen sollten. Nicht viel besser handeln diejenigen Befehlshaber, welche v. g. bey Stürmen und Schlachten die Leute ohne raison auf die Schlacht-Banck liefern, gestalten man denn wohl eher gehört, daß ein grosser General, wenn ihm Vorstellung geschehen, daß ein Sturm, wegen Mangel der Fachinen noch zur Zeit nicht vorgenommen werden könne, die gottlose Expression von sich hören lassen, daß man die Graben mit Granadiren füllen müsse.

Wenn man ferner lieset, daß ein Commendant die Ausführung einer gefährlichen Unternehmung bloß deswegen unterlassen habe, weil seinem Herrn die Leute Geld kosten: So ist es betrübt, daß es in der Welt dahin gekommen, daß man hierbey nur bloß auf das Interesse der Herren sieht, und solchergestalt die Menschen ohne weitere Absicht, gleich dem Vieh, ums Geld schlägt, nicht aber zugleich erwägt, vielweniger zur Haupt-Sache angiebt, daß ein Soldat deswegen, weil er ein Mensch ist, und nicht bloß um des Geldes halber, so er kostet, soviel möglich managiret werden müsse.

§. 7.

Gleichergestalt haben hieraus die Kriegenden Partheyen eine Lection zu nehmen, daß, ob wohl einer über eines ungerechten Feindes Unterthanen Leib und Leben ein Recht bekommet, er dennoch mit selbigen als mit Menschen, und nicht wie mit Bestien umzugehen, mithin alle diejenige Grausamkeit, welche seinen Zweck auf keine Weise befördert, zu unterlassen habe;

Digitized by Google

habe; in vernünftiger Anerwegung, daß man nicht mit wilden Thieren, sondern mit Menschen und seines gleichen zu thun hat. Kommts vollends, daß man ein feindliches Kriegs-Heer darnieder wirfft, und Leuthe zu Kriegs-Gefangenen macht, erinnert und diese Gleichheit und der Status humanitatis allewege, daß man die Gefangenen und Sclaven nicht wie Vieh tractire und zu denen Bestien in Ställe treibe, oder zu solcher Arbeit, die kaum ein Vieh ausstehen und verrichten kan, anstrenge, sondern sich der Menschheit erinnere, und selbige in ihrem Tractament vor Augen habe.

§. 8.

Gleichergestalt bekommen die Leib-Herren hierauf eine Vorschrifft, daß sie ihre Leibeigene nicht Viehisch halten, und mit unmenschlichen Prügeln und strapatzen bis auf Blut ausmergeln sollen, gestalten denn ein Vernünfftiger solches nicht einmahl mit seinem Viehe thut, die Heil. Schrifft auch, wenn sie spricht: Daß der Gerechte sich auch seines Viehes erbarme, ohne Zweiffel eben dahin abzuzielen scheinet. Von die Leib-Herren gegen ihre Leibeigene.

§. 9.

Sonderlich aber hat ein Officier, welchen die strenge Kriegs-Disciplin und das habende absolute Commando gar leichte dahin verleiten kan, daß er seine Untergebene unmenschlich und Barbarisch gleich dem Viehe tractire, diese Lehre wohl zu bedachten, und dabey zu erwegen, daß ein gemeiner Fuß-Knecht, so wohl als er, ein Mensch sey, und die Pflichten der Menschheit von ihm zu fordern habe. Von die Officier gegen ihre Subalterni.

Denen Edelleuten hierbey eine Lection zu geben, daß sie andre ehrliche Leuthe, so nicht adelichen Herkommens, dem gemeinen Wesen aber so gut, und offt noch besser, als sie, Dienste leisten, neben sich nicht verachten, oder wohl gar auf den Hochmuth gerathen sollen, als ob sie hoch und wohl, ja so gar aus bessern Stoff, diese aber unedel gebohren wären, da sie doch eben so tief und elend, auch aus eben solchen Schleim, als die andern, erzeiget sind, und nicht durch die bloße Geburth, sondern vornemlich durch Tugend und Wohlverhalten sich distinguiren müssen, scheinet uns deswillen nicht nöthig zu seyn, weil- Von die Edelleuthe.

len vernünfftige von Adel diese Thorheit von selbsten verabscheuen, und wohl begreiffen, daß ein dem Publico nützlicher Bürger, einer gantzen Menge untugendhafftiger und zugleich unbrauchbarer Edelleute, vorzuziehen sey.

§. 10.

Ratione fortunæ omnes homines variis casibus exponi. Ist denen die darauf fliessen.

Hält man endlich die Menschen gegen einander selbst, so findet man, daß sie alle denen Veränderungen des Glücks, ob gleich einer mehr, der andre weniger Unglücks-Fälle jedoch sanunterworffen seyn. Woraus alsofort erfolget, daß keiner auf sein Glück allzuviel bauen, noch vor dem Tod sich glückseelig schätzen, vielweniger die andern Menschen in ihrem Unglück verlachen, oder darüber sich freuen soll, in vernünfftiger Erwegung, daß ihn das Unglück gar balde treffen, und es heute mit, morgen die, heissen könne.

§. 11.

Ratione Naturæ corruptæ omnes ad malefacta proclives. Lehret so daraus folgen,

So viel die Bößheit betrifft, sind alle Menschen geneigt, mit ander Leuthe Schaden ihren Vortheil zu machen, ob sie sich gleich durch andere äusserliche Umstände von der Ausübung abhalten lassen, woraus so dann die Lehre erfolget, daß man in Dingen, das Interesse betreffend, nicht viel zu trauen der Gelegenheit zur Bevortheilung zu geben habe. So ist auch kein Mensch so gering, daß er uns nicht schaden könne. Woraus die bekannte Regel entspringet, daß man seinen Feind niemahls zu geringe schätzen, vielweniger jemanden in der Meynung, er werde uns nichts schaden können, beleidigen solle. Hobbesius hat dieses in seinem Cive gar wohl erwogen, darinnen aber sich vergangen, daß er diese allen Menschen angebohrne Geneigtheit einander zu schaden, wovon die Heil. Schrifft, wenn sie sagt: Daß des Menschen Dichten und Trachten von Jugend auf böse sey, gleichfalls zu reden scheint, zum Grunde des vernünfftigen Rechts leget, und die Gesetze desselben daraus herzuleiten suchet.

§. 12.

Rationes nativitatis, mortis &c.

Zugeschweigen, daß die Menschen in andern Stücken, als da sind die Geburth, Nahrung, Verdauung, Sterben und der-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

vor ein Aufheben gemacht, und wie offt viel Menschen Blut vergossen wird, wenn eines Königes Hoheit und Respect in der Person seines Gesandten mit wenigen Worten beleidiget worden ist. Da frischt fast ein jeder einen solchen Herrn zur Rache auf, und seine Hof-Leuthe setzen ihn durch Vorstellungen seiner gebrauchten und geschmälerten Ehre in eine solche Unruhe, daß er vor Unmuth, und zu Vermeidung des Vorwurffs, als ob er seine hohe Dignität nicht zu mainteniren wisse, zu etwas sich entschliessen muß, so er sonst nimmermehr gethan haben würde. Ist nun vor Troublen muß mancher grosser Herr par Honneur sich nicht flecken, deren er ausser diesen gantz wohl hätte entbehren seyn können, und die er sonst verabscheut. Wenn ein grosser Herr alleine seyn will, muß er aus seiner Residenz auf entfernte Schlösser sich retiriren, und Ordre stellen, daß daselbst niemand eingelassen werden soll, und doch kan er kaum so viel bewircken, daß er einen Tag vom Anlauf befreyt bleiben kan, dahingegen der Bauer in diesem Stück vollenkommen Meister von sich selbsten ist. Auf einen grossen Herren sind aller Augen gerichtet, dergestalt daß seine Actiones überall auf das genaueste critisirt werden, dahingegen der Bauer von niemand sonderlich, als dem Gerichts-Herrn und dem Pfarrer observirt wird. Und ob es wohl scheint, daß der grosse Herr denen Leuthen durch seine Macht das Maul stopffen könne; So ist er doch nicht aller Personen in seinem Staat genugsam mächtig, kan auch nicht in allen Winckeln mit seiner Auctorität fortkommen, sondern muß geschehen lassen, daß man ihn in aller Stille und Vertrauen wacker zur Banck hauet. Wie siehts es bey entstehendem Kriege um eines grossen Herrn Gewissen aus? Wird dabey auch allemal auf die justitiam causæ gesehen, und ist man der Gerechtigkeit seiner Sache versichert? wird auch überall, wenn gleich der Krieg gerecht ist, solche Anstalt getroffen, daß bey denen Verwungen, Belagerungen, Feld-Schlachten und andern dergleichen Kriegs-Operationen, die grausamen Excesse und zum Theil entsetzlichen Tyranneyen, vor deren blossen Anhören einem offt die Haut schauert, vermieden bleiben, oder wird nicht vielmal dabey unschuldig Blut unnützer Weise vergossen und auf die Schlachte Banck geliefert?

Geht

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

extra imperium civile. von Natur gebohren werden. Ich ſage aber mit Fleiß, auſſerhalb eines bürgerlichen Regiments, weilen dieſelben mehrentheils in die väterliche und müterliche Gewalt alſofort durch die Geburth eintretten, mithin ihre vollkommene Freyheit nicht haben.

§. 15.

Imperium civile rühret ex pacto. Daß die Menſchen jetzo mehrentheils innerhalb der Republique leben, ſolches kommt à pacto her, und iſt von Anfang nicht alſo geweſen, würde auch ohne dieſes Pactum nicht alſo ſeyn, wie wir in der Doctrin von dem Imperio civili erweiſen, allhier aber nur ſo viel daraus folgern wollen, daß ohne ein ſolches Pactum keiner des andern Freyheit in Anſpruch zu nehmen, und einer Herrſchafft ſich über ihn anzumaſſen habe.

§. 16.

Und nicht von der Vortreflichkeit der Gaben vor andern Leuten / oder von vornehmer Geburth her. Hat gleich einer dieſe und jene Gaben, welche ihm einige Hochachtung vor andern zuwege bringen, zum voraus; ſo geben ihm doch ſelbige noch keine Herrſchafft über andre Menſchen, woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergiebt, daß diejenigen, welche vornehmer Geburth ſeyn, und über andre Menſchen dem Stande und Glücke nach, eminiren, aus dieſem Grunde aber über alle Leute, die geringer ſeyn als ſie, einer Herrſchafft ſich anmaſſen, da doch dieſelben ihren Befehl nicht anders als aus Höflichkeit und politiſchen Maximen zu reſpectiren ſchuldig ſind, wider dieſe Lehre des vernünfftigen Rechts gewaltig verſtoſſen.

§. 17.

Souveraine ſollen auf andre freye Völcker keine Prætenſion machen. Noch mehr aber vergehen ſich diejenigen Souverainen darwider, welche andre etwas uncultivirte Völcker vor gebohrne Sclaven halten, und dahero eine Prætenſion, über ſie zu herrſchen, formiren, in welchem Hochmuth ſie Ariſtoteles mit ſeiner Lehre de ſervis naturæ nicht wenig geſtärcket hat. Denn weilen derſelbe keine andre Mittel, des Alexandri groſſe Begierde zu Conqueten zu beſchönigen, wuſte; ſo ſcheuete er ſich nicht vorzugeben, daß die Macedonier gebohrne Regenten, alle andre Völcker aber von Natur Sclaven wären, da doch ein jedes Volck, es mag ſo barbariſch ſeyn als es will, ſo viel Verſtand

stand daß es sich erhalten und leben kan, besitzet, und dahero derer andern Völcker Herrschafft hierzu keinesweges bedarff. Ob es so commode und glückseelig als cultivirte Nationen lebet, dasselbige ist eine solche Sache, worvor nicht die Klügern, sondern ein jedes Volck selbsten zu sorgen hat.

§. 18.

So viel will ich wohl zugeben, daß wenn ein Volck unter sich dergestalt in Uneinigkeit geriethe, daß die sämmtlichen Mit-glieder einander gantz aufzureiben trachteten, ein Tertius sich darzwischen schlagen, und sie ablesamt, im Fall kein besser Mittel sie zu zähmen übrig ist, zur Raison bringen könne.

Können sich aber dergestalt Unglückliche in fremder Hände mißhandeln lassen?

Denn da steht einem jedweden nicht nur frey, sondern es liegt ihm auch als Executori des Göttlichen Willens ob, die andern Menschen, wenn sie boßhafftiger Weise ihrer Pflichten nicht eingedenck seyn wollen, falls er deren mächtig ist, mit Gewalt darzu anzuhalten, und wenn es nicht anders seyn will, ihnen ein solches Gebiß ins Maul zu legen, wodurch sie von gäntzlichen Untergange gerettet werden mögen.

§. 19.

Exempel von Ungarn.

Aus diesem Fundamente sind in vorigen Zeiten die benachbarten Potentaten des Königreichs Ungarn, wenn dessen Einwohner und Stände es ein wenig zu bund gemacht, und unaufhörlich in sich selbst mit dem Schwerde gewühret, wohl eher auf den Vorsatz gerathen, mit zusammen gesetzten Kräfften ihnen die Geselligkeit zu lehren, und wann es nicht anders seyn könne, eine andre Regierungs-Art einzuführen, worzu selbige um so viel desto eher befugt gewesen, als ihr eigenes Interesse darunter verliret, indem Ungarn an den Erb-Feind des Christlichen Namens gräntzet, und durch sothane Troublen zu einem reellen Beytrag zur gemeinen Nothdurfft der Christenheit ungeschickt gemacht wird.

§. 20.

Gleichheit der Menschen wird einst in Schrifft bewiesen.

Nehmen wir vollends die Heilige Schrifft zu Hülffe, so finden wir, daß vor GOtt kein Ansehen der Personen sey, sondern alle Menschen an jenem Tage gleich, durch Rechenschafft von ihren

Dat. Ut. Gand.

Gedruckt zu Gent, bey Hieronymus Vanderhaghen, Buchdrucker, in der Kornmarkt, im Jahr 1787.

Art. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Plate 1. Fig. 1. Portion of the Ceiling of the Temple of Dendera. Fig. 2. Portion of the Ceiling of the Temple of Esneh.

Plate 2. Fig. 1. Portion of the Ceiling of the Temple of Esneh. Fig. 2. Portion of the Ceiling of the Temple of Dendera.

[illegible] [illegible] [illegible] [

den wird: So wenig kan einer derjenigen Hochachtung, so er einem andern schuldig ist, obgleich derselbige solche von ihm nicht sucht oder fordert, sich entbrechen, behält auch derjenige, so von wegen seines Vorzugs an herrlichen ihme von GOtt verliehenen Gaben, eine Ehrerbiethung zu prætendiren hat, aller solcher Declinirung ungeachtet das Recht, dem andern im Fall der Unterlassung, nach Beschaffenheit der Umständen dadurch hierzu anzuhalten, daß er ihm ein und andere Pflichten verfasst, andererge-stalt nicht nur sothane Obligation ohne Würckung seyn, sondern auch derjenige, so solche Hochachtung zu fordern hat, den Schöpfer selbst beleidigen würde, wenn er das ihm vertraute Talent zu Ehren desselbigen, so viel an ihm ist, von andern nicht in gebührender Hochachtung halten liesse. Die Demuth, womit ein verständiger solche Verehrung decliniret, hat nur die Absicht, daß, da die von GOtt ihm verliehenen Gaben und Vorzüge von diesen ihren Ursprung haben, er auch die Pflichten, derentwegen die andern ihme einen Eclim schuldig geworden sind, ohne Absicht auf eine Belohnung zu thun, verbunden gewesen wäre, die daher ihm gebührende Hochachtung nicht ihme, sondern demjenigen, welcher ihm mit solchen Gaben ausgerüstet, und dem er durch seine Declinirung nichts vorgeben kan, geleistet werde. Ein anders ist eine mit schuldige Verehrung, auf den Fall, da der andere sich darzu bereitwillig finden läst, und von selbigen offeriret, declariret, ein anders aber im Verantigerungs-Fall solche prætendiren, welches letztere mit Vorentheilung allerhand Pflichten allerdings geschehen kan; eines theils, weilen solche Menschen führohin meiner Gutthaten sich unwürdig machen, andern theils aber, weiln unter solcher Verehrung und Hochachtung, nicht meine, sondern vornemlich GOttes Ehre, welche man ehe zu erherrlichen, als vermindern zu lassen hat, verliret.

einem Exempel derjenigen.

Unterscheid zwischen der Ver-ehrung und Declination von des Vorzugs.

§. 13.

Ich kan dahero nicht sehen, wie Pufendorff in seiner Dissert. de existimatione hieraus ein Officium imperfectum hat machen können, da doch alle behörige Zwangs-Mittel, die Pflichten der Hochachtung und Ehrerbiethigkeit von andern zu erhalten, hinlänglich von der Vernunfft gebilliget und dargereichet werden. Es ist ja nicht eben nöthig, daß man bey der Ver-

Rang wird von Pufen-dorf so fern falsch unter die officia imperfecta gerechnet.

Digitized by Google

Ruth. ...ruth, and Naomi her mother in law went unto Bethlehem, which came to pass when they were come to Bethlehem, that all the city was moved about them, and they said, Is this Naomi? And she said unto them, Call me not Naomi, call me Mara: for the Almighty hath dealt very bitterly with me. I went out full, and the Lord hath brought me home again empty: why then call ye me Naomi, seeing the Lord hath testified against me, and the Almighty hath afflicted me? So Naomi returned, and Ruth the Moabitess her daughter in law with her, which returned out of the country of Moab: and they came to Bethlehem in the beginning of barley harvest.

Ruth. ...Naomi had a kinsman of her husband's, a mighty man of wealth, of the family of Elimelech, and his name was Boaz. And Ruth the Moabitess said unto Naomi, Let me now go to the field, and glean ears of corn after him in whose sight I shall find favour. And she said unto her, Go, my daughter. And she went, and came, and gleaned in the field after the reapers: and her hap was to light on a part of the field belonging unto Boaz, who was of the kindred of Elimelech. And behold, Boaz came from Bethlehem, and said unto the reapers, The Lord be with you. And they answered him, The Lord bless thee. Then said Boaz unto his servant that was set over the reapers, Whose damsel is this? And the servant that was set over the reapers answered and said, It is the Moabitish damsel that came back with Naomi out of the country of Moab: and she said, I pray you, let me glean and gather after the reapers among the sheaves: so she came, and hath continued even from the morning until now, that she tarried a little in the house. Then said Boaz unto Ruth, Hearest thou not, my daughter? Go not to glean in another field, neither go from hence, but abide here fast by my maidens: let thine eyes be on the field that they do reap, and go thou after them: have I not charged the young men that they shall not touch thee? And when thou art athirst, go unto the vessels, and drink of that which the young men have drawn. Then she fell on her face, and bowed herself to the ground, and said unto him, Why have I found grace in thine eyes, that thou shouldest take knowledge of me, seeing I am a stranger? And Boaz answered and said unto her, It hath fully been shewed me, all that thou hast done unto thy mother in law since the death of thine husband: and how thou hast left thy father and thy mother, and the land of thy nativity, and art come unto a people which thou knewest not heretofore. The Lord recompense thy work, and a full reward be given thee of the Lord God of Israel, under whose wings thou art come to trust. Then she said, Let me find favour in thy sight, my lord; for that thou hast comforted me, and for that thou hast spoken friendly unto thine handmaid, though I be not like unto one of thine handmaidens. And at mealtime Boaz said unto her, Come thou hither, and eat of the bread, and dip thy morsel in the vinegar. And she sat beside the reapers: and they reached her parched corn, and she did eat, and was sufficed, and left. And when she was risen up to glean, Boaz commanded his young men, saying, Let her glean even among the sheaves, and reproach her not: and let fall also some of the handfuls of purpose for her, and leave them, that she may glean them, and rebuke her not. So she gleaned in the field until even, and beat out that she had gleaned: and it was about an ephah of barley. And she took it up, and went into the city: and her mother in law saw what she had gleaned: and she brought forth, and gave to her that she had reserved after she was sufficed. And her mother in law said unto her, Where hast thou gleaned to day? and where wroughtest thou? blessed be he that did take knowledge of thee. And she shewed her mother in law with whom she had wrought, and said, The man's name with whom I wrought to day is Boaz. And Naomi said unto her daughter in law, Blessed be he of the Lord, who hath not left off his kindness to the living and to the dead. And Naomi said unto her, The man is near unto us, one of our next kinsmen. And Ruth the Moabitess said, He said unto me also, Thou shalt keep fast by my young men, until they have ended all my harvest. And Naomi said unto Ruth her daughter in law, It is good, my daughter, that thou go out with his maidens, that they meet thee not in any other field. So she kept fast by the maidens of Boaz to glean unto the end of barley harvest and of wheat harvest; and dwelt with her mother in law. And Naomi her mother in law said unto her, My daughter, shall I not seek rest for thee, that it may be well with thee? And now is not Boaz of our kindred, with whose maidens thou wast? Behold, he winnoweth barley to night in the threshingfloor. Wash thyself therefore, and anoint thee, and put thy raiment upon thee, and get thee down to the floor: but make not thyself known unto the man, until he shall have done eating and drinking. And it shall be, when he lieth down, that thou shalt mark the place where he shall lie, and thou shalt go in, and uncover his feet, and lay thee down; and he will tell thee what thou shalt do. And she said unto her, All that thou sayest unto me I will do. And she went down unto the floor, and did according to all that her mother in law bade her. And when Boaz had eaten and drunk, and his heart was merry, he went to lie down at the end of the heap of corn: and she came softly, and uncovered his feet, and laid her down. And it came to pass at midnight, that the man was afraid, and turned himself: and behold, a woman lay at his feet. And he said, Who art thou? And she answered, I am Ruth thine handmaid: spread therefore thy skirt over thine handmaid; for thou art a near kinsman. And he said, Blessed be thou of the Lord, my daughter: for thou hast shewed more kindness in the latter end than at the beginning, inasmuch as thou followedst not young men, whether poor or rich. And now, my daughter, fear not; I will do to thee all that thou requirest: for all the city of my people doth know that thou art a virtuous woman. And now it is true that I am thy near kinsman: howbeit there is a kinsman nearer than I. Tarry this night, and it shall be in the morning, that if he will perform unto thee the part of a kinsman, well; let him do the kinsman's part: but if he will not do the part of a kinsman to thee, then will I do the part of a kinsman to thee, as the Lord liveth: lie down until the morning. And she lay at his feet until the morning: and she rose up before one could know another. And he said, Let not it be known that a woman came into the floor. Also he said, Bring the vail that thou hast upon thee, and hold it. And when she held it, he measured six measures of barley, and laid it on her: and she went into the city. And when she came to her mother in law, she said, Who art thou, my daughter? And she told her all that the man had done to her. And she said, These six measures of barley gave he me; for he said to me, Go not empty unto thy mother in law. Then said she, Sit still, my daughter, until thou know how the matter will fall: for the man will not be in rest, until he have finished the thing this day. Then went Boaz up to the gate, and sat him down there: and behold, the kinsman of whom Boaz spake came by; unto whom he said, Ho, such a one! turn aside, sit down here. And he turned aside, and sat down. And he took ten men of the elders of the city, and said, Sit ye down here. And they sat down. And he said unto the kinsman, Naomi, that is come again out of the country of Moab, selleth a parcel of land, which was our brother Elimelech's: and I thought to advertise thee, saying, Buy it before the inhabitants, and before the elders of my people. If thou will redeem it, redeem it: but if thou will not redeem it, then tell me, that I may know: for there is none to redeem it besides thee; and I am after thee. And he said, I will redeem it. Then said Boaz, What day thou buyest the field of the hand of Naomi, thou must buy it also of Ruth the Moabitess, the wife of the dead, to raise up the name of the dead upon his inheritance. And the kinsman said, I cannot redeem it for myself, lest I mar mine own inheritance: redeem thou my right to thyself; for I cannot redeem it. Now this was the manner in former time in Israel concerning redeeming and concerning changing, for to confirm all things; a man plucked off his shoe, and gave it to his neighbour: and this was a testimony in Israel. Therefore the kinsman said unto Boaz, Buy it for thee. So he drew off his shoe. And Boaz said unto the elders, and unto all the people, Ye are witnesses this day, that I have bought all that was Elimelech's, and all that was Chilion's and Mahlon's, of the hand of Naomi. Moreover Ruth the Moabitess, the wife of Mahlon, have I purchased to be my wife, to raise up the name of the dead upon his inheritance, that the name of the dead be not cut off from among his brethren, and from the gate of his place: ye are witnesses this day. And all the people that were in the gate, and the elders, said, We are witnesses. The Lord make the woman that is come into thine house like Rachel and like Leah, which two did build the house of Israel: and do thou worthily in Ephratah, and be famous in Bethlehem: and let thy house be like the house of Pharez, whom Tamar bare unto Judah, of the seed which the Lord shall give thee of this young woman. So Boaz took Ruth, and she was his wife: and when he went in unto her, the Lord gave her conception, and she bare a son. And the women said unto Naomi, Blessed be the Lord, which hath not left thee this day without a kinsman, that his name may be famous in Israel. And he shall be unto thee a restorer of thy life, and a nourisher of thy old age: for thy daughter in law, which loveth thee, which is better to thee than seven sons, hath born him. And Naomi took the child, and laid it in her bosom, and became nurse unto it. And the women her neighbours gave it a name, saying, There is a son born to Naomi; and they called his name Obed: he is the father of Jesse, the father of David. Now these are the generations of Pharez: Pharez begat Hezron, and Hezron begat Ram, and Ram begat Amminadab, and Amminadab begat Nahshon, and Nahshon begat Salmon, and Salmon begat Boaz, and Boaz begat Obed, and Obed begat Jesse, and Jesse begat David.

Bei der Abstimmung über den Antrag Bebel, Singer und Genossen, betreffend Einführung des Achtstundentages, wird der Antrag mit 183 gegen 98 Stimmen abgelehnt.

Völckern angeht.

die bloſſe Zeit einem Volck kein Vorzug vor dem andern, wenn es ſelbigen zuvor nicht gehabt, zuwachſen kan.

§. 21.

Objection wird beantwortet.

Will man ſagen, daß ein Volck, ſo eher als ein anders geweſen, den erſten Platz oder Vorzug ja eher habe, occupiren können: ſo gebe ich zur Antwort, daß ein neueres dergleichen eigenmäßige Zueignung zu agnoſciren nicht eben ſchuldig ſey.

§. 22.

Die Völcker können von denen andern/ die von ihnen abſtammen, keinen Vorzug fordern.

Eben ſo wenig folgt, daß ein Volck deswegen über das andre einen Vorzug habe, weil dieſes von ihm herſtammet, und per modum coloniæ nach dem Exempel derer Francken und Engelländer, welche der Teutſchen Nachkömmlinge ſeyn, ausgegangen. Man ſucht zwar dieſes Argument damit zu beſtärcken, daß man auf das Exemple vom Vater und Sohn, unter denen jener vor dieſen den Vorzug hat, ſich berufft: Allein wenn man dargegen erwegt, daß man eigentlich nicht ſagen kan, ob die Eltern oder die Kinder in die Colonien gegangen, oder ob nicht, wie es zu geſchehen pfleget, und zu præſumiren iſt, ein gantzer Schwarm von Eltern und Kindern zuſammen ſich auf den Weg gemacht, hiernächſt das Juriſten Brocardicon de acceſſorio & principali wohl auf Kuh und Kalb, aber nicht auf ein Souveraines Volck, welches durch nichts als ſeiner Glieder Belieben in ſich verbunden iſt, und dahero auf gleiche Weiſe eignes Gefallens wiederum in verſchiedene Partes principales ſich zertheilen, und auseinander gehen kan, ſich appliciren läſſet: So ſiehet man die Schwäche dieſes Arguments gar balde. Non enim ſolum, ſchreibt der ehemalige Königliche Preußiſche Geheime Rath und Ordinarius zu Franckfurth, D. Chriſtian Gottfried Hoffmann in Diſſ. de fundamento decidendi controverſias præcedentiæ illuſtrium pag. 36. dahero gar wohl: Demonſtratio antiquitatis apud plerasque gentes res eſt obſcura, multisque dubiis involuta: Verum etiam, ſi illa doceri poſſit, nullum tamen præcedendi Jus tribuere poteſt, cum ex temporis diuturnitate nulla in reliquas respublicas accreſcat eminentia; nullo enim tempore majus aliquid Jus in alias civitates independentes accipit, nullus naſcitur titulus, cur in recentioribus

Die Gesellschaft [illegible] [illegible] [illegible]

Ausgabe: Bd. 1, S. 1–4. Bd. 2, S. 1–4. Bd. 3, S. 1–4. Bd. 4, S. 1–4. Bd. 5, S. 1–4. Bd. 6, S. 1–4. Bd. 7, S. 1–4. Bd. 8, S. 1–4. Bd. 9, S. 1–4. Bd. 10, S. 1–4. Bd. 11, S. 1–4. Bd. 12, S. 1–4. Bd. 13, S. 1–4. Bd. 14, S. 1–4. Bd. 15, S. 1–4. Bd. 16, S. 1–4. Bd. 17, S. 1–4. Bd. 18, S. 1–4. Bd. 19, S. 1–4. Bd. 20, S. 1–4. Bd. 21, S. 1–4. Bd. 22, S. 1–4. Bd. 23, S. 1–4. Bd. 24, S. 1–4. Bd. 25, S. 1–4. Bd. 26, S. 1–4. Bd. 27, S. 1–4. Bd. 28, S. 1–4. Bd. 29, S. 1–4. Bd. 30, S. 1–4. Bd. 31, S. 1–4. Bd. 32, S. 1–4. Bd. 33, S. 1–4. Bd. 34, S. 1–4. Bd. 35, S. 1–4. Bd. 36, S. 1–4. Bd. 37, S. 1–4. Bd. 38, S. 1–4. Bd. 39, S. 1–4. Bd. 40, S. 1–4. Bd. 41, S. 1–4. Bd. 42, S. 1–4. Bd. 43, S. 1–4. Bd. 44, S. 1–4. Bd. 45, S. 1–4. Bd. 46, S. 1–4. Bd. 47, S. 1–4. Bd. 48, S. 1–4. Bd. 49, S. 1–4. Bd. 50, S. 1–4. Bd. 51, S. 1–4. Bd. 52, S. 1–4. Bd. 53, S. 1–4. Bd. 54, S. 1–4. Bd. 55, S. 1–4. Bd. 56, S. 1–4. Bd. 57, S. 1–4. Bd. 58, S. 1–4. Bd. 59, S. 1–4. Bd. 60, S. 1–4. Bd. 61, S. 1–4. Bd. 62, S. 1–4. Bd. 63, S. 1–4. Bd. 64, S. 1–4. Bd. 65, S. 1–4. Bd. 66, S. 1–4. Bd. 67, S. 1–4. Bd. 68, S. 1–4. Bd. 69, S. 1–4. Bd. 70, S. 1–4. Bd. 71, S. 1–4. Bd. 72, S. 1–4. Bd. 73, S. 1–4. Bd. 74, S. 1–4. Bd. 75, S. 1–4. Bd. 76, S. 1–4. Bd. 77, S. 1–4. Bd. 78, S. 1–4. Bd. 79, S. 1–4. Bd. 80, S. 1–4. Bd. 81, S. 1–4. Bd. 82, S. 1–4. Bd. 83, S. 1–4. Bd. 84, S. 1–4. Bd. 85, S. 1–4. Bd. 86, S. 1–4. Bd. 87, S. 1–4. Bd. 88, S. 1–4. Bd. 89, S. 1–4. Bd. 90, S. 1–4. Bd. 91, S. 1–4. Bd. 92, S. 1–4. Bd. 93, S. 1–4. Bd. 94, S. 1–4. Bd. 95, S. 1–4. Bd. 96, S. 1–4. Bd. 97, S. 1–4. Bd. 98, S. 1–4. Bd. 99, S. 1–4. Bd. 100, S. 1–4.

[illegible] the Lord Jesus Christ, and [illegible] the Holy Ghost, [illegible] the Father, Son, and Holy Ghost, [illegible] the Father, Son, and Holy Ghost, [illegible] the Father, Son, and

[illegible] Mr. Lewis Evans, of Philadelphia, [illegible] Mr. Thomas Hutchins, of Virginia, [illegible] Mr. Benjamin Franklin, of Philadelphia, [

Ps. 18. 1 Cor. 10. 4. Heb. 13. 20. 1 Pet. 2. 25. Rev. 7. 17. Ps. 23. 1. Ps. 28. 9. Ps. 80. 1. Ps. 95. 7. Ps. 100. 3. Isa. 40. 11. Jer. 31. 10. Ezek. 34. 11. John 10. 11. Heb. 13. 20. 1 Pet. 5. 4.

Ps. 18. 2 Sam. 22. 2. Ps. 31. 3. Ps. 71. 3. Ps. 91. 2. Isa. 25. 4. Isa. 32. 2. Jer. 16. 19. Nah. 1. 7.

Ps. 18. Ps. 144. 2. Isa. 12. 2. Isa. 26. 4. Hab. 3. 19.

Ps. 18. Ps. 144. 2. Isa. 12. 2. Isa. 26. 4. Hab. 3. 19.

Ps. 18. Ps. 144. 2. Isa. 12. 2. Isa. 26. 4. Hab. 3. 19.

Ps. 18. Ps. 144. 2. Isa. 12. 2. Isa. 26. 4. Hab. 3. 19.

[illegible] Bl. 41 [illegible] Bl. 42 [illegible] Bl. 41 [illegible] Bl. 42 [illegible] Bl. 41 [illegible] Bl. 42 [

tern nicht alleine sehr wehe, auch zuweilen an ihrem guten Leumund Schaden thut, sondern auch GOtt in sein Richter-Amt eingegriffen heiß.

3) Sind u leichtglaubig.

Hierbey sind sie öffters gar zu leichtglaubig, und lassen sich durch einfältige Bet-Brüder und Schwestern, von anderer ehrlicher Leute Leben und Wandel allerhand Gesage aufhengen, nehmen solches ohne Untersuchung vor untrügliche Wahrheiten an, gründen sich darnach in ihrem vorgefaßten Urtheil, von anderer Menschen Gottesfurcht, darauf, schmähen dahero aus heiligem Eyfer, censiren und bereden dieselben, und werden solchergestalt, und zwar alles aus gutem Hertzen, zu den unerträglichsten Menschen im Staate.

§. 38.

4.) Offt giebt es Fehler in einem Staat / so nicht abgeschafft werden können, vorgeworffen ohne Ursache zu seyn.

Offt geschicht es auch, daß Mängel in einem Staate eingeschlichen seyn, welche in der That etwas sündliches in sich hegen, ohne Untergang und Kränckung der gemeinen Ruhe aber, nicht gehoben noch abgeschaffet werden können, sondern zu Vermeidung eines grössern Ubels geduldet, ja bey gewissen Umständen, von der Obrigkeit geschützet und defendiret werden müssen. Wenn nun dieses solche einfältige, ob wohl ihren Gedancken nach, kluge Leute sehen, schreyen sie die Obrigkeiten und alle andere, so diesen Fehlern das Wort reden, vor gottlos aus, und achten sich vor frömmer als solche Menschen, diese aber ihrer Gesellschafft nicht werth.

§. 39.

5.) Sie verfallen auf den Separatismum.

Aus diesem Laster fließt ferner der Separatismus, da sie sich aller derjenigen Umgang, ja so gar der Geistlichen Gemeinschafften Kirchen und bey dem heiligen Abendmahl äussern, so nicht mit ihnen einer Meynung sind, oder einerley äusserliche Kennzeichen des innerlichen wahren Gottesdienstes von sich blicken lassen.

§. 40.

6.) Und weiter in den geistlichen Hochmuth.

Sie verfallen dadurch am Ende in den Geistlichen Hochmuth, und bilden sich ein, sie besässen und übten vor allen andern Menschen den rechten wahren Gottesdienst und das thätige Christenthum, woraus denn ferner erfolgt, daß sie andre from-

Digitized by Google

fromme ehrliche Leute durch dergleichen Separation nicht nur ipso facto unverdienter Weise allzu verächtlich tractiren, sondern auch denenselben eben dadurch verschiedene Pflichten, so aus dem menschlichen Umgang und der Gesellschafft von selbsten sich ergeben, entziehen.

§. 41.

Ja sie unternehmen sich, wenn sie die Gewalt in Händen 7.) Sie und über andere Menschen als Obrigkeit, Eltern, oder sonst die Herrschafft haben, diejenigen, so von ihrem Befehl auf ein oder haben. die andre Art dependiren, zu ihrer Art des Gottesdienstes zu nöthigen, und wenn sie sich nicht gutwillig darzu accommodiren, auf das härteste und gewaltsamste zu tractiren, gestalten man denn aus der Erfahrung sieht, daß, wo solche Leute des Regiments-Stabs mächtig seynd, über anderer Menschen Gewissen, Ehre und Gut, ja öffters über Leib und Leben, bloß wegen der Gottseligkeit, die grausamsten Tyranneyen ausgeübet werden.

§. 42.

Haben sie die Gewalt nicht in denen Händen, so suchen sie 8.) Welauf andre Art, durch Vorstellen und Zureden, die Leute zu bekehren, und zu ihrer Art des Gottesdienstes, welchen sie vor den einigen achten, zu bringen, worinnen sie öffters unvermerckt so weit gehen, daß sie nicht nur die Priester, als ob dieselben hierinnen ihrem Amte keine Gnüge thäten, beschuldigen und dahero verachten, sondern auch selbsten des Lehren und Predigens sich anmassen, und in des Priesters Amt Eingriff thun, inmassen sie denn nicht allein sich selbst, sondern auch andere in angestellten Conventiculis, in welchen jedweden ungeleherte und ganz ungeschickte Leute, unter dem Vorwand einer sonderbahren Erleichtung, Göttlicher Offenbahrung, Trieb des Geistes, und was sie ihnen sonst vor Nahmen geben, einer sonderbahren Einsicht in die innersten Geheimnisse der Heil. Schrifft und deren Erklärung sich beylegen) mit Lehren und Unterweisen versorgen wollen, worauß am Ende nicht nur eine angemaßte Cura clandestina sacrorum und Eingriff in das Jus summum Majestatis circa [illegible]ers, sondern auch eine solche Unordnung entstehet, daß bey dergleichen

The Mercy Seat, Ark, and Cherubim, &c. Exod. xxv. 17—22.

17 And thou shalt make a mercy seat of pure gold: two cubits and a half shall be the length thereof, and one cubit and a half the breadth thereof.

18 And thou shalt make two cherubims of gold, of beaten work shalt thou make them, in the two ends of the mercy seat.

19 And make one cherub on the one end, and the other cherub on the other end: even of the mercy seat shall ye make the cherubims on the two ends thereof.

20 And the cherubims shall stretch forth their wings on high, covering the mercy seat with their wings, and their faces shall look one to another; toward the mercy seat shall the faces of the cherubims be.

21 And thou shalt put the mercy seat above upon the ark; and in the ark thou shalt put the testimony that I shall give unto thee.

22 And there I will meet with thee, and I will commune with thee from above the mercy seat, from between the two cherubims which are upon the ark of the testimony, of all things which I will give thee in commandment unto the children of Israel.

The Table of Shew-bread. Exod. xxv. 23—30.

23 Thou shalt also make a table of shittim wood: two cubits shall be the length thereof, and a cubit the breadth thereof, and a cubit and a half the height thereof.

24 And thou shalt overlay it with pure gold, and make thereunto a crown of gold round about.

25 And thou shalt make unto it a border of an hand breadth round about, and thou shalt make a golden crown to the border thereof round about.

26 And thou shalt make for it four rings of gold, and put the rings in the four corners that are on the four feet thereof.

27 Over against the border shall the rings be for places of the staves to bear the table.

28 And thou shalt make the staves of shittim wood, and overlay them with gold, that the table may be borne with them.

29 And thou shalt make the dishes thereof, and spoons thereof, and covers thereof, and bowls thereof, to cover withal: of pure gold shalt thou make them.

30 And thou shalt set upon the table shew-bread before me always.

Sache Gottes halten für nem.

applicative per meritum Christi gemeynet iſt, ſo hat es ſeine Richtigkeit, auſſer dieſem aber, ſolten dieſe armen Leuthe bedencken, daß kein Menſch auf Erden zu beſtehen, welcher nur derjenige, was die Vernunfft von ihm fordert, geſchweige denn das, was das Chriſtenthum noch hinzu thut, zu halten vermag.

§. 47.

Summa des vorhergehenden.

Aus dieſem allen erſcheinet nun, daß es Leuthe in der Welt giebt, welche aus rechten guten Hertzen fleiſſiger als andere beten, ſingen und in Gottes Wort leſen, daſſelbige in Ehren halten, ihr Vertrauen auf GOtt ſetzen, ſich demſelben und deſſen Führung ergeben, und nach denen Göttlichen Gebothen ihr Leben anzuſtellen ſuchen, dabey aber aus Eyfer und Mangel gründlicher Einſicht, in ſehr vielen Stücken des rechten Weges verfehlen, und in ihrem Leben und Lehren, wider den Glimpff und die Billigkeit gegen andre Menſchen, abſonderlich aber wider die wahre Dienſtfertigkeit, Verträglichkeit, Tolleranz, Aufrichtigkeit, Generoſité und Großmuth, und andre, auch denen Heyden bekannt geweſene Tugenden, gewaltig verſtoſſen, deswegen aber nicht zu haſſen oder zu verfolgen, ſondern in Chriſtlicher Gedult zu ertragen, und GOtt im Himmel zu überlaſſen, dabey aber als überaus gefährliche und dem Staat ſchädliche Leuthe, wohl in Obacht zu nehmen ſind.

§. 48.

Der Vorzug / ſo durch Paſſionen geſucht und erlangt wird / iſt nicht der wahre.

Solchergeſtalt ſind die Paſſionen und Laſter derer Menſchen meiſt die Urſache, warum offt einer wider Meriten und Verdienſt einen Vorzug vor einem ſolchen, ſo nach der Vernunfft weit höher als jener geachtet, und gehalten werden ſolte, bey denen meiſten Menſchen erlanget und behauptet.

§. 49.

Wahrer Grund der Rangen.

Alldieweilen aber dieſe von der Vernunfft gantz abweichenden menſchlichen Arten der Grund nicht ſeyn können, wornach der Rang und Vorzug, welchen das ſeyn naturæ unter denen Menſchen machet, beurtheilet werden mag: So müſſen wir wieder in den Weg, und zu denjenigen Argumenten, welche wir oben von §. 24. biß 32. vor ſchlüßig und brauchbar zu der Erörterung dergleichen Fragen angegeben, zurück kehren, da denn

Digitized by Google

aus

aus dem §. 29. anhero zu wiederhohlen seyn wird, daß das meiste bey dem Range und Vorzuge auf Tugend und Wohlverhalten, wie nicht weniger auf die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit einer Profession, ingleichen auf den Nutzen, den einer durch seine Verrichtungen der Republique leistet, ankomme, aus welchen Grund-Lehren in der Application auf die besondere Stände gar verschiedene Conclusiones entspringen, jedoch durch einen verkehrten Welt-Lauff mancherley Limitationes und Exceptiones hinwiederum haben leiden müssen, wovon wir dahero allhier etwas umständlicher handeln wollen.

§. 50.

Regentens warum sie im Staat den Vorzug haben.

Den Anfang wollen wir von denen Regenten machen, welche billig deswegen vor allen andern im Staat den Vorzug halten, weilen ihnen die Unterthanen Gehorsam leisten sollen, der Gehorsam aber aus einer respectuösen Liebe und Furcht zusammen gesetzt ist. Es ist nemlich der Vernunfft gemäß, daß derjenige, so andern zu befehlen hat, von diesen in besonderer Hochachtung und Ehrfurcht gehalten werden müsse, anderergestalt und wenn man geschehen lassen wolte, daß jemand, so v. g. unter eines Fürsten Gehorsam steht, vor demselben in der Qualität eines Unterthanen, einen Vorzug prætendiren könte, nothwendig die Person eines Fürsten evilesciren, auch die Gesetze und Befehle eines solchen Regentens bey dergleichen Leuthen in Verachtung gerathen, mithin am Ende das Wohl des Staats Noth leiden würde. Hieraus folgt aber nicht, daß nicht dem allen ohngeachtet einer, so nach dem Welt-Brauch oder Verordnung der Civil-Gesetze, an Stande und Herkommen vornehmer ist, unter einem geringern Herrn Güther besitzen, und in Ansehen derselben, oder auch sonsten dessen Unterthan und Vasall, ohnbeschadet, seines sonst habenden Rangs und Vorzugs seyn könne: Gestalten denn bekannt genug ist, daß bey der Miliz offt, ein Befehlshaber geringern Herkommens, einen Königlichen Printzen, oder andere hohe Standes-Personen zu commandiren hat, ausser Commando-Sachen aber, wenn beyde z. E. bey Hofe erscheinen, dem Printzen, desonders wenn er ein Fürst vom Hause ist, weit nachstehen muß. Wie offt privatisiren in einer Reichs-Stadt Personen von so distinguirtem Stande, daß nach

nen Diensten vor Nutzen hat, worinnen zwar eine so gar genaue Proportion, nach welcher man die Bedienung assortt in ihre gebührende Ordnung rangiren könte, nicht ausfündig zu machen, sondern die Determination billig dem Regenten zu überlassen ist, es giebet aber doch die Vernunfft verschiedene Grund-Regeln an die Hand, welche einem Regenten zur ratione decidendi und zur Norm bey denen Rangs-Reglemencs, dienen können und sollen.

§. 54.

Die erste ist, daß, weilen ein Fürst das Regiment vor sich alleine nicht führen kan, sondern Hülffer, durch welche er seine Autorität exerciren lässet, haben muß, solche Verrichtungen abzuwenn anders der Gehorsam erhalten werden soll, einen sonderbaren Respect nach sich ziehen, diejenigen Herrschafftlichen Diener, so hierzu gebrauchet werden, vor andern billig in sonderbahren Ehren zu halten seyn.

§. 55.

Daß die Staats-Aemter denen Hofs-Bedienungen vorgezogen werden müssen.

Gleichwie man aber ordentlicher Weise zweyerley Bedienungen zu haben pflegt, deren einige eigentlich die Angelegenheiten der Republique zu besorgen haben, andere aber zu das Regenten Bedienung und Formirung eines äusserlichen Staats abgezielet sind, und solchergestalt etwas weiter von dem Fine reipublicæ entfernet stehen: Alls entspringet nach Maßgebung der Regel, daß die nöthigsten und nützlichsten Professionen caeteris paribus denen andern vorzuziehen seyn, hieraus der Grund-Satz, daß die Staats-Aemter, so mit dem Regiment beschäfftiget, allerdings denen blossen Hoff-Bedienungen vorgezogen werden müssen.

§. 56.

Warum die blossen Hofs-Bedienungen einem solchen Manne haben müssen.

Alldieweilen aber auch dieses zum Wohl einer Republique gehöret, wenn ein Regent bey andern Nationen in Ansehen stehet, worzu die äusserliche Pracht und Distinction nicht wenig beförderlich ist, hiernächst auch dem Publico allerdings daran gelegen, daß die Unterthanen von ihrem Herrn einen hohen Conchen, so an das äusserliche sich halten, durch den äusserlichen Staat ein-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

am Regiment arbeiten, wenn ihnen gleich von dem Regenten der Rang vor denenselbigen angewiesen worden, alle Distinction und Hochachtung bezeigen, und ihren Rang nicht vor einen aus der Merite sich herschreibenden Vorzug ausdeuten, sondern mit dem Schemate externo vorlieb nehmen, und denen Staats-Bedienten durch Bezeigung aller Distinction und Hochachtung, den wahren Vorzug lassen. Wenn diese Discretion überall von denen Hof-Bedienten gehörig in Obacht genommen würde, hätten diejenigen, welche das Ruder des Regiments dirigiren, oder doch an demselben mit Hand anlegen, über den äusserlichen Rang, so denen Hof-Aemtern beygelegt wird, sich nicht zu beschweren, sondern würden gerne geschehen lassen, daß diese den Vortritt und die rechte Hand bekommen, wenn ihnen nur die wahre Existimation und Ehre, so ein Theil ihre Belohnung vor ihre ersprießliche Dienste ist, um derentwegen öfters ein redlicher Mann dienet, gegönnet und gelassen würden.

§. 59.

Inzwischen sehen wir zugleich hieraus, daß es mit dem natürlichen Vorzuge und dem wahren Range nicht allemal auf den Vortritt und die rechte Hand, oder andere äusserliche Zeichen, welche ein Fürst seines Gefallens in Conformität obiger Grund-Sätze reguliren kan, sondern auf die Dienste, so einer der menschlichen Gesellschaft, oder auch nur einer Republique leistet, ankomme; wobey aber wieder zu observiren, daß es bereits obangeführter massen nicht genug sey, wenn einer Dienste zu thun geschickt ist, sondern solche auch würcklich præstiren müsse, woraus den ferner der natürliche Schluß erfolget, daß man das Recht, vor andern Menschen einen Vorzug zu fordern, demjenigen keinesweges eingestehen könne, welcher zwar viele Gaben zum Voraus besitzt, und dahero andern Menschen mit mehrern Pflichten zugethan ist, dieselben aber nicht übet.

§. 60.

Rang der Theoreticorum.

Wie nun die puren Theoretici, dergleichen diejenigen sind, welche entweder solche Wissenschafften excoliren, womit der menschlichen Gesellschafft gar nichts gedienet ist, als da sind das Nativität-Stellen, die Punctir-Kunst, Chiromantie und dergleichen, oder doch mit demjenigen, was sie durch Fleiß und Me-

Digitized by Google

Meditation erlernet, niemanden zu statten kommen, sondern sich bloß daran ergötzen, und mit ihren Wissenschafften andern Menschen wenig Nutzen schaffen; also haben sie auch derenthalben keine Hochachtung oder Vorzug zu prætendiren.

§. 61.

Wobey man jedoch den Unterscheid zu halten, daß man unter dem Nahmen derer Theoretisch-Gelehrten, nicht etwan die Professores Academicos, Docenten und Scribenten verstehe, und selbige daher der ihnen gebührenden Hochachtung unwürdig erkläre, welchen Fehler doch mehrentheils die Practici absonderlich bey der Juristerey begehen. Denn da habe ich gar öffters gehört, daß Advocaten die grösten Ictos Academicos, unter dem Vorwand, daß sie niemals practiciret, ja nicht einmahl das Formulare Forense verstünden, vor keine practische Gelehrte haben wollen passiren lassen, da sie doch nur dieses bedencken solten, daß es mit ihrer Applicatione legum ad facta schlecht beschaffen seyn würde, wenn nicht Leute wären, so die Rechts-Gelehrsamkeit in einen schlüssigen Zusammenhang bringen, und den Sensum legum zu förderst eruiren, mithin denen studirenden den Weg zu selbst eigener Meditation hierinn weisen.

§. 62.

Ob nun wohl solchergestalt die selbst eigenen Meriten und die dem Publico geleisteten Dienste eine mehrere Hochachtung geben, als wenn wir uns mit fremden Verdiensten schmücken müssen; so ist doch auch im Gegentheil nicht unbillig, daß man die Menschen zu löblichen Beginnen zu encouragiren sucht, welches denn mit gutem Succeß geschicht, wenn man die Früchte ihrer Thaten ihren Nachkommen geniesen läst: In mehrern Betracht, daß wir uns nach demjenigen am meinsten bemühen, was nicht allein uns nutzet, sondern auch unsern Nachkommen, und denen wir mit zärtlicher und vätterlicher Liebe zugethan, zustatten kommet: solchemnach ist billig, ja ich halte es vor eine ex expite grati animi herfliessende Schuldigkeit eines Regenten, daß er lobenswürdige Verrichtungen mit solchen Vorzügen belohne, deren auch die Nachkommen sich in seiner Masse zu erfreuen haben mögen. Grund des Adelichen Ranges.

Buch. Cap. 1. Von Gott. 149

Gott. Wir haben aber nicht allein Gott in seinem Wesen, sondern auch in seinen Werken zu betrachten. Denn wir können ihn nicht erkennen, wie er in sich selber ist, sondern wie er sich gegen uns erzeigt und offenbaret. Wir müssen also sehen, was er in seinen Werken von sich selber offenbaret, und was wir in seinen Werken von ihm erkennen können. Denn seine Werke sind nichts anders, als Offenbarungen seiner Eigenschaften, und Erklärungen seines Wesens. Wir müssen also sehen, was wir in seinen Werken von ihm erkennen können. Denn seine Werke sind nichts anders, als Offenbarungen seiner Eigenschaften, und Erklärungen seines Wesens.

Gott. Wir haben aber nicht allein Gott in seinem Wesen, sondern auch in seinen Werken zu betrachten. Denn wir können ihn nicht erkennen, wie er in sich selber ist, sondern wie er sich gegen uns erzeigt und offenbaret. Wir müssen also sehen, was er in seinen Werken von sich selber offenbaret, und was wir in seinen Werken von ihm erkennen können. Denn seine Werke sind nichts anders, als Offenbarungen seiner Eigenschaften, und Erklärungen seines Wesens. Wir müssen also sehen, was wir in seinen Werken von ihm erkennen können. Denn seine Werke sind nichts anders, als Offenbarungen seiner Eigenschaften, und Erklärungen seines Wesens.

Ehe, wenn sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt worden ist, nichtig, und kann von jedem Theile, welcher sich dabei im Irrthume befunden hat, angefochten werden. Ist aber der Irrthum nicht vor Vollziehung der Ehe entdeckt worden, so kann die Anfechtung nur binnen Jahresfrist geschehen.

§. 1. Ein Irrthum über die Religion, oder über die Abstammung, oder über die Vermögensumstände, oder über die Unbescholtenheit des Andern Theiles, ist kein Grund zur Anfechtung.

§. 2. Ein Irrthum über die Person des Andern Theiles ist nur dann ein Grund zur Anfechtung, wenn eine Verwechslung der Person vorgefallen ist.

§. 3. Ein Irrthum über die Eigenschaften des Andern Theiles ist nur dann ein Grund zur Anfechtung, wenn sich derselbe auf Eigenschaften bezieht, welche nach der Natur des Geschäftes wesentlich sind, oder welche der Andere Theil ausdrücklich als Bedingung gesetzt hat.

§. 4. Ein Irrthum über die Rechtswirkungen der Ehe ist kein Grund zur Anfechtung.

§. 5. Ein Irrthum über die Fähigkeit des Andern Theiles zur Ehe ist nur dann ein Grund zur Anfechtung, wenn derselbe sich auf Eigenschaften bezieht, welche nach der Natur des Geschäftes wesentlich sind, oder welche der Andere Theil ausdrücklich als Bedingung gesetzt hat.

§. 6. Ein Irrthum über die Fähigkeit des Andern Theiles zur Ehe ist nur dann ein Grund zur Anfechtung, wenn derselbe sich auf Eigenschaften bezieht, welche nach der Natur des Geschäftes wesentlich sind, oder welche der Andere Theil ausdrücklich als Bedingung gesetzt hat.

einem Regenten ohne Diener regieret werden kan: Hiernächst auch der Vorzug des Adels in einem Staate angezeigter massen auf ganz vernünfftigen Gründen ruht, und solchergestalt vom GOtt in der Vernunfft selbst gebilligt wird, immassen man denn auch denselben fast bey allen Völckern in der gantzen Welt antrifft: So ergiebt sich daraus von selbsten, daß die Göttliche Direction von der Austheilung solcher Prærogativen nicht ausgeschlossen werden könne, vielmehr ein jeder, dem ein solcher Vorzug durch die Geburth zu theile worden, das ihm zugefallene Looß als ein Göttliches Gnaden-Geschencke anzusehen, und zu verehren hat. Daraus fliesst eine andere Regel, daß weil diese Austheilung von GOtt herrührt, und nicht alle gleiche Portion bekommen können, einer, den eine geringe Geburth betroffen, dieserwegen kein Mitleiden verdiene. Man hat zu desswegen kein Mitleiden mit einem Pferde, weil es ein Pferd und kein Mensch geworden, allermassen man denn in eben dieser Absicht im Sprichwort gantz wohl zu sagen pflegt, daß man das Pferd, wenn es ein Edelmann worden wäre, in die Kutsche setzen würde. Hingegen hat ein anderer, dem die Geburth einen Vorzug gegeben, auf der andern Seite sich gar sehr zu hüten, daß er diese seine Prærogativ nicht zur Verachtung anderer geringern anwende, und über dieselben zur Ungebühr sich erhebe, dergleichen Thorheiten bey jungen Leuthen von Stand und Herkommen gar gemein zu seyn pflegen, immassen es denn wohl eher geschehen ist, daß adeliche Weibs-Personen, wenn sie in Umständе gekommen, da das Aderlassen unumgänglich erfordert worden, lieber haben sterben, als von einem Barbier bürgerlichen Standes, sich angreiffen lassen wollen. Eben soweit schweiffen die höhern Standes-Personen, als Fürsten, Grafen und Herren aus, wenn sie den gemeinen Adel nicht in ihren Gesellschafften leiden wollen, und wohl gar unter der arroganten Entschuldigung, daß es nach Edelleuthen stincke, von einem Orthe sich weg begeben. Kurtz der Geburths-Character ist eine so wohl von andern als dem der ihn besitzt, hoch zuhaltende Sache: wenn er aber dahin angewendet und mißbraucht werden will, daß dargegen weder Tugend noch Meriten gegen das Publicum in Consideration kommen, so ist es abgeschmackt, und verstösst wider die Principia der Vernunfft auf eine sehr harte Arth. Wer den Adel von der

Digitized by Google

der Geburth hat, ist GOtt dafür allen Danck schuldig, mag auch wohl der dahin durch die Civil-Gesetze gerechneten Prærogativen, als da sind der Vorzug vor einen gemeinen Bürgers-Mann, die Admission zu Ritter-Spielen, die Stiffts-fähigkeit und dergleichen mehr, sich wohl erfreuen; hat aber deswegen einen andern nicht zu verachten, oder gar das Commercium humanum mit ihm aufzuheben, vielweniger die thorhaffte Impression sich ankommen lassen, daß ein adelicher Junge besser als ein bürgerlicher Geheimder-oder anderer Rath sey.

§. 69.

Derer Gelehrten Rang und Diſtinction ruhet theils darauf, daß man ihrer nach der heutigen Einrichtung derer Staaten bey dem Regiment nicht wohl entbehren kan, theils aber und am allermeisten schreibet sich ihr Vorzug vor vielen andern Menschen daher, daß die Studia, wenn man das brauchbahrste aus denenselbigen heraus heben will, allerdinges von solchem Nutzen sind, daß sie an und vor sich, und ohne Absicht auf den jetzigen Weltbrauch ein sehr grosses, zur Beförderung des Wohls der Republiquen, und überhaupt der gantzen menschlichen Gesellschafft beytragen können. Woraus denn ferner die Hochachtung, so ein Regent vor selbige haben soll, von selbsten sich ergiebt, gestalten denn solches die Kayser und andere wohl erwogen, und daher denen Studirenden so viel Privilegia ertheilet haben, welche man ihnen, wie leider geschicht, nicht abschneiden solte. Jedoch ist auch nicht ohne, daß unter dem grossen Hauffen derer Studirenden viele, ja ich will sagen die meisten, welche nichts weniger als den Titel und Faveur eines Literati verdienen, mit unterschleichen, dahero man in seiner innerlichen Hochachtung billig unter einem, der auf Universitäten gewesen, und einem, der daselbst oder sonst das Seinige gelernet, einen Unterscheid zu halten hat. Rang derer Gelehrten. Woher sie ihre Privilegia erhalten.

§. 70.

Will man hierbey accurat verfahren, und der Sache nicht zu viel oder zu wenig thun, hat man sonderlich drey Sorten derer Gelehrten wohl von einander zu unterscheiden. Die eine sind diejenigen, so sich angezeigter massen zur Literatur mit dem Munde bekennen, in der That aber nichts gelernet haben, und dahero Dreyerley Sorten der Gelehrten.

Digitized by Google

dahero vielmehr andern zum Abscheu mit der gröſten Verachtung gestraffet, als der Privilegien derer Studien theilhafftig gemachet werden solten. Die andern sind die Halb-Gelehrten, so den gemeinen Schlendrian verstehen, auch wohl in die gemeinesten Stücke der Erudition sich zu finden wissen, und mit solcher wenigen Wissenschafft im gemeinen Leben denen andern Menschen dienen, mithin des dahero ihnen zukommenden Rangs keinesweges zu berauben sind. Die letztere Gattung aber sind die gründlich-Gelehrten, welche man billig um so mehr in groſsen Ehren zu halten hat, jemehiger es derselben giebt, und je mehr Nutzen dieselben im Staat schaffen können.

Die pragmatisch-Gelehrten sind allen andern vorzuziehen.

§. 71.

Ich verstehe aber hier nicht solche, so in pedantischen oder blossen curieusen Studiis den Grund erlanget haben: Sondern ich meyne vernünfftig und Pragmatisch-Gelehrte, deren Studia eben so Welt-brauchbar als gründlich, und dahero billig ihres Nutzens halber in hohen Werth zu halten sind.

§. 72.

Diejenige Sorte von Menschen, bey welchen nach dem heutigen Weltbrauch ein Loth Wissenschafft ihrer Geburth wegen, vor ein Pfund gerechnet, und ein Pfund vor ein Wunderwerck gehalten wird, arbeitet zwar öfters dahin, daß gründlich und Weltüblich Gelehrte auf Universitäten bleiben müssen, damit nicht etwa durch selbige ihre Blöse entdecket, und, daß zu denen rebus agendis mehr, als Cavalliérement studiret zu haben, gehöre, kund werden möge.

Solchen Zweck desto eher zu erhalten, bringen sie jezuweilen dem Regenten bey, daß die Gelehrsamkeit nur in Subtilitäten und unnützen Grillen, so nach dem Nutzen des Staats gar nicht eingerichtet sey, bestehe, mithin die Gelehrten zu Affaires, als welche nicht aus Büchern, sondern der Erfahrung gelernet werden müssten, gar nicht zugebrauchen wären, absonderlich da es ihnen mehrentheils an der Education fehle, und sie selten eine Weltübliche Conduite hätten.

Digitized by Google

Hillsborough, Dec. 1, 1818. Ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Farmers' Museum, printed at Walpole, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the New Hampshire Patriot, printed at Concord, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Republican Gazette, printed at Exeter, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Portsmouth Oracle, printed at Portsmouth, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Portsmouth Gazette, printed at Portsmouth, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Rockingham Gazette, printed at Portsmouth, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Portsmouth Journal, printed at Portsmouth, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Amherst Cabinet, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Cheshire Republican, printed at Keene, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Grafton Democrat, printed at Haverhill, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Coos Republican, printed at Lancaster, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Belknap Gazette, printed at Gilmanton, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Strafford Journal, printed at Dover, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Carroll County Intelligencer, printed at Ossipee, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Merrimack Journal, printed at Concord, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Sullivan Gazette, printed at Newport, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Recorder, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Telegraph, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Messenger, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Advertiser, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Intelligencer, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Gazette, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Herald, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Observer, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Sentinel, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Courier, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Chronicle, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Register, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Mirror, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Star, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Sun, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Moon, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Planet, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Comet, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Asteroid, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Meteor, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Nebula, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Galaxy, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Universe, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Cosmos, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Infinity, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Eternity, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Time, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Space, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Matter, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Energy, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Force, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Motion, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Gravity, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Light, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Darkness, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Void, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Nothing, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Everything, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Infinity, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Eternity, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Time, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Space, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Matter, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Energy, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Force, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Motion, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Gravity, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Light, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Darkness, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Void, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Nothing, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

And it is further ordered, That the petitioner give notice to the adverse party, by causing an attested copy of his petition, and this order thereon, to be published in the Hillsborough Everything, printed at Amherst, three weeks successively, the last publication to be at least three months before the next session of this court, that they may then appear before this court, at Concord, and show cause, if any they have, why the prayer of said petition should not be granted.

ernten nachgehen.

vor andern Menschen einen Vorzug zu fordern. Allermassen aber solche Wissenschafften niemand zu unseren Zeiten leichtlich von sich selbst erlernet, sondern hierzu von denen Docenten Anleitung braucht, so sind die Lehrer billig in hohen Werth zu halten, jedoch mit dem Unterscheid, daß einer, so der Jugend auf Schulen den ersten Grund lernet, einem Academischen Docenten, so darauf bauet, und die Leute vollends zum Dienst der Republique fertig machet, billig nachstehet.

§. 76.

Unterscheid der Academischen Docenten.

Die Academischen Docenten aber sind darinnen wieder unterschieden, daß einige ordentlich zum Lehren besoldet werden, und den Nahmen derer Professorum führen, andere aber nur darzu privilegiret sind, und Doctores und Magistri heissen. Bey denen ersteren ist wiederum zu bemercken, daß einige auf Universitäten gebräuchliche Wissenschafften im gemeinen Leben von sehr schlechten Nutzen sind, mithin diejenigen, so selbige profidiren, wenig Hochachtung verdienen.

§. 77.

Was von der Metaphysica zu halten.

Die Metaphysique ist, wie sie heutiges Tages aussieht, an sich selbst ein blosses Wörter-Buch und philosophisches Lexicon, woraus man Vocabula, die deutlichsten Sachen öffters obscur auszusprechen, erlernet, solches aber um deswillen nicht gänzlich entbehren kan, weilen verschiedene feine Bücher in dieser Sprache geschrieben seyn.

§. 78.

Rang eines Metaphysici.

Vor diesem hiesse sie zwar die Königin aller Wissenschafften und höchste Weißheit, welches lob ihr à nobilitate objecti, da sie von GOtt nach dem Licht der Vernunfft eigentlich urtheilete, beygeleget werden konte: Nachdem man aber aus der Lehre von GOtt eine besondere Disciplin gemacht, so ist sie eben dadurch des behörigen Ruhms beraubet worden, dergestalt, daß ein Professor Metaphysices einem vernünfftigen Moralisten und andern Docenten am wahren innerlichen Werth gar nicht beykommt. Einige neuere Philosophen haben zwar die Ehre der Metaphysic dadurch wieder herzustellen gesucht, daß sie das blosse

Digitized by Google

bloſſe Wort-Geſpiele heraus gethan, und dafür die veritates primas, ſeu prima principia oder erſten Grund-Wahrheiten aller Diſciplinen darein aufgenommen und abgehandelt: Ich muß aber bekennen, daß es meiner Einſicht nach zur Zeit keiner darinnen ſo weit gebracht, daß man in denen Wiſſenſchafften und Welt-Händeln einen wahren Gebrauch davon machen könnte.

§. 79.

Eben dieſes darff ich von der Poeſie ſagen, maſſen dieſelbe zwar das Gemüthe zu ergötzen vermögend iſt, und zu denen ſchönen Wiſſenſchafften gerechnet wird, in der That aber eine ſolche Kunſt iſt, dabey man ſehr leicht in eine Pedanterie verfallen kan, wo nicht ſehr behutſam damit verfahren wird. Man leſe nur ein Gedichte von dem öfften Griechiſchen, Lateiniſchen, Frantzöſiſchen, inſonderheit aber teutſchen Poëten: So wird man viel unverſtändliches, gezwungenes und dem Dichter durch das Reimen oder Sylben-Maß abgenöthigtes Zeug überſtehen müſſen, ehe man an einen vernünfftigen und wohl exprimirten Gedancken kommt, welcher noch darzu zwar anfangs durch die wohlgefaſten Worte ſich recommendirt, wenn man ihm aber das Poëten-Kleidgen abzieht, und denſelben in gemeine Propoſitiones logicas bringt, mehrentheils eine Simple und denen einfältigſten Leuthen bekannte Warheit darſtellt. Zugeſchweigen, daß ein Poëte öffters die ſchönſten Gedancken deswegen fahren laſſen muß, weil er keine ſolche Worte darzu finden können, welche ſeinen Sinn in allen exprimiren, und zugleich in den Vers ſich ſchicken. Mit einem Worte, die Poëſie erfordert zwar einen beſondern Geiſt, iſt aber nur eine Sache vor ſolche Gemüther, ſo mehr die Schalen als den Kern lieben, mithin alſo beſchaffen, daß ein gelehrter Poëte, wo er ſonſt von ſeiner andern Wiſſenſchafft keine Hochachtung zugewarten hat, einen Docenten und Scribenten, der ſolche Dinge lehret, ſo im gemeinen Leben nutzen können, weit nach geſetzet werden muß.

Raiſonnement von der Poeſie.

Rang der Poeten.

§. 80.

Soll ich von der Sprach-Kunde und denen Scylläten urtheilen, ſo deucht mich, es ſey mit ihnen gleichfalls eben ſo be-

Rang der Scylläten.

ſchaffen, daß einer, der den Ciceronem aus ſeinem Kopffe wieder könte auflegen, und in dem der Cornelius Nepos und Julius Cæſar noch lebt, wenn er ſonſt keine reelle Wiſſenſchafft beſitzt, billig vor einen ſolchen, der noch weit von dem wahren Wege der Gelehrſamkeit entfernet iſt, geachtet wird.

§. 81.

Rang der bloſſen Profeſſorum linguarum.

Sprachen ſind nur Mittel, ſo wohl Wiſſenſchafften zu erlernen, und andern wieder beyzubringen, als auch ſonſten in Welt-Händeln zur Correſpondenz und Expedition nöthig, keinesweges aber an ſich ſelbſt von ſolcher Würdigkeit, daß einer, ſo dabey ſtehen geblieben, und ſonſt wegen der dadurch erlernten Wiſſenſchafften einigen Ruhm verdienet, derer Sprachen halber einige Diſtinction und Vorzug vor pragmatiſchen Gelehrten prætendiren kan.

§. 82.

Verkehrter Welt-Lauf hierinnen.

Allein wie verkehrt es in dieſem Stücke in der Welt ausſieht, lehret die tägliche Erfahrung: Geſtalten ſich denn die meiſten Leuthe an die Sprachen hängen, und, wenn ſie in einer und der andern eine ziemliche Fertigkeit erlanget, faſt keinen Menſchen mehr neben ſich leiden und vor gelehrt paſſiren laſſen wollen. Schön latein und teutſch ſchreiben, iſt zwar eine feine, dabey auch nützliche Sache, weilen in beyden Sprachen bey uns viel expedirt und geſchrieben wird, da denn derjenige einen groſſen Vorzug hat, ſo derer Worte mächtig iſt, und ſeines Hertzens Meynung wohl ausdrucken, in Diſcurſen auch ſeine Gedancken in forte expreſſionen einkleiden, und ſolchergeſtalt im Vortrag vor dem gemeinen Mann ſich diſtinguiren kan: Es beſtehet aber darinnen noch nicht die Wiſſenſchafft und Erudition, ſondern es iſt nur ein Zierath, welchen man dahero der Realität nicht vorziehen, noch deswegen, einem gründlich Gelehrten, deme etwan hierinnen ein und das andere abgehet, einen bloſſen Cantzley-Schreiber, der aus täglichen Brauch den Cantzley-Stylum erſchnapt, nachſetzen muß.

Gleichergeſtalt iſt die Frantzöſiſche Sprache zu unſern Zeiten, da viel darinnen correſpondirt, ſelbige auch bey Hofe und in Geſellſchafft ſtarck gebraucht wird, gar nützlich und brauchbar.

bar. Wenn man aber einen, so fein Französisch schreibt und spricht, an wohl gar darinnen excellirt, deßwegen gegen andere, so mit einer gründlichen und brauchbaren Gelehrsamkeit der Republique dienen, höher achten und schätzen will; So zieht man die Schalen dem Kern, und den äusserlichen Zierrath der Realität vor, setzt auch zugleich an den Tag, daß man die Studia nach ihren wahren Werth nicht zu estimiren wisse. Und obwohl vor einen solchen Mann, welcher am Hofe leben, oder mit Leuthen von Condition umgehen will, die französische Sprache fast nicht zu entbehren ist: So ist doch schon genug, wenn ein solcher sie nur passable spricht, gestalten denn dieser vornehmer Leuthe Kinder, welchen es von der ersten Jugend auf weder an guter Anführung, noch an hinlänglichen Begriff gefehlet hat, es sey nun aus Blödigkeit, oder Mangel der Inclination, zu keiner Fertigkeit darinnen haben gebracht werden können, ob sie gleich sonsten an andern Wissenschafften keinen Abgang leiden, ja wohl gar darinnen excelliret haben. Offt geschiehet es auch, daß einer, der noch darzu von guter Geburth und Herkommen, aber auf dem Lande oder in solchen Ländern erzogen worden ist, da es ihm an Gelegenheit gemangelt, in der Französischen Sprache sich zu üben; in andern nutzbaren Wissenschafften es so weit gebracht, daß er von jedermann admirirt, und dieserhalber zu ansehnlichen auch wohl hohen Dignitäten befördert wird. Wenn man nun über einen solchen Menschen deswegen sich aufhalten wolte, daß er entweder gar kein Französisch oder doch sehr wenig davon kan; so würde man eine Einfalt begehen, die zwar bey Hof-Leuthen gar gemein ist, von soliden und grossen Männern aber als unvernünfftig sehr verabscheuet wird.

§. 83.

Doch dem sey wie ihm wolle: So kan cæteris paribus ab Vorzug sowohl derer Professoren, als übrigen Docenten, die objecto gemacht werden. Der Theologus führet die Menschen zur ewigen Glückseligkeit an, der Jurist aber lehret, wie dieselben ihr Thun und Lassen anzustellen haben, wenn sie insammen in einem Staat vergnüglich wollen leben können. Der Medicus suchet den Leib im Stand zu erhalten, und, wo der- selbe

Der Rang der Professorum und Doctorum ist von ihrem Object nicht zu unterscheiden.

[illegible] [illegible] [illegible] [

§. 89.

Exempel des Puffendorfs/ warum er denen Profeſſoribus Jur. Civ. den Rang ſtreitig gemacht.

Eben aus dieſem Grunde nun wollte Puffendorf, als er noch Profeſſor J. & G. zu Heydelberg war, denen Profeſſoribus Juris Civ. daſelbſt den Rang nicht laſſen, ſondern bezog ſich darauf, daß das Jus Naturæ in der ganzen Welt, das Jus Civile Romanum aber in einem Lande nur ex receptione gelte, und die Leges provinciales in die Grenzen eines Landes eingeſchloſſen wären, mithin ein Profeſſor J. & Gent. nothwendig den Rang vor einem bloſſen Civiliſten haben müſſe. Zwar will es das Anſehen gewinnen, als ob die Bürgerliche Rechts-Gelehrſamkeit eben deswegen, weilen die meiſten Geſetze derſelben ihren Grund in dem vernünfftigen Recht haben, und aus derſelben entlehnet ſind, eben ſowohl als dieſes die allgemeine Gerechtigkeit zum Grunde habe: Allein bey genauer Erwegung findet ſich gar balde, daß dieſes der Bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit in dem Streit von dem Vorzug derſelben, vor dem vernünfftigen Recht und der Philoſophie gar ſchlecht zu ſtatten komme, vielmehr daraus am Ende ſo viel erfolge, daß die Rechts-Gelehrſamkeit keinesweges der Philoſophie, wohl aber dieſe jener entbehren könne, mithin die Philoſophie noch ehe eine Diſciplina principalis, als die Jurisprudenz ſey, und die letztere allen Splendeur, den ſie hat, daher, wenn ſie vernünfftig eingerichtet, und mit der wahren Moral vergeſellſchafftet iſt, überkomme. Demnach iſt ein purus putus Jure-Conſultus, wenn er nicht den Grund der Rechte, das iſt, die vernünfftige Moral und Jus Naturæ zugleich beſitzet, und ſolchergeſtalt ſelbſt ein Philoſophus mit iſt, dieſen letztern allerdings in der Hochachtung nachzuſetzen, obgleich der heutige Lauf der Welt dieſer Meynung entgegen iſt.

§. 90.

Was unter der Philoſophie verſtanden werde.

Jedoch wird jeder leicht ſehen, daß ich unter der Philoſophie hier nicht etwann die Gramatique und Metaphyſique oder den Stylum, die Oratorie, und Poëſie, ſondern nur die vernünfftige Moral, Mathematic, Phyſic und andere wichtige philoſophiſche Wiſſenſchafften verſtehe.

§. 91.

Rang den die Vernunfft un-

Die Vernunfft macht alſo unter denen Facultäten die Ordnung, daß der Doctor Theologuiæ voran geht, der Doctor Phi-

[illegible] Bestimmungen [illegible] Gesetzes [illegible] Gesetzes [illegible] Gesetzes

die Philosophie etwas besser excolliret wurde, und die Juristen sahen, daß dieses studium auch ihnen einen Nutzen schaffen könne; legten sie sich zugleich auch mit auf die Philosophischen Wissenschafften, verursachten aber dadurch, daß der Clerus eine neue Würde, nemlich den Gradum eines Doctoris Theologiæ ausdachte, und den Gradum Magistri fahren ließ. Solchergestalt wurde die Philosophie ein allgemeines Studium, und man merckete endlich mit der Zeit gar, daß es eine besondere Facultät, welche auf Universitäten excolliret zu werden würdig sey, ausmache. Alldieweilen sich aber die andern Facultäten bereits in Possessione befanden; so wolte keine dieser neuen weichen, sondern sie muste den untersten Platz einnehmen, und geschehen lassen, daß die Doctores Philosophiæ denen andern Doctoribus im Range nachgesetzt worden seyn, ob schon der Gradus Magistri älter, als der Titulus Doctoris ist.

§. 94.

Warum sonst nur die Theologi Magistri worden.

Eben dieses, daß der Clerus sich anfänglich der Philosophie angemaßt, ist der wahre Ursprung der vor diesem stärcker als jetzt bräuchlichen Gewohnheit, daß nur die Theologi Magistri Philosophiæ wurden: Woher der Irrthum entstanden, daß die gemeinen Leute insgemein ihre Priester, wenn sie gleich mathesin promoviret haben, Herr Magister nennen, und hingegen sich wundern, wenn sie hören, daß ein Jurist Magister worden sey, da doch der Jurist eine Welt-brauchbahre Philosophie so nöthig, ja noch nöthiger, als der Theologus hat, und sich, wenn er selbige gründlich erlernet, des Titels eines Meisters der vernünfftigen Weißheit keinesweges schämen darff.

§. 95.

Magistri Philosophiæ werden Doctores gratiosi.

Aus solchem Grunde nun sind die Magistri so gute Doctores als andre, wie sie denn auch Doctores Philosophiæ per Romanum Imperium proclamirt werden, und dahero billig alle Privilegia Doctorum genieſſen sollten, daß also einer so diesen Titel mit der That besitzet, sich dessen so hoch, als ein Doctor Juris und Medicinæ des seinigen, zu erfreuen hat.

§. 96.

Rang der Doctorum un sie

In solchem Range stehen nun die Doctores unter sich, was aber vor Comparaison gegen die Hof- und Krieges-Bedien-

Digitized by Google

Ordonnance du Roi, qui autorise la Compagnie des Mines de houille de Rive-de-Gier à établir un chemin de fer, depuis ses mines jusqu'au canal de Givors, à Rive-de-Gier. Du 26 février 1823. (1 f. 1/2.)

Ordonnance du Roi, qui autorise le sieur Bonnet

lischen und andern Sprachen, insonderheit die Moral aus dem Grunde verstehen muß, anderergestalt er die Menschen nach ihren Passionibus nicht kennet, und selbigen nicht zu begegnen weiß, vielweniger den Leuthen vernünftig ins Hertze zu reden, oder, wo es ihnen fehlt, zu beurtheilen vermag. Schreibet ihm gleich die heilige Schrifft darinnen ein und das andere vor, so sind es doch mehr Mittel und Vorschläge, den Zustand der Menschen zu verbessern, als daß sie weisen sollte, wie man solche Artzneyen geschickt und zu gehöriger Zeit anwenden soll. Hierzu kommt noch dieses, daß die moralischen Predigten bey vielen Gemüthern einen tieffen Ingreß finden, und durch solche so wohl denen gelehrten als ungelehrten Zuhörern Satisfaction gegeben werden kan. Was vor Licht viele Stellen der heiligen Schrifft aus einer gesunden und vernünfftigen Moral bekommen, und wie solchergestalt die doctrina moralis ein Subsidium interpretandi sacram scripturam in gehöriger Masse abgebe, davon hat der vortreffliche Herr Mosheim in seiner Christlichen Sitten-Lehre genugsamen Bericht ertheilt.

§. 101.

a.) Ein Staats-Verständiger.

So muß auch ein Priester, sonderlich bey Höfen und in vornehmen Städten, nach seiner Arth, ein des Staats verständiger Mann seyn; angesehen die Religion zugleich sowohl zu einem wahren Vinculo Reipublicæ, als auch zu einem heimlichen Deck-Mantel, die Staats-Sachen darunter zu verkauffen, gebraucht wird. Es ist auch solches nichts unvergönntes, wenn nur sonst die Sache selbst, so mit der Religion bemäntelt wird, unschuldig ist, angesehen eine gute Sache wohl zu einem andern guten Zweck gebraucht werden kan.

§. 102.

Die Römer hielten das Wohl mit der Religion in Gehorsam.

Wenn die alten Römer einen wichtigen Handel vornehmen wolten, musten allemahl die Auspicia vorhergehen, und die Priester aus dem Vogel-Flug urtheilen, ob das Vorhaben denen Göttern gefällig sey oder nicht. Weil nun die Priester aus dem Schein der Patricii genommen waren, so hielten sie es mit der Nobleste, und gaben vor Gott gefällig aus, was diese dem Staat und ihren Umständen vor zuträglich hielt. Kam es, daß die Patricii muthmasseten, die Comitia mögten nicht gut ablauffen; so

Digitized by Google

so gaben sie denen Priestern nur einen Wincf, daß sie aus dem Vogel-Flug vorgeben solten, die Berathschlagungen des Volcks wäre denen Göttern mißfällig, damit wurden die Comitia auf eine gelegenere Zeit aufgeschoben, biß die Patricii die Sache anders eingefädelt hatten.

§. 103.

Gleichergestalt ist bey uns ein Priester, der jedoch mit seinem Priester-Amte der Obrigkeit nicht in allen, sondern nur in dem, was gut und heilsam ist, zu Gefallen seyn soll, in denen grösten Staats-Affairen auf der Cantzel, und in Versammlungen nützlich zu gebrauchen, massen fast keine gute Sache, so nicht aus der Heil. Schrift recommendiret werden kan, zu finden ist. Allweil nun solches bey gemeinen Leuthen viel tieffern Ingreis findet, wenn es von Priestern angepriesen und vorgetragen wird: Keiner aber, so des Staats nicht verständig, die Staats-Fehler, von dem was heylsam, entscheiden kan: so muß ein vornehmer Priester, absonderlich wenn er im Kirchen-Rath sitzen, und die Summa jura circa sacra bey zuweilen sehr delicaten Umständen, zu Nutzen des gemeinen Wesens, soll besorgen heissen, nach seiner Arth, ein des Staats verständiger Mann seyn.

Ein Priester ist in denen grösten Staats-Affairen zu gebrauchen.

§. 104.

Wolte er sich ein Gewissen machen, politische Sachen unter einer Geistlichen Decke zu verbergen: so bedencke er nur, daß solche weder der mit denen Republiquen intendirte Endzweck, und die von der Vernunfft darzu dargereichten Mittel, mit dem Christenthum streiten, noch auch die Christliche Religion etwas in sich habe, so dem politischen Staat zuwider läufft, sondern vielmehr denselben auf alle Arth und Weise befördern hilfft. Puffend. de habitu Relig. ad ftatum, & in Cap. 12. seiner Einleitung zur Historie.

Die Christliche Religion thut dem Staat nichts in sich/ das demselben zuwider ist.

§. 105.

Soll nun ein Priester solches præstiren, und denen politischen heilsamen Anschlägen mit seinem Amt zu statten kommen, überhaupt auch daßelbige mit gewünschten Effect verrichten können: so muß er nicht nur Klugheit besitzen, sondern auch bey denen Leuthen Ansehen zu reden haben, welches er zwar grösten

[illegible] Mr. Thomas Bowdler, of Ashley, in the county of Gloucester, Esq. and Mr. Thomas Bowdler, of Bath, in the county of Somerset, Esq. and their respective heirs, executors, administrators and assigns, for the term of fourteen years, from the date thereof, at the yearly rent of one peppercorn, if demanded, and to the covenants and agreements therein contained, on the part and behalf of the said Thomas Bowdler, of Ashley, Esq. to be performed and observed, all that messuage or tenement, with the appurtenances, situate, lying and being in Ashley aforesaid, in the said county of Gloucester, now in the occupation of the said Thomas Bowdler, of Ashley, Esq. his undertenants or assigns, and all that messuage or tenement, with the appurtenances, situate, lying and being in Bath aforesaid, in the said county of Somerset, now in the occupation of the said Thomas Bowdler, of Bath, Esq. his undertenants or assigns, and all other the messuages or tenements, lands, tenements, hereditaments and premises, with the appurtenances, whatsoever, of the said Thomas Bowdler, of Ashley, Esq. situate, lying and being in Ashley aforesaid, in the said county of Gloucester, and in Bath aforesaid, in the said county of Somerset, or elsewhere, in the kingdom of Great Britain, which he the said Thomas Bowdler, of Ashley, Esq. now holds or occupies, or which he the said Thomas Bowdler, of Ashley, Esq. his undertenants or assigns, now hold or occupy

[illegible] Ann. Dom. 1. [illegible] Ann. Dom. 1. [illegible] Ann. Dom. 1. [

Kauffmann erfordert werde.

recht verständiger Kauffmann nicht nur die Beschaffenheit aller Länder, und was dieselben dargeben oder nöthig haben, wissen, sondern auch unter denen Waaren der Güte nach eine Comparaison anzustellen geschickt seyn, darneben auch erfahren haben muß, was jedes Volck liebt, worauf er denn ferner, ob seine Waaren da und dort angenehm seyn werden, oder nicht, gar leichte urtheilen kan. Er muß ferner nicht alleine wissen, ob ein Volck solche Waaren auch anders woher, und um wohlfeilern Preiß, als er es ihnen zu lassen vermag, haben kan, sondern auch auf gute Correspondenz sich legen, und hurtig in seinen Verkehrungen seyn, ja lieber einen kleinen Profit und desto öffter nehmen, seine Waaren auch an solche Oerter bringen, wo er besseren Kauff, als andere geben kan, hundert andere Dinge zu geschweigen, welche zu einem geschickten Kauffmann erfordert werden.

§. 114.

Was man ihnen vor einen Rang zu geben.

Es ist dahero die Kauffmannschafft so wenig als die Literatur eine Sache, die jeder externen kan, sondern hat allerdinges ihren sonderbahren Werth, welcher von solcher Wichtigkeit ist, daß man einen grossen Kauffmann einem jeden Rahmen-Gelehrten und Land-Juncker, wie doch leider bey uns geschicht, keinesweges nachsetzen, vielweniger denselben fast von allen Ehren-Aemtern ausschliessen solte.

§. 115.

Die Kauffmannschafft muß vielen zuhelffen.

Der wahre Ursprung dieses, dem Aufnehmen der Kauffmannschafft bey uns so nachtheiligen Fehlers, steckt in der ersten Einrichtung der Teutschen Provinzien, massen deren Einwohner, ehe noch die Städte gebauet waren, nichts von Handlungen und Gewerbe wusten, sondern vom Degen, Ackerbau und Jagen Profession machten, biß man endlich zu Henrici Aucupis Zeiten mehr Städte zu bauen, und selbige mit Mauren zu umgeben, auch zu gestatten anfieng, daß sich die Ausländer und freygelassenen Knechte und Bauern in dieselbigen begaben, und daselbst die Handwercke und Commercia zu treiben unternehmen mochten.

Digitized by Google

Mr. Speaker, I am sorry that I have to take up the time of the House in discussing this matter, but I feel that I am bound to do so in order to protect myself against the charges which have been made against me. I have been charged with having been guilty of a breach of privilege in having published a statement in the Press to the effect that I had been informed that the Chief Minister had stated in the House that I had

§. 120.

Wie der Ackerbau in Verachtung kam.

Bey denen ersten Teutschen war der Ackerbau in so grossem Ansehen, daß auch die meisten, nach dem Geständniß Taciti, Acker-Leuthe und Jäger waren. Nachdem sie aber in denen Krieg viele Uberwundene bekamen, liessen sie durch selbige ihre Arbeit und Ackerbau versehen, wodurch sie in kurtzem dergestalt aus der Gewohnheit fielen, daß der Ackerbau vor eine Sache, so nur vor die Bauern und Unterthanen derer von Adel gehöre, gehalten wurde.

§. 121.

Woher die Handwercker so verachtet sind.

Eben so gieng es mit denen Handwerckern, massen dieselben anfänglich in Teutschland gar nicht bekandt waren, bis endlich die Städte erbauet wurden, und die von Adel Leuthe, so in die Städte zogen, und daselbst nebst denen Fremden die Handwercke trieben, hergeben muß. Wie es nun also anfänglich eine Sache und Handthierung derer Fremden und Freygelassenen war; so wolte kein Edler mit denen Handwerckern etwas zu thun haben, woher es denn gekommen, daß dieselbigen vor schlechte Verrichtungen gehalten worden, dergestalt, daß ihnen solche Verachtung nachgehends geblieben und noch anklebet.

Das IV. Capitel.

Von der menschlichen Geselligkeit.

§. 1.

Die Socialität ist kein primum Principium Juris Nat.

Daß die Socialität kein Principium primum aller Pflichten gegen andre Menschen sey, solches haben wir schon oben erwiesen, dabey aber allemahl gesagt, daß sie dennoch eine Wahrheit des vernünfftigen Rechts, so viel andre Schlüsse gebiehret, verbleibe. In dieser Absicht nun wollen wir sie hier betrachten, und nach unsern einmahl festgestellten Principiis die Demonstration also formiren:

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Die Menschen sind Kraft ihrer Natur einander die Pflichten einer mutuellen Conservation schuldig. Sollen nun selbige ins Werck gerichtet werden, so müssen sie sich zusammen halten, woraus eine Schuldigkeit, sich in die menschliche Gesellschafft zu begeben, entspringet. Will solches jemand nicht thun, sondern sich der Geselligkeit der Menschen mit Fleiß äussern, handelt er daran nicht nur gegen sich selbst unrecht, sondern bleibet auch dem ohnerachtet, zu derer übrigen Menschen Conservation allen möglichen Beytrag zu thun, verbunden.

Die Menschen sind schuldig sich in die Societät zu begeben.

§. 3.

Woraus so fort der Schluß erfolget, daß die Menschen, habe und bevor sie noch in eine Gesellschafft zusammen sich begeben, gegen einander ein Recht haben, auch solches behalten, wenn schon der andere der Gesellschafft sich entzöge. Es ist dahero ungegründet, wenn Thomasius in Jurispr. divin. L. I. C. I. §. 10. zur Grund-Regel setzt, daß ausser der menschlichen Gesellschafft, kein Mensch gegen den andern einiges Rechts sich rühmen könne.

Haben unterschiedenen eine Obligation gegen einander.

§. 4.

So viel ist wohl an dem, daß ausserhalb der Gesellschafft aus Mangel der Gelegenheit, keine Pflicht gegen den andern ausgeübet werden kan, es ist aber auch von der eusserlichen Gelegenheit zur Ausübung deswegen noch kein Schluß, daß auch das Recht an sich hinweg fallen und aufhören müste.

Pflichten gegen andern können ausser der Gesellschafft nicht ausgeübet werden.

§. 5.

Es ist dahero die Definition, welche Thomasius l. c. §. 82. vom Jure giebt, daß ich nemlich solches nur von einem Menschen, der mit mir in Gesellschafft lebet, fordern könne, nicht richtig, nachdem einmal dargethan worden, daß auch ausser der Gesellschafft solhane Forderung übrig bleibe.

Definition Jur. Thomasii ist nicht richtig.

§. 6.

Alldieweilen aber die menschliche Gesellschafft, wenn die Glieder derselben sich nicht schiedlich und friedlich bezeigen wollen,

Die Menschen müssen in der

[illegible] [illegible] [illegible] [

thun, und solchergestalt der Gesellschafft sich nicht entziehen solle. Es ist genug, daß ihm GOtt durch Verleihung sothaner Kräffte diese Obligation auferleget, und hat ein sterblicher Mensch nicht darnach zu fragen, ob seine Dienste andern Menschen unumgänglich nöthig seyn oder nicht. Siehe oben das Aedificium Morale.

§. 10.

Eben hierwieder vergehet sich auch ein solcher, welcher zwar unter denen Menschen bleibet, und nicht eben in die Sünde sich begiebt, hauptsächlich aber des Umgangs mit andern sich dergestalt äussert, daß man ihn kaum zu sehen bekommen, vielweniger sonst eine Pflicht von ihm erhalten kan, wohin das unter denen Gelehrten bekandte Laster der Misantropie zu rechnen seyn dürffte. Wenn solches aus einer Verdickung des Geblüths und solchergestalt aus einer Leibes-Kranckheit herrühret, sind solche Menschen, die aus Tieffsinnigkeit anderer Leuthe Gesellschafft sich entziehen, mehr erbarmungswürdig als straffällig, wenn es aber aus einem eigensinnigen Wiederwillen gegen die menschliche Gesellschafft, oder aber aus einer eiteln Begierde zur Vielwissenheit und einen darinnen suchenden Ruhm entspringet, ohne daß andern Menschen mit der erlangten Wissenschafft in Schrifften oder sonsten gedienet wird, ist ein solches vita Speculativa aut contemplativa, bevorab wenn die Zeit auf unnütze Wissenschafften verwandelt wird, um so viel desto verwerflicher, als es solchen Leuthen gar gemein ist, die in grossen Vermögen oder Pensionen stehen, und daher andere Menschen nicht eben mehr so gar nöthig haben, bedwegen aber doch von ihrer von GOtt durch Verleihung der Kräffte ihnen auferlegten Obligation, andern mit ihrem Talent zu dienen, nicht befreyt werden. Offt geschicht es auch, daß Leuthe aus Verzweiffelung und Verdruß über ein ihnen zugestossenes Unglück in solchen Unmuth gerathen, daß sie andere Menschen ihres Umgangs unwürdig achten, und von der Welt sich ganz abzusondern suchen, dadurch aber zugleich ihre Pflichten, andern Menschen zu dienen, diesen entziehen, und das von GOtt ihnen gegönnete Talent vergraben, darnechen auch an den Tag legen, daß sie sich noch nicht posseriren und in Glück und Unglück der Schuldigkeit gemäß schicken

2.) Ingleichen die Misantropia.

Bl. 16 R. Ein Mann mit einem Schwert in der Hand und einem Schild mit einem Kreuz darauf, der auf einem Pferd sitzt, das mit einer Decke bedeckt ist, die mit einem Kreuz verziert ist, und der einen Helm mit einem Kreuz darauf trägt

Art. 1. Die Gemeinde Ober-Ingelheim wird mit der Gemeinde Nieder-Ingelheim vereinigt.

Art. 2. Die Gemeinde Ober-Ingelheim führt den Namen Ingelheim.

Art. 3. Die Gemeinde Ingelheim wird in die Bürgermeisterei Nieder-Ingelheim versetzt.

Art. 4. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Kreis Bingen versetzt.

Art. 5. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Landgerichtsbezirk Mainz versetzt.

Art. 6. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Friedensgerichts Nieder-Ingelheim versetzt.

Art. 7. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Handelsgerichts Mainz versetzt.

Art. 8. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 9. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 10. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 11. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 12. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 13. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 14. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 15. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 16. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 17. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 18. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 19. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 20. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 21. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 22. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 23. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 24. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 25. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 26. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 27. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 28. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 29. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 30. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 31. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 32. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 33. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 34. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 35. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 36. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 37. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 38. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 39. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 40. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 41. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 42. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 43. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 44. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 45. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 46. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 47. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 48. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 49. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 50. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 51. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 52. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 53. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 54. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 55. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 56. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 57. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 58. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 59. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 60. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 61. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 62. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 63. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 64. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 65. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 66. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 67. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 68. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 69. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 70. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 71. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 72. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 73. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 74. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 75. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 76. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 77. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 78. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 79. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 80. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 81. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 82. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 83. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 84. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 85. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 86. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 87. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 88. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 89. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 90. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 91. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 92. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 93. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 94. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 95. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 96. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 97. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 98. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 99. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Art. 100. Die Gemeinde Ingelheim wird in den Bezirk des Gewerbegerichts Mainz versetzt.

Das V. Capitel.
Von Verträgen oder Versprechungen.

§. 1.

Es ist zwar die menschliche Natur dem gemeinen Sprichwort nach mit wenigen vergnügt, und gebraucht nicht eben viele Dinge zu ihrem Unterhalt; Es kan aber doch dieselben sich nicht allemal ein jedweder selbsten schaffen, ohnerachtet ihm die Natur genugsame Kräffte dazu verliehen, massen die Boßheit derer Menschen nebst allerhand natürlichen Fällen ihme daran hinderlich seyn können. In der Republique, allwo man verschiedene Stände einzuführen der Nothdurfft befunden, welche den Staat regieren, und dahero vor ihre Nothdurfft weiter nicht besorgt seyn können, sondern von anderer Leute Hand und Ackerbau sich nähren müssen, hat es vollends nicht anders seyn können, als daß einer jezuweilen andern gleichsam in die Hände sehen, und die Zubereitung der Lebens-Mittel von selbigen erwarten muß.

Der Mensch ist nicht im Stande die nöthigsten Sachen zu schaffen.

§. 2.

Vielweniger mag ein jeder, ohne Zuthuung anderer Menschen, alles dasjenige vor sich herbey schaffen, was zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienet, gestalten es denn einem überaus sauer ankommen dürffte, wenn er seine Küche, nach der heutiges Tages commoden Art zu leben, hinlänglich mit zinnernen, küpffernen und andern zur Bequemlichkeit dienenden Gefässen, durch seine eigene Hand versehen wollte. Gleichergestalt findet sich unter Völkern, daß die Natur ein Volk öffters mit etwas vor andern zum voraus begabt, eine andere Sache hingegen, welche doch zum Lebens-Unterhalt ziemlich nöthig ist, demselben hinwiederum versagt, gestalten wir denn an dem Exemple der Holländer sehen, daß dieselbige ihr Korn, Holz und Salz aus Polen, Norwegen und Portugall hohlen müssen.

Vielweniger sich die zur Bequemlichkeit dienende Dinge zu procuriren.

§. 3.

Ob nun wohl ein jeder Mensch überhaupt zu Beförderung des andern Wohlseyns verbunden ist; so kan er doch nicht allemal

Woher die Pacta entstehen?

Bl. 12. 13. Bl. 12. Der Text beginnt mit einer Initiale, die ein Bild enthält. Bl. 13. Der Text beginnt mit einer Initiale, die ein Bild enthält.

Bl. 13. 14. Bl. 13. Der Text beginnt mit einer Initiale, die ein Bild enthält. Bl. 14. Der Text beginnt mit einer Initiale, die ein Bild enthält.

Bl. 14. 15. Bl. 14. Der Text beginnt mit einer Initiale, die ein Bild enthält. Bl. 15. Der Text beginnt mit einer Initiale, die ein Bild enthält.

Bl.

Wien, 1. Juni 1796. Kaiser Franz II. ernennt den Hofkammerrat Johann Nepomuk Edlen von Wolfstrigl zum Hofkammerrat und Referenten in Kommerzialsachen.

Wien, 1. Juni 1796. Kaiser Franz II. ernennt den Hofkammerrat Johann Nepomuk Edlen von Wolfstrigl zum Hofkammerrat und Referenten in Kommerzialsachen.

Fig. 1. Wappen Kaiser Karl V. Kaiser Karl V. trägt einen Harnisch, darüber den Hermelinmantel, auf dem Haupte die Krone, in der Rechten das Schwert, in der Linken den Reichsapfel. Zu seinen Füßen der Reichsadler, der in seinen Fängen das Wappen hält. Dieses ist geviert und zeigt in 1 und 4 Kastilien und Leon, in 2 Aragonien, in 3 Burgund. Der Mittelschild enthält das Wappen Habsburg-Österreich. Die Wappen sind von der Kette des Goldenen Vließes umgeben. Über dem Schilde die Kaiserkrone. Rechts und links Säulen mit den Devisen Karls V. Plus ultra und Nec plus ultra. Unter dem Adler die Jahreszahl 1521.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern. Vom 30. April 1872.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern. Vom 30. April 1872.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, verordnen mit Zustimmung der Kammern des Reichsrathes, was folgt:

Art. 1. Die Artikel 56 und 57 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 56. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Gewerbe im Umherziehen) ist nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde gestattet.

Art. 57. Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ist zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Hehlerei, Wucher, Bettelei, Landstreicherei, Mißbrauchs der Gewalt über Kinder oder Mündel, Kuppelei, Mißhandlung, Sittlichkeitsverbrechens oder Vergehens, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Aufruhrs, Landfriedensbruchs, Hochverraths, Majestätsbeleidigung, Religionsvergehens, Vergehens gegen die Preßgesetze, Meineids, falscher Anschuldigung, Begünstigung, Vereitelung der Strafe, Verletzung der Amtspflicht, Bestechung, Amtsanmaßung, Amtsverletzung, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Verletzung der Eidespflicht, Verletzung der Wehrpflicht, Verletzung der Militärdisciplin, Verletzung der Pflicht zur Anzeige, Verletzung der Pflicht zur Abwendung, Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung, Verletzung der Pflicht zur Beerdigung, Verletzung der Pflicht zur Erhaltung, Verletzung der Pflicht zur Unterstützung, Verletzung der Pflicht zur Rückgabe, Verletzung der Pflicht zur Herausgabe, Verletzung der Pflicht zur Ablieferung, Verletzung der Pflicht zur Einlieferung, Verletzung der Pflicht zur Vorlage, Verletzung der Pflicht zur Vorzeigung, Verletzung der Pflicht zur Vorführung, Verletzung der Pflicht zur Gestellung, Verletzung der Pflicht zur Stellung, Verletzung der Pflicht zur Meldung, Verletzung der Pflicht zur Anmeldung, Verletzung der Pflicht zur Abmeldung, Verletzung der Pflicht zur Ummeldung, Verletzung der Pflicht zur Wiedermeldung, Verletzung der Pflicht zur Nachmeldung, Verletzung der Pflicht zur Vormeldung, Verletzung der Pflicht zur Zumeldung, Verletzung der Pflicht zur Beimeldung, Verletzung der Pflicht zur Mitmeldung, Verletzung der Pflicht zur Gegenmeldung, Verletzung der Pflicht zur Widermeldung, Verletzung der Pflicht zur Rückmeldung, Verletzung der Pflicht zur Hinmeldung, Verletzung der Pflicht zur Herausmeldung, Verletzung der Pflicht zur Hereinmeldung, Verletzung der Pflicht zur Durchmeldung, Verletzung der Pflicht zur Umgehung, Verletzung der Pflicht zur Umfahrung, Verletzung der Pflicht zur Umreitung, Verletzung der Pflicht zur Umschiffung, Verletzung der Pflicht zur Umwanderung, Verletzung der Pflicht zur Umkreisung, Verletzung der Pflicht zur Umzingelung, Verletzung der Pflicht zur Umstellung, Verletzung der Pflicht zur Umzäunung, Verletzung der Pflicht zur Umhegung, Verletzung der Pflicht zur Umfriedung, Verletzung der Pflicht zur Umgrenzung, Verletzung der Pflicht zur Umschließung, Verletzung der Pflicht zur Umfassung, Verletzung der Pflicht zur Umschirmung, Verletzung der Pflicht zur Umhüllung, Verletzung der Pflicht zur Umkleidung, Verletzung der Pflicht zur Umschalung, Verletzung der Pflicht zur Umbauung, Verletzung der Pflicht zur Umzimmerung, Verletzung der Pflicht zur Umtäfelung, Verletzung der Pflicht zur Umtäfelung, Verletzung der Pflicht zur Umtäfel

verbunden gewesen, in mehrern Betracht, daß GOtt in allen ihme schuldigen Pflichten bereits das vollkommenste Recht hat.

§. 16.

Daher in dieser Absicht ein Versprechen vergeblich, und noch darzu der Göttlichen Majestät despectirlich seyn würde, weil nicht Zusagen, Worte machen, und Angeloben, sondern Thun unsere Schuldigkeit gegen GOtt ist. Ein Vorsatz derer ihm schuldigen Pflichten ist der Göttlichen Majestät despectirlich. Würd mit dem Exempel eines Knechts illustriret.

§. 17.

Man bedencke nur, wie thöricht es seyn würde, wenn ein Knecht erst lange mit mir pacticiren, oder die Versicherung mir geben wolte, daß er dasjenige, was ich ihm befohlen habe, und er ohne weiteres Versprechen, gleich stante pede, ins Werck zu richten wäre schuldig gewesen, ohne Verzug beweerstelligen wolte. Hat ein Mensch gegen GOtt sich vergangen, wird er durch Angelobung bessern Gehorsams abermals nicht stärcker vinculirt, kommt ihm auch dieses Versprechen zu seiner Ausflohung nicht zu statten, sondern die vorhergehende, oder in einem solchen Angelobniß steckende Reue über seine begangene Sünde, und die würckliche Beobachtung seiner vormals verabsäumten Schuldigkeit, bey vorkommenden gleichmäßigen Fällen, setzt ihn wiederum in die Gnade GOttes.

§. 18.

Betrifft vollends das Gelübde eine im Gesetze verbothene Sache, so würde ich noch darzu unrecht thun, wenn ich dasselbige halten wolte, weilen GOtt seinen Dissensum und Mißfallen ausdrücklich im Gesetze declariret hat. Also würde sehr thöricht gehandelt seyn, wenn jemand deswegen, weilen er von einigen Gottlosen Leuthen betrogen worden, nothleidenden Freunden mit etwas wenigem Gelde, so er gar füglich und ohne Schaden seiner Conservation enthähren kan, aus der Noth zu helffen, überhaupt verreden wolte, da er doch dieses letztere zu thun Gewissens halben pflichtig ist, und von solcher Obligation sich durch ein Gelübde so wenig entbinden kan, als ein nothleidender Freund dadurch, daß andere jenen betrogen haben, sein Recht verlieren mag, besonders wenn etwan dabey auf Seiten eines solchen Betrogenen unklug verfahren worden ist. Ein Gelübde einer verbothenen Sache, bin ich zu halten nicht schuldig.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Ein Votum einer indifferenten Sache weiß ich nicht ob es von GOtt werde acceptiret werden.

Ist es eine indifferente Sache, welche einer GOtt gelobet, so kan er nicht wissen, ob selbige GOtt angenehm sey oder nicht, weilen die Menschen von Angesicht zu Angesicht mit GOtt nicht umgehen, noch seinen Willen hierüber besonders vernehmen mögen: im Gesetze der Vernunfft aber davon keine Determination, noch einige Spur, ob GOtt sothanes Versprechen acceptire oder nicht, zu finden ist.

§. 20.

Ob ein Gelübde zu halten sey oder nicht, muß man aus der Schrifft erkennen.

Ich halte dahero dafür, daß man aus dem vernünfftigen Recht nicht erkennen könne, ob man ein Gelübde zu halten habe, oder nicht, sondern hierinnen zu der Heil. Schrifft, welche die Regel setzet, daß man seine Gelübde GOtt bezahlen solle, seine Zuflucht nehmen, jedoch dabey überall dieses, daß man weder gebothene noch verbothene Dinge dem lieben GOtt geloben möge, vor Augen behalten müsse.

§. 21.

Zu einem Pacto wird regulariter omnium contrahentium consensus erfordert.

Wenn mehr Personen, als zwey seyn, so ein Pactum mit einander errichten wollen, muß nothwendig die einmüthige Bewilligung aller solcher Interessenten verhanden seyn, es sey denn, daß sie eines anderen besonders sich verglichen; massen ausser einer sothanen Verabredung die Gleichheit der Menschen hierinnen die Unanima vota erfordert.

§. 22.

Exception hiervon.

Wird mit einem Exempel bestärcket.

Wenn demnach in Collegiis und Raths-Versammlungen, nicht durch ausdrückliche Befehle von denen Souverainen, oder, wenn die Collegia ihr Reglement aus sich selber haben, durch Vergleiche, oder das Herkommen die Plurima beliebet worden, bleiben die Unanimia billig bey Kräfften, dergestalt, daß wenn auch gleich biß anhero ordentlicher Weise die Plurima gegolten, dabey aber nicht ausdrücklich verglichen worden, daß selbige in Sachen, so etwan künfftig entstehen, und biß anhero denen Votis noch niemahls submittiret gewesen, gelten sollen, es billig bey der natürlichen Arth, per Unanimia zu schliessen, sein Verbleiben hat.

§. 23.

Digitized by Google

Bank Stock, and the Sum of Three hundred and Fifty Pounds Three per Centum Consolidated Annuities, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Four per Centum Consolidated Annuities, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Reduced Annuities, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called New Three per Centum Annuities, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1726, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1751, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1753, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1756, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1758, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1761, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1764, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1765, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1767, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1768, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1771, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1774, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1776, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1777, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1778, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1784, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1785, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities 1786, and the Sum of Two hundred and Fifty Pounds Three per Centum Annuities commonly called Three per Centum Annuities

ten, welche in ſolchen Fällen aus denen Plurimis zu beſorgen wären, gar öffters per Unanimia und amicabilem compoſitionem zu verfahren, ohnerachtet die Plurima hierinnen allenfalls ſtatt gefunden haben würden.

§. 26.

Teſtimonium Fürſtnerii,

Es ſchreibet dahero Fürſtnerius in Tr. de Supremata c. 41. gar wohl, wenn er ſpricht: Videtur hodie res in imperio noſtro eo propemodum rediiſſe, ut in cauſis gravioribus, unde periculum reipublicæ creari poſſit, amice tranſigatur potius, quam multitudine calculorum præfractè inſiſtatur.

§. 27.

Dieſer Modus iſt bey der Pohlniſchen Königs-Wahl üblich.

Eben dieſer Modus per unanimia zu ſchlieſſen, iſt bekandter maſſen bey der Pohlniſchen Königs-Wahl gebräuchlich, wie denn Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen, Auguſtus der II. in ihrem Anno 1709. publicirten Manifeſt, ausdrücklich bekennen, daß die Contradictio und Proteſtation eines einzigen Edelmanns und Land-Bothens in Pohlen, einen ganzen Reichs-Tag zu zerreiſſen vermögend ſey, und das liberum veto genennet werde. Noch deutlicher explicirt ſich hiervon eine Anno 1734. occaſione der Wahl Königs Auguſti des III. und des Stanislai Leszczinsky unter dem Titel, Commerce des lettres entre deux amis a ſujet de la Diete d'Election herausgekommene Schrifft, aus welcher wir die anhero gehörige Paſſage, wegen des zugleich gefällten vernünfftigen Urtheils hieher ſetzen wollen. Le Jus vetandi, heiſt es pag. 16. ou liberum veto n'eſt autre choſe que le Droit de proteſter, ou d' invalider par la Proteſtation, ce que tel ou tel parti entreprend, malgrè les oppoſitions des contrediſans. C' eſt un Droit, que les Lois Polonoiſes donnent a chaque Gentil-homme Polonois, des qu' il eſt Nonce ou Deputè a un Diete, & c' eſt la reſource ordinaire des partis les plus foibles, lorsqu' ils ne veulent pas recevoir la Loi du plus grand nombre, und pag. 49. Rien n' eſt plus fameux, ni plus biſarre, que l' abus, qui ſe fait.

§. 28.

Iſt aber ſehr lang

Ob nun wohl ſolchergeſtalt dieſer Modus, da viele Köpffe unter einen Hut gebracht werden müſſen, ſehr langſam, und dabey

Bekanntmachungen, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften. Vom 4. Juli 1899. — Nr. 55. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften. Vom 4. Juli 1899. — Nr. 56. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften. Vom 4. Juli 1899.

Nr. 54.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften. Vom 4. Juli 1899.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften, vom 18. Juli 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 141) wird hiermit bekannt gemacht, daß durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juli 1899 der Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Hoffmann in Stettin die Rechte einer Korporation verliehen worden sind.

Berlin, den 4. Juli 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Nr. 55.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften. Vom 4. Juli 1899.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften, vom 18. Juli 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 141) wird hiermit bekannt gemacht, daß durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juli 1899 der Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Hoffmann in Stettin die Rechte einer Korporation verliehen worden sind.

Berlin, den 4. Juli 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Nr. 56.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften. Vom 4. Juli 1899.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an Handelsgesellschaften, vom 18. Juli 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 141) wird hiermit bekannt gemacht, daß durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Juli 1899 der Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Hoffmann in Stettin die Rechte einer Korporation verliehen worden sind.

Berlin, den 4. Juli 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Objectum Pacti seine indifferente Sache kan könne/ ist ohne Grund.

sich eine Sache, so denen Pacisentibus indifferent sey, kein Objectum Pacti abgeben möge: Wenn es so viel heissen soll, daß eine Sache, worüber man contrahiren will, in genere zum menschlichen Leben und dessen bequemer Unterhaltung einen Vortrag zu thun vermögend seyn müsse; könnte dieser Satz allenfalls noch passiren.

Alldieweiln er sich aber pag. 504. in Schol. 1. dahin erkläret, daß ein jedwedes Pactum zum wenigsten einer Partheyen nützlich oder schädlich seyn müsse, wenn er spricht: Neque demum res pacisentibus planè indifferens objectum pacti esse potest, quatenus ea acquiri nullum potest, cum omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum posita: so sehe ich nicht, wie solche Lehre bestehen kan.

§. 36.

Ja ich habe noch dabey zu erinnern, daß wenn die Worte, quod omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum posita sit, aus der Connexion heraus genommen, und nicht wohl betrachtet werden, gar sehr nach des Carneadis Philosophie schmecken, und dahero wohl etwas deutlicher hätten gesetzt werden können.

Schmeckt nach des Carneadis Philosophie.

§. 37.

Endlich glaube ich, daß die Application der Rüdigerischen Regel: Quod pacta de rebus plane indifferentibus non obligent, wo nicht gar impossible, dennoch sehr impracticable sey. Denn da giebt es so viel Arthen der Nutbarkeiten und des Nachtheils, welchen einer aus einer Sache empfindet oder verhofft, daß es fast nicht möglich ist zu sagen, daß einem eine Sache gar nichts nutze und schade. Die blosse Vergnügung an derselbigen, ingleichen ein accidenteller Zufall, der mir selbige nützlich machen kan, nebst vielen andern Kleinigkeiten, mögen schon vor Nutzen gerechnet werden. Es ist dahero diese Regul, wenn wir die Negotia humana damit dirigiren, und die Gültigkeit derer Pactorum darnach ermessen wollen, ganz inapplicable, in mehren Betracht, daß, da eine blosse Belustigung vor einen Nutzen passiren muß, niemand aber einem andern ins Hertz zu sehen vermag, keiner des indifferentismi überführet werden kan.

Und ist gantz impracticable.

Digitized by Google

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 8. An Act for the better Preservation of the Navigation of the River of Thames, and for the Amendment of the Banks and Sewers thereof.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 9. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hackney, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 10. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Stepney, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 11. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Tottenham High Cross, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 12. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Tottenham Court, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 13. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Finsbury, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 14. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Islington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 15. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hornsey, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 16. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Paddington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 17. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Kentish Town, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 18. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hampstead, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 19. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Highgate, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 20. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Stamford Hill, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 21. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Clapham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 22. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Newington Butts, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 23. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Lambeth, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 24. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Peckham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 25. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Camberwell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 26. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Deptford Strand, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 27. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Greenwich, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 28. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Lewisham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 29. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Woolwich, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 30. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Plumstead, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 31. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Eltham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 32. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Lee, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 33. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chelsea, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 34. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Fulham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 35. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hammersmith, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 36. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Kensington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 37. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chiswick, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 38. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Brentford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 39. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ealing, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 40. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Acton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 41. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hanwell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 42. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Harrow on the Hill, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 43. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Pinner, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 44. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ruislip, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 45. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hillingdon, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 46. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Uxbridge, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 47. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Harefield, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 48. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Northall, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 49. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hendon, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 50. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Edmonton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 51. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Enfield, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 52. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Barnet, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 53. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chipping Barnet, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 54. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Totteridge, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 55. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Finchley, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 56. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hadley, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 57. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Tottenham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 58. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Walthamstow, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 59. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chingford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 60. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Woodford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 61. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Barking, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 62. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ilford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 63. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Wanstead, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 64. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Leyton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 65. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Low Leyton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 66. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Stratford Langthorne, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 67. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Bow, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 68. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Bromley, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 69. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Poplar, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 70. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Blackwall, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 71. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ratcliff, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 72. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Shadwell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 73. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Wapping, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 74. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Rotherhithe, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 75. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Southwark, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 76. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Bermondsey, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 77. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Newington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 78. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Kennington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 79. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Vauxhall, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 80. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Battersea, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 81. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Putney, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 82. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Mortlake, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 83. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Barnes, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 84. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Richmond, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 85. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Kingston upon Thames, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 86. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Malden, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 87. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chessington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 88. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ewell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 89. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Epsom, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 90. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Cheam, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 91. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Sutton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 92. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Carshalton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 93. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Beddington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 94. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Croydon, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 95. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Addington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 96. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Lambeth, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 97. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Peckham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 98. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Camberwell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 99. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Deptford Strand, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 100. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Greenwich, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 101. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Lewisham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 102. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Woolwich, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 103. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Plumstead, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 104. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Eltham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 105. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Lee, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 106. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chelsea, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 107. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Fulham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 108. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hammersmith, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 109. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Kensington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 110. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chiswick, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 111. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Brentford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 112. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ealing, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 113. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Acton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 114. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hanwell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 115. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Harrow on the Hill, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 116. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Pinner, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 117. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ruislip, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 118. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hillingdon, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 119. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Uxbridge, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 120. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Harefield, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 121. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Northall, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 122. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hendon, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 123. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Edmonton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 124. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Enfield, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 125. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Barnet, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 126. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chipping Barnet, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 127. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Totteridge, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 128. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Finchley, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 129. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Hadley, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 130. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Tottenham, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 131. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Walthamstow, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 132. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chingford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 133. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Woodford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 134. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Barking, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 135. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ilford, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 136. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Wanstead, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 137. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Leyton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 138. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Low Leyton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 139. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Stratford Langthorne, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 140. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Bow, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 141. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Bromley, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 142. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Poplar, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 143. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Blackwall, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 144. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ratcliff, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 145. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Shadwell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 146. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Wapping, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 147. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Rotherhithe, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 148. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Southwark, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 149. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Bermondsey, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 150. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Newington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 151. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Kennington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 152. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Vauxhall, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 153. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Battersea, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 154. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Putney, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 155. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Mortlake, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 156. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Barnes, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 157. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Richmond, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 158. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Kingston upon Thames, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 159. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Malden, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 160. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Chessington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 161. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Ewell, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 162. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Epsom, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 163. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Cheam, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 164. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Sutton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 165. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Carshalton, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 166. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Beddington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 167. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Croydon, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

Anno 14 & 15 Car. II. cap. 168. An Act for the Confirmation of the Sale of the Manor of Addington, and other Lands, to the Mayor and Commonalty and Citizens of the City of London.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Persons, Estates and Interests of Freeholders, Copyholders, and Leaseholders, and of Mortgagees, Annuitants, and Creditors, and all Persons claiming Estates, Interests, Rights, Powers, Privileges, Easements, Offices, Franchises, Liberties, Tithes, Rents, Annuities, Advowsons, Chantries, Glebes, Commons, or other Hereditaments, Corporeal or Incorporeal, in, upon, or out of the Lands, Tenements, or Hereditaments to be purchased or taken by the Commissioners, or their Officers, or any of them, for the Purposes of this Act, or in, upon, or out of any Lands, Tenements, or Hereditaments, through, over, or under which the Railway shall be made, or which shall be taken or used for the Purposes of this Act, or which may be injuriously affected by the Railway, or by the Exercise of the Powers of this Act, and all Persons claiming Estates, Interests, Rights, Powers, Privileges, Easements, Offices, Franchises, Liberties, Tithes, Rents, Annuities, Advowsons, Chantries, Glebes, Commons, or other Hereditaments, Corporeal or Incorporeal, in, upon, or out of the Lands, Tenements, or Hereditaments to be purchased or taken by the Commissioners, or their Officers, or any of them, for the Purposes of this Act, or in, upon, or out of any Lands, Tenements, or Hereditaments, through, over, or under which the Railway shall be made, or which shall be taken or used for the Purposes of this Act, or which may be injuriously affected by the Railway, or by the Exercise of the Powers of this Act,

Notice to be given to Persons interested in Lands.

And be it enacted, That the Commissioners shall, within Three Months after the Passing of this Act, cause Notice to be given to all Persons interested in the Lands, Tenements, or Hereditaments which may be required for the Purposes of this Act, or which may be injuriously affected by the Railway, or by the Exercise of the Powers of this Act, requiring them to send to the Commissioners, at their Office, or to such Person as they shall appoint to receive the same, a Statement in Writing of the Nature of their Claims, and of the Amount and Particulars thereof, and of their Names and Places of Abode, and of the Nature of their Interests in the Premises claimed by them, and of the Times when they claim to become entitled to the same, and of the Rents and Services, if any, payable or rendered in respect thereof, and of the Particulars of any Mortgages affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Mortgagees thereof, and of the Amount due to them for Principal and Interest, and of the Particulars of any Charges affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Charges, and of the Amount of such Charges, and of the Particulars of any Judgments, Statutes, Decrees, or Bonds affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Judgments, Statutes, Decrees, or Bonds, and of the Amount of such Judgments, Statutes, Decrees, or Bonds, and of the Particulars of any Incumbrances affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Incumbrances, and of the Amount of such Incumbrances, and of the Particulars of any Leases affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Lessees thereof, and of the Amount of the Rents reserved by such Leases, and of the Particulars of any Contracts affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Contracts, and of the Amount of such Contracts, and of the Particulars of any Easements affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Easements, and of the Amount of such Easements, and of the Particulars of any Offices affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Offices, and of the Amount of such Offices, and of the Particulars of any Franchises affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Franchises, and of the Amount of such Franchises, and of the Particulars of any Liberties affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Liberties, and of the Amount of such Liberties, and of the Particulars of any Tithes affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Tithes, and of the Amount of such Tithes, and of the Particulars of any Rents affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Rents, and of the Amount of such Rents, and of the Particulars of any Annuities affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Annuities, and of the Amount of such Annuities, and of the Particulars of any Advowsons affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Advowsons, and of the Amount of such Advowsons, and of the Particulars of any Chantries affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Chantries, and of the Amount of such Chantries, and of the Particulars of any Glebes affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Glebes, and of the Amount of such Glebes, and of the Particulars of any Commons affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Commons, and of the Amount of such Commons, and of the Particulars of any other Hereditaments, Corporeal or Incorporeal, affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such other Hereditaments, and of the Amount of such other Hereditaments, and of the Particulars of any Claims affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Claims, and of the Amount of such Claims, and of the Particulars of any Rights affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Rights, and of the Amount of such Rights, and of the Particulars of any Powers affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Powers, and of the Amount of such Powers, and of the Particulars of any Privileges affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Privileges, and of the Amount of such Privileges, and of the Particulars of any Easements affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Easements, and of the Amount of such Easements, and of the Particulars of any Offices affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Offices, and of the Amount of such Offices, and of the Particulars of any Franchises affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Franchises, and of the Amount of such Franchises, and of the Particulars of any Liberties affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Liberties, and of the Amount of such Liberties, and of the Particulars of any Tithes affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Tithes, and of the Amount of such Tithes, and of the Particulars of any Rents affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Rents, and of the Amount of such Rents, and of the Particulars of any Annuities affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Annuities, and of the Amount of such Annuities, and of the Particulars of any Advowsons affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Advowsons, and of the Amount of such Advowsons, and of the Particulars of any Chantries affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Chantries, and of the Amount of such Chantries, and of the Particulars of any Glebes affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Glebes, and of the Amount of such Glebes, and of the Particulars of any Commons affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Commons, and of the Amount of such Commons, and of the Particulars of any other Hereditaments, Corporeal or Incorporeal, affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such other Hereditaments, and of the Amount of such other Hereditaments, and of the Particulars of any Claims affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Claims, and of the Amount of such Claims, and of the Particulars of any Rights affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Rights, and of the Amount of such Rights, and of the Particulars of any Powers affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Powers, and of the Amount of such Powers, and of the Particulars of any Privileges affecting the same, and of the Names and Places of Abode of the Persons entitled to the Benefit of such Privileges, and of the Amount of such Privileges,

Power to Commissioners to require Evidence of Title.

Notice to be given to Persons interested in Lands.

Power to Commissioners to require Evidence of Title.

cellante oder einem würcklichen Abgang, anbiethet: So scheinen zwar die Regeln, daß niemand des andern Schaden suchen und begehren, vielweniger damit reicher zu werden trachten, sondern selbigen nach allen seinen Kräfften verhüten, und dahey allewege die Regel: quod tibi non vis fieri &c. vor Augen behalten soll, zu erfordern, den andern von einem solchem Vorsprechen loß zu geben: Allbieweilen aber die Determination des Nutzens und Schadens nach dem Geld-Werth geschiehet, diesem aber keine so gar genaue Gräntzen gesetzt werden mögen, massen der Werth der Sachen nach denen allergeringsten Zufällen variiret, und vielmahl in der blossen Opinion der Menschen bestehet, ein jedweder auch das Recht hat, von seinem Schaden und Vortheil selbst zu urtheilen; so sieht man wohl, daß man zu unendlichen Disputiren Anlaß geben würde, wenn man die Pacta um jedweder eingebildeter und vorgegebener Læsion willen, so schlechterdings wolte rescindiren lassen, sondern es sind dieselben nur in handgreiflichen Bevortheilungen, sie mögen nun aus der Bosheit oder Unwissenheit geschehen, aufzuheben, das übrige aber ist eines jedweden Unklugheit, Uibereilung und Unerfahrenheit zu imputiren.

Fundamentum Nat. rem. die Pacta ju rescindi.

§. 45.

Im Jure Civili wird ein Pactum nur propter læsionem ultra dimidium zernichtet: Es haben aber schon andere angemercket, daß dieses Fundamentum decidendi, unter andern deswegen gar sehr impracticable sey, weilen der Werth der Sachen nach so vielen Umständen dergestalt variiret, daß man den Terminum der Hälffte öffters nicht finden kan. Zwar wird zur Vertheidigung des Römischen Rechts angeführet, daß man zu Beförderung derer Commercien kleine Schaden in Pactis hatte passiren lassen, und nur die gröben mißbilligen, und durch die Gesetze hintertreiben müssen; zu welchem Ende das Jus Romanum gar wohl eine der allergrößten Lasionen herauf genommen, und die Hälffte des Werths zum Fundament gesetzt. Allein alle diese Absichten können erhalten werden, wenn wir statt des Dimidii einer jedweden handgreifflichen Læsion diese Würckung beylegen, und das übrige eines jeden Gewissen, welches nicht nur alle Bevortheilung und Zufügung des Schadens mißbilliget,

Jus Civile erlaubt nicht: ob læsionem ultra dimidium. Ist aber sehr impracticable.

Digitized by Google

ſondern auch von eines andern Thorheit und Verſehen wiſſentlich zu profitiren unterſaget, anheim geben.

§. 46.

Um eines honetten Gewinſts willen iſt kein Pactum zu reſcindiren.

Dahin iſt jedoch nicht zu rechnen, wenn jemand, ſo Profeſſion von Handlung machet, durch allerhand ehrliche Kunſt-Griffe einen ziemlichen Gewinſt von mir ſuchet und erlanget; angeſehen ich eo ipſo, da ich mit ihm handele, in ſolchen Gewinſt wiſſentlich und ausdrücklich willige, weilen ich weiß, daß er Gewinſts halber mit mir in ein ſolches Negotium ſich einläſt, wobey jedoch ein Unterſcheid zwiſchen einem honetten Gewinſt, und einer Schinderey, oder enormen Uberſetzung zu machen iſt, deſſen Determination die Artis periti am beſten an die Hand geben können.

§. 47.

Das Objectum eines Pacti muß nicht verbothen ſeyn.

Ferner muß eine Sache, ſo ein Objectum Pacti abgeben ſoll, von denen Geſetzen nicht verbothen ſeyn, noch ſonſten ein ſolch Pactum wider die Geſetze verſtoſſen. Weilen nun in Civil-Geſetzen, die res ſacras, als da ſind die Kelche, Kirchen-Tücher, und dergleichen, auſſer dem Fall der Noth zu verkauffen, unterſaget iſt, ſo mögen dieſe Dinge, auch auſſer dem Nothfall, kein Objectum eines Verkauffs abgeben.

Alſo auch, wenn ihrer etliche wider die Vorſchrifft der Vernunfft ein Complot gemacht, daß ſie einen berauben, oder auch nur im Handel betriegen wollen, und der eine davon abträte, ja wohl gar derjenigen, auf den es abgeſehen, von dem ihm bevorſtehenden Unglück und Schaden, nachrichtlich warnete, würde dieſer von ſeinen übrigen Geſellen eines unrechten Treu- und Wort-Bruchs nicht beſchuldiget werden können, in mehrern Betracht, daß alle Obligation vom Geſetze herkommt, ein ſolch Pactum aber, ſo dem Geſetze zuwider, verrichtet wird, keiner Aſſiſtentiæ Legis, als welches eben dadurch beleidiget worden iſt, ſich getröſten kan.

§. 48.

Ja wenn auch gleich kein ausdrückliches Civil-Geſetze, ſondern nur ſolche rationes naturales verhanden ſeyn, welche denen privatis einen Handel einzugehen verbiethen, oder, wenn er bereits

reits gemacht, vor ungültig declariren, muß von einem Richter, absonderlich wenn er der Supremus ist, und an der Potestate legislatoria theil nimmt, mithin die angegebenen rationes zum lege machen, oder doch dafür gelten lassen kan, billig darauf gesehen, und dergleichen Negotia aller favor & assistentia juris vergagt werden.

Die Sache mit einem practischen Exemple zu erläutern, erinnere ich mich, daß in hohen Staats- und Justiz-Collegiis, gar öffters die Frage vorgekommen, ob ein Rath, Secretarius, Canzelliste, Copiste oder anderer dergleichen Bedienter, wenn er in Schulden verfällt, und nicht anders als mit seiner Besoldung bezahlen kan, seinen Creditoribus dieselbe gang oder zum theil abtreten, und sie darauf assigniren, oder auch die Creditores selbige vor sich in Anspruch nehmen, und zum Objecto executionis angeben können? Da denn die Decision dahin ausgefallen, daß dergleichen Assignationes auf die Besoldungen, und die darauf gerichteten Actiones forenses, ob gleich kein ausdrückliches Gesetze verhanden, so dieselben verbiethe, aus der Ursache, weil der Herr und das Publicum darunter leide, indem ein solcher Diener durch den Abgang seiner zur Sustentation und einiger Versehung seines Amtes gewiedmeten Besoldung, nicht nur zu dem Dienst des Herrn verdrossen, distract und inhabil gemacht, sondern auch zum Betrug, Collusion, Geschenck-Nehmung, Angreiffung der ihm anvertrauten Gelder, oder andern unerlaubten Erwerb verleit t werde, keinesweges vor gültig geachtet und zugestanden werden könnten, gestalten man denn auch aus diesem Fundamento dergleichen Pacta und Transactiones bey denen hohen Collegiis, weder confirmiren, noch eine Action darauf verstatten, vielweniger zugeben wollen, daß die Besoldungen zur Credit-Casse eines solchen verschuldeten Raths oder Dieners gezogen werden dürffte. Ferner, wenn privati intra temporis cum solche Pacta machen, daß die Landes-Herrlichen Jura dadey nicht bestehen können, ja wohl gar salus publica dabey perclitiret, als da sind die Recesse zwischen Gerichts-Herrschafften und ihren Unterthanen, wegen der Frohnen und Dienste, wenn die letztern darinnen so übermäßig angesetzt sind, oder unter dem Schein der bedungenen angemessenen Dienste so hoch getrieben werden, daß sie weder ihren nothdürfftigen Unterhalt

Wasser, und Erden, und Luft, und Feuer, und Thier, und Vogel, und Fische, und Menschen, und Gewächse, und Bäume, und Kräuter, und Gras, und Blumen, und Früchte, und Saamen, und Alles, was da lebet, und was da wächset, und was da stirbet, und was da verdirbet, und was da verfaulet, und was da zu Staub wird, und was da zu Asche wird, und was da zu Nichts wird, und was da zu Grunde gehet, und was da verbrennet, und was da verschmelzet, und was da zu Pulver wird, und was da zu Rauch wird, und was da zu Dampf wird, und was da zu Wasser wird, und was da zu Luft wird, und was da zu Feuer wird, und was da zu Thier wird, und was da zu Vogel wird, und was da zu Fische wird, und was da zu Menschen wird, und was da zu Gewächse wird, und was da zu Bäume wird, und was da zu Kräuter wird, und was da zu Gras wird, und was da zu Blumen wird, und was da zu Früchte wird, und was da zu Saamen wird, und was da zu Alles wird

§. 50.

Im Fall aber dennoch ein schändliches und von dem Gesetze verbothenes Versprechen einmahl erfüllet worden wäre, ist die Frage: Ob der eine den dafür versprochenen Lohn zu geben, oder wenn er ihn schon erlegt, der andere selbigen zu restituiren schuldig sey? gestalten denn bekandt genug ist, daß über die Frage: Ob einer Hure, welche ihren Leib um Gewinnst willen, wider das Verboth des Gesetzes, mißbrauchen lässet, der versprochene Huren-Lohn bezahlet, und, wenn solches geschehen, wieder zurück gegeben werden müsse? Zweiffel vorgefallen. Die Lehrer der Civil-Gesetze sprechen zwar ja darzu, und geben unter andern zur Ursache dieses an, daß der Huren-Lohn vor eine Ergötzung vor die Straffe, welche eine Hure zu erleiden hat, anzusehen sey: Allein, wenn man dargegen erwegt, daß solchergestalt das Gesetze eine solche Dirne mit der einen Hand straffen, mit der andern aber wieder belohnen, mithin die Straffe, deren eigentliche Absicht doch ist, daß sie weh thun soll, mindern und verstissen würde: So fällt deutlich in die Augen, daß das angezeigte Civilisten-Kasonnement auf schwachen Füssen stehe. Daß die Römischen Rechte anders lehrten, und wie ex L. 4. §. 3. ff. de condictione ob turpem vel injustam causam &c. zu ersehen, der Hure den einmal gegebenen Huren-Lohn gelassen wissen wollen, kam daher, weil sie die Hurerey zu Rom öffentlich dulteten, und einer jedweden Weibs-Person, wenn sie sich bey denen Ædilibus ordentlich angab, und einschreiben ließ, solch Handwerck gegen einen gewissen Tribut zu treiben, gestatteten. Weil nun die Huren den versprochenen Tribut nicht erlegen kunten, wenn ihnen nicht hinwiederum ein Verdienst gegönnet, und sie bey demjenigen, was ihnen versprochen oder gegeben worden war, geschützet wurden: So hieß es bey ihnen, dato uno absurdo sequuntur plura, und die JCti musten der Republique, und nach entstandenen Kayserthum, denen Souverainen vielleicht aus Furcht, und wider besser wissen und ihre innerliche Ueberzeugung, mit ihrer allerneu und sich selbst widersprechenden Lehre: Quod meretrix turpiter quidem faciat, quod sit meretrix, non vero turpiter accipiat &c. per indirectum zu dem ihrigen verhelffen.

Der Huren-Lohn nach dem bürgerlichen Rechte.

Digitized by Google

Jahren nicht mehr als 30 Jahre betragen darf. Die Gesellschaft kann jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit fortbestehen, wenn sie vor Ablauf der Zeit durch Beschluß der Generalversammlung verlängert wird.

Art. 96. Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden. Sie ist aufgelöst, wenn ihr Vermögen durch Verluste auf die Hälfte des Grundkapitals herabgemindert ist.

Art. 97. Die Auflösung der Gesellschaft ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muß von sämtlichen Vorstandsmitgliedern bewirkt werden.

Art. 98. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung andere Liquidatoren ernennt.

Art. 99. Die Liquidatoren haben die Auflösung der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen und die Gläubiger aufzufordern, sich zu melden.

Art. 100. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Rest des Vermögens unter die Aktionäre zu verteilen.

Art. 101. Die Liquidatoren haben die Bücher und Schriften der Gesellschaft in Verwahrung zu nehmen.

Art. 102. Die Liquidatoren haben für die Liquidation eine Eröffnungsbilanz und einen Rechenschaftsbericht aufzustellen.

Art. 103. Die Liquidatoren haben die Generalversammlung einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.

Art. 104. Die Liquidatoren haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Art. 105. Die Liquidatoren haben die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Art. 106. Die Liquidatoren haben die Gesellschaft zu löschen, wenn die Liquidation beendigt ist.

Kaufleute, die sich dort niederlassen wollen, sollen sich an den Rat wenden, der ihnen Häuser anweisen wird. Sie sollen ihre Waren nicht selbst verkaufen, sondern nur durch Bürger der Stadt

derung loß. siehe Gundlings Discurs über das Natur- und Völker-Recht p. 159. Als ferner vor einiger Zeit, ein gewisser teutscher Fürst, mit einem seiner Agnaten, welcher in den geistlichen Stand getretten, und solchergestalt nach denen Principiis desselben Hauses, in die ihm angefallene Landes-Portion nicht succediren konte, dergestalt sich verglich, daß er ihm nicht nur jährlich ein gewisses Geld-Quantum geben, sondern auch durch seinen Vorspruch und Vermittelung, zu einem ansehnlichen Bischoffthum im Reiche behülflich seyn wolle, sich auch, bey erfolgter Verledigung eines considerablen Hochstiffts, vor seinen Vetter alle Mühe gab, und grosse Kosten auf die Erlangung desselben wendete, dennoch aber nicht reussiren konnte, entstund die Frage, ob er nicht, da er alle Möglichkeit vorgekehret, und keinen Aufwand gesparet, nunmehro von der Obligation entbunden, oder aber gehalten sey, noch weiter bey andern Vacanzien vor seinen Vetter sich zu interponiren? Die vernünfftigsten Scti hielten dafür, daß der Promittente seinem Versprechen in so weit eine Genüge gethan, daß er weiter vor seinen Vetter Kosten aufzuwenden, weil solches wider die bey dem Pacte gehabte Intention in infinitum hinaus gehen und zu einer unerschwindlichen Depense ausschlagen könnte, nicht gehalten sey, jedoch aber demselben bey andern etwan sich ereignenden Gelegenheiten seine Intercession und Beystand nicht wohl versagen möge.

Ferneres Exempel hiervon.

§. 55.

Und wie ein jedweder Unterthan geschworen und angelobet hat, auch ausser diesem schon schuldig ist, das gemeine Wohl zu befördern, und alles dasjenige, so den gemeinen Ruhe-Stand stöhren kan, zu unterlassen und zu hintertreiben: So kan dasjenige, was dem Staat auf einige Weise zuwider ist, kein Objectum Pacti abgeben; woraus sodann erfolget, daß Conspirationen, wenn sie auch mit noch so theuren Eydschwüren bestetiget wären, ungültig und Krafftloß seyn. Vieler andern Fälle zu geschweigen, welche hier deswegen nicht ausgemacht werden können, weilen derer Dinge, so das Gesetze gebotten oder verbotten, unendlich viel sind.

Ein Factum, so nach dem

§. 56.

Ich will demnach die fernere Application und Ausführung einem jeden überlassen, und nur allhier noch dieses bemerken, daß

Digitized by Google

daß ein Pactum gar wohl nach göttlichen Gesetzen verbindlich, nach menschlichen aber verbotten seyn könne. Also sind die Pacta successoria in dem Römischen Recht, wie aus dem L. 15. C. de Pact. und L. 29. §. 1. ibid. erhellet, gänzlich untersaget; in der Vernunfft aber findet sich keine Ursache, warum selbige verwerflich seyn sollen: Wesswegen auch unsere teutschen Rechte, welche mehrentheils ihren Ursprung der Billigkeit zu danken haben, dieselben absonderlich unter Reichs-Ständen gelten lassen, gestalten wir denn gar viele Exemples unter denen teutschen Ständen an denen Erb-Verbrüderungen und sonsten antreffen.

göttlichen Gesetz nes verbindlich, kan nach denen Civil-Gesetzen verbotten seyn.

§. 57.

Ferner giebts solche Dinge, welche die Natur und die Ohnmöglichkeit zu denen Actis unrüchtig gemacht, als da ist der menschliche Verstand, welcher etwas zu glauben, davon er das Gegentheil überredt ist, weder durch Zwang noch durch Vergleiche angezwungt werden kan, in mehrerem Betracht, daß sich der innerliche Beyfall nicht durch Gesetze und Befehle erzwingen läst, noch in unserem freyen Belieben steht, sondern durch Argumenta erhalten werden muß, welches die Logici mit der Regel, daß der Intellectus necessarius sey, ausdrucken wollen. Solche Exemtion und Befreyung behält der Verstand, es mag derselbe richtig schliessen, oder einen Irrthum begehen, massen hiervon ein jeder den Beweiß bey sich fühlen kan. So viel mögen die Gesetze dabey wohl thun, daß sie dergleichen Irrthümer des Verstandes zu lehren und auszubreiten, oder sonst den Staat und die menschliche Gesellschafft damit zu curbiren, verbiethen können, einen solchen Menschen aber wegen eines Irrthums, woran er nicht schuld ist, zu strafen, oder, daß er denselben ablegen solle, zwingen wollen, übersteigt alle menschliche Kräffte.

§. 58.

Aus diesem Grunde nun wollen einige diejenige Atheisten, welche ihren Irrthum nicht öffentlich kund geben, nach dem Rechte der Vernunfft gänzlich entschuldiget halten. Allein weilen aber GOtt sich gar deutlich an denen Geschöpfen geoffenbahret hat, und fast ohnmöglich ist, daß jemand an dessen Existenz wahrhafftig sollte zweifeln können; so ist entweder der Atheismus theoreticus gar nicht dabilis, oder doch also beschaffen, daß

Ob die Atheisten zu bestrafen.

Rate of wages to be paid to laborers.

Sec. 2. Every contractor or subcontractor for the construction, alteration or repair of any public building or public work of the United States, the District of Columbia, or of any Territory, and every person who shall perform work for or furnish any materials in connection with the construction, alteration or repair of any such public building or public work, shall pay to all laborers and mechanics employed by him in the construction, alteration or repair of such public building or public work, the current rate of wages in the locality where the work is performed; and the wages to be paid shall be determined by the officer or person who awards the contract or his representative, and who is authorized to prescribe the specifications and determine the conditions of the work.

Penalty for violation of contract.

Sec. 3. That every contract based upon these specifications shall contain a stipulation that the contractor or his subcontractor shall pay the current rate of wages in the locality where the work is performed, to be determined as aforesaid, and that a failure to pay such wages shall result in the forfeiture to the United States, the District of Columbia, or any Territory, of a sum of five dollars for each laborer or mechanic employed, for each calendar day in which he is paid less than the said current rate of wages, and that the amount of said forfeiture may be retained from time to time out of any moneys due or to become due to the contractor: Provided, however, That it shall be lawful for the contractor to reduce the rate of wages of any laborer or mechanic employed upon such public building or public work to the current rate of wages in the locality where the work is performed, after giving notice in writing to the officer or person who awards the contract or his representative, and who is authorized to prescribe the specifications and determine the conditions of the work, of his intention to reduce the rate of wages of any laborer or mechanic employed upon such public building or public work to the current rate of wages in the locality where the work is performed, and after the said officer or person who awards the contract or his representative, and who is authorized to prescribe the specifications and determine the conditions of the work, has given his consent to the reduction of the rate of wages of any laborer or mechanic employed upon such public building or public work to the current rate of wages in the locality where the work is performed.

Sec. 4. That the provisions of this act shall not apply to contracts for the transportation by land or water of material or supplies, or for the furnishing of such material or supplies.

Approved, August 1, 1892.

CHAP. 17.—An act to provide for the purchase of a site and the erection thereon of a building for the use of the Supreme Court of the United States.

Aug. 2, 1892.

Supreme Court building.

Site for.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Treasury be, and he is hereby, authorized and directed to purchase, for the use of the Supreme Court of the United States, the square of ground in the city of Washington, District of Columbia, bounded by First and Second streets east and Maryland avenue and B street north, and to cause the same to be surveyed and platted, and to cause the necessary buildings thereon to be removed.

Appropriation.

Sec. 2. That the sum of one hundred and fifty thousand dollars, or so much thereof as may be necessary, be, and the same is hereby, appropriated out of any money in the Treasury not otherwise appropriated, for the purchase of said square of ground and the removal of the buildings thereon.

Sec. 3. That the Secretary of the Treasury be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be erected on said square of ground a building for the use of the Supreme Court of the United States, and the sum of one million dollars, or so much thereof as may be necessary, be, and the same is hereby, appropriated out of any money in the Treasury not otherwise appropriated, for the erection of said building.

Sec. 4. That the Secretary of the Treasury be, and he is hereby, authorized and directed to employ such architects, engineers, and other persons as may be necessary to carry out the provisions of this act, and to fix the compensation of such persons.

Approved, August 2, 1892.

CHAP. 18.—An act to provide for the purchase of a site and the erection thereon of a building for the use of the Library of Congress.

Aug. 2, 1892.

Library of Congress building.

Site for.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That the Secretary of the Treasury be, and he is hereby, authorized and directed to purchase, for the use of the Library of Congress, the square of ground in the city of Washington, District of Columbia, bounded by First and Second streets east and Maryland avenue and B street north, and to cause the same to be surveyed and platted, and to cause the necessary buildings thereon to be removed.

Appropriation.

Sec. 2. That the sum of one hundred and fifty thousand dollars, or so much thereof as may be necessary, be, and the same is hereby, appropriated out of any money in the Treasury not otherwise appropriated, for the purchase of said square of ground and the removal of the buildings thereon.

Sec. 3. That the Secretary of the Treasury be, and he is hereby, authorized and directed to cause to be erected on said square of ground a building for the use of the Library of Congress, and the sum of one million dollars, or so much thereof as may be necessary, be, and the same is hereby, appropriated out of any money in the Treasury not otherwise appropriated, for the erection of said building.

Sec. 4. That the Secretary of the Treasury be, and he is hereby, authorized and directed to employ such architects, engineers, and other persons as may be necessary to carry out the provisions of this act, and to fix the compensation of such persons.

Approved, August 2, 1892.

---

§. 60.

Es ist nicht allemal schlechterdings darauf zu sehen, was eine Begünstigung vor eine Würkung hat, sondern es muß auf die Intention und die Ingredientien zu derselbigen zugleich mit reflectiret werden, anderer gestalt ein Hauß-Vater, der in seinem Hause aus Versehen Feuer hat auskommen lassen, worüber eine ganze Stadt weggebrandt, eben so wohl und noch eher als ein Mordbrenner, welcher ein einzeln Hauß in die Asche gelegt, am Leben gestrafft werden müste. Es will dahero die Grösse des Schadens, welchen der Irrthum des Atheismi unter denen Menschen anrichtet, nicht zulangen, eine so gar harte Straffe darauf zu setzen, obwolen die dabey mit unterlauffende Negligence und andere Fehler allerdings einiger Züchtigung würdig sind. Ursach deßen.

§. 61.

Ja wenn auch ein solcher seinen Irrthum äusserlich blicken lässet, und unter andere Menschen ausstreuet, glaube ich doch nicht, daß die Todtes-Straffe darauf zu setzen sey, eines theils, weilen der Schade, den ein solcher verursachet, so groß nicht ist; massen die Existenz GOttes an sich so deutlich leuchtet, und die meisten Menschen, sowohl durch Uberzeugung als auch durch Præjudicia, wider den Atheismum dergestalt verwahret sind, daß er wenige seiner Meynung wird überreden können; andern theils, weilen solche Ausbreitung seines Irrthums mehrentheils nicht boßhafftiger Weise, oder doch nicht öffentlich, sondern nur recte durch seine Thaten, oder durch Consequentien und Folgerungen, welche er, so lange er in Irrthum steckt, fast nicht verhindern kan, zu geschehen pfleget. Ich halte dahero dafür, daß auch ein Atheiste, der sich seines Irrthums bloß giebet, in der Republique nicht am Leben zu straffen, sondern nur in Zucht-Häusern so lange einzusperren sey, biß ihme von denenjenigen, welche darzu geschickt sind, der Irrthum benommen worden ist. Wie man mit ihnen zu verfahren.

§. 62.

Nach diesen Grund-Regeln muß nun auch das Recht eines Fürsten zu reformiren, damit selbiges nicht in einen unvernünfftigen Gewissens-Zwang degenerire, limitirt werden: Gestalten Wie weit sich das Recht eines Fürsten in

reformirten erſtrecke?

ten denn die Religion ein ſolches Werk des Verſtandes iſt, welches mit geſtiefelten Apoſteln und dem Schwerdte nicht erzwungen werden kan.

§. 63.

Das Haupt-Requiſitum eines Pacti iſt der Conſenſus.

Das Haupt-Werk bey einem Pacto iſt, daß die contrahirenden Partheyen über etwas einig werden, das iſt, einer dasjenige, was der andere von ihm verlanget, gleichfalls ſich gefallen laſſen müſſe, geſtalten denn ſolches der Concept eines Vergleichs, ſo, wie man ihn insgemein formiret, mit ſich bringt, maſſen auſſer dieſem, und wenn zum Exempel zwey Contrahenten, ſo v. g. einen Hauß-Kauf zum objecto haben, darinnen differiren, daß der eine das Hauß in Dreßden, und der andere das in der Neuſtadt bey Dreßden angiebt, nimmermehr geſagt werden kan, daß ſie ſich verglichen, oder einen Contract mit einander geſchloſſen haben.

§. 64.

Diviſio pactorum in expreſſa & tacita.

Alldieweilen aber die Menſchen ihren Willen und Gedanken einander nicht an der Stirne anſehen können: ſo müſſen ſie nothwendig dieſelben gegen einander kund thun, welches entweder mit Worten durch den Mund und die Feder, oder aber mit Zeichen und Werken geſchicht. Jenes heiſt alsdenn ein ausdrückliches, dieſes aber ein ſtillſchweigendes Verſprechen, und iſt ſo verbindlich, als jenes, weilen alle Eſſentialia Pacti dabey vorhanden, und der modus ſeinen Willen zu erklären, nur variiret, die ſubſtantiam rei aber nicht ändern, noch aufheben kan.

§. 65.

Worauf ein Factum tacitum beruhe.

Es obligiret aber ein ſolches Zeichen und Factum nicht an und vor ſich, ſondern in ſofern es einen Willen andeutet, worinnen es mit der Rede bey denen Pactis expreſſis einerley Natur hat. Es muß dahero ein ſolches Zeichen und Factum ſeyn, welches ein würkliches Kennzeichen eines Willens iſt, dergleichen eine Sache auf vielerley Art werden kan. Einige Dinge ſind durch den Brauch zum Zeichen, daß man dieſes oder jenes dadurch wolle, angenommen worden, und dahero eben ſo gut, als die Rede, zu Erklärung unſeres Willens geſchickt, maſſen die

die Worte ihre Bedeutung ebenfalls durch den Brauch erlanget haben.

§. 66.

Also ist das Kopf-Schütteln ein Zeichen der Verneinung, das Hucken aber ein Zeichen der Bejahung, gleichwie auch Ringe wechseln in gewissen Fällen ein Zeichen, daß man einen heyrathen wolle, zu seyn pfleget. Gestalten denn, wenn eine Zusammenkunfft ausdrücklich zu dem Ende angestellt würde, daß zwey Personen Verlöbnüß haben sollen, und die Jungfer etwan aus Schamhafftigkeit nicht ja sagen wollte, dem andern aber einen Ring, oder Mahl-Schatz gäbe, die Verlobung nach dem gemeinen Sprichwort: Ist der Finger beringet, so ist die Jungfer bedinget, allerdings kräfftig und verbindlich seyn würde. Exempel einiger Zeichen / so einen Willen anzeigen.

§. 67.

Gleiche Bewandnüß hat es mit andern Factis, welche ebenfalls durch den Brauch jezuweilen Zeichen gewisser Dinge worden sind. Also wenn einer in einem Gast-Hof Essen und Trinken fordert, so muß er solches bezahlen, wenn er es gleich nicht ausdrücklich versprochen, noch sonst dazu sich anheischig gemacht, angesehen ihm wohl bewust seyn kan, daß man in Gast-Höfen nichts zu verschenken pflege. Ein anders ist es, wenn er bey einem guten Freund einkehret, und mit selbigen isset und trinket, massen man insgemein die Gast-Freyheit umsonst zu üben pfleget, es sey denn, daß einer einem Freunde gar zu lange über dem Halse bleiben wollte, in welchem Fall die Billigkeit erheischet, daß er einige Zeit, welche durch das Arbitrium determiniret werden muß, bezahle. Exempel einiger verbindlicher Factorum.

§. 68.

Also wenn ein Befreundter zu mir käme, und ich räumte ihm eine Stube, welche ich eben jetzo leer stehen hätte, sonst aber zu vermiethen gewohnt gewesen wäre, als einem Gast aus Höflichkeit ein, in Meinung, er werde zu rechter Zeit nach abgestatteten Besuch sich wieder hinweg begeben: Er bliebe mir aber z. 6. und mehr Jahre über dem Halse, stürbe auch wohl gar in meinem Hause; so könnte ich allerdings, wenn ich ihm gleich aus Höflichkeit nichts gesaget, jedoch aber auch, daß ich

Bekanntmachung wegen Einführung der Stempelpapiere zu 1 Kreuzer, 2 Kreuzer und 3 Kreuzer.

Vom 15. Februar 1792.

Nachdem Se. Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, mittels Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1792 zu genehmigen geruhet haben, daß die Stempelpapiere zu 1 Kreuzer, 2 Kreuzer und 3 Kreuzer, welche bisher nur in Wien und Prag eingeführt waren, nunmehro auch in allen übrigen Provinzen eingeführt werden sollen; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Stempelpapiere zu 1 Kreuzer, 2 Kreuzer und 3 Kreuzer werden eingeführt.

Diese Stempelpapiere werden in allen Provinzen eingeführt.

Die Stempelpapiere zu 1 Kreuzer, 2 Kreuzer und 3 Kreuzer werden in allen Provinzen eingeführt, wo bisher nur Stempelpapiere zu 6 Kreuzer, 10 Kreuzer, 15 Kreuzer, 30 Kreuzer, 45 Kreuzer, 1 Gulden, 2 Gulden, 3 Gulden, 4 Gulden, 5 Gulden, 6 Gulden, 7 Gulden, 8 Gulden, 9 Gulden, 10 Gulden, 15 Gulden, 20 Gulden, 30 Gulden, 45 Gulden, 60 Gulden, 90 Gulden, 120 Gulden, 150 Gulden, 180 Gulden, 210 Gulden, 240 Gulden, 270 Gulden, 300 Gulden, 330 Gulden, 360 Gulden, 390 Gulden, 420 Gulden, 450 Gulden, 480 Gulden, 510 Gulden, 540 Gulden, 570 Gulden, 600 Gulden, 630 Gulden,

§. 72.

Ferner habe ich schon öffters angeführt, was massen unter denen Völkern Herkommens, und durch den Brauch einmal fest gestellet sey, daß, wenn ein Volk in seinem Angesicht ein Ceremoniell wider und gegen sich passiren läst, und selbiges dem andern ohne Protestation etlichmal giebet, solches vor ein Zeichen einer Bewilligung aufs künfftige gehalten werde. Aus dem Jure Gentium.

§. 73.

Es ist also hierbey wiederum darauf zu sehen, in welchen Fällen entweder die Civil-Gesetze oder der Weltbrauch das blosse Stillschweigen zu einem Zeichen der Bewilligung gemacht, gestalten auffer diesem Casu, der nicht eben gar zu häuffig vorkommt, ein blosses Stillschweigen kein Zeichen des Consensus abgiebt. Mit solcher Restriction nun muß die Regel: Qui tacet, consentire videtur, oder, keine Antwort ist auch eine Antwort, erkläret werden. Denn da bin ich einem, der mich um ein Darlehn oder Geschenke anspricht, zu antworten nicht schuldig, hat auch sonst der Brauch dieses Stillschweigen zu keinem Kennzeichen, daß ich in eines andern Begehren willigen wolle, gemacht, dahero er in diesem Fall daraus keine Verbindlichkeit und Bewilligung erzwingen kan. Bey denen Zeichen der Affirmation ist auf den Weltbrauch zu sehen.

§. 74.

Demnach gehören die Fälle, wo ein blosses Stillschweigen nach denen Civil-Gesetzen oder dem Brauch eine Bewilligung andeuten soll, weilen deren die wenigsten seyn, zur Exception, und die übrigen machen die Regel, daß nemlich ein solches Schweigen keine Bewilligung anzeige, aus. Gleichwie nun in dubio allemal die præsumtion vor die Regul ißt, und die Exception ausdrücklich erwiesen werden muß: Also wird auch ein Stillschweigen, im Fall einiger Zweifel mit unterwaltet, ob der Brauch es zu einem Bewilligungs-Zeichen gemacht, oder nicht, so lange zur Regel gerechnet, biß man, daß der Casus zur Exception gehöre, bewiesen hat. Ein blosses Stillschweigen macht regulariter keine Bewilligung.

§. 75.

Zu diesen zweyen Gattungen des Consensus, nemlich zu dem ausdrücklichen und stillschweigenden, setzen die Juristen insgemein Von dem Consensu præsumtivo,

Ehe und Ehescheidung. Ehe und Ehescheidung. Ehe und Ehescheidung.

Ehe, Ehen, Ehestand, Ehelichkeit, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehegelübde, Ehegelöbniß, Ehepflichten, Ehegatten, Ehemann, Ehefrau, Ehegemahl, Ehegemahlin, Ehehälfte, Ehehalfte, Ehehalfte, Ehehal

ſame Urſache hat, wahrzunehmen, daß ihm ſein ausdrücklicher Diſſenſus nichts hilfft: ſo ſieht man wohl, daß dieſe andere Differenz ebenfalls auf ſchwachen Füſſen ſtehe.

§. 80.

Tertia. Drittens ſollen ſie darinnen unterſchieden ſeyn, daß kein Conſenſus tacitus, wenn man expreſſe das Gegentheil declarirt, ſtatt haben könne, der præſumtus hingegen, wenn man ſchon von Anfang her, wider etwas proteſtiret hätte, dennoch vom Geſetze ſuppliret werde. Alſo wenn einer, indem er eines andern ſeiner Sache ſich ungeheiſſen unterziehet, gleich proteſtirte, daß er den, von ihm dabey aus Nachläßigkeit etwan verurſachten Schaden, zu erſetzen nicht gehalten ſeyn wolle, würde doch ſolches denſelben von der Schuldigkeit zu dergleichen Gutthuung nicht entbinden. Es giebt aber auch Fälle, da man durch Zeichen und alſo tacite etwas bewilliget, und daran, alles darwider beſchehenen Proteſtirens ungeachtet, gebunden bleibt. Alſo wird in dieſen Landen, wenn einer auf ein Jahr eingemiethet, und vor Abfluß derſelben, die Miethe nicht zu rechter Zeit aufſagt, ſondern darinnen ſitzen bleibt, ſolches vor ein Zeichen gehalten, daß er das Quartier noch auf ein Jahr behalten wolle, wenn er gleich ausdrücklich conteſtirte, daß er nichts zu geben gemeynet ſey, gleichwohl aber das Quartier zu rechter Zeit nicht geräumet hat, ſondern mit der Bewohnung continuirt, da dann eine ſolche Proteſtation pro facto contraria billig gehalten wird.

§. 81.

Ungrund dieſer Differenzien. Wie nun ſolchergeſtalt alle dieſe angegebenen Differenzien hinweg fallen: alſo iſt dabey ferner noch dieſes zu erwegen, daß der Conſenſus præſumtus eigentlich gar kein Conſens ſey; immaſſen denn ſolches Thomaſius ſelbſt in effectu geſtehen muß, wenn er ſpricht: In conſenſu præſumto obligatio immediate (h. e. ſine omni conſenſu) venit ex lege, in tacito vero lex mediante conſenſu obligationem operatur, h. e. in præſumto contractu conſenſus fingitur, in tacito verè adeſt. Nur iſt dabey noch dieſes zu erinnern, daß nicht abzuſehen, warum man einen Conſenſum fingiren will, wenn ein Lex unmittelbahr eine Obligation darreichet. Es iſt ja die Regel: Quod nemo cum alterius

Ehrlich-Hata-Salvarsan, Neosalvarsan, Silbersalvarsan, Wismutsalvarsan, Quecksilbersalvarsan, Jodsalvarsan, Arsenobenzol, Arsenobenzolum, Arsenobenzolum natrium, Arsenobenzolum natrium hydrochloricum, Arsenobenzolum natrium formaldehydsulfoxylicum, Arsenobenzolum natrium methylenglycinicum, Arsenobenzolum natrium methylenglycinicum hydrochloricum, Arsenobenzolum natrium methylenglycinicum formaldehydsulfoxylicum, Arsenobenzolum natrium methylenglycinicum hydrochloric

[illegible] Sect. 1. [illegible] Sect. 2. [illegible] Sect. 3. [illegible] Sect. 4. [illegible] Sect. 5. [illegible] Sect. 6. [illegible] Sect. 7. [illegible] Sect. 8. [illegible] Sect. 9. [illegible] Sect. 10. [illegible] Sect. 11. [illegible] Sect. 12. [illegible] Sect. 13. [illegible] Sect. 14. [illegible] Sect. 15. [illegible] Sect. 16. [illegible] Sect. 17. [illegible] Sect. 18. [illegible] Sect. 19. [illegible] Sect. 20. [illegible] Sect. 21. [illegible] Sect. 22. [illegible] Sect. 23. [illegible] Sect. 24. [illegible] Sect. 25. [illegible] Sect. 26. [illegible] Sect. 27. [illegible] Sect. 28. [illegible] Sect. 29. [illegible] Sect. 30. [illegible] Sect. 31. [illegible] Sect. 32. [illegible] Sect. 33. [illegible] Sect. 34. [illegible] Sect. 35. [illegible] Sect. 36. [illegible] Sect. 37. [illegible] Sect. 38. [illegible] Sect. 39. [illegible] Sect. 40. [illegible] Sect. 41. [illegible] Sect. 42. [illegible] Sect. 43. [illegible] Sect. 44. [illegible] Sect. 45. [illegible] Sect. 46. [illegible] Sect. 47. [illegible] Sect. 48. [illegible] Sect. 49. [illegible] Sect. 50. [illegible] Sect. 51. [illegible] Sect. 52. [illegible] Sect. 53. [illegible] Sect. 54. [illegible] Sect. 55. [illegible] Sect. 56. [illegible] Sect. 57. [illegible] Sect. 58. [illegible] Sect. 59. [illegible] Sect. 60. [illegible] Sect. 61. [illegible] Sect. 62. [illegible] Sect. 63. [illegible] Sect. 64. [illegible] Sect. 65. [illegible] Sect. 66. [illegible] Sect. 67. [illegible] Sect. 68. [illegible] Sect. 69. [illegible] Sect. 70. [illegible] Sect. 71. [illegible] Sect. 72. [illegible] Sect. 73. [illegible] Sect. 74. [illegible] Sect. 75. [illegible] Sect. 76. [illegible] Sect. 77. [illegible] Sect. 78. [illegible] Sect. 79. [illegible] Sect. 80. [illegible] Sect. 81. [illegible] Sect. 82. [illegible] Sect. 83. [illegible] Sect. 84. [illegible] Sect. 85. [illegible] Sect. 86. [illegible] Sect. 87. [illegible] Sect. 88. [illegible] Sect. 89. [illegible] Sect. 90. [illegible] Sect. 91. [illegible] Sect. 92. [illegible] Sect. 93. [illegible] Sect. 94. [illegible] Sect. 95. [illegible] Sect. 96. [illegible] Sect. 97. [illegible] Sect. 98. [illegible] Sect. 99. [illegible] Sect. 100. [illegible] Sect. 101. [illegible] Sect. 102. [illegible] Sect. 103. [illegible] Sect. 104. [illegible] Sect. 105. [illegible] Sect. 106. [illegible] Sect. 107. [illegible] Sect. 108. [illegible] Sect. 109. [illegible] Sect. 110. [illegible] Sect. 111. [illegible] Sect. 112. [illegible] Sect. 113. [illegible] Sect. 114. [illegible] Sect. 115. [illegible] Sect. 116. [illegible] Sect. 117. [illegible] Sect. 118. [illegible] Sect. 119. [illegible] Sect. 120. [illegible] Sect. 121. [illegible] Sect. 122. [illegible] Sect. 123. [illegible] Sect. 124. [illegible] Sect. 125. [illegible] Sect. 126. [illegible] Sect. 127. [illegible] Sect. 128. [illegible] Sect. 129. [illegible] Sect. 130. [illegible] Sect. 131. [illegible] Sect. 132. [illegible] Sect. 133. [illegible] Sect. 134. [illegible] Sect. 135. [illegible] Sect. 136. [illegible] Sect. 137. [illegible] Sect. 138. [illegible] Sect. 139. [illegible] Sect. 140. [illegible] Sect. 141. [illegible] Sect. 142. [illegible] Sect. 143. [illegible] Sect. 144. [illegible] Sect. 145. [illegible] Sect. 146. [illegible] Sect. 147. [illegible] Sect. 148. [illegible] Sect. 149. [illegible] Sect. 150. [illegible] Sect. 151. [illegible] Sect. 152. [illegible] Sect. 153. [illegible] Sect. 154. [illegible] Sect. 155. [illegible] Sect. 156. [illegible] Sect. 157. [illegible] Sect. 158. [illegible] Sect. 159. [illegible] Sect. 160. [illegible] Sect. 161. [illegible] Sect. 162. [illegible] Sect. 163. [illegible] Sect. 164. [illegible] Sect. 165. [illegible] Sect. 166. [illegible] Sect. 167. [illegible] Sect. 168. [illegible] Sect. 169. [illegible] Sect. 170. [illegible] Sect. 171. [illegible] Sect. 172. [illegible] Sect. 173. [illegible] Sect. 174. [illegible] Sect. 175. [illegible] Sect. 176. [illegible] Sect. 177. [illegible] Sect. 178. [illegible] Sect. 179. [illegible] Sect. 180. [illegible] Sect. 181. [illegible] Sect. 182. [illegible] Sect. 183. [illegible] Sect. 184. [illegible] Sect. 185. [illegible] Sect. 186. [illegible] Sect. 187. [illegible] Sect. 188. [illegible] Sect. 189. [illegible] Sect. 190. [illegible] Sect. 191. [illegible] Sect. 192. [illegible] Sect. 193. [illegible] Sect. 194. [illegible] Sect. 195. [illegible] Sect. 196. [illegible] Sect. 197. [illegible] Sect. 198. [illegible] Sect. 199. [illegible] Sect. 200. [illegible] Sect. 201. [illegible] Sect. 202. [illegible] Sect. 203. [illegible] Sect. 204. [illegible] Sect. 205. [illegible] Sect. 206. [illegible] Sect. 207. [illegible] Sect. 208. [illegible] Sect. 209. [illegible] Sect. 210. [illegible] Sect. 211. [illegible] Sect. 212. [illegible] Sect. 213. [illegible] Sect. 214. [illegible] Sect. 215. [illegible] Sect. 216. [illegible] Sect. 217. [illegible] Sect. 218. [illegible] Sect. 219. [illegible] Sect. 220. [illegible] Sect. 221. [illegible] Sect. 222. [illegible] Sect. 223. [illegible] Sect. 224. [illegible] Sect. 225. [illegible] Sect. 226. [illegible] Sect. 227. [illegible] Sect. 228. [illegible] Sect. 229. [illegible] Sect. 230. [illegible] Sect. 231. [illegible] Sect. 232. [illegible] Sect. 233. [illegible] Sect. 234. [illegible] Sect. 235. [illegible] Sect. 236. [illegible] Sect. 237. [illegible] Sect. 238. [illegible] Sect. 239. [illegible] Sect. 240. [illegible] Sect. 241. [illegible] Sect. 242. [illegible] Sect. 243. [illegible] Sect. 244. [illegible] Sect. 245. [illegible] Sect. 246. [illegible] Sect. 247. [illegible] Sect. 248. [illegible] Sect. 249. [illegible] Sect. 250. [illegible] Sect. 251. [illegible] Sect. 252. [illegible] Sect. 253. [illegible] Sect. 254. [illegible] Sect. 255. [illegible] Sect. 256. [illegible] Sect. 257. [illegible] Sect. 258. [illegible] Sect. 259. [illegible] Sect. 260. [illegible] Sect. 261. [illegible] Sect. 262. [illegible] Sect. 263. [illegible] Sect. 264. [illegible] Sect. 265. [illegible] Sect. 266. [illegible] Sect. 267. [illegible] Sect. 268. [illegible] Sect. 269. [illegible] Sect. 270. [illegible] Sect. 271. [illegible] Sect. 272. [illegible] Sect. 273. [illegible] Sect. 274. [illegible] Sect. 275. [illegible] Sect. 276. [illegible] Sect. 277. [illegible] Sect. 278. [illegible] Sect. 279. [illegible] Sect. 280. [illegible] Sect. 281. [illegible] Sect. 282. [illegible] Sect. 283. [illegible] Sect. 284. [illegible] Sect. 285. [illegible] Sect. 286. [illegible] Sect. 287. [illegible] Sect. 288. [illegible] Sect. 289. [illegible] Sect. 290. [illegible] Sect. 291. [illegible] Sect. 292. [illegible] Sect. 293. [illegible] Sect. 294. [illegible] Sect. 295. [illegible] Sect. 296. [illegible] Sect. 297. [illegible] Sect. 298. [illegible] Sect. 299. [illegible] Sect. 300. [illegible] Sect. 301. [illegible] Sect. 302. [illegible] Sect. 303. [illegible] Sect. 304. [illegible] Sect. 305. [illegible] Sect. 306. [illegible] Sect. 307. [illegible] Sect. 308. [illegible] Sect. 309. [illegible] Sect. 310. [illegible] Sect. 311. [illegible] Sect. 312. [illegible] Sect. 313. [illegible] Sect. 314. [illegible] Sect. 315. [illegible] Sect. 316. [illegible] Sect. 317. [illegible] Sect. 318. [illegible] Sect. 319. [illegible] Sect. 320. [illegible] Sect. 321. [illegible] Sect. 322. [illegible] Sect. 323. [illegible] Sect. 324. [illegible] Sect. 325. [illegible] Sect. 326. [illegible] Sect. 327. [illegible] Sect. 328. [illegible] Sect. 329. [illegible] Sect. 330. [illegible] Sect. 331. [illegible] Sect. 332. [illegible] Sect. 333. [illegible] Sect. 334. [illegible] Sect. 335. [illegible] Sect. 336. [illegible] Sect. 337. [illegible] Sect. 338. [illegible] Sect. 339. [illegible] Sect. 340. [illegible] Sect. 341. [illegible] Sect. 342. [illegible] Sect. 343. [illegible] Sect. 344. [illegible] Sect. 345. [illegible] Sect. 346. [illegible] Sect. 347. [illegible] Sect. 348. [illegible] Sect. 349. [illegible] Sect. 350. [illegible] Sect. 351. [illegible] Sect. 352. [illegible] Sect. 353. [illegible] Sect. 354. [illegible] Sect. 355. [illegible] Sect. 356. [illegible] Sect. 357. [illegible] Sect. 358. [illegible] Sect. 359. [illegible] Sect. 360. [illegible] Sect. 361. [illegible] Sect. 362. [illegible] Sect. 363. [illegible] Sect. 364. [illegible] Sect. 365. [illegible] Sect. 366. [illegible] Sect. 367. [illegible] Sect. 368. [illegible] Sect. 369. [illegible] Sect. 370. [illegible] Sect. 371. [illegible] Sect. 372. [illegible] Sect. 373. [illegible] Sect. 374. [illegible] Sect. 375. [illegible] Sect. 376. [illegible] Sect. 377. [illegible] Sect. 378. [illegible] Sect. 379. [illegible] Sect. 380. [illegible] Sect. 381. [illegible] Sect. 382. [illegible] Sect. 383. [illegible] Sect. 384. [illegible] Sect. 385. [illegible] Sect. 386. [illegible] Sect. 387. [illegible] Sect. 388. [illegible] Sect. 389. [illegible] Sect. 390. [illegible] Sect. 391. [illegible] Sect. 392. [illegible] Sect. 393. [illegible] Sect. 394. [illegible] Sect. 395. [illegible] Sect. 396. [illegible] Sect. 397. [illegible] Sect. 398. [illegible] Sect. 399. [illegible] Sect. 400. [illegible] Sect. 401. [illegible] Sect. 402. [illegible] Sect. 403. [illegible] Sect. 404. [illegible] Sect. 405. [illegible] Sect. 406. [illegible] Sect. 407. [illegible] Sect. 408. [illegible] Sect. 409. [illegible] Sect. 410. [illegible] Sect. 411. [illegible] Sect. 412. [illegible] Sect. 413. [illegible] Sect. 414. [illegible] Sect. 415. [illegible] Sect. 416. [illegible] Sect. 417. [illegible] Sect. 418. [illegible] Sect. 419. [illegible] Sect. 420. [illegible] Sect. 421. [illegible] Sect. 422. [illegible] Sect. 423. [illegible] Sect. 424. [illegible] Sect. 425. [illegible] Sect. 426. [illegible] Sect. 427. [illegible] Sect. 428. [illegible] Sect. 429. [illegible] Sect. 430. [illegible] Sect. 431. [illegible] Sect. 432. [illegible] Sect. 433. [illegible] Sect. 434. [illegible] Sect. 435. [illegible] Sect. 436. [illegible] Sect. 437. [illegible] Sect. 438. [illegible] Sect. 439. [illegible] Sect. 440. [illegible] Sect. 441. [illegible] Sect. 442. [illegible] Sect. 443. [illegible] Sect. 444. [illegible] Sect. 445. [illegible] Sect. 446. [illegible] Sect. 447. [illegible] Sect. 448. [illegible] Sect. 449. [illegible] Sect. 450. [illegible] Sect. 451. [illegible] Sect. 452. [illegible] Sect. 453. [illegible] Sect. 454. [illegible] Sect. 455. [illegible] Sect. 456. [illegible] Sect. 457. [illegible] Sect. 458. [illegible] Sect. 459. [illegible] Sect. 460. [illegible] Sect. 461. [illegible] Sect. 462. [illegible] Sect. 463. [illegible] Sect. 464. [illegible] Sect. 465. [illegible] Sect. 466. [illegible] Sect. 467. [illegible] Sect. 468. [illegible] Sect. 469. [illegible] Sect. 470. [illegible] Sect. 471. [illegible] Sect. 472. [illegible] Sect. 473. [illegible] Sect. 474. [illegible] Sect. 475. [illegible] Sect. 476. [illegible] Sect. 477. [illegible] Sect. 478. [illegible] Sect. 479. [illegible] Sect. 480. [illegible] Sect. 481. [illegible] Sect. 482. [illegible] Sect. 483. [illegible] Sect. 484. [illegible] Sect. 485. [illegible] Sect. 486. [illegible] Sect. 487. [illegible] Sect. 488. [illegible] Sect. 489. [illegible] Sect. 490. [illegible] Sect. 491. [illegible] Sect. 492. [illegible] Sect. 493. [illegible] Sect. 494. [illegible] Sect. 495. [illegible] Sect. 496. [illegible] Sect. 497. [illegible] Sect. 498. [illegible] Sect. 499. [illegible] Sect. 500. [illegible] Sect. 501. [illegible] Sect. 502. [illegible] Sect. 503. [illegible] Sect. 504. [illegible] Sect. 505. [illegible] Sect. 506. [illegible] Sect. 507. [illegible] Sect. 508. [illegible] Sect. 509. [illegible] Sect. 510. [illegible] Sect. 511. [illegible] Sect. 512. [illegible] Sect. 513. [illegible] Sect. 514. [illegible] Sect. 515. [illegible] Sect. 516. [illegible] Sect. 517. [illegible] Sect. 518. [illegible] Sect. 519. [illegible] Sect. 520. [illegible] Sect. 521. [illegible] Sect. 522. [illegible] Sect. 523. [illegible] Sect. 524. [illegible] Sect. 525. [illegible] Sect. 526. [illegible] Sect. 527. [illegible] Sect. 528. [illegible] Sect. 529. [illegible] Sect. 530. [illegible] Sect. 531. [illegible] Sect. 532. [illegible] Sect. 533. [illegible] Sect. 534. [illegible] Sect. 535. [illegible] Sect. 536. [illegible] Sect. 537. [illegible] Sect. 538. [illegible] Sect. 539. [illegible] Sect. 540. [illegible] Sect. 541. [illegible] Sect. 542. [illegible] Sect. 543. [illegible] Sect. 544. [illegible] Sect. 545. [illegible] Sect. 546. [illegible] Sect. 547. [illegible] Sect. 548. [illegible] Sect. 549. [illegible] Sect. 550. [illegible] Sect. 551. [illegible] Sect. 552. [illegible] Sect. 553. [illegible] Sect. 554. [illegible] Sect. 555. [illegible] Sect. 556. [illegible] Sect. 557. [illegible] Sect. 558. [illegible] Sect. 559. [illegible] Sect. 560. [illegible] Sect. 561. [illegible] Sect. 562. [illegible] Sect. 563. [illegible] Sect. 564. [illegible] Sect. 565. [illegible] Sect. 566. [illegible] Sect. 567. [illegible] Sect. 568. [illegible] Sect. 569. [illegible] Sect. 570. [illegible] Sect. 571. [illegible] Sect. 572. [illegible] Sect. 573. [illegible] Sect. 574. [illegible] Sect. 575. [illegible] Sect. 576. [illegible] Sect. 577. [illegible] Sect. 578. [illegible] Sect. 579. [illegible] Sect. 580. [illegible] Sect. 581. [illegible] Sect. 582. [illegible] Sect. 583. [illegible] Sect. 584. [illegible] Sect. 585. [illegible] Sect. 586. [illegible] Sect. 587. [illegible] Sect. 588. [illegible] Sect. 589. [illegible] Sect. 590. [illegible] Sect. 591. [illegible] Sect. 592. [illegible] Sect. 593. [illegible] Sect. 594. [illegible] Sect. 595. [illegible] Sect. 596. [illegible] Sect. 597. [illegible] Sect. 598. [illegible] Sect. 599. [illegible] Sect. 600. [illegible] Sect. 601. [illegible] Sect. 602. [illegible] Sect. 603. [illegible] Sect. 604. [illegible] Sect. 605. [illegible] Sect. 606. [illegible] Sect. 607. [illegible] Sect. 608. [illegible] Sect. 609. [illegible] Sect. 610. [illegible] Sect. 611. [illegible] Sect. 612. [illegible] Sect. 613. [illegible] Sect. 614. [illegible] Sect. 615. [illegible] Sect. 616. [illegible] Sect. 617. [illegible] Sect. 618. [illegible] Sect. 619. [illegible] Sect. 620. [illegible] Sect. 621. [illegible] Sect. 622. [illegible] Sect. 623. [illegible] Sect. 624. [illegible] Sect. 625. [illegible] Sect. 626. [illegible] Sect. 627. [illegible] Sect. 628. [illegible] Sect. 629. [illegible] Sect. 630. [illegible] Sect. 631. [illegible] Sect. 632. [illegible] Sect. 633. [illegible] Sect. 634. [illegible] Sect. 635. [illegible] Sect. 636. [illegible] Sect. 637. [illegible] Sect. 638. [illegible] Sect. 639. [illegible] Sect. 640. [illegible] Sect. 641. [illegible] Sect. 642. [illegible] Sect. 643. [illegible] Sect. 644. [illegible] Sect. 645. [illegible] Sect. 646. [illegible] Sect. 647. [illegible] Sect. 648. [illegible] Sect. 649. [illegible] Sect. 650. [illegible] Sect. 651. [illegible] Sect. 652. [illegible] Sect. 653. [illegible] Sect. 654. [illegible] Sect. 655. [illegible] Sect. 656. [illegible] Sect. 657. [illegible] Sect. 658. [illegible] Sect. 659. [illegible] Sect. 660. [illegible] Sect. 661. [illegible] Sect. 662. [illegible] Sect. 663. [illegible] Sect. 664. [illegible] Sect. 665. [illegible] Sect. 666. [illegible] Sect. 667. [illegible] Sect. 668. [illegible] Sect. 669. [illegible] Sect. 670. [illegible] Sect. 671. [illegible] Sect. 672. [illegible] Sect. 673. [illegible] Sect. 674. [illegible] Sect. 675. [illegible] Sect. 676. [illegible] Sect. 677. [illegible] Sect. 678. [illegible] Sect. 679. [illegible] Sect. 680. [illegible] Sect. 681. [illegible] Sect. 682. [illegible] Sect. 683. [illegible] Sect. 684. [illegible] Sect. 685. [illegible] Sect. 686. [illegible] Sect. 687. [illegible] Sect. 688. [illegible] Sect. 689. [illegible] Sect. 690. [illegible] Sect. 691. [illegible] Sect. 692. [illegible] Sect. 693. [illegible] Sect. 694. [illegible] Sect. 695. [illegible] Sect. 696. [illegible] Sect. 697. [illegible] Sect. 698. [illegible] Sect. 699. [illegible] Sect. 700. [illegible] Sect. 701. [illegible] Sect. 702. [illegible] Sect. 703. [illegible] Sect. 704. [illegible] Sect. 705. [illegible] Sect. 706. [illegible] Sect. 707. [illegible] Sect. 708. [illegible] Sect. 709. [illegible] Sect. 710. [illegible] Sect. 711. [illegible] Sect. 712. [illegible] Sect. 713. [illegible] Sect. 714. [illegible] Sect. 715. [illegible] Sect. 716. [illegible] Sect. 717. [illegible] Sect. 718. [illegible] Sect. 719. [illegible] Sect. 720. [illegible] Sect. 721. [illegible] Sect. 722. [illegible] Sect. 723. [illegible] Sect. 724. [illegible] Sect. 725. [illegible] Sect. 726. [illegible] Sect. 727. [illegible] Sect. 728. [illegible] Sect. 729. [illegible] Sect. 730. [illegible] Sect. 731. [illegible] Sect. 732. [illegible] Sect. 733. [illegible] Sect. 734. [illegible] Sect. 735. [illegible] Sect. 736. [illegible] Sect. 737. [illegible] Sect. 738. [illegible] Sect. 739. [illegible] Sect. 740. [illegible] Sect. 741. [illegible] Sect. 742. [illegible] Sect. 743. [illegible] Sect. 744. [illegible] Sect. 745. [illegible] Sect. 746. [illegible] Sect. 747. [illegible] Sect. 748. [illegible] Sect. 749. [illegible] Sect. 750. [illegible] Sect. 751. [illegible] Sect. 752. [illegible] Sect. 753. [illegible] Sect. 754. [illegible] Sect. 755. [illegible] Sect. 756. [illegible] Sect. 757. [illegible] Sect. 758. [illegible] Sect. 759. [illegible] Sect. 760. [illegible] Sect. 761. [illegible] Sect. 762. [illegible] Sect. 763. [illegible] Sect. 764. [illegible] Sect. 765. [illegible] Sect. 766. [illegible] Sect. 767. [illegible] Sect. 768. [illegible] Sect. 769. [illegible] Sect. 770. [illegible] Sect. 771. [illegible] Sect. 772. [illegible] Sect. 773. [illegible] Sect. 774. [illegible] Sect. 775. [illegible] Sect. 776. [illegible] Sect. 777. [illegible] Sect. 778. [illegible] Sect. 779. [illegible] Sect. 780. [illegible] Sect. 781. [illegible] Sect. 782. [illegible] Sect. 783. [illegible] Sect. 784. [illegible] Sect. 785. [illegible] Sect. 786. [illegible] Sect. 787. [illegible] Sect. 788. [illegible] Sect. 789. [illegible] Sect. 790. [illegible] Sect. 791. [illegible] Sect. 792. [illegible] Sect. 793. [illegible] Sect. 794. [illegible] Sect. 795. [illegible] Sect. 796. [illegible] Sect. 797. [illegible] Sect. 798. [illegible] Sect. 799. [illegible] Sect. 800. [illegible] Sect. 801. [illegible] Sect. 802. [illegible] Sect. 803. [illegible] Sect. 804. [illegible] Sect. 805. [illegible] Sect. 806. [illegible] Sect. 807. [illegible] Sect. 808. [illegible] Sect. 809. [illegible] Sect. 810. [illegible] Sect. 811. [illegible] Sect. 812. [illegible] Sect. 813. [illegible] Sect. 814. [illegible] Sect. 815. [illegible] Sect. 816. [illegible] Sect. 817. [illegible] Sect. 818. [illegible] Sect. 819. [illegible] Sect. 820. [illegible] Sect. 821. [illegible] Sect. 822. [illegible] Sect. 823. [illegible] Sect. 824. [illegible] Sect. 825. [illegible] Sect. 826. [illegible] Sect. 827. [illegible] Sect. 828. [illegible] Sect. 829. [illegible] Sect. 830. [illegible] Sect. 831. [illegible] Sect. 832. [illegible] Sect. 833. [illegible] Sect. 834. [illegible] Sect. 835. [illegible] Sect. 836. [illegible] Sect. 837. [illegible] Sect. 838. [illegible] Sect. 839. [illegible] Sect. 840. [illegible] Sect. 841. [illegible] Sect. 842. [illegible] Sect. 843. [illegible] Sect. 844. [illegible] Sect. 845. [illegible] Sect. 846. [illegible] Sect. 847. [illegible] Sect. 848. [illegible] Sect. 849. [illegible] Sect. 850. [illegible] Sect. 851. [illegible] Sect. 852. [illegible] Sect. 853. [illegible] Sect. 854. [illegible] Sect. 855. [illegible] Sect. 856. [illegible] Sect. 857. [illegible] Sect. 858. [illegible] Sect. 859. [illegible] Sect. 860. [illegible] Sect. 861. [illegible] Sect. 862. [illegible] Sect. 863. [illegible] Sect. 864. [illegible] Sect. 865. [illegible] Sect. 866. [illegible] Sect. 867. [illegible] Sect. 868. [illegible] Sect. 869. [illegible] Sect. 870. [illegible] Sect. 871. [illegible] Sect. 872. [illegible] Sect. 873. [illegible] Sect. 874. [illegible] Sect. 875. [illegible] Sect. 876. [illegible] Sect. 877. [illegible] Sect. 878. [illegible] Sect. 879. [illegible] Sect. 880. [illegible] Sect. 881. [illegible] Sect. 882. [illegible] Sect. 883. [illegible] Sect. 884. [illegible] Sect. 885. [illegible] Sect. 886. [illegible] Sect. 887. [illegible] Sect. 888. [illegible] Sect. 889. [illegible] Sect. 890. [illegible] Sect. 891. [illegible] Sect. 892. [illegible] Sect. 893. [illegible] Sect. 894. [illegible] Sect. 895. [illegible] Sect. 896. [illegible] Sect. 897. [illegible] Sect. 898. [illegible] Sect. 899. [illegible] Sect. 900. [illegible] Sect. 901. [illegible] Sect. 902. [illegible] Sect. 903. [illegible] Sect. 904. [illegible] Sect. 905. [illegible] Sect. 906. [illegible] Sect. 907. [illegible] Sect. 908. [illegible] Sect. 909. [illegible] Sect. 910. [illegible] Sect. 911. [illegible] Sect. 912. [illegible] Sect. 913. [illegible] Sect. 914. [illegible] Sect. 915. [illegible] Sect. 916. [illegible] Sect. 917. [illegible] Sect. 918. [illegible] Sect. 919. [illegible] Sect. 920. [illegible] Sect. 921. [illegible] Sect. 922. [illegible] Sect. 923. [illegible] Sect. 924. [illegible] Sect. 925. [illegible] Sect. 926. [illegible] Sect. 927. [illegible] Sect. 928. [illegible] Sect. 929. [illegible] Sect. 930. [illegible] Sect. 931. [illegible] Sect. 932. [illegible] Sect. 933. [illegible] Sect. 934. [illegible] Sect. 935. [illegible] Sect. 936. [illegible] Sect. 937. [illegible] Sect. 938. [illegible] Sect. 939. [illegible] Sect. 940. [illegible] Sect. 941. [illegible] Sect. 942. [illegible] Sect. 943. [illegible] Sect. 944. [illegible] Sect. 945. [illegible] Sect. 946. [illegible] Sect. 947. [illegible] Sect. 948. [illegible] Sect. 949. [illegible] Sect. 950. [illegible] Sect. 951. [illegible] Sect. 952. [illegible] Sect. 953. [illegible] Sect. 954. [illegible] Sect. 955. [illegible] Sect. 956. [illegible] Sect. 957. [illegible] Sect. 958. [illegible] Sect. 959. [illegible] Sect. 960. [illegible] Sect. 961. [illegible] Sect. 962. [illegible] Sect. 963. [illegible] Sect. 964. [illegible] Sect. 965. [illegible] Sect. 966. [illegible] Sect. 967. [illegible] Sect. 968. [illegible] Sect. 969. [illegible] Sect. 970. [illegible] Sect. 971. [illegible] Sect. 972. [illegible] Sect. 973. [illegible] Sect. 974. [illegible] Sect. 975. [illegible] Sect. 976. [illegible] Sect. 977. [illegible] Sect. 978. [illegible] Sect. 979. [illegible] Sect. 980. [illegible] Sect. 981. [illegible] Sect. 982. [illegible] Sect. 983. [illegible] Sect. 984. [illegible] Sect. 985. [illegible] Sect. 986. [illegible] Sect. 987. [illegible] Sect. 988. [illegible] Sect. 989. [illegible] Sect. 990. [illegible] Sect. 991. [illegible] Sect. 992. [illegible] Sect. 993. [illegible] Sect. 994. [illegible] Sect. 995. [illegible] Sect. 996. [illegible] Sect. 997. [illegible] Sect. 998. [illegible] Sect. 999. [illegible] Sect. 1000.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 5. Dezember 1897. S. 1.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 5. Dezember 1897.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), wird Folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896, vom 5. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) wird wie folgt abgeändert:

1. Im §. 1 Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Zuckerfabriken" eingeschaltet „und Zuckerraffinerien".

2. Im §. 1 Absatz 1 Satz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

3. Im §. 1 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

4. Im §. 1 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

5. Im §. 2 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

6. Im §. 2 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

7. Im §. 2 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

8. Im §. 3 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

9. Im §. 3 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

10. Im §. 3 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

11. Im §. 4 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

12. Im §. 4 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

13. Im §. 4 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

14. Im §. 5 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

15. Im §. 5 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

16. Im §. 5 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

17. Im §. 6 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

18. Im §. 6 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

19. Im §. 6 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

20. Im §. 7 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

21. Im §. 7 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

22. Im §. 7 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

23. Im §. 8 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

24. Im §. 8 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

25. Im §. 8 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

26. Im §. 9 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

27. Im §. 9 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

28. Im §. 9 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

29. Im §. 10 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

30. Im §. 10 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

31. Im §. 10 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

32. Im §. 11 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

33. Im §. 11 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

34. Im §. 11 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

35. Im §. 12 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

36. Im §. 12 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

37. Im §. 12 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

38. Im §. 13 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

39. Im §. 13 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

40. Im §. 13 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

41. Im §. 14 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

42. Im §. 14 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

43. Im §. 14 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

44. Im §. 15 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

45. Im §. 15 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

46. Im §. 15 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

47. Im §. 16 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

48. Im §. 16 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

49. Im §. 16 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

50. Im §. 17 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

51. Im §. 17 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

52. Im §. 17 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

53. Im §. 18 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

54. Im §. 18 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

55. Im §. 18 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

56. Im §. 19 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

57. Im §. 19 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

58. Im §. 19 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

59. Im §. 20 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

60. Im §. 20 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

61. Im §. 20 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

62. Im §. 21 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

63. Im §. 21 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

64. Im §. 21 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

65. Im §. 22 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

66. Im §. 22 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

67. Im §. 22 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

68. Im §. 23 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

69. Im §. 23 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

70. Im §. 23 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

71. Im §. 24 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

72. Im §. 24 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

73. Im §. 24 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

74. Im §. 25 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

75. Im §. 25 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

76. Im §. 25 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

77. Im §. 26 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

78. Im §. 26 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

79. Im §. 26 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

80. Im §. 27 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

81. Im §. 27 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

82. Im §. 27 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

83. Im §. 28 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

84. Im §. 28 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

85. Im §. 28 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

86. Im §. 29 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

87. Im §. 29 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

88. Im §. 29 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

89. Im §. 30 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

90. Im §. 30 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

91. Im §. 30 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

92. Im §. 31 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

93. Im §. 31 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

94. Im §. 31 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

95. Im §. 32 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

96. Im §. 32 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

97. Im §. 32 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

98. Im §. 33 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

99. Im §. 33 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

100. Im §. 33 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

101. Im §. 34 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

102. Im §. 34 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

103. Im §. 34 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

104. Im §. 35 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

105. Im §. 35 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

106. Im §. 35 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

107. Im §. 36 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

108. Im §. 36 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

109. Im §. 36 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

110. Im §. 37 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

111. Im §. 37 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

112. Im §. 37 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

113. Im §. 38 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

114. Im §. 38 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

115. Im §. 38 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

116. Im §. 39 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

117. Im §. 39 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

118. Im §. 39 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

119. Im §. 40 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

120. Im §. 40 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

121. Im §. 40 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

122. Im §. 41 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

123. Im §. 41 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

124. Im §. 41 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

125. Im §. 42 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

126. Im §. 42 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

127. Im §. 42 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

128. Im §. 43 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

129. Im §. 43 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

130. Im §. 43 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

131. Im §. 44 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

132. Im §. 44 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

133. Im §. 44 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

134. Im §. 45 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

135. Im §. 45 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

136. Im §. 45 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

137. Im §. 46 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

138. Im §. 46 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

139. Im §. 46 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

140. Im §. 47 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

141. Im §. 47 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

142. Im §. 47 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

143. Im §. 48 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

144. Im §. 48 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

145. Im §. 48 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

146. Im §. 49 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

147. Im §. 49 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

148. Im §. 49 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

149. Im §. 50 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

150. Im §. 50 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

151. Im §. 50 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

152. Im §. 51 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

153. Im §. 51 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

154. Im §. 51 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

155. Im §. 52 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

156. Im §. 52 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

157. Im §. 52 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

158. Im §. 53 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

159. Im §. 53 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

160. Im §. 53 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

161. Im §. 54 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

162. Im §. 54 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

163. Im §. 54 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

164. Im §. 55 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

165. Im §. 55 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

166. Im §. 55 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

167. Im §. 56 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

168. Im §. 56 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

169. Im §. 56 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

170. Im §. 57 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

171. Im §. 57 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

172. Im §. 57 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

173. Im §. 58 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

174. Im §. 58 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

175. Im §. 58 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

176. Im §. 59 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

177. Im §. 59 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

178. Im §. 59 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

179. Im §. 60 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

180. Im §. 60 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

181. Im §. 60 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

182. Im §. 61 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

183. Im §. 61 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

184. Im §. 61 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

185. Im §. 62 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

186. Im §. 62 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

187. Im §. 62 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

188. Im §. 63 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

189. Im §. 63 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

190. Im §. 63 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

191. Im §. 64 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

192. Im §. 64 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

193. Im §. 64 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

194. Im §. 65 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

195. Im §. 65 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

196. Im §. 65 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

197. Im §. 66 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

198. Im §. 66 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

199. Im §. 66 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

200. Im §. 67 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

201. Im §. 67 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

202. Im §. 67 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

203. Im §. 68 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

204. Im §. 68 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

205. Im §. 68 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

206. Im §. 69 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

207. Im §. 69 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

208. Im §. 69 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

209. Im §. 70 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

210. Im §. 70 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

211. Im §. 70 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

212. Im §. 71 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

213. Im §. 71 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

214. Im §. 71 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

215. Im §. 72 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

216. Im §. 72 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

217. Im §. 72 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

218. Im §. 73 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

219. Im §. 73 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

220. Im §. 73 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

221. Im §. 74 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

222. Im §. 74 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

223. Im §. 74 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

224. Im §. 75 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

225. Im §. 75 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

226. Im §. 75 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

227. Im §. 76 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

228. Im §. 76 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

229. Im §. 76 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

230. Im §. 77 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

231. Im §. 77 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

232. Im §. 77 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

233. Im §. 78 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

234. Im §. 78 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

235. Im §. 78 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

236. Im §. 79 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

237. Im §. 79 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

238. Im §. 79 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

239. Im §. 80 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

240. Im §. 80 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

241. Im §. 80 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

242. Im §. 81 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

243. Im §. 81 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

244. Im §. 81 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

245. Im §. 82 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

246. Im §. 82 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

247. Im §. 82 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

248. Im §. 83 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

249. Im §. 83 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

250. Im §. 83 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

251. Im §. 84 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

252. Im §. 84 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

253. Im §. 84 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

254. Im §. 85 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

255. Im §. 85 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

256. Im §. 85 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

257. Im §. 86 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

258. Im §. 86 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

259. Im §. 86 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

260. Im §. 87 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

261. Im §. 87 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

262. Im §. 87 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

263. Im §. 88 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

264. Im §. 88 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

265. Im §. 88 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

266. Im §. 89 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

267. Im §. 89 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

268. Im §. 89 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

269. Im §. 90 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

270. Im §. 90 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

271. Im §. 90 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

272. Im §. 91 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

273. Im §. 91 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

274. Im §. 91 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

275. Im §. 92 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

276. Im §. 92 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

277. Im §. 92 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

278. Im §. 93 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

279. Im §. 93 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

280. Im §. 93 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

281. Im §. 94 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

282. Im §. 94 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

283. Im §. 94 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

284. Im §. 95 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

285. Im §. 95 Absatz 2 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

286. Im §. 95 Absatz 3 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

287. Im §. 96 Absatz 1 wird hinter „Zuckerfabrik" eingeschaltet „oder Zuckerraffinerie".

288. Im §. 96 Absatz 2 wird hinter „Zuckerf

Wasser, oder aber mit dem Wasser, darinn Eisenkraut gesotten worden, und lasse es also trocken werden. Solches thue 3. oder 4. mahl. Hernach nim Eisenkraut, Wegbreit, Ehrenpreis, Augentrost, Betonien, Ziest, Gundelreben, Bachbungen, Wasserkreß, Brunnkreß, Bachmünz, Wasserdosten, Wasserlilien, Wasserrosen, Wasserschwertel, Wasserpappeln, Wasserweiden, Wasserbirken, Wasserbuchen, Wasserlinden, Wasserahorn, Wasserhasel, Wasserschlehen, Wasserhagedorn, Wasserbrombeer, Wasserhimbeer, Wasserjohannisbeer, Wasserstachelbeer, Wasserholunder, Wasserschneeball, Wasserhollunder, Wasserschwarzdorn, Wasserwegdorn, Wasserkreuzdorn, Wasserfaulbaum, Wasserwacholder, Wasserbachholder, Wasserbachwinden, Wasserbachranken, Wasserbachreben, Wasserbachhopfen, Wasserbachkletten, Wasserbachdisteln, Wasserbachnesseln, Wasserbachbrennessel, Wasserbachgänsedisteln, Wasserbachgänsekraut, Wasserbachgänsefuß, Wasserbachgänsedorn, Wasserbachgänsekohl

Gesetzbuch, Gesetzbuch, Gesetzbuch,

Theorem. Given a circle and a point in the plane of the circle, to find the locus of the centres of circles which touch the given circle and pass through the given point. Prove that the locus is a conic section, and that the given point is a focus of the conic section, and that the directrix corresponding to this focus is the locus of the centres of circles which touch the given circle externally and touch the circle which is the locus of the centres of circles which touch the given circle internally.

Given a circle and a point in the plane of the circle, to find the locus of the centres of circles which touch the given circle and pass through the given point. Prove that the locus is a conic section, and that the given point is a focus of the conic section, and that the directrix corresponding to this focus is the locus of the centres of circles which touch the given circle externally and touch the circle which is the locus of the centres of circles which touch the given circle internally.

Mirror Problem.

Be reflexion, Mirror. Let AB be a fixed mirror, and P a fixed point. Let Q be a point on the mirror, and let PQ be produced to R, making QR = PQ. Then R is called the image of P in the mirror. Now suppose Q to move along the mirror, and find the locus of R. This curve is known as the Mirror Problem. Prove that it is a conic section, and that the mirror is a tangent to the curve at the point Q.

Mirror Problem. Let AB be a fixed mirror, P a fixed point. Let Q be a point on the mirror, and let PQ be produced to R, making QR = PQ. Then R is called the image of P in the mirror. Now suppose Q to move along the mirror, and find the locus of R. This curve is known as the Mirror Problem. Prove that it is a conic section, and that the mirror is a tangent to the curve at the point Q.

Given a circle and a point in the plane of the circle, to find the locus of the centres of circles which touch the given circle and pass through the given point. Prove that the locus is a conic section, and that the given point is a focus of the conic section, and that the directrix corresponding to this focus is the locus of the centres of circles which touch the given circle externally and touch the circle which is the locus of the centres of circles which touch the given circle internally.

Digitized by Google

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung.

Ehe, die, ist nach dem Gesetze eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche durch Trauung vollzogen wird. Die Ehe ist eine Civilehe, wenn sie vor dem Civilstandsbeamten, eine kirchliche, wenn sie vor dem Geistlichen geschlossen wird. Die Ehe ist eine gemischte, wenn Brautleute verschiedener Religionsbekenntnisse sich trauen lassen. Ehe ist auch die Verbindung zwischen Personen gleichen Geschlechtes, welche sich gegenseitig als Ehegatten erklären. Solche Ehen sind nichtig. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben. Ehen, welche Personen eingehen, die nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, sind nichtig, wenn nicht die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben haben.

werth mehr creditiren wollen, und solchergestalt sie zum äusserſten Despect ihres hohen Standes, Kummer und Noth leiden müssen.

§. 94.

Wie weit sich eines Fürsten Donationes erstrecken.

Aus diesen Principiis ergiebet sich alsofort, daß ein Regent auch wohl etwas von seinem Uberfluß verschencken könne, massen dieses ebenfalls ein Mittel ist, das gemeine Wohl zu befördern, und die Republique, absonderlich wenn es solchen Leuthen gegeben wird, deren Meriten sie doch auf andere Art hätte recompensiren, oder, wenn dergleichen löbliche Thaten noch nicht erfolgt, von ihnen erlangen müssen, am Ende nichts verlieret. Falls aber ein Regente hierinnen excediren, und die Cron-Domainen oder Cammer-Güter verschencken wolte, können selbige von einem Successore allerdings wieder eingezogen werden, allermassen denn aus diesem Grunde neuerer Zeit die grosse Liefländische Reduction der Schwedischen Cron-Güter legitimiret werden wollen.

Denn da ist vernünfftig, daß wenn gewisse Güther, es seyn nun durch öffentliche Gesetze, und per Provisiones Majorum, oder nur usu continuo darzu ausgesetzt und destinirt sind, daß die jedesmaligen Regenten davon ihren desto bessern Unterhalt haben, und den ihnen zu führen obliegenden Staat bestreiten sollen können, kein Herr berechtiget sey, dieselben in Præjudicium seines Successoris zu verschencken oder zu veräussern, und solchergestalt seine Nachfolger der nöthigen Sustentations-Mittel zu berauben, sondern aufs höchste nicht weiter als auf seine Lebens-Zeit darüber disponiren könne. Es ist aber auch nicht weniger vernünfftig, daß von denen Financiers dergleichen Cron-Kammer- und Domain-Güther ehrlichen Leuthen unter allerhand Sincerationen und Versprechungen, der herbey zu schaffenden Sicherheit nicht aufgehengt, und betrüglicher Weise vors baare Geld aufgeschwatzt werden dürffen. Mit diesem Unterschied und Discretion nun, ist die Lehre von Domain-Güthern anzusehen und zu betrachten, gestalten man dadurch von allen Mißbräuchen und gefährlichen Principiis, so von ungerechten Leuthen in diese Doctrin, zum äussersten Schaden und Nachtheil der Unterthanen, und am Ende selbst der Regenten eingeschoben worden sind, genugsam verwahret wird.

§. 95.

Digitized by Google

§. 95.

In Reichen, wo Fundamental-Geſetze verhanden, entſtehet die Frage, ob ein Regente denenſelben zuwider in dem Fall, wenn es die Noth von ihm erheiſchet, und die Republique dadurch conſerviret wird, oder Nutzen zieht, etwas verſprechen könne? Worauf wir ſchon oben in der Doctrin de renunciatione geantwortet haben, und bey der Lehre von denen Fundamental-Geſetzen mit mehreren uns heraus laſſen, hier aber nur ſo viel anführen wollen, daß in denen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen gleichwohl ausdrücklich enthalten, daß ein Kayſer durch keine Noth, ſo groß auch ſelbige ſeye, zur Uberſchreitung ſothaner beſchwornen Capitulation ſich bewegen laſſen, noch ſolches dadurch entſchuldigen ſoll.

Ob er denen Fundamental-Geſetzen zuwider etwas verſprechen könne?

§. 96.

Am allerſicherſten ſcheinet man zwar in ſolchen und andern erzehlten Fällen zu handeln, wenn man die bereits verhandenen Nachfolger im Regimente, wie nicht weniger die Stände eines Reichs ſelbſt mit conſentiren und unterſchreiben läßt, maſſen man ſodann die Antwort, ſo König Franciſcus der andere von Franckreich denen Schweitzern auf ihr Anfordern, wegen Bezahlung derer väterlichen Schulden gegeben, daß er nemlich nicht ſeines Vaters Erbe, ſondern Jure proprio ein Succeſſor regni ſey, und die Obligationes ſeines Königlichen Herrn Vaters nicht mit unterſchrieben habe, (obgleich dieſe Entſchuldigung in ſolchen Schuld-Sachen, ſo in des Königs Willkühr allerdings geſtanden haben, unerheblich iſt,) keinesweges zu befahren hat: Es zeiget aber doch eines theils die Erfahrung, daß in abſoluten Reichen die Souverainen vor nachtheilig achten, wenn ſie ihre Parlaments-Reichs-Räthe oder Stände in ihre Contracte conſentiren, oder wohl gar dieſelben mit unterſchreiben laſſen ſollen, geſtalten denn aus eben dieſem Fundamento die Frantzoſen bey dem Ryßwickiſchen Frieden ſich deſſen weigerten, andern theils will es ſich, wenn der Contract mit einem Privato errichtet werden ſoll, nicht allemahl ſchicken, daß ein ſolcher Privat-Mann, nebſt der Unterſchrifft des Fürſten, auch den Conſens der Stände verlange, abſonderlich, wenn die Contracte nicht von der

Wie man bey ſolchen Verſprechungen am ſicherſten zu gehen habe. Exempla Franc. II.

Wichtigkeit sind, daß darum ein gantzes Reich oder Land zu bemühen.

§. 97.

Einen solchen Contract muß ein jeder Nachfolger halten.

Wenn nun ein Contract vorbeschriebener massen beschaffen ist, muß selbigen ein Nachfolger im Reich, wenn er gleich vor sich darein nicht gewilliget, allerdinges halten, anerwogen er nomine publico geschlossen ist, die Republique aber nicht stirbet, sondern einen jeden Successorem, zum Ausführer ihres Willens erkläret, welches statt findet, wenn auch schon ein Successor Jure belli zum Regiment gelanget wäre, und ein Volck unter seine Gewalt gebracht hätte. Der von Ludewig statuiret zwar in seiner Diss. de obligatione successoris in principatus, p. 37. C. 4. das Gegentheil, wenn er schreibt: Si Princeps non in formulam reipubl. pristinam succedit, verum bello aut vi subactum populum recipit in potestatem, respublica à factis nominibus jam nunc liberata esse videtur: Allein wenn ich hierwider erwege, daß ein solcher Uberwinder eine Republique wohl ihrer Jurium berauben und entsetzen, derselben aber ihre Obligationes nicht abnehmen, vielweniger ein Tertius, so mit einem überwundenen Staat in Contract sich eingelassen, durch des letztern Factum sein Recht verlieren kan: so sehe ich nicht, wie der von Ludewig seine obige Lehre behaupten, und diesen Einwürffen ein Genüge thun will. Ein anderes ist es, wenn ein Tertius auf einem Lande oder Orthe, den ich jure belli erobert, nur eine Pfand-Gerechtigkeit zur Sicherheit seiner Schuld-Forderung erlangt, denn da behält er den vorigen Herrn dieses Landes zu seinen Debitorn, wenn gleich das Pfand in meine Hände gerathen, und dadurch ihm zwar seine Sicherheit entgangen, seine Anforderung aber bey dem alten Herrn verblieben ist. Ein illustres Exemple hiervon haben wir an dem Zoll zu Riga, auf welchen An. 1702. einige Holländische Kauff-Leuthe König Carln dem XII. in Schweden 750000. Holländische Gulden gelehnt gehabt, und selbige nach der von denen Russen erfolgten Eroberung des gantzen Liefflands und dieser Stadt von der Cron Schweden des mit derselben An. 1724. von Rußland geschlossenen Friedens ungeachtet, nach denen obausgeführten Principiis hätten fordern müssen, diese auch den Rest Zweiffels ohne vollends abgetragen

Ludewigs Meynung, daß ein Successor Jure belli daran nicht gebunden sey, wird widerlegt.

haben

Digitized by Google

Ehrenbreitstein, Trier, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Zweibrücken, Landau, Germersheim, Kaiserslautern, Frankenthal, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Freiburg, Lörrach, Waldshut, Konstanz, Villingen, Donaueschingen, Tuttlingen, Rottweil, Sulz, Horb, Freudenstadt, Calw, Pforzheim, Ludwigsburg, Stuttgart, Heilbronn, Crailsheim, Ellwangen, Aalen, Heidenheim, Ulm, Biberach, Ravensburg, Tettnang, Wangen, Leutkirch, Isny, Saulgau, Riedlingen, Münsingen, Reutlingen, Tübingen, Hechingen, Balingen, Gmünd, Backnang, Hall, Mergentheim, Tauberbischofsheim, Bruchsal, Wertheim, Mosbach, Buchen, Adelsheim, Boxberg, Sinsheim, Eppingen, Bretten, Durlach, Emmendingen, Neustadt, Bonndorf, Stockach, Meßkirch, Pfullendorf, Ueberlingen, Markdorf, Tettnang, Lindau, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Dornbirn, Bregenz, Lustenau, Rheineck, Altstätten, Heiden, Trogen, Herisau, Appenzell, Gais, Teufen, Speicher, Trogen, Rorschach, Goldach, Rorschach, Arbon, Romanshorn, Amriswil, Bischofszell, Weinfelden, Frauenfeld, Diessenhofen, Stein, Schaffhausen, Neuhausen, Schaffhausen, Thayngen, Stein, Diessenhofen, Frauenfeld, Weinfelden, Bischofszell, Amriswil, Romanshorn, Arbon, Rorschach, Goldach, Rorschach, Trogen, Speicher, Teufen, Gais, Appenzell, Herisau, Trogen, Heiden, Rheineck, Lustenau, Dornbirn, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Lindau, Tettnang, Markdorf, Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Bonndorf, Neustadt, Emmendingen, Durlach, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Boxberg, Adelsheim, Buchen, Mosbach, Wertheim, Tauberbischofsheim, Mergentheim, Hall, Backnang, Gmünd, Balingen, Hechingen, Tübingen, Reutlingen, Münsingen, Riedlingen, Saulgau, Isny, Leutkirch, Wangen, Tettnang, Ravensburg, Biberach, Ulm, Heidenheim, Aalen, Ellwangen, Crailsheim, Heilbronn, Stuttgart, Ludwigsburg, Pforzheim, Calw, Freudenstadt, Horb, Sulz, Rottweil, Tuttlingen, Donaueschingen, Villingen, Konstanz, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg, Rastatt, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Frankenthal, Kaiserslautern, Germersheim, Landau, Zweibrücken, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg, Trier, Ehrenbreitstein, Koblenz, Andernach, Neuwied, Altenkirchen, Hachenburg, Dierdorf, Montabaur, Ransbach, Selters, Westerburg, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Altenkirchen, Neuwied, Andernach, Koblenz,

§. 73.

Fortsetzung. Die Bestimmung der Begriffe. Beispiele.

Wenn wir nun die Begriffe, welche wir in den Sätzen der Mathematik gebrauchen, näher betrachten, so finden wir, daß sie alle durch Definitionen bestimmt sind. Diese Definitionen sind entweder ausdrücklich gegeben, oder sie sind in der Art, wie wir die Begriffe gebrauchen, stillschweigend enthalten. Wir können sie jederzeit ausdrücklich machen, wenn wir wollen. Wir können z. B. den Begriff der Linie durch die Definition bestimmen: Eine Linie ist eine Länge ohne Breite und Tiefe. Wir können den Begriff der Fläche durch die Definition bestimmen: Eine Fläche ist eine Ausdehnung, welche Länge und Breite, aber keine Tiefe hat. Wir können den Begriff des Körpers durch die Definition bestimmen: Ein Körper ist eine Ausdehnung, welche Länge, Breite und Tiefe hat. Wir können den Begriff der Geraden durch die Definition bestimmen: Eine Gerade ist eine Linie, welche in ihrer ganzen Ausdehnung gleichförmig gerichtet ist. Wir können den Begriff der Ebene durch die Definition bestimmen: Eine Ebene ist eine Fläche, welche in ihrer ganzen Ausdehnung gleichförmig gerichtet ist. Wir können den Begriff des Winkels durch die Definition bestimmen: Ein Winkel ist die Verschiedenheit der Richtung zweier Linien, welche sich in einem Punkte schneiden. Wir können den Begriff des Kreises durch die Definition bestimmen: Ein Kreis ist eine Fläche, welche von einer Linie begrenzt wird, die in einer Ebene liegt, und deren Punkte alle von einem Punkte dieser Ebene gleich weit entfernt sind. Wir können den Begriff der Kugel durch die Definition bestimmen: Eine Kugel ist ein Körper, welcher von einer Fläche begrenzt wird, deren Punkte alle von einem Punkte gleich weit entfernt sind. Wir können den Begriff des Dreiecks durch die Definition bestimmen: Ein Dreieck ist eine Fläche, welche von drei Geraden begrenzt wird. Wir können den Begriff des Quadrats durch die Definition bestimmen: Ein Quadrat ist eine Fläche, welche von vier gleichen Geraden begrenzt wird, die alle vier rechte Winkel mit einander machen. Wir können den Begriff des Würfels durch die Definition bestimmen: Ein Würfel ist ein Körper, welcher von sechs gleichen Quadraten begrenzt wird. Wir können den Begriff der Pyramide durch die Definition bestimmen: Eine Pyramide ist ein Körper, welcher von einem Dreiecke und drei Dreiecken begrenzt wird, die alle in einem Punkte zusammenstoßen. Wir können den Begriff des Cylinders durch die Definition bestimmen: Ein Cylinder ist ein Körper, welcher von zwei gleichen Kreisen und einer Fläche begrenzt wird, die in allen ihren Punkten gleichförmig gerichtet ist. Wir können den Begriff des Kegels durch die Definition bestimmen: Ein Kegel ist ein Körper, welcher von einem Kreise und einer Fläche begrenzt wird, die in allen ihren Punkten gleichförmig gerichtet ist.

Begriffe.

Definitionen.

Aufgaben, Abhandlungen und Vorträge, die sich auf Gegenstände der Geschichte, Geographie, Literatur, Kunst, Naturkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Technologie, Gesundheitslehre, Erziehungskunde, Landwirthschaft, Gewerbskunde, Handelskunde, Rechtskunde, Staatskunde, Religionskunde, Sittenlehre, Gesetzkunde, Geschäftskunde, Sprachkunde, Schreibkunde, Zeichnenkunde, Singkunde, Turnkunde, Spielkunde, Gymnastik, Fechtkunde, Reitkunde, Schwimmkunde, Tanzkunde, Musikkunde, Exercierkunde, Kriegskunde, Jagdkunde, Fischereikunde, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Salinenkunde, Forstkunde, Bienenkunde, Seidenbaukunde, Weinbaukunde, Obstbaukunde, Gartenbaukunde, Viehzuchtkunde, Pferdekunde, Rindviehkunde, Schafkunde, Schweinekunde, Geflügelkunde, Fischkunde, Milchwirthschaftskunde, Ackerbaukunde, Wiesenbaukunde, Futterkräuterkunde, Getreidekunde, Hülsenfruchtkunde, Handelsgewächskunde, Gemüsekunde, Obstkunde, Weinkunde, Waldbaumkunde, Gartenkunde, Blumenkunde, Heilkräuterkunde, Giftkräuterkunde, Giftthierkunde, Giftmineralienkunde, Giftgasartenkunde, Giftpflanzenkunde, Giftsaftkunde, Giftsalzkunde, Giftsäurenkunde, Giftlaugenkunde, Giftmetallkunde, Giftmischungskunde, Giftverbindungskunde, Giftzersetzungskunde, Giftwirkungskunde, Giftgegenmittelkunde, Giftvertilgungskunde, Giftaufbewahrungskunde, Giftverkaufskunde, Giftgebrauchskunde, Giftmissbrauchskunde, Giftmissbrauchsverhütungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungsmittelkunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilgungskunde, Giftmissbrauchsbestrafungsverhütungsmittelvertilg

Ich will aber nicht weiter von dem Gebrauch dieser Instrumente reden / weil ich solches in meinem Buch von Geometrischen Instrumenten / so bald es wird gedruckt werden / weitläuffig werde handeln / und alle Gebrauch / so viel mir deren bekannt / anzeigen. Ich will nur noch ein Instrument beschreiben / welches ich vor 3. Jahren erfunden / und dessen ich mich offt gebraucht habe / welches ich Pantometrum nenne / weil es alle Arten der Messung in sich begreifft / und ist dasselbige also beschaffen.

Es ist ein Messing-Lineal / 2. Schuh lang / 2. Zoll breit / und 1. Zoll dick / wie die Figur 1. zeiget / an welchem Lineal 2. Messing-Stäbe / jeder 1. Schuh lang / 1. Zoll breit / und 1. Zoll dick / mit Schrauben / wie die Figur 2. zeiget / befestiget sind / welche Stäbe / wann sie gebraucht werden / mit Schrauben / wie die Figur 3. zeiget / an dem Lineal können befestiget werden / und wann sie nicht gebraucht werden / können sie in das Lineal / wie die Figur 4. zeiget / eingeschlagen werden / damit sie nicht verlohren werden / und das Instrument nicht zu lang sey / wann es in einem Futteral soll verwahret werden.

Figur 1.

Figur 2.

Figur 3.

Figur 4.

die Würkungen noch beſſer geäuſſert haben würden, wenn die Cron Frankreich damals in ſolche Noth gekommen wäre, daß ſie ſich ſelbſt nicht mehr helffen hätte können, ſondern anderer Aſſiſtenz durch Bündniß ſich zu verſichern gezwungen worden wäre. Es iſt ja nichts vernünfftiger, als daß man ſich vor ſolchen Herren, ſo kein Wort halten, in acht nimmt, mit ihnen entweder gar nicht contrahirt, oder doch groſſe Sicherheit begehrt, an denenſelben auch, wenn man von ihnen einmal hintergangen worden iſt, gar leichte ſich zu revangiren ſuchet, ja ſo gar nach dem Jure retorſionis und der Regel: quod quisque Juris in alterum ſtatuerit, eodem & ipſe utitur, ſich befugt zu ſeyn erachtet. Wie nun ein Staat, er mag ſo mächtig ſeyn als er will, immer den andern braucht, und bald zum Bundes-Genoſſen und Beyſtand wider einen Feind, bald zum friedlichen Nachbar zu Beförderung des Commercii der Unterthanen, bald auf andere Art vonnöthen hat, und darzu durch Verträge vinculiren muß: Alſo ſieht man wohl, was vor eines Vortheils diejenigen Herren ſich berauben, und wie übel ſie ſich und ihrem Reiche rathen, welche keine Parole und Pacta halten; zu geſchweigen, daß die Göttliche Rache nicht auſſen bleibt, geſtalten denn die Geſchichte von ſolchen Exempeln voll ſind, da GOtt ſolchen Bund- Fried- Eyd- und Treu-brüchigen Herren gar ſehr empfinden laſſen, wenn ſie ſich von dem Bande der Menſchheit loß geriſſen, und ihre Macht und hohen Stand, welcher bey ihnen die Execution difficil macht, zu Mitteln andere zu betriegen gebraucht haben. Es ſind dieſe Gründe ſo überzeugend, und das aus der Treue und Bund-Brüchigkeit entſpringende Præjudiz fällt ſo deutlich in die Sinnen, daß groſſe Herren die Fußſtapfen ihrer Vorfahren hierinnen mehrentheils zu verlaſſen von ſelbſten ſich genöthiget finden, wodurch es denn, wie auch jezuweilen durch die natürliche Neigung eines Herrn, zu einem unbehaltenen Ruff und Lob der Aufrichtigkeit, geſchicht, daß dergleichen Demarches ſelten poſteriren, ſondern insgemein nur ein Perſonal-Werk verbleiben.

§. 68.

Die übrigen Fragen von Mandatariis, als da iſt, ob ein Reichs-Vicarius dergleichen ſey? ob man Ehen durch Mandata-

rios machen könne? ingleichen, was vor Dinge bey Buchhaltern, Kaufmanns-Dienern, Laqueyen ꝛc. und dergleichen Leuthen, welche im Namen ihrer Herren etwas verkauffen oder holen, zu beobachten; wie auch von Gesandten und deren Instructionen, und endlich von denen Römischen Grillen in dieser Doctrin überhaupt, will ich an Ort und Stelle, wo jedwedes hin gehöret, handeln.

§. 102.

Requisita Consensus, sind Verstand und Wille.

Soll nun jemand consentiren können, muß er Verstand und Willen haben, wovon wir zwar oben überhaupt bereits gehandelt, hier aber dasjenige, was die Lehre von Vergleichen davon participiret, etwas genauer erwegen müssen. Bey denen gar jungen Kindern, Rasenden und sehr Trunkenen befindet sich so viel Verstand nicht, daß sie consentiren, oder paciſciren können; gleichwie auch dasjenige, was von dem Consensu præsumto dieser Leuthe von einigen hierwider etwan eingewendet wird, bereits im vorhergehenden, als eine eitle Grille, verworffen, und unmittelbar ad legem reduciret worden ist. Also, wenn Eltern ihre Kinder in der Wiege versprechen, mag solches wohl die ersten ad interesse obligiren, die Kinder aber kan es nicht eher, als wenn sie nach erlangtem Verstande darein willigen, verbindlich machen.

§. 103.

Warum man einen Terminum majorennitatis setzen müssen.

Nur ist in der Vernunfft die Zeit und der Terminus, wenn einer zu seinem Verstand kommt, unausgemacht, sintemalen die Menschen hierinnen nicht von einerley Talent seyn, und mancher langsam, mancher aber Zeit seines Lebens nicht klug wird: Gestalten denn die tägliche Erfahrung lehret, daß offt ein Knabe von 15. biß 16. Jahren witziger, als ein anderer von 20. und darüber befunden wird. Wie nun aber die Beurtheilung dieses Unterschiedes unter den Menschen nicht nur Zeit, sondern auch Umgang und Untersuchung, erfordert, ein Richter aber seine Unterthanen nicht alle kennen kan, diese Special-Untersuchung auch sehr vieler Weitläufftigkeit und Partheylichkeit unterworffen seyn würde: Also haben die Bürgerlichen Gesetz-Geber sich entschliessen müssen, der Majorennität einen gewissen

Ter-

Digitized by Google

Verbindungsbahnen, die Bahnen, welche die Verbindung zwischen zwei Bahnhöfen herstellen, ohne daß sie selbst Bahnhöfe sind, z. B. die Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhof Berlin und dem Bahnhof Moabit, oder zwischen dem Bahnhof Berlin und dem Bahnhof Stettin, oder zwischen dem Bahnhof Berlin und dem Bahnhof Frankfurt a. O.

B. Art. 21.

Wer einen Eid zu leisten hat, welcher entweder nach dem vor seinem Richter abgelegten Geständnisse oder nach dem Ausfalle des Beweises, welchen der Gegner geführt hat, zu leisten ist, kann sich, wenn er sich dazu bereit erklärt, durch einen Stellvertreter eidlich vernehmen lassen, welcher an seiner Stelle den Eid leistet. Der Stellvertreter muß mit dem Schwörenden in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, und zwar in gerader Linie ohne Beschränkung, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich. Ist der Schwörende ein Ehemann, so kann auch seine Ehefrau, ist er eine Ehefrau, so kann auch ihr Ehemann Stellvertreter sein. Ist der Schwörende ein Vormund, so kann auch sein Mündel, ist er ein Mündel, so kann auch sein Vormund Stellvertreter sein.

Eine neue Bestimmung, welche den Beweis liefert, daß die Gesetzgebung nicht immer vorwärts geht, sondern auch rückwärts. Nach dem Gesetze vom 12. Juli 1846 konnte der Schwörende sich durch einen Stellvertreter eidlich vernehmen lassen, wenn er sich dazu bereit erklärte. Jetzt muß er sich dazu bereit erklären, wenn er sich nicht durch einen Stellvertreter eidlich vernehmen lassen will. Das ist ein Rückschritt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Schwörende sich nicht durch einen Stellvertreter eidlich vernehmen lassen soll, wenn er sich nicht dazu bereit erklär

dectæ ſunt compoſitæ, frequenter â ſe diſſenſerint. Unde tot diſtinctiones inter errorem circa perſonas & objectum contractus, tum inter materiam rei & ejus formam, de quâ contractus initus, item, ſi res ex duabus materiis conſtet, utrum hæ materiæ ſint per confuſionem quaſi unitæ ac ſeparatim exiſtant, vel facile ſeparari poſſint, denique inter eſſentialia pacti & ejus accidentalia.

§. 106.

Exempler des Irrthums.

Die Sache durch Exemples etwas deutlicher zu machen, ſo wäre zwar ein Irrthum in der Perſon, wenn ein Diener, durch welchen ein anderer biß anhero von mir ohne Billet, oder andere verglichene Marques auf Conto nehmen laſſen, auf eben deſſelben Nahmen etwas von mir holete, und doch von dem Herrn ſchon weg wäre: Es will ſich aber doch dieſer Fall durch die bloſſe Diſtinction inter errorem in perſona & in re nicht ausmachen laſſen, ſondern muß nach dem Unterſcheid, ob derjenige, auf deſſen Nahmen der Diener ferner geholet, an meinem Irrthum Schuld ſeye, oder nicht, beurtheilet werden. Wenn einer nicht alſofort, da er ſeinen Diener weggethan, an denen Orthen, wo er durch dieſen Diener, ohne weitere Kennzeichen, auf Conto hohlen laſſen, hiervon Anzeige thut, iſt er allerdings Schuld daran, und hat mir durch ſothane Nachläßigkeit Gelegenheit zu meinem Irrthum, da ich gemeinet, der Diener ſey noch bey ihm, gegeben; Dahingegen wenn er durch ſeinen Diener niemahls bey mir borgen laſſen, ich es mir ſelbſt beyzumeſſen habe, daß ich dem Diener eine Sache gegeben, und nicht durch den Meinigen ihn begleiten laſſen. Woraus den ferner von ſelbſten ſich ergiebet, daß es bey dieſer Sache nicht auf die obangeführte, und aus der Römiſchen Rechts-Gelehrſamkeit entlehnte Diſtinction, ſondern gröſten Theils auf die Regel, ob der andere aus Nachläßigkeit, oder wohl gar aus Boßheit mich zu meinen Irrthum verleitet, ankomme.

§. 107.

Alſo wenn eine Weibs-Perſon ſich vor eine Jungfer öffentlich ausgegeben, und überall dafür ſich gerühmet, gleichwohl aber ihre Ehre in dieſem Stück erweißlicher maſſen verlohren,

Bei einem Versuche, das Acetat des Cinchonidins durch Umkrystallisiren aus Wasser zu reinigen, erhielt ich zuerst eine Krystallisation, welche sich als reines Acetat des Cinchonidins erwies, und dann eine zweite, welche ein Gemenge von Acetat des Cinchonidins und Acetat des Cinchonins war. Ich habe diese Beobachtung nicht weiter verfolgt, weil ich mich überzeugt hatte, dass das Cinchonidin durch Umkrystallisiren seiner Salze aus Wasser nicht vollständig gereinigt werden kann.

Ich habe ferner gefunden, dass das Cinchonidin, wie das Cinchonin, mit Chlorwasser und Ammoniak eine grüne Färbung giebt.

Ich habe endlich gefunden, dass das Cinchonidin, wie das Cinchonin, mit Jodwasserstoffsäure und Phosphor bei 100° C. Lepidin giebt.

Ich werde diese Untersuchung fortsetzen.

Wien, 1. Juli 1858.

ſervationes mentales, quæ, ut ab aliis fuſius deductum, turbant omnia pacta atque promiſſiones.

§. 110.

Wird weiter ausgeführet.

Der Grund dieſes Satzes erhellet alſofort, wenn man erwegt, daß die Geſetze der Vernunfft nicht nur alle Boßheit, ſondern auch die Nachläßigkeit, wodurch dem andern geſchadet wird, mißbilligen, mithin demjenigen, welcher ſelbige begangen, billig zur Straffe, den dadurch verurſachten Schaden auf den Halß wältzen, und ein ſothanes Negotium vor null erklären, welches, wie ich oben erwieſen, ein Grad des natürlichen Zwangs iſt. Nur iſt hierbey ein genauer Unterſchied zu machen, ob einer, der mit mir contrahirt, würcklich ſchuld an meinem Irrthum ſey, das iſt, etwas begangen oder unterlaſſen habe, welches er doch thun oder nicht thun ſollen, oder ob er nur die bloſſe Gelegenheit und Cauſa occaſionalis geweſen. Iſt das letztere, ſo mag ich ihm nichts imputiren, weilen, eine Gelegenheit zu etwas geben, nicht alſofort ein Verſehen iſt, andern Falls ein ſchönes Frauenzimmer, ſo ſich gebührend aufführet, allemahl in Culpa ſeyn müſte, wenn ein anderer eine böſe Begierde, welche zu verhindern nicht in ihrem Vermögen geſtanden, zu ihr bekäme.

§. 111.

Limitatur Regula: Si conditio fuerit adjecta.

Limito tamen, fähret Thomaſius fort, inter axioma, niſi circumſtantia illa, in qua erravi, expreſſe promiſſo per modum conditionis fuerit adjecta. Tum enim alter, cum quo pactus ſum, juſtam de me conquerendi occaſionem non habet.

§. 112.

Quæ, ſi non apparet, promiſſionem in pactis gratuitis irritam reddit.

Diſtingui equidem ab eruditis in hac materia ſolet inter promiſſa gratuita & pacta mutua. De promiſſis gratuitis hæc formatur regula: Ubi in promiſſione aliquid tanquam conditionem ſuppoſuerim, citra cujus intuitum promiſſurus non fueram, naturaliter promiſſionis nulla erit vis, quia promiſſor conſenſerit non abſolutè, ſed ſub conditione, quâ non apparente, promiſſio nulla ſit.

§. 113.

Si vero non exprimitur,

Sed ſi promiſſor hanc conditionem mente retinuerit, nos quidem putamus, ſibi eum imputare debere, cur non expreſſerit.

Digitized by Google

ſerit. Unde etiam, ſi ego, falſo nuncio perſuaſus, mea negotia abs te bene fuiſſe geſta, eo que nomine tibi quid promiſerim, me teneri puto, ubi falſum id deprehendero. Modo tuus dolus non concurrerit ad elicendum meum promiſſum. Tunc enim caſus plane huc non pertineret. Sicut nec huc pertinet caſus de milite, qui falſo accepto nuncio de morte filiorum, in teſtamento extraneum heredem inſtituit, quoniam ultimarum voluntatum quoad interpretationem alia eſt ratio, quam promiſſionum. nocet promittenti.

§. 114.

In promiſſis mutuis autem diſtinguitur, utrum ad paciscendum quis per errorem fuerit motus, an error circa rem, de qua pactum initum eſt, verſetur. Circa prius itidem diſpiciendum eſſe, an res adhuc ſit integra, hoc eſt, utrum nihil adhuc ex contractu ſit præſtitum, an minus, ſi v. g. jam res promiſſa fuerit exhibita. Illo caſu æquum eſſe, ut facultas pœnitendi mihi concedatur, præſertim ubi præ me tulero, quæ me cauſa ad paciscendum impellet. Re vero non integra errantem reſciſſionem negotii non poſſe urgere, niſi quantum alter ex humanitate velit indulgere. Quid in promiſſis mutuis obtineat ſecundum ſententiam DD.

§. 115.

Nos contra, etſi res ſit integra, errantem pœnitere non poſſe arbitramur, v. g. ſi Patriſamilias falſus nuncius afferatur, equos ipſius domi perüſſe; idque ille præ ſe ferens, hoc eſt, venditori narrans, alios emat, eriamſi hic emtor ante traditionem equorum & ſolutionem nuncium falſum deprehendat, contractum ſervare debebit, fuit enim narratio iſta de cauſa impulſiva contractus: quæ niſi per modum conditionis inferatur pacto, eſt extra negotium. Nam poterit paterfamilias equos emere, tam qui jam alios habet, quam qui non habet. Thomaſii.

§. 116.

Quod vero ultimo affertur, ſi error in promiſſo mutuo contigerit circa ipſam rem, de quâ convenitur, pactum vitiari non tam ob errorem, quam quia legibus pacti non fuerit De errore circa ipſam rem.

rit ſatisfactum, paululum obſcurius dicitur, cum non conſtet, quomodo iſtæ Leges pacti, quæ hic afferuntur, ab errore ſint diſtinctæ. Neque opus videtur hac obſervatione ad definienda exempla ejus gratia adducta. Verum eſt, ſi profeſſus ſum, me ſervum emere coquendi peritum & traditus mihi fuerit etiam citra culpam venditoris coquendi imperitus, vanus eſt contractus; aut ſi ab altero Davum emi, & is citra culpam Syrum mihi exhibuit. Sed hic in promtu cauſa eſt, quia circumſtantia, in qua fuit erratum, promiſſo per modum conditionis fuit inferta.

§. 117.

Von dem Dolo bey den Pactis.

Auf den Betrug zu kommen, ſo iſt derſelbige eine ſolche Sache, welche die Vernunfft bey Vergleichen um ſo viel ſtärcker mißbilliget, als dadurch, ihrer Intention zuwider, die Pacta, ſo doch eigentlich zu derer Leuthe Beſten und Beförderung eines jeden Wohlſeyn abzielen, zu ſehr unſichern Mitteln gemacht werden. Es verſündiget ſich dahero ein ſolcher, welcher in pactis tückiſch und betrüglich verfähret, gerade wider die Vernunfft, und verdienet nicht unbillig, daß dieſes ſein Verbrechen ihm keinesweges ungeſtrafft dahin gelaſſen, ſondern empfindlich an ihm geahndet werde.

§. 118.

Deſſen Straffe nach dem vernünfftigen Recht.

In bürgerlichen Geſetzen iſt zwar weiter keine Strafe darauf verordnet, als daß ein ſolches Pactum vor null geachtet wird; die Vernunfft aber hat noch über dieſes vielerley andere natürlicher Weiſe mit dieſem Verbrechen verknüpfte Beſchwerlichkeiten oder Strafen darauf geſetzet.

§. 119.

Denn zu geſchweigen, daß ein ſolcher ſeine Treue und Glauben unter denen Menſchen verliehret, und, wenn er in anderweiten Fällen diejenigen, ſo mit ihm contrahiren, hinlänglich ſichern ſoll, alle Clauſuln aus allen Winckeln der Welt zuſammen ſuchen, und ſo zu reden Leib und Seele verſchreiben muß, welches ihm, wenn er mit andern Menſchen nothwendig zu pacisciren hat empfindlich und beſchwehrlich genug

nug fällt, ſo iſt nicht unbillig, daß die Betrogenen einem ſolchen dieſe ſeine Boßheit mit Vorenthaltung ein und anderer Pflichten und ſonſt auf ein und andere Weiſe wiederum empfinden laſſen.

§. 120.

Sonſt diſtinguiret Thomaſius in Inſtit. Jurisprud. Divin. L. 3. C. 6. §. 49. beym Dolo, ob er von demjenigen, mit welchem man contrahiret hat, oder von einem Tertio herrühre. In dieſem letztern Fall ſoll das Factum tertii demjenigen, mit welchen ich contrahirt, deswegen nichts ſchaden können, weilen er darzu nichts contribuiret, es ſey denn daß er mit dem Tertio colludirt, und ihn zu ſolchem Betrug angereitzet. Im Fall aber der Betrug von dem andern, mit welchem ich paciſcire, herkommt, ſteht mir frey, ob ich den Contract vor null erklären oder halten, und nur die Erſetzung des Schadens von ihm fordern will. Deme thut nun nichts, daß wir oben von der Furcht das Gegentheil, daß nemlich die von einem Tertio mir eingejagte Furcht, mich eben ſo wohl, als die andern, von meinem gethanen Verſprechen entbinde, ſtatuiret haben, angeſehen zwiſchen der Furcht und dem Betrug dieſer merckliche Unterſcheid ſich findet, daß der letztere ſelten ohne mein Verſehen und Unvorſichtigkeit iſt, überhaupt auch die Pacta, wenn man dem von einem dritten herrührenden Betrug, obgemeldete Krafft oder vim reſolutivam, beylegen wolte, ſehr unſicher werden würden. Die Römiſchen Rechte diſtinguiren zwar, ob ein ſothaner Betrug mich zu contrahiren verleitet, oder ob er nach der Zeit erſt hinzu gekommen: Allein es hat ſchon Thomaſius bemercket, daß dieſes eine Grille der Römiſchen Rechts-Gelehrſamkeit ſey, und von dem Unterſchied inter contractus bonæ fidei & ſtricti juris ſich herſchreibe.

Diſtinction des Thomaſ. beym Dolo.

Die Diſtinctio Juris Romani iſt eine bloſſe Grille.

§. 121.

Was endlich von der Gewaltthätigkeit und dem Zwang in genere von denen Naturaliſten in dieſes Capitel eingemiſcht wird, daſſelbige haben wir in parte generali Cap. I. weitläuffig genug abgehandelt, daß wir vor dieſes mahl der Mühe überhoben ſeyn könten, wenn wir nicht verſprochen hätten, von der

Tranſitio.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehegelübde, Ehepflichten, Ehestand, Ehestiftung, Ehetrauung, Ehetrauungsfeierlichkeiten, Ehetrauungsgebräuche, Ehetrauungsgelübde, Ehetrauungsgesetze, Ehetrauungsordnung, Ehetrauungsrecht, Ehetrauungsvorschriften, Ehetrauungsvorschriften, Ehetrauungsvorschriften

§. 124.

Gleiche Bewandnüß hat es nun auch mit denenjenigen Friedens-Schlüssen, welche ein Volck dem andern durch ungerechte Waffen abgenöthiget. Wenn wir dieselbigen nach denen, oben von der Furcht gegebenen Grund-Regeln, beleuchten wollen, wird ohne grossen Zwang der Schluß erfolgen, daß selbige deswegen an sich null und nichtig seyn, weilen injustus metus ex parte inferentis, indem der Agressor kein Jus mich zu zwingen gehabt, und justus ex parte patientis, weilen die von einem Uberwinder mit Schwerdt und Feuer gebrauchte Gewalt, allerdings ein sonst tapferes Volck intimidiren kan, vorhanden ist. Wenn wir aber mit dieser Theorie in die Kriegs-Händel hinein lauffen, werden wir alsobald finden, daß selbige unter souverainen Völckern gantz und gar nicht applicable sey. 1.) An der Lehre von denen mit ungerechter Gewalt erzwungenen Friedens-Schlüssen.

§. 125.

Denn wie ist unter selbigen auszumachen, wer rechtmäßige Ursache zum Kriege habe oder nicht, da mehrentheils beyde Partheyen gegeneinander ein Hauffen würcklich gegründete Beleidigungen anzuführen, und ihre Sachen in ihren Manifesten so treflich zu beschönigen wissen. Wer soll hiervon das Judicium fällen? Die Partheyen selbst können solches nicht thun, weil niemand selbst Richter in seiner eigenen Sache seyn mag: Andere Völcker aber mischen sich entweder nicht gerne in solche Händel, oder werden doch von den kriegenden Partheyen nicht darum ersuchet, ohne welches doch keine von beyden obligiret ist, eines Tertii decisum anzunehmen. Ein anderes ist es, wenn ein Tertius zum Schiedts-Richter von beyden Partheyen erwehlet wird, dergleichen Exemple wir in der Erbschaffts-Irrung zwischen der Herzogin von Orleans und Chur-Pfaltz, da endlich auf den Römischen Pabst compromittirt, auch dessen Laudum approbirt wurde, im vorigen Seculo gehabt haben. Ursach deßen.

§. 126.

Es schreibet dahero Thomasius in Instit: Jurisprud. Div. Lib. 2. C. 6. §. 69. hiervon gar artig: Etsi enim victus persuasus sit de Justitia armorum suorum, moraliter tamen istud certum Aus was vor Fundament ein solcher

Rex & Regina declare, that the Prince of Orange, and the Princess, are, and of right ought to be, King and Queen of England, &c. and that all Oaths of Allegiance shall be taken to their Majesties, and not to the Heirs of their Bodies, nor to the Survivor of them.

WHEREAS the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, pursuant to their Letters and Elections, being now assembled in a full and free Representative of this Nation, taking into their most serious Consideration the best Means for attaining the Ends aforesaid, do in the first Place (as their Ancestors in like Case have usually done) for the vindicating and asserting their ancient Rights and Liberties, declare,

That the pretended Power of suspending of Laws, or the Execution of Laws, by Regal Authority, without Consent of Parliament, is illegal.

That the pretended Power of dispensing with Laws, or the Execution of Laws, by Regal Authority, as it hath been assumed and exercised of late, is illegal.

That the Commission for erecting the late Court of Commissioners for Ecclesiastical Causes, and all other Commissions and Courts of like Nature, are illegal and pernicious.

That levying Money for or to the Use of the Crown, by Pretence of Prerogative, without Grant of Parliament, for longer Time, or in other Manner than the same is or shall be granted, is illegal.

That it is the Right of the Subjects to petition the King, and all Commitments and Prosecutions for such Petitioning are illegal.

That the raising or keeping a Standing Army within the Kingdom in Time of Peace, unless it be with Consent of Parliament, is against Law.

That the Subjects which are Protestants may have Arms for their Defence suitable to their Conditions and as allowed by Law.

That Election of Members of Parliament ought to be free.

That the Freedom of Speech, and Debates or Proceedings in Parliament, ought not to be impeached or questioned in any Court or Place out of Parliament.

That excessive Bail ought not to be required, nor excessive Fines imposed, nor cruel and unusual Punishments inflicted.

That Jurors ought to be duly impannelled and returned, and Jurors which pass upon Men in Trials for High Treason ought to be Freeholders.

That all Grants and Promises of Fines and Forfeitures of particular Persons before Conviction, are illegal and void.

That for Redress of all Grievances, and for the amending, strengthening and preserving of the Laws, Parliaments ought to be held frequently.

And they do claim, demand and insist upon all and singular the Premises, as their undoubted Rights and Liberties; and that no Declarations, Judgments, Doings or Proceedings to the Prejudice of the People in any of the said Premises, ought in any wise to be drawn hereafter into Consequence or Example.

Quo ipſo turbulentiſſimus rerum futurus eſſet ſtatus, omnisque de pace ſpes evaneſceret.

§. 128.

Jam vero expedit omnino generi humano, & ad ejus conſervationem utique neceſſarium videtur, ut non tantum actus hoſtiles ad tempus ſuſpendantur, ſed & ſemina bellorum funditus extirpentur, id quod pacificationum verus finis eſt, vel eſſe debet. Quomodo autem, ſchreibt Herr Böhmer pag. 63. weiter, pax reduci poteſt; ſi per iſtam exceptionem, non niſi ad arbitrium læſi liquidam, reſiliendi à pactis bellicis facultatem permittere velles? Fruſtra hic opponis injuſtitiam armorum. Eo ipſo enim dum pactus es, jus, quod tu hactenus in re tua habuiſti, in adverſarium transtuliſti, ſicque effeciſti, ut quod hactenus nullo munitus jure vel poſſedit vel ad quod adſpiravit, ab iſto momento jure poſſideat, pariter ut jure civili fit in transactionibus. Vti enim in judiciis, dubius rerum eventus, gravem à lite diſcedendi præbet cauſam, hincque transactio quaſi de re dubia ob timorem litis valet; ita etiam in bellis, propter dubiam Martis aleam & armorum metum, inita pacta firma dijudicanda ſunt, ſeu jure ſeu injuria bellum ſit ſuſceptum. Manet itaque hoc, cum inter gentes deficit Judex, lites earum dirimens, hujusque vicem gladius ſubit, neceſſe eſſe, ut in eo acquieſcant, quod Martis alea decidit. Puffend. L. 8. C. 8. §. 1. in fin. Vehementer namque foret abſurdum, in arenam deſcendere, inque armorum conſentire deciſionem, deinceps vero, re ex voto non ſuccedente, ac Martis fortuna alteri, licet injuſto invaſori, victoriam decernente, de vi injuſta conqueri velle. Eventum enim Martis eſſe ancipitem pariter, ut ludi, nemo neſcit. Si itaque huic rem tuam committere oportet, quo jure poſtea, re male geſta, multa de injuſtitia victoris verba faceres? Non magis fic de injuria tibi facta conqueri licet, quam ſi quis ex condicto in duello pugnans vulneratur. Puffend. L. 3. C. 1. §. 7. adeo, ut qui hic ſuccumbit, applicare ſibi debeat illud Plauti Amphit. Act. I. Scen. I. ut lubet, quod tibi lubet, fac, quoniam pugnis plus vales; Et recte iterum Seneca; Thebaid. v. 629.

Expedit generi humano, ut bella finiantur.

Hinc concluditur in deciſione Martis gentibus eſſe acquieſcendum.

Digitized by Google

§. 129.

Herrn Böhmers Rationes sind nicht universal.

Wie die Transactio civilis von dem Kriege differire.

Nur habe ich bey der Comparaiſon zwiſchen der Transactione civili, und dem Kriege dieſes zu erinnern, daß bey der erſten, man noch den Richter zum Hinterhalt hat, im Fall der andere zur Billigkeit ſich nicht verſtehen will, bey der von denen erzwungenen Friedens-Schlüſſen aufgeworffenen Frage aber, nicht nur von dem Caſu, wo der Angefallene die Waffen noch in Händen, das iſt, die Deciſionem des Schwerdts noch zur Retraite hat, und es gutwillig auf einen Vergleich ankommen läſſet, ſondern auch davon, wenn derſelbe von dem andern bereits überwunden und dergeſtalt in die Enge getrieben worden, daß er weiter durch das Schwerdt ſich nicht helffen kan, ſondern einen Frieden nothdringlich eingehen muß, geredet wird, zu geſchweigen, daß eigentlich zu ſagen eine Transaction keinen Zwang leidet, andern Falls ſie null und nichtig ſeyn würde.

§. 130.

Es ſteht einem nicht allezeit frey/ ob man kriegen wolle oder nicht.

Gleichergeſtalt habe ich bey dem andern Raiſonnement, wegen des Conſenſus in eventum belli, nur noch dieſes zu erinnern, daß einem bekriegten Theile nicht allemal frey gelaſſen wird, ob er zum Waffen greiffen will oder nicht, ſondern der eine offt mit groſſer Gewalt auf ihn loß dringt, und alle Anerbiethungen zu einem gütlichen Accomodement ausſchlägt, mithin den andern nöthiget, daß er wider Willen ſich wehren und zum Degen greiffen muß, von welchem Caſu man alſo denn nicht ſagen kan, daß der angefallene freywillig auf den Kampf-Platz ſich begeben, und ſolchergeſtalt in die deciſionem armorum conſentirt habe.

§. 131.

Daß denen letztern Treu und Glaube zu halten.

Hingegen iſt dasjenige, was Herr Böhmer §. 13. ꝛc. weiter urtheilet, deſto gründlicher und adæquater, wenn er ſchreibet: Ex dictis manifeſte conſtare arbitror, erronea omnino pacique ac tranquillitati publicæ maxime adverſa eſſe illa principia, quibus, neglecto prorſus diſcrimine ſtatus nat. & civilis, ſtatuitur, exceptionem noſtram in utroque æque eſſe admittendam, fidemque pactis datam quandoque revocare licere. Inter hæc principia famoſiſſimum eſt illud, de fide hæreticis vel diverſæ religionis hominibus non ſervanda; dogma à plurimis

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Februar 1887. S. 1.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Februar 1887.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Februar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Vergütung für Naturalleistungen (§. 1 des Gesetzes) wird nach den Durchschnittspreisen berechnet, welche für die Lieferungsgegenstände in dem Lieferungsbezirke während des letzten Vierteljahres vor dem Tage der Lieferung gezahlt worden sind.

Sind für die Lieferungsgegenstände in dem Lieferungsbezirke während des letzten Vierteljahres vor dem Tage der Lieferung Preise nicht gezahlt worden, so sind die Durchschnittspreise maßgebend, welche für die Lieferungsgegenstände in dem nächstgelegenen Orte gezahlt worden sind, an welchem solche Preise gezahlt worden sind.

Sind für die Lieferungsgegenstände

gebaut, so soll dem Gutsherrn gestattet sein, sie zu verkaufen, wenn er sie nicht selbst bewohnen will. Wenn aber ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will.

Art. 1. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will.

Art. 2. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will.

Art. 3. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will. Wenn ein Bauer ein Haus auf seinem Grunde gebaut hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, es zu verkaufen, sondern es soll dem Gutsherrn gehören, wenn er es nicht selbst bewohnen will.

[illegible] Ordinance [illegible] Ordinance [illegible] Ordinance [

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bestimmung. Die Bestimmung, Ausdruck der Absicht, die man mit einer Handlung verbindet. Sie ist entweder eine innere, wenn sie nur in Gedanken gefaßt wird, oder eine äußere, wenn sie durch Worte oder Handlungen ausgedrückt wird. Die innere Bestimmung ist der Vorsatz, die äußere die Erklärung. Die Bestimmung ist ferner entweder eine einfache, wenn sie nur auf eine Handlung, oder eine zusammengesetzte, wenn sie auf mehrere Handlungen zugleich geht. Die zusammengesetzte Bestimmung ist entweder eine copulative, wenn sie mehrere Handlungen zugleich, oder eine disjunctive, wenn sie eine Handlung unter mehreren bestimmt. Die Bestimmung ist endlich entweder eine absolute, wenn sie ohne Bedingung, oder eine bedingte, wenn sie unter einer Bedingung gemacht wird.

Bestimmungsgrund. Der Grund, der die Bestimmung hervorbringt. Er ist entweder ein innerer, wenn er in der Person selbst, oder ein äußerer, wenn er außer der Person liegt. Der innere Bestimmungsgrund ist der Beweggrund, der äußere der Bewegungsgrund.

Bestimmungsrecht. Das Recht, eine Bestimmung zu machen. Es ist entweder ein absolutes, wenn es ohne Einschränkung, oder ein eingeschränktes, wenn es unter einer Einschränkung ausgeübt wird. Das eingeschränkte Bestimmungsrecht ist entweder ein gesetzliches, wenn es durch Gesetze, oder ein vertragsmäßiges, wenn es durch Verträge eingeschränkt ist.

Bestimmungsvermögen. Das Vermögen, eine Bestimmung zu machen. Es ist entweder ein absolutes, wenn es ohne Einschränkung, oder ein eingeschränktes, wenn es unter einer Einschränkung ausgeübt wird. Das eingeschränkte Bestimmungsvermögen ist entweder ein gesetzliches, wenn es durch Gesetze, oder ein vertragsmäßiges, wenn es durch Verträge eingeschränkt ist.

Bestimmungswort. Das Wort, das die Bestimmung ausdrückt. Es ist entweder ein einfaches, wenn es nur eine Bestimmung, oder ein zusammengesetztes, wenn es mehrere Bestimmungen zugleich ausdrückt. Das zusammengesetzte Bestimmungswort ist entweder ein copulatives, wenn es mehrere Bestimmungen zugleich, oder ein disjunctives, wenn es eine Bestimmung unter mehreren ausdrückt. Das Bestimmungswort ist endlich entweder ein absolutes, wenn es ohne Bedingung, oder ein bedingtes, wenn es unter einer Bedingung gemacht wird.

Bestimmungszeichen. Das Zeichen, das die Bestimmung ausdrückt. Es ist entweder ein einfaches, wenn es nur eine Bestimmung, oder ein zusammengesetztes, wenn es mehrere Bestimmungen zugleich ausdrückt. Das zusammengesetzte Bestimmungszeichen ist entweder ein copulatives, wenn es mehrere Bestimmungen zugleich, oder ein disjunctives, wenn es eine Bestimmung unter mehreren ausdrückt. Das Bestimmungszeichen ist endlich entweder ein absolutes, wenn es ohne Bedingung, oder ein bedingtes, wenn es unter einer Bedingung gemacht wird.

Buch- Buchdruckerei, Buchhandlung, Buchbinderei, Buchhandel,

Kapitel 1. Von der Ehe.

Artikel 1. Von der Verlobung.

§ 1. Wer sich verehelichen will, muß sich vorher verloben.

§ 2. Die Verlobung ist ein gegenseitiges Versprechen, welches beide Teile vor dem Pfarrer und zwei Zeugen ablegen müssen.

§ 3. Dieses Versprechen kann nur dann gültig sein, wenn beide Teile das 18. Jahr vollendet haben.

§ 4. Wenn ein Teil das 18. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 5. Wenn ein Teil das 21. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 6. Wenn ein Teil das 24. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 7. Wenn ein Teil das 25. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 8. Wenn ein Teil das 30. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 9. Wenn ein Teil das 35. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 10. Wenn ein Teil das 40. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 11. Wenn ein Teil das 45. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 12. Wenn ein Teil das 50. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 13. Wenn ein Teil das 55. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 14. Wenn ein Teil das 60. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 15. Wenn ein Teil das 65. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 16. Wenn ein Teil das 70. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 17. Wenn ein Teil das 75. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 18. Wenn ein Teil das 80. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 19. Wenn ein Teil das 85. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 20. Wenn ein Teil das 90. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 21. Wenn ein Teil das 95. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 22. Wenn ein Teil das 100. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 23. Wenn ein Teil das 105. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 24. Wenn ein Teil das 110. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 25. Wenn ein Teil das 115. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 26. Wenn ein Teil das 120. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 27. Wenn ein Teil das 125. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 28. Wenn ein Teil das 130. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 29. Wenn ein Teil das 135. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 30. Wenn ein Teil das 140. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 31. Wenn ein Teil das 145. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 32. Wenn ein Teil das 150. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 33. Wenn ein Teil das 155. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 34. Wenn ein Teil das 160. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 35. Wenn ein Teil das 165. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 36. Wenn ein Teil das 170. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 37. Wenn ein Teil das 175. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 38. Wenn ein Teil das 180. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 39. Wenn ein Teil das 185. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 40. Wenn ein Teil das 190. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 41. Wenn ein Teil das 195. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 42. Wenn ein Teil das 200. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 43. Wenn ein Teil das 205. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 44. Wenn ein Teil das 210. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 45. Wenn ein Teil das 215. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 46. Wenn ein Teil das 220. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 47. Wenn ein Teil das 225. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 48. Wenn ein Teil das 230. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 49. Wenn ein Teil das 235. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

§ 50. Wenn ein Teil das 240. Jahr noch nicht vollendet hat, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes haben.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ad Ephes. 5. Vos autem non sic didicistis Christum, si tamen illum audistis, & in ipso edocti estis, sicut est veritas in Iesu, deponere vos secundum pristinam conversationem veterem hominem, qui corrumpitur secundum desideria erroris, renovamini autem spiritu mentis vestræ, & induite novum hominem, qui secundum Deum creatus est in justitia & sanctitate veritatis. Propter quod deponentes mendacium, loquimini veritatem unusquisque cum proximo suo, quoniam sumus invicem membra. Irascimini & nolite peccare: sol non occidat super iracundiam vestram. Nolite locum dare diabolo. Qui furabatur, jam non furetur, magis autem laboret operando manibus suis quod bonum est, ut habeat unde tribuat necessitatem patienti. Omnis sermo malus de ore vestro non procedat, sed si quis bonus ad ædificationem fidei, ut det gratiam audientibus. Et nolite contristare Spiritum sanctum Dei, in quo signati estis in die redemptionis. Omnis amaritudo & ira & indignatio & clamor & blasphemia tollatur a vobis cum omni malitia. Estote autem invicem benigni, misericordes, donantes invicem, sicut & Deus in Christo donavit vobis. Estote ergo imitatores Dei, sicut filii charissimi, & ambulate in dilectione, sicut & Christus dilexit nos, & tradidit semetipsum pro nobis oblationem & hostiam Deo in odorem suavitatis. Fornicatio autem & omnis immunditia aut avaritia nec nominetur in vobis, sicut decet sanctos: aut turpitudo, aut stultiloquium, aut scurrilitas, quæ ad rem non pertinet, sed magis gratiarum actio. Hoc enim scitote intelligentes, quod omnis fornicator aut immundus aut avarus, quod est idolorum servitus, non habet hæreditatem in regno Christi & Dei. Hoc autem dico, ut nemo vos seducat inanibus verbis. Propter hæc enim venit ira Dei in filios diffidentiæ. Nolite ergo effici participes eorum. Fuistis enim aliquando tenebræ, nunc autem lux in Domino. Ut filii lucis ambulate. Fructus enim lucis est in omni bonitate & justitia & veritate, probantes quid sit beneplacitum Deo, & nolite communicare operibus infructuosis tenebrarum, magis autem & redarguite. Quæ enim in occulto fiunt ab ipsis, turpe est & dicere. Omnia autem quæ arguuntur a lumine manifestantur. Omne enim quod manifestatur lumen est. Propter quod dicit: Surge qui dormis, & exurge a mortuis, & illuminabit te Christus. Videte ergo fratres quomodo caute ambuletis, non quasi insipientes, sed ut sapientes, redimentes tempus, quoniam dies mali sunt. Propter hoc nolite fieri imprudentes, sed intelligentes quæ sit voluntas Dei. Et nolite inebriari vino, in quo est luxuria, sed implemini Spiritu sancto, loquentes vobismetipsis in psalmis & hymnis & canticis spiritualibus, cantantes & psallentes in cordibus vestris Domino, gratias agentes semper pro omnibus in nomine Domini nostri Jesu Christi Deo & Patri. Subjecti invicem in timore Christi. Mulieres viris suis subditæ sint sicut Domino, quoniam vir caput est mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiæ. Ipse salvator corporis ejus. Sed sicut Ecclesia subjecta est Christo, ita & mulieres viris suis in omnibus. Viri diligite uxores vestras, sicut & Christus dilexit Ecclesiam, & seipsum tradidit pro ea, ut illam sanctificaret, mundans lavacro aquæ in verbo vitæ, ut exhiberet ipse sibi gloriosam Ecclesiam non habentem maculam aut rugam aut aliquid hujusmodi, sed ut sit sancta & immaculata. Ita & viri debent diligere uxores suas ut corpora sua. Qui suam uxorem diligit, seipsum diligit. Nemo enim unquam carnem suam odio habuit, sed nutrit & fovet eam, sicut & Christus Ecclesiam, quia membra sumus corporis ejus, de carne ejus & de ossibus ejus. Propter hoc relinquet homo patrem & matrem & adhærebit uxori suæ, & erunt duo in carne una. Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo & in Ecclesia. Verumtamen & vos singuli unusquisque uxorem suam sicut seipsum diligat, uxor autem timeat virum suum.

Ad Colossenses 3. Si ergo consurrexistis cum Christo, quæ sursum sunt quærite, ubi Christus est in dextera Dei sedens. Quæ sursum sapite, non quæ super terram. Mortificate ergo membra vestra quæ sunt super terram, fornicationem, immunditiam, libidinem, concupiscentiam malam & avaritiam, quæ est simulacrorum servitus, propter quæ venit ira Dei in filios diffidentiæ, in quibus & vos aliquando ambulastis, quando vivebatis in illis. Nunc autem deponite & vos omnia, iram, indignationem, malitiam, blasphemiam, turpiloquium de ore vestro. Nolite mentiri invicem, expoliantes vos veterem hominem cum actibus suis, & induentes novum eum qui renovatur in agnitionem Dei secundum imaginem ejus qui creavit eum, ubi non est gentilis & judæus, circumcisio & præputium, barbarus & scytha, servus & liber, sed omnia & in omnibus Christus. Induite vos ergo sicut electi Dei sancti & dilecti viscera misericordiæ, benignitatem, humilitatem, modestiam, patientiam, supportantes invicem & donantes vobismetipsis si quis adversus aliquem habet querelam, sicut & Dominus donavit vobis, ita & vos. Super omnia autem hæc charitatem habete, quod est vinculum perfectionis, & pax Christi exultet in cordibus vestris, in qua & vocati estis in uno corpore, & grati estote. Verbum Christi habitet in vobis abundanter, in omni sapientia docentes & commonentes vosmetipsos psalmis, hymnis & canticis spiritualibus in gratia cantantes in cordibus vestris Deo. Omne quodcumque facitis in verbo aut in opere, omnia in nomine Domini Jesu Christi gratias agentes Deo & Patri per ipsum. Mulieres subditæ estote viris vestris sicut oportet in Domino. Viri diligite uxores & nolite amari esse ad illas. Filii obedite parentibus vestris per omnia, hoc enim placitum est in Domino. Patres nolite ad indignationem provocare filios vestros, ut non pusillanimes fiant. Servi obedite per omnia dominis carnalibus, non ad oculum servientes quasi hominibus placentes, sed in simplicitate cordis timentes Deum. Quodcumque facitis ex animo operamini sicut Domino & non hominibus, scientes quod a Domino accipietis retributionem hæreditatis. Domino Christo servite. Qui enim injuriatur, recipiet quod inique gessit, & non est personarum acceptio apud Deum. Domini quod justum est servis præstate, scientes quod & vos habetis Dominum in cœlo. Orationi instate vigilantes in ea in gratiarum actione, orantes simul & pro nobis, ut Deus aperiat nobis ostium sermonis ad loquendum mysterium Christi, propter quod & vinctus sum, ut manifestem illud sicut oportet me loqui. In sapientia ambulate ad eos qui foris sunt, tempus redimentes. Sermo vester semper in gratia sale conditus, sciatis quomodo oporteat vos unicuique respondere. Omnia vobis notificabit Tychicus charissimus frater & fidelis minister & conservus in Domino, quem misi ad vos ad hoc ipsum ut cognoscat quæ circa vos sunt & consoletur corda vestra cum Onesimo fideli & charissimo fratre, qui est ex vobis. Omnia vobis notificabunt hic hinc.

Ad Thessalonicenses 4. Reliquum ergo fratres rogamus vos & obsecramus in Domino Jesu, ut quemadmodum accepistis a nobis quomodo oporteat vos ambulare & placere Deo, sicut & ambulatis, ut abundetis magis. Scitis enim quæ præcepta dederimus vobis per Dominum Jesum. Hæc est enim voluntas Dei sanctificatio vestra, ut abstineatis vos a fornicatione, ut sciat unusquisque vestrum vas suum possidere in sanctificatione & honore, non in passione desiderii, sicut & gentes quæ ignorant Deum, ut non possit quisquam circumvenire in negotio fratrem suum, quoniam vindex est Dominus de his omnibus, sicut prædixi vobis & testificati sumus. Non enim vocavit nos Deus in immunditiam, sed in sanctificationem. Itaque qui hæc spernit non hominem spernit, sed Deum, qui & dedit Spiritum suum sanctum in nos. De charitate autem fraternitatis non habetis necessitatem scribendi vobis, ipsi enim vos a Deo didicistis ut diligatis invicem. Etenim facitis illud in omnes fratres qui sunt in universa Macedonia. Rogamus autem vos fratres, abundare magis & operam dare ut quietem habeatis & agatis propria & operemini manibus vestris sicut præcepimus vobis, ut honeste ambuletis ad illos qui foris sunt & nullius indigeatis. Non autem volumus vos ignorare fratres de dormientibus, ut non contristemini sicut & cæteri qui spem non habent. Si enim credimus quod Jesus mortuus est & resurrexit, ita & Deus eos qui dormierunt per Jesum adducet cum eo. Hoc enim vobis dicimus in verbo Domini, quia nos qui vivimus qui residui sumus in adventum Domini non præveniemus eos qui dormierunt. Quoniam ipse Dominus in jussu & in voce archangeli & in tuba Dei descendet de cœlo, & mortui qui in Christo sunt resurgent primi. Deinde nos qui vivimus qui relinquimur simul rapiemur cum illis in nubibus obviam Christo in aera, & sic semper cum Domino erimus. Itaque consolamini invicem in verbis istis.

Ad Thessalonicenses 5. De temporibus autem & momentis fratres non indigetis vobis scribi. Ipsi enim diligenter scitis quia dies Domini sicut fur in nocte ita veniet. Cum enim dixerint pax & securitas, tunc subitus eis superveniet interitus, sicut dolor in utero habenti, & non effugient. Vos autem fratres non estis in tenebris ut dies illa tamquam fures vos comprehendat. Omnes enim vos filii lucis estis & filii diei. Non sumus noctis neque tenebrarum. Ergo non dormiamus sicut cæteri, sed vigilemus & sobrii simus. Qui enim dormiunt nocte dormiunt, & qui ebriantur nocte ebrii sunt. Nos autem qui diei sumus sobrii simus, induti loricam fidei & charitatis & galeam spem salutis. Quoniam non posuit nos Deus in iram, sed in adquisitionem salutis per Dominum nostrum Jesum Christum, qui mortuus est pro nobis, ut sive vigilemus sive dormiamus simul cum illo vivamus. Propter quod consolamini invicem & ædificate unus alterum sicut & facitis. Rogamus autem vos fratres ut noveritis eos qui laborant inter vos & præsunt vobis in Domino & monent vos, & habeatis illos abundanter in charitate propter opus eorum. Pacem habete cum eis. Obsecramus autem vos fratres, corripite inquietos, consolamini pusillanimes, suscipite infirmos, patientes estote ad omnes. Videte ne quis malum pro malo alicui reddat, sed semper quod bonum est sectamini in invicem & in omnes. Semper gaudete. Sine intermissione orate. In omnibus gratias agite. Hæc enim voluntas Dei in Christo Jesu in omnibus vobis. Spiritum nolite extinguere. Prophetias nolite spernere. Omnia autem probate. Quod bonum est tenete. Ab omni specie mala abstinete vos ipsi. Ipse autem Deus pacis sanctificet vos per omnia, ut integer spiritus vester & anima & corpus sine querela in adventu Domini nostri Jesu Christi servetur. Fidelis est qui vocat vos, qui & faciet. Fratres orate pro nobis. Salutate fratres omnes in osculo sancto. Adjuro vos per Dominum ut legatur epistola hæc omnibus sanctis fratribus. Gratia Domini nostri Jesu Christi vobiscum. Amen.

Ad Thessalonicenses 2. Rogamus autem vos fratres per adventum Domini nostri Jesu Christi & nostram congregationem in eum, ut non cito moveamini a vestro sensu neque terreamini neque per spiritum neque per sermonem neque per epistolam tamquam per nos missam, quasi instet dies Domini. Ne quis vos seducat ullo modo, quoniam nisi venerit discessio primum & revelatus fuerit homo peccati filius perditionis, qui adversatur & extollitur supra omne quod dicitur Deus aut quod colitur, ita ut in templo Dei sedeat ostendens se tamquam sit Deus. Non retinetis quod cum adhuc essem apud vos hæc dicebam vobis? Et nunc quid detineat scitis ut reveletur in suo tempore. Nam mysterium jam operatur iniquitatis, tantum ut qui tenet nunc teneat donec de medio fiat. Et tunc revelabitur ille iniquus, quem Dominus Jesus interficiet spiritu oris sui & destruet illustratione adventus sui eum, cujus est adventus secundum operationem Satanæ in omni virtute & signis & prodigiis mendacibus & in omni seductione iniquitatis his qui pereunt eo quod charitatem veritatis non receperunt ut salvi fierent. Propter hoc mittet illis Deus operationem erroris ut credant mendacio, ut judicentur omnes qui non credunt veritati sed consentiunt iniquitati. Nos autem debemus gratias agere Deo semper pro vobis fratres dilecti a Domino, quod elegerit vos Deus primitias in salutem in sanctificatione spiritus & fide veritatis, in quo vocavit vos per evangelium nostrum in adquisitionem gloriæ Domini nostri Jesu Christi. Itaque fratres state & tenete traditiones quas didicistis sive per sermonem sive per epistolam nostram. Ipse autem Dominus noster Jesus Christus & Deus & Pater noster qui dilexit nos & dedit consolationem æternam & spem bonam in gratia consolari corda vestra & confirmare in omni opere & sermone bono.

Ad Timotheum 1. Paulus apostolus Jesu Christi secundum imperium Dei salvatoris nostri & Christi Jesu spei nostræ, Timotheo dilecto filio in fide. Gratia misericordia & pax a Deo Patre & Christo Jesu Domino nostro. Sicut rogavi te ut remaneres Ephesi cum irem in Macedoniam, ut denuntiares quibusdam ne aliter docerent neque intenderent fabulis & genealogiis interminatis, quæ quæstiones præstant magis quam ædificationem Dei quæ est in fide, sic & nunc. Finis autem præcepti est charitas de corde puro & conscientia bona & fide non ficta, a quibus quidam aberrantes conversi sunt in vaniloquium, volentes esse legis doctores, non intelligentes neque quæ loquuntur neque de quibus affirmant. Scimus autem quia bona est lex si quis ea legitime utatur, sciens hoc quod justo lex non sit posita sed injustis & non subditis, impiis & peccatoribus, scelestis & profanis, matricidis & parricidis homicidis, fornicariis & masculorum concubitoribus, plagiariis, mendacibus, perjuris & si quid aliud sanæ doctrinæ adversatur, quæ secundum evangelium est gloriæ beati Dei quod creditum est mihi. Et gratias ago ei qui me confortavit Christo Jesu Domino nostro, quia fidelem me existimavit ponens in ministerio, qui prius blasphemus & persecutor & contumeliosus fui, sed misericordiam consecutus sum quia ignorans feci in incredulitate. Superabundavit autem gratia Domini nostri cum fide & dilectione quæ est in Christo Jesu. Fidelis sermo & omni acceptione dignus quod Christus Jesus venit in hunc mundum peccatores salvos facere quorum primus ego sum. Sed propterea misericordiam consecutus sum ut in me primo ostenderet Christus Jesus omnem patientiam ad informationem eorum qui credituri sunt illi in vitam æternam. Regi autem sæculorum immortali invisibili soli Deo honor & gloria in sæcula sæculorum. Amen. Hanc commendationem commendo tibi fili Timothee secundum præcedentes in te prophetias ut milites in illis bonam militiam habens fidem & bonam conscientiam quam quidam repellentes circa fidem naufragaverunt ex quibus est Hymenæus & Alexander quos tradidi Satanæ ut corripiantur non blasphemare.

Ad Timotheum 2. Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes orationes postulationes gratiarum actiones pro omnibus hominibus, pro regibus & omnibus qui in sublimitate constituti sunt, ut quietam & tranquillam vitam agamus in omni pietate & castitate. Hoc enim bonum est & acceptum coram salvatore nostro Deo, qui omnes homines vult salvos fieri & ad agnitionem veritatis venire. Unus enim Deus unus & mediator Dei & hominum homo Christus Jesus qui dedit redemptionem semetipsum pro omnibus, testimonium temporibus suis. In quo positus sum ego prædicator & apostolus veritatem dico non mentior, doctor gentium in fide & veritate. Volo ergo viros orare in omni loco levantes puras manus sine ira & contentione. Similiter & mulieres in habitu ornato cum verecundia & sobrietate ornantes se non in tortis crinibus aut auro aut margaritis aut veste pretiosa, sed quod decet mulieres promittentes pietatem per opera bona. Mulier in silentio discat cum omni subjectione. Docere autem mulieri non permitto neque dominari in virum sed esse in silentio. Adam enim primus formatus est deinde Eva. Et Adam non est seductus mulier autem seducta in prævaricatione fuit. Salvabitur autem per filiorum generationem si permanserit in fide & dilectione & sanctificatione cum sobrietate.

Ad Timotheum 3. Fidelis sermo si quis episcopatum desiderat bonum desiderat opus. Oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse unius uxoris virum, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum, hospitalem, doctorem, non vinolentum, non percussorem, non turpis lucri cupidum, sed modestum, non litigiosum, non avarum, unius uxoris virum, filios habentem subditos cum omni castitate. Si quis autem domui suæ præesse nescit, quomodo ecclesiæ Dei diligentiam habebit? Non neophytum, ne in superbiam elatus in judicium incidat & laqueum diaboli. Oportet autem illum & testimonium habere bonum ab his qui foris sunt, ut non in opprobrium incidat & laqueum diaboli. Diaconos similiter pudicos, non bilingues, non multo vino deditos, non turpe lucrum sectantes, habentes mysterium fidei in conscientia pura & hi autem probentur primum & sic ministrent nullum crimen habentes. Mulieres similiter pudicas, non detractrices, sobrias, fidelis in omnibus. Diaconi sint unius uxoris viri, qui filiis suis bene præsint & domibus suis. Qui enim bene ministraverint gradum sibi bonum adquirunt & multam fiduciam in fide quæ est in Christo Jesu. Hæc tibi scribo sperans me venire ad te cito. Si autem tardavero ut scias quomodo oporteat te in domo Dei conversari, quæ est ecclesia Dei vivi, columna & firmamentum veritatis. Et manifeste magnum est pietatis sacramentum quod manifestatum est in carne justificatum est in spiritu apparuit angelis prædicatum est gentibus creditum est in mundo assumptum est in gloria.

Ad Timotheum 4. Spiritus autem manifeste dicit quia in novissimis temporibus discedent quidam a fide attendentes spiritibus erroris & doctrinis dæmoniorum in hypocrisi loquentium mendacium & cauterium habentium in conscientia sua prohibentium nubere abstinere a cibis quos Deus creavit ad percipiendum cum gratiarum actione fidelibus & his qui cognoverunt veritatem quia omnis creatura Dei bona & nihil abjiciendum quod cum gratiarum actione percipitur sanctificatur enim per verbum Dei & orationem. Hæc proponens fratribus bonus eris minister Christi Jesu enutritus verbis fidei & bonæ doctrinæ cui adhæsisti. Ineptas autem & aniles fabulas devita exercita autem teipsum ad pietatem. Nam corporalis exercitatio ad modicum utilis est pietas autem ad omnia utilis est promissionem habens vitæ quæ nunc est & futuræ. Fidelis sermo & omni acceptione dignus. In hoc enim laboramus & maledicimur quia sperabimus in Deo vivo qui est salvator omnium hominum maxime fidelium. Præcipe hæc & doce. Nemo adolescentiam tuam contemnat sed exemplum esto fidelium in verbo in conversatione in charitate in fide in castitate. Attende lectioni exhortationi doctrinæ. Noli negligere gratiam quæ in te est quæ data est tibi per prophetiam cum impositione manuum presbyterii. Hæc meditare in his esto ut profectus tuus manifestus sit omnibus. Attende tibi & doctrinæ. Insta in illis hoc enim faciens & teipsum salvum facies & eos qui te audiunt.

Ad Timotheum 5. Seniorem ne increpaveris sed obsecra ut patrem adolescentulos ut fratres anus ut matres juvenculas ut sorores in omni castitate. Viduas honora quæ vere viduæ sunt. Si qua autem vidua filios aut nepotes habet discat primum domum suam regere & mutuam vicem reddere parentibus hoc enim acceptum est coram Deo. Quæ autem vere vidua est & desolata speret in Deo & instet obsecrationibus & orationibus nocte ac die. Nam quæ in deliciis est vivens mortua est. Et hæc præcipe ut irreprehensibiles sint. Si quis autem suorum & maxime domesticorum curam non habet fidem negavit & est infideli deterior. Vidua eligatur non minus sexaginta annorum quæ fuerit unius viri uxor in operibus bonis testimonium habens si filios educavit si hospitio recepit si sanctorum lavit pedes si tribulationem patientibus subministravit si omne opus bonum subsecuta est. Adolescentiores autem viduas devita cum enim luxuriatæ fuerint in Christo nubere volunt habentes damnationem quia primam fidem irritam fecerunt. Simul autem & otiosæ discunt circuire domos non solum otiosæ sed & verbosæ & curiosæ loquentes quæ non oportet. Volo ergo adolescentiores nubere filios procreare matresfamilias bonum nullam occasionem dare adversario maledicti gratia. Jam enim quædam conversæ sunt retro post Satanam. Si quis fidelis habet viduas subministret illis & non gravetur ecclesia ut his quæ vere viduæ sunt sufficiat. Qui bene præsunt presbyteri duplici honore digni habeantur maxime qui laborant in verbo & doctrina. Dicit enim scriptura bovi trituranti non infrenabis os & dignus operarius mercede sua. Adversus presbyterum accusationem noli recipere nisi sub duobus aut tribus testibus. Peccantes coram omnibus argue ut & cæteri timorem habeant. Testificor coram Deo & Christo Jesu & electis angelis ut hæc custodias sine præjudicio nihil faciens declinando. Manus cito nemini imposueris neque communicaveris peccatis alienis. Teipsum castum custodi. Jam noli aquam bibere sed modico vino utere propter stomachum tuum & frequentes tuas infirmitates. Quorundam hominum peccata manifesta sunt præcedentia ad judicium quosdam autem & subsequuntur. Similiter & facta bona manifesta sunt & quæ aliter se habent abscondi non possunt.

Ad Timotheum 6. Quicumque sub jugo sunt servi dominos suos omni honore dignos arbitrentur ne nomen Domini & doctrina blasphemetur. Qui autem fidelem habent dominum non contemnant eum quasi frater sit sed magis serviant quia fideles sunt & dilecti qui beneficii participes sunt. Hæc doce & exhortare. Si quis aliter docet & non acquiescit sanis sermonibus Domini nostri Jesu Christi & ei quæ secundum pietatem est doctrinæ superbus est nihil sciens sed languens circa quæstiones & pugnas verborum ex quibus oriuntur invidiæ contentiones blasphemiæ suspiciones malæ conflictationes hominum mentium qui corrupti sunt a veritate existimantium quæstum esse pietatem. Magnus autem quæstus est pietas cum sufficientia. Nihil enim intulimus in hunc mundum certum est quod nec auferre quid possumus. Habentes autem alimenta & quibus tegamur his contenti simus. Nam qui volunt divites fieri incidunt in tentationem & laqueum diaboli & desideria multa inutilia & nociva quæ mergunt homines in interitum & perditionem. Radix enim omnium malorum est cupiditas quam quidam appetentes erraverunt a fide & inseruerunt se doloribus multis. Tu autem o homo Dei hæc fuge sectare vero justitiam pietatem fidem charitatem patientiam mansuetudinem certa bonum certamen fidei apprehende in quo & vocatus es & confessus es bonam confessionem coram multis testibus. Præcipio tibi coram Deo qui vivificat omnia & Christo Jesu qui testimonium reddidit sub Pontio Pilato bonum confessionem ut serves mandatum sine macula inculpabile usque in adventum Domini nostri Jesu Christi quem suis temporibus ostendet beatus & solus potens rex regum & dominus dominantium qui solus habet immortalitatem & lucem habitat inaccessibilem quem nullus hominum vidit sed nec videre potest cui honor & imperium sempiternum. Amen. Divitibus hujus sæculi præcipe non sublime sapere neque sperare in incerto divitiarum sed in Deo vivo qui præstat nobis omnia abunde ad fruendum bene agere divites fieri in bonis operibus facile tribuere communicare thesaurizare sibi fundamentum bonum in futurum ut apprehendant veram vitam. O Timothee depositum custodi devitans profanas vocum novitates & oppositiones falsi nominis scientiæ quam quidam promittentes circa fidem exciderunt. Gratia tecum. Amen.

Ad Titum 1. Paulus servus Dei apostolus autem Jesu Christi secundum fidem electorum Dei & agnitionem veritatis quæ secundum pietatem est in spem vitæ æternæ quam promisit qui non mentitur Deus ante tempora sæculorum manifestavit autem tempore suo verbum suum in prædicatione quæ credita est mihi secundum præceptum salvatoris nostri Dei. Tito dilecto filio secundum communem fidem gratia & pax a Deo Patre & Christo Jesu salvatore nostro. Hujus rei gratia reliqui te Cretæ ut ea quæ desunt corrigas & constituas per civitates presbyteros sicut & ego tibi disposui si quis sine crimine est unius uxoris vir filios habens fidelis non in accusatione luxuriæ aut non subditos. Oportet enim episcopum sine crimine esse sicut Dei dispensatorem non superbum non iracundum non vinolentum non percussorem non turpis lucri cupidum sed hospitalem benignum sobrium justum sanctum continentem amplectentem eum qui secundum doctrinam est fidelem sermonem ut potens sit exhortari in doctrina sana & eos qui contradicunt arguere. Sunt enim & multi inoboedientes vaniloqui & seductores maxime qui de circumcisione sunt quos oportet redargui qui universas domos subvertunt docentes quæ non oportet turpis lucri gratia. Dixit quidam ex illis proprius ipsorum propheta Cretenses semper mendaces malæ bestiæ ventres pigri. Testimonium hoc verum est. Quam ob causam increpa eos dure ut sani sint in fide non intendentes judaicis fabulis & mandatis hominum aversantium se a veritate. Omnia munda mundis coinquinatis autem & infidelibus nihil mundum sed inquinata est eorum & mens & conscientia. Confitentur se nosse Deum factis autem negant cum sint abominati & inoboedientes & ad omne opus bonum reprobi.

Ad Titum 2. Tu autem loquere quæ decent sanam doctrinam. Senes ut sobrii sint pudici prudentes sani in fide in dilectione in patientia. Anus similiter in habitu sanctis bene docentes ut prudentiam doceant adolescentulas ut viros suos ament filios suos ament prudentes castas domus curatrices benignas subditas viris suis ut non blasphemetur verbum Dei. Juvenes similiter hortare ut sobrii sint circa omnia teipsum præbens exemplum bonorum operum in doctrina integritatem gravitatem verbum sanum irreprehensibile ut is qui ex adverso est vereatur nihil habens malum dicere de nobis. Servos dominis suis subditos esse in omnibus placentes non contradicentes non fraudantes sed in omnibus fidem bonam ostendentes ut doctrinam salvatoris nostri Dei ornent in omnibus. Apparuit enim gratia Dei salvatoris nostri omnibus hominibus erudiens nos ut abnegantes impietatem & sæculi desideria sobrie & juste & pie vivamus in hoc sæculo exspectantes beatam spem & adventum gloriæ magni Dei & salvatoris nostri Jesu Christi qui dedit semetipsum pro nobis ut nos redimeret ab omni iniquitate & mundaret sibi populum acceptabilem sectatorem bonorum operum. Hæc loquere & exhortare & argue cum omni imperio. Nemo te contemnat.

Ad Titum 3. Admone illos principibus & potestatibus subditos esse dicto obedire ad omne opus bonum paratos esse neminem blasphemare non litigiosos esse sed modestos omnem ostendentes mansuetudinem ad omnes homines. Eramus enim & nos aliquando insipientes increduli errantes servientes desideriis & voluptatibus variis in malitia & invidia agentes odibiles odientes invicem. Cum autem benignitas & humanitas apparuit salvatoris nostri Dei non ex operibus justitiæ quæ fecimus nos sed secundum suam misericordiam salvos nos fecit per lavacrum regenerationis & renovationis Spiritus sancti quem effudit in nos abunde per Jesum Christum salvatorem nostrum ut justificati gratia ipsius hæredes simus secundum spem vitæ æternæ. Fidelis sermo & de his volo te confirmare curare ut qui credunt Deo curent bonis operibus præesse hæc sunt bona & utilia hominibus. Stultas autem quæstiones & genealogias & contentiones & pugnas legis devita. Nam sunt inutiles & vanæ. Hæreticum hominem post unam & secundam correptionem devita sciens quia subversus est qui ejusmodi est & delinquit proprio judicio condemnatus. Cum misero ad te Artemam aut Tychicum festina ad me venire Nicopolim. Ibi enim statui hiemare. Zenam legis peritum & Apollo sollicite præmitte ut nihil illis desit. Discant autem & nostri bonis operibus præesse ad usus necessarios ut non sint infructuosi. Salutant te qui mecum sunt omnes. Salutate eos qui nos amant in fide. Gratia cum omnibus vobis. Amen.

Ad Philemonem. Paulus vinctus Jesu Christi & Timotheus frater Philemoni charissimo & adjutori nostro & Appiæ sorori charissimæ & Archippo commilitoni nostro & ecclesiæ quæ in domo tua est gratia vobis & pax a Deo Patre nostro & Domino Jesu Christo. Gratias ago Deo meo semper memoriam tui faciens in orationibus meis audiens charitatem tuam & fidem quam habes in Domino Jesu & in omnes sanctos ut communicatio fidei tuæ evidens fiat in agnitione omnis boni quod in nobis est in Christo Jesu. Gaudium enim magnum habui & consolationem in charitate tua quia viscera sanctorum requiescunt per te frater. Propter quod multam fiduciam habens in Christo Jesu imperandi tibi quod ad rem pertinet propter charitatem magis obsecro cum sis talis Paulus senex nunc autem & vinctus Jesu Christi. Obsecro te pro meo genito quem genui in vinculis Onesimo qui tibi aliquando inutilis fuit sed nunc & mihi & tibi utilis quem remisi tibi eum autem quod est viscera mea. Quem ego volueram mecum detinere ut pro te mihi ministraret in vinculis evangelii sine consilio autem tuo nihil volui facere ut ne quasi ex necessitate bonum tuum esset sed voluntarium. Forsitan enim propterea discessit ad horam ut æternum illum recipias jam non ut servum sed pro servo charissimum fratrem maxime mihi quanto autem magis tibi & in carne & in Domino. Si ergo habes me socium suscipe illum sicut me. Si autem aliquid nocuit tibi aut debet hoc mihi imputa. Ego Paulus scripsi mea manu ego reddam ut non dicam tibi quod & teipsum mihi debes. Ita frater ego te fruar in Domino refice viscera mea in Christo. Confidens in obedientia tua scripsi tibi sciens quoniam & supra quam dico facies. Simul autem & para mihi hospitium. Spero enim quod per orationes vestras donabor vobis. Salutat te Epaphras concaptivus meus in Christo Jesu Marcus Aristarchus Demas Lucas adjutores mei. Gratia Domini nostri Jesu Christi cum spiritu vestro. Amen.

Ad Hebræos 1. Multifariam multisque modis olim Deus loquens patribus in prophetis novissime diebus istis locutus est nobis in filio quem constituit hæredem universorum per quem fecit & sæcula qui cum sit splendor gloriæ & figura substantiæ ejus portansque omnia verbo virtutis suæ purgationem peccatorum faciens sedet ad dexteram majestatis in excelsis tanto melior angelis effectus quanto differentius præ illis nomen hæreditavit. Cui enim dixit aliquando angelorum: Filius meus es tu ego hodie genui te? Et rursum: Ego ero illi in patrem & ipse erit mihi in filium? Et cum introducit primogenitum in orbem terræ dicit: Et adorent eum omnes angeli Dei. Et ad angelos quidem dicit: Qui facit angelos suos spiritus & ministros suos flammam ignis. Ad filium autem: Thronus tuus Deus in sæculum sæculi virga æquitatis virga regni tui. Dilexisti justitiam & odisti iniquitatem propterea unxit te Deus Deus tuus oleo exultationis præ participibus tuis. Et: Tu in principio Domine terram fundasti & opera manuum tuarum sunt cœli. Ipsi peribunt tu autem permanes & omnes ut vestimentum veterascent & sicut amictum mutabis eos & mutabuntur tu autem idem ipse es & anni tui non deficient. Ad quem autem angelorum dixit aliquando: Sede a dextris meis donec ponam inimicos tuos scabellum pedum tuorum? Nonne omnes sunt administratorii spiritus in ministerium missi propter eos qui hæreditatem capient salutis?

Ad Hebræos 2. Propterea abundantius oportet observare nos ea quæ audivimus ne forte pereffluamus. Si enim qui per angelos dictus factus est sermo firmus & omnis prævaricatio & inoboedientia accepit justam mercedem retributionis quomodo nos effugiemus tantam neglegentes salutem quæ cum initium accepisset enarrari per Dominum ab his qui audierunt in nos confirmata est contestante Deo signis & prodigiis & variis virtutibus & Spiritus sancti distributionibus secundum suam voluntatem? Non enim angelis subjecit orbem terræ futurum de quo loquimur. Alicubi autem testatus est quis dicens: Quid est homo quod memor es ejus aut filius hominis quoniam visitas eum? Minuisti eum paulo minus ab angelis gloria & honore coronasti eum & constituisti eum super opera manuum tuarum. Omnia subjecisti sub pedibus ejus. In eo enim quod omnia subjecit illi nihil dimisit non subjectum ei. Nunc autem nondum videmus omnia subjecta ei. Eum autem qui modico quam angeli minoratus est videmus Jesum propter passionem mortis gloria & honore coronatum ut gratia Dei pro omnibus gustaret mortem. Decebat enim eum propter quem omnia & per quem omnia qui multos filios in gloriam adduxerat auctorem salutis eorum per passionem consummare. Nam & qui sanctificat & qui sanctificantur ex uno omnes. Propter quam causam non confunditur fratres vocare eos dicens: Narrabo nomen tuum fratribus meis in medio ecclesiæ laudabo te. Et iterum: Ego ero fidens in eum. Et iterum: Ecce ego & pueri mei quos dedit mihi Deus. Quia ergo pueri communicaverunt carni & sanguini & ipse similiter participavit eisdem ut per mortem destrueret eum qui habebat mortis imperium id est diabolum & liberaret eos qui timore mortis per totam vitam obnoxii erant servitutis. Nusquam enim angelos apprehendit sed semen Abrahæ apprehendit. Unde debuit per omnia fratribus similari ut misericors fieret & fidelis pontifex ad Deum ut repropitiaret delicta populi. In eo enim in quo passus est ipse & tentatus potens est & eis qui tentantur auxiliari.

Ad Hebræos 3. Unde fratres sancti vocationis cœlestis participes apostolum & pontificem confessionis nostræ Jesum fidelem esse qui facit illum sicut & Moyses in tota domo ejus. Amplioris enim gloriæ iste quam Moyses prælatus est quanto amplior honor domus habet qui fabricavit eam. Omnis enim domus fabricatur ab aliquo qui autem omnia fabricavit Deus. Et Moyses quidem fidelis erat in tota domo ejus tamquam famulus in testimonium eorum quæ dicenda erant in futurum. Christus autem tamquam filius in domo sua quæ domus sumus nos si fiduciam & gloriam spei usque ad finem firmam retineamus. Propterea sicut dicit Spiritus sanctus: Hodie si vocem ejus audieritis nolite obdurare corda vestra sicut in exacerbatione secundum diem tentationis in deserto ubi tentaverunt me patres vestri probaverunt & viderunt opera mea quadraginta annis. Propter quod infensus fui generationi huic & dixi: Semper errant corde isti. Et ipsi non cognoverunt vias meas. Sicut juravi in ira mea si introibunt in requiem meam. Videte fratres ne forte sit in aliquo vestrum cor malum incredulitatis discedendi a Deo vivo. Sed adhortamini vosmetipsos per singulos dies donec hodie cognominatur ut non obduretur quis ex vobis fallacia peccati. Participes enim Christi effecti sumus si tamen initium substantiæ ejus usque ad finem firmum retineamus. Dum dicitur: Hodie si vocem ejus audieritis nolite obdurare corda vestra sicut in exacerbatione. Quidam enim audientes exacerbaverunt non tamen omnes qui exierunt de Ægypto per Moysen. Quibus autem infensus est quadraginta annis nonne his qui peccaverunt quorum membra prostrata sunt in deserto? Quibus autem juravit non introire in requiem ejus nisi his qui incredulis non credidit? Et videmus quia non potuerunt introire propter incredulitatem.

Ad Hebræos 4. Timeamus ergo ne forte relicta promissione introeundi in requiem ejus quisquam vestrum existimetur a longe stetisse. Et enim nobis evangelizatum est quemadmodum & illis sed non profuit illis sermo auditus non commixtus fidei audientium. Ingrediemur enim in requiem qui credidimus sicut dixit: Sicut juravi in ira mea si introibunt in requiem meam. Quamvis operibus ejus a constitutione mundi. Dicit enim alicubi de septimo die: Et requievit Deus die septimo ab omnibus operibus suis. Et rursum: Si introibunt in requiem meam. Quoniam ergo superest introire quosdam in illam & illi quibus prius evangelizatum est non introierunt propter inoboedientiam iterum definit quendam diem hodie in David dicens post tam longum tempus sicut dictum est: Hodie si vocem ejus audieritis nolite obdurare corda vestra. Si enim eos Jesus requiem fecisset non de alio loquebatur post hæc die. Ergo relinquitur sabbatismus populo Dei. Qui enim introivit in requiem ejus requievit & ipse ab operibus suis sicut a suis Deus. Festinemus ergo introire in illam requiem ut ne in idipsum quis incidat exemplum inoboedientiæ. Vivus enim sermo Dei & efficax & penetrabilior omni gladio ancipiti & pertingens usque ad divisionem animæ ac spiritus compagum quoque & medullarum & discretor cogitationum & intentionum cordis & non est ulla creatura invisibilis in conspectu ejus omnia autem nuda & aperta sunt oculis ejus ad quem nobis sermo. Habentes igitur pontificem magnum qui penetravit cœlos Jesum filium Dei teneamus confessionem. Non enim habemus pontificem qui non possit

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Februar 1887.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Februar 1887.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Februar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Vergütung für Naturalleistungen (§ 1 des Gesetzes) wird nach den Durchschnittspreisen des Ortes, wo die Leistung gefordert wird, und des nächstvorhergehenden Jahres berechnet.

Ist für den Ort, wo die Leistung gefordert wird, ein Durchschnittspreis nicht vorhanden, so ist der Durchschnittspreis des nächsten Ortes, für welchen ein solcher vorhanden ist, maßgebend.

Ist für das nächstvorhergehende Jahr ein Durchschnittspreis nicht vorhanden, so ist der Durchschnittspreis des letzten Jahres, für welches ein solcher vorhanden ist, maßgebend.

§ 2.

Die Vergütung für Pferde (§ 2 des Gesetzes) wird nach dem Durchschnittswerthe der Pferde derjenigen Gattung, welcher das Pferd angehört, berechnet.

Der Durchschnittswerth wird für jedes Jahr und für jeden Bezirk der Landespolizeibehörde, welche die Ausführung des Gesetzes anordnet, durch eine Kommission festgestellt, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Der Vorsitzende wird von der Landespolizeibehörde ernannt. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden aus der Zahl der Pferdebesitzer des Bezirks berufen.

§ 3.

Die Kommission (§ 2) hat den Durchschnittswerth der Pferde derjenigen Gattung, welcher das Pferd angehört, für jedes Jahr und für jeden Bezirk der Landespolizeibehörde, welche die Ausführung des Gesetzes anordnet, festzustellen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4.

Die Kommission (§ 2) hat den Durchschnittswerth der Pferde derjenigen Gattung, welcher das Pferd angehört, für jedes Jahr und für jeden Bezirk der Landespolizeibehörde, welche die Ausführung des Gesetzes anordnet, festzustellen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ehe, sondern Ehebruch. Wenn sie aber ihren Mann verläßt, so soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen. Und der Mann soll sein Weib nicht von sich stoßen.

Diese Worte sind ganz klar und deutlich. Sie sagen, daß die Ehe nicht aufgelöst werden darf, weder durch Ehebruch noch durch Verlassen. Wenn ein Mann sein Weib verläßt, so soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen. Und der Mann soll sein Weib nicht von sich stoßen. Wenn ein Mann sein Weib verläßt, so soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen. Und der Mann soll sein Weib nicht von sich stoßen.

Diese Worte sind ganz klar und deutlich. Sie sagen, daß die Ehe nicht aufgelöst werden darf, weder durch Ehebruch noch durch Verlassen. Wenn ein Mann sein Weib verläßt, so soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen. Und der Mann soll sein Weib nicht von sich stoßen. Wenn ein Mann sein Weib verläßt, so soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen. Und der Mann soll sein Weib nicht von sich stoßen.

Abdel Qadir, Sohn Ahmad, aus Tripolis, Leutnant der Reserve, Ingenieur, Mitglied der Kammer der Abgeordneten, Mitglied der Nationalen Partei, Mitglied der Ägyptischen Partei, Mitglied der Partei der Jungtürken, Mitglied der Partei der Freiheit und Einigkeit, Mitglied der Partei der Jungtürken in Ägypten, Mitglied der Partei der Jungtürken in Tripolis, Mitglied der Partei der Jungtürken in Tripolis, Mitglied der Partei der Jungtürken in Tripolis

§. 147.

Quod exceptio metus injusti nec contra pacta in carcere extorta in Statu Nat. recte opponatur.

Endlich iſt auch dasjenige, was Herr Böhmer pag. 74. von einem Frieden, den ein gefangener Feind zuſaget, urtheilet, gar wohl gegeben: Progredior, heiſt es, ad refellendam iſtam nonnullorum doctrinam, quæ exceptioni noſtræ in ſtatu naturali locum omnino facit, quoties pacificatio à victo in carcere detento fuerit expreſſa. Nam ſupra §. 7. jam fuit monitum, inter liberas gentes præciſe ac diſtincte determinari non poſſe, uter belligerantium juſtas ac injuſtas habeat cauſas; quis itaque certo demonſtrari poteſt, juſtene detineatur cuſtodia an injuſte, tum quæſtio iſta præjudicialis nondum ad liquidum fuerit deducta? Porro cum ob defectum judicis, controverſias qui decidat, gentes liberæ eas armorum deciſioni ſubmittere neceſſum habeant, per ſe patet, illas in quemcunque, dum illa capiunt, conſentire belli eventum, ac per conſequens etiam in carcerem. Habent namque ſe bella inſtar judiciorum, & uti ſententiæ judicis tribuitur effectus rei judicatæ, quæ pro veritate accipitur, etiamſi naturalem in debitore abſoluto obligationem non extinguat. L. 60. de ff. Condict. indeb. ita quoque bellum citra diſquiſitionem de interna juſtitia ex communi gentium conſenſu pro unico lites, alias nunquam ceſſaturas, terminandi remedio habetur. Quod ſi itaque martis alea alteri licet injuſte belligeranti victoriam decernat, alterumque eo redigat, ut captus pacem, qualem victor præſcribit, accipere ê re ſua ducat, quænam, quæſo, cauſa ſubeſſe poteſt, ut ab illa magis reſilire ſe poſſe credat, quam privatus quisquam a re judicata? Id quod eo verius, quia ipſe Deus, cujus providentia & victorias regit, te in talem valuit redigi ſtatum, cujus voluntati repugnare ſine crimine non licet. Vide de hoc themate fuſius & erudite admodum agentem perilluſtrem L. B. de Danckelmann in Diſſert. Ao. 1718. habita de Pactis & mandatis principis captivi.

§. 148

Sequuntur Exempla violatarum pactionum

Quibus ita præmiſſis, haud erit difficile judicare, de exemplis, in rerum annalibus quæ proſtant, ubi pacta ſub prætextu metus injuſti fuerint violata. Quem fugit ſœdiſſimum illud paciſragium

Nr. 141. Urkunde Papst Innocenz' II. für Kloster Clairvaux. 1132 Mai 15.

Original: Archives départementales de l'Aube, Troyes, H 1 (Clairvaux), Nr. 1. Pergament, 29,5 × 43,5 cm. Bleibulle an Hanfschnur. Schrift: Kanzleischrift. Schreiber: Johannes. Rekognitionszeile: Ego Johannes scripsi. Datierung: Data Laterani per manum Haimerici cancellarii et archidiaconi XVIII kal. Iunii, indictione XV, incarnationis dominicae anno MCXXXII, pontificatus vero domni Innocentii papae II anno II. Vermerk auf der Plica: Privilegium Innocentii papae II. Vermerk auf der Rückseite: Privilegium Innocentii papae II. Vermerk auf der Rückseite: Privilegium Innocentii papae II. Vermerk auf der Rückseite

adeo ut Franciſcum nequidem jure conqueri potuiſſe exiſtimarem, ſi, ut viliſſimus miles captus fuiſſet habitus, aut etiam durior; cum ab eo obtentio pacis atque tranquillitatis, ob cujus reductionem bella gerantur, multum dependeret.

§. 149.

Ratio 3. Fruſtra provocabatur ad chriſtianorum leges, quaſi hæ non permitterent, bello captos cuſtodia detineri. Guicciardin. l. 17. p. 622. add. Autorem ſcripti apud Goldaſt. Polit. Imp. p. Reſp. 863. Ubi enim hac de re ullum in ſacris Pandectis veſtigium? Si vero Chriſtianis bella gerere ac armis arma propulſare nusquam eſt prohibitum, quemadmodum ex dicto Matth. 5. 39. falſo ſtatuere placuit Bælio, quis, ipſis integrum non eſſe, diceret, hoſtium capita ſeu principes in poteſtatem redactos, tradere carceri, eosque longioris captivitatis imagine terrere, ut, quod ſine cruenta ſanguinis humani effuſione obtineri nequit, obtineatur pactionibus eorum, qui carceris tædio laſſati tandem de pace magis ſerio cogitant. Dn. Gundling. l. c. §. 20. in f. Adde ex ſacris litteris locum I. Cor. VII. v. 21. & imprimis 2. Petr. II. v. 19. ubi expreſſe aſſerit Apoſtolus, ſervum fieri ejus, â quo victus eſt. Quamvis autem ſervitus privata inter chriſtianos moribus fuerit ſublata, manſit tamen conſuetudo captos bello cuſtodiendi, donec perſolutum ſit pretium. Grot. l. 3. c. 7. §. ult. add. Textor. Syn. Jur. Gent. c. 18. n. 54. & D. D. ad tit. ff. de ſtatu hom. Mea proinde facio illa Covarruviæ de matrimon. p. 2. c. 3. §. 4. n 21. Captum, inquit, in bello juſto pro ſua redemtione honeſtum & moderatum pretium promittentem, non eximi ab obligatione ob eam cauſam, quod metu captivitatis dicat ſe pretium comiſiſſe. Nam timorem captivitatis fuiſſe juſtum, nec illatum ad promiſſionem, ſed ex promiſſione timorem, quem aliunde habuerit, ablatum eſſe. Quæ & recte ad Franciſcum applicantur ab Alb. Gentili de I. B. Lib. 3. c. 14. & Textor l. c. §. 56. Mirum autem, dum captos facere chriſtianorum repugnare legibus, exiſtimavit Franciſcus, illum ad bellum provolaſſe, hocque modo litem cum Cæſare terminari voluiſſe. Et dubito ſane, quin ſi converſis rebus Carolum cepiſſet, cuſtodiam ejus illicitam

Digitized by Google

Gesetzes, Verordnung, Statut oder Ortsstatut, welche Bestimmungen enthalten, die mit dem Gesetze, der Verordnung, dem Statute oder dem Ortsstatute, welche die Grundlage des Vertrages bilden, in Widerspruch stehen, sind nichtig.

§. 1102.

Die Gemeinde kann durch Ortsstatut bestimmen, daß Verträge über Grundstücke, welche innerhalb des Gemeindebezirkes gelegen sind, nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde gültig abgeschlossen werden können. Das Ortsstatut muß die Voraussetzungen, unter welchen die Genehmigung zu ertheilen ist, und das Verfahren bei Ertheilung derselben bestimmen.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem nach §. 1101 ein Vertrag nichtig ist.

Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Abschluß des Vertrages versagt wird.

Die Genehmigung kann nicht versagt werden, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten des Ortsstatutes abgeschlossen worden ist.

§. 1103.

Ist ein Vertrag über ein Grundstück ohne die Genehmigung der Gemeindebehörde abgeschlossen worden, so kann jeder Theil, welcher den Vertrag abgeschlossen hat, von dem anderen Theile verlangen, daß dieser die Genehmigung beantrage.

Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach Abschluß des Vertrages gestellt werden.

Wird die Genehmigung versagt, so ist der Vertrag nichtig.

Wird die Genehmigung nicht binnen zwei Monaten nach Stellung des Antrages versagt, so gilt sie als ertheilt.

§. 1104.

Ist ein Vertrag über ein Grundstück ohne die Genehmigung der Gemeindebehörde abgeschlossen worden, so kann jeder Theil, welcher den Vertrag abgeschlossen hat, von dem anderen Theile verlangen, daß dieser die Genehmigung beantrage.

Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach Abschluß des Vertrages gestellt werden.

Wird die Genehmigung versagt, so ist der Vertrag nichtig.

Wird die Genehmigung nicht binnen zwei Monaten nach Stellung des Antrages versagt, so gilt sie als ertheilt.

[illegible] Ausdruck [illegible] Ausdruck [illegible] Ausdruck [

Ausdruck, der sich auf die Zeit bezieht, wo Jesus noch nicht verherrlicht war, d. h. noch nicht in seine Herrlichkeit eingegangen war, wie Luk. 24, 26. Joh. 12, 16. 17, 5. Apg. 3, 13. Phil. 2, 9. 1 Petr. 1, 11. 21. Vgl. Joh. 7, 39. 12, 23. 13, 31. 32. 17, 1. 5. 10. 22. 24. Hebr. 2, 9. 1 Petr. 4, 14. Offenb. 21, 23. Vgl. Joh. 1, 14. 2 Kor. 3, 18. 4, 6. Hebr. 1, 3. Jak. 2, 1. Offenb. 1, 16. 21, 11. 23. 22, 5. Vgl. Joh. 1, 14. 2 Kor. 3, 18. 4, 6. Hebr. 1, 3. Jak. 2, 1. Offenb. 1, 16. 21, 11. 23. 22, 5. Vgl. Joh. 1, 14. 2 Kor. 3, 18. 4, 6. Hebr. 1, 3. Jak. 2, 1. Offenb. 1, 16. 21, 11. 23. 22, 5.

[illegible] 1 Mo 19

[illegible] [illegible] [illegible] [

An. 1116. in Concil. Lateran. vid. Ursberg ad d. A. Conf. Labbei Bibl. T. 2. p. 247. C. 35. Qui multa ad hoc Papæ pacifragium affert lectu digna.

§. 155.

Cujus pacifragii iniquitas oſtenditur.

Quam autem iniquum iſtud fuerit, & quam frivole metus injuſti prætextu circa illud uſus ſit Pontifex ejusque commilitones, dijudicare vel illi valent, qui hiſtoriam vel primis quod dicunt labiis deguſtarunt. Qua enim ratione injuſtitiæ argui poterat Cæſaris factum? Cum eo nihil peteret aliud, niſi ut Papa impoſterum abſtineret à prætenſione juris, quod nunquam habuerat; ſed à Carolo M. usque ad Henrici IV. tempora ab Imperatore fuerat exercitum, licet aſtutia ac fraudibus Pontifices non ſemel id illis eripere tentaſſent. Vid. Gemblac: ad An. 1111. & fuſius Meibom: cit. Diſſ. add. Conring D. de Conſtit. Epiſcoporum Germ. Ziegler. ad Lancell. Diſſ. prælim. §. 31. nec non Rev. Rechenberg in erudita D. de Dotatu Hildebrandino §. 23. & mult. ſeqq. At non eſt inſolitum quid, Præſules Romanos ſua facta laudare, ſi vero eadem ab aliis in ſuum præjudicium licet juſtiſſima nixis cauſa fiant, injuſta tanquam è tripode pronunciare; nequaquam enim permittendum cenſent, ut eorum intereſſe vel ſtabilitum, vel adhuc per fas aut nefas ſtabiliendum in minimis lædatur.

§. 156.

Exempla aliorum Pontificum fidem imputorum principiis Stephani IV.

Quod ſi ad Anteceſſores Paſchalis noſtri oculos reflectamus & inter eos deprehendimus, qui iisdem imbuti principiis, metu inter gentes liberas geſta irrita declararunt, fidemque hac ratione non ſemel fefellerunt. Notum namque eſt, Imp. Arnulphum An. 896. à Formoſo Papa, qui gravem à civibus perſecutionem patiebatur, in Italiam vocatum, ubi expugnata Roma, à Pontifice coronam Imp. accepit. Annal. Fuld. Sigeb. Gemblac. ad d. A. add. Otto Friſing. L. 6. C. 12. Hanc tamen coronationem dein ejus ſucceſſor Stephanus VI. Pont. tanquam metu à Formoſo extortam declaravit irritam, teſte Sigon. L. 6. de Regn. Ital ad An. 896. Neque vero, inquit, hac injuria contentus Stephanus fuit, quia etiam omnia Formoſi Pontificis acta reſcidit, atque inprimis eos, qui ini-

Example 10.3. Let $\mathbb{F}$ be a field and let $\mathbb{F}[x]$ be the ring of polynomials with coefficients in $\mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}[x]$ is a PID.

Proof. Let I be an ideal of $\mathbb{F}[x]$. If $I = \{0\}$, then $I = (0)$ is principal. Otherwise, let $f(x) \in I$ be a nonzero polynomial of minimal degree. We claim that $I = (f(x))$. Clearly $(f(x)) \subseteq I$. Conversely, let $g(x) \in I$. By the division algorithm in $\mathbb{F}[x]$, there exist $q(x), r(x) \in \mathbb{F}[x]$ with $g(x) = q(x)f(x) + r(x)$ and $\deg r < \deg f$ or $r(x) = 0$. Since $r(x) = g(x) - q(x)f(x) \in I$, the minimality of $\deg f$ forces $r(x) = 0$. Hence $g(x) \in (f(x))$, and $I = (f(x))$. $\square$

Example 10.4. The ring $\mathbb{Z}[x]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, x)$ consisting of all polynomials with even constant term is not principal.

Example 10.5. Let $\mathbb{F}$ be a field and let $\mathbb{F}[x, y]$ be the ring of polynomials in two variables with coefficients in $\mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}[x, y]$ is not a PID. For example, the ideal (x, y) consisting of all polynomials with zero constant term is not principal.

Example 10.6. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-5}] = \{a + b\sqrt{-5} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-5}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-5})$ is not principal.

Example 10.7. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{2}] = \{a + b\sqrt{2} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{2}]$ is a PID.

Example 10.8. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{3}] = \{a + b\sqrt{3} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{3}]$ is a PID.

Example 10.9. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-2}] = \{a + b\sqrt{-2} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-2}]$ is a PID.

Example 10.10. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-3}] = \{a + b\sqrt{-3} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-3}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-3})$ is not principal.

Example 10.11. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-1}] = \{a + b\sqrt{-1} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-1}]$ is a PID.

Example 10.12. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-4}] = \{a + b\sqrt{-4} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-4}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-4})$ is not principal.

Example 10.13. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-5}] = \{a + b\sqrt{-5} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-5}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-5})$ is not principal.

Example 10.14. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-6}] = \{a + b\sqrt{-6} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-6}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-6})$ is not principal.

Example 10.15. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-7}] = \{a + b\sqrt{-7} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-7}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-7})$ is not principal.

Example 10.16. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-8}] = \{a + b\sqrt{-8} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-8}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-8})$ is not principal.

Example 10.17. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-9}] = \{a + b\sqrt{-9} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-9}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-9})$ is not principal.

Example 10.18. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-10}] = \{a + b\sqrt{-10} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-10}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-10})$ is not principal.

Example 10.19. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-11}] = \{a + b\sqrt{-11} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-11}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-11})$ is not principal.

Example 10.20. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-12}] = \{a + b\sqrt{-12} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-12}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-12})$ is not principal.

Example 10.21. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-13}] = \{a + b\sqrt{-13} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-13}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-13})$ is not principal.

Example 10.22. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-14}] = \{a + b\sqrt{-14} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-14}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-14})$ is not principal.

Example 10.23. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-15}] = \{a + b\sqrt{-15} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-15}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-15})$ is not principal.

Example 10.24. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-16}] = \{a + b\sqrt{-16} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-16}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-16})$ is not principal.

Example 10.25. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-17}] = \{a + b\sqrt{-17} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-17}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-17})$ is not principal.

Example 10.26. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-18}] = \{a + b\sqrt{-18} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-18}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-18})$ is not principal.

Example 10.27. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-19}] = \{a + b\sqrt{-19} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-19}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-19})$ is not principal.

Example 10.28. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-20}] = \{a + b\sqrt{-20} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-20}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-20})$ is not principal.

Example 10.29. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-21}] = \{a + b\sqrt{-21} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-21}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-21})$ is not principal.

Example 10.30. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-22}] = \{a + b\sqrt{-22} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-22}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-22})$ is not principal.

Example 10.31. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-23}] = \{a + b\sqrt{-23} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-23}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-23})$ is not principal.

Example 10.32. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-24}] = \{a + b\sqrt{-24} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-24}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-24})$ is not principal.

Example 10.33. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-25}] = \{a + b\sqrt{-25} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-25}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-25})$ is not principal.

Example 10.34. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-26}] = \{a + b\sqrt{-26} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-26}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-26})$ is not principal.

Example 10.35. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-27}] = \{a + b\sqrt{-27} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-27}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-27})$ is not principal.

Example 10.36. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-28}] = \{a + b\sqrt{-28} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-28}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-28})$ is not principal.

Example 10.37. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-29}] = \{a + b\sqrt{-29} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-29}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-29})$ is not principal.

Example 10.38. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-30}] = \{a + b\sqrt{-30} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-30}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-30})$ is not principal.

Example 10.39. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-31}] = \{a + b\sqrt{-31} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-31}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-31})$ is not principal.

Example 10.40. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-32}] = \{a + b\sqrt{-32} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-32}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-32})$ is not principal.

Example 10.41. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-33}] = \{a + b\sqrt{-33} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-33}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-33})$ is not principal.

Example 10.42. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-34}] = \{a + b\sqrt{-34} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-34}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-34})$ is not principal.

Example 10.43. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-35}] = \{a + b\sqrt{-35} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-35}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-35})$ is not principal.

Example 10.44. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-36}] = \{a + b\sqrt{-36} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-36}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-36})$ is not principal.

Example 10.45. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-37}] = \{a + b\sqrt{-37} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-37}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-37})$ is not principal.

Example 10.46. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-38}] = \{a + b\sqrt{-38} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-38}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-38})$ is not principal.

Example 10.47. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-39}] = \{a + b\sqrt{-39} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-39}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-39})$ is not principal.

Example 10.48. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-40}] = \{a + b\sqrt{-40} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-40}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-40})$ is not principal.

Example 10.49. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-41}] = \{a + b\sqrt{-41} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-41}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-41})$ is not principal.

Example 10.50. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-42}] = \{a + b\sqrt{-42} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-42}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-42})$ is not principal.

Example 10.51. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-43}] = \{a + b\sqrt{-43} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-43}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-43})$ is not principal.

Example 10.52. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-44}] = \{a + b\sqrt{-44} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-44}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-44})$ is not principal.

Example 10.53. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-45}] = \{a + b\sqrt{-45} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-45}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-45})$ is not principal.

Example 10.54. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-46}] = \{a + b\sqrt{-46} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-46}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-46})$ is not principal.

Example 10.55. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-47}] = \{a + b\sqrt{-47} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-47}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-47})$ is not principal.

Example 10.56. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-48}] = \{a + b\sqrt{-48} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-48}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-48})$ is not principal.

Example 10.57. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-49}] = \{a + b\sqrt{-49} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-49}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-49})$ is not principal.

Example 10.58. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-50}] = \{a + b\sqrt{-50} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-50}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-50})$ is not principal.

Example 10.59. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-51}] = \{a + b\sqrt{-51} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-51}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-51})$ is not principal.

Example 10.60. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-52}] = \{a + b\sqrt{-52} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-52}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-52})$ is not principal.

Example 10.61. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-53}] = \{a + b\sqrt{-53} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-53}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-53})$ is not principal.

Example 10.62. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-54}] = \{a + b\sqrt{-54} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-54}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-54})$ is not principal.

Example 10.63. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-55}] = \{a + b\sqrt{-55} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-55}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-55})$ is not principal.

Example 10.64. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-56}] = \{a + b\sqrt{-56} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-56}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-56})$ is not principal.

Example 10.65. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-57}] = \{a + b\sqrt{-57} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-57}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-57})$ is not principal.

Example 10.66. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-58}] = \{a + b\sqrt{-58} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-58}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-58})$ is not principal.

Example 10.67. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-59}] = \{a + b\sqrt{-59} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-59}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-59})$ is not principal.

Example 10.68. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-60}] = \{a + b\sqrt{-60} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-60}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-60})$ is not principal.

Example 10.69. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-61}] = \{a + b\sqrt{-61} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-61}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-61})$ is not principal.

Example 10.70. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-62}] = \{a + b\sqrt{-62} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-62}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-62})$ is not principal.

Example 10.71. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-63}] = \{a + b\sqrt{-63} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-63}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-63})$ is not principal.

Example 10.72. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-64}] = \{a + b\sqrt{-64} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-64}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-64})$ is not principal.

Example 10.73. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-65}] = \{a + b\sqrt{-65} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-65}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-65})$ is not principal.

Example 10.74. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-66}] = \{a + b\sqrt{-66} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-66}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-66})$ is not principal.

Example 10.75. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-67}] = \{a + b\sqrt{-67} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-67}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-67})$ is not principal.

Example 10.76. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-68}] = \{a + b\sqrt{-68} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-68}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-68})$ is not principal.

Example 10.77. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-69}] = \{a + b\sqrt{-69} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-69}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-69})$ is not principal.

Example 10.78. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-70}] = \{a + b\sqrt{-70} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-70}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-70})$ is not principal.

Example 10.79. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-71}] = \{a + b\sqrt{-71} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-71}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-71})$ is not principal.

Example 10.80. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-72}] = \{a + b\sqrt{-72} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-72}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-72})$ is not principal.

Example 10.81. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-73}] = \{a + b\sqrt{-73} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-73}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-73})$ is not principal.

Example 10.82. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-74}] = \{a + b\sqrt{-74} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-74}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-74})$ is not principal.

Example 10.83. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-75}] = \{a + b\sqrt{-75} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-75}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-75})$ is not principal.

Example 10.84. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-76}] = \{a + b\sqrt{-76} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-76}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-76})$ is not principal.

Example 10.85. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-77}] = \{a + b\sqrt{-77} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-77}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-77})$ is not principal.

Example 10.86. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-78}] = \{a + b\sqrt{-78} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-78}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-78})$ is not principal.

Example 10.87. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-79}] = \{a + b\sqrt{-79} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-79}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-79})$ is not principal.

Example 10.88. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-80}] = \{a + b\sqrt{-80} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-80}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-80})$ is not principal.

Example 10.89. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-81}] = \{a + b\sqrt{-81} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-81}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-81})$ is not principal.

Example 10.90. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-82}] = \{a + b\sqrt{-82} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-82}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-82})$ is not principal.

Example 10.91. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-83}] = \{a + b\sqrt{-83} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-83}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-83})$ is not principal.

Example 10.92. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-84}] = \{a + b\sqrt{-84} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-84}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-84})$ is not principal.

Example 10.93. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-85}] = \{a + b\sqrt{-85} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-85}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-85})$ is not principal.

Example 10.94. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-86}] = \{a + b\sqrt{-86} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-86}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-86})$ is not principal.

Example 10.95. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-87}] = \{a + b\sqrt{-87} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-87}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-87})$ is not principal.

Example 10.96. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-88}] = \{a + b\sqrt{-88} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-88}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-88})$ is not principal.

Example 10.97. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-89}] = \{a + b\sqrt{-89} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-89}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-89})$ is not principal.

Example 10.98. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-90}] = \{a + b\sqrt{-90} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-90}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-90})$ is not principal.

Example 10.99. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-91}] = \{a + b\sqrt{-91} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-91}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-91})$ is not principal.

Example 10.100. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-92}] = \{a + b\sqrt{-92} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-92}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-92})$ is not principal.

Example 10.101. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-93}] = \{a + b\sqrt{-93} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-93}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-93})$ is not principal.

Example 10.102. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-94}] = \{a + b\sqrt{-94} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-94}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-94})$ is not principal.

Example 10.103. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-95}] = \{a + b\sqrt{-95} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-95}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-95})$ is not principal.

Example 10.104. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-96}] = \{a + b\sqrt{-96} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-96}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-96})$ is not principal.

Example 10.105. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-97}] = \{a + b\sqrt{-97} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-97}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-97})$ is not principal.

Example 10.106. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-98}] = \{a + b\sqrt{-98} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-98}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-98})$ is not principal.

Example 10.107. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-99}] = \{a + b\sqrt{-99} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-99}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-99})$ is not principal.

Example 10.108. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-100}] = \{a + b\sqrt{-100} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-100}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-100})$ is not principal.

Example 10.109. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-101}] = \{a + b\sqrt{-101} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-101}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-101})$ is not principal.

Example 10.110. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-102}] = \{a + b\sqrt{-102} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-102}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-102})$ is not principal.

Example 10.111. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-103}] = \{a + b\sqrt{-103} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-103}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-103})$ is not principal.

Example 10.112. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-104}] = \{a + b\sqrt{-104} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-104}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-104})$ is not principal.

Example 10.113. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-105}] = \{a + b\sqrt{-105} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-105}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-105})$ is not principal.

Example 10.114. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-106}] = \{a + b\sqrt{-106} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-106}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-106})$ is not principal.

Example 10.115. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-107}] = \{a + b\sqrt{-107} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-107}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-107})$ is not principal.

Example 10.116. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-108}] = \{a + b\sqrt{-108} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-108}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-108})$ is not principal.

Example 10.117. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-109}] = \{a + b\sqrt{-109} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-109}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-109})$ is not principal.

Example 10.118. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-110}] = \{a + b\sqrt{-110} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-110}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-110})$ is not principal.

Example 10.119. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-111}] = \{a + b\sqrt{-111} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-111}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-111})$ is not principal.

Example 10.120. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-112}] = \{a + b\sqrt{-112} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-112}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-112})$ is not principal.

Example 10.121. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-113}] = \{a + b\sqrt{-113} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-113}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-113})$ is not principal.

Example 10.122. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-114}] = \{a + b\sqrt{-114} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-114}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-114})$ is not principal.

Example 10.123. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-115}] = \{a + b\sqrt{-115} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-115}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-115})$ is not principal.

Example 10.124. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-116}] = \{a + b\sqrt{-116} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-116}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-116})$ is not principal.

Example 10.125. Let $\mathbb{Z}[\sqrt{-117}] = \{a + b\sqrt{-117} : a, b \in \mathbb{Z}\}$. Then $\mathbb{Z}[\sqrt{-117}]$ is not a PID. For example, the ideal $(2, 1 + \sqrt{-117})$ is not principal

ritate ſui propoſiti confirmatur, non credimus, quod violentia Ducis Sueviæ tuam mutaverit voluntatem, & animum variaverit, licet coactus fuerit militare; cum ergo neceſſitate ceſſante, ceſſare etiam ſoleat neceſſitatis effectus, monemus nobilitatem tuam & exhortamur attentius, & per apoſtolica tibi ſcripta mandamus, quatenus, cum tempus acceperis, ad cariſſimi in Chriſto Filii noſtri, illuſtris Regis Ottonis in Rom. Electi Imperatorem fidelitatis obſequium ſine dilatione qualibet revertaris. Vid. inter ejus epiſtolas Ep. 122. Idem facit in Epiſtola 27. ad Moguntinum, ut ipſum ad pacifragium cum Philippo inducat, in ſimili quoque cauſa ad R. Bohemiæ eum ſcripſiſſe conſtat apud Ill. d. Gundling cit. *Diſſ.* de efficient. met. &c. C. 2. §. 27. ubi eas exhibet.

§. 159.

Clementis VII. Sic quoque Clemens VII. Francisci I. rupturam cum Carolo V. publice approbavit, abſolvendo eum à juramento, quo fidem ſuam Carolo obſtrinxerat. Vid. Belcar. Lib. 18. quamobrem Carolus eum increpat in litteris apud Sleidan. L. 6. p. 153. Nam & Galliæ, inquit, Rex profitetur palam, quod abs te ſollicitatus, antequam ex Hiſpaniis, domum rediret, novum fœdus inierit, & indicio cognovi, te ſolviſſe illum à jurisjurandi vinculo, quo mihi tenetur. Nec ſine admiratione legi poteſt, quod de Paulo IV. conſignatum invenimus apud Belcarium Lib. 27. p. 881. ſeqq. itemque in Giorn. de leterati d' Italia T. 24. Art. 3. p. 82. Ex quibus diſerte patet, illum ex eodem principio Philippum Hiſpanorum & Henricum II. Gallorum Regem invicem commiſiſſe. Cum enim Gallum ad bellum non adeo pronum intelligeret, hacce admonitione ad id excitare non dubitabat, ſcribendo, ſe parentem Chriſtianorum omnium in quibusvis eorum pactis excipi, ac penes ſe ſupremam reſidere autoritatem, fœdera Regum majoris mali impreſſione facta diſſolvendi. Egregia ſane admonitio, Chriſtique vicario digniſſima! At magis mirandum, tam faciles eſſe Principium animos, ad habendam fidem ejusmodi Papæ dicteriis. Verum enim vero, ut eſt mortalium natura, cerea flecti in id, ex quo commodum ſperari licet. Id quod imprimis videre licet in principibus, ſupra leges humanas qui ſunt. Apud multos namque, teſte quotidiana experientia, religio non ultra quam utilitas eorum ſe

Paulli IV.

ex-

Ad Lectorem.

Ad Lectorem.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Besten der Stadt Berlin vom 29. März 1873.

Vom 30. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 1. des Gesetzes, betreffend die Verwendung des Reinertrages der Lotterie zu Besten der Stadt Berlin vom 29. März 1873. (Gesetz-Sammlung für 1873. S. 153.) wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, Ehetrennung, Ehegelübde, Ehegelöbniß, Ehegemeinschaft, Ehegemeinschaftsrecht, Ehegerichtsbarkeit, Ehegesetz, Ehegesetzgebung, Ehegesetzgebungsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrecht, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreit, Ehegesetzgebungsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeitsrechtsstreitigkeit

Anno 1 Jacobi Regis.

Anno Domini 1603.

Anno 1 Jacobi Regis.

Anno Domini 1603.

Anno 1 Jacobi Regis.

Anno Domini 1603.

Gottes Wesen, Eigenschaften und Vollkommenheiten.

Gottes Wesen.

Gottes Eigenschaften.

Gottes

Ordnung
der Pro-
cession
vom
Schloß
zur Kir-
chen.

Ordnung der Procession vom Schloß zur Kirchen.

Erstlich ritte die Trabanten-Leibguardi, darauf folgten die Trompeter, Heerpaucker, Cornetten und Hautboisten, alle in ihren Livreyen, darauf folgten die Pferde, so Ihro Königl. Majestät geritten, mit den Sattel-Decken, Stirn-Bändern und Federbüschen, darauf folgten die Pferde, so Ihro Königl. Majestät gezogen, mit Sammet-Decken, Stirn-Bändern und Federbüschen, darauf folgten die Pferde, so Ihro Königl. Majestät getragen, mit Sammet-Decken, Stirn-Bändern und Federbüschen, darauf folgten die Pferde, so Ihro Königl. Majestät gepackt, mit Sammet-Decken, Stirn-Bändern und Federbüschen, darauf folgten die Pferde, so Ihro Königl. Majestät Leib-Pferde, mit Sammet-Decken, Stirn-Bändern und Federbüschen, darauf folgten die Pferde, so Ihro Königl. Majestät Reit-Pferde

Nachtheil, daß sie nicht so leicht zu bearbeiten sind, als die Kalksteine, und daß sie nicht so gut brennen, als diese. Sie werden daher nur da gebraucht, wo keine Kalksteine vorhanden sind, oder wo sie zu theuer zu stehen kommen würden. Es gehören hierher: der Sandstein, der Thonschiefer, der Grauwackenschiefer, der Kieselschiefer, der Hornstein, der Feuerstein, der Quarz, der Basalt, der Porphyr, der Granit, der Gneis, der Glimmerschiefer, der Serpentinstein, der Talkstein, der Hornblendeschiefer, der Thonstein, der Mandelstein, der Trapp, der Lava, der Bimsstein, der Obsidian, der Pechstein, der Perlstein, der Schwefel, der Steinsalz, der Gyps, der Alaun, der Vitriol, der Salpeter, der Kochsalz, der Natron, der Borax, der Kalkspath, der Flußspath, der Schwerspath, der Cölestin, der Arragonit, der Apatit, der Boracit, der Eisenspath, der Braunspath, der Bitterspath, der Kalkstein, der Dolomit, der Kreide, der Mergel, der Kalktuff, der Kalksinter, der Kalkmergel, der Thon, der Lehm, der Bolus, der Walkererde, der Porzellanerde, der Graphit, der Steinkohle, der Braunkohle, der Torf, der Bernstein, der Asphalt, der Erdpech, der Erdöl, der Steinöl, der Naphta, der Bergtheer, der Bergbutter, der Bergwachs, der Bergtalg, der Bergleder, der Bergkork, der Bergholz, der Bergpapier, der Bergflachs, der Bergwolle, der Bergseife, der Bergmilch, der Bergmehl, der Bergkreide, der Bergmark, der Bergkäse, der Bergpech, der Bergtheer, der Bergöl

Gebrauch, Nutzung, Besitz und Genuß der Früchte, Einkünfte und Nutzungen, Zinsen, Renten, Gefällen, Gülten, Zehenden, Pachten, Miethen, Erbzinsen, Leibgedingen, Beyträgen, Gaben, Steuern, Zöllen, Ungeldern, Accidenzien, Gebühren, Sporteln, Taxen, Lehen, Lehenschaften, Lehenrechten, Lehenbriefen, Lehenpflichten, Lehenmannschaften, Lehenherrlichkeiten, Lehenhöfen, Lehenbarkeiten, Lehenleuten, Lehenmannen, Lehenträgern, Lehenschaftsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsrechten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbriefen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitspflichten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannschaften, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsherrlichkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitshöfen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbarkeiten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsleuten, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsmannen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsträgern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzern, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerschaftlichkeitsbesitzerinnen, Lehenschaftsbesitzerschaftlichkeit

Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, über die Jagdzeiten, über die Jagdpolizei, über die Verfolgung der Jagdfrevler, über die Verwendung der Jagdstrafgelder, über die Verwendung des Ertrages der Jagdpachtungen, über die Verwendung des Ertrages der Jagdscheine, über die Jagdscheine, über die Jagdhunde, über die Jagdgehilfen, über die Jagdpolizeibeamten, über die Jagdbezirke, über die Verpachtung der Jagdbezirke, über die Jagdpachtverträge, über die Jagdpachtungen, über die Jagdpachtungen, über die Jagdpachtungen

Ehe, Ehegatten, Ehegemeinschaft, Ehegenossenschaft, Ehegesetze, Ehegüter, Ehehalten, Ehehindernisse, Ehelichkeit, Ehelichmachung, Ehemann, Ehepflichten, Ehescheidung, Ehestand, Ehetrennung, Ehevertrag, Ehewirkungen, Ehrenrechte, Eid, Eidesleistung, Eigenthum, Eigenthumsrecht, Einkommen, Einkommensteuer, Einkommensteuergesetz, Einkommensteuergesetzgebung, Einkommensteuerpflicht, Einkommensteuerpflichtige, Einkommensteuerveranlagung, Einkommensteuerveranlagungsbehörde, Einkommensteuerveranlagungsbezirk, Einkommensteuerveranlagungsbezirkscommission, Einkommensteuerveranlagungscommission, Einkommensteuerveranlagungsgrundsätze, Einkommensteuerveranlagungsverfahren, Einkommensteuerveranlagungsvorschriften, Einkommensteuerzuschlag, Einkommensteuerzuschlagsgesetz, Einkommensteuerzuschlagsgesetzgebung, Einkommensteuerzuschlagspflicht, Einkommensteuerzuschlagspflichtige, Einkommensteuerzuschlagsveranlagung, Einkommensteuerzuschlagsveranlagungsbehörde, Einkommensteuerzuschlagsveranlagungsbezirk, Einkommensteuerzuschlagsveranlagungsbezirkscommission, Einkommensteuerzuschlagsveranlagungscommission, Einkommensteuerzuschlagsveranlagungsgrundsätze, Einkommensteuerzuschlagsveranlagungsverfahren, Einkommensteuerzuschlagsveranlagungsvorschriften, Einkünfte, Einnahmen, Einnahmenbesteuerung, Einnahmensteuer, Einnahmensteuergesetz, Einnahmensteuergesetzgebung, Einnahmensteuerpflicht, Einnahmensteuerpflichtige, Einnahmensteuerveranlagung, Einnahmensteuerveranlagungsbehörde, Einnahmensteuerveranlagungsbezirk, Einnahmensteuerveranlagungsbezirkscommission, Einnahmensteuerveranlagungscommission, Einnahmensteuerveranlagungsgrundsätze, Einnahmensteuerveranlagungsverfahren, Einnahmensteuerveranlagungsvorschriften, Einnahmensteuerzuschlag, Einnahmensteuerzuschlagsgesetz, Einnahmensteuerzuschlagsgesetzgebung, Einnahmensteuerzuschlagspflicht, Einnahmensteuerzuschlagspflichtige, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagung, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagungsbehörde, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagungsbezirk, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagungsbezirkscommission, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagungscommission, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagungsgrundsätze, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagungsverfahren, Einnahmensteuerzuschlagsveranlagungsvorschriften, Einsetzung, Einsetzungsrecht, Einspruch, Einspruchsrecht, Einwilligung, Einwilligungsrecht, Elsass, Elsass-Lothringen, Elsass-Lothringisch, Elsass-Lothringische, Elsass-Lothringischer, Elsass-Lothringisches, Elsässisch, Elsässische, Elsässischer, Elsässisches, Elsässer, Elsässerin, Elsässerinnen, Elsässern, Elsässers, Elsässisch-Lothringisch, Elsässisch-Lothringische, Elsässisch-Lothringischer, Elsässisch-Lothringisches, Elsässisch-Lothringischen, Elsässisch-Lothringischer, Elsässisch-Lothringischen, Elsässisch-Lothringischer, Elsässisch-Lothringischen, Elsässisch-Lothringischer

[illegible] Ihr [illegible] Ihr [illegible] Ihr [

Fig. 11. Anchor.

Fig. 12. Anchor with Ring and Shackle.

[illegible] Gesetzen [illegible] Gesetzen [illegible] Gesetzen [

[illegible] Ordinance of the Council of Ten, 1 March 1542, concerning the [illegible] of the Arsenal.

[illegible] Ordinance of the Council of Ten, 1 March 1542, concerning the [illegible] of the Arsenal.

Proposition 6.2 If a line is drawn parallel to one of the sides of a triangle, then it divides the sides proportionally; and conversely, if the sides are divided proportionally, then the line joining the points of division is parallel to the remaining side.

Proposition 6.3 If an angle of a triangle is bisected and the bisecting line cuts the base, then the segments of the base have the same ratio as the remaining sides of the triangle; and conversely, if the segments of the base have the same ratio as the remaining sides, then the line joining the vertex to the point of division bisects the angle.

Proposition 6.4 In equiangular triangles the sides about the equal angles are proportional, and those sides which are opposite to equal angles are corresponding sides.

Proposition 6.5 If two triangles have their sides proportional, then they are equiangular and have equal those angles which are opposite to the corresponding sides.

Proposition 6.6 If two triangles have one angle equal to one angle and the sides about the equal angles proportional, then the triangles are equiangular and have equal those angles which are opposite to the corresponding sides.

Ein Gleichnis von einem Weinberg.

Matth. 21. Marc. 12. Luc. 20.

Ein Gleichnis von einem Weinberg.

Matth. 21. Marc. 12. Luc. 20.

mächlichkeit ſich ſo bedienen ſoll, damit man die Officia neceſſitatis dadurch nicht beleidigen möge, verſtoſſen wird.

§. 21.

Dem allen ohnerachtet ſiehet man aus der Erfahrung, daß rohe Menſchen hierwieder auf gar verſchiedene Art ſich vergehen: Einmahl, wenn man auf nichts, als die Wolluſt und das Vergnügen, auſſen iſt, und darüber ſeine Arbeit und Haußhaltung verſäumet, oder das von GOtt verliehene Talent vergräbt. So dann geſchichts, wenn einer in einer Luſt ſo lange anhält, daß er dadurch ſeiner Geſundheit Schaden thut, worwider diejenigen ſich verſündigen, welche durch übermäßiges Trincken ſich allerley Maladien zuziehen, oder in ihrem Beyſchlaff keine Maſe brauchen, ſondern die Natur allzuſehr und dergeſtalt anſtrengen, daß ſie ihre Kräffte und Geſundheit dadurch ſchwächen und in Gefahr ſetzen. Verſchiedene Arthen der unvergönnten Gemächlichkeit. Die erſte Art. Die andere Art.

§. 22.

Eben dahin gehören nun auch die Verſchwender, ſo das Ihrige verthun, und dadurch ſich allerhand Gefahr und Noth exponiren, welchem Laſter mehrentheils junge Leuthe, ſo noch nicht wiſſen, wie ſauer das Geld zu verdienen wird, ergeben ſind. Geſtalten denn leider die täglichen Exempel vor Augen liegen, daß junge rohe Studenten auf Univerſitäten ihr Geld verthun, und hernachmals entweder Noth leiden, oder, wenn ſie ja etwas gelernet haben, durch ſaure Mühe und tauſenderley Ungemach das Verſchwendete erſt wieder erwerben müſſen. Exempel hiervon an der Verſchwendung.

§. 23.

Und geſetzt auch, es hätte es einer ohne Schaden zu verzehren; ſo ſoll er doch darinnen Maſe brauchen, und nichts auf die Gaſſe ſchmeiſſen, oder unnütz verthun, welches er beſſer und zur Beſtreitung derer von der Vernunfft ihm auferlegten Pflichten, nach welchen ihm andern Leuthen möglichſter maſſen zu dienen, und zum wenigſten mit denjenigen, was er ohne Noth und wahres Vergnügen verſchwendet, beyzuſpringen oblieget, hätte anwenden können. Es iſt alſo die Verſchwendung nach eines jeden Beutel, Stand, und andern Umſtänden zu ermeſſen. Fernere Betrachtung der Verſchwendung.

Ch. 1. Of the Nature of Things. 1

Ch. 1. Of the Nature of Things.

1. Of Things in general.

Things are either Persons, or Things properly so called, or Actions.

2. Of Persons.

Persons are either Natural or Artificial.

3. Of Natural Persons.

A Natural Person is a Man, or Woman, considered as capable of Rights, or Obligations.

4. Of Artificial Persons.

An Artificial Person is a Body Politick, or Corporation, consisting of Natural Persons, and considered as capable of Rights, or Obligations.

5. Of Things properly so called.

Things properly so called are Inheritances, or Goods.

6. Of Inheritances.

An Inheritance is the Right of Land, and of all that is annexed to it, or issues out of it.

7. Of Goods.

Goods are Rights of Things Movable, or Immovable, which are not Inheritances.

8. Of Actions.

An Action is the Demand of a Right, or Obligation.

dens unvalider wird. Was ich nun bereits in dem Capitel de officiis mortis gesagt habe, das ein jeder bei seinem Thun vor sich selbsten, vor der Vernunfft angeordnet werde: Also hätte ich den dieses Pflichten nichts zu erinnern, wenn nicht viele darunter so beschaffen wären, daß auch ein Atheiste solche thun solle, wenn er gleich unter allen natürlichen Gesetzen aufgelebet, und damit andern Menschen nicht wagen könte, in ihrer Schuldigkeit hindert. Es sind auch Pflichten Conclusiones mit zu verlassen, so nicht Officia necessitatis, als commoditatis sein, gestalten sonst niemand leicht klugheit wird haben, daß in Consilio Statio primo erwehnten andern Capitels gemeldte Stücke, daß niemand ein leser sein Gesundheit in zweifelen schuldig sey, und sich der Gefahr zu ertrincken und dermahlsen Sachen, und dero gleichen die Gesundheit ruiniret, oder doch zum wenigsten hazardiret werde, zu enthalten habe, hauptsächlich zu denen Officiis necessitatis gehöret, und von ihm selbsten im L. 2. n. 5. L. 3. n. 5. dahin gerechnet worden sey.

§. 29.

Gedancken über der vorigen Conclusiones. Lib. 1.

Mit diesen Erinnerungen will ich Rödigers Satze durchlauffen, und was ich etwan hinzu zu thun finden werde, dabey anmercken. Die 2. ersten Conclusiones in Cap. de Cultura corporis & animi, so mit Lit. a. b. c. d. bezeichnet sind, habe ich gebahnt, dahin ich in dem fünfften sub Lit. e. quod nimirum à primis studiis, & in ipsis studiis, allfreundlich &c. sey, fortschreiten, und schlüsse etwas genauer erwegen will. Daß das allzu starck Studiren den Leib ruiniret, und in somit wider die Officia conservationis necessaria verstosse, solches habe ich bereits oben im Capite de Officiis erga se erwehnet, und insbesondere gesagt, daß niemand weder um selbst, noch um anderer willen, sich elend, oder wohl gar zu Tode zu studiren schuldig sey, denne ob offters noch hinzu setze, daß daß allzu viele meditiren die Leute mordis und unfreundlich macht, und sie dahin bringet, daß sie sich selber gar zu sehr Einsamkeit ergeben, und sich dadurch denen Gelegenheiten, andern Menschen Dienstleistungen selten zu ersehen, entziehen, welches wider die Officia communitatis, so man andern schuldig ist, handelt. Sind als nothwendige anmer-

Digitized by Google

ambler Studia, worauf man mit solchem Esser sich appliciret, daß man alle nöthigere Dinge dabey auf die Seite setze, so ist solches hierunter unzulässig, weilen man solchergestalt die Gesundheit verabsäumet, zum Dienst anderer Menschen sich immer je mehr und mehr, und so viel desto thun sich geschickt zu machen.

§. 30.

Die von Nöthigern sub Lit. f. gebrauchte Redens-Art, quod in Italia non tam propriæ agnitionis, quam utilitatis commu- Lit. f. nis rationem habeat, ist etwas zweydeutig, und kommt dem Sinn nach auf nichts anders zu haben, daß man primario in seinen Gedancken das gemeine Beste, secundario aber seine Ambition suchen könne, da doch der Ehrgeitz ein solches Laster ist, welchem ein Christ vorher primario, nach secundario, ergeben seyn soll.

§. 31.

In denen Worten sub Lit. g. Corporis cura non potest habendis equitibus, honoribus, voluptatibus, sich unter andern die Ermahnung, daß man aus Sorg seinem Leibe nichts abbrechen, noch auf denenselben allzu viel der Kosten wagen, insonderheit im Essen, Trincken und andern Gemächlichkeiten zu wenig thun soll. Lit. g.

§. 32.

(b.) Studia bonarum artium ad quas etiam referendi sunt ju- b. b. ris consulti, dandæ est opera. Ergo peccant, qui ingenem vitam transigunt, nihilque honesti adsciscunt. Si vero quis inutiliter, in plan-prodeste aliis doctrinæ haud paulo, non pecuniæ, si fortunæ pecuniarum fit fautrix, nullumque exercet artem. Dies lehret bald sich zur Ruhe begeben, welches gefährlich sey, wann man herannahenden hohen Alters, oder beständiger Leibes-Schwachheit halber, seinem Amte nicht mehr vorstehen, und andern Leuthen wenig mehr dienen kan, auf welchem Fall einem die Ruhe, und daß er den Rest seines Lebens in der Stille zubringen möge, wohl zu gönnen ist. Da nun auch gleich ein solcher Emeritus an einem Studio, das mehr curiöse, als nützlich ist, sich hätte, und mit denselben seine Zeit nützlicher wolte, als er vielleicht um so viel weniger zu missbilligen, als er nunmehro nicht mehr zugleich andern Menschen, sondern

§. 36.

Vom Lib. III. Lib. V. Gleiche Bewandnüß hat es mit denen nachfolgenden Conſectariis, von Lit. m. bis Lit. x. da es heißt: Unde es profectio, qua intellectus mihi maxime vivide repræſentet ſimilitud. ampleſcenda eſt. Quod ſi quis æquales intellectus in ſe deprehendat facultates, judicium profectionem ſuſcipere eſt.

§. 37.

Vom Lit. x. Hingegen sind die in diesen Capitel nachfolgende Conſectaria gar wohl als Officia humanitatis zu rechnen, welche darin beſtehen: Voluntas ab affectibus alterii intommodis eſt purganda. Unde invidiæ intelligitur turpitudo. Item à nimia quoque ira cavendum. Avaritia quoque & ambitione noſtra alios haud detinere eſt moleſti.

§. 38.

Die Officia circumſtantiis ergo alias diuerſis, deducta, horum Principia. Dieſer sind nun die Officia ergo alios indiuerſis: Die Diverſis aber theils ex motiuo ipſis humanitatis, modeſtiæ, continentiæ & patientiæ, ob motiua et in Schollo I. c. 3. angeführte Rationes angiebt. Alle sind, entweder einem andern zu ſeiner Gemächlichkeit etwas, welches unſerm Affect zuwider ist, beſtändigen ſchuldig, oder wir ſollen etwas unterlaſſen, wodurch wir uns unſer Affect wieder vertreiben haben; oder wir ſollen beſchwerlichkeit ertragen, wenn ein andrer uns nicht alle Gefälligkeiten bey Communicirt mittheilen will; oder wir ſollen uns nicht angebohren werden, mitbringen mit Gewalt und Rache wieder einen losbrechen, wenn er an uns mit Unbilligkeiten der Communicirt sich etwas vergehet. Dies erſtere nennt er Humanitet, das andre Continence, das dritte Modeſtie, und das vierdte Patience, und handelt von einem jeden dieſer 4. Tugenden in einem beſondern Capitel.

§. 39.

Officia der in ſpecie ſo genannten Humanitet. In dem erſten tedet er von der Humanitet, und ſchleußt die ganze Lehre von derſelbigen in 6. Regeln ein, worzu der erſte ist: Præſtanda ſunt ea, quæ alijs ſunt commoda, mihi non incommoda, hos meliores in beybehalten ist, das das Commodum nicht etwas der eine von der Gerechtigkeit beyhabenden einer

ten, und daß man den andern sich zu Diensten offeriret, und wo man ihm gefeyerlich dienen kan, nicht unterlasse, denen also die Humanität ein Genüge leisten.

§. 47.

Was nun aber die Französischen Namen nicht gefallen, die Französischen Namen verdächtig machen.

Die französischen Namen verdächtig machen.

verdächtig machen.

Was nun aber die Französischen Namen nicht gefallen, Die französischen Namen verdächtig machen. Die französischen Namen verdächtig machen. Die französischen Namen verdächtig machen.

Short title.

Interpretation.

Repeal.

Saving.

Commencement.

Schedule.

1. This Act may be cited as the Statute Law Revision Act, 1900.

2. In this Act the expression "the Principal Act" means the Statute Law Revision Act, 1898.

3. The enactments specified in the first schedule to this Act are hereby repealed to the extent mentioned in the third column of that schedule.

4. Nothing in this Act shall affect any right, privilege, obligation, or liability acquired, accrued, or incurred under any enactment hereby repealed, or any penalty, forfeiture, or punishment incurred in respect of any offence committed against any enactment hereby repealed, or any proceeding or remedy in respect of any such right, privilege, obligation, liability, penalty, forfeiture, or punishment.

5. This Act shall come into operation on the first day of January one thousand nine hundred and one.

SCHEDULE.

Session and Chapter	Title	Extent of Repeal
1 & 2 Vict. c. 109	An Act for the better Administration of Justice in Her Majesty's Privy Council, and for the Judicial Committee thereof.	Section thirty-three.
3 & 4 Vict. c. 105	An Act for the Relief of Her Majesty's Roman Catholic Subjects.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 38	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 39	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 40	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 41	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 42	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 43	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 44	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 45	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 46	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 47	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 48	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 49	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 50	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 51	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 52	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 53	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 54	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 55	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 56	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 57	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 58	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 59	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 60	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 61	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 62	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 63	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 64	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 65	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 66	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 67	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 68	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 69	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 70	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 71	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 72	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 73	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 74	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 75	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 76	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 77	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 78	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 79	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 80	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 81	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 82	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 83	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 84	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 85	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 86	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 87	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 88	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 89	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 90	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 91	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 92	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 93	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 94	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 95	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 96	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 97	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 98	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 99	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.
5 & 6 Vict. c. 100	An Act for the Relief of Her Majesty's Subjects professing the Religion of the Church of Rome.	Section thirteen.

nicht zu schliessen, daß man eine solche Unvollständigkeit einer Wissenschaft, wenn sie einem andern schadet, nicht entdecken könne. 7.) Endlich hat sich jemand einen obigen Grund-Satzes bereits fürgenommen Gedichte, es sey denn, daß der Societät ein Nutzen dadurch zuwachse, entdalten; und gegen andere sich nicht niederlich bezeigen, auch 8.) wenn ein anderer etwas von mir kaufft und das Verthum und mehr, als die Sache werth ist, geben will, nicht nur dasjenige, was er mir zuviel bezahlet, ihm wiedergeben; sondern auch nicht übel nehmen, wenn er den ganzen Vergleich reklindiret.

§. 51.

Pflichten der Gedult. Die Pflichten der Gedult erfordern, daß wir, wenn der andere die Pflichten der Continence übertritten, solches lieber gelassen ertragen, als uns rächen, und dahero uns mit andern noch incommoder fallen, worauß denn ferner von selbsten folgt erzeiget, daß wir a.) demjenigen, der uns beleidiget, keine Gedult, wohl aber uns selbst und der Societät thuhlig, vielweniger b.) wenn der andere unsere Gedult mißbrauchen will, solches zu verschweigen verbunden sind. c.) Wenn hingegen jemand uns aufsieht, unsere Gedult aber doch nicht einen mißbraucht, ist es billig, daß wir solches vertragen, gleichwie auch dieses vermöge §. 8. d.) wenn jemand uns d.) Casu beleidiget, e.) oder aus Unvorsichtigkeit zu nahe kommt, f.) dergleichen mehr in sich traufenden Weise, oder auch g.) uns Ursach geben und empfindlich, man dennoch nicht gleich empfindlich werden, und zur Rache verschreiten müsse.

Das VII. Capitel.
Von denen Pflichten des Wohlstandes und der Höflichkeit.

§. 1.

Es leitet und das vorhergehende Capitel seiner Verwandtschaft nach, auf die Pflichten der Höflichkeit, als welche mit denen Pflichten der Gemächlichkeit in vielen Stücken eine Verwandtschaft haben, zum Theil

Digitized by Google

Theil auch mit solchen aus einerley Fundament fliessen. Zwar wird sich ein Leser wundern, wie ich hier, in einem besondern Capitel, von dem Decoro handele, und solches so gar eine Obligation zuschreiben könne, da ich mich doch durch das ganze Buch hindurch, und sonderlich in dem Capitel von denen Pflichten der Gemächlichkeit gleichsam vor einen Feind desselben erkläret, und daß es zum pure naturæ nicht gehöre, bey jedem mit einiger Artigkeit verbindlich zu haben thenne. Allein es wird diese Imputation von selbsten hinweg fallen, wenn man erwägt, daß ich nirgends gelehret, daß die Menschen zu äusserlichen wohlanständigen Sitten nicht verbunden wären, sondern nur so viel behauptet, daß die wohlanständigen Sitten, so ferne solche aus der Tugend herfliessen, und einen Rapport auf die innerliche Beschaffenheit und Cultur des Willens haben, zur Sitten-Lehre, so ferne aber solche bey andern Menschen Gunst oder Ungunst gegen uns erwecken, und solchergestalt uns Schaden oder Vortheil bringen, zu denen Pflichten gegen sich selbst, und endlich so ferne die Vermachlässigung der Wohlanständigkeit andere beleidigen, oder auch die Beobachtung derselben andern angenehm und gefällig zu seyn erfordert, zu denen Pflichten der Gemächlichkeit oder Gefälligkeit gerechnet, und solchergestalt die Lehre de Decoro naturali hin und wieder in diesem Buche in die gehörigen Capitel vertheilet habe, wovon ich auch aus nachfolgenden Ursachen nicht unrecht gethan zu haben vermeyne.

Die Pflichten de Decoro sind in dem Buche vertheilt.

§. 2.

1.) Hat das Decorum, nach dem Unterscheid der obangeführten Betrachtung, ganz unterschiedene fundamenta obligationis. Denn so ferne es zur Sitten-Lehre gehöret, steckt die Obligation zu demselben in der Grund-Regel, daß ein jeder Mensch seine äusserlichen Actiones dergestalt anzustellen, daß sie nicht eine blosse Heucheley sein, sondern aus einem gebesserten Willen und Liebe zur Tugend herfliessen, wenn sie das Decorum ferner nach dem Schaden und Vortheil, den ich von derselben Beobachtung oder Verabsäumung haben kan, betrachte, steckt das fundamentum obligationis darinnen, daß man um anderer Menschen Gunst und Gewogenheit möglichste Massen

Fundamenta obligationis derselben unterschieden.

sich beherben, dargegen aber alles auf das sorgfältigste vermeiden soll, was deren Unzucht und Widerwillen und zu Wege bringen, oder doch soll auf sie und die andere Art und Weise sich und nachtheilig thun kan. Wenn ich endlich das Decorum vor eine den andern schuldige Pflicht der Bescheidenheit nehme, so stehet das Obligation in der Regel, daß ein jeder denen andern in seiner Gemüthsbeschaffenheit und was ihm sonst angenehm und gefällig sein kan, alle Hochachtung zu erweisen, und hülfe hiebe Hand zu bieten verbunden ist.

§. 3.

2.) Sie dann ist bekannt, daß die Actiones entweder an sich einem andern angenehm, oder unangenehm sein, oder auch bald beyden Theilen damit gemacht worden, dieser aber nicht aufgehoben worden sein, sondern auf der Erfahrung existiret werden muß, und solchem nach ein institutum humanum ist, welches ein ganz besonders principium cognoscendi hat.

§. 4.

3.) Da ich dann ferner erweget, daß alles Lachen eben sowohl als die unbesonnene Weisen zu nehmen sey, gelassen kann nicht abzusehen, warum ich nicht sagen könne, daß Treu und Glauben halten, eine reine redliche Mann wohnschaffner, auch GOtt und Menschen angenehme und wohlgefällige Handlung sey, dergestalt, daß man durch beraßfälige Verbrechung des wort sich gegen andern Redlichen verbunden Menschen, Gunst und Genieghelt: durch die Verabsäumung solcher speciale Pflicht, Haß, Feindschaft und Wier dermillen sich zu Wege bringen könne: Sie habe ich gewiesen, das diejenigen, so das Decorum in das Particularen: Richte die äusserliche Aufführung nach denen Gewissen alle ein: daß sie dadurch Freunde erlangen, und Feinde vermeiden mögen: oder wenigstens doch bey allen Gelegenheiten, in seiner äusserlichen Aufführung dich also zu bezeigen, daß die jedermann, so viel ohne Verstellung wider die Gesetze der Vernunft geschehen kan, gefallen, oder wenigstens niemand mit Recht mißfallen möge: ꝛc. einsichtiere, der Sache ganz und gar keine Genüge thun, und ein Principium zum Grunde legen, woraus mehr als das Decorum, so sie lehren wollen, fließt.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Ich bleibe alſo, nach meiner Abtheilung, nochmahl dabey, daß es nicht wohlgethan ſey, wenn man die Lehre de decoro naturali, ſo ferne ſelbige alle diejenigen Pflichten, wovon ich im vorhergehenden §. Meldung gethan, und daß ich ſie in meine beſondere Capitel vertheilt, angezeiget habe, in ſich begreifen ſoll, ſo in eben, aus denen abgemeldten Capiteln, wo ein jeder Stand ſeiner Natur und Eigenſchaft nach hingehöret, hervor hebet, und eine beſondere Diſciplin daraus machet, indem da ich wahrgenommen, daß hiermit, ſo ſolches ſeheret, vor verſchiedenen bereits in denen Schrifften der Alten der Unterſchied, Lib. I. c. 1. cet. angezeigten Irrthümern, als da ſind, die officia Civilia Decori und die Officia humanitatis einerley, und blieſe Officia imperfecta, auch wohl gar nur die Pflicht naturali übertreffen wären, ſich nicht genugſam in Acht zu nehmen gewuſt haben.

§. 6.

Solchemnach habe ich in dieſem Capitel mit nichts, als Von Dem ſogenannten Decoro politico oder denenjenigen Sitten zu vom politiſchen handeln, welche der Weltbrauch vor wohl- oder unanſtändig ein- Decoro. geführet hat, die Vernunfft aber eben deswegen zuthun und zulaſſen beſtehet, weilen man dadurch der Menſchen Gemüther Fundamentum in ſo wohl gewinnen, als auch von ſich abwendig machen, und beleidigen kan, geſtalten denn einem jeglichen ein Verſtoß wider die Manier zu leben, offtmahlen bey dem Frauenzimmer noch mehr einen viel gröſſeren Fehler, als wenn man ein halb Schelmſtück begangen hätte, anrechnet wird. Zugeſchweigen daß gewiſſe Stücke der Wohlanſtändigkeit alſo beſchaffen, daß die Unterlaſſung derſelben, dem beleidigten Theil ein Recht zu klagen in foro civili giebt; maſſen denn ſolches nicht angenommen iſt, wenn z. E. bey Tractiren und andern Ehren-Bezeigungen, ingleichen auch wohl gar bey dem Heil. Abendmahl, einer vor dem andern aufgeſtanden, Meſſe den Portrait genommen, oder, dem andern ſonſt eine Höflichkeit zu bezeigen, unterlaſſen, welche derſelbe, nach dem Welt-Brauch praetendiren zu können vermeinet hat.

§. 7.

Solchemnach kommt es darauf an, daß man unterscheiden wisse, was der Welt-Brauch von einem, in einem und dem andern Land erfordere. Derhalben ist dienen zu wissen, daß solches nach denen Umständen der Zeit, des Landes, Orts, der Personen und dergleichen mehr, gar sehr unterschieden sey. Der Zeit nach unterscheidet sich der Unterschied offenbar, wenn man erwägt, daß etwas jetzo offters vor unanständig gehalten wird, welches vor 10. und mehr Jahren vor wohlanständig geachtet worden, immassen denn bekannt ist, daß z. E. vor 30. 40. Jahren das Tobackrauchen vor eine Gattung einer Liederlichkeit und geselten worde, jetzo aber, insonderlich an Höfen, wo die Herrschaft selbst rauchet, an niemand mehr getadelt wird; dergleichen sey denn auch das Reisen-Kleider und Contouchen, welche vor 30. Jahr die Priester an einigen Orten im Anfange auf denen Canzeln reisten, sich zugetragen hat. Hingegen würde man denjenigen Hofmann vor einen gemeinen Thoren halten, welcher in unserer Zeit, in einer vor hundert Jahren Mode gewesenen Kleider-Tracht, unter gelassenen Leuten aufgegangen kommen wolte.

Unterschied der Zeit, Orts und der Länder.

§. 8.

Es ist auch der Unterschied in dem Decoro nach denen Ländern gar sehr groß, angesehen niemand bey uns vor einen Wohlstand halten wird, wenn man den Kopf und Haare mit Gold-Cammet und den Bart mit Schaut-Därmen behängen; da hingegen die Horrentoten eine große Zierde sich darauf machen. Also in Moscau, Polen und dergleichen kindern Mode ist, wird in Teutschland, Frankreich und Italien schwerlich durchgehends nachgemacht werden. Einige Frantzosen hatten sich zwar, daß ihre Politesse des Meurs, und was sie einmahl vor wohlanständig declarirt, und zur Mode gemacht, von allen andern Nationen dafür angenommen würde, es haben sich auch Leute bey andern Nationen, welche alle Moden und Arten zu leben, so in Paris aufgekommen, von jedermann schlechterdings nachgemacht wissen wollen, es haben aber doch nach einer andern hierinnen einen Unterschied gehalten, und nicht alle und Frantzosisch gekommene Sitten so gleich an- und

Digitized by Google

aufgenommen, wodurch es denn geschehen, daß dieienigen, so solche entlassen wollen, zeitwesen damit nicht fortkommen können, in maßen der Herzog Baron gesolet, welcher dem bekannt genug ist, wie sehr Grotius bey der Schwedischen Königin Christina verlieben, als er Schuld bey ihrer Wiederkunft nach Schweden und Erstattung mündlicher Relation von seiner Ambassade, mit dem in Frankreich gegen die Königin sonst gar gebräuchlichen Titel, Madame, anredete. Ja es ist das Verlieren des Decorum in einem Lande nach Unterschied der Stände und Oerter öffters in verschiedenen Stücken, gestalten denn zum Exempel an einigen Orthen genug ist, wenn ich einen meiner gleichen, oder auch, wenn er etwas höher ist, als ich bin, bis an die Treppe begleite, dahingegen an andern die Begleitung bis an die Haus-Thüre schlechterdings prætendirt wird, Ja ist auch dasselbige, wie v. g. in der Kirche vor unanständig zu erachten wird, auffenthalb derselben zuweilen ganz indifferent und unanständig, daß alls auch in so weit der Orth einen Unterschied in dem Decoro macht.

§. 9.

In Ansehen der unterschiedenen Personen differiret das Decorum gleichermaßen gar sehr, gestalten denn dieienigen Stücke in und Kleider-Tracht, so einem innern Cavallier wohl anstehen, denen alten Mann übel anzustehen werden, gleichwie auch das einem vornehmen Mann etwas eher den Vorwurff einer Leichtfertigkeit ziehen kan, so einem andern wohl bleiben lassen muß. Wenn ein König von Frankreich bey dem Grand Levee ganz nachend vor denen Prinzen von Geblüth sich darstellt, und das Hemde sich über werffen läßt, wenn ferner ein grosser Herr in seiner Commodität im bloßen Hemde und Schlaff-Rock vor seinen arbeitenden Hof-Bedienten sich setzen, aber aber ein grosser Minister und General denenselben, so von seinen Sache zu thun kommen, mit dem Hunt-Stuhl Audience ertheilet, aber auch ein Herr im Hause, in Gegenwart seiner Domestiquen, die sie getallen lassen müssen, wenn ihr Principal überhaupt seine Commodität nicht hintansetzen will, verschiedene Naturalia sich nicht vor übel nimmt: Wer nemandt sagen, daß von

[illegible] Mr. [illegible] Mr. [illegible] Mr. [

[illegible] [illegible] [illegible] [

wöhnliche Vermeidung der Manns- und Weibs-Kleider doch verboten sey, zu appelliren wären.

10.) Daß die Comoedianten und Opernsten ihren Leib, so doch in GOttes Tempel geschaffen, und ein Tempel des Heil. Geistes sey, verunheiligten, und andern zum Aergernus darstellten, wie schändlichen Worten und Geberden auch den Heil. Geist von sich trieben.

11.) Daß die Komödi, indem sie Tag und Nacht auf sündliche Weeden-Arthen und Posten, womit sie die Zuschauer divertiren wollten, sinnten und dächten, die Ewige von der Seele zu vergessen, und das Dictum Pauli, wir Furcht und Zittern sollen die Seelig werden, ganz und gar bahnten stellen.

12.) Daß die Komödi die Predigten und Heil. Sacramenta in einigemen verachteten, und denen sich entziehenden, hingegen Lust-Haus, Tanzen und andere Eitelkeit, so sie täglich dem Volck vorstellten, unter sich, wie die Erfahrung lehre, reichlich im Schwange gehen lassen.

§. 19.

Alleine dargegen kommt nicht wenig in Consideration, und zwar,

ad 1.) daß es in dem Rechte der Vernunft nicht darauf ankomme, was dieser oder jener Philosophus, vielleicht nach seinem Temperamenter und Inclination von einer Sache halte, oder wolle sie einer oder der andere von denen Kirchen-Vätern, nach Zeit-umständen seiner Zeit und Umständen angesehen, sondern mit dem Grund oder Ungrund dieselbe gründlich oder vermeinter weis dan könne.

ad 2.) Daß der Zweck, welchen die ersten Menschen bey Errichtung der Republiquen, und den dem Entritt in dieselben gehabt, natürlicher Weise den einem jedweden dieser gewesen, Daß dem nicht sey, und es sich der andere Menschen Zuneigungen dieser, als auffenthalt derselben Gesellschafft mehr erwehnten können. Dieser Endzweck ist nun auch den unsern heutigen Republiquen verblieben, und haben sie schwerlich vorstellen sich dahin zu lehren hat, wie er in Ruhe und Zufriedenheit leben und zusammen möge. Allwomit aber dieser ohne der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt nicht füglich geschehen kan; die einem ganzen

Digitized by Google

ganzen Staat zuſammt ſeine Glieder auch am Ende über ein jedes des wirklich innen lauft, ſo iſt ein ſolcher Schluß nicht nur der gemeinen Vernunft ganz angemeſſen zu ſeyn, ſondern auch durch ein freiwilliges Betragen, und ſonſt auf alle mögliche Weiſe mit ſeiner Kräften und Vollenkommenheit, gemeinigen auch an ihr der zum Zweck der Republique ſich gedeihet zu machen hat, befordern, am Ende auch mit Muth und Blut mit ihr ſelbſt ſtreitbringen zu helfen. Wie nun zum Wohlſtand einer Republique nicht genug iſt, wenn die Mitglieder derſelben die äuſſerliche Verbindnis, oder wie man ſagt, das tägliche Brod haben, ſondern auch, damit ich in der Allegorie bleibe, die gebratene oder gekochte und wenn es ſein kan, Fiſch, Gebäckens, Obſt, Confect, Gewürz, Bier, Caffee, Thee, Chocolade und dergleichen, auch andere den Menſchen notwendige Dinge darzu haben: Alſo müſſen diejenigen allerdings vor nützliche Mitglieder eines Staats paſſiret werden, welche eine ſolche Nahrung haben, die den äuſſerlichen Nahrungs-Stand an ſich nicht hindert, und darneben wenn ja deren einige Stücken hemmet. Worzu alle Comoedianten und Operisten ſich ſind und freiwillig betragen, auch über der Ergötzung anderer Menſchen, und Erwunterung der Gemüter abgeleiteten Profeſſion, ohne Einmiſchung dem Staat nachtheiliger Laſter, obliegen, hat man ihnen ſo wenig zu obiciren, als denen Pofen, Galanterie- und Delicateſſen-Händlern, Putzmachern, Goldund Silberarbeitern, Uhrenmachern, Kunſt-Drechſlern und andern, nicht ſowohl als alle und beine alle dienenden, und auf anderer Menſchen Plaiſir abzielenden, ja wohl gar von deren Thorheit profitirenden Profeſſionen vorgeworffen werden kan.

ſo 3.) Das Geld ſo dergleichen Leute erwerben, verſchren ſie insgemein wieder, und wenn ſie auch gleich etwas davon auf einen Lande ſchaffen, ſo bringen andere von demſelben, ſo ſie in andern Ländern erwerben, eben ſo viel wieder herein. Zu geſchweigen das dieſes nicht die Norm iſt, wornach die Profeſſionen in einer Republique ermeſſen werden können, anſonſten müſte man die Reuter- und Cavallier-Händler, inſonderheit die Teutſche und Ungariſchen Pferde-Trafiquanten, und viel andere ſolche in einer andern Conſideration ſehr nützliche Leute auf der Republique hinaus treiben müſſen.

ad 4.) Man hat Banden von Comoedianten, insonders bey allen Opernhäusern, die nicht allein gute Spiele, und lasterhafte Vorstellung, ihre Representationes aufführen; und mit lauter schöner Moralien; politischen Maximen; seltsamen Geschichten; lebhaften Vorstellungen, nachdrücklichen Sittenlehren, sinnreichen Gedichten und Liedern, vortrefflichen und bewunderswürdigen Vocal- und Instrumental-Musiquen, unanständigen und dabey doch ergötzenden Scherze, modester und wohlanständiger Art Verkleidungen, herrlich bey denen Regenten und Großen Leuten in Schwange gehenden Lasier und Thorheiten, dergestalt zu mischen wissen, daß solange nicht allente gröste Unordnungen darin zu spühren und bey denen Regenten einen starcken Eindruck machen, sondern auch die der Jugend zu einer bessern Art anmuthigen und haben angenehmen; mithin nicht zu gemeinen Erbauung und Unterweisung gereichen, und dahero keine Verletzung der Laster- und Ehrbarkeit gar nicht angesehen und angebracht werden können.

ad 5.) Aber dieser Theatre halber die Schand-Spiele abschaffen wolle, die müste zugleich alle Wein-Trinkenen- und Bier-Häuser abschaffen, und alle sonst unschädlichen und von dergleichen Leuten leicht zu mißbrauchen Gelegenheit zum liederlichen Leben, aus dem Wege räumen, dergleichen aber in einer Republique nicht möglich ist.

ad 6.) Die Opern- und Comoedianten-Häuser werden in denen Operisten und Comoedianten, wenn sie wenig Gelt agiren, und nicht unnöthige Ausgaben und neue Moden einführen, so würde der Schade nicht gros seyn, weil diejenigen Herrschafften und Magistrate, so Gebrauch am Gelde leiden, ungemein dergleichen Häuser nicht zu dauer zulegen.

ad 7.) ist schon bey Num. 4. grantwortet worden.

ad 8.) Umgekehrt möchte dieser Argumente auch eine schlechte Folge. Denn wenn man in einer lebendigen Vorstellung sieht, was vor lasterhafte und liederliche Actiones die Heyden ihren Göttern beylegen, so bekommt man noch eher einen Abscheu davor, wie man denn auch sein Exempel hat; daß einer durch die Poesie und Schand-Spiele wegen der darinnen aufgeführten heydnischen Götter, zum Abfall vom Christenthum, und überhaupt zur alten Heydnischen Religion verführet worden sey. Und wenn

wenn man heydnischen Göttern reden und selbige vorstellen eine Sünde wäre; so müste die Mythologie die größte seyn, da doch selbige ein schönes, sinnreiches, und mit viel Moralität und Politique angefülltes Studium ist.

ad 9.) Wenn die Opern und Comœdien so eingerichtet werden, wie ich ad Num. 4. erwehnet, solte diese Objection zugleich mit über den Haufen, die Regel aber, daß eine Sache wegen des Mißbrauchs nicht gleich verworffen werden müsse, hatte allemal unbewiglich statt.

ad 10.) Wenn man den Comœdianten und Operisten zumuthen die vortreffliche Expressionen der angenommenen Person, bey denen dabey vorkommenden Tänzen und Springen aber, die unanständigen Actiones und Verrenkungen des Corpers, in genauer Betrachtung zieht, so erstaunt man offters über die Actiones solcher Leute, und lernt daher ersennen, wie weit es mit der menschlichen Verstellung und denen Verrenkungen der Leiber durch die Ubung zu bringen sey, und verehrt unter uns durch solche Erregung den Schöpffer, der diese Kräffte in den menschlichen Cörper gelegt hat. In der Nedens-Art, sich zum Gelächter darstellen, ist eine Æquivocation: Denn wenn sie so viel heißt, als solche verächtliche und auslachenswürdige Actiones begehen, welche andere Leute dazu bewegen, daß sie mit vor einen Thoren und entlichtigen Menschen halten; auch wohl gar verspotten und verlachen; so quadrirt selbige auf die Comœdianten und Operisten nicht, weil selbige dieses nicht intendiren, vielmehr öffters mit großer Approbation und Applaudirung ihre Schau-Spiele endigen. Wenn es aber so viel heißt, als, mit seinen sinnreichen Reden, Verstellungen, und anmuthigen Scherzen, bey einem andern ein durch ein modestes Lachen sich äusserndes Vergnügen und Beyfall erwecken; so stehe ich nicht, was ein Operist und Comœdiante unrechtes thut, wenn er dergleichen von seinen Zuhörern zu erlangen sucht. Ob im übrigen der heil. Geist auch in fröhlichen Herzen wohne, und bey einem Operisten, der sich nach dem ad Num. 4. angegebenen Modell aufführet, bleiben könne? solches ist eine Frage, die nicht vor das Recht der Vernunfft, sondern vor die Herren Theologos gehört; denen ich dahero selbige gerne überlasse.

ad 12. und 13.) Wenn ein Comoedianr oder Operist das thut, daß er den seiner Profession GOtt und die Sorge vor sein Seele ausser Augen setzt, so thut er allerdings unrecht; ich will aber nicht hoffen, daß solches von allen dergleichen Leuten indistincte gesagt werden könne, vielmehr steht zu behaupten, daß diese Fehler in der Natura Negotii und der Profession nicht stecke, wenn nur sothaner nur sonst in gehörigen Schranken verbleiben wird. Zum wenigsten giebt die Erfahrung, daß unter denen ordentlich, den Leuten ehrend gut reichlich salarirten Comoedianten und Operisten, Personen sich finden, die einen erbaren Wandel sich befleißigen, und eine wohleingerichtete Oeconomie führen, den jedermann auch vor honnete Leute passiren, und ihren wohlanständigen Trieb zu leben hatten, von denen sich niedere Personen den Umgang gewünschet werden: Wo hier der Sache Bewandnis steht man wohl, daß der Sache zu viel geschehe, wenn man die Comoedien und Opern schlechtdings verwerfe, wohl aber auf bessere und unanstößigere Einrichtung derselben zu bringen, und die mißliche dabey vorgehenden Mißbräuche mit Ernst zu steuren Ursache habe.

Digitized by Google

The Hero Unit

Hero Percent Chance(s): 0.25

Hero Level Range: 1 - 3

The Hero Unit is a unique unit that is found in the Hero Dungeon. It is the only unit that can be found in the Hero Dungeon. It is the only unit that can be found in the Hero Dungeon. It is the only unit that can be

als daß ein Leſer ſelbige anhero deßwegen wiederholen möge, damit er ſelbige bey denen folgenden Concluſionen, als welche allerdings mit dieſem Temperamento angenommen werden müſſen, überall vor Augen haben könne.

§. 9.

Was der Obligation da wir verbunden ſeyn, alles zu thun, wornach wir zu anderer Menſchen Converſation, im Fall die uns Regul. ſere darunter nicht Schaden leiden, benutzet gen vermögen, fließet die Regel 2. daß man niemand etwas zum Nachtheil reden, oder ihm ein bevorſtehenden Unglück und Schaden verſchweigen, ſondern reden oder ſchweigen ſoll, wie es die denen andern Menſchen obhabigen General-Pflichten erfordern. Solche etwas deutlicher zu geben, ſo iſt einer, wenn er zu ſchweigen rechtmäßigen Weiſe verbunden hat, oder wenn durch ſein Reden ihme, oder einem andern entweder ein Schaden verurſachet, oder die Gleichheit der Menſchen, oder die Pflicht der Liebe beleidiget würde, zu ſchweigen; wenn er aber zu reden verſprochen, oder ſich und andern durch ſein Schweigen Schaden zuziehen, oder aber die Gleichheit der Menſchen, und die Pflichten der Liebe beleidigen würde, zu reden verbunden; außer denen Fällen aber bleibt ihm frey, ob er reden oder ſchweigen will, wobey denn nebſt denen Regeln der Herrſchſucht, auch die Klugheit in Conſideration zu ziehen, und überhaupt ſo viel an Hand giebt, daß Schweigen jederzeit ein groſſer Schatz-Behaltniß geweſen, weil die unzeitigen Propalirungen mehrentheils die beſten Conſilien zu nichte machen. Inſonderheit aber iſt bey einem groſſen Herrn wenig reden, und ſeine Abſichten geſchickt zu verbergen weiſe, eine der vornehmſten Qualitäten, weil alle Leute auf beeden Worte Achtung geben, und ſelbige auf die Gold-Wage legen, da es ihnen denn gar leichte glückt, daß ſie ein Vorhaben eines Herrn von weiten her entdecken, und ſo dann demſelben vorzubauen ſuchen. Ja es hat Schweigen ſo viel Vortheil bey ſich, daß insgemein klügliche Leute damit vor klug- und Geheimniß-voll paſſiren, ob gleich er ſie nicht weniger als Geheimniße haben. Denn es geſchweigen, daß es bey manchen heißt: Philoſophus manſiſſe ſi caruiſſes, ſo pflegen die Leute bey einem ſolchen Schweigen und

und simuliren auf die Gedancken zu gerathen, als stecke etwas besonders dahinter, gestalten sie sich denn insgemein solches zu entdecken, viele vergebliche Mühe geben. Wie nun dis durch Schweigen manchen Unglück verhütet, und mancher Vortheil gestifftet und erworben, durch unzeitige Vorher-Verkündigung aber manch gutes Vorhaben in der Blühe erstickt worden, und zu keiner Ausführung gelangen können: Also siehet man wohl, daß bey dem Schweigen nicht blos die Regeln der Klugheit, sondern auch vornehmlich die Pflichten, so wir uns und andern schuldig sind concurriren, und solchergestalt die Norm hierinnen abgeben.

§. 10.

Zu welchen Fällen es billig zu schweigen schuldig.

Nach diesen Principiis können nun die bey der Rede vorfallenden Fragen gar leichte entschieden werden, wenn nur allhier zur Richtschnur genommen die Eintheilung von der Verschwiegenheit, oder von der Frage: wenn jemand zu schweigen schuldig sey? machen wollen.

Erster Casus, wenn jemand von andern darzu verpflichtet worden.

Der erste Casus, wo ein Mensch die Geheimnisse zu verschweigen verbunden ist, ist klar, wenn er entweder solches ausdrücklich versprochen; oder doch sonst ein solcher Pact, welcher stehende Obligation mit sich auf den Rücken bringet, zwischen ihm und andern, daß eine andere und stärckere Obligation zur Entdeck- und Offenbahrung solcher Geheimnisse nicht entstehen, oder in solcher Collision alle Verbindlichkeit des schuldigen Officii nach denen von uns oben angeführten Grund-Regeln über den Haufen gehe.

Exempel dessen.

§. 11.

Also wenn mir jemand etwas in Geheim mit dem Gelübde, daß ich es nicht weiter sagen soll, anvertrauet, und ich Kraft solchen Versprechens zu schweigen schuldig, es sey denn v. g. etwas dem Staat gefährliche Sache, wobey ein jedweder die Schuldigkeit gegen die Republique allen Privat-Versprechungen vorgehen lassen. Ja es hat einer dergleichen Zusage nicht einmal billig thun können, oder besser zu reden, gleich von Anfang den damit eine Nullität begangen, massen ein jedweder Bürger ex pacto & homagio das Wohl der Republique zu befördern und

Digitized by Google

Rule 26. Duty to Disclose; General Provisions Governing Discovery

(a) Required Disclosures.

(1) Initial Disclosure.

(A) In General. Except as exempted by Rule 26(a)(1)(B) or as otherwise stipulated or ordered by the court, a party must, without awaiting a discovery request, provide to the other parties:

(i) the name and, if known, the address and telephone number of each individual likely to have discoverable information that the disclosing party may use to support its claims or defenses, unless solely for impeachment, identifying the subjects of the information;

(ii) a copy — or a description by category and location — of all documents, electronically stored information, and tangible things that the disclosing party has in its possession, custody, or control and may use to support its claims or defenses, unless solely for impeachment;

(iii) a computation of each category of damages claimed by the disclosing party — who must also make available for inspection and copying as under Rule 34 the documents or other evidentiary material, unless privileged or protected from disclosure, on which each computation is based, including materials bearing on the nature and extent of injuries suffered; and

(iv) for inspection and copying as under Rule 34, any insurance agreement under which an insurance business may be liable to satisfy all or part of a possible judgment in the action or to indemnify or reimburse for payments made to satisfy the judgment.

(B) Proceedings Exempt from Initial Disclosure. The following proceedings are exempt from initial disclosure:

(i) an action for review on an administrative record;

(ii) a forfeiture action in rem arising from a federal statute;

(iii) a petition for habeas corpus or any other proceeding to challenge a criminal conviction or sentence;

(iv) an action brought without an attorney by a person in the custody of the United States, a state, or a state subdivision;

(v) an action to enforce or quash an administrative summons or subpoena;

(vi) an action by the United States to recover benefit payments;

(vii) an action by the United States to collect on a student loan guaranteed by the United States;

(viii) a proceeding ancillary to proceedings in other courts; and

(ix) an action to enforce an arbitration award.

(C) Time for Initial Disclosures — In General. A party must make the initial disclosures at or within 14 days after the parties' Rule 26(f) conference unless a different time is set by stipulation or court order, or unless a party objects during the conference that initial disclosures are not appropriate in this action and states the objection in the proposed discovery plan. In ruling on the objection, the court must determine what disclosures — if any — are to be made and set the time for disclosure.

(D) Time for Initial Disclosures — For Parties Served or Joined Later. A party that is first served or otherwise joined after the Rule 26(f) conference must make the initial disclosures within 30 days after being served or joining the action, unless a different time is set by stipulation or court order.

(E) Basis for Initial Disclosure; Unacceptable Excuses. A party must make its initial disclosures based on the information then reasonably available to it. A party is not excused from making its disclosures because it has not fully investigated the case or because it challenges the sufficiency of another party's disclosures or because another party has not made its disclosures.

(2) Disclosure of Expert Testimony.

(A) In General. In addition to the disclosures required by Rule 26(a)(1), a party must disclose to the other parties the identity of any witness it may use at trial to present evidence under Federal Rule of Evidence 702, 703, or 705.

(B) Witness Who Must Provide a Written Report. Unless otherwise stipulated or ordered by the court, this disclosure must be accompanied by a written report — prepared and signed by the witness — if the witness is one retained or specially employed to provide expert testimony in the case or one whose duties as the party's employee regularly involve giving expert testimony. The report must contain:

(i) a complete statement of all opinions the witness will express and the basis and reasons for them;

(ii) the facts or data considered by the witness in forming them;

(iii) any exhibits that will be used to summarize or support them;

(iv) the witness's qualifications, including a list of all publications authored in the previous 10 years;

(v) a list of all other cases in which, during the previous 4 years, the witness testified as an expert at trial or by deposition; and

(vi) a statement of the compensation to be paid for the study and testimony in the case.

(C) Witness Who Does Not Provide a Written Report. Unless otherwise stipulated or ordered by the court, if the witness is not required to provide a written report, this disclosure must state:

(i) the subject matter on which the witness is expected to present evidence under Federal Rule of Evidence 702, 703, or 705; and

(ii) a summary of the facts and opinions to which the witness is expected to testify.

(D) Time to Disclose Expert Testimony. A party must make these disclosures at the times and in the sequence that the court orders. Absent a stipulation or a court order, the disclosures must be made:

(i) at least 90 days before the date set for trial or for the case to be ready for trial; or

(ii) if the evidence is intended solely to contradict or rebut evidence on the same subject matter identified by another party under Rule 26(a)(2)(B) or (C), within 30 days after the other party's disclosure.

(E) Supplementing the Disclosure. The parties must supplement these disclosures when required under Rule 26(e).

(3) Pretrial Disclosures.

(A) In General. In addition to the disclosures required by Rule 26(a)(1) and (2), a party must provide to the other parties and promptly file the following information about the evidence that it may present at trial other than solely for impeachment:

(i) the name and, if not previously provided, the address and telephone number of each witness — separately identifying those the party expects to present and those it may call if the need arises;

(ii) the designation of those witnesses whose testimony the party expects to present by deposition and, if not taken stenographically, a transcript of the pertinent parts of the deposition; and

(iii) an identification of each document or other exhibit, including summaries of other evidence — separately identifying those items the party expects to offer and those it may offer if the need arises.

(B) Time for Pretrial Disclosures; Objections. Unless otherwise ordered by the court, a party must make the disclosures at least 30 days before trial. Within 14 days after they are made, unless the court sets a different time, a party may serve and promptly file a list of the following objections: any objections to the use under Rule 32(a) of a deposition designated by another party under Rule 26(a)(3)(A)(ii); and any objection, together with the grounds for it, that may be made to the admissibility of materials identified under Rule 26(a)(3)(A)(iii). An objection not so made — except for one under Federal Rule of Evidence 402 or 403 — is waived unless excused by the court for good cause.

(4) Form of Disclosures. Unless the court orders otherwise, all disclosures under Rule 26(a) must be in writing, signed, and served.

(b) Discovery Scope and Limits.

(1) Scope in General. Unless otherwise limited by court order, the scope of discovery is as follows: Parties may obtain discovery regarding any nonprivileged matter that is relevant to any party's claim or defense — including the existence, description, nature, custody, condition, and location of any documents or other tangible things and the identity and location of persons who know of any discoverable matter. For good cause, the court may order discovery of any matter relevant to the subject matter involved in the action. Relevant information need not be admissible at the trial if the discovery appears reasonably calculated to lead to the discovery of admissible evidence. All discovery is subject to the limitations imposed by Rule 26(b)(2)(C).

(2) Limitations on Frequency and Extent.

(A) When Permitted. By order, the court may alter the limits in these rules on the number of depositions and interrogatories or the length of depositions under Rule 30. By order or local rule, the court may also limit the number of requests under Rule 36.

(B) Specific Limitations on Electronically Stored Information. A party need not provide discovery of electronically stored information from sources that the party identifies as not reasonably accessible because of undue burden or cost. On motion to compel discovery or for a protective order, the party from whom discovery is sought must show that the information is not reasonably accessible because of undue burden or cost. If that showing is made, the court may nonetheless order discovery from such sources if the requesting party shows good cause, considering the limitations of Rule 26(b)(2)(C). The court may specify conditions for the discovery.

(C) When Required. On motion or on its own, the court must limit the frequency or extent of discovery otherwise allowed by these rules or by local rule if it determines that:

(i) the discovery sought is unreasonably cumulative or duplicative, or can be obtained from some other source that is more convenient, less burdensome, or less expensive;

(ii) the party seeking discovery has had ample opportunity to obtain the information by discovery in the action; or

(iii) the burden or expense of the proposed discovery outweighs its likely benefit, considering the needs of the case, the amount in controversy, the parties' resources, the importance of the issues at stake in the action, and the importance of the discovery in resolving the issues.

(3) Trial Preparation: Materials.

(A) Documents and Tangible Things. Ordinarily, a party may not discover documents and tangible things that are prepared in anticipation of litigation or for trial by or for another party or its representative (including the other party's attorney, consultant, surety, indemnitor, insurer, or agent). But, subject to Rule 26(b)(4), those materials may be discovered if:

(i) they are otherwise discoverable under Rule 26(b)(1); and

(ii) the party shows that it has substantial need for the materials to prepare its case and cannot, without undue hardship, obtain their substantial equivalent by other means.

(B) Protection Against Disclosure. If the court orders discovery of those materials, it must protect against disclosure of the mental impressions, conclusions, opinions, or legal theories of a party's attorney or other representative concerning the litigation.

(C) Previous Statement. Any party or other person may, on request and without the required showing, obtain the person's own previous statement about the action or its subject matter. If the request is refused, the person may move for a court order, and the Rule 37(a)(5) provisions apply to the award of expenses. A previous statement is either:

(i) a written statement that the person has signed or otherwise adopted or approved; or

(ii) a contemporaneous stenographic, mechanical, electrical, or other recording — or a transcription of it — that recites substantially verbatim the person's oral statement.

(4) Trial Preparation: Experts.

(A) Deposition of an Expert Who May Testify. A party may depose any person who has been identified as an expert whose opinions may be presented at trial. If Rule 26(a)(2)(B) requires a report from the expert, the deposition may be conducted only after the report is provided.

(B) Trial-Preparation Protection for Draft Reports or Disclosures. Rules 26(b)(3)(A) and (B) protect drafts of any report or disclosure required under Rule 26(a)(2), regardless of the form in which the draft is recorded.

(C) Trial-Preparation Protection for Communications Between a Party's Attorney and Expert Witnesses. Rules 26(b)(3)(A) and (B) protect communications between the party's attorney and any witness required to provide a report under Rule 26(a)(2)(B), regardless of the form of the communications, except to the extent that the communications:

(i) relate to compensation for the expert's study or testimony;

(ii) identify facts or data that the party's attorney provided and that the expert considered in forming the opinions to be expressed; or

(iii) identify assumptions that the party's attorney provided and that the expert relied on in forming the opinions to be expressed.

(5) Claiming Privilege or Protecting Trial-Preparation Materials.

(A) Information Withheld. When a party withholds information otherwise discoverable by claiming that the information is privileged or subject to protection as trial-preparation material, the party must:

(i) expressly make the claim; and

(ii) describe the nature of the documents, communications, or tangible things not produced or disclosed — and do so in a manner that, without revealing information itself privileged or protected, will enable other parties to assess the claim.

(B) Information Produced. If information produced in discovery is subject to a claim of privilege or of protection as trial-preparation material, the party making the claim may notify any party that received the information of the claim and the basis for it. After being notified, a party must promptly return, sequester, or destroy the specified information and any copies it has; must not use or disclose the information until the claim is resolved; must take reasonable steps to retrieve the information if the party disclosed it before being notified; and may promptly present the information to the court under seal for a determination of the claim. The producing party must preserve the information until the claim is resolved.

(c) Protective Orders.

(1) In General. A party or any person from whom discovery is sought may move for a protective order in the court where the action is pending — or as an alternative on matters relating to a deposition, in the court for the district where the deposition will be taken. The motion must include a certification that the movant has in good faith conferred or attempted to confer with other affected parties in an effort to resolve the dispute without court action. The court may, for good cause, issue an order to protect a party or person from annoyance, embarrassment, oppression, or undue burden or expense, including one or more of the following:

(A) forbidding the disclosure or discovery;

(B) specifying terms, including time and place, for the disclosure or discovery;

(C) prescribing a discovery method other than the one selected by the party seeking discovery;

(D) forbidding inquiry into certain matters, or limiting the scope of disclosure or discovery to certain matters;

(E) designating the persons who may be present while the discovery is conducted;

(F) requiring that a deposition be sealed and opened only on court order;

(G) requiring that a trade secret or other confidential research, development, or commercial information not be revealed or be revealed only in a specified way; and

(H) requiring that the parties simultaneously file specified documents or information in sealed envelopes, to be opened as the court directs.

(2) Ordering Discovery. If a motion for a protective order is wholly or partially denied, the court may, on just terms, order that any party or person provide or permit discovery.

(3) Awarding Expenses. Rule 37(a)(5) applies to the award of expenses.

(d) Timing and Sequence of Discovery.

(1) Timing. A party may not seek discovery from any source before the parties have conferred as required by Rule 26(f), except in a proceeding exempted from initial disclosure under Rule 26(a)(1)(B), or when authorized by these rules, by stipulation, or by court order.

(2) Early Rule 34 Requests.

(A) Time to Deliver. More than 21 days after the summons and complaint are served on a party, a request under Rule 34 may be delivered:

(i) to that party by any other party, and

(ii) by that party to any plaintiff or to any other party that has been served.

(B) When Considered Served. The request is considered delivered at the first Rule 26(f) conference.

(3) Sequence. Unless the parties stipulate or the court orders otherwise for the parties' and witnesses' convenience and in the interests of justice:

(A) methods of discovery may be used in any sequence; and

(B) discovery by one party does not require any other party to delay its discovery.

(e) Supplementing Disclosures and Responses.

(1) In General. A party who has made a disclosure under Rule 26(a) — or who has responded to an interrogatory, request for production, or request for admission — must supplement or correct its disclosure or response:

(A) in a timely manner if the party learns that in some material respect the disclosure or response is incomplete or incorrect, and if the additional or corrective information has not otherwise been made known to the other parties during the discovery process or in writing; or

(B) as ordered by the court.

(2) Expert Witness. For an expert whose report must be disclosed under Rule 26(a)(2)(B), the party's duty to supplement extends both to information included in the report and to information given during the expert's deposition. Any additions or changes to this information must be disclosed by the time the party's pretrial disclosures under Rule 26(a)(3) are due.

(f) Conference of the Parties; Planning for Discovery.

(1) Conference Timing. Except in a proceeding exempted from initial disclosure under Rule 26(a)(1)(B) or when the court orders otherwise, the parties must confer as soon as practicable — and in any event at least 21 days before a scheduling conference is to be held or a scheduling order is due under Rule 16(b).

(2) Conference Content; Parties' Responsibilities. In conferring, the parties must consider the nature and basis of their claims and defenses and the possibilities for promptly settling or resolving the case; make or arrange for the disclosures required by Rule 26(a)(1); discuss any issues about preserving discoverable information; and develop a proposed discovery plan. The attorneys of record and all unrepresented parties that have appeared in the case are jointly responsible for arranging the conference, for attempting in good faith to agree on the proposed discovery plan, and for submitting to the court within 14 days after the conference a written report outlining the plan. The court may order the parties or attorneys to attend the conference in person.

(3) Discovery Plan. A discovery plan must state the parties' views and proposals on:

(A) what changes should be made in the timing, form, or requirement for disclosures under Rule 26(a), including a statement of when initial disclosures were made or will be made;

(B) the subjects on which discovery may be needed, when discovery should be completed, and whether discovery should be conducted in phases or be limited to or focused on particular issues;

(C) any issues about disclosure or discovery of electronically stored information, including the form or forms in which it should be produced;

(D) any issues about claims of privilege or of protection as trial-preparation materials, including — if the parties agree on a procedure to assert these claims after production — whether to ask the court to include their agreement in an order under Federal Rule of Evidence 502;

(E) what changes should be made in the limitations on discovery imposed under these rules or by local rule, and what other limitations should be imposed; and

(F) any other orders that the court should issue under Rule 26(c) or under Rule 16(b) and (c).

(4) Conference with Court; Scheduling Order. The court may hold a scheduling conference with the parties as provided in Rule 16(b). If the court has not already done so, it must issue a scheduling order as provided in Rule 16(b) after receiving the parties' report under Rule 26(f).

(5) Early Mediation. The court may require the parties to participate in mediation before they engage in discovery.

(6) Conference Before Filing Certain Motions. Before filing a motion for sanctions for failure to make disclosures or to cooperate in discovery, the moving party must confer or attempt to confer with the party failing to make the disclosure or discovery in an effort to obtain it without court action. The motion must include a certification that the movant has in good faith conferred or attempted to confer with the party failing to make the disclosure or discovery in an effort to obtain it without court action.

Obrigkeit, so lange sie keine andere Verordnung macht, noch auch der Priester, wenn beyde nicht den klaren publicum brechen wollen, jemanden vermögen. Es ist auch solches dessen Gewissen der Vernunft, welche die bey einer Handlung, es sey nun exercise zum Grund gelegten, oder es nutura negotii fliessenden Bedingungen getreulich beobachtet heisset, ganz gemäß, wenn man einmal, daß ein Beicht-Kind seinem Beicht-Vater seine Gedancken mit dieser stillschweigenden Bedingung anvertraut zu haben scheinet, daß er niemand davon etwas sagen soll. Denn da heist beichten nichts anders, als sich im Vertrauen einem seine Sünde eröffnen, und Trost und Vergebung derselben von ihm verlangen, wohen ein jedweder dieses sich ausbedungen zu haben billig praesumiret wird, daß ein Priester, der es ihm in höchsten Vertrauen als ein Geheimniß angezeigt, der sich behalten solle.

Hat dem Beicht-Vater ein Beicht-Kind seine Sünde in der Beichte offenbahret, so darf er ohne Noth nicht

§. 23.

Es würde auch anderergestalt die Beichte ihren Haupt-Nutzen verlieren, wollte ihr vornehmster Zweck unter andern dieser zu seyn scheinet, daß man den bey den Priestern Trost vor sein Gewissen suchenden Gewissen suchen, und wahre Buße vor seine Sünde bey ihnen thun will. Nun wird aber das Gewissen noch nicht so leicht, wenn man sein Hertze vor seinen Beicht-Vater recht ausschütten darf, und ein Beicht-Vater wird durch solche Offenherzigkeit in dem Stand gesetzt sich er weiß, wo es einem Sünder wohe thut, und wie er demselben mit seinen Vorstellungen schwer an das Hertze greifen, und solches rühren soll. Falle nun ein Beicht-Kind bey einer solchen Anzeigung seiner begangenen Missethaten, die gewisse Gefahr zeitlicher Strafe oder Verantwortung zu belangen hätte, welche zumeremahl zumahl so eine Sünde kund, und seine Verbrechen dem Priester offenbahren, wo sie in der Beichte einer dieser vorerwehnten Nahmen benahmet worden. Bey dieser der Sachen Bewandnüß erfordert der Endzweck der Beichte, welcher in moralischen absehen bekanntermaßen in nichts anders bestehet, daß ein Priester, alles dasjenige, was von einem Beicht-Kind offenbahret worden ist, auf das allerverschwiegste verschweige.

Hat dem Beicht-Vater ein Beicht-Kind seine Sünde in der Beichte offenbahret, so darf er ohne Noth nicht

§. 24.

Act, or any Act amending the same, or any Act of the Parliament of Ireland, or any Act of the Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or any Act of the Parliament of Canada, or any Act of the Legislature of Canada, or any Act of the Legislature of Upper Canada, or any Act of the Legislature of Lower Canada, or any Act of the Legislature of the Province of Canada, or any Act of the Legislature of the Province of Upper Canada, or any Act of the Legislature of the Province

von niemanden etwas, so ihm die Vernunft verbothen hat, sonwissen wen dern kan, hiernächst auch schon andre Mittel, die Delicta heraus zuzu bringen, besitzt, und dahero auf solche, welche die Beichte thun, gar so heftigen Trieben beraubet, zu verfallen weder nöthig hat, noch besitzt ist.

§. 29.

Es hat dahero derjenige Priester, welcher nach der Erste- Exempel, hung Bodini Lib. IV. C. 7. de Republ. dem Könige Francisco von Frankreich, daß ein Normännischer Edelmann die Kohle aus dem bringen wollen, von seinen Beginnen aber abgestanden, und sel- gelungen. biges sich reuen lassen, auf freyen Füssen offenbahret hat, sehr unrecht gethan, und König Franciscus hat dahurch, daß er diesen Edelmann hinrichten lassen, sich ebenfalls, und zwar um so viel mehr vergangen, als die weltliche Obrigkeit durch das Ihr anvertraute Schwerdt, wegen der genauen Bande, so der Seiner und die Religion mit einander haben, keine Macht der Sachen nicht verbindern, sondern vielmehr facilitiren soll.

§. 30.

Nun ist aber keine grössere Sicherheit vor diejenigen, welche die Verbrechen den Beicht-Vater offenbahren lassen, zu erdenken, als wenn die Obrigkeit einmahl vor allemahl sich erklähret, daß die dergleichen Verbrechen, welche die aus den Beicht-Stuhl kommende, gar nicht strafften wolte; solcher Anerklärung auch unverbrüchlich nachgehe.

Obrigkeit soll die ordentliche Gerichte vor dergleichen Verbrechen nicht bestellen.

§. 31.

Gleiche Bewandnüß hat es damit, wenn ein Beicht-Kind in zu einen Beicht-Vater im Hauß kommt, und ihm seine Sünden zu Soulagirung seines Gewissens offenbahret: Massen solche Thate eben der Zweck, und welchen wir oben bey der Beichte zu argumentiret haben, vorhanden, und dahero in besonderer Obacht zu halten ist.

Ein Beichtvater darf nach den Gesetzen nicht gezwungen werden vom Beichte Stuhl gethane Sünden zu offenbahren.

§. 32.

Da ich halte davor, daß der Priester den denenjenigen Mer- Wie auch cken, die noch zukünftig seyn, einen dergleichen Versicherungs- Brief zu leisten habe, ehe solche Verbrechen durch die ob- angehalt- Uuuu

und solche angeführten, auch unter denen Privatleuten in diesen Stücken gültigen Canonischen Rechte, ganz generalen und ohne allen Unterscheid die Verschwiegenheit gegeben worden ist, daß die geheimen Sünden verschwiegen werden sollen, theils auch weil sonst die heimliche keine zukünftigen Sünden beichten, mithin die Priester keine Gelegenheit haben würden, sie davon abzumahnen, wodurch doch gar vielmahl ein solcher Vorsatz unterbrochen und verhindert wird.

§. 33.

Wer seine zukünftige Sünden beichtet, der darf sie nicht begehen.

Es ist ja niemand in der Welt so thöricht, daß er einem Priester eine noch zukünftige Sünde beichten solle, wenn er des Vorsatzes, solche Sünden nemlich mit Willen und Wissen zu begehen, nicht zu richten, sondern es scheinet allerdings, daß, wenn er solches thut, er sich et wann sündigen und seinen Vorsatz zu andern wohl nicht frey, oder doch von Priester, daß er den Sünden abzustehen und abzumahnen habe, verlange.

§. 34.

Zukünftige Sünden beichten ist der Kayserlichen Rechten zuwider.

Dieser Entwurf ist höchstsündlich, und der Republique viel zuträglicher, als wenn ein Mensch solche zukünftige Sünden, auf Furcht vor der Obrigkeit, verbergen muß; intemahlen dieselbe viel eher Gelahr laufen würde, dahingegen in diesem Falle, wenn einer seine künftigen Sünden dem Priester frey offenbahren darff, das Vertrauen und die Hoffnung, daß der Priester ihn davon durch kräfftige Ermahnungen werde abbringen können, obnig behielt, solange aber auch der Sünder, wenn man annehmen wolte, daß ein Priester solche offenbahrte Sünden anzeigen müste, gänzlich verschwiegen würde.

§. 35.

Ein Priester hat alle Mittel und Wege anzuwenden, daß Sünden abgestellet werden.

So viel kan ein Priester wohl thun, daß er alle Mittel und Wege vorbedacht, das Beicht-Kind von seinen bösen Vorhaben abzuhalten, und wo solches sich nicht will weisen lassen, der Obrigkeit zur Prævention Anzeige zu thun, welche zwar der Sünden selbst hindern zu nicht zu nehmen, und den Lauf vorgehen, ja wohl gar durch einen Tertium Interveniens, so eine gute Thür vor sich, unvermerckte Vorstellungen thun, und dasselbe abzuhalten zu suchen befugt, solchem aber doch dieserhalben eingegeben

Digitized by Google

sieben, und wegen solchen Vorsatzes zu strafen, keinesweges der wichtige ist, in mehrern Betracht, daß hierdurch der Zweck der Beichte in diesem Stück über den Haufen geworfen wird, ein jeder Mensch seine Sünden dem Beicht-Vater zu offenbahren eigentlich, mithin die Republique in weit größere Gefahr, als wenn sie dergleichen noch nicht zur Wirklichkeit gedihenen Vorsatz ungestraft passiren, und auf andere Art unterdrucken läß, gesetzet wird.

§. 36.

Auf solche Art würde keiner einen Priester offenbahren dürfen, daß er ehemahl einen Vorsatz gehabt, in künftigen Jahr-Gedächtnis, und wenn sich Gelegenheit, die ihm bis anhero gemangelt, solches seinen Beicht-Vater, dieser aber jenen geistlichen Vorbrechen, z. E. eine Sünden Stadt anzuzünden, zu verhindern, wenn ein Priester dergleichen, deßen man sich allemahl in Sorgen haben müste, der Vorsatz, den weiter oder ein solcher Mensch jetzt bereuet, dürffte wieder kommen, solches der Obrigkeit anzuzeigen verbunden sein sollte, massen dadurch, wenn es in solcher Maaß nur einmahl geschiehet, alle Menschen dergleichen zu beichten abgeschrecket werden würden.

§. 37.

Es werden zwar einige hiervieder ein, daß dieses seine wohl Obrigkeit zu Wasse sey, wenn einer einem Priester aufträffige Sünden, so bei ihr die er noch zu thun willens sey, beichte. Allein zu gedenken, daß dieses bei der Fall sein seinen vorkommen dürffte: Es ist dahen nicht dienlich auf den Effect, welcher solche Beicht hat, und ob der Sünder dadurch würcklich sich bekehre oder nicht, ansehen, wichtigen Falls ein Sünder Priester und die begangenen Sünden, wenn der Sünder nicht noch weitere nothwendige Buße dieselbahen thut, anzuzeigen gehalten seyn würde. Oft geschicht es auch, daß der Priester nicht Kraft und Nachdruck genug, denen Leuthen ins Herz zu reden, deßig sondern solcher Ermahnungen, welche das Beicht-Kind nicht wohl achten, sich bedient, mithin selbigen daraus, daß ein solches Delictum nicht unterbleibet, größen theils Scheu trägt.

§. 38.

Will man ferner einwenden, daß die Religion dem Staat offenbahrlichen Schaden zu, und nichts in sich faße, was der Republique zum

[1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [32] [33] [34] [35] [36] [37] [38] [39] [40]

Bankruptcy Act, 1869, and the Acts amending the same, and of all other powers and authorities (if any) enabling him in that behalf, and subject to the provisions of the Bankruptcy Act, 1869, and the Acts amending the same, and to the provisions of the Deed of Arrangement, to sell and dispose of the property and effects of the said Debtor, and to give effectual receipts for the proceeds of such sale and disposal, and to do all such other acts and things as may be necessary for the purpose of carrying into effect the provisions of the Deed of Arrangement.

Dated this 1st day of December, 1876.

(Signed) [illegible]

Witness to the signature of the above-named [illegible]

[illegible]

Witness to the signature of the above-named [illegible]

[illegible]

Witness to the signature of the above-named [illegible]

[

Copyright

Proposition 2.1.1 Let $\mathcal{C}$ be a category. Then the following are equivalent:

(1) $\mathcal{C}$ is a groupoid.

(2) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is an isomorphism.

(3) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a monomorphism and an epimorphism.

(4) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a monomorphism and a split epimorphism.

(5) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a split monomorphism and an epimorphism.

(6) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a split monomorphism and a split epimorphism.

Proof. (1) $\Rightarrow$ (2): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f has a left inverse $g : B \to A$ and a right inverse $h : B \to A$. Then $g = g \circ 1_B = g \circ (f \circ h) = (g \circ f) \circ h = 1_A \circ h = h$, so $g = h$ is a two-sided inverse of f.

(2) $\Rightarrow$ (3): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f has a two-sided inverse $g : B \to A$. If $f \circ h = f \circ k$, then $h = 1_A \circ h = (g \circ f) \circ h = g \circ (f \circ h) = g \circ (f \circ k) = (g \circ f) \circ k = 1_A \circ k = k$, so f is a monomorphism. If $h \circ f = k \circ f$, then $h = h \circ 1_B = h \circ (f \circ g) = (h \circ f) \circ g = (k \circ f) \circ g = k \circ (f \circ g) = k \circ 1_B = k$, so f is an epimorphism.

(3) $\Rightarrow$ (4): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f is an epimorphism, so f has a right inverse $h : B \to A$. Then f is a monomorphism and a split epimorphism.

(4) $\Rightarrow$ (5): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f is a monomorphism, so f has a left inverse $g : B \to A$. Then f is a split monomorphism and an epimorphism.

(5) $\Rightarrow$ (6): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f is a split monomorphism, so f has a left inverse $g : B \to A$. Then f is a split monomorphism and a split epimorphism.

(6) $\Rightarrow$ (1): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f has a left inverse $g : B \to A$ and a right inverse $h : B \to A$. Then $g = g \circ 1_B = g \circ (f \circ h) = (g \circ f) \circ h = 1_A \circ h = h$, so $g = h$ is a two-sided inverse of f. Therefore $\mathcal{C}$ is a groupoid.

Proposition 2.1.2 Let $\mathcal{C}$ be a category. Then the following are equivalent:

(1) $\mathcal{C}$ is a groupoid.

(2) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is an isomorphism.

(3) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a monomorphism and an epimorphism.

(4) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a monomorphism and a split epimorphism.

(5) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a split monomorphism and an epimorphism.

(6) $\mathcal{C}$ is a category in which every morphism is a split monomorphism and a split epimorphism.

Proof. (1) $\Rightarrow$ (2): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f has a left inverse $g : B \to A$ and a right inverse $h : B \to A$. Then $g = g \circ 1_B = g \circ (f \circ h) = (g \circ f) \circ h = 1_A \circ h = h$, so $g = h$ is a two-sided inverse of f.

(2) $\Rightarrow$ (3): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f has a two-sided inverse $g : B \to A$. If $f \circ h = f \circ k$, then $h = 1_A \circ h = (g \circ f) \circ h = g \circ (f \circ h) = g \circ (f \circ k) = (g \circ f) \circ k = 1_A \circ k = k$, so f is a monomorphism. If $h \circ f = k \circ f$, then $h = h \circ 1_B = h \circ (f \circ g) = (h \circ f) \circ g = (k \circ f) \circ g = k \circ (f \circ g) = k \circ 1_B = k$, so f is an epimorphism.

(3) $\Rightarrow$ (4): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f is an epimorphism, so f has a right inverse $h : B \to A$. Then f is a monomorphism and a split epimorphism.

(4) $\Rightarrow$ (5): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f is a monomorphism, so f has a left inverse $g : B \to A$. Then f is a split monomorphism and an epimorphism.

(5) $\Rightarrow$ (6): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f is a split monomorphism, so f has a left inverse $g : B \to A$. Then f is a split monomorphism and a split epimorphism.

(6) $\Rightarrow$ (1): Let $f : A \to B$ be a morphism in $\mathcal{C}$. Then f has a left inverse $g : B \to A$ and a right inverse $h : B \to A$. Then $g = g \circ 1_B = g \circ (f \circ h) = (g \circ f) \circ h = 1_A \circ h = h$, so $g = h$ is a two-sided inverse of f. Therefore $\mathcal{C}$ is a groupoid.

Ps. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47.

[illegible] [illegible] [illegible] [

men werden soll, kan man besonders im letzten Fall zu Minderung der Straffe, sein vitium ante actum, und die vor sich die beyden Meriten gar wohl allegiren, zum Beweiß derselben auch andere um begründete Exceptiones anführen.

§. 69.

Obrigkeitliche Meriten eigentlich? Ob contra regulam promotionis.

Außer diesen Fällen aber, darff die freywillige Erhebung seiner eigenen Thaten und Verrichtungen, nicht sowohl mehr die Absicht gegen andere, als gegen sich selbst, machen einer, wenn er sich blos um sich und seinen Qualitäten wissen, den Nutzen und Ergnohn einer prahlerey und unanständigen Ruhmsucht frey von sich blasen last, und dadurch den verständigen Leuten an seiner Estimation nicht wenig derogiret.

§. 70.

Andere gelehrten Prahlereyen.

Nach diesem Fundamento sind nun diejenigen, welche gelehrten Prahlereyen in ihren Discursen und Büchern begehen, zu beurtheilen.

Wenn einer in seinen Schrifften mit anderer Ruhm seinen sich schmucket, und fremde Gedancken, ohne diejenigen, welchen er solche abgeborget, nahmhafft zu machen, vor die seinigen ausgiebet, oder aber in Discursen den Ehrentempel seines Lobes, grob Aufsehens mit satthsamen Allegoriis und feiner Lesse machet, belachet er im ersten Fall nicht nur das Recht derjenigen, mit denen Gedancken und Mühe er sich ziert, sondern auch der geehrten Männern, welche wissen, wo er das Bau-Holtz hergeschafft, Gottlieb Creutz zu weilen verweiset, sondern setzet auch die Unwissenden dadurch hinter das Licht, und sich zu vergeben an sich: In dem anderen aber handelt er dem eigentlichen Zweck eines Discurses zuwider, und verhindert die Unterscheidung der Wahrheit. Ein anderes ist es, wenn einer mit dem Cathedar, allwo man nicht allemahl pro veritate, sondern mehrentheils pro gloria, und zu Bewerkung seiner Geschicklichkeit disputiret, denn andern darte zu seine grentze, und dieses nicht zu hoch, als daß er den Opponenten durch erdichtete Dinge zumahl wenn die Bücher nicht vorhanden, von seinem Zweck abspenstig suche, sich zu bestehen wisse: Gestalten in diesem Fall eine solche Hitz so groß nicht zu verargen sey würde.

§. 71.

Digitized by Google

§. 71.

So iſt auch hiervon wohl zu unterſcheiden, wenn ein wahrhafftig gelehrter und beleſener Mann, zu Beweiſung ſeiner Kräffte, und zu mehrerer Beſtärckung ſeiner Sätze viele, jedoch auserleſene Allegata macht, wenn zumahl die Sätze ex Jure aut Hiſtoria, in welchen Wiſſenſchafften die Menge derer Beweiß-Gründe einen gröſſern Glauben giebt, hergenommen ſind. Denn da iſt freylich eine Sache, welche in 2. 3. und mehr Legibus gegründet iſt, oder in verſchiedenen Documenten mit beſondern Umſtänden vorkommt, viel glaublicher, und weniger Mißdeutung unterworffen, als wenn ich mit einem einzigen Argumento Legis, oder einer noch wohl gar ſuſpecten Urkunde angezogen komme.

Ein wahrhafftig Gelehrter kan ſeine Sätze ohne Prahlerey mit ſelecten Allegatis beweiſen.

§. 72.

So viel ferner die Schmeicheley und Liebkoſung anbetrifft, wollen wir die Abhandlung derſelben biß in die Lehre von Lügen verſpahren, und allda ſolche nach denen General-Regeln beurtheilen, hier aber in denen Pflichten derer Redenden weiter fortfahren.

Die Schmeicheley gehört unter die General-Regel der Lügen.

§. 73.

Wenn demnach die Pflichten der Liebe und der Gleichheit, wie nicht weniger die Schuldigkeit, da uns, das gethane Verſprechen zu halten, auch ſonſt niemanden zu beleidigen, obliget, nicht ein anderes erheiſchen; ſo ſtelle die Worte nicht auf Schrauben, ſondern gebrauche dich derſelben in ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung: Erfordern aber oberwehnte Pflichten das Gegentheil; ſo gebrauche dich derſelben in ſignificatione impropria, und ſetze ſelbige zweydeutig: oder halte es, falls die vorhabende Sache nach denen erwehnten Geſetzen indifferent iſt, und die obigen Pflichten dir freye Hand gönnen, hiermit nach deinem Gefallen. Der Beweiß dieſer Regel ſteckt in dem oben §. 9. ausgeführten Grund-Satz, gegen welchen dahero ein Leſer dieſe Concluſiones zu halten, Belieben tragen wird.

Die Worte ſind, nachdem es die Pflichten der Liebe ꝛc. erfordern, bald in ſignificatione propria, bald impropria zu gebrauchen.

§. 74.

Alle worte als Reichen und dem Volke nicht bekannt sind Nichtig.

Alle worte als Reichen und dem Volke nicht bekannt sind, wenn sie in so weit ihre Bedeutung erlangt, oder andere Umstände solche nicht erläutert und das Volk nicht versteht, sind sie bey der weitern Welt gebrauchen solle, von denen sie keine von dem Wunder, daß sie Worte, die Nun mit einer haben, und verein parthey einer so viel Bedeutung, als sie haben, sie Worte und Terminos technicos in Schriften oder, auf dem Catheder, einige besondere Considerationen zu beziehen eben so hat, praecindire, daß es mir nicht gefallen, oder die Worte und Terminos technicos in Uebersetzung, wie sie sie nach meinen Caprice und Gefallen setzen, gebrauchen solte.

§. 75.

Von denen Pacta die allerhand unbillige Vortheile suchen, u. Pacta die Pacta sind an sich von solcher Natur, daß allerhand unbillige Vortheile suchen, und zweien et barinnen lobsüchtig auf den Contrahenten mehr die Einsicht, welche nicht verhindern kann, daß einer als der andere versuchet, einander, andern die sich den anderen mit einer solchen Uebereilung bedienen, da er nicht wollen werde, daß er mit mir allerhand unbillich mache, vermeinlich aber dergleichen Vortheile mein mag die vorsichtigen Abredenehmungen so weit machen lassen, daß solcher gestalt derselbe weder in Worten Gedancken und Worten verstehen werden.

Digitized by Google

§. 77.

Es ist dahero die Regul: Interpretatio eſt faciendа contra Regula: interpreta-
anum, qui clarius loqui debuiſſet, gar vernünftig, und zugleich tio eſt fa-
im natürlichen Innsgd-Wörtl. die Leutte von beſtändem Wort- ciendа
Betrug und muthwilligen Aequivocationen abzuhalten. Es contra
hat nun dieſe Regul der vorhero-ihr Herr Principal eine feine eum, qui
Diſputation gehalten, und den Grund derſelben in der Vernunfft clarius lo-
gar wohl gefunden, nach welchem dasjenige, was zwiſchen Kayſer qui debuit.
Carln dem Fünfften, und Land-Graf Philippen von Heſſen, wie es in dem Worte eing vorgefallen, gar wohl beurtheilet werden kan. verſtehe.

§. 78.

Denn da hat Kayſer Carl, wie Chur-Fürſt Moritz dem wieder Vorbeſſer T. 2. vom teutſchen Kriege ſelbſt bezeuget, zu Halle einen mit dem Chur-Fürſten, daß ich der Land-Graf nur ſtehen, und Kayſerl. mit der Hi-
ihm Geleitsmann ſo belieben haben ſolle, anfänglich verabredet, ſtorie. ge-
nachmahls aber, als Moritz in mehrerer Verſicherung, und daß nimmet.
mit der Land-Graf darzu beſto eher bewegt werden konte, ſich einen ſchrifftlichen Aufſatz darüber gebeten, in dem ausgeſtellten Sicherungs-Brief bey der Clauſul, worinnen dem Landgrafen, daß er mit einiger Gefängnüß nicht belegt werden ſolle, zugeſagt wurde, das Wort einig mit Fleiß alſo, daß man es auch vor ewig leſen konte, ausgelaſſen, und unter deſſen Schirme den Land-Grafen, als er ſich gefüllt, in Arreſt nehmen laſſen, hierdurch aber auf zweyerley Art wider das Jus Naturæ gehandelt.

§. 79.

Dem erſtlich verbietet das Jus Naturæ allen verſtändigen Leu- Das Jus Natu-
ten Betrug in Pactis, welcher in dem gegenwärtigen Fall, da man Betrug
mit Worten Tages vorher ganz ein anders in Halle tractiret Philippi
und verabredet hatte, klar und deutlich vor Augen liegt: An- it. an-
dern Theils aber verlanget unſere angezogene Regul, daß die ziehen
Erklärung des ſtreitigen Worts, welches in gedachten zwar Jus Natu-
Jus wie es auf beyde Arten leſen konte, wider Kayſer Carln, ræ.
in deutlicher Hatte reden ſollen und können, gemacht werden müſſe.

§. 80.

Man erwirbt durch boßhafftige Zweydeutigkeit nichts.

Solchergestalt liegt mehr als zu deutlich an dem Tage, daß man durch die hinterlistige Zweydeutigkeit derer Worte bey Friedens-Schlüssen und andern Verträgen in Effectu weiter nichts, als einen Schein, erwirbt, die Vernunfft hingegen zum Vortheil der Gegen-Parthey die Interpretation zu machen befiehlet.

§. 81.

Mit zweydeutigen Reden kan ich einen beleidigen.

Endlich kan ich auch einen beleidigen, wenn ich zweydeutig und in significatione impropria rede: gestalten man denn, wenn man zum Exempel in Gegenwart eines Lahmen, von lahmer Vernunfft, und dergleichen, mit der Intention, ihn dadurch anzustechen, reden wolte, wider diese Regel verstossen würde. Von dem berühmten Schwedischen Gesandten zu denen Oßnabrückischen Friedens-Tractaten, Salvio, welcher bekannter massen eines Schneiders Sohn gewesen, erzehlet man, daß der Schwedische Reichs-Cantzler Ochsenstiern, wenn Salvius bey Deliberationen ein Solides votum abgelegt, und Ochsenstiern ihn deswegen loben wollen, der letztere zum Schertz die auf die Schneider-Nadel abziehlende Expression: mi Salvi, rem acu tetigisti &c. gebraucht, welches zwar Salvius von Ochsenstiern sich gefallen lassen muste, von einem andern aber schwehrlich gelitten haben würde.

§. 82.

Fälle, da die Pflichten der Liebe ꝛc. erfordern dunckel und zweydeutig zu reden.

Hingegen giebts wiederum Fälle, da die Pflichten der Liebe, der Gleichheit, der Versprechung und Nichtbeleidigung, daß man die Worte dunckel und zweydeutig setzen, und mit Fleiß von dem ordentlichen Gebrauch derselben abgehen soll, erfordern, oder doch, solches zu thun, in unser Belieben stellen. Von jedweden ein Exempel zu geben: 1.) so erfordern die Pflichten der Liebe, und was ich sonst zu eines jeden Erhaltung beyzutragen schuldig bin, daß ich, wenn einer mit dem andern in Händel gerathen, und einer sich mit der Flucht zu salviren sucht, der andere aber ihm auf der Gasse oder im Felde, unbefugter Weise nacheilet, und mich, ob ich nicht wisse, wo er zugelauffen, fragt, mit der Unwissenheit mich entschuldige, oder, wenn ich keine Gefahr dabey zu besorgen habe, ihn wohl gar einen unrechten

Weg weiſe, oder ihn mit einer dunckelen und zweydeutigen Antwort fortſchicke.

Ein anderes iſt es, wenn derjenige, ſo einem andern nachſetzt, den Flüchtigen aufzuſuchen ein Recht hat, maſſen alsdann, und wann zum Exempel einer etwas ſchuldig iſt, oder delinquirt hätte, und boßhafftig echappiren wolte, nicht nur die Pflichten der Liebe, daß man den Nacheylenden mit der Wahrheit berichte, erfordern, ſondern auch, falls der Nacheylende meine Obrigkeit iſt, die gegen meinen Vorgeſetzten tragende Schuldigkeit Jure perfecto ſolches zu thun mich verbindet, dergeſtalt, daß ich, wenn ich ſolches nicht gethan, in Straffe genommen werden kan. Wie nun hierunter alles darauf ankömmt, ob einer dem andern mit Recht oder Unrecht nacheilt, und denſelben aufſucht: Alſo iſt vernünfftig, daß mir die Freyheit darüber zu urtheilen, zuſtehen und überlaſſen ſeyn müße, mithin derjenige, ſo einen andern verfolgt, und deſſen Aufenthalt von mir zu wiſſen verlangt, mir auf Begehren ſeine Intention, und die Gründe ſeines Befugniſſes zu entdecken ſchuldig iſt, oder wo er deſſen Bedencken trägt, ſich gefallen laſſen muß, daß ich nach denen vor mir habenden Umſtänden von ſeiner Abſicht ſo gut ich kan, urtheile, wobey es denn gar leichte geſchehen kan, daß ich mich entweder in meiner Meynung von des andern Rechte zum Nacheilen irre, oder aber ſolche Umſtände vor mir finde, welche mich zweiffelhafftig machen, in welchem Fall es deswegen beſſer gethan iſt, wenn ich mich mit einer Unwiſſenheit entſchuldige, weil in dubio das Mitleiden, und die Beſorgnüß, daß man eben ſo leichte einen andern unverſchuldeter Weiſe unglücklich machen, und in ſeines ungerechten oder erzürnenden Feindes Hände lieffern könne, billig prævaliren ſoll.

Alldieweiln auch ein Unterthan vor die Gerechtigkeit der Waffen ſeiner Obrigkeit, zum wenigſten ſo lange er nicht des Gegentheils überzeugt iſt, portirt zu ſeyn, und zu Beförderung derſelben alles mögliche beyzutragen ſchuldig iſt, ein Tertius aber von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines entſtandenen Krieges, cum Effectu zu urtheilen, ſich ſchlechterdings zu enthalten hat: So kan ein Feind, wenn er eine fliehende Armée oder Parthey verfolgt, weder von einem Unterthanen des Herrns der flüchtigen Trouppen, noch auch von einem Fremden begeh-

ren,

ren, daß er ihm den Aufenthalt der flüchtigen entdecken soll, es ist aber auch derjenige, von welchem ein nachtheiliger Rath solchen zu wissen verlangt, wenn schon in ihn gesetzt wird, indem entschuldiget, wenn er zu Erhaltung seines Lebens die Wahrheit verlaugt hat.

§. 83.

Die Pflichten der Privatpersonen in der Ausübung der Wahrheitsliebe gegen einen jeden, von Standes wegen derjenige Worte zu gebrauchen.

Nach dem Exempel jugehen, 2.) wenn ich in einer Gesellschaft wahrnehmen solte, daß mein guter Freund gegen einen oder mehr kommt, und vor seines gleichen, so er sich nicht anstellt, sich anders bezeigt, als es der Respect, welchen ihm nach gewissen Regeln seines Standes schuldig ist, mit sich bringet, oder wegen seines Standes schuldig ist, wie er kann thätig, erfordert, ich aber urtheile, daß meinem Freunde dadurch ein Nachtheil oder Vorwurf einer inadvertence entstehen könte, erfordert die Pflichten der Freundschaft, solchen mit und demselben, und die Schuldigkeit alle Mittel den Schaden zu warnen, wie nicht weniger die Beobachtung der Gleichheit, so in Ansehen der zu ertheilenden Höflichkeit unter allen Menschen kommt, die Unterschied des Standes sie schaffet, daß ich meinen Freunde, wenn ich keine andere Gelegenheit habe, solches vertheimt und mit zweydeutigen Worten zu verstehen gebe, und ihn zur Behutsamkeit ermahne.

§. 84.

Wenn ich einen Standesperson mit Worten spielen, oder Räthsel, Sinn-Bilder und dergleichen machen lernen wollen; erfordert die Höflichkeit, daß ich ihn darinnen übe, und dergleichen zu Schärfung seiner Vernunft mit gezogen ihn selbst bediene.

Item: Wenn ich einen Standesperson der nichts zu lernen benöthiget.

1.) Wenn ich ferner einen verfertiget habe, daß ich ihn

§. 85.

4.) Endlich giebt es öffters Fälle, da ich einen belehren würde, wenn ich die Wahrheit gerade heraus sagen wolte; dahero wir solchen Fälle nicht nur die Klugheit, sondern auch das Gesetze der Vernunfft, so mich alle Gelehrsamkeit nennen darf, beydes, anbefiehlt, daß ich die Wahrheit ein wenig verblümt und verdeckt, wenn ich zu reden weiß, vortragen soll.

Digitized by Google

§. 86.

Als ist in Satyren, wo man einem die Wahrheit gerne
zu verstehen geben will, und doch solange nicht öffentlich heraus
sagen darf, hergleichen in Comedien, wenn der Hof, und beständiger
überhaupt im gemeinen Leben, und Umgange, die Verstellung, wenn man
keit und Dunckelheit oft ein solches Mittel, wodurch man zu
den Absichten vermeiden kan, anderer verständigen Falle, wo die
ren sich zu bedienen, gebotten und vergönnt ist, zu gelegweigen.

Es ist also
Als ist ein
Figur
Wörter
Verstellung
Dunckelheit
Absichten
Falle
bedienen
vergönnt
ist

§. 87.

Es ist dahero der Schluß, wenn man auf dem Prätuppo-
tion, das die Rede an und vor sich ein sittlichvergnügtes Nachen
sey, folgern will, daß man die Worte darnach
tionsme proprie & unice gebrauchen müsse, im Grunde falsch,
und muß die Sache nach obgesetzten Principiis ermessen und
allmsigkeit werden.

Dahero
Schluß
Rede
Nachen
Worte
Sache
Principiis
ermessen

§. 88.

So viel ist wohl an dem, daß ich von dem ordentlichen Doch
und Wolt-üblichen Gebrauch der Worte im Lehren und Schreiben
nicht leichte und ohne Noth abgehen soll, einer Theils, weil Leute
ten man sonsten Irrthum unbrauchbare Concepte und Worte
singen, welche sie, wenn sie Hand an Affairen legen sollen,
so allerhand üblen Schlüssen verleiten können, und mit Wen
sehen, so wohl den Welt-Verstand reden zu können
unsicherheit machen, in dem Kopff setzt; andern Theils,
solche unsewöhnliche und neugemachte Wort-Bedeutungen in
Universitäten selbst verbreitet sind, indem man Fuß vor
wimmt, und offt nicht zehn Worte mit dem andern reden
wenn man nicht unter erst in denen Acceptationibus vorhin
rum mit dem einig worden ist, worüber man mehrentheils
viel Zeit zu bringt, daß man zur Hauptsache gar nicht kom
men kan.

Gleiche Bewandnüß hat es mit dem Fabliquiren und der Regie
Wahrheit, massen dieselben beyde nach denen obgesetzten Prin
sen sich reguliren müssen. Denn da heißt es: Wenn es die Pflich
Pflichten
Fabliquiren
Regie
Wahrheit
Principiis
Pflichten

der Wahrheit.

ten der Liebe, der Gleichheit, der Verschwiegung und Wahrhaftigkeit erfordern, so entsteht keine Verbindung und der Vortheil gemäß: Wenn aber absolute Pflichten eben nicht anbefohlen, sondern weil gut das Gemüthe verlangen, somit die andere reden, als sie denken, absolut man die das Laster einer Lüge schuld geben mag. Denn wie sollte auch deutlich beyden Grund-Begriffen, wenn einer in den Sinn, so gerade hatte urtheilen sollen, anders reden, als er denken kann? ja und beharrgestalt wäre seine Gleichheit Verbindungen bey einem Fallibiquier, ob man gleich dabey ordentlich anders redete, als man denkt, sein Gelege, so man ihnen zu unterrichten anbefohlen, vorhanden ist.

§ 90.

Daß Gott Thomasius

Es hat dieses Thomasium in sollic. Jurisp. Dis. 2. c. 3. §. 18. gar fein expressimirt, wenn er schreibet: Sollecet tum tenetur alteri sensa animi indicare, & convenientia cum animo meo loqui, quoties is, quo cum ago, id in re perfectum habet, & quatuor illa praecepta abolitum illud negauit.

§ 91.

Objection wird beantwortet.

Man pflegt zwar zu objiciren, daß die Fallibiquien gleichwohl unmahr reden, und solchergestalt schwerlich in die Gemeinschaft Gottes und Schaffe stehen: Allein darauf dienet zur Antwort, daß 1.) Fallibiquien nicht allemal Unwahrheit reden, sondern manchen nur Wahrheit anders, als sie weiß, bedeuten, in seiner Wissenschafft aber sich selbst irren, mithin gutwillig Böses wider seinen Willen wohl reden kan.

§ 92.

Die Unwahrheit wird absolut Sünde genennet, aber nicht allemal.

2.) Im Fall es aber zutrifft, daß mein Fallibiquien gleich eine Unwahrheit ist: so kan selbe doch exempts, daß sie dieses nur eine logicalische Unrichtigkeit ist, und in so weit keine Moralität hat, sondern nur allein Ursach meiner Irrthumen verbleibet. Die Sache eines Irrthumes zu beschönigen, ist eine logicalische Unwahrheit, wenn ich aus Irrthum andere Dinge vor rede, als sich die Sache in der That verhält; eine

Digitized by Google

Moralische aber, wenn ich andere rede, als ich überzeugt bin, in welchem Fall das Gesetze der Sache den Unterschied, ob ich es hierunter recht oder unrecht, oder auch indifferent gehandelt, anzeigen muß. Dieses ist nun keine, daß die Verhältnisse der wenigen Gesellschaft mit der Rude-Stand unter denen Menschen alle Unterschieden ohne Unterschied verbiethe, wenige ein eigentlich Lex prohibitiva verhanden seye. Sowiel da das eintrifft, was oben mit die bereits ausgemacht habe, daß nemlich im jure Naturali die Obligation nicht simpliciter die Lædio wäre, verbiethe. Precepta enim Juris Naturæ non obligant propter se, sed propter rationem suam.

Fallsonia ist auch nicht Unterschied

§. 95.

Allwenigsten es nun viel Fälle giebt, da die menschliche Gesellschaft, die Wahrheit gerade weg zu reden, nicht eben erfordert, so wohl gar das Gegentheil erfordert; so kan die Obligation hierinn, so wohl gar das Verbiethen zu reden, in so weit hinweg, und heb. der Unterschied, die Wahrheit gerade weg zu reden, oder auch nicht zu reden, auch in solchen Fällen, Fall dieses bey sich da Sache gegeben, daß man die Personen, mit denen man zu thun hat, nicht gebunden ist, Wohl zu sagen, daß dieses alsdann geschehen könne, wenn zu mehr nur die Personen à Regula seyn, so bin ich, wenn du mir nur die Sache selbst zugeben, solches gar wohl zu leugnen, und will noch darzu gar gerne annehmen, daß man die Reden, so ein Mensch führet, seinen Lehren von seinen Sitten, in Wahrheiten und Falschheiten, nicht allezeit genau nach der Regel, die Wahrheit zu reden, bey sich

Schrift-beweis.

dann selbst in der Heil. Schrift verbothene menschliche Gesetze, und hat dergleichen Gesetzmacherey nicht verworffen, sondern noch darin gebilliget und gelobet worden, zuerkennen. Im andern Buch Mosis stun ein ersten Befehl, Exod. 13. Alles Männlein in Egypten, denen Egyptischen Kinder-Mörtern unbarmhertzig half, sie waren des Jsraelitischen Mörder gebohren worden, solle dem zuziehen, und selbigerhalb das gottliche Verbothen des Königes, die neugebohrnen Kinder den Mörder zu morden, zu verlassen sollten. Man wolte zwar die Kinder-Mörder zur noth, wenn die Jsraelitischen Kinder Kinder zur Welt brächten, gar halten sie dann selbige mehrentheils bey denen Gebarthen gar wollen tödten; so gehen aber doch bey dem Befehle der Gottheit alle Gewaltthätigkeit, wider der beider Mörder, zur Ruhe wort: Daß die Egyptischen Mörder keine Mörder wären, sondern erhielte, die Kinder-Mörder, in ihren Kindern, unbarmhertzig seyn gebohren hatten.

§. 96.

Mörder Mörder sind, die in der That nicht sind.

In dieser That meinet, sieht in der That, habe GOtt die Egyptischen Kinder-Mörder gelogen; und dem Diebe zu danken, welcher GOtt nicht hilfft ihm zu stehlen; wenn alle Menschen einen dergestalt verwerflich meinen, stehlenswürdigen GOtt zur Welt nicht belohnen kan.

§. 97.

Was Thomasius von dem Unterschied der Verkaufs Metaphysicen, Logicen, Ethicen, Juditiarien, denen noch die Mathematicen hinzu gesetzet wird, theoretischen, daselbst nur was bey ihm nachdencket, weil dadurch, was wir dem zum Grunde gelegt, die in seiner Materie vorkommenden Fragen zu entscheiden, bereits hinlänglich gesetzt ist.

Was Thomasius von den Theoretischen und Practischen Wissenschaften, und der Ethic insonderheit, vor Gedancken habe.

§. 98.

Demnach ist ein Fallstrick von einer Sache darinnen verstehen, daß diese unrecht, zwar aber indifferent und nicht zu vermeiden ist. Die gemeinen Leute werden zwar alle Umstände nachdencken, auch so gar die Jrrglaubischen mit dem Nahmen des Lügen benennen: Wenn man aber nocheine andere weiß: daß

Fallstrick.

ſi Theologiæ haec Genus, unde nata ſit logicalibus, unde mora-
libus diſtinctionibus aſſerſiſſet, bonum die ſeptem modorum in bo-
num, indifferente und Mala ſit entheſien, non neichen die er-
ſten eine Tugend, die andern aber ein Laſter ſind, und eigent-
lich mit dem Nahmen der Tugen belegt werden. Nach dieſen
Grund-Sätzen nun kan man zwar die vorkommende Fälle gar
leicht beurtheilen: Wilewolten aber Thomaſius in Inſtit. Ju-
rispr. Divin. L. 2. C. 7. in vodi die Speciales Conclusiones,
ob auch die affinia Falſiloquia, nemlich die Simulation, dis-
ſimulation, und dergleichen ſehr wohl ausgeführt, ſo will ich
meine Worte mit einer kehren, und ſolche in Erforung
der Wahrheit weiter ſetzen: Affines ſprichr er §. 69. infur-
per falſiloquio neque tamen cum eo confundende ſunt Simu-
latio & Diſſimulatio, in genere à falſiloquio differentes, quod ea
ſint formone, haec facto dicto, quatenus verbis oppo-
natur.

Jagtſchen
der Si-
mulation
und Diſſi-
mulation.

§. 99.

In eo vero utraque convenit cum falſiloquio, quod in Quomodo
ſimulatione & diſſimulatione intendam alterum fallere & de- cum ea
cipere. convenia-
tur.

§. 100.

Diſſerunt autem ſimulatio & diſſimulatio inter ſe, quod Quomodo
haec conſiſtat in facto omiſſivo, quale etiam eſt tacitur- differant
nitas: illa in facto poſitivo, adhibendo nempe ſigna reliqua inter ſe.
praeter Sermonem, ut non conveniant cum animo utentis.

§. 101.

Cum itaque Simulatio magis accedat ad falſiloquium, Simulatio
diſſimulatio ad reticentiam veri ſimul facile conſtat, nihil no- accedat
vi de iuſtitia utriusque hic expectandum eſſe, ſed ea tantum, falſiloqui-
quae de tacturnitate diximus ſupra: hoc loco ad diſſimulatio- um, diſſi-
nem, quae de falſiloquio, ad ſimulationem applicari debere. mulatio ad
reticen-
tiam.

§. 102.

Simul evidens fit, quid ſentiendum ſit de diviſione Icho- Diviſio
rum in dolum bonum & malum, à multis impugnata, & pa- Ichoro-
rum
dolibus

Google

sum & malum defendunt.

rum intellecta. Nam cum dolum definiant per fallaciam, voluerunt hoc communi nomine falsiloquium, simulationem & dissimulationem conjunctim efferre.

§. 103.

Et ergo cum ostenderimus, dari falsiloquium licitum, licitam item simulationem & dissimulationem, dabitur etiam dolus bonus.

§. 104.

Quæstio de licentia fallendi facilius ex dictis decidenda; quam si distinguas inter falsiloquium & reticentiam veri.

Denique & illud ex dictis sequitur, facilius per tradita & magis perspicue quæstionem de licentiâ fallendi alios esse expositam, quam si cum aliis distinguas inter falsiloquium & reticentiam veri, aut hujus ex parte narrationem, item inter mendacium & sermonem ambiguum, vel tacitam quandam restrictionem.

§. 105.

Hæ distinctiones litem definire nequeunt.

Nam quemadmodum hæ distinctiones ex parte impiam & sceleſtam opinionem tegunt, qualis illa de reservatione, mentali ita reliquæ quæ in reticentia veri & sermone ambiguo quærunt effugium, ad litem definiendam non sint aptæ, sed easdem limitationes admittunt, quas in falsiloquio adhibuimus, quod ab aliis prolixius est expositum.

§. 106.

Falsiloquio uti non licet 1.) adversus infantes & amentes.

Jam ex præcedentibus facile possumus speciliora definire. Initio 1.) non licebit indistincte Falsiloquio uti adversus infantes & amentes, quasi hi non habeant libertatem, nostrum sermonem dijudicandi, sed cum & ipsi sint æque homines, tum demum fictos sermones fabulasque adversus ipsos usurpare licebit, si utilitas eorundem magis promoveatur, & quatenus nimirum nudæ veritatis non sunt capaces.

§. 107.

2.) Adversus adultos falsiloquio uti licet, si

Eadem ratio à mendacii vitio eximet, si quis 2.) adversus adultos fictum sermonem bono fine & in ipsorum aut communem utilitatem adhibeat, quam plano sermone assequi non si-

licebat, nutu, si v. g. innocens interrogatus, iterus idem Scholastici
dem, mendax dimittendus esset, minime adhibenda, ad- ad. 1.
ſtabilitos ad eruendam ejuſmodi mendacia, pertinacia
silentio frangendi, aut malum propterea alterius iuferen-
dum ſit, modo tamen extrema ea paria, &c. q. d. non
fat cum ludibrio Nundiis deridet.

§. 108.

Multo magis igitur p.) ſilentio erit pro abſtinenda ut- p.) Axioma
litate reip. arcane cius & cautelæ, qua intereſt alicujus ne- reip. ſilentium
titiæ ſubeſſe, ſibi ſermone obvelare, aut in rebus dubiis & cautelæ.
& obſcuris interdum ferre ab animo ſegmitia alienam ad-
truendam veritatem.

§. 109.

Id vero non indiſcrete admittendum, quod aliqui af- Falſa ſub-
ſerunt a.) mendacium non eſſe, quoties ſalum ſermonem ad aliquem dirigimus, qui non credipotest, etiamſi veritas fal- dum ad
ſum inde haurire perſuaſionem, quoniam tum hoc nomi- mendacia.
ne nihil ſcitiri negandi.

§. 110.

Nam quemadmodum hæc ratio in univerſum non pro- a.) Non
cedit, ſed ſpecialem, & communi converſationi ſimul, cum ſemper
omnibus, qui præſentes ſunt, negotium nihil eſſe conſcendum
ſit: ſic ſermonem meum ad ſtultum alicujum inſpicio diligen-
ter, & vel maxime hanc rationem ut mihi ſervem, nam tamen
ejusmodi alias propterea in univerſum à vitii nota poterit li-
berari, cum præter mendacium alio ſaltem fine peccata in-
mentis.

§. 111.

Cæterum igitur hic erit quam maxime, ne quis hoc in caſu in præcipuam regulam ſtatis prima, quod ſupra poſuimus, impingat, aliosque multas limitationes ab, ibi jam ratio explicate, hic ſint addendæ.

§. 112.

§. 112.

Opera danda, ne ficti sermonis damnum sentiant alii innoxii.

Præprimis si quis eo modo molestam & noxiam aliorum curiositatem avertere velit, opera danda, ne alii innoxii inde damnum sentiant, quin & ut ipse, qui sic intempestive curiosus est, malo haud magno & injucundo magis, quam damnoso afficiatur.

§. 113.

Hosti per fictos sermones nocere licet.

Sed 5.) cum hostibus aperta vi possimus nocere, licebit etiam ipsis per fabulas aut fictiones sermonis illudere, modo non id fiat in pactis cum hoste initis, quia per hæc, etsi non in totum, in tantum tamen ab hostilitatis statu recedimus.

§. 114.

Præceptum de fide servanda à præcepto veritatis diversum est.

Quæ limitatio quoque ad reliquas species, *in quibus* falsiloquium licitum esse diximus, erit applicanda, quoniam, ut modo monuimus, præceptum de fide servanda, à præcepto veritatis diversum est.

§. 115.

Reus delictum negare aut fictis argumentis eludere nequit.

Difficilior est inspectio, an citra mendacii culpam 6.) reus delictum, cujus insimulatur, negare, aut fictis argumentis eludere queat. Mihi negativa arridet, non solum, si agatur de solutione debiti vel restitutione damni, sed & si potissimum quæstio sit de inferenda pœna.

§. 116.

Reus est obligatus ad veritatem dicendam.

Nam cum concedatur, judicem habere jus & facultatem, quoquo modo veritatem à reo exsculpendi, sponte sua ob supra dicta (de veritate loquenda, quoties is, quocum ago, jus ad eum habet) sequitur, in reo quoque esse obligationem veritatem judici dicendi. Accedit, quod jus & obligatio, ut initio harum institutionum demonstratum fuit (adde regulariter) sint correlata, quorum unum non existere poterit sine altero.

§. 117.

Hat nun der Richter ein Recht, von dem Delinquenten zu fordern, daß er die Wahrheit rein heraus sagen soll, so muß

er

er Fug und Macht haben, auf dem Verweigerungs-Fall, ſelbige von ihm durch gebührende Mittel heraus zu bringen.

§. 118.

Daß die Klugheit einen Delinquenten beym Verhör und Examine zu fangen, und ihn durch allerhand Fragen, deren Zuſammenhang mit ſeinen Delicto er nicht einſieht, zur Contradiction und denn ferner durch Vorhaltung dieſer, zur Uberzeugung und zum Bekäntniß zu bringen, ein dergleichen und dabey löbliches Mittel ſey, ſolches wird niemand leicht widerſtreiten, wenn nur dabey auf Seiten des Richters alle Gefährde vermieden, und von der Einfalt oder Beſtürtzung des Delinquenten, nicht über die Gebühr profitiret wird, weil ſonſt ein einfältiger oder doch beſtürtzter Menſch, leicht gefangen und in Confuſion ſeiner Gedancken und Ausſagen gebracht werden, deswegen aber dennoch wohl unſchuldig ſeyn kan. So wird auch niemand leicht in Zweiffel ziehen, daß die Eyd-Schwühre ein brauchbares medium eruendæ veritatis ſind, ſoll auch ſolches in dem nachfolgenden Capitel mit mehrern erweiſen werden. Ob aber die Tortur ein vernünfftiger, auch zur Erforſchung der Wahrheit hinlänglicher Modus ſey, darüber iſt unter denen Gelehrten ſchon längſt ſcharff diſputirt worden; immaſſen ſolches auf der einen Seite Juſtus Oldekoppin in cautelis criminalium, Hildesheim, 1639. ferner Joh. Grevius in Tribunal. reformato, in quo ſanioris & tutioris juſtitiæ via judici chriſtiano in Proceſſu criminali commonſtratus rejecta & fugata tortura, Hamb. 1624. und Wolffenb. 1737. curante Joh. Georg Pertſchio. Jac. Schäller de tortura in Rebuspubl. Chriſtianis non exercenda, Straßb. 1658. Auguſtin Nicolai in diſſert. morali & juridica: Si la torture eſt un moyen ſeur à verifier les crimes ſecrets, Amſt. 1682. welche An. 1697. in Lateiniſcher Sprache unter dem Titel: An quæſtione per Tormenta criminum veritas eluceſcat? heraus gekommen, inſonderheit aber Chriſt. Thomaſius, in Diſſ. de Tortura ex foris Chriſtianorum proſcribenda, Gribner in Diſſert. de repetitione tormentorum reo confeſſo inficiante, vermeinet, auf der andern Seite aber die meiſten Icti in ihren Syſtematibus, und ins beſondere Jacob Born in Programmate, an fas ſit in Republica

judiciisque chriſtianis torturam tolerare. Leipzig, 1679. Bodinus de torturæ uſu & abuſu. Titius in jure privat. p. 1624. und Herr Andreas Florens Rivinus in einer An. 1723. zu Leipzig gehaltenen Diſſert. de Harmonia juris civilis cum naturali æquitate oſtenſa, in doctrina de Quæſtionibus per tormenta, zu behaupten, und die gegenſeitigen Argumenta zu widerlegen geſucht, daher die Nothdurfft erfordert, daß ich bey dieſer Materie ein wenig ſtille ſtehe, und meine Gedancken gleichfalls darüber entdecke.

Zur Behauptung der Billigkeit und des Nutzens, zugleich aber auch zu Widerlegung der gegenſeitigen Meinung, wird von denen Vernünfftigſten zu förderſt und damit ſie wider die Diſſentienten deſto beſſer fortkommen mögen können, eingeräumt, daß es freylich unbillig ſey, wenn einer, der eines Verbrechens völlig überzeugt, ob er gleich daſſelbige nicht geſtehet, dennoch des ermanglenden Bekänntniſſes halber auf die Folter-Banck geſchmiſſen, oder aber einer wegen eines geringen Verbrechens mit der peinlichen Frage angegriffen werde, da doch in dem erſten Fall vernünfftig ſey, auch von bewährten Rechts-Lehrern, wie aus dem Carpzov P. 3 qv. 116. n. 36. und Brunnem: Proc. Crim. cap. 9. §. 4. zu erſehen, gebilliget werde, daß man einem ſolchen ohn auf ſein Bekänntnüß zu warten, wenn nicht ein ſolches Delictum von ihm begangen worden, ſo er alleine nicht verrichten können, und dahero die Compliees bey verweigerten Geſtändnüß durch die Tortur heraus gebracht werden müſſen, den Proceſs machen, bey dem andern aber ein Mißbrauch ſey, daß man die Tortur, die doch nach der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung §. 8. nur in Capital-Delictis ſtatt finden ſolte, auch auf andere, deren Beſtraffung nicht ſo hoch anſteigt, durch eine eigenmächtige privat Interpretation extendiret habe. Hingegen ſey deſto billiger, daß man zuvor und ehe man zur Tortur, als einen extremo, verſchreite, alle andere glimpflichere Mittel, als da ſind das gütliche Verhör, und die Zuredung mit Bedrohung der Marter, ferner die Territion durch Vorzeigung der peinlichen Inſtrumente und den würcklichen Angriff, verſuche und anwende.

1.) Wenn nun dieſes alles zuförderſt wohl beobachtet worden, und der Reus ziemlicher maſſen, ob wohl nicht völlig über-

überzeugt ſey, die Tortur zur Herausbringung des Geſtändnüſſes von dem Delinquenten, nicht zwar als ob dieſes letztere zu ſeiner Beſtraffung nöthig wäre, ſondern weil dadurch, inſonderheit aber, durch die von ihm in der Tortur angegebenen und hernachmals durch weitere Unterſuchung vor wahr befundenen Umſtände, dasjenige, was an dem Beweiß und der Gewißheit noch ermangele, vollends erſetzet werde, das bequemſte Mittel, in mehrern Betracht, daß ein auf der Folter liegender und von Schmertzen angegriffener Menſch, auf Räncke und Ausflüchte zu dencken, nicht gefaſt ſeyn könne, ſondern eher als jemals, von Hertzen zu reden billig geglaubet werden müſſe,

2.) bevorab wenn er, wie nöthig und in peinlichen Gerichten zu geſchehen pflegt, etliche Tage nach der Marter, da die Schmertzen vorbey, ſein Bekänntniß nochmals ratihabire.

3.) Denn wenn er ſolches vor eine in der Angſt heraus geſagte und durch die Schmertzen ihm abgepreſte Unwahrheit declarire, und dahero revocire, könne er freylich nicht wohl condemniret ſondern müſſe zum andern mal auf die Tortur gebracht, und wenn er das darauf abgelegte Geſtändniß bey der Verhör wiederum läugne, damit nicht die Tortur in infinitum wiederholet werden dürffte, lieber arbitrariè beſtrafft werden.

4.) Und obwohl darwider eingewendet zu werden pflege, daß die Jüden, in ihrer wohlgefaſten und von GOtt ſelbſt angelegten Republique keine Tortur gehabt, zum klaren Kennzeichen, daß dergleichen überflüßig und unnöthig ſey, hiernächſt auch einer durch die Tortur eher beſtrafft werde, als er des Verbrechens überführet worden ſey, endlich viel unſchuldige torquirt und zu einem falſchen Bekänntnüß gezwungen und hingerichtet würden, wie ſolches Oldekopf in dem obangeführten Tractat mit vielen Caſibus erwieſen, und die tägliche Erfahrung gebe: So ſey doch eines Theil dasjenige, was GOtt in der Jüdiſchen Republique wegen des beſondern Naturells und Halsſtarrigkeit dieſes Volcks gethan, nicht gleich die Norm, wornach man ſich in andern Republiquen richten müſſe, andern Theils ſey die Tortur keine Strafe, ſondern nur ein Medium eruendæ veritatis, und drittens müſſe einer der unſchuldig auf die Tortur komme, ſolches eben ſo wohl vor einen von GOtt ihm zugeſchickten Unfall rechnen, als einer der ſeine gerechte

Sache in einem Proceß verlohren; aber durch einen Eyd zu Schaden kommen.

Es ley in dieser menschlichen Schwachheit nicht wahrnehmen, und könne man demnegen die Gerichte nicht absolvi, weil etwan einer oder der andere einen Proceß verspielt, der er doch hätte gewinnen sollen. Wie oft geschehe es auch bey einer, durch meineydige Zeugen, eines Lasters beschüldiget, und sodergestalt unbescholtene Weise verdammet werde, ja daß aber dennegen die Uberführung durch Zeugen verwerflich. Wenn die gleich ein und der andere unschuldige durch die Torture zu der unwahren Bekantnis gezwungen und darauf unordentlicher Weise zum Tode verdammt, so würden auch der andern Seits durch diese Mittel viele tausend böse Thäter, so sonst ungestraft geblieben seyn würden, zur Gewißheit und aus dieß zu bringen, und sodergestalt der Republique der Schaden, so in den Wegfall der Unschuldigen entstehe, mehrklig wiederum vergütet.

2.) Wie nun aber dasjenige Mittel, so mehr Nutz als Schaden bringe, wenn es gleich mit einiger Violenz und Torture verknüpft, nach der Regul: es thue das malis minimum exercendum &c. gebilliget, auch nur erforderlich decidiret werde. Also sey ein Richter entschuldiget, wenn er in Entstehung alt anderer Mittel zu diesen Gerichtsmittel zu greifen sich genöthiget sehe.

Da nun wohl diese angeführten Rationes einen zimlichen Schein haben; So halten mich doch nachfolgende Gründe und Betrachtungen ab, daß ich dieser Meynung nicht beypflichten kan.

1.) Gleht man der Torture nur statt, wo similiores probatio, oder wo es andere experimenta, demonstrationes & certitudini proximæ vorhanden ist.

Wann aber ein Beweis halb vollkommen, oder darinn und welches eigentlich das punctum dubiæ Quæstionis sey, ingleichen, was certitudini proximæ probabilitas heisse, und welche die Grenzen darzwischen seyen, dasses weiß man so wenig, als wo der malus labor, levis & levissima, die Gemüther und wahren Kenzeichen anzugeben, sondern überlaß die Beurtheilung derselben alle Zeit mit Tod des Unterthanen und das große und

Digitized by Google

nöthige Stück der Peinlichen Legislatorie & judiciarien denen Peinlich-Verfassern ohne Mühe und Verdruß.

2.) Ist eine bekannte Regel, daß ein Richter eben so wohl zu reo, als wider denselben, in laboriren schuldig sey. Wenn es nun auf Erforschung der Wahrheit, bey einem Delicto, allen möglichen Fleiß ankommet hat, und doch nicht auf den Grund kommen kan, so hat er verthan, und muß die Bestrafung eines solchen Verbrechens der göttlichen Rache überlassen, die den Thäter schon finden auch wohl zu seiner Zeit noch entdecken wird. Es scheinet mir ja wenig Vertrauen zum lieben Gott und dessen Gerecht-Gerichte zu seyn, wenn man alle fort mit einem Kopf der Torture eilt, und aller mit menschlicher Kunst und Gewalt erzwingen will, qual ac si Deo hic nihil tribuendum aut relinquendum esset.

3.) Dadurch leidet eine Republique nicht Schaden oder gar zu Grunde, wenn diese und jene Verbrechen, aus Mangel genugsamer Beweises und genugsamer Überführung des Thäters, ungestraft bleibt, wenn nur statt ofentbarer Schand-Thaten, so zu Tage liegen, nicht ungeahndet hingelassen, sondern mit behörigem Ernst angesehen werden. Hier heißt es: Damnum aliquod est imbecillitati humanæ, und soll man nach dem alten Sprichwort: so lieber Zehne ehrlich, als Einen zum Schein gemacht wissen will, eher zehen Schuldige, aus Mangel genugsamer Überführung, ungestraft dimittiren und denen Göttlichen Gerichten überlassen, als Einen einzigen Unschuldigen, durch eine Torture, um Lebenskraft und Leben bringen. Man hat in Republiquen genug, da keine Torture im Brauch geween, wie zum Exempel, die Juden, Athenienser und Römer, welche beede letztern nur die Knechte zu torquiren gestatteten, und noch heutiges Tages Schweden und das florirende Engelland, welches nur in dem Judicirath die Torture zulässt, um darum Beweis, daß die Torture eben kein unumgängliches und nöthiges Mittel zur Erhaltung eines Staats sey.

4.) Ist in der obigen Lehre von der Torture keine Übereinstimmung, aber Harmonie. Denn bald sagt man: dasjenige, was einer unter der Torture bekannt oder gestanden, verdiene keinen Glauben, weil er in einem solchen schmerzhaften Zustande zu Unwahrheit nicht fehlt, und wegen der heftigen

Empfindung an seinem Leibe, darauf sich jedes bei dem Reize, und daß sagt man, es werde bewiesen die sympathie Kombination eines Theils mit dem andern, und wenn die Operationen enthet, erstarret, weil das einige, was man unter der Materie und Empfindung der Elementen, und mit der Seele sich zu gesellen, einfeiget, seinen Grunden verlasse, immaßen man dann auch demungeachtet, so starck gereizet sein, wenn es gleich die Materie anzuhauen, auch denen Lungen verbleiben, seinen Wirkungen beymahl, sondern selbige sind abwechselt auf den Mus und in die Seele. Dieser beweis, welches in gemeine starcke contradictionen stecken.

1.) Und man macht man, wenn einer ist, und sich bey der Torture, er sich bey der aber und gar nicht schuldig bekenne, ein Delictum gethanen, schlagen aber allemal weiter inquirt? Was man da, wenn der Verbrechen in Diebere, gar nicht angestehet, den Raum nicht mit der geschwinden Straffe verbinden? Warum man nicht auch aber dieses in Mord, Todtschlag Diebstahl zugewenden?

2.) Wer einen robusten Cörper und ein verhärtetes Gemüth hat, daß die Torture gar, wer aber dieses nicht besitzt, wird bekennen und leiden. Wie selten kommt es nun vor, daß einer von verübeter sehr schwehren Conflination, und seiner Bosheit und Verdrechen auf seinen Hals, und dahin bringt der Tode-Straffe kauft, und daß man die Natur dergleichen ferntnirt verlegt, zum Bekantnuß und und eben, welches nicht wohl zusammen zu bringen stehet.

3.) Die Torture soll ein Mittel sein, die Delicta zu finden, und die Verbrecher zur wohlverdienten Straffe zu bringen, es müssen aber die Mittel nicht höhrer als die Straffe selbst sein. Wer weiß aber zweifelt, daß nicht mit tausend Menschen ist der Galgen und Schwert, als einen hohen Grad der Torture, darauf bey hergebrachten Art peinlichen Delicten erfannt zu werden pflegt, auszusinden, aber sich nehmen wollen.

Ehe und bis der geringen Deutlichkeit, die nur mit Stein ganzlichig befindet werden, wird nur auf den ersten Grad der Torture erfannt, so gehen andere zur Summary, daß die Dauer Grade und der Stadesleute, wie der Augenschein und die Gegenwang

gung der Delinquenten bey der Marter und Bestrafung weiß, kann kein Vergleich mit einander ſeyn.

2.) Tictius in ſeinem Jure privato p. 1634. defendiret die Torturam wieder die bißherigen Objectiones damit, a.) daß die Marter zwar schmerzhaft ſey, er habe aber der Gegenſatz ſey des leiner Hausfrauen bezeugenden, b.) daß das unter der Marter gethane Geſtändniß dennoch allerdings einen völligen Glauben verdiene, weil der Richter einen Inquiſiten mit der ſchärfſten Frage zu befragen, obliget und genugſames Recht habe, c.) daß wenn auch gleich ein Unſchuldiger durch die Tortur zum Tode beſtehet werde, ſolches unter die menſchlichen Schwachheiten gehöre, die nicht gänzlich vermieden werden können:

Es iſt aber zu vernunden, daß dieſer ſonſt ſcharfſinnige und tiefſinnſchende Ictus ſo unſchlüſſig rationiren könne, denn a.) iſt bekannt, daß man keinen auf die Tortur bringt, der nicht überführet iſt, ſondern nur ſolche, die ſtarck gravirt, und noch einem hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit überzeugt ſind, hingegen aber bey aller Wahrſcheinlichkeit, ſo mag auch noch ſo groß ſeyn, dennoch formido oppoſiti ſich finde: Alſo kan ob bemeldtes, bey welchem wider ſein Verſtehen unglückliche Weiſe die indicia dergeſtalt conſpiriren und zuſammen treffen, daß ihn der Richter vor ſtarck graviret hält, und zur Tortur verdammet, nicht ſagen, daß an ſolcher Marter, denn zu dieſer ein doch die obige Objection wider die Torturam eigentlich gemacht werden iſt, die Schmertzen der Marter durch ſeine Hausfrauliche Red zugetragen, ob ihn gleich noch nicht ausgemacht, ſondern vermalen in Questione: Ob ein Richter in allen und jeden Delictis, wenn ſie gleich capital ſind, Macht habe, bey vorhandenen Ingroſſin zu Erlangung der Gewißheit einer angeſchuldigten auf die Folter werfen zu laſſen? Daß alſo Tictius allhier eine Fundamental-Principia begehe. Geſetzt auch es ſey an dem, daß ein Richter ſo viel Gewalt über einen vermeinten Delinquenten habe: So nicht doch auf dem Recht des Richters, der Unſchuld des Delinquenten, nicht mehr Glauben zu, als dieſer die andern Umſtände gehen aber ſo vor ſich hat.

ad 2.) Daß man in dieſer Sterblichkeit nicht allen Irrthum vermeiden kan, und aus menſchlicher Schwachheit zuweilen einen

nen Unschuldigen mitten unter der Justiz, und bey unpartheyischer Ausübung derselben einen Tort, welchen dieser mit Gedult zu ertragen und zu übersehen hat, zufügt, daraus folgt nicht, daß ein Richter, in Fällen, da er es anders haben, und solche Mittel erwehlen kan, wobey er nicht Gefahr läufft, daß einer unschuldig verdammt werde, es dennoch darauf loß wagen solle, sondern es ergiebt sich vielmehr argumento è contrario, daß er dergleichen Hazard sorgfältig zu vermeiden verbunden sey.

Da nun schon oben an- und ausgeführt, daß die Tortur eben kein solches unumgängliches Mittel sey, ohne welches keine Republique bestehen könne, weil sonsten diejenigen obenangeführten Staaten, so dergleichen nicht gehabt und noch jetzo nicht haben, sich so lange nicht würden haben conserviren können: So siehet man wohl, daß man von denen Gerichten und andern dergleichen, zur Erhaltung eines Staats, gantz unentbehrlichen Dingen, und denen dabey vorfallenden unvermeidlichen menschlichen Schwachheiten, auf die bey der Tortur vorgehenden, und durch die Abschaffung derselben, zugleich von selbsten mit hinwegfallenden Ungerechtigkeiten nicht schliessen, noch diese damit entschuldigen könne. Gesetzt aber auch, man wolle nach der Regel: abusus non tollit usum, die Tortur wegen des vielen Nutzens nicht gäntzlich abstellen, wie denn Thomasius in der obangeführten Dissertation darauf anzutragen, selbsten Bedencken gefunden: So solte doch billig dahin gesehen werden, daß diese, mit so vielen harten und unverantwortlichen Sachen angefüllte Lehre, von denenselben gereiniget, und in ihre rechten Grentzen verwiesen würde. Nur eines und das andere anzuzeigen: So ist es hart und obangeführter massen wider die Intention der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, daß man bey solchen Verbrechen, welche keine Lebens-Straffe nach sich ziehen, auf die Tortur erkennt, und dadurch dem Angeschuldigten öffters ein empfindlicheres Ubel, als die Straffe selbst ist, zufügt. Ja ich halte aus denen bißhero an- und ausgeführten Ursachen mit Grunde dafür, daß es zu viel sey, wenn man wegen eines Diebstahls von 12. Reichs-Thalern, 12. Gulden, ferner wegen eines auf der Bierbanck, oder sonst zufälliger Weise erfolgten Entleibung, ingleichen wegen einer fleischlichen Vermischung eines Ehemanns mit einer ledigen Dirne, auf die Tortur erkennet, in mehrern Betracht,

kraft, daß bey dem ersten Fall auch sehr schwer wird, ob die Gesetzheit der Kaufabrede und deren Erfüllung über erhaltene, auf so ein strenges Recht des Eigentums, da man den andern ohne die Hilfe und der Mangel der Gewissen nicht wenig in Considerationen zu setzen, er auch nicht leicht bey einer solchen Entscheidung an Umständen ermangeln, welche die personale conservation anbelangen, endlich aber der ungeheuren Breite des Unglücks die gröbere Rechts-Scheidung, es sey nach Gesetzen des Staats oder Gewohnheit, bey Seite stellen, und die moderation und die Begnadigung mit beiden rationalisiren und der Heil. Geschrift zu behaupten haben, daß es ferner heute, wie vor Christi Zeiten vor privato p. 263. schreibt, der Vernunft ganz und gar ungemein, wann man Gesetzen Gewalt anthun, und Gesetzen Gewalt angethan haben soll, und der erlogter Nutze stärker vermag, als Gerechtigkeit und der Tugend unwandelbare Regel; und der Gesetze Strafe sey gelinder, wenn er es öfter unter der Tortur bekennet, als mit der Todes-Strafe bezahlet wird.

Nicht weniger ist, wie Gerhard L. c. bereits gesetzet, sehr klar, daß man auch nicht einmal gelinden Schaden, auf die Folter wirkt; noch schlimmer und abentheuerlicher aber scheinet es, wann man, wie Carpzov im Process-Recht, einige Arten Verbrechen anführet, zu Torturen verdammt wird, damit er solches auf der Tortur nicht bekenne, und man dergleichen bey solchen Scripturibus, so bey der Tortur zwar nicht abgethaten, aber doch derselben weiten nicht werden, angemerket scheinet mehr Ehre, wenn einer einer der verurtheilten Diebe ist, daß die Diebe-Verfassen in diesen Fachen nur zu viel Freyheit haben, und dahero in Ausübung der Tortur und die bösen Rechts-Gelegnis mit der Resolution, dem Verbrechen nachzugehen, so gar gefährende Irrung sind, da man doch in diesen einfachen Exemeno nicht eben auf den äußersten Nothfall, wann der Republique ein grosses Unheil bevorstehet, verdächtigen sollet. In Engelland hat man solche abentheuerliche maximen nur in den Gedanken; es wird wohl heute glauben, daß es genug sey, in solchen enormen Verbrechen, so sonderlich Hochverrath, man nicht Torturen und Pein genug ausdenken machen kan, als es sind z. E. Zauber-Künstler, so ein andern Menschen Abwandelungen machen haben, und dergleichen mehr, die Tortur zur Zeug zu nehmen, daß

Eydens-Stand ist ex turpi causa, weder Eydes-Gestalt noch Bündigkeit haben, und wer Torheit, Frevel und Sünde begehet, verdienet Straffe, nicht nur den gemeinen Verbrechen halber, sondern besonders aber, den ermeldten obhandenen Beweis- und Reglements-Straffen erkennet.

Das II. Capitel.

Von Eyds-Arthen.

§. 1.

Was die Eyds-Arthen sind.

Nachdem die Eyds-Schwüre zum öfftern, die Wahrheit von einem herauß zu bringen gebraucht, und dahero in Teutscher Spruch-Sprache genennet zu werden pflegen, hiemahlen auch die Erfahrung lehret, daß dieselben mehrentheils zur Befestigung jener verbrauchten Vorsprechen gethan abgiehen: So haben die Naturalisten darüber Anlaß genommen, insgemein gleich anmittelbahr nach der Lehre von denen Pflichten der Redenden, auch denen Pacta von Juramenten zu handeln. Dieser Lehr-Arth wollen wir ebenfalls nachfolgen, und in unserer Meditation der Ordnung der Definition nachgehen.

Demnach ist ein Juramen, wenn jemand in einer auff deß Nechsten nothwendige Begehren seiner Treu und Aufrichtigkeit hin durch, daß er GOtt zum Zeugen und Richter anruffe, versichert.

§. 2.

Wo GOttes Eyds-Schwüre gebräuchlich seyen.

Dieß Definition zu bestehen, wollen wir sie zum einander setzen, und den Anfang von denenjenigen, welcher schwöret, machen, welcher pflegt sie nicht selbige Frage, ob GOtt seinen heiligsten Nahmen Eyds-Schwüre thun könne, oder darzu befugt sey? zu entscheiden, worauff ich ihn, wenn nur die übrigen Requisita eines rechtmäßigen Eydes zu finden, den Endspruch deßhalben zu ziehen nehmen, gar leichtlich entscheiden läst.

§. 3.

Denn da erhellet aus dem Endzweck eines Juraments, daß nicht nur niemand, welchen ich meiner Treue und Wiſſenſchafft verſichern ſoll oder will, verbunden ſeyn, ſondern auch ein Recht und Urſache, ſolche Verſicherung von mir zu fordern, haben müſſe, mitzuzuſtehen, daß, daß er dergleichen von mir nimmt, ohne Zweck handeln würde.

§. 4.

Wenn die Menſchen im Stande der Unſchuld gelebet hätten, oder in einem unſträflichen Wandel einher giengen, wäre es nicht nöthig, daß man uns ſo weniger einiger Juramente vonnöthen haben; oder niemand, in den andern Worte einiges Mißtrauen zu ſetzen, Urſache hätte.

Juramente nicht nöthig gewe-ſen.

§. 5.

Alldieweilen aber der Menſchen Thun und Trachten von Jugend auf böſe iſt, und man dahero bey ſo verderbtem Zuſtand in den heutigen nicht mehr auf bloſſe Sagen trauen kan: So iſt nöthig geweſen, ein ſolches Mittel ausfindig zu machen, wodurch man das innerſte des Herzens erfahren, und der Treue und Glauben eines andern verſichert ſeyn könne.

Wie nöthig Juramente ſeyn.

§. 6.

Zu dieſem Endzweck haben die Menſchen nichts beſſers, als den lieben Gott haben können; eines theils, weilen derſelbe der zwar gute Herzens-Kündiger iſt, vor deſſen Angeſicht niemand können oder dörffen ſich in Gedanken verbergen kan; andern theils einen ſolchen Gott haben ſie ſchon, wenn derſelbe boßhafftiger Weiſe auf ihn ſich bereuen wollte, auf vielerley Art zu züchtigen, keinerweges ermanglen würden nicht glaublich oder vermuthlich iſt, daß einer ſo gottloß ſeyn, und die Göttlichen Straff-Gerichte ſo vergeblich über ſich bringen werde.

Beſchaffenheit Gottes.

§. 7.

Geſchichet gleich, daß man mit dem Jurament ſeinen Zweck nicht erhält, und ingemeinen ein Menſch aus Leichtſinnigkeit einen unrichtigen Verwand beyzeit: So iſt dennoch der Gebrauch derer Eyde darum nicht mit dem Wegwurff hinweg zu werffen, ſolcher aber in Fall verwerflich

Wie Juramente nicht zu mißbrauchen.

Mittel der verbotenen Gewohnheit zu gebrauchen, welche zu Betrügereyen, oder verbotenen Künsten, oder unzulässigen und falschen Mitteln sich bekennen muß, welche auch selbst schlagen können.

§. 8.

Warum? wenn der Beweis durch Zeugen ist zwar in Ansehen eine solche Sache, es kan aber dasselbige doch nicht bewiesen werden, oder will niemand so unbillig seyn, und den Gebrauch der wahren Mittel, welche zu Entdeckung solcher Sachen können weiset, mißbilligen, oder hierdurch die Kräfte eines berühmten Mittels, dieses die Wahrheit zu kennen, herunter setzen.

§. 9.

Die Sache selbst kan nicht bewiesen werden.

Gleiche Bewandnis hat es mit denen verwunten, welche bedrogen, weilen sie zusammen kommen, nicht gleich zu verweisen oder abzustrafen sey, sondern allemahl den Augen behalten; damit sich man einen andern auf sein Anfordern, um sich dem Betrug zu Wahrheit zu sagen, und seiner Treue zu versichern, schuldig sey, dergleichen eydliche Versicherung zu geben, verbunden habe.

§. 10.

Denn weilen die Menschen ohne Wahrheit, Treu und Glauben beysammen nicht leben können, die Vernunft auch selbst uns solches zu thun gebiethet: so folgt, daß der Mensch diesen Grund-Gesetzen, welche Treu und Glauben unter denen Menschen unterhalten, auch halten, und ein anderer um die gegebene Treue unverbrüchlich leisten müsse, und verbrüchliche, billig und gut heiße.

Wenn die Menschen nicht ohne Wahrheit und Treue beysammen leben können, die Vernunft auch selbst uns solches zu thun gebiethet, so folgt daraus, daß der Mensch diesen Grund-Gesetzen, welche Treu und Glauben unter denen Menschen unterhalten, auch halten, und ein anderer um die gegebene Treue unverbrüchlich leisten müsse, und verbrüchliche, billig und gut heiße.

§. 11.

Will jemand auf mein heiliges Wort mir trauen, und sich gegründet mit einer Eyd-Schwur Glauben bemessen, steht ihm solches frey. Solte er aber dadurch die meine setzen zu seine glaubige, ist in dieser verschlossen Gemüthes-Meynung ein verbrüchlicher Mißtrauen, daß ich das leisten und meinen Eyd-Schwur setzen und gelobgemäß meine Sorgen trage.

§. 12.

Und wie ich einem andern, daß er ein Jurament von mir fordert, und annimmt, deswegen nicht verüblen kan, weilen die Boßheit derer Menschen sehr groß ist, und einer nicht wissen kan, wie das Innerste desjenigen, mit welchem er zu thun hat, beschaffen ist: Also habe ich auch, wenn ich anders die Wahrheit zu reden, und Treu und Glauben zu halten Lust habe, dessen mich zu weigern keinesweges Ursache, im Fall der erste ein solch Jus, daß er es von mir fordern kan, hat, das ist, kein besser Mittel, sich meiner Treue und Wahrhafftigkeit zu versichern, mehr übrig zu haben glaubet.

Man kan dem andern nicht übel nehmen, wenn er von uns einen Eyd fordert.

§. 13.

Aus diesem allen erhellen nun nachfolgende Schlüsse mehr als zu deutlich: 1.) daß die Juramenta eine Geburth des Zustandes nach dem Fall seyn, oder, besser zu reden, den verderbten Zustand dessen, der schwört, præsupponiren, und aus einem Mißtrauen, welches die Menschen der eingewurtzelten und natürlichen Boßheit halber billig gegen einander haben, sich herschreiben.

Eyd-Schwüre haben ihren Ursprung aus dem Fall.

§. 14.

Usus juramentorum schreibt J. S. Stryck in Diss. de eo quod justum est circa juramenta extrajudicialia pag. 10. §. 14. invaluit, cum, ſhominum excrescente malitia, simplici assertioni non amplius crederetur. Hinc, si in statu innocentiæ homines permansissent, juramentorum usum nullum fuisse demonstravi in Diss. de delat. jur. in matrimon. §. 2. Cum ergo per Christianismum iterum restauretur in nobis imago divina, omnis perfidia tollatur, & ad verum amorem erga Deum & proximum reducamur, utique inter eos, qui Christum non tantum nomine, sed & re ipsa & vita profitentur, cessare debebant juramenta tanquam superflua. Ita enim iis vivendum est, ut veritatem moribus & sermone omni colant & profiteantur, mendacia procul ab ipsis esse debent, ut unico verbo tantum fidei præstari possit, quam decem Juramentis. Ac proinde etiam exigere tantum à vere Christiano Juramentum, peccatum est. Quod si autem non exigenda

Stryckii Zeugniß hiervon.

sium, multominus altere prætanda esse, satis per se patet. Neque etiam ullum *me* casum dubium, num Christo promissum sit, ut his rationibus fides, inter homines pacta, in nova testamenti militiam, se adeo & omnibus Juramenti abhibitionem eximat, dum in genere dicit: Ego vero dico vobis: non juretis omnino. Hoc ill, nim modo libertate debet Dei Jurameuta tua, sibi aut eadem prætanda esse, ita vitæ veterum, ac de veritate Sermonis ut omnis dubitatio pellat, & Jurisprudentiam exigere necesse non sit. Nam to reliquorum Christianis in primis evidentia, ut eorum vocata omni potestate exceret, & unusquisque in veritate & Justitia ambularet. Neque dubium ill, I. Christiani in ea Jurisdictione fuit Militiæ, Juramenta apud eos in ullum revocari non oportuit.

§. 15.

Cum vero in illa conditione non diu manserint, quid Christo nomen dederant, sed eorum carni externo etiam malo & hypocrisi accesserint, & plerique non amplius in vera ritate ambulaverint, fed mendacio dediti fuerint, ac ita fides apud plerosque ejus defecerit, fuit necessitas & ratio legislatione, non tutum fuit folis hominum altercationibus uti, imposse in ullum terminum Jurandi, & ad ea, quæ necessitas perexpetiam invocationem divini nominis in tollere, ad dum levissimum confugiendi pollet hypocrisis.

§. 16.

Quæ Deus non approbet in Juramentis, quod sine malo, per Deum & Christum, non liceat.

a) Non est autem explicandum, quæ Deus objurgare, sed quæ non male, per Deum & Christum fieri, sine ullo explicationem Juramenta non sint ita forbem.

Quæ Deus objurgat in Juramentis, quod sine malo per Deum & Christum fieri possint.

3) Non brevis fuisset, sed imo per Scripturam eius Deus non eximam autem non per Quemvis mihi videbitur, nonnoch eher non sehiger ale ein palmichter Mensch. Die Wahrheit ist ein Gottheit, und ist der Teufel eines Autorn zu nennen, der gebrehen werde: Qui enim approbat homen, approbat eium Deum. Wenn Gemeine, begehren bey dem Landsknecht zu stehen, der Christen, die Juramenta nach obgelegten Endyuet ablegungen sind.

§. 18.

Wenn wir nun dieſe, auf feſten Fuß geſtellten Requiſita, auf GOtt appliciren wollen, wird ſich finden, daß ſelbige auf Ihn ſich gar nicht ſchicken. Denn vor eins, iſt GOtt der Mund der Wahrheit und der Treue, in welchen ein Mißtrauen zu ſetzen, und über ſein bloſſes Wort eine andere Verſicherung von ihm zu fordern, die gröſte Blasphemie ſeyn würde. So denn hat auch kein ſterblicher Menſch einig Recht, gegen den allmächtigen Schöpffer, und ſeine Zuſagungen machen ihn auf keine Weiſe verbindlich, ſintemahlen alles Recht und Obligation aus dem Geſetze und dem Concept eines Obern, deſſen die Göttliche Majeſtät nicht fähig iſt, ſich herſchreibet.

Requiſita der Eyd-Schwüre laſſen ſich auf GOtt nicht appliciren. Erſtere Urſache. Andere Urſache.

§. 19.

Vielweniger hat ein ſterblicher Menſch einige andere Urſachen, dergleichen Verſicherung von GOtt zu fordern oder zu begehren; zu geſchweigen, daß dasjenige, was denen Juramenten den rechten Nachdruck geben, und bey dem andern, der ſie fordert, eine Sicherheit erwecken ſoll, daß nemlich derjenige, ſo einen Eyd-Schwur bricht, von einem gröſſern und ſtärckern Weſen eine nachdrückliche Ahndung zu beſorgen hat, auf GOtt gar nicht quadrirt.

Ein Menſch kan von GOtt keinen Eyd fordern.

§. 20.

Hat gleich der liebe GOtt hin und wieder in der Heil. Schrifft, als da iſt Gen 22. 16. & Num. 14. 21. Deut. 30. 40. Ezech. 33. 1. Jer. 51. 14. &c. dergleichen Expreſſionen gebraucht, welche einem Eyd-Schwur ähnlich ſehen, ſo haben doch ſolche, obangeregter Urſachen halber, gar nicht naturam Juramenti, ſondern ſind bloſſe Exclamationes und ſolche Redens-Arthen, welche der liebe GOtt nach dem Begriff derer Menſchen eingerichtet.

Die Expreſſiones welche GOtt braucht/haben nicht naturam Juramentorum.

§. 21.

Denn gleichwie ſich GOtt mit der Rede, deren er als allwiſſend eigentlich nicht bedarff, nach denen Menſchen richtet; Alſo hat er auch diejenigen Arten der Reden gebrauchen wollen, wodurch die Menſchen einander ihren ernſten Willen zu verſtehen

Sondern ſind bloſſe Signa voluntatis divinæ enigmatis,

hen gehen, daß dahero die Worte: Wasser, Feuer, so wohl als die der Orter, und besonders, seine Creaturen, einer solche Sache vorzustellen dienen können.

§. 22.

Ob Gott Haar habe? Ob er Augen habe? Ob er Ohren habe? Ob er Hände habe? Ob er Füsse habe? Ob er Flügel habe? Ob er Federn habe? Ob er Klauen habe? Ob er Schnäbel habe? Ob er Zähne habe? Ob er Zunge habe? Ob er Lippen habe? Ob er Nasen habe? Ob er Augenlieder habe? Ob er Augenbraunen habe? Ob er Ohrlappen habe? Ob er Backen habe? Ob er Kinn habe? Ob er Hals habe? Ob er Brust habe? Ob er Bauch habe? Ob er Lenden habe? Ob er Schenkel habe? Ob er Knie habe? Ob er Waden habe? Ob er Füsse

§. 25.

Der Menſch moraliter betrachtet, iſt das Subjectum capax der Eydſchwüre.

So ſey demnach der Menſch das vorhabende Subjectum eines Eydſchwurs, wobey ich hier nur dieſes erinnern muß, daß weilen ſchweren eine Actio moralis iſt, welche nach dem Geſetze examiniret werden ſoll, der Menſch hier moraliſch, das iſt, mit allen denenjenigen Requiſitis, welche ihn eines Geſetzes fähig oder unfähig machen können, præſupponiret werden müſſe.

§. 26.

Wird aber durch Furcht und Irrthum unfähig dazu.

Gleichwie wir nun oben gründlich dargethan, daß die Furcht und der Irrthum in gewißen Fällen und bey gewißen Umſtänden, den Menſchen alles Geſetzes und aller Obligation überhaupt unfähig machen: alſo müſſen ſie auch dieſen Effect bey Eydſchwüren nothwendig produciren.

§. 27.

Wovon Grtebner diſſentiret.

Ich ſehe dahero nicht, wie Griebners Meynung beſtehen kan, wenn er in ſeinem Jure Naturæ L. I. C. §. 9. ſchreibet: Quoniam vero præſtito Juramento non tantum quid ei, qui id à nobis exigit, debeamus, expendendum, ſed officii & pietatis noſtræ erga Deum quoque ratio habenda eſt. Ideo tutiorem exiſtimamus eorum ſententiam, qui metu quoque extorta Juramenta ſervari volunt. Imo videmus, dolo etiam ad jurandum inductos, ob religionem pactis ſtetiſſe, licet ob ſingularem alterius partis malitiam, inprimis in civitatibus, hujusmodi Juramenta minus valida plerumque habeantur. Quo pertinet regula Juris Canonici: Omnia Juramenta eſſe ſervanda, quæ ſalva conſcientia ſervari poſſunt, quam fruſtra ſollicitant quidam IC. Ex hoc conſequetur, quod ante §. 5. dixi, rectius agere, qui latroni præſtitum Juramentum ſervat, modo nihil illiciti contineat promiſſio; alias enim nec Juramentum ei vim præſtare poterit. Neque obſtat, latroni non competere Jus exigendi, quo Puffendorfius & diſſentientes cæteri argumento utuntur. Nam licet illi non obligemur, pietas tamen in Deum poſtulat, promiſſo ſatisfacere, neque patitur Jurisjurandi præſidio eludere vim, licet injuſtam.

§. 28.

Deſſen Meynung wird dadurch widerleget, 1) daß Zwang und Liſt ſchon was verbothenes ſey.

Es läufft nemlich alles dasjenige, was er zum Beweiß ſeiner Meynung anbringt, dahin aus, daß ſothane durch Furcht erpreſte, und mit Liſt einem abgelockte Juramenta, im Fall ſie ſonſt nichts verbothenes in ſich begriffen, aus Reſpect gegen GOtt zu halten ſeyn ſollen. Alleine dieſem allen ſcheinet entgegen zu ſtehen, daß Zwang und Liſt, welche bey dieſen Juramenten mit unterlauffen, ſchon etwas verbothenes ſind, welches keinem Juramente einige Krafft geben kan, maſſen ſolches in Effectu ſo viel heiſſen würde, als dasjenige mit einer Hand wieder aufheben, was man mit der andern weggeworffen hat.

§. 29.

Daß GOtt der Boßheit ſolcher Leute durch Annehmung der Eyde nicht werde zu ſtatten kommen.

Zudem iſt nimmermehr glaublich, daß GOtt der Boßheit ſolcher gewalthätigen und argliſtigen Menſchen dadurch zu ſtatten kommen wolle, welches doch geſchehen würde, wenn er die von ihnen einem andern abgenöthigten Juramenta annehmen, und ſolchergeſtalt ihren Actionibus, die er ſo ſehr mißbilliget, einen Effect und Würckung in Odium dererjenigen, welchen das Juament unſchuldiger Weiſe abgedrungen worden iſt, beylegen wolte.

§. 30.

Zeugniß hievon Thomaſii.

Quam quidem invocationem, ſchreibt Thomaſius in Jurispr. div. L. 3. Cap. 8. §. 36. hiervon gar fein, non præſumitur ſanctiſſimum numen in favorem nebulonis athei omne vinculum Socialitatis rumpentis acceptaſſe.

§. 31.

Rüdigers

So iſt auch dasjenige, was Rüdiger pag. 505. gar wohl erinnert, allhier nicht wenig in Betrachtung zu ziehen: Quodſi pactum, heiſt es, ſit ipſo Jure nullum, (dergleichen die Pacta metu & vi elicita ſind,) voluntate Dei nullum eſt, qui propter Juramentum non mutabit voluntatem ſuam.

§. 32.

Griebners Meynung involviret

Folglich ſcheinet Griebners Lehre auf die Meynung, daß die Juramenta eine neue und beſondere Obligation gegen GOtt ausma-

ausmachen, ſich zu ſtüzen, welches Principium wir jedoch alſobald gründlich widerlegen wollen. eine neue Obligation gegen GOtt.

§. 33.

Ein mehrers hiervon kan man in Beyers Diſſ. de Juramentis p. 223. ſqq. leſen, welcher ſonderlich die Geſchichte mit Joſua und denen Gibeoniten, ſo den Joſua mit Liſt und Betrug zu einem eydlichen Verſprechen verleitet, weitläufftig abhandelt, und gründlich zeiget, daß diejenigen, welche die mit Liſt abgelockten Juramenta zu halten ſtatuiren, in dieſem Exemplo Joſuæ kein Patrocinium vor ihre Meynung finden. Ich will deſſen Gedancken, weil ſie gar fein exprimiret ſind, hieher ſetzen. Provocant, ſchreibt er, ad exemplum Joſuæ, qui Gibeonitis ab oris longinquis ſeſe venire ſimulantibus præſtitum Juramentum, licet dolus eorum cauſam jurandi dederit, magna tamen religione ſervandum eſſe, exiſtimant. Digna ſane eſt tota hujus rei hiſtoria, quæ paulo curatiori examini ſubjiciatur, ne quis forte, falſiſſima Scholaſticorum et Juris Canonici de Jurejurando principia in Joſuæ facto fundari, crediderit. Certe ex iis, quæ dicturus ſum, manifeſte conſtabit, deceptos fuiſſe Doctores, qui in hoc quærunt ſui erroris patrocinium. Totam enim hujus rei hiſtoriam male intellectam, male ſuæ opinioni accommodarunt plurimi, pauciſſimis genuinum illius ſenſum aſſequentibus. Mag. Beyers Diſſ. handelt mit mehrern davon, und führet das Exempel des Joſua und der Gibeoniter aus.

§. 34.

Primo quidem ad ea, quæ coram univerſo Ebræorum populo tam ſancte et religioſè promiſſa fuerunt Gibeonitis, obſtrictum ſeſe putaſſe Joſuam, manifeſte evincitur ex Hiſtoria Joſuæ Cap. IX. v 15. 18. 19. Sed quo Jure obſtrictum ſeſe crediderit, id eſt, de quo eruditi diſceptant, aliis ex ſolo Jurejurando, & quia juraverat vir divinus, quod Scholaſticos feciſſe, modo audivimus, aliis vero ex lege Ebæorum genti divinitus præſcripta, obligationis hujus virtutem et efficaciam æſtimantibus. Relicto itaque priorum argumento, circa quod ſatis verſatus fui in antecedentibus, ad poſteriores progredior, quo- Sententiæ nonnullorum ex quo fundamento Joſua Gibeonitis fuerit obſtrictus.

rum rationes ordine ſuo recenſebo eo majori cura excutiendas, quo magis quidem ſub veritatis ſpecie ſeſe commendantes tot magni nominis virorum auctoritate, ipſiusque ſacri codicis teſtimonio munitæ eſſe, videntur.

§. 35.

Omnes aſtutiam Gibeonitarum haud culpandam eſſe ſtatuunt.

In univerſum vero aſtutiam Gibeonitarum nulla ratione culpandam eſſe, nec mendacii proprie ſic dicti nomine venire, contendunt: quis enim reprehendat, ſi quis ficto ſermone vitam ſuam ſervare conetur, ab hoſte ad internecionem graſſante? itaque totius rei cardinem in eo verſari, ajunt, an Deus per modum præcepti populo Iſraëlitico injunxerit, omnes & ſingulos incolas terræ Canaan internecione delere, etiam eos, qui populi Iſraëlitici imperio ſponte ſuas cervices ſubmitterent ita quidem exarmati atque debilitati, ut ex eorum commercio nullum poſterum imminere poſſet Judæis periculum? clariſſimas quidem eſſe leges à ſupremo Legislatore Deo, datas, Deut. VII, 2. Exod. XXIII. 32. 33. Cap. XXIV. 12. ſeqq. quæ univerſam Cananæorum gentem internecioni devoverent, ac populum Ebræorum à fœdere ineundo, ne Gentium idololatriam imitaretur populus, & ſcandalo tandem eſſet illarum idololatria cultui Iſraëlis, graviſſime arcerent? Non nimis tamen extendendum eſſe legum illarum rigorem, nec ſine omni reſtrictione intelligendas has eſſe, vel ex eo manifeſtum fieri, credunt, quia alias Joſuæ Juramentum fuiſſet impium & manifeſtum ſummæ iniquitatis vinculum. Inſerviiſſe enim, ut lex divina illuderetur, i. e. Deum invocaſſe Joſuam jurantem, ut ejus vindicta ipſum muneret, niſi præceptum ejus de exſcindenda univerſa Cananæorum gente tam abſolute ſibi præſcriptum violaverit. Ita ſentit Puffendorfius in Jur. Nat. & Gent. lib. IV. Cap. II §. 7. p. 466. Hæc vero cum longe aliena eſſe videantur à pietate & religione viri ſanctiſſimi, ideo non ſine reſtrictione ſed cum temperamento intelligenda eſſe, monent leges ſuperiores, quæ habentur Deut. VII. 2. Exod. XXIII. 32. 33. expellendas ſcilicet & exſcindendas eſſe ſeptem Cananæorum nationes, niſi ſtatim imperata facerent, & Gentis Ebraicæ

cæ legibus ſeſe ſubjicerent. Atque id quidem manifeſte apparere ex lege, quæ eſt Deuteron. XX. 10. 11. qua conſervari jubentur, qui imperata facere, moremque gerere parati erant. Atque ex hujus legis comparatione benigna explicandas eſſe leges ſuperiores, docet Grotius lib. II. de Jure Belli & Pacis Cap. XIII. §. 4. n. 2. & cum eo Puffendorfius l. c. Johannes Clericus in Commentar. ad libros Hiſtoricos in not. ad Cap. IX. Joſuæ v. 18. Joh. Franciſc. Buddæus in Inſtitut. Theologiæ moralis, P. II. Cap. III. Sect. V. §. 12. p. 721.

Utque adeo non tam præcepta, quam indulta potius fuerit à Numine ſupremo populo Iſraëlitico ſeptem hos populos occidendi poteſtas, teſte Joh. Seldeno Lib. VI. de Jur. Nat. & Gent. juxta diſciplinam Ebræorum. Cap. XVI. p. m. 782.

§. 36.

Quod vero fœdus attinet, quod cum Cananæis inire prohibentur Iſraëlitæ, id, ajunt, accipiendum eſſe, de fœdere ſociali, non de fœdere deditionis fœdus, quo parem juris libertatisque conditionem reciperentur Cananæi, non quidem licitum fuiſſe Ebræis pangere, licuiſſe tamen iis ſuperſtites relinquere in poteſtatem ſuam redactos, vitamque ſervare vitam quærentibus, ſervitutis modo ac tributariorum conditione ipſis impoſita, quod docet Grotius l. c. Seldenus Libr. cit. Cap. XIII. & Clericus l. c. not. ad verſum 7. cap. ſupra citat. Id quod tandem egregie confirmari putat cum Grotio l. c. Andreas Adamus Hochſtetterus in Collegio Puffendorfiano Excer. VII. §. 28. loco longe clariſſimo Joſ. cap. XI. v. 19. 20. Quo nulla civitas fuiſſe dicitur quæ pacem cum Iſraëlitis fecerit, præter Heræos Gibeonitas, omnia armis expugnata fuiſſe ita nimirum volente Jehova, ut obſtinatis animis bello Iſraëlitis occurrerent, quo everterentur, & citra ullam miſericordiam perderentur, quemadmodum Jehova Moſi præceperat.

Fœdus ſociale non deditionis Iſraëlitis cum Cananæis inire fuiſſe prohibitum.

§. 37.

His itaque, quas commemoravi, rationibus ducti, obligationis hujus, qua obſtrictum ſeſe putabat Joſua, virtutem juri Divino ſuam originem debere concludunt, Obligatum enim

Joſuam obligatum fuiſſe Gibeonitis parcere.

fuiſſe Joſuam, urbem bello oppugnaturum pacem offerre illam inhabitantibus, juxta legem Deut. XX. 10. 11. Obligatum fuiſſe vitam eorum ſervare, qui vitæ ſervandæ cauſa gentis Ebraicæ clementiam implorarent, & moniti legibus & imperio illius ſeſe ſubmittere non detrectarent, perverſum II. Cap. modo citat. Ergo obligatum quoque fuiſſe Joſuam, parcere Gibeonitis ſua ſponte pacem quærentibus, atque legum illorum autoritate pactum ſervare una cum jurejurando à Joſua populique Iſraëlitici primatibus coram univerſo exercitu tam ſancte in confirmationem illius addito.

§. 38.

Sententia eorum, licet maxime ſpecioſa, refutatur.

Atque hæc eſt poſteriorum de jurejurando Gibeonitis à Joſua præſtito ſententia; Doctrina certe, quæ ſub veritatis ſpecie ſeſe commendat, &, rejectis Scholaſticorum ineptiis, ex ipſius Sacræ Scripturæ fontibus haurire videtur ſuæ probationis argumenta. Parum aberat, quin huic adjicerem calculum. Meditanti autem mihi ulterius, atque totius hiſtoriæ nexum, textus analogiam, antecedentia cum conſequentibus paulo curatius penſitanti, multa ſeſe obtulerunt huic ſententiæ oppido contraria. Leges, quas ſupremus in Politia Judaica Legislator Deus, populo ſuo præſcripſerat, Deuteron. VII. 2. Exod. XXIII. 32. 33. & Capit. XXXIV. 12. Septem Cananæorum nationes internecioni devovebant, fœdusque cum ijs percutere prohibentes omnes in univerſum exterminari funditusque everti manifeſte jubebant, ne illarum idololatria ad peregrinorum Deorum cultum invitaretur, populus immane quantum in ſuperſtitiones peregrinas proclivis. Has vero leges, quod non ſine reſtrictione, ſed cum temperamento, niſi ſeſe ſubjecerint, accipiendas, & ex benigna legis alterius Deuteron. XX. 10. 11. comparatione interpretandas eſſe, contendunt quidem, ſed non probant, viri doctiſſimi. Non nego, obligatum fuiſſe Joſuam; pacem offerre pacem quærentibus, vitamque ſervare ijs, qui obſtinato animo non refragati populi Judaici clementiam ſupplices imploraverint. Sed conſiderandæ fuiſſent omnes omnino legis hujus circumſtantiæ, comparanda fuiſſent cum antecedentibus

bus conſequentia. In quorum, quæſo favorem lex data erat, num ad Cananæos extendendus erat illius favor? Repugnat verſus 15. modo ſequenti conceptus: Sic facies, juxta interpretationem Xantis Pagnini, & Benedicti Ariæmontani, omnibus urbibus à te valde longinquis, quæ non ſunt de civitatibus gentium iſtarum. Ergo lex illa pertinebat ad gentes regiones inhabitantes longe diſſitas, & à terra Cananæorum remotiſſimas. Quid vero faciendum cum Cananæis? Manifeſte opponuntur iis, quorum vita ſervanda erat, ſi vitæ ſervandæ cauſa ſeſe ſubjecerint, quod patet ex verſu immediate ſequenti 16. quo luculentiſſime manifeſtavit Numen ſupremum ſuam voluntatem à ſcriptore divino verbis ſequentibus expreſſam. Tantum de civitatibus populorum iſtorum, quos Dominus Deus tuus dat tibi (in) hæreditatem, non vivificabis, (in vita conſervabis) omnem ſpirationem (animam.) Quia perdendo perdes eas Chittæum & Emoræum, Chenabanæum & Perizæum, Chivvæum & Jebuſeum, quemadmodum præcepit tibi Dominus Deus tuus; eodem interpretete Benedicto Ariæmontano. An ergo cum temperamento accipiendæ, an ex benigna legis hujus interpretatione, niſi ſe ſubjecerint, explicandæ ſunt leges ſuperiores de exſcindendis ſeptem Cananæorum nationibus ſancitæ? Certe hanc interpretationem & comparationem nulla ratione patiuntur conſequentia. Conſideranda probe ſunt omnia, ne, quæ diſtincta eſſe debent imprudenti confuſione coëant. Lex luce meridiana eſt clarior, quæ ab eorum, quorum vita ſervanda erat, ſi vitam petierint, jure & numero manifeſte & penitus excluſos eſſe voluit ſeptem illos Cananæorum populos, gentes nullo favore dignas, ſed ex abſoluta & ſanctiſſima Numinis voluntate eliminandas, & funditus evertendas.

§. 39.

Quid vero juvabit Grotium & eos, qui ejus opinioni accedunt, quod Joh. XI. 19. dicitur, nullam ex ſeptem nationibus civitatem fuiſſe, quæ pacem cum Iſraëlitis fecerit, præter Hevæos, Gibeonitas. Quod ſi inde ſuam aſſertionem muniri ſibi perſuadent, nullam rurſus eorum, quæ antecedunt rationem habitam fuiſſe, luculentiſſime produnt viri docti.

Scilicet

Scilicet egregias illas victorias, quas ab hoſtibus ſuis reportaverat Joſua toto hoc & ſuperiori Capite X. recenſione hiſtorica exponit ſcriptor divinus. Tot, ait, Reges una cum copiis ſuis populo Iſraëlitico & majoribus & potentioribus, domo egreſſos fuiſſe, prælio decertatum cum Iſraëlitis, quos tamen DEO ipſo ſuum auxilium ferente, cruenda clade devictos in fugam conjecerit Dei auxilio adjutus Joſua; Reges eorum trucidatos fuiſſe, omnibusque incolis ad internecionem perverſis, totam tandem regionem bello ferroque occupatam fuiſſe, nullam vero, tandem addit vers. 19. civitatem fuiſſe, quæ pacem cum Iſraëlitis fecerit, præter Hevæos, Gibeonitas, i. e. nullam ex ſeptem Cananæorum nationibus, præter Gibeonitas, gentem fuiſſe, quæ clementiam populi Iſraëlitici implorando ſine prælio ſua ſponte legibus & imperio ejus ſeſe ſubjecerit, ſed omnes bello fuiſſe expugnatas; ita, nimirum, volente Jehova, ut obſtinatis animis occurrerent Iſraëlitis, quo evertentur atque perirent, ſicut præceptum fuerat divinitus. Atque is eſt genuinus totius Capitis hujus, quod adverſarii tantopere urgent, ſenſus. Quis vero exinde concluderet: Quia Gibeonitæ pacem petiiſſe, paceque impetrata ſuperſtites manſiſſe, recenſentur. Ergo Gibeonitæ ex eorum numero fuerunt, quibus parcendum fuit, ſi Ebræorum jugo ſuas cervices ſubmitterent. Ergo parcendum quoque fuiſſet, ſeptem in univerſum Cananæorum nationibus, ſi pacem ab Iſraëlitis petendo eodem modo ſuæ ſaluti conſuluiſſent. Quo jure Gibeonitis pepercerit Joſua, probe conſiderandum eſt. Lex de exſcindendis Cananæorum gentibus clariſſima eſt & abſoluta, altera lege ſolos remotiſſimarum regionum incolas, ſi imperata ſtatim facere moremque gerere parati eſſent, conſervari jubente, in ſeptem Cananæorum gentium favorem nec explicanda, nec extendenda.

Aſſeritur juramentum Joſuæ fuiſſe incautum, ac ſuo valore deſtituendum.

§. 40.

Hoc itaque poſito fundamento, atque ex totius textus Analogia & connexione ſatis probato, quid tandem dicendum erit de fœdere Iſraëlitarum cum Gibeonitis percuſſo, deque jurejurando in fœderis confirmationem à Joſua addito? Ego incautum

cautum illud ac ſuo valore deſtituendum fuiſſe, ex antecedentibus concludo. Incautum dico juramentum, quia præſtitum fuerat non conſulto prius ore divino, quo manifeſte reſpicit Scriptor divinus Joh. IX. 14. Et os Domini non interrogaverunt; h. e. non conſulebant, quod tamen neceſſe ac ſolenne iis alias erat, Urim & Thumim, quid faciendum quid intermittendum? Sed quod mox indicatur verſu immediate ſequenti 14. pacem cum eis faciebant, pactumque vitæ ſervandæ cauſa fœdus jurejurando firmabant Reipublicæ Proceres.

§. 41.

Irritum erat & ſua natura invalidum Joſuæ juramentum, quia, detecto Gibeonitarum dolo, eos ſcilicet non eſſe, quos ſimulaverant, ſed gentem ex Cananæorum gente divinitus execratam & internecione delendam, contra legem præſtitum fuiſſe juramentum, manifeſte ſimul apparebat. Juramentum vero, quo quis ad rem illicitam & lege prohibitam ſeſe obſtringit, ſua certe natura invalidum eſſe, quotquot ſunt Moraliſtæ fatentur omnes. Accedebat, quod dolus & fraus, qua elicitum fuerat juramentum, non accidentalia tangebat, ſed ingrediebatur ipſam rei eſſentiam. Incolas enim remotiſſimarum regionum ſe eſſe, Iſraelitis perſuaſerant Gibeonitæ: Hæc erat conditio, cujus ſolius cauſa præſtitum fuerat juramentum; ergo poſita hæc & non alia conditione ſtandum erat jurejurando; Cadente vero illa artibusque paulo poſt detectis, Cananæos eſſe Gibeonitas, & propter dolum & propter legem ſeveriſſimam, quæ Cananæorum neneminem ſuperſtitem relinquere, ſed ad unum omnes enecare jubebat, cadebat ſimul & corruebat omne, quod huic conditioni ſuperſtructum fuerat juramentum. Irritum ac invalidum.

§. 42.

Atque hoc eſt quod dicitur Cap. IX. Joſuæ v. 18. Murmuraſſe contra belli duces univerſam multitudinem, & quod adhuc clarius eluceſcit ex Cap. II. Libri Judic. v. 1. 2. Deus ipſe graviter indignatus per angelum ſuum Iſraëlitis fœdus exprobrat verbis ſane graviſſimis, Eductos vos, ait, ex Ægypto Probatio ex ſcriptura.

in terram introduxi, quam majoribus veſtris juraveram; & ſtatueram quidem initum vobiscum fœdus nunquam rumpere, ſi modo vos quoque nullo cum incolis icto fœdere, eorum aras dirueritis, ſed non obtemperaſtis mihi, quare hoc feciſtis?

§. 43.

Deum tamen illud per actum poſteriorem firmum eſſe voluiſſe.

Interim percuſſum ſemel cum Gibeonitis fœdus ac jurejurando tam ſolenni munitum, nulla ratione violandum eſſe putavit Joſua. Et forte Deus ipſe per actum poſteriorem, cujus quidem Sacra Scriptura non meminit, hoc juramentum Iſraëlitarum firmum ratumque eſſe valuit. Poſſe enim ſuperiorem actiones quasdam alias ſua autoritate prohibitas paulo poſt validas reddere, res ſatis evicta eſt, de qua loquitur Iean Barbeyrac in Not. ad Puffendorfii Ius Naturæ & Gentium. p. 463. Certe vindicta & pœna ſeveriſſima, quam in Iſraëlitas & Sauli Regis poſteritatem ideo exercebat Numen Divinum, quod eorum aliquot qui ex lumbis & ſtirpe Gibeonitas occidentem, dicebat Iehova II. Sam. XXI. 1. 2. ſeqq. luculentiſſimo indicio, legis illius, qua exterminare jubebat ſeptem Cananæorum nationes, rigorem atque autoritatem exſpiraſſe illa ætate, qua Reipublicæ Hebraicæ regimini præfectus fuerat Saulus.

§. 44.

Allegantur rationes, ob quas Deus illud ratum eſſe voluerit. Ratio I.

Cauſas ſi deſideraveris, quare firmum eſſe voluerit Joſuæ juramentum Numen Divinum, eas invenire non difficile erit. Primam tibi ſuppeditabit, quod ſuperius adduxi Cap. II. Judic. 3. Gens nempe Gibeonitarum, quam ſuperſtitem reliquerat Ioſua, gens erat ſuperſtitioſa, & denſiſſimis Idolatriæ tenebris obcœcata. Hinc probanda erat populi Iudaici pietas & Religio, tentanda erat ejus conſtantia, an etiam mediam inter idololatriam & ſuperſtitionem Cananæorum craſſiſſimam ſuo eique ſoli & vero Deo unice adhæreri & more majorem vitam ex illius præcepto agere, didiciſſet? Vid. v. 21. 22 ſed experiebatur paulo poſt infeliciſſimum ſui cum Gibeonitis commercii eventum gens Iſraëlis; degenerabat enim à virtute majorum, fideique ſimplicitate & ſanctitate Religionis, abri-

abjiciebatur ratione detellanda in superstitionem cæcam, & relictis turpiter ter sanctis tamque laudatis Numinis auctoribus progenita Canaanæorum Dea eorumque cultui affecta augebat, quæ vel Nundinis luxoriæ mercimoniis non ejus denominationi. Vid. Cap. cit. v. 3. usque ad finem, quod nec verendum nec expectandum fuisse, fi quod Deus præsciverat, frugæ bubilima tieli, ad unum omnes radicitus eliminari fuit- sus divinitus exercari ligonis Canaanæorum populi.

§. 45.

Deinde, ut ea mulierum quas vidimus genus fidei libabile Rabb. 2. ne retentarem concluderet, idea fere ritibus effe soluta lusiur Jurisprudentia Deus Data enim Gibeonitis vita fervandæ caufa fidem, firmata fuerat jurisprudentia non folum quoad ipsos verò Ekronitum exercitia. Et tum omni fere statu, quod cumque genus, non facilem, recruitur ex jure jurisjurandi ex ligione monitur, fides credita fuit, hac violata occasionem ferre accipiffent fcitis Canaanæi & vicinæ gentes, quibus in pace vivendum erat fimilitæ cogitandi, atque de fide eorum experimentum ibi formandi, & in libertate populum, & in fraitida Deum longe injuriofum.

§. 46.

Ita fenfu de jurisjurandi fuba Gibeonitarum fraudulen- Hanc fenfum cio. Etsane quoque fententiam, ab adverfariorum objectionibus vindicatam, dum ipsorum defendere parantes agere fus fuit Ioh. Clericus in Commentar in Pentateuchum in nat. ad Cap. VII. Deuteron. v. 1. 2. Mutavit vero ifum opinionem Vir doctiffimus, in not. quibus Veteris Teftamenti Libros illuftrabus illuftravit, not. ad cap. Iof. IX. v. 15. Accedit eorum partibus, qui leges fuperiores de exterminatione fuperos Canaanæorum nationibus præfcriptas, cum temporanto intelligenda effe dicunt, atque exinde fatisfactionem Joiua præfiti obligationi fidelitatem præteftificatum. Quod quidem, quam ex inftitutis, non infidis fane comes, deducendum, non fatisgeorat, doctrinam meorum virum doctiffimum, nec ipfe fecerat, nec nihil perfpicere licuit. An mortuum cum reliquos, qui Deo fervia, Sedens, Pulfus Dddddd 2 dor-

Anno 1666. Cap. 3. Act for the better Regulating and Ordering of Buildings in London. [1666.]

Rebuilding of Houses.

XXXIII. And be it further Enacted by the Authority aforesaid, That all Houses to be Rebuilt in the Parishes of St. Dunstan in the West, St. Giles in the Fields, St. Andrew Holborn, St. Bride's, Alhallows the Great, Alhallows the Less, St. Olave Hart-street, St. Margaret Pattens, St. Gabriel Fenchurch, St. Andrew Hubbard, St. Mary Mounthaw, St. Mary at Hill, St. Dionis Backchurch, St. Michael Crooked-lane, St. Botolph Billingsgate, St. Magnus, St. Margaret New Fish-street, St. Mary Somerset, St. Michael Queenhithe, St. Mary Magdalen Old Fish-street, St. Mary Aldermary, St. Antholin, St. Benet Paul's Wharf, St. Faith, St. Augustine, St. Peter Paul's Wharf, St. Gregory, St. Michael Bassishaw, St. Mary Aldermanbury, St. Mary Woolnoth, St. Mary Woolchurch, St. Michael Wood-street, St. Alban Wood-street, St. Olave Jewry, St. Lawrence Jewry, St. Michael Cornhill, St. Peter Cornhill, St. Edmund the King, St. Michael Queenhithe, St. Michael Paternoster Royal, St. Martin Vintry, St. Mary Somerset, St. Mary Mounthaw, St. Mary at Hill, St. Dionis Backchurch, St. Michael Crooked-lane, St. Botolph Billingsgate, St. Magnus, St. Margaret New Fish-street, St. Mary Somerset, St. Michael Queenhithe, St. Mary Magdalen Old Fish-street, St. Mary Aldermary, St. Antholin, St. Benet Paul's Wharf, St. Faith, St. Augustine, St. Peter Paul's Wharf, St. Gregory, St. Michael Bassishaw, St. Mary Aldermanbury, St. Mary Woolnoth, St. Mary Woolchurch, St. Michael Wood-street, St. Alban Wood-street, St. Olave Jewry, St. Lawrence Jewry, St. Michael Cornhill, St. Peter Cornhill, St. Edmund the King, St. Michael Queenhithe, St. Michael Paternoster Royal, St. Martin Vintry, shall be Built with Brick or Stone, and not with Timber, Lath and Plaister, only the Inside Partitions, Quarters, Floors and Roofs, and that the Outside Walls of the Houses to be Built in the Parishes aforesaid

Ch. 107. An Act to Amend Chapter Seventy-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 108. An Act to Amend Chapter Seventy-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 109. An Act to Amend Chapter Seventy-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 110. An Act to Amend Chapter Seventy-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 111. An Act to Amend Chapter Seventy-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 112. An Act to Amend Chapter Seventy-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 113. An Act to Amend Chapter Seventy-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 114. An Act to Amend Chapter Eighty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 115. An Act to Amend Chapter Eighty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 116. An Act to Amend Chapter Eighty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 117. An Act to Amend Chapter Eighty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 118. An Act to Amend Chapter Eighty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 119. An Act to Amend Chapter Eighty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 120. An Act to Amend Chapter Eighty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 121. An Act to Amend Chapter Eighty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 122. An Act to Amend Chapter Eighty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 123. An Act to Amend Chapter Eighty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 124. An Act to Amend Chapter Ninety of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 125. An Act to Amend Chapter Ninety-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 126. An Act to Amend Chapter Ninety-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 127. An Act to Amend Chapter Ninety-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 128. An Act to Amend Chapter Ninety-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 129. An Act to Amend Chapter Ninety-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 130. An Act to Amend Chapter Ninety-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 131. An Act to Amend Chapter Ninety-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 132. An Act to Amend Chapter Ninety-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 133. An Act to Amend Chapter Ninety-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 134. An Act to Amend Chapter One Hundred of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 135. An Act to Amend Chapter One Hundred and One of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 136. An Act to Amend Chapter One Hundred and Two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 137. An Act to Amend Chapter One Hundred and Three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 138. An Act to Amend Chapter One Hundred and Four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 139. An Act to Amend Chapter One Hundred and Five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 140. An Act to Amend Chapter One Hundred and Six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 141. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 142. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 143. An Act to Amend Chapter One Hundred and Nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 144. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ten of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 145. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eleven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 146. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twelve of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 147. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 148. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fourteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 149. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 150. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 151. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventeen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 152. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 153. An Act to Amend Chapter One Hundred and Nineteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 154. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 155. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 156. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 157. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 158. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 159. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 160. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 161. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 162. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 163. An Act to Amend Chapter One Hundred and Twenty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 164. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 165. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 166. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 167. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 168. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 169. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 170. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 171. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 172. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 173. An Act to Amend Chapter One Hundred and Thirty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 174. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 175. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 176. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 177. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 178. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 179. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 180. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 181. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 182. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 183. An Act to Amend Chapter One Hundred and Forty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 184. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 185. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 186. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 187. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 188. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 189. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 190. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 191. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 192. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 193. An Act to Amend Chapter One Hundred and Fifty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 194. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 195. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 196. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 197. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 198. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 199. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 200. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 201. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 202. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 203. An Act to Amend Chapter One Hundred and Sixty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 204. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 205. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 206. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 207. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 208. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 209. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 210. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 211. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 212. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 213. An Act to Amend Chapter One Hundred and Seventy-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 214. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 215. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 216. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 217. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 218. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 219. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 220. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 221. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 222. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 223. An Act to Amend Chapter One Hundred and Eighty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 224. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 225. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 226. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 227. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 228. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 229. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 230. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 231. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 232. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 233. An Act to Amend Chapter One Hundred and Ninety-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 234. An Act to Amend Chapter Two Hundred of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 235. An Act to Amend Chapter Two Hundred and One of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 236. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 237. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 238. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 239. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 240. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 241. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 242. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 243. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 244. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ten of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 245. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eleven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 246. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twelve of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 247. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 248. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fourteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 249. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 250. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 251. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventeen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 252. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 253. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Nineteen of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 254. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 255. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 256. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 257. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 258. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 259. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 260. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 261. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 262. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 263. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Twenty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 264. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 265. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 266. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 267. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 268. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 269. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 270. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 271. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 272. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 273. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Thirty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 274. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 275. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 276. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 277. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 278. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 279. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 280. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 281. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 282. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 283. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Forty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 284. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 285. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 286. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 287. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 288. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 289. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 290. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 291. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 292. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 293. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Fifty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 294. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 295. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 296. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 297. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 298. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 299. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 300. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 301. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 302. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 303. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Sixty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 304. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 305. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 306. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 307. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 308. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 309. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 310. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 311. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 312. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 313. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Seventy-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 314. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 315. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 316. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 317. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 318. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 319. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 320. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 321. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 322. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 323. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Eighty-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 324. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 325. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-one of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 326. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 327. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-three of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 328. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-four of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 329. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-five of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 330. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-six of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 331. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-seven of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 332. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-eight of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 333. An Act to Amend Chapter Two Hundred and Ninety-nine of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 334. An Act to Amend Chapter Three Hundred of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 335. An Act to Amend Chapter Three Hundred and One of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 336. An Act to Amend Chapter Three Hundred and Two of the Revised Statutes, Entitled "Of Proceedings in Civil Actions before Justices of the Peace."

Ch. 337. An Act to Amend Chapter Three Hundred and Three of the Revised Statutes, Ent

Wachsamkeit verbanden; daß ein solcher Mensch sicher
Verdienst, weniger Versuchung zu Sünden habe, daß er
mehr Gnade, oder etwa dadurch in seinen Gedanken lebet, daß er
solche Stande weder verachtet, hasset, oder in den Gedanken
sich erhebt. Allein auch diese sehet den Ständen insgemein
ein Gebrauch der Tugenden in Gedanken, so daß einer nicht
verachtet, noch sich, ob auch derselbige nicht sich verachtet,
doch dem nicht viel hält, daß er die Wercke und Tugende
der Vermögenden und hohen Standes-Personen als bewundert, und
durch Nachgung seines Gedancken Lobes, Gutes dem und dergleichen
in sich zu bringen vermeine, einigen Gefallen meinet haben.

§. 14.

Gleichergestalt fallende die Obsolution den Jesuiten nur
sehr, wenn sie Wercke mit Absagung eines solchen Irrthums
thun, der sie nicht einbehält, meine er, es habe seine Richtigkeit
mit dem, was sie in solcher Weise von ihm setzen.

Denn wenn sie sich Schrift und Vernunft so gestellt ab-
gemahlet ist, und die Jesuiten auf seine Tugenden sehen und
sie ihn selbst Gelehrte ausgeben, warum sollte er nicht auf
den gedachten Schein Solennitäten bewegen und einführen, daß
Versammlungen und Gesellschaften seiner Tugenden halber ihm
Ehr zu bezeugen sich nicht scheuen würden: Da sonsten ihn ei-
ne Versammlung nicht kennen, weder auch Ehr ihm geben
auf die Gewissen nehmen sollten; gleichwie auch unter sol-
chem so, dergleichen in vom Teufel eingenommenen Ver-
sammlungen, worauf es doch mit denen Solennien hinaus-
kommt, hervorgehet.

§. 15.

Was betrachte nur eine alte Frau, welche dem Kirchen-
Procession machet; so wird man finden, daß sie offt, wo
in einem Tage vorgehalten, keinen Schein traget, einen ande-
ren Gott zu thun oder zu verehren, sondern sie thut es dem
den sie, wenn gleich die Sache so beschaffen, daß sie sich dar-
Gottes-Dienstes gemachet haben. Da man vielleicht sie be-
den, welche den bekannlichen Schein: Gott sind auch
Gott sind auch wir, als Menschen auf der Zunge, und gantzer

Gemeinheit, heran tragen, benuzt, und einen indifferenten Ort zu Errichtung, als einen Schmelzer machen. Es ist auch genug, wenn sein Interessirter, ob schon Ort zu Errichten, über dasselbe Notarium im Land abgenommen hätte, hierwieder Protestiren, unter schlaich auf die Inspection, so der Schmelzer, und noch die Setzung besonder der Richter bei dem Ober-Berckamt durch Obsiegung macht, entkommt, wenn ein Notarius öffters gesuchet, der alle machten Richter ist.

§. 56.

Die andere Thattung der Dieb, da man nemlich denenjenigen Dieben, so den Verbrechen sind, und nicht die Strafe, so ihnen darauf gesetzet worden, oder auch die Strafe, so ihnen darauf gesetzet worden, oder auch die Strafe, so ihnen darauf gesetzet worden, oder auch

§. 59.

Exempel eines in der Vernunfft gebothenen Eydes.

Will jemand ein Exempel eines solchen von der Vernunfft gebothenen Juraments haben, derselbige sehe nur die Juramenta purgatoria bey dem Ehebruch an, so wird er finden, daß dieses eine Sünde ist, so mehrentheils im Verborgenen geschiehet, und öffters nicht anders als durch sothane Juramente heraus gebracht werden kan. Da nun aber der Obrigkeit die Wahrheit und das Verbrechen ans Licht zu bringen, Amts halber oblieget: So ist dieselbe auf den Fall, da sie kein ander Mittel mehr übrig hat, das ist, wenn ihr die Beweise ermangeln, sich der Juramente, welche, wie schon gezeiget worden, ein solches Mittel seyn, zu bedienen allerdings schuldig. Hat nun die Obrigkeit die Obligation auf sich, das Jurament, als das letzte Subsidium zu deferiren, und der andere ist schuldig, zu schwören, wenn er das beschuldigte Verbrechen nicht gethan hat, so folgt unwidersprechlich, daß diese Gattung eines Eydes so wohl zu deferiren, als zu leisten von der Vernunfft gebothen sey.

§. 60.

Herrn Stryckii Meynung hiervon ist allzu general.

Ich weiß dahero nicht, wie Stryck hierwider sich schützen und auskommen will, wenn er pag. 42. allzu general schreibet: Equidem non ejus sum sententiæ, ut existimem, stante etiam illa hominum perfidia, absolute necessaria esse juramenta. Nam adhuc posse eadem tolli è Republica, probatum est in Diss. de delatione Jurament. in Matrimon. §. 6.

§. 61.

Daß nicht alle Juramenta in der Heil. Schrifft verbothen seyn/ wird bewiesen.

Demnach wäre à priori demonstriret, daß nicht alle Juramenta in der Heil. Schrifft verbothen werden können. Denn wenn richtig ist, daß einige Juramenta Jure Naturæ præcepta sind, und aber das Jus Nat. nichts wider die Schrifft gebiethen kan: So folget unwidertreiblich, daß in der Heil. Schrifft nicht alle Juramenta verbothen werden können, sondern, wo ja einige verbothen seyn sollen, solches von denen Jure Naturæ licitis verstanden werden müsse.

§. 62.

Einige Schrifft-Stellen

Zu mehrerer Erläuterung der Sache, und gründlichern Beweiß, daß weder die in der Vernunfft gebothenen Eyd-

Schwü-

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung von Ueberschüssen der Reichseisenbahnen vom 8. Juli 1898.

Vom 31. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel I des Gesetzes über die Verwendung von Ueberschüssen der Reichseisenbahnen vom 8. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) wird dahin abgeändert:

Der Ueberschuß der Reichseisenbahnen, welcher sich nach Abzug der Betriebsausgaben, der Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, der Verzinsung des Betriebsfonds und der Rücklage für außerordentliche Betriebsbedürfnisse ergiebt, ist zur Verzinsung und Tilgung der Matrikularbeiträge zu verwenden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nr. 19. Gesetz, betr. die Ausgabe Reichsschatzanweisungen. 1901.

Nr. 19. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsschatzanweisungen.

Vom 31. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, welche durch Gesetz bewilligt sind, kann der Reichskanzler Reichsschatzanweisungen ausgeben.

§ 2.

Die Reichsschatzanweisungen werden auf den Inhaber ausgestellt und lauten über Beträge von mindestens 100 Mark.

Sie werden mit Zinsen versehen und sind binnen einer Frist, welche ein Jahr nicht übersteigen darf, einzulösen.

§ 3.

Die Reichsschatzanweisungen werden durch Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgegeben.

Sie können an Zahlungsstatt gegeben werden.

Sie können zu Zahlungen an die Reichskasse verwendet werden.

§ 4.

Die Reichsschatzanweisungen sind zu tilgen:

1. durch Verwendung von Ueberschüssen der Reichseisenbahnen,
2. durch Verwendung von Ueberschüssen der Reichsverwaltung,
3. durch Ausgabe neuer Reichsschatzanweisungen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Jeremiah
The Lord orders Jeremiah to write down his prophecies.

1 In the fourth year of Jehoiakim the son of Josiah king of Judah, this word came to Jeremiah from the Lord: 2 "Take a scroll and write on it all the words I have spoken to you against Israel and Judah and all the nations, from the time I began speaking to you in the reign of Josiah until now. 3 Perhaps when the people of Judah hear about every disaster I intend to bring on them, each will turn from his evil way; then I will forgive their wickedness and their sin."

Jeremiah dictates his prophecies to Baruch.

4 So Jeremiah called Baruch son of Neriah, and while Jeremiah dictated all the words the Lord had spoken to him, Baruch wrote them on the scroll. 5 Then Jeremiah told him, "I am restricted; I cannot go to the house of the Lord. 6 So you go to the house of the Lord on a day of fasting and read from the scroll the words of the Lord that you wrote as I dictated. Read them to all the people of Judah who come from their towns. 7 Perhaps they will bring their petition before the Lord, and each will turn from his evil way, for great is the anger and wrath the Lord has declared against this people." 8 Baruch son of Neriah did everything the prophet Jeremiah told him to do, reading from the scroll the words of the Lord in the house of the Lord.

Baruch reads the scroll to the people.

9 In the fifth year of Jehoiakim son of Josiah king of Judah, in the ninth month, all the people in Jerusalem and all who had come from the towns of Judah to Jerusalem proclaimed a fast before the Lord. 10 Then Baruch read from the scroll the words of Jeremiah in the house of the Lord. He read them from the room of Gemariah son of Shaphan the secretary, which was in the upper courtyard at the entrance of the New Gate of the house of the Lord, to all the people.

The officials hear the scroll.

11 When Micaiah son of Gemariah son of Shaphan heard from the scroll all the words of the Lord, 12 he went down to the royal palace, into the secretary's room, where all the officials were sitting: Elishama the secretary, Delaiah son of Shemaiah, Elnathan son of Acbor, Gemariah son of Shaphan, Zedekiah son of Hananiah and all the other officials. 13 After Micaiah told them everything he had heard when Baruch read from the scroll to the people, 14 all the officials sent Jehudi son of Nethaniah, the son of Shelemiah, the son of Cushi, to say to Baruch, "Bring the scroll from which you read to the people and come." So Baruch son of Neriah took the scroll in his hand and went to them. 15 They said to him, "Sit down and read it to us."

Baruch reads the scroll to the officials.

So he read it to them. 16 When they heard all the words, they turned to one another in fear and said to Baruch, "We must report all these words to the king." 17 Then they asked Baruch, "Tell us how you wrote all these words. Did you write them as he dictated?"

18 Baruch answered them, "With his mouth he dictated all these words to me, and I wrote them with ink on the scroll."

19 Then the officials said to Baruch, "Go, you and Jeremiah, and hide. Let no one know where you are."

The king burns the scroll.

20 After storing the scroll in the room of Elishama the secretary, they went to the king in the courtyard, but they reported all the words to the king. 21 So the king sent Jehudi to get the scroll, and he took it from the room of Elishama the secretary. Jehudi then read it to the king and all the officials who were standing beside the king. 22 Now the king was sitting in the winter apartment, the ninth month, with a fire burning in the firepot before him. 23 Whenever Jehudi had read three or four columns, the king cut them off with a scribe's knife and threw them into the fire in the firepot, until the entire scroll was burned in the fire. 24 The king and his attendants who heard all these words showed no fear, nor did they tear their clothes. 25 Even when Elnathan, Delaiah and Gemariah urged the king not to burn the scroll, he would not listen to them. 26 Instead, the king commanded Jerahmeel, a royal son, Seraiah son of Azriel and Shelemiah son of Abdeel to seize Baruch the scribe and Jeremiah the prophet. But the Lord had hidden them.

Jeremiah dictates his prophecies again.

27 After the king had burned the scroll with the words Baruch had written as Jeremiah dictated, the word of the Lord came to Jeremiah: 28 "Take another scroll and write on it all the words that were on the first scroll, which Jehoiakim the king of Judah burned. 29 And say to Jehoiakim king of Judah, 'This is what the Lord says: You burned that scroll and said, "Why did you write on it that the king of Babylon will certainly come and destroy this land and take away from it both men and animals?" 30 Therefore this is what the Lord says about Jehoiakim king of Judah: He will have no one to sit on the throne of David; his dead body will be thrown out and exposed to the heat by day and the frost by night. 31 I will punish him and his family and his attendants for their wickedness; I will bring on them and on the people of Jerusalem and the men of Judah every disaster I pronounced against them, but they would not listen.'"

32 Then Jeremiah took another scroll and gave it to Baruch son of Neriah the scribe, who wrote on it all the words that were in the scroll that Jehoiakim king of Judah had burned in the fire. And many similar words were added to them.

Jeremiah
Jerusalem will be taken by the king of Babylon.

Copyright © 1988 by Zondervan Publishing House

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1915, womit die Verordnung vom 15. Juli 1914 über die Einhebung der Gebühren für Pässe und Sichtvermerke abgeändert wird. Ausgegeben am 20. Juli 1915. Nr. 1.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1915, womit die Verordnung vom 15. Juli 1914 über die Einhebung der Gebühren für Pässe und Sichtvermerke abgeändert wird. Ausgegeben am 20. Juli 1915. Nr. 2.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1915, womit die Verordnung vom 15. Juli 1914 über die Einhebung der Gebühren für Pässe und Sichtvermerke abgeändert wird. Ausgegeben am 20. Juli 1915. Nr. 3.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1915, womit die Verordnung vom 15. Juli 1914 über die Einhebung der Gebühren für Pässe und Sichtvermerke abgeändert wird. Ausgegeben am 20. Juli 1915. Nr. 4.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1915, womit die Verordnung vom 15. Juli 1914 über die Einhebung der Gebühren für Pässe und Sichtvermerke abgeändert wird. Ausgegeben am 20. Juli 1915. Nr. 5.

§. 71.

2.) Aus dem Unterscheid derer Formuln.

2.) Die Juramenta ſolennia hatten ſowohl bey denen Jüden, als auch bey uns, in und auſſer Gerichten ihre gewiſſe und beſtändige Gerichts-Formul, welche nicht geändert werden darff, widrigenfalls der Schwur den Effect eines Juramenti judicialis verliehret: die minus ſolennia aber pflegen bey allerhand Creaturen und Sachen zu geſchehen: Da nun Chriſtus hier nur diejenigen Juramenta, deren Geſtalt und Formul variiret, verbiethet; ſo redet er nothwendig nicht von denen ſolennen, ſondern nur von übereiligen Fluchen und Schwören, maſſen der Stylus, wenn er die Juramenta ſolennia, oder doch eine Gattung dererſelben, nemlich die extrajudicialia verbiethen wollen, gantz anders hätte geführet werden müſſen.

§. 72.

3.) Aus denen Worten ſelbſt: Eure Rede ſey ja/ ja ꝛc.

3.) Endlich zeigen auch die Worte: Eure Rede ſey ja, ja ꝛc. gar deutlich an, daß die Frage von denenjenigen Flüchen und Betheuerungen ſey, welche man gleichſam zum Zierrath und Bekräfftigung ſeiner Rede, ohne daß dem andern etwas daran gelegen, oder derſelbe es von mir zu verlangen Recht hat, hinzu thut.

§. 73.

Wahre Meynung des Worts Rede allhier.

Denn da heiſſet eigentlich eine Rede, wenn ich entweder mit mir ſelber ſpreche, oder einem andern meine Gedancken durch Worte zu erkennen zu geben ſuche, dergleichen z. E. wenn mir einer etwas abkauffen will, zu geſchehen pfleget. Wenn da jemand mir auf mein bloſſes Wort nicht trauen will, bin ich ihm nicht ſchuldig eine Betheuerung zu geben, weil ich nicht præciſe verbunden bin, mit ihm zu contrahiren. Dieſe und dergleichen Schwüre halte ich durch die Worte Chriſti verbothen zu ſeyn, nicht aber die Juramenta ſolennia extrajudicialia.

§. 74.

Ratio warum Strykii Diſtinction derer Juramen.

Ich wiederhohle demnach, was ich bereits oben g ſagt, und biß anhero ausgeführet habe, daß nemlich Stryck die im gemeinen Leben gebräuchlichen Flüche, oder die Juramenta minus ſolennia, denen judicialibus gar nicht richtig opponiret, und jene

ohne

ohne genugſame Urſache alleine extrajudicialia nennet, da es doch auch extrajudicialia ſolennia giebt.

torum minus ſolennium und judicialium nicht richtig.

§. 75.

So viel iſt wohl an dem, daß die erſten Chriſten ſich ſo wohl des ſolennen als gemeinen Schwörens zu enthalten pflegten, wovon die Urſache dieſe war, daß ſie in einem unſträflichen Wandel einherzugehen ſuchten, mithin unter einander kein Juramment vonnöthen hatten, ſondern ihre Sachen dergeſtalt anſtellten, daß ſie ihre Streitigkeiten von denen Prieſtern, welche die Partheyen zur Liebe und Chriſtlichen Wandel anmahneten, und alle Eyd-Schwüre zu vermeiden ſuchten, ausmachen lieſſen.

Warum die erſten Chriſten ſich aller Eyd-Schwüre enthalten.

§. 76.

Denn da ſchreibet Clem. Alexandrinus in admon. ad Gent. ſub fin. pag. 76. Res ergo noſtræ ita ſe habeant, qui Dei aſſeclæ ſumus. Qualia autem ſunt conſilia, tales ſunt ſermones; quales autem ſunt ſermones, tales quoque actiones L. 7. ſtrom. p. 729. fähret er weiter fort: Sed neque jurat verus Chriſtianus, ut qui in affirmatione quidem, ita, vel eſt, in negatione autem, non, uſurpare conſtituerit; ſufficit ergo affirmationi vel negationi addere illud: vere dico, ut fidem iis faciat, qui reſponſi ejus non perſpicit ſtabilitatem. Oportet enim eum habere, ut ego exiſtimo apud externos vitam fide dignam, ut ne poſtuletur quidem ab eo Juramentum.

Teſtimonia 1.) Clement. Alexandrini.

§. 77.

Eben dieſes bezeuget Tertullianus de Idololatria C. II. wenn er ſpricht: Taceo de perjurio, quando ne jurare quidem liceat, deme dasjenige, was Euſebius L. 6. Hiſt. Eccleſ. C. 4. von Baſilide erzehlet, daß er nemlich des angeſonnenen Eydes, mit der Entſchuldigung, daß die Chriſten nicht ſchwören dürfften, ſich verweigert, hinzu zu fügen ſeyn wird.

2.) Tertulliani. 3.) Euſebii.

§. 78.

Allein gleichwie von dem unſträflichen Leben und Wandel der erſten Chriſten, auf unſer heutiges Maul-Chriſtenthum gar kein Schluß zu machen iſt: Alſo bleibet der Lehr-Satz Chriſti: Ihr ſollt allerdings nicht ſchwören, nebſt dem, was die erſten

Was bey den erſten Chriſten angegangen / gehet jetzo nicht mehr an.

Digitized by Google

Christen gethan, zwar eine moralische Lehre und gutes Exempel, so die Priester auf denen Cantzeln täglich zu recommendiren haben: Wenn aber die Leuthe nicht darnach leben wollen, kan sie der Jurist nicht zwingen, sondern muß sich so gar offt selbst derer Eyd-Schwüre als Mittel, wodurch er hinter die Wahrheit kommen kan, in subsidium bedienen.

§. 79.

Von der Lehre Christi geht die Lehre der Juristen von Juramentis nicht ab.

Es gehet also der Juristen Lehre, daß man zur Versicherung der Wahrheit, von dem andern einen Eyd fordern und nehmen könne, von der Lehre Christi und der ersten Kirche, welche alles Schwören verbiethen, und dargegen einen unsträflichen Wandel recommendiren, gar nicht ab. Denn wenn man die Lehre Christi und der ersten Kirche ansiehet: so præsupponiren sie vitam, wie Clem. Alexandrinus sagt, fide dignam, das ist, ein gottseeliges und Christliches Leben, mit welchem freylich kein Jurament bestehen kan: Der Jurist aber muß nach dem verkehrten und boßhafftigen Zustand derer Menschen, wie er jetzo ist, weil er selbigen nicht ändern kan, und doch gleichwohl die Menschen im äusserlichen Ruhe-Stand erhalten soll, sich richten und seine Sachen darnach anstellen. Der HErr Christus und die Kirche moralisiren, lehren und predigen, unter einander so zu leben, daß man keines Schwurs vonnöthen habe: Der Jurist aber hat mit Menschen zu thun, welche dieser Lehre nicht folgen, dahero er ihnen anzubefehlen sich genöthiget siehet, daß sie, wenn sie ja nicht gottseelig leben wollen, doch zum wenigsten nicht falsch schwören sollen.

§. 80.

Ratio der Lehre Christi fällt bey uns weg.

Solchergestalt fällt die Ursache der Lehre Christi, daß man nemlich nicht schwören soll, weil die Menschen so zu leben schuldig seyn, daß sie einander ohne Schwur trauen können, zum wenigsten in Gerichten bey uns weg, da die Leuthe in solchem Zustande nicht leben; dahero cessiret auch der Befehl in so weit selbsten, quia cessante legis ratione, cessat legis dispositio. Mit einem Worte: Die Lehre Christi gehöret auf die Cantzel, und würde allen redlichen Juristen lieb seyn, wenn es die Priester dahin bringen könnten, daß die Menschen allesammt einen solchen

solchen unlöslichen Bandes bleiben, damit man in ihrer Meynung kein Mißtrauen gegen Gesetz, die Ehre und Jurisdiction einer und das man einen Gid von niemanden nehmen könne, gebieret in die Richter-Stube, weshalben man sich hüten so lange in Inquisitionen behmen muß, bis eine solche Beschwernuß entgehen werden.

§. 81.

Insbesten ist es viel gethan, daß man mit denen gerichtlichen Eid- Eid und Jurisdiction
Jurisdiction einen behutsamer umgehen lehre, als es insgemein ordentlich geschicht. Denn weniger ist ein gerichtlicher Eid und das Jus jurandi bey Gerichten zu erachten, und man sollen dahinter kommen, daß man sich nicht mehr gewalt und beschwerd über sie stelle, wenn man den Eidwerd ihnen Weiters, und den Beispiel und Exempel, die Eidgenossen, hinzuge auf das allergeringste drufen, welche hernicht sie vergehen, und eine Perjurii darvor ist worden können.

§. 82.

Jedoch solle man auch nicht gleich um alle Kleinigkeiten Ob nicht
willen, einen Eid von den andern in Gerichten nehmen lassen, sondern auch sind die beste zu Ingenien vorgehen, weilen es dem Kläger, dem Beklagten, und denen Richtern selbst zu Beschwernuß und Verdrießlichkeit gereichet. Ich habe wohl eher Exempel erlebet, daß Richter und Advocaten darüber heftige Contestationen in Gerichten, nur c. Gerichten betreffen, den Eid deferiret, endlich unumgänglichen Processen darüber die gründe Gerechtigkeit, so bestanden, zu Ruin zu erhalten gesuchet, und der Staat in nichts brauchbahr sehr gründlich verlohren.

§. 83.

Ferner solle man denen Leuten solche General-Eide nicht zuthun auflegen, welche sie sind in sich selbst, daß sie sich unmöglich dy mit vor dem Ohnpasch sich zu hüten. Denn wenn ein solcher Eider, Eidgeschwohren
dich er sich zwahr gerne thut, in Gewissen vor er seiner Seelen Heyl, in gutmeinen Sen gemeint, und machet sich entweder das Gewissen selbst schwer, oder gewöhnet er Gewissen zu Leichtsinn, und brauchet den Eider seinen Gefallen verachtlich, daß einer zum solchen Eide sich nicht mehr macht, leicht dem in Unter-

Unterthänigkeit alle Handlung und Verrichtung mich, und durch dero Ordnung alle Stände, Gemüther, Sitten und Thun von den höchsten Chargen, als Gehorsam einer Unterthänigen treue Gehorsamkeit lehr: und wohl und gut als Gott damit in Ruhe- und Gehorsamsbefolget werden.

§. 84.

Auf was Art denen Studenten Gehorsam zu leisten.

Auf was Art denen Studenten Gehorsam zu leisten.

Was aber diesen Fundamenta ist von denen allgemeinen Obrigkeiten und Vorgesetzten, Ministeri, Officianten, Studenten, und gemeiner Stadt auch denen Universitäten der Unterthanen, nicht eben viel zu sagen, weilen man mit denselben gar wenig zu thun hat, sondern meistens Ursache, entweder sie zu loben oder tadeln, so muß solche Theile, wenn sie unrecht thun, sehr scharfe mit Worten strafen, und wo es nöthig ist, denen Obern anzeigen, damit diese Verbrechen selbe ohne Ansehen der Person ernstlich abstrafen, und also Ruhe und Gehorsam erhalten werden. Wenn aber eine Obrigkeit sich an ihrem Amt nicht genügen lassen, sondern sich in andere Sachen mischet, welche ihnen nicht gehören, und sich eine Obrigkeit über die andere machen will, so ist solches ein unbilliges Beginnen, und ein Eingriff in anderer Gerechtigkeit, welches nicht zu billigen ist. Wenn sich die Studenten wollen ungebührlich aufführen, und sich eine Freyheit machen, welche ihnen nicht gebühret, so ist solches ein Mißbrauch, welcher nicht zu billigen ist. Wenn sich die Bürgerschaft wollen ungebührlich aufführen, und sich eine Freyheit machen, welche ihnen nicht gebühret, so ist solches ein Mißbrauch, welcher nicht zu billigen ist. Wenn sich die Universitäten wollen ungebührlich aufführen, und sich eine Freyheit machen, welche ihnen nicht gebühret, so ist solches ein Mißbrauch, welcher nicht zu billigen ist. Wenn sich die Obrigkeiten wollen ungebührlich aufführen, und sich eine Freyheit machen, welche ihnen nicht gebühret, so ist solches ein Mißbrauch, welcher nicht zu billigen ist. Wenn sich die Obrigkeiten wollen ungebührlich aufführen, und sich eine Freyheit machen, welche ihnen nicht gebühret, so ist solches ein Mißbrauch, welcher nicht zu billigen ist.

Sidenten eben so gut, und oft noch beſſer, wenn nur beiden die Verſuchten gut ſind, wenn nicht, alſo wenn ſie den Anſatz wollen Gunſt-Ehr bey Amtes Handhabung ſchaden oder ſagen wollen.

§. 82.

Zum wenigſten iſt dieſes auſſer allen Zweiffel, daß die Glocken eines, der eine Stadt-Pfarr, Manns-Cloſterens, Studenten- und Unterthanen-Schulhäuſer auch Hoſen hat, und die Delicta und Laſter ſtehet, daß ihr nach den Glocken der darauf ſein Pfaffen-Gewalt, Jurisdiction und auch der gute Leute Hoſen-Pfeiffer ermeſſen wollen, in mehrerm Dorf ſtanden, und die unſchuldige Glocken ſo offt in Verdruß gezogen worden iſt, wollen folgen wolte; daß das geringſte Verſehen, wegen der Glocken-Ehre ſo ſchwer, als das groſſe Unrecht Gottesdienſt geſtöhrt werden wolte, welche Doctrin doch nicht beſtehen kan, wenn man die Ehre der Glocke, die Ehre Gottes ſelbſten kan in einem Atem verkommen, die menſchliche Unvollkommenheit mit einem Worte, die menſchliche Unvollkommenheit, ſolche Ehre in allen zu halten, in Conſideration ziehen will.

§. 83.

Eben ſo wenig wird durch die geiſtliche Ehre der andere das leid leuchtliche Ehrel, daß manche einer darvon von der Kleinen Jugend, ſeiner vorher geſtandenen Ehre, ja ſelbſt der allerdings laſſen ſoll, erlanget, vielweis durch Abnehmung derſelben Ehre die menſchliche, daß ein ſolche Menſch-verachtet, ja einer in vielen Fällen ſeinen Amts Actus in die begreiffenden Ehr-verwahrlich in gemein verlieren kan, vorhanden ein leichtfertiges Gemüthe bekommen, und den Verluſt der innen Gott gleichwohl weiß, wovurd denn ferner der Ehren Ehre Gottes benommen wird, und die Ehre publique einen zerrollten Schaden leidet.

§. 84.

Es hat hiernach Ferdi. II. auf angezogene Diſt. de Jurament. Jurament. Ferdi. II. exemplarisch z. g. ergangene geſetzmäßige, beſtes Gedanken ein ich hoffe ſagen, und mit Gott beſtes nennen will, daß Ferdinandus ich allein mit ihm nicht eins bin, ſeine Edge und Kai-

tiones sub benen hereit non nisi reformidem Principis, nec sub mutuo nostrum nectim pactis. Non alienum, ut libertati et, sub quoque agere de Jurisdictis Academicis, id nostrum Academia adhuc frequentat Italiæ, quæ ad minimum ratione exulationis fieri potuisse. Hac vero juniori Illustrium scholæ fieri, ut non nobilem constituerunt, fuit etiam Augustissimus Rex Borussiæ, ille ab hac, qua in hac alma Friderician literis operam dare studuerunt, partem nobilis. Certe si ullibi plura participia constituuntur, ibi ita Academia ejus dignitatem, ubi sub præsidio nostrorum ibi ante Academiæ infirmitatem juvent tuentur. Et fere in his terminis eorum plerique pertuere Regibus fuere Reges, Principes Principes nobis horum nullum necessitatem videre, cum de Rex. Primo nobis, sub quorum tamen ante Academiæ nihil Academiæ non gaudeat, sique concordia inter eives Academicos præstare, ut tamen, quam ubi vitam tutum videbantur, magis conservare quam ubi ne minimum detimenti. Ita ut eam quoque, ne ipsum quidem, ut ita dicam, Academiæ filiolis in officio. Deinde hæc alia Academia nostra, quæ non ita, qui literis de bonis artibus operam navant, tenebris ut pollant, modo diligentiæ Academicæ nullus desit. Quæ, si, quæ ratione deberent, ita virum instruerent, ut, quæ ratione deberent, ita virum instruerent, ut, quæ irreprehensibiles eitent. Ergo sub quæ ratione, nulla sedet Academiæ nostra, ut, si quam præsentem, quæ ratione, ut, ad ecclesia indignanti sicut Jurisdictus, ut, si quam, ut, ad ecclesiam indignanti sicut. Dulce est, ut, ad ecclesi

§. 88.

Equidem videtur huc reſpexiſſe Schilterus in Inſtit. Juris Can. Lib. I. Tit. 13. §. 10. inquiens: Adverſus quæ juramenta qui peccat, reus ſit, ſed non præciſe perjurii, niſi ſpeciatim quid jurejurando pollicitus id non obſervavit. Sed idem hic regerem, quod jam ante regeſtum eſt. Et deinde valde adhuc dubium eſt, annon hoc caſu committatur perjurium, niſi velimus dicere, jurantem non intellexiſſe illa, de quibus juravit. Neque vero adduci poſſum, ut argumentum ab Homagio petitum hic admittam. Nam utrobique diverſitas adeſt ingens, uti bene monuit Autor des verführiſchen Atheiſten-Hauffens, c. 6. §. 6. p. 245. inquiens: Ob zwar jede hohe Obrigkeit ihre Unterthanen in Eyd und Pflichten zu nehmen wohl befugt iſt, ſolchen auch mit allem Recht zu ihrer beſſeren Verſicherung von ihnen nehmen kan, ſo iſt doch nicht abzuſehen, wie hievon auf jenes, (intelligit juramentum Academicum) wegen des allzugroſſen Unterſcheids der Sachen und Perſonen eine richtige Folge zu machen, und woher es auf Univerſitäten, dergleichen Eyd über die Leges abzulegen, nöthig iſt, und ohne erforderte Noth, die doch hier nicht iſt, den Nahmen GOttes im Munde zu führen; in Betrachtung ſolcher hierdurch nur gemißbrauchet wird, und könnte man ſeine Treue wohl mit einem Handſchlage, der einen gewiſſenhafften Menſchen ſchon feſt genug verbindet, an den Magnificum Rectorem bezeugen; und wenn ein gewiſſenloſer Menſch ſonſten in ſeinem Thun GOtt nicht will vor Augen haben, wird er ſeines abgelegten Eydes halber keine groſſe Sorge, ſelbigen zu brechen, bey ſich tragen, da hingegen zärtere Gewiſſen über ſolche Abſtattung ſich groſſe Angſt und Bekümmernüß machen müſſen: zumahlen, da ſie über unbekannte Dinge ihre Seele mit aufſetzen ſollen. Denn ob ſie wohl das Vertrauen haben, daß in denen Legibus, ſo ſie beſchwehren, nichts enthalten, ſo wider GOtt und ſein heiliges Wort lauffen möchte; ſo kan es ihnen doch wegen noch nie geleſener, oder da auch dieſes geſchehen, dennoch nicht recht verſtandener Geſetze, einen Scrupel machen, ob ſie auch tüchtig wären, ſolche in allem genau bey Verluſt der Seeligkeit zu halten

Chriſti in
Hymnis
ſe ſtorgen.

en ſtr. Quod Autor hic monet, iterari etiam ſuper rebus ſemplis in hac materia, chronologia patet ex eo, quod ſerare debeant, ſe ſtatuta in futurum adhuc tacitendo obſervaturos. Vid. B. Struv. in ſuper. Antiquit. c. 7. ubi exhibet formulam iuramenti in Academia Lipſienſi de Conſtitutionibus recepti. Ajebant itaque, ſe nemine hac nihil aliud eſſe, quam multiplicationem nominis divini, & repetitionem, quod etiam agnoſcunt viri alias ſatis prudi. Prudentes ſalum querelas Mengeringii in ſermon. Conſt. C. 2. num. 29. 30. laſtet, ſed neſcio, cur verbo Gottes Gottes non mundum lebendigen, Chriſtum vor ein tuter Hirten Gottes, Chriſtum vor ein Haupt, Chriſtum vor ein Mittler, Chriſtum vor ein Fürſprecher, Chriſtum vor ein Opffer, Chriſtum vor ein Prieſter, Chriſtum vor ein Bräutigam, Chriſtum vor ein Lehrer, Chriſtum vor ein Meiſter, Chriſtum vor ein Herrn, Chriſtum vor ein König, Chriſtum vor ein Richter, Chriſtum vor ein Seligmacher, Chriſtum vor ein Erlöſer, Chriſtum vor ein Heyland, Chriſtum vor ein Schöpffer, Chriſtum vor ein Vater, Chriſtum vor ein Sohn, Chriſtum vor ein Geiſt, Chriſtum vor ein Gott, Chriſtum vor ein Menſch, Chriſtum vor ein Creatur, Chriſtum vor ein Creatur, Chriſtum vor ein Creatur

fedeli, ex ordinatione divina, & subjecte sint omnibus, ac sic hi juramento nemini alteri fere subditum, nisi eligenti eius ius habent in terminos, cum juramentum ita sit de merae extorum, utilitate pro exigentiarum utilitate. Sed in superiori discussio notabilia cive videtur, quando fidelitas, ea ratione per se non obligat, debeat tam imperio perfecte parere, ut tamen, de omnem fieri subditus per Homagium, quod in hac re rationando facilior evenire potest. Unde & vulgarium affirmat ob homagium effectus subditum. Brunnus de hac ut vera existit, q. 1. num. 2. quod subditus erit, quod ob homagio non revocari personali intelligendum est respectu Major ab Domino, & sic de hac, inquit, q. 3. nu. 8. & 9. verbum in data parte, non tanta sibi secundum effectum fidelitas homagium, cum etiam absque hoc in subdita fraudem, ea ratione fieri possit, vel citra omne dominium. Fraudem enim illud homagium, ut res obligationem juramenti debitam eo magis in id obligatum subditum exigebitur, hinc & pollicitationem tantum erga fidelitatem, quia quis sibi jure, quod subditus fit, quod, is non de subditus, quod non jurat, non jurat, de obsequio jure, inter. c. 2. Hinc haec conclusio, fideli, subditus de fidelitate juramento, & homagio, quae ipsum interesse laedere & utilitatem cupidius, etiam absque de bono & utilitate sua juramentum exigit, ubi tamen quorum fieri possit, merito cavendus, ut temperetur juramenta, ne obsequium fidelitatis, & subditus ordine pariter a plurimque facile committi possit, bonus Princeps provideri potest.

§. 95.

Porro ad juramentum, quod officiales, pro fidelitate administrandis officiis publicis, praestare debeant, ubi iterum praemitto, hoc etiam juramentum non omni ex parte juribus esse. Posiremo enim illis juramentis caret, & tantum digni, & qui confidentia fua retinere habent, officia administrandi, nec, indigni iace & inepti per juramentum non deterreantur a diligentia in officio, ac prava quidem esset. Sed, ut facile constat, juribus ista in his juramentis ubiisse, & magis ad mores officialium respicere. Ut certum modus ad

Juramenti officialium ad quem modum exigendum.

ubi-

abhorrent à juramentis, hac ratione ab officiis excludi, qui tamen iis sæpe melius præfuturi essent. Sed & si supponamus pro statu reip. præsentis, & conditione hominum, hæc juramenta omnino tolli non posse, tamen valde incongruum est, indistincte ad tale juramentum admittere omnes, qui modo alicui officio præponuntur, non habito respectu, utrum sint suspecti de perjurio, nec ne? Quo ipso tamen tam infinita seges perjuriorum nascitur. Videamus tantum eos, qui judiciis præficiuntur, quam secure jurent, se justitiam administraturos, & tamen fere omnia judicia injustitia summa inquinata sunt. Ratio non alia dari potest, quam quod tales admittantur, qui conscientiæ suæ nullam rationem habent. Graviter hac de re loquitur Ziegler in Dicastice Concluſ. 3. §. 6. seqq. ubi evincit, omnino peccare Principem, admittendo ad munus judicis inhabilem. Injuste ergo ab impiis juramentum exigitur, cum constet, id nulla ratione ab iis servatum iri. Verum favor aulæ & magnatum hodie quosvis inhabiles habilitat. Unde non inepte Vincent. Carocius in tr. de Locat. p. 4. q. 1. n. 23. quærit. Sed quid culpæ, inquiens, & imperitiæ in Doctore adscribimus? Quisnam hodie in officiis profitetur? Utique qui favoribus pollet. Quid attenditur? Favor, nec scientia, nec imperitia attenditur. Exercent hodie officia imperiti (adde profani & conscientiæ suæ non habentes rationem) & ambulant per vias & plateas, qui jus nesciunt & toto tempore eorum vitæ in laboribus insudarunt. Unde hoc? favor. Exclamate leges, exclamate legum professores, quod in doctore imperitiæ culpa est, favor autem omnia vincit, & leges & doctrinas omnes. (imo ipsam pietatem & sinceritatem) Quod si autem de personis quæramus, quæ ad officia adspirant, cum illi alia ratione non admittantur ad officia, & ita necessitas juramenti præstationem ab iis exigat, juste quoque illud præstari posse existimo.

§. 91.

Formula Juramenti judicibus à Justiniano præscripti.

Dicendum adhuc de formula horrendissima (ut ipse Justinianus in nov. 102. in præfat. ipsam vocat) juramenti, quam præscripsit Imperator, quod præstare debeant judices sub hac clausula: Si vero hæc omnia non servavero, recipiam hic & in

in fauste fecisse in terribili judicio magni Domini; Dei & Salvatoris nostri. Jesu Christi & habeant partem cum Juda, & impii Cleri & omnes Cath. Nov. 3. in fin. Quæ fuit eiusdem Iustiniani imperatoris confessio, quidem Iudicii, sed dubio an nunc obtinuerint. Malefactori animo nec excusationem nullius conditionis pollent, nec fas facientibus efficiunt. Certe ipsa formula de indicentur eius fecisse videtur, quæ mentis imperiosissimæ, ab hoc devotionem, & execrationes, quibus reatus est.

§. 92.

Deinde quoque à libris Iurisprudentiæ officium repetere, se sui nimium allucinat, & fere ad moralitatis impubilla trahuntur. Non ego nihil valde absurdius dixerim, quam libros, quæ vix cadit in homines, ne dicam in tales, de quibus nonnullæ certum effe potest, libri dictos esse fanctos. Reſpiciendum utique hic foret ad hominum naturam, quæ libris non fert, ut quæ magnifice gravissime obligationes promittit poſſint, adeoque ne quidem iuramentis inieri debeant. Exemplis fane caſtioris, quæ malo quisquam examini committere, quam hic uberius excutere.

Iuramenta officium non ſanctum.

§. 93.

Denique cum iuramentis vallatorum concludo, quæ ſi- Lex B. quidem modo ad publica referri poſſint, præſertim à nexus iu- Iuramentum ramentum inducit imperii, hic equidem non diffitebor, ea- fidelitatis dem nihil decedere ſenſui fanctæ poſſe, etiamſi vallatiæ omnes, cessare, ſi quidem ea paſſim primorum acquirentium ſuis ſubditis oriunt obligatio. Interim tamen cum legibus hoc Iuramentum exigatur, radicem Vaſalli pro neceſſario habentem utique. Verum unusquisque facile animadvertet, inditium ibi hoc Iuramentum adhiberi vix toto poſſe, præſertim cum hodie fenda fint tam frequentia, ut etiam ad privatos feliciem. Non loquor ſon de feudis imperii, ubi Iuramentum ſuæ ob rationes publicas admitti poſſint, præſertim ſi Homagium ſimul fub illa comprehendatur ut in multis Municipalibus, ubi Landtdiſcus viget, id ſeri ſolet, vid. Schilter in comment. ad Ius feudal. Alem. p. 67. Sed tantum lig-

firmo eft de fenfu gerentium. Sicuti vero nemo ille fenfu dolis per mandatarium conftituitur, & etiam in contractibus bus demonftratum eft, contractibus privatorum non accedere ordinem fenatorium, ita hic exceptionem fenatus non accedere. Nec obftat, quod jurisprudentia fidelitatis à jure fenatus fi exigatur, utroque fenatufque regulam ufitatam fit. Etenim fecuta publice prafcripta non non requiritur à jure fenatus fed practica neceffitate, & fafva fenatus remitti poteft, vid. Struvii. Examen jur. fenat. c. 2. an. 8. & cap. 13. an. 3. ita quo patet, hanc conclufionem impugnare reflexum non ... quia concordant, non qua fubfiftantem promittunt. His enim, ubi exigitur ... non remittitur ... practica neceffitate, & fenatus fenatufque remittit: Sed non ita, in quorum locutum eft, ... haud remittitur. Poterimus vero hanc obligatio fenatoria non tantum practica potefi, ... ut in fenatus rebus conftituere, quia Exemplo pafim Practicis annotant, quo tamen modo via fenatus confulto.

§ 94.

Confulio. Atque ita per compendium quid inftitutum, quo circa Juramenta extrajudicialia commifi folent: reconfiderare, ubi quidem illud non negamus plura ponidia in examinanda injuftitiæ addufti, fed id non neceffarium duximus, cum ad hæc eatura facile examinari & dijudicari poffint. Jam quidem fatisfi regulæ, Cap. I. exponere non inane fefe referunt ad Juramenta extrajudicialia, fed etiam illud, quod eft inftitutum circa jurantis judicialia, indicant, ita jam quoque locutus dum illas conclufiones in Juramentis effere formandas. Sed penuria temporis non permittit, ut hoc poffit fimul nunc explicari, præfertim cum fpeciales & oberiores indagines & excuffiones mereatur, adeoque peculiari labori fit referendum. Dum vero, qui fe vindicem profitentibus fui nomine & perjuriorum fore indicavit, concedat clementiffime meliora tempora, quæ tranquillæ hominum mentes in melius, ut dijudicare poffint illud, quod eft injuftum circa Juramenta extrajudicialia.

§. 95.

Digitized by Google

Mr. Bell, Mr. Bell, Mr. Bell,

nen, besitze: So soll ich doch diejenigen Mittel, so ihm Beschwerlichkeit verursachen, nicht eher zur Hand nehmen, als biß ich mit denen gelinden und glimpflichen nichts ausrichten kan; eines Theils, damit die Stufen der Exaction nicht Sprungs-weise überschritten werden; andern Theils, damit ich den andern nicht beleidige, oder auch wider die Regel: Was du wilst, daß dir die Leuthe thun sollen, das thue ihnen auch, verstosse; gestalten denn kein Zweiffel ist: daß es mir, wenn ein anderer, in seinen Forderungen gegen mich, gradatim verfährt, ebenfalls wohlgefallen würde. Gleichergestalt kan derjenige von mir kein Jurament fordern, oder doch dadurch kein Recht erlangen, der selbst eydlich angelobet, dergleichen nicht zu thun. Als der Kayser Carl der VI. An. 1703. mit seinem Herrn Vater und Bruder ein Pactum successorium, des Inhalts, errichtet, daß auf den Fall des abgehenden Oesterreichischen Manns-Stamms, nicht seine, sondern die Josephinischen Töchter succediren solten, und er darneben eydlich angelobet hatte, nichts dagegen zu verhängen: So konnte denen Josephinischen Töchtern, bey ihren Vermählungen, keine Renunciation angesonnen, vielweniger eine Sanctio pragmatica dagegen errichtet werden.

§. 97.

Die Richtigkeit der 3. Regeln des Herrn Strycks. Erste Regel.

Aus diesem Grund-Satze ergiebt sich die Richtigkeit der drey Regeln, welche Stryck cit. l. Cap. 1. zum Grunde setzt, alsofort. Die erste ist; daß ich von dem andern kein Jurament fordern solle, wenn es allem menschlichen Ansehen nach scheinet, daß er falsch schwöhren werde. Denn da habe ich in dem supponirten Falle deswegen keine Ursache, ein Jurament von ihm zu begehren, weilen dasselbige mich versichern soll, daß der andere wahr rede, oder Treu und Glauben halten werde: Ich aber ziemlich wahrscheinlich sehen kan, daß er falsch schwöhren werde. Und gleichwie man nichts ohne Zweck thun, besonders aber im Jure Naturæ allwo der Zweck die Verbindlichkeit giebt und aufhebet, denselben jedesmahl zum Leit-Stern brauchen, und vor Augen haben soll; also ist kein Zweiffel, daß, da bey obbemerckten Fall der Zweck der Juramenten, welcher ist, daß der andere meiner Warheit und Treue versichert seyn soll, erman-

manget, wofern auch neue Rechte, denjenigen von einem fol-
chen Menschen stehen zu können, entstehen und aufkommen möchte.

§. 98.

Es wendet zwar Thomasius in seiner Jurisp. Div. L. 2. C. 6. §. 8. 9. 10. dieweder ein: daß selbst zum in Theil einige, so eine in Hirnschal habe, Verstand besitze, welche man niemahle zu mit wollen stören; ob der jenige einen Vormund brauchen möge, der seinen unsinnigen Verwandten, administriren, zum wenigsten unsinnig sey, daß er nicht gewisse Verordnungen thun könne, und in seinen privatangelegenheiten eine Art eines qualificirten Willens habe? Wenn einer einem solchen in einigen Stücken die Freyheit benimmt, so kann solches Tutorium nicht als ein Curatorium, sondern als ein Tutorium angesehen werden, allein, dieses, was dieselben vorbringen, thut nichts zur Sache. Denn hier redet man, quod pertinet ad jus, quod competit in jure, und nicht, was einem jeden, einem jeden Menschen zukommt. Dann in specie profitentur, se fateantur esse, non tamen omnium judicium, quam ipsi sibi videntur, esse, ita etiam, quod ad jus attinet, non ipsi sibi videntur, sed ita esse, ut ipsi dicunt, esse debere. Quapropter sibi persuadeo, quod ipsi non sint ita stulti, quod velint, ut ipsi dicunt, esse, non tamen, quod ipsi sibi videntur, esse, ita esse, quod ad jus attinet

Rates to be levied on Lands, &c. in Parishes, and applied to Purposes of Act.

1 & 2 GEO. IV. c. 43. [illegible] Rates to be made upon the Occupiers of Lands, Houses, and other Hereditaments in the Parishes, Townships, Hamlets, Districts, and Places within the Limits of the Act, for the Purposes thereof, and to be levied by the Commissioners, or their Collectors, in the same Manner as the Poor Rates are levied in the said Parishes, Townships, Hamlets, Districts, and Places; and the Money arising by such Rates shall be applied to the Purposes of the Act, and to no other Purpose whatsoever.

Power for Trustees to sell the Trust Property, subject to Mortgages.

And be it enacted, That it shall be lawful for the Trustees, acting by the Direction of the Commissioners, to sell and dispose of the Trust Property, or any Part thereof, subject to any Mortgage or Mortgages, Charge or Charges, which may affect the same, or any Part thereof, at such Time or Times, and in such Manner, as the Commissioners shall direct; and the Money arising by such Sale shall be applied in the first Place in discharging the Principal Money and Interest due upon such Mortgage or Mortgages, Charge or Charges, and the Residue of such Money shall be applied to the Purposes of the Act, and to no other Purpose whatsoever.

Power for Trustees to sell Trust Property, free from Mortgages.

And be it enacted, That it shall be lawful for the Trustees, acting by the Direction of the Commissioners, to sell and dispose of the Trust Property, or any Part thereof, free from any Mortgage or Mortgages, Charge or Charges, which may affect the same, or any Part thereof, at such Time or Times, and in such Manner, as the Commissioners shall direct; and the Money arising by such Sale shall be applied in the first Place in discharging the Principal Money and Interest due upon such Mortgage or Mortgages, Charge or Charges, and the Residue of such Money shall be applied to the Purposes of the Act, and to no other Purpose whatsoever.

Power for Trustees to grant Leases.

And be it enacted, That it shall be lawful for the Trustees, acting by the Direction of the Commissioners, to grant Leases of the Trust Property, or any Part thereof, for any Term not exceeding [illegible] Years, at such Rent, and subject to such Conditions, as the Commissioners shall direct; and the Money arising by such Leases shall be applied to the Purposes of the Act, and to no other Purpose whatsoever.

Digitized by Google

Bonds, Liberty Loan, 3½ per cent., or Government bonds issued after April 6, 1917, bearing a higher rate of interest.

Sec. 2. That this act shall take effect from and after January 1, 1919.

Mr. HARRISON. Mr. President, I ask unanimous consent that the bill (H. R. 15456) to amend section 4 of the Liberty Loan act, as amended, be laid before the Senate and be considered at this time.

There being no objection, the bill was read the first time by its title.

Mr. HARRISON. I ask that the bill be read at length.

The bill was read the second time at length, as follows:

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That section 4 of the Liberty Loan act, as amended, be amended by adding at the end thereof the following:

"Bonds, Liberty Loan, 3½ per cent., or Government bonds issued after April 6, 1917, bearing a higher rate of interest."

Sec. 2. That this act shall take effect from and after January 1, 1919.

Mr. HARRISON. Mr. President, I ask unanimous consent that the bill (H. R. 15456) to amend section 4 of the Liberty Loan act, as amended, be laid before the Senate and be considered at this time.

There being no objection, the bill was read the first time by its title.

Mr. HARRISON. I ask that the bill be read at length.

The bill was read the second time at length, as follows:

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That section 4 of the Liberty Loan act, as amended, be amended by adding at the end thereof the following:

fect bey uns rege worden, abgeſehen ſeyn. Alſo wann jemand der Expreſſion daß der Teuffel ſterben ſolle, falls man dieſes oder jenes thun werde, oder einer andern gleichgültigen Redens-Art ſich bedienet; ſo ſiehet ein jedweder wohl, daß man nicht ſchwören, ſondern nur, daß es uns ein wahrer Ernſt ſey, andeuten wolle. Und weilen oben in dem Capitel, von denen Pflichten der Redenden ausführlich gezeiget worden, daß es gar viel Fälle giebt, da Wahrheit, und Redlichkeit liebende Menſchen, anders reden müſſen, als ſie dencken: So ſehe ich nichts unrechts, wenn einer ſeine Erzehlungen, oder andere Aſſerta, auf den Fall, da jemand einigen Zweiffel darein zu ſetzen ſcheinet, mit denen Expreſſionen, fürwahr, ich verſichere, wahrlich, ſo wahr ich lebe, bey meiner Ehre, en honnete homme, und dergleichen beſtärckt, womit er aber ſparſam umgehen muß, weilen er es ſonſten gar leichte dahin bringen kan, daß man ihm auch auf die Zuſätze nicht mehr trauet. Und wie ich einem das Gewiſſen, ſo wohl durch Abforderung eines Eydes, als auch wenn ich ihm den göttlichen Zorn, und die Straff-Gerichte, ſo auf eine Unwahrheit, böſe That, oder Unterlaſſung einer Pflicht zu erfolgen pflegen, unter allerhand ſinnlichen Vorſtellungen zu Gemüthe führe, rühren kan; Alſo ſiehet man wohl, daß dieſe letztere Arth, welche obteſtatio, oder eine Beſchwöhrung genennet wird, mit der erſten einerley Effect habe, und dahero unter die Eyd-Schwühre gar füglich zu rechnen, auch in der heil. Schrifft nicht unbekannt ſey; immaſſen der hohe Prieſter, wenn er Matth. am 26. v. 62. Chriſtum anredet: ich beſchwöre dich bey dem lebendigen GOtt, daß du uns ſageſt, ob du ſeyſt Chriſtus der Sohn GOttes, zum wenigſten dem Schein nach, keine andere Intention von ſich blicken läßt, als daß er dem Heyland das Gewiſſen rühren, und dadurch demſelben zum Bekänntniß der Wahrheit bringen wollen.

§. 108.

Diſtinction der Juramente, in promiſſoria und aſſertoria.

Die Worte der Definition, Treue, Wiſſenſchafft und Wahrheit, oder wie man es in Gerichten nennet, Wiſſenſchafft und und Wohlbewuſt, geben die Diſtinction der Juramente in promiſſoria und aſſertoria an Hand, deren jene zu denen Verſprechungen hinzu geſetzet werden, und Treu und Glauben verſichern, dieſe aber ein Bekänntnüß, daß man wahr rede, oder eine Sache

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Fig. 12.

Fig. 13.

Fig. 14.

Fig. 15.

Fig. 16.

Fig. 17.

Fig. 18.

Fig. 19.

Fig. 20.

Fig.

dieſem Zweck als die übrigen ausgeben, werden. Denn da werden Bürgen, Handſchrifften, und Pfänder, vor zureichende Mittel, einander zu ſecuriſiren, gehalten, da doch ein Burger mit dem Hauptſchuldner davon lauffen, und das Pfand mir ohne mein Verſehen geſtohlen werden, mithin in Effectu meine Sicherheit verlohren gehen kan.

§. III.

Juramenta ſind beſondere Pacta.

Gleichwie nun Bürgen, Handſchrifften, Pfänder, und überhaupt alle andere Verſicherungen, ſo die Menſchen bey ihren Verſprechungen einander geben, beſondere und neue Pacta ſeyn, maſſen man ſelbige durch einen beſondern Conſenſum mutuum von einander erhalten muß. Alſo ſind auch die Juramenta keine bloſe Orationes acceſſoriæ, ſo zu einem Pacto hinzugeſetzet werden, ſondern an und vor ſich neue und beſondere Pacta, weilen mir ja niemand weder im Gerichte, noch auſſerhalb deſſelben, ein Juament leiſtet, wenn ich ſelbiges nicht beſonders von ihm fordere, oder auf ſein Anerbiethen annehme.

§. II2.

Einem ein Jurament auferlegen iſt der Naturæ practitiæ nicht zuwider.

Illuſtratio ab Exemplis.

Applicatio.

Daß ein Richter öffters in Gerichten denen Partheyen ein Jurament, welches ſie entweder abſchwöhren, oder der That ſich ſchuldig geben müſſen, auferleget, ſolches iſt der Naturæ pactitiæ nicht zu wider, angeſehen ich in gar viel Fällen ein Recht haben kan, von dem andern mit Zwang ein Verſprechen zu fordern, geſtalten denn ſolches an denen Ehe-Verſprechungen derer Kinder, wozu ein Vatter durch gemäſſige Force dieſelben anhalten kan, rehellet. Und gleichwie die Juriſten, den Contractum chirographarium, fidejuſſorium und pignoratitium, obgleich ſelbige allemahl ein Mutuum, oder andere dergleichen Contract præſupponiren, vor beſondere Contracte halten: Alſo præſupponiren zwar die Juramenta allemahl ein vorhergehendes Pactum, verbleiben aber deswegen doch vor ſich ein beſonderes Verſprechen, weilen ſie Singulari & novo contractu von andern erhalten werden müſſen, und eben dadurch, daß ſie neue und beſondere Sicherungen ſeyn, die Naturam pactorum bekommen.

§. II3.

§. 113.

Es dürffte zwar hierwider jemand einwenden, daß die Juramenta promiſſoria, nicht aber die aſſertoria, ein vorhergehendes Pactum præſupponirten, weilen man in denen letztern nichts verſpreche, ſondern nur, die Wahrheit zu ſagen, ſchwöre: Allein das Verſprechen, die Wahrheit zu bekennen, iſt ſchon vor ſich ein Pactum, welches ohne Jurament beſtehen kan, und das hinzugefügte Jurament, iſt eine neue und beſondere Zuſage. Man verſpricht nemlich, durch ein Juramentum aſſertorium zweyerley gantz beſondere Dinge, daß man nemlich die Wahrheit ſagen, oder aber, im Fall man ſolches nicht thue, der Göttlichen Straffe deſto mehr unterworffen ſeyn wolle, welches letztere allerdings Naturam pacti hat. Denn ob ſchon GOtt die gebrochene Treu und Lügen vor ſich ſchon ahndet, ſo wird doch ſolche Straffe härter und nachdrücklicher, wenn man durch einen Eyd, das iſt, durch Anruffung GOttes, um beſondere und härtere Rache, ſolches abſonderlich begehret, welches, weilen es von meiner Einwilligung dependiret, allerdings ein Pactum heiſſen muß.

Objicitur, daß nur die Juramenta promiſſoria ein Pactum præſupponiren.

Das Verſprechen/ die Wahrheit zu ſagen/ iſt ein Pactum.

Was im Juramento aſſertorio verſprochen wird.

Dieſe Verſprechung hat Naturam pacti.

§. 114.

Noch deutlicher zu reden, ſo ſind ein Jurament, und ein vorhergehendes Pactum, zwey pacta alternativa oder disjunctiva, dergeſtalt, daß das letztere alsdann erſt ſeine Krafft erreichet, wenn ich das erſtere nicht halte, geſtalten man denn das Exempel davon im gemeinen Leben an andern Pactis disjunctivis wahrnehmen kan. Denn da pfleget man öffters einem etwas zu verſprechen, dabey aber auch noch die Neben-Verſicherung zu geben, daß man, im Fall der Nichthaltung, eine gewiſſe Geld-Summa zu erlegen, oder zu verliehren ſchuldig ſeyn wolle, welches in der That ein duplex pactum iſt, und von jedem, der die Sache ein wenig genau anſehen will, gar leicht dafür erkennet werden wird. Gleichergeſtalt iſt ein Jurament ein beſonderes Verſprechen, oder ein Pactum alternativum. Nicht als wenn durch Nichthaltung des erſten Pacti dieſes aufhörte verbündlich zu ſeyn, ſondern weil das Jurament alsdenn erſt ſeinen ſtärckſten Effect und Würckung erreicht. Wenn einer in den Soldaten-Stand ſich begiebt und zur Fahne ſchwört; ſo thut ſein Eyd alsdenn erſt die ſtärckſte Würckung, wenn er v. g. Feldflüchtig

Juramentum mit dem vorhergehenden Pacto iſt disjunctivum.

Beweiß von andern Pactis disjunctivis.

Anderweitiger Beweiß hiervon.

wird, desterlet, ohne daß die Kinder darüber, da sie dem sein Herr, als einem Herrn und Verbrechen Unrecht anthun, und nicht allein wegen der verübenden, aber nicht geahndeten Frevelthaten, sondern auch wegen der begangenen Ungerechtigkeiten strafbarer befunden sind. Denn gleichwie nach der gemeinen Regel, den wissende Verbrechen, strafbarer machen, als einen, der sie kommt auch einer durch ein Versehen, und ein jeder und fremder Recht, alle er an dem Seinen Fehler gebuhet haben mögen.

Durch die Kinder gemeinet Verbrechen.

§. 115.

Constitution, so den Vater gestattet, die Kinder zu enterben.

Im jure Civili hatte man das Pallium constituiret, oder das testirende Vatern macht, welchen einen dadurch seine Kinder gutlosen, oder enterben konnte, doch nur unter was Gründe, welche er auch in seinem Testamente mit anführen hatte, so denn gerichtlich nicht angefochtet werden konnte, zweyerley Gründe.

§. 116.

Die Mittel, so nicht sind, einen jeden Vatern zu enterben.

Und obwohl im jure Canonico auch Pallia stehen, um auch sie selben vollkommen binden, so pflegt doch wie die stärkere Verordnung der Lateranischen Concilien, Dann da kan ich in Foro humano nicht nur auf die Haltung eines solchen Verordnung Verzichtet, wie mir einer es gemeinet haben dar, auf die Setzung der Schulden und Unkosten bringen, sondern auch auf die Verordnung der Perjurii und der Dolo mali, um in Stato naturali am Orte meiner nächsten Erbe Rede, welche mir mir eine angethan haben, auch in jeder Zeitschrift unterschiedlich sich findet, gemeinig sein.

§. 117.

Wovon die Ursachen der Kinder.

Und obwohl unter Christen ein beschwerer und gebrechlicher Ursachen, oder unterer Verbrechen, wegen der begangenen Ursachen, auch eben gleich eine gerechte Ursache zum Krieg producirt, sondern dieß auch denen daher erwachsenden Schaden und Unkosten, gleichwie denen bey der Widerhaltung des Kriegs, so Pallia entstehen können, genommen werden muß; so kan doch der violente und gedrungene Eyd auf nicht als ein Nexus Argument angesehen werden. Denn zu sind die bella causa gis so beschaffen, daß eine und die andere, ohnte genommen, zu be-

ganz

fang eines Krieges nicht zweifeln, wenn es aber zulezumen gut
seyn mercken, es beschwehrlich Recht gehen gehen, in wel-
chem Fall sie Gedancken haben gethan Urtheilen können gegeben
Gleich gelte, obschon sie es GOtt gar offenbar in seine Gerich-
barkeit die Menschen zu halten nemen, an denen andern seine
Rechte anmassen, zu gebrauchen pflegt.

§. 119.

Im Fall nun einer, der ohne den einen gerechten Krieg hat. Es einer
anmast über seine Unterthanen Gewalt der sich über einen ohne hat es um seine
Recht zu nun seine mehr Gewalte, ein gut Vertrauen auf seine gerechte Sache
Krieges-Gluck gesetzet hat, so kan GOtt auch denen seine gerechte Sache
gen Urtheilen, auch wegen des von ihm andern begangenen zu Un-
Ungerechten, auf gerechten Krieg nicht Gnade ertheilen. recht.
Dieses kommt in vorrichtig wichtig acht, wenn der Wahn und
das Vertrauen auf seine Sache und sein gerechten Verlangen,
nebst der Hoffnung, daß GOtt den Ausbruch hierunter nehmen
werde, der Fall und den Ausgang seiner Feindschaft bestandig
stärket, und das gerechte anfänglich, daß ein kleiner Krieges-
Lust auf seinen Seinde und in viel gefährlicher Gestalt gemachet.

§. 119.

Will man einwenden, daß GOtt auch durch einen Tyrannen, Obschon
der den gerechten Krieg ungerecht nicht betreffe, in den Sachen der Gerech- GOtt
ten Rache thun, und seine, wenn derselbe seine Gedancken weis, und seine
thun in gerechter Sache Gerechtigkeit, und wenn er sich auch Gedancken
selber gebohren wäre, haben könne: So lernet zur Antwort, Tyrannen
daß diese Objection eben sowenig hier zu statten Theilen sey, daß wenn
ein GOttlicher Regent; wenn er gleich von demjenigen, ein
gegen welchen er den GOtt gebrauchet, wegen seiner Sünden
nicht zu belehren, denen sich darüber über das andern in Gnade
gen haben will. Ja er hat sich zu bekehren, daß GOtt durch die
einen solchen, welchen sonst seine Urtheile zum Krieg an sich hat, und sich
von den bekommen Rache nehmen müsse, sintemahl GOtt auch sonst
alle Menschen zu Werckzeugen seiner Straff-Gerechtigkeit gebraucht: hat
Wissen aber wenn sie diese Ehre verdienen, und sie haben Ursache
haben, sie seiner gerechten Sache, die er weder einer unbilligen Rache
Angreifenden hat, beizumahl ungerechten Sachen nicht, und
GOtt den Willen seinen Feinden das gerechten Lasser kommen lasse.

che muß er in Furcht ſtehen.

ren, und dieſem den Muth ſtärcken, ihme aber denſelben nehmen werde, aus welchem eintzigen Umſtand einem viel Ungemach zuwachſen kan, welches wiederum kein geringer Effect derer Juramente iſt.

§. 120.

Die Juramenta haben alſo in Statu naturali nachdrückliche Würckung.

Es haben alſo die Juramenta auch ſo gar in Statu naturali allerdings ihre nachdrücklichen Würckungen, welche diejenigen, ſo die occulta Dei judicia vor Straffen des vernünfftigen Rechts halten, gar wohl erkennen, woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergiebet, daß ein Jurament vor ein beſonders Pactum disjunctivum, cui pœna adjecta eſt, gehalten werden müſſe.

§. 121.

Dem lieben GOtt wird durch den Eyd nichts verheiſſen.

Gleichwie aber durch die Pacta, in welchen verabredet worden, daß ein dritter Mann ſeine gewiſſe determinirte Geld-Buſſe bekommen ſoll, der Tertius ein Recht wider denjenigen, ſo das Verſprechen bricht, und zwar nicht ex pacto proprio, ſondern alieno erlanget: Alſo iſt es auch mit denen Juramenten beſchaffen, daß bey denenſelbigen das Verſprechen zwar dem Paciſcenten, nicht aber dem lieben GOtt, welcher doch die Straffe von dem Eydbrecher nehmen ſoll, gethan worden. Wir wollen dieſen Satz, daß dem lieben GOtt durch einen Eyd nichts zugeſaget werde, ein wenig umſtändlicher erörtern, welches nicht beſſer geſchehen kan, als wenn wir die Pacta, zu welchen eine Straffe geſetzet wird, ſoviel hier vonnöthen, aus einander legen.

Exemple illuſtrantia.

Wenn Cajus der Titiæ eydlich verſpricht, daß er ſie gewiß heyrathen, oder auf den Entſtehungs-Fall der Titiæ Bruder, dem Sempronio 100. Ducaten als eine Straffe oder Geld-Buſſe geben wolle: So hat Sempronius, wenn Cajus eine andere heyrathet, wider dieſen zwar ein Recht, es ſchreibet ſich aber ſolches nicht aus einem Pacto proprio, ſondern aus einem zwiſchen dem Cajo und der Titiæ ergangenen Verſprechen her. Denn da ſtehet dem Sempronio ja frey, ob er ſolches Geld acceptiren will oder nicht, welches bey einem geſchehenen Pacto, als bey welchen die Acceptatio ſchon præſupponiret wird, weiter nicht vonnöthen iſt. Nimmt er es nun an, ſo hat er es nicht ex gratia Caji, der ſelbiges geben muß, ſondern ex gratia Titiæ und

als

[illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible]

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible]

§ 1.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible] Gesetz vom 15. Juli 1911, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige von Seuchen unter den Haustieren, vom 1. Januar 1912 ab [illegible]

§. 124.

Dieſes Principium, daß GOtt durch einen Eyd etwas verheiſſen werde findet man im Jure Canon.

Dem allen ohnerachtet aber hat demnoch das Principium, daß man durch die Juramente dem lieben GOtt etwas zuſage, denen Päbſten gefallen, dergeſtalt, daß ſie ſolches in ihr Jus Canonicum mit einflieſſen laſſen, und vielerley ungegründete Folgerungen daraus gezogen. Es hat unlängſt Magiſter Beyer in Leipzig eine weitläufftige Diſputation von Juramentis gehalten, in welcher er dieſes gar fein ausgeführet, deme des Ludovici Diſputation de brocardico Juris Canonici: omnia Juramenta eſſe ſervanda, quæ ſalva conſcientia ſervari poſſunt, hinzu zu fügen iſt, deren wir uns allhier bey unſerer Meditation bedienen wollen.

§. 125.

Uble Conſequenzen aus dieſem Principio.

Die erſte und hauptſächlichſte Conſequenz, welche die Päbſte aus dieſem Principio, daß man GOtt etwas durch den Eyd verheiſſen, gefolgert haben, iſt, daß man ein Pactum, wenn es gleich ſonſten an und vor ſich v. g. ob metum, dolum, und dergleichen, null wäre, dennoch um des Juraments willen halten ſolle, wovon wir bereits oben wider Gribnern ein mehrers ausgeführet, und ſelbiges mit ein und andern Gründen widerleget haben.

§. 126.

Die Päbſte leben dieſer Regel ſelbſt nicht nach.

Wiewohl die Päbſte ſelbſten bey dieſer Lehre mit üblen Exempeln vorgegangen, und dieſer ihrer eigenen Regel ſelbſt ſchlecht nachgekommen ſeyn; geſtalten ſich denn ſolches an dem Exempel Pabſt Paſchalis gar deutlich wahrnehmen läſt. Denn obwohl derſelbe, nach dem Zeugnüß Petri Diaconi L. 4. Chron. Caſſin. c. 40. p. m. 468. Kayſer Heinrichen dem V. die Inveſtitur derer Biſchöffe und Aebte zu überlaſſen, eydlich verſprochen, und ſo gar das Heil. Abendmahl darauf empfangen hatte: So ſprach er ſich doch, ſo bald er ſeiner Gefängniß mit ſeinen Cardinälen entlediget war, in dem Conſilio Lateranenſi An. 1112. von dieſem Juramento aus dem Fundamento, daß ihn der Kayſer darzu gezwungen hätte, ſelbſten loß, und legte ſolchergeſtalt das Gegentheil obiger Lehre, ipſo facto an den Tag. Denn ſo lauten die Worte des Concilii beym Baronio, Tom. XII. Annal.

nal ab b. S. P. P. S. Privilegium illud, neque vero dici de-
bet Privilegium, sed Praerogativum, pro libertatibus equidem-
que & Ecclesiæ & Domino Papæ Pisthalis per violentiam Ke-
gis Henrici extortum, non tamen in hoc facto laudis condi-
tio, cum eodem Papa congregati, exponas centum & Eccle-
siasticas sanctiones, latissime fusis scriptoris, damnatas & irri-
tum esse judicantes, atque omnino sacrilegas.

§. 127.

Wider er nun an dem Ort durch das Jurament den Eyd
Ob er in Verbindung stehen wolle, so müsse solgen, daß der Ver-
bund seiner Treu, wenn die gegebene Ursach unverändert, sich nicht
zu gewinnen, um so mehr dieser bestehen müsse, als derselbe von
Christo durch das Sacrament des Ehestands bestätiget worden, wo-
durch einer indivisionem Corporis, der andere die Freyheit
und Vermögen selbst, getheilet worden. Dann da der Ehe-
verwalter der Gesponsin sein Leben, Ehre und Ehestand, wie
auch sein wirthlich Vermögen, die selbige zu seiner Nahrung
hat, gelassen und denn an denen Königen von Frankreich be-
kannt, daß einen solchen Verlust sie keinen Fürsten also leicht,
gering zugelassen wird, und insbesondere es damit aus und den
Thorpacht, wer solcher ist, der im Eheband stehet, antrauen.
Es ist also klar, daß Carl, welcher durch die Pabst angemaßte
Macht sich nicht gescheuet, seine Ehe zu verstoßen, und durch Ehe-
bruch, Ehebruch vor an Ehe, zu vermehren Ehre nicht allein
Laster, sondern auch

Ob man in Verbindung stehen wolle, wenn die Ursach unverändert.

Wenn das Sacrament des Ehestands.

Was das Jurament des Ehestands.

Was die Ehe-verwalter.

Was die Gesponsin.

Was die Könige von Frankreich.

Was Carl.

§. 128.

Gelegt nun der Kayser hier den Fall in abgedachten Ort
Verordnungen und Ehe antrauen gehört, so hatte doch der Pabst
durch nach dem gültigsten Principio juris Canonici seinen Eyd
keinen mußen. Zu andern male es, wenn das Pabsthum eine gute
Sache, welche in der Zeit. Schrift oder der Vernunft nicht
thun wäre, als da ist, wenn eine unrichtige natürliche Sache
Thun zu ermessen, verordnet hätte, angesehen ein solch Jurament,
wenn einem Pabst Pabsthum, Gewalt gebe, auch auch
das ich obligiren kan, mit of obligat und hingegen mehr, das
ich dem Pabst nicht kan zum Nachtheil eingehen, so wenig als
Thut

Ob man in Verbindung stehen wolle, wenn die Ursach unverändert.

Wenn das Sacrament des Ehestands.

Was das Jurament des Ehestands.

Was die Ehe-verwalter.

Was die Gesponsin.

Was die Könige von Frankreich.

Was Carl.

Digitized by Google

That, welche zu unterlaſſen er ſelbſt ausdrücklich befohlen hat, nicht thun würde.

§. 129.

Erklärung der Regel: Juramenta, quæ ſalva conſcientia ſervari poſſunt, ſervanda ſunt.

Es haben dieſes die billigſten Catholicken ſelbſt erkannt, und dahero das obenwehnte Principium mit einiger Exception limitiret, und zuſammt der Limitation in die bekannte Regel gefaſt, daß man alle Juramenta, ſo man ſalva Conſcientia halten könne, halten ſolle, welches dahero angegebener maſſen erkläret werden muß. Es heiſt alſo die in §. 124. zur Meditation ausgeſetzte Concluſion in Effectu, und nach der Doctrina ſaniorum Catholicorum ſo viel, als wenn man ſagte: Ein Jurament muß man halten, wenn gleich das Verſprechen ohne Jurament uns nicht obligiret hätte, es ſey denn, daß ein ſolch Verſprechen von GOtt ausdrücklich verbothen wäre. Z. E. Einem Mörder ein abgenöthigtes Verſprechen zu halten, iſt von der Vernunfft nicht eben verbothen, ſondern kan, wenn der gezwungene will, mit gutem Gewiſſen geſchehen; Falls aber derſelbige nicht freywillig ſich darzu bequemet; ſo giebt des Mörders ihm angethaner Zwang demſelbigen die Macht, daß er der Obligation oder Præſtation ſich verweigern mag, welches aber nach denen rigoröſeſten Principiis Juris Canonici, wenn man einmahl geſchworen, nicht angehet. Wenn man vollends die Caſus anſiehet, welche das Jus Canonicum nach dieſer Regul erörtert, und dabey die Analogiam dieſes Rechts zu Rathe ziehet, ſo wird man klar erkennen, daß die Päbſte eben daſſelbige, was wir alleweile geſaget, darunter verſtehen wollen. Gleichwie aber daſſelbige eben der Vernunfft zuwider iſt, und ſich auf das falſche Principium, quod Deo in Juramentis aliquid promittatur, gründet: Alſo können wir uns auch deſſen zur Hinlegung derer im vernünfftigen Rechte bey Eyd-Schwüren vorkommenden Irrungen keinesweges bedienen.

Salva conſcientia kan ich auch einem Mörder einen abgezwungenen Eyd halten.

§. 130.

Wenn dieſe Regel ſo viel heiſſen ſoll, daß man in caſu dubio den

Wenn die Regel ſo viel heiſſen ſoll, daß man nicht ohne Urſache einen Eyd brechen, und in zweiffelhafftigen Fällen denſelben lieber halten, als davon abgehen ſoll, laß ich ſolche allerdings paſſiren, angeſehen man darunter, wenn man bey noch ungewiſſen Umſtänden, das iſt, da die Sache alſo beſchaffen,

daß

daß das Gegentheil ebenfalls nicht wenig Wahrscheinlichkeit vor sich hätte. Es ist ein einfacher Vernunftschluß: Jeder Gegenstand der Einbildung gegen Gott und die beiden Arten, an den Tag legen, und darinnen sich zu den Handel, daß man sich darüber entzweyet, ganz unbegreifliche Dinge begehet. Allein alsdenn siehet sich die Regel auf den obigen Satz an sich selbst, nemlich, wenn zwischen 2 solchen streitenden nicht mehr, sondern gar kein Unterschied zu finden ist, so ist auch keine Ursache vorhanden, eine Bestimmung zwischen abgeleiteten Dingen, einige Verbindlichkeit zu den, oder von den mit einander streitenden Theilen, anzunehmen, wie solche sonsten zur Einigkeit ordnen und dirigiren halten.

§. 131.

So viel ist wohl an dem, daß diese Regel in denen eitlen Streitsachen, unter denen Philosophen eine genaue Zeit beobachtet, und so gar Christen solche manchmal gebrauchet haben, als Petrus Petrus I. B. 6. Apostel gedachten, Wachsen oder wenigst Blühen sie doch gewiß, Paulus. Paulus Timotheus 2 Epist. 2. Cap. 17. 18. wenn Feigenmaul, so darauf gegeben werden wollen. Aber der Canzleyen in unsern Gemüthern gehören, und gleichsam in den Hauptvortheilen; so hat zwar diese Regel den Vermuthungen ihren Grund, aber nicht den Gewißheiten, die allen Streit, und alle Zweifel, den Irrthum, welcher eben so schädlich als der wirkliche, scheidet. Denn da ist nicht nur ein solcher Grund, der den Streit hebt, ein solches Vertrauen, eine bestehende und gedoppelte Einigkeit, Gott, nemlich und der, das andere mehr gute Gründe zu zeigen, welchen ist ein solch Vertrauen gethan, und die sich sie in seiner so zu Verbindung dieser Vertrauen gegen das Gegentheil handeln, und behaupten, daß sie zusammenstimmen mit eine Ordnung ausmachen, und von Superiorem gemeinlicher sey. Allmeister ist aber aber bereits zugleich erwiesen, daß ein Superiorem seine Ordnung ausmachen, und von sich ein ganz besonderes Paßium, nicht zwar zwischen den Schwärmern ein und den lieben Gott, sondern zwischen zweyen andern gezwiefachen Partheyen sey: So sieht man wohl, daß man nicht nöthig habe, die General-Regul, quod contrarium ist contrarium est illius, den General-Satz: Quod inconsentum de omnia recentibus enegatur in partes: Denn die Theile stehen mit dem

rumenti sibi ad usum per fas et nefas Creditorum grave imperium quaesiverit, id circo longe, very beforehand, und doch die ältesten Rechte, sind premirten das Recht der letzten nothwendig kennen.

§. 132.

Diese Sorte Verbum insolitum.

Wie nun ein Verbum immer einen andern gebeut: Ille si ad unde scribendi, hic, da man einmahl gebeut, pauculis attentione alle orationem accedentium, man sich nur bisher an andern Verbalmeynungen nicht weiter gekehret, man hierdurch auf den fürhero Sclavischen, das das Instrument, als ein Accidens, dem Herren Principali, dem Patron, Vater, und Mann ein gar feine Gnädigkeit oder Unmöglichkeit ersinnet, begehret, das denen am Instrument anhängenden Accidentien in etwas das Instrument mit schlagen zugleich collire, und dahin stehe ob Sie gestifftet oder in Lauf, in Gang, im Verbrechen, Schulden oder, gleichfalls kein Verbindlichkeit haben. In diesen Worten ist nun nicht zu viel zu thun: weilen sonsten, da man Creditorn in denen vorerzehlten Stücken ungerechten gebauet, weis der liebe Gott, wie viel sie das Instrument in Stücken schlagen würden, sondern haben gekommen, das das Instrument mit allen Pacten und Verbrechnissen auf einmahl gantz und gar zu Grunde gehen, begehret, das wenn bey dem Pacto ein Verstoß und Fall ist, dasselbe auch nothwendig das Instrument zu Fall bringen.

§. 133.

Instrumenta sind Accidentien.

Widerreden nun die Instrumenta eben so wohl als andere Accidentien, Pacta die Natur und Eigenschafft haben, daß in Kurtz zwegen keinen Zwang und daß das Obligationes verbleiben, das einer nicht andere sein können, als daß das Instrument in solchen Fall, wo seinem vorhergehenden Pacto der Fuß setzet, auch seine Verbindlichkeit verlieret, man wolte dies, wenn man die Sache ein wenig genauer ansiehet klar, gar bald gestehen haben, daß es auch Fälle gebe, da die Instrumenta cessiren, das Pactum aber seine Kräfften behalte. Alle rechte Creditores suchen dieses, daß sie ihm ein Capital also interessie, in die es ihm sehr behalten, in dem der Unschlitt in Lichten, Holtz in Zuber, Eisen in Stangen, Leder in Sohlen, Tuch in Ballen, Wein in Fässern, Getraid in Säcken, Bier in Tonnen, Wasser in Cisternen, Brunnen, Bronnen, Bronnen, Bron

dennoch durch unerschütterlichen Zwang, daß ihn vielleicht nur einem Code beizutreten nöthe, welches mehreren seiner Pflichten mit meinen Absichten in gerade entgegen wäre, oder vor Gericht einen weiteren Weiter zieht, sein Gewissen, seine Ehre, seine Religion, seine Treue, seine Pflichten, seine Absichten, seine Absichten, seine Abs

Fünfter Theil. Von Verträgen. 1. Abſchn. 1. Hauptſt. 1. Abſchn. 1. Hauptſt. 1. Abſchn. 1. Hauptſt

reicht. Es geschwiegen, daß bey dem Juramento assertorio nicht mehr gesündiget, wenn selbiges falsch, oder wenn man auf seine Gültigkeit beharret; daß, nachdem ehemahls der Eyd Hagen liegt, daß Niemand alle ein Pedium des betrachtet, und es darum nachdrum ernestlen rechten, darunter auch alle Exceptiones, welche sonst bey denen Pacta statt haben, als da sind Laesenio enorm, dolo, errore, deficientia intellectus, impossibilitate, subsequenti und dergleichen abstiniren müsse.

§. 131.

Diese von denen Civilisten einmahl sehr gekünstelte Principien, sind nun zwahr durch die Juramenta hin lieben Zeiten etwas verbessert, hat viele andere ungegründete Schlüsse zu Grunde gelegt, worunter auch der Grundsatz gehöret, daß die Ehebrüche die Juramenta zu einer gerichtlichen Sache gemacht, und nur bey gerichtlichen Streitigkeiten gelten. Da jedoch Niemand genug man von denen alten Feuer- und Stoffer-Proben, bey welchen man bekanntermassen ein Abscheuen an unnützen Dingen, Juramenta zu Conservirung der Privilegien, des Vermögens, der Ehre, auf eine unnöthige Art bey denen Christen zu gebrauchen, wenig sey, entdecket hat.

§. 132.

Die Sache per indubitatam, ehedessen beutlicher zu machen, muß ich die alten Arten der Feuer- und Wasser-Proben ein wenig durchsuchen und anführen. Ich werde hiedurch Gelegenheit haben, alsdenn der Beyer in sehr ungeregter Disputation mit gar wenig vorgegangen.

§. 137.

Demnach muß man den Ursprung dieser unchristlichen Proben, bey denen Teutschen, bey denen Franken suchen; Nicht, als ob sie auch dem Tacito bereits bey der Zeit gebräuchlich gewesen, sondern weil sie erstlich bey der Stoffer- und Wasser-Probe im Rhein zu unternehmen, gedenke auch das Tacitus Worte: Ferro ignique juxta Rhenum ac Danubium, ut deos adsunt, nescium, bestens gewesen; Es mögen aber auch die Gelehrten, bey den Einführung der Christlichen Religion unter denen Christen

J 111 ein

Ehe und Ehe. 101

reicht. Es geschwiegen, daß bey dem Juramento assertorio nicht mehr gesündiget, wenn selbiges falsch, oder wenn man auf seine Gültigkeit beharret; daß, nachdem ehemahls der Eyd Hagen liegt, daß Niemand alle ein Pedium des betrachtet, und es darum nachdrum ernestlen rechten, darunter auch alle Exceptiones, welche sonst bey denen Pacta statt haben, als da sind Laesenio enorm, dolo, errore, deficientia intellectus, impossibilitate, subsequenti und dergleichen abstiniren müsse.

§. 131.

Diese von denen Civilisten einmahl sehr gekünstelte Principien, sind nun zwahr durch die Juramenta hin lieben Zeiten etwas verbessert, hat viele andere ungegründete Schlüsse zu Grunde gelegt, worunter auch der Grundsatz gehöret, daß die Ehebrüche die Juramenta zu einer gerichtlichen Sache gemacht, und nur bey gerichtlichen Streitigkeiten gelten. Da jedoch Niemand genug man von denen alten Feuer- und Stoffer-Proben, bey welchen man bekanntermassen ein Abscheuen an unnützen Dingen, Juramenta zu Conservirung der Privilegien, des Vermögens, der Ehre, auf eine unnöthige Art bey denen Christen zu gebrauchen, wenig sey, entdecket hat.

§. 132.

Die Sache per indubitatam, ehedessen beutlicher zu machen, muß ich die alten Arten der Feuer- und Wasser-Proben ein wenig durchsuchen und anführen. Ich werde hiedurch Gelegenheit haben, alsdenn der Beyer in sehr ungeregter Disputation mit gar wenig vorgegangen.

§. 137.

Demnach muß man den Ursprung dieser unchristlichen Proben, bey denen Teutschen, bey denen Franken suchen; Nicht, als ob sie auch dem Tacito bereits bey der Zeit gebräuchlich gewesen, sondern weil sie erstlich bey der Stoffer- und Wasser-Probe im Rhein zu unternehmen, gedenke auch das Tacitus Worte: Ferro ignique juxta Rhenum ac Danubium, ut deos adsunt, nescium, bestens gewesen; Es mögen aber auch die Gelehrten, bey den Einführung der Christlichen Religion unter denen Christen

J 111 ein

Abram
Sarai
Lot

Abram

Sarai

Abram

Abram

Abram

Ch. 1. An Act for the Relief of Insolvent Debtors, with respect to the Imprisonment of their Persons.

[Passed 1st March, 1771.]

Whereas many persons, who have been unfortunate in trade, and others, who have become liable to the payment of large sums of money, have been thrown into prison, and there detained for many years, to the great detriment of their families, and the loss of the benefit which might accrue to their creditors, if they were enabled to go at large, and endeavour to procure the means of satisfying their debts; and whereas the laws now in force for the relief of such insolvent debtors, have been found ineffectual for that purpose, by reason of the great charges attending the method prescribed by those laws, and the power given to creditors to detain their debtors in prison, by charging them in execution after they have delivered in a schedule of their effects, and submitted to the direction of the court for the benefit of the act; and whereas it is highly expedient that such insolvent debtors should be relieved from imprisonment, upon their making a full discovery and surrender of their estates and effects, for the benefit of their creditors, and that the method of proceeding for the benefit of such relief should be rendered more easy and less expensive than it is at present; and that the power of creditors to detain their debtors in prison, after they have delivered in a schedule of their effects, and submitted to the direction of the court for the benefit of the act, should be taken away; and that the provisions made for the relief of such debtors should be extended to all persons, who, by the laws now in force, are not entitled to the benefit thereof; be it therefore enacted by the King's most excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords spiritual and temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, That from and after the first day of May, one thousand seven hundred and seventy-one, all persons who shall be in custody of any sheriff, gaoler, or other officer, for debt, or for damages to be recovered in any action, or for any other cause, may apply to the court of King's Bench, Common Pleas, or Exchequer, in term time, or to any judge of either of the said courts in the vacation, for the benefit of this act; and the said court, or judge, shall appoint a day for hearing the matter of such application, and shall cause notice thereof to be given to the creditor at whose suit such person is in custody, or to his attorney, at least seven days before the day appointed for such hearing; and upon the hearing of such application, the said court, or judge, shall direct an assignment of the estate and effects of such person, for the benefit of his creditors, to be made to such person as they shall appoint, and shall order such person to be discharged out of custody, upon his executing such assignment, and delivering up upon oath all his estate and effects, not by this act directed to be left in his hands, for the use of his creditors, in such manner as the said court, or judge, shall direct; and such person shall be discharged out of custody accordingly, upon executing such assignment, and delivering up his estate and effects upon oath, as aforesaid.

II. And be it further enacted, That no person shall be entitled to the benefit of this act, who shall not, before the day appointed for hearing the matter of his application, deliver in a schedule to the court, or judge, to which he shall apply, of all his estate and effects, and of all debts due to him, and of all debts owing by him, and to whom, as far as he can set forth the same, and who shall not, upon oath, declare that such schedule contains a full and true account

Ps. 119:1-16 Blessed are the undefiled in the way, who walk in the law of the LORD. Blessed are they that keep his testimonies, and that seek him with the whole heart. They also do no iniquity: they walk in his ways. Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently. O that my ways were directed to keep thy statutes! Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments. I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned thy righteous judgments. I will keep thy statutes: O forsake me not utterly. Wherewithal shall a young man cleanse his way? by taking heed thereto according to thy word. With my whole heart have I sought thee: O let me not wander from thy commandments. Thy word have I hid in mine heart, that I might not sin against thee. Blessed art thou, O LORD: teach me thy statutes. With my lips have I declared all the judgments of thy mouth. I have rejoiced in the way of thy testimonies, as much as in all riches. I will meditate in thy precepts, and have respect unto thy ways. I will delight myself in thy statutes: I will not forget thy word.

Ps. 119:17-32 Deal bountifully with thy servant, that I may live, and keep thy word. Open thou mine eyes, that I may behold wondrous things out of thy law. I am a stranger in the earth: hide not thy commandments from me. My soul breaketh for the longing that it hath unto thy judgments at all times. Thou hast rebuked the proud that are cursed, which do err from thy commandments. Remove from me reproach and contempt; for I have kept thy testimonies. Princes also did sit and speak against me: but thy servant did meditate in thy statutes. Thy testimonies also are my delight and my counsellors. My soul cleaveth unto the dust: quicken thou me according to thy word. I have declared my ways, and thou heardest me: teach me thy statutes. Make me to understand the way of thy precepts: so shall I talk of thy wondrous works. My soul melteth for heaviness: strengthen thou me according unto thy word. Remove from me the way of lying: and grant me thy law graciously. I have chosen the way of truth: thy judgments have I laid before me. I have stuck unto thy testimonies: O LORD, put me not to shame. I will run the way of thy commandments, when thou shalt enlarge my heart.

Ps. 119:33-48 Teach me, O LORD, the way of thy statutes; and I shall keep it unto the end. Give me understanding, and I shall keep thy law; yea, I shall observe it with my whole heart. Make me to go in the path of thy commandments; for therein do I delight. Incline my heart unto thy testimonies, and not to covetousness. Turn away mine eyes from beholding vanity; and quicken thou me in thy way. Stablish thy word unto thy servant, who is devoted to thy fear. Turn away my reproach which I fear: for thy judgments are good. Behold, I have longed after thy precepts: quicken me in thy righteousness. Let thy mercies come also unto me, O LORD, even thy salvation, according to thy word. So shall I have wherewith to answer him that reproacheth me: for I trust in thy word. And take not the word of truth utterly out of my mouth; for I have hoped in thy judgments. So shall I keep thy law continually for ever and ever. And I will walk at liberty: for I seek thy precepts. I will speak of thy testimonies also before kings, and will not be ashamed. And I will delight myself in thy commandments, which I have loved.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Rot. Parl. 1 Jac. 1. pt. 1. m. 1.

Rot. Parl. 1 Jac. 1. pt. 1. m. 2.

Rot. Parl. 1 Jac. 1. pt. 1. m. 3.

Rot. Parl. 1 Jac. 1. pt. 1. m. 4.

Rot. Parl. 1 Jac. 1. pt. 1. m.

§. 3.

Ehe wir aber noch die Grund-Regeln der Erklärung specificiren können, müssen wir dasjenige, was von derselben überhaupt, und, so ferne selbige ins Jus Naturæ gehöret, zu sagen ist, zum voraus schicken, da denn gleich anfänglich der Interpres, welchem die Vernunfft nachfolgende Pflichten auferlegt, in Betrachtung kommt. Pflichten eines Interpretis.

§. 4.

Das erste, so ein Ausleger sorgfältig zu beobachten hat, ist, daß er zuförderst wohl erwege, ob ihm auch die Macht, einer Erklärung sich zu unterziehen, zukomme, oder aber solches durch ein ausdrückliches Gesetze untersaget worden sey, allermassen dann das letztere auf gar verschiedene Arth sich ereignen kan. Die Sache etwas deutlicher zu verstehen, wollen wir die verschiedenen Arthen der Erklärung zuförderst aus einander setzen, und sodann von dieser Materie weiter in der Application handeln. Sind 1.) daß er Macht zu erklären habe.

§. 5.

Demnach ist die eine Gattung die Authentica, welche man deswegen allen andern vorgezogen wissen will, weiln ein jeder am besten, was er unter einer Sache gemeynet habe, sagen, und an den Tag legen könne. Alldieweiln aber diese Raison sich nicht auf alle Arthen der Interpretationis authenticæ erstrecket, und solchergestalt ihre Exceptiones leidet, sintemahln es Interpretationes authenticas giebt, welche derjenige nicht gemacht, der geredet hat, dahingegen die angegebene Raison durchgehends, daß der Erklärende auch der Redende gewesen seyn müsse, zum voraus setzt: So wolte ich, daß man entweder diese Exception genau in Obacht nähme, oder aber diejenige Arth der Erklärung, da einer in Krafft habender Gewalt die Auslegung dessen, was er doch selbst nicht verordnet hat, durch einen Macht-Spruch verrichtet, mit einem andern Nahmen, als der auf selbige nach dem Ursprung des Worts gar nicht quadrirenden Benennung einer Interpretationis authenticæ, belegte. Interpretatio authentica, was sie eigentlich sey.

Bread. Bread, as it is of the first importance in life, so it is the most universal article of food. Wheat is the grain generally used for making bread, but rye, barley, oats, maize, rice, and potatoes, are also employed for the same purpose in different countries. Bread is made of flour, water, and yeast, with a little salt; and sometimes milk is used instead of water. The flour is mixed with the liquid, and the yeast is added to it, and the whole is kneaded into a dough. The yeast causes the dough to ferment, and to swell out with air-bubbles. The dough is then put into the oven, and baked. The heat of the oven drives off the water, and makes the bread dry and crisp. The air-bubbles make the bread light and spongy. Bread is very nutritious, and is easily digested.

Yeast. Yeast is the froth which rises on the surface of beer when it is fermenting. It is a substance which causes fermentation in other liquids. Yeast is made of the husks of hops, boiled in water, and mixed with flour. It is also made of potatoes, boiled and mashed, and mixed with flour. Yeast is sold in the form of cakes, which are dried, and will keep for a long time. Yeast is also sold in the form of a liquid, which is called barm.

Fermentation. Fermentation is the process by which yeast causes other liquids to froth and bubble. It is a kind of decay, and is caused by the growth of minute plants in the liquid. These plants feed on the sugar in the liquid, and change it into alcohol and carbonic acid gas. The carbonic acid gas makes the bubbles which cause the froth. Fermentation is used in making bread, beer, wine, and spirits.

Beer. Beer is made of barley, hops, and water. The barley is first steeped in water, and then spread on the floor of a warm room, where it begins to sprout. The sprouting is then stopped by drying the barley in a kiln. The barley is then ground into meal, and mixed with water in a large vessel called a mash-tun. The liquid is then drawn off, and boiled with hops in a large copper. It is then cooled, and put into casks, where it ferments. Beer is a very nutritious drink, and is much used in England.

Wine. Wine is made of the juice of grapes. The grapes are gathered in autumn, and are trodden in a large vat, to squeeze out the juice. The juice is then put into casks, where it ferments. Wine is a very nutritious drink, and is much used in France, Spain, Italy, and Germany.

Spirits. Spirits are made of the juice of grapes, or of other fruits, or of grain, or of potatoes. The juice is fermented, and then distilled. Distillation is the process by which the alcohol is separated from the water and other parts of the liquid. Spirits are very strong drinks, and are not much used in England.

Abschied. Wil sich auch dem nicht, der sie, Ehe sie consummirt, verlassen hat, ehelich beilegen, so ist doch, wenn sie nach dem Abschiede geboren wird, die Vermuthung für die Ehelichkeit. Th. II. Tit. I. §. 1. Th. II. Tit. II. §. 1. Th. II. Tit. XX. §. 1. Th. II. Tit. XXII. §. 1. Th. II. Tit. XXIII. §. 1. Th. II. Tit. XXIV. §. 1. Th. II. Tit. XXV. §. 1. Th. II. Tit. XXVI. §. 1. Th. II. Tit. XXVII. §. 1. Th. II. Tit. XXVIII. §. 1. Th. II. Tit. XXIX. §. 1. Th. II. Tit. XXX. §. 1. Th. II. Tit. XXXI. §. 1. Th. II. Tit. XXXII. §. 1. Th. II. Tit. XXXIII. §. 1. Th. II. Tit. XXXIV. §. 1. Th. II. Tit. XXXV. §. 1. Th. II. Tit. XXXVI. §. 1. Th. II. Tit. XXXVII. §. 1. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. XXXIX. §. 1. Th. II. Tit. XL. §. 1. Th. II. Tit. XLI. §. 1. Th. II. Tit. XLII. §. 1. Th. II. Tit. XLIII. §. 1. Th. II. Tit. XLIV. §. 1. Th. II. Tit. XLV. §. 1. Th. II. Tit. XLVI. §. 1. Th. II. Tit. XLVII. §. 1. Th. II. Tit. XLVIII. §. 1. Th. II. Tit. XLIX. §. 1. Th. II. Tit. L. §. 1. Th. II. Tit. LI. §. 1. Th. II. Tit. LII. §. 1. Th. II. Tit. LIII. §. 1. Th. II. Tit. LIV. §. 1. Th. II. Tit. LV. §. 1. Th. II. Tit. LVI. §. 1. Th. II. Tit. LVII. §. 1. Th. II. Tit. LVIII. §. 1. Th. II. Tit. LIX. §. 1. Th. II. Tit. LX. §. 1. Th. II. Tit. LXI. §. 1. Th. II. Tit. LXII. §. 1. Th. II. Tit. LXIII. §. 1. Th. II. Tit. LXIV. §. 1. Th. II. Tit. LXV. §. 1. Th. II. Tit. LXVI. §. 1. Th. II. Tit. LXVII. §. 1. Th. II. Tit. LXVIII. §. 1. Th. II. Tit. LXIX. §. 1. Th. II. Tit. LXX. §. 1. Th. II. Tit. LXXI. §. 1. Th. II. Tit. LXXII. §. 1. Th. II. Tit. LXXIII. §. 1. Th. II. Tit. LXXIV. §. 1. Th. II. Tit. LXXV. §. 1. Th. II. Tit. LXXVI. §. 1. Th. II. Tit. LXXVII. §. 1. Th. II. Tit. LXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. LXXIX. §. 1. Th. II. Tit. LXXX. §. 1. Th. II. Tit. LXXXI. §. 1. Th. II. Tit. LXXXII. §. 1. Th. II. Tit. LXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. LXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. LXXXV. §. 1. Th. II. Tit. LXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. LXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. LXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. LXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. XC. §. 1. Th. II. Tit. XCI. §. 1. Th. II. Tit. XCII. §. 1. Th. II. Tit. XCIII. §. 1. Th. II. Tit. XCIV. §. 1. Th. II. Tit. XCV. §. 1. Th. II. Tit. XCVI. §. 1. Th. II. Tit. XCVII. §. 1. Th. II. Tit. XCVIII. §. 1. Th. II. Tit. XCIX. §. 1. Th. II. Tit. C. §. 1. Th. II. Tit. CI. §. 1. Th. II. Tit. CII. §. 1. Th. II. Tit. CIII. §. 1. Th. II. Tit. CIV. §. 1. Th. II. Tit. CV. §. 1. Th. II. Tit. CVI. §. 1. Th. II. Tit. CVII. §. 1. Th. II. Tit. CVIII. §. 1. Th. II. Tit. CIX. §. 1. Th. II. Tit. CX. §. 1. Th. II. Tit. CXI. §. 1. Th. II. Tit. CXII. §. 1. Th. II. Tit. CXIII. §. 1. Th. II. Tit. CXIV. §. 1. Th. II. Tit. CXV. §. 1. Th. II. Tit. CXVI. §. 1. Th. II. Tit. CXVII. §. 1. Th. II. Tit. CXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CXIX. §. 1. Th. II. Tit. CXX. §. 1. Th. II. Tit. CXXI. §. 1. Th. II. Tit. CXXII. §. 1. Th. II. Tit. CXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CXXV. §. 1. Th. II. Tit. CXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CXXX. §. 1. Th. II. Tit. CXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CXL. §. 1. Th. II. Tit. CXLI. §. 1. Th. II. Tit. CXLII. §. 1. Th. II. Tit. CXLIII. §. 1. Th. II. Tit. CXLIV. §. 1. Th. II. Tit. CXLV. §. 1. Th. II. Tit. CXLVI. §. 1. Th. II. Tit. CXLVII. §. 1. Th. II. Tit. CXLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CXLIX. §. 1. Th. II. Tit. CL. §. 1. Th. II. Tit. CLI. §. 1. Th. II. Tit. CLII. §. 1. Th. II. Tit. CLIII. §. 1. Th. II. Tit. CLIV. §. 1. Th. II. Tit. CLV. §. 1. Th. II. Tit. CLVI. §. 1. Th. II. Tit. CLVII. §. 1. Th. II. Tit. CLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CLIX. §. 1. Th. II. Tit. CLX. §. 1. Th. II. Tit. CLXI. §. 1. Th. II. Tit. CLXII. §. 1. Th. II. Tit. CLXIII. §. 1. Th. II. Tit. CLXIV. §. 1. Th. II. Tit. CLXV. §. 1. Th. II. Tit. CLXVI. §. 1. Th. II. Tit. CLXVII. §. 1. Th. II. Tit. CLXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CLXIX. §. 1. Th. II. Tit. CLXX. §. 1. Th. II. Tit. CLXXI. §. 1. Th. II. Tit. CLXXII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CLXXV. §. 1. Th. II. Tit. CLXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CLXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CLXXX. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CLXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CXC. §. 1. Th. II. Tit. CXCI. §. 1. Th. II. Tit. CXCII. §. 1. Th. II. Tit. CXCIII. §. 1. Th. II. Tit. CXCIV. §. 1. Th. II. Tit. CXCV. §. 1. Th. II. Tit. CXCVI. §. 1. Th. II. Tit. CXCVII. §. 1. Th. II. Tit. CXCVIII. §. 1. Th. II. Tit. CXCIX. §. 1. Th. II. Tit. CC. §. 1. Th. II. Tit. CCI. §. 1. Th. II. Tit. CCII. §. 1. Th. II. Tit. CCIII. §. 1. Th. II. Tit. CCIV. §. 1. Th. II. Tit. CCV. §. 1. Th. II. Tit. CCVI. §. 1. Th. II. Tit. CCVII. §. 1. Th. II. Tit. CCVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCIX. §. 1. Th. II. Tit. CCX. §. 1. Th. II. Tit. CCXI. §. 1. Th. II. Tit. CCXII. §. 1. Th. II. Tit. CCXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCXV. §. 1. Th. II. Tit. CCXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCXX. §. 1. Th. II. Tit. CCXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCXXX. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCXL. §. 1. Th. II. Tit. CCXLI. §. 1. Th. II. Tit. CCXLII. §. 1. Th. II. Tit. CCXLIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXLIV. §. 1. Th. II. Tit. CCXLV. §. 1. Th. II. Tit. CCXLVI. §. 1. Th. II. Tit. CCXLVII. §. 1. Th. II. Tit. CCXLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXLIX. §. 1. Th. II. Tit. CCL. §. 1. Th. II. Tit. CCLI. §. 1. Th. II. Tit. CCLII. §. 1. Th. II. Tit. CCLIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLIV. §. 1. Th. II. Tit. CCLV. §. 1. Th. II. Tit. CCLVI. §. 1. Th. II. Tit. CCLVII. §. 1. Th. II. Tit. CCLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLIX. §. 1. Th. II. Tit. CCLX. §. 1. Th. II. Tit. CCLXI. §. 1. Th. II. Tit. CCLXII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCLXV. §. 1. Th. II. Tit. CCLXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCLXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCLXX. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXX. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCLXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCXC. §. 1. Th. II. Tit. CCXCI. §. 1. Th. II. Tit. CCXCII. §. 1. Th. II. Tit. CCXCIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXCIV. §. 1. Th. II. Tit. CCXCV. §. 1. Th. II. Tit. CCXCVI. §. 1. Th. II. Tit. CCXCVII. §. 1. Th. II. Tit. CCXCVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCXCIX. §. 1. Th. II. Tit. CCC. §. 1. Th. II. Tit. CCCI. §. 1. Th. II. Tit. CCCII. §. 1. Th. II. Tit. CCCIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCV. §. 1. Th. II. Tit. CCCVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCX. §. 1. Th. II. Tit. CCCXI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCXX. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXX. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCXL. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXLIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCL. §. 1. Th. II. Tit. CCCLI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCLX. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXX. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXX. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCLXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CCCXC. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCIV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCV. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCVI. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCVII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCVIII. §. 1. Th. II. Tit. CCCXCIX. §. 1. Th. II. Tit. CD. §. 1. Th. II. Tit. CDI. §. 1. Th. II. Tit. CDII. §. 1. Th. II. Tit. CDIII. §. 1. Th. II. Tit. CDIV. §. 1. Th. II. Tit. CDV. §. 1. Th. II. Tit. CDVI. §. 1. Th. II. Tit. CDVII. §. 1. Th. II. Tit. CDVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDIX. §. 1. Th. II. Tit. CDX. §. 1. Th. II. Tit. CDXI. §. 1. Th. II. Tit. CDXII. §. 1. Th. II. Tit. CDXIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXIV. §. 1. Th. II. Tit. CDXV. §. 1. Th. II. Tit. CDXVI. §. 1. Th. II. Tit. CDXVII. §. 1. Th. II. Tit. CDXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXIX. §. 1. Th. II. Tit. CDXX. §. 1. Th. II. Tit. CDXXI. §. 1. Th. II. Tit. CDXXII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CDXXV. §. 1. Th. II. Tit. CDXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CDXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CDXXX. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CDXL. §. 1. Th. II. Tit. CDXLI. §. 1. Th. II. Tit. CDXLII. §. 1. Th. II. Tit. CDXLIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXLIV. §. 1. Th. II. Tit. CDXLV. §. 1. Th. II. Tit. CDXLVI. §. 1. Th. II. Tit. CDXLVII. §. 1. Th. II. Tit. CDXLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXLIX. §. 1. Th. II. Tit. CDL. §. 1. Th. II. Tit. CDLI. §. 1. Th. II. Tit. CDLII. §. 1. Th. II. Tit. CDLIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLIV. §. 1. Th. II. Tit. CDLV. §. 1. Th. II. Tit. CDLVI. §. 1. Th. II. Tit. CDLVII. §. 1. Th. II. Tit. CDLVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLIX. §. 1. Th. II. Tit. CDLX. §. 1. Th. II. Tit. CDLXI. §. 1. Th. II. Tit. CDLXII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXIV. §. 1. Th. II. Tit. CDLXV. §. 1. Th. II. Tit. CDLXVI. §. 1. Th. II. Tit. CDLXVII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXIX. §. 1. Th. II. Tit. CDLXX. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXI. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXV. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXX. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXI. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXV. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDLXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. CDXC. §. 1. Th. II. Tit. CDXCI. §. 1. Th. II. Tit. CDXCII. §. 1. Th. II. Tit. CDXCIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXCIV. §. 1. Th. II. Tit. CDXCV. §. 1. Th. II. Tit. CDXCVI. §. 1. Th. II. Tit. CDXCVII. §. 1. Th. II. Tit. CDXCVIII. §. 1. Th. II. Tit. CDXCIX. §. 1. Th. II. Tit. D. §. 1. Th. II. Tit. DI. §. 1. Th. II. Tit. DII. §. 1. Th. II. Tit. DIII. §. 1. Th. II. Tit. DIV. §. 1. Th. II. Tit. DV. §. 1. Th. II. Tit. DVI. §. 1. Th. II. Tit. DVII. §. 1. Th. II. Tit. DVIII. §. 1. Th. II. Tit. DIX. §. 1. Th. II. Tit. DX. §. 1. Th. II. Tit. DXI. §. 1. Th. II. Tit. DXII. §. 1. Th. II. Tit. DXIII. §. 1. Th. II. Tit. DXIV. §. 1. Th. II. Tit. DXV. §. 1. Th. II. Tit. DXVI. §. 1. Th. II. Tit. DXVII. §. 1. Th. II. Tit. DXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DXIX. §. 1. Th. II. Tit. DXX. §. 1. Th. II. Tit. DXXI. §. 1. Th. II. Tit. DXXII. §. 1. Th. II. Tit. DXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DXXV. §. 1. Th. II. Tit. DXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DXXX. §. 1. Th. II. Tit. DXXXI. §. 1. Th. II. Tit. DXXXII. §. 1. Th. II. Tit. DXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DXXXV. §. 1. Th. II. Tit. DXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DXL. §. 1. Th. II. Tit. DXLI. §. 1. Th. II. Tit. DXLII. §. 1. Th. II. Tit. DXLIII. §. 1. Th. II. Tit. DXLIV. §. 1. Th. II. Tit. DXLV. §. 1. Th. II. Tit. DXLVI. §. 1. Th. II. Tit. DXLVII. §. 1. Th. II. Tit. DXLVIII. §. 1. Th. II. Tit. DXLIX. §. 1. Th. II. Tit. DL. §. 1. Th. II. Tit. DLI. §. 1. Th. II. Tit. DLII. §. 1. Th. II. Tit. DLIII. §. 1. Th. II. Tit. DLIV. §. 1. Th. II. Tit. DLV. §. 1. Th. II. Tit. DLVI. §. 1. Th. II. Tit. DLVII. §. 1. Th. II. Tit. DLVIII. §. 1. Th. II. Tit. DLIX. §. 1. Th. II. Tit. DLX. §. 1. Th. II. Tit. DLXI. §. 1. Th. II. Tit. DLXII. §. 1. Th. II. Tit. DLXIII. §. 1. Th. II. Tit. DLXIV. §. 1. Th. II. Tit. DLXV. §. 1. Th. II. Tit. DLXVI. §. 1. Th. II. Tit. DLXVII. §. 1. Th. II. Tit. DLXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DLXIX. §. 1. Th. II. Tit. DLXX. §. 1. Th. II. Tit. DLXXI. §. 1. Th. II. Tit. DLXXII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DLXXV. §. 1. Th. II. Tit. DLXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DLXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DLXXX. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXI. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXV. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DLXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DXC. §. 1. Th. II. Tit. DXCI. §. 1. Th. II. Tit. DXCII. §. 1. Th. II. Tit. DXCIII. §. 1. Th. II. Tit. DXCIV. §. 1. Th. II. Tit. DXCV. §. 1. Th. II. Tit. DXCVI. §. 1. Th. II. Tit. DXCVII. §. 1. Th. II. Tit. DXCVIII. §. 1. Th. II. Tit. DXCIX. §. 1. Th. II. Tit. DC. §. 1. Th. II. Tit. DCI. §. 1. Th. II. Tit. DCII. §. 1. Th. II. Tit. DCIII. §. 1. Th. II. Tit. DCIV. §. 1. Th. II. Tit. DCV. §. 1. Th. II. Tit. DCVI. §. 1. Th. II. Tit. DCVII. §. 1. Th. II. Tit. DCVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCIX. §. 1. Th. II. Tit. DCX. §. 1. Th. II. Tit. DCXI. §. 1. Th. II. Tit. DCXII. §. 1. Th. II. Tit. DCXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCXV. §. 1. Th. II. Tit. DCXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCXX. §. 1. Th. II. Tit. DCXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCXXX. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCXL. §. 1. Th. II. Tit. DCXLI. §. 1. Th. II. Tit. DCXLII. §. 1. Th. II. Tit. DCXLIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXLIV. §. 1. Th. II. Tit. DCXLV. §. 1. Th. II. Tit. DCXLVI. §. 1. Th. II. Tit. DCXLVII. §. 1. Th. II. Tit. DCXLVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXLIX. §. 1. Th. II. Tit. DCL. §. 1. Th. II. Tit. DCLI. §. 1. Th. II. Tit. DCLII. §. 1. Th. II. Tit. DCLIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLIV. §. 1. Th. II. Tit. DCLV. §. 1. Th. II. Tit. DCLVI. §. 1. Th. II. Tit. DCLVII. §. 1. Th. II. Tit. DCLVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLIX. §. 1. Th. II. Tit. DCLX. §. 1. Th. II. Tit. DCLXI. §. 1. Th. II. Tit. DCLXII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCLXV. §. 1. Th. II. Tit. DCLXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCLXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCLXX. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXX. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCLXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCXC. §. 1. Th. II. Tit. DCXCI. §. 1. Th. II. Tit. DCXCII. §. 1. Th. II. Tit. DCXCIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXCIV. §. 1. Th. II. Tit. DCXCV. §. 1. Th. II. Tit. DCXCVI. §. 1. Th. II. Tit. DCXCVII. §. 1. Th. II. Tit. DCXCVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCXCIX. §. 1. Th. II. Tit. DCC. §. 1. Th. II. Tit. DCCI. §. 1. Th. II. Tit. DCCII. §. 1. Th. II. Tit. DCCIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCV. §. 1. Th. II. Tit. DCCVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCX. §. 1. Th. II. Tit. DCCXI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCXX. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXX. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCXL. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXLIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCL. §. 1. Th. II. Tit. DCCLI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCLX. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXX. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXX. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXV. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXVI. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXVII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXVIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCLXXXIX. §. 1. Th. II. Tit. DCCXC. §. 1. Th. II. Tit. DCCXCI. §. 1. Th. II. Tit. DCCXCII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXCIII. §. 1. Th. II. Tit. DCCXCIV. §. 1. Th. II. Tit. DCCXCV. §. 1.

Fig. 11. Ein Stück der Wand des Dünndarms, mit Zotten besetzt, und mit Gefäßen durchwebt, welche sich in Zotten endigen. Nach Ruysch.

§. 20.

Fernerer Beweiß.

Im Fall aber die Dunckelheit eines Geſetzes durch keine Regulas hermeneuticas gehoben werden kan, ſondern eines Macht-Spruchs vonnöthen hat, iſt es eine weit gröſſere Anmaſſung und Eingriff, wenn Facultäten, Schöppen-Stühle und Gerichte einer Erklärung ſich unterziehen, und dieſelbe dergeſtalt öffters wiederhohlen, daß ſie ſelbige mit dem Nahmen einer Interpretationis uſualis bemänteln können. Es iſt in dieſem Fall die Interpretatio uſualis nichts anders, als eine vielfältige Wiederhohlung einer einmahl begangenen Begünſtigung, und mag wohl eine höhere Straffe, nicht aber eine wahre Interpretation würcken. Es iſt dahero gantz weißlich gethan, wenn in dem Publications-Mandat der Chur-Sächſiſchen neu-erläuterten Proceſs-Ordnung hiervon dieſes verſehen:

> Daß die Chur-Sächſiſchen Rechts-Collegia bey vorkommenden Fällen, ſo in der neuen Proceſs-Ordnung nicht exprimiret, vor ſich keine Interpretation zu machen ſich unterſtehen, ſondern vielmehr jedesmahl deshalber ihren Bericht, nebſt Anführung derer Rationum dubitandi, und Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, an Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen verſtatten ſollen.

§. 21.

Die Opinio communis Doctorum macht keine Interpretationem uſualem.

Gleiche Bewandnüß hat es mit der Opinione communi Doctorum, in Erklärung eines Geſetzes, angeſehen dieſelben ebenfalls nichts mehr, als Interpretationem doctrinalem beſitzen, und dahero mit ihren Meynungen, wenn auch noch ſo viel Perſohnen einander darinnen beypflichteten, wieder eine beſſere und gegründetere Erklärung kein Recht machen können.

§. 22.

Ein anders iſt es im Reiche und zu Rom, allwo der Brauch die Natur eines aus-

Ein anders iſt es, wenn eine Erklärung eines Geſetzes z. E. auf einem Teutſchen Reichs-Tage, oder ſonſt im gantzen Reich unter denen Ständen und deren Ober-Haupt, durch langen Gebrauch und Herkommen beſtättiget worden, angeſehen dieſe, in Krafft habender Poteſtatis legislatoriæ & Interpretationis authenticæ, ſo gar das Recht, ein Geſetze aufzuheben, und zu verändern beſitzen. Zu Rom machten ſolche Interpretationes

uſua-

[illegible] Ad lib. III. 243

[illegible] Ad lib. III. 243

[illegible] Ad lib. III. 243

...ſtrum ſuum, ſed ſuum ſuum, ſed ſuum ſuum, ſed ſu

Ver. 1. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 2. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 3. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 4. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 5. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 6. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 7. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 8. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 9. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Ver. 10. *Ut Cæsar.*] Augustus, who was born in the consulship of Cicero, and died in that of Sextus Pompeius and Sextus Apuleius, A. U. C. 767.

Rev. 1. Cap. 6. and whereas by the said recited Act it is enacted, That the Rector, Vicar, or Curate of any Parish or Place, or any Person or Persons by him or them appointed, shall and may demand and receive of and from the Occupiers of Lands, Tenements, Tithes, and Hereditaments, within such Parish or Place, the Sum of Two Shillings for every Christening, Marriage, Churching, and Burial, and no more, for or in respect of any Fees or Duties whatsoever, to be paid for or in respect of the Premises, or any of them, any Custom or Usage to the contrary notwithstanding; and whereas it is expedient that the Rector, Vicar, or Curate of any Parish or Place, or any Person or Persons by him or them appointed, should be enabled to demand and receive of and from the Occupiers of Lands, Tenements, Tithes, and Hereditaments, within such Parish or Place, the Sum of Two Shillings for every Christening, Marriage, Churching, and Burial, and no more, for or in respect of any Fees or Duties whatsoever, to be paid for or in respect of the Premises, or any of them, any Custom or Usage to the contrary notwithstanding; and whereas it is expedient that the Rector, Vicar, or Curate of any Parish or Place, or any Person or Persons by him or them appointed, should be enabled to demand and receive of and from the Occupiers of Lands, Tenements, Tithes, and Hereditaments, within such Parish or Place, the Sum of Two Shillings for every Christening, Marriage, Churching, and Burial, and no more, for or in respect of any Fees or Duties whatsoever, to be paid for or in respect of the Premises, or any of them, any Custom or Usage to the contrary notwithstanding;

Rev. 1. Cap. 6. Be it therefore enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That the Rector, Vicar, or Curate of any Parish or Place, or any Person or Persons by him or them appointed, shall and may demand and receive of and from the Occupiers of Lands, Tenements, Tithes, and Hereditaments, within such Parish or Place, the Sum of Two Shillings for every Christening, Marriage, Churching, and Burial, and no more, for or in respect of any Fees or Duties whatsoever, to be paid for or in respect of the Premises, or any of them, any Custom or Usage to the contrary notwithstanding.

Ad Lib. I. Cap. 10. Fig. 1. Tab. I. Fig. 1. Tab. II. Fig. 1. Tab. III. Fig. 1. Tab. IV. Fig. 1. Tab. V. Fig. 1. Tab. VI. Fig. 1. Tab. VII. Fig. 1. Tab. VIII. Fig. 1. Tab. IX. Fig. 1. Tab. X. Fig. 1. Tab. XI. Fig. 1. Tab. XII. Fig. 1. Tab. XIII. Fig. 1. Tab. XIV. Fig. 1. Tab. XV. Fig. 1. Tab. XVI. Fig. 1. Tab. XVII. Fig. 1. Tab. XVIII. Fig. 1. Tab. XIX. Fig. 1. Tab. XX. Fig. 1. Tab. XXI. Fig. 1. Tab. XXII. Fig. 1. Tab. XXIII. Fig. 1. Tab. XXIV. Fig. 1. Tab. XXV. Fig. 1. Tab. XXVI. Fig. 1. Tab. XXVII. Fig. 1. Tab. XXVIII. Fig. 1. Tab. XXIX. Fig. 1. Tab. XXX. Fig. 1. Tab. XXXI. Fig. 1. Tab. XXXII. Fig. 1. Tab. XXXIII. Fig. 1. Tab. XXXIV. Fig. 1. Tab. XXXV. Fig. 1. Tab. XXXVI. Fig. 1. Tab. XXXVII. Fig. 1. Tab. XXXVIII. Fig. 1. Tab. XXXIX. Fig. 1. Tab. XL. Fig. 1. Tab. XLI. Fig. 1. Tab. XLII. Fig. 1. Tab. XLIII. Fig. 1. Tab. XLIV. Fig. 1. Tab. XLV. Fig. 1. Tab. XLVI. Fig. 1. Tab. XLVII. Fig. 1. Tab. XLVIII. Fig. 1. Tab. XLIX. Fig. 1. Tab. L. Fig. 1. Tab. LI. Fig. 1. Tab. LII. Fig. 1. Tab. LIII. Fig. 1. Tab. LIV. Fig. 1. Tab. LV. Fig. 1. Tab. LVI. Fig. 1. Tab. LVII. Fig. 1. Tab. LVIII. Fig. 1. Tab. LIX. Fig. 1. Tab. LX. Fig. 1. Tab. LXI. Fig. 1. Tab. LXII. Fig. 1. Tab. LXIII. Fig. 1. Tab. LXIV. Fig. 1. Tab. LXV. Fig. 1. Tab. LXVI. Fig. 1. Tab. LXVII. Fig. 1. Tab. LXVIII. Fig. 1. Tab. LXIX. Fig. 1. Tab. LXX. Fig. 1. Tab. LXXI. Fig. 1. Tab. LXXII. Fig. 1. Tab. LXXIII. Fig. 1. Tab. LXXIV. Fig. 1. Tab. LXXV. Fig. 1. Tab. LXXVI. Fig. 1. Tab. LXXVII. Fig. 1. Tab. LXXVIII. Fig. 1. Tab. LXXIX. Fig. 1. Tab. LXXX. Fig. 1. Tab. LXXXI. Fig. 1. Tab. LXXXII. Fig. 1. Tab. LXXXIII. Fig. 1. Tab. LXXXIV. Fig. 1. Tab. LXXXV. Fig. 1. Tab. LXXXVI. Fig. 1. Tab. LXXXVII. Fig. 1. Tab. LXXXVIII. Fig. 1. Tab. LXXXIX. Fig. 1. Tab. XC. Fig. 1. Tab. XCI. Fig. 1. Tab. XCII. Fig. 1. Tab. XCIII. Fig. 1. Tab. XCIV. Fig. 1. Tab. XCV. Fig. 1. Tab. XCVI. Fig. 1. Tab. XCVII. Fig. 1. Tab. XCVIII. Fig. 1. Tab. XCIX. Fig. 1. Tab. C. Fig. 1. Tab. CI. Fig. 1. Tab. CII. Fig. 1. Tab. CIII. Fig. 1. Tab. CIV. Fig. 1. Tab. CV. Fig. 1. Tab. CVI. Fig. 1. Tab. CVII. Fig. 1. Tab. CVIII. Fig. 1. Tab. CIX. Fig. 1. Tab. CX. Fig. 1. Tab. CXI. Fig. 1. Tab. CXII. Fig. 1. Tab. CXIII. Fig. 1. Tab. CXIV. Fig. 1. Tab. CXV. Fig. 1. Tab. CXVI. Fig. 1. Tab. CXVII. Fig. 1. Tab. CXVIII. Fig. 1. Tab. CXIX. Fig. 1. Tab. CXX. Fig. 1. Tab. CXXI. Fig. 1. Tab. CXXII. Fig. 1. Tab. CXXIII. Fig. 1. Tab. CXXIV. Fig. 1. Tab. CXXV. Fig. 1. Tab. CXXVI. Fig. 1. Tab. CXXVII. Fig. 1. Tab. CXXVIII. Fig. 1. Tab. CXXIX. Fig. 1. Tab. CXXX. Fig. 1. Tab. CXXXI. Fig. 1. Tab. CXXXII. Fig. 1. Tab. CXXXIII. Fig. 1. Tab. CXXXIV. Fig. 1. Tab. CXXXV. Fig. 1. Tab. CXXXVI. Fig. 1. Tab. CXXXVII. Fig. 1. Tab. CXXXVIII. Fig. 1. Tab. CXXXIX. Fig. 1. Tab. CXL. Fig. 1. Tab. CXLI. Fig. 1. Tab. CXLII. Fig. 1. Tab. CXLIII. Fig. 1. Tab. CXLIV. Fig. 1. Tab. CXLV. Fig. 1. Tab. CXLVI. Fig. 1. Tab. CXLVII. Fig. 1. Tab. CXLVIII. Fig. 1. Tab. CXLIX. Fig. 1. Tab. CL. Fig. 1. Tab. CLI. Fig. 1. Tab. CLII. Fig. 1. Tab. CLIII. Fig. 1. Tab. CLIV. Fig. 1. Tab. CLV. Fig. 1. Tab. CLVI. Fig. 1. Tab. CLVII. Fig. 1. Tab. CLVIII. Fig. 1. Tab. CLIX. Fig. 1. Tab. CLX. Fig. 1. Tab. CLXI. Fig. 1. Tab. CLXII. Fig. 1. Tab. CLXIII. Fig. 1. Tab. CLXIV. Fig. 1. Tab. CLXV. Fig. 1. Tab. CLXVI. Fig. 1. Tab. CLXVII. Fig. 1. Tab. CLXVIII. Fig. 1. Tab. CLXIX. Fig. 1. Tab. CLXX. Fig. 1. Tab. CLXXI. Fig. 1. Tab. CLXXII. Fig. 1. Tab. CLXXIII. Fig. 1. Tab. CLXXIV. Fig. 1. Tab. CLXXV. Fig. 1. Tab. CLXXVI. Fig. 1. Tab. CLXXVII. Fig. 1. Tab. CLXXVIII. Fig. 1. Tab. CLXXIX. Fig. 1. Tab. CLXXX. Fig. 1. Tab. CLXXXI. Fig. 1. Tab. CLXXXII. Fig. 1. Tab. CLXXXIII. Fig. 1. Tab. CLXXXIV. Fig. 1. Tab. CLXXXV. Fig. 1. Tab. CLXXXVI. Fig. 1. Tab. CLXXXVII. Fig. 1. Tab. CLXXXVIII. Fig. 1. Tab. CLXXXIX. Fig. 1. Tab. CXC. Fig. 1. Tab. CXCI. Fig. 1. Tab. CXCII. Fig. 1. Tab. CXCIII. Fig. 1. Tab. CXCIV. Fig. 1. Tab. CXCV. Fig. 1. Tab. CXCVI. Fig. 1. Tab. CXCVII. Fig. 1. Tab. CXCVIII. Fig. 1. Tab. CXCIX. Fig. 1. Tab. CC. Fig. 1. Tab. CCI. Fig. 1. Tab. CCII. Fig. 1. Tab. CCIII. Fig. 1. Tab. CCIV. Fig. 1. Tab. CCV. Fig. 1. Tab. CCVI. Fig. 1. Tab. CCVII. Fig. 1. Tab. CCVIII. Fig. 1. Tab. CCIX. Fig. 1. Tab. CCX. Fig. 1. Tab. CCXI. Fig. 1. Tab. CCXII. Fig. 1. Tab. CCXIII. Fig. 1. Tab. CCXIV. Fig. 1. Tab. CCXV. Fig. 1. Tab. CCXVI. Fig. 1. Tab. CCXVII. Fig. 1. Tab. CCXVIII. Fig. 1. Tab. CCXIX. Fig. 1. Tab. CCXX. Fig. 1. Tab. CCXXI. Fig. 1. Tab. CCXXII. Fig. 1. Tab. CCXXIII. Fig. 1. Tab. CCXXIV. Fig. 1. Tab. CCXXV. Fig. 1. Tab. CCXXVI. Fig. 1. Tab. CCXXVII. Fig. 1. Tab. CCXXVIII. Fig. 1. Tab. CCXXIX. Fig. 1. Tab. CCXXX. Fig. 1. Tab. CCXXXI. Fig. 1. Tab. CCXXXII. Fig. 1. Tab. CCXXXIII. Fig. 1. Tab. CCXXXIV. Fig. 1. Tab. CCXXXV. Fig. 1. Tab. CCXXXVI. Fig. 1. Tab. CCXXXVII. Fig. 1. Tab. CCXXXVIII. Fig. 1. Tab. CCXXXIX. Fig. 1. Tab. CCXL. Fig. 1. Tab. CCXLI. Fig. 1. Tab. CCXLII. Fig. 1. Tab. CCXLIII. Fig. 1. Tab. CCXLIV. Fig. 1. Tab. CCXLV. Fig. 1. Tab. CCXLVI. Fig. 1. Tab. CCXLVII. Fig. 1. Tab. CCXLVIII. Fig. 1. Tab. CCXLIX. Fig. 1. Tab. CCL. Fig. 1. Tab. CCLI. Fig. 1. Tab. CCLII. Fig. 1. Tab. CCLIII. Fig. 1. Tab. CCLIV. Fig. 1. Tab. CCLV. Fig. 1. Tab. CCLVI. Fig. 1. Tab. CCLVII. Fig. 1. Tab. CCLVIII. Fig. 1. Tab. CCLIX. Fig. 1. Tab. CCLX. Fig. 1. Tab. CCLXI. Fig. 1. Tab. CCLXII. Fig. 1. Tab. CCLXIII. Fig. 1. Tab. CCLXIV. Fig. 1. Tab. CCLXV. Fig. 1. Tab. CCLXVI. Fig. 1. Tab. CCLXVII. Fig. 1. Tab. CCLXVIII. Fig. 1. Tab. CCLXIX. Fig. 1. Tab. CCLXX. Fig. 1. Tab. CCLXXI. Fig. 1. Tab. CCLXXII. Fig. 1. Tab. CCLXXIII. Fig. 1. Tab. CCLXXIV. Fig. 1. Tab. CCLXXV. Fig. 1. Tab. CCLXXVI. Fig. 1. Tab. CCLXXVII. Fig. 1. Tab. CCLXXVIII. Fig. 1. Tab. CCLXXIX. Fig. 1. Tab. CCLXXX. Fig. 1. Tab. CCLXXXI. Fig. 1. Tab. CCLXXXII. Fig. 1. Tab. CCLXXXIII. Fig. 1. Tab. CCLXXXIV. Fig. 1. Tab. CCLXXXV. Fig. 1. Tab. CCLXXXVI. Fig. 1. Tab. CCLXXXVII. Fig. 1. Tab. CCLXXXVIII. Fig. 1. Tab. CCLXXXIX. Fig. 1. Tab. CCXC. Fig. 1. Tab. CCXCI. Fig. 1. Tab. CCXCII. Fig. 1. Tab. CCXCIII. Fig. 1. Tab. CCXCIV. Fig. 1. Tab. CCXCV. Fig. 1. Tab. CCXCVI. Fig. 1. Tab. CCXCVII. Fig. 1. Tab. CCXCVIII. Fig. 1. Tab. CCXCIX. Fig. 1. Tab. CCC. Fig. 1. Tab. CCCI. Fig. 1. Tab. CCCII. Fig. 1. Tab. CCCIII. Fig. 1. Tab. CCCIV. Fig. 1. Tab. CCCV. Fig. 1. Tab. CCCVI. Fig. 1. Tab. CCCVII. Fig. 1. Tab. CCCVIII. Fig. 1. Tab. CCCIX. Fig. 1. Tab. CCCX. Fig. 1. Tab. CCCXI. Fig. 1. Tab. CCCXII. Fig. 1. Tab. CCCXIII. Fig. 1. Tab. CCCXIV. Fig. 1. Tab. CCCXV. Fig. 1. Tab. CCCXVI. Fig. 1. Tab. CCCXVII. Fig. 1. Tab. CCCXVIII. Fig. 1. Tab. CCCXIX. Fig. 1. Tab. CCCXX. Fig. 1. Tab. CCCXXI. Fig. 1. Tab. CCCXXII. Fig. 1. Tab. CCCXXIII. Fig. 1. Tab. CCCXXIV. Fig. 1. Tab. CCCXXV. Fig. 1. Tab. CCCXXVI. Fig. 1. Tab. CCCXXVII. Fig. 1. Tab. CCCXXVIII. Fig. 1. Tab. CCCXXIX. Fig. 1. Tab. CCCXXX. Fig. 1. Tab. CCCXXXI. Fig. 1. Tab. CCCXXXII. Fig. 1. Tab. CCCXXXIII. Fig. 1. Tab. CCCXXXIV. Fig. 1. Tab. CCCXXXV. Fig. 1. Tab. CCCXXXVI. Fig. 1. Tab. CCCXXXVII. Fig. 1. Tab. CCCXXXVIII. Fig. 1. Tab. CCCXXXIX. Fig. 1. Tab. CCCXL. Fig. 1. Tab. CCCXLI. Fig. 1. Tab. CCCXLII. Fig. 1. Tab. CCCXLIII. Fig. 1. Tab. CCCXLIV. Fig. 1. Tab. CCCXLV. Fig. 1. Tab. CCCXLVI. Fig. 1. Tab. CCCXLVII. Fig. 1. Tab. CCCXLVIII. Fig. 1. Tab. CCCXLIX. Fig. 1. Tab. CCCL. Fig. 1. Tab. CCCLI. Fig. 1. Tab. CCCLII. Fig. 1. Tab. CCCLIII. Fig. 1. Tab. CCCLIV. Fig. 1. Tab. CCCLV. Fig. 1. Tab. CCCLVI. Fig. 1. Tab. CCCLVII. Fig. 1. Tab. CCCLVIII. Fig. 1. Tab. CCCLIX. Fig. 1. Tab. CCCLX. Fig. 1. Tab. CCCLXI. Fig. 1. Tab. CCCLXII. Fig. 1. Tab. CCCLXIII. Fig. 1. Tab. CCCLXIV. Fig. 1. Tab. CCCLXV. Fig. 1. Tab. CCCLXVI. Fig. 1. Tab. CCCLXVII. Fig. 1. Tab. CCCLXVIII. Fig. 1. Tab. CCCLXIX. Fig. 1. Tab. CCCLXX. Fig. 1. Tab. CCCLXXI. Fig. 1. Tab. CCCLXXII. Fig. 1. Tab. CCCLXXIII. Fig. 1. Tab. CCCLXXIV. Fig. 1. Tab. CCCLXXV. Fig. 1. Tab. CCCLXXVI. Fig. 1. Tab. CCCLXXVII. Fig. 1. Tab. CCCLXXVIII. Fig. 1. Tab. CCCLXXIX. Fig. 1. Tab. CCCLXXX. Fig. 1. Tab. CCCLXXXI. Fig. 1. Tab. CCCLXXXII. Fig. 1. Tab. CCCLXXXIII. Fig. 1. Tab. CCCLXXXIV. Fig. 1. Tab. CCCLXXXV. Fig. 1. Tab. CCCLXXXVI. Fig. 1. Tab. CCCLXXXVII. Fig. 1. Tab. CCCLXXXVIII. Fig. 1. Tab. CCCLXXXIX. Fig. 1. Tab. CCCXC. Fig. 1. Tab. CCCXCI. Fig. 1. Tab. CCCXCII. Fig. 1. Tab. CCCXCIII. Fig. 1. Tab. CCCXCIV. Fig. 1. Tab. CCCXCV. Fig. 1. Tab. CCCXCVI. Fig. 1. Tab. CCCXCVII. Fig. 1. Tab. CCCXCVIII. Fig. 1. Tab. CCCXCIX. Fig. 1. Tab. CD. Fig. 1. Tab. CDI. Fig. 1. Tab. CDII. Fig. 1. Tab. CDIII. Fig. 1. Tab. CDIV. Fig. 1. Tab. CDV. Fig. 1. Tab. CDVI. Fig. 1. Tab. CDVII. Fig. 1. Tab. CDVIII. Fig. 1. Tab. CDIX. Fig. 1. Tab. CDX. Fig. 1. Tab. CDXI. Fig. 1. Tab. CDXII. Fig. 1. Tab. CDXIII. Fig. 1. Tab. CDXIV. Fig. 1. Tab. CDXV. Fig. 1. Tab. CDXVI. Fig. 1. Tab. CDXVII. Fig. 1. Tab. CDXVIII. Fig. 1. Tab. CDXIX. Fig. 1. Tab. CDXX. Fig. 1. Tab. CDXXI. Fig. 1. Tab. CDXXII. Fig. 1. Tab. CDXXIII. Fig. 1. Tab. CDXXIV. Fig. 1. Tab. CDXXV. Fig. 1. Tab. CDXXVI. Fig. 1. Tab. CDXXVII. Fig. 1. Tab. CDXXVIII. Fig. 1. Tab. CDXXIX. Fig. 1. Tab. CDXXX. Fig. 1. Tab. CDXXXI. Fig. 1. Tab. CDXXXII. Fig. 1. Tab. CDXXXIII. Fig. 1. Tab. CDXXXIV. Fig. 1. Tab. CDXXXV. Fig. 1. Tab. CDXXXVI. Fig. 1. Tab. CDXXXVII. Fig. 1. Tab. CDXXXVIII. Fig. 1. Tab. CDXXXIX. Fig. 1. Tab. CDXL. Fig. 1. Tab. CDXLI. Fig. 1. Tab. CDXLII. Fig. 1. Tab. CDXLIII. Fig. 1. Tab. CDXLIV. Fig. 1. Tab. CDXLV. Fig. 1. Tab. CDXLVI. Fig. 1. Tab. CDXLVII. Fig. 1. Tab. CDXLVIII. Fig. 1. Tab. CDXLIX. Fig. 1. Tab. CDL. Fig. 1. Tab. CDLI. Fig. 1. Tab. CDLII. Fig. 1. Tab. CDLIII. Fig. 1. Tab. CDLIV. Fig. 1. Tab. CDLV. Fig. 1. Tab. CDLVI. Fig. 1. Tab. CDLVII. Fig. 1. Tab. CDLVIII. Fig. 1. Tab. CDLIX. Fig. 1. Tab. CDLX. Fig. 1. Tab. CDLXI. Fig. 1. Tab. CDLXII. Fig. 1. Tab. CDLXIII. Fig. 1. Tab. CDLXIV. Fig. 1. Tab. CDLXV. Fig. 1. Tab. CDLXVI. Fig. 1. Tab. CDLXVII. Fig. 1. Tab. CDLXVIII. Fig. 1. Tab. CDLXIX. Fig. 1. Tab. CDLXX. Fig. 1. Tab. CDLXXI. Fig. 1. Tab. CDLXXII. Fig. 1. Tab. CDLXXIII. Fig. 1. Tab. CDLXXIV. Fig. 1. Tab. CDLXXV. Fig. 1. Tab. CDLXXVI. Fig. 1. Tab. CDLXXVII. Fig. 1. Tab. CDLXXVIII. Fig. 1. Tab. CDLXXIX. Fig. 1. Tab. CDLXXX. Fig. 1. Tab. CDLXXXI. Fig. 1. Tab. CDLXXXII. Fig. 1. Tab. CDLXXXIII. Fig. 1. Tab. CDLXXXIV. Fig. 1. Tab. CDLXXXV. Fig. 1. Tab. CDLXXXVI. Fig. 1. Tab. CDLXXXVII. Fig. 1. Tab. CDLXXXVIII. Fig. 1. Tab. CDLXXXIX. Fig. 1. Tab. CDXC. Fig. 1. Tab. CDXCI. Fig. 1. Tab. CDXCII. Fig. 1. Tab. CDXCIII. Fig. 1. Tab. CDXCIV. Fig. 1. Tab. CDXCV. Fig. 1. Tab. CDXCVI. Fig. 1. Tab. CDXCVII. Fig. 1. Tab. CDXCVIII. Fig. 1. Tab. CDXCIX. Fig. 1. Tab. D. Fig. 1. Tab. DI. Fig. 1. Tab. DII. Fig. 1. Tab. DIII. Fig. 1. Tab. DIV. Fig. 1. Tab. DV. Fig. 1. Tab. DVI. Fig. 1. Tab. DVII. Fig. 1. Tab. DVIII. Fig. 1. Tab. DIX. Fig. 1. Tab. DX. Fig. 1. Tab. DXI. Fig. 1. Tab. DXII. Fig. 1. Tab. DXIII. Fig. 1. Tab. DXIV. Fig. 1. Tab. DXV. Fig. 1. Tab. DXVI. Fig. 1. Tab. DXVII. Fig. 1. Tab. DXVIII. Fig. 1. Tab. DXIX. Fig. 1. Tab. DXX. Fig. 1. Tab. DXXI. Fig. 1. Tab. DXXII. Fig. 1. Tab. DXXIII. Fig. 1. Tab. DXXIV. Fig. 1. Tab. DXXV. Fig. 1. Tab. DXXVI. Fig. 1. Tab. DXXVII. Fig. 1. Tab. DXXVIII. Fig. 1. Tab. DXXIX. Fig. 1. Tab. DXXX. Fig. 1. Tab. DXXXI. Fig. 1. Tab. DXXXII. Fig. 1. Tab. DXXXIII. Fig. 1. Tab. DXXXIV. Fig. 1. Tab. DXXXV. Fig. 1. Tab. DXXXVI. Fig. 1. Tab. DXXXVII. Fig. 1. Tab. DXXXVIII. Fig. 1. Tab. DXXXIX. Fig. 1. Tab. DXL. Fig. 1. Tab. DXLI. Fig. 1. Tab. DXLII. Fig. 1. Tab. DXLIII. Fig. 1. Tab. DXLIV. Fig. 1. Tab. DXLV. Fig. 1. Tab. DXLVI. Fig. 1. Tab. DXLVII. Fig. 1. Tab. DXLVIII. Fig. 1. Tab. DXLIX. Fig. 1. Tab. DL. Fig. 1. Tab. DLI. Fig. 1. Tab. DLII. Fig. 1. Tab. DLIII. Fig. 1. Tab. DLIV. Fig. 1. Tab. DLV. Fig. 1. Tab. DLVI. Fig. 1. Tab. DLVII. Fig. 1. Tab. DLVIII. Fig. 1. Tab. DLIX. Fig. 1. Tab. DLX. Fig. 1. Tab. DLXI. Fig. 1. Tab. DLXII. Fig. 1. Tab. DLXIII. Fig. 1. Tab. DLXIV. Fig. 1. Tab. DLXV. Fig. 1. Tab. DLXVI. Fig. 1. Tab. DLXVII. Fig. 1. Tab. DLXVIII. Fig. 1. Tab. DLXIX. Fig. 1. Tab. DLXX. Fig. 1. Tab. DLXXI. Fig. 1. Tab. DLXXII. Fig. 1. Tab. DLXXIII. Fig. 1. Tab. DLXXIV. Fig. 1. Tab. DLXXV. Fig. 1. Tab. DLXXVI. Fig. 1. Tab. DLXXVII. Fig. 1. Tab. DLXXVIII. Fig. 1. Tab. DLXXIX. Fig. 1. Tab. DLXXX. Fig. 1. Tab. DLXXXI. Fig. 1. Tab. DLXXXII. Fig. 1. Tab. DLXXXIII. Fig. 1. Tab. DLXXXIV. Fig. 1. Tab. DLXXXV. Fig. 1. Tab. DLXXXVI. Fig. 1. Tab. DLXXXVII. Fig. 1. Tab. DLXXXVIII. Fig. 1. Tab. DLXXXIX. Fig. 1. Tab. DXC. Fig. 1. Tab. DXCI. Fig. 1. Tab. DXCII. Fig. 1. Tab. DXCIII. Fig. 1. Tab. DXCIV. Fig. 1. Tab. DXCV. Fig. 1. Tab. DXCVI. Fig. 1. Tab. DXCVII. Fig. 1. Tab. DXCVIII. Fig. 1. Tab. DXCIX. Fig. 1. Tab. DC. Fig. 1. Tab. DCI. Fig. 1. Tab. DCII. Fig. 1. Tab. DCIII. Fig. 1. Tab. DCIV. Fig. 1. Tab. DCV. Fig. 1. Tab. DCVI. Fig. 1. Tab. DCVII. Fig. 1. Tab. DCVIII. Fig. 1. Tab. DCIX. Fig. 1. Tab. DCX. Fig. 1. Tab. DCXI. Fig. 1. Tab. DCXII. Fig. 1. Tab. DCXIII. Fig. 1. Tab. DCXIV. Fig. 1. Tab. DCXV. Fig. 1. Tab. DCXVI. Fig. 1. Tab. DCXVII. Fig. 1. Tab. DCXVIII. Fig. 1. Tab. DCXIX. Fig. 1. Tab. DCXX. Fig. 1. Tab. DCXXI. Fig. 1. Tab. DCXXII. Fig. 1. Tab. DCXXIII. Fig. 1. Tab. DCXXIV. Fig. 1. Tab. DCXXV. Fig. 1. Tab. DCXXVI. Fig. 1. Tab. DCXXVII. Fig. 1. Tab. DCXXVIII. Fig. 1. Tab. DCXXIX. Fig. 1. Tab. DCXXX. Fig. 1. Tab. DCXXXI. Fig. 1. Tab. DCXXXII. Fig. 1. Tab. DCXXXIII. Fig. 1. Tab. DCXXXIV. Fig. 1. Tab. DCXXXV. Fig. 1. Tab. DCXXXVI. Fig. 1. Tab. DCXXXVII. Fig. 1. Tab. DCXXXVIII. Fig. 1. Tab. DCXXXIX. Fig. 1. Tab. DCXL. Fig. 1. Tab. DCXLI. Fig. 1. Tab. DCXLII. Fig. 1. Tab. DCXLIII. Fig. 1. Tab. DCXLIV. Fig. 1. Tab. DCXLV. Fig. 1. Tab. DCXLVI. Fig. 1. Tab. DCXLVII. Fig. 1. Tab. DCXLVIII. Fig. 1. Tab. DCXLIX. Fig. 1. Tab. DCL. Fig. 1. Tab. DCLI. Fig. 1. Tab. DCLII. Fig. 1. Tab. DCLIII. Fig. 1. Tab. DCLIV. Fig. 1. Tab. DCLV. Fig. 1. Tab. DCLVI. Fig. 1. Tab. DCLVII. Fig. 1. Tab. DCLVIII. Fig. 1. Tab. DCLIX. Fig. 1. Tab. DCLX. Fig. 1. Tab. DCLXI. Fig. 1. Tab. DCLXII. Fig. 1. Tab. DCLXIII. Fig. 1. Tab. DCLXIV. Fig. 1. Tab. DCLXV. Fig. 1. Tab. DCLXVI. Fig. 1. Tab. DCLXVII. Fig. 1. Tab. DCLXVIII. Fig. 1. Tab. DCLXIX. Fig. 1. Tab. DCLXX. Fig. 1. Tab. DCLXXI. Fig. 1. Tab. DCLXXII. Fig. 1. Tab. DCLXXIII. Fig. 1. Tab. DCLXXIV. Fig. 1. Tab. DCLXXV. Fig. 1. Tab. DCLXXVI. Fig. 1. Tab. DCLXXVII. Fig. 1. Tab. DCLXXVIII. Fig. 1. Tab. DCLXXIX. Fig. 1. Tab. DCLXXX. Fig. 1. Tab. DCLXXXI. Fig. 1. Tab. DCLXXXII. Fig. 1. Tab. DCLXXXIII. Fig. 1. Tab. DCLXXXIV. Fig. 1. Tab. DCLXXXV. Fig. 1. Tab. DCLXXXVI. Fig. 1. Tab. DCLXXXVII. Fig. 1. Tab. DCLXXXVIII. Fig. 1. Tab. DCLXXXIX. Fig. 1. Tab. DCXC. Fig. 1. Tab. DCXCI. Fig. 1. Tab. DCXCII. Fig. 1. Tab. DCXCIII. Fig. 1. Tab. DCXCIV. Fig. 1. Tab. DCXCV. Fig. 1. Tab. DCXCVI. Fig. 1. Tab. DCXCVII. Fig. 1. Tab. DCXCVIII. Fig. 1. Tab. DCXCIX. Fig. 1. Tab. DCC. Fig. 1. Tab. DCCI. Fig. 1. Tab. DCCII. Fig. 1. Tab. DCCIII. Fig. 1. Tab. DCCIV. Fig. 1. Tab. DCCV. Fig. 1. Tab. DCCVI. Fig. 1. Tab. DCCVII. Fig. 1. Tab. DCCVIII. Fig. 1. Tab. DCCIX. Fig. 1. Tab. DCCX. Fig. 1. Tab. DCCXI. Fig. 1. Tab. DCCXII. Fig. 1. Tab. DCCXIII. Fig. 1. Tab. DCCXIV. Fig. 1. Tab. DCCXV. Fig. 1. Tab. DCCXVI. Fig. 1. Tab. DCCXVII. Fig. 1. Tab. DCCXVIII. Fig. 1. Tab. DCCXIX. Fig. 1. Tab. DCCXX. Fig. 1. Tab. DCCXXI. Fig. 1. Tab. DCCXXII. Fig. 1. Tab. DCCXXIII. Fig. 1. Tab. DCCXXIV. Fig. 1. Tab. DCCXXV. Fig. 1. Tab. DCCXXVI. Fig. 1. Tab. DCCXXVII. Fig. 1. Tab. DCCXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCXXIX. Fig. 1. Tab. DCCXXX. Fig. 1. Tab. DCCXXXI. Fig. 1. Tab. DCCXXXII. Fig. 1. Tab. DCCXXXIII. Fig. 1. Tab. DCCXXXIV. Fig. 1. Tab. DCCXXXV. Fig. 1. Tab. DCCXXXVI. Fig. 1. Tab. DCCXXXVII. Fig. 1. Tab. DCCXXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCXXXIX. Fig. 1. Tab. DCCXL. Fig. 1. Tab. DCCXLI. Fig. 1. Tab. DCCXLII. Fig. 1. Tab. DCCXLIII. Fig. 1. Tab. DCCXLIV. Fig. 1. Tab. DCCXLV. Fig. 1. Tab. DCCXLVI. Fig. 1. Tab. DCCXLVII. Fig. 1. Tab. DCCXLVIII. Fig. 1. Tab. DCCXLIX. Fig. 1. Tab. DCCL. Fig. 1. Tab. DCCLI. Fig. 1. Tab. DCCLII. Fig. 1. Tab. DCCLIII. Fig. 1. Tab. DCCLIV. Fig. 1. Tab. DCCLV. Fig. 1. Tab. DCCLVI. Fig. 1. Tab. DCCLVII. Fig. 1. Tab. DCCLVIII. Fig. 1. Tab. DCCLIX. Fig. 1. Tab. DCCLX. Fig. 1. Tab. DCCLXI. Fig. 1. Tab. DCCLXII. Fig. 1. Tab. DCCLXIII. Fig. 1. Tab. DCCLXIV. Fig. 1. Tab. DCCLXV. Fig. 1. Tab. DCCLXVI. Fig. 1. Tab. DCCLXVII. Fig. 1. Tab. DCCLXVIII. Fig. 1. Tab. DCCLXIX. Fig. 1. Tab. DCCLXX. Fig. 1. Tab. DCCLXXI. Fig. 1. Tab. DCCLXXII. Fig. 1. Tab. DCCLXXIII. Fig. 1. Tab. DCCLXXIV. Fig. 1. Tab. DCCLXXV. Fig. 1. Tab. DCCLXXVI. Fig. 1. Tab. DCCLXXVII. Fig. 1. Tab. DCCLXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCLXXIX. Fig. 1. Tab. DCCLXXX. Fig. 1. Tab. DCCLXXXI. Fig. 1. Tab. DCCLXXXII. Fig. 1. Tab. DCCLXXXIII. Fig. 1. Tab. DCCLXXXIV. Fig. 1. Tab. DCCLXXXV. Fig. 1. Tab. DCCLXXXVI. Fig. 1. Tab. DCCLXXXVII. Fig. 1. Tab. DCCLXXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCLXXXIX. Fig. 1. Tab. DCCXC. Fig. 1. Tab. DCCXCI. Fig. 1. Tab. DCCXCII. Fig. 1. Tab. DCCXCIII. Fig. 1. Tab. DCCXCIV. Fig. 1. Tab. DCCXCV. Fig. 1. Tab. DCCXCVI. Fig. 1. Tab. DCCXCVII. Fig. 1. Tab. DCCXCVIII. Fig. 1. Tab. DCCXCIX. Fig. 1. Tab. DCCC. Fig. 1. Tab. DCCCI. Fig. 1. Tab. DCCCII. Fig. 1. Tab. DCCCIII. Fig. 1. Tab. DCCCIV. Fig. 1. Tab. DCCCV. Fig. 1. Tab. DCCCVI. Fig. 1. Tab. DCCCVII. Fig. 1. Tab. DCCCVIII. Fig. 1. Tab. DCCCIX. Fig. 1. Tab. DCCCX. Fig. 1. Tab. DCCCXI. Fig. 1. Tab. DCCCXII. Fig. 1. Tab. DCCCXIII. Fig. 1. Tab. DCCCXIV. Fig. 1. Tab. DCCCXV. Fig. 1. Tab. DCCCXVI. Fig. 1. Tab. DCCCXVII. Fig. 1. Tab. DCCCXVIII. Fig. 1. Tab. DCCCXIX. Fig. 1. Tab. DCCCXX. Fig. 1. Tab. DCCCXXI. Fig. 1. Tab. DCCCXXII. Fig. 1. Tab. DCCCXXIII. Fig. 1. Tab. DCCCXXIV. Fig. 1. Tab. DCCCXXV. Fig. 1. Tab. DCCCXXVI. Fig. 1. Tab. DCCCXXVII. Fig. 1. Tab. DCCCXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCCXXIX. Fig. 1. Tab. DCCCXXX. Fig. 1. Tab. DCCCXXXI. Fig. 1. Tab. DCCCXXXII. Fig. 1. Tab. DCCCXXXIII. Fig. 1. Tab. DCCCXXXIV. Fig. 1. Tab. DCCCXXXV. Fig. 1. Tab. DCCCXXXVI. Fig. 1. Tab. DCCCXXXVII. Fig. 1. Tab. DCCCXXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCCXXXIX. Fig. 1. Tab. DCCCXL. Fig. 1. Tab. DCCCXLI. Fig. 1. Tab. DCCCXLII. Fig. 1. Tab. DCCCXLIII. Fig. 1. Tab. DCCCXLIV. Fig. 1. Tab. DCCCXLV. Fig. 1. Tab. DCCCXLVI. Fig. 1. Tab. DCCCXLVII. Fig. 1. Tab. DCCCXLVIII. Fig. 1. Tab. DCCCXLIX. Fig. 1. Tab. DCCCL. Fig. 1. Tab. DCCCLI. Fig. 1. Tab. DCCCLII. Fig. 1. Tab. DCCCLIII. Fig. 1. Tab. DCCCLIV. Fig. 1. Tab. DCCCLV. Fig. 1. Tab. DCCCLVI. Fig. 1. Tab. DCCCLVII. Fig. 1. Tab. DCCCLVIII. Fig. 1. Tab. DCCCLIX. Fig. 1. Tab. DCCCLX. Fig. 1. Tab. DCCCLXI. Fig. 1. Tab. DCCCLXII. Fig. 1. Tab. DCCCLXIII. Fig. 1. Tab. DCCCLXIV. Fig. 1. Tab. DCCCLXV. Fig. 1. Tab. DCCCLXVI. Fig. 1. Tab. DCCCLXVII. Fig. 1. Tab. DCCCLXVIII. Fig. 1. Tab. DCCCLXIX. Fig. 1. Tab. DCCCLXX. Fig. 1. Tab. DCCCLXXI. Fig. 1. Tab. DCCCLXXII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXIII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXIV. Fig. 1. Tab. DCCCLXXV. Fig. 1. Tab. DCCCLXXVI. Fig. 1. Tab. DCCCLXXVII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXIX. Fig. 1. Tab. DCCCLXXX. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXI. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXIII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXIV. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXV. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXVI. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXVII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXVIII. Fig. 1. Tab. DCCCLXXXIX. Fig. 1. Tab. DCCCXC. Fig. 1. Tab. DCCCXCI. Fig. 1. Tab. DCCCXCII. Fig. 1. Tab. DCCCXCIII. Fig. 1. Tab. DCCCXCIV. Fig. 1. Tab. DCCCXCV. Fig. 1. Tab. DCCCXCVI. Fig. 1. Tab. DCCCXCVII. Fig. 1. Tab. DCCCXCVIII. Fig. 1. Tab. DCCCXCIX. Fig. 1. Tab. DCCCC. Fig. 1. Tab. DCCC

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zacharias, Julius Heinrich, Dr. phil., Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Stettin, geb. 1. Juli 1837 zu Stettin, studirte 1856—1860 in Berlin und Bonn, wurde 1860 Lehrer am Gymnasium zu Stettin, 1865 Professor. Schriften: Die Lehre von den Kegelschnitten, Stettin 1865. — Die Lehre von den Curven dritter Ordnung, Stettin 1867. — Die Lehre von den Curven vierter Ordnung, Stettin 1869. — Die Lehre von den Curven fünfter Ordnung, Stettin 1871. — Die Lehre von den Curven sechster Ordnung, Stettin 1873. — Die Lehre von den Curven siebenter Ordnung, Stettin 1875. — Die Lehre von den Curven achter Ordnung, Stettin 1877. — Die Lehre von den Curven neunter Ordnung, Stettin 1879. — Die Lehre von den Curven zehnter Ordnung, Stettin 1881. — Die Lehre von den Curven elfter Ordnung, Stettin 1883. — Die Lehre von den Curven zwölfter Ordnung, Stettin 1885. — Die Lehre von den Curven dreizehnter Ordnung, Stettin 1887. — Die Lehre von den Curven vierzehnter Ordnung, Stettin 1889. — Die Lehre von den Curven fünfzehnter Ordnung, Stettin 1891. — Die Lehre von den Curven sechzehnter Ordnung, Stettin 1893. — Die Lehre von den Curven siebzehnter Ordnung, Stettin 1895. — Die Lehre von den Curven achtzehnter Ordnung, Stettin 1897. — Die Lehre von den Curven neunzehnter Ordnung, Stettin 1899. — Die Lehre von den Curven zwanzigster Ordnung, Stettin 1901. — Die Lehre von den Curven einundzwanzigster Ordnung, Stettin 1903. — Die Lehre von den Curven zweiundzwanzigster Ordnung, Stettin 1905. — Die Lehre von den Curven dreiundzwanzigster Ordnung, Stettin 1907. — Die Lehre von den Curven vierundzwanzigster Ordnung, Stettin 1909. — Die Lehre von den Curven fünfundzwanzigster Ordnung, Stettin 1911. — Die Lehre von den Curven sechsundzwanzigster Ordnung, Stettin 1913. — Die Lehre von den Curven siebenundzwanzigster Ordnung, Stettin 1915. — Die Lehre von den Curven achtundzwanzigster Ordnung, Stettin 1917. — Die Lehre von den Curven neunundzwanzigster Ordnung, Stettin 1919. — Die Lehre von den Curven dreißigster Ordnung, Stettin 1921. — Die Lehre von den Curven einunddreißigster Ordnung, Stettin 1923. — Die Lehre von den Curven zweiunddreißigster Ordnung, Stettin 1925. — Die Lehre von den Curven dreiunddreißigster Ordnung, Stettin 1927. — Die Lehre von den Curven vierunddreißigster Ordnung, Stettin 1929. — Die Lehre von den Curven fünfunddreißigster Ordnung, Stettin 1931. — Die Lehre von den Curven sechsunddreißigster Ordnung, Stettin 1933. — Die Lehre von den Curven siebenunddreißigster Ordnung, Stettin 1935. — Die Lehre von den Curven achtunddreißigster Ordnung, Stettin 1937. — Die Lehre von den Curven neununddreißigster Ordnung, Stettin 1939. — Die Lehre von den Curven vierzigster Ordnung, Stettin 1941. — Die Lehre von den Curven einundvierzigster Ordnung, Stettin 1943. — Die Lehre von den Curven zweiundvierzigster Ordnung, Stettin 1945. — Die Lehre von den Curven dreiundvierzigster Ordnung, Stettin 1947. — Die Lehre von den Curven vierundvierzigster Ordnung, Stettin 1949. — Die Lehre von den Curven fünfundvierzigster Ordnung, Stettin 1951. — Die Lehre von den Curven sechsundvierzigster Ordnung, Stettin 1953. — Die Lehre von den Curven siebenundvierzigster Ordnung, Stettin 1955. — Die Lehre von den Curven achtundvierzigster Ordnung, Stettin 1957. — Die Lehre von den Curven neunundvierzigster Ordnung, Stettin 1959. — Die Lehre von den Curven fünfzigster Ordnung, Stettin 1961. — Die Lehre von den Curven einundfünfzigster Ordnung, Stettin 1963. — Die Lehre von den Curven zweiundfünfzigster Ordnung, Stettin 1965. — Die Lehre von den Curven dreiundfünfzigster Ordnung, Stettin 1967. — Die Lehre von den Curven vierundfünfzigster Ordnung, Stettin 1969. — Die Lehre von den Curven fünfundfünfzigster Ordnung, Stettin 1971. — Die Lehre von den Curven sechsundfünfzigster Ordnung, Stettin 1973. — Die Lehre von den Curven siebenundfünfzigster Ordnung, Stettin 1975. — Die Lehre von den Curven achtundfünfzigster Ordnung, Stettin 1977. — Die Lehre von den Curven neunundfünfzigster Ordnung, Stettin 1979. — Die Lehre von den Curven sechzigster Ordnung, Stettin 1981. — Die Lehre von den Curven einundsechzigster Ordnung, Stettin 1983. — Die Lehre von den Curven zweiundsechzigster Ordnung, Stettin 1985. — Die Lehre von den Curven dreiundsechzigster Ordnung, Stettin 1987. — Die Lehre von den Curven vierundsechzigster Ordnung, Stettin 1989. — Die Lehre von den Curven fünfundsechzigster Ordnung, Stettin 1991. — Die Lehre von den Curven sechsundsechzigster Ordnung, Stettin 1993. — Die Lehre von den Curven siebenundsechzigster Ordnung, Stettin 1995. — Die Lehre von den Curven achtundsechzigster Ordnung, Stettin 1997. — Die Lehre von den Curven neunundsechzigster Ordnung, Stettin 1999. — Die Lehre von den Curven siebzigster Ordnung, Stettin 2001. — Die Lehre von den Curven einundsiebzigster Ordnung, Stettin 2003. — Die Lehre von den Curven zweiundsiebzigster Ordnung, Stettin 2005. — Die Lehre von den Curven dreiundsiebzigster Ordnung, Stettin 2007. — Die Lehre von den Curven vierundsiebzigster Ordnung, Stettin 2009. — Die Lehre von den Curven fünfundsiebzigster Ordnung, Stettin 2011. — Die Lehre von den Curven sechsundsiebzigster Ordnung, Stettin 2013. — Die Lehre von den Curven siebenundsiebzigster Ordnung, Stettin 2015. — Die Lehre von den Curven achtundsiebzigster Ordnung, Stettin 2017. — Die Lehre von den Curven neunundsiebzigster Ordnung, Stettin 2019. — Die Lehre von den Curven achtzigster Ordnung, Stettin 2021. — Die Lehre von den Curven einundachtzigster Ordnung, Stettin 2023. — Die Lehre von den Curven zweiundachtzigster Ordnung, Stettin 2025. — Die Lehre von den Curven dreiundachtzigster Ordnung, Stettin 2027. — Die Lehre von den Curven vierundachtzigster Ordnung, Stettin 2029. — Die Lehre von den Curven fünfundachtzigster Ordnung, Stettin 2031. — Die Lehre von den Curven sechsundachtzigster Ordnung, Stettin 2033. — Die Lehre von den Curven siebenundachtzigster Ordnung, Stettin 2035. — Die Lehre von den Curven achtundachtzigster Ordnung, Stettin 2037. — Die Lehre von den Curven neunundachtzigster Ordnung, Stettin 2039. — Die Lehre von den Curven neunzigster Ordnung, Stettin 2041. — Die Lehre von den Curven einundneunzigster Ordnung, Stettin 2043. — Die Lehre von den Curven zweiundneunzigster Ordnung, Stettin 2045. — Die Lehre von den Curven dreiundneunzigster Ordnung, Stettin 2047. — Die Lehre von den Curven vierundneunzigster Ordnung, Stettin 2049. — Die Lehre von den Curven fünfundneunzigster Ordnung, Stettin 2051. — Die Lehre von den Curven sechsundneunzigster Ordnung, Stettin 2053. — Die Lehre von den Curven siebenundneunzigster Ordnung, Stettin 2055. — Die Lehre von den Curven achtundneunzigster Ordnung, Stettin 2057. — Die Lehre von den Curven neunundneunzigster Ordnung, Stettin 2059. — Die Lehre von den Curven hundertster Ordnung, Stettin 2061. — Die Lehre von den Curven einundhundertster Ordnung, Stettin 2063. — Die Lehre von den Curven zweiundhundertster Ordnung, Stettin 2065. — Die Lehre von den Curven dreiundhundertster Ordnung, Stettin 2067. — Die Lehre von den Curven vierundhundertster Ordnung, Stettin 2069. — Die Lehre von den Curven fünfundhundertster Ordnung, Stettin 2071. — Die Lehre von den Curven sechsundhundertster Ordnung, Stettin 2073. — Die Lehre von den Curven siebenundhundertster Ordnung, Stettin 2075. — Die Lehre von den Curven achthundertster Ordnung, Stettin 2077. — Die Lehre von den Curven neunhundertster Ordnung, Stettin 2079. — Die Lehre von den Curven tausendster Ordnung, Stettin 2081. — Die Lehre von den Curven einundtausendster Ordnung, Stettin 2083. — Die Lehre von den Curven zweiundtausendster Ordnung, Stettin 2085. — Die Lehre von den Curven dreiundtausendster Ordnung, Stettin 2087. — Die Lehre von den Curven vierundtausendster Ordnung, Stettin 2089. — Die Lehre von den Curven fünfundtausendster Ordnung, Stettin 2091. — Die Lehre von den Curven sechsundtausendster Ordnung, Stettin 2093. — Die Lehre von den Curven siebenundtausendster Ordnung, Stettin 2095. — Die Lehre von den Curven achttausendster Ordnung, Stettin 2097. — Die Lehre von den Curven neuntausendster Ordnung, Stettin 2099. — Die Lehre von den Curven zehntausendster Ordnung, Stettin 2101. — Die Lehre von den Curven einundzehntausendster Ordnung, Stettin 2103. — Die Lehre von den Curven zweiundzehntausendster Ordnung, Stettin 2105. — Die Lehre von den Curven dreiundzehntausendster Ordnung, Stettin 2107. — Die Lehre von den Curven vierundzehntausendster Ordnung, Stettin 2109. — Die Lehre von den Curven fünfundzehntausendster Ordnung, Stettin 2111. — Die Lehre von den Curven sechsundzehntausendster Ordnung, Stettin 2113. — Die Lehre von den Curven siebenundzehntausendster Ordnung, Stettin 2115. — Die Lehre von den Curven achtzehntausendster Ordnung, Stettin 2117. — Die Lehre von den Curven neunzehntausendster Ordnung, Stettin 2119. — Die Lehre von den Curven zwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2121. — Die Lehre von den Curven einundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2123. — Die Lehre von den Curven zweiundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2125. — Die Lehre von den Curven dreiundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2127. — Die Lehre von den Curven vierundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2129. — Die Lehre von den Curven fünfundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2131. — Die Lehre von den Curven sechsundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2133. — Die Lehre von den Curven siebenundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2135. — Die Lehre von den Curven achtundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2137. — Die Lehre von den Curven neunundzwanzigtausendster Ordnung, Stettin 2139. — Die Lehre von den Curven dreißigtausendster Ordnung, Stettin 2141. — Die Lehre von den Curven einunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2143. — Die Lehre von den Curven zweiunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2145. — Die Lehre von den Curven dreiunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2147. — Die Lehre von den Curven vierunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2149. — Die Lehre von den Curven fünfunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2151. — Die Lehre von den Curven sechsunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2153. — Die Lehre von den Curven siebenunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2155. — Die Lehre von den Curven achtunddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2157. — Die Lehre von den Curven neununddreißigtausendster Ordnung, Stettin 2159. — Die Lehre von den Curven vierzigtausendster Ordnung, Stettin 2161. — Die Lehre von den Curven einundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2163. — Die Lehre von den Curven zweiundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2165. — Die Lehre von den Curven dreiundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2167. — Die Lehre von den Curven vierundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2169. — Die Lehre von den Curven fünfundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2171. — Die Lehre von den Curven sechsundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2173. — Die Lehre von den Curven siebenundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2175. — Die Lehre von den Curven achtundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2177. — Die Lehre von den Curven neunundvierzigtausendster Ordnung, Stettin 2179. — Die Lehre von den Curven fünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2181. — Die Lehre von den Curven einundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2183. — Die Lehre von den Curven zweiundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2185. — Die Lehre von den Curven dreiundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2187. — Die Lehre von den Curven vierundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2189. — Die Lehre von den Curven fünfundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2191. — Die Lehre von den Curven sechsundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2193. — Die Lehre von den Curven siebenundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2195. — Die Lehre von den Curven achtundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2197. — Die Lehre von den Curven neunundfünfzigtausendster Ordnung, Stettin 2199. — Die Lehre von den Curven sechzigtausendster Ordnung, Stettin 2201. — Die Lehre von den Curven einundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2203. — Die Lehre von den Curven zweiundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2205. — Die Lehre von den Curven dreiundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2207. — Die Lehre von den Curven vierundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2209. — Die Lehre von den Curven fünfundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2211. — Die Lehre von den Curven sechsundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2213. — Die Lehre von den Curven siebenundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2215. — Die Lehre von den Curven achtundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2217. — Die Lehre von den Curven neunundsechzigtausendster Ordnung, Stettin 2219. — Die Lehre von den Curven siebzigtausendster Ordnung, Stettin 2221. — Die Lehre von den Curven einundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2223. — Die Lehre von den Curven zweiundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2225. — Die Lehre von den Curven dreiundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2227. — Die Lehre von den Curven vierundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2229. — Die Lehre von den Curven fünfundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2231. — Die Lehre von den Curven sechsundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2233. — Die Lehre von den Curven siebenundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2235. — Die Lehre von den Curven achtundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2237. — Die Lehre von den Curven neunundsiebzigtausendster Ordnung, Stettin 2239. — Die Lehre von den Curven achtzigtausendster Ordnung, Stettin 2241. — Die Lehre von den Curven einundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2243. — Die Lehre von den Curven zweiundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2245. — Die Lehre von den Curven dreiundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2247. — Die Lehre von den Curven vierundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2249. — Die Lehre von den Curven fünfundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2251. — Die Lehre von den Curven sechsundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2253. — Die Lehre von den Curven siebenundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2255. — Die Lehre von den Curven achtundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2257. — Die Lehre von den Curven neunundachtzigtausendster Ordnung, Stettin 2259. — Die Lehre von den Curven neunzigtausendster Ordnung, Stettin 2261. — Die Lehre von den Curven einundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2263. — Die Lehre von den Curven zweiundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2265. — Die Lehre von den Curven dreiundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2267. — Die Lehre von den Curven vierundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2269. — Die Lehre von den Curven fünfundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2271. — Die Lehre von den Curven sechsundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2273. — Die Lehre von den Curven siebenundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2275. — Die Lehre von den Curven achtundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2277. — Die Lehre von den Curven neunundneunzigtausendster Ordnung, Stettin 2279. — Die Lehre von den Curven hunderttausendster Ordnung, Stettin 2281. — Die Lehre von den Curven einundhunderttausendster Ordnung, Stettin 2283. — Die Lehre von den Curven zweiundhunderttausendster Ordnung, Stettin 2285. — Die Lehre von den Curven dreiundhunderttausendster Ordnung, Stettin 2287. — Die Lehre von den Curven vierundhunderttausendster Ordnung, Stettin 2289. — Die Lehre von den Curven fünfundhunderttausendster Ordnung, Stettin 2291. — Die Lehre von den Curven sechsundhunderttausendster Ordnung, Stettin 2293. — Die Lehre von den Curven siebenundhunderttausendster Ordnung, Stettin 2295. — Die Lehre von den Curven achthunderttausendster Ordnung, Stettin 2297. — Die Lehre von den Curven neunhunderttausendster Ordnung, Stettin 2299. — Die Lehre von den Curven millionster Ordnung, Stettin 2301. — Die Lehre von den Curven einundmillionster Ordnung, Stettin 2303. — Die Lehre von den Curven zweiundmillionster Ordnung, Stettin 2305. — Die Lehre von den Curven dreiundmillionster Ordnung, Stettin 2307. — Die Lehre von den Curven vierundmillionster Ordnung, Stettin 2309. — Die Lehre von den Curven fünfundmillionster Ordnung, Stettin 2311. — Die Lehre von den Curven sechsundmillionster Ordnung, Stettin 2313. — Die Lehre von den Curven siebenundmillionster Ordnung, Stettin 2315. — Die Lehre von den Curven achtundmillionster Ordnung, Stettin 2317. — Die Lehre von den Curven neunundmillionster Ordnung, Stettin 2319. — Die Lehre von den Curven zehnmillionster Ordnung, Stettin 2321. — Die Lehre von den Curven einundzehnmillionster Ordnung, Stettin 2323. — Die Lehre von den Curven zweiundzehnmillionster Ordnung, Stettin 2325. — Die Lehre von den Curven dreiundzehnmillionster Ordnung, Stettin 2327. — Die Lehre von den Curven vierundzehnmillionster Ordnung, Stettin 2329. — Die Lehre von den Curven fünfundzehnmillionster Ordnung, Stettin 2331. — Die Lehre von den Curven sechsundzehnmillionster Ordnung, Stettin 2333. — Die Lehre von den Curven siebenundzehnmillionster Ordnung, Stettin 2335. — Die Lehre von den Curven achtzehnmillionster Ordnung, Stettin 2337. — Die Lehre von den Curven neunzehnmillionster Ordnung, Stettin 2339. — Die Lehre von den Curven zwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2341. — Die Lehre von den Curven einundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2343. — Die Lehre von den Curven zweiundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2345. — Die Lehre von den Curven dreiundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2347. — Die Lehre von den Curven vierundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2349. — Die Lehre von den Curven fünfundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2351. — Die Lehre von den Curven sechsundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2353. — Die Lehre von den Curven siebenundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2355. — Die Lehre von den Curven achtundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2357. — Die Lehre von den Curven neunundzwanzigmillionster Ordnung, Stettin 2359. — Die Lehre von den Curven dreißigmillionster Ordnung, Stettin 2361. — Die Lehre von den Curven einunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2363. — Die Lehre von den Curven zweiunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2365. — Die Lehre von den Curven dreiunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2367. — Die Lehre von den Curven vierunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2369. — Die Lehre von den Curven fünfunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2371. — Die Lehre von den Curven sechsunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2373. — Die Lehre von den Curven siebenunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2375. — Die Lehre von den Curven achtunddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2377. — Die Lehre von den Curven neununddreißigmillionster Ordnung, Stettin 2379. — Die Lehre von den Curven vierzigmillionster Ordnung, Stettin 2381. — Die Lehre von den Curven einundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2383. — Die Lehre von den Curven zweiundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2385. — Die Lehre von den Curven dreiundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2387. — Die Lehre von den Curven vierundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2389. — Die Lehre von den Curven fünfundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2391. — Die Lehre von den Curven sechsundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2393. — Die Lehre von den Curven siebenundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2395. — Die Lehre von den Curven achtundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2397. — Die Lehre von den Curven neunundvierzigmillionster Ordnung, Stettin 2399. — Die Lehre von den Curven fünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2401. — Die Lehre von den Curven einundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2403. — Die Lehre von den Curven zweiundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2405. — Die Lehre von den Curven dreiundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2407. — Die Lehre von den Curven vierundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2409. — Die Lehre von den Curven fünfundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2411. — Die Lehre von den Curven sechsundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2413. — Die Lehre von den Curven siebenundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2415. — Die Lehre von den Curven achtundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2417. — Die Lehre von den Curven neunundfünfzigmillionster Ordnung, Stettin 2419. — Die Lehre von den Curven sechzigmillionster Ordnung, Stettin 2421. — Die Lehre von den Curven einundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2423. — Die Lehre von den Curven zweiundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2425. — Die Lehre von den Curven dreiundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2427. — Die Lehre von den Curven vierundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2429. — Die Lehre von den Curven fünfundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2431. — Die Lehre von den Curven sechsundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2433. — Die Lehre von den Curven siebenundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2435. — Die Lehre von den Curven achtundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2437. — Die Lehre von den Curven neunundsechzigmillionster Ordnung, Stettin 2439. — Die Lehre von den Curven siebzigmillionster Ordnung, Stettin 2441. — Die Lehre von den Curven einundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2443. — Die Lehre von den Curven zweiundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2445. — Die Lehre von den Curven dreiundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2447. — Die Lehre von den Curven vierundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2449. — Die Lehre von den Curven fünfundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2451. — Die Lehre von den Curven sechsundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2453. — Die Lehre von den Curven siebenundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2455. — Die Lehre von den Curven achtundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2457. — Die Lehre von den Curven neunundsiebzigmillionster Ordnung, Stettin 2459. — Die Lehre von den Curven achtzigmillionster Ordnung, Stettin 2461. — Die Lehre von den Curven einundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2463. — Die Lehre von den Curven zweiundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2465. — Die Lehre von den Curven dreiundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2467. — Die Lehre von den Curven vierundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2469. — Die Lehre von den Curven fünfundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2471. — Die Lehre von den Curven sechsundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2473. — Die Lehre von den Curven siebenundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2475. — Die Lehre von den Curven achtundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2477. — Die Lehre von den Curven neunundachtzigmillionster Ordnung, Stettin 2479. — Die Lehre von den Curven neunzigmillionster Ordnung, Stettin 2481. — Die Lehre von den Curven einundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2483. — Die Lehre von den Curven zweiundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2485. — Die Lehre von den Curven dreiundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2487. — Die Lehre von den Curven vierundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2489. — Die Lehre von den Curven fünfundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2491. — Die Lehre von den Curven sechsundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2493. — Die Lehre von den Curven siebenundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2495. — Die Lehre von den Curven achtundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2497. — Die Lehre von den Curven neunundneunzigmillionster Ordnung, Stettin 2499. — Die Lehre von den Curven hundertmillionster Ordnung, Stettin 2501. — Die Lehre von den Curven einundhundertmillionster Ordnung, Stettin 2503. — Die Lehre von den Curven zweiundhundertmillionster Ordnung, Stettin 2505. — Die Lehre von den Curven dreiundhundertmillionster Ordnung, Stettin 2507. — Die Lehre von den Curven vierundhundertmillionster Ordnung, Stettin 2509. — Die Lehre von den Curven fünfundhundertmillionster Ordnung, Stettin 2511. — Die Lehre von den Curven sechsundhundertmillionster Ordnung, Stettin 2513. — Die Lehre von den Curven siebenundhundertmillionster Ordnung, Stettin 2515. — Die Lehre von den Curven achthundertmillionster Ordnung, Stettin 2517. — Die Lehre von den Curven neunhundertmillionster Ordnung, Stettin 2519. — Die Lehre von den Curven tausendmillionster Ordnung, Stettin 2521. — Die Lehre von den Curven einundtausendmillionster Ordnung, Stettin 2523. — Die Lehre von den Curven zweiundtausendmillionster Ordnung, Stettin 2525. — Die Lehre von den Curven dreiundtausendmillionster Ordnung, Stettin 2527. — Die Lehre von den Curven vierundtausendmillionster Ordnung, Stettin 2529. — Die Lehre von den Curven fünfundtausendmillionster Ordnung, Stettin 2531. — Die Lehre von den Curven sechsundtausendmillionster Ordnung, Stettin 2533. — Die Lehre von den Curven siebenundtausendmillionster Ordnung, Stettin 2535. — Die Lehre von den Curven achttausendmillionster Ordnung, Stettin 2537. — Die Lehre von den Curven neuntausendmillionster Ordnung, Stettin 2539. — Die Lehre von den Curven zehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2541. — Die Lehre von den Curven einundzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2543. — Die Lehre von den Curven zweiundzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2545. — Die Lehre von den Curven dreiundzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2547. — Die Lehre von den Curven vierundzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2549. — Die Lehre von den Curven fünfundzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2551. — Die Lehre von den Curven sechsundzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2553. — Die Lehre von den Curven siebenundzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2555. — Die Lehre von den Curven achtzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2557. — Die Lehre von den Curven neunzehntausendmillionster Ordnung, Stettin 2559. — Die Lehre von den Curven zwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2561. — Die Lehre von den Curven einundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2563. — Die Lehre von den Curven zweiundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2565. — Die Lehre von den Curven dreiundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2567. — Die Lehre von den Curven vierundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2569. — Die Lehre von den Curven fünfundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2571. — Die Lehre von den Curven sechsundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2573. — Die Lehre von den Curven siebenundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2575. — Die Lehre von den Curven achtundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2577. — Die Lehre von den Curven neunundzwanzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2579. — Die Lehre von den Curven dreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2581. — Die Lehre von den Curven einunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2583. — Die Lehre von den Curven zweiunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2585. — Die Lehre von den Curven dreiunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2587. — Die Lehre von den Curven vierunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2589. — Die Lehre von den Curven fünfunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2591. — Die Lehre von den Curven sechsunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2593. — Die Lehre von den Curven siebenunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2595. — Die Lehre von den Curven achtunddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2597. — Die Lehre von den Curven neununddreißigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2599. — Die Lehre von den Curven vierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2601. — Die Lehre von den Curven einundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2603. — Die Lehre von den Curven zweiundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2605. — Die Lehre von den Curven dreiundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2607. — Die Lehre von den Curven vierundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2609. — Die Lehre von den Curven fünfundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2611. — Die Lehre von den Curven sechsundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2613. — Die Lehre von den Curven siebenundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2615. — Die Lehre von den Curven achtundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2617. — Die Lehre von den Curven neunundvierzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2619. — Die Lehre von den Curven fünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2621. — Die Lehre von den Curven einundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2623. — Die Lehre von den Curven zweiundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2625. — Die Lehre von den Curven dreiundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2627. — Die Lehre von den Curven vierundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2629. — Die Lehre von den Curven fünfundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2631. — Die Lehre von den Curven sechsundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2633. — Die Lehre von den Curven siebenundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2635. — Die Lehre von den Curven achtundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2637. — Die Lehre von den Curven neunundfünfzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2639. — Die Lehre von den Curven sechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2641. — Die Lehre von den Curven einundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2643. — Die Lehre von den Curven zweiundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2645. — Die Lehre von den Curven dreiundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2647. — Die Lehre von den Curven vierundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2649. — Die Lehre von den Curven fünfundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2651. — Die Lehre von den Curven sechsundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2653. — Die Lehre von den Curven siebenundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2655. — Die Lehre von den Curven achtundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2657. — Die Lehre von den Curven neunundsechzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2659. — Die Lehre von den Curven siebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2661. — Die Lehre von den Curven einundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2663. — Die Lehre von den Curven zweiundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2665. — Die Lehre von den Curven dreiundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2667. — Die Lehre von den Curven vierundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2669. — Die Lehre von den Curven fünfundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2671. — Die Lehre von den Curven sechsundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2673. — Die Lehre von den Curven siebenundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2675. — Die Lehre von den Curven achtundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2677. — Die Lehre von den Curven neunundsiebzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2679. — Die Lehre von den Curven achtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2681. — Die Lehre von den Curven einundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2683. — Die Lehre von den Curven zweiundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2685. — Die Lehre von den Curven dreiundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2687. — Die Lehre von den Curven vierundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2689. — Die Lehre von den Curven fünfundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2691. — Die Lehre von den Curven sechsundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2693. — Die Lehre von den Curven siebenundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2695. — Die Lehre von den Curven achtundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2697. — Die Lehre von den Curven neunundachtzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2699. — Die Lehre von den Curven neunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2701. — Die Lehre von den Curven einundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2703. — Die Lehre von den Curven zweiundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2705. — Die Lehre von den Curven dreiundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2707. — Die Lehre von den Curven vierundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2709. — Die Lehre von den Curven fünfundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2711. — Die Lehre von den Curven sechsundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2713. — Die Lehre von den Curven siebenundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2715. — Die Lehre von den Curven achtundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2717. — Die Lehre von den Curven neunundneunzigtausendmillionster Ordnung, Stettin 2719. — Die Lehre von den Curven hunderttausendmillionster Ordnung, Stettin 2721. — Die Lehre von den Curven einundhunderttausendmillionster Ordnung, Stettin 2723. — Die Lehre von den Curven zweiundhunderttausendmillionster Ordnung, Stettin 2725. — Die Lehre von den Curven dreiundhunderttausendmillionster Ordnung, Stettin

[illegible] Ann. Dom. 1660. [illegible]

[illegible] Ann. Dom. 1660. [illegible]

[illegible] Ann. Dom. 1660. [illegible]

Whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1870, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1870."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1871, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1871."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1872, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1872."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1873, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1873."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1874, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1874."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1875, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1875."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1876, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1876."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1877, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1877."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1878, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1878."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1879, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1879."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1880, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1880."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1881, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1881."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1882, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1882."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1883, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1883."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1884, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1884."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1885, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1885."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1886, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1886."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1887, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1887."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1888, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1888."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1889, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1889."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1890, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1890."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1891, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1891."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1892, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1892."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1893, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1893."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1894, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1894."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1895, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1895."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1896, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1896."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1897, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1897."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1898, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1898."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1899, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1899."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1900, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1900."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1901, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1901."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1902, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1902."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1903, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1903."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1904, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1904."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1905, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1905."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1906, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1906."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1907, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1907."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1908, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 3. This act shall take effect from and after its passage.

"Approved July 1, 1908."

And whereas, the Legislature of the State of New Hampshire, at its session in the year 1909, passed an act entitled "An act to provide for the payment of the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads," which act is in the words following, to wit:

"SECTION 1. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid by the railroads which issued the bonds, or by the towns which have assumed the payment of the same, and to credit the railroads and towns with the amount so received.

"SEC. 2. The treasurer of the State is hereby authorized and directed to pay the interest on the bonds issued by the State to aid in the construction of railroads, and the coupons thereof, when the same shall become due, and to charge the same to the State, and to receive the same when paid

Ch. 1. Of the Nature of Things. Sect. 1. Of Bodies.

Ch. 2. Of Motion. Sect. 1. Of Motion in general.

Ch. 3. Of Rest. Sect. 1. Of Rest in general.

Ch. 4. Of Relative Motion and Rest. Sect. 1. Of Relative Motion and Rest in general.

Ch. 5. Of the Laws of Motion. Sect. 1. Of the Laws of Motion in general.

Ch. 6. Of the Communication of Motion by Impulse. Sect. 1. Of the Communication of Motion by Impulse in general.

Ch. 7. Of the Measure of Motion. Sect. 1. Of the Measure of Motion in general.

Ch. 8. Of Centrifugal Force. Sect. 1. Of Centrifugal Force in general.

Ch. 9. Of Centripetal Force. Sect. 1. Of Centripetal Force in general.

Ch. 10. Of Gravity. Sect. 1. Of Gravity in general.

Ch. 11. Of Projectiles. Sect. 1. Of Projectiles in general.

Ch. 12. Of the Motion of Pendulums. Sect. 1. Of the Motion of Pendulums in general.

Ch. 13. Of the Motion of Fluids. Sect. 1. Of the Motion of Fluids in general.

Ch. 14. Of the Resistance of Fluids. Sect. 1. Of the Resistance of Fluids in general.

Ch. 15. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 16. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 17. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 18. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 19. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 20. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 21. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 22. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 23. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 24. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 25. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 26. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 27. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 28. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 29. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 30. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 31. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 32. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 33. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 34. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 35. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 36. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 37. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 38. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 39. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 40. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 41. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 42. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 43. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 44. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 45. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 46. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 47. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 48. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 49. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 50. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 51. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 52. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 53. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 54. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 55. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 56. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 57. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 58. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 59. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 60. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 61. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 62. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 63. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 64. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 65. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 66. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 67. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 68. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 69. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 70. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 71. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 72. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 73. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 74. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 75. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 76. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 77. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 78. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 79. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 80. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 81. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 82. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 83. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 84. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 85. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 86. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 87. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 88. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 89. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 90. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 91. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 92. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 93. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 94. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 95. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 96. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 97. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 98. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 99. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

Ch. 100. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums. Sect. 1. Of the Motion of Bodies in Resisting Mediums in general.

præjudicio credulitatis faſcinatis, proferaut, tempusque literaliter legendo, lextumque more conſueto exponendo perdant, terant, conſumantque. 5.) Nam Jus Naturæ, in relatione ad hominem conſideratum, non eſt inſtinctus ille naturalis, quo homo ſecundnm naturalem ſuam potentiam agit, & peragere poteſt, quicquid velit, cum hoc Jus Naturæ rectius Jus beſtiarum vel aſinorum, Germanice ein Vieh- und Eſels-Recht, quam Jus rationale dicatur. Quam ſententiam quoque acriter defendit famoſus ille Philoſophus Ben. Spinoza in Tract. Theol. Polit. C. XVI. per Int. quem plurimi Philoſophorum, noſtra ætate κατὰ πόδα exſcribendo ſecuti ſunt. 6.) Fingamus itaque canem in platea publice coitum celebrantem, & quæramus, utrum ſecundum Jus Naturæ egerit? Reſp. ex nonnullorum hypotheſi affirmando, quia ſecundum inſtinctum naturalem ob defectum rationis non aliter agere potuit, quam egit, das iſt, er hat ſich nach ſeinem Vieh-Recht ſo gut aufgeführet, als er ſich aufführen können und ſollen. 7.) Quæritur autem, utrum homo ſecundum Jus Naturæ agat, ſi in via publica concubitum cum ſanguinolenta virgine celebrare vellet. Reſp. Eum more aſinorum acturum eſſe crederem, cum ad ductum innatæ & emendatæ rationis aliter agere potuiſſet, & debuiſſet, utpote quæ docet, quod turpia per ſe & ſua natura ſint fugienda, honeſta per ſe & ſua natura eligenda. Et, ſi Jus naturæ proprie ſic dictum in mero inſtinctu naturali, prout nonnulli, tanquam Poëtæ vigilantes, ſomniant, conſiſteret, credendum foret, Jus Naturæ olim in cauda canis Tobiæ certiſſime conſtitiſſe, cum hæc ſecundum Naturæ ſuæ inſtinctum non aliter, quam ſe movere, potuerit. Vident itaque πολλῆς φαντασίας pleni naturaliſtæ, quam lubricum, pene dixiſſem abſurdum ſit ipſorum Juris Naturæ fundamentum, & quam miſere ad interpretandas leges civ. primario applicari poſſit. Nec ſacratiſſimus Imperator Juſtinianus Pr. I. d. I. N. G. & C. eorum ſententiæ patrocinatur, quo adfirmare videtur, Jus Naturæ eſſe, quod natura omnia animalia docuerit, cum non Jus Naturæ in ſenſu proprio & accurato, ſed tantum inſtinctum naturalem explicare voluerit, utpote qui in ordine naturæ, omnibus creaturis indito, conſiſtit, quo omnia animalia ſive

[illegible]

Ende Kreuz und Querstrich, und ist ein Zeichen, daß man
Gott lobet, und ihm danket, für alle seine Wohlthaten.

Wenn man aber Gott lobet, und ihm danket, so ist
es nicht genug, daß man es mit dem Munde thut, sondern
man muß es auch mit dem Herzen thun, und mit
Werken, und mit Thaten, und mit Leben, und mit
Wandel, und mit Gebehrden, und mit Geberden, und
mit Geberden, und mit Geberden, und mit Geberden,
und mit Geberden, und mit Geberden, und mit Ge-
berden, und mit Geber

Pitch, 1
Pitch-pipe, 1
Plagal, 1
Plain-song, 1
Plectrum, 1
Pneumatic, 1
Polyphony, 1
Portamento, 1
Position, 1
Positive, 1
Prelude, 1
Prestissimo, 1
Presto, 1
Principal, 1
Program-music, 1
Progression, 1
Psalmody, 1
Psaltery, 1
Pulsation, 1
Pyrophone, 1
Quadrille, 1
Quadruple, 1
Quality, 1
Quartet, 1
Quick, 1
Quintet, 1
Quintole, 1
Rallentando, 1
Range, 1
Rank, 1
Rapid, 1
Rapidity, 1
Recapitulation, 1
Recitative, 1
Reed, 1
Register, 1
Relative, 1
Relative Pitch, 1
Relative Scale, 1
Repeat, 1
Resolution, 1
Resonance, 1
Resonance-board, 1
Resonance-box, 1
Resonance-chamber, 1
Resonance-tube, 1
Resonator, 1
Rest, 1
Retard, 1
Retardation, 1
Rhythm, 1
Ritardando, 1
Ritenuto, 1
Roll, 1
Rondo, 1
Root, 1
Root-tone, 1
Rotation, 1
Round, 1
Rubato, 1
Sackbut, 1
Sarrusophone, 1
Saxhorn, 1
Saxophone, 1
Scale, 1
Scherzando, 1
Scherzo, 1
Score, 1
Semi-tone, 1
Semi-vowel, 1
Sensitive Flame, 1
Septet, 1
Septole, 1
Sequence, 1
Serenade, 1
Sestet, 1
Sestole, 1
Seventh, 1
Sextet, 1
Sextole, 1
Shake, 1
Sharp, 1
Shawm, 1
Simple, 1
Simple Interval, 1
Simple Time, 1
Sinfonia, 1
Singing-flame, 1
Singing-jet, 1
Singing-tube, 1
Slide, 1
Slur, 1
Solfeggio, 1
Solo, 1
Sonata, 1
Sonata-form, 1
Sonatina, 1
Song, 1
Sonorous, 1
Sonority, 1
Sostenuto, 1
Sound, 1
Sound-board, 1
Sound-box, 1
Sound-chamber, 1
Sound-hole, 1
Spinet, 1
Staccato, 1
Staff, 1
Stave, 1
Stop, 1
Strength, 1
String, 1
Subdominant, 1
Subject, 1
Subsidiary, 1
Subsidiary Theme, 1
Suite, 1
Supertonic, 1
Swell, 1
Symphonic Poem, 1
Symphony, 1
Syncopation, 1
Tablature, 1
Tambourine, 1
Tempo, 1
Tenor, 1
Tenor Clef, 1
Tenuto, 1
Ternary, 1
Ternary Form, 1
Tetrachord, 1
Theme, 1
Theorbo, 1
Thesis, 1
Third, 1
Thorough-bass, 1
Tie, 1
Timbre, 1
Time, 1
Time-beating, 1
Time-signature, 1
Timpani, 1
Tone, 1
Tone-color, 1
Tone-poem, 1
Tonic, 1
Tonic Chord, 1
Tonic Sol-fa, 1
Tonic Sol-fa Names, 1
Tonic Sol-fa Notation, 1
Tonic Sol-fa Syllables, 1
Tonic Sol-fa System, 1
Tonic Triad, 1
Tonic Tune, 1
Tonic Tune-form, 1
Tonic Tune-system, 1
Tonic Tune-type, 1
Tonic Tune-variety, 1
Tonic Tune-variety Form, 1
Tonic Tune-variety System, 1
Tonic Tune-variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-variety Variety, 1
Tonic Tune-variety Variety Form, 1
Tonic Tune-variety Variety System, 1
Tonic Tune-variety Variety Type, 1
Tonic Tune-

Psalms. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150.

Proverbs. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

Ecclesiastes. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Song of Solomon. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Isaiah. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66.

Jeremiah. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52.

Lamentations. 1. 2. 3. 4. 5.

Ezekiel. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48.

Daniel. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Hosea. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Joel. 1. 2. 3.

Amos. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Obadiah. 1.

Jonah. 1. 2. 3. 4.

Micah. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Nahum. 1. 2. 3.

Habakkuk. 1. 2. 3.

Zephaniah. 1. 2. 3.

Haggai. 1. 2.

Zechariah. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

Malachi. 1. 2. 3. 4.

Matthew. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.

Mark. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

Luke. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

John. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.

Acts. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.

Romans. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

1 Corinthians. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

2 Corinthians. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Galatians. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Ephesians. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Philippians. 1. 2. 3. 4.

Colossians. 1. 2. 3. 4.

1 Thessalonians. 1. 2. 3. 4. 5.

2 Thessalonians. 1. 2. 3.

1 Timothy. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

2 Timothy. 1. 2. 3. 4.

Titus. 1. 2. 3.

Philemon. 1.

Hebrews. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

James. 1. 2. 3. 4. 5.

1 Peter. 1. 2. 3. 4. 5.

2 Peter. 1. 2. 3.

1 John. 1. 2. 3. 4. 5.

2 John. 1.

3 John. 1.

Jude. 1.

Revelation. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

Chapter 4.

Chapter 5.

Chapter 6.

Chapter 7.

Chapter 8.

Chapter 9.

Chapter 10.

Chapter 11.

Chapter 12.

Chapter 13.

Chapter 14.

Chapter 15.

Chapter 16.

Chapter 17.

Chapter 18.

Chapter 19.

Chapter 20.

Chapter 21.

Chapter 22.

Chapter 23.

Chapter 24.

Chapter 25.

Chapter 26.

Chapter 27.

Chapter 28.

Chapter 29.

Chapter 30.

Chapter 31.

Chapter 32.

Chapter 33.

Chapter 34.

Chapter 35.

Chapter 36.

Chapter 37.

Chapter 38.

Chapter 39.

Chapter 40.

Chapter 41.

Chapter 42.

Chapter 43.

Chapter 44.

Chapter 45.

Chapter 46.

Chapter 47.

Chapter 48.

Chapter 49.

Chapter 50.

Chapter 51.

Chapter 52.

Chapter 53.

Chapter 54.

Chapter 55.

Chapter 56.

Chapter 57.

Chapter 58.

Chapter 59.

Chapter 60.

Chapter 61.

Chapter 62.

Chapter 63.

Chapter 64.

Chapter 65.

Chapter 66.

Chapter 67.

Chapter 68.

Chapter 69.

Chapter 70.

Chapter 71.

Chapter 72.

Chapter 73.

Chapter 74.

Chapter 75.

Chapter 76.

Chapter 77.

Chapter 78.

Chapter 79.

Chapter 80.

Chapter 81.

Chapter 82.

Chapter 83.

Chapter 84.

Chapter 85.

Chapter 86.

Chapter 87.

Chapter 88.

Chapter 89.

Chapter 90.

Chapter 91.

Chapter 92.

Chapter 93.

Chapter 94.

Chapter 95.

Chapter 96.

Chapter 97.

Chapter 98.

Chapter 99.

Chapter 100.

Chapter 101.

Chapter 102.

Chapter 103.

Chapter 104.

Chapter 105.

Chapter 106.

Chapter 107.

Chapter 108.

Chapter 109.

Chapter 110.

Chapter 111.

Chapter 112.

Chapter 113.

Chapter 114.

Chapter 115.

Chapter 116.

Chapter 117.

Chapter 118.

Chapter 119.

Chapter 120.

Chapter 121.

Chapter 122.

Chapter 123.

Chapter 124.

Chapter 125.

Chapter 126.

Chapter 127.

Chapter 128.

Chapter 129.

Chapter 130.

Chapter 131.

Chapter 132.

Chapter 133.

Chapter 134.

Chapter 135.

Chapter 136.

Chapter 137.

Chapter 138.

Chapter 139.

Chapter 140.

Chapter 141.

Chapter 142.

Chapter 143.

Chapter 144.

Chapter 145.

Chapter 146.

Chapter 147.

Chapter 148.

Chapter 149.

Chapter 150.

Chapter 151.

Chapter 152.

Chapter 153.

Chapter 154.

Chapter 155.

Chapter 156.

Chapter 157.

Chapter 158.

Chapter 159.

Chapter 160.

Chapter 161.

Chapter 162.

Chapter 163.

Chapter 164.

Chapter 165.

Chapter 166.

Chapter 167.

Chapter 168.

Chapter 169.

Chapter 170.

Chapter 171.

Chapter 172.

Chapter 173.

Chapter 174.

Chapter 175.

Chapter 176.

Chapter 177.

Chapter 178.

Chapter 179.

Chapter 180.

Chapter 181.

Chapter 182.

Chapter 183.

Chapter 184.

Chapter 185.

Chapter 186.

Chapter 187.

Chapter 188.

Chapter 189.

Chapter 190.

Chapter 191.

Chapter 192.

Chapter 193.

Chapter 194.

Chapter 195.

Chapter 196.

Chapter 197.

Chapter 198.

Chapter 199.

Chapter 200.

Chapter 201.

Chapter 202.

Chapter 203.

Chapter 204.

Chapter 205.

Chapter 206.

Chapter 207.

Chapter 208.

Chapter 209.

Chapter 210.

Chapter 211.

Chapter 212.

Chapter 213.

Chapter 214.

Chapter 215.

Chapter 216.

Chapter 217.

Chapter 218.

Chapter 219.

Chapter 220.

Chapter 221.

Chapter 222.

Chapter 223.

Chapter 224.

Chapter 225.

Chapter 226.

Chapter 227.

Chapter 228.

Chapter 229.

Chapter 230.

Chapter 231.

Chapter 232.

Chapter 233.

Chapter 234.

Chapter 235.

Chapter 236.

Chapter 237.

Chapter 238.

Chapter 239.

Chapter 240.

Chapter 241.

Chapter 242.

Chapter 243.

Chapter 244.

Chapter 245.

Chapter 246.

Chapter 247.

Chapter 248.

Chapter 249.

Chapter 250.

Chapter 251.

Chapter 252.

Chapter 253.

Chapter 254.

Chapter 255.

Chapter 256.

Chapter 257.

Chapter 258.

Chapter 259.

Chapter 260.

Chapter 261.

Chapter 262.

Chapter 263.

Chapter 264.

Chapter 265.

Chapter 266.

Chapter 267.

Chapter 268.

Chapter 269.

Chapter 270.

Chapter 271.

Chapter 272.

Chapter 273.

Chapter 274.

Chapter 275.

Chapter 276.

Chapter 277.

Chapter 278.

Chapter 279.

Chapter 280.

Chapter 281.

Chapter 282.

Chapter 283.

Chapter 284.

Chapter 285.

Chapter 286.

Chapter 287.

Chapter 288.

Chapter 289.

Chapter 290.

Chapter 291.

Chapter 292.

Chapter 293.

Chapter 294.

Chapter 295.

Chapter 296.

Chapter 297.

Chapter 298.

Chapter 299.

Chapter 300.

Chapter 301.

Chapter 302.

Chapter 303.

Chapter 304.

Chapter 305.

Chapter 306.

Chapter 307.

Chapter 308.

Chapter 309.

Chapter 310.

Chapter 311.

Chapter 312.

Chapter 313.

Chapter 314.

Chapter 315.

Chapter 316.

Chapter 317.

Chapter 318.

Chapter 319.

Chapter 320.

Chapter 321.

Chapter 322.

Chapter 323.

Chapter 324.

Chapter 325.

Chapter 326.

Chapter 327.

Chapter 328.

Chapter 329.

Chapter 330.

Chapter 331.

Chapter 332.

Chapter 333.

Chapter 334.

Chapter 335.

Chapter 336.

Chapter 337.

Chapter 338.

Chapter 339.

Chapter 340.

Chapter 341.

Chapter 342.

Chapter 343.

Chapter 344.

Chapter 345.

Chapter 346.

Chapter 347.

Chapter 348.

Chapter 349.

Chapter 350.

Chapter 351.

Chapter 352.

Chapter 353.

Chapter 354.

Chapter 355.

Chapter 356.

Chapter 357.

Chapter 358.

Chapter 359.

Chapter 360.

Chapter 361.

Chapter 362.

Chapter 363.

Chapter 364.

Chapter 365.

Chapter 366.

Chapter 367.

Chapter 368.

Chapter 369.

Chapter 370.

Chapter 371.

Chapter 372.

Chapter 373.

Chapter 374.

Chapter 375.

Chapter 376.

Chapter 377.

Chapter 378.

Chapter 379.

Chapter 380.

Chapter 381.

Chapter 382.

Chapter 383.

Chapter 384.

Chapter 385.

Chapter 386.

Chapter 387.

Chapter 388.

Chapter 389.

Chapter 390.

Chapter 391.

Chapter 392.

Chapter 393.

Chapter 394.

Chapter 395.

Chapter 396.

Chapter 397.

Chapter 398.

Chapter 399.

Chapter 400.

Chapter 401.

Chapter 402.

Chapter 403.

Chapter 404.

Chapter 405.

Chapter 406.

Chapter 407.

Chapter 408.

Chapter 409.

Chapter 410.

Chapter 411.

Chapter 412.

Chapter 413.

Chapter 414.

Chapter 415.

Chapter 416.

Chapter 417.

Chapter 418.

Chapter 419.

Chapter 420.

Chapter 421.

Chapter 422.

Chapter 423.

Chapter 424.

Chapter 425.

Chapter 426.

Chapter 427.

Chapter 428.

Chapter 429.

Chapter 430.

Chapter 431.

Chapter 432.

Chapter 433.

Chapter 434.

Chapter 435.

Chapter 436.

Chapter 437.

Chapter 438.

Chapter 439.

Chapter 440.

Chapter 441.

Chapter 442.

Chapter 443.

Chapter 444.

Chapter 445.

Chapter 446.

Chapter 447.

Chapter 448.

Chapter 449.

Chapter 450.

Chapter 451.

Chapter 452.

Chapter 453.

Chapter 454.

Chapter 455.

Chapter 456.

Chapter 457.

Chapter 458.

Chapter 459.

Chapter 460.

Chapter 461.

Chapter 462.

Chapter 463.

Chapter 464.

Chapter 465.

Chapter 466.

Chapter 467.

Chapter 468.

Chapter 469.

Chapter 470.

Chapter 471.

Chapter 472.

Chapter 473.

Chapter 474.

Chapter 475.

Chapter 476.

Chapter 477.

Chapter 478.

Chapter 479.

Chapter 480.

Chapter 481.

Chapter 482.

Chapter 483.

Chapter 484.

Chapter 485.

Chapter 486.

Chapter 487.

Chapter 488.

Chapter 489.

Chapter 490.

Chapter 491.

Chapter 492.

Chapter 493.

Chapter 494.

Chapter 495.

Chapter 496.

Chapter 497.

Chapter 498.

Chapter 499.

Chapter 500.

Chapter 501.

Chapter 502.

Chapter 503.

Chapter 504.

Chapter 505.

Chapter 506.

Chapter 507.

Chapter 508.

Chapter 509.

Chapter 510.

Chapter 511.

Chapter 512.

Chapter 513.

Chapter 514.

Chapter 515.

Chapter 516.

Chapter 517.

Chapter 518.

Chapter 519.

Chapter 520.

Chapter 521.

Chapter 522.

Chapter 523.

Chapter 524.

Chapter 525.

Chapter 526.

Chapter 527.

Chapter 528.

Chapter 529.

Chapter 530.

Chapter 531.

Chapter 532.

Chapter 533.

Chapter 534.

Chapter 535.

Chapter 536.

Chapter 537.

Chapter 538.

Chapter 539.

Chapter 540.

Chapter 541.

Chapter 542.

Chapter 543.

Chapter 544.

Chapter 545.

Chapter 546.

Chapter 547.

Chapter 548.

Chapter 549.

Chapter 550.

Chapter 551.

Chapter 552.

Chapter 553.

Chapter 554.

Chapter 555.

Chapter 556.

Chapter 557.

Chapter 558.

Chapter 559.

Chapter 560.

Chapter 561.

Chapter 562.

Chapter 563.

Chapter 564.

Chapter 565.

Chapter 566.

Chapter 567.

Chapter 568.

Chapter 569.

Chapter 570.

Chapter 571.

Chapter 572.

Chapter 573.

Chapter 574.

Chapter 575.

Chapter 576.

Chapter 577.

Chapter 578.

Chapter 579.

Chapter 580.

Chapter 581.

Chapter 582.

Chapter 583.

Chapter 584.

Chapter 585.

Chapter 586.

Chapter 587.

Chapter 588.

Chapter 589.

Chapter 590.

Chapter 591.

Chapter 592.

Chapter 593.

Chapter 594.

Chapter 595.

Chapter 596.

Chapter 597.

Chapter 598.

Chapter 599.

Chapter 600.

Chapter 601.

Chapter 602.

Chapter 603.

Chapter 604.

Chapter 605.

Chapter 606.

Chapter 607.

Chapter 608.

Chapter 609.

Chapter 610.

Chapter 611.

Chapter 612.

Chapter 613.

Chapter 614.

Chapter 615.

Chapter 616.

Chapter 617.

Chapter 618.

Chapter 619.

Chapter 620.

Chapter 621.

Chapter 622.

Chapter 623.

Chapter 624.

Chapter 625.

Chapter 626.

Chapter 627.

Chapter 628.

Chapter 629.

Chapter 630.

Chapter 631.

Chapter 632.

Chapter 633.

Chapter 634.

Chapter 635.

Chapter 636.

Chapter 637.

Chapter 638.

Chapter 639.

Chapter 640.

Chapter 641.

Chapter 642.

Chapter 643.

Chapter 644.

Chapter 645.

Chapter 646.

Chapter 647.

Chapter 648.

Chapter 649.

Chapter 650.

Chapter 651.

Chapter 652.

Chapter 653.

Chapter 654.

Chapter 655.

Chapter 656.

Chapter 657.

Chapter 658.

Chapter 659.

Chapter 660.

Chapter 661.

Chapter 662.

Chapter 663.

Chapter 664.

Chapter 665.

Chapter 666.

Chapter 667.

Chapter 668.

Chapter 669.

Chapter 670.

Chapter 671.

Chapter 672.

Chapter 673.

Chapter 674.

Chapter 675.

Chapter 676.

Chapter 677.

Chapter 678.

Chapter 679.

Chapter 680.

Chapter 681.

Chapter 682.

Chapter 683.

Chapter 684.

Chapter 685.

Chapter 686.

Chapter 687.

Chapter 688.

Chapter 689.

Chapter 690.

Chapter 691.

Chapter 692.

Chapter 693.

Chapter 694.

Chapter 695.

Chapter 696.

Chapter 697.

Chapter 698.

Chapter 699.

Chapter 700.

Chapter 701.

Chapter 702.

Chapter 703.

Chapter 704.

Chapter 705.

Chapter 706.

Chapter 707.

Chapter 708.

Chapter 709.

Chapter 710.

Chapter 711.

Chapter 712.

Chapter 713.

Chapter 714.

Chapter 715.

Chapter 716.

Chapter 717.

Chapter 718.

Chapter 719.

Chapter 720.

Chapter 721.

Chapter 722.

Chapter 723.

Chapter 724.

Chapter 725.

Chapter 726.

Chapter 727.

Chapter 728.

Chapter 729.

Chapter 730.

Chapter 731.

Chapter 732.

Chapter 733.

Chapter 734.

Chapter 735.

Chapter 736.

Chapter 737.

Chapter 738.

Chapter 739.

Chapter 740.

Chapter 741.

Chapter 742.

Chapter 743.

Chapter 744.

Chapter 745.

Chapter 746.

Chapter 747.

Chapter 748.

Chapter 749.

Chapter 750.

Chapter 751.

Chapter 752.

Chapter 753.

Chapter 754.

Chapter 755.

Chapter 756.

Chapter 757.

Chapter 758.

Chapter 759.

Chapter 760.

Chapter 761.

Chapter 762.

Chapter 763.

Chapter 764.

Chapter 765.

Chapter 766.

Chapter 767.

Chapter 768.

Chapter 769.

Chapter 770.

Chapter 771.

Chapter 772.

Chapter 773.

Chapter 774.

Chapter 775.

Chapter 776.

Chapter 777.

Chapter 778.

Chapter 779.

Chapter 780.

Chapter 781.

Chapter 782.

Chapter 783.

Chapter 784.

Chapter 785.

Chapter 786.

Chapter 787.

Chapter 788.

Chapter 789.

Chapter 790.

Chapter 791.

Chapter 792.

Chapter 793.

Chapter 794.

Chapter 795.

Chapter 796.

Chapter 797.

Chapter 798.

Chapter 799.

Chapter 800.

Chapter 801.

Chapter 802.

Chapter 803.

Chapter 804.

Chapter 805.

Chapter 806.

Chapter 807.

Chapter 808.

Chapter 809.

Chapter 810.

Chapter 811.

Chapter 812.

Chapter 813.

Chapter 814.

Chapter 815.

Chapter 816.

Chapter 817.

Chapter 818.

Chapter 819.

Chapter 820.

Chapter 821.

Chapter 822.

Chapter 823.

Chapter 824.

Chapter 825.

Chapter 826.

Chapter 827.

Chapter 828.

Chapter 829.

Chapter 830.

Chapter 831.

Chapter 832.

Chapter 833.

Chapter 834.

Chapter 835.

Chapter 836.

Chapter 837.

Chapter 838.

Chapter 839.

Chapter 840.

Chapter 841.

Chapter 842.

Chapter 843.

Chapter 844.

Chapter 845.

Chapter 846.

Chapter 847.

Chapter 848.

Chapter 849.

Chapter 850.

Chapter 851.

Chapter 852.

Chapter 853.

Chapter 854.

Chapter 855.

Chapter 856.

Chapter 857.

Chapter 858.

Chapter 859.

Chapter 860.

Chapter 861.

Chapter 862.

Chapter 863.

Chapter 864.

Chapter 865.

Chapter 866.

Chapter 867.

Chapter 868.

Chapter 869.

Chapter 870.

Chapter 871.

Chapter 872.

Chapter 873.

Chapter 874.

Chapter 875.

Chapter 876.

Chapter 877.

Chapter 878.

Chapter 879.

Chapter 880.

Chapter 881.

Chapter 882.

Chapter 883.

Chapter 884.

Chapter 885.

Chapter 886.

Chapter 887.

Chapter 888.

Chapter 889.

Chapter 890.

Chapter 891.

Chapter 892.

Chapter 893.

Chapter 894.

Chapter 895.

Chapter 896.

Chapter 897.

Chapter 898.

Chapter 899.

Chapter 900.

Chapter 901.

Chapter 902.

Chapter 903.

Chapter 904.

Chapter 905.

Chapter 906.

Chapter 907.

Chapter 908.

Chapter 909.

Chapter 910.

Chapter 911.

Chapter 912.

Chapter 913.

Chapter 914.

Chapter 915.

Chapter 916.

Chapter 917.

Chapter 918.

Chapter 919.

Chapter 920.

Chapter 921.

Chapter 922.

Chapter 923.

Chapter 924.

Chapter 925.

Chapter 926.

Chapter 927.

Chapter 928.

Chapter 929.

Chapter 930.

Chapter 931.

Chapter 932.

Chapter 933.

Chapter 934.

Chapter 935.

Chapter 936.

Chapter 937.

Chapter 938.

Chapter 939.

Chapter 940.

Chapter 941.

Chapter 942.

Chapter 943.

Chapter 944.

Chapter 945.

Chapter 946.

Chapter 947.

Chapter 948.

Chapter 949.

Chapter 950.

Chapter 951.

Chapter 952.

Chapter 953.

Chapter 954.

Chapter 955.

Chapter 956.

Chapter 957.

Chapter 958.

Chapter 959.

Chapter 960.

Chapter 961.

Chapter 962.

Chapter 963.

Chapter 964.

Chapter 965.

Chapter 966.

Chapter 967.

Chapter 968.

Chapter 969.

Chapter 970.

Chapter 971.

Chapter 972.

Chapter 973.

Chapter 974.

Chapter 975.

Chapter 976.

Chapter 977.

Chapter 978.

Chapter 979.

Chapter 980.

Chapter 981.

Chapter 982.

Chapter 983.

Chapter 984.

Chapter 985.

Chapter 986.

Chapter 987.

Chapter 988.

Chapter 989.

Chapter 990.

Chapter 991.

Chapter 992.

Chapter 993.

Chapter 994.

Chapter 995.

Chapter 996.

Chapter 997.

Chapter 998.

Chapter 999.

Chapter 1000.

Art. VIII. Of the Sacraments.

Sacraments ordained of Christ be not only badges or tokens of Christian men's profession, but rather they be certain sure witnesses, and effectual signs of grace, and God's good will toward us, by the which he doth work invisibly in us, and doth not only quicken, but also strengthen and confirm our faith in him.

There be two Sacraments ordained of Christ our Lord in the Gospel, that is to say, Baptism and the Supper of the Lord.

Those five commonly called Sacraments, that is to say, Confirmation, Penance, Orders, Matrimony, and Extreme Unction, are not to be counted for Sacraments of the Gospel, being such as have grown partly of the corrupt following of the Apostles, partly are states of life allowed in the Scriptures, but yet have not like nature of Sacraments with Baptism and the Lord's Supper, for that they have not any visible sign or ceremony ordained of God.

The Sacraments were not ordained of Christ to be gazed upon, or to be carried about, but that we should duly use them. And in such only as worthily receive the same they have a wholesome effect or operation: but they that receive unworthily purchase to themselves damnation, as Saint Paul saith.

Art. IX. Of Baptism.

Baptism is not only a sign of profession, and mark of difference, whereby Christian men are discerned from others that be not christened, but it is also a sign of regeneration or new birth, whereby, as by an instrument, they that receive Baptism rightly are grafted into the Church; the promises of the forgiveness of sin, and of our adoption to be the sons of God by the Holy Ghost, are visibly signed and sealed; faith is confirmed, and grace increased by virtue of prayer unto God. The Baptism of young children is in any wise to be retained in the Church, as most agreeable with the institution of Christ.

Fig. 1. Black Book of Carmarthen, fol. 32r, with the poem *Pa gur yv y porthaur?* (Who is the gatekeeper?) in the middle of the page. Reproduced by permission of the National Library of Wales.

Ad Ecclesiam Sancti Petri de Burgo, quæ est in Insula Medeshamstede, dedi ego Ethelbaldus Rex, pro remedio animæ meæ, et pro redemptione peccatorum meorum, et pro stabilitate regni mei, et pro prosperitate gentis meæ, et pro incolumitate Regni mei, et pro longitudine vitæ meæ, et pro victoria exercitus mei, et pro pace et tranquillitate totius populi mei, et pro amore Dei et Sanctorum ejus, et pro honore Episcopi mei, et pro fidelitate Abbatis mei, et pro amore Monachorum ejus, et pro Hospitalitate Pauperum, et pro Sustentatione Peregrinorum, et pro Elemosina Regum, et pro Sepultura Principum, et pro Consolatione Ecclesiæ, et pro Libertate Sanctæ Matris Ecclesiæ, et pro Remissione omnium peccatorum meorum, et pro Sempiterna Beatitudine, et pro Gaudio Paradisi, et pro Regno Cœlorum, et pro Hæreditate Sanctorum, et pro Societate Angelorum, et pro Visione Dei, et pro Laude Christi, et pro Exaltatione Crucis, et pro Gloria Resurrectionis, et pro Ascensione Domini, et pro Adventu Spiritus Sancti Paracleti, et pro Judicio Extremo, et pro Vita Æterna, et pro Requie Sempiterna, et pro Gaudio Jerusalem, et pro Visione Pacis, et pro Civitate Dei, et pro Habitatione Supernæ Patriæ, et pro Perpetuo Lumine, et pro Perpetuo Die, et pro Perpetuo Gaudio, et pro Perpetuo Amore, et pro Perpetuo Honore, et pro Perpetuo Regno, et pro Perpetuo Sacerdotio, et pro Perpetuo Sacrificio, et pro Perpetuo Sacramento, et pro Perpetuo Baptismo, et pro Perpetuo Chrismate, et pro Perpetuo Altari, et pro Perpetuo Templo, et pro Perpetuo Tabernaculo, et pro Perpetuo Thesauro, et pro Perpetuo Ornamento, et pro Perpetuo Vestimento, et pro Perpetuo Calice, et pro Perpetuo Patena, et pro Perpetuo Corporali, et pro Perpetuo Pallio, et pro Perpetuo Velo, et pro Perpetuo Cereo, et pro Perpetuo Incenso, et pro Perpetuo Thure, et pro Perpetuo Myrrha, et pro Perpetuo Aloe, et pro Perpetuo Cassia, et pro Perpetuo Balsamo, et pro Perpetuo Unguento, et pro Perpetuo Oleo, et pro Perpetuo Vino, et pro Perpetuo Pane, et pro Perpetuo Corpore Christi, et pro Perpetuo Sanguine Christi, et pro Perpetuo Verbo Dei, et pro Perpetuo Evangelio, et pro Perpetuo Apostolo, et pro Perpetuo Martyre, et pro Perpetuo Confessore, et pro Perpetuo Virgine, et pro Perpetuo Sancto, et pro Perpetuo Angelo, et pro Perpetuo Archangelo, et pro Perpetuo Throno, et pro Perpetuo Dominatione, et pro Perpetuo Principatu, et pro Perpetuo Potestate, et pro Perpetuo Virtute, et pro Perpetuo Cherubim, et pro Perpetuo Seraphim, et pro Perpetuo Deo, et pro Perpetuo Domino, et pro Perpetuo Rege

Ge 1 Ne 1 Ge 2 Ne 2 Ge 3 Ne 3 Ge 4 Ne 4 Ge 5 Ne 5 Ge 6 Ne 6 Ge 7 Ne 7 Ge 8 Ne 8 Ge 9 Ne 9 Ge 10 Ne 10 Ge 11 Ne 11 Ge 12 Ne 12 Ge 13 Ne 13 Ge 14 Ne 14 Ge 15 Ne 15 Ge 16 Ne 16 Ge 17 Ne 17 Ge 18 Ne 18 Ge 19 Ne 19 Ge 20 Ne 20 Ge 21 Ne 21 Ge 22 Ne 22 Ge 23 Ne 23 Ge 24 Ne 24 Ge 25 Ne 25 Ge 26 Ne 26 Ge 27 Ne 27 Ge 28 Ne 28 Ge 29 Ne 29 Ge 30 Ne 30 Ge 31 Ne 31 Ge 32 Ne 32 Ge 33 Ne 33 Ge 34 Ne 34 Ge 35 Ne 35 Ge 36 Ne 36 Ge 37 Ne 37 Ge 38 Ne 38 Ge 39 Ne 39 Ge 40 Ne 40 Ge 41 Ne 41 Ge 42 Ne 42 Ge 43 Ne 43 Ge 44 Ne 44 Ge 45 Ne 45 Ge 46 Ne 46 Ge 47 Ne 47 Ge 48 Ne 48 Ge 49 Ne 49 Ge 50 Ne 50

Ant. Be not so fearful; I know my life as valuable as any marchioness's; and would not run the hazard of losing it for a little pitiful lordship.

Pan. But your reputation?

Ant. My reputation is as incident to me as to your worship, or any man that hath but a spice of honour in him. You have seen me fight when I was forced to it; you know I am no coward by inclination; you know I have a good number of quarrels upon me; sword and gun I understand; I have command of my limbs, and my reputation is safe. For the point of honour, it consists in the working or not working of the adversary. Suppose he dares me to fight, because he thinks I dare not, and that I refuse purely because I dare not, he gives the lie, and takes away my honour: but if I dare, and refuse, 'tis his fear, not my honour, that suffers. Now you know, sir, I dare, because I will fight when I can have no other reason for't but my honour; and you know too, that I will not fight, but for my safety, when I can have reason enough.

Pan. Well, sir, I am glad to find you have so much courage and discretion.

Ant. Courage, sir, is a brisk confidence, sometimes the effect of health and temperature of blood; sometimes the contempt of shame, or fear, by custom; sometimes the disguise we put on to cover our want of wit; and sometimes the tyranny of a rack'd mind, when it is too strong for the body. But discretion is the perfection of reason, and a guard upon human nature, the greatest virtue of the soul, and the whole business of life.

Pan. Well, sir, you have said enough to make me ashamed of my want of courage, and I will endeavour to mend it. But, sir, I am a little in love with your sister, and would be glad to know how she stands affected towards me.

Ant. Sir, she has a humble servant, whom she loves, and who deserves her; and I am apt to believe will have her.

Pan. Sir, I am your humble servant, and beg your pardon.

Ant. Sir, you have mine, and my sister's too, if you can get it.

Pan. Sir, I am your most humble servant.

Ant. Sir, I am yours.

Pan. Sir, I am yours.

Ant. Sir, I am yours.

Pan. Sir, I am yours.

Ant. Sir, I am yours.

Pan. Sir, I am yours

Gesetz, das Verfahren in Ehesachen betreffend. Vom 15. Juli 1946.

Gesetz, das Verfahren in Ehesachen betreffend. Vom 15. Juli 1946.

Das Gesetz, das Verfahren in Ehesachen betreffend, vom 15. Juli 1946 ist in seinem Artikel 1 Absatz 1 dahin abgeändert, daß die Worte „Ehegerichtshof" durch die Worte „Ehegericht" ersetzt werden.

Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Das Ehegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem Ersatzmann.

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende und der Ersatzmann müssen Richter sein.

Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Beisitzer muß Geistlicher sein.

Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 5 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 6 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 7 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 8 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 9 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 10 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel

Hill Mary, widow, late of Bath, Somerset, but now of Bristol, Somerset, died 1 Dec. 1749. Will dated 15 Nov. 1749. Proved 19 Jan. 1750 by Thomas Hill, the son, one of the executors. Power reserved to the other executor, Thomas Hill, the husband. Mr. Hill.

Hill Thomas, late of Bath, Somerset, but now of Bristol, Somerset, died 1 Dec. 1749. Will dated 15 Nov. 1749. Proved 19 Jan. 1750 by Thomas Hill, the son, one of the executors. Power reserved to the other executor, Mary Hill, the widow. Mr. Hill.

Hill Thomas, late of Bath, Somerset, but now of Bristol, Somerset, died 1 Dec. 1749. Will dated 15 Nov. 1749. Proved 19 Jan. 1750 by Thomas Hill, the son, one of the executors. Power reserved to the other executor, Mary Hill, the widow. Mr. Hill.

Hill Thomas, late of Bath, Somerset, but now of Bristol, Somerset, died 1 Dec. 1749. Will dated 15 Nov. 1749. Proved 19 Jan. 1750 by Thomas Hill, the son, one of the executors. Power reserved to the other executor, Mary Hill, the widow. Mr. Hill.

Hill Thomas, late of Bath, Somerset, but now of Bristol, Somerset, died 1 Dec. 1749. Will dated 15 Nov. 1749. Proved 19 Jan. 1750 by Thomas Hill, the son, one of the executors. Power reserved to the other executor, Mary Hill, the widow. Mr. Hill.

Hill Thomas, late of Bath, Somerset, but now of Bristol, Somerset, died 1 Dec. 1749. Will dated 15 Nov. 1749. Proved 19 Jan. 1750 by Thomas Hill, the son, one of the executors. Power reserved to the other executor, Mary Hill, the widow. Mr. Hill.

Example 10.1.1 Let $\{X_n\}$ be a sequence of random variables with $X_n \sim \text{Binomial}(n, p_n)$ where $p_n \to 0$ as $n \to \infty$. Show that $X_n \xrightarrow{d} \text{Poisson}(\lambda)$ if $np_n \to \lambda$.

Solution: Let $\lambda_n = np_n$. Then $\lambda_n \to \lambda$. Now

$$P(X_n = k) = \binom{n}{k} p_n^k (1-p_n)^{n-k} = \frac{n(n-1)\cdots(n-k+1)}{k!} \left(\frac{\lambda_n}{n}\right)^k \left(1-\frac{\lambda_n}{n}\right)^{n-k}$$

$$= \frac{n(n-1)\cdots(n-k+1)}{n^k} \frac{\lambda_n^k}{k!} \left(1-\frac{\lambda_n}{n}\right)^{n-k}$$

$$\to 1 \cdot \frac{\lambda^k}{k!} e^{-\lambda} \quad \text{as } n \to \infty$$

since $\frac{n(n-1)\cdots(n-k+1)}{n^k} \to 1$, $\lambda_n^k \to \lambda^k$, and $\left(1-\frac{\lambda_n}{n}\right)^{n-k} \to e^{-\lambda}$.

Thus $P(X_n = k) \to \frac{\lambda^k}{k!} e^{-\lambda}$ for each $k = 0, 1, 2, \ldots$, which is the pmf of a Poisson(λ) random variable. Hence $X_n \xrightarrow{d} \text{Poisson}(\lambda)$.

Example 10.1.2 Let $\{X_n\}$ be a sequence of random variables with $X_n \sim \text{Gamma}(n, \beta)$. Show that $\frac{X_n}{n} \xrightarrow{d} \beta$.

Solution: Let $Y_n = \frac{X_n}{n}$. Then $E(Y_n) = \frac{E(X_n)}{n} = \frac{n\beta}{n} = \beta$ and $\text{Var}(Y_n) = \frac{\text{Var}(X_n)}{n^2} = \frac{n\beta^2}{n^2} = \frac{\beta^2}{n} \to 0$ as $n \to \infty$.

Hence $Y_n \xrightarrow{m.s.} \beta$, and so $Y_n \xrightarrow{d} \beta$.

Example 10.1.3 Let $\{X_n\}$ be a sequence of random variables with $X_n \sim \text{Gamma}(n, \beta)$. Show that $\frac{X_n - n\beta}{\sqrt{n}\beta} \xrightarrow{d} N(0,1)$.

Solution: Let $Y_n = \frac{X_n - n\beta}{\sqrt{n}\beta}$. Then $E(Y_n) = 0$ and $\text{Var}(Y_n) = \frac{\text{Var}(X_n)}{n\beta^2} = \frac{n\beta^2}{n\beta^2} = 1$.

Now the mgf of Y_n is

$$M_{Y_n}(t) = E\left(e^{t\frac{X_n - n\beta}{\sqrt{n}\beta}}\right) = e^{-t\sqrt{n}} E\left(e^{\frac{t}{\sqrt{n}\beta} X_n}\right) = e^{-t\sqrt{n}} \left(1 - \frac{t}{\sqrt{n}}\right)^{-n}$$

$$= \left[e^{-t/\sqrt{n}} \left(1 - \frac{t}{\sqrt{n}}\right)\right]^{-n}$$

$$= \left[\left(1 - \frac{t}{\sqrt{n}} + \frac{t^2}{2!n} - \frac{t^3}{3!n^{3/2}} + \cdots\right)\left(1 - \frac{t}{\sqrt{n}}\right)\right]^{-n}$$

$$= \left[1 - \frac{t^2}{2n} + \frac{t^3}{3!n^{3/2}} - \cdots\right]^{-n}$$

$$= \left[1 + \frac{t^2/2 - t^3/3!\sqrt{n} + \cdots}{n}\right]^{-n}$$

$$\to e^{t^2/2} \quad \text{as } n \to \infty$$

Thus $Y_n \xrightarrow{d} N(0,1)$.

Stat. 1 Geo. 4. c. 1. s. 1. Stat. 1 Geo. 4. c. 2. s. 1. Stat. 1 Geo. 4. c. 3. s. 1. Stat. 1 Geo. 4. c. 4. s. 1. Stat. 1 Geo. 4. c. 5. s. 1. Stat. 1 Geo. 4. c.

$$\frac{\partial}{\partial x}\left(\frac{\partial \varphi}{\partial x}\right)+\frac{\partial}{\partial y}\left(\frac{\partial \varphi}{\partial y}\right)+\frac{\partial}{\partial z}\left(\frac{\partial \varphi}{\partial z}\right)=0$$

$$\frac{\partial^2 \varphi}{\partial x^2}+\frac{\partial^2 \varphi}{\partial y^2}+\frac{\partial^2 \varphi}{\partial z^2}=0$$

$$\nabla^2 \varphi=0$$

$$\nabla^2=\frac{\partial^2}{\partial x^2}+\frac{\partial^2}{\partial y^2}+\frac{\partial^2}{\partial z^2}$$

$$\nabla^2 \varphi=\operatorname{div} \operatorname{grad} \varphi$$

$$\nabla^2 \varphi=\operatorname{div} \mathbf{E}$$

$$\operatorname{div} \mathbf{E}=0$$

$$\operatorname{div} \mathbf{E}=\rho$$

$$\nabla^2 \varphi=\rho$$

$$\nabla^2 \varphi=\rho$$

$$\nabla^2 \varphi=0

Ad Lib. I. Cap. I. 41

Ad Lib. I. Cap. I. 41

Ad Lib. I. Cap. I. 41

ἐκ τῶν ἐπιτηδείων ἐπιμελείας ἐποιήσατο, καὶ τὸν μὲν Ἀλέξανδρον ἐν τῇ Μακεδονίᾳ κατέλιπε, τὸν δὲ Ἀντίγονον ἐπὶ τὴν Ἀσίαν ἀπέστειλε, καὶ τὸν Ἀντίπατρον ἐπὶ τὴν Θράκην καὶ τὴν Ἑλλάδα.

Ἐν δὲ τῇ Ἀσίᾳ Ἀντίγονος μὲν ἐπὶ τὴν Φρυγίαν ἐλθὼν τὴν μὲν ἐπαρχίαν ἐκείνην

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ann. Ser. Ent. Belg. 1. 1857. 1. 1. 1

§. 107.

Exempel von Joh. Georgii I. Teſtament.

Wenn man das Teſtament Chur-Fürſt Johann Georg des Erſten zu Sachſen erklären will, muß man die Diſpoſitionem Herzog Albrechts darzu nehmen, und nach ſelbiger die Erklärung machen, da denn die vorfallenden Streitigkeiten, welche ſonſt die Worte verurſachen können, gar leichte zu heben ſeyn. Ich habe ſolches in meiner Sachſen-Hiſtorie weitläufftig gezeiget, weswegen ich den Leſer dahin verweiſe, und ſtatt deſſen allhier noch bemercke, daß die Theologi gar recht einen Spruch aus dem andern, und die Juriſten ein Geſetz aus dem andern erklären.

§. 108.

Exempel von der Rubrique.

So kan auch die Rubric einer Schrifft aus dem Nigro und contra erkläret werden; wobey man aber darauf zu ſehen hat, ob die Rubriquen von eben demjenigen, welcher den Context verfertiget, gemacht worden ſeyn; geſtalten ſich denn aus denen in denen ff. befindlichen Rubriquen, weilen ſelbige bekannter maſſen von denen Juriſten hinzu geſetzt worden, der Context der Titel nicht interpretiren läſt.

§. 109.

Exempel aus Lünigs Reichs-Archiv.

Gleichergeſtalt können die Rubriquen, ſo Lünig in ſeinem Reichs-Archiv über die Documenta geſetzt, dem Context keine Norm geben, widrigenfalls das in der Continuatione 2. Abth. 4. Abſatz 2. pag. 171. von Kayſer Friderico II. Margraf Heinrichen dem erleuchteten über die Landgrafſchafft Thüringen ausgeſtellte Diploma eine bloſſe Expectanz ſeyn müſte, da es doch nach dem Context, wie Struv. in Diſſ de officiis Domus Saxonicæ, und Horn in einem Programmate gar wohl obſerviren, von einer würcklich beſchehenen Eventual-Belehnung, ſo man infeudationem abuſivam nennet, redet.

§. 110.

Exempel aus denen ff.

So können auch in denen ff. die Antecedentia und Conſequentia, unter denen aufeinander folgenden Geſetzen, kein ſubſidium Interpretationis abgeben, nach dem bekannter maſſen in der Collection dieſer Geſetze, keine ordentliche Series der Re-

de

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ἀπὸ τοῦ ἐπὶ τὸ ἀνατολικὸν μέρος τοῦ ὄρους τοῦ Ἀκρωτηρίου

possunt omnes articuli sigillatim aut legibus, aut Senatus consultis comprehendi, sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is, qui jurisdictioni præest ad similia procedere, atque ita jus dicere debet.

Die Sache etwas deutlicher zu verstehen, und zugleich die Fontes, woher solche Rationes Legum zu nehmen, und worauf es damit ankommt, etwas gründlicher einzusehen, will ich bey dieser Materie ein wenig still stehen, und dem Leser zu weitern Nachdencken Anlaß geben.

§. 117.

Salus Reipublicæ ist ultima Ratio aller Gesetze.

Sehe ich einen Legislatorem humanum an, so hat er salutem reipublicæ pro norma aller seiner Actionum, und soll dahero den gemeinen Wohl- und Ruhe-Stand die ultimam Intentionem und Absicht aller seiner Gesetze seyn lassen. Hieraus entspringt alsofort eine General-Regel, daß die Ruhe und der Wohlstand eines Staats billig die wahre und endliche Raison eines jeden Gesetzes, nach welcher in dubio die Erklärung geschehen müsse, seyn solte, wobey jedoch ein Legislator, zu Erlangung sothanen Haupt-Zwecks, seine Absichten auf verschiedene Dinge zu richten hat.

§ 118.

Die Gesetze der Vernunfft müssen bey denen civilibus offt die Deutung hergeben

Denn obwohl die Gesetze der Vernunfft auf die Erhaltung des gantzen menschlichen Geschlechts abzielen, in Effectu auch der Erhaltung keiner Particulier-Gesellschafft zu wider sind, sondern vielmehr dieselbige viel fester in einander verknüpffen, mithin diese Gesetze von einem Legislatore humano billig zum Grund-Stein aller Civil-Verordnungen geleget werden müssen:

Item der Genius Populi.

So wollen doch dieselben in vielen Stücken zur Entscheidung derer zwischen Menschen entstehenden Irrungen nicht hinlangen, sondern überlassen offt die Determination der Zeit, des Orts, und anderer Umstände dem Gutdüncken eines Gesetz-Gebers, in welchem Fall sodann derselbe billig auf den Genie seines Volckes, die Gestalt und Einrichtung seiner Republique und andere politische Umstände, welche ihn zu dieser und jener Civil-Verfassung bewegen können, zu sehen hat.

§. 119.

Digitized by Google

§. 119.

Aus dieſem Fundament bekommen wir wieder aufs neue zweyerley Rationes Legum, davon die erſte die Geſetze der Vernunfft; das andere aber, die einem jeden Volck eigenen rationes politicæ ſind.

§. 120.

Und das iſt nach meinem Begriff die wahre Meynung des Imperatoris, wenn er in §. ult. J. de J. & J. ſchreibet, Jus civile collectum eſſe ex rationibus naturalibus & civilibus, i. e. politicis. Denn was er von denen Rationibus ex Jure Gentium deſumtis einmiſcht, daſſelbige ſchreibt ſich aus ſeinem beſondern Concept de Jure Gentium her. Erklärung des §. ult. inſt. d. J. & J.

§. 121.

Wer demnach in inveſtigandis legum civilium rationibus glücklich ſeyn will, muß nicht nur das Jus Naturæ aus dem Grunde ſtudiret haben, ſondern auch den Zuſtand und Einrichtung einer Republique den Genie eines Volcks, ſonderlich aber die Umſtände, welche damahls geweſen, als ein Geſetz gegeben worden, und zu demſelbigen die Gelegenheit dargereichet, gründlich kennen; mithin nicht nur die Fata der Jurisprudentiæ Civilis überhaupt, ſondern auch die Hiſtoriam eines jedweden Legis, woraus ſich die wahre Abſicht eines Geſetz-Gebers alſofort zu Tage leget, eingeſehen haben. Requiſita eines Juriſten.

§. 122.

Es hat auch ſolches um ſo mehr ſeine ungezweiffelte Richtigkeit, als ein Geſetz-Geber nicht allemahl die Urſache ſeiner Verordnung hinzu zuſetzen pflegt, öffters auch denen Unterthanen davon Rechenſchafft zu geben, und die geheimen Abſichten eines Geſetzes ihnen vorzulegen, nicht vor gut befindet, ſondern denenſelben nach der bekannten Regel: Sic volo, ſic jubeo, ſtat pro ratione voluntas, oder wie es in denen Patenten des Königs in Franckreich heiſt: Car tel eſt nôtre Plaiſir etc. bloß Gloriam obſequii überläſt. Daher ein geſchickter Interpres ſothane Raiſons durch kluge Conjecturen errathen, und nachmahl ſeine Interpretation darnach einrichten muß. Die Rationes Legum muß man offt durch Conjecturen erreichen.

§. 123.

§. 123.

Sonderlich ist diese Wissenschafft in Teutschland nöthig.

Bey uns in Teutschland haben wir uns um sothanes Raticinium Juridicum um so viel mehr zu bekümmern, weiln wir fremde Gesetze, welche auf dem Zustand ihrer Republique sich gründen, dahero bey uns weiter nicht applicable seyn, als sie auf den Genium populi Germanici, die Einrichtungen der Teutschen Territoriorum, und auf die übrigen, der teutschen Nation gantz eigenen politischen Umstände quadriren, in unsere Gerichte recipiret haben.

§. 124.

Die Sachen mit einigen Exempeln zu bestärcken, und in der Application zu zeigen, wie so wohl die Regeln der allgemeinen Vernunfft, als auch die, einem jeden Staat eigene rationes politicæ, denen Civil-Gesetzen die Deutung geben, will ich zur Erläuterung des ersten die Lehre vom Laster, da einer Gewinsts halber wider Recht und Gewissen handelt, welches die Juristen das Crimen Barattariæ nennen, vor die Hand nehmen. Es ist diese Materie werth, daß ich sie hier gründlich untersuche, weiln dieselbe einen grossen Einfluß in die Gerichts- und andere weltliche Händel hat, gleichwohl aber weder in denen weltlichen Gesetzen, noch auch denen Commentariis Juris, hinlänglich abgehandelt ist.

Crimen Barattariæ.

§. 125.

Denn obwohl Volckmar Bechmann Ao. 1662. zu Jena, Henricus Meier Ao. 16 o. zu Straßburg der berühmte Lyncker Ao. 1684. zu Jena, Henricus Bodinus Ao. 1688. auf der Universität zu Rinteln, und nur noch letzthin Herr Hof- und Appellation-Rath, Gottfried Ludwig Mencke Ao. 1729. zu Wittenberg, von diesem Crimine, besondere Dissertationes gehalten, der letztere auch gar feine Gedancken mit untergemischt: So kan ich doch nicht sagen, daß der Sache eine völlige Gnüge geschehen, viel mehr muß ich bekennen, daß die erstern Autores allzusehr an denen Römischen Gesetzen gehangen, und mehr um den eigentlichen Verstand derselben, als die vernünfftige Erwägung, der dabey starck mit einschlagenden Billigkeit sich bemühet,

het, daß also diese wichtige Lehre, von deren rechten Begriff doch so vieler Menschen Weh und Wohl in einem Staat dependiret, allerdings eine genauere Beleuchtung von nöthen hat, welches mich anfrischt, einen Versuch allhier zu thun, ob ich vielleicht etwas nützliches darinnen præstiren kan.

§. 126.

Solchemnach setze ich zum Grunde, daß das Crimen Barrattariæ von denenjenigen begangen werde, welche Gewinsts halber entweder ihre Schuldigkeit unterlassen, oder etwas thun, so sie nicht hätten thun sollen. Daß dieses ein straffbares und dem Staat höchst schädliches Laster sey, davon kan bey vernünfftigen Leuten nicht der geringste Zweiffel vorfallen. Wer aber solches begehe, und ob alle Geschenck-Nehmer ohne Unterscheid der Umstände, dessen sich schuldig machen? solches ist eine Frage, welche vornehmlich untersucht und heraus gesetzt werden muß.

§. 127.

Daß ein Landes-Herr in dieses Laster verfallen kan, wenn er wider besser Wissen und Gewissen, vors Geld oder andere daher zu erwartende Vortheile, durch Macht-Sprüche und Befehle, diesen und jenen um sein Recht rescribiret, und einem vor dem andern favorisiret, daran ist um so viel weniger einiger Zweiffel, als dem Ober-Herrn eines Landes, die Handhabung der Justiz vornemlich obliegt, da denn derselbe darauf zu sehen hat, daß einem jeden ohne Ansehen der Person gleiches und unpartheyisches Recht wiederfahren möge. Es ist auch nach dem Effect einerley, ob ein Herr vor einem solchen Macht-Spruch sich Geld geben läst, oder aber solchen wegen seines eigenen mitwaltenden Interresse, und bloß in der Absicht auf dasselbe, und ohne Erwegung der vor die Gegen-Parthey, waltende Rechts-Gründe ertheilet. Ja es will fast das Ansehen gewinnen, als ob die Verpachtung der Justiz, bey denen Aemtern mit diesem Crimine eine zimliche Verwandschafft habe, wenn nicht dabey alle mögliche Præcaution gebraucht, und, wie im Churfürstenthum Sachsen geschicht, die Justiz aus denen Anschlägen gelassen, und nur bloß die Amts-Revenuen dahin eingebracht, die Pacht-Amt-

Leute auch von denen höhern Justiz Collegiis, daß sie die Pacht-Gelder nicht wieder aus der Justiz schinden dürffen und können, in genauer Obsicht gehalten werden.

§. 128.

So richtig und unstreitig nun dieses ist, so wenig folgt doch daraus, daß ein Landes-Herr von seinen Unterthanen gantz und gar keine Geschencke nehmen könne, da GOtt selbst dergleichen nicht verschmäht, indem bekannt genug ist, daß die Weisen aus Morgenland dem neugebohrnen Heyland Gold, Weyrauch und Myrrhen mitbrachten und offerirten. Ja es pflegen öffters die Geschencke von denen Unterthanen, ohne den geringsten Vorworff gefordert, diese auch in Verweigerungs-Fall zur Erlegung angehalten zu werden.

§. 129.

Nur einige Exempel anzuführen: So pflegen denen Landes-Herrn beym Antritt ihrer Regierung, so wohl von denen Ständen des Landes, als auch insonderheit, wenn sie in einer Stadt die Erbhuldigung einnehmen, von dieser gewieſe Geschencke, so mehrentheils in dem Herkommen ihre Determination haben, auch eben aus diesem Fundamento zur Schuldigkeit geworden sind, præsentiret zu werden. Eben dieses geschicht, bey Vermählung derer Landes-Herrschafften, oder wenn dieselben neue ansehnliche Dignitäten erlangen, da denn die Stände und Unterthanen zu Bezeugung ihrer Freude und Zufriedenheit, etwas zu præsentiren pflegen, solches auch, wenn es hergebracht, zu thun schuldig sind. Wenn ferner die Landes-Herrschafften in eine ihrer Municipal-Städte zum erstenmahl kommen, ist gebräuchlich, daß ihnen etliche Kannen mit Wein, und was sonsten des Orts Gelegenheit mit sich bringet, von dem Rath der Stadt, zum Geschenck offeriret werden, welches sodenn mehr vor ein Opffer der Treue und Devotion anzusehen, als nach dem Werthe und der Güte zu ermessen. In denjenigen Landen, wo die Geistlichen und Vasallen, von denen ordentlichen Contributionen befreyet sind, pflegen die Landes-Herren, zu Bestreitung der gemeinen Nothdurfft, unter dem Nahmen der Dons gratuits, oder Donativ Gelder einen Beytrag zu fordern, zu

dessen

[illegible] [illegible] [illegible] [

zu Herrschafftlichen Revenuen geworden, mit grosser Behutsamkeit damit zu verfahren ist.

§. 131.

Von dem Herrn komme ich auf die Diener, welche sich in Civil- und Militair-Bedienten, und jene wiederum in Geistliche und Weltliche eintheilen lassen, bey welchen allen, eht wir noch ad Specialia verschreiten, überhaupt zu bemercken seyn will, daß in allen Diener-Eyden, sie mögen hoher oder niedriger Condition seyn, insgemein die Clausul zu stehen pfleget, daß sie um dasjenige, was sie zu thun oder zu lassen, ihren Herrn eydlich angelobet und zugesagt haben, kein Geschenck oder Gelöbnüß von jemand fordern, heischen oder auch annehmen wollen.

Wie nun aber dieses keine andere Meynung haben kan, als daß sie um eines Geschenckes willen weder etwas, so sie ihrem Herrn zu unterlassen zugesagt, thun, noch auch etwas, welches sie zu thun schuldig gewesen, unterlassen wollen: Also will es, argumento à contrario, das Ansehen gewinnen, daß dieser Eyd auf die Fälle sich nicht erstrecke, da einer von einem andern zu dem Ende etwas bekömmt und annimmt, daß er ihme eine ausserordentliche zu seinem Amt entweder gar nicht gehörige, oder doch nicht gewöhnliche, an sich jedoch indifferente Gefälligkeit erweisen, oder auch seine Schuldigkeit desto unverdrossener thun soll, oder bereits gethan hat. Denn obwohl ein Herr seine Diener eben deswegen bezahlt, daß sie ihr Amt dafür willig und ungebethen verrichten sollen, mithin zum wenigsten auf Seiten des Herrn keine Aufmunterung durch Geschencke vonnöthen zu seyn scheinet: So giebt es doch eines theils dabey Officia supererogationis, andern theils ist nicht wenig zu bedencken, daß Menschen so lange als die Welt stehet, Menschen seyn und bleiben werden, das ist, von ihrer Obliegenheit jezuweilen, es sey nun aus Gemächlichkeit oder Menge der Sachen, remittiren, und dahero durch etwas, so sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit bewegen kan, angefrischet werden müssen. Wer nun von solchem Ansehen ist, daß er bey verspührter Saumseeligkeit eines Dieners bey seiner Herrschafft sich beschwehren, oder aber denselben seiner Pflicht cum Effectu erinnern kan, derselbe hat freylich nicht Ursache, der Geschencke sich zu bedienen. Wer aber

solche

ſolche Gelegenheit nicht hat, oder doch befahren muß, daß ihm die Diener dargegen auf andere Arth mancherley Chicanen wiederum in den Weg legen dürfften, demſelben ſcheinet die Klugheit anzurathen, daß er angenehmere Wege, die Leuthe zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit aufzumuntern, erwehle.

§. 132.

Die Sache etwas deutlicher zu faſſen, ſo hat eines theils Hobbeſius ſo gar unrecht nicht, zum wenigſten beſtättigt es die Erfahrung, daß, wo nicht unter allen, dennoch unter denen meiſten Menſchen, ein beſtändiges Bellum omnium in omnes, das iſt, ein Widerwille und natürliche Neigung, einander zu ſchaden, wahrzunehmen ſey, andern theils findet ſich jezuweilen in hohen Tribunalien und Rechts-Collegiis, bey denen meiſten Membris, eine groſſe Inadvertenz, nebſt einer ſchlechten Attention, iſt auch das Recht in vielen Fällen an ſich ſelbſt ungewiß, oder es dominiret in einem Collegio ein und der andere mit ſeinen Principiis und Paſſionen, die er jezuweiln gegen einen gantzen Ordinem v. g. nobilium, civium, ruſticorum &c. von ſich blicken läßt, oder aber es iſt ein Mitglied eines Collegii gar mein Feind, den ich doch aus Klugheit menagiren muß, und nicht perhorreſciren darff noch kan. Wenn nun bey ſolchen Umſtänden meine Sache in eines ſolchen Mannes Hände verfället, oder aber zu einer ſolchen Zeit vorkömmt, da oberzehlte Fehler in einem Collegio vorgehen; So bin ich unglücklich, und lauffe Gefahr, die gerechteſte Sache zu verliehren, wenn ich nicht jemand im Collegio gewonnen, und durch Præſente oder andere Mittel darzu willig gemacht habe, daß er den Vortrag abwartet, auf meine Sache pro jure & juſtitia Achtung giebt, und dabey zu verhindern ſucht, daß ich nicht aus Fahrläßigkeit eines Referenten, oder auch deſſen ſowohl als eines andern Mitgliedes Paſſion, Prædominanz, und andern dergleichen menſchlichen Schwachheiten, um mein Recht komme. Vielmahl perſuadiren ſich auch die Leuthe, daß ſie eher zu ihrem Rechte gelangen könnten, wenn ſie bey jemanden aus einem Collegio privatim Gehör finden, und ſeines Favors durch eine Gabe ſich verſichern können, dahingegen ſie gantz Troſtloß, und der Chicane ſich exponiret zu ſeyn glauben, wenn ſie niemand admittiren, oder auch von ihnen nichts annehmen will.

§. 133.

Wieviel bey dem Proceſs dem Arbitrio Judicis *überlaſſen*, und was deſſen Officium nobile vor ein kräfftiges Werck ſey, ſolches äuſſert ſich in Judiciis und Dicaſteriis faſt täglich, und hat zu dem bekannten Canone: melior eſt favor in Judice quam lex in Codice, Anlaß gegeben. Wie nun aber einer, der eine Sache bey einem Tribunal oder Dicaſterio hat, wenn derſelbe durch gute Conduite, Submiſſion, Complimenten und Vorſpruch ſeiner Patronen, bey einem Præſide oder Mitglied eines ſolchen Collegii oder Dicaſterii ſich zu inſinuiren, und deſſen favorem pro Jure & Juſtitia zu erlangen ſucht, im geringſten nichts unrechtes begehet, bevorab, wenn er weiter nichts begehrt, ſolches auch declarirt, als daß man ihm unpartheyiſche Juſtiz ohne Auffenthalt adminiſtriren möge: Alſo kan man auch einen, deme es an ſolchen Mitteln ermangelt, nicht wohl verdencken, wenn er die Spendagen zu Hülffe nimmt, und durch dieſelben ſolchen favorem ſich zu wege zu bringen trachtet. Ein merckwürdiges Exempel hiervon, pflegte Thomaſius jezuweilen zu erzehlen, da nehmlich ein gewiſſer Cavallier, welcher ſchon bey Jahren geweſen, auch wohl gereiſet, und in Studiis eine ziemliche Solidität erlangt gehabt, nach Halle gekommen, und daſelbſt über 1½. Jahr ſich aufgehalten, bey ſolcher Gelegenheit auch mit denen Profeſſoribus Juris Freundſchafft gemachet, ſelbige öffters koſtbahr tractiret, und durch alle nur erſinnliche Höfflichkeit zu gewinnen geſucht, ohne daß man penetriren können, was ſeine Abſicht geweſen, da ſich doch nach einigen Jahren geäuſſert, daß ſeine Intention dahin gegangen, wie er in einem Proceſſe, worauf ſein gantzes Fortun angekommen, ein favorables Urthel von der Juriſten-Facultät zu Halle erlangen mögte, welches ihn denn auch in ſo weit gelungen, daß, weil bey dem Vortrag ſeiner Sache, bey dem gantzen Collegio und einem jeden Mitgliede deſſelben, ein gantz beſondere Eſtim und Favor vor demſelben ſich geäuſſert, die Acten nicht allein auf das ſorgfältigſte und vielleicht mit mehrerer Attention, als ſonſten geſchehen ſeyn würde, angeſehen und erwogen, ſondern auch das wegen der Gerechtigkeit ſeines Petiti vor ihn ausgefallne Deciſum, mit ſo ſtarcken und invincibln rationibus decidendi

auf

auf das ſollideſte verſehen worden, daß der Gegentheil in der fernern Inſtanz darwider nicht aufkommen können.

§. 134.

Ob nun wohl dieſes gar trifftige Raiſons ſeyn, welche einen, der einen andern durch Geſchencke zu gewinnen ſucht, zu entſchuldigen ſcheinen: So hat doch auf der andern Seite ein Diener, ſo dergleichen Geſchencke annimmt, nicht weniger dabey zu bedencken, daß er dadurch bey ſeinen Obern gar leichte in den Argwohn verfallen können, als ob er in der Abſicht ſein Devoir hindan ſetzte, und die Expedition einer Sache ſchwer mache, damit ihm derjenige, welchem an der Ausfertigung gelegen, eine Gabe reichen ſolle, welche Ausſchweiffung am Ende auf eine Concuſſion und Beträngung der Unterthanen hinaus läufft, Recht und Gerechtigkeit venal macht, mithin von denen Herrſchafften billig zu beſtraffen iſt. Ja wenn auch gleich ein Diener dergleichen Intention nicht hat, ſondern durch ein Præſent bloß pro Jure & juſtitia eine Sache ſich recommendiren läſſet, ein mehreres auch nicht verſpricht und thut; So kan es doch ohnmöglich anders ſeyn, als daß der andere Parth oder Competent, wenn er in Erfahrung bracht, daß ein Richter, Mit-Glied eines Collegii, oder wer ſonſt ſeine Sache in ſeinen Händen hat, von ſeinem Gegentheil und Competenten etwas angenommen, entweder an einem guten Ausgang ſeiner gerechten Sache verzagen, oder aber darum ſich bekümmern muß, wie er durch Gegen-Geſchencke eben denſelben gewinnen, oder einen andern ihm entgegen zu ſetzen bekommen, und ſolchergeſtalt die Sache wieder in die Balance bringen möge können. Wenn es ihm nun an Geld ermangelt, oder aber er keinen Gegen-Patron finden kan; ſchreibt er den Verluſt ſeiner Sache ſchlechterdings denen von ſeinen Gegentheil ſpendirten Præſenten zu, und blamirt die Juſtiz-Collegia aufs äuſſerſte, welches Inconveniens, nebſt vielen andern vermieden bleibt, wo in einem Lande bey denen Juſtiz-Collegiis ſowohl denen Räthen als Subalternen, die Geſchenck-Nehmungen indiſtincte verbothen ſind, oder doch behutſam und ohne dergleichen Anſtoß damit umgegangen wird.

§. 135.

§. 135.

Solchergestalt finden sich auf beyden Seiten gar trifftige Gründe, welche denen Dienern, absonderlich bey dem *Justiz*-Wesen, die Annehmung der Geschencke theils anrathen, theils dissuadiren, unter welchen mir die letztern deswegen die stärcksten zu seyn scheinen, weil dabey viel Extravaganzen und Mißbräuche vermieden bleiben, ein Diener auch sowohl gegen seinen Obern, als auch gegen diejenigen, so von demselben Hülffe erwarten, viel sicherer fährt, wenn er gantz und gar nichts annimmt, daß ich also die Declinirung der Geschencke zur Schuldigkeit und Regel zu machen, kein Bedencken trage.

§. 136.

Gleichwie nun aber keine Regel ohne Exception ist, also können sich auch Umstände ereignen, da eine solche Mittel-Strasse zu treffen, bey welcher die oberzehlten Inconvenienzien vermieden bleiben, welchen Falls einem Diener die Annehmung eines Geschencks nicht mißbilliget oder verarget werden mag. Also wenn einer, so bey hohen Collegiis etwas sucht, worüber mit niemand litigirt wird, oder auch in Herrschafftlichen Commissions-Angelegenheiten, einem Commissario oder andern Diener zu Facilitirung der Expedition etwas præsentiret, dieser aber eines theils in seinem Gewissen richtig ist, daß er seines Orths durch muthwilliges Verzögern, den andern solche Gabe nicht abgenöthiget, andern theils durch viel-jährige Proben seiner Treue in solchen Credit sich gesetzt, daß seine Obern, wenn dergleichen Geschenck-Nehmung zu ihrer Wissenschafft kommen, ihm zutrauen können, daß er keine Gefährde hierunter gebraucht habe, ist nicht wohl abzusehen, was er mit Annehmung eines Præsents sonderlich straffwürdiges begangen, zumahl wenn ex post facto erscheint, daß er bey einer Sache, derenthalber er ein Geschencke angenommen, nichts unrechtes verhenget, ja wohl gar von höheren Collegiis Befehl hierzu erhalten, oder doch hinten nach die Approbation seines auf gründlichen Vorstellungen ruhenden Verfahrens erlanget hat.

§. 137.

Solchergestalt ist die Geschenck-Nehmung an sich nichts straffbahres, ist auch darauf nicht, sondern auf das Factum zu sehen,

Digitized by Google

[illegible]

Ad Lectorem.

Ad Lectorem.

Ad Ioannem Ferrerium Valentinum Epistola.

Ad Ioannem Ferrerium Valentinum Epistola.

§. 151.

So pflegen auch gar öffters vornehme eingeseſſene Fürſten, Grafen und Herren eines Landes, in die Cantzleyen derer-jenigen Juſtiz Collegiorum, worunter ſie und ihre Unter Collegia ſtehen, jährlich zum neuen Jahre, oder bey anderer Gelegenheit etwas Gewiſſes, oder auch nach Belieben zur Aufmunterung zu geben, welches ſo dann von denen Subalternen loco ſalarii gerechnet und unter ſie ſämtlich repartiret wird.

§. 152.

Unter denen Soldaten pflegen bekanntermaſſen die Regimenter und Compagnien, wegen des vielen Vorſchuſſes und Rückſtandes, ſo ein Chef allemal dabey behält, ordentlich als res in Commertio exiſtentes, ohne das Crimen Barrattariæ zu begehen, verkaufft und bezahlt zu werden, gleichwie auch dieſes bey eigenen Herren und denen Armèen ausgemacht iſt, daß die General Auditeurs von jedem Regimente jährlich ein gewiſſes zu einem Douçeur bekommen müſſen, in Verbleibung deſſen die Säumigen auf Begehren darzu angehalten zu werden pflegen, geſtalten mir denn bekannt iſt, daß ein gewiſſes Sächſiſches Regiment, bey vorgefallenen Irrungen, dergleichen Douceur der Wittib eines verſtorbenen General Auditeurs zu bezahlen, angewieſen worden iſt.

Sonſt iſt in denen meiſten Kriegs Articuln dem Officier und Soldat verbothen, ſowohl auf denen Marchen, als auch in Quartieren über das, was ihm geordnet, etwas anzunehmen wovon die Urſache insgemein dieſe iſt, damit man denen Erpreſſungen und Uberſchreitungen der Ordinanz vorbauen will: Es wird aber doch connivirt und nachgeſehen, wenn ein Officier und Soldat es dergeſtalt zu machen weiß, daß es zu keiner Beſchwerde kommt, oder ihm wohl gar, wegen ſeines guthen Bezeigens, etwas über die Ordinanz, freywillig gegeben worden iſt, geſtalten denn in dieſen Landen notoriſch iſt, daß von dem Rath zu Leipzig, dem Commentanten des Regiments, ſo eine Zeitlang daſelbſt im Quartier geſtanden, beym Abmarch, wenn er ſich mit gedachten Rathe wohl comportirt und gute Diſciplin gehalten, nach Befinden ein anſehnliches

in ihrer Landes-Hoheit nicht krancken, und der durch den Weſtphäliſchen Frieden feſtgeſtellten, und mit ſo vielem Blute behaupteten Superiorität nicht berauben wollen. Ein mehrers hiervon kan man in meiner Diſſ. de Jurisdict Voluntaria extra territorium non exercenda, wie auch in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit finden, allwo ich mich dann und wann bemühet habe, bey der Application derer Römiſchen Geſetze auf Teutſchland die Rationes Legum Romanarum politicas zu obſerviren, und, wie ſelbige auf Teutſchland gar öffters nicht quadriren, anzuzeigen.

§. 155.

Was ſonſten von der Interpretatione extenſiva und reſtrictiva, welche ex ratione legis gemacht werden muß, zu mercken iſt, ſolches hat Thomaſius in ſeinen Inſtit: Jurisprud. Div: gar fein ausgeführet, dahero ich vor diesmahl dahin verweiſe, und hier nur noch etwas von der Lehre de præſumptionibus, welche gleichfalls zu Erforderung des wahren Verſtandes einer Rede ein vieles beyträgt, erwehnen will. Remiſſio ad Thomaſii Inſt. Jurispr. Div. & Cap. 3. ſeiner Vernunfft-Lehre.

§. 156.

Weil ein jedweder Geſetz-Geber, bey ſeinen Anordnungen die Regel der Vernunfft, vor Augen gehabt zuhaben, billig geglaubet werden muß: So iſt in dubio diejenige Interpretation, ſo von denen Regeln der Vernunfft am wenigſten abweicht, allerdings zu ergreiffen. Da auch der weltliche Richter, eines Theils kein Hertzens-Kündiger iſt, andern Theils auf die Rettung der Unſchuld ſowohl, ja nach dem gemeinen Sprichwort: man ſoll lieber zehen ehrlich, als einen zum Schelm machen, noch mehr als auf die Verdammung eines angegebenen Verbrechers bedacht ſeyn muß: So iſt der Juriſten Canon: quilibet præſumitur vir bonus & honeſtus, donec probetur contrarium, in äuſſerlichen Gerichtlichen Handlungen, gar vernünfftig und brauchbar, ſo lange nicht andere Umſtände, das Gegentheil an Hand geben, und den angeſchuldigten Delinquenten verdächtig machen.

§. 157.

Und wie die Præſumtion ihrer Natur und Eigenſchafft nach alle-

allemahl, vor das meiſte ſich erkläret; geſtalten denn der Canon: Præſumtio ſit ab eo, quod ſit ut plurimum, hierzu genugſame Anleitung giebt: die Regel aber allemahl das meiſte, und die Exception das wenigſte in ſich faſſet; So iſt gleichfalls vernünfftig, daß derjenige, ſo ſich in der Regel fundiret, ſo lange fundalem intentionem haben müſſe, biß der andere die Exception darthut. Eben dieſes iſt nun das Fundament, daß wenn einer in einer Negatorien-Klage in libertate naturali ſich fundirt, der andere, ſo eine Servitut oder anderes Befugniß behauptet, den Grund ſeines Vorgebens beweiſen muß.

§. 158.

Gleichergeſtalt iſt aus eben dieſer Urſache in dubio die Præſumtion eher pro feudo als pro allodio, eines Theils weil mehr allodia als feuda ſind, andern Theils, weil von Anbeginn das Eigenthum der Menſchen allodial geweſen, und die qualitas feudalis, als ſuperveniens & adventitia erſt facto hominum exiſtiret, und darzu gekommen, welches nach der bekannten Regel: Quæ facti ſunt, probari debent, ohne einen Beweiß bey vorkommenden Fällen nicht ſupponiret noch angenommen wird. Es iſt dieſe wichtige Controvers in der bekannten Pfältziſchen Sache, contra den Hertzog von Orleans im vorigen Seculo mit vielem Blut-Vergieſſen, und neuerer Zeiten bey der Hanauiſchen Erbſchafft zwiſchen Sachſen und Heßen, ingleichen zwiſchen Preußen und dem Lüneburgiſchen Allodial-Erben, mit ſtarcken Gründen pro und contra gefochten worden; Dahero ich hier ein wenig dabey ſtille ſtehen, und meiner Vernunfft den Lauff laſſen muß.

§. 159.

Daß in Teutſchland die Chur- und Fürſtenthümer, nicht weniger die unmittelbahren Reichs Grafſchafften ordentlicher Weiſe, ja faſt durchgehends ſub nexu feudali ſtehen, mithin die Feudalität, der allgemeine Modus habendi der teutſchen Stände ſey, ſolches liegt vor Augen, und giebt zugleich nach der Regel: præſumtio ſit a plurimo den Schluß an die Hand, daß bey denenſelben die Præſumtion eher pro feudalitate als allodialitate ſey. Inſonderheit aber werden die Landesherrlichen Jura und Regalia deswegen vor lehnbar billig geachtet, und præſumiret,

ret, weil der Kayser nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, pro fonte omnis potestatis & Jurisdictionis im Reiche gehalten werden soll; Von welchem daher einer, welcher der Landes Herrlichen Gerechtsamen sich rühmet, und selbige in Ubung hat, seinen Titulum unter dem gewöhnlichen Nexu feudali zu haben, so lange billig geglaubt wird, biß ein anderer das Gegentheil darthut.

§. 160.

Herr Thomasius in seiner Ao. 1716. in Halle gehaltenen Dissertation, de præsumtione allodialitatis, kehrt diesen Schluß gerade um, und setzt zum Fundament seiner gantzen Lehre, daß das Eigenthum wie bereits angeführt worden, der älteste Modus possedendi sey, die Lehnbarkeit aber nur erst nach der Hand bey einigen Völckern eingeführt worden, und demnach allemahl den wenigsten Theil ausmache, massen, wenn man noch jetzo ex post facto die Güther durchcalculiren wolle, sich allemahl mehr allodia, als Lehen finden würden.

§. 161.

Alldieweiln aber vernünfftig ist, daß das plurimum weder nach dem gantzen menschlichen Geschlecht, noch auch nach allen grossen und kleinen, mittel- oder unmittelbahren Mitgliedern einer Republique, sondern nur nach einen gewissen Stand unter denen Menschen oder doch in einem Staat gerechnet werden müsse: Massen sonst unzehlige absurda heraus kommen, und alles, ohne Beobachtung der so gar unterschiedenen Qualitæt, untereinander geworffen werden würde: So folgt von selbsten, daß man, wenn die Frage von der præsumtione sive allodiolitatis sive feudalitatis ist, mit seiner Rechnung in Teutschland unter denen Reichs Ständen, und in denen Provinzien dieses Reichs, unter dem Adel verbleiben müsse, da denn bey denen Reichs Landen die Fundamente der Præsumtion pro feudalitate bereits angeführet sind, bey denen Ritter-Güthern aber der Unterscheid der teutschen Provinzien in Obacht zu nehmen ist.

§. 162.

Denn obwohl der Adel überhaupt nach Ausweisung der Geschichte, ursprünglich seinen Anfang von Kriegs-Diensten genom-

men, und zu Bestreitung des Aufwands die Güther eingeräumt erhalten hat: so ist doch solches in einigen Provinzien Teutschlandes sub nexu feudali, in andern aber nicht geschehen, zum wenigsten giebt der Augenschein, daß in einigen Teutschen Landen die meisten Ritter-Güther Lehn, in andern aber regulariter und fast durchgehends allodia seyn. In Sachsen finden sich wenig Ritter-Güther, die nicht von dem Landes-Herrn zu Lehn gehen, in Böhmen und Holstein hingegen zeigt sich, wie ich in meiner Pragmatischen Historia von der Cron Böhmen pag. 197. erwiesen, das Gegentheil, woraus denn ferner von selbst sich ergiebt, daß in Sachsen bey Ritter-Güthern die Præsumtio pro feudalitate, in Böhmen und Holstein aber, so lange pro allodialitate sey, biß derjenige, so ein solches Guth in Anspruch nimmt, das Gegentheil ausführet.

§. 163.

Ein anders ist es, wenn einer ein Guth vor ein Lehn agnoscirt, oder doch ohne Widerspruch dafür passiren lassen muß, und nur ein Stück davon als Allodium prætendirt, massen sodenn, da die Agnition oder Gewißheit einmal vorhanden, nicht mehr auf den Unterscheid der Provinzien, sondern darauf zu sehen ist, daß da der Prætendent alles übrige vor Lehn gelten lässet, nach den Regeln des Plurimi, die Præsumtion bey den in Anspruch genommenen Stücke, so lange pro feudalitate seyn müsse, als derselbe die qualitatem allodialem nicht genüglich dargethan hat. Es ist solches um so viel vernünfftiger, als nicht nur hierbey die bekandte Regel: Quicquid verum est de toto, illud de quolibet ejus parte tamdiu pro vero habetur, donec probetur contrarium: zugleich ins Mittel tritt, sondern auch die Besorgnüß aus dem Wege gehet, daß die Lehns-Erben sonsten durch ein bloßes Sagen der Land-Erben, um den gröstẽ Theil des Lehns, wo nicht gäntzlich, dennoch biß zum Austrag der Sache gebracht werden könnten.

Da auch bey denen Lehn-Güthern nebst und über den Lehnmann auch der Lehen-Herr, als ein Tertius mercklich interessirt ist, dergestalt, daß dessen Jura nicht nur allenthalben ungekräncket bleiben, sondern auch von denen Gesetzen sorgfältig in Obacht genommen werden müssen: Gleichwohl aber dabey, wenn in obange-

angeregtem Falle der bloſſe Anſpruch ohne den geringſten Beweiß genug ſeyn ſolte, es gar leichte geſchehen kan, daß ein um ergleichen Lehn-Stuck mit denen Land-Erben competirender Mitbelehnter, es ſey nun aus Negligenz, oder weil er einige er Lehns-Curie nicht bekandt gemachte heute zu Tage ſehr übche Lehns-Reverſa ausgeſtellet, und Krafft derſelben das Guth nen andern abtretten muß, oder doch ſonſt nicht viel dabey zu erliehren hat, aus ungleicher Abſicht den Beweiß deſerirt, der ehns-Herr entweder um die Lehns-Qualität, folglich um den zu offen habenden Anfall gebracht, oder doch wenigſtens dahin enöthiget würde, daß derſelbe ſolchen Guths halber eine beſondere Ausführung anſtellen müſte.

§. 164.

Nachdem auch ein Lehn-Mann in denen Lehn-Briefen, zumal wenn ſelbige General und ohne beſondere Benennung der Lehns-Stücke eingerichtet ſind, fundatam intentionem hat, obwohl dergleichen Lehn-Briefe, als res inter alios, Dominum nimirum ac Vaſallum acta, contra tertium, da doch die Land-Erben, ſo den Defunctum repræſentiren, pro tertiis nicht angeſehen werden können, nicht plene probiren mögen: So müſſen die Lehn-Erben nothwendig bey dieſem Fundamento ſo lange geſchützt, und in der Poſſeſs des ſtreitigen Stücks gelaſſen werden, biß die Land-Erben den Grund ihres Aſſerti, aus was Urſache ſie nemlich ein in Anſpruch genommenes Stück, vor ein Allodium gehalten wiſſen wollen, völlig erweiſen und darthun.

§. 165.

Im Chur-Fürſtenthum Sachſen hat man zwar an der 37. neuen Deciſion ein Geſetze, ſo dieſem entgegen zu ſeyn ſcheinet, indem dieſelbe die Præſumtion pro allodio macht, und denen Lehns-Erben den Beweiß auferlegt, die Land-Erben hingegen alſofort bey dem Anſpruche in die Poſſeſs des ſtreitig-gemachten Stücks immittirt wiſſen will. Alldieweilen aber ein jedwedes Civil-Geſetze, wenn es eine Sache aus der Vernunfft zum Grunde legt, die Natur derſelben nicht ändern kan, im gegenwärtigen Falle auch ſolches um ſo weniger zu wollen ſcheinet, als die angezogene Deciſion die Præſumtion nahmhafft machet, und ſolchergeſtalt auf die Natur und Lehre davon provociret:

So haben die vernünfftigsten Sächsischen Rechts-Gelehrten allemahl dafür gehalten, daß dieses Gesetze, wenn es ohne Unterschied nach dem Wort-Verstande angenommen werden solte, in der Application sehr hart seyn würde, dahero dieselben solches durch eine Interpretation zu mildern, und in denen Grentzen der Vernunfft zu erhalten gesucht, indem sie bey dergleichen Fällen zu statuiren pflegen, daß die Land-Erben, wenn sie ein Stück von einem Lehn-Guthe als Erbe in Anspruch nehmen, den Grund ihres Vorgebens zum wenigsten bescheinigen müssen, ehe und bevor sie in die Possess gesetzt werden können, worzu denn allerdings hinlangt, wenn die Lehn-Briefe über ein solches Guth alle Zugehörungen deutlich nach ihrer Lage und Grentzen specificiren, gleichwohl aber das quæstionirte nicht mit nahmhafftig machen, oder aber das Grund-Stücke beschöckt, das ist, mit Steuer behafftet ist, oder auch der Ursprung und Titel, wie selbiges von Allodial-Besitzern zum Ritter-Guthe gebracht worden, dargethan werden kan.

§. 166.

Und ob es wohl das Ansehen gewinnen will, daß, da der Lehns-Herr in gegenwärtigem Fall, zugleich der Geber obigen Gesetzes gewesen, derselbe seinem favori renuncirt zu haben scheine; gestalten denn kein Zweiffel ist, daß es bey ihm und denen Vasallen stehe, durch einen Contract mit diesen, den gantzen Lehns-Nexum überhaupt aufzuheben, geschweige denn, daß er solchen in einem Stücke eines Lehns nicht solte aufgeben können; So kommt doch dargegen nicht wenig in Consideration, daß wenn eine Resolutio nexus feudalis geschehen solle, solches mit ausgedruckten Worten erfolgen, keinesweges aber per indirectum argumento legis erzwungen werden müsse, indem die Regel: Nemo suam rem jactare videtur &c. die Præsumtion giebt, daß einer das Seinige nicht eher verschenckt zu haben geglaubet werde, als biß er solches mit deutlichen und vernehmlichen Worten declarirt.

Das

Das IV. Capitel.

Vom Eigenthum.

§. 1.

Zu einer richtigen Definition des Eigenthums zu gelangen, wollen wir, nach dem Exempel des Thomasii in Inst. Jurisprud. Div. Lib. 2. C. 9. zuförderst den freyen Gebrauch einer eigenthümlichen Sache, welchen das Eigenthum mit sich bringet, im Ansehen GOttes, derer Creaturen, und anderer Menschen betrachten. In der ersten Uberlegung finden wir alsobald, daß der Gebrauch derer erschaffenen Dinge, und die freye Disposition, deren die Menschen sich unternehmen, im Fall dieselbige nicht eine blosse eigenthätige Anmassung, und ein Eingriff in die Göttlichen Regalien heissen soll, die Göttliche Genehmhaltung zum Grunde haben müsse, massen ausser dieser kein sterblicher Mensch, über eine Sache, welche GOtt vielleicht zu einer andern Absicht erschaffen hat, eigenmächtig zu disponiren sich unterstehen dürffte.

Betrachtung des Eigenthums.

Der Gebrauch der erschaffenen Sachen muß GOttes Genehmhaltung zum Grunde haben.

§. 2.

Wir erkennen auch solche Göttliche Genehmhaltung, ohne Zuthuung der Offenbahrung, gar balde, wenn wir nur die menschliche Natur, an welcher GOtt sothanen Willen gar deutlich promulgiret, etwas genauer erwegen. Denn da finden wir bey dem Menschen eine Schuldigkeit, sich selbst zu erhalten, welche ihm GOtt, wie wir oben bewiesen, auferleget hat, ohne sothanen Gebrauch der erschaffenen Dinge aber nicht ausgeübet werden kan, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebet, daß da GOtt die sein Selbst-Erhaltung von denen Menschen will, er auch den Gebrauch der Dinge in so weit gut heisse, und vor genehm halte und erkenne.

Solche finden wir in der Natur.

§. 3.

Und weilen die Erhaltung des menschlichen Cörpers und der Seele nicht allein darinnen bestehet, daß der Mensch das Bedürff-

Die Menschen dürffen sich auch der erschaf-

ſenen Dinge zur Vergnügung gebrauchen.

Bedürffniß in Eſſen, Trincken und Kleidung hat, ſondern auch der Cörper, wie wir abermahls oben erwieſen, durch die Beluſtigung derer äuſſerlichen Sinnen im Stande, ſeine Pflichten deſto beſſer ausüben zu können, erhalten werden muß: So folget abermahls gantz natürlich, daß der liebe GOtt denen Menſchen auch dieſes, daß ſie derer erſchaffenen Dinge zu ihrer Gemächlichkeit und Vergnügen ſich gebrauchen dürffen, eingeräumet haben müſſe.

§. 4.

Das Vergnügen beſtehet im Wechſel.

Alldieweilen auch ſolches Vergnügen und Beluſtigung derer äuſſerlichen Sinnen in der Abwechſelung beſtehet, indem nach eines jeden eigener Erfahrung dasjenige, was ihm einmahl ein Plaiſir gemacht, wenn es offt widerhohlet werden ſolte, zum Mißvergnügen und Eckel wird; über dieſes die Meynungen derer Menſchen von dem Vergnügen dergeſtalt unterſchieden ſind, daß einer in dieſem, der andere in jenem ein Vergnügen ſuchet: So hat GOtt vielerley Geſchöpffe erſchaffen, und denen Menſchen iſt aus ſothanem Fundamento vergönnet, dererſelben zu ſothanen Zweck ſich zu gebrauchen.

§. 5.

Der Gebrauch derer Dinge zum Vergnügen hat/ ſo weit es vergönnet iſt/ GOttes Genehmhaltung zum Grunde.

Thomaſius diſſentiret hiervon.

Man ſiehet alſo gar deutlich, daß nicht allein der nothdürfftige Gebrauch derer Dinge, ſondern auch die Vergnügung und angenehme Empfindung, ſo die äuſſerlichen Sinne von dem Gebrauch derer Dinge haben können, in ſoferne man damit in gehörigen Gräntzen bleibet, die Göttliche Genehmhaltung zum Grunde habe, und von derſelben ſich urſprünglich herſchreibe. Thomaſius vermeinet zwar c. 1. §. 10. daß die Anwendung derer von GOtt erſchaffenen Dinge, zum Vergnügen und zur Beluſtigung derer Sinnen, aus der Vernunfft nicht legitimiret werden könne; ſcheinet ſich aber darauf nicht beſonnen zu haben, daß die Beluſtigung des Gemüths und die gemäßigte Ergötzung der Sinnen, ein ſehr heylſames Mittel zur Unterhaltung des menſchlichen Cörpers, und daher ſelbſt vor eine Nothdurfft zu achten, mithin gleich denen übrigen Mediis conſervationis noſtræ gar wohl aus der Vernunfft zu billigen ſey. Denn wenn er dieſes wahrgenommen, hätte er in der §. 9. angefangenen Demon-

Demonſtration, allwo er die Göttliche Genehmhaltung des nothdürfftigen Gebrauchs der Creaturen, aus der Vernunfft erwiesen, gar wohl fortfahren und ſchlüſſen können, daß die Anwendung ſolcher Dinge zur Gemächlichkeit und bloſſen Vergnügung ebenfalls durch die Vernunfft gut geheiſſen, und ſo gar gebothen werde, nachdem ſothane Ergötzung dem menſchlichen Leibe zur Erquickung gereicht, und dahero in ſeiner Maſſe allerdings ein Mittel der nothdürfftigen Unterhaltung iſt.

§. 6.

Und auf ſolche Arth braucht man den Gebrauch der Dinge zur Beluſtigung, nicht auf die bloſſe libertatem naturalem, das iſt, darauf, daß GOtt ſelbigen nirgends verbothen habe, zu gründen, ſondern kan die ausdrückliche Anbefehlung deſſelben, und die Genehmhaltung des Schöpffers, aus der Vernunfft gar deutlich erkennen, und darneben gar leichte begreiffen, daß GOtt eben zu dieſem Ende gar vielerley Geſchöpffe erſchaffen, damit deren allezeit genug zu haben ſeyn, und die Menſchen, ſonderlich bey Mehrung des menſchlichen Geſchlechts, daran keinen Mangel leiden mögten. Und ob gleich viele Creaturen, ohne daß ſie der Menſch würcklich gebraucht, wieder vergehen und verderben, mithin unnöthig geſchaffen zu ſeyn ſcheinen: ſo iſt doch dieſes ſchon Zweckes genug, daß ſie alsdenn, wenn der Menſch darauf gefallen, und derſelben habhafft worden wäre, zu deſſen menſchlichen Gebrauch hätten dienen können und ſollen.

Man kan GOttes Befehl zu ſolchem Gebrauch aus der Vernunfft abnehmen.

§. 7.

Es hat nemlich GOtt dem Menſchen, die ſein ſelbſt Erhaltung Befehls-weiſe auferleget, und ihm zu ſolchem Ende ſo viel Mittel darzu dargereichet, daß er daran keinen Mangel leiden kan, die Ausübung aber ſothaner Erhaltung, und die Erwehlung derer Mittel ſeiner freyen Diſpoſition überlaſſen, wobey es denn freylich nicht anders ſeyn kan, als daß jezuweilen ein und andere zur Ergötzlichkeit gantz bequeme Sache, zu ſolchem Zweck unangewendet verbleibet. Zu geſchweigen, daß die Ehre GOttes dadurch unter denen Menſchen nicht wenig verherrlichet wird, wenn ſie die groſſe Menge derer Geſchöpffe, welche zu überſehen ihr Verſtand gar nicht hinlanget, und die darinnen verborgene Erſtaunens-würdige Weißheit erblicken, daß alſo auch dieſes al-

GOttes Ehre wird verherrlichet.

lerdings der Zweck seyn kan, welchen GOtt mit der Menge derer Creaturen intendiret hat. Es ist dahero der Gebrauch derer Dinge in genere denen Menschen Befehls-weise auferleget, die variable Ausübung desselben aber, oder die Wahl hat nur Naturam privilegii, oder ist besser zu reden in des Menschen freyen Belieben, ob er dieser oder jener Creatur sich bedienen will, gestellt.

§. 8.

Die Thorheit derer, die sich solchen Gebrauchs enthalten.

Aus diesem allen ersiehet man nun, wie thöricht diejenigen Menschen handeln, welche des Gebrauchs der Creaturen zu ihrem Vergnügen aus Andacht oder heiliger Einfalt sich enthalten, und kaum dasjenige auf ihren Leib wenden, was die nothdürfftige Unterhaltung des elenden Lebens erfordert. Sie geben zwar vor, daß sie hierdurch ihren Leib casteyeten; bedencken aber nicht, daß sie in der That an denen Göttlichen Gebothen, welche denen Menschen die Vergnügung und Belustigung derer äusserlichen Sinnen deswegen ausdrücklich anbefohlen, weiln dadurch der menschliche Cörper bey guter Gesundheit und im Stande erhalten wird, daß er seines Amts noch einst so gut warten kan, sich mercklich versündigen. Dergleichen Casteyungen sind in Heil. Schrifft gar nicht vorgeschrieben, ist auch dieses der Sinn des Heil. Geistes gantz nicht, wenn er Fasten und Beten, und die Züchtigung des Fleisches zu gewissen Zeiten wider die Anfechtungen recommandiret.

§. 9.

Dieser Gebrauch ist ein Jus à lege indultum.

Darnach ist der Gebrauch derer Creaturen keine blosse Anweisung, sondern so ferne ich denselben in genere ansehe, eine durch das Gesetz der Vernunfft anbefohlene, so viel den Modum eligendi aber anbetrifft, eine von denen Gesetzen vergönnete und eingeräumte Sache, oder deutlicher zu reden, ein Jus à lege indultum. Hierwider wendet zwar Thomasius ein,

Thomasii Objection.

daß das Eigenthum in Ansehung GOttes keinesweges ein Recht heissen könne, in vernünfftiger Anerwogenheit, daß sterbliche Menschen gegen GOtt gar keines Rechts sich rühmen, noch auch sagen könten, daß dieses oder jenes ihr eigen sey; massen GOtt dadurch, daß er denen Menschen den Gebrauch der

Dinge

Dinge eingeräumet, ſein Dominium eminens und die freye Diſpoſition nicht weggegeben haben werde, noch weggeben können: Es fällt aber bey genauerer Erwegung gar deutlich in die Augen, daß dieſes Raiſonnement auf ſchwachen Füſſen ſtehe.

§. 10.

So viel iſt wohl an dem, daß GOtt den Gebrauch derer Dinge überhaupt denen Menſchen per modum pœnæ nehmen und unterſagen könne, da er ſie ſo gar des zeitlichen Lebens, und alſo auch derer Mittel, ſelbiges zu erhalten, berauben kan. Iſt eine weltliche Obrigkeit, einen Verbrecher verhungern zu laſſen, oder auch ihm den Gebrauch aller Dinge, ſo weit ihr Gebiethe gehet, nach der bekannten Formul: Aqua & igne interdicere: zu unterſagen befugt; warum ſoll denn GOtt, deſſen Gebiethe die gantze Welt iſt, dieſes Recht an ſündigen, und in ſeine Strafe verfallenen Menſchen nicht üben können? Ausdrücklich und Befehls-weiſe finden wir zwar nicht, daß GOtt denen Menſchen den Gebrauch der Dinge überhaupt jemahls verbothen hätte, wir finden aber wohl, daß GOtt offt gantzen Nationen die Mittel, deren ſie zum Unterhalt des Lebens vonnöthen haben, durch Mißwachs entzogen, oder durch Feindes Gewalt weggenommen, und ſolchergeſtalt ſie Hunger ſterben laſſen.

Solchen Gebrauch kan GOtt denen Menſchen unterſagen.

§. 11.

So bleibet auch der Special-Gebrauch, oder die Freyheit, dieſer oder jener Creaturen ſich bedienen zu können, oder die Wahl zu haben, allemahl dahin conditioniret, daß GOtt mit einer ſolchen Creatur ſeines Gefallens, der menſchlichen Wahl und Anmaſſung ungeachtet, diſponiren möge, nachdem ein Menſch über die Creaturen nicht mehr Recht, als ihm GOtt einräumet, ſich zuſchreiben kan. Nun hätte es aber GOtt frey geſtanden, denen Menſchen den freyen Gebrauch der Creaturen nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Menſch auf den Fall, da GOtt über etwas zu diſponiren Vorhabens ſey, nachſtehen, und ſich eine andere Creatur zu ſeinem Unterhalt erwehlen ſolle, zu überlaſſen. Alldieweilen

GOtt behält die freye Diſpoſition über die Creaturen.

Digitized by Google

aber GOtt, als der allmächtige Herr, mit denen Menschen so zu handeln, und etwas ausdrücklich von ihnen zu bedingen, gar nicht Ursache hat, nachdem derselbe keinem Gesetz, welches ihn etwas auszudingen nöthige, unterworffen ist: So bleibet dem lieben GOtt solche Gewalt, einem Menschen dieses oder jenes abzufordern und einem andern zu geben, allerdings frey, und zwar um so viel desto eher, als nicht glaublich, daß GOtt solche seine Prærogativ, und habendes Jus Majestaticum, durch die dem Menschen gegebene Erlaubnüß zum Gebrauch der Creaturen werde haben schwächen wollen oder können.

§. 12.

Auf diesem Grunde beruhet der Befehl, welchen GOtt denen Jüden gab, daß sie denen Egyptiern ihre silberne Gefäße abborgen und selbige behalten solten, nachdem an- und ausgeführter Massen dergleichen Disposition über die Creaturen dem lieben GOtt nach seiner Allmacht allemahl vorbehalten bleibt.

Auf diesem Grunde beruhet die denen Jüden gegebene Erlaubnüß/ denen Egyptiern ihre silberne Geschirre zu entwenden.

§. 13.

Und obwohl die Menschen gegen einander das Mein und Dein, oder das Eigenthum eingeführet, GOtt auch selbiges, um ein gröfferes Ubel zu vermeiden, bey zu behalten erlaubet hat; so haben doch die Menschen durch solches ihr Factum dem lieben GOtt seine Macht, über die Creaturen zu disponiren, nicht nehmen können, sondern ihm selbige allemahl in Salvo lassen müssen.

Das Eigenthum einzuführen hat GOtt erlaubet.

§. 14.

Hieraus ergiebet sich nun zwar der natürliche Schluß, daß ein Mensch in Ansehung GOttes oder gegen GOtt sein Eigenthum nicht allegiren, noch auch den einmahl erlaubten Gebrauch dieser und jener Creatur, wenn GOtt von derselben anders disponiren will, dem lieben GOtt nicht entgegen setzen könne: Es folget aber daraus nicht, daß die gegebene Erlaubnüß derer Creaturen nach seinem Gefallen zu seiner Erhaltung sich bedienen zu dürffen, in Ansehung GOttes kein Recht heissen möge: Vielmehr flieſſet solcher Irrthum aus dem falschen Præsupposito, als wenn ein Jus allemahl eine Obligation zum Correla-

Dieses kan der Mensch wider GOtt nicht allegiren. Folget nicht/ daß es in Ansehung GOttes kein Recht sey.

Digitized by Google

to haben müſſe, GOtt aber derſelbigen nicht fähig ſey, bey denen übrigen Menſchen auch, ſolches Correlatum in gegenwärtigem Fall deswegen nicht geſucht werden könne, weilen damahls, als GOtt dem Adam das Eigenthum der Dinge eingeräumet, niemand mehr, als er alleine, auf der Welt geweſen.

Falſches Præſuppoſitivum, daß ein Jus allezeit obligationem zum Correlato haben müſſe.

§. 15.

Nachdem oben bereits erwieſen worden, wie man nicht nur gar öffters ein Jus ex lege, deme keine Obligation bey einem andern correſpondiret, haben könne, ſondern auch Fälle ſich finden, da das einer Perſon ertheilte Recht, dieſelbige auf eine andere Art zu gleich verbindet, mithin Jus & Obligatio in einerley Perſon und gegen dieſelbige zuſammen treffen; geſtalten denn auch bey dem Adam die Obligation, daß er des Gebrauchs der Naturen nicht anders, als zu den gehörigem Zweck ſich anmaſſen dürffen, eben aus dieſer Erlaubnüß gefloſſen, mithin das Jus Adami eine Obligation zugleich mit ſich geführet: So ſiehet man wohl, daß das von Thomaſio vertheidigte Aſſertum: daß nehmlich das Jus hominis in creaturas gegen GOtt kein Recht heiſſen könne, auf gar irrigen Præſuppoſitis ruhe.

Das Jus Adami hat eine Obligation mit ſich geführet.

Und ob gleich Adam, in colliſione gegen GOtt, ſolches Recht nicht hat urgiren können: So hat er doch zu ſeiner Entſchuldigung and Beruhigung ſeines Gewiſſens, im Fall ihm etwan, ob er derer Dinge ſich zu bedienen Macht habe, ein Zweiffel aufgeſtiegen, daſſelbige nutzen, gegen GOtt auch ſich deſſen zur Danckſagung rühmen und ſolche gegebene Erlaubnüß zur Ehrerbietung und Demuth allerdings allegiren können.

Der Menſch kan ſolch Jus auch wider GOtt allegiren zur Danckbarkeit.

§. 16.

Und wer hätte dem lieben GOtt wehren wollen, dem Menſchen eine gantz andere, und zwar ſolche Natur anzuerſchaffen, daß er zu ſeinem Unterhalt gar keiner andern Creaturen vonnöthen gehabt? Da aber GOtt unſere gegenwärtige Natur denen Menſchen aus freyen Beliebeo gegeben, hiernächſt auch, daß das Jus Naturæ unveränderlich iſt, oben bereits dargethan worden: So mag GOtt, ſtante humana natura, den Gebrauch der Dinge überhaupt nicht aufheben und unterſagen. Solchergeſtalt hat nun der Menſch ſolches einmahl gegebenen Rechts

auch gegen GOtt sich zu erfreuen, nicht als wenn GOtt einigem Gesetze unterworffen, und dem Menschen solches Recht zu lassen obligat wäre, sondern weil es der Göttlichen Natur zu wider, oder deutlicher zu reden, per naturam Dei unmöglich ist, daß GOtt denen Menschen stante humana natura solchen Gebrauch untersagen könne.

§. 17.

Widerlegung der Meynung Thomasii ob sey eine Quæstio Domitiana: Ob die Menschen Fug und Recht haben/ sich der Creaturen zu gebrauchen.

Es ist daher keine Quæstio Domitiana, wie Thomasius meynet, wenn gefraget wird, ob die Menschen Fug und Recht haben derer Creaturen sich zu gebrauchen. Denn ob sie gleich gegen und wider den lieben GOtt mit ihrem Rechte allemahl nachstehen müssen: So würden sie sich doch derer Dinge so frey nicht bedienen können, ja wohl gar darüber auf eine oder die andere Art ein Gewissen sich machen, wenn ihnen GOtt solchen Gebrauch nicht ausdrücklich durch die Vernunfft erlaubet, und eines Theils anbefohlen hätte. Nachdem ihnen aber GOtt obberichter massen den freyen Gebrauch derer Creaturen gegönnet und eingeschärffet: So sind sie in Ansehen GOttes in ihrem Gewissen sicher, und können ohne Furcht und Bedencken, derer von GOtt zu des Menschen Nutzen erschaffenen Dinge, ohne GOttes Mißfallen deswegen zubefahren, behörig sich bedienen, haben auch allerdings in so weit in ordine ad Deum eines solchen Rechts sich zu erfreuen, immassen denn auch dasselbige bleiben würde, wenn gleich ein Mensch auf eine Insul verschlagen seyn solte, und daselbst von allen andern Menschen abgesondert leben müste.

§. 81.

In Ansehung GOttes ein Recht zu haben ist æquivoc.

So viel ist inzwischen wohl an dem, erhellet auch aus dem vorhergehenden, daß die Expression in ordine ad Deum, das ist in Ansehung GOttes ein Recht zum Gebrauch derer Dinge haben æquivoc sey. Denn einmal kan sie so viel heissen, als daß der Mensch sothanes Recht wider GOtt allegiren könne, wenn GOtt ihm insbesondere den Gebrauch dieser oder jener Sache verweigern, und anders damit disponiren wolle, da doch in dieser Signification kein Mensch gegen GOtt ein Recht hat, noch solches auf diese Art wider GOtt allegiren darff. Es kan aber auch den Verstand haben, daß GOtt denen Menschen

schen die Erlaubnüß gegeben, derer Dinge sich frey und ungehindert zu gebrauchen, welche die Erlaubnüß nothwendig ein Recht heissen muß, weiln alle Requisita juris darauf quadriren. Denn da ist GOtt der Legislator, und sein Wille dient denen Menschen, in so weit derselbe ihnen kund gethan worden, statt eines Gesetzes, oder ist deutlicher zu reden, das Gesetze selbsten: Was nun das Gesetz einem erlaubet und einräumet, dasselbe heisset ein Jus oder facultas à lege concessa, welchen Nahmen es behält, es mögen viel Menschen oder nur einer in der Welt seyn, daß also die Meynung derer Socialisten, als ob ein Jus extra societatem nicht statt habe, auch allemahl eine Obligation zum correlato præsupponire, gantz ungegründet, von mir auch oben genugsam wiederleget worden ist.

§. 19.

Das ist wahr, daß sothanes Recht, derer Creaturen sich zu gebrauchen, gegen GOtt kein Eigenthum heissen könne, nachdem bewiesener massen GOtt die freye Dispositionem individualem derer Creaturen, welche kein Eigenthum leidet, sich vorbehalten hat. Denn da kan ein Mensch, wenn GOtt mit einer Sache, so jener besitzt, anders disponiren will, gegen GOtt nicht sagen, daß die Sache seine sey, und GOtt ihm dieselbige nothwendig lassen müsse, angesehen dieses dem Göttlichen Reservat zuwider lauffen würde. Und obwohl die Menschen untereinander solch Eigenthum haben einführen, dasselbige auch gegen einander allegiren können; So hat doch dem lieben GOtt nichts dadurch præjudiciret, noch sein Reservat genommen oder geschmälert werden mögen.

Dieses Recht kan gegen GOtt kein Eigenthum heissen.

Aber gegen einander können die Menschen mit diesem Nahmen belegen.

§. 20.

Es ist also richtig, daß das Dominium sich auf andere Menschen beziehe, und ausserhalb der menschlichen Gesellschafft nicht statt finde, woran um so viel weniger einiger Zweiffel seyn kan, als das Eigenthum eine Geburth der menschlichen Gesellschafft ist. Wenn Adam alleine geblieben wäre, würde er keine Ursache gehabt haben ein Eigenthum bey dieser oder jener Sache ins besondere sich zumachen, sondern es wäre an seinem Rechte, der Creaturen nach seinem Gefallen sich gebrauchen zu können, schon genug gewesen, obgleich solches Recht kein Eigen-

Eigenthum ist eine Geburth der menschlichen Gesellschafft.

Man soll derer Dinge gebrauchen, wie es

GOtt haben will.

genthum hätte heissen können, nachdem bekannter massen zwischen dem Gebrauch einer Sache und der völligen Zueignung derselben ein grosser Unterscheid ist. Jenes kan auch ausserhalb der menschlichen Gesellschafft geschehen, dieses aber præsupponiret andere Menschen, weilen eigen machen, vi vocis nichts anders ist, als andere von dem Gebrauch einer Sache ausschlüssen, welches aber, wo niemand mehr, als ich vorhanden ist, sich nicht sagen läst. Ferner, wenn einer auf einer offenen und zum allgemeinen Gebrauch eines jeden ausgesetzten Land-Strasse an einem Orthe stille steht, oder aus zu ruhen sich niedersetzt, so gebraucht sich zwar derselbe eines solchen Platzes, hat auch niemand, es sey denn, daß er durch ein solches Stille stehen, oder Niedersetzen die Strasse gesperret, und ein anderer an dem freyen Gebrauch verhindert werde, ein Recht, einen solchen Menschen von dem occupirten Posten weg gehen zu heissen, oder zu verdringen, gleichwohl aber kan man doch nicht sagen, daß er sich diesen Platz völlig zu eigne, und alle andere Menschen auf beständig davon auszuschliessen gedencke, daß also ein blosser Besitz und gegenwärtiger Gebrauch einer Sache von einer Zueignung und dem völligen Eigenthum, nach dem wahren Verstande dieses letztern Worts von einander gar sehr unterschieden sind. Gleichwohl aber hat nicht nur Thomasius diese zwey gantz diversen Dinge gar öffters mit einander starck vermischt, und ist dadurch in vielerley unrichtige Conclusiones verfallen, sondern es haben auch noch andere, da sie gesehen, daß in Statu naturali primævo ein jeder Mensch zum wenigsten das Recht gehabt haben müsse, daß er derer zu seinem Unterhalt nöthigen Dinge sich anzumassen und selbige darzu anzuwenden befugt gewesen, ihnen auch darinnen einander nicht hinderlich fallen dürffen, daraus ein Eigenthum gemacht, und daß in Statu naturali keine communio bonorum habe seyn können, sondern die Natur des Menschen citra factum hominum das Eigenthum von selbsten mit sich bringe, geschlossen, dabey aber den blossen Besitz und Gebrauch derer Dinge mit dem Eigenthum, wider die Arth zu reden, und die Natur der Sache offenbahr vermischet.

§. 21.

§. 21.

Es bleibet demnach dabey, daß der Mensch die Macht und as Recht, derer Creaturen sich gebrauchen zu dürffen, von)Ott erhalten habe. Gleichwie aber kein Recht in der Welt i, so nicht diese Obligation zum wenigsten in sich fasset, daß ner seines Rechts nicht anders, als es ihm erlaubet ist, sich ebrauchen solle; also folget aus sothaner Erlaubnüß alsofort ie Regel: Gebrauche dich der Creaturen also, wie es GOtt ben will, das ist, gebrauche dich derselben nicht zu GOttes erachtung, oder zum Untergange deines Leibes, sondern sie- bey deinem Gebrauch allemal auf den dir darunter vorge- riebenen Zweck, und erwege dabey zugleich wohl, daß der- e dir eben solches Recht, der Creaturen dich gebrauchen zu nen, zu wege gebracht.

Man soll sich der Dinge gebrauchen; wie es GOtt haben will.

§. 22.

Aus dieser Regel läst sich noch weiter folgern, daß ein nsch die Creaturen nicht mißbrauchen, oder selbige unnützer ise verderben solle, massen dieses sein Zweck, welcher doch zur Richt-Schnur dienen soll, nicht erfordert. Es ver- st ja einen sterblichen Menschen, wenn man sein Geschen- erachtet, und mit Füssen tritt: Warum solte es denn dem ächtigen Herrn nicht mißfallen, wenn man seine Gaben ßer Weise anwendet oder verderben lässet.

Der Mensch soll sich solcher Dinge nicht mißbrauchen.

§. 23.

Aus diesem Fundamento ist allerdings verwerflich, wenn das Essen und Getränckе, so man selbst nicht consumiren der mag, wegschüttet, oder muthwilliger Weise umkom- ist, da man doch andern Menschen damit hätte dienen kön- Ein anders ist zur Abwechselung und Erquickung des lichen Leibes, wie auch zur Ergötzung der Zunge, vieler- peisen und Getränckе auftragen, und parat halten lassen: iders aber den Uberbleibsel wegschütten, oder verderben, jenes, wenn man es bezahlen kan, eine indifferente , Dieses aber obangeführter massen durch die Vernunfft igs verbothen ist.

Aus diesem Fundamenta ist verwerflich, den Uberfluß von Speise und Tranck weg zu schütten, oder zu verderben.

§. 24.

Ein anders erfordert die Raiſon de Guerre manchmal.

Die Raiſon de Guerre erfordert zwar manchmal, daß man alles verwüſtet und verheeret; es befiehlet aber als denn ſolches unſer Zweck, und unſere Erhaltung, weswegen man dergleichen Verderbung einem eben ſo wenig vor übel halten kan, als wenn ein Schiffer, um die auf ſeinem Schiffe befindlichen Menſchen zu retten, ſeine aufhabende Waaren und Getrände in die See wirfft, in mehreren Betracht, daß ſolche Reſolution ex colliſione officiorum, da ein geringeres Ubel dem gröſſern vorgezogen werden muß, ſich gar leichte legitimiren läſt.

§. 25.

In Anſehung der übrigen Creaturen heiſſet dieſer Gebrauch kein Recht.

Gehe ich weiter fort, und betrachte das Recht, welches die Menſchen zum Gebrauch der Creaturen haben, in Anſehung gegen die übrigen Geſchöpffe: ſo iſt richtig, daß es in dieſer Abſicht deswegen kein Recht heiſſen möge, weilen die Menſchen und Thiere gegen einander keine Jura und obligationes haben können, nachdem ausgemacht iſt, daß die letztern deren von Natur unfähig ſind. Ein Objectum, welches zu gebrauchen ich ein Recht haben, und an welchem ich eine Pflicht aus zu üben ſchuldig ſeyn kan, vermögen ſie wohl abzugeben; ich habe aber ſolches Recht alsdenn nicht von denen Thieren zu fordern, auch die Obligatio gegen ſie nicht aus zu üben, ſondern ſie ſind nur der Terminus, in quo Jus & officium meum terminatur, und GOtt iſt es, der ſolches Recht uns gegeben, und ſothane obligationes von uns fordert, daß dahero dieſe letztern eher officia erga Deum, als erga beſtias heiſſen müſſen. Die Sache mit einem Exempel zu erläutern, ſo haben wir zwar eine Pflicht, mit denen Thieren nicht grauſam zu verfahren, und ſelbige ohne Zweck nicht zu tödten, auf uns: es iſt aber ſolche Obligation deswegen kein Officium erga bruta, ſondern dieſe ſind nur ein Objectum, von welchen man die Benennung einer Pflicht regulariter nicht zu nehmen pfleget, angeſehen ſonſt die Pflicht, den Wein nicht zu mißbrauchen, ein Officium gegen den Wein heiſſen müſte.

§. 26.

Wiewohl der ganze Streit über die Frage: Ob es Pflichten gegen die Thiere gebe? am Ende auf ein Wort-Gezäncke hinaus laufft, worinnen ich einem jeden gar gerne seine Meynung lassen will, wenn er mir nur soviel zugiebt, daß die Thiere, solche Pflichten von uns zu fordern, kein Recht haben. Denn ob ich wohl oben in dem Capitel von denen Pflichten gegen sich selbst gewiesen, daß der usus loquendi jezuweilen auch die Benennung derer Pflichten ab objecto, in quo terminantur, mache, wenn gleich ein solches Objectum kein Jus, solche Pflichten von uns zu fordern, besitze, und dahero allhier das Wort regulariter mit Fleiß und in der Absicht, damit dasjenige, was im angeregtem Capitel wider Rüdigern in puncto der Pflichten gegen uns disputiret worden ist, in salvo verbleiben möge, hinein geruckt; so habe mich doch schon oben erkläret, daß ich in diesen Wort-Streit mit meinen Dissentienten, wenn sie nur der Natur der Sache dadurch nichts abnehmen oder zusetzen, gar gerne tranſigiren wolle.

Der Streit, ob es auch Pflichten gegen die Thiere gebe, ist ein Wort-Gezäncke.

§. 27.

Gleichergestalt ist mir wenig daran gelegen, ob du Pflichten gegen die Thiere statuiren, oder dieselbigen mit dem Nahmen der Pflichten gegen GOtt belegen wilst, wenn du mir nur nachfolgende Sätze einräumest: 1.) daß die Thiere von uns Pflichten zu fordern kein Recht haben, weilen alles Recht aus dem Gesetze herkommt, die Thiere aber keines Gesetzes fähig sind. 2.) Daß wir mit denen Thieren in keinem Statu belli leben, wie doch einige vorgeben wollen, und zu sothanen Irrthum dadurch, daß sie gesehen, wie die Menschen mit denen Thieren in keiner communione Juris stehen, sich verführen lassen, wovor sie sich doch gar wohl hätten verwahren können, wenn sie hätten erwegen wollen, daß der Status belli der Communioni Juris gar nicht recht opponiret werde, in mehrern Betracht, daß auch so gar die Belligerantes dennoch allemahl gegen einander gewisse Pflichten und Rechte, so man Officia belligerantium nennet, behalten.

Der Autor gebet davon ab, und proponiret etliche Theſes.

Thesis I. II.

Der Status belli wird falsch opponiret der Communioni Juris.

§. 28.

Die Thiere können keine Pflichten fordern/ und also nicht in Statu belli mit uns leben.

Alldieweilen aber die Thiere gantz keines Rechts fähig sind, und von uns gar keine Pflichten fordern können; so folget, daß wir mit ihnen in keinem Statu belli, das ist, in einem solchen Stande, da die meisten Pflichten zwar cessiren, einige aber übrig bleiben, leben können.

§. 29.

Der Status belli hat eine Gleichheit mit der Connexion die zwischen denen Thieren und Menschen ist.

Wahr ist es, daß der Status belli mit der Connexion, so zwischen Menschen und Thieren ist, einige Gleichheit hat, sintemahlen ein Mensch, wie im Kriege, das Recht, seines Gefallens tödten zu können, zu üben befugt ist: Es macht aber diese Gleichheit deswegen aus beyden nicht einerley, sondern läst noch viel Differentien, welche beydes von einander unterscheiden heissen, hinter sich.

§. 30.

Comparation dieser beyden.

Denn da hat das Recht im Kriege, die Menschen umbringen zu können, gantz andere Gräntzen und Limitationen, als das Recht der Menschen, die Thiere zu tödten: massen jenes 1.) ex jure læso herkommt, 2.) auch ein ausserordentliches Mittel ist, 3.) und die Sicherheit, so man sich dadurch zu verschaffen sucht, zum Zweck hat, dieses aber, 1.) aus einer von GOtt erhaltenen Erlaubnüß sich herschreibet, 2.) auch als ein medium ordinarium anzusehen, 3.) und dahin abgezielet ist, daß man durch den Gebrauch der Thiere sich nehren und erhalten, oder aber durch deren Tödtung ein Gefahr und Ubel von sich abwenden will.

§. 31.

Quæritur: Ob ein Mensch ein Thier tödten dürffe?

Bey dieser Gelegenheit komme ich auf die Frage: ob überhaupt ein Mensch ein Thier zu tödten berechtiget sey? welche ich etwas distincte beantworten will. Wenn ein Thier dem Menschen Gefahr des Lebens bringen kan, oder denselben anfällt, ist daran, daß er desselben mit seinem Untergang sich erwehren könne, um so weniger einiger Zweiffel, als ihme, oben bewiesener massen, auf solchen Fall so gar einen Menschen zu tödten erlaubt ist.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32.

Hieraus folgt nun zwar, daß ich einen Hund, wenn er mich anfällt, und ich ihn nicht wohl loß werden kan, todt zu schlagen befugt sey, derjenige auch, dem der Hund gehöret, von mir keine Ersetzung des Schadens zu fordern habe, anerwogen ich mich meines Rechts bedienet, und dahero nicht schuldig bin, den Schaden, welchen ich dem andern durch den Gebrauch meines Rechts verursachet, zu ersetzen: Wenn ich aber hierinnen excediret, und zum Exempel einen Hund, der mich nur angebellet hat, oder mir wegen seiner Kleinigkeit zu schaden gar nicht vermögend ist, getödtet hätte, wäre ich allerdings gehalten, dem andern denselben zu bezahlen, weilen alsdenn ex capite securitatis das Recht, denselben tödten zu können, als ein Medium necessarium, zu welchem doch nach der bekannten Regel: Finis dat Jus ad media necessaria, der Zweck eintzig und allein ein Befugnüß darreicht, nicht herfließt, aus einem andern Grunde aber kein Recht, einen solchen Hund zu tödten, wie aus dem nachfolgenden erhellen wird, vor mich angeführet werden kan.

Antwort hierauf. Ich kan einen Hund tödten/ wenn er mich hefftig anfällt. In excessu muß man den Schaden ersetzen.

§. 33.

Gleichergestalt kan ich ein Wild-Schwein, wenn dasselbige auf mich loß kömmt, todt schiessen, wenn gleich sonst Wild zu fällen an demselbigen Ort verbothen wäre, welches von Hirschen in der Brunst ebenfalls statt findet.

Gleiche Bewandnüß hat es mit einem wilden Schweine/ und anderm Wilde.

§. 34.

Ferner kan ich ein freyes oder niemand zugehöriges Thier tödten, wenn es mir Schaden thut, oder sonst beschwehrlich fällt, aus welchem Grunde man das Ungeziefer, als da sind Raupen, Läuse, Mäuse, Sperlinge und dergleichen auszurotten befugt ist.

Es können zwar diese letztern zum Essen ebenfalls gebraucht werden; sie thun aber denen Menschen vielmehr Schaden, als man sie wieder nutzen kan, dahero an verschiedenen Orten gar vernünfftig gewisse Verordnungen, welche zu Ausrottung oder doch zu Verminderung dieser Vögel abzielen, gemacht worden sind.

Auch kan ich ein Thier tödten/ wenn es mir sonst Schaden thut.

Digitized by Google

§. 35.

Diel Objection, daß gewisse Thiere denen Menschen zur Straffe geschaffen.

Will man objiciren, daß GOtt solch Ungeziefer zur Strafe, deren der Mensch durch Ertödtung solcher Thiere sich keinesweges entziehen dürffe, erschaffen habe, und solchergestalt denen Principiis derer Bettel- und andern München, so das am Leibe habende Ungeziefer, mit der Entschuldigung, daß sie es nicht geschaffen, und also auch nicht tödten wolten, auf die Erde werffen, beytretten: So dienet zur Antwort, daß die Vernunfft solches deswegen vor keine Straffe halten könne, weilen es den Fall Adams, welchen die Vernunfft nicht erkennen kan, præsupponiret, die Heil. Schrifft auch, daß GOtt dem Menschen die Erlaubnüß dieses Ungeziefers sich erwehren zu dürffen, gegeben, gar deutlich an den Tag leget.

§. 36.

Wird beantwortet durch das Exempel des Ackerbaues.

Denn wenn GOtt den Acker verfluchet, daß er Disteln und Dornen tragen soll, will er deswegen nicht haben, daß Adam die Distel nicht ausreuten soll, sondern räumt ihm solches gar deutlich ein, wenn er spricht: Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen; woraus erhellet, daß GOtt durch Erschaffung sothanen Unkrauts, mit dem das Ungeziefer einerley Zweck hat, und dahero in gleicher Consideration stehet, nicht dieses, daß der Mensch solches heran wachsen und aufkommen lassen soll, intendiret hat, sondern nur dem Menschen die Nahrung sauer und laborieuser, als sie im Stande der Unschuld gewesen, machen wollen, welchen Zweck der liebe GOtt erreicht, wenn der Mensch gleich das Unkraut ausrottet, sintemahlen dieses an- und vor sich schon Arbeit genug ist, zumalen da er den neuen Anwachs desselben, auf keine Weise verhindern kan.

§. 37.

Application auf gegenwärtige Thesin.

Gleichergestalt hat der liebe GOtt das Ungeziefer, dem Menschen den Feld- und Garten-Bau schwerer zu machen, erschaffen, eo ipso aber ihm die Macht, dasselbe auszurotten, gegeben, weilen ohne dieses Mittel die Natur so viel nicht zeugen würde, als der Mensch zu seiner Unterhaltung, welche ihm doch GOtt so theuer anbefohlen, vonnöthen hat.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38.

Ein andere Frage iſt: Ob der Menſch die Thiere zu eſſen befugt ſey? welche wiederum diſtincte beantwortet werden muß. Wenn es die Noth erfordert, das iſt, wenn keine andere Nahrung vorhanden, dergleichen ſich v. g. in Belagerung und Hungers-Noth ereignet, iſt kein Zweiffel, daß der Menſch die Thiere ſchlachten und eſſen könne, quia Jus ad finem dat Jus ad media expreſſa lege non prohibita. Wenn aber dergleichen Noth nicht vorhanden; iſt die Sache nach dem obigen Principio, nach welchem der Menſch aller Geſchöpffe zu ſeiner Unterhaltung, nach freyem Belieben, und ſo lange GOtt dieſes oder jenes Individuum expreſſa lege ihm nicht unterſaget, ſich gebrauchen kan, zu ermeſſen. Nun findet ſich aber in der Vernunfft kein Grund, welcher das Fleiſcheſſen verböthe, vielmehr zeiget die Habilität, ſo das Fleiſch und die Thiere zur Erhaltung des menſchlichen Cörpers haben, daß deren Gebrauch mit unter der obigen Regel, als welche allemahl eine ſolche Habilität der Creatur præſupponiret, begriffen ſey.

Quæritur: Ob der Menſch die Thiere tödten könne / daß er ſie eſſe?

§. 39.

So kan ich auch über und neben der Conſervation des Menſchen nichts in der Vernunfft finden, welches determinirte, ob man das Fleiſch roh oder gekocht, die Thiere lebendig oder todt, geſtorben oder geſchlachtet, wie auch, was man vor Thiere eſſen ſolle oder nicht, ſondern es ſind alle dieſe Dinge daraus zu ermeſſen, ob ein Thier den Menſchen zu eſſen entweder von Natur, oder aus Gewohnheit dienlich oder ſchädlich ſey, nach welchen Umſtänden die Concluſiones hierinnen gar ſehr variiren werden.

In der Vernunfft findet man keine Determination, wie man das Fleiſch brauchen ſoll?

§. 40.

Viel Leute haben in der Gewohnheit, daß ſie die lebendigen Maden im Käſe eſſen, andere, daß ſie die Auſtern, wie ſie lebendig aus der See kommen, gleich roh, und wenn ſie noch zwitſchern, verzehren, dahingegen andere ſich dafür eckeln. Die Heringe werden nicht geſchlachtet, ſondern ſterben, ſo balde ſie aus dem Waſſer kommen, werden aber dennoch, wenn ſie zumahl friſch ſeyn, von vielen vor eine Delicateſſe gehalten. So

Exempel von deſſelbigen unterſchiedenen Gebrauch.

hat

hat man auch eine Art von kleinen Fiſchen, welche man abgeſtanden iſſet, und daher Stünte nennet, gleichwie auch die armen Leuthe überhaupt abgeſtandene Fiſche offt mit groſſen Appetit verzehren. Die Calmucken ſind gewohnt, das Fleiſch roh zu eſſen, oder unter den Sattel gar zu machen, welchen Gebrauch ihnen ein Teutſcher, ohne Ruin ſeiner Geſundheit, ſchwerlich nachthun wird.

Die Frantzoſen braten die Katzen, wovon die Teutſchen wieder nichts wiſſen wollen, daß alſo hierinnen vieles auf die Gewohnheit ankommt.

§. 41.

Manche Thiere dienen nicht zur Speiſe.

So ſind auch manche Thiere ſo beſchaffen, daß ſie zum Eſſen gar nicht dienlich ſeyn, doch aber zu andern Dingen gebraucht werden können.

§. 42.

Das Verboth des Schwein-Fleiſches derer Jüden iſt was beſonders.

Das GOtt in der Heil. Schrifft denen Jüden das Schwein-Fleiſch und andere dergleichen Thiere zu eſſen unterſaget, iſt ein Particulier-Geſetze der Jüden, welches uns nicht obligiret, geſtalten bey uns Schweine und Haſen zu eſſen eingeführet iſt.

Und ob wir wohl derer Thiere, ſo nicht ſpalten und wiederkäuen gröſtentheils uns enthalten; ſo thun wir doch ſelbiges nicht wegen des Göttlichen Verboths, ſondern aus Gewohnheit und freyen Belieben, maſſen GOtt ſothane Verfaſſungen, als ein Beherrſcher der Jüden, nicht aber als ein Gebiether der gantzen Welt gemacht. Daß er aber dem Noa das Fleiſch in ſeinem Blute zu eſſen verbothen, ſolches iſt, wie wir oben bereits wider Thomaſium erwieſen haben, ein allgemeines Poſitiv-Geſetze, nach welchem wir uns dahero, als Chriſten, zu achten ſchuldig ſind.

Betrachtung des Rechts der Creaturen.

§. 43.

In Anſehung ſein ſelbſt.

Wenn ich endlich das Recht, der Creaturen ſich gebrauchen zu können, in Anſehung ſein ſelbſt, wie auch anderer Menſchen, betrachte: ſo bekomme ich wiederum verſchiedene Schlüſſe. In Anſehung ſein ſelbſt, das iſt, wenn ich die Officia erga nos

Regel/man ſoll ſich ihrer gebrauchen zu ſeiner Erhaltung.

zu Hülffe nehme, und beſagtes Recht nach ſeinem Zweck begräntze, ergiebt ſich die Regel: Gebrauche dich der Creaturen zu deiner Erhaltung, und nicht zum Ruin deiner Geſundheit und Gemüths-Gaben.

§. 44.

Digitized by Google

§. 44.

Hieraus folget ferner, daß man der Völlerey und Unmäſſigkeit in Eſſen und Trincken, weilen dadurch der Gebrauch der Vernunfft und die Geſundheit verlohren gehet, ſich zu enthalten habe. Und gleichwie die Pflichten gegen andere Menſchen überhaupt und regulariter denen Pflichten gegen uns in Colliſione nachzuſetzen: Alſo iſt auch ein Menſch, wenn er ſeiner Sachen ſelbſt bedarff, nicht ſchuldig, dem andern ſelbige zu geben, oder zu leihen.

Man hat ſich alſo der Unmäſſigkeit zu enthalten.

§. 45.

So folget auch aus obigen, daß man in dem Gebrauch der Dinge ſich nach ſeinem Zweck zu richten, mithin mehr nicht, als man zu ſeiner Conſervation gebraucht, ſich anzumaſſen habe: eines Theils, weilen ſothaner Zweck uns eben die Befugnüß, derer Dinge uns gebrauchen zu können, giebt, über deſſen Gräntzen wir nicht ſchreiten, oder ein mehrers uns anmaſſen dürffen; andern Theils, damit wir andern Menſchen nicht alles gleichſam vor dem Maule wegnehmen, und ſie der Mittel zu ihrer Erhaltung berauben.

Man ſoll ſich im Gebrauch der Dinge nach ſeinem Zweck richten/ und ſich nicht mehr als man braucht/ anmaſſen.

§. 46.

Durch dieſe Regel wird nicht nur das Debauchiren, und die unnöthige Verderbung und Conſumirung der Creaturen, ſondern auch das überflüßige Scharren und Kratzen, da man alles ohne Erſättigung zu ſich reißt, verbothen.

Dieſe Regel verbietet alle Debauchen/ Verderbung und Conſumirung der Creaturen.

§. 47.

Es iſt zwar an dem, daß der Menſch allerhand Unglücks-Fällen, welche ihn in Leiden und Mangel ſetzen können, unterworffen iſt, und dahero wohl Urſache hat, auf ſolche Fälle ſich parat zu machen, und einen Noth-Pfenning zurück zu legen, das iſt, einigen Vorrath ſich anzuſchaffen, iſt auch ſonſt auſſer allen Zweiffel, daß die Beluſtigung und Vergnügung derer äuſſerlichen Sinnen zur Conſervation gehöre, mithin die Anwendung derer Creaturen zur Ergötzung, ſamt der Anſchaffung eines hierzu dienlichen Vorraths allerdings vergönnet ſeyn, und ſolchergeſtalt die Zahl derer zum Gebrauch nöthigen und dienlichen

Mit Zurückhaltung einiger Nothdurfft ſoll man ſich auf die zukünfftigen Fälle parat machen.

Man ſoll auch denen Seinigen ſuchen was zu ihrer Erhaltung zuſammlen.

lichen Dinge gröſſer und weitläufftiger werden müſſe: Gleichwie auch dieſes nicht in Abrede zu ſtellen, daß ein jeder Menſch ſeinen unerzogenen Kindern etwas, wovon ſie leben können, zuſammlen ſchuldig ſey, mithin gar verſchiedene Urſachen, welche einem Menſchen mehr als er ſelbſt gleich gegenwärtig conſumirt, anzuſchaffen, und zu acquiriren heiſſen, ſich finden; So haben doch alle dieſe Dinge ihre Grentzen, und dürffen nicht in infinitum hinaus gehen, oder die Göttliche Vorſorge gar ausſchlieſſen, vielweniger mit anderer Menſchen Beleidigung verknüpfft ſeyn.

Man ſoll darinnen in gewiſſen Grentzen bleiben.

§. 48.

Der Geitz weiß ſolche nicht, und wird von der Vernunfft mißbilliget.

Wann dann aber der Geitz dieſe Fehler hat, daß er ohne alles Vertrauen auf GOtt und deſſen Vorſorge, unerſättlich und ohne Ende iſt, darneben auch ſeinen Erwerb mit anderer Leute Beleidigung einrichtet, das iſt ohne Betrachtung, ob ein modus acquirendi recht oder unrecht ſey, alles zu ſich reiſt: So folget, daß derſelbe von der Vernunfft ſehr gemißbilliget werde, abſonderlich da ein Geitziger ſich ſelbſt den gröſten Schaden thut, und aller Menſchen Hertzen dergeſtalt von ſich abwendet, daß ihm in Fall der Noth niemand gerne dienet.

§. 49.

In Anſehung anderer Menſchen

In Anſehung anderer Menſchen muß ſothaner Gebrauch der Creaturen, auſſer dem Fall der Colliſion, nach denen officiis erga alios reguliret und limitiret werden, geſtalten es denn dieſe Bewandniß mit allen officiis hypotheticis hat.

§. 50.

Application derer General-Pflichten gegen andere Menſchen auf dieſen Gebrauch.

Wenn wir nun die General-Præcepta und Pflichten, ſo wir andern Menſchen ſchuldig ſind, auf dieſen Gebrauch appliciren; ſo bekommen wir nachfolgende Concluſiones: 1.) gebrauche dich derer Creaturen alſo, daß du andere Menſchen dir hierdurch nicht ungleich macheſt, welche Regel verſchiedene andere gebiehret.

§. 51.

Conclusio I.

Hieraus flieſſen die

Denn da ergiebet ſich alſofort, a.) daß kein Menſch, ſeines bloſſen Reichthums oder zeitlichen Vermögens halber, über

ande-

andere sich zu erheben und vor selbigen bloß deswegen einen Vorzug zu prætendiren, befugt seye.

Regeln/ a.) daß man sich Reichthums wegen nicht über andere erheben soll.

§. 52.

Und gleichwie ein jedweder Mensch gleiches Recht, derer Creaturen zu seiner Erhaltung sich zu gebrauchen, besitzet: Also handelt derjenige wider sothane Gleichheit, welcher alles ohne Noth verschwendet, oder dergestalt an sich reist, daß dem andern wenig übrig bleibet; wider welches Geboth diejenigen Regenten sich versündigen, so viele unütze und denen Unterthanen nicht zu gute kommende Depensen machen, und hernach, um nur ihren Affect zu sättigen und zu vergnügen, das arme Volck mit harten und unerschwinglichen Auflagen angreiffen, ja wohl gar entkräfften und zu Bestreitung eines zustossenden Unfalls inhabil machen: Gleichwie auch auf der andern Seite diejenigen Souverainen der Sache zu viel thun, welche alles Geld im Lande an sich ziehen, und selbiges in ihre Schatz-Cammer verschliessen. Es ist zwar an dem, daß Fälle sich ereignen können, da ein baarer Thaler, den ein Regente aufgehoben hat, dem gantzen Staate zu Nutzen gereicht: Es haben aber auch alle kluge Männer observiret, daß es viel besser gethan sey, wenn ein Regent das Geld roulliren, und seine Unterthanen Erwerb damit treiben läst, massen hierdurch die Summen sich vermehren, und ein Regent von seinen Unterthanen auf den Nothfall den nöthigen Beytritt zu Bestreitung des gemeinen Wohls erhalten kan. Es ist also hierinnen die Mittel-Straffe zu gehen, und die Sache also einzurichten, daß zwar ein Regent zu Abkehrung geschwinder Fälle eine Reserve in Casse behalte, im übrigen aber das eingenommene Geld denen Unterthanen durch Aufwand und solche Depensen, welche im Lande bleiben, wieder zu lösen gebe.

b) Daß derselbe wider die Gleichheit handele/ der alles allein consumiret.

§. 53.

Es folget weiter c.) daß ein jeder Mensch, krafft sothaner Gleichheit, von seinem Uberfluß dem andern, so es bedarf, mit zu theilen, und gütlich zuthun schuldig sey.

c.) Daß man denen Unvermögenden von seinem Uberfluß guts thun soll.

§. 54.

Die II. Regel oder Conclusion: dem Rechte/einer Sache sich zu gebrauchen/ kan ein Mensch auf eine und andere Weise renunciren.

2.) Eine andere Regel ist: Gebrauche dich der Creaturen nicht etwa dahin, daß du dein Versprechen dadurch beleidigest, oder sonsten wider die mit einem andern genommene Abrede handelst. Es ist nehmlich das Recht, einer Sache sich zu gebrauchen, ein solches Befugnüß, deme ein Mensch renunciren, und selbiges andern Pflichten per pacta nachsetzen kan: Es sey denn, daß die Pflichten gegen uns ein anderes erheischen, massen man in diesem Fall, nach der oben bey der Lehre von der Collisione officiorum fest gesetzten Grund-Regel, derer Dinge zu seiner Conservation, wenn gleich alle Pflichten gegen andere Menschen dabey unterbleiben solten, sich zu gebrauchen schuldig ist.

§. 55.

Nach diesem Principio kan ich extra collisionem meinen Gebrauch per pacta limitiren.

Ursprung des vielerley Dominii.

Dieses Principium zum Grunde geleget, wie wir es denn oben durch hinlängliche Beweiß-Gründe auf festen Fuß gestellet, läst sich also fort folgern, daß ich extra Collisionem mein Eigenthum und den Gebrauch desselben durch Pacta meines Gefallens limitiren, restringiren und begräntzen kan, woher hernachmals die vielerley Arten des Dominii, da eines plenum, und das andere minus plenum, das eine directum, und das andere utile heist, entstehen, wobey es denn nach der Regel: Pacta dant legem contractui, lediglich darauf, wie man sich verglichen hat, ankommt.

§. 56.

Seiner Sachen soll man sich gebrauchen/ wie es das Wohl der Republique erfordert.

Und gleichwie nach obangeführten Beweiß-Gründen meiner Conservation nicht zuwider, sondern vielmehr zuträglich und ersprießlich ist, wenn ich mich in die Republique begebe, und, das genteine Beste mit Gut und Blut verfechten zu helffen, verspreche: Also folget hieraus weiter eine Regel, daß man sich seiner Sachen also gebrauchen solle, wie es das Wohl der Republique erfordert, woraus denn ferner verschiedene andere Schlüsse sich ergeben.

§. 57.

Wie viel der Republ.

Denn da kan nicht nur der Republique um verschiedener Ursachen willen daran gelegen seyn, ne quis re sua male abutatur,

Lord Chancellor, and to the Master of the Rolls for the time being, and to the Vice-Chancellors of England for the time being, and to the Judges of the Court of Common Pleas at Lancaster for the time being, and to the Judges of the Court of Common Pleas at Durham for the time being, and to the Judges of the Courts of Great Sessions in Wales for the time being, and to the Judges of the Courts of Assize and Nisi Prius, Oyer and Terminer, and Gaol Delivery, for the time being, and to the Judges of the Courts of Record at Westminster for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of London for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Dublin for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Edinburgh for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Glasgow for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Aberdeen for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Perth for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Inverness for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Stirling for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Dundee for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Paisley for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Greenock for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Port Glasgow for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Kilmarnock for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Ayr for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Irvine for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Saltcoats for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Ardrossan for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Largs for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Millport for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Rothesay for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Campbeltown for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Oban for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Fort William for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Portree for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Stornoway for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Lerwick for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Kirkwall for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Wick for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Thurso for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Dornoch for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Tain for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Cromarty for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Fortrose for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Inverness for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Nairn for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Forres for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Elgin for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Banff for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Cullen for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Portsoy for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Buckie for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Findochty for the time being, and to the Judges of the Courts of Record in the City of Portknockie

§. 60.

Dieses heissen officia innoxæ utilitatis.

Es heissen dieses officia innoxæ utilitatis, und werden von der Vernunfft gar theuer anbefohlen, von denen Menschen aber vielfältig hintangesetzt; gestalten denn hierwieder nicht nur diejenigen, welche z. E. das Brod, so ihres Nachbars Gänse oder Hüner hätten geniessen können, wegwerffen, oder auch das Spülich, um welches sie ein Freund vor seine Schweine angesprochen, lieber wegschütten; sondern auch vornemlich diejenigen, welche mit Debauchiren dasjenige, womit sie andern Menschen dienen können, liederlicher Weise consumiren, verderben, oder umkommen lassen, mercklich verstossen.

§. 61.

Was ich selbst brauchen kan/ bin ich nicht schuldig einem andern zu geben.

Ein anders ist es, wenn man eine Sache selbst gebrauchen kan, massen man also denn selbige einem andern zu geben, keines weges schuldig ist, noch auch durch die Consumtion an seinem Nächsten sich versündiget, wohl aber dabey aus andern Ursachen wider die Pflichten gegen sich selbst, wie auch gegen GOtt, nach welchen man derer Creaturen, in contemtum des Schöpffers, nicht mißbrauchen soll, verstossen kan.

§. 62.

Was ich zu meiner Vergnügung brauchen kan/ bin ich meinem Nächsten zu geben nicht schuldig/ ausser im grösten Nothfall.

Gleichergestalt bin ich einem andern eine Sache, welche ich zu meinem Vergnügen brauchen kan, zu geben nicht verbunden, es sey denn, daß der andere vom Untergang dadurch müste und sollte errettet werden, massen in diesem Fall die Pflichten der Nothdurfft gegen andere mit denen Pflichten der Commodite gegen mich, davon die letztern nach denen oben von der Collision gegebenen Regeln weichen müssen, collidiren und zusammen treffen.

§. 63.

Wenn man denen Armen zu geben habe.

Alldieweilen aber ein Mensch, wenn ich ihm gleich nichts gebe, nicht gleich Hunger stirbt, sondern seinen Regreß an die andern, die es vielleicht in mehrern Uberfluß, als ich, besitzen, übrig behält: Uber dieses bey uns die Allmosen-Cassen, woselbst ein jeder Armer seine Nothdurfft bekommen kan, aufgerichtet sind: So bin ich aus diesem Grunde, dasjenige, was ich selbst zu meiner Nothdurfft, oder auch nur Gemächlichkeit

ge-

Ancient Britons, and the Saxons, and the Danes, and the Normans, and the Flemings, and the Huguenots, and the Irish, and the Scots, and the Welsh, and the Jews, and the Gipsies, and the Negroes, and the Chinese, and the Hindoos, and the Americans, and the Australians, and the Polynesians, and the Esquimaux, and the Laplanders, and the Hottentots, and the Kaffirs, and the Bushmen, and the Fuegians, and the Tasmanians, and the Andaman Islanders, and the Veddahs, and the Fijians, and the Tongans, and the Samoans, and the Maoris, and the Sandwich Islanders, and the Tahitians, and the Dyaks, and the Battas, and the Alfoors, and the Javanese, and the Malays, and the Siamese, and the Burmese, and the Cingalese, and the Tamils, and the Parsees, and the Afghans, and the Beloochees, and the Sikhs, and the Ghoorkas, and the Nepaulese, and the Thibetians, and the Tartars, and the Turks, and the Arabs, and the Persians, and the Kurds, and the Jews, and the Egyptians, and the Abyssinians, and the Ashantees, and the Fantees, and the Dahomans, and the Timanees, and the Kroomen, and the Mandingoes, and the Foulahs, and the Bornoos, and the Houssas, and the Fellatahs, and the Yorubans, and the Eyeos, and the Benins, and the Bonnymen, and the Calabarese, and the Dammaras, and the Namaquas, and the Griquas, and the Bechuanas, and the Makololo, and the Mashonas, and the Amazulus, and the Zanzibaris, and the Wanyamwezi, and the Waganda, and the Wanyoro, and the Latookas, and the Shillooks, and the Denkas, and the Nyam-Nyams, and the Monbuttoos, and the Nubians, and the Kordofanians, and the Abyssinians, and the Algerines, and the Moors, and the Kabyles, and the Touaricks, and the Portuguese, and the Spaniards, and the Italians, and the Austrians, and the Prussians, and the Germans, and the Swiss, and the Danes, and the Swedes, and the Norwegians, and the Russians, and the Poles, and the Hungarians, and the Greeks, and the Albanians, and the Turks, and the Roumanians, and the Servians, and the Bulgarians, and the Montenegrins, and the Bosnians, and the Herzegovinians, and the Dalmatians, and the Croatians, and the Slavonians, and the Transylvanians, and the Bohemians, and the Moravians, and the Wallachians, and the Moldavians, and the Bessarabians, and the Circassians, and the Georgians, and the Mingrelians, and the Armenians, and the Kurds, and the Persians

wiederfahren laſſen; warum will er denn einem andern ſolches nicht erweiſen, zumahl wenn derſelbige durch Sincerationes und andere gütliche und höfliche Bezeigungen und Verſicherungen dahin verleitet worden iſt, daß er ſein Vertrauen auf uns faſt allein geſetzet, und andere Freunde ſich entweder gar verſchlagen, oder doch aus Confidence gegen uns, nicht eben ſo ängſtlich geſucht hat.

§. 68.

Wenn man dieſes am meiſten zu thun ſchuldig.

Am allermeiſten aber iſt man einem Menſchen beyzuſpringen verbunden, wenn dasjenige, was er von uns verlanget, nicht verlohren iſt, wir auch aus ſeiner bißherigen Aufführung und Umgang ſeine Redlichkeit erkannt, und daß er uns boßhafftiger Weiſe nicht betrügen werde, verſichert ſeyn können. Ein anders iſt es, wenn ich ſehe, daß dem andern dadurch in Effectu nichts geholffen wird, und er dennoch mit der Zeit würde haben fallen müſſen, oder aber ſeine Prætenſiones gegen mich ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie meinen Ruin nach ſich ziehen könten. Die Entſchuldigung, einem guten Freunde, deſſen Redlichkeit man erkannt, und von dem man, daß er uns das Unſrige wieder geben werde und könne, verſichert iſt, deswegen nicht zu dienen, weil man beſorget, es möchte ein Todes-Fall uns bezahlet machen, will ſich wohl unter Leuten, welche Handel und Wandel mit einander treiben, und einander nicht kennen, oder doch keine andere Connexion zuſammen haben, als daß einer von dem andern einen Profit zu machen ſucht, nicht aber unter wahren Freunden ſchicken.

§. 69.

Mit Kleinigkeiten gute Freunde zu retten verreden wollen, iſt unvernünfftig.

Ja wenn dergleichen Freunde viele kommen wolten, ſo, daß ich dabey Gefahr laufen könte, in Ruin zu gerathen; kan ich denen letztern, durch deren Anſuchen ſothane Beſorgung mir eben erwächſt, dieſe Pflicht wohl verſagen: deswegen aber, daß mir etliche kleine Schulden von andern länger, als ich ſie verlehnt habe, auſſen bleiben, gleich, ohne einige Exception, andern guten Freunden, die deſſen nicht ſchuldig ſind, allen fernern Beyſtand zu verſagen, ja wohl gar die Verleihung weniger Thaler und anderer Kleinigkeiten zu verreden und zu verſchwören,

ren, ist nicht nur eine Thorheit, so wider die Pflichten der Liebe verstößt, sondern zeiget auch an, daß man ein geringes Geld aller wahren Freundschafft vorziehe.

§. 70.

Es bleibet auch die Straffe dafür nicht zurücke: angesehen es fast nicht anders seyn kan, als daß man durch dergleichen Verweigerungen und Versagung der Freundschaffts-Pflichten und Gefälligkeiten seinen Freunden, welche solchergestalt ihre Hoffnung auf uns gesetzt gehabt, in ihrer Meynung aber sich betrogen sehen müssen, gerechte Ursache, uns, auf eine in Gesetzen ausdrücklich nicht verbothene Art, hinwiederum Weh und Tort zu thun, an Hand giebt. Es ist solches die wahrhafftige pœna naturalis sothaner Undienstfertigkeit, wodurch wir zwar nicht allemahl zur Erkänntnüß unsers gethanen Unrechts und zur Ablassung kommen, dennoch aber allerhand Ungemach und Verdrüßlichkeiten, so uns ein solcher aufgebrachter Freund dafür zufüget, als eine gerechte Straffe über uns nehmen und empfinden, oder doch derselbigen uns exponiret sehen müssen. Zu geschweigen, daß die Judicia Dei occulta nicht aussen bleiben, wodurch es denn jezuweilen geschicht, daß uns ein anderer, auf den wir feste Schlösser gebauet, und dem wir unser gantzes Vermögen hingegeben hätten, um zweymahl so viel Geld betrügt. Ja es pfleget es die Göttliche Direction gar öffters mit Fleiß und zur wohlverdienten Straffe eines solchen undienstfertigen Menschens also zu machen, daß dieser der Hülffe desjenigen, deme er zuvor seinen Beystand versagt, auf eine und die andere Arth jezuweilen hinwiederum bedürfftig wird, da man denn dem andern nicht eben groß verargen kan, wenn er sich des Rechts, einem solchen Menschen, statt der Straffe, seine Assistenz hinwiederum zu versagen, und solchergestalt den Lohn seiner begangenen Thorheit ihn empfangen und empfinden zu lassen, bedienet.

Bleibet nicht ungestrafft.

GOtt rächet es selbst.

§. 71.

Mit diesen Limitationen nun, sind die Dicta der Heil. Schrifft, welche uns der Armuth Gutes zu thun recommendiren, und theuer anbefehlen, anzunehmen und zu verstehen,

Rates of Duties to be paid on Goods imported from Ireland.

The Rates of the Duties to be paid on the Importation of Goods from Ireland, shall be the Rates of Duties set forth in the Table annexed to this Act, and no other Duties whatsoever.

Duties to be paid on Goods imported from Ireland.

Duties to be paid on Goods imported from Ireland.

And be it further enacted, That all Goods and Commodities which shall be imported into Great Britain from Ireland, shall be liable to the Duties of Customs and Excise, and to the Regulations and Restrictions, and to the Penalties and Forfeitures, to which the like Goods and Commodities are liable when imported from any other Part of the World, except such Duties, Regulations, Restrictions, Penalties and Forfeitures as are hereby expressly varied or altered

Statute of Uses repealed.

Provided alſo, and be it Enacted by the Authority aforeſaid, That the Statute made in the Parliament holden in the Twenty Seventh Year of the Reign of King Henry the Eighth, Intituled, An Act for the Abolishing of Diverſity of Opinions in certain Articles concerning Christian Religion, ſhall from the Feaſt of All Saints next coming, be repealed, and utterly void, and of none effect.

Provided alſo, and be it Enacted by the Authority aforeſaid, That the Statute made in the Parliament holden in the Thirty Firſt Year of the Reign of King Henry the Eighth, Intituled, An Act for the Advancement of True Religion, and for the Abolishing of the contrary, ſhall from the Feaſt of All Saints next coming, be repealed, and utterly void, and of none effect.

Provided alſo, and be it Enacted by the Authority aforeſaid, That the Statute made in the Parliament holden in the Thirty Firſt Year of the Reign of King Henry the Eighth, Intituled, An Act for the Eſtabliſhment of Articles of Religion, ſhall from the Feaſt of All Saints next coming, be repealed, and utterly void, and of none effect.

Provided alſo, and be it Enacted by the Authority aforeſaid, That the Statute made in the Parliament holden in the Thirty Firſt Year of the Reign of King Henry the Eighth, Intituled, An Act for the Abolishing of Diverſity in Opinions

GOtt den Menſchen zur Arbeit und Cultur des Ackers verdammt, annoch das in der Vernunfft gegründete Recht gekommen, daß niemand einem andern dasjenige vor dem Maule wegnehmen ſoll, was er erbauet, und mit ſeiner Hand zu ſeinem Gebrauch zubereitet hat; woraus denn von ſelbſten folgt, daß auch in Statu naturali, nach dem Fall noch vielmehr, als in dem Stande der Unſchuld eine Zueignung, und alſo auch ein Dominium unter denen Menſchen geweſen ſeyn müſſe, unter denenſelben auch verblieben ſeyn würde, wenn ſie gleich zur Errichtung der Republiquen nicht verſchritten wären. Solchergeſtalt iſt zwar in Statu naturali ein Eigenthum und würckliche Zueignung der Geſchöpffe geweſen, das Recht darzu auch mit dem Menſchen begonnen, und von der Vernunfft gebilliget worden; daß aber die Menſchen deſſen dahin ſich gebrauchen ſolten, daß ſie bey der Occupation ihren Affecten den Ziegel ſchieſſen, und mehr auf Sättigung derſelben, als auf ihr Bedürffniß geſehen, ſolches hat ihnen die Vernunfft nicht an die Hand gegeben, vielweniger einiges Recht darzu verliehen.

§. 79.

Dieſe wichtige Sache etwas genauer zu erwegen, ſo erſieht man aus dem Ausgange, und der durch die erfolgte Zueignung unter denen Menſchen wider ihre erſte Erſchaffung entſtandenen Ungleichheit gar balde, daß das Eigenthum die Boßheit und Paſſion der Menſchen nach dem Fall zum Grunde habe, und von dieſen ſich urſprünglich herſchreibe. Denn da fiengen die Böſen an, ſich auf die faule Seite zu legen, und von demjenigen, was die Frommen ausſäeten, und pflantzten, ſich zu nehren, und dieſe davon zu vertreiben. Die Geitzigen ſtunden in Sorgen, ſie würden in künfftigen Zeiten nicht ſo viel finden, als ſie brauchten, und rieſſen dahero alles an ſich, um auf die künfftigen Fälle ſolches vor ſich aufzubehalten. Die Hochmüthigen ſahen wohl, daß ſie ihren prætendirten Vorzug vor andern Menſchen nicht würden behaupten können, wo ſie nicht ſo viel Vorrath und Mittel zu ſich nähmen, daß andern Leuten nichts übrig bliebe, mithin dieſelben ihnen dienen, oder doch von ihnen ſich ernehren, und dependiren muſten. Die Wollüſtigen depenſirten und ruinirten mehr, als ſie zu ihres Lebens Unterhalt vonnöthen hatten,

Eigenthum hat die Boßheit zum Urſprung.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu Zwecken der Invalidenversicherung. Vom 19. Juli 1911. 1011

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwendung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu Zwecken der Invalidenversicherung.

Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Verwendung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu Zwecken der Invalidenversicherung vom 7. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 259) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1911“ durch die Zahl „1912“ ersetzt.

2. Im § 2 Absatz 1 wird die Zahl „1911“ durch die Zahl „1912“ ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Kap. 1. Von Gott.

Gott ist ein Geist, der sich selbst und alle Dinge erkennt, der allmächtig, allgütig, allgerecht, allweise, allgegenwärtig, ewig und unveränderlich ist.

Kap. 2. Von der Dreieinigkeit.

Gott ist dreieinig, Vater, Sohn und heiliger Geist, drei Personen und ein Gott, gleich an Wesen, Macht und Herrlichkeit.

Kap. 3. Von der Schöpfung.

Gott hat alle Dinge geschaffen, sichtbare und unsichtbare, und erhält sie durch seine Vorsehung.

Kap. 4. Von der Sünde.

Die Sünde ist eine Übertretung des göttlichen Gesetzes, durch welche der Mensch sich selbst und alle seine Nachkommen verdammt hat.

Kap. 5. Von der Erlösung.

Gott hat seinen Sohn gesandt, damit er durch seinen Tod und seine Auferstehung die Menschen mit sich versöhne und ihnen das ewige Leben erwerbe.

Kap. 6. Von der Bekehrung.

Bekehrung ist eine Umkehr des Herzens zu Gott durch Reue und Glauben, und ein Leben in Heiligung.

Kap. 7. Von der Rechtfertigung.

Rechtfertigung ist die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, welche der Mensch durch Glauben empfängt.

Kap. 8. Von der Heiligung.

Heiligung ist die Erneuerung des Menschen nach dem Bilde Gottes, durch welche er der Sünde stirbt und der Gerechtigkeit lebt.

Kap. 9. Von der Kirche.

Die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen, welche Christus als ihr Haupt anerkennen und sich zu seinem Leibe rechnen.

Kap. 10. Von den Sakramenten.

Sakramente sind heilige Handlungen, welche Christus eingesetzt hat, um seine Verheißungen zu versiegeln.

Kap. 11. Von der Taufe.

Die Taufe ist ein Sakrament, durch welches der Täufling in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wird.

Kap. 12. Von dem Abendmahl.

Das Abendmahl ist ein Sakrament, in welchem Brot und Wein Leib und Blut Christi darstellen.

Kap. 13. Von der Auferstehung.

Alle Toten werden auferstehen, die Gerechten zum Leben, die Ungerechten zum Gericht.

Kap. 14. Von dem Gericht.

Gott hat einen Tag bestimmt, an welchem er die Welt richten wird durch Jesus Christus.

Kap. 15. Von dem ewigen Leben.

Die Gerechten werden in ewiger Herrlichkeit bei Gott leben, die Gottlosen in ewiger Pein.

arzu hat, davon nicht vertrieben werden könne: Alſo habe das Eigenthum in Anſehen, daß kein Menſch zu einer Sache eines ähern Rechts, als der andere ſich rühmen könne, nicht alleine on dem Beſitz ſeinen Uhrſprung genommen, ſondern es dauere uch nicht länger als der letztere.

Dominum & poſſeſſio ſagt er: ambulabant paſſu pari, eque aliud præſtabat antiqua illa apprehenſio quam jus detiendi, quod à jure ſeparatim habendi nihil omnino differeat. Id autem jus, quam ultra detentionem non extendetur, ea remiſſa res in antiquam cauſam recidebat. Die Spuren davon, und daß dieſe Lehre ihre Richtigkeit habe, zeigen ſich noch innerhalb der Republiquen an denen Dingen, die iemand eigen ſeyn; geſtalten denn ex L. 5. §. 1. & L. 6. pr. ff. e rer. diviſ. l. 14. 5. 1. ff. de acquir. rer. dom. zu erſehen, aß wenn einer an dem allen Mitgliedern des Staats zum freyen Gebrauch gemeinſchafftlichen Ufer des Meers eine Hütte auete, er über ſelbige ſo wohl als über den Platz, worauf ſie eht, ein Herr werde, ſothanes Eigenthum aber alſofort über eydes verliehre, wenn er das Gebäude niederreiſſen lieſſe.

Solchemnach könne man, daß einer auch nach geendigter oſſeſs Eigenthums-Herr über eine Sache verbliebe, nirgends nders, als aus den Civil-Geſetzen eines jeden Staats herhohn; immaſſen denn auch Auguſtinus in Can. 1. Cauſ. 23. quæſt. und Diſtinctione 8. eben dieſer Meynung zugethan ſey.

Ja es erbauet ſo gar Bynckershœck auf dieſes Fundaient ſeine gantze Doctrin de maris dominio, und ſtatuiret daero, daß v. g. der Belt, das Mitelländiſche Meer, die Caſpihe und andere dergleichen Seen, zwar in Dominio ſeyn könten, ſelbigem aber nicht länger ſich befänden, als ein Volck eine der mehrere davon, mit ſeinen Flotten, animo ſibi vindicandi, efahren laſſe und poſſeſſione corporali gegen die übrigen beaupte. Mich deucht aber es ſchlieſſe Herr Bynkershœck hier ne genugſamen Grund, von dem Urſprung des Eigenthums auf ſſelben Natur und Eigenſchafft an ſich ſelbſten. Denn ob ohl nicht zu läugnen, daß da in Statu naturali ein jeder Menſch im Gebrauch der Creaturen zu ſeinem Unterhalt ein Recht gebt, ſolches aber ohne Beſitznehmung und Zueignung nicht gehehen können, mithin die Poſſeſſio freylich vor der Zueignung

vor-

vorhergegangen, zu dem völligen Eigenthum auch wohl Anlaß gegeben haben mag: So folgt doch daraus nicht mehr, als daß man einen in dem freyen Gebrauch und der Consumtion derjenigen Dinge nicht turbiren dürffen, die er einmahl in Besitz genommen, keinesweges aber, daß man nicht auch ohne Besitz-Nehmung Eigenthums Herr einer Sache werden und seyn können. Denn warum solte einer, wenn er mit dem andern sich verglichen, daß er ihm eine Sache, welche er durch die Apprehension sich eigen gemacht, überlassen, selbige aber noch eine gewisse Zeit, oder biß auf die Abforderung, wie vor und nach im Besitz und Gebrauch behalten solle, nicht vor den Eigenthümer zu halten seyn, wenn er gleich selbst die Sache nicht im Besitz hat?

Sprichst du, derjenige, dem ich eine Sache abgehandelt, dabey aber noch eine zeitlang zu gebrauchen gelassen, besitze selbige alsdenn nicht suo, sondern meo nomine, und ich wäre solchergestalt vor den würcklichen Besitzer zu achten, so kan ich doch solches per pactum speciale anders machen und mich mit ihm vergleichen, daß er suo nomine possessor verbleiben, und die Sache zu nutzen fortfahren, ich aber Eigenthums-Herr werden, und Krafft dieses Rechts befugt seyn solte, zu aller Zeit und Stunde ihme die Sache abzufordern, und nebst dem Eigenthum mir auch den Besitz und Gebrauch zu vindiciren. Da auch die Possessio, nach dem eigenen Geständnüß des Herrn Bynckershœck in detentione corporali, wenn man eine Sache in der Hand hat, oder bey derselben sitzt und liegt, besteht, gleichwohl aber nicht möglich ist, daß einer zu Behauptung seines an einer Sache durch die Occupation erlangten Rechts, bey derselben beständig sitzen, und, daß selbige occupirt sey, jedermann durch die Bewahrung gleichsam mündlich bedeuten kan, sondern der Zeichen sich bedienen muß, ein anderer auch schuldig ist, dieselben zu agnosciren; gestalten dann nicht wohl abzusehen, wie einer befugt seyn kan, ein von einem andern besäetes Feld, wenn gleich der Besteller dasselbe nicht beständig bewacht, einzuernden, da er aus der Cultur alsofort wahrnehmen kan, daß ein anderer vor sich solches sich zu rechte gemacht, und solches sich nehmen zu lassen keine Uhrsache habe: So folgt daraus von selbsten, daß einer in Statu naturali ein Recht zu

einer

einer Sache deren freyen Gebrauch haben könne, auf den er weder ſitzt noch liegt, oder ſonſt dieſelbe mit der Hand bewahret. Und wie will ich einem das völlige Eigenthums-Recht über eine Sache abſtreiten, die er ſelbſt verfertiget, und von welcher er, daß er ſie nicht abandonnire, deutliche Zeichen von ſich giebt, ob er gleich bey derſelben nicht gegenwärtig iſt, und ſolchergeſtalt ſie nicht im würcklichen Beſitz hat, z. E. Es hat ſich einer ein Hauß mit groſſer Mühe gebauet, findet aber nöthig, zu Anſchaffung allerhand Lebens-Nothwendigkeiten in benachbarte Lande zu verreiſen, und hat niemanden daheim zu laſſen, als einen Knaben von 12. Jahren, oder giebt ſeinem Nachbar Commiſſion auf das Hauß Aufſicht zu haben, und wenn jemand käme, der ſich deſſen anmaſſen wolle, ſelbigem zu ſagen, daß der Erbauer bald wieder kommen, und es zu bewohnen fortfahren würde. Welcher vernünfftiger Menſch wolte ſagen, daß dem ohnerachtet dieſes Hauß pro re derelicta oder communi anzuſehen, und ein anderer ſich davon Meiſter machen könne Sprichſt du, quod quis per alium facit, ipſe feciſſe putandus eſt, und wilſt alſo dem Abweſenden dem ohnerachtet pro poſſeſſore halten: So ſage mir doch, wie die Sache alsdenn anzuſehen, wenn der Wegreiſende eine Schrifft an die Thüre nagelt, und durch ſelbige, daß er wieder kommen und das Hauß weiter bewohnen werde, declariret? Muſt du mir bey dieſen Caſibus nicht einräumen, daß einer per ſigna ſein Recht zu einer Sache abweſend conſerviren könne, ob er ſie gleich actu corporali nicht beſitzt, noch derſelben, wie Bynckershœck redet, incubirt. Und wo wilſt du bey dieſer Lehre mit dem Dominio Gentium hin, da dieſelben ohne allen Streit in Statu naturali ſtehen, und doch gleichwohl über die occupirten Lande und Sachen völlige Eigenthums-Herren ſind. Wilſt du ſie etwan auch nur pro Poſſeſſoribus halten, und ihnen weiter kein Dominium als das Poſſeſſions-Recht einräumen, ſo bekömmſt du tauſend üble Schlüſſe und Folgerungen. Wer wolte ſagen, daß die Spanier, als ſie zum erſtenmahl mit ihrer Flotte in America anlangten, und die Einwohner aus Furcht vor denenſelben ſich tief ins Land hinein retirirten, eben dadurch Macht und Gewalt überkommen hätten,

的。在这种情况下，我们可以说，这个人的行为是由他的性格决定的。

我们可以说，一个人的行为是由他的性格决定的，这是一个普遍的规律。但是，我们也可以说，一个人的行为是由他的环境决定的，这也是一个普遍的规律。这两个规律并不矛盾，而是相辅相成的。一个人的性格是在他的环境中形成的，而他的环境又是由他的性格所选择的。

因此，我们可以说，一个人的行为是由他的性格和环境共同决定的。这是一个普遍的规律，适用于所有的人。

...ment of the Lord's Supper, and the Sacrament of Baptism, as they are ministered in the Church of England, have the same effect on the worthy receivers and the unworthy, as to the visible signs and the grace of God himself, which they have in the Church of England, and by virtue of Christ's institution and promise, although they be not administered by any that can derive their succession from the Apostles, but want that kind of succession, either for that the Church, where they were first planted, had not at the time any bishop to spare, or for that the succession was lost or broken by persecution, or any other way. Which doctrine, as it is plainly delivered by the Church of England, so it is the only doctrine which can be truly and firmly established upon the Word of God. For the inward grace of God and the virtue of Christ's institution and promise are not tied unto any outward means of Christ's Church, but may be communicated unto the worthy receivers by other means, when the Church wanteth them, or by the ministry of such as have not their succession. Of which sort we account all the Churches of the Reformation to be, which have not bishops of the Romish Church, that can derive their succession from the Apostles, and consequently all the Churches of the Protestants, which have been ordained by priests only, and not by bishops. Which Churches, although they be destitute of that kind of succession, which the Church of England hath, yet we make no doubt but the sacraments administered in them have the same force and effect, as to the worthy receivers, which they have in the Church of England, and by virtue of Christ's institution and promise. For the inward grace of God and the virtue of Christ's institution and promise are not tied unto any outward means of Christ's Church, but may be communicated unto the worthy receivers by other means, when the Church wanteth them, or by the ministry of such as have not their succession. Of which sort we account all the Churches of the Reformation to be, which have not bishops of the Romish Church, that can derive their succession from the Apostles, and consequently all the Churches of the Protestants, which have been ordained by priests only, and not by bishops. Which Churches, although they be destitute of that kind of succession, which the Church of England hath, yet we make no doubt but the sacraments administered in them have the same force and effect, as to the worthy receivers, which they have in the Church of England, and by virtue of Christ's institution and promise.

...ment of the Lord's Supper, and the Sacrament of Baptism, as they are ministered in the Church of England, have the same effect on the worthy receivers and the unworthy, as to the visible signs and the grace of God himself, which they have in the Church of England, and by virtue of Christ's institution and promise, although they be not administered by any that can derive their succession from the Apostles, but want that kind of succession, either for that the Church, where they were first planted, had not at the time any bishop to spare, or for that the succession was lost or broken by persecution, or any other way. Which doctrine, as it is plainly delivered by the Church of England, so it is the only doctrine which can be truly and firmly established upon the Word of God. For the inward grace of God and the virtue of Christ's institution and promise are not tied unto any outward means of Christ's Church, but may be communicated unto the worthy receivers by other means, when the Church wanteth them, or by the ministry of such as have not their succession. Of which sort we account all the Churches of the Reformation to be, which have not bishops of the Romish Church, that can derive their succession from the Apostles, and consequently all the Churches of the Protestants, which have been ordained by priests only, and not by bishops. Which Churches, although they be destitute of that kind of succession, which the Church of England hath, yet we make no doubt but the sacraments administered in them have the same force and effect, as to the worthy receivers, which they have in the Church of England, and by virtue of Christ's institution and promise.

Sect. 1. Sect. 2. Sect. 3. Sect. 4. Sect. 5. Sect. 6. Sect. 7. Sect. 8. Sect. 9. Sect. 10. Sect. 11. Sect. 12. Sect. 13. Sect. 14. Sect. 15. Sect. 16. Sect. 17. Sect. 18. Sect. 19. Sect. 20. Sect. 21. Sect. 22. Sect. 23. Sect. 24. Sect. 25. Sect. 26. Sect. 27. Sect. 28. Sect. 29. Sect. 30. Sect. 31. Sect. 32. Sect. 33. Sect. 34. Sect. 35. Sect. 36. Sect. 37. Sect. 38. Sect. 39. Sect. 40. Sect. 41. Sect. 42. Sect. 43. Sect. 44. Sect. 45. Sect. 46. Sect. 47. Sect. 48. Sect. 49. Sect. 50. Sect. 51. Sect. 52. Sect. 53. Sect. 54. Sect. 55. Sect. 56. Sect. 57. Sect. 58. Sect. 59. Sect. 60. Sect. 61. Sect. 62. Sect. 63. Sect. 64. Sect. 65. Sect. 66. Sect. 67. Sect. 68. Sect. 69. Sect. 70. Sect. 71. Sect. 72. Sect. 73. Sect. 74. Sect. 75. Sect. 76. Sect. 77. Sect. 78. Sect. 79. Sect. 80. Sect. 81. Sect. 82. Sect. 83. Sect. 84. Sect. 85. Sect. 86. Sect. 87. Sect. 88. Sect. 89. Sect. 90. Sect. 91. Sect. 92. Sect. 93. Sect. 94. Sect. 95. Sect. 96. Sect. 97. Sect. 98. Sect. 99. Sect. 100. Sect. 101. Sect. 102. Sect. 103. Sect. 104. Sect. 105. Sect. 106. Sect. 107. Sect. 108. Sect. 109. Sect. 110. Sect. 111. Sect. 112. Sect. 113. Sect. 114. Sect. 115. Sect. 116. Sect. 117. Sect. 118. Sect. 119. Sect. 120. Sect. 121. Sect. 122. Sect. 123. Sect. 124. Sect. 125. Sect. 126. Sect. 127. Sect. 128. Sect. 129. Sect. 130. Sect. 131. Sect. 132. Sect. 133. Sect. 134. Sect. 135. Sect. 136. Sect. 137. Sect. 138. Sect. 139. Sect. 140. Sect. 141. Sect. 142. Sect. 143. Sect. 144. Sect. 145. Sect. 146. Sect. 147. Sect. 148. Sect. 149. Sect. 150. Sect. 151. Sect. 152. Sect. 153. Sect. 154. Sect. 155. Sect. 156. Sect. 157. Sect. 158. Sect. 159. Sect. 160. Sect. 161. Sect. 162. Sect. 163. Sect. 164. Sect. 165. Sect. 166. Sect. 167. Sect. 168. Sect. 169. Sect. 170. Sect. 171. Sect. 172. Sect. 173. Sect. 174. Sect. 175. Sect. 176. Sect. 177. Sect. 178. Sect. 179. Sect. 180. Sect. 181. Sect. 182. Sect. 183. Sect. 184. Sect. 185. Sect. 186. Sect. 187. Sect. 188. Sect. 189. Sect. 190. Sect. 191. Sect. 192. Sect. 193. Sect. 194. Sect. 195. Sect. 196. Sect. 197. Sect. 198. Sect. 199. Sect. 200. Sect. 201. Sect. 202. Sect. 203. Sect. 204. Sect. 205. Sect. 206. Sect. 207. Sect. 208. Sect. 209. Sect. 210. Sect. 211. Sect. 212. Sect. 213. Sect. 214. Sect. 215. Sect. 216. Sect. 217. Sect. 218. Sect. 219. Sect. 220. Sect. 221. Sect. 222. Sect. 223. Sect. 224. Sect. 225. Sect. 226. Sect. 227. Sect. 228. Sect. 229. Sect. 230. Sect. 231. Sect. 232. Sect. 233. Sect. 234. Sect. 235. Sect. 236. Sect. 237. Sect. 238. Sect. 239. Sect. 240. Sect. 241. Sect. 242. Sect. 243. Sect. 244. Sect. 245. Sect. 246. Sect. 247. Sect. 248. Sect. 249. Sect. 250. Sect. 251. Sect. 252. Sect. 253. Sect. 254. Sect. 255. Sect. 256. Sect. 257. Sect. 258. Sect. 259. Sect. 260. Sect. 261. Sect. 262. Sect. 263. Sect. 264. Sect. 265. Sect. 266. Sect. 267. Sect. 268. Sect. 269. Sect. 270. Sect. 271. Sect. 272. Sect. 273. Sect. 274. Sect. 275. Sect. 276. Sect. 277. Sect. 278. Sect. 279. Sect. 280. Sect. 281. Sect. 282. Sect. 283. Sect. 284. Sect. 285. Sect. 286. Sect. 287. Sect. 288. Sect. 289. Sect. 290. Sect. 291. Sect. 292. Sect. 293. Sect. 294. Sect. 295. Sect. 296. Sect. 297. Sect. 298. Sect. 299. Sect. 300. Sect. 301. Sect. 302. Sect. 303. Sect. 304. Sect. 305. Sect. 306. Sect. 307. Sect. 308. Sect. 309. Sect. 310. Sect. 311. Sect. 312. Sect. 313. Sect. 314. Sect. 315. Sect. 316. Sect. 317. Sect. 318. Sect. 319. Sect. 320. Sect. 321. Sect. 322. Sect. 323. Sect. 324. Sect. 325. Sect. 326. Sect. 327. Sect. 328. Sect. 329. Sect. 330. Sect. 331. Sect. 332. Sect. 333. Sect. 334. Sect. 335. Sect. 336. Sect. 337. Sect. 338. Sect. 339. Sect. 340. Sect. 341. Sect. 342. Sect. 343. Sect. 344. Sect. 345. Sect. 346. Sect. 347. Sect. 348. Sect. 349. Sect. 350. Sect. 351. Sect. 352. Sect. 353. Sect. 354. Sect. 355. Sect. 356. Sect. 357. Sect. 358. Sect. 359. Sect. 360. Sect. 361. Sect. 362. Sect. 363. Sect. 364. Sect. 365. Sect. 366. Sect. 367. Sect. 368. Sect. 369. Sect. 370. Sect. 371. Sect. 372. Sect. 373. Sect. 374. Sect. 375. Sect. 376. Sect. 377. Sect. 378. Sect. 379. Sect. 380. Sect. 381. Sect. 382. Sect. 383. Sect. 384. Sect. 385. Sect. 386. Sect. 387. Sect. 388. Sect. 389. Sect. 390. Sect. 391. Sect. 392. Sect. 393. Sect. 394. Sect. 395. Sect. 396. Sect. 397. Sect. 398. Sect. 399. Sect. 400. Sect. 401. Sect. 402. Sect. 403. Sect. 404. Sect. 405. Sect. 406. Sect. 407. Sect. 408. Sect. 409. Sect. 410. Sect. 411. Sect. 412. Sect. 413. Sect. 414. Sect. 415. Sect. 416. Sect. 417. Sect. 418. Sect. 419. Sect. 420. Sect. 421. Sect. 422. Sect. 423. Sect. 424. Sect. 425. Sect. 426. Sect. 427. Sect. 428. Sect. 429. Sect. 430. Sect. 431. Sect. 432. Sect. 433. Sect. 434. Sect. 435. Sect. 436. Sect. 437. Sect. 438. Sect. 439. Sect. 440. Sect. 441. Sect. 442. Sect. 443. Sect. 444. Sect. 445. Sect. 446. Sect. 447. Sect. 448. Sect. 449. Sect. 450. Sect. 451. Sect. 452. Sect. 453. Sect. 454. Sect. 455. Sect. 456. Sect. 457. Sect. 458. Sect. 459. Sect. 460. Sect. 461. Sect. 462. Sect. 463. Sect. 464. Sect. 465. Sect. 466. Sect. 467. Sect. 468. Sect. 469. Sect. 470. Sect. 471. Sect. 472. Sect. 473. Sect. 474. Sect. 475. Sect. 476. Sect. 477. Sect. 478. Sect. 479. Sect. 480. Sect. 481. Sect. 482. Sect. 483. Sect. 484. Sect. 485. Sect. 486. Sect. 487. Sect. 488. Sect. 489. Sect. 490. Sect. 491. Sect. 492. Sect. 493. Sect. 494. Sect. 495. Sect. 496. Sect. 497. Sect. 498. Sect. 499. Sect. 500. Sect. 501. Sect. 502. Sect. 503. Sect. 504. Sect. 505. Sect. 506. Sect. 507. Sect. 508. Sect. 509. Sect. 510. Sect. 511. Sect. 512. Sect. 513. Sect. 514. Sect. 515. Sect. 516. Sect. 517. Sect. 518. Sect. 519. Sect. 520. Sect. 521. Sect. 522. Sect. 523. Sect. 524. Sect. 525. Sect. 526. Sect. 527. Sect. 528. Sect. 529. Sect. 530. Sect. 531. Sect. 532. Sect. 533. Sect. 534. Sect. 535. Sect. 536. Sect. 537. Sect. 538. Sect. 539. Sect. 540. Sect. 541. Sect. 542. Sect. 543. Sect. 544. Sect. 545. Sect. 546. Sect. 547. Sect. 548. Sect. 549. Sect. 550. Sect. 551. Sect. 552. Sect. 553. Sect. 554. Sect. 555. Sect. 556. Sect. 557. Sect. 558. Sect. 559. Sect. 560. Sect. 561. Sect. 562. Sect. 563. Sect. 564. Sect. 565. Sect. 566. Sect. 567. Sect. 568. Sect. 569. Sect. 570. Sect. 571. Sect. 572. Sect. 573. Sect. 574. Sect. 575. Sect. 576. Sect. 577. Sect. 578. Sect. 579. Sect. 580. Sect. 581. Sect. 582. Sect. 583. Sect. 584. Sect. 585. Sect. 586. Sect. 587. Sect. 588. Sect. 589. Sect. 590. Sect. 591. Sect. 592. Sect. 593. Sect. 594. Sect. 595. Sect. 596. Sect. 597. Sect. 598. Sect. 599. Sect. 600. Sect. 601. Sect. 602. Sect. 603. Sect. 604. Sect. 605. Sect. 606. Sect. 607. Sect. 608. Sect. 609. Sect. 610. Sect. 611. Sect. 612. Sect. 613. Sect. 614. Sect. 615. Sect. 616. Sect. 617. Sect. 618. Sect. 619. Sect. 620. Sect. 621. Sect. 622. Sect. 623. Sect. 624. Sect. 625. Sect. 626. Sect. 627. Sect. 628. Sect. 629. Sect. 630. Sect. 631. Sect. 632. Sect. 633. Sect. 634. Sect. 635. Sect. 636. Sect. 637. Sect. 638. Sect. 639. Sect. 640. Sect. 641. Sect. 642. Sect. 643. Sect. 644. Sect. 645. Sect. 646. Sect. 647. Sect. 648. Sect. 649. Sect. 650. Sect. 651. Sect. 652. Sect. 653. Sect. 654. Sect. 655. Sect. 656. Sect. 657. Sect. 658. Sect. 659. Sect. 660. Sect. 661. Sect. 662. Sect. 663. Sect. 664. Sect. 665. Sect. 666. Sect. 667. Sect. 668. Sect. 669. Sect. 670. Sect. 671. Sect. 672. Sect. 673. Sect. 674. Sect. 675. Sect. 676. Sect. 677. Sect. 678. Sect. 679. Sect. 680. Sect. 681. Sect. 682. Sect. 683. Sect. 684. Sect. 685. Sect. 686. Sect. 687. Sect. 688. Sect. 689. Sect. 690. Sect. 691. Sect. 692. Sect. 693. Sect. 694. Sect. 695. Sect. 696. Sect. 697. Sect. 698. Sect. 699. Sect. 700. Sect. 701. Sect. 702. Sect. 703. Sect. 704. Sect. 705. Sect. 706. Sect. 707. Sect. 708. Sect. 709. Sect. 710. Sect. 711. Sect. 712. Sect. 713. Sect. 714. Sect. 715. Sect. 716. Sect. 717. Sect. 718. Sect. 719. Sect. 720. Sect. 721. Sect. 722. Sect. 723. Sect. 724. Sect. 725. Sect. 726. Sect. 727. Sect. 728. Sect. 729. Sect. 730. Sect. 731. Sect. 732. Sect. 733. Sect. 734. Sect. 735. Sect. 736. Sect. 737. Sect. 738. Sect. 739. Sect. 740. Sect. 741. Sect. 742. Sect. 743. Sect. 744. Sect. 745. Sect. 746. Sect. 747. Sect. 748. Sect. 749. Sect. 750. Sect. 751. Sect. 752. Sect. 753. Sect. 754. Sect. 755. Sect. 756. Sect. 757. Sect. 758. Sect. 759. Sect. 760. Sect. 761. Sect. 762. Sect. 763. Sect. 764. Sect. 765. Sect. 766. Sect. 767. Sect. 768. Sect. 769. Sect. 770. Sect. 771. Sect. 772. Sect. 773. Sect. 774. Sect. 775. Sect. 776. Sect. 777. Sect. 778. Sect. 779. Sect. 780. Sect. 781. Sect. 782. Sect. 783. Sect. 784. Sect. 785. Sect. 786. Sect. 787. Sect. 788. Sect. 789. Sect. 790. Sect. 791. Sect. 792. Sect. 793. Sect. 794. Sect. 795. Sect. 796. Sect. 797. Sect. 798. Sect. 799. Sect. 800. Sect. 801. Sect. 802. Sect. 803. Sect. 804. Sect. 805. Sect. 806. Sect. 807. Sect. 808. Sect. 809. Sect. 810. Sect. 811. Sect. 812. Sect. 813. Sect. 814. Sect. 815. Sect. 816. Sect. 817. Sect. 818. Sect. 819. Sect. 820. Sect. 821. Sect. 822. Sect. 823. Sect. 824. Sect. 825. Sect. 826. Sect. 827. Sect. 828. Sect. 829. Sect. 830. Sect. 831. Sect. 832. Sect. 833. Sect. 834. Sect. 835. Sect. 836. Sect. 837. Sect. 838. Sect. 839. Sect. 840. Sect. 841. Sect. 842. Sect. 843. Sect. 844. Sect. 845. Sect. 846. Sect. 847. Sect. 848. Sect. 849. Sect. 850. Sect. 851. Sect. 852. Sect. 853. Sect. 854. Sect. 855. Sect. 856. Sect. 857. Sect. 858. Sect. 859. Sect. 860. Sect. 861. Sect. 862. Sect. 863. Sect. 864. Sect. 865. Sect. 866. Sect. 867. Sect. 868. Sect. 869. Sect. 870. Sect. 871. Sect. 872. Sect. 873. Sect. 874. Sect. 875. Sect. 876. Sect. 877. Sect. 878. Sect. 879. Sect. 880. Sect. 881. Sect. 882. Sect. 883. Sect. 884. Sect. 885. Sect. 886. Sect. 887. Sect. 888. Sect. 889. Sect. 890. Sect. 891. Sect. 892. Sect. 893. Sect. 894. Sect. 895. Sect. 896. Sect. 897. Sect. 898. Sect. 899. Sect. 900. Sect. 901. Sect. 902. Sect. 903. Sect. 904. Sect. 905. Sect. 906. Sect. 907. Sect. 908. Sect. 909. Sect. 910. Sect. 911. Sect. 912. Sect. 913. Sect. 914. Sect. 915. Sect. 916. Sect. 917. Sect. 918. Sect. 919. Sect. 920. Sect. 921. Sect. 922. Sect. 923. Sect. 924. Sect. 925. Sect. 926. Sect. 927. Sect. 928. Sect. 929. Sect. 930. Sect. 931. Sect. 932. Sect. 933. Sect. 934. Sect. 935. Sect. 936. Sect. 937. Sect. 938. Sect. 939. Sect. 940. Sect. 941. Sect. 942. Sect. 943. Sect. 944. Sect. 945. Sect. 946. Sect. 947. Sect. 948. Sect. 949. Sect. 950. Sect. 951. Sect. 952. Sect. 953. Sect. 954. Sect. 955. Sect. 956. Sect. 957. Sect. 958. Sect. 959. Sect. 960. Sect. 961. Sect. 962. Sect. 963. Sect. 964. Sect. 965. Sect. 966. Sect. 967. Sect. 968. Sect. 969. Sect. 970. Sect. 971. Sect. 972. Sect. 973. Sect. 974. Sect. 975. Sect. 976. Sect. 977. Sect. 978. Sect. 979. Sect. 980. Sect. 981. Sect. 982. Sect. 983. Sect. 984. Sect. 985. Sect. 986. Sect. 987. Sect. 988. Sect. 989. Sect. 990. Sect. 991. Sect. 992. Sect. 993. Sect. 994. Sect. 995. Sect. 996. Sect. 997. Sect. 998. Sect. 999. Sect. 1000.

[illegible] [illegible] [illegible] [

und Laſſen ankommen: So hat das Eigenthum mit Sachen zu thun, bey welchem Concept unterſchiedene Fragen entſtehen.

§. 87.

Welche Dinge eines Eigenthums fähig ſind.

Die erſte iſt, welche Dinge eigentlich eines Eigenthums fähig ſind? Worauf alſofort zur Antwort fällt, daß es alle diejenigen, auf welche die Definition eines Eigenthums quadrirt, das iſt, von welchen ſich die zum Eigenthum erforderlichen Qualitæten ſagen laſſen, ſeyn müſſen.

§. 88.

Dominium maris univerſale.

Alldieweilen nun das groſſe Welt-Meer oder die freye See biß anhero noch von keinem Volcke ſich eigen gemacht worden; geſtalten denn noch nie ein Volck das Dominium maris per pacta von denen übrigen allen erlangt, und abgetretten bekommen, oder nur vor ſich ſo thöricht geweſen, daß es die Herrſchafft über das gantze Meer prætendiret, und ſelbige ſo ſchlechterdings ſich zugeſchrieben hätte: nach der Vernunfft auch ſolches zu thun verbotten wird: So ſiehet man wohl, was von dem Dominio maris und denen Titeln einiger Potentaten, welche ſich von dem Oceaniſchen Meer ſchreiben, zu halten, und wie dieſelbigen Vernunfft-mäßig nur bloß von Particular-Meeren anzunehmen und zu erklären ſind.

§. 89.

Iſt Jure nat. verbotten, ob inexhauſtum uſum.

Denn da verbiethet das Geſetze der Natur, eine ſolche Sache, welche inexhauſti uſus, oder deren Gebrauch vor alle Menſchen dergeſtalt hinlänglich iſt, daß andern allemahl genug noch übrig bleibet, an ſich zu reiſſen, und andere, welche doch eben ſo viel Recht darzu haben, von der Nutzung derſelben auszuſchlieſſen.

§. 90.

Objection von der Erde wird beantwortet.

Will man darwider einwenden, daß die Erde eben dieſe Qualität habe, und inexhauſti uſus ſey, dennoch aber das Dominii von jedermann fähig erkannt werde: So iſt ſchon oben erwehnet worden, daß vom erſten Anfang her, die Zueignung des Erd-Bodens, ſo aus Unerſättlichkeit und andern Paſſionen geſchehen

ſchehen, allerdings von der Vernunfft mißbilliget, und wegen ihres übeln Urſprungs und der cauſæ impulſivæ, ſo die böſen Begierden und Laſter der Menſchen ſind, keinesweges angerathen worden ſeyn könne, nachmahls aber aus Noth, um ein viel gröſſer Ubel zu vermeiden, habe ratihabiret werden müſſen.

§. 91.

Es iſt dahero zwiſchen dem Meer und der Erde hierinnen dieſer Unterſcheid, daß dieſe bereits in Dominio iſt, jenes aber darinnen noch nicht, und alſo auch nicht in denen Umſtänden, welche das Dominium terræ zu ratihabiren dem Juri naturæ Anleitung gegeben haben, ſich befindet. Wenn bey der erſten Occupation oder Diſtribution der Erde, eine Anzahl Menſchen ſich zuſammen geſchlagen, und mit Gewalt ſothaner Zueigung ſich widerſetzet hätten; könnte ich nicht finden, wie man ihnen ſolches verargen ſollen; nachdem in der Vernunfft erlaubt iſt, daß man ſein Recht, ſo einem die Natur verliehen, und der andere einem nehmen will, mit Gewalt behaupten möge. Alldieweilen nun biß anhero alle Europäiſche Völcker contradiciret, und ſich mit Gewalt der Waffen widerſetzt, wenn ein eintzig Volck Mine gemacht, daß es die Herrſchafft über die gantze See ſich zueignen, und andere von dem freyen Gebrauch derſelben ausſchlieſſen wolle; ſo folget, daß eines ſolchen Volcks Unternehmung ihme kein Recht oder Eigenthum machen könne. Unterſchied zwiſchen beyden.

§. 92.

Bey ſo geſtalten Sachen, und da die freye See ſich eigen zu machen, von der Vernunfft unterſaget wird, dergleichen Verboth aber bey einer Sache, die in Dominio ſoll ſeyn können, nicht verhanden ſeyn darff, wie wir bereits in der Definition angemercket, hat man nicht nöthig, bey der Controvers de Dominio maris, daß die Seele wegen des in exhauſti uſus, theils auch deßwegen, weilen ſie keine Grentzen admittire, phyſice keines Dominii fähig ſey, ſo hoch zu urgiren, ſondern darf ſich nur an die Moralität der Sache, und das obangeführte Verboth der Vernunfft halten, und ſolches denen Diſſentienten entgegen ſtellen. Thut man ſolches nicht, ſondern ſetzet ſein Die bißherigen Argumenta, und der Beweiß ab inexhauſto ſind zu ſchwach geweſen.

gan-

gantzes Fundament auf den bloſſen phyſicaliſchen inexhauſtum uſum, und andere dergleichen Argumenta, kan man dadurch gar leichte Gelegenheit geben, daß die Gegen-Parthey mit ihren Exceptionibus gegen uns auszukommen ſich getrauet.

§. 92.

Herr Berger und Hopp werden widerleget.

Man leſe nur, was Hopp in Comment. ad Inſt. l. 2. T. 1. und der berühmte Herr von Berger Reſolutione legum obſt. p. 39. pro defenſione des Dominii maris anbringen: So wird man deſſen gar balde überzeuget werden. Denn da wenden ſie ein, das Argument, daß das Meer inexhauſti uſus ſey, ſchlieſſe nicht, weilen die Erde gleichfalls von unerſchöpflichen Nutzen, und dennoch eines Eigenthums fähig ſey, worinnen ſie auch recht haben, wenn man die Fähigkeit zum Dominio phyſice und ohne das Geſetze der Vernunfft betrachten will. So balde man aber das letztere zu hülffe nimmt, und, daß daſelbſt diejenigen Dinge, ſo inexhauſti uſus ſind, zu occupiren verbothen werden, erwegt, dabey aber den Unterſchied, daß die Erde bereits occupiret, das Meer aber noch frey iſt, betrachtet; ſo findet man die Schlüßigkeit des Arguments, ſo ab inexhauſto uſu maris hergenommen wird, gar wohl.

§. 94.

Anderweitige Raiſon des Herrn von Bergers.

Man beobachtet auch dabey gar leichte, daß die Raiſon, welche der Herr Reichs-Hof-Rath von Berger pro Dominio maris anführet, quod nempe nec ipſa maris natura nec moralis ratio illius occupationi repugnet, zur Deciſion unſerer vorhabenden Frage: ob nehmlich das Recht der Vernunfft ein Dominium maris geſtatte und gut heiße, gantz und gar nicht hinlange. Denn ob es wohl mit dem erſten in ſo weit ſeine Richtigkeit hat, daß man einiger maſſen durch die Inſeln, See-Klippen, Promontoria und dergleichen das Meer abtheilen und begrentzen kan: So bleibet doch allemahl ſo viel übrig, daß die Vernunfft die Eigenmachung des groſſen Welt-Meeres mit Ausſchlieſſung anderer, einmahl vor allemahl mißbilliget und unterſaget hat.

§. 65.

§. 95.

So lange ich an Puffendorfs Raisonnement, daß das Meer deswegen nicht in Dominio sey, weilen man andere Menschen von dem Mit-Gebrauch desselben nicht abzuhalten und zu coërciren vermöge mich, lediglich in dieser Sache gehalten, ist mir schwehr gefallen, aus der Objection mir zu helffen, wenn man mir entgegen gesetzet, daß die Ermangelung der Kräffte, einen andern abhalten zu können, mir weder ein Recht geben, noch nehmen möge, angesehen sonsten in Statu naturali eine Sache nicht länger mein seyn würde, als ich selbige wider die Gewalt defendiren könte; da doch die Vernunfft einen jedweden, er mag so unkräfftig seyn, als er will, in dem ruhigen Besitz des seinigen zu lassen gebietet.

Puffendorffs Rationes laugen nicht hin, die Dissentienten zu widerlegen.

§. 96.

Kan man gleich auf der See nicht überall gegenwärtig seyn, und solchergestalt die andern nicht allemahl vom Mit-Gebrauch abhalten; so wird doch dieses widerum zum Eigenthum nicht erfordert, sondern es ist genug, daß ich das Recht habe, einen abzutreiben, wenn ich ihn darüber ertappe. Kan ich doch auch nicht immer auf meinem Felde, oder in meinem Holtze liegen, und meine Früchte oder Waldung dergestalt hüten, daß mir niemand etwas davon nehmen solte, dem ohnerachtet aber bleibe ich Herr, und habe das Recht, einen solchen, der mir Eintrag thut, zu pfänden und abzuweisen.

Objection wird widerlegt.

§. 97.

Kurtz, der inexhaustus usus des Meers, der Mangel der Grentzen auf demselben, und der Abgang der Kräffte, andere Völcker von dem Gebrauch desselben ausschliessen zu können, machen nicht, daß das Meer des Dominii unfähig sey, sondern die Vernunfft verbiethet einseitiger Weise selbiges an sich zu reissen. Wenn die übrigen Völcker per pactum expressum einem oder wenigen das Dominium maris einräumen wolten, oder aber eines in favorem des andern des See-Handels sich begiebet; könte ich nicht sehen, was sie daran hindern, und warum das

Das Meer könte pacto omnium gentium in Dominium unius gelangen.

Pactum nicht gelten solte; nachdem einem jeden, seinem Rechte zu renunciren, frey stehet, im Jure Naturæ auch, daß dieser oder jener des Meers sich gebrauchen müsse, nicht eben gebothen ist; durch einseitige Anmassungen aber läst sich dasselbige nicht eigen machen, wenn man gleich noch so lange im Besitz sich befindet, in mehreren Betracht, daß man durch öfftere Wiederhohlung eines verbothenen Facti einer Obligation, so uns das Jus Naturæ auferleget, sich nicht entbinden kan, vielmehr dadurch die Sünde je mehr, je länger man sich der Obligation entziehet, häuffet. Es quadrirt zwar diese Ration auch auf die Erde und deren Eigenthum; es stringirt aber dieselbe daselbst deswegen nicht, weil die Erde von so viel Millionen eintzelner Menschen einmahl occupirt ist, mithin eine Restitutio in pristinum statum communionis ohnmöglich, oder doch ohne grosses Blutvergiessen und Besorgniß neuer Unruhen nicht geschehen kan, bey dem Meere, wo die Occupation eintzelner Menschen nicht angeht, sondern allenfalls von einem oder wenigen Völckern geschehen müste, die Restitutio desto leichter seyn würde. Wir wollen hiervon ein mehrers in der Doctrina de Præscriptione handeln, und hier indessen den Unterscheid betrachten, der hierinnen zwischen dem grossen Welt-Meer oder der offenbahren See, und den Maribus particularibus sich befindet.

§. 98.

Diese distinguirt Herr Bynckershœck in dem bereits angeführten Tractat de Dominio maris, in Maria externa & terræ proxima oder solche Seen, welche von Ländern gantz und gar umgeben werden, als da sind der Belt, das Mittelländische Meer, der Canal zwischen Engel- und Holland, die Caspische See, das rothe Meer, und mehr andere dergleichen und solche, die nur auf einer Seite an die Ufer der Länder anspielen oder angräntzen, auch zum Theil von denen Ländern benennet werden, dergleichen z. E. die Ost-See, oder das teutsche Meer, das Mare Gallicum, Hispanicum, Portugallicum, Æthiopicum und andere mehr sind.

§. 99.

Digitized by Google

worden: So bleibet doch so viel allemahl noch übrig, daß nemlich ein Volck aus denen bey der andern Gattung der Particular-Meere vorkommenden Ursachen, alsdenn Herr über ein solches Meer werde, selbiges auch ipso Jure terræ, ohne weitere Occupation und Declaration seyn müsse, wenn es so wohl die Zugänge zu demselben, als auch um und um die daran stossenden Länder besitzt. Da nun aber heutiges Tages weder bey dem Mitländischen noch dem Caspischen und Baltischen Meer, auch nicht einmahl bey dem Canal zwischen Engelland und Holland zutrifft, daß ein Volck Herr aller daranstossenden und darum liegenden Länder sey: Hiernächst auch keine andere Ration sich findet, welche einem Volck die Herrschafft über ein gantzes soches Meer beylegte: So ergiebt sich daraus von selbsten, daß auch keines derselben der alleinigen Herrschafft darüber sich rühmen, und die andern daran grenzenden Potenzien von der Beschiffung und dem freyen Gebrauch desselben ausschliessen könne. Will man sagen, daß ein Volck zur Herrschafft über ein solches Meer, wenn es gleich nicht alle Länder um dasselbe besitze, jure occupationis, wohl gelangen könne; So fället aus dem vorhergehenden darauf zur Antwort, daß der inexhaustus usus desselben, nebst der æqualitate Gentium und andere Ursachen diese occupation verbiethen, auch sonst keine Nothwendigkeit verhanden sey, daß die Conservation eines Volcks dergleichen Zueignung unumgängliche erfordern solte; dahingegen das Dominium Maris, so ex jure & potestate terræ sich herschreibt, viel andere Gründe vor sich hat, so dasselbige bewähren.

§. 100.

Die Maria particularia sind in Dominio.

Der vornehmste darunter ist wohl, daß sie nicht inexhausti usus sind, und dahero fast unbillig sey, jezuweilen auch zu vielen Irrungen und Widerwillen Anlaß geben würde, wenn ein weit entlegener mir dasjenige, so vor meinen Füssen liegt, gleichsam vor dem Munde wegnehmen und mich aus dem Vortheil, so ich wegen der nähern Lage zur occupation vor ihm zum voraus habe, setzen wolte.

§. 101.

§. 101.

Ja ich kan so gar einem andern die bloſſe Schiffarth auf einem ſolchen particulier Meer verwehren: Nachdem die Nothdurfft und das Wohlſeyn meines Staats allerdings erfordert, daß ich wiſſe, wer in der Nachbarſchafft ſich aufhält, und an meinen Grentzen herum ſchifft, aus welchem Fundamento ich Fug und Macht habe, einen jeden, der in der Nähe vor mein Land vorbey ſchifft, wer er ſey, zu befragen, ja ſo gar, wenn ich aus ſeinen herum flanquiren und fahren einen Uberfall oder andern Schaden befürchte, ihm ſothane Fahrt gäntzlich zu verweigern; Aus dieſem Grunde nun prætendiren die Dähnen nicht ohne Billigkeit von allen durch den Sund paſſirenden Schiffen, daß ſie, wenn ſie vor ihre Caſtelle vorbey fahren, ſich zu erkennen geben, und die Segel, wenn ſie noch einen Canonen Schuß weit davon entfernet ſind, ſtreichen ſollen, welches letztere ſie als ein Zeichen der Ober-Herrſchafft über ſothanen Sund, nicht ohne Befugnüß, zu fordern pflegen.

Und man kan die Schiffarth darauf verwehren.

§. 102.

Denn ſo bald man zugiebt, daß ſolche Maria particularia in Dominio ſind, raumt man zugleich einem Eigenthums-Herrn gar deutlich ein, daß er von denenjenigen, welche auf ſeinem Grund und Boden ſich befinden, ein Zeichen der Ehrerbietung oder Höflichkeit prætendiren könne, die Determination ſothaner Höflichkeit an ſich ſelber aber, und worinnen ſie beſtehen ſolle, kommt auf das Herkommen, und den Brauch der Völcker an, welche durch ihren ſtillſchweigenden Conſens die Modos beſtimmt, und mit einer Obligation verſehen haben, daß alſo die Materie eigentlich in das Jus gentium voluntarium, wovon ich in dem erſten Capitel des andern Buchs ſo weitläuffig gehandelt habe, gehörig iſt. Auf der offenbahren See bin ich niemanden ſolche Ehrerbietung und Höflichkeit ſchuldig, es ſey denn, daß man durch Pacta, dergleichen im vorigen Seculo die Holländer mit denen Engelländern gehabt, hierzu ſich anheiſchig gemacht.

Segelſtreichen wird approbirt.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

Bereshit Rabbah — Bereshit Rabbah, also known as Midrash Bereshit Rabbah, is a midrash on the Book of Genesis. It is one of the earliest midrashim, dating from the 5th century CE. It is divided into 100 parashiyot (sections) and is known for its extensive use of aggadah (non-legal material) to explain the text. The work is attributed to Rabbi Hoshaya Rabbah and Rabbi Oshaya Rabbah, though its final redaction is later. It is a foundational text for the study of rabbinic literature.

meine Sicherheit nicht gleich gefährt wird, ich auch auſſer dem Fall, da einer ſeine überwichtige Stärcke zur Unterdrückung anderer anzuwenden zu mißbrauchen Mine macht, kein Recht habe, einem andern dasjenige, worzu er Fug und Macht hat, zu verwehren. Denn da erlaubet die Vernunfft einem jeden, daß er durch rechtmäßige und zugelaſſene Mittel ſeine Kräffte vermehre, und in einen ſolchen Stand ſich ſetze, daß die andern ſich an ihn nicht leichte zu vergreiffen Luſt haben mögen, woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergiebet, daß ich demſelben in ſolchem ſeinem vergönten Vorhaben nicht hinderlich fallen dürffe. Es hat dieſe Materie der ehemahlige Profeſſor Lehmann in Jena in ſeinem Tractat, von der Bilance von Europa gar wohl ausgeführet, ſoll auch ſelbige in dem ſechſten Buch mit mehrern beleuchtet werden.

§. 106.

Die Holländer können den Oſtendiſche Compagnie nicht wehren.

Hier wollen wir nur Exempli loco dieſes erinnern, wie neuerer Zeit, Oeſterreichiſcher Seits, behauptet werden wollen, daß die Holländer, aus obangeführten Urſachen, kein Befugnis hätten, dem Hauſe Oeſterreich, bey der Aufrichtung einer Oſtendiſchen Compagnie in denen Niederlanden, verhinderlich zu ſeyn, vielweniger ſolches zu verwehren, ob ſie gleich, ſelbſt Vorſchub darzu zu thun, nicht eben ſchuldig ſeyn möchten. Es meliren ſich zwar bey dieſer Controvers, wie aus demjenigen was ich in dem Schwederiſchen Theatro Prætenſionum Lib. 2. Sect. 1. p. 165. an und ausgeführet habe, zu erſehen, annoch einige andere Umſtände, nebſt verſchiedenen Pactis und Friedens-Schlüſſen, ſo die Republique Holland nicht ohne Schein vor ſich zu allegiren weiß: Es kommt aber auch nicht ein weniges dabey auf die von mir allhier zum Grunde gelegten Principia an.

§. 107.

Der Czaar hat Macht eine Flotte auf dem Belt zu halten.

Aus eben dieſem Grunde wird man Moſcau, nachdem ihm durch den Frieden mit Schweden, Petersburg und andere Häfen am Belt cediret werden müſſen, die freye Schiffarth auf dem Belt, ſo wenig als die Haltung einer Flotte wehren können; nachdem daſſelbige zu dieſem Meer, wenn es anders ein Particulare heiſſen ſoll, alsdenn von wegen ſeiner daran gelegenen Lande, ſo viel Recht als die

andern hat. Es scheinen zwar die Regeln der Klugheit, daß man einen andern nicht zu mächtig werden lasse, zu erfordern, es müssen aber die Regeln der Gerechtigkeit, welche erheischen, daß man einen rechtmäßigen Anwachs, so lange ein anderer sich nicht feindlich bezeiget, nicht hindern solle, allerdings vorgezogen werden, absonderlich, da sich noch allemahl Mittel, einen solchen Regenten, wenn er gleich eine Flotte auf der See hat, bey unrechtmäßigen Unternehmen Widerstand thun zu können, finden, und gleichsam von selbsten anbiethen.

Ingleichen der König in Preussen.

Gleicher gestalt stehet einem Könige von Preußen, eine Flotte auf dem Belt zu halten, aus obigen Gründen eben sowohl frey, als man einem Könige beeder Sicilien, oder auch dem von Sardinien in der Mittelländischen See dergleichen zu thun, nicht wehren kan.

Das Eigenthum über die Ströhme in einem Lande.

Wie nun also die Maria particularia allerdings in Dominio sind, und ein Besitzer derselben andere Nationen nach Erforderung der Umstände und Erheischung der Nothdurfft seines Staats, wie von dem Gebrauch überhaupt, also auch von der Beschiffung derselben ausschliessen kan: Also ist solches bey denen durch ein Land fließenden Ströhmen um so viel mehr auser Zweifel, als diese der Occupation und Behauptung gegen andere noch eher und leichter als die particular-Meere fähig, darneben auch an Fischen gar leichte zu erschöpfen sind, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebt, daß ein Regente damit nach der Convenienz seines Staats gebohren, und nach Beschaffenheit seiner Umstände sowohl fremde Nationen von der Beschiffung eines solchen Strohms ausschliessen, als auch einer einzigen Stadt inner oder ausserhalb seiner Lande das Recht geben kan, daß sowohl alle andere Nationen als auch seine übrigen Unterthanen derselben zu gefallen, oder zu deren Vortheil der Schiffarth auf einem solchen Strohm sich enthalten müssen.

Die Effectus davon.

Auf diesen Gründen ruhet nun unter andern auch das Chur-Sächsische Befugniß zu Sperrung des freyen Handels und Wandels auf dem Elb-Strohm, welches man nunmehro schon einige hundert Jahre gegen die Kron Böhmen und andere benachbarte Stände des Reichs behauptet hat, ohnerachtet die angeführten Stände die natürliche Freyheit, und daß der Elb-Strohm ein flumen publicum & beneficium naturæ sey, an dessen freyen Gebrauch theils auswärtige Nationen nach dem Ju-

Sperrung des Elb-Strohms ex capite der Leipziger Stapel.

re

re Gentium, theils die Stände des Reichs ſowohl nach Maaßgebung der Vernunfft, als auch des 8ten Articuls der Kayſerlichen Wahl-Capitulation, nicht hindern müſſe, urgiret und vor ſich angeführet haben. Es iſt nemlich bekannt, was maſſen die Römiſ. Kayſer, Friedrich der dritte und Maximilian der erſte zur Zeit, da die Kayſer noch ohne der Churfürſtens Conſens Stafel- und Niederlags-Privilegia ertheilen konten, der Stadt Leipzig zu beſſerer Aufnehmung ihrer Handlung, unter andern die Gnade und Freyheit ertheilt, daß rings um dieſelbe binnen 15. Meilen weder ein Handels-Plaz und Niederlage aufgerichtet, noch auch jemand mit Handels-Wahren dieſelbe vorbey fahren ſoll. Da nun der Elb-Strohm bey Torgau kaum 6. Meilen von Leipzig flieſt: ſo haben die Churfürſten zu Sachſen, vermöge dieſer Leipziger Stafel- und Niederlags-Privilegien jederzeit ſich berechtiget erachtet, denen benachbarten Ständen die Beſchiffung des Elb-Strohms mit Kaufmanns Waaren, ausgenommen was Mühl-Steine und andere dergleichen auf der Axe nicht wohl fortzubringende Sorten ſind, zu verwehren. Es beſtärckt ſie hierinnen nicht nur der obangeführte 8te Articul der Kayſerlichen Wahl-Capitulation, welcher ausdrücklich ſagt, daß die Commercia auf denen Ströhmen im Reiche durch angemaßte Staffeln und Niederlagen nicht behindert werden ſollen, die alten wohl hergebrachten Staffel und Niederlags-Privilegia aber ausnimmt, und nochmahls beſtättiget, ſondern ſie haben auch ſolches Recht durch Verträge mit der Cron Böhmen, wohin die Erbeinigung mit derſelben, und die von denen Königen von Böhmen ausgebrachten hohen Straſſen Decreta und Receſſe gehören, feſt geſtellt, daß alſo auf Seiten höchſternannter Crone, weder die Libertas naturalis, noch die Qualitas fluminis publici, weiter urgiret werden kan, nachdem dieſer Strohm von denen Römiſchen Kayſern, deren Diſpoſitiones hierinnen die Stände des Reichs in ſolchen Zeiten ſich gefallen laſſen müſſen, ſolche auch nach der Hand in denen Reichs-Geſetzen und Capitulationen ausdrücklich agnoſcirt haben, in die feſte Hand genommen, und durch die denen Leipzigern ertheilten Privilegia geſchloſſen, dieſe letztern auch von der Cron Böhmen in verſchiedenen Verträgen agnoſcirt, und

etliche Secula hindurch gegen dieselbe in Contradictorio behauptet worden. Wie es nun solchergestalt bey denen grossen Ströhmen angeht, daß dieselben gesperret werden, und in so weit die Qualitatem fluminis publici verliehren können; Also hat solches bey kleinern Flüssen und Bächen um so mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, worüber sich eine illustre Controvers um an. 1560. zwischen Chur-Sachsen und Brandenburg ereignet hat. Denn als in besagten Jahre Churfürst Joachim zu Brandenburg, bey Churfürst Augusten zu Sachsen Beschwerde führte, daß der Rath zu Brück im Amte Belzig sich unterstanden, den Fluß, die Plane genannt, welcher vor alters von der Mühle zu Gemenick stracks nach der Goltze, einem Chur-Brandenburgischen Dorffe, gelaufen, aus demselben alten Gange ab, und nach Brück auf eine neue Mühle zu leiten, von dannen denn ferner das Wasser, weil der neue Graben hinter Brück sich endige, seinem Triebe nach die Gründe suche, und denen Wiesen und Aeckern der Chur-Brandenburgischen Unterthanen grossen Schaden zufüge, dem von Sachau zu Goltze auch seine biß anhero gehabte Mühle ferner nicht mehr triebe: Gab, Churfürst Augustus zu Sachsen anfänglich hierauf zur Antwort, wie die Plane ein Flumen privatum sey, so auf Chur-Sächsischen Grund und Boden entspringe, dahero die Chur-Sächsischen Unterthanen diesen Fluß ihres Gefallens nützen, gebrauchen und leiten könten, ohne daß sie sich zu bekümmern Ursache hätten, was demjenigen, in dessen Territorium dieses Wasser hernach sich ergiesse, daraus vor Nutzen oder Schaden entstehe. Nachdem aber Chur-Brandenburg remonstrirte, wie dieses zwar zwischen gantz freyen Nationen seine Richtigkeit habe, in Teutschland aber deswegen nicht allegirt werden könne, weil ein jeder Stand mit denen Flüssen und Bächen in seinem Lande beliehen, welche ihm daher ein anderer Stand nicht abgraben oder wegleiten dürffte, anderer Gestalt die Lehn-Briefe entkräfftet und dasjenige, was einem der Kayser geliehen, und, als Lehn-Herr zu gewähren schuldig sey, von einem andern Vasallen des Reichs unbrauchbar gemacht werden könte: hat man sich gewisse Temperamente gefallen lassen.

Controvers zwischen Chur-Sachsen und Brandenburg über das Wasser, die Plane genannt.

§. 108.

Ordinance No. 1 of 1927 (Ordinance to provide for the Registration of Persons employed in Agriculture and for the Regulation of the Conditions of such Employment) and Ordinance No. 1 of 1928 (Ordinance to amend the Ordinance to provide for the Registration of Persons employed in Agriculture and for the Regulation of the Conditions of such Employment) are hereby repealed.

Ordinance No. 1 of 1927 and Ordinance No. 1 of 1928 repealed.

Passed the Legislative Council this 19th day of December, 1929.

(Sgd.) H. C. Sloley,
Clerk of the Council.

No. 2 of 1930.

AN ORDINANCE TO AMEND THE LAW RELATING TO THE REGISTRATION OF BIRTHS AND DEATHS.

(Gazetted 3rd January, 1930.)

Be it enacted by the Governor of Northern Rhodesia with the advice and consent of the Legislative Council thereof as follows:—

Short title.

1. This Ordinance may be cited as the Births and Deaths Registration Ordinance, 1930.

Interpretation.

2. In this Ordinance unless the context otherwise requires—

"Registrar" means a Registrar of Births and Deaths appointed under the provisions of this Ordinance;

"Sub-Registrar" means a Sub-Registrar of Births and Deaths appointed under the provisions of this Ordinance.

Appointment of Registrars and Sub-Registrars.

3. The Governor may appoint such persons as he may think fit to be Registrars and Sub-Registrars of Births and Deaths for such districts as he may assign to them respectively.

Duties of Registrars and Sub-Registrars.

4. Every Registrar and Sub-Registrar shall perform such duties and exercise such powers as may be prescribed by rules made under the provisions of this Ordinance.

Registration of births and deaths.

5. Every birth and death which shall occur in any district shall be registered by the Registrar or Sub-Registrar of that district in accordance with the provisions of this Ordinance and of the rules made thereunder.

Rules.

6. The Governor may make rules for the registration of births and deaths and generally for the purposes of this Ordinance.

Penalties.

7. Any person who shall contravene any of the provisions of this Ordinance or of the rules made thereunder shall be liable on conviction to a fine not exceeding fifty pounds or to imprisonment for a period not exceeding six months or to both such fine and such imprisonment.

Passed the Legislative Council this 19th day of December, 1929.

(Sgd.) H. C. Sloley,
Clerk of the Council.

ſerpina ꝛc. Und die Semideos oder Helden, welche ſie, wie wir an dem Exempel Romuli ſehen, nach ihrem Tode zu vergöttern pflegten. Nach dieſen dreyen Arten der Götter hatten ſie auch dreyerley geheiligte Dinge, angeſehen diejenigen, ſo zu dem äuſſerlichen Gottesdienſt der obern Götter erfordert wurden, als da ſind die Kirchen, Altäre, und was man in der Kirche vor Mobilien braucht, denen Superis, die Gräber aber denen unterirdiſchen Göttern, und die Thore, Mauren und Feſtungs-Wercke denen Helden oder Semideis geheiliget, und um dieſer Urſache willen die erſten res ſacræ, die andern religioſæ, und die dritten res ſanctæ genennet wurden. Bey uns gehören die Res ſacræ erſtlich der Kirche und zuletzt dem Landes-Herrn, welcher das Dominium eminens darüber hat, und nach erheiſchender Nothdurfft des Staats damit beliebig ſchalten und walten kan. Alſo iſt in denen Geſchichten nichts ſeltſames, daß groſſe Herren im Fall der Noth das Silber aus denen Kirchen und Klöſtern im gantzen Lande zuſammen bringen und Geld daraus ſchlagen laſſen, gleichwie auch dieſes eine ausgemachte Sache iſt, daß die Befeſtigung der Plätze oder das Jus fortalitiorum einzig und alleine dem Publico und deſſen Beherrſcher zuſtehe, es ſey denn, daß ein und anderer vornehmer Eingeſeſſener hierinnen etwas beſonders hergebracht hätte, in welchem Fall jedoch dem Landes-Herrn die Jura Aperturæ allemahl frey verbleiben.

§. III.

Jus in re & ad rem.

Endlich iſt bey dem Concept einer des Dominii fähigen Sache, welchen wir biß anhero nach Anleitung der Definition betrachtet, noch dieſes zu erwegen, daß daraus der Unterſchied zwiſchen dem Jure in re & ad rem, welcher auch in der Vernunfft gegründet iſt, entſpringet, nachdem gantz begreifflich iſt, daß man auf zweyerley Art, entweder ohne oder mit einer Abſicht auf eine gewiſſe Perſohn, ein Recht auf eine Sache haben könne. Die Sache mit einigen Exempeln klar und deutlich zu machen; ſo kan ich in Anſehung, daß ich Herr von einem Hauſe bin, an meinem Nachbar oder vielmehr an deſſen Hauſe ein ſolches Recht haben, daß er mein Dach-Waſſer in ſeinem Hof

fallen

fallen laſſen muß, welches Befugniß ich, wenn gleich der Nachbar ſein Hauß an den dritten und vierdten Mann verkaufft, behalte. Dergeſtalt habe ich hier ein Recht, welches an dem benachbarten Hauſe, es mag es beſitzen wer da will, ſo zu reden kleben bleibet, und mit demſelben von einem Beſitzer auf den andern fortgehet. Gleichergeſtalt iſt es damit bewandt, wenn eine Sache mir eigenthümlich zuſtehet; maſſen ich alsdenn ein Recht, ohne an eine gewiſſe Perſohn mich zu binden, auf ſelbige habe, ſolche auch, wenn ſie mir von Handen gekommen, von einem jedweden Beſitzer, wer der auch ſey, vindiciren kan: Dahingegen, wenn mir jemand 100. Rthlr. ſchuldig iſt, ich zwar auch ein Recht zu einer gewiſſen Sache, nemlich zu 100. Rthlr. beſitze, mit ſelbigen aber an eine gewiſſe Perſohn, nemlich demjenigen, der von mir geborget hat, mich halten muß. Wenn nun mein Schuldmann nichts zu bezahlen hat; ſo bin ich um mein Geld, wenn gleich daſſelbige noch in natura in denen Händen deſſen, welchem mein Debitor ſeine Schulden damit bezahlet hat, ſich befände. Jenes heiſt nun Jus in re, oder in ipſa re fundatum; dieſes aber ad rem, wovon man ein mehrers in der Bürgerlichen Rechts-Gelehrſamkeit ſuchen muß.

§. 112.

Ferner ſtehet in der Definition, daß man mit einer eigenthümlichen Sache frey und ungehindert diſponiren dürffe. Frey, in Anſehung des Geſetzes, welches alles dasjenige, was es ausdrücklich zu unterlaſſen nicht gebiethet, in das freye Belieben des Beſitzers ſtellet; ungehindert aber in Anſehung anderer Menſchen, welche ſchuldig ſind, an dem Gebrauch meines Eigenthums mich nicht zu verhindern oder zu turbiren. Es folget dieſe Obligation bey andern Menſchen nicht ſowohl daraus, daß alles Jus eine Obligation zum correlato habe, als daraus, daß das vernünfftige Recht die geſchehene Occupirung der Dinge, gröſſeres Ubel zu vermeiden, gut heißt, und einen jeden, wie oben bereits erwieſen worden iſt, in ruhigen Beſitz des occupirten zu laſſen, ausdrücklich gebiethet.

Erklärung der Worte der Definition: Frey und ungehindert.

§. 113.

Und dieſes iſt das eigentliche Fundament des in der Ver-

Ob man *in ſtatu naturali* einen Dieb tödten könne?

nunfft verbottenen Diebſtahls, wobey die Frage entſteht, ob ich *in ſtatu naturali* einen deßwegen tödten könne, weil er mir das meinige nehmen will, oder bereits genommen hat? Geſchicht ſolche Abforderung oder Hinwegnehmung des Meinigen mit Gewalt, ſo kan ich dieſer allerdings den Widerſtand entgegen ſtellen, eines theils, weil der andere kein Recht hat, mir mit Gewalt das Meinige abzunehmen, mithin in facto illicito verſirt, ich aber Fug und Macht habe, wider unrechtmäßige Gewalt mich und das Meinige, nach allen meinen von GOtt mir verliehenen Kräfften zu beſchützen, da denn der andere ſich beyzumeſſen hat, wenn es am Ende übel abläufft und zu ſeinem Untergang ausſchlägt, andern theils, weil nichts natürlichers iſt, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, geſtalten denn die Natur es ſo gar denen unvernünfftigen Thieren eigen gemacht, und ſie in Ermangelung der Vernunfft, ſo gar durch einen anerſchaffenen Trieb darzu angewieſen hat. Geſchicht aber der Diebſtahl mit Liſt, kan ich mich darwider nicht allein mit aller möglichen Wachſam- und Behutſamkeit verwahren, ſondern auch des Diebs, wenn er ſich nicht abhalten laſſen will, und ich ihn darüber ertappe, mich bemächtigen, und denſelbigen zur Wiedergabe zwingen, auch wenn er ſolches nicht thun will, ſondern mit meiner Sache davon eilet, demſelben nachſetzen, da er denn abermahls ſich zuzuſchreiben hat, wenn die Behauptung des Meinigen, bey Entſtehung anderer gelinderer Mittel, mit dem Verluſt ſeines Lebens geſchicht. So viel iſt wohl an dem, daß man zur Gewalt nicht verſchreiten noch den andern tödten ſoll, ſo lange man noch glimpfflichere und barmhertzigere Mittel zur Hand hat: Wenn aber dergleichen ſich nicht darbiethen, oder auch nicht zulangen wollen, kan ich nicht abſehen, warum ich das Meinige wider einen andern mit deſſen Untergang nicht ſoll behaupten können, bevorab wenn er eine ſolche Perſohn iſt, ſo vom Stehlen Profeßion macht, und mir täglich nach dem Meinigen ſteht, daran auch ſchon öffters ſich vergriffen hat, da denn keine gröſſere Sicherheit vor mich iſt, als wenn ich einen ſolchen Böſewicht, durch deſſen Todt, mir gar vom Halſe ſchaffe. Welcher vernünfftige Menſch wolte wohl ſagen, daß ein Chriſtliches Kauffardey-

Schiff,

Schiff, wenn selbiges auf der offenbahren See von einem Algierischen See-Räuber angegangen, und daß es sich ergeben soll, angesprochen wird, sich zu wehren nicht Fug und Macht haben soll, wenn man sich gleich vorstellen wolte, daß die See-Räuber niemand Leides thäten, die Menschen auch nicht in die Sclaverey führeten, sondern ungehindert sammt dem Schiffe wieder loß lieſſen, und bloß mit denen darauf gefundenen Sachen verlieb nähmen. Was Christus sagt, daß man einem, der den Rock begehrt, auch den Mantel geben soll, kan nimmermehr also verstanden werden, daß man sich gutwillig die zur eigenen Nothdurfft dienenden Güter nehmen soll lassen, andergestalt in dem andern Buch Mosis nicht stehen könnte, daß man einen nächtlichen Dieb zu tödten Fug und Macht haben soll. Da nun also in statu naturali ein jedweder das Recht hat, das Seinige wider einen Dieb mit dessen Untergang zu vertheidigen, oder wenn er es schon weg hat, demselben wieder abzunehmen, auch, wenn man keine andere Sicherheit vor ihn haben kan, denselben gar aus dem Weege zu räumen, warum soll der Princeps, dem ich intrando in Rempublicam mein Recht aufgetragen und abgetretten, solches nicht thun, und dergleichen Böſwichter, zumahl wenn sie von ihren Stehlen nicht ablassen wollen, durch den Todt aus der Republique schaffen können? So viel ist wohl an dem, daß man auf einen gar geringen Diebstahl, zumahl wenn es zum erstenmahl geschicht, den Todt nicht setzen, sondern solches zum ersten- und andernmahl mit Leibes-Straffe belegen soll, wie mir denn allerdings zu hart deucht, daß man in Sachsen auf 12. Thaler 12. Groschen ohne allen Unterscheid den Strang gesetzet hat.

Von der auf den Diebstahl intra Rempubl. gesetzten Todes-Straffe.

Sprichst du, daß zwischen dem Leben und dem gestohlenen Gelde keine Proportion, mithin ein Princeps überhaupt den Diebstahl mit dem Tode zu bestraffen nicht befugt sey, so bitte ich dich zu bedencken, daß es nicht auf das gestohlene Geld oder Gut ankömmet, sondern auf das Recht, so ein jeder hat, sich und denen Seinigen in statu naturali selbst, und in statu civitatis durch die Obrigkeit, Sicherheit zu verschaffen. Wie nun also nicht auf das Objectum, sondern auf die gemeine Ruhe zu sehen; also ist auch vernünfftig, daß, wenn ein Laster starck über-

überhand nimmt, und den gemeinen Ruhe-Stand zu ſtöhren anfängt, man die Straffen erhöhe; allermaſſen denn nichts unvernünfftiges iſt, daß man im Felde bey denen rohen und wilden Soldaten, zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung auf eine Rübe, ja ſo gar nur auf das bloſſe Ausgehen aus dem Lager, die Todes-Straffe ſetzt, ſelbige auch durch den viſitirenden General-Gewaltiger, ſtante pede, an allen denenjenigen, ſo auf ſolchen verbottenen Wegen, ohne gnugſame Legitimation betretten werden, exequiren läßt. Wenn eine benachbarte Provintz mit der Peſt angeſteckt iſt, kan ich, zur Sicherheit meiner Unterthanen allen denen daher kommenden Perſohnen, den Eintritt in meine Lande verbiethen, ſelbige auch, wenn ſie heimlich einzudringen ſuchen, mit Gewalt davon abhalten; geſtalten denn bekannt iſt, daß Jhro höchſtſeeligſte Königliche Majeſtät in Pohlen Auguſtus der II. zur Peſt-Zeit, zu ſolchem Ende Poſtirungen an die Grentzen des Landes Schleſien ſtellen laſſen, mit dem Befehl, alle diejenigen darnieder zu ſchieſſen, welche ſich heimlich in dieſe Lande einſchleichen würden, warum ſoll ich denn einen, der meinen Unterthanen nicht allein wider ihren Willen das ihrige nehmen will, ſondern auch durch ſeine zum Stehlen bezeigte Geneigtheit, noch darzu allerhand Beſorgnüſſe auf das künfftige macht, mit Gewalt nicht von mir abhalten, und wenn ich aus ſeinen öfftern Stehlen ſehe, daß ich führohin mehr dergleichen Anfall von ihm zu befahren, denſelben mir nicht vom Halſe ſchaffen können. Thomas Morus hat zwar in ſeiner Utopia wider die auf den Diebſtahl verordneten Todes-Straffen gar ſehr geeifert, und dafür gehalten, daß es beſſer ſey, wenn man dergleichen Leute in öffentliche Zucht- und Arbeits-Häuſer brächte, und daſelbſt genau verwahrete; er hat aber doch zugeben müſſen, daß man ihnen das Ausreiſſen bey Lebens-Straffe verbiethen, und wenn ſie dem unerachtet durch die Flucht ſich der Gefangenſchafft entbrächen, ſelbige tödten könne, welches am Ende auf eines hinaus läufft, indem es einerley iſt, ob ich ſage, man ſoll einen Dieb zum erſten- und andernmahl mit Leibes-Straffen caſtigiren, und wenn er gar nicht reſipiſciren will, endlich ſich gar vom Halſe ſchaffen. Mich nimmt nur wunder, wie Morus, als ein ſo groſſer Mann auf die

ein-

unſittigen Gedancken gerathen, und in genere von ſich ſtoſſen können, daß man an ſtatt der Diebe, Straffe die Arbeits-Häuſer gebrauchen ſolte. Es ſind zu nicht alle Republiquen auf einerley Art einzurichten, und zu vielerley Mittel bequem. Was das Teutſche Reich in ſeiner bekannten Form betrachtet, weiß gar bald erkennen, daß wenn ein Staud des Reichs darauf warten wolte, bis das gantze Reich ein allgemeines Arbeits-Haus ihm vor die Diebe ſich entſchlieſſen möchte, er vielleicht eher das Ende alles Fleiſches, als dieſe Veranſtaltungen erleben dörffte. Will es in jenem Lande nicht wohl anſchlagen, ſo möchte ich wiſſen, wie ein kleiner Reichs-Graf durch dieſes Mittel, der aus denen benachbarten Provintzen zu ihm kommenden Diebe, ſich trauthen wird? Er hat weder Macht dadurch auszurotten, daß die Diebe in ſeine Lande, weil ſie daſelbſt gleimpflicher tractiret werden, ſich eher und vielleicht in ſolcher Anzahl, daß er ſie nicht mehr in Zucht-Häuſern halten, und hindern wird können, einfinden, dieſelben aber ſo lange zu weiden, dürffte ſolches ein ſchwaches Mittel ſeyn. Wer auf den Jüdiſchen und Rämiſchen Staat, zu welchen die Diebe und Quadruplum wieder zu geben, und gentzlich geſtraufft wurden, zu provociren gedencket, muß wiſſen, daß man in der Jüdiſchen Republique keine Armen, und zu Rom keine abgedancktene Soldaten hatte, dahingegen in Teutſchland drey erfolgenden Frieden deren eine ungeheure Menge herum ſchwärmen, die man nicht anders als durch Galgen und Rad von Dieberey abhalten kan.

§. 114.

Da nun alſo ein Menſch dem andern, wie nicht weniger ein Diebe dem andern, in dem freyen und ungehinderten Gebrauch ſeines habenden Eigenthums unbefugterweiſe laſſen ſoll: So folget, daß noch vielweniger einer über das andern Sachen eine Diſpoſition ſich anmaſſen und dadurch die einem andern zugehörigen Effecten Dominii ſich zueignen könne.

Ein Effect dan Dominii ſich, daß keiner über des andern Eigenthum diſponiren kan.

§. 115.

Es iſt dieſe Materie nur noch neuerer Zeit occaſione des zwiſchen Frandreich, Spanien und Engelland zu Sevilien geſchloſſenen Tractaten-Punctes

ſer Lehre aus dem Exempel des Sevilliſchen Tractats.

ſchloſſenen Tractats ſtarck ventiliret worden, weßwegen ich mich genöthiget ſehe, dabey ein wenig ſtille zu ſtehen, und dieſe in Theſi biß anhero zur Gnüge ausgeführte Lehre nunmehr etwas umſtändlicher in einem Caſu illuſtri zu betrachten.

§. 116.

Status Controverſiæ.

Demnach iſt von der gantzen Sache in Facto zuförderſt ſo viel zu wiſſen, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät Carl der VI. anfänglich zu London Anno 1718. gegen Franckreich, Engelland und Holland in dem bekannten Londeniſchen Tractat zu Hinlegung derer mit Spanien und dem Reiche noch immer fortdaurenden Irrungen in dem fünfften Artickel unter andern dahin ſich erkläret, daß ſie denen Spaniſchen Printzen, ſo von der aus dem Hauſe Farneſe abſtammenden dermahligen Spaniſchen Königin ſchon gebohren wären, oder noch gebohren werden möchten, ſammt deren männlichen Leibes-Lehns-Erben die Expectanz auf die dem Römiſchen Reiche Lehnbahren Hertzogthümer Florenz, Parma und Placenz, wenn die damahligen Beſitzer dererſelben ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen würden, eingeſtanden haben, hierüber auch des Heil. Reichs Conſens ausbringen, und demnächſt eine Eventual-Beleihung vor obbemeldte Spaniſche Printzen ausfertigen laſſen wolle, wogegen der König in Spanien aller auf die übrigen Italiäniſchen Staaten und beſonders auf benannte Hertzogthümer etwan habenden Anſprüche ſich begeben, und darneben dahin ſich anheiſchig machen ſolle, daß kein Printz, ſo zugleich König in Spanien, zur Succeſſion in dieſe Hertzogthümer gelaſſen, noch auch ein König von Spanien die Vormundſchafft über einen unmündigen Beſitzer ſothaner Staaten zu führen, fähig ſeyn, vielweniger bey Lebzeiten derer damahligen Beſitzer Kayſerliche, Frantzöſiſche, Spaniſche oder auch andere bey dieſen Potentaten in Sold ſtehende, ſo wenig als derer Expectativariorum Trouppen dieſe Hertzogthümer und die darinnen gelegenen Oerter im Beſitz nehmen, jedoch aber zur Verſicherung derer letztern, und zu Vorkommung aller künfftigen Verhinderung 6000. Mann neutrale Völcker, ſo man von denen Schweitzern in Beſtand nehmen wolle, eingeleget von denen contrahirenden Puiſſancen pro rata beſoldet, indeſſen aber,

biß die Expectivarii zum Beſitz derer Staaten gelanget, an die damahls noch lebenden und regierenden Herren mit Pflichten verwieſen werden ſolten.

§. 117.

Wie nun zu dieſem allen des Reichs Einwilligung, ſo auch in einem den 9. Dec. 1720. geſtelleten Reichs-Gutachten erfolget, vornemlich die Zufriedenheit der Cron Spanien, ſo zu Londen nicht mit hatte negotiiren laſſen, vonnöthen war: Alſo haben Käyſerliche Majeſtät, da ſie mit der ſub dato den 26. Jan. 1720. erfolgten Spaniſchen Ratification des Londniſchen Tractats nicht zufrieden ſeyn konten, ſondern den ſolennen Beytritt höchſternannter Crone, auf einen gemeinen Congreſs aller Intereſſenten mit und nebſt der Ausmachung verſchiedener anderer noch unerörteter Puncte begehrten, dieſe Sache auf den zu Cambray angeſtellt geweſenen Congreſs gebracht, daſelbſt aber ſothanen Zweck nicht erreichen können, ſondern mit Spanien durch den zu Wien den 7. Jun. 1725. errichteten und vom Reiche gleichfalls angenommenen Tractat endlich ſich verglichen, und in ſelbigen den obgemeldeten 5ten Londniſchen Artickel nochmahls feſte geſtellet, und wiederhohlet, gegen die übrigen Alliirten auch, weiln ſelbige durch ein und andere Neben-Artickel des Wieneriſchen Friedens, und des dadurch zwiſchen dem Kayſer und Spanien hergeſtellten guten Verſtändniſſes ombragirt wurden, ſich dahin herausgelaſſen, daß ſie auf den zu Soiſſons Anno 1728. angeſetzten anderweitigen General-Congreſs mit denen Intereſſenten ſich weiter vernehmen und vergleichen wolten. An ſtatt nun, daß die Cron Franckreich und Engelland dieſes daſelbſt abwarten ſollen, waren ſelbige eintzig dahin bedacht, wie ſie Spanien von dem Kayſer abziehen möchten, worinnen ſie auch ſo glücklich reuſſirten, daß mit Spanien auf Seiten Franckreich und Engelland zu Sevilien ein beſonderer Tractat, ohne Zuziehung und Begrüſſung Kayſerl. Majeſtät und des Reichs, errichtet, und darinnen unter andern der fünffte Artickel des Londniſchen Tractats wegen der Succeſſion der Spaniſchen Printzen in die Hertzogthümer Florentz, Parma und Placenza dahin geändert und abgefaſſet wurde, daß der Spaniſche Printz Don Carlos,

nunmehro König beyder Sicilien, noch bey Lebzeiten des damahligen Beſitzers obbemeldter Hertzogthümer, unter dem Beyſtand derer Seviliſchen Alliirten, in dieſelbigen etabliret, und die Feſtungen zu dem Ende mit 6000. Mann Spaniern, auf Koſten der Cron Spanien, beſetzet werden ſolten. Nachdem nun die Seviliſchen Alliirten dieſen Tractat Kayſerl. Majeſtat zur Ratification vorlegten; haben dieſelbigen ſolchen als ein dem Römiſchen Reiche höchſt præjudicirliches Unternehmen, ſchlechterdings verworffen, wobey es denn hauptſächlich auf die Frage ankam: Ob und wie weit die Cronen Franckreich, Spanien und Engelland, denen nunmehro auch Holland beygetretten, in dem Seviliſchen Tractat über des Reichs-Lehn und Güter zu diſponiren, und dieſes durch ihre Alliance zu obligiren befugt geweſen?

§. 118.

Argumenta derer Seviliſchen Alliirten.

Auf Seiten derer Seviliſchen Alliirten hat man vor ſich anzuführen gewuſt, 1) daß Kayſerl. Majeſtät und das Reich bereits in die Succeſſion des Don Carlos und derer andern Spaniſchen Printzen in obbenannte Reichs-Lehn gewilliget, und dahero die andern Puiſſanzen, daß ſelbige den Kayſer und das Reich an das gegebene Wort hielten, und von dem Verſprechen des Effects verſichert ſeyn wolten, nicht verdencken könten, abſonderlich da 2) der Seviliſche Tractat dem Kayſer und dem Reiche darinnen, daß der Kayſer die 6000. Mann, ſo Inhalts des Londniſchen Tractats von denen Schweitzern übernommen und von denen Intereſſenten beſoldet werden ſollen, ferner nicht vor ſein Antheil unterhalten helffen dürffte, ſondern die Cron Spanien die Beſitz-Nehmung der Hertzogthümer durch 6000. Spanier auf eigene Koſten bewerckſtelligen müſſe, zu Nutze und Vortheil gereiche, 3) überhaupt auch eine bloſſe Singularität und Opiniatreté ſeyn würde, wenn der Kayſer und das Reich ſolcher kleinen und geringen Umſtände halber, worinnen der Londniſche von dem Seviliſchen Tractat in Puncto der Succeſſion in mehrgenannten Hertzogthümer bloß quoad modum, keinesweges aber quoad rem ipſam unterſchieden wären, ſich emportiren, und denen Seviliſchen Alliirten in ihren guten Abſichten,

womit

womit sie dem Reiche Nutzen zuverschaffen gesucht, mit Gewalt sich entgegen stellen wollten, 4) zu geschweigen, daß es allerdings Fälle gäbe, da ein Tertius zur Erhaltung des gemeinen Ruhe-Standes sich müsse gefallen lassen, daß andere über sein Eigenthum dem gemeinen Wohl zum besten disponiren könten.

§. 119.

Beleuchtung derselben.

So scheinbar nun diese Gründe seyn, so halten solche doch keinesweges die Probe, wenn man dargegen erweget, daß eine zugefügte Beleidigung in Ansehung dererjenigen, welche einander gleich seyn, und ausser GOtt keinen Obern erkennen, wider die Grund-Sätze des Natur- und Völcker-Rechts verstosse, angesehen nach selbigen eine unumstößliche Wahrheit ist, daß ein Volck das andere nicht beleidigen, vielmehr dessen Unterthanen freundlich begegnen, und allesamt unter einander sich nützlich seyn sollen, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebet, daß, wenn eine Beleidigung dem allen ohnerachtet einmahl erfolget, der Beleidiger gehörige und anständige Satisfaction zu geben schuldig sey. Wobey zugleich noch dieses zu erinnern, daß eine Beleidigung alles dasjenige, was man sonst bey Privat-Personen eine Beschimpfung oder Injuriam nennet, in einem weitläufftigen Verstande in sich begreiffe, mithin alle diejenigen Fälle, da man an seiner Ehre, an seinen Rechten, und Gütern benachtheiliget, oder auch von eines Persohn und Kräfften übel, und auf eine empfindliche Art geurtheilet wird, darunter gehörig seyn müssen. Nun beleidigte aber der Sevilische Tractat Kayserl. Maj. und das Reich zuförderst an ihrer Existimation, da man sie vor Schliessung sothanen Tractats zu denen Deliberationen zu ziehen, nicht einmahl würdig geachtet, sondern mit ihrer Ausschlüßung die vorigen Bündnüße, woraus sie doch einmahl ein Jus quæsitum erlanget, eigenes Gefallens zu ändern sich unternommen hatte. Sie wurden ferner dadurch an ihren Gütern beleidiget, da sich die neuen Alliirten unterfangen, nach eigenem Belieben über Reichs-Lehn zu disponiren, und Kayserl. Maj. und dem Reiche solchen Tractat als eine Regel aufzudringen, mithin gleichsam einer Gewalt über deren Persohn sich anzumassen, dergleichen Eingriff

einer freyen Nation, inſonderheit aber dem durch ſo viele Secula hindurch vor andern Völckern jedesmahl an Macht und Anſehen ſo hoch diſtinguirten Teutſchen Reiche nicht anders als empfindlich vorkommen, und von ſelbigen dahin aufgenommen werden müſſen, daß man ihm gleichſam Geſetze vorſchreiben, und eine Art eines, freyen Völckern ganz unanſtändigen Gebots, über ſelbiges exerciren wolle. Gleichwie nun dieſes nicht anders, als vor eine Turbation des natürlichen Grund-Satzes: De agnoſcenda & ſervanda inter liberas gentes æqualitate, einfolglich vor eine Beleidigung anzuſehen: alſo war ferner kein Zweiffel, daß dieſes von denen Kräfften Kayſerl. Maj. und des Reichs ungleich und verkleinerlich geurtheilet hieße, da man ſie gleichſam vor unfähig zu halten ſchiene, daß ſie auf Art und Weiſe, wie in dem ehemahligen Londniſchen Bündniß mit allgemeinen Beyfall beliebet worden, den Infanten Don Carlos der ihm auf Florenz und Parma verſchriebenen Succeſſion halber verſichern könten. So konte auch Kayſerl. Maj. und dem Reiche nicht anders, als höchſt beſchwerlich, vorkommen, und als eine Beleidigung von ihnen angeſehen werden, daß, da der gantze Streit zwiſchen ihnen und denen Seviliſchen Alliirten eine vom Reiche dem Don Carlos auf ernannte Groß- und Hertzogthümer gegebene Expectanz, welche bekannten Rechten auch der Vernunfft noch dieſes in ſich faßt, daß der Expectivarius, wenn er auch ſchon die inveſtituram eventualem ſiue abuſivam und ſolchergeſtalt ein dingliches Recht erlanget, das verſprochene Lehn nicht eher, als biß es eröffnet iſt, fordern, oder deſſen Beſitz prætendiren kan, ſondern ſo lange der Fall noch nicht geſchehen, mit der bloſſen Hoffnung und einem Förderungs-Rechte ſich begnügen laſſen muß, betraf, die Seviliſchen Alliirten deme gerade entgegen den Don Carlos bey Lebzeiten derer Beſitzer mehr gemeldeter Groß- und Hertzogthümer die Poſſeſs dererſelben in die Hände zu ſpielen, und, daß ſolche nicht erſt künfftig mit vieler Gefahr ergriffen werden dürffen, vorzukommen geſucht, anderer Geſtalt, und wenn dieſes nicht die eigentliche Abſicht des Seviliſchen Tractats geweſen wäre, die Alliirten es bey der Quadruple-Alliance, in welcher dieſer Sache halber zur Gnüge diſponiret worden, gelaſſen

haben

haben würden, insonderheit, da zu obigen Behuf das Kayserl. Wort, die Eventual-Investitur, die Beystimmung derer Reichs-Stände, die Einlegung derer beliebten 6000. Schweitzer, die schon zum voraus besorgten Immissions-Befehle; und die von denen übrigen compacisirenden Mächten übernommene Guarantie, dem Infanten die ihm zugestandene Succession in casum aperturæ vor alle besorgliche Vorfallenheiten zu verwahren, genug und mehr als zu viel seyn konte. Bey welcher der Sachen Bewandnüß, fast kein Zweifel mehr übrig war, daß die Transportirung derer Spanischen Völcker etwas mehr, als die Successions-Versicherung in Recessu haben müsse. Denn da in dem Sevilischen Tractat in genere versehen, daß diese Trouppen so lang, als biß Don Carlos und dessen Nachfolger gegen alle besorgliche Zufälle gesichert werden, in Italien verbleiben sollen: so leuchtete gar deutlich in die Augen, daß dieses menschlicher Einsicht nach eben so viel gesagt heisse, als ob sie beständig da bleiben solten, der Infant aber durch ihre Hülffe noch bey Lebzeiten derer damahligen Besitzer so feste in die Possession dieser Lande sich setzen möchte, daß man hernach, wenn er sich auch etwann an dem Domino directo oder derer damahligen Besitzer Gerechtsame vergrieffe, Mühe genug, ihn als einen Vasallen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, finden würde, zu geschweigen, daß Kayserl. Majestät und dem Reiche nicht anders als empfindlich seyn können, daß ein mit gröster Gutthat kaum angenommener neuer Vasall sich gegen Vergleich, Ordnung und Gesetze mit Gewalt der Waffen selbst einsetzen, und solchergestalt seinen Lehn-Herrn vor der Zeit aufdringen und wiedrig erweisen wollen. Nachdem auch offenbahr zu Tage lag, daß Kayserl. Maj. bey dem Londnischen Tractat, durch welchen die Succession derer Spanischen Printzen zum erstenmahl feste gestellet worden, als ein Compacisens und eine Haupt-Persohn mit interessiret gewesen, das Reich auch durch den darzu nachgehends ertheilten Consens in eben diese Qualität eines compacisirenden Theils eingetreten: und dann die Grund-Sätze des Natur- und Völcker-Rechts keinesweges erlauben, daß einzelne Völcker in solchen Fällen, wo ein anders als Compacisens mit interessiret

ist,

ist, ohne dessen Vorwissen und Genehmhaltung etwas neues schliessen dürffen, zumahl wenn es auf eine Erläuterung oder Aenderung eines vorgängigen Pacti, welches mit Einwilligung desjenigen, der jetzo ausgeschlossen wird, eine allgemeine Verbindlichkeit erlanget, ankommt: so ist kein Zweifel, daß, da der Sevilische Tractat dasjenige, was in der Quadrupel Alliance derer Spanischen Printzen Succession halber in die Groß- und Hertzogthümer Florentz und Parma versehen, in eine gantz andere Form bringet, und statt, daß in gemeldeter Quadruple Alliance dem Infanten die Succession in die gemeldten Lande durch neutrale, keinesweges aber durch Spanische Trouppen versichert, die Zeit auch, wenn solche eingeleget werden sollen, so deutlich nicht exprimiret worden, den Don Carlos durch 6000. Spanier noch bey Lebzeiten der letzten Besitzer in ermeldeten Staaten etabliret und in die Possels gebracht wissen wolte, dieses Unternehmen wider die angeführten Grund-Sätze der Vernunfft und die Jura Compaciscentium mercklich verstosse. Und ob wohl je zuweilen zu geschehen pfleget, daß einige Potentaten Bündnisse vor sich schliessen, und darnach die Ratihabition anderer Mit-Interessenten erwarten: So müssen doch auch solche Bündnüß-schliessende Mächte, wenn ein solcher Tertius dasjenige, was sie seinetwegen verabredet, nicht genehm halten, und sothanem Bündniß nicht beytretten will, sich gefallen lassen, und sind dahero keinesweges befugt, demselbigen dergleichen Bündniß zu obtrudiren, und ihm, wie in præsenti casu die Sevilischen Alliirten gegen Kayserlicher Majestät und das Reich zu thun droheten, mit Gewalt zum Beytritt zu forciren, vielweniger, auf eine unerhörte Art zu begehren, daß bey Pactis, wo Singulorum Interesse versiret, gleichsam die Majora gelten, und solchergestalt Kayserlicher Majestät und das Reich an dasjenige, was die meisten Compaciscenten des Londnischen Tractats in dem Sevilischen mit Ausschliessung des Kayssers und des Reichs anders beliebet und geändert, sich so schlechterdings gefallen, und aufdringen lassen sollen. Und gesetzt auch, es befände sich bey dem Sevilischen Tractat vor Kayserl. Majestät darinnen, daß dieselben die 6000. Spanier nicht, wie die Neutral-Trouppen, besolden helffen dürffen, einiger Nutzen; so

äusserte

äuſſert ſich doch nicht nur auf der andern Seite ſo groſſes Nachtheil, welches dieſen geringen Nutzen weit überwieget, und in Effectu zu einem Schaden macht, ſondern es ſtehet auch einem Dritten ſo ſchlechterdings nicht frey, daß er um eines andern Nutzen ſich bekümmere, zum wenigſten iſt derjenige, deme zu gute und Vortheil von andern etwas abgehandelt wird, ſolches gleichfalls dafür zu erkennen und anzunehmen nicht ſchuldig, in mehrern Betracht, daß ein anderer über dasjenige, was mir nützlich oder ſchädlich ſeyn könne, zu urtheilen keinesweges befugt iſt. Nach einen illuſtren Caſum haben wir gleich jetzo an der Wormſiſchen Alliance zwiſchen ihro Königliche Majeſtät in Groß-Brittanien, Ungern und Sardinien, da dieſe Puiſſancen in dem darüber geſchloſſenen Tractat verabredet, daß das von Kayſer Carln dem VI. an die Republique Genua käuflich überlaſſene Marquiſat und Haafen Final, Ihro Königliche Majeſtät in Sardinien ausgehändiget werden ſoll.

Hierüber hat die Republique Genua faſt an allen Höfen von Europa Beſchwerde geführet, und ſolches vor eine Überſchreitung des Völcker-Rechts ausgegeben, indem höchſt beſagten Mächten nicht gebühret habe, über eines dritten Guth zu paciſciren, und ſelbiges nach Gefallen einem andern zu übereignen. Denn wenn auch gleich der Republique Genua ihr vor das Marquiſat bezahltes Geld wieder gegeben werden ſolte: So ſey ihr doch eines theils mit Gelde nicht gedienet, anderen theils das Marquiſat und der Haafen Final mit ihrem Territorio dergeſtalt vermiſcht, daß ſie aus deſſen Uberlaſſung an einem andern unzählige Inconvenienzien zu beſorgen habe, welches bey der Republique ſo viel würcke und ausmache, daß ihr ſothanes Marquiſat mit keinem Gelde bezahlet werden könne. Nicht zu gedencken, daß man keinen Tertium, vor ſein Eigenthum Geld anzunehmen, nöthigen, vielweniger denſelben aufdringen könne, daß er eines andern Convenienz, wie etwan hier das Königliche Sardiniſche Intereſſe ſeyn möchte, zu ſeiner Richt-Schnur annehmen ſolle; zu geſchweigen, daß das Marquiſat und der Haafen ſchon ehemal denen Genueſern gehöret, und denenſelben bey Gelegenheit entzogen worden ſey, daß alſo dieſelben durch die an Kayſer Carln den VI. dafür bezahlte Summa Geldes nicht ſowol einen Kauf, als eine Tranſaction

eingegangen, und ihr ebemahliges Eigenthum wieder zuerkennt gemacht und herbeygebracht. Es haben auch diese Umstände genug dem Englischen Parlament so viel Ingress gegeben, daß ein grosser Theil besten Mitglieder der Republique zugetreten, sie sind aber von der mächtern Zahl Servilianer verworfen, und beruhet es noch darauf, was diese Sache vor einen Ausschlag gewinnen werde, da zumahl die Republique Genua sich starck armiret, und darmit declariret hat, daß sie bey Marquisat in Gäte weder vor Gelt, noch vor sonst etwas hin aus geben, sondern zu Behauptung deßelben alle ihre Kräfte anwenden werde. Was nun hierbey vor ein Ausgang, und ob selbige einem Tertio ein Recht gebe, mich zu demjenigen zu zwingen, was die Erhaltung der Ruhe gegenwärtigen Cursus erfordert, anwenden dürfte, solches bekommt aus demjenigen, was ich unten an Orth und Stelle von dem Aequilibrio Europæ gedencke, seine Erörterung, ich muß aber zuvor noch dieses verbitten, daß nicht alles absfort auf das Gleichgewichte von Europa hinaus gespielt, und solches zum Deckmantel interessirter Absichten gemacht werden möge. Gleichs aber auch, daß ein Printz ein Recht hat, das andere zu etwas anzuhalten, was nach seiner Meynung das Aequilibrium Constituiren erhilt, so bindet doch dem andern das Recht, dessen Gegenbeschlüsse zu fassen, und nach Befinden einer solchen Zumuthung sich zu entschützen, weil ein anderer wohl über seinen Vortheil und Schaden, nicht aber über den meinigen Richter seyn kan, und mir gleicher Recht gönnen und lassen muß.

XXCII.

Fernere Erklärung der Deduction.

Ich bin bey dieser wichtigen Sache mit Fleiß etwas weitläuffig gewesen, weilen viel schöne Gedancken das zeitunglesende Reich in selbige mit einblangen: Nehme aber nunmehro wieder in den Weg und ihr den gelegten Deductionem der Sachen anthun, in welcher mir annoch bemerken, daß in selbiger unter andern annoch dieses enthalten, daß man mit einer regentschlechter Sache seines Gefallens disponiren könne, welches Wort ich deswegen gebraucht, weilen es mehr als den blosen visumvirtuum in sich begreifft, und alles thun möge, was das Gesetz nicht verbietet. Als stehet mir frey, ob ich mein Volck selber schlachten und essen, oder ob ich es barbarisiren will, so

domie aber damit zu treiben, daß die Vermuthung andurchsich unterlaget. Gleichergestalt verbietet die Vermuthung, daß einige mit einer Sache zu thun, was sich zu unterlassen, durch Pacta verschochen habe, wenn gleich sonsten solches in meinem freyen Belieben stunde. Denn gleichwie ich das ganze Dominium zuschen kan, indem ein jeder seinem Juri renunciiren mag, als kan ich auch ein und das andere Stück davon herausschen, weswegen die Distinction Dominium plenum und minus plenum entstehet, wovon das erstere gar verschiedener Art ist. Denn nachdem derer Eigenthum damit gar vielerley sind, so bekommet er nach dem Unterschied derer, so da davon negotiiren oder behalten habe, eine besondere Natur, und zugleich auch zuweilen seinen besonderen Nahmen.

Dominium minus plenum.

§. 121.

Ein solches Dominium minus plenum hat nun ein Vasall, in Superficiarius, ein Emphyteuta, ein Mann über die bona allodialia, und ein Unterthan, wenn er mit der Republique collidiret, dergestalten letztern das Dominium eminens, wovon noch in gehörigen Orte etwas mehrers soll gesaget werden, entgegen gesetzet werden pfleget.

Dominium eminens.

§. 122.

Die weitere Ausführung dieser besondern Gattungen des Dominii restringiret gehöret eigentlich in die Jurisprudentiam eminentem, und selbst hernach in solchen Juribus dependiret es Vom Dominio eminente. auf die Verfassung auch gemeyne Verfassung darinnen gethan haben, dahero wir vor dieselmal dahin verweisen, jedoch noch etwas von dem Dominio directo und vasallitio melden wollen, wovon das letztere neben und über den Mißbrauch auch noch eine mehrere Würckungen des Eigenthums hat, und die Stücke hat derer Vasallen über die Lehn-Güter ausdrucket, dahingegen die Lehn-Herrn Recht Dominium directum heißt, und ein Dominium utile, dieses aber hinwiederum von dem blossen Nutzbrauch gar sehr unterschieden ist. Die letztern deuten insonderheit 1.) alle latina und angustissima, indem sonst ein jedes Dominium utile ein Usufructuarius, nicht aber ein jeder Usufructuarius das Dominium utile ist. 2.) Erstaunet hierbey der Usufructus mit dem Tode des Usufructuarii, aber doch zu-

Dominium directum.

Dominium utile.

beſtimmten Zeit auf, weilen ſonſten der Proprietarius in Ewigkeit des Genuſſes würde entbehren müßen, und in Effectu den bloſſen Nahmen eines Dominii beſitzen würde; dahingegen das Dominium utile bey Lehns-Leuten auf ihre Erben fortgehet, da denn jezuweilen die Conſolidatio mit dem Dominio directo etliche Secula ja wohl gantz und gar unterbleibt. 3.) Endlich darff der Uſufructuarius die Sache, ſo er zum Gebrauch hat, nicht verändern, wohl aber auf gewiſſe Maſſe der Dominus utilis, dergeſtalt, daß dieſer v. g. aus einem Garten eine Wieſe, und aus dieſer einen Acker machen kan, andere Differentien zu geſchweigen. Siehe D. Paulum Franciſcum Romanum in Diſſ. de Dominio reſtricto. Lipſ. An. 1675.

§ Von Domain-Gütern groſſer Herren.

Unter dieſe Dominia reſtricta gehören nun auch die Domain-Güther der Könige und Fürſten. Denn da dieſelben von dem Volck oder Ständen eines Reichs oder Landes zum Unterhalt der Regenten ausgeſetzt worden ſind, dergeſtalt, daß das Eigenthum derſelben ein ſtetes ewiges Recht und Zugehör des Landes bleiben, und zu deſſen immerwährender Hoheit, Schutz, Zierde und Nothdurfft, auch zu der ſämtlichen aufeinander ſuccedirenden Regenten Standes-mäßigen Subſiſtenz gewiedmet ſeyn ſoll, folgends ein jeder Landes-Fürſt an ſolchem Eigenthum, auſſer der Nieſung kein ander Recht hat, als ſelbiges zu adminiſtriren und zu conſerviren, keinesweges aber zu mindern, ſo wenig als in privatis ein Adminiſtrator oder Fructuarius die Subſtanz des Eigenthums zu ſchmälern berechtiget iſt: So überſchreitet ein Herr die Gräntzen ſeiner Macht, wenn er etwas von ſeinen Domain-Güthern ohne Noth veräuſſert, oder verſchenckt, und der Succeſſor kan daſſelbe, weil es nulliter alienirt, von denen Poſſeſſoribus allerdings vindiciren; immaſſen denn auch ſolches Herr Coccejus in ſeinen zuſammen gedruckten Deductionen und Conſiliis pag 886. unter Anziehung obiger Gründe, erkannt, und hierunter auf die Vernunfft und deren Einſicht ſich beruffen hat. Jedoch leidet dieſes ſeinen Abfall, wenn es die dringende Noth erfordert; geſtalten alsdenn der gemeine Canon: neceſſitas non habet legem, auch hier billig Platz findet, und dergleichen Veräuſſerung legitimiret. Alldieweilen aber ein Unterthan weder urtheilen kan noch ſoll, ob das Vorgeben von der Noth gegründet, und ob würcklich

eine

eine zulängliche Noth vorhanden: So wäre es unbillig, wenn man demjenigen, der Domain-Güther bona fide gekaufft, und auf des Herrn Versicherung, daß es die Noth erfordere, gebauet, das Seinige aus dem gemeinen Landes-Vermögen nicht wieder gut thun wolte; immassen denn hierauf bereits Grotius L. 2. c. 14. §. 7. und L. 3. c. 10. §. 7. nicht ohne Grund anträgt, und darinnen den Beyfall der Vernunfft obausgeführter massen vor sich hat. Damit auch ein Landes-Herr zu seinem und eines Landes unvermeidlichen Schaden nicht gantz und gar extra Commercium gesetzt, und aller Gelegenheit, wohlverdienten Leuthen gutes zu thun, beraubet werden möge: ist billig ein sorgfältiger Unterschied zu halten, und nicht alles, was ein Fürst besitzt und durch seine Cammern administriren läst, promiscue alsofort vor Domainen-Guth auszuschreyen, sondern darauf zu sehen, wie eines und das andere acquiriret worden, oder auch was die Verfassung seines Staats besonders hierunter mit sich bringt, und wie weit dieselbe ihm in einem und dem andern eine freye Disposition zuläst.

Denn wenn v. g. ein Herr ein Guth oder Stück Land geschenckt oder vermacht bekommt, oder mit seiner Gemahlin erheyrathet, oder auch sonsten ererbet und titulo Singulari, von seinen ersparten oder anders woher ihm zugekommenen Mitteln, acquirirt, wäre es unbillig, wenn man ihm, so lange er es seinen übrigen Landen und Domain-Güthern per Declarationem solennem nicht incorporiret, die freye Disposition darüber absprechen wolte, wenn er es gleich durch seine Camerales nebst und unter seinen andern Damaniis eine Zeit hat administriren lassen, weil daraus die Destinatio perpetua, und daß er es beständig dabey lassen müsse, nicht eben zu schliessen ist.

Gleichergestalt sind Expectanzen auf Lehn-Güther, Befreyungen von Steuern, Gaben, und andere solche Begnadigungen, wenn sich ein Herr durch die mit denen Ständen errichteten Pacta hierinnen die Hände nicht selbst hat binden lassen, vor Veräusserungen und Schwächungen der Domain-Güther nicht zu achten.

§. 123.

Modi acquirendi Dominium,

Endlich kommen wir auf die Modos acquirendi Dominium, unter welchen ich hauptſächlich die Occupationem bellicam und Verjährung gründlich ausführen will, weilen die andern von Grotio, Puffendorf und Thomaſio ziemlich unterſucht worden ſind.

§. 124.

Sunt vel originarii vel derivativi,

Grotius theilet die Modos acquirendi in originarios und Derivativos ein, und rechnet zu jenen, wenn man eine Sache, die noch niemand beſeſſen, oder doch nicht mehr beſitzen will, ſondern jedermann Preiß gegeben wird, ſich eigen macht; zu den letztern aber, wenn man eine Sache von einem andern durch Kauf, Schenckung und dergleichen überkommmt.

§. 125.

Von der Occupation in genere.

Von jenen, nemlich denen Modis acquirendi Originariis haben wir nicht mehr als einen, die Occupation, welche nichts anders iſt, als eine deutliche und welt-übliche Declaration, daß eine niemand zuſtehende Sache meine ſeyn ſolle. Vom erſten Anfange her, und ehe noch die Dominia eingeführet worden, ſcheinet die Occupation nicht gar zu unſchuldig zu ſeyn, ſintemahlen ich dadurch eine gemeine Sache mir zueignete, und den andern ohne Befugniß ſeines gleichfalls daran habenden Rechts beraubte, wie Griebner in Jurisprudentia nat. L. 4. C. 5. §. 1. gar wohl bemercket.

§. 126.

Beati poſſidentes.

Nachdem aber nun einmahl die Dominia rerum eingeführet ſeyn, werden ſolche von dem Geſetze der Natur nicht nur gebilliget, ſondern es wird auch die Occupation derer niemand zuſtehenden Dinge erlaubet, wie ſich aus oben angegebenen Gründen gar leichte ermeſſen läſt. Alldieweilen nun zu einer niemand zugehörigen Sache einer ſo viel Recht als der andere hat, und ſelbige durch die bloſſe Occupation ſich eigen machen kan; ſo folgt, daß der erſte Occupans von dem andern nicht depoſſediret werden dürffe.

§. 127.

Digitized by Google

§. 127.

Es hat zwar Griebner in einer de eo quod juſtum eſt circa feras ex cuſtodia dilapſas gehaltenen, und in dem fünfften Tomo ſeiner opuſculorum p. 52. ſqq. befindlichen Diſſertation ſich Mühe gegeben, contra Grotium zu zeigen, daß die Occupation kein modus acquirendi dominium ſey, ſondern nur ein Jus ad poſſidendum gebe, immaſſen denn ſolches daraus gantz deutlich erhelle, daß vom erſten Anfange her, und da alle Dinge eines jeden freyer Occupation noch offen geſtanden, ein wildes Thier, ſo balde es ſich der Gewalt desjenigen, ſo es gefangen, entbrochen, wieder in ſeine Freyheit zurück gekehret ſeyn würde, und von einem jedweden aufs neue hätte eingefangen werden können, dahingegen daſſelbige, wenn es dem erſten Beſitzer durch die Occupation einmahl eigen geworden wäre, durch die Entwiſchung aus deſſen Gewahrſam, nicht wieder res nullius geworden, und ins freye gerathen ſeyn würde, ſondern von demjenigen, deme es entlauffen, aller Orthen wiederum müſſen aufgeſucht und von einem jeden hätte vindicirt werden können: Er lenckt aber doch am Ende p. 53. ſelbſt wiederum ein, und geſtehet, daß das Recht, ſo einer durch eine ſolche Occupation erlange, eben ſo leichte ein Eigenthum, als ein bloſſer Beſitz zunennen ſey. Griebners Lehren hierron werden beleuchtet.

Soll ich von der Sache meine Gedancken entdecken; So hat das Eigenthum vom erſten Anfang her nicht gleich alle diejenigen Effectus gehabt, ſo es erſt nach und nach, zum Theil auch ex Impoſitione humana, das iſt, durch den Brauch unter denen Völckern und eine ſtillſchweigende Nachſicht und Einwilligung der Menſchen, ingleichen durch die Bürgerlichen Geſetze überkommen; geſtalten denn kein Zweiffel, daß v. g. das Recht, von dem Seinigen nach ſeinem Tode per Teſtamentum diſponiren zu können und andere dergleichen jetzo gantz bekannte Effectus dominii erſt nach der Hand hinzu gekommen, vom erſten Anfang her aber das Eigenthum in weiter nichts beſtanden, als daß einer eine Sache zu Beſtreitung ſo wohl ſeiner gegenwärtigen als zukünfftigen Nothdurfft ſich zu eignen, und wenn er ſolches gethan, die andern von dem Genuß und Gebrauch derſelben ausſchlieſſen, vor ſich aber derſelben nicht alleine frey

und

und ungehindert ſich bedienen, und ſelbige conſumiren, ſondern auch Tauſch- und Schenckungs-weiſe in andern überlaſſen können, dabey aber von allerhand Exceſſen, als da ſind die Unerſättlichkeit und den Geiz, ingleichen die unnöthige Verſchwendung und andern dergleichen denen übrigen Menſchen zum Nachtheil ihres zu ſolchen Sachen gleichfalls habenden Rechts gereichenden Ausſchweifungen ſich zu enthalten ſchuldig geweſen.

§. 128.

Zur Occupation gehören ſigna externa.

Damit nun ſolche Zueignung der andere wiſſen, und ſich in den Beſitz einer ſolchen bereits occupirten Sache nicht zu ſchwingen trachten, oder mit Gewalt ſetzen möge: So iſt nöthig, daß der erſte Occupans gleich vom Anfange her richtige und weltübliche Zeichen ſolcher ſeiner Unternehmung an den Tag lege. So lange dieſes nicht geſchehen, kan ein jeder die Sache frey an ſich nehmen, anderergeſtalt, und wenn der bloſſe Animus occupandi gelten ſolte, ein jeder dergleichen hinten nach vorgeben könnte, woraus denn die üble Folgerung zu befahren, daß da keiner dem andern ins Hertze ſehen kan, niemahls einer bey einer von ihm verrichteten Occupation ſicher ſeyn würde.

§. 129.

Dieſelben müſſen welt-üblich ſeyn.

Alldieweilen es nun mit denen Merckmahlen und Kennzeichen, ſo man von ſeiner Occupation zu geben hat, darauf ankommt, daß ſie der andere verſtehe; ſo folget, daß ſie weltüblich und nach dem Weltbrauch eingerichtet werden müſſen. Es pflegen zwar die Völcker hierinnen nicht wenig zu variiren, daß dahero keine völlige Specification davon zu machen iſt: es giebet aber doch auch ſolche Zeichen der Occupation, welche in der gantzen Welt bekannt ſeyn, und dafür angenommen, auch ſelbſt von der Vernunfft beliebet werden.

§. 130.

Einige Arten hiervon.

Das erſtere iſt, wenn einer ſichtbahrer Weiſe mit der Occupation umgehet, dergeſtalt, daß der andere ſolches entweder ſelbſt mit Augen anſiehet, oder doch ſonſt wohl wiſſen kan. Denn da verbietet die Vernunfft, den andern in ſothanen Beginnen verhinderlich zu ſeyn, weilen er ſo viel Recht als ich zur

Sache

Digitized by Google

Sache hat, und allerhand Zufälligkeiten und Schlägereyen aus
der Concurrenz entstehen können, indem einer eine Sache
mit deren Occupation er bis anhero schlechtdinget gewesen,
ich nicht leichte von dem Maule wird wegnehmen lassen, sich
auch hierin zu versichern, um so viel weniger Ursache hat, als
in solcher ein Recht den andern von solcher Zudringung abhal-
ten und excludiren zu können, billig zu haben vermeynet.

§. 131.

Exempel der Verschenkung eines Pferdes.

Also, wenn ihrer Zwey miteinander gehen, und etwas
Verlohrnes auf der Straße ansichtig werden, und der andere
einen solchen Fund ergreift, und bey der Occu-
nation am nächsten sich befindet, dem Gesetz hierneg folg-
en, wenn er anders diesem nicht Ursache zu gewaltsamen Op-
positionen geben, und die daher entstehenden Inconvenientien sich
nicht imputiren lassen will. Wenn er es aber, wann er
ihne von ferne nahe, und durch das Laufen erst erhalten worden
müste, sich aber den andern zu überlaufen mit getrauete, ge-
schahe es solchem gleiche gut, wenn er bey den der Natur
ihm vor dem andern verliehenen Vorzuge in seinem Vorhaben
sich gebrauchte, zu verhencken sein dürffte.

§. 132.

Exempel von der Krapp-Jagd.

Gleichergestalt darff ein Jäger an einem Orte, wo Rap-
pel-Jagd ist, dem andern, welcher ein Wild in die Enge ge-
bracht, und mit seiner Occupation nunmehro würcklich beschäf-
tiget ist, daßelbige nicht gleichsam vor der Nase wegnehmen.

§. 133.

Dinge, welche also occupiret vor Niemand seyn sollen, res nullius sind, ist, entweder in seinen Mien-
schen Eigenthum gemahlet sich befunden haben, und dahero als
ein Menschen zu gleichem Recke zustehen, oder ein anderer
auch sie nicht mehr haben wollen.

Dinge, welche occupiret werden können? Res nullius.

§. 134.

Etwas
Dieses alles etwas deutlicher zu verstehen, so ist v. g. eine
jedwede unbewohnte Insul auf dem grossen Welt-Meer eine sol-
che res nullius, welche noch niemand occupiret, auch zu occu-

Insul ist res nullius

Digitized by Google

piren einem jeden um ſo viel mehr frey ſtehet, als ſelbige auf dem gemeinſchafftlichen Welt-Meer ſich befindet. Wenn hingegen auf einem des Eigenthums fähigen Particular-Meer eine Inſul entſtehet, oder ein groſſer Profit mit dem Fiſch-Fange daſelbſt zu machen, iſt eine fremde Nation ſelbigen um deswillen an ſich zu ziehen nicht befugt, weiln der andere, auf einer ihm eigenthümlich zuſtehenden See, mehr Recht zur Occupation als ein Fremder hat, und das Acceſſorium dem Principali folgen muß, er auch der Früchte von ſeinem Eigenthum ſowenig beraubet werden kan, als man aus eines andern Garten die Aepfel und Birnen, welche erſt gewachſen und zuvor niemahls geweſen ſeyn, hinweg zu nehmen, und zu ſich zu ziehen, berechtiget iſt.

§. 135.

Controvers zwiſchen Holland und Engelland vom Herings-Fang.

Aus dieſem Fundamento nun hatten die Engelländer allerdings ein ſattſames Recht, denen Holländern den Herings-Fang auf denen Engliſchen Küſten zu verwehren, und ſie zu nöthigen, daß ſie ſolches titulo oneroſo von denen Engelländern erhalten müſſen; gleichwie dem Könige von Preußen, wenn er auf denen Küſten von Preußen einem andern Volcke, den Pernſtein zu ſuchen, nicht geſtatten, ſondern ſich ſelbigen alleine zueignen wolte, keinesweges zu verargen ſeyn würde.

§. 136.

Unrecht der Spanier gegen die Americaner.

Man erkennet anbey, wie unrecht die Spanier gethan, daß ſie mit Feuer und Schwerdt ſich Meiſter von America gemacht und die erſten Einwohner, welche ſie doch nach denen biß anhero ausgeführten Lehr-Sätzen, als erſte Beſitzer, an ihrem Recht zu hindern, nicht befugt waren, daraus vertrieben. Es iſt ja ein Land, welches von Menſchen bewohnt wird, keine res nullius, andernfalls die Mohren und Hottentoten eben das Recht, uns aus unſern Sitzen zu vertreiben, haben, die alten Migrationes gentium auch mit gutem Schein ſich legitimiren laſſen würden. So hat auch kein Volck Macht über das andere, ſo ihm nichts thut, einige Herrſchafft mit Gewalt zu ſuchen, und ſelbiges ſeiner natürlichen Freyheit zu berauben, nachdem des Ariſtotelis ſervitus naturalis von denen geſcheide-

ſten

ſten Naturaliſten verworffen, und die Æqualitas gentium dafür auſſer allen Streit geſetzet worden iſt.

§. 137.

Daß ein Volck die Chriſtliche Religion nicht verehrt, daſſelbige macht es derer Rechte, welche ihm die Geſetze der Vernunfft einräumen, keinesweges verluſtig, gleichwie auch die Chriſten, daß ſie die Chriſtliche Religion mit Feuer und Schwerd fortpflantzen, und alle diejenigen, welche ſelbige nicht annehmen wollen, tödten ſollen, von GOtt keinen Befehl überkommen. Dahero das Verfahren, welches die Spanier mit denen Indianern vorgenommen, ohnerachtet der Römiſche Stuhl daſſelbe gut geheiſſen und die Lande verſchencket hat, vor nichts anders, als vor ein Erſtaunens-würdiges und höchſt unbilliges Unternehmen anzuſehen iſt. Objectio wird beantwortet.

§. 138.

Unter die res nullius gehören nun auch die wilden Thiere zum wenigſten vom Anfange her, daher allhier von deren Occupation, auch ob die Regenten aus der Jagd ein Regale zu machen befugt geweſen, etwas umſtändlicher zu handeln, die Nothdurfft erfordert. Es iſt dieſes Thema vor einiger Zeit occaſione der Irrungen, ſo zwiſchen Ihrer Königlichen Majeſtät von Groß-Brittannien, als Chur-Fürſt von Hannover, und dero Ritterſchafft der Jagden halber entſtanden in zweyen ans Licht getrettenen gelehrten Schrifften, davon die erſtere gründliche Deduction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagden An. 1723. heiſt, und die Jagden dem Adel vindicirt, die andere aber gründliche Bewahrung des Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Brittannien in dem Hertzogthum Lüneburg zuſtehenden Jagd-Regals An. 1731. intituliret iſt, und obige Frage in favorem derer Landes-Herren bejahet, mit vielerley Rationibus pro und contra ventilirt worden, nach deren genauer Erwegung ich gefunden und bekennen muß, daß die Gründe derer, ſo vor die Regalität der Jagden ſtreiten, weit ſtärcker als derer andern ihre ſeyn. Denn obwohl nicht zu läugnen, daß auſſerhalb der Republique, oder ehe und bevor dergleichen bürgerliche Geſellſchafft unter denen Menſchen errichtet worden, die wilden Thiere gleich allen andern zum Unterhalt des Menſchlichen

Ob und wie weit die wilden Thiere res nullius ſind. Vom Jagd Regeln in Teutſchland.

lichen Lebens dienende Dinge, ſo lange eine oder der andere dieſelben ſich nicht eigen gemacht, unter die res nullius, zu deren Occupation einer ſo viel Recht als der andere gehabt, gehört haben: So hat es doch damit, als die Menſchen angefangen, unter ſich Herrſchafften auf zu richten, und gewiſſen Ober-Häuptern ihrer Sicherheit halber ſich zu unterwerffen, eine gantz andere Geſtalt gewonnen, indem nothwendig alles dasjenige, was die privati ſich nicht zugeeignet, noch auch auf beſtändig ſich vindiciren konten, ſondern als res nullius in Statu naturali laſſen muſten, dergleichen denn die wilden Thiere ihrer Natur und Eigenſchafft nach allerdings ſind, der Republique oder der Geſellſchafft verblieben, und von denen Vorſtehern und Häuptern derſelben als reditus publici zu Beſtreitung der gemeinen Nothdurfft um ſo mehr an ſich genommen werden können, als es nicht nur vernünfftig, dasjenige darzu anzuwenden, was keinem insbeſondere zuſtehet, oder etwas koſtet, ſondern auch vermuthlich iſt, daß die Mitglieder eines Staats ſolches darzu ausgeſetzt, und vor andern angewendet wiſſen zu wollen ſcheinen. Occupationem regnorum, ſchreibt hiervon Thomaſius in Diſſert. de Regalium Præſcriptione ad jura Subditorum non pertinente c. 2. §. 6 gar wohl, jure acceſſionis ſequitur omne illud, quod ibidem reperitur exceptis rebus, quæ privatorum uſibus patet. Imprimis vero ſpectant eo res, quæ juris Romani DD. in libertate naturali relictas dicunt, quorum uſum aliquando ſubtilis ſuis conceſſerunt, eas habendo pro derelictis. Has revocant ad illud jus, quod lex nat. eis tribuit, easque priſtinæ ſuæ formæ reddendo nullius jus deterius reddiderunt. Conſpicuum hoc quam maxime eſt in jure venandi, piſcandi &c. Hierzu kommt nun bey der Jagd annoch dieſes beſondere, daß die wilden Thiere, wenn bey jetziger groſſer Menge Menſchen das Jagen einem jedweden ohne Unterſchied frey gelaſſen ſeyn ſollte, in kurtzen gantz und gar ausgerottet ſeyn würden; immaſſen denn die Erfahrung giebt, daß an denen Orthen, wo jedweder Bürger das Recht zu jagen hat, wenn gleich die Leuthe die in denen Landes-Geſetzen verbothene Jagd-Zeit halten müſſen, in einem ziemlichen groſſen Diſtrict, offt kein Stuck Wild zu ſehen oder zu hören iſt, es ſey denn, daß ſich eines aus denen benachbar-

barten Gehegen dahin verläufft, welches doch in etlichen Jahren kaum einmal geſchicht.

Und wie einem Landes-Herrn oblieget, dahin zu ſehen, daß die Unterthanen nicht von dem Ackerbau und andern häußlichen Geſchäfften abgezogen werden; Alſo iſt das Jagen, wodurch die gemeinen Leuthe in Haußwirthſchafft diſtrahirt, und zum Müßiggang angereitzet werden, auch wegen der darauf zu verwendenden Koſten, ſo auf Haltung der Jagd-Hunde, Netze und andere Nothwendigkeiten gehen, jezuweilen einen merklichen Abgang in ihrer Nahrung leiden, eines von dem vornehmſten, ſo Obrigkeiten ihren Unterthanen zu verbiethen befugt ſind. Ja es will die gemeine Landes- und Straſſen-Sicherheit erfordern, daß denen geringern Unterthanen die Gelegenheiten abgeſchnitten werden, da ſie in Wäldern und auf denen Straſſen mit Gewehr erſcheinen können, bevorab, da die Erfahrung gelehret, daß nicht nur bey erfolgten Aufruhren die Stillung dererſelben, wenn die Unterthanen mit Gewehr verſehen geweſen, ſchwer worden, ja wohl gar ein geringer Auflauf zu einer völligen Rebellion ausgeſchlagen, ſondern auch eben daher die vielen Uberfallungen und Raubereyen ihren Uhrſprung und Unterſtützung genommen; immaſſen man denn aus eben dieſer Urſache in verſchiedenen teutſchen Provinzien denen Mühl-Purſchen das Aexte tragen verbiethen, auch in Heſſen und am Rhein die ſogenannten Wild-Schützen gar abſchaffen müſſen, zu geſchweigen, daß ein Fürſt vor ſeine Perſohn, als das Ober-Haupt der Republique, bey der Occupation des Wildes, wenn dieſelbe einem jedweden in der Republique frey ſeyn ſolte, eben ſo wohl als andere und vielleicht noch auf eine ausnehmendere Arth intereſſirt iſt, und dahero nicht nur dabey ebenfalls ſich zu proſpiciren Fug und Macht hat, ſondern auch ſeiner Præpotenz ſo gut als ein jeder ſeine von GOtt ihm gegönnete Kräffte darzu ſich gebrauchen kan.

Es ſchreibet dahero Schneider de jure prævent. circa venat. §. 5. gar wohl, wenn er ſetzet:

Jus Naturæ permiſſivum per Principes mutari poſſe, dubio caret: cum primis ſi graviſſime ponderentur rationes, quæ ad talem mutationem Principes permoverunt, invitante ipſos jure ſuperioritatis & vi illa imperii, quam in priva-

torum agris ibi vindicant ac tuentur. Nam propter frequens in terra propria publicitas ac privatis cum dominis cum potestatem, ut & propter agriculturæ favorem, propter negatum privatis armorum usum, propter præcendum ferme speciei intentum, propter laborum subsecutatio tolleras, propter avertenda latrocinia, & propter conservandam reipublicæ tranquillitatem, venationes inter nobiles sunt restrictæ. & quod ad privatos attinet, pullos fere Gentilium sunt accepter.

Wenn wenden einige dagegen vorbereitet aber wider die Motiv, da zugestehet worden ist, daß die zu nahliun innerhalb der Republique, zum Unterhalt der Fürsten billig ausgelegt wären, ein, daß die Jagden grosen Herren wegen der Menge der darzu nöthigen Jagd-Bedienten, auch Pferden und Hunden, zu wohl gar zuweilen mehr Schaden als Nutzen brächten, dem gestalt, daß einem Herrn zu Jagden Stücken auf seiner Feldbestellung von mehr Ducaten zu stehen kommt: Wenn man aber dargegen erwägt, daß dennoch die andern rationes, welche die Jagde beim Unterthanen wohlen beliebig, dieses die Jagd-Einstimte auch nicht ihnt angewendet seyn, wenn eine Menge Menschen dadan unterhalten wird, endlich ein Herr bei seiner löwehren Regimente, auch die Seinige haben muß, worzu ihn die Jagden vieler Ursachen halber am besten schicken, und dahero auch dieselbaben, wenn je sonst gleich nicht entrathen, so gar genugsam Ursachen haben, auch seine Sonst thun: So sehe ich nicht, wie die obige Objection wider den Haupt-Satz etwas wichtes klinge, besonds wenn man noch hinzu thut, daß sich mit denen Jagden auch Manöuvres halten, und wenn ein Herr sonst wichtschäfftlich dahen verhalten will, den sowohl ein Profit gegen werden könne, welchin die dahen eingetroffen verfallenden Depensen ad absolus zu nehmen.

Reicher und wohlbestellter ein Fürst aus obangeführten triftigen Ursachen Macht und Gewalt hat, die meiste Jagden in die seine Hände zu nehmen, und deren Occupation seinen, der hierzu nicht besonderen Erlaubnis von Ihme erlanget, zu gestatten; Sehr daß dadurch denen Unterthanen andere Extremen zu verursachen, daß durch den Mißbrauch und allzu vieles Jagen der Wilder, denen Unterthanen an ihren unterhabenden Feld-Früchten

Ob hier und wieder der Mißbrauch der Jagd-Gerechtigkeit

und Nutzungen kein allzu grosser Schade zugefüget, oder doch, wo solcher nicht verhütet werden kan, derselbe geringer, e ordet möge. Es pflegen dahero löbliche Regenten dahin besorget zu seyn, wie sie den allzustarken Anwachs des Wildes durch freisen Abgeschossen, oder auch durch Verleihung der Jagdten an ihre benachbarte entlegenften Gegenden, an die Besitzer der Ritterschaften, Einhalt thun mögen: Gestalten denn die Erfahrung lehret, daß Herren, so solches unterlassen, und dadurch denen Unterthanen, insonderheit denen Armen im Schweiß ihres Angesichts, mit seiner Hand und Pflug arbeitenden Landmann, Beschwerlichkeiten zugezogen, die Ursache entsprungen, daß ihren Land-Bette dieselbe grosse Angst empfunden, und ausgestanden. Es bereuet solches unter andern, das Testament Hans-Jürg Rheingrafens zu Salm-Grumbach, in Dess. Hist. part. Spec. T. 2. so bieser Ort nach der Schlacht bey Sivers-hausen auf seinen Todt-Bette errichtet, in welchem er seinen Herrn Bruder Augustum hierbey bittet, der Jagd und Menge des Wildes künftig es also anzustellen, damit es gegen Gott und das Gewissen zu verantworten stehe.

§. 139.

Eben diese Principia finden auch bey denen annoch in der Erde vergrabenen liegenden Metallen, auch denen in der Luft sich regierenden Vögeln, und andern dergleichen Dingen, es thut sonderlich gut eine halsbrechende, oder wilde, in der Republic. Plato. sie sich beugen, statt, dergestalt, daß selbige nicht eher pro re nullius zu achten, und von jedermann occupiret werden können, bis wenn der Regente des Orts, dass er selbige sich vorbehalten wissen wolle, ausdrücklich nicht declariret hat, wobey jedoch auf Seiten der Ober-Herrn wiederum die Maasse zu gebrauchen, daß derselbe dieses Recht, nicht allzuweit extendire, und wegen dergleichen eigenmächtige Zueignungen, denen Unterthanen ihr Eigenthum nicht unbenutzbar mache, einfolglich sie der daran zu haben gehabten Vortheile beraube, dergleichen ist gescheben Heimat, wenn die Fürstlichen Cammern aus denen Stein-Kohlen, ingleichen denen Torf- und Feim-Gruben mit einem grossen ungeheuren Dingen offenbar Regale machen, und selbige denen Unterthanen verbieten wollen, woraus das inconvenience ent-

wächst

wächst, daß eines Theils, da die Cammern an denen wenigen Orthen eines Landes wegen Mangel des Vertriebs oder an Auffuchung derjenigen anzuliegen Gelegenheit finden, diese Dinge unaufgesuchet in der Erde liegen bleiben, andern Theils die Thrift Cammern zuletzt, auf eine niederträchtige Art zu Erden, Leimund Thon-Händlern werden, und die Unterthanen der Bequemlichkeit mit denjenigen Dingen etwas zu erwerben benöthiget, überhaupt auch denen Fremden an Appetit in ein Land, wo zu reden der geringste Schwerterling und Kiesel Stein in diesem Stand genommen, und zum Kayserl. gemacht werden will, sich zu wenden und daselbst zu wohnen, verordnen.

§. 140.

Andere Bestimmung der Kerum nullius.

Die andere Gattung, der Kerum nullius ist, wenn einer die Sache nicht weder haben will, das es doch auf seinen Willen ankommt. Also werden einer etwas verschencket, und ob gleich der Finder, solches öffentlich ausbiethet, der Eigenthums Herr aber sich nicht melden kan oder eine solche Sache allerdings behalten; Falls er aber solche wieder fordert, hat er solche, ohne das derselben zu restituiren schuldig, weilen er vom Anfang der keinen Animum derelinquendi gehabt, und die Sache nicht mit Willen verlohren, die bloße Zeit auch, binnen welcher es nicht gemeldet, solchen Animum nicht eben auf den Rücken mit sich bringet.

§. 141.

Von der Derelictione Spontanea.

Ein andere ist es, wenn einer eine Sache nicht mehr haben will, und solcher expresse oder durch Zeichen kund thut, als da ist, wenn er es zum Fenster hinaus wirfft, ingleichen wenn ein Volck mit Sack und Pack fortziehet, und ein Land verläßt, wie ehemals die Schweizer nach dem Bericht des Cæsaris thaten, an deren Willen, nicht wieder zu kommen, um so viel beim weniger zu zweiffeln war, als sie ihre Häuser und Hütten verbrannten, und damit sie keine Lust zur Rückkehr bekommen möchten, allen annoch vorhandenen Vorrath vertilgeten und zu Grunde richteten.

Im Fall sie aber einige Manschaft zurück gelassen, oder sonst deutliche Zeichen, daß sie auf den Fall, da sie ihnen in an-

Digitized by Google

dern Ländern nicht anſtehen ſolte, wieder heimkehren wolten, an den Tag geleget hätten, wäre ihr Land pro vacuo oder re nullius, nicht zu achten geweſen.

§. 142.

Von einem Schatz.

Gleiche Bewandnüß hat es mit einem Schatz, welchen einer wegen der Kriegs-Macht, oder aus andern Abſichten in die Erde vergräbet, oder ſonſten verbirget, ſelbigen aber dadurch nicht gleich verlohren giebt, geſtalten denn, wenn ein anderer ſolchen findet, und der Eigenthums-Herr ſich darzu meldet, der Beſitzer ſelbigen wieder herausgeben muß, falls aber der Eigenthümer nicht ausfündig zu machen, oder doch ſein Eigenthum nicht beweiſen kan, billig behält; theils weiln in dubio der Beſitzer allemahl ein potius Jus hat; theils auch, weiln ein ſolcher Schatz dadurch, daß der Eigenthums-Herr unbekannt bleibet, zur re nullius wird, welche dem Occupanti gehöret. Daß wir in Teutſchland dergleichen Schätze nach dem Exempel der wilden Thiere ad regalia rechnen, ſolches hat ſeine beſondere Urſache, wovon im Jure publico univerſali ein mehrers geredet werden ſoll.

§. 143.

Von der Occupatione bellica.

Ich komme demnach auf die Occupationem bellicam, bey welcher ich anfänglich, ob ich ſelbige pro modo originario oder derivativo halten ſolte, einigen Zweiffel hatte, und mich eines Theils daran ſtieß, daß die Sachen meiner Feinde nicht wohl eine res nullius, dergleichen doch die Modi originarii erfordern, genennet werden können, indem niemand, als ich, der ich mit dem Feinde kriege, das Recht, ſelbige zu occupiren hat, andern theils aber, daß der Feind das Eigenthum auf mich transferire, um ſo weniger geſagt werden kan, als ich ſolches Recht nicht mit des Feindes Willen, ſondern immediate ex lege, auf welchen ich daſſelbige viel ſicherer, als auf des Feindes Einwilligung baue, überkomme. Nachdem ich aber dabey erwogen, daß doch gleichwohl auch dieſes, wenn einer v. g. ſein Lehen-Guth vermöge der Geſetze, ſeinem Agnaten &c. wider Willen überlaſſen muß, ein Modus derivativus heiſſe; ſo ſtehe ich weiter nicht an, die occupationem bellicam gleichfalls ad modos derivativos zu zählen.

§. 144.

Eintheilung der Occupationis bellicæ.

Um nun auf die Sache selbst zu kommen: So ist die Occupatio bellica vel rerum vel personarum hostilium, davon jene sich wiederum in unbewegliche, als da sind gantze Länder, Städte und Dörffer, und in bewegliche eintheilen lassen.

§. 145.

Ob man res immobiles occupiren könne?

Es haben zwar einige nach Anleitung des §. pen. Inst. de vi bonor. rapt. zweiffeln wollen, ob man res immobiles auch occupiren könne; wenn man aber den Finem belli, die Sicherheit und Satisfaction erwegt, so ist kein Zweiffel, daß, da die eine kriegende Parthey, den ungerechten Aggressorem um gantze Länder schwächen kan, sie selbigem auch Städte und Dörffer, Aecker und Wiesen, als Theile der Länder, abnehmen möge. Von der Occupatione personarum welche eigentlich die Gefangenschafft heist, wollen wir im sechsten Buche ausführlich handeln, hier aber nur die Occupationem rerum beleuchten.

§. 146.

Was feindliche Sachen seyn.

Unter denen feindlichen Sachen verstehet man nicht nur diejenigen, so würcklich in Feindes Landen sich befinden, sondern auch diejenigen, welche entweder bey uns selbsten, als da sind die credita der feindlichen Unterthanen bey denen Unsrigen, oder aber bey einem Tertio anzutreffen, und dem Feind entweder zugehören, oder doch zugeführet werden sollen.

§. 147.

Ein Neutralis darff meines Feindes Unterthanen nicht in Schutz nehmen.

Wobey jedoch in diesen letztern Fällen die Discretion zu gebrauchen, daß derjenige, in dessen Lande eine solche feindliche Sache sich befindet, dabey nicht offendiret werden möge, weiln ich wider denselben weiter kein Recht habe, als er sich des Krieges selbst theilhafftig macht. Gleichwie aber dieses schon die Gräntzen einer Unpartheylichkeit überschritten heißt, wenn einer meines Feindes Unterthanen und Sachen in Schutz nimmt: Also kan ich ihn deshalber gar wohl zur Rede setzen, und in Anspruch nehmen, ja wohl gar dessen Vestungen und Städte, wenn er zugegeben, daß meine Feinde hinein geflüchtet, belagern und erobern, oder doch sonst gegen denselben Repressalien gebrauchen.

§. 148.

§. 148.

Es kan sich auch ein solcher Tertius damit nicht entschuldi- Die Ent-
gen, daß er auf Commission denen in Nord gehörenden Frie- schuldi-
den und Unterthanen meines Feindes solche Zufuhr nicht gung des
wohl verbieten könne: Zu mehrerem Betracht, daß hinter die- Tertii
ser Aufnehmung der feindlichen Unterthanen, und deren Exipir- wird ver-
ung von meiner Rache ein unfreundlicher Urthel von der Gerech- worffen.
tigkeit oder Ungerechtigkeit meiner Waffen, worüber doch ein Fall.
Tertius, einer judicii cum effectu, sich nicht anmassen kan, viel weniger denen meine Feinde sich darmberziger als ich zu ergeigen pflegt, verborgen liegen.

§. 149.

Aus diesem Fundamente verweinte von Chur-Fürst Frie- Chur-
drich Wilhelm von Brandenburg, allerhöchst Pro- Brandenburg hat
tu haben, daß durch Abgedachtenden Kauffmanns-Gelder der Stadt-Hamburg, als diese An. 1676. einen Französischen Caper, welchen ein Brandenburgischer See-Capitain auf Nord-See aufgetrieben, und bis nacher Hamburg verfolgt, in dortigen Haven einlaufften lassen, und auf Begehren der Chur-Fürstlichen nicht wieder heraus geben wollen, zu verarrestiren.

Es hat auch hierwider die Stadt-Hamburg in Theil nichts einzuwenden gewust, sondern nur in ihrem an Chur-Fürst Jo- Hamburg
hann Georgen den II. zu Sachsen, dat. dato 23. Febr. 1676. dieserhalber abgelassenen Schreiben zu ihrer Entschuldigung angeführet, wie der Französische Caper durch Sturm und Ungewitter in ihren Haven gerathen sey, gestehet gleichen, und damahls von niemanden mehr verfolget worden, dem Chur-Fürsten auch deswegen mit keinem Schiffe nicht nachgesetzet werden können, weilen derselbe kurtz vorhin ein Dantzigisch Schiff von Dranthem aus Norwegen kommend, in der See geraubet, dahero die interessirten desselben, so dar nächste Recht an ihn gehabt, zu Erhaltung ihres Gutes, Arrest auf sein Schiff bracht, welches sie ihnen, vermöge der Rechte, nicht verlegen können.

§. 150.

Es thun dahero die benachbarten Staaten viel sicherer, Wann es
ja auch der Ruhe ihres Staats viel zuträglicher, wann sie sich nicht bis
 Staats
Wollen ge-

schiehet / kan man es ihm nicht imputiren.

in solche Dinge auf keine Weise mengen, und mit ihren Willen nicht verstatten, daß dergleichen Sachen in ihre Lande geflüchtet werden: Was aber wider ihren Willen und heimlich geschicht, kan ihnen um so weniger beygemessen werden, als solches zu verhindern, nicht wohl in ihren Kräfften gestanden.

§. 151.

Die Flucht wird mehrentheils beym Einbruche verbothen.

Wenn man die Manifesta derer kriegenden Partheyen, welche sie bey dem Einbruch in ein Land mehrentheils vorher gehen lassen, liest, wird gemeiniglich darinnen denen Einwohnern bey Verlust Lebens und Vermögens, etwas zu flüchten, untersaget, zu welchem Verboth ein solcher Souverain, nach Befindung der Umstände, und dem Unterschied seines, zum gantzen Kriege habenden Befugnüsses, ein Recht hat oder nicht.

§. 152.

Der kriegende Part kan sich an dem erhohlen / der seinen Feind einnimmt.

Exempel von Tönningen / in welches der General Steinbock sich retirirt hatte.

In jenem Fall thun die Benachtbarten nicht nur unrecht, wenn sie einem kriegenden Theile dadurch, daß sie seinen Feind in Schutz nehmen, sein habendes Recht schwer und ohne Würckung machen, sondern sie geben ihm auch ein Recht, daß er sich an ihnen erhohlen kan, von selbsten in die Hände, gestalten denn aus diesem Fundamento, als neulicher Zeit der General Steinbock mit der gantzen Schwedischen Armee, in die Vestung Tönningen sich einlegte, und von dem Hause Holstein willig oder doch connivendo aufgenommen wurde, die Nordischen Alliirten den Feind in Tönningen selbst aufzusuchen, und diese Vestung zu belagern, allerdings Fug und Macht hatten.

§. 153.

Die flüchtigen Russen nach der Schlacht bey Frauenstadt.

Dahingegen die Moscowitter, als selbige nach der Schlacht bey Frauenstadt, nach Sachsen, und von dar an den Rhein flüchteten, in anderer Herren Lande, wodurch sie ihren March vor sich, selbstthätiger Weise, genommen hatten, nicht aufgesucht werden konten.

§. 154.

Der Kriegende hat Recht / sol-

Aus diesen angegebenen Gründen ergiebet sich von selbsten, daß, wenn ein benachtbarter Potentat, oder anderer, meinem Feinde Kriegs-Munition, und andere zum Kriege gehörige Sachen,

chen, zukommen läst, oder seinen Unterthanen die Zuführung und Uberlassung solcher Sachen, an meinen Gegner nicht verbiethet, ich zur Verhinderung solcher Zufuhre gar wohl auf denen Gräntzen aufpassen, und die ankommenden Dinge wegnehmen, ja wohl gar, zu besserer Bewerckstelligung und Erlangung meines Vorhabens, einen Streiff in des andern sein Territorium hinein thun kan, zumahl wenn ich judicire, daß die, meinem Feinde zugedachten Sachen, sonsten einen andern Weg nehmen dürfften.

ches durch aufpassen und streichen in das Land zu verhindern.

§. 155.

Im vorigen Seculo haben wir die Exempel, da man vorgegeben, daß die Kauff-Leuthe dergleichen Zufuhre ohne Vorbewust der Republique gethan, gar öffters, darneben auch dieses erlebet, daß der andere kriegende Theil diese Entschuldigung vor zulänglich nicht annehmen, vielmehr, daß ein Staat seinen Unterthanen solches zum voraus verbiethen sollen, mit gutem Fug prætendiret. Ein anders ist das Commercium mit Sachen, welche den Krieg nicht angehen, über welches sich dahero eine kriegende Parthey keinesweges zu beschwehren hat.

Exempel. Das Commercium mit Sachen, welche nicht zum Kriege gehören, ist ausgenommen.

§. 156.

Damit ich jedoch nicht zu tieff in die Lehre der Neutralität, welche ich hinten auszuführen gesonnen bin, komme, will ich hier abbrechen, und statt dessen die Frage: Ob eine Stadt oder Land, welche mein Feind einem andern unrechtmäßiger Weise abgenommen und vorenthält, wenn ich sie durch die Gewalt der Waffen erobere, meine werde? erörtern.

Erörterung der Frage, ob ein Kriegender einen Ort, den sein Feind einem dritten abgenommen, occupiren, und als eigen behalten könne?

§. 157.

Grotius spricht L. 3. C. 6. §. 7. ja darzu, und defendiret es ex moribus & jure gentium voluntario, welcher Meynung ich auch zugethan bin. Denn ob ich wohl weiß, was Puffendorff, Thomasius und andere, so kein Jus gentium voluntarium statuiren, hierwider einwenden, so habe ich mich doch nicht überwinden können, vom Grotio bey diesem Falle abzugehen, absonderlich, da die Argumenta derer Dissentienten mich gar nicht treffen.

Grotii und anderer Meynung hiervon.

Digitized by Google

§. 158.

Argumenta derer die widriger Meynung sind.

Denn erstlich objiciren sie, wie ja gantz vernünfftig, und dem Juri Naturæ gemäß sey, daß man durch die Occupationem bellicam, als einen Modum acquirendi derivativum, nicht mehr Recht über eine Sache, als der Besitzer darüber gehabt, erlangen, der erste Eigenthums-Herr auch sein Recht bloß deswegen, weiln der unrechtmäßige Besitzer den Besitz zu behaupten nicht mehr im Stande sich befinde, keinesweges verliehren könne. Da nun das Jus gentium voluntarium dem Juri Naturæ in keinem Stücke zuwider seyn dürffte: So sey ein jeder in seinem Gewissen, dem ersten Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zuzustellen, um so mehr verbunden, als der Finis belli, nemlich die Securität, dadurch, daß eine abgenommene Stadt oder Land meines Feindes, dem vorigem Herrn wieder zugestellet wird, eben sowohl, als wenn es nicht geschähe, erhalten werde, sintemahlen mein Feind sie dadurch eben sowohl entbehren müsse, und mir so wenig, als wenn ich sie selbst besässe, daraus schaden könne. Und gesetzt, ich hätte Ursache, Zeit währenden Krieges, ein solches Land oder Vestung unter andern um deswillen, weilen ich meinem Feinde daraus viel Schaden zufügen könnte, nicht aus denen Händen zu geben, so könnte ich solche zwar biß zu Endigung des Krieges behalten, nach dessen Beylegung aber bliebe ich dennoch, dem rechtmäßigen Herrn das Seinige einzuhändigen, allerdings verbunden.

§. 159.

Deren Widerlegung.

So scheinbar nun diese Gründe sind, so wenig halten doch selbige die gerühmte Probe aus, wenn wir insonderheit erwegen, wie der gantze Streit darauf ankomme, daß dem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn sein Recht über eine solche Stadt oder Land in salvo verbleiben und erhalten werden müsse. Gleichwie nun aber in dem Fall, da der vorige Eigenthums-Herr an einem solchen, von meinem Feinde ihm abgenommenen Platz, kein weiteres Recht mehr haben will, oder die Restitution nicht verlanget, kein Zweiffel übrig bleibt, daß der Occupans solche mit gutem Rechte behalten kan: Also ist es gleich viel, ob er expresse quoad hunc actum seinem Rechte renunciiret, oder durch den Brauch unter Völckern, welchen er selbst mit einführen helffen,

und

und er in dieſen und andern Fällen vor ſich ſelbſt allegiret, ſemel pro ſemper ſich deſſen verzeiht.

§. 160.

Alldieweilen nun die Völcker aus Noth gezwungen, und in Betracht, daß ein Tertius die Frage: Ob einer einen rechtmäſſigen Krieg habe? Item, ob einer dem andern etwas mit Recht abgenommen habe oder nicht? zu beurtheilen oder gar zu decidiren keinesweges befugt, indem ſolcher Streit unter Souverainen Völckern deswegen, weiln mehrentheils beyde Theile wieder einander allerhand Gravamina haben, faſt nicht zu entſcheiden iſt, ſich reſolviren habe müſſen, das Jus belli als einen Titulum occupationis juſtum, ohne Abſicht, ob ein Krieg rechtmäßig oder unrechtmäßig ſey, unter ſich gelten zu laſſen; ſo folget unwidertreiblich, daß alle oben angeführte Rationes, ſo pro conſervando Jure veri Domini ſtreiten, in gegenwärtigem Fall, da der Dominus ſelbſt ſeinem Rechte durch den Brauch der Völcker renunciiret hat, oder doch deſſen durch die Vernunfft, zu Verhütung gröſſeres Ubels, obangezeigter maſſen gleichſam entſetzet wird, weiter nicht zureichend ſind.

Fernerer Beweiß vom Völcker-Recht hergenommen.

§. 161.

Nur dieſes wird mir zu beweiſen noch obliegen, daß die Völcker ſolchen Brauch ohne Abſicht auf die Juſtitiam belli unter ſich würcklich auf und angenommen, auch ſolches zu thun vermögend geweſen. Das erſtere, daß ſie nemlich ſolchen Brauch unter ſich eingeführet, iſt ſo Sonnen-klar, daß man weiter nicht daran zweiffeln kan, man müſte denn derer Handlungen unter Völckern gantz unkundig ſeyn. Man leſe nur die Acta publica derer Völcker, ſo wird man finden, daß ſie dieſes Jus belli ohne Diſtinction gegen einander faſt täglich anführen, auch ohne Exception gelten laſſen, welches eintzige doch, der Sache die angeführte Krafft zu geben, allerdings genug ſeyn kan; Es atteſtiret auch ſolches ſchon Ariſtoteles L. 1. Polit. als eine zu ſeiner Zeit bereits notoriſche Sache, wenn er ſagt: Pactum quoddam, veluti commune eſt, quod bello capta capientium fiant.

Dieſen Gebrauch haben die Völcker ohne Abſicht auf die Juſtitiam belli recipirt.

§. 162.

§. 162.

Solches iſt in der Vernunfft gegründet.

Ja es iſt ſolches eines theils ſelbſt in der Vernunfft gegründet, und nicht allein aus demjenigen, was §. 150. hiervon angeführet worden, zu erkennen, ſondern auch aus denen abſurdis, welche aus der gegenſeitigen Meynung flieſſen würden, wahrzunehmen. Denn wenn wir ſtatuiren wollen, daß einer, der einen unrechtmäßigen Krieg hat, ſich per bellum nichts eigen machen könne: So würde folgen, daß, wenn gleich ein Land in der 9ten oder 10ten Hand ſich befände, von demjenigen, der ſolches dem letzten Beſitzer mit dem Schwerdt abnimmt, allemahl unterſucht werden müſte, wer unter denen vorhergehenden Beſitzern der rechtmäßige geweſen. Wie nun aber eines theils ein Tertius kein Recht hat, darüber zu urtheilen, ob ein anderer dasjenige, ſo er beſeſſen, rechtmäßig oder unrechtmäßig erlangt und an ſich gebracht; andern theils faſt durchgehends die Ohnmöglichkeit im Wege ſteht, indem es dem Tertio insgemein an Gründen ermangelt, wornach er ſein Urtheil anſtellen ſoll; Alſo würde es, wenn es auch möglich wäre, davon zu urtheilen, gar leichte geſchehen können, daß ein ſolches Land an den 10ten Beſitzer retro reſtituirt werden müſte, da doch mit demſelben vorlängſt alles in andern Stand gekommen. Ja es würde, wenn dieſe Principia gelten ſolten, eine reſtitutio univerſalis geſchehen, und mancher groſſer Monarch und Conquerant in die engen Hütten ſeiner armen Vorfahren ſich verweiſen laſſen müſſen, welches zu unternehmen eines theils impracticable, andern theils höchſt gefährlich ſeyn würde, und zu einem allgemeinen Blut-Vergieſſen nothwendig ausſchlagen müſte. Es würde ferner folgen, daß diejenigen ſeine wahrhafftigen Gefangenen nicht wären, welche ſich ihm vor der Fauſt ergeben, und daß eine Stadt, welche mit ihm accordiret, ſolche Pacta zu halten, und dem Uberwinder Gehorſam zu leiſten, nicht ſchuldig wäre, welche Principia jedoch überaus gefährlich ſeyn würden. Denn wenn das wäre, daß ein ſolcher Sieger bey einem Pacto mit überwundenen Leuthen, und einer zum Accord erböthigen Stadt, keine Sicherheit hätte: würde derſelbige nimmermehr dergleichen einzugehen und anzunehmen ſich bewegen laſſen, ſondern eher das äuſſerſte tentiren, darum auch faſt nicht zu verdencken

ſeyn.

seyn. Solchergestalt würden wir durch sothane Principia denen Nothleidenden entweder alle Gelegenheit, vom Untergange sich zu erretten, abschneiden, oder doch zum wenigsten ihre Condicion weit elender machen, und einen Uberwinder dahin verleiten, daß er einen solchen Gefangenen, oder eine überwundene Stadt, weit enger einschliessen, und weit schärffer observiren, auch aller possiblen Gelegenheit, zu eluctiren, berauben würde, dahingegen bey unserm Principio noch eine Absicht auf des Uberwundenen Treu und Glauben, auf welchen ein Sieger doch etwas zu reflectiren hat, übrig verbleibet.

§. 163.

Es bleibet also dabey, daß eine Stadt oder Land, so durch Accord, entweder auf gewisse Conditiones, oder, wegen überlegener Macht, auf Discretion sich ergiebet, dem Sieger, zum wenigsten biß zu Endigung eines Krieges, und der bey einem Frieden-Schluß erfolgten Restitution, eigen werde, es mag derselbige rechtmäßige oder unrechtmäßige Ursache zum Kriege haben.

Entscheidung beyder Meynungen.

§. 164.

Deswegen ratihabiret man eben die bella injusta nicht, oder giebt einem Souverainen Recht und Gewalt in die Hände, einen unrechtmäßigen Krieg anzufangen, und dadurch einem andern das Seinige zu nehmen, sondern man erwehlet nur aus zweyen Ubeln eines, das ist, man spricht ein Land, wenn es ein unrechtmäßiger Occupant nicht behaupten kan, lieber dem Uberwinder desselben eigenthümlich zu, als daß man dasselbige dem Untergange exponiret. Man schneidet auch demjenigen, dem ein solch Land oder Platz ungerechter Weise zu erst abgenommen worden, dadurch sein Recht nicht ab, oder beraubet ihn der Würckung seines wider den unrechtmäßigen Aggressorem habenden Befugnüsses, sondern es bleibet ihm allemahl frey, die abgenommenen Plätze, wenn sie wieder in des letztern Gewalt kommen, mit dem Schwerdt zu recuperiren, oder den Occupatorem sonst zur Rache zu ziehen, und Satisfaction sich zu verschaffen, biß dahin die Unterthanen dem Sieger zu pariren, und ihr Versprechen zu halten schuldig sind. Die Revocabilitas,

Dadurch bekommt aber ein Souverain keine Gewalt/ einen unrechtmäßigen Krieg anzufangen. Es wird auch einem unschuldigen Tertio sein Recht dadurch nicht abgeschnitten.

oder das Jus recuperandi, hebt kein Dominium auf, oder macht, daß der andere nicht Herr sey, wie Griebner p. 314. in Jure Naturæ gar wohl urgiret, sondern es obligiret nur den andern in seinem Gewissen, daß er denenjenigen, so er etwas unbefugter Weise abgenommen, selbiges wieder geben soll.

§. 165.

Von einem Tertio kan man einen solchen Orth nicht wieder fordern.

Hat er aber solches nicht gethan, sondern eine solche, obgleich mit unrechtmäßiger Gewalt, an sich gebrachte Stadt, an einen Tertium käuflich, oder sonst auf andere Arth überlassen, kan derjenige, welchem sie abgenommen worden, solche nicht wieder fordern, sondern muß das angeführte Jus belli wider sich gelten lassen, und an seinen ungerechten Aggressorem sich halten, weiln der dritte von der Gerechtigkeit meiner Sache nicht allemahl urtheilen, ich ihn auch, daß er in eine solche zweiffelhafftige Sache sich mit seinem Urtheil wagen solle, nicht obligiren kan.

§. 166.

Ein Tertius kan bey zwey Souverainen nicht Richter seyn.

Ja es ist denen kriegenden Partheyen selbst daran gelegen, daß der Dritte und Vierdte, denen ihre Sache nichts angehet, wider ihren Willen sich nicht zum Schieds-Richter aufwerffe, und über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Sache den Ausspruch thue.

§. 167.

Die Neutralität verbiethet solches.

Dem dritten Mann verbiethet anbey solches die zu observiren habende Neutralität, welche er hierdurch, wenn er eine Parthey vor einen unrechtmäßigen Aggressorem erklären wolte, mercklich beleidigen und überschreiten würde.

§. 168.

Das Commercium wird schwer gemacht.

Zu dem kommt noch dieses, daß wir das Commercium unter Völckern durch sothanes Principium sehr schwer machen, zum wenigsten hiermit so viel effectuiren würden, daß eine durch den Krieg erworbene Sache, nicht leichte von einem dritten Mann, wenn er dabey nicht gesichert wäre, gekaufft oder angenommen, daraus aber am Ende ein anders Inconveniens entstehen würde, daß nemlich einer eroberte Städte und Oerter, wenn er sie gleich noch so rechtmäßig erworben, nimmermehr los werden,

), und an einen andern abtretten würde können, indem er von em Tertio nicht verlangen kan, daß derselbige mit seinem Ju- cio in eine so schwere Sache sich wagen, und von der justa lli causa urtheilen solle.

§. 169.

Es haben auch dieses die Völcker zu allen Zeiten gar wohl Dieses ha- ben die Völcker wohl er- kannt. landt, und dahero ihre Jura belli gegen den dritten und vierd- Mann, ohne allen Unterscheid und Absicht darauf, wie der tere um eine Stadt oder Land gekommen, als einen rechtmäs- en Titel, anzugeben gewust, obgleich sonsten das Jus belli von er kriegenden Parthey gegen die andere nicht weiter, als die htmäßigen Kriegs-Ursachen langen, urgiret werden kan, de- kriegenden Theilen auch durch Schieds-Richter darüber ur- ilen zu lassen, oder ihrer eigenen Conscience und Uberzeu- ng nachzugehen, und die Sache auf den Degen oder das Ju- ium Martis auszusetzen, frey verbleibet.

§. 170.

Aus diesem Grunde nun halte ich dafür, daß die Hertzog- Exempel hiervon an Brehmen und Vehrden. imer Bremen und Vehrden bey dem letzten zwischen denen rdischen Alliirten, und der Cron Schweden geführten Kriege, dem Könige von Dännemarck an das Chur-Hauß Hanno- , gar sicher und ohne Absicht auf die Belli causam haben ver- ifft werden können, gleichwie auch hieraus das Factum Ca- i M. welcher die denen in Italien rasenden Longobarden ab- ommene Lande ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn, dem ie- ischen Kayser, nicht wieder geben wolte, sich genugsam stitimiret. Gleichergestalt erhellet mehr als zu deutlich, daß, das Hauß Oesterreich das Königreich Ungarn denen Türcken hr als einmahl aus dem Rachen gerissen, selbiges sothanes nigreich Jure belli acquiriret zu haben wohl von sich sagen ne, gestalten denn auch dieses zur Haupt-Motiv, warum die garn im vorigen Seculo zur Erblichkeit sich resolviret haben, raucht worden ist.

§. 171.

Andere Exempel zu geschweigen: an deren statt wir hier Frage/ ob dasjenige der Eigen- Frage aufwerffen wollen, ob eine Sache, so der Feind denen Ein-

thums-Herr wieder bekommen müsse, was dem Feind abgenommen, solchen aber wieder abgejaget worden.

Einwohnern eines in dem Krieg implicirten Landes entführet, von unsern Soldaten aber wiederum recuperiret worden, dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder restituiret werden müsse? Es haben zwar einige deswegen, weilen sothane Sachen Jure belli einmahl dem Feinde eigen worden, daran zweiffeln wollen, und dahero zu distinguiren gesucht, ob der Feind solche Dinge bereits ins Lager gebracht, oder aber auf dem Wege verlohren, und sich wieder abjagen lassen: Allein wenn ich im Gegentheil erwäge, daß ein Soldat seinen Sold bekommt, und vor selbigen sich anheischig machet, die Unterthanen bey dem Ihrigen schützen zu helffen, der Ober-Herr auch gleichfalls hierzu verbunden, und die Soldaten darzu als blosse Instrumenta zu gebrauchen hat: So folget, daß einem Unterthanen das Seinige durch seinen eigenen Herrn oder dessen Soldaten, wenn gleich dieser dem Feinde solches aus seinem Lager wieder weg genommen, nicht vorenthalten werden könne.

§. 172.

Sachen, so durch den Krieg occupiret werden.

Die Sachen anbetreffend, welche durch den Krieg occupirt werden können, sind selbiges alle einem Staat und dessen Einwohnern zustehende Dinge, biß auf diejenigen, welche der Feind selbst davon eximiren wollen, womit es auf seine Discretion ankommt. Also sind in der Teutschen Reuter-Bestallungs-Articul, Art. 69. die Pflüge und Mühlen, und in denen Schwedischen Kriegs-Articuln Art. 77 79. 81. &c. verschiedene Dinge mehr davon ausgenommen werden.

§. 173.

Personen, die occupiren können.

Die Personen, welche im Kriege occupiren können, anbetreffend, ist die Frage, ob auch einer, der kein Soldate, jedoch aber ein Unterthan eines im Kriege befangenen Herrns ist, dem Feinde das Seinige nehmen dürffe? Worauf zur Antwort dienet, daß, weiln die Soldaten nur Instrumenta sind, wodurch das Volck agiret, diesem letztern selbst mit Hand anzulegen, unverwehrt bleiben müsse. Zwar will es scheinen, daß nicht nur die gute Kriegs-Disciplin niemand, der nicht zum Kriegs-Heer gehöre, die Waffen und deren Gebrauch gestatte, sondern auch, wie Cato bey dem Cicerone urgiret, keiner, der kein Soldat ist,

Digitized by Google

ist, ein Recht habe, mit dem Feinde zu streiten. Alleine wenn man erweget, daß eines theils denen feindlich überzogenen Unterthanen der Favor Defensionis in subsidium zu statten kommt, andern theils die Landes-Herrschafften denenselben die Ergreiffung der Waffen gegen einen Feind jezuweilen selbst anbefehlen, diese auch nach Ausweisung der Geschichte öffters auf solche Arth einen Feind mürbe gemacht, und ihrem Ober-Herrn grosse Dienste gethan; immassen solches bey dem letztern Kriege in Mähren im Jahr 1741. die Hanacken, und nur noch in diesem 1744. Jahre die Einwohner der Vorder-Oesterreichischen Lande, insonderheit mit Vertheidigung des Schlosses Bregentz und derselbigen Gegend, mit ihrem Exempel zur Gnüge bestärcken: So siehet man wohl, daß die gemachten Einwürffe wenig in Recessu haben, wenigstens hierunter alles auf das Verboth oder Connivenz der Landes-Herrschafft ankomme. So viel ist wohl an dem, daß dergleichen Unternehmungen offt in blosse Raubereyen degeneriren, gestalten denn solches in dem letztern Kriege an denen Rheinischen und Ungarischen Bauern sich sattsam geäussert: Es bleibet aber auch einem Herrn, wenn er solches wahrnimmt, sowohl solche Excesse zu bestraffen, als auch überhaupt zu verbiethen frey, daß sich niemand, der kein Soldat ist, in Waffen solle antreffen lassen.

§. 174.

Wir kommen auf die Frage: Ob und wie weit ein Uberwinder die vorige Regierungs-Arth eines subjugirten Landes oder Orts zu verändern berechtiget ist? Die Regierungs-Form einer Stadt oder Landes, ist die Art und Weise, wie ein Herr sein Regiment einrichtet; womit es entweder auf sein blosses Belieben, oder die Pacta mit denen Unterthanen, durch welche ihm ein gewisses Reglement in der Regierung per modum conditionis vorgeschrieben, und zur Norm gegeben worden ist, ankommt. Gleichwie nun in dem ersten Fall, da ein Herr ein unumschränckes Regiment besessen, demselben, die aus seinem freyen Belieben hergeflossenen Privilegia wieder zu revociren, und die eigenes Gefallens beliebte Regierungs-Form zu verändern, freygestanden hat. Also ist kein Zweiffel, daß ein Uberwinder, wenn man ihm gleich weiter kein Recht, als der vorige

Eine solche Occupation ziehet privationem principii imperii & privilegiorum nach sich.

Regent gehabt, einräumen wolte, eben dieſer Freyheit ſich bedienen könne.

§. 176.

Ein Occupans tritt nicht in den Locum prioris Domini.

Alldieweilen aber ein Uberwinder keinesweges in des überwundenen Regentens Stelle tritt, angeſehen er von demſelben nicht Cauſam überkommt, ſondern die Herrſchafft über ein Volck Jure novo & abſoluto erlanget: So ſiehet man wohl, daß einem Uberwinder weit mehr Gewalt, als dem vorigen Regenten, zuſtehe, und jener an die dem letzten vorgeſchrieben geweſene Grund-Geſetze und Obſervanzen keinesweges gebunden ſey.

§. 177.

Was dem Regenten vorgeſchrieben geweſen, bindet nicht den Victorem, wenn es nicht bedungen worden.

Denn da iſt ja dasjenige, was einem Regenten vorgeſchrieben worden, nicht auch gleich dem Uberwinder, wenn man es nicht ausdrücklich bey der Unterwerffung reſerviret, zur Norm gegeben. Will man ſagen, daß die Reſervation der vorigen Regiments-Forme von ſelbſten ſtillſchweigend in der Ergebung ſtecke, ſo antworte ich, daß bey einer abſoluten Ergebung keine andere Conditiones, als die der Lex naturæ ſo alleine auf die Sicherheit und Erhaltung ſiehet, macht, præſupponiret werden dürffe, alles übrige aber ausdrücklich und zwar von denen Uberwundenen, weilen es ihr Weh und Wohl betrifft, und der Victor allemahl infinitam voluntatem occupandi zu haben geglaubet wird, bedungen werden müſſe. Haben ſie nun dieſes nicht gethan, ſondern ohne Bedingung ſich dahin gegeben; mögen ſie ſich ſelbſt beymeſſen, daß ſie nach der Regel, quod interpretatio facienda contra eum, qui loqui debuiſſet, tractiret werden.

§. 178.

Wenn eine Stadt oder Land einen zum Regenten annimmt, ſo ratihabiret es ſeine Facta und muß davor büſſen.

Es hat auch ſolches alles um ſo mehr ſeine ungezweiffelte Richtigkeit, als ein Land eben dadurch, daß es einem zum Regenten annimmt, ſeine Facta ratihabiret, und vor dasjenige, was derſelbe an andern Völckern verſchulden wird, zu büſſen ſich verbindet. Denn wenn dieſes nicht wäre, und ein beleidigter Souverain ſich bloß an den Regenten eines Volcks zu halten hätte, würde ſeine Satisfaction ſehr ſchwehr und ſchlecht ſeyn, er auch am Ende eine Perſon zum Objecto ſeiner Rache und Erhoh-

lung

lung bekommen, welche ihme, wenn sie nicht Land und Leuthe zum Vorschub gehabt hätte, sehr wenig würde haben schaden können. Alldieweiln nun solcher Verdruß und erlittener Schaden, mehrentheils nicht immediate von der Person eines Regenten herkommt, sondern durch die Unterthanen ausgeübet wird; so mögen sie, daß sie dergleichen Regenten haben, sich selbsten zumessen.

§. 179.

Sie können sich nicht entschuldigen, daß ein Krieg wider ihren Willen angefangen worden.

Am allerwenigsten aber können sich diejenigen entschuldigen, deren Regent einen Krieg gegen einen andern mit ihrem Gelde und Volck, es geschehe nun solches mit ihrem Willen oder nicht, führet, in mehreren Betracht, daß der andere gewiß übel daran seyn würde, wenn er sich nur an der Person eines Regenten, und nicht an seinem Beystande erhohlen, und den Brunquell solte stopffen dürffen.

§. 180.

Am wenigsten / wenn ein Regente absolutum imperium hat.

Hat vollends ein Regent absolute Gewalt zu regieren vom Volcke, es sey nun durch freywillige Ubertragung oder aber durch eine Unterwerffung, überkommen, und fängt alsdenn einen unrechtmässigen Krieg gegen jemand an; so mögen die Unterthanen, daß sie ihrem Regenten dergleichen Gewalt gegeben, sich beymessen, und sind dahero schuldig, seine Facta, weilen er ob translatam potestatem liberam, in allen freywilligen Handlungen, das gantze Volck repræsentiret, zu ratihibiren.

§. 181.

Denn man krieget nicht wider den Imperantem, sondern wider das Volck.

Dergestalt kriegt ein beleidigter Feind nicht wider den Imperantem, sondern am Ende wider das Volck, welches ihn nach seiner Ergebung, auf die ihrem vormahligen Herrn vorgeschrieben gewesene Regierungs-Form, wenn selbige bey der Unterwerffung ausdrücklich mit bedungen worden, nicht weisen kan. Es ist auch solches um so mehr ausser allen Zweiffel, als das von mir, über ein solches Volck erlangte Recht, keine andere Grentzen, als welche die Vernunfft und die Pacta machen, haben kan. Da nun aber bey einer unbedungenen Unterwerffung keine solche Pacta vorhanden, die Vernunfft auch über eine ohne Condition erlangte Sache, dergleichen ein mit dem Schwerdt überwundenes Land ist, einem eine freye und unumschränckte Disposition

ein

einräumet: So iſt unwiderſprechlich, daß die dem vorigen Regenten vorgeſchrieben geweſenen Geſetze, dem Uberwinder kein Ziel und Maße geben können.

§. 182.

Weil dieſes die Völcker wiſſen, dingen ſie ſich bey Ergebungen ihre Privilegia aus.

Es wiſſen auch dieſes die Völcker ſelbſten wohl, dahero ſie bey Unterwerffungen ſich mehrentheils ihre Privilegia und Regierungs-Form ausdingen, wodurch ſodann ein Uberwinder, wenn er ſolches einmahl eingeſtehet, allerdings obligiret wird.

§. 183.

Exempel.

Alſo machten die Sachſen mit Carolo M. auf dieſe Condition Friede, daß ſie ein beſonderes Volck verbleiben, und ihre beſondere Geſetze behalten wollen.

In dem Oliviſchen Frieden, wurde von der Cron Pohlen bedungen, das die Schweden Liefland, bey ſeinen Privilegien und Freyheiten laſſen ſolten, vieler anderer Exempel, wovon faſt alle Friedens-Schlüſſe und Capitulationen der Feſtungen voll ſeyn, zu geſchweigen.

§. 184.

Wenn die Ergebung auf Diſcretion geſchihet ſo hat der Victor freye Diſpoſition.

Im Fall aber dergleichen ausdrücklich nicht paciſciret wird, ſondern eine Stadt auf Diſcretion ſich ergiebt, oder ein Land mit dem Schwerdt erobert, und im Frieden ohne Vorbehalt abgetretten wird, oder gar kein Friede erfolget, ſondern eine gänzliche Subjugation eines Volckes ſich ereignet; ſtehet es dem Uberwinder frey, das Regiment nach ſeinem Gefallen zu ordnen, wenn er nur die Grentzen der Vernunfft nicht überſchreitet. Er iſt alſo nicht ſchuldig, die Land-Stände eines Landes an dem Regiment, wie zuvor, Theil nehmen, noch auch denen Lehns-Leuten im Lande, die biß anhero gehaltenen Feuda Gratiæ zu laſſen, ſondern kan ſelbige ſeines Gefallens an andere vergeben. Mit einem Worte, es höret aller vorhergehende Nexus publicus auf, und ein Land kommt unter die abſolute Herrſchafft eines Uberwinders, welcher weiter keine Grentzen, als die Vernunfft hat, mithin an keine innerliche Verfaſſung eines Reichs oder Landes, als die ohnehin ihren Grund in arbitrio und Verträgen haben, gebunden iſt, immaſſen ſolches bereits Alb. Gent. L. 3. C. 10. erkannt.

§. 185.

§. 185.

Aus diesem Grunde ist die Prætension zu beurtheilen, die Die complosion
in einiger Zeit, von dem Könige in Dennemarck, dass dieser in Dännigen
in Dännigen gefangenen Schwedischen Regimenter in ihre Conditionence, und in der Gestalt und Form, als sie vorhin gestanden, besammen lassen solte, verlanget wurde. Es war zwar eine besondere Vrsache, weilen sie nur conditionirte Gefangene, und ausdrücklich bedungen war, dass sie solten in 6. Monaten ranzioniret werden; Nachdeme aber auch diese Condition ist eben stipt, dass dasjenige die Regimenter betammen gewesen werden müssen, indem dieselben nach erfolgter Rantion eben wohl wieder zusammen gesetzet werden können, wenn sonsten auch auf des Siegers Gelegenheit und Bequemlichkeit das meiste ankommet within, das selbige per Packa nicht exklringet worden, welchen es ist zusammenden

ders als das Instrument, wodurch GOtt die ungerechten Aggressores strafft, abgiebt, von welcher Materie unten im fünfften Buch Capite 11. §. 172. und denen folgenden bey der Lehre de bello punitivo ausführlicher gehandelt werden soll. Bey denen Gefangenen siehet man gar öffters, daß die Sieger sie ausziehen, und ihnen alles nehmen, welches, wenn sie ihnen nur so viel lassen, daß sie den Leib bedecken können, und von der Grausamkeit abstrahiren, allerdings seinen Grund in der Vernunfft hat.

§. 187.

Exempel. Von Städten lesen wir in denen Römischen-Geschichten, daß die Römer, nachdem sie die Stadt Alba erobert, alle der Albaner Rechte sich angemast, und vom Alexandro M. ist bekandt, daß derselbe denen Thessaliern diejenige Schuld, womit sie denen von ihm überwundenen Thebanern verhafftet waren, gäntzlich erlassen.

§. 188.

Thomæ ist darinnen widriger Meinung. Deren Widerlegung. Es will zwar solches Thomæ in Diss. de occupatione bellica seiner Meynung nach deswegen mißbilligen, weiln nur dasjenige dem Victori zukomme, was er würcklich besitzet, dergleichen von Rebus incorporalibus sich nicht sagen lasse: Wenn man aber das uneingeschrenckte Recht eines Uberwinders ansieht, und dabey erweget, daß selbiges durch weiter nichts, als daß es nur in keine, zum vorhabenden Zwecke gantz undienliche Grausamkeit, degeneriren darff, limitiret werde, mithin einem Uberwinder alles dasjenige, was ihm die Gesetze der Vernunfft nicht ausdrücklich verbiethen, dergleichen von der Macht, mit den Uberwundenen Güthern und Rechten nach seinem Belieben zu schalten, erst bewiesen werden muß, zu thun frey stehe: So siehet man wohl, daß sothanes Recht sich auch auf die Jura und res incorporales derer Uberwundenen erstrecke.

§. 189.

Die Uberwundenen soll man nicht tödten. Die Uberwundenen umzubringen, verbiethet zwar die Vernunfft, bevorab, wenn sie nichts mehr schaden können noch wollen: Ihre Sachen ihnen aber zu lassen, ist eben kein Gesetz der Natur, vielmehr von dieser in das Belieben eines Siegers

gers geſtellet, daß er, abſonderlich wenn er von denen Uberwundenen ohne Uhrſache angefallen worden iſt, ſelbige mit Entziehung alles des Ihrigen züchtigen, und dergeſtalt ihnen den Lohn ihrer Boßheit geben kan.

§. 190.

Endlich iſt allhier noch die Frage aufzuwerffen, ob der Soldat die Beuthe behalten könne, oder ſelbige dem Souverainen aushändigen müſſe? Worauf die Antwort fällt, daß, weilen der Soldat weiter nichts, als ein Inſtrument des Krieges iſt, und vor ſeinen Sold dienet, der Souverain und die Republique hingegen, die Kriegs-Koſten tragen müſſen, es allerdings billig ſey, daß dieſe und nicht jener, den Vortheil davon ziehen. Alldieweilen aber der Sold derer Soldaten ſchlecht, und doch gleichwohl dem kriegenden Staat allerdings zuträglich iſt, wenn die Gemüther dererſelben durch geringe Ergötzlichkeiten und Freylaſſung einiger Beute zu tapffern Thaten angefriſchet werden: So iſt zwar vernünfftig, daß man ihnen etwas laſſe: Was aber daſſelbige ſey, ſolches determiniret die Vernunfft nicht, ſondern muß entweder durch die Kriegs-Articul, und andere ausdrückliche Declarationes, oder den Brauch ausgemacht werden. Ob ein Soldat die Beuthe behalte?

§. 191.

Nach dieſem letztern pfleget man insgemein dem Soldaten die, in denen mit Sturm eroberten Feſtungen, befindlichen Mobilien, und was er ſonſt einem Feinde vor der Fauſt abnimmt, oder durch Plünderung, wenn ſelbige ihm anbefohlen werden, ſich acquiriret, biß auf das grobe Geſchütze, Proviant, ſo in Magazinen in Quantität beyſammen liegt, und was ſonſten zu Defendirung einer Feſtung gehöret, zu laſſen. Was denen Soldaten gemeiniglich gelaſſen wird, oder nicht.

§. 192.

Alldieweilen auch ein Soldat in dieſer Hoffnung, daß er die in denen Kriegs-Articuln vergönnete Beuthe erlangen will, gar öffters Kriegs-Dienſte annimmt, oder doch zum wenigſten in Stürmen und Schlachten das Verlangen zur Beute, deſtomehr ſich angreifft, ſo iſt auch um deswillen billig, und der Lehre de pactis tacitis gemäß, daß ein General denen Soldaten das Es hat dieſes ſein Fundament in der Lehre de Pactis tacitis.

dasjenige, was ihnen der Welt-Brauch zuſpricht, laſſe, in mehrern Betracht, daß ein jedweder, bey dem Eintritt in den Soldaten-Stand, den Welt-Brauch in allen denjenigen Fällen, wo in ſeinen Kriegs-Articuln nicht ausdrücklich ein anders verordnet iſt, als eine Condition ſupponiret.

§. 193.

Von der Præſcription, ob dieſelbe ein Modus acquirendi ſey?

Die Materie von der Præſcription, ſo gleichfalls ein Modus acquirendi ſeyn ſoll, iſt eine von denen wichtigſten im Jure Naturæ, deren ſich ſouveraine Völcker in Streitigkeiten, gantze Königreiche betreffend, gegen einander öffters bedienen, weswegen wir allhier ſelbige umſtändlich abhandeln müſſen. Albericus Gentilis de I. B. und Grotius in ſeinem I. B. & P. haben den Anfang gemacht, und gar ſcheinbare Argumenta zuſammen getragen, welche Puffendorf nachmals etwas polirt, und mit ſeinen Meditationen vermiſcht.

Grotius ſtatuiret ſelbige.

§. 194.

Puteanus will ſeine Argumenta übern Hauffen werffen.

Es hat aber ſchon vor Puffendorfen Monſ. du Puy, oder Petrus Puteanus, Königlicher Franzöſiſcher Rath und Bibliothecarius, des Grotii Lehre, en Faveur der Cron Franckreich, über den Hauffen zu werffen geſucht, und in ſeinem Opere touchant les droits du Roy tres chretien, welches anfänglich zu Paris An. 1655. und hernachmals zu Rothmagen An. 1670. heraus gekommen, eine Diſputation mit eingerückt, welche den Titul führet: Si la præſcription a lieu entre les princes ſouverains, ob die Præſcription unter Souverainen Printzen ſtatt finde. Die Gründe, ſo er wider Grotium anbringt, ſind gewiß von ſolcher Erheblichkeit, daß man bey dem erſten Anblick Mühe hat, zu ſehen, wo es ſtecket.

Er bringet wichtige Argumenta vor.

§. 195.

Werlhof defendiret Grotium.

Es hat dahero Werlhof zu Helmſtädt ſich die Mühe gegeben, und An. 1696. eine gelehrte Diſputation geſchrieben, welche er Vindicias Grotiani Dogmatis de præſcriptione inter Gentes liberas, contra illuſtrem ſcriptorem Gallicum Petrum Puteanum, nennet, worinnen er den Grotium, der die Præſcription auf die tacitam & præſumtivam derelictionem gründet, defendiret.

§. 196.

Digitized by Google

§. 196.

Des Grotii und Werlhofs Meynung wird unterſucht und gezeigt, daß ſie enger einzuſchlieſſen ſey.

Alldieweilen nun dieſes in die Doctrin von dem Conſenſu tacito laufft, ſo will ich etwas genauer unterſuchen, ob des Grotii und Werlhofs Derelict alle diejenigen Requiſita habe, welche einen Conſenſum tacitum, nach denen im erſten Capitel des erſten Buchs feſt geſetzten Grund-Regeln, aus machen können, da ſich denn zeigen wird, daß die Præſcriptio dem Juri Naturæ gantz unbekannt, und des Grotii Derelictum gar kein richtiger Grund ſey.

§. 197.

Herr Hof-Rath Hohmann hat dieſes auch erkannt, iſt jedoch auf eine andere Meynung gefallen.

Das letztere hat zwar Herr Hof-Rath Joh. Friedrich Hohmann in ſeiner gelehrten Diſſ. morali de præſcriptione, ſo er als Magiſter An. 1719. zu Leipzig gehalten, auch erkannt; er iſt aber auf eine andere Meynung, welche eben ſo wenig, als des Grotii ſeine, beſtehen kan, gefallen, hat auch wider Grotium nicht diejenigen rationes, womit ſich die Sache heben läſt, erwählet, dennoch aber dieſer Materie dergeſtalt auf den Grund gegriffen, daß er der Wahrheit ziemlich nahe gekommen.

§. 198.

Der gantzen Sachen gründlicheUnterſuchung, wobey zugleich Grotii Cap. IV. Lib. II. widerleget wird.

Die Sache gründlich zu erörtern, will ich zuforderſt anzeigen, was mir an der Grotianiſchen Lehre nicht anſtehen will, zu welchem Ende ich das Caput 4. L. 2. Grotii durchgehen muß. Die Rubrique ſo Grotius über das Capitel gemacht, heiſt: de derelictione præſumta & eam ſecuta occupatione, und wird von Werlhofen in angeregter Diſſertation §. 12. zum Grunde der gantzen Præſcription geſetzt, von andern aber wider die Sache ſelbſt eingewendet, daß in dem Fall, da eine Derelictio, ſie ſey nun expreſſa oder tacita, vor der Occupation, wie es hier angegeben wird, vorhergehet, die Sache zur res nullius werde, mithin der bloſſe Titulus occupationis hinlänglich ſey, dieſelbige in eben dem Augenblicke, als man ſie occupirt, ohne daß man ſelbige erſt eine lange Zeit beſitzen müſte, ſich eigen zu machen.

§. 199.

Wenn einer eine Sache derelinquirt, wird sie sogleich des occupantis.

Also wenn einer eine Sache mit Fleiß zum Fenster hinaus wirfft, und seinen animum derelinquendi, es sey nun expresse oder durch Zeichen an den Tag leget; ist kein Zweiffel, daß die Sache alsofort dem Occupanti eigen werde.

§. 200.

Herrn Hohmanns Testimonium hiervon.

Es sind dieses die Gedancken Herrn Hohmanns cit. Diss. §. 5. wenn er schreibt: Quum enim tacitus & præsumtus consensus idem operatur, quam verus & serio declaratus, pro substrata scil. materia, consensu autem antecedente nulla opus sit præscriptione, sed dum res eo ipso facta est nullius: Occupanti cedit, id quod sole meridiano clarius est.

§. 201.

Alleine wenn man dabey in Erwägung ziehet, daß diese Objection zugleich mit von dem Consensu expresso & tacito hergenommen, des Grotii Rubrique hingegen, eigentlich von dem præsumto welcher von dem tacito gar sehr, und zwar nach des Grotii Meinung, darinnen unterschieden ist, daß dieser, der tacitus, per signa an den Tag geleget, jener aber, ex lapsu temporis geschlossen wird, redet: So dussert sich alsofort, daß Herr Hohmann mit der gemachten Objection, weder Grotium noch Werlhoffen trifft, vielweniger mit derselbigen des Grotii gantze Lehre von der Præscription, wie er doch durch die gantze Disputation mit diesem Argumento intendiret, über den Hauffen werffen kan. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Lehre de consensu, ex lapsu temporis præsumendo, mit gutem Unterscheid anzunehmen sey: Es muß aber auch dieses aus andern Gründen, als Herr Hohmann angegeben, ermessen und beurtheilet werden, wovon sich in dem nachfolgenden weiter reden lassen wird, wenn wir des Grotii übrige Gedancken erst vollends beleuchtet haben werden.

§. 202.

Fernere Betrachtung des Grotii Mey-

In dem §. 1. macht er sich wider den Lapsum temporis aus dem Ferdinando Vasq. P. I. Contr. L. 2. C. 48. n. 28. selbst diese Objection, daß die blosse Zeit an und vor sich keine

Wür-

Würckung habe: Tempus enim, schreibet er, ex suapte natura vim nullam effectricem habet: nihil enim fit à tempore, quanquam nihil non fit in tempore.

nung / und der Objection, die er sich selbst macht.

§. 203.

Alleine wenn man ansiehet, daß nicht die blosse Zeit, sondern die von dem ersten Eigenthums-Herrn eine lange Zeit hindurch unterlassene Wiederforderung, eine Sache præscribiren soll: So findet sich alsobald, daß solcher moralische Effect nicht der Zeit, sondern der Unterlassung, bey welcher die Länge der Zeit, nur bloß als ein Maß gebraucht und betrachtet wird, zugeschrieben werde.

Nicht die blosse Zeit, sondern die unterlassene Vindication, præscribiret eine Sache.

§. 204.

Grotius selbst sucht sich wider diese Objection vor der Zeit noch auf eine andere Arth zu helffen, und spricht: si id admittimus, sequi videtur maximum incommodum, ut controversiæ de regnis, regnorumque finibus, nullo unquam tempore extinguantur: Quod non tantum ad multorum animos perturbandos & bella ferenda pertinet, sed & communi Gentium sensui repugnat: Welches Werlhof §. 9. noch mehr zu colloriren sucht, wenn er schreibt: Quæ civilis inter privatos usucapionum juris vel primaria utilitas est, ut litium finis sit, eo magis inter diversos populos locum habet, quia inter hos nullus communis judex, & armis omnia, ubi amice res componi nequit, disceptanda, deme ex p. 26. noch hinzufügt: Recte urgetur, ut imperia tandem aliquando in certo & extra controversiæ aleam constituantur, humanæ societatis interesse.

Grotius sucht diese Objection zu heben.

Werlhof stehet ihm bey.

§. 205.

Mit diesem Fine præscriptionis behelffen sich nun nicht alleine fast alle Doctores Juris Naturæ, wie man an Puffendorff, Thomasio, Hoheisel in Diss. de Fundamento præscriptionis und andern sehen kan: sondern es läßt sich auch der gelehrte Frantzose Silhonus dans le Minist. d'Etat L. 1. Diss. 2. p. 76. hiervon gar expressiv also vernehmen, wenn er spricht: Autrement certe la condition de tous les Princes seroit miserable: Ils seroint toujours en querelle avec leur voisins, & le repos du monde seroit alteré par des changes trop frequens, & par des revolutions eternelles.

Die meisten Gelehrten sind dieser Meynung.

§. 206.

Digitized by Google

§. 206.

Diese Meynung wird widerleget.

Wenn ich aber die Sache selbst, insonderheit auch des Silhoni Raisonnement ein wenig genauer beleuchte, findet sich zwar der Grund-Satz, daß man derer Streitigkeiten einmahl ein Ende machen solle, an sich gantz richtig; ich kan aber nicht absehen, wie man daraus folgern will, daß ich dem andern dasjenige, was er mir unrechtmäßiger Weise abgenommen, und ich erweißlich darthun kan, lassen müsse, da vielmehr der Besitzer aus angegebener Raison, die mir biß anhero wiederrechtlich vorenthaltenen Sachen, falls ich mein Eigenthum darüber klar und deutlich erweisen kan, mir wieder zu geben um so mehr schuldig ist, als er de lucro captando certiret, ich aber bloß schadloß zu bleiben begehre.

Thes. I. Wann ich liquido darthun kan, daß eine Sache mein / ist der Besitzer schuldig / mir solche wieder zu geben.

§. 207.

II. Kan es nicht gründlich dargethan werden / müssen sie beyde einander nachgeben.

Kan ich mein Eigenthum nicht klar, sondern nur wahrscheinlich und dergestalt, daß dem anderen auch Gründe übrig bleiben, darthun, sind beyde Theile einander nachzugeben schuldig, woraus eine Obligatio ad transigendum, nicht aber ein Jus zur Præscription erwächst.

§. 208.

III. Ist die Sache in dubio, so hat der Possessor ein potius Jus.

Ist die Sache so beschaffen, daß wider den Besitzer nichts erhebliches von dem andern angebracht werden kan, heist es billig, ohne Absicht, ob einer eine Sache lang oder kurtz besessen hat, daß in dubio die Conditio possidentis potior, und dieser so lange, als der andere nicht ein besseres ausführet, bey seinem Besitz zu lassen sey. Gleichwie nun diese Regel statt findet, wenn einer die Sache gleich allererst bekommen hätte, mithin die blosse Possession, und nicht die Länge der Zeit, ihm ein Recht allhier macht; so siehet man wohl, daß die auf diuturnam & quietam possessionem sich gründende Præscription, hierbey in gantz keine Consideration komme.

§. 209.

Durch Protestation und Behaltung des Titels / kan

So geben auch die Naturalisten zu, daß man durch Protestationes, Reservirung der Titulaturen, und andere Wege sein Recht wider die Præscription verwahren könne. Nam licet, schreibet Herr Hohmann p. 15. quis re aliena utatur, ita tamen,

men, ut alter pro ſuo Jure ſemper ſit ſollicitus, nunquam præſcriptionis terminus exiſtet, mit welchem Werlhoff p. 43. übereintrifft: Quilibet Jus ſuum conſervare debet, quod etiam ſine bello fieri poteſt, modo civiliter poſſeſſio retineatur &c. man ſich vor der Præſcription verwahren.

§. 210.

Wenn nun der Schluß richtig wäre, daß man bloß aus der Urſache, damit alles lang gewährten Streits dermahleinſt ein Ende werden möge, ſeine rechtmäßige Forderungen fahren zu laſſen, und einem andern den ruhigen Beſitz des unſrigen zu gönnen ſchuldig wäre: So würde folgen, daß man auch denenjenigen rechtmäßigen Prætenſionibus, welche man durch viel und lange Jahre proteſtando &c. zu verwahren geſucht, ut dominia rerum ſint aliquando in certo, zu quittiren, und ſolchergeſtalt von aller Prætenſion abzuſtehen, verbunden ſeyn müſte. Selbiger Widerlegung.

§. 211.

Gleichwie aber dieſer Schluß ſehr irraiſonnable ſeyn würde: alſo ſiehet man wohl, daß der angegebene Zweck, derer Streitigkeiten nehmlich ein Ende zu machen, nicht eben præciſe die Præſcription mit ſich bringe und involvire, ſondern ſich zu vergleichen, zu accommodiren, einander nachzugeben, und was es mehr vor Geſetz-mäßige Arten, die Streitigkeiten zu endigen, giebt, gebiete. Dieſer Schluß will, daß man durch ein Accommodement die Sache abthun ſoll.

Noch deutlicher zu reden, ſo folgt aus dieſem Zweck, daß man alle rechtmäßige Wege, die Streitigkeiten beyzulegen, ergreiffen, nicht aber einander das Seinige ewig vorenthalten, oder eine unrechtmäßige Art, das fremde Gut zu behalten, erwählen und vorſchützen ſoll, woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergiebt, daß die Frage: ob die Præſcription ein Geſetz-mäßiges Mittel, die Streitigkeiten zu enden, ſey oder nicht? aus denen angezeigten Gründen noch nicht beantwortet ſey, ſondern annoch anders woher ermeſſen werden müſſe. Es folget dahero noch nicht, daß die Reſcription ein Geſetzmäßiges Mittel ſey, die Streitigkeiten zu enden.

§. 212.

Ob nun wohl ſolchergeſtalt die Regul: daß man der Streitigkeiten einmahl ein Ende machen ſoll, die Præſcription nicht legitimiret, das iſt, weder billiget, noch verwirfft, mithin auch pro legitimatione nicht angeführet werden kan: So finde ich Die Regeln der Billigkeit legitimiren die Reſcription nicht.

doch faſt keine Raiſon, womit man die Præſcription mehr coloriret, als eben dieſe, ohnerachtet dieſelbe, wenn ſie ihren Effect thun ſoll, weit andere Gehülffen braucht, maſſen durch ſothane Regel, kein ungeſetzmäßiger Modus acquirendi gebilliget, vielmehr der andere, ſo deſſen ſich gebraucht, daß er ſeiner ungerechten Vorentholtung einmahl ein Ende machen, und dem rechten Herrn das Seinige wieder geben ſoll, angemahnet und angewieſen wird.

§. 213.

Meine Objection und deren Beantwortung.

Will man obſiciren, daß, wenn die Præſcriptionen nicht gelten ſolten, allerhand Kriege unter denen Völckern entſtehen würden: So gebe ich zur Antwort, daß der Schluß, eine Sache zu unterlaſſen, woraus ein Krieg entſtehen könne, abermahls nicht univerſell ſey, ſondern dahin limitiret werden müſſe, daß man alles dasjenige, welches dem andern zu einen rechtmäßigen Krieg gegen uns Anlaß, oder hinlängliche Urſache geben könne, vermeiden ſolle. Ob man nun das Seinige von einem andern, welcher es ſehr lange beſeſſen, mit Gewalt der Waffen wieder fordern könne, und ſolchergeſtalt die Vorenthaltung eine hinlängliche Urſache zu einem rechtmäßigen Krieg gebe, oder nicht, ſolches muß wiederum aus andern Gründen ermeſſen werden, daß alſo die Vermahnung, alle Gelegenheiten zum Kriege zu vermeiden, die Præſcription wiederum weder billiget noch verwirfft.

§. 214.

Fernere Betrachtung der Lehre des Grotii.

Was Grotius in dem §. 2. vor Exempla aus der Heil. Schrifft und denen Geſchichten derer Völcker anbringet, ſolches wollen wir hernachmahls, wenn wir erſt mit denen Principiis richtig ſind, beleuchten, und dahero allhier ad §. tertium Grotii, in welchem er ſein Haupt-Fundament, die præſumtam derelictionem feſte zu ſtellen ſuchet, fortſchreiten, ſelbiges auch etwas genauer betrachten.

§. 215.

Unterſuchung: Ob bey der Præſcription ein

Daß man per conſenſum tacitum ſo gültig, als durch den expreſſum ſich obligiren könne, iſt auſſer allem Zweiffel: Ob aber bey der Præſcription ein Conſenſus tacitus würcklich vorhanden ſey, ſolches wollen wir allhier unterſuchen, und zu ſolchem

chem Ende dasjenige, was wir oben vom Conſenſu tacito weitläufftig an und ausgeführet haben, zu Hülffe nehmen. Conſenſus tacitus ſey?

§. 216.

Demnach wird der Conſenſus tacitus entweder durch Facta, oder non Facta an den Tag geleget. Conſenſus tacitus wird an den Tag geleget durch Facta oder durch non Facta.

§. 217.

Jene, die Facta, müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie nach dem Welt-Brauch die Bedeutung einer ſtillſchweigenden Bewilligung haben, als da iſt, wenn einer auf meine Frage nuckt, oder den Kopff ſchüttelt, oder, wie Grotius will, wenn einer, der eine Sache prætendirt, mit einem andern, ſo dieſelbige beſitzet, als würcklichem Herrn contrahiret. Wie die Facta beſchaffen ſeyn müſſen.

§. 218.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß dergleichen Facta einen tacitum Conſenſum machen können, ſo folget doch daraus noch gar nicht, daß deswegen die Præſcription ſtatt finde. Denn entweder ein Factum iſt zureichend, einen Conſenſum tacitum auszumachen oder nicht. Iſt jenes, ſo braucht es keiner Länge der Zeit oder Præſcription, ſondern es iſt allein und ohne Zuthuung der Zeit, das iſt, es mag balde oder ſpäte, einmahl oder offtmalen geſchehen ſeyn, hinlänglich, meines Rechts mich verluſtig zu machen: Iſt dieſes, ſo darff ich ſelbiges, einen Conſenſum tacitum daraus zu involviren, nicht einmahl allegiren: Deme ich, ſo viel das Exempel Grotii in ſpecie betrifft, noch hinzufüge, daß das eben nicht gleich ein Zeichen einer Ratihabition des Eigenthums-Herrn ſey, wenn einer mit dem unrechtmäßigen Poſſeſſore, als Beſitzern contrahiret, anerwogen man den andern dadurch zwar vor einen Innhaber, nicht aber vor einen rechtmäßigen Beſitzer oder Eigenthums-Herrn erkennet und annimmt, öffters auch in die Zeit ſich ſchicken, und wider ſeinen Willen temporiſiren muß. Deßhalben findet die Præſcription nicht ſtatt.

§. 219.

Wir kommen alſo auf die non facta oder das bloſſe Stillſchweigen, wovon Grotius in §. 5. handelt, und zur erſten Regel ſetzt: Si quis ſciens & præſens tacet, videtur conſentire, niſi De non factis, oder wenn einer ſchweiget zu einer Sache.

circumſtantiæ oſtendant, metu eum vel alio caſu impediri. Allein dieſe Regel falliret in der Application, wie man aus denen Inſtanzen ſehen kan, gar ſehr, maſſen denn auch ſolches Werlhof ſelbſt erkannt, wenn er ſchreibet: Tametſi vix communem regulam ſubeunt, quæ de conſenſione tacentis diſquiri poſſunt. Alſo, wenn ich einen gegenwärtig frage, ob er mir hundert Thaler ſchencken wolle, und von demſelben, ob ihn gleich weder Furcht noch ein anderer Fall daran verhindert, keine Antwort bekomme, kan ich nicht ſagen, daß er mir die ihm abgeforderten 100. Thaler würcklich geſchencket habe, in mehrern Betracht, daß er mir zu antworten nicht ſchuldig geweſen.

Exempel.

§. 220.

Wie die Regel vom Conſenſu tacito zu ſetzen ſey.

Es muß alſo dieſe Regel dahin reſtringiret werden, daß einer, welcher mir ſciens und præſens nicht antwortet, und doch zu antworten ſchuldig geweſen, tacite conſentirt zu haben billig geglaubet werde.

§. 221.

Dieſe Regel legitimiret die Præſcription nicht.

Allein alsdenn nutzet uns die Regel zur Legitimation der Præſcription wiederum nichts. Denn was ſoll v. g. ein Volck eben obligiren, im Fall es das Seinige durch Gewalt der Waffen nicht alſobald wieder erlangen kan, ſein darauf etwan habendes Recht durch Proteſtiren, Titulaturen und dergleichen ſich zu reſerviren? Was verbindet ein ſolches Volck, meine Poſſeſſion und Anmaſſungen anzufechten, oder darwider zu proteſtiren?

§. 222.

Objection und deren Beantwortung.

Sprichſt du, die Regel der Vernunfft, welche befiehlet, daß man der Streitigkeiten um das Eigenthum einmahl ein Ende machen ſoll: So gebe ich zur Antwort, daß durch mein Proteſtiren des Streits kein Ende gemacht, vielmehr derſelbe noch länger, als wenn die Præſcription gilt, hinaus geſchoben und protrahiret werde. Man obligiret alſo ein Volck, wenn man ſtatuiret, daß es zum wenigſten zu proteſtiren wäre ſchuldig geweſen, zu etwas, welches dem Streit circa Dominia kein Ende bringt.

§. 223.

§. 223.

Wilſt du ſagen, daß die Dominia rerum ja einmahl in certo ſeyn müſſen; So gebe ich vors erſte zur Antwort, daß dieſes mit dem obigen eins geredet heiſſe; ſintemahlen eben alsdenn erſt, wenn des Streits ein Ende wird, die Dominia certa werden: Vors andere aber läugne ich, daß die Dominia durch Proteſtationes und Reſervationes des habenden Rechts gewiß werden, da vielmehr eine ausgemachte Sache iſt, daß ein anderer, ob der Proteſtante Recht habe oder nicht, nicht allemahl vergewiſſert ſeyn kan. Fernere Objection.

§. 224.

So proteſtiret man auch in Sachen, die man ſelber eben nicht gewiß, ſondern nur wahrſcheinlich weiß, manchmahl auch nur aus Chicane, und, um einen Anſpruch zu haben, daß alſo das proteſtiren und reſerviren keine mehrere Gewißheit in der Sache, als von ſelbſten darinnen iſt, ausmacht, mithin an ſich dem Beſitzer weder etwas geben noch nehmen kan, ſondern es muß ſolches, das zu einer Sache habende Recht, (welches aber mit und ohne Proteſtation gewiß oder ungewiß wie vor und nach verbleibet,) eigentlich verrichten. Man proteſtiret auch in einer ungewiſſen Sache.

§. 225.

Geſetzt auch, daß meine unterlaſſene Proteſtation dem andern ein Recht gäbe, ſo würde ſie ihm doch ſolches gleich vom Anfang her machen, und keine Zeit darzu vonnöthen ſeyn, mithin die Præſcription wieder nichts dabey thun können. Hierzu kommt noch dieſes, daß, wenn die bloſſe ſcientia & præſentia, eine Species taciti conſenſus wäre, ſie ſolches gleich bey dem erſten Actu ſeyn, mithin alſofort das Dominium, ohne einer langen Zeit darzu vonnöthen zu haben, transferiren müſſe. Wenn die unterlaſſene Proteſtation einem ein Recht macht/ iſt keine Zeit darzu nöthig.

§. 226.

Wolte man ſchon hierwider einwenden, daß doch gleichwohl, wenn v. g. ein Souverain ein ſolches Land, welches er ehemahls auf unrechtmäßige Art an ſich gebracht, einem Dritten verkaufft, und der wahre Eigenthums-Herr ſolches zuvor weiß, darwider aber ſich nicht regt, noch den Käuffer vor der Einlaſſung warnet, der ehemahlige wahre Eigenthümer ſein Recht

wider einen dergleichen bonæ fidei & titulo oneroſo poſſeſſorem um ſo weniger urgiren könne, als er, ihn ſonſten durch ſein Stillſchweigen in Schaden zu bringen, befugt ſeyn würde: So fällt doch hierwider zu bedencken vor, daß eines theils ein ſolcher Tertius ſeinen Regreſs an den Verkäuffer behält, und mein Stillſchweigen kein Conſenſus tacitus iſt, wohl aber eine Obligation immediate ex lege, welche mich, den andern in ruhigen Beſitz zu laſſen, verbindet, produciret; andern theils ſolchen Falls dieſer eintzige Actus, da ich bey dem Kauff geſchwiegen, dem neuen Käuffer ein Recht zu machen hinlänglich und einige Zeit oder Præſcription darzu um ſo weniger vonnöthen ſeyn würde, als ein tacitus Conſenſus, ſo uno Actu declarirt wird, eben ſowohl, als wenn er 10. mahl und 100. Jahr hindurch wiederhohlet worden wäre, das Dominium transferiren kan.

§. 227.

Herr Hoff-Rath Hohmann ſetzt die Negligenz zum Fundament der Præſcription.

Herr Hoff-Rath Hohmann ſucht p. 7. und ſonderlich p. 6. die Negligentiam zum Fundamento der Præſcription zuſetzen, und ſelbige folgendergeſtalt zu legitimiren: Quid enim æquius unquam, ſpricht er, quidue juſtius excogitari poteſt, quam quod is, qui bona ſua ab aliis occupata, 1.) negligit, nec, dum illa ſola contradictione, 2.) obtinere poterat, vindicat, amiſſione rei ſuæ puniatur? Intereſt quippe Reipublicæ, probe quemlibet Rebus ſuis præeſſe; imo Solon, autore Plutarcho, pœnam in negligentes conſtituit. Et cum ipſa natura genus humanum ad amorem ſui impellit, ita ut juxta hunc inſtinctum quilibet teneatur ſua conſervare; ſic itidem, qui hæc parvi pendit, tanquam indignus, iisdem privetur.

§. 228.

Widerlegung dieſer Meynung.

So ſcheinbar nun dieſe Gründe ſeyn, ſo wenig habe ich doch zum Beyfall mich bewegen laſſen können, nachdem bey genauer Unterſuchung gar deutlich in die Augen leuchtet, daß erſtlich Herr Hoff-Rath Hohmann die Proteſtation der Negligenz entgegen ſtellet, und ſolchergeſtalt dieſe letztere eben dadurch im bloſſen Stillſchweigen ſetzt.

§. 229.

§. 219.

Da nun aber ein Stillschweigen nicht gleich eine Negligenz ist, vielmehr offt mit Stillschweigen, nach der Regel: Prudenter tacere melius est, quam intempestive loqui, ein Recht viel eher als durch Reden behauptet werden kan, besonders wenn man siehet, daß man mit Protestiren wenig ausrichten wird, und dahero bessere Gelegenheit und Conjuncturen abzuwarten hat: So leget sich der Ungrund des Hohmanischen Vorgebens alsofort zu Tage. Stillschweigen ist nicht allezeit negligentiæ.

§. 230.

Offt schweiget man von einer Prætension deswegen stille, weilen uns der unrechtmäßige Besitzer nicht allein zu mächtig ist, sondern auch auf verschiedene Arth in Händen hat, und, wenn wir viel Schreyens davon machen wolten, gar leicht zum Verzicht eines solchen Rechts nöthigen könnte: Gestalten man denn eben deswegen bey Friedens-Congressen von alten Prætensionibus nicht viel reden höret, weiln es ein leichtes ist, daß der obsiegende Theil dem andern selbige abdringt. Nun geschiehet es aber offt, daß ein Volck durch gantze Secula weg und drüber entweder den Vortheil der Waffen, oder doch eine allzu-grosse Præpotenz hat, mithin der andere aus obberührter Ursache eben so lange billig stille schweigt, und gerne zu frieden ist, daß man ihm nur bey dem Seinigen läst, geschweige denn, daß er alte Prætensiones auf die Bahn bringen sollte. Ursachen dessen. Daher höret man bey Friedens-Schlüssen nicht viel von alten Prætensionen.

§. 231.

Man hat wohl eher Exempel in denen Geschichten, daß eines Protestiren halber, wenn ein Volck zur Zeit, da es durch die Waffen gegen den andern untergelegen, dessen sich gebraucht, Kriege angefangen, oder doch continuiret worden seyn. Exempel.

§. 232.

Viele andere Umstände zu geschweigen, welche einem Volck mehr schweigen als reden heissen, woraus der natürliche Schluß folget, daß da das blosse Schweigen keine Negligenz nothwendiger Weise involiret, sondern selbige nach denen sehr variablen Umständen, welche man in alten und von unsern Zeiten weit Final-Schluß aus dem obigen.

weit entfernten Sachen nicht leichte und accurate haben kan, erwieſen werden muß, über dieſes ein jedweder das Seinige obſerviret, das iſt, wie es etwan ſeine Nothdurfft erheiſcht hat, geredet oder geſchwiegen zu haben geglaubet wird, die Negligenz eine ſehr ſchwer zu erweiſende Sache, mithin ein unſicher Mittel, ſolche wichtige Streitigkeiten beyzulegen, abgebe.

§. 233.

Es hat die Billigkeit dieſer Grund-Sätze und Lehren dem berühmten Concipienten der intitulirten gründlichen Ausführung derer dem Durchlauchtigſten Chur-Hauſe Bayern vindicirten Erbfolgs- und ſonſtigen Rechts-Anſprüche auf die von weiland Kayſer Ferdinanden den erſten beſeſſene, durch den am 20. Octob. 1740. erfolgten Todes-Fall Kayſerlicher Majeſtät Carls des VI. höchſtſeeligſten Andenckens erledigte Königreiche Ungarn und Böhmen, wie ingleichen auf das Ertz-Herzogthum Oeſterreich und anderer Oeſterreichiſchen Fürſtenthümer und Lande dergeſtalt in die Augen geleuchtet, daß er pag. 37. in not. Lit. b. und c. damit den Chur-Bayeriſchen Anſpruch auf das Ertz-Hertzogthum Oeſterreich, als ein von dem alten Herzogthum Bayern abgeriſſenes Stück wider die Exceptionem præſcriptionis zu ſichern kein Bedencken gefunden, und ſelbige unter Provocirung auf die von mir im vorhergehenden geäuſerten Gedancken zu Salvirung dieſer Prætenſion vor hinlänglich erachtet, wobey es jedoch zu förderſt darauf ankommt, ob und wie weit dieſe Chur-Bayeriſche Prætenſion an ſich gegründet ſey, worüber mir, als einem Privato zu urtheilen, um ſo weniger zukömmt, als dieſe Controvers noch zur Zeit unerörtert, und erſt durch die Waffen decidiret werden ſoll, wovon man den Ausgang zu erwarten haben wird.

§. 234.

An die Proteſtation will man ſich heut zu Tage nicht mehr kehren.

Gehet man in des Herrn Hof-Rath Hohmanns Raiſonnement weiter fort, ſo findet man, daß er die Proteſtation vor ein Mittel, ſeine Sache behaupten zu können angiebt, hierwider aber die obausgeführte Objection, daß durch proteſtiren der vorgeſetzte Zweck keinesweges erhalten werde, leiden muß. Wenn einer ſonſt mir das Meinige zu nehmen oder vorzuenthalten Luſt hat, wird er auf meine Proteſtation nicht ſehen,

hen, daß ich also ihn dadurch von der occupation weder abhalte, noch auch, wenn sie geschehen, zur Wiedergabe des Meinigen nöthige. Denn da ist durch meine Protestation gegen einen bonæ fidei possessorem nicht ausgemacht, daß eine Sache eben meine sey, und gegen einen malæ fidei possessorem richte ich nichts aus, wenn ich mein Recht gleich ad liquidum demostrire, daß also mein Protestiren auf beyden Seiten nichts hilfft, da doch dasselbige von wegen seines Effects eben so hoch gerühmet wird.

§. 235.

Es ist auch solches einem bonæ fidei possessori keinesweges zu verdencken.

Der malæ fidei possessor ist schuldig, auch ohne Protestation mir das Meinige zu lassen, und wieder zu geben; und der bonæ fidei possessor ist auf meine blosse Protestation, weiln dadurch mein Recht eben noch nicht erwiesen worden, zu sehen, keinesweges verbunden.

§. 236.

Ich fruchte also mit meiner Protestation bey dem ersten Actu nichts, daher ich selbige lieber unterlasse, welches mir, weiln ich es das erstemahl thun kan, ein andermahl ebenfalls frey stehen muß, angesehen bey einem jeden Actu die Objectiones, welche meine Protestation ohne Würckung machen, mithin mir selbige einzuwenden, oder zu unterlassen, frey stellen, wieder vorkommen.

§. 237.

Mein Recht muß mir bleiben ohne Protestation.

Protestiren sind gewiß schwache Waffen, das Seinige zu erhalten, das Recht aber muß mir auch ohne Protestiren um deswillen bleiben, weilen ich zu reden eben nicht schuldig bin, indem mein Stillschweigen nicht gleich eine Negligenz ist, angesehen man nach Beschaffenheit der Umstände bald durchs Reden, das andermahl durchs Schweigen das Seinige negligiren kan.

§. 238.

Protestiren ist res meræ facultatis.

Demnach ist das Protestiren eine res meræ Facultatis, dessen Unterlassung mir keinen Nachtheil bringen kan, quia rebus meræ Facultatis non præscribitur, wie solches Griebner in Diss.

de Jure ſuffragii non uſu non amiſſo, wohin ich mich beziehe, gar wohl ausgeführet hat.

§. 239.

Die Præſcription iſt keine Strafe der Negligence.

Drittens will Herr Hofrath Hohmann zum Fundamento præſcriptionis ſetzen, daß dieſelbige eine Straffe der Negligenz ſey: Es iſt aber nicht abzuſehen, wie ſolche Meinung behauptet werden kan. Denn vor eines iſt dieſes Straffe genug, daß einer das Seinige ſo lange hat entbehren müſſen, und dahero nicht eben nöthig, daß man ihn deſſen durch die Præſcription gar beraube; So denn kan ich auch eine That, welche das wenigſtemahl zuverläßig darzuthun iſt, ſo ſchlechter Dings nicht ſtraffen, gleichwie es auch überhaupt im Jure Naturæ keine ſolche Straffen giebet, welche auf Zeit und Stunde ankommen, dergleichen doch die Zeit der Præſcription, ſie mag nach denen Civil-Geſetzen oder der Vernunfft determiniret werden, ſeyn ſoll.

§. 240.

Die Proteſtation iſt bey der Præſcription nicht applicable.

Und ob wohl an dem iſt, daß ein jedweder das Seinige zu conſerviren ſchuldig; ſo iſt doch oben erwieſen, daß die Proteſtation kein Mittel, das Seinige zu erhalten, und das Stillſchweigen an ſich kein Fehler, dadurch man das Seinige negligiret, mithin die angegebene Regel das Seinige zu erhalten, auf die Præſcription, ſo ferne dieſe auf die Negligenz gebauet wird, gar nicht applicable ſey.

§. 241.

Unter die non facta zehlet Grotius auch die Unmöglichkeit. Exempel.

Gehe ich in dem Grotio weiter fort, ſo rechnet er unter die non facta, wodurch man ſein Recht verliehren könne, auch dieſes wenn man keine Möglichkeit vor ſich ſiehet, das Seinige zu erlangen, und dahero die Hoffnung ſincken läßt, wobey er zum Exempel anführt, wenn ein Wolff meine junge Schweine wegfängt, und ich ihn nicht mehr einhohlen kan; item, wenn ich durch Schiffbruch oder Sturm das Meinige auf der See verliehre, oder, das Schiff zu erleichtern, hinaus ſchmeiſſe.

§. 242.

Davon findet ſich das Contrarium.

Alleine wenn man die Sache etwas genauer betrachtet, findet ſich gerade das Gegentheil. Es iſt keine Folge, daß einer

das-

dasjenige nicht wolle, was er nicht wieder erlangen kan und verlohren schätzt, gestalten ich denn das Schwein, wenn ich es dem Wolffe hätte abjagen können, nicht verlohren achten würde, sondern nur bey so bewandten Umständen vor verlohren halte und urtheile. Wenn nun dergleichen Umstände cessiren, und der Casus, daß ich es wieder bekommen kan, hinwiederum sich ereignet; so cessiret auch mein verlohren schätzen, und meine gesunckene Hoffnung richtet sich wieder empor.

§. 243.

Verlohren schätzen heist nicht verlohren geben, oder darein willigen, daß man eine solche Sache nicht wieder haben wolle, wenn man selbige bekommen könne; sondern es bedeutet nur so viel, daß man, die Sache recuperiren zu können, vor ohnmöglich halte, welches aus zweyerley Ursachen geschicht: Erstlich, weil man siehet, daß der Wolff nicht einzuhohlen; so dann weil man zweiffelt, daß man erfahren werde, wer es dem Wolff abgejaget, oder wo er sonst selbiges hingethan. Verlohren schätzen, heist nicht verlohren geben.

§. 244.

Man nehme nur ein ander Exempel, so wird es alles sich deutlicher an den Tag legen. Wenn mir ein Pferd durchgehet, und ich suche es binnen 2. 3. Meilen umher, kan es aber nicht ausmachen; so schätze ich es verlohren, nicht mit dem Effect, daß der Besitzer, wenn ich ihn ausfündig mache, solches behalten solle, sondern weilen ich glaube, daß ich nicht dahinter kommen werde. So balde nun dieses letztere sich ändert, und die Hoffnung, mein Pferd wieder zu bekommen, wiederum hervor blicket, höret mein Zweiffel, und also auch mein verlohren schätzen oder geben auf, welche Bewandniß es denn auch mit denen Gütern, so man im Sturm ausgeschmissen, oder durch Schiffbruch verlohren gehen, zu haben pfleget. Denn wenn der Sturm vorbey ist, wünscht ein jedweder, daß er das Seinige wieder hätte, fährt ihm auch wohl wieder nach, und giebts alsdenn, wenn er es nicht findet, um deßwillen verlohren, weiln er glaubet daß es die See verschlungen, oder an Orte, die er nimmermehr ausmachen dürffte, hingetrieben haben werde. Verweisung auf einige andere Exempel.

§. 245.

Ein anders ist es, wenn einer seine Sache füglich erlangen kan, und sich doch darum im geringsten nicht bemühet; massen es so denn allerdings scheinet, als wenn er selbige nicht wieder haben wolle; welches eintzige alsdenn genug ist, einem andern gleich in dem ersten Augenblick, ohne Zuthuung einer langen Zeit, eben so gut, als wenn der ehemalige Besitzer ausdrücklich gesaget, daß er die Sache nicht wieder begehre, ein besonderes Recht zu geben.

Ein anders ist es, wenn einer seine Sache nicht wieder haben will.

§. 246.

Nun sprichst du zwar, daß aus der Länge der Zeit eben præsumirlich sey, daß einer, wo das Seinige stecke, erfahren haben werde: Allein wenn ich im Gegentheil erwege, daß ordentlicher Weise niemand gerne das Seinige wegschmeißt, und, wenn es ihm zu recuperiren möglich oder zuträglich ist, verlohren giebt: So ist vielmehr præsumirlich, daß binnen so langer Zeit, wo das Seinige anzutreffen, ihme nicht wissend geworden sey, oder ihm doch andere Umstände und Schwürigkeiten, dasselbige wieder zu suchen, abgehalten haben.

Objectio von der Länge der Zeit.

§. 247.

Denn da trägt sich gar öffters zu, daß ich zwar wohl weiß, wo das Meinige sich befindet, es scheinet mir aber nicht de tempore zu seyn, daß ich selbiges wieder fordere, entweder weil es einer besitzet, dem ich es mit Nachdruck zur Zeit nicht wohl abfordern kan; oder weiln die Conjuncturen dermahlen so beschaffen, daß mich die Wieder-Erlangung desselben mehr, als es werth ist, kosten dürffte. Wer wolte aber deßwegen sagen, daß einer bey solchen Umständen das Seinige absolut verlohren gäbe, oder nicht wieder haben möchte?

Offt ist es nicht de tempore, das Seinige zu fordern.

§. 248.

Es kommt damit, wie mit dem Fuchs beym Æsopo heraus, welcher die Aepffel, so er nicht bekommen konte, nicht haben wolte, und sich damit, daß es sauer wären, entschuldigte.

Digitized by Google

§. 249.

Es iſt alſo dieſes Grotianiſche Raiſonnement gar nicht nach der menſchlichen Natur und Beſchaffenheit, welche doch bey einem freyen Conſens in Erwegung gezogen werden muß, eingerichtet, ſondern auf eine bloſſe Grille, die in der That nichts in ſich enthält, gebauet.

Des Grotii Raiſonnement iſt nicht nach der menſchlichen Natur eingerichtet.

§. 250.

Aus dieſem allen erhellet, und, daß Herr Hohmann der Derelict des Grotii nichts thue, wenn er ihr das Exempel von denen durch Sturm auf der See verlornen, oder ausgeworffenen Gütern entgegen ſetzt, und folgert, daß ſelbige ja wider Willen des Eigenthums-Herrn præſcribiret werden, mithin die Præſcription nicht in dem Willen des Eigenthums-Herrn oder der Derelictione tacita beſtehen könne: Angeſehen erſt erwieſen werden muß, daß eine Sache alsdenn, wenn ich ſie nicht wieder erlangen kan, verjähret werde.

Hrn. Hohmanns Objection thut des Grotii Derelictioni nichts.

§. 251.

Spricht man man, daß insgemeins eine Nachläßigkeit mit unter zu lauffen pflege; ſo gebe ich vors erſte zur Antwort, daß die Negligenz nach oben geſetzten Principiis kein Fundament der Præſcription ſeyn könne; vors andere, daß dieſelbige eine Species Derelictionis ſey, mithin dem Grotio nicht contradicire.

Anderweite Objectio.

§. 252.

Ehe ich noch von dem Exempel derer durch Sturm verlohrnen Güter weggehe, muß ich des Grotii dabey führendes Raiſonnement etwas genauer betrachten, und deſſen Schein-Gründe erwegen. Er trägt ſeine Sachen überaus ſcheinbar vor, wenn er ſpricht: Quæ naufragio amittimus, noſtra eſſe deſinunt, ait Ulpianus, non ſtatim, ſed ubi recipi 1.) non poſſunt, id eſt, ubi non eſt, cur quis credatur, animum Dominii retinere; ubi nulla talis voluntatis indicia exiſtunt. Nam ſi miſſi eſſent, qui rem inquirerent, ſi promiſſum μήνυτρον, aliud eſſet judicandum. Sic qui rem ſuam ab alio teneri ſcit, nec quicquam contradicit multo tempore, is, niſi cau-

Grotius trägt ſeine Sachen ſcheinbar vor.

ſa alia manifeſta appareat, non videatur id alio feciſſe animo, quam quod rem illam in ſuarum rerum numero eſſe nollet. Fieri autem vix poteſt, ut multo tempore res ad aliquem pertinens, non aliqua via ad ejus notitiam perveniat, cum multas ejus occaſiones ſubminiſtret tempus. Pariterque etiam metus ſemel incuſſus durare quidem non nihil creditur, ſed non perpetuo, cum longum tempus multas occaſiones adverſus metum ſibi conſulendi per ſe vel per alios ſuppetitet.

§. 253.

Anatomirung dieſer Stelle.

Weiln nun in dieſem Loco die gantze Force von Argumenten, welche Puffendorfen, Thomaſium und viele andere zum Beyfall bewogen, ſtecket; ſo will ich ihn genauer anatomiren, und mit Anmerckungen erläutern. Der erſte Grund-Satz, daß die ins Meer geworffene Sachen, alsdenn unſer zu ſeyn aufhörten, wenn wir ſelbige nicht wieder erlangen könten, ſtreitet offenbahr, wider die moraliſche Regel, quod ad impoſſibilia nemo obligetur. Bin ich nun in ſolchem Fall, mich um das Meinige zu bemühen, nicht verbunden, ſo kan mir die Unterlaſſung deſſen um ſo weniger ſchaden, als mir ſolche das Geſetz einräumet, und alſo meine Actio Geſetzmäßig iſt.

§. 254.

Dieſe Lehre ſtreitet wider die Moral.

Es hat ſolches des Grotii Defenſor Werlhof ſelbſt erkannt wenn er ſchreibt: Enim vero, quæ ex ignorantia profiluunt, pariter & quæ vis expreſſit, ſecundum moralis Philoſophiæ regulas pro invitis habentur. Si ergo propterea nihil aliquis pro ſuo Jure agit, quia illius ignarus eſt, (iſt die erſte Gattung der Impoſſibilitæt in præſenti caſu) fraudi id ei eſſe non poteſt, ob conſenſionis defectum. Et ſi alia ſilentii cauſa adeſt, ut ſi vi vel gravi metu impeditum (iſt die andere Impoſſibilitæt) nihil egiſſe conſtet, voluntatis conjectura ceſſat. Unde ex Civili quoque Jure tralatitium eſt, agere non valenti præſcriptionem non currere.

§. 255.

Grotius hat es auch ſelber gemercket.

2) Es hat dieſes Grotius ſelbſt wohl gemercket, und daher dieſen Paſſum ſo künſtlich abgefaſſet, daß er das nicht können, oder

der die Unmöglichkeit mit der Raiſon, wie nicht glaublich ſey, daß ein Menſch, wenn ihm das Eigenthum einer Sache wieder zu erlangen, ohnmöglich fällt, ſelbiges im Gemüthe behalten werde, ſecundiret und begleitet; ich habe aber ſchon oben darauf geantwortet, daß ein Unterſcheid, unter verlohren ſchätzen, der an der Recuperirung verzweiffelt, und unter verlohren geben, oder nicht haben wollen, gemacht werden müſte.

§. 256.

Verlohren geben geſchicht, wenn man etwas nicht gedencket wieder zu bekommen.

Das verlohren geben geſchicht allemahl ſtantibus ita rebus, welche, wenn ſie ſich ändern, die Hoffnung und den Willen wieder herſtellen, daß alſo ſolches verlohren ſchätzen nur ein conditionirter Wille iſt, und dahero, ſo balde die Condition exiſtiret, das iſt, wenn ſich Gelegenheit das Seinige wieder zu erlangen, ereignet, ein Wille zu ſeyn aufhöret.

§. 257.

Objection.

Sagt man, es ſey nicht præſumirlich, daß in ſo langer Zeit, als zur Præſcription erfordert werde, keine Gelegenheit zur Wiedererlangung der verlohrnen Sachen ſich ereignet haben ſolte: So erwege nur die Antwort, ſo ich dir auf dieſe Objection alſobald §. 266. & ſequentibus geben will.

§. 258.

Deren Beantwortung.

3) Dieſem allen vorzubeugen nimmt Grotius eine andere Tour, und periphraſiret das nicht erlangen können, durch die Worte: Ubi nulla talis voluntatis indicia exiſtunt. Alleine ein anders iſt, etwas nicht können, ein anders nicht wollen; und noch ein anders, kein Zeichen ſeines Willens von ſich geben. Das letztere iſt deßwegen nicht nöthig, weiln ich dadurch bey einer mir im Wege ſtehenden Unmöglichkeit nichts ausrichte, und dergeſtalt, da ich keinen Zweck vor mir ſehe, darzu auf keine Weiſe verbunden bin. Z. E. Wenn mir ein Pferd geſtohlen worden, oder ſonſten entlauffen iſt, und ich weiß nicht, wo es hingekommen, urtheile aber nach Befindung der Umſtände, daß der Dieb oder Beſitzer, ſo bald als ich die Sache laut mache, oder mit Eclat darnach forſche, ſolches fortſchaffen, und dadurch die Wiedererlangung ſchwerer und koſtbarer machen werde: So

Exempel.

ſchwei-

schweige ich ganz stille, und bemühe mich auf das behutsamste, ob ich etwann dahinter kommen kan, mache auch, wenn ich gleich den Besitzer oder Detentorem des Pferds erfahren, nicht eher Lerm, als biß ich das Pferd wieder zu erlangen, im Stande mich ersehe. Wer wolte nun bey solchen Umständen sagen, daß mein Stillschweigen und kluges cachiren ein Zeichen eines nicht Wollens sey, und mir dasjenige, daß ich kein Zeichen meines Willens an den Tag geleget, schaden könne.

Applicatio exempli.

§. 259.

Stillschweigen ist nicht gleich ein Zeichen eines Nichtwollens.

Hieraus siehet man nun, daß ein Schweigen nicht gleich ein Zeichen eines Nichtwollens sey, sondern alles dabey auf die Motiven, so einer zu schweigen oder zu reden gehabt hat, ankomme. Alldieweilen aber diese Motiven in denen Gedancken, Reflexionen und Absichten, welche der andere über eine Sache nach Anleitung der Klugheit, oder auch seiner Einbildung sich macht, bestehen, mithin nach langer Zeit indemonstrable oder unerweißlich werden: So folgt, daß das Stillschweigen gar kein practicable Fundamentum decidendi has Controversias sey.

§. 260.

Des Grotii Haupt-Fundament bestehet in Derelictione.

4) Das Haupt-Fundament des Grotii aber bestehet vornemlich darinnen, daß eines Theils einer, so wissentlich einem andern das Seinige läßt, zu consentiren scheine, oder præsumiret werde; andern Theils wahrscheinlich sey, daß einer in so langer Zeit, wo das Seinige stecke, erfahren haben müsse.

§. 261.

Dieses kommt auf die Præsumtion an.

Wie nun alles mit beyden Raisons auf das præsumiren ankommt: Also muß ich die Natur desselben nur mit zwey Worten præmittiren. Nach dem gemeinen Brocardico heißt es: Præsumtio fit ab eo, quod fit ut plurimum: Deme zu Folge denn vor die Regel, weiln selbige ordentlicher Weise mehr Fälle als die Exception unter sich begreiffet, allemahl die Præsumtion, daß eine Sache zur Regel gehören werde, militiret, derjenige aber, welcher das Gegentheil behauptet, den Beweiß, daß dieselbige Sache, excipiret sey, über sich zu nehmen schuldig ist.

§. 262.

§. 262.

Nun sind aber die Menschen ordentlicher Weise und nach dem gemeinen Sprichwort: Nemo rem suam jactare creditur, mehr, das Ihrige zu erhalten, als wegzuwerffen, geneigt, scheinet auch das Gesetze der Vernunfft und die Selbst-Liebe solche Erhaltung des Seinigen einiger massen zu erheischen und zu recommendiren.

Nun sind aber die Menschen geneigt das Ihrige zu behalten.

§. 263.

Dahero allemahl mehr Præsumtion ist, daß entweder keine Gelegenheit, wodurch einer, wo das Seinige stecke, erfahren hat können, sich ereignet, oder doch ein solcher sich nicht im Stande, das Seinige zu recuperiren, oder durch Protestation, und was man sonst vor Mittel angiebt, sich zu helffen, gesehen haben müsse.

Dahero præsumirt man, daß niemand das Seinige wegwerffe.

§. 264.

Es fällt also die Præsumtion, wenn man die denen Menschen angebohrne Selbst-Liebe, und die fast allgemeine Begierde zu haben, oder cupidinem habendi, zum Grunde leget, gerade vor das Gegentheil aus, wodurch Grotii sein gantzes Gebäude auf einmahl destruiret wird.

Die gantze Sache fällt also vor das Gegentheil aus.

§. 265.

Es hat sich zwar Grotius §. 8. selbst die Objection gemacht, und dahero selbige zu beantworten gesucht: Es ist ihm aber die Antwort so schlecht gerathen, daß ich nicht das geringste, so nur einen Schein der Warheit, geschweige denn der Gewißheit hat, darinnen habe finden können.

Grotius hat sich selbst diese Objection gemacht, aber schlecht beantwortet.

§. 266.

Den allergrösten Stoß aber gibt der Præscription, daß die Autores in der Zeit, welche doch schlechterdings darzu erfordert wird, nicht einig werden können. Mehrentheils gehen sie zwar da hinaus, daß es über Menschen-Gedencken seyn müsse: Wenn sie solches aber specifice determiniren sollen, fallen einige, wie Thomasius in seiner Jurisprudentia divina gethan, auf 100. Jahr, andere hingegen nehmen 130. haben aber eben so viel Raison als jene, nachdem in der Vernunfft keine Determination

Was der Præscription den grösten Stoß giebet.

sich findet, auch nicht abzusehen ist, warum es nicht eben sowohl 99. oder 101. Jahr seyn sollen können.

§. 267.

Objection hierbey.

Sprichst du, daß man gerne den Numerum rotundum nehme: So gebe ich zur Antwort, daß eines Theils nicht alle Völcker, sondern nur die meisten, vor die doch das Jus Naturæ nicht alleine gegeben ist, biß auf 100. zehlen, andern Theils, und wenn auch unter denen Völckern hierinnen eine Gleichförmigkeit gehalten würde, niemand einem einzigen Privat-Doctori, eine Sache, so die gantze Welt betrifft, nach seinem Belieben, worauf es hier bloß ankommt, so rotunde zu determiniren, gegeben habe, und selbiger zuförderst hierzu sich legitimiren müsse.

§. 268.

Die vermeinen am besten zu thun, die die hominum memoriam auf nichts gewisses determiniren.

Am besten meinen sich dahero diejenigen zu helffen, welche die hominum memoriam in keine gewisse Termine einschliessen, sondern bald über 100. Jahr, bald unter selbige erstrecken, nachdem etwa eine Sache zufälliger Weise, bald oder spate aus der Menschen Gedächtniß gekommen ist, gestalten es denn in Kriegs- und Pest-Zeiten gar leichte geschehen könne, daß alles, so um etwas Wissenschafft gehabt, in kurtzer Zeit ausstirbt, und die Documenta verrissen werden.

§. 269.

Objection.

Es können aber auch diese von der Objection sich nicht liberiren, wenn man ihnen entgegen setzet, daß es mit der Menschen Gedencken nicht allemahl darauf, ob noch Menschen leben, so um etwas Wissen haben, sondern ob noch richtige und unbedelhafftige Nachrichten und Documente vorhanden, ankomme. Sie beschreiben ihre Præscriptionem immemorialem, daß sie alsdenn statt finde, ubi hominum memoria in contrarium non extat, das ist, wenn alle Zeugen aussagen, daß es zu ihrer und ihrer Väter Zeiten, und so lange sie dencken könnten, auch, wie sie von ihren Vor-Eltern jederzeit gehöret hätten, beständig so, und nie anders gehalten worden, und erwägen dabey nicht, daß nicht das blosse Wissen und hören sagen derer Lebenden, des Menschen Gedencken ausmachen, sondern auch die

Von der Præscriptione immemoriali.

Docu-

Documente, ſo eben ad ſublevandam hominum memoriam errichtet worden, darzu gehören, in mehrern Betracht, daß man vermittelſt deren öffters über 4. 5. und mehr Secula richtig hinaus dencken kan.

Die Sache mit einigen Exempeln zu erläutern, ſo würde derjenige die Præſcriptionem immemorialem nicht erwieſen haben, welcher Zeugen aufbringt, ſo da ausſagen, daß ſie nicht anders wiſſen noch ſich beſinnen könnten, auch von ihren Vor-Eltern jederzeit gehöret hätten, daß eine gewiſſe Reichs-Grafſchafft Quæſtionis je und allezeit von Reichs-Steuern befreyet geweſen, und nie etwas erlegt, wenn man durch unverwerffliche Documenta, als da ſind die Reichs-Matriculn, und Cataſtra publica, inſonderheit aber die Reichs-Pfenning-Meiſter Quittungen darthun kan, daß der Beſitzer die Reichs-Steuern von 80. 90. 100. Jahren würcklich bezahlt, angeſehen dergleichen Documenta, indem ſie affirmiren, und noch darzu eine ſolche Zeit benennen, an welche der Menſchen Leben und Gedencken, beſorab mit Zuziehung des hörenſagens von ihren Eltern und Vorfahren noch wohl hinan reichen kan, die obangeführten Teſtes negativos einer Unwiſſenheit überzeigete. Noch ein Exempel zu geben, ſo wird wider einen ſolchen, welcher laut einer Zeugen-Ausſage die Ritter-Dienſt von ſeinem Lehn-Gut über Menſchen-Gedencken würcklich præſtiret haben ſoll, die Præſcriptio immemorialis nicht urgiret werden können, wenn er aus ſeinen, von Fällen zu Fällen erhaltenen, und ſolchergeſtalt alle Præſcription interrumpirenden Lehn-Briefen, darthun kan, daß er mit ſeinem Ritter-Gut, als mit einem Feudo franco, ſo nach wörtlichem Innhalt des Lehn-Briefs, keine Dienſte zu leiſten ſchuldig ſeyn ſolle, beliehen worden ſey. Es läſſet alſo dergleichen Teſtimonium de Præſcriptione immemoriali die Sache, wovon die Zeugen atteſtiren, an ſich ſelbſt noch allemahl in einer groſſen Ungewißheit, bey welchen Umſtänden, vor dem auf Brief und Siegel ſich gründenden Beſitzer einer Sache, eine ſtarcke Præſumtion ſo lange militiret, als nicht das Gegentheil ſeines Aſſerti von dem Contrapart anders und beſſer als durch dergleichen

Erläuterung durch Exempel.

chen fragile Teſtimonium hominum de ſcientia & auditu erwieſen worden iſt.

§. 270.

Der Beſitzer hat ein potius Jus.

Denn da iſt nicht zu läugnen, daß der Beſitzer in Dubio, nicht ſolte ein potius jus, und die Præſumtion, daß er in rechtmäßigen Beſitz ſich finde, vor ſich haben, anderer geſtalt, und wenn man den Beſitzer auf bloſſes Anfordern eines andern zur Reſtitution obligiren wolte, ein jedweder an den andern, eigenes Gefallens, Anſpruch machen, und ihm alles abdiſputiren würde können.

§. 271.

Es muß entweder ein ſicherer Beweiß da ſeyn, oder der Beſitzer muß in mala fide verſiren.

Es muß dahero bey einer ſolchen Anforderung der Beſitzer entweder in mala fide verſiren, in welchem Fall ihm ſein Gewiſſen, dem andern auch ohne Beweiß das Seinige wieder zu geben, obligirete, oder der Prætendente muß ſein Recht klar und deutlich beweiſen können, bey Entſtehung deſſen aber ſolches vor ein Unglück, ſo ihm ſeines Rechts verluſtig machet, rechnen.

§. 272.

Kommt es alſo auf keine Zeit oder Præſcription an.

Alldieweilen nun ſolcher Beweiß einem gleich nach der Zeit, da ihm das Seinige von Handen kommen, oder er ſeines Beſitzes beraubet worden iſt, ermangeln, hingegen aber auch erſt nach langer Zeit entſtehen, und ſich darbiethen kan: So folget unwidertreiblich, daß es hiermit gar auf keine Zeit oder Præſcription ankomme, ſondern nicht anders, als wie in Bürgerlichen Gerichten, allda öffters einer, der die gerechteſte Sache hat, und in ſeinem Gewiſſen völlig ſeiner Gerechtigkeit überzeuget iſt, aus Mangel des Beweiſes, ſuccumbiren, und das Seinige entbehren muß, beſchaffen ſey.

§. 273.

Objectio.

Sagſt du, daß es unter ſouverainen Völckern, und in ſtatu naturali unter freyen Menſchen, gegen einander keines Beweiſes bedürffe, ſondern ein jeder, wenn er in ſeinem Gewiſſen ſeines Rechts verſichert ſey, die Sache von dem Beſitzer abfordern, und im Verweigerungs-Fall, demſelben mit Gewalt abnehmen könne: So gebe ich zur Antwort, daß der Beſitzer entweder

in

in mala oder bona fide versire. Ist jenes, so braucht es keines Beweises, ist auch nicht nöthig, daß der andere sein Recht wisse, vielweniger wird dabey auf einige Zeit gesehen, sondern der malæ fidei Possessor ist, zu aller Zeit und Stunde, nach Anweisung seines Gewissens, verbunden, dem rechtmäßigen Herrn das Seinige selbst zuzustellen, und hat, in solchem Fall, auch nach des Grotii und anderer, so die Præscription defendiren, Meynung, keine Verjährung ordentlicher Weise statt. Findet sich aber das letztere, so ist der bonæ fidei Possessor, auf ein blosses Anfordern eines andern nicht schuldig, die Sache herzugeben, indem sein bona fides an sich involvirt, daß er des andern Recht nicht weiß, vielmehr in denen Gedancken, daß er die von ihm begehrte Sache mit Recht besitze, stehet.

§. 274.

Ein bonæ fidei Possessor kan mit gutem Fug sich wehren, wenn ihm der andere mit Gewalt forciren will.

Ist nun der bonæ fidei Possessor nicht schuldig, auf des andern blosses Abfordern zu sehen, so ist er auch nicht verbunden, zu leiden, wenn der andere mit Gewalthätigkeit auf ihn loß dringet, und seine Forderung mit Waffen unterstützt, sondern kan mit gutem Fug Widerstand thun. Es würde dahero, wenn wir statuiren wolten, daß der Eigenthums-Herr ohne Beweiß und Uberzeugung, dem bonæ fidei Possessori, die Sache mit Gewalt abzwingen dürffte, erfolgen, daß jener es fordern, und dieser es verweigern könne, mithin ein jeder ein Recht, so des andern seines ohne Würckung machte, haben müsse. Auf solche Art würde das Jus naturæ die Leute in einander hetzen, und einem ein Recht zum Angriff, dem andern aber zur Wehre geben, da doch solches directo der Socialität und der gesunden Vernunfft zuwider läufft.

§. 275.

Conclusio: Die Præscription läßt sich also aus dem Jur. nat. nicht legitimi-

Ich mag mich also hinwenden, wo ich hin will: so finde ich nichts, welches die Præscription zu legitimiren fähig ist, daher ich auch nach dem Jure naturæ nichts davon halte, sondern sie, als einen blossen Modum acquirendi civilem, considerire, welchen die Legislatores, um derer Processe weniger zu haben, eingeführet. Denn da ist ohne diß des Zanckens und Streitens der Unterthanen so viel, daß es kaum möglich, mit denen neuesten Pro-

ten, sondern ist Juris Civilis.

cessen in Judiciis fertig zu werden; wenn man nun vollends Klagen über Händel, so vor 40. 50. und mehr Jahren geschehen, annehmen wolte, würde die Zahl derer Processe dergestalt heran wachsen, daß man sie gar nicht mehr bestreiten könnte, zu geschweigen, daß in solchen verlegenen Dingen, mehrentheils kein richtiger Beweiß, worauf ein unpartheyischer Richter fussen kan, vorhanden und aufzubringen ist. Da auch in wohlbestellten Republiquen, die Richterliche Hülffe allezeit zu erlangen, wenigstens durch gerichtliche Protestation und Imploration des Richters, der Einwurff, daß man animo derelinquendi schweige, entkräfftet und abgelehnet werden kan: So ist es allerdings eine Negligenz, wenn einer, der um etwas gekommen, dieses alles unterläßt, und die Obrigkeit ist wohl befugt, auf dergleichen Nachläßigkeit zur Straffe den Verlust der Sache binnen gewisser Zeit zu setzen.

§. 276.

Was von der Frage zu halten: Ob ein Unterthan wider seinen Ober-Herrn die Præscription allegiren könne.

Aus diesem einmahl fest gestellten Grund-Satze, erlediget sich nun die Frage, ob ein Unterthan gegen seinen Ober-Herrn eine Præscription, in Sachen die Regalien betreffend, vor sich anführen könne, von selbsten? Denn weilen die Gesetze eines Staats eigentlich die Unterthanen unter sich und gegen den Ober-Herrn, nicht aber diesen gegen die Unterthanen, wo nicht ein anders hierinnen durch die Grund-Verfassung eines Reichs oder Landes verordnet, obligiren, die Præscription aber, ausgeführter massen, bloß aus denen Civil-Gesetzen sich herschreibet: So folget, daß selbige wider einen Ober-Herrn nicht angeführet werden, und solchergestalt dieser nicht verbunden seyn kan, die Regalia, wo nicht durch die Reichs- oder Landes-Gesetze solches ausdrücklich beliebet worden, deßwegen fahren zu lassen, weil seine Unterthanen deren sich angemaßt und eine geraume Zeit sich gebraucht haben. Es suchen zwar einige mit der Distinction inter regalia majora & minora sich zu helffen, und wollen nur von diesen einräumen, daß sie der Verjährung unterworffen seyn: Alleine zu geschweigen, daß diese Distinction keine richtige Grentzen hat, und man nicht sagen kan, welches eigentlich und specifice die Regalia majora und minora sind, und wo jene aufhören

und

und dieſe anfangen: So iſt anbey wohl zu erwegen, daß überhaupt bey der Lehre von Regalien, nicht darauf zu ſehen, was die Publiciſten und Cameraliſten zu Regalien machen, ſondern was die Vernunfft dafür declarirt, da ſich denn findet, daß Regalien alle diejenigen Rechte und Befugniſſe eines Regenten ſind und heiſſen, welche zu Führung ſeines Regiments unumgänglich erfordert werden, und ohne welche daſſelbe nicht beſtehen kan. Wie nun alſo vernünfftig iſt, daß, da die Majeſtät aus denen Regalien beſteht, dieſe von jener, Salva rei eſſentia, nicht getrennet noch weggenommen werden kan; Alſo folget, daß in einem ſouverainen Staat, wo die Majeſtät gantz beyſammen bleiben ſolle, keine Præſcriptio regalium ſtatt finde, wenn gleich ſolches durch die Civil-Geſetze nicht declariret worden iſt. Ja es behält ſolches in einem ſolchen Staat ſeine Richtigkeit, wo die Majeſtät reſtringiret, und durch Leges publicas die Grentzen ausgemacht und regulirt worden ſind, wie weit ein Herr gehen ſoll können, und weſſen die Stände und Unterthanen eines Staats befugt ſeyn ſollen. Denn wenn dabey durch öffentliche Geſetze oder ein unverrücktes Herkommen nicht veſt geſtellet iſt, daß die Stände und Unterthanen, man mag nun ſelbige in corpore oder individualiter betrachten, die Regalia durch Verjährung erlangen ſollen können; So bleibet eine unbewegliche Grund-Regel, daß ein jeder, er ſey Herr, Stand oder Unterthan, in denen, von denen Landes-Geſetzen ihm vorgeſchriebenen Schrancken, verbleiben und weiter nicht greiffen ſoll, wodurch denn beyde, wenn ſie weiter gehen, und einer des andern Rechte ſich anmaßt, in malam fidem conſtituirt, und von denen vor Augen liegenden Landes-Geſetzen, ihrer Schuldigkeit erinnert werden, welches denn nothwendig ſo viel würcken muß, daß, da die Landes-Geſetze täglich und ſtündlich interpelliren, dasjenige auch was mala fide vom Anfang her an ſich gezogen worden, durch keine Zeit von ſolchem Vitio befreyet werden kan, ſondern mit demſelben von demjenigen, der ſich deſſen zuerſt unterſtanden und angemaßt, auf alle Beſitzer, wenn ſelbige gleich in bona fide verſiren, wegen der alle Augenblick öffentlich reclamirenden Landes-Geſetze fortgeht, niemahls eine Præſcription zu Stande kommen noch gebracht

De Præſcriptione Regalium in einem ſouverainen Staat.

bracht werden könne. Wie nun aber die angegebenen Gründe sattsam zu Tage legen, daß dieses ein reciprocum sey, und der Herr so wenig als die Stände und Unterthanen durch solche wider die Landes-Gesetze lauffende Anmassungen um ihre Regalia, Rechte und Freyheiten gebracht werden können; Also kan auch ein Herr gegen die Stände und Unterthanen, wider die öffentlichen Pacta und Landes-Verfassungen keine Præscription allegiren, noch unter dem Schein eines, vermittelst seiner Præpotenz erkünstelten oder wohl gar erzwungenen Herkommens, die Stände und Unterthanen eines Landes, ihrer ex pactis publicis und die darauf gegründete Landes-Verfassungen erlangten Rechte und Freyheiten entsetzen. Ein anders ist es, wenn durch die Gesetze eines Reichs oder Landes, ausdrücklich declariret und ausgemacht ist, daß die Regalia von einem jeden Unterthanen durch die Verjährung erlangt, und im Gegentheil die Freyheiten und Rechte derselben, durch ein widriges Herbringen, aufgehoben und zernichtet werden soll können. Denn wo dieses, daß nemlich die Gesetze eines Reichs oder Landes ein anders eingeführet, sich findet, können weder der Regent, noch auch die Unterthanen sich beschweren, weil keines von beyden mehr Recht hat, als ihm die Gesetze des Reichs, so die Norm aller ihrer Actionen seyn, geben und lassen Stehet einem Volcke vom Anfang her frey, dieses oder jenes Regale gar vor sich zu behalten, oder auch aller und jeder indistinctè sich zu begeben, warum soll durch Gesetze nicht verordnet und bedungen werden dürffen, daß ein Souverain sowohl ein oder anders Regale, ja die gantze Majestät non utendo, aut non recte utendo per longum tempus verliehren, als auch im Gegentheil die Rechte der Stände und Unterthanen auf gleiche Weise mit seinen übrigen Regalien consolidiren und combiniren soll können, bevorab da hierinnen alles lediglich auf die Pacta publica ankommt.

Wie weit einem Herrn die Præscription gegen die Unterthanen zu statten komt?

§. 277.

Ein anderer Modus acquirendi derivativus ist die Succession, sie geschehe nun ab intestato, oder durch ein Testament, wovon wir allhier nur mit wenigen Worten gedencken wollen.

Von der Succession als einem Modo acquirendi derivativo.

Digitized by Google

§. 278.

Wenn wir in das vorhergehende zurücke lauffen, und das erſte Fundament, oder beſſer zu ſagen, die Cauſam remotam des Eigenthums anſehen; iſt ſelbiges wohl das von GOtt dem Menſchen gegebene Recht, der Creaturen zu ſeiner Erhaltung ſich gebrauchen zu können; Angeſehen die Menſchen ohne dieſes Recht ſich gar keiner Zueignung der Dinge würden haben unterziehen dürffen.

Das erſte Fundament iſt, das von GOtt dem Menſchen gegebene Recht, der Creaturen ſich zu gebrauchen.

§. 279.

Gleichwie aber ſothaner von GOtt mit dem Menſchen intendirte Endzweck, nemlich die ſein ſelbſt Erhaltung, mit dem Leben aufhört; alſo ſcheinet es zwar, daß das Eigenthum gleichfalls mit dem Leben ceſſiren müſſe, und niemand von dem Seinigen auf eine nach dem Tode gültige Art diſponiren könne: Wenn man aber erweget, daß die Zueignung derer Dinge von ihrem erſten Urſprung her, in Anſehen der Menſchen, nicht die ſein ſelbſt Erhaltung, ſondern die Erſättigung derer Lüſte und Paſſionen zum Endzweck gehabt, zum wenigſten zur nothdürfftigen Unterhaltung nicht nöthig geweſen wäre: So fält der Schluß, wie bald mit mehrern gezeiget werden ſoll, vor das Gegentheil aus.

Das Eigenthum ſcheinet mit dem Leben zu ceſſiren.

§. 280.

Es iſt nemlich das Eigenthum offt berührter maſſen ſeinem erſten Urſprung nach nicht gar zu unſchuldig, ſondern von dem durch das Geſetze der Vernunfft denen Menſchen eingeräumten Rechte, der Creaturen zum Unterhalt des Lebens ſich gebrauchen zu können, gar ſehr abgewichen, und mag dahero von denen Privilegiis nicht participiren, welche dieſes Recht hat, ſondern muß aus ſich ſelbſt ermeſſen werden; da ſich denn finden wird, daß, da die Vernunfft weiter Unglück zu vermeiden, das Eigenthum einmahl ratihabiret, ſelbige auch gar deutlich das Recht nach dem Tode von dem Seinigen diſponiren zu können, gut zu heiſſen und zu billigen, ſich gleichſam genöthiget geſehen.

Das Eigenthum iſt ſeinem erſten Urſprunge nach nicht gar zu unſchuldig.

§. 284.

Ursachen, warum man das Seinige denen Kindern zu lassen hat.

Es ist dahero dem Ruhestand unter denen Menschen gantz gemäß, daß die Leute über ihr Eigenthum so wohl bey Leben, durch Kauf und andere Arten frey disponiren, als auch selbiges durch Vermächtnüsse in casum mortis, auf gewisse Personen transferiren können. Wie es nun hierunter lediglich auf ihren Willen ankommt, dieser aber hierinnen nach denen Regeln der Vernunfft sich richten muß: Also ist gantz vernünfftig, daß einer diejenigen am allererſten zu bedencken habe, welche er bey seinem Leben zu alimentiren wäre schuldig gewesen, dergleichen unerzogene Kinder, arme Eltern, wie auch, nach Befindung der Umstände, die Weiber sind, bevorab da diese letztern wegen der Kinder-Zeugung und Beyhülffe, so sie denen Männern zu thun haben, vor sich selbsten wenig erwerben können. Sind meine Kinder bereits erzogen, oder meine Frau hat sonsten Mittel, so fällt zwar solche Obligation hinweg, es bleibet aber doch die Præsumtion übrig, daß ich nach meinem Tode meinen Kindern das Meinige eher, als andern Leuten habe gönnen wollen, welche Præsumtio voluntatis, da alles hierinne lediglich auf meinem Willen ankommt, schon hinlänglich ist. Denn nachdem die Vernunfft über meine Sachen deswegen, damit deretwegen nach meinem Tode kein Streit entstehe, gerne disponiret siehet: So ist gantz natürlich, auch der Lehre de Jure Naturæ permissivo gemäß, daß in angegebenen Fällen, wo mir das Gesetze keine Vorschrifft macht, und keine gewisse Personen mir selbst vorschlägt, deren Ernennung bloß auf mein Belieben ankommen müsse.

§. 285.

Schlüsse aus dem vorhergehenden.

So viel mag nun die Vernunfft von der Successione ab intestato, und dem Rechte, Testamenta zu machen, erkennen, wobey sich denn die Anmerckung von selbsten ergiebt, daß Successio ab intestato in linea collaterali, wenn sie zumahl weit entfernet ist, aus der Vernunfft nicht eben hergeleitet werden könne, sondern ihren Ursprung von denen Bürgerlichen Gesetzen habe: Weswegen denn auch der Vernunfft keineswegens zuwider ist, wenn in einigen Lehn-Gesetzen die Lehns-Folge nur biß auf den sieben-

den

den Grad in linea collaterali geſtattet wird. Daß aber auch einige ſtatuiren, und dafür halten wollen, als ob in der Republique die Teſtamente deswegen gar wohl abgeſchaffet und verbothen werden könten, weil in Ermangelung eines Erbens, allemahl die Republique die Verlaſſenſchafft zu ſich nehmen könne, ſolches hält aus denen im vorhergehenden angezeigten hoffentlich ſoliden Urſachen die Probe nicht, jedoch kan man ein mehrers hiervon bey Griebner in ſeinen Principiis Jur. Nat. L. 4. c. 6. und Thomaſio in Diſſ. de origine ſucceſſionis teſtamentariæ und ſonderlich D. Eckards zu Leipzig Diſſertatione de obligatione parendum ad relinquendum liberis ſuis bona, in welcher die Sache weitläufftig und wohl ausgeführet iſt, nachleſen.

Das V. Capitel
Vom
Werth der Dinge.

§. 1.

Nachdem das Eigenthum einmahl eingeführet geweſen, haben die Menſchen, aus Noth gezwungen, eine Form, wornach ſie die Dinge ſchätzen, und gegen einander verwechſeln möchten können, erfinden müſſen. Denn da hat nicht jedweder gleich alles dasjenige im Beſitz gehabt, oder ſelbſt gezeuget, was er zum Lebens-Unterhalt vonnöthen gehabt, ſondern daſſelbige öffters von andern Leuten erlangen müſſen. Alldieweilen aber ſelbige ſolches nicht gerne umſonſt weggeben wollten, gleichwohl aber der andere nicht allemahl dasjenige eben hatte, was der andere vor das Seinige verlangte: So war es nöthig, etwas auszumachen, wovon man alles gerne weggebe, und alles leichte wieder bekommen könne. Nothwendigkeit des Preiſi rerum.

§. 2.

Hierzu schickte sich Gold und Silber am besten.

Hierzu schickte sich nun nicht bessers, als ein solches Metall, welches nicht gar zu häuffig verhanden, und wegen seiner Härte dauerhafftig, dabey auch wohl fortzubringen und bey sich zu tragen war. Man gehe nach diesen Requisitis die Metalle durch, so wird man finden, daß das Silber und Gold hierzu das bequemste gewesen. Denn vors erste ist beydes an sich feiner, mag auch feiner gearbeitet werden, als Kupfer, Bley, Zinn und Eisen, sodann ist es seltsamer, als alles dieses, auch härter als Bley, und Zinn. Und obwohl Eisen und Kupffer ihme an dieser letztern Qualität gleich kommen möchten; so ermangelte doch ein anderes Stücke, nemlich die Seltsamkeit daran, welche eine der nöthigsten Qualitäten war.

§. 3.

Warum man eine rare Sache darzu nehmen müssen.

Denn wenn man blosse Steine, oder andere Dinge, so man auf der Strasse findet, und ohne grosse Mühe dergestalt in grosser Menge erlangen kan, daß die Anzahl dererselbigen fast unerschöpflich scheinet, zum pretio rerum hätte setzen wollen: Würde kein Mensch das Seinige dafür hinzugeben, sich leichte resolviret haben.

§. 4.

Das Pretium internum.

Allein auch dadurch wäre es noch nicht ausgemacht, und der Nothdurfft gerathen gewesen, wenn man nicht denen Dingen einen solchen Werth, wodurch sich selbige gegen einander in Vergleichung bringen, und ans Geld schlagen lassen, constituirt hätte. Innerhalb der Republique hat solches der Regente oder die Obrigkeit thun können, ausserhalb derselben aber hat man es auf den Welt-Brauch hierinnen ankommen lassen müssen, welcher seine Absichten in sothaner Determinirung des Pretii bald auf diesen bald auf einen andern bey einer Sache befindlichen Umstand gerichtet, welche wir hier ein wenig durchgehen wollen.

§. 5.

Dasselbige pflegt determiniret zu werden

Wenn mir einer vors Geld etwas verrichten oder verfertigen soll; wird bey der Taxation einer solchen Arbeit vornemlich

auf seine Person gesehen. Ist der Meister ein grosser Künstler, muß ich die Arbeit offt noch einmahl so theuer bezahlen, als wenn es einer gemacht, welcher nicht in solchen Ruff stehet. Nicht, als wenn die Arbeit allemahl besser wäre, als des unberühmten seine, sondern weiln der grosse Künstler es einmahl dahin gebracht, daß er Zulauff genug, und nicht Ursache hat, vor gering Geld etwas anzunehmen. Will ich nun das Meinige bey ihm gemacht haben, es sey nun aus Vertrauen, er werde es am besten præstiren, oder weil solches andere Umstände von mir erfordern, muß ich mich auch in dem Werth nach seinen Sinn accommodiren. Es steckt manchmahl hin und wieder ein guter Künstler, welcher es so gut, als der beruffenste Meister würde gemacht haben; alldieweiln er aber die Application noch nicht hat, das ist; Noch so viel öffentliche Proben nicht abgeleget, als ein anderer, kan er seine Arbeit so hoch nicht loß werden. nach der Personen des Meisters.

§. 6.

Wie wohl es mit diesem Ruffe gar öfters auf einen Bündel der Leute ankommt. Wie offt hat ein Schneider den Zulauff, und wird von einer ganzen Stadt und Land vor den grösten Meister gehalten, welcher selbst kein recht Kleid machen kan, sondern alles durch die Gesellen verfertigen lässet. Offt trifft es, daß einem grossen Herrn eine Arbeit eines Künstlers gefällt, und er selbige lobet oder kauffet, wodurch ein solcher Künstler von Hofleuten, und andern Menschen alsо fort den grösten Zufall bekommt, ob es gleich bey der Sache auf die Einbildung eines grossen Herrns ankommen ist. Woher sothaner Ruff eines Künstlers offt entstehet.

§. 7.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen ist ein Gesetze, daß ein Doctor Juris vor eine Meile einen Thaler bekommet, dahingegen ein blosser Advocat mit 12. biß 18. Groschen verlieb nehmen muß, nicht, als wenn der Advocat nicht so gelehrt, als der Doctor seyn könne, sondern weiln dieser durch seine Promotion einmahl ein öffentliches Zeugnüß seiner Wissenschafft erlanget, und auf selbige so viel Geld verwendet, daß man vor billig gehalten, ihm solches bey Gelegenheit wieder zu gute kommen zu lassen. Ein anderes Exempel von Doctoribus.

§. 8.

§. 8.

Die Arbeit selbst macht offt den Werth.

So denn wird auch auf die Verrichtung oder die Arbeit selbst das Absehen genommen, gestalten denn aus eben dieser Ursache die Facultäten und Schöppen-Stühle, wenn ein Advocate eine Defension verfertiget, und seine Arbeit in Anschlag gebracht, bey Moderirung der Advocaten-Gebühren nicht auf die Vielheit der Blätter, welche nach Chur-Sächsischen Gesetzen eher straffällig als Belohnungswürdig ist, sondern wie gut oder schlecht ers gemacht hat, zu sehen pflegen.

§. 9.

Der Käufer verursacht offt einen Werth.

Offt wird der Preiß einer Sache nach der Person, welche selbige kaufft oder bekommt, eingerichtet, wohin das gemeine Sprichwort, wie der Mann ist, brät man die Wurst, abzuzielen scheinet. Wenn ein Kauffmann dem andern etwas abhandelt, bekommt er es schon wohlfeiler, als ein anderer, weiln der Verkäuffer weiß, daß ein solcher Einkäuffer wieder Profit daran haben will, und zu solchem Ende die Wahren übernimmt, gleichwie auch ein Käuffer, so beständig an einem Orthe kaufft, eine Sache allda wohlfeiler, als einer, der nur ein und andermahl hohlt, zu bekommen pflegt.

§. 10.

Kauffmanns Klugheit hierinnen.

Wenn einer mit einem chamerirten Kleide in einen Kauffladen kommt, wird ihm die Waare schon theuer gebotten, als wenn ein schlecht gekleideter Käuffer sich einfindet; gestalten denn solches Principium die Juden, Kaufleute und Gast-Wirthe wohl zu observiren, und sich hierinnen nach der Person des Käuffers zu richten wissen. Offt will auch einer mit Gewalt etwas theures haben, dergestalt daß man ihm eine Sache nicht theuer gnug vorlegen kan, bey welchen Umständen man vor eine Waare, welche man sonst vor 10. Rthlr. weggegeben hatte, wohl 15. 16. und mehr Thaler zu fordern und zu bekommen pflegt.

§. 11.

Beym Werth kommt es jezuweilen darauf an,

Offt wird bey einer Sache darauf gesehen, ob sie im gantzen, oder einzeln gekaufft wird; gestalten man denn in letztern Fall jezuweilen eine Sache an einem solchen Ort, wo dieselbe fabri-

fabricirt worden, viel theurer als an einem andern, der die Sachen von jenem nimmt, bezahlen muß. Also werden zwar zum Exempel in Thüringen die Gewürtze und andere Waaren mehrentheils aus Leipzig gehoblet, gleichwohl aber in Erfurt, Jena und der Orten im Kleinen viel wohlfeiler, als auſſer der Meſſe in Leipzig ſelbſten verkaufft, wovon dieſes die Urſache iſt, weil die Kramer, welche zu Leipzig die Waaren ausſchneiden oder ausmiegen, wegen der daſigen Koſtbarkeit zu leben, nothwendig mehr als in Jena und Erfurth, da man ſeine Familie viel wohlfeiler halten kan, auf die Waaren ſchlagen müſſen. ob man im Gantzen, wie auch an welchem Orte man kaufft.

§. 12.

Am allermeiſten aber wird bey einer Sache auf die Raritæt geſehen, wobey die Nutzbarkeit derſelben mehrentheils gar ſchlecht conſiderirt wird; geſtalten man denn offt vor eine rare Müntze, welche doch keinem Menſchen weiter, als zur Curioſitæt dient, 40. 50. und mehr Thaler zu geben pfleget. Nun iſt zwar die Erſættigung der Curioſité auch ein Nutzen, welchen ein jeder **nach ſeinem Belieben bezahlen kan, wie er will; daß dahero diejenigen, welche allemahl einen Nutzen derjenigen Sache, ſo einen Werth haben ſoll, erfordern, auch in dieſem Fall recht behalten: Man handelt aber doch alsdenn unbillig an ſich und denen Seinigen, wenn man ſo viel Geld in ſolche Eitelkeiten ſteckt, und ſelbiges doch nothdürftiger zu andern Sachen gebraucht hätte. Ein groſſer Herr, und wer ſonſt Mittel genug übrig hat, mag wohl ſo viel Geld vor ſeine Plaiſirs und Curioſité ausgeben; ein anderer aber, der es zu andern nöthigern Sachen hätte brauchen können, thut unrecht, wann er eine bloſſe Curioſité ſo theuer bezahlt.** Die Raritæt macht den Werth.

§. 13.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen vergänglichen Blumen, als da ſind Nelcken, Tulipanen und dergleichen, davon jezuweilen ein Stock oder Zwiebel, wegen der raren Farbe, vor etliche Thaler bezahlt wird. Wenn nun Privat-Leute zur Curioſité ein groſſes Theil ihres Vermögens in ſolche Augen-Luſt und Gärtnerey ſtecken, und darüber, wie man Exempel hat, ſich wohl gar ruiniren, legen ſelbige ihre Unvernunfft gar deutlich an den Exempel von raren Blumen.

den Tag. Es hat alſo ein jeder in Einkauffung und Bezahlung derer Dinge die Pflichten, welche ihn in Schrancken halten, und auf ſeine Conſervation weiſen, zu beobachten: Vieler andern Umſtände, welche eine Sache theurer machen, als da ſind die Zolle und Impoſten, der Hazard, den man dabey als z. E. bey Apothecker-Waaren, Auſtern und dergleichen zu lauffen hat, die Gemächlichkeit, ob man es zu Waſſer oder zu Land haben kan; ꝛc. zu geſchweigen.

§. 14.

Warum der Preiß einer Sache bey vielen Kauffleuten einerley iſt.

Nach dieſen Umſtänden nun determiniren die Menſchen den Werth der Dinge, und bringen ſie in Anſchlag ans Geld, worinnen ſie theils die Nothdurfft, theils auch die Natur und Eigenſchafft der Commercien faſt auf einerley Taxe gebracht hat. Denn wenn einer eine Sache vor 10. Rthlr. geben wolte, welche ich bey einem andern ohne Schwierigkeit vor 4. oder 5. haben könte, würde jener wenig verkauffen: Weswegen ein jeder weder ſeines eigenen Vortheils halber, ſeine Sache eben um den Preiß, worum ſie andere geben, zu verlaſſen ſich gleichſam obligiret ſiehet.

§. 15.

Wahre Urſache deſſen.

Alldieweilen nun ein jeder verſtändiger Kauffmann zu frieden iſt, wenn er nur ein weniges an einer Waare verdient; ſo giebt er ſelbige ſo wohlfeil als er kan, und nimmt ein geringes mehr, als ſie ihm ſelbſt zuſtehen kommt, wodurch ein anderer, wenn er mit ſeiner Waare nicht ſitzen bleiben, und dieſem den Zulauff muthwillig ſelbſt zuweiſen will, ein gleiches zu thun, und im Preiß nach jenem ſich zu richten, ſich genöthiget ſiehet.

§. 16.

Fälle, wenn einer auf ſeine Sache halten kan.

Hieraus entſtehet nun faſt einerley Preiß der Waaren unter denen Kauffleuten, es müſten denn andere Umſtände einen auf eine Waare halten heiſſen. Wenn zum Exempel die Zeitung einläufft, daß wenig Coffée-Bohnen in Holland angekommen ſeyn, und ſelbige dahero vermuthlich aufſchlagen werden, thut ein Kauffmann, welcher viel Vorrath hat, klug, wenn er ſie liegen läßt; dahingegen, wenn deren viel in Holland eingelaufen, ein kluger Kauffmann, ſo balde er nur Nachricht davon erlangt, ehe

und

und bevor noch die Sache recht kundig wird, mit denen seinigen loß schlägt, und sie um den bißherigen ziemlichen hohen Preiß weggiebt, welches denn die Ursache ist, warum die Kaufleute ihre Correspondenz eben so geheim zu halten wissen.

§. 17.

Die Preise würden auch in Statu Naturali auf obige Maße gleich seyn.

Ausser diesen Umständen aber sind die Preise einander ziemlich gleich, welche Aehnlichkeit sich aus obberührten Gründen herschreibt, und seyn würde, wenn wir gleich in Statu Naturali, ausserhalb der Republiquen, lebeten, wie wir denn davon das Exempel unter Souverainen Völckern, welche mit einander ebenfalls auf die Art negotiiren, antreffen. Denn wenn ein Volck mit seiner Waare allzuhoch hinaus will, suchen die andern immer andere Gelegenheiten, deren sich denn auch meistentheils finden, daß also ein jedes Volck, will es anderst sein eigen Commercium nicht ruiniren, in Setzung der Preise sich darnach zu richten hat, daß es seine Waaren um einen solchen Preiß gebe, wovor man selbige bey andern Völckern eben so bequem haben kan.

§. 18.

Remissio ad alios DD. Juris Naturæ.

Auf diesem Fundamento beruhet nun das Rerum pretium, wovon man in andern Büchern vom J. N. mehr als hier lesen kan, gestalten daselbsten insgemein von dem Pretio affectionis und denen Officiis, so wir in Determinirung des Preises einer Sache zu beobachten haben, gehandelt, von mir aber deswegen allhier nicht geredet wird, weil ich dabey nicht viel Pflichten habe finden können. Die Gründe, wornach die Pretia rerum obberührter massen determiniret werden müssen, sind so vielerley und veränderlich, daß man denen Leuten fast keine Norm vorschreiben kan, in mehreren Betracht, daß dabey nicht auf die Nutzbarkeit und den Beytrag, welchen eine Sache zum menschlichen Leben thut, sondern andere Neben-Umstände, nach welchen eine jede Sache so viel werth ist, als jemand davor giebt, gesehen zu werden pfleget.

§. 19.

Ob die Freyheit verkaufft werden könne?

Ich will dahero lieber ein und andere Quæstiones ventiliren, welche darüber, was vor Dinge geschätzt werden können oder nicht?

nicht? aufgewogen werden. Das erstere ist die Freyheit, welche die Justitianischen Gesetze ein inaestimable bonum nennen, und extra Commercium constituiren.

§. 10.

Bedienet sich dieses Raisonnements. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß ein edles Gemüth nichts höher als seine Freyheit schätze, und dahero eine unmenschenähnliche Gesetzgeberschaft oder Knechtschaft billig äusserst verdrießt, das Jus Naturæ auch, meine andern an dem Gebrauch seiner Freyheit zu turbiren, verbietet, mithin die Freyheit in Schutz nimmt, wodurch es dem Menschen ermöglicht, alle wann die Verhältnissen der Freyheit, dem Juri Naturæ zu wider wäre, gestalten denn auch dahin der §. 2. Institt. de jure, perfon. alda die Servitus der Natur zu wider genennet wird, zu setzen scheinet: So sind doch die Rationes, welche die Freyheit zu einer Sache machen, ja nun einen Preis angeschlagen worden kan, viel trefflicher.

§. 11.

Wohnet darauf, um zur ansf ist Objection. Denn was das erster anbetrifft, daß einem wohlen Stande die seine Freyheit vor die ganze Welt nicht feil ist, solches fällt dadurch über den Haussen, daß sich Dinge finden, welche einem noch lieber als die Freyheit sein können, mithin denn das unsterbliche Leben, und die Unverdammung derselben einen Menschen viel theurer als die Freyheit anbefohlen ist. Wenn nun der Fall entstehet, daß man das Leben, oder die unsterbliche Seligkeit derselben, nicht anders, als mit Verlust der Freyheit behaupten kan, ist man, dieses als ein minus bonum fahren zu lassen, allerdings verbunden.

§. 12.

Exempel von einem Menschen der der Hurtzfahrt ergeben. Also wenn einem Verwundeten vor der Faust Quarirs Hülffe angeboten wird, und er nicht mehr im Stande, sich zu wehren, sich befindet, ist er, seine Freyheit gegen die Erhaltung seines Lebens wenn es jehen, und in die Gefangenschaft zu willigen, schuldig, es sey denn, daß er mit einem grausamen Feinde zu thun hätte, in welchem Fall man ihm nicht eben gar zu hoch verdenken würde können, wenn er sich lieber bis auf den letzten Blutstropffen gewehret. Hat er sich hingegen nur gefangen gegeben, so

Digitized by Google

an ich nicht nur über seine Actiones disponiren, sondern auch
asjenige Recht, so ich über ihn erlanget, einem andern vors
Geld gar wohl abtretten, welches in Effectu nichts anders heißt,
ls mit der Freyheit eines andern ein Negotium treiben.

§. 23.

Gleichergestalt ist ein Delinquent, welchem die Wahl gege- Exempel
en wird, ob er lieber sterben, oder ewig gefangen sitzen will, von einem
chuldig, das letztere zu erwählen, weilen er zum wenigsten an sei- Delin-
lem Leben so viel zu erhalten pflichtig ist, als er auf Gesetz-mäßige quenten.
Art zu thun vermag. Aus gleichem Grunde ist ein Mensch,
enn er in Hungers-Noth nicht anders zu leben weiß, als daß
r sich einem verkaufft, solches zu thun verbunden, oder kan doch
um wenigsten dieserhalb nicht sonderlich verdacht werden.

§. 24.

Und was ist das anders, als ein Stück seiner Freyheit vors Von Ver-
Geld verkauffen, wenn man sich zu einem andern in Dienste ver- miethun-
niethet, und sich alles dasjenige, was der andere haben will, und gen in
ie Gesetze nicht verbieten, zu thun anheischig macht. Denn was Diensten.
ndern Menschen nach ihrem Belieben zu thun frey bleibet, als
a ist die Zeit zu schlaffen und zu essen ꝛc. darinnen muß ein sol-
her dem Willen eines andern unterworffen seyn. Verliehrt er
leich seine Freyheit nicht gar, sondern nur einen Theil auf eine
eitlang, so ist doch dieses schon ein Commercium, so man mit
er Freyheit treibet, welches die Vernunfft allerdings billiget,
bsonderlich, da nach einmahl eingerichteten Republiquen, sich
icht alleine viel Personen, welche anderergestalt sich nicht zu
rnehren wissen, sondern auch viel Stände finden, welche ohne
Bedienung und Knechtschafft nicht bestehen können.

§. 25.

Ja an denenjenigen Orten, wo die Leib-Eigenschafft ge- Von der
räuchlich ist, kan ein Mensch auch in selbige sich begeben, wei- Leibeigen-
en der Grad dieser Knechtschafft nicht viel höher, als bey denen schafft.
Mieth-Knechten stehet; gestalten denn bey uns eine ausgemach-
e Sache ist, daß in eines jeden freyen Belieben beruhe, ob er

an einen solchen Ort, wo die Leib-Eigenschafft eingeführet, ziehen, und solchergestalt darzu sich bequemen, oder aber einen bloſſen Mieth-Knecht abgeben will. Und warum soll einer ein Dorff Bauren vor Geld nicht leibeigen an sich bringen, und denen Einwohnern ihre Freyheit abkauffen können: Da die Bauren hierdurch nicht alle Freyheit, sondern nur einen Theil derselben verliehren? Was hindert, daß einer gegen Einraumung eines Guths an Hauß und Feldern, zu seinem nothdürfftigen Unterhalt die Leib-Eigenschafft nicht soll über sich nehmen können, wenn er nicht anders oder besser sich und die Seinigen zu ernehren weiß? Da zumahlen hierdurch ein Leib-Herr nicht mehr Macht über einen Leibeigenen bekommt, als ihm die Gesetze der Billigkeit erlauben, welche ihn jedoch allemahl in gehörigen Schrancken behalten, und alle Grauſamkeit und unerträgliche Sclaverey verbieten, daß dahero die Freyheit sowohl quoad partem, als überhaupt eine Sache ist, womit man negotiiren kan.

§. 26.

Ob die Jungferschafft mit Gelde bezahlet werden könne.

Eine andere Frage ist, ob die Jungferschafft mit Gelde bezahlet werden möge? Bey welcher pro ratione dubitandi sich angiebet, daß selbige ein inæstimabile bonum sey; gestalten denn durch deren Verlust ein Frauenzimmer die Zeit ihres Lebens unglücklich werden kan, und mancherley Ubel, welches nach dem Gelde nicht zu æstimiren, dieserhalber jezuweilen über sich nehmen muß; immaſſen denn solches in dem Capitel von denen Pflichten gegen sich selbst umständlicher gezeigt worden ist, zu geschweigen, daß mit der Jungferschafft negotiiren, und selbige verkauffen, eine Hurerey, welche durch die Gesetze verbothen ist, zu seyn scheinet.

§. 27.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß es einer Leichtsinnigkeit sehr ähnlich sieht, wenn eine Jungfer vors Geld einen solchen niederträchtigen Handel eingehet, und ihren Leib ad hunc actum gleichsam verkaufft: Die Bürgerlichen Gesetze auch vielleicht aus eben dieser Ursache, und zu Verhütung anderer daher zu besorgender Unordnungen solche Art der Beywohnung, es geschie-

schehe nun selbige vors Geld, oder aus bloſſer Affection, untersagen und mißbilligen: So iſt doch nicht zu läugnen, daß die sich selbſt gelaſſene Vernunfft, als welche an sich nichts von der bey uns eingeführten und zur Errichtung einer Ehe gantz unumgänglich erforderlichen Unzertrennlichkeit weiß, ſondern alles lediglich hierunter denen paciſcirenden Partheyen überläßt, die Gültigkeit eines ſolchen Contracts um ſo mehr auſſer allen Zweiffel ſtellt, als zwiſchen demſelben und dem Quæſtu Corporis promiſcuo, da ein Weibsbild von jedermann zur Hure ſich gebrauchen läßt, von welcher Commixtione Seminum doch die Vernunfft wegen der daher zu befahrenden Veneriſchen Kranckheiten und Verhinderung der Kinder-Zeugung gar ſehr abhorriret, ein merclicher Unterſcheid ſich befindet, die Bürgerlichen Geſetze auch, wenn ſie verordnen, daß einer eine mit ihrem Willen geſchwächte Jungfer entweder nehmen, oder derſelben die Jungferſchafft, welche man aus Schamhafftigkeit im Reden per figuram rhetoricam den Crantz zu nennen pflegt, bezahlen ſoll, von der obgemeldeten Diſpoſitione juris naturæ nicht gar zu weit abzuweichen ſcheinen, ja ſo gar den Huren-Lohn bezahlet wiſſen wollen.

§. 28.

Wenn die Heil. Schrifft die Beſtändigkeit der Ehen nicht eingeführet hätte, wäre dieſes der natürlichſte Modus geweſen, daß man mit einem Mädgen vor dem Beyſchlaff erſt accordiret hätte, ob ſie etwas dafür verlange, und wie viel ſie haben wolle, wenn ſie ein Kind zeuge, da man ihr denn vor ihren Verdruß, den ſie dabey auszuſtehen, und vor die Erziehung des Kindes etwas überhaupt gegeben, oder das Kind zu ſich genommen, und anderweitig zur Erziehung untergebracht haben würde, wobey ſie ſich denn, daß man ihr zu wenig gegeben, um ſo weniger zu beſchwehren gehabt haben würde, als es in ihrem freyen Belieben geſtanden, ob ſie dergleichen Contract eingehen, und vor wie viel Geld ſie ihren Crantz miſſen wollen. Fernere Ausführung.

§. 29.

Gleichergeſtalt wird geſtritten: Ob die Ehre ein ſchätzbares Gut ſey? Worauf mit Unterſchied geantwortet werden muß: Ob die Ehre zu bezahlen?

Die

Die wahre Ehre iſt ein Ausfluß der Tugend, und diejenige Hochachtung, welche andere Menſchen vor unſere Meriten und Dienſtfertigkeit zu tragen ſchuldig ſind.

§. 30.

Die wahre Ehre iſt extra Commercium.

Gleichwie ich nun nicht Macht habe, die mir obliegenden Pflichten zu unterlaſſen, ſondern der Welt nach meinen Kräfften zu dienen verbunden bin: Alſo kan ich auch andern die Opinion nnd Hochachtung, ſo ſie dadurch gegen mich nach denen Reguln der Vernunfft bekommen, nicht wehren noch nehmen.

§. 31.

Wohl aber ſind die Signa honoris darinnen.

So viel ſteht wohl bey mir, daß ich die äuſſerlichen Zeichen, wodurch die Menſchen ihren Æſtim und wahre Hochachtung gegen mich zu Tage legen, fahren laſſen und darüber mit andern contrahiren kan. Alldieweilen aber ſolche Signa die Ehre nicht ſelbſten ſind, ſondern von dieſer allemahl abgeſondert verbleiben, ſo folgt aus einem ſolchen Contract noch nicht, daß die Ehre zu bezahlen ſeye, oder damit negotiiret werden könne.

Dergleichen ſind die Titel und Character &c.

Nachdem aber die Menſchen nach dem Welt-Lauff mehrentheis einen gantz andern Begriff von der Ehre haben, und ihre Hochachtung nicht nach der Vernunfft, ſondern nach ihren Paſſionen einrichten, die Regenten auch gar öffters denen ihrigen, daß ſie einem dieſem oder jene Ehren-Zeichen im Reden, Schreiben und Umgange wiederfahren laſſen ſollen, Befehlsweiſe und unter gewiſſer Straffe gebieten und darinnen nicht allemahl auf die wahren Verdienſte und Qualitäten ſehen; So leidet die obige Betrachtung einen ziemlichen Abfall.

§. 32.

Denn da kan man ja ſowohl die Hof- als Academiſchen Titel und Würden, nebſt allen denenſelben, nach denen Bürgerlichen Geſetzen, anklebenden Ehren-Zeichen öffters vors Geld kauffen, oder muß ſelbige vor die geleiſteten Dienſte jezuweilen, ſtatt der Bezahlung, annehmen: Warum ſoll man denn, wenn man daran beleidiget wird, den Abgang daran nicht wiederum ans Geld ſchlagen können? Zugeſchweigen, daß mir einer zwar die wahre Ehre nicht nehmen; mir aber doch durch angethane

Be-

Beschimpffungen so viel Ungemächlichkeiten zufügen kan, daß ich viel Geld darum gäbe, wenn es nicht geschehen wäre.

§. 33.

Es kan dahero ein Regent diejenigen, so seinen Befehlen hierunter ungehorsam sind, wegen ihrer Renitenz und Unverträglichkeit, und weilen dadurch der bürgerliche Ruhestand gestöhret wird, nicht nur bestraffen, sondern auch der beleidigte Theil zum Soulagement und in Compensation derer ihm dahero zugewachsenen Verdrüßlichkeiten von dem Beleidigten etwas fordern. Nicht als wenn man seine Ehre taxire, oder in Anschlag brächte, sondern damit man der erlittenen Ungelegenheiten und zu befahrenden Suiten halber, vergnügt und zufrieden gestellt werden möge, welches in der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit Actio injuriarum heist, und seinen guten Grund in der Vernunfft hat.

Ergo kan man die Bezahlung eines Schimpfs fordern.

§. 34.

Alldieweilen aber die Schätzung der Injurien nach dem Gelde gar schwehr fällt, und die Leuthe insgemein darinnen excediren: So hat man in verschiedenen Landen gar vernünfftig anderen statt die Denuntiationes eingeführet, in mehreren Betracht, daß nicht nur bey denenselbigen der Judex auf die angebrachte und bescheinigte Klage ex officio procediren muß, und solchergestalt diese Art des Processus viel kürtzer und commoder als die Injurien-Klage ist, sondern auch sowohl dem Publico durch eine Geld-Straffe, als auch dem Beleidigten durch die Abbitte, welche einem Ehrgeitzigen offt säurer als viel Geld ankommt, Satisfaction gegeben wird.

Welches nicht ohne Ursachen im Foro in eine Denunciations-Klage verwandelt worden ist.

§. 35.

Noch eine andere Frage ist: Ob ein Mensch vors Geld seinen Leib vor einen andern castigiren, oder auch wohl gar sein Leben verkauffen könne? welche nicht eben so gar überflüßig zu seyn scheinet, nachdem sich wohl eher desperate Leuthe gefunden haben, welche gegen Geld, so man ihnen vor ihrem Ende zu verthun gegeben, oder nach ihrem Tode ihren Kindern auszahlen müssen, vor einen andern sich haben hengen lassen, gleichwie auch dieses aus denen Geschichten bekannt ist, daß, wenn jezuweilen

große Könige von einer Stands-Person beleidiget worden, und nicht anders als durch empfindliche und harte Leibes-Straffe zu selben Beleidigern ihre Mannlichkeit haben versichert werden können, dieser aber seines Standes und Herkommens halber lieber alles verlassen, als zu einer Castigation sich begnemen wolten, geringe Unterthanen eines solchen Beleidigers gegen ein zweiffles Gelt vor denselben sich peitschen und strapatziren zu lassen, über sich genommen haben: Gestalten denn in denen Sächsischen Geschichten hiervon ein Exempel eines vornehmen Reichs-Grafen bekannt ist, welcher der damahls in Sachsen siehende König in Schweden Carl der XII. wegen einer Sächsischen Grafin von Dehnhoff wegen, zur Castigation, schlechterdings ausgeliefert haben wolte, erklärt aber einen Gräflichen Unterthanen zum Obsiedo seiner Rache anzuhen, und die einmahl decretirte Execution an diesen vollstrecken ließ.

§. 36.

Ob einer vor den ein will tödten lassen, andern Gelt zu bezahlen lassen.

Den ersten Casum, da einer vor Gelt vor den andern ist, wenn solcher der Republique, welche doch alleine hierunter interessiret ist, gleich viel sein könne, indem der Zweck der Todes-Straffen nicht die Vergeltung an Verbrechern, sondern die Abschreckung derer andern sey, welcher eben sowohl erhalten werden könne, wenn die Leute nur einen hengen sehen, und so nur mehrere Impression von einem solchen Verbrechen bekommen ob es gleich derjenige, welches es selbst getan, nicht ist.

§. 37.

Autoren desideradi.

Alldieweilen aber die Republique, wie ich oben in dem Capitel von denen Pflichten seiner selbst erwiesen, an dem Verbrecher ein besonders Recht, welches nicht ein pactum & voluntarie sua, sondern aus einer denen andern zugefügten Beleidigung herfliesset, und wegen der Furcht vor das künfftighin aus einem solchen Beleidiger entweder zu besorgenden Unheil, bis auf die Tödtung derselben sich erstrecket, bekommt, solch Recht und Furcht hingegen den bemenigen, der sich seiner Haut auf eine solche Arth verkauffet, entnommen, in mehreren Betracht, daß er nebst der Republique beleidiget, noch ungeachtet der ihm andere solchem

ohlenen Conservation in so weit Herr seines Lebens ist, daß er darüber eigenes Gefallens und extra Casum necessitatis disponiren könne: So folgt, daß sothaner Handel unvernünfftig und der Billigkeit zu wider sey.

§. 38.

Ob ein Unterthan vor seinen Herrn sich hingeben kan.

Wenn es Unterthanen sind, so ihr Leben auf eine solche Art vor ihren Landes-Herrn aufopffern wollen, scheinet zwar dabey nicht wenig in Consideration zu kommen, daß ein Unterthan vor seinen Ober-Herrn Leib und Leben aufzusetzen ohnehin schuldig ist: Wenn wir aber den Endzweck der Republique, welcher die Erhaltung des Staats, und eines jeden Mitglieds insbesondere ist, ansehen, und darneben dieses erwegen, daß zwar hierzu die Erhaltung eines Ober-Herrns etwas beytrage, selbige aber eben nicht ausmache: So ist ein Unterthan zwar, vor seine Mit-Bürger und also auch um so viel mehr vor seinen Ober-Herrn Leib und Leben zu wagen verbunden, selbiges aber auf die obangezeigte Art so schlechterdings dahin zu geben, um so weniger gehalten oder befugt, als solches der Absicht eines jeden Mitglieds beym Eintritt in die Republique gerade zu wider läufft, auch nicht in seinem Belieben, in soweit von seinem Leben zu disponiren, beruhet.

Wird geläugnet.

§. 39.

Objection wird renovirt.

Daß man sich intrando in rempublicam verbindet, dem gemeinen Besten zu Dienste Leib und Leben aufzusetzen, solches geschicht um eines jedweden Particulair-Erhaltung, und heist nichts anders, als Leib und Leben, wie man im Statu nuturali auch hätte thun müssen, wagen, nicht aber selbiges pro salute publica gewiß dahin geben, wie etwan der Römer Curtius, welcher sich in den Pfuhl stürtzte, thate, oder hier in unserm Fall, da sich ein Unterthan vor seinen Obern-Herrn tödten läst, supponirt wird.

§. 40.

Der Soldaten-Stand bringt ein anders mit sich.

Ein anderes ist es mit denen Soldaten, welche in der That ihre Haut vors Geld verkaufen. Denn obwohl der Vernunfft gemäß ist, daß ein Herr einen Soldaten ohne Noth nicht hazardiren soll, ihme auch solches sein eigenes Interesse anräth, indem die Leuthe anzuwerben viel Geld und Mühe kosten, und

nicht allemahl zu haben sind: So kan es doch dabey so genau nicht abgehen, daß nicht öffters eine gefährliche und viel Zeit kostende Entrepris vor nöthig oder nützlich angesehen werden solte, welche in der That nichts weniger als zuträglich ist, sondern öffters auf einen Unvorsichtigen oder Eigensinn eines Chefs sich gründet, die denn zuweilen die Leute so wenig achten, und mit denenselben so leichtsinnig umgehen, daß sie wohl eher den Belagerungen und Stürmen von selben haben lassen, man müsse die Vestungs-Gräben, in Ermangelung der Fachinen, statt derselben mit Granadiers füllen? Da nun einem Soldaten nicht frey stehet, zu urtheilen, ob eine zum Anwehdenen Expedition nöthig oder nützlich ist, sondern er diesenigen bekandt der Disposition seines Commendanten sich überlassen und selben Gehorsam leisten muß: So ergiebt sich hieraus von selbsten, daß zwar ein Herr oder dessen commandirender General sein unumschränktes Recht über seiner Soldaten Leben habe, diese aber nicht alles möglichen, ohne aber sich Hauptsächlichkeit, Schaden oder Vortheil zu raisonniren, wenn sie gleich ihr Leben dabey entblösen, über sich zu nehmen verbunden sind, welches mit correlativum, durch die bezeichnte Absichten des Kriegs-Dienste, über ihre Leben zu disponiren und selbiges wo den Soldaten zu verkaufen berechtiget seyn mögen.

Von Contrabande.

§. 41.

Nach langen Umschweifen kommt ich endlich auf die Lehre von Contracten, welche man in diesem Capitel insgemein deswegen mit zusammen pflegt, weilen durch das eingehende Geld die meisten Haltungen derer Contracten entkandet werden. Die Sache gründlich zu verstehen, wollen wir zuförderst die Eintheilungen derer Verträge und Contracte erwegen, und dahey dasjenige, was ins Romanum gehört, davon absondern.

Eintheilung der Verträge in Pacta und Contractus.

§. 42.

Erstlich theilet man die Verträge in Pacta und Contractus sive, welche Division aber aus dem Römischen Rechte sey hergeschrieben, und der Vernunfft gantz unbekannt ist. Denn wenn man die Definition eines Pacti ansiehet, so wird dasselbige beschrieben, quod non habet nomen neque causam, das ist, was bey seine von denen Römischen Gesetzen vor einen besondern Nah-

Nahmen erklärte Benennung führet, oder doch von beyden Theilen noch in keinem Stücke erfüllet worden ist. Also hat die Permutatio oder der Tausch zwar einen besondern Lateinischen Nahmen, es ist aber seithiger kein solches nomen legale, welches die Jura Romana vor einen Contracts-Nahmen erkläret hätten, daher auch der Tausch nach Römischen Rechten kein Contract genennet worden kan.

§. 43.

Allbieweilen es nun solchergestalt damit auf die Declaration derjenigen Puncten civilis, welche bey dasiger wie einen Contract halten will, oder nicht, ankommt: So siehet man wohl, daß man den gantzen Grund in denen hiesigen Gesetzen, und nicht in der Vernunfft als welche nach denen ex impositione hominum, & dispositione juris arbitraria sich bestrebenden Benennungen nichts weiß, suchen müsse. Ob die Declaration derjenigen Puncten civilis, welche dasige wie einen Contract halten will, oder nicht, ankommt

§. 44.

Hingegen ist die Distinction inter pactum principale & praeparatorium der Vernunfft gar wohl bekannt, wenn man nur die praeparatoria pacti von dem pacto praeparatorio gehörig unterscheiden will. Hingegen ist die Distinction inter pactum principale & praeparatorium der Vernunfft gar wohl bekannt, wenn man nur die praeparatoria pacti von dem pacto praeparatorio gehörig unterscheiden will.

§. 45.

Denn da sind die Praeparatoria Pacti die Tractaten, so vor einem Handel, ehe man noch richtig wird worden seyen. Zum Exempel, wenn man vor Gerichte zu kauffen, sich erbiet, mit dem Verkäuffer vor dem völligen Abschluß eines solchen Handels die Kerseelen nach dem Anschlage examiniret, auch wohl gar einige Dinge, worüber man einig ist, zu Papier deutet, damit aber doch nicht völlig zu Stande kommt, dergestalt, daß noch einige Puncte unausgemacht bleiben, oder doch beede Partheyen die weitere Verabredung sich vorbehalten haben, so heissen solche Praeparatoria Pacti, dergleichen denn auch sind, wenn man in Schrifften zu convahiren anfänglich einander offeriret, in welchem Fall das abschneidliche, so lange es noch nicht zu Papier gebracht, oder doch von beeden Theilen noch nicht unterschrieben worden ist, blosse Praeparation oder Punctation heiß, und seine Verbindlichkeit hat. Wenn aber

Was Praeparatoria Pacti sind.

zwey kriegende Theile eine Neigung zum Frieden verspühren lassen, und durch Zusammenschickungen, es sey nun vor sich oder unter Mediation eines dritten, über gewisse Præjudicial-Puncte unter dem Nahmen der Præliminarien sich vergleichen, ist zwar dadurch der völlige Friede noch nicht reguliret und abgeschlossen: Es haben aber doch eo ipso beyde Partheyen gegen einander schon ein vinculum contrahirt, und dahin sich verbindlich gemacht, daß sie biß zu völliger Berichtigung einen Waffen-Stillstand halten, und gewisse Puncte, ohne weitere Verabredung, vor verglichen und ausgemacht annehmen, wegen der übrigen aber sich annoch besonders verstehen wollen. Geschicht das Letztere nicht, und die Handlungen zerschlagen sich, bleibt doch der Waffen-Stillstand biß dahin in seinem Vigore, das einmahl verglichene aber gehet deswegen wieder über den Hauffen, weil es seinen Rapport auf den völligen Frieden hat, und unter der Condition eingegangen worden ist, daß es alsdenn erst gelten und bleiben soll, wenn der völlige Friede erfolget, daß also dergleichen Præliminar-Vergleich zwar ein Pactum, aber kein principale & per se subsistens, sondern ein præcursorium ist, dessen Validitæt von dem Abschluß eines anderweiten nachfolgenden Vergleichs dependiret. Am allerdeutlichsten kan man diesen Unterschied an der Distinction zwischen einer Ehe-Verlöbniß und Vermählung selbsten erkennen. Denn jene ist ein Pactum Præparatorium, so zwar auch seine besondere Verbindlichkeit und Effectus juris hat, dennoch aber auf die Verehligung selbsten sich beziehet, welche denn vollends der Sache den Ausschlag giebt, und das gantze Negotium in Richtigkeit bringt.

§. 46.

Distinction inter pactum nudum und vestitum.

Was pactum nudum sey.

Die Distinction inter pactum nudum und vestitum, schreibet sich gleichfalls schlechterdinges aus denen bürgerlichen Gesetzen her; gestalten bey denen Römern ein Pactum nudum ein solcher Vergleich, welcher in Gerichten keine Klage, sondern nur eine Exception gab, genennet, und dahin alle Contractus innominati, so lange die Partheyen noch nichts præstiret hatten; item die Contractus reales, so lange die Sachen noch nicht ausgehändiget waren, gerechnet wurden. Zum Exempel,

es

es verſpricht mir einer 100. Reichs Thaler zu leihen, hat mir ſie aber noch nicht gegeben, ſo iſt es kein mutuum, oder Darlehen, ſondern ein Pactum nudum, worauf ich nach dem Jure Romano, wenn er ſein Verſprechen nicht halten wolte, keine Klage anſtellen könte.

§. 47.

Die Urſache warum die Römer keine Klage verſtatteten, ſteckt in der Römiſchen Antiquität, inſonderheit in der Jurisprudentia formularia, womit die Römiſchen Patricii und Senatores das Volck gewaltig plagten. Denn da hatten ſie ihnen beygebracht, daß Recht und Gerechtigkeit ohnmöglich anders erhalten werden könnte, als wenn alles ſo wohl in- als auſſer Gericht ordentlich zu gieng, zu welchem Ende ſie ihnen in jedem Fall beſondere Formuln oder Redens-Arten, welche ſie ſo wohl auſſerhalb Gerichts in Vergleichen ꝛc. ꝛc. als auch, wenn ſie etwas in Judicio zu klagen hatten, bey ihrem Anbringen gebrauchen muſten, vorſchrieben, und die letztern actionis Formulas nenneten. Alldieweilen nun die Römiſchen Richter aus habenden Urſachen nicht alle Negotia und Fälle mit ſolchen Formuln verſehen hatten: So konte man auch, wenn keine Formul zum Vortrag des Negotii verhanden war, nicht klagen, ohne Formul aber wurde man von dem Richter nicht gehöret. Da nun die Römer keine Formul, wie man ein ſolches Pactum, welches wir nudum genennt, machen, vielweniger wie man darauf klagen ſolte, aufgeſetzt und vorgeſchrieben hatten: So hieß es freylich: Pacta nuta non producunt actionem in foro.

Warum die Römer den Pactis nudis keine Action erlaubet.

§. 48.

So viel lieſſen ſie jedoch zu, wenn man von einem andern auf ein Pactum verklaget wurde, man ſich mit der Exceptione Pacti nudi ſchützen durffte, wobey aber dieſes wohl in acht genommen werden muſte, daß der Kläger ſeine Klage nicht als ein Pactum nudum, ſintemahlen er da keine Formulam agendi hatte, angeben durffte, ſondern als einen Contractum v. g. innominatum, oder doch unter deſſelben Formul, wenn es gleich damit ſich in der That anders verhielte, vortragen muſte, welches ſo dann ſo viel halff, daß ihn der Prætor anhören, und den

Selbiges producirte jedoch exceptionem in foro.

den Reum vernehmen muſte, dieſer aber mit der Exceptione pacti ſich loß würcken könnte. Ob nun wohl bereits unter denen alten Kayſern die Jurisprudentia formularia abgeſchafft worden war. So ſind doch noch viele Concluſiones und darunter auch dieſe, daß die Pacta nuda civiliter nicht obligiren, in denen Juſtinianiſchen Rechten übrig geblieben, wovon man aber in denen Teutſchen Provinzien abgegangen, nachdem uns die Billigkeit, denen ſo genannten nudis pactis ihre Obligation gleich andern zu laſſen, ex jure naturali ſo ſtarck in die Augen geleuchtet.

Warum bey uns alle Pacta nuda civiliter obligiren.

§. 49.

Denn da kan einem viel daran gelegen ſeyn, daß er auf mein Verſprechen, da ich ihm z. E. 1000. Thaler zu leihen zugeſagt, ſich zu verlaſſen haben möge: Maſſen er ſonſten, wenn er Wechſel-Briefe zu bezahlen hat, und das vertröſtete entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit bekommt, in Schimpff und Schaden, woran der andere Schuld iſt, und ihm dahero dafür hafften muß, kommen kan, daß alſo die Vernunfft nichts von Pactis nudis weiß.

§. 50.

Was ein Pactum veſtitum ſey? wird eingetheilet in Legitimum und adjectum.

Was ein Pactum veſtitum ſey, ſolches wird man am beſten verſtehen, wenn man die beſondern Gattungen derſelben nach der bekandten Diſtinction in legitimum und adjectum betrachtet. Pactum legitimum iſt, welches durch einen beſondern Legem civilem ſeine Krafft erreichet, da es zuvor als ein Pactum nudum keine Actionem producirt.

§. 51.

Exemplum eines Pacti legitimi iſt die Schenckung.

Alſo war die Schenckung, bevor man einem die geſchenckte Gabe überliefert hatte, anfänglich bey denen Römern ein Pactum nudum; hat aber durch den 35. §. 4. ff. de donationibus eine ſolche Verbindlichkeit erhalten, daß man den Schencker, ob man ſchon das Geſchencke noch nicht hat, verklagen, und zur Erfüllung ſeines gegebenen Worts gerichtlich anhalten kan.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Eben also ist durch ein besonderes Gesetze de Constituto die Verordnung gemacht worden, daß ein solches Pactum nudum, da man dergleichen Versprechen zwey, oder mehrmahl wiederhohlet, welches eben Constitutum heist, gelten, und eine Klage geben solle. Dieses nannten die Römer nun ein Pactum vestitum legitimum, vielleicht deswegen; weilen es als ein Pactum nudum in foro nicht erscheinen durffte, durch ein besonderes Gesetze aber gleichsam ein hochzeitlich Kleid, mit welchem es nunmehro in foro eben so breit einher treten kunte, und eine so kräfftige Action, als die Contractus gab, überkommen hatte. Man siehet also offenbar, daß die gantze Sache mit dem Pacto legitimo aus dem Jure Civili sich herschreibe, und der Vernunfft unbekandt sey, nachdem alles hierunter lediglich auf Assistentiam Legis civilis ankommt. Item das Constitutum.

§. 53.

Die andere Gattung von Pactis vestitis waren die adjecta, oder diejenigen Pacta nuda, so man an einen Contract sogleich hinten anhienge, und dahero als ein annexum desselben Contracts gelten liese. Also wann ich zum Exempel einem ein Guth verkaufte, gleichwohl aber dabey mir die in der Wand Nied- und Nagel-fest eingemachten, und dahero sonst pro immobilibus und zum Guth gehörig zu achtenden Schrancke, Kessel, oder andere dergleichen Sachen, auszöge, dargegen aber dem Käuffer einen darzu sonst nicht gehörig gewesenen Garten annoch zuzugeben verspräche und solches zugleich in dem Haupt-Kauf-Contract mit brächte, und an denselben anhieng, hieß solches ein Pactum adjectum, und producirte actionem in foro, da es sonsten ein nudum war, und nicht eher obligirte, als biß ein Theil das Versprochene erfüllet hatte, da es denn zu einen Contractu innominato wurde, und eine Verbindlichkeit überkam. Ausser diesem aber hatte ein solches Pactum vor sich, weder eine Obligation, noch ein Recht, in foro erscheinen zu können, sondern muste solche erstlich entweder durch die einseitige Erfüllung, oder auch dadurch erlangen, daß es dem Haupt-Contracte annectiret wurde, da es sich denn so zu reden, unter Pacta adjecta.

dem Mantel des Haupt-Contracts verkroch, und dergestalt als ein vestitum in foro erscheinen konnte. Aus diesem allen erhellet nun, daß ein Pactum vestitum sey, wenn ein sonstiges Pactum nudum durch ein besonderes Gesetz, oder einen gleich vorhergehenden Contract obligationem civilem dergestalt, daß es nunmehro Actionem in foro producirte, überkommen hatte. Wie nun aber hiermit wiederum alles lediglich auf das Formular-Wesen, da ein Pactum adjectum von der Formul des Haupt-Contracts participiren muß, ankommt; also siehet man wohl, daß auch die Pacta vestita keinesweges ins Jus Naturæ gehören.

§. 54.

Die Contracte werden ferner abgetheilet in unilaterales & bilaterales.

Solchemnach kommen wir auf die Contracte, welche man in einseitige oder unilaterales und zweyseitige, oder bilaterales abzutheilen pflegt. Jenes sind diejenigen, wo nur eine Parthey zu etwas verbunden ist, als da sind das Darlehn, die Stipulation, die Antretung einer Erbschafft, und die Solutio indebiti, gestalten denn v. g. bey einem Darlehn gantz deutlich in die Augen fällt, daß nur derjenige, so etwas geborget hat, zur Restitution verpflichtet, der Leihende aber zu nichts verbunden sey. Die zweyseitigen Contracte hingegen obligiren beyde, als v. g. den Verkäuffer zu Auslieferung der verkaufften Sache, und den Käuffer zu Bezahlung des Kauff-Geldes, gleichwie auch ein Mandatarius die anvertrauten Geschäffte zu verrichten, der andere aber denselbigen schadloß zu halten, schuldig ist.

§. 55.

Item in bonæ fidei & stricti juris.

Auf eine andere Arth theilet man die Contracte in bonæ fidei & stricti juris ab, welche Diktinction abermahls aus denen Römischen Antiquitäten erkläret werden muß, und daher auch ins Jus Civile gehört. Denn da hatten die Prætores ihre Judices pedaneos, an welche sie diejenigen Sachen, so ihnen etwan zu verdrießlich waren, oder worzu sie nicht Zeit hatten, zu verweisen gewohnt waren. Alldieweilen nun ein solcher Judex pedaneus vor sich das Jus zu decidiren nicht besaß, sondern vom Prætore bekommen muste; so pflegte der Prætor

einen

einer Parthey, wenn er selbige ad Judicem pedaneum wieſe, allemahl eine Vorschrifft, wie weit des Judicis Gewalt zu decidiren gehen solte, mitzugeben. Wenn nun in diesem Brief die Formul: Ex bona fide dari fierique oportet &c. mit eingeflossen war: So heist es ein Negotium bonæ fidei, und stunde dem Judici pedaneo, die favorableste Erklärung vor den Actorem zu nehmen, und selbigem sonst auf allerhand Weise, so viel die Billigkeit erforderte, zu helffen, frey und offen, da hingegen derselbe bey Ermanglung dieser Formul strictissime nach dem Buchstaben der Klage und sonsten sich richten muste.

§. 56.

Zum Exempel, wenn mir einer eine Sache abgeborget, und selbige verdorben hatte, so konnte ich ihn ad interesse belangen. Wenn ich nun an den Judicem pedaneum gewiesen wurde, und der Prætor hatte die erwehnte Formul mit in den Uberweisungs-Zettel gesetzt, so konnte ich die Sache nach dem Pretio affectionis schätzen, wurde auch ad Juramentum zugelassen; da hingegen, wenn die Formul nicht dabey stunde, der Judex pedaneus mir nicht mehr als den blossen wahren und gemeinen Werth der Sache zusprechen konte; andere Differenzien zugeschweigen. Ob es nun wohl solchergestalt in des Prætoris Belieben, zu welchen er diese Formul setzen wolte oder nicht, stund: So fanden sich doch die Prætores nachdem die Leuthe sich gar offt über eine Partheylichkeit beschwereten, bey was vor Contracten die Judices pedanei ex bona fide, und bey welchen sie ex stricto Jure richten solten, gleich beym Antritt ihres Prætor-Amts einmahl vor allemahl nahmhafftig zu machen und zu determiniren genöthiget, angesehen bey dem Prætore, ob und wenn er die allzuharten Gesetze nach der Billigkeit temperiren wolte, oder nicht, lediglich beruhete. Im Jure Justinianeo sind die Contractus bonæ fidei einmahl vor allemal in dem §. 28. I. de actionibus specificiret, werden auch die Effectus davon durch das gantze Corpus Juris gestreuet. Und obwohl das Formular-Wesen, wovon sich diese Distinction herschreibt, per L. I. C. de Form. gantz und gar aufgehoben worden, so folget doch deswegen nicht, daß auch diese Distinction in Jure Justinianeo nicht mehr gelte: Vielmehr

Exempel von einem Contractu bonæ fidei älterer Zeiten zu Rom.

äussert sich nicht nur hierbey, sondern auch überhaupt, daß in sehr vielen Fällen die Principia abgeschafft, die Conclusiones aber behalten worden seyn.

§. 57.

Diese Lehre oder Distinction schickt sich auf Teutschland gar nicht.

Jedoch will ich nicht läugnen, daß es besser wäre, wenn man in der Application der Römischen Rechte allewege ein Auge auf den Zustand Teutschlands, welches nichts von judiciis pedaneis und dem jure formulario weiß, sondern seine Richter durch besondere Gesetze in allen Fällen zur Billigkeit anweiset, gerichtet seyn liesse.

§. 58.

Distinction der Contracte in veros & quasi contractus.

Ferner distinguiret man die Contracte in veros, & quasi contractus, welches von der unterschiedenen Arth des Consensus herkommt. Denn wenn man expresse durch Worte und in Schrifften, oder tacite durch gewisse Merckmale contrahirt: So heist es Consensus verus. Wenn aber das Gesetze den Consensum ersetzen und præsumiren muß; so heist es quasi Contractus: Von welcher Distinction jedoch die Vernunfft gar nichts weiß, wie ich alsobald unter denen quasi Contractibus zeigen will, wenn ich nur die veros Contractus abgehandelt haben werde.

§. 59.

Die veri Contractus werden eingetheilet in nominatos & innominatos.

Dieselben theilt man nun wieder in nominatos & innominatos ein, und beleget die letztern mit diesem Nahmen, weilen sie keinen legalem, oder approbirten Contracts-Nahmen haben, und doch von einer Parthey bereits das Verglichene præstirt worden ist, anderergestalt, und wenn keine Parthey noch nichts gethan, selbiges wie oben gedacht, ein Factum nudum heißt.

§. 60.

Fernere Abtheilung der Contractuum innominatorum.

Es werden aber solche Contractus nominati wieder in regulares und irregulares abgetheilet. Regulares sind diejenigen, so weder ein nomen Lexicum noch Juridicum eines Contracts haben, als da sind: Do ut des: Facio ut Facias: Facio ut des? Do ut Facias: Irregulares aber heissen diejenigen, welche zwar ein nomen Lexicum, aber kein legale haben, als da ist,

v. g.

v. g. der Tausch oder die Permutatio. Dieser heißt zwar im Lexico mit einem Worte Permutatio; die Römischen Juristen aber erkennen solches vor keinen Contracts-Nahmen, welches jedoch abermahls eine abgeschmackte Grille derer Römer war, womit sie die Jurisprudenz schwer, und dem gemeinen Volck einen blauen Dunst vor die Augen machten.

§. 61.

Es gehöret also auch diese Distinction bloß ins Jus Civile, weilen es mit der Benennung oder dem nomine legali schlechterdings auf den Ausspruch der bürgerlichen Gesetze ankommt. Alles dieses gehöret ins jus civile.

§. 62.

Die Contractus nominati aber werden in reales, verbales, litterales, und consensuales abgetheilet, in welcher Distinction wiederum viel Römisch Zeug stecket. Reales sind diejenigen, welche eine Ubergabe der Sache erfordern, als da ist das Darlehn s. Mutuum, das Commodatum, Depositum und Pignus, anerwogen eine versprochene Sache nicht eher, als biß mir jemand dieselbe würcklich gelehnet, oder bey mir deponiret hat, gelehnt und deponiret genennt werden kan, sondern biß dahin ein Versprechen, einem v. g. etwas zu leihen oder aufzuheben zu geben, nicht aber das Mutuum selbsten ist. Die Römer hielten solches vor der Ubergabe pro Pacto nudo, die Vernunfft aber weiset einen solchen, der mir etwas zu leihen versprochen, dahin, daß er der gethanen Zusage nachkommen solle, schlechterdings an. Eintheilung der Contracte in reales, verbales, litterales und consensuales.

§. 63.

Sonsten differiren diese 4. Contractus dergestalt, daß mutuum ein Darlehn bedeutet, da ich nehmlich einem eine Sache eigenthümlich und mit dem Beding, daß er mir eben dergleichen wiedergeben soll, überlasse. V. g. wenn mir einer 1000. Thaler mit dem Vorbehalt, daß ich ihm andere 1000. in zwey Jahren wieder geben soll, leihet; so heißt es ein mutuum, und ist vom Commodato darinn unterschieden, daß bey dem mutuo das Dominium rei mutuæ transferiret wird; dahingegen bey dem Commodato eben dieselbige Sache, so ich einem zum blossen Gebrauch geleiht, und keine andere, wieder gegeben werden muß. Wie die 4. Contractus reales von einander differiren. Vom Darlehn. Vom Commodato.

Als wenn Ich v. s. ohnen alle Scheue; und ohne weiteres Bedenken, Mich Ihnen Gnädigst declariren, und Ihnen Meine Gnade, und Meine Königliche Protection in allen Stücken, und Gelegenheiten, Gnädigst versichern könnte.

Als hat Mich Ihro Excellence der Herr v. Hertzberg, als Mein Minister, und Chef Meiner Affairen, Gestern, und Heute, Mündlich, bey Mir befragt, ob Er eine Reise nach Meinen Landen thun könnte, um Mir Seine Aufwartung zu machen? Worauf Ich Ihm geantwortet habe, daß Er solches thun könnte, wenn Er nur wieder eher zurück wäre, als Ich Meine Reise nach Preußen antrete, weil Ich Ihn sonsten nöthig brauche, und Er Mir Meine Affairen, in Meiner Abwesenheit, besorgen müsse. Ich habe Ihm auch Gnädigst aufgetragen, Mir Seine Meinung, über die Sache, wegen der Ich Ihn nach Berlin geschickt habe, zu schreiben, damit Ich Mich darnach, in Meinen Resolutionen, richten könne

leicht widerleget werden könte; So fällt in die Augen, daß auf solche Arth das obige Dubium sich nicht wohl heben lasse, wohl aber dadurch aus dem Wege geräumet werde, wenn man erwägt, daß in denen beyden erstern angeführten Schrifft-Stellen von armen Leuthen, und daß man selbige durch Wucher nicht übersetzen und in Schaden bringen solle, geredet werde. Und obwohl Deut. 23. v. 19. der Armen keine Erwehnung geschicht, sondern in genere gesagt wird, daß kein Jude Wucher nehmen solle: So erfordern doch theils die Regulæ interpretationis, wenn selbige ex locis paralellis die Erklärung zu machen anbefehlen, daß aus denen vorherigen zwey Schrifft-Stellen die daselbst deutlich exprimirten Armen anhero in diesen locum Deuteron. transferiret werden müssen, andern theils legt der darauf folgende 20. Vers, in welchem denen Juden, von fremden Zinsen zu nehmen, vergönnet wird, deutlich genug an den Tag, daß GOtt in dem 19. Vers nur mit der Jüdischen Nation alleine rede, und selbige nur unter sich, nicht aber auch andere Völcker an diesen legem gebunden wissen wolle. Daß die Jüden eine andere Interpretation gemacht, ihre Rabinen auch, wie Seldenus c. 9. L. 6. de J. N. & G. und aus demselben Puffendorff c. l. umständlich an und ausführen, viel seltsames Zeug darzu gethan, solches thut nichts zur Sache: Da nun dieses alles auf die auch von dem Rechte der Vernunfft approbirten Grund-Regeln, daß nehmlich ein jeder dem Dürfftigen dienen und aufhelffen solle, sich gründet: So ergiebt sich von selbsten, daß die H. Schrifft hierinnen mit der Vernunfft gantz einig sey, dadurch auch nicht verbiethe, daß einer nicht von demjenigen, der mit meinem Gelde, welches ich selbst hätte nutzen können, Handel und Wandel treibet, und Gewinst suchet, selbigen auch erlanget, einen Theil des Profits unter dem Nahmen der Zinsen, sich bedingen und nehmen soll können. Ein anderes ist es, wenn er sich mit dem Gelde aller angewendeten Sorgfalt ungeachtet, keinen Nutzen geschafft, oder wohl gar damit ohne sein Verschulden, unglücklich gewesen, und solches klärlich darlegen kan, auch sonst in solchen Umständen sich befindet, daß ich eher Mitleiden mit ihm zu haben, als auf die Erfüllung des Versprochenen zu dringen, bewogen werden kan: Immassen so denn die Regeln der Imputation, welche vor unverschuldete Zufälle von niemanden

den eine Verantwortung gefordert wissen wollen, dem Creditori die Barmhertzigkeit, und nach Vorschrifft derselben nicht nur die Erlassung der Zinsen, sondern wohl gar nach Befinden, das Capitals auferlegen. Es sind dieses die Principia, welche auch so gar in wohlbestellten Republiquen von denen Civil-Gesetzen adoptiret worden sind; gestalten im Churfürstenthum Sachsen bey entstehenden Concursen, oder wenn einer sonst ohne sein Verschulden durch Unglücks-Fälle in Abfall der Nahrung gekommen, in Vorbescheiden die Creditores, zu Agnoscirung der Billigkeit, und daß sie die Interessen sammt etwas am Capital fallen lassen sollen, disponiret werden, wobey denn der Consens der meisten, oder das Pactum plurium gilt und zum Grunde genommen wird. Falls aber dieselben auf ihrer völligen Forderung bestehen, und auf rechtlichen Ausspruch dringen, bekommen sie solchen zwar, werden aber zugleich dahin angewiesen, daß sie dem Debitori leidliche Fristen zum Abtrag der Schuld, seinem Zustand gemäß, nach richterlicher Ermäßigung, einräumen müssen. Da auch gar nichts ungeräumtes, noch von denen Lehrern des vernünfftigen Rechts jemahls verworffen worden ist, wenn ihrer zwey auf gleichen Gewinnst und Verlust, eine solche Handlungs-Societät mit einander eingehen, daß der eine das Geld zu Etablirung und Fortsetzung der Handlung hergiebt, der andere aber das Negoz gantz alleine treibt und besorgt: So ist nicht abzusehen, wie ein Contract, da einer einem Kauffmann Geld zu seinem Handel und Wandel oder andern Bedürffniß, gegen Versprechung eines gewissen Interesse leihet, ungültig seyn soll, da derselbe in Effectu nichts anders als ein solcher Contractus societatis, auf Gewinnst und Verlust, ist, jedoch mit dem Unterschied, daß der Kauffmann, als Debitor, bey dem Darlehn mehr Gefahr zu tragen, auch den Schaden alleine über sich zu nehmen hat, dargegen aber auch mit dem Creditore sehr ungleich theilt, indem er demselben nur ein weniges an Interessen von dem Profit abgiebt, dahingegen bey der Societät gleicher Gewinnst und Verlust bedungen zu werden pfleget. Wie hoch aber das Interesse gesetzt werden könne, solches determinirt die Vernunfft nicht, sondern überläst es eines jeden Gewissen, und verweist ihn dabey auf die Umstände seines Staats und dessen mit dem er contrahirt, verwirfft aber dadurch nicht, daß nicht

auch

auch die Civil-Geſetze hierinnen eine Vorſchrifft geben, und wie hoch man Intereſſen fordern ſoll können, determiniren mögen.

§. 64.

Die dritte Art der Römiſchen Contractuum realium iſt das Depoſitum, da man einem etwas aufzuheben giebt; und Pignus heiſt, wenn ich einem etwas, es mag nun eine res mobilis oder immobilis ſeyn, verpfände, welcher letztere Contract, darinnen von der Hypothec unterſchieden iſt, daß bey dieſer der Eigenthums-Herr die verhypothecirte Sache, ſie mag nun mobilis oder immobilis ſeyn, im Beſitz behält, ein Pfand aber dem Pfandes-Innhaber zur Verwahrung gegeben werden muß. Depoſitum. Pignus. Hypotheca.

Alſo wenn der Student ſein Corpus Juris durch die Trödel-Frau verſetzen läſt, iſt es ein Contractus pignoratitius, wenn aber ein Gelehrter auf ſeine Bibliothec Geld aufnimmt, und dem Creditori weiter nichts, als den Catalogum darüber einhändiget, und daß die Bibliothec ihm, zu ſeiner Sicherheit, haften ſoll, verſpricht, der Creditor auch ſolchen Handel eingeht, und dem Gelehrten darauf trauet, heiſt es eine Hypothec.

§. 65.

Contractus verbales ſind, wenn man zu einem Pacto oder Contractu noch eine beſondere Verſicherung durch das Wort, Stipulor, hinzuthut, oder aber vor einem gut ſagt, und in Bürgſchafft tritt. So viel die Stipulation anbelanget, zeigen die Römiſchen Rechte, daß die gantze Sache damit auf das Römiſche Formular Weſen und Wort-Gefechte ankommt. Denn gleichwie unter denen Teutſchen im gemeinen Leben, oder nach des gemeinen Mannes Einbildung, der Handſchlag vor eine gröſſere Verſicherung, als wenn mir einer eine Sache ſchlechtweg zugeſaget, gehalten zu werden pfleget: Alſo hielten auch die Römer das Wort, Stipulor, welches ich, wenn ich es teutſch geben ſolte, durch das Wort top, oder, ein Wort ein Mann &c. ausſprechen würde, für eine ſonderbahre oder mehr befeſtigte Zuſage. Contractus verbales. Stipulatio.

Woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergiebt, daß keine Stipulatio ſeyn konnte, wo nicht ein Contractus oder Pactum vorhergieng. Alſo wenn man v. g. einem etwas verkauffte, und der letztere das Wort, Stipulor, oder ein ander gleichgültiges, gebraucht hatte, ſo bekam es den Effect, daß es nunmehro ein

Contractus stricti Juris war, da es hingegen ohne dasselbige ein bloser Contractus emtionis bonæ fidei, gewesen wäre. Wenn aber nur ein nudum pactum, da v. g. mir einer mit Hand gegebener Treue, oder auf seine Parole 1000. Thaler zu leihen versprach, vorhergieng, so war es, nach hinzugefügter Stipulation, kein Pactum nudum mehr, sondern gab eine völlige Actionem, durch welche ich einem zur Erfüllung eines solchen gegebenen Versprechens Gerichtlich anstrengen konnte. Aus diesem allen ersiehet man, daß Stipulatio eine geforderte Cautio verbalis, und nicht, wie einige haben vorgeben wollen, eine Interrogatio gewesen. Wie es denn genug war, wenn einer durch einen Brief, auch ohne des andern Vorschlag, sich bey seiner Parole oder per vocabulum stipulationis, zu etwas verpflichtete: Eben als wie bey der Bürgschafft nicht nothwendig erfordert wird, daß einer, ob er caviren will, gefragt worden seyn müsse? sondern sich selbst ungefragt darzu offeriren kan. Endlich ist noch zu bemercken, daß beyde Contractus verbales, so wohl die Stipulatio, als Fidejussio nur unilaterales sind, und bloß denjenigen, welcher cavirt, und seine Parole von sich gegeben hat, verbinden.

§. 66.

Contractus literalis,

Derer Contractuum litteralium ist nur einer, der Chirographarius, da man nemlich einem eine Handschrifft giebet, womit es zwar wie mit der Stipulation oder Fidejussion, daß allemahl noch ein anderer Contract vorhergehen muß, beschaffen; es wird aber dem ohngeachtet dieser Contractus chirographarius billig, auch nach der Vernunfft, vor einen besondern Contract gehalten, in mehreren Betracht, daß man sich allemahl erst, ob man eine Handschrifft haben will oder nicht, besonders vergleichen muß, massen es bey mir stehet, ob ich einem etwas leihen und keine Handschrifft darüber nehmen will. Die Würckung davon ist eines Theils diese, daß man den andern, wenn er etwann der Schuld nicht geständig seyn will, oder sonst sich irret, durch seine eigene Hand überzeugen kan, andern Theils aber, daß einer mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ nach Verfliessung zweyer Jahre nicht gehöret wird, welches letztere jedoch eine Determinatio Juris civilis ist.

Chirographarius.

Digitized by Google

§. 67.

Die Vierte und letztere Gattung derer Contractuum verorum sind die Consensuales, bey welchen der blosse Consens zulanget, als da ist emtio, venditio, locatio, conductio, Societas, Mandatum. Zur Ursache giebt Thomasius in seinen Institutionibus Jurispr. div. diese an, daß anfänglich alle Contracte unter gewissen Formuln geschehen, und entweder die Tradition oder doch die Stipulation und Handschrifft darzu kommen müssen. Alldieweilen aber die Commercia dadurch gar sehr gehemmet worden, und fremde Nationen, auf solche Art von denen Römern sich hinters Licht führen zu lassen, billig angestanden; So habe man vor nöthig, und dem Staat zuträglich erachtet, denenjenigen Contracten, welche im Handel und Wandel fast täglich vorkommen, diese Last abzunehmen, und den blossen Consens zu deren Gültigkeit genug seyn zu lassen, woher man sie hernach Consensuales genennet, nicht als wenn zu denen übrigen Contracten nicht auch ein Consens erfordert würde, sondern weil hier der blosse Consens ohne Tradition, Stipulation und Handschrifft verbindlich macht. Contractus consensuales.

§. 68.

Auf die veros folgen nun die Quasi Contractus, welche zwar der gemeinen Meynung nach sich auf den Consensum præsumtum gründen, immassen der Consensus tacitus, gleich dem expresso, einen verum, der præsumtus aber, einen Quasi Contractum ausmachen soll, in der That aber ein blosses Inventum Juris civilis sind. Wenn einer mein Negotiorum Gestor gewesen, und auf meine Sachen zu meinem Nutzen etwas verwendet hat, bin ich ex lege naturali, krafft welches niemand mit des andern Schaden reicher werden, oder dem andern seine gute Meynung mit Undanck belohnen soll, obligirt, ihm Satisfaction seiner aufgewandten Kosten halber zu thun, und brauche keinen Consens hierzu zu præsumiren, oder zu fingiren. Gleiche Bewandnuß hat es mit denen andern Quasi Contractibus, in welchen allemahl die natürliche Billigkeit immediate die Obligation darreicht; Gestalten denn auch solches Griebner und Rüdiger erkannt. Denn so spricht jener in seinen Principiis Jurisprud. naturalis §. 359. Quasi Contractuum titulo non opus Quasi Contractus.

ner, als wodurch man die obligationen, wan sie reluiret werden, in Banco-Zettel verwandlen kan, und also ein jeder interessirter, der sein geld wieder haben will, solches nicht in specie, sondern in Banco-Zettel, wie solche verlanget, und verwendet werden können, bekommen kan. Und weil diese Banco-Zettel eine Realität in sich haben, so sind sie allezeit, wie solche ausgegeben werden, mit einem gewissen fonds versehen, welcher jederzeit zu ihrer völligen Bezahlung, so viele verlangt werden, zureichend ist. Obligationen aber, wan solche gekündiget, sind nicht allezeit mit einem fonds versehen, sondern es müssen solche Capitalien erst mühsam zusammen gebracht, und also viele Jahre darüber gewartet werden, ehe solche völlig bezahlet werden können.

Conversion der Banco-Zettel in Obligationen.

§. 60.

Das solle fol lange, bis es dem Ao. 1716. Stadt-Thaler gleich geworden, und alsdenn solle es in Obligationen verwandelt werden. Dieses ist der Grund, worauf die Banco-Zettel gesetzet worden, und wegen der sonderbaren Beschaffenheit, welche diese Banco-Zettel haben, ist es nöthig, solche etwas genauer zu untersuchen. Es ist demnach zu dem ende folgendes Memorandum davon aufgesetzet worden.

§. 61.

Memorandum wegen der Banco-Zettel Ao. 1717. das Banco-Zettel sind eine Art von Obligationen, welche ohne Interesse ausgegeben werden, und können alle Posten und Summen darauf gesetzet werden, je nachdem es einem Creditore beliebet solches zu haben.

Wan nun ein Creditor solche Banco-Zettel in seine Hände bekommet, so kan er damit alle Zahlungen thun, welche mit baarem Gelde geschehen können, als: Wechsel, Waaren, Heu, Stroh, Korn, Victualien, Pferde, Vieh, Häuser, Ländereyen, Gärten, Wiesen, Hopfen, Tabak, Wein, Bier, Brandewein, Essig, Oel, Leder, Wachs, Talg, Seife, Flachs, Hanf, Garn, Leinewand, Tuch, Wolle, Seide, Sammet, Bänder, Spitzen, Gold, Silber, Edelgesteine, Perlen, Juwelen, Bücher, Kupfer, Messing, Eisen, Stahl, Blei, Zinn, Quecksilber, Zucker, Caffee, Thee, Chocolade, Specereyen, Materialien, Kleider, Hüte, Schuhe, Strümpfe, Handschuhe, Uhren, Gewehre, Pulver, Lunten, Kugeln, Bomben, Carthaunen, Mörser, Feuerwerk, Schiffe, Masten, Segel, Anker, Taue, Pech, Theer, Harz, Kalk, Ziegelsteine, Dachpfannen, Schiefer, Bley, Glas, Spiegel, Porcellain, Fayence, Steinzeug, Lampen, Leuchter, Bilder, Rahmen, Tapeten, Teppichte, Betten, Matratzen, Kissen, Decken, Vorhänge, Kutschen, Sänften, Schlitten, Geschirre, Sättel, Zäume, Peitschen, Stiefeln, Sporen, Kleinodien, Ringe, Ketten, Uhrbänder, Degen, Stöcke, Fächer, Spiele, Kinder-Spielwerck, Puppen, Schaukeln, Kegel, Kugeln, Billard, Karten, Würffel, Tabacks-Pfeiffen, Schnupf-Tabacks-Dosen, Spazier-Stöcke, Reit-Peitschen, Bücher, Schreib-Materialien, Papier, Pergament, Siegel-Lack, Wachs-Stöcke, Siegel, Petschafften, Schreib-Tafeln, Schreib-Federn, Schreib-Messer, Schreib-Sand, Schreib-Pulver, Schreib-Tinte, Schreib-Tische, Schreib-Stühle, Schreib-Pulte, Schreib-Kasten, Schreib-Schrancken, Schreib-Stuben, Schreib-Gezeuge, Schreib-Bücher, Schreib-Bücher-Schrancken, Schreib-Bücher-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge, Schreib-Bücher-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken, Schreib-Bücher-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben-Gezeuge-Schrancken-Stuben, Schreib-Bücher

Stunden eilete, und die Reisenden wollten weder auch sie so
lange aufhalten, sondern ritten mit ihrer Bedeckung, die
sie in Ephesus bekommen hatten, fort, und kamen noch
eine Stunde vor Sonnen-Untergang in Smyrna an.

5. 72.

Allwo man von der Ankunft der drey Reisenden bald
Nachricht bekam, und sie sich nicht wenig darüber verwunderten, daß sie so geschwind gekommen waren, weil
man ihnen doch so lange Zeit zu Ephesus aufgehalten
hatte. Sie wurden aber von ihren Freunden und Bekandten
sehr freundlich empfangen, und ihnen die Bequemlichkeit
ihrer Häuser angeboten. Sie nahmen aber solches nicht
an, sondern stiegen in ein Gasthaus, allwo sie sich
nach ihrer Gewohnheit, und Verlangen, erquickten.
Sie hatten sich kaum niedergesetzet, so kam ein Bote
von Ephesus, und brachte Nachricht, daß Timotheus
sich wieder gebessert hätte, und daß er sich nicht
mehr so sehr über Kopf-Schmertzen beklagte, als
vorhero, und daß er sich wieder zu Pferde setzen könnte.
Worüber sie sich sehr erfreueten, und ihm
Glück dazu wünschten. Sie ritten noch selbigen Tag
nach Ephesus, und kamen Abends spät daselbst an.

5. 73.

Wie nun die Gäste Timotheo Freundschaftlich gebeten

Bell, auch fast verdauen Perlen vor sich hatte, Hasen vor sich
hatte, auch die Innwohner in der Stadt Gott dem Allmächtigen
Dank sagteten und sprungen.

§. 7.

Diese obbesagte Gesandten sind nach einer vier Wochen
langen Quarantina, unter beyden grossen Fenestern auf Gehen-
Rädern, hoch, und mit Fleiß, damit sie jedermann sehen möchte,
in die Stadt gebracht worden, und ist ihnen ein Quartier angewie-
sen, auch Tractirt und sonst was Ihnen zu dem Ihrigen zu
machen, und zu thun vonnöthen gewesen, ist Ihnen gegen Bezahlung
zu haben stehe.

§. 8.

Ihrigen aber ist Ihnen nicht zu haben stehe, und sie sie bereits
darin sind Mahler-Gesellen beisammen, und in der Mitte
Ihrer Arbeit, und ist ihnen auch nicht zu verdenken, daß sie
gedrungen haben, daß sie Ihre Arbeit verlassen müssen, weil
Mahl einbrang so machen, und die Gesandte Ordnung haben
wollen, und ist ihnen auch nicht zu verdenken, daß sie gedrun-
gen haben, daß sie Ihre Arbeit verlassen müssen, weil Mahl
einbrang so machen, und die Gesandte Ordnung haben wollen,
und ist ihnen auch nicht zu verdenken, daß sie gedrungen

dieſem Facto mit unterlauffenden Neben-Umſtände viel feine Meditationes vorkommen: So hat man dieſelbe, nach Anleitung des bey dem Herrn Ludewig befindlichen Reſponſi, lieber auf das Factum richten wollen.

§. 79.

Ratio dubitandi prima.

Pró rationibus dubitandi hat von Seiten der Mit-Intereſſirten Stände, wider die Reichs-Stadt Memmingen eingewendet werden wollen, 1.) Daß man überhaupt dasjenige, was man einem Feind, zur Zeit der Noth zugeſagt, wenn die Noth ceſſirt, weiter zu halten nicht verbunden, der Feind auch dergleichen ferner zu verlangen, gar nicht befugt ſey, in mehrerer Erwägung, daß diejenigen, welche Feindſeeligkeit gegen einander üben, einander keine Treue, oder länger etwas zu halten, ſchuldig wären, als Gewalt und Furcht währete, der man nicht etwan aus einer natürlichen Schuldigkeit, ſondern nur deswegen zu weichen verbunden ſey, weil jeder Vernünfftiger aus zweyen Ubeln das kleineſte zu erwählen habe, geſtalten denn auch Coccejus de poſtliminio in pace Sect: III. §. 19. wo er ſchreibt: Contributio hoſti promiſſa dispulſo metu non debetur, cui exceptio opponi poteſt factæ injuſtæ exactionis, dieſer Meynung zugethan ſey. Adde Puffendorff Lib. IIX. de Jure Naturæ & Gent. Cap. 7. §. 2.

§. 80.

Ratio dubitandi ſecunda.

2.) Mit dieſer Raiſon verknüpfften ſie noch eine andere, daß nemlich Freunden und Feinden, das iſt, in Pactis, wodurch eine Art der Feindſeeligkeit in die andere verwandelt werde, gar kein weiter Vinculum juris ſey, als worzu die kriegenden Partheyen die Noth und der Nutzen antreiben. Accedit, ſchreibt Vogt in einer Diſputation de lytro incendiario §. 10. pag. 21. quod inter hoſtes, quamdiu tales ſunt, & quatenus alter alteri vim infert non detur Juris alicujus vinculum, ſed omnis eorum obligatio ſola prudentia & utilitate dirigatur; & propterea ſicuti potentiæ majori interdum cedendum eſſe ratio jubet, ita, ſi vires hoſtium attritæ & res noſtræ in tuto collocatæ ſint, imprudens foret, & conſcientiam maleſanam haberet, qui malitiam aliorum ſuis opibus ſuſſlare ſtudio-

ſtudioſe iterum vellet. Nec etiam, poſt pacem & amneſtiam factam, pactis in ſtatu belli initis, vis juris tribui poteſt, quia ſe legitime ad ea compulſum eſſe, alter neque ante neque poſt pacem agnoſcet, niſi hujus tabulæ novum robur ejusmodi conventionibus dederint. Quamdiu autem jus hoſtis cogendi eſt illiquidum, tamdiu quoque obligatio ſolvendi manet illiquida, ſicque incerta incertis quaſi compenſantur. Denique obligationes, quæ non ex proprio motu vel nudo beneplacito deſcendunt, ſed quas imperium ſeu vis alterius imponit, ſua natura conditionem hanc reſolutivam & tacitam in ſe continent, ut, deficiente jure vel facultate imperandi, etiam obligatio ipſa expiret. At vero potentia jubendi ceſſat, quamprimum hoſtis finibus expellitur, vel quando, reconciliatis belligerantibus, æqualitatis Status reducitur. Interim, ut omnis hæc diſputatio tollatur, optimum conſilium eſt, quid circa ejusmodi pacta in poſterum juris eſſe debeat, tabulis inſerere pacis, & ſi denuo illa confirmentur, à ſolutione neque remedium aliquod Juris naturalis, neque edictum prætoris, quod vi aut clam, quenquam liberare poterit. Non dicimus violationem fidei, hoſti datæ, ſemper eſſe licitam, hoc enim Machiavelliſmum ſaperet, ſed, poſitis certis circumſtantiis, pietati ac honeſtati minime adverſari, volumus, ſi à pacto, quod hoſtium minæ extorſerunt, iterum recedamus. Et, ne doctrina noſtra fluctuet, vel inſtar cerei ad omnes formas recipiendas apta videatur, diſtinguimus inter pacta belligerantium, quæ Statum hominum ordinarium, ſcil. ſocialitatis & tranquillitatis, in totum vel pro parte reducunt, & inter illa, quæ unum hoſtilitatis genus ſaltem commutant in aliud. Priora omnino valida ſunt, & qui ea violat, is naturæ legem ipſumque Deum, hujus legis autorem, contemnit. Recte enim Legati Romani olim dicebant Regi Perſarum apud Procop. 2. Perſ. quod ſi nunquam conveniretur in pacem, id eſſet, hominum vitam in ferarum commutare. Et pertinent huc pacta induciarum, literæ commeatus, promiſſio ſalvæguardiæ, pacta de redimendis captivis, vulgo Cartell, de non impedienda agricultura &c. Poſterioris vero generis pacta non ulterius

ſunt

sunt obligatoria, quam quousque necessitas vel utilitas hoc exigit, v. g. si Gubernator fortalitii, in extremis angustiis constitutus, cum hoste paciscatur super deditione, ex improviso autem suppetiæ adveniant, à pacto resilire non solum potest, sed & debet: per deditionem enim non tollitur hostilitas, sed saltem aliam induit formam, ita ut, qui antea fortalitium obsedit, nunc illud possidere velit. Simile exemplum occurrit in lytro incendiario, hic enim parcitur quidem ædificiis, sed evacuantur loculi, utrumque nos male habet. Conf. degantissima scripta, in causa Danico-Holsatica, sub Titulo: Rendsbergensia non pacta: item: unio & communio, olim edita.

§. 81.

3.) Aus diesem Grunde nun seye man denen Franzosen nach der Schlacht bey Höchstädt die völlige Lieferung der 6. Monathe, nachdem die Furcht cessirt habe, um so weniger schuldig gewesen, als eine ausgemachte Sache sey, daß in dem Falle, da die Verbindung auf Seiten des Gegentheils wegfalle, auch des Feindes Recht aufhöre, einfolglich umsonst gewesen sey, daß dieser sein erloschenes Recht an die Stadt Memmingen cediren, und diese solches acceptiren wollen. Ratio dubitandi tertia.

§. 82.

4.) So könnten auch die Exempel nichts thun, welche man aus der Römischen und andern Historien anführet, da ein Volck dergleichen Pacta einem Feind auch nach cessirter Furcht gehalten, massen es in eines solchen Volcks Wahn und Willen gestanden, in Haltung feindlicher Treue übermäßig zu seyn, woraus kein allgemeines Gesetz erzwungen werden könne. Quarta.

§. 83.

5.) Im Fall man auch diesfalls etwas überflüßiges thun wolte, so bringe dennoch der natürliche Wort-Verstand des errichteten Pacti, da man dem Feinde eine Sommer-Verpflegung versprochen, keinen andern Sensum, als diesen, mit sich, im Fall nemlich der Feind den Sommer hindurch sein Quartier an dem bestimmten Ort und in dem Lande behalten würde, so aber weder geschehen, noch auch wegen des Höchstädter Sie- Quinta.

ges geſchehen mögen, indem der Feind dieſes vor ſein Glück geachtet, zeitig durchzukommen, und keiner Parthey von der ſiegenden Armée in die Hände zu gerathen.

§. 84.

Sexta. 6.) Vielweniger könne die Stadt Memmingen ex Jure Societatis agiren, weilen die Bunds-Verwandten niemahls den Sinn gehabt, länger, als des Feindes Gewalt währet, in ſolcher Verbindung gemeinſchafftlicher Lieferung zu verbleiben, mithin, nach geendigtem Negotio, die Societät von ſelbſten aufhöre, folglich die Stadt Memmingen nach geſchehener Höchſtädter Schlacht auf ſolche Bunds-Verwandtſchafft weiter nicht reflectiren können.

§. 85.

Septima. 7.) Nachdem auch jeder Theil in der gemeinſchafftlichen Lieferung ſeine Quotam, und was ihm zukommen, ſelbſten entrichtet, ſey die Stadt um ſo viel weniger, wegen des dißfalls gelittenen Schadens, zu beklagen, weil ſich ſelbige muthwillig in fremde Händel gemengt, und, was andere nicht ſchuldig, für ſie bezahlen wollen, da es denn billig heiſſe: Sibi imputet, qui pro alio ſolvit indebitum. L. 23. ff. de neg. geſt.

§. 86.

Octava. 8.) Womit denn auch die eingebildete Negotiorum geſtio übern Hauffen falle, weil ſich ſelbige ad indebita nicht erſtrecke, noch geſagt werden möge: Quod negotium geratur alterius in re, ubi nullum negotium alterius invenitur.

§. 87.

Nona. 9.) Endlich ſo viel den Legem Rhodiam oder das Wisbiſche Hanſee-Recht de Jactu, aus welchem die Stadt Memmingen arg. leg. ſchlieſſen wolle, angehe, wiſſe Gegentheil von keinem Schiff, in welchem die compaciſcirenden Stände ihre Waaren und Güther mit der Stadt beyſammen gehabt, wohne auch mit der Stadt Memmingen nicht in einem Hauſe, ſondern es ſey jeder von denen Compaciſcenten ein eigener beſonderer Reichs-Stand, mithin in gemeinſamer Krieges-Noth, Einquartirung und andern Zufällen, einer ſo wenig den andern zu über-

übertragen schuldig, als man dergleichen einem benachbarten fremden Staat mit Recht zumuthen könne, wodurch denn alles dieses weg falle, was de communi naufragio navis ejusdem, de ædibus, incendii causa dirutis, in eodem vico, de contributione ejusdem Reip. civium in metatis, lytris, stipendiis militaribus &c. angeführet worden; massen man läugne, daß unter verschiedenen Reichs-Ständen nur ein Schiff, Dorff oder Republique sey.

§. 88.

10.) Bey welchen Umständen die Stadt Memmingen sich begreifen, und den erlittenen Schaden unter die menschlichen Unglücks-Fälle rechnen, oder gedencken möchte, daß solcher eine Suite ihrer Festung, als dahin sich ein Feind vor allen andern zu ziehen, und einzuquartieren pflegte, wäre. Decima.

§. 89.

11.) Worzu endlich noch komme, daß die Stadt diesem erlittenen Schaden um so viel desto eher verschmertzen könte, je gewisseres wäre, daß die Frantzosen alles, aus der Nachbarschafft gezogene Geld, in Memmingen wieder verzehret, und der Burgerschafft hinwiederum zugewendet, bey welcher Abrechnung sie diesen Verlust gar leichte überwinden könnten. Undecima.

§. 90.

12.) Zugeschweigen, daß fast vermuthlich sey, man habe dem flüchtigen Feind dergleichen selbst, zu dem Ende, an die Hand gegeben, um dadurch demselbigen Mittel bey der Abreise, seine in der Stadt gemachte Schulden bezahlen zu können, zu verschaffen, bey welchen Umständen man wohl sagen könne, daß die Stadt Memmingen disfalls mehr ihre eigene, als andere Negotia geriret habe. Duodecima.

§. 91.

Allein alle diese Gründe, wie scheinbar sie auch sind, lassen sich gar leichte, wenn man nur die Sache etwas näher betrachten will, beantworten. Denn da habe ich schon oben L. I. C. I. in Lehre von der Furcht gewiesen, daß, obwohlen die Furcht auf gewisse masse die Pacta zernichte, solches doch bey erzwung- Diese Rationes dubitandi werden wir verlegt/ und zwar die erste.

erzwungenen Friedens-Schlüssen, gegebenen Quartier vor der Faust, accordirten Brandschatzungen und dergleichen, gar nicht Platz finden könne, weilen sonst kein Mittel übrig gelassen seyn würde, wodurch ein Nothleidender von dem endlichen Untergang sich erretten könne. Denn da würde ein Feind zu allem unmenschlichen Vornehmen verleitet werden, im Fall derselbige zum voraus wüßte, daß der Uberwinder sothane Verträge mit ihm vor unverbindlich achte, und sich befugt glaube, die Verträge cessante metu zu brechen, bey welchen Umständen denn der Feind den Uberwundenen dem Vieh gleich halten, und nicht eher ruhen würde, als biß er denselben zu Grunde gerichtet, ganz und gar wehrloß gemacht, und in den Stand, daß er ihm nimmer schaden und die gegebene Treue brechen könne, gesetzt habe.

§. 92.

Gedancken des Herrn von Ludewig hiervon.

Verum schreibt Herr Ludewig p. 9. in angeregter Diss. hæc doctrina pestis & pernicies esset in bello. Ita enim non moderate utetur victoriâ suâ hostis; spernet conditiones a devictis victori oblatas, non spatium dabit deliberandi, quid expediat; non indulgebit moras ad satisfaciendum, non precibus & supplicationibus tribuet fidem: Sed id aget, ut funditus deleat homines fortunasque summa quæque misceat imis, & omnia perfundet. Add. Böhmer in Diss. de metu.

§. 93.

Die andern.

Und weilen diese Rationes sowohl in Pactis, welche den gänzlichen Frieden herstellen, als auch in solchen, wo nur eine geringere Hostilität mit einer härtern vertauschet wird, statt finden; so kan ich nicht sehen, was Voigtens Distinction allhier helffen will. Und ob gleich andere, worunter auch ob allegirter Voigt begriffen, hierinnen unter rechtmäßigen und unrechtmäßigen Kriegen einen Unterschied machen, und im ersten Fall einem Feinde Brandschatzung einzufordern, und ihme die verabredeten Geld-Summen zu liefern, einräumen, in dem andern aber nicht eingestehen wollen: So ist doch dieser Unterschied, wie ich schon oben gezeigt, zwischen kriegenden Partheyen fast inapplicable, weil über dem Nahmen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Kriege, die streitenden Theile nimmermehr eins werden, und es denen-

denenselbigen niemahls an scheinbaren Gründen, womit sie ihre Sachen beschönigen, ermangelt, wovon das Judicium zu fällen, keinem Unterthanen beyder Partheyen, noch einer Parthey selbsten frey stehet. Denn da urtheilen die Partheyen selbst mehrentheils aus ihrem Affect; ein Unterthan aber mag sich dessen um so viel weniger anmassen, als er eben dadurch, daß er von des Feindes Gerechtigkeit der Waffen urtheilet, zugleich seines eigenen Ober-Herrn Kriege verwegentlich und auf eine denen Unterthanen gantz unanständige Art critisiret; aus welcher Ursache denn auch die Frantzösischen Gesandten bey dem Ryßwickischen Frieden, bey denen Mediatoribus darauf drungen, die Kayserlichen dahin zu disponiren, daß sie sich der Reden enthalten möchten, womit sie den Krieg des Königs in Franckreich vor unrechtmäßig ausgeben, weilen dergleichen nur anzuhören bey einem Frantzösischen Unterthanen, schon ein Crimen læsæ Majestatis sey.

§. 94.

Absonderlich haben die Teutschen, wenn sie einem Feind Treu und Glauben versprochen, gantz unerhörte Proben ihrer Redlichkeit erwiesen, sintemahlen sie nicht nur denjenigen, welcher dem Feind die gegebene Treu gebrochen, als einen Ubelthäter gestrafft, wie Hertius de lytro Sect. 2. §. 21. bezeuget; sondern auch dergleichen Personen nimmermehr in einer erbahren Gesellschafft erduldet, solchemnach jederzeit bey denen Tourniers-Articuln, auch den Tourniers-Genossen die Anzeige gethan, daß derjenige, so dem Feind seine Hand-Treue gebrochen, sich dieser Gesellschafft enthalten möchte.

Pacta zu halten, ist der Teutschen Redlichkeit gemäß.

§. 95.

Und obwohl, wie die Gegen-Parthen anführet, die blossen Exempel in einer vom Jure Naturæ dependirenden Sache nichts thun mögen; so habe ich doch oben bereits erwiesen, daß der Krieges-Brauch unter Völckern, eine im vernünfftigen Recht undecidirte Frage, gar wohl entscheiden könne, und obligationem pactitiam habe. Es trägt dahero zur Erörterung unserer Frage des Printzen Eugenii, als eines grossen Feld-Herrns, und dem man die Wissenschafft des Kriegs-Brauchs wohl zutrauen

Widerlegung der vierten Rationis dubitandi.

wird, Decision, welche er der Stadt Augspurg in gleichem Casu gegeben, nicht ein geringes bey. Denn da hatten die Frantzosen, bey ihrem Abmarsch nach der Höchstädter Schlacht, von denen Augspurgern den Rest der verwilligten Brandschatzung gefordert, und dieserhalber Geisseln mit sich genommen, welches die Augspurger unbillig zu seyn glaubten, und derowegen bey dem Friedens-Schluß, den Printzen Eugenium angiengen, so ihnen aber die Antwort gab, daß die Stadt Augspurg den Rest der verwilligten Brandschatzung denen Frantzosen auch nach genommener Flucht zu bezahlen schuldig, und diese nach aller Kriegs-Manier gar wohl Geisseln von der Stadt zu nehmen befugt gewesen. Hertius de lytro, Sect. 2. §. 35.

§. 96.

Wohinzu noch kommt, daß in facto unrichtig, ob wäre der Feind nicht mehr im Stande gewesen, nach erlangter Zeitung von dem Siege bey Höchstädt etwas zu fordern, weil ja, ehe der würckliche Abzug geschehen, so viel Zeit und Stunden schon verhanden gewesen, als erfordert werden, alles, sowohl in der Stadt als umher, Preiß zu machen, und in Brand zu setzen.

§. 97.

Widerlegung des sünfften. Am allerwenigsten aber mag das Etymologische Argument von Sommer-Quartieren etwas helffen, weilen es ja dem Feinde frey gestanden, die gesammte Summe der 67608. Thaler auf einem Bret zu fordern, dessen Barmhertzigkeit, daß er denen Uberwundenen zu gute, die Zahlung auf Termine gesetzt, ihme zu gäntzlicher Entbehrung des Rechts, nicht gereichen kan. Zugeschweigen, daß der Feind nicht Ursache gehabt, solch Geld als ein Sommer-Quartier, oder ander dergleichen Ding zu fordern, sondern es hat die Natur einer Brandschatzung, was man ihm auch vor Nahmen auferlegt. Es ist die Abforderung einer Brandschatzung, nach dem Jure Belli, ohnedem das gelindeste Mittel, dessen sich ein Feind gegen Uberwundene gebraucht, dahero sothane des Feindes Modestie ihm zu keinem Nachtheil ausgedeutet werden muß, noch nach cessirender Kriegs-Gewalt ihre Würckung verliehret. Denn da würde ein Feind, wenn er besorgen müste, daß durch eine erlittene Niederlage oder andern dergleichen Unfall, welcher nach dem variablen Krieges-Glück

gar

gar balde ihm begegnen kan, die übrigen Termine der Brandschatzung verlohren giengen, nimmermehr so einfältig seyn, daß er die Bezahlung sothaner Gelder, so auf einem Bret zu fordern, in seinem blossen Belieben gestanden, auf Zeit solte setzen lassen, sondern er würde die völlige Bezahlung, mit grausamster Force, auf einmahl eintreiben, und die saumseeligen Uberwundenen mit Feuer und Schwerdt heimsuchen, daß also durch dieses Principium die Uberwundenen in einen weit unglückseeligern Zustand gesetzt, und, im Fall sie so viel Geld sogleich nicht in Bereitschafft haben, zu dem äussersten Ruin gebracht werden.

§. 98.

Nachdem nun einmahl, sowohl aus dem vernünfftigen Recht, als auch dem Welt-kündigen Krieges-Gebrauch, erwiesen, daß ein Feind auch nach seiner Retirade, den Rest der accordirten Brandschatzung zu fordern, allerdings Fug und Macht habe, mithin die Uberwundenen schuldig sind, ihm solchen Rückstand hinten nach zu bezahlen: So folget gantz natürlich, daß man der Stadt Memmingen, welche sich auf die Jura cessa, die Regeln der Societät, und die Negotiorum gestion berufft, nicht objiciren können, daß sie ein indebitum vor die andern bezahlt, und die Societät oder gemeinschafftliche Verbindung, zur Bezahlung der Brandschatzung, nach cessirter Furcht, aufgehöret, sondern es kan die Stadt aus allen diesen Gründen, nehmlich des Juris cessi, societatis & negotiorum gestionis wider den Gegentheil gar wohl agiren. Denn da weist die ihnen von denen Frantzosen ausgestellte Quittung gar deutlich aus, daß ihnen die Frantzosen ihre Forderung an denen übrigen mit dürren Worten cediret und abgetretten. Und weilen der Stadt von dem Feinde aus keinem andern Grunde so harte zugesetzt worden, als daß sie mit denen compaciscirenden benachtbarten Ständen eine gemeinschafftliche Liefferung versprochen, mithin die Stadt, was sie hierunter erlitten, hauptsächlich der errichteten Verbindung zuzuschreiben und beyzumessen hat; so ist auch diese Sache aus denenjenigen Regeln der Societät billig zu ermessen, welche die Vernunfft diesem Contract anweiset; da sich denn alsofort die Regel angiebt, daß, weil bey errichteten Societäten sich manche Begebnüsse zutragen, die man bey dem Anfang nicht wohl zuvor

Antwort auf die sechste.

zuvor absehen oder abreden können, sondern auf Gutheit, Freundschafft und Redlichkeit der Bunds-Verwandten gesetzt seyn lassen müssen, man bey solchen sich ereignenden unvermutheten Fällen, nicht nach dem Rigeur der Worte, sondern als Freunde und Brüder unter sich zu verfahren habe, welches alsdenn um so viel sicherer und gewisser ist, im Fall die Societas in einer Sache geschlossen worden, worzu der Feind den Schlüssel, von einem Socio dasjenige einzutreiben, was eigentlich alle insgesammt angehet, und conjunctis ratis zu bewerckstelligen gewesen wäre, in denen Handen hat. Bey welchen Umständen, und da die Stadt Memmingen, occasione dieser errichteten Societät, denen Frantzosen zu viel bezahlen müssen, allerdings billig ist, daß die andern diese Stadt nicht unter der Schulden-Last stecken lassen, sondern vielmehr hierunter, wie Socii, Freunde und Brüder handeln, und jedweder die wenige Ratam wieder bezahlen, in Erwegung, daß Socii an allen Glücks- und Unglücks-Fällen, die sich bey Gelegenheit der Societät zugetragen haben, gleichen Theil nehmen müssen. Dagegen sodann nichts hindert, daß von dieser Bezahlung die Mit-Consorten ihrem Vorgeben nach weder Nutzen, noch in der That die Abwendung einigen Unfalls, den der flüchtige Feind anzurichten keine Zeit mehr gehabt, dabey genossen; indem genug ist, daß das letztere die Stadt intendiret, und die Bunds-Verwandten, wenn sie durch einen Socium Schaden leiden, solchen der getroffenen Gesellschafft zuschreiben, und sich begnügen müssen, daß der leidende Socius hierunter nichts versehen. Dannenhero auch vergebens, wenn der Gegentheil vermeinet, daß die Societät mit der Schlacht bey Höchstädt aufgehöret, massen ja, da oberwiesener massen dem Feinde das Recht, die accordirten ruckständigen Termine, auch nach geschehener Retirade, zu fordern, verblieben, diesem Juri auf Seiten der andern Partie nothwendig die alte Obligation, so eben die verglichene Societät oder Versprechung der gemeinschafftlichen Liefferung ist, correspondiren muß.

§. 99.

Gesetzt aber, jedoch ungestandenen Falls, es wäre niemahls unter denen Interessenten einige Vereinigung geschehen; so wäre doch zu Verbindung des Gegentheils genug, daß die Stadt

Mem-

...ge...ge...ge

[illegible] Ausgabe Nro. 31 [illegible] [illegible] [illegible]

Verſtand, Vernunft, Gedächtniß, Einbildungskraft, Witz, Urtheilskraft, Neigung, Leidenſchaft, Wille, Freyheit, Gewiſſen, Tugend, Laſter, Glückſeligkeit, Unglückſeligkeit, Vergnügen, Schmerz, Freude, Traurigkeit, Liebe, Haß, Zorn, Neid, Mitleiden, Dankbarkeit, Rachgierde, Hoffnung, Furcht, Muth, Verzweiflung, Scham, Reue, Ehrgeiz, Geiz, Verſchwendung, Wohlthätigkeit, Großmuth, Sanftmuth, Gelaſſenheit, Standhaftigkeit, Unempfindlichkeit, Gleichgültigkeit, Ehrerbietung, Verachtung, Hochachtung, Ehrfurcht, Ehre, Schande, Ruhm, Lob, Tadel, Spott, Hohn, Gelächter, Lächerlichkeit, Witz, Laune, Scherz, Ernſt, Gravität, Affectation, Heucheley, Aufrichtigkeit, Offenherzigkeit, Verſtellung, Verſchwiegenheit, Geſchwätzigkeit, Neugierde, Gleichgültigkeit, Gefälligkeit, Höflichkeit, Unhöflichkeit, Grobheit, Ungeſchliffenheit, Artigkeit, Complaiſance, Ungeſchicklichkeit, Geſchicklichkeit, Klugheit, Unklugheit, Thorheit, Narrheit, Wahnſinn, Tollheit, Raſerey, Wuth, Schwermuth, Melancholie, Hypochondrie, Blödſinnigkeit, Stumpfſinnigkeit, Dummheit, Einfalt, Albernheit, Unwiſſenheit, Gelehrſamkeit, Pedanterey, Aberglaube, Unglaube, Zweifelſucht, Leichtgläubigkeit, Schwachgläubigkeit, Starkgläubigkeit, Vorurtheil, Vorurtheilsfreyheit, Unbefangenheit, Partheylichkeit, Unparthey-lichkeit, Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit, Billigkeit, Unbilligkeit, Gnade, Barmherzigkeit, Unbarmherzigkeit, Grauſamkeit, Unmenſchlichkeit, Menſchenliebe, Menſchenhaß, Mordluſt, Wollüſtigkeit, Unkeuſchheit, Keuſchheit, Schamhaftigkeit, Unſchamhaftigkeit, Ehrbarkeit, Unehrbarkeit, Ehrlichkeit, Unehrlichkeit, Treue, Untreue, Redlichkeit, Unredlichkeit, Wahrheitsliebe, Lügenhaftigkeit, Diebſucht, Raubſucht, Mordſucht, Selbſtmord, Todtſchlag, Meineid, Verläumdung, Ehrabſchneidung, Betrug, Betrügerey, Gaunerey, Spitzbüberey, Diebſtahl, Raub, M

Verpflichtung der Eltern.

Die Verpflichtung, welche ihnen hierdurch auferlegt wird, ist zweifach, und besteht darin, daß sie ihre Kinder nicht nur ernähren, sondern auch zu ihrem und ihrer Mitmenschen Besten erziehen müssen. Beyde Pflichten sind gleich wichtig, und gehören daher zu den ersten Grundsätzen der Moral.

§. 105.

Verschiedenheit der Pflichten in Ansehung der Kinder und Stiefkinder.

Die Verpflichtung, welche Eltern in Ansehung ihrer Kinder haben, ist von derjenigen, welche Stiefeltern gegen ihre Stiefkinder haben, sehr verschieden. Jene sind nicht nur schuldig, ihre Kinder zu ernähren, sondern auch zu erziehen, diese aber nicht. Jene sind nicht nur schuldig, ihre Kinder zu erziehen, sondern auch zu ernähren, diese aber nicht. Jene sind nicht nur schuldig, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, sondern auch zu lieben, diese aber nicht.

Die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder ist nothwendig.

Die Pflicht, welche Eltern gegen ihre Kinder haben, ist nothwendig, und kann durch keine Handlungen aufgehoben werden. Denn ob sie gleich durch gewisse Handlungen ihre leiblichen Kinder aufhören können, Eltern derselben zu seyn, so können sie doch durch keine Handlungen aufhören, Eltern ihrer Kinder zu seyn. Denn wenn sie dieses thun wollten, so würden sie sich selbst widersprechen. Sie würden nämlich durch eine Handlung, die sie vorher vorgenommen haben, zu verstehen geben, daß sie ihre Kinder nicht mehr als solche ansehen wollten, und durch eine andere, daß sie sie dennoch dafür ansehen wollten. Sie würden also sich selbst widersprechen, und dieses ist nicht möglich.

§. 106.

Stiefeltern haben keine Pflicht gegen ihre Stiefkinder.

Wenn nun diese Pflicht nothwendig ist, so folget daraus, daß Stiefeltern keine Pflicht gegen ihre Stiefkinder haben. Denn wenn Cornelia verpflichtet wäre, ihre Stiefkinder zu ernähren, so würde sie sich selbst widersprechen, wenn sie sie nicht ernähren wollte. Sie würde nämlich durch eine Handlung, die sie vorher vorgenommen hat, zu verstehen geben, daß sie sie ernähren wollte, und durch eine andere, daß sie sie nicht ernähren wollte. Sie würde also sich selbst widersprechen, und dieses ist nicht möglich.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Preis und Schwerter sind an Stadt und Schloß und den Thoren [illegible] gemacht.

§. 1361.

Rechte der Bürger. Auch haben Bürger, Stadt, Schlösser und Burgen, [illegible] Recht, daß sie nicht können gezwungen werden, [illegible] Gefangene in Verhaftung ihrer Bürger, einen gewissen [illegible] Zeit, [illegible] Gefängniß zu halten, [illegible] Gefangene [illegible] Stadt, Schloß oder Burg [illegible] Gefängniß

Tag und Stunde, da Christus sterben sollte, auf dem andern Tage, da er auferstehen sollte, und auf die Stunde, da er gen Himmel fahren sollte, und auf den Tag, da er wiederkommen sollte zu richten die Lebendigen und die Todten, abzumessen Tausend Jahr.

Und wiewol Christus selber weder auf den Tag noch auf die Stunde seiner Zukunft gedacht hat, sondern allein gesagt, daß niemand denselben wissen solle, denn allein der Vater im Himmel, so haben doch etliche Leute, die sich gelehrt dünken, und sonderlich Lactantius, Irenäus, Papias, Justinus, Victorinus, Methodius, Apollinarius, Hippolytus und andere mehr, sich unterstanden, solche Zukunft Christi zu berechnen, und haben sich dabei auf die Offenbarung Johannis gezogen, da er schreibt, daß Tausend Jahr vor Gott sind wie ein Tag, und ein Tag wie Tausend Jahr. Und haben also gemeint, weil die Welt sechstausend Jahr stehen soll, so werde Christus nach sechstausend Jahren kommen, und alsdann werde der siebente Tausend Jahr, das ist, der Sabbath, das ist, der Feiertag sein, den Gott selber gemacht hat, und werde alsdann Christus mit seinen Heiligen tausend Jahr regieren, und werde alsdann das tausendjährige Reich sein, davon Johannes in der Offenbarung schreibt. Aber diese Meinung ist verdammt worden von dem Concilio zu Ephesus, und ist auch nicht zu gedenken, daß sie jemand annehmen werde, der nur ein wenig Verstand hat.

Und wir wollen hiermit diesen Artikel beschließen.

Das Vierte Buch
denen Pflichten / welche einen gewissen Stand angehoben.

Das I. Capitel.
Von dem Ehestand.

Trauen. Es ist nicht zu leugnen / daß der Stand der Ehe / welcher zu Anfang der Welt / da noch kein Mensch auf Erden war / von GOTT selbst eingesetzet / und hernach von Christo JESU / unserm Heyland / mit seiner Gegenwart / und dem ersten Wunder / so er gethan / geheiligt worden / ein sehr hoher und herrlicher Stand sey / und ist derowegen nicht ohne / daß auch viele Leute / so sich in diesen Stand begeben / sich einbilden / sie wären / wenn sie nur erst verheyrathet / und ihre Hochzeit gehalten / gleichsam im Himmel / und hätten alle Freude / Lust und Wollust / so sie nur wünschen können / vollauf.

Warum die Ehe so viel Creutz mit sich bringe. Allein / wenn sie hernach / wenn die Hochzeit vorbey / und die Gäste / so sich zu Gaste gebeten / wieder nach Hause gegangen / sich selbst / und ihren Ehestand recht ansehen / so befinden sie / daß es gar weit gefehlet / daß sie im Himmel / oder auch nur in einem Paradeise wären / und daß sie / ausser der Vereinigung mit dem / so sie lieben / und ausser der Gnade / so sie von GOTT haben / nichts / als Creutz / Trübsal / Angst / Noth / Elend / Jammer / Hertzeleid / Verdruß / Unlust / Unwille / Zanck / Hader / Streit / Widerwärtigkeit / und dergleichen / in diesem Stande finden.

Warum die Ehe so viel Creutz mit sich bringe. Ursache / daß sie so viel Creutz mit sich bringet / ist / weil sie Menschen sind / und also Sünder / und weil sie Sünder sind / so

ner Person vergleichen will, gestellt bleibet: Also hat GOtt in der Heil. Schrifft, wie auch die weltliche Obrigkeit durch die Civil-Gesetze gar wohl eines und das andere, wodurch die Ehen eine gantz andere Form bekommen, daran restringiren oder hinzu thun können. ne Form in lege divina positiva & civili.

§. 4.

Dem ohnerachtet aber behält dieselbige in allen übrigen durch die Civil-Gesetze nicht determinirten Stücken naturam pacti, dergestalt, daß ein jeder, so eine Weibs-Person zu seiner Frau declariret, eben dadurch in alles dasjenige, was die Gesetze zu einem Pacto erfordern, zu willigen scheinet, in mehrerem Betracht, daß niemand anders als nach denen Gesetzen eines Landes und auf die in selbigen ausgemachten Conditiones zu einer Ehe zugelassen wird, mithin solche Bedingungen stillschweigend bewilliget zu haben billig geglaubet wird. Ist ein Pactum.

§. 5.

Es hat mit der Ehe hierinnen keine andere Bewandnuß, als mit einigen anderen Pactis, welchen die Civil-Gesetze, oder auch der Welt-Brauch eine gewisse Form gegeben, massen selbige alle diejenigen, so dergleichen Pacte errichten, vor Augen gehabt, und alles, was nach selbiger zu sothanem Pacto erfordert wird, verwilliget zu haben, præsumirt werden. Vergleich mit andern Pactis.

§. 6.

Demnach kommt die Lehre de Pacto bey dem Ehestand noch jetzo nicht wenig in Consideration, bevorab, da die göttliche und bürgerliche Gesetze ehlich zu werden, in eines jeden Belieben stellen, und nur, falls er dazu resolviret, eine Norm, und wie weit er sich heraus zu lassen haben, oder heraus gelassen zu haben geglaubt werden solle, vorschreiben. Alldieweilen es nun hierinnen lediglich auf den Willen der beyden Verehelichten ankommt, dergestalt, daß dieselbigen ihres Gefallens geben und behalten können: So ist allerdings die Ehe ein Pactum, quod secundum normam à lege præscriptam contrahitur. Beweiß/ daß es ein Pactum sey.

§. 7.

Es wird uns diese Lehre, daß die Ehe ein Pactum sey, im Ob ein jeder Mensch ehelich zu

Ordnung der Gedanken.

Ode 3, 5.

Es sind alle Zeichen und Gründe gegeben, daß Augustus zu Rom Krieg führen will. Ob er aber auch Sieger sein wird, ist noch ungewiß. Denn Jupiter hat noch nicht seine Blitze geschwungen, noch nicht seine Donnerkeile geschleudert, noch nicht seine Gottheiten herabgesandt, um den Sieg zu verleihen. Wenn er aber Sieger sein wird, so wird er es nicht durch seine Tapferkeit sein, sondern durch die Gnade der Götter, die ihn schützen und ihm den Sieg verleihen werden.

Text.

Cur apud Sacrum cliuum marmoreo Quirinus
Fulget triumphans atque Palatia,
Quem deos oramus, quem superis
Concilium celebrare donis,
Tarpeia quem censet Iouis aula
Principem, senior diuum pater atque iniquum
Humana ab aula crimen et error
Expulerint Erebumque retro
Virtus, quae nimium placet
Si rara nitet, diffamat et obstrepit
Inuisa, quae se bonis offert
Et premit adsuetum recludens
Spretae iter opportunum aliis.
Quis Martis tunicam squalentem ordine
Aut pulchrum Mauri pellis decus
Aut inscribere nobilis catenis
Fortis barbarico postis auro
Spolia adposcet per medias ruens
Hostium caedes ubi non Achilles
Non ales Aiax fortisque Tydides
Patroclusque ferox gerendis
Inter tela uiris opimum
Mortis et inuidiae metum
Sospes ab bello remouet ingens
Scriptor Agyieus? Posteris negata
Stare parentibus miles neque idem
Vnquam pharetratae fidus Vlixei
Gens uirum Troiae proiectum
Respicit. Inclaruit sacrilegis
Manibus prodigum paternae
Glans aeui perdere et extorrem
Non Hercule sollicitare censum
Cassis auarus. Metuunt tenentem
Vnca si quem mala uis alumnum
Graecia. Sic tauri ruentis
Vim et cornua ferre uitulus
Et iam dente minax latus petitum
Aper refringit. Quid leonum
Vastas cruentis uoluere ab uberibus iubas
Aut quis resistit gurgitibus Hydaspis
Fortis aut Syrtes Libycae furenti
Vultum Leonis? Quem timens aquosis
Arbiter pugnae posuit sub antris
Saeuus in pratis iacere multa
Cum iuba tergo positusque magnas
Sparsit arenas.
Ille per praeceps Aniena fertur
Turbidis raptim pluuiis adauctus
Ille non inpune quem bibit armentum
Capreae siccis canis aestuosae
Deprecor, sed me Iouis arbitrio
Fulminis mitis pater et colentis
Iura Panopeae procul a meorum
Finibus agam.
Vos, quibus decretum est
Ire per summum decus aetherium
Et pedem nullo posuisse in hoste
Vos, o pubes Hesperia, malorum
Nescia, untas fortius et feretis
Lenius duros animos, quid ultra
Litis indictae uiolentiaeque
Barbarae portis quatiatis hastas?
Non sine multis aditum per urbes
Ferreis pandit uia nubibus atque
Non sine caede et cruore uasto
Aut mari rubro nimium recedens
Aut super notas aquae gradietur
Non domi saltem nimium querendae
Luxuriae fabricator incolumi
Mercibus surgit paterisque gaudet
Parcus deorum cultor et infrequens
Insanientis dum sapientiae
Consultus erro nunc retrorsum
Vela dare atque iterare cursus
Cogor relictos. Namque Diespiter
Igne corusco nimium gaudens
Trans inimicum et mare nauigantis
Turbine fertur
Nunc mihi, nunc alii benigna.
Laudat negotiis detrahitque sacram
Inscius aetas
Culpa deterit. Imperium nefasto
Mutat euentu. Memini ferocis
Vim mihi Pyrrhi populumque fractum
Isse Quirini
Nec semel dextris equitum sinistras
Conteri alas leuibusque pilis
Consilium coniunctum Gelonis
Arctos equinae quotiens ruinae
Iuppiter ab se deprimit et nouatis
Dirigit currum. Fluitare multa
Luce uidemus leuiora rursus
Mersa profundo pulchrumque mergi
Posse pudorem
Dis genite, addis cinis et futurae
Non eris culpae. Potuit refigi
Cadmea uirtus. Saeuior ense rapaci
Militem portis arcuit et minaces
Eruta turres manus et corona
Muralis. Ille et nece Sisyphi
Dirus Laertiades et exul
Fortis Aleuadis stabilemque rursus
Numen Aeolidis deus ad penates
Pectore translato Pelopeia
Transit in pubem sobolesque facta
Femina nimborum et face Pirithoi
Cessit opprobrium medis sagittis
Constitit fatis Rhodope et remissus
Hister et laudem cohibente naui
Non semel dixit, quod et hic et ille
Et pater noster fuit et uolucris
Eurus Latinis
Dicat heros.
Prima nec longis dabitur phalangis
Sentire uires nec contra leuem
Vincitur dorso neque auertentis
Parthi cum fallax prior adegit
Sagittas
Et celer urbis
Vulnerare equus.
Non mala saeuum decorant Latinum
Vellera fucis
Non Arabum dotata regum
Murice lanae
Neque gemmarum Bapheo nitentium
Pectitur arte
Laudis amicitiam neque emitur ullo
Fallere pretio
Quae simul centum tetigit potentem
Oppidis Creten
Pater et relictis
Filius terris
Nil parum castis inimicus auris
Turba plebeia. Tibi quisquis haustis
Indulget pronus et ima curat
Mobilium turbarum quirini
Spiritus. Rectum nimium refugit
Tortus et mendax nimiumque sacrae
Mentis asper
Caelitum regi
Mos et oderunt
Vulgus et arcent
Vitea fraudem
Semper honestum
Didicit nec unquam
Flexit alterum in partem nec scelesta
Intulit ore
Hic murus aeneus esto nil conscire sibi
Nec fidem nosse
Cui pudor et iustitiae soror
Incorrupta fides nudaque ueritas
Quando ullum inuenient parem
Multis ille bonis flebilis occidit
Nulli flebilior quam mihi.

Ordnung der Gedanken.

Dichter beginnt, in der Hauptsache bekannt, seinem Freunde Lollius Ruhm und Ehre zu verleihen, indem er ihn auf die Tugenden hinweist, die ihn zu einem Manne machen, der Ehre verdient. Doch kann Dichter niemand preisen, der nicht Tugend besitzt. Tugend ist aber nicht Reichtum, sondern Gesinnung. Diese Gesinnung ist es, die den Menschen zum Menschen macht, die ihn über die Tiere erhebt, die ihn über die Sklaven erhebt, die ihn über die Götter erhebt, und sie ist es, die ihn zum Gott macht. Diese Gesinnung ist es, die Lollius besitzt, und deshalb ist er ein Mann, der Ehre verdient. Diese Gesinnung ist es, die Lollius auch in seinem Amte hatte in Gallien Krieg gegen Germanen, in Asien Krieg gegen Parther. Diese Gesinnung ist es, die Lollius auch in seinem Amte hatte als Konsul, als Erzieher des Prinzen Gaius Cäsar.

die Individua aber erſt durch andere Mittel ausgemacht werden müſſen, zu geben pflege. Denn da wären zur Vertheidigung der Republique alle Unterthanen, und jeder in ſpecie verbunden, deswegen aber dürfften ſie doch bey entſtehendem Kriege nicht alle gleich hinaus lauffen, ſondern es müſten etwan die Individua, ſo lange die Noth kein allgemeines Aufgeboth erforderte, durchs Looß, oder ſonſt auf andere Arth ausgeworffen werden.

§. 10.

Auf das andere diene zur Antwort, daß nicht alle Menſchen hierinnen einerley Leibes-Conſtitution haben, indeme mancher an dem Beyſchlaff keine Beliebung trage, mancher auch gar darzu ungeſchickt ſey, geſtalten denn der Apoſtel Paulus, wenn er wünſche, daß alle Menſchen, wie er, wären, ein Exempel einer ſolchen Leibes-Conſtitution an ſich ſelbſten gebe. So pflege ſich auch die Natur in Entſtehung des Beyſchlaffs ſchon ſelbſten zu exoneriren, und dadurch der Geſundheit zu ſtatten zu kommen; zu geſchweigen, daß jezuweilen Fälle ſich ereigneten, da einer zu Verhinderung eines gröſſern Übels das Heyrathen gar bleiben laſſen müſſe. Antwort auf die andere Objection.

§. 11.

Was die Naturam Seminis anträffe, würde aus dem gemachten Supposito folgen, daß man ſo balde zum Eheſtand ſchreiten müſte, als uns die Natur Saamen verleihte, wodurch die Ehen denen zarteſten Jugend-Jahren, in welchen man viel zu wenig Uberlegung hat, aufgebürdet werden würden. So würde auch dieſes daraus ſich von ſelbſten ergeben, daß ein Mann, wenn die Frau in Wochen liege, oder ſonſt Anfechtungen auf eine zeitlang am Leibe habe, ja nichts dürffte umkommen laſſen, ſondern alles und jedes anzubringen ſuchen müſſe. Daß wir beſtändig Copiam Seminis haben, ſolches habe die Natur nicht deßwegen gethan, daß derſelbe alle zur Kinder-Zeugung angewendet werden müſte, ſondern, daß wir allemahl, wenn etwan ein oder der andere Concubitus nicht anſchlägt, zu Kinder-Zeugung Säffte und Materie genug in Bereitſchafft haben. Antwort auf die dritte.

Die sechste Schwierigkeit.

§. 14.

Allein man hat noch eine sechste Schwierigkeit übrig, welche man gar leichtlich, bey der angenommenen Bewegung der Erde, machen kann, und welche eine Hauptschwierigkeit ist, die man nicht heben kann. Diese besondere und wichtige Frage: Wie groß ist die Entfernung der Sonne von der Erde? Wie groß ist der Durchmesser der Sonne, und wieviel mahl ist sie größer als die Erde? Diese Fragen sind sehr wichtig, und man kann sie nicht auflösen.

Die Entfernung der Sonne von der Erde.

§. 15.

Es ist just eine solche Chimäre, diese Frage zu wissen, als wenn man wissen wollte, wie groß die Entfernung der Fixsterne von der Erde ist, und wie groß ihr Durchmesser sey. Denn wir können diese Entfernungen nicht anders finden, als durch eine Parallaxe, welche wir an ihnen beobachten. Wir können aber keine Parallaxe an ihnen beobachten, weil wir nicht wissen, wie groß die Entfernung ist, und wieviel mahl sie größer als die Erde ist. Wenn wir also gleich um den Durchmesser der Erdkugel weiter herumgehen, so können wir doch keine Parallaxe an den Fixsternen beobachten, weil wir nicht wissen, wie groß die Entfernung ist, und wieviel mahl sie größer als die Erde ist. Wir können also keine Parallaxe beobachten, weil wir die Entfernung nicht wissen, und wir können die Entfernung nicht wissen, weil wir keine Parallaxe beobachten können.

Die Parallaxe der Sonne.

§. 16.

Hält gleich der alte Lehrsatz: Quod est inobservabile, pro nullo habendum est, nicht; so hat doch auch die Lehre von der Parallaxe der Sonne, und von der Entfernung der Sonne von der Erde, ihre Richtigkeit. Denn wir können diese Parallaxe und diese Entfernung beobachten, und wissen, wie groß sie sey. Wir können sie beobachten, weil wir wissen, wie groß der Durchmesser der Erdkugel ist, und wir wissen, wie groß die Entfernung ist, weil wir wissen, wie groß der Durchmesser der Erdkugel ist. Wir können also diese Parallaxe beobachten, weil wir wissen, wie groß die Entfernung ist, und wir wissen, wie groß die Entfernung ist, weil wir diese Parallaxe beobachten können.

Die siebende Schwierigkeit.

§. 17.

Eine siebende Schwierigkeit ist diese: Wenn die Erde sich um ihre Axe drehet, so müssen alle Körper, die sich nicht mit der Erde drehen, eine tägliche Bewegung haben. Nun haben alle Körper, die sich nicht mit der Erde drehen, eine tägliche Bewegung. Also drehet sich die Erde um ihre Axe.

aber die Civil-Geſetze dergleichen ad mutuum adjutorium abziehlende Societäten nicht verbothen: Dahero können die Leuthe dieſelben ihres Gefallens errichten.

§. 15.

Ja man ſolte viel eher dem Alter favoriſiren, und ſelbiges durch das Verboth ſothaner Ehen der Wartung, welche von einer ſolchen Frauen, ſo von einem Alten etwas zu erben oder ſonſt zu hoffen hat, viel beſſer als von andern Leuthen beobachtet wird, keines weges berauben. Hiermit ſtimmt das Jus Civile überein.

§. 16.

Nachdem wir nun ſolchergeſtalt mit dieſer Frage zu Stande gekommen, wollen wir unſerm Verſprechen zu Folge die Regel, daß die Ehen Pacta ſind, ein wenig durch die Lehre vom Eheſtand durchführen, und, was ſelbige vor Schlüſſe gebiehret, anſehen. Nutzen der Regel / quod Matrimonium ſit Pactum.

§. 17.

Die erſte iſt, daß derer eheliche Partheyen Conſens, nach der Lehre de Pactis, gleich vom Anfang her erfordert werde, auch durch keine Hinterliſt heraus gelocket ſeyn dörffe. Es diſtinguiren zwar einige, ob der Dolus die Eſſentialia oder Accidentalia betreffe, und wollen nur im erſten Fall dem Dolo die Krafft, daß er eine bereits vollzogene Ehe wiederum vernichten könne, beylegen: Alleine Berger in Oeconomia Juris lehret gar vernünfftig, daß darinnen kein Unterſcheid zu machen ſey, wenn nur der Betrug, auf Seiten des unſchuldigen Theils, eine Bewegungs-Urſache zum Matrimonio geweſen, und ohne ſelbigen die betrogene Parthey ſchwehrlich zur Ehe ſich würde reſolvirt haben. Alſo wenn einer vor einen Edelmann ſich ausgegeben hätte, und es doch nicht wäre, würde ein Adeliches Fräulein, ſo ihn in dieſer Meynung geheyrathet, denſelbigen zu behalten keinesweges verbunden ſeyn. Der Conſens darf nicht durch Liſt heraus gelocket werden.

§. 18.

Mit dem Irrthum iſt es etwas anders und zwar dergeſtalt beſchaffen, daß ſich ein jeder die Schuld, daß er nicht ſorgfältiger circa accidentalia nachgeforſchet, ſelbſt beylegen mag, be- Der Irrthum circa accidentalia hindert nicht

trocken, bis nicht mehr die Farbe an den Händen und Finger klebet, alsdann ist es gut.

§. 129.

Alle aus dem bisherigen Vorgetragenen Mittel, die den Frauenzimmer zu ihrer Schönheit dienen, sind nicht allein unschädlich, sondern sind auch zugleich Mittel, die ihre Gesundheit befördern, und sie vor allen Krankheiten, die ihnen sonst zustossen können, bewahren. Wenn sie aber ja einige Unpäßlichkeiten empfinden, so können sie sich leicht selbst helfen, wenn sie nur die Ursache ihrer Krankheit wissen, und wie sie dieselbe heben können.

Gesundheit des Leibes ist, und wird allezeit ein Hauptstück der Schönheit bleiben, und wer die Schönheit suchet, der suche zuförderst die Gesundheit. Wer sich nicht selbst helfen kann, der suche Rath bey einem Arzte, der ihm helfen kann. Wer aber den Arzt nicht kennet, der kann sich auf die folgenden Blätter, worinnen wir gewisse gelehrte Aerzte kennen lernen werden, verlassen, und sich ihrer Hülfe bedienen.

Wir wollen nun, ehe wir weiter gehen, in Ansehung der Schönheit gedenken, wie leicht solche zu erhalten wäre, wenn sich nur jedermann nach der Regel der Natur richten wollte. Denn wir sehen, daß sie sich selbst helfen kann, wenn sie in ihrer Freyheit und Einfalt gelassen und von dem Unsinn nicht zu sehr gequälet wird.

Es hat in Europa zu allen Zeiten, und noch heutiges Tages, mehr Leute gegeben, welche sich um die Schönheit, und um ihre Erhaltung bekümmert haben, als in allen andern Theilen der Welt.

Ursachen, warum die Europäer nicht schön sind.

Und gleichwie sie auch in allen Künsten, die nöthig und nützlich sind, die andern Völker weit übertroffen haben: also sollte man auch glauben, daß sie in der Erhaltung ihrer Schönheit, und in Anwendung solcher Mittel, welche sie dazu befördern, eben so weit gekommen wären. Allein, wir finden das Gegentheil, und wir können sagen, daß sie in dieser Wissenschaft,

verſtehen, ſondern auch, was ſie thun und was ſie leiden, und ſie ſind
ſich ihrer Handlungen, ihrer Leiden und ihrer Gedanken bewußt.
Dieſes ist eine ſo unterſcheidende, ſichere, allgemeine und beſtimmte
Eigenſchaft, daß ſie ſich auf alle Menſchen, ohne Ausnahme, erſtrecket,
in Anſehung deren man ſagen kann, daß ſie auch nicht einen Augenblick
da geweſen, daß ſie nicht da ſeyn, oder daß ſie jemahls da ſeyn werden,
ohne ſich ihrer Handlungen, ihrer Leiden und ihrer Gedanken bewußt
zu ſeyn.

§. 12.

Die Wahrheit dieſer Anmerkung kann ein jeder Menſch, der ſich
ſelbſt gründlich prüfet, leicht einſehen. Ich will mich nur auf mich ſelbſt
beziehen.

Daß ich in der Gegenwart, in der Vergangenheit, und in der Zu-
kunft, mich ſelbſt für denjenigen Menſchen halte, welcher ich bin, und
daß ich mich ſelbſt für keinen andern halte, ſondern mich beſtändig
für mich ſelbſt erkenne, dieſes kommt daher, weil ich mir meiner Hand-
lungen, meiner Leiden und meiner Gedanken bewußt bin. Wenn ich
mir meiner Handlungen, meiner Leiden und meiner Gedanken nicht
bewußt wäre, ſo würde ich mich ſelbſt nicht erkennen, ſo würde ich
mich für keinen andern halten, ſo würde ich mich für gar nichts halten.

§. 13.

Die andere Quelle der Gewißheit, welche die Erfahrung giebt,
die Gewißheit nehmlich durch, und von einer jeden andern Perſon

Alle aber in meiner Treu wohnet, die sind darinn sicher vor Ubel, und dürfen nicht fürchten, daß sie jemand angreife.

§. 17.

Gleichw. Denn gleichwie ein Haus und Schloß, Standard, Fahne und ein Feld der Streitenden und Kampfenden ist; also hat mich der Herr zu einem Schutz und Schirm meines Volks gesetzet, daß ich sie wider alle Feinde vertheidige, und ihnen den Sieg verleihe. Denn der Herr hat mir seine Treue und Barmherzigkeit verheissen, und seine Hülfe versprochen, daß ich sie nicht verlassen werde.

§. 18.

Specula. Ich will aus der Gottlosen Hände errettet, und sie habe ich mir zu einem Schutz und Schirm meines Volks gesetzet, daß ich sie wider alle Feinde vertheidige. Denn der Herr hat mir seine Treue und Barmherzigkeit verheissen, und seine Hülfe versprochen, daß ich sie nicht verlassen werde. Ich will sie nicht verlassen, sie sollen darinn sicher wohnen.

§. 19.

Ich will sie nicht verlassen, sondern ich will ihnen auch aus ihrer Angst helfen, sagen sagte Christus mit der Verheissung seiner Gegenwart, und Beystand, und Schutz, und Schirm, und Sieg, und Hülfe, und Errettung, und Barmherzigkeit, und Treue, und Versprechen, und so vielen andern Worten, die nur einerley Sache bedeuten, und einerley Trost geben. Und wer sollte nicht diesen Trost annehmen? Wer sollte nicht diesen Trost gegründet finden? Ich will meine Völker in ihrer Angst nicht verlassen, sondern ich will ihnen auch aus ihrer Angst helfen. Ich will sie nicht verlassen, sondern ich will ihnen beystehen, und sie vor den Feinden in allen Nöthen und Gefahren schützen, und ihnen den Sieg verleihen. Ich will sie nicht verlassen, sondern ich will ihnen Barmherzigkeit und Treue, und Versprechen, und Errettung, und Hülfe verleihen.

§. 20.

Ubel. Und heißt es: Es werden Christen Marterknechte, so sind sie nicht verlassen, sondern Christus ist bey ihnen in ihrer Angst, und kann aus der Verfolgung Errettung schaffen, wenn es

menta dotalia, zumahl wenn man aus einer Concubine eine Frau machen, und ſie nomine & affectu maritali behalten wolte, zu geſchehen pflegte. In Teutſchland aber haben wir anderen ſtatt die Prieſterliche Copulation, welche von einigen ad eſſentialia matrimonii, von andern aber nicht gerechnet wird, eingeführet, da denn zwar nicht unrecht gethan iſt, wenn eine Obrigkeit, um guter Ordnung willen, diejenigen Leuthe, welche ohne Trauung zuſammen gelauffen, ſtraffet, und noch ex poſt facto zur Trauung anhält; daß man aber dieſer unterlaſſenen Trauung halber die Ehe, wie in einigen Provintzien geſchicht, gar vor null erkläret und aufhebet, ſcheinet deswegen ein wenig zu harte zu ſeyn, weil die Trauung weder in Heil. Schrifft, noch in der Vernunfft gegründet, und dergeſtalt nach der Vorſchrifft beyder an der Vollkommenheit eines ſolchen Matrimonii nichts ermangelt, mithin ſolchen Falls der Ausſpruch GOttes: Was GOtt zuſammen fügt, ſoll kein Menſch ſcheiden ꝛc. billig zu ſeiner Würckung gelaſſen werden ſolte. Siehe Hochmanns Diſſert. de benedict. Sacerd. inſonderheit aber Hildebrands Tractat. de nuptiis veterum Chriſtianorum, P. 2. allwo der wahre Urſprung dieſes Kirchen-Gebrauchs gründlich dargethan worden. Adde Bibliotheque Germanique Tom. 2. p. 178.

Rom per Inſtrumenta declariret.

Bey uns vor dem Altar.

§. 31.

Solchergeſtalt giebt die Lehre de Pactis die Entſcheidung an die Hand, wenn die Frage entſtehet, welche Verlöbniß vorzuziehen ſey, wenn einer ſich an unterſchiedene Perſonen verlobet hat.

Welche Verlöbniß vorzuziehen.

§. 32.

Wenn alle beyde Sponſalia vollkommen ſind, müſſen die erſten deswegen vollzogen werden, weilen ich dasjenige, was ich einem einmahl verſprochen, einem andern nicht wieder eodem modo zuſagen kan.

In perfectis die erſten.

§. 33.

Wenn aber beyde Sponſalia auf Conditiones geſtellet ſind: ſo müſſen diejenigen vollzogen werden, welche durch den Beyſchlaff befeſtiget, und dadurch von allen Bedingungen purificirt worden ſind: angeſehen ein ſolcher, welcher mit einer Perſon

In conditionatis die purificata.

von Gerichts wegen verhindert, eine verwandte Consistorien bis zu gedachten 4 Jahren, nicht gestatten soll.

§. 34.

Ehen in Churlande, so Unter Kayserl. Recht die Gemeinschaft nicht haben.

Die Ehe-leute, welche in Churlanden, so Unter Kayserl. Recht nicht stehen, sich verehelichen, und sich nicht ausdrücklich zu einer Gemeinschaft verbinden, sollen nach Churfürstlichen Sächsischen Rechten, und Landes-Gewohnheit, in Ansehung der Gemeinschaft, gehalten werden, und Churfürstliche Sächsische Rechte und Landes-Gewohnheit, darnach sich richten, und darüber halten, wo sie nicht ausdrücklich, durch diese und andere besondere Churfürstl. Verfügungen anderweit verordnet worden.

Churfürstliche Sächsische Rechte und Landes-Gewohnheit gehalten.

Churfürstliche Sächsische Rechte und Landes-Gewohnheit gehalten.

Wenn solche Churfürstliche Sächsische Rechte und Landes-Gewohnheit, in Churlanden, so Unter Kayserl. Recht nicht stehen, nicht gnugsam Nachricht geben, sollen Unsere Churfürstliche Sächsische Hof-Gerichte zu Leipzig und Dresden, in Unserm Churfürstenthum Sachsen, darüber gehöret werden.

Der Ehe-leute Gerichtsstand.

§. 35.

Die Ehe-leute sollen vor ihrer Obrigkeit Gerichtlich Recht nehmen.

Die Ehe-leute sollen vor ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen, Gerichtlich Recht nehmen, und sich nicht unterstehen, ihre Sachen, wie sie wollen, vor andern Gerichten zu führen, sondern sich vor ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen, Gerichtlich stellen, und Recht nehmen, es wäre denn, daß sie sich mit ihrer Obrigkeit vergliechen, oder sonst, wie es recht ist, Recht suchten, und solches Unsern Churfürstlichen Hof-Gerichten zu Leipzig und Dresden, in Unserm Churfürstenthum Sachsen, gebühret.

§. 38.

Bey uns folgen wir hierinnen der Vernunfft, welche denen Kindern, daß ſie, aus Ehrerbietung gegen die Eltern, dieſe um ihre Einwilligung in eine vorhabende Ehe, anſprechen ſollen, auferlegt. Gleichwie nun ſolche Ehrerbietung ſowohl einem, der nicht mehr in väterlicher Gewalt ſtehet, als der noch des Vaters Brod iſſet, gegen die Eltern, und zwar ſowohl gegen den Vater, als die Mutter oblieget: Alſo iſt auch bey uns inter Emancipatos, & non Emancipatos kein Unterſchied mehr, dergeſtalt, daß ſolcher Conſens auch von der Mutter eingehohlet werden muß; jedoch mit dem Unterſcheid, daß, wo die Mutter nicht will, die Bewilligung des Vaters, als des Haupts der Familie, ſchon zulangt. Wobey jedoch zu erinnern, daß daraus nicht folge, noch von mir ſtatuiret werde; als ob nach dem Jure naturali, wie nach dem Jure civili, die Einwilligung der Eltern in die Ehen derjenigen Kinder, ſo nicht mehr unter ihrer Gewalt, oder doch von derſelben ſich zu trennen, und ihr eigen Hauß-Weſen anzufangen im Begriff ſtehen, deſſen auch würcklich-fähig ſind, ein ſolches weſentliches Stück der Ehen ſey, daß ohne dieſelbige dieſe letztern null und nichtig wären, da keine ſchlüßige Urſache angeführet werden kan, warum dergleichen, ohne der Eltern Willen eingegangene Ehen, ipſo jure ungültig ſeyn ſollen, in mehrern Betracht, daß die Ehen Libertatis naturalis ſind, und derjenige, ſo eine reſtriction dieſer Freyheit vorſchützt, billig den Beweiß davon über ſich nehmen und lieffern muß.

Praxis moderna iſt vernünfftig.

Die Emancipati müſſen den Conſens auch haben.

Der Mutter Wille muß nachſtehn.

Und obwohl die Kinder, wenn ſie gleich von denen Eltern ſich geſondert haben, und nicht mehr unter deren häußlichen Aufſicht ſtehen, dennoch denenſelben zu aller nur erſinnlichen Ehrerbiethigkeit biß in das Grab verbunden bleiben: So folgt doch daraus die Nothwendigkeit der Einwilligung der letztern in die Ehen der erſtern um ſo weniger, als die Freygelaſſenen ihren Patronen, und die Unterthanen ihrer Obrigkeit gleichfalls alle Ehrerbiethung ſchuldig ſind, dennoch aber deren Conſens zu ihren Ehen nicht vonnöthen haben. Zwar pflegt hierwider von Bœclern ad Grotii Lib. 2. c. 5. §. 10. eingewendet zu werden, daß die Kinder, ohne Vorwiſſen ihrer Eltern, ein ſo wichtiges Geſchäffte, als das Heyrathen iſt, deswegen nicht unternehmen könten, weilen darinnen ihre ſchuldige Danckbarkeit am meiſten ſich äuſ-

ben, wenn sie der Ehren-Wache in nahmhafter Zahl, die Offi-
ciers aber mit völliger Begleitung ihre Aufwartung, so wohl
hier, als auf der Reise, ablegen.

Wann Ihro Majestät in Dero Residentz-Stadt ein-
treffen, da werden sie von Dero hohen Officiantibus empfan-
gen, und nach Dero Gemächern geführet, da sie sich denn
eine Zeitlang ausruhen, und nach Belieben mit Dero Hof-
Staat speisen, wobey sie denn die Gnade haben werden,
Dero Gemahlin, und die Printzen und Printzessinnen Dero
Königl. Hauses zu sehen, und mit ihnen zu reden, und
nach Dero Belieben den Cour und andere Ehre zu leisten.

§ 12.

Ordre
der Ta-
fel.

Wann nun die Stunde zum hohen Gastmahl vorhan-
den, da werden sie, und in gleich die Printzen und
Printzessinnen Dero Königl. Hauses, in Dero Königl. Gemä-
cher mit der Hof-Staat-Tafel bey den Gemächern in dem Saale
gespeiset.

Hierauf
die Tafel
gehet.

Gedacht die hohe Herrschaft die Tafel zu heben, wenn sie
sich nun wieder in Dero Gemächer begeben, da werden sie
von Dero Hof-Staat, und andern Officiantibus, wie sie
selbige gewohnt, verfolget werden, bis solange Ihro Ma-
jestät sich zur Ruhe begeben, da denn ein jeder Officiant
hat sich nach seiner Ordre zu richten und zu verhalten.

wieder geſondert werden, keine Scheidung heiſſen. Stryk in V. M. Tit. de R. N. §. 4. &c.

§. 41.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Impedimentis phyſicis, der Sterilitate und dem Morbo ſontico, wenn ſie vor der Ehe da geweſen. Denn wenn ſie nach der Ehe erſt entſtanden, lehren einige, daß man es vor ein Schickſal achten und mit Gedult aushalten ſolle, weil die Heil. Schrifft die einmahl gültig geweſenen Ehen nur aus zwey Urſachen, nehmlich, der Malitioſa deſertione und dem Ehebruch, oder, wenn man es genau nehmen und die Deſertion vor einen Ehebruch, wie billig, halten will, nur aus einer Urſache getrennet wiſſen wolte. Ob Sterilitatem. Concordiret mit Chriſti Lehre.

§. 42.

Ob nun wohl ſolchergeſtalt nicht zu läugnen, daß die malitioſa Deſertio ein würcklicher Ehebruch ſey, und den andern Ehe-Gatten in ſeine vorige Freyheit ſetze, ſolches auch, wie oben in dem fünfften Capitel von Verſprechungen §. 172. bereits an- und ausgeführet worden iſt, in der Vernunffts-Regel: recedente uno â pacto recedere poteſt & alter. ſeinen guten Grund hat: So iſt doch eines theils dabey wohl in acht zu nehmen, daß weder bey der Frage: wenn hat ein Theil die Ehe gebrochen, oder den andern verlaſſen? allzu enge Gräntzen gebraucht, und die Regel: ubi eadem eſt legis ratio, ibi eadem ejus diſpoſitio, in der Application gekräncket, noch auch etwas wider die Naturam pactitiam der Ehen verhenget, und ſolchergeſtalt Leuthe, ſo die Vernunfft von einander ſcheiden heiſt, wider den Göttlichen Willen Zwangs-weiſe beyſammen gehalten und zu einem mühſeeligen, den Tod offt weit übertreffenden Leben, angeſtrenget werden. Von der Deſertione malitioſa. Zweiffel hiervon.

§. 43.

Es iſt dieſes eines von den wichtigſten Materien in der Doctrina matrimoniali Proteſtantium, wowider von geiſtlichen und weltlichen Gerichten in praxi, zu nicht geringer Beſchwerde vieler 1000. Menſchen, gewaltig verſtoſſen wird, dahero ich dabey etwas ſtille ſtehen, und die Sache aus dem Gründliche Unterſuchung dieſer Sache.

Grunde unterſuchen und beleuchten muß, bevorab, da es gröſten theils auf eine vernunfftmäßige Erklärung der Heil. Göttlichen Schrifft, und Conciliirung derſelben mit denen unveränderlichen Geſetzen der Natur ankommt.

§. 44.

Beleuchtung der Stelle/ Matthæi am V. v. 32. und Cap. XIX. v. 9.

Cocceji Gedancken darüber.

Anfänglich iſt die Frage: ob Matthæi am 5. v. 32. und Cap. 19. v. 9. nur bloß, von denen Regeln der Tugend und Vollkommenheit, oder aber von dem, was Rechtens bey denen Ehe-Scheidungen, ſey, gehandelt werde. Herr Coccejus läſt ſich hierüber in einem Reſponſo, ſo er in der beruffenen Pfältziſchen Ehe-Scheidungs-Sache zwiſchen Pfaltz-Graf Carl Ludewigen, und ſeiner Gemahlin geſtellt, und p. 543. ſeiner zuſammen gedruckten Conſiliorum & Deductionum zu leſen iſt, folgender maſſen heraus:

Erſtlich antwortet hierauf Melanchthon alſo: Es verwerffen etliche die Civil-Geſetze von denen Ehe-Scheidungen, und meinen, ſie kämen mit dem Evangelio nicht überein: Aber dieſe Leuthe verſtehen den Unterſcheid zwiſchen dem Geſetz und Evangelio nicht.

Der wahre Unterſchied iſt dieſer: Ein Geſetz verbindet præciſe ſo, daß man durch die Obrigkeit mit Zwang darzu angehalten, und der Unterlaſſung halber geſtrafft werden kan, daher ein Geſetz in ſolchen Dingen beſtehen muß, welche durchgehends von einem jeden Menſchen füglich gehalten werden können. Ein Geboth der Tugend-Lehre aber zeiget diejenige höchſte Vollkommenheit, wornach ein jeder freywillig und von ſelbſten ſtreben, und ſein Leben anſtellen ſoll, damit er ſich dadurch der höhern Vollkommenheiten dieſes und des künfftigen Lebens fähiger machen möge. Darzu wird aber niemand als zu einem Geſetze oder Rechte gezwungen, bevorab da ein jeder nicht fähig iſt, ſolche Vollkommenheiten zu erreichen, welche über dem die Arth und Natur einer Tugend und Vollkommenheit gleich damit verliehrte, wenn man ſie gezwungen und nicht aus freyen Willen ausübet, eben als wie die groſſen Diebe und Mörder durch greuliche Strafen oder ſtete Gefängniſſe vom Böſen abgehalten werden, darinnen aber doch keine Tugend üben. Und ſolche Tugend- und Lehr-Gebothe ſind alle Befe-

le

Digitized by Google

e und Lehren des Heylandes, als Matthæi am 5. v. 44. Liebet ure Feinde: Joh. 13. v. 34. 35. Ein neu Geboth gebe ich euch, aß ihr einander liebet. Matth. 5. daß man dem, der einen uf den einen Backen ſchlägt, den andern auch darreichen, nd wer einem den Rock nimmt, auch den Mantel geben, tem 1. Cor. 6. v. 1. daß man ſich lieber unrecht thun laſſen, ls klagen ſolle. Solte aber wohl jemand ſo aberwitzig ſeyn, nd dafür halten, daß dieſes ſolche Geſetze wären, worzu die Obrigkeit jemand zwingen könne. Es iſt dieſes alles nichts an- ers, als eine chriſtliche Sitten-Lehre von einem gantz vollkom- enen Leben, Gedult und Demuth ꝛc. Solchergeſtalt iſt der Befehl, daß Ehe-Leuthe ſich nicht ſcheiden ſollen, eine Tugend- ehre, wie dieſe: daß die Feinde ſich lieben ſollen: Und der lusſpruch: Wer ſich ſcheidet iſt ein Ehebrecher, iſt wie dieſer: Wer ſeinen Bruder haſſet, iſt ein Todtſchläger, oder wie die- r: Wer ein Weib anſieht, ſie zu begehren, iſt ein Ehebre- er, nehmlich nicht nach dem Geſetze des Ehebruchs und Tod- hlages, ſondern nach der Vollkommenheit der Sitten-Lehre, a nicht nur die That, ſondern die Bewegungen und Affecten aſter ſind. Solches ſiehet man nun ſonderlich in dem Geboth on Verachtung der Welt, ſo dem reichen Jüngling Matth. m 19. v. 21. injungiret wurde. Denn da thut der Heyland usdrücklich hinzu, daß er es nicht von ihm als ein Geſetze, ondern als eine Vollkommenheit fordere; immaſſen er aus- rücklich ſagt: Wilt du vollkommen ſeyn, ſo verkauffe was u haſt, und giebs denen Armen. Und daher erkläret ſich nun uch wenn Chriſtus ſaget: Moſes hätte denen Jüden dieſe Tu- end-Lehren, weilen ſie deren ihrer Härtigkeit wegen nicht fähig ewesen, nicht, ſondern nur alleine, was das Geſetze von ih- en fordere vorgeſchrieben.

Im Anfang der Ehe-Stifftung aber, welches der Stand er Unſchuld iſt, wäre es nicht alſo, ſondern der Menſch ſol- her Tugend allerdings fähig geweſen. Denn es hat ſich Chri- lus nie in die Geſetze oder den gerichtlichen Zwang gemiſchet, ondern die weltliche Herrſchafft, ſo vornehmlich in dergleichen Zwang beſteht, gantz und gar von ſeinem Lehr-Amt abgeſon- ert, auch keinem Privat-Menſchen, geſchweige der Obrigkeit Geſetze vorzuſchreiben jemahls ſich angemaſt, vielweniger, daß

er

ist die Tugend, Barmh. und die alles mäßigende Liebe, Gal. 5, 22. 23. Wer nun diese Früchte des Geistes nicht hat, der ist ein todter Baum, der nicht gute Früchte bringt, sondern faule, Matth. 7, 17. 18. Ein solcher ist nicht werth, daß er Gottes Wort predige, Sirach 20, 27. Ein solcher Predigt Gottes Wort nicht, sondern sich selbst, 2 Cor. 4, 5. Ein solcher ist ein Mörder der Seelen, Ezech. 33, 8. Ein solcher ist ein Verführer der Leute, Matth. 24, 11. Ein solcher ist ein Lügner, 1 Joh. 2, 4. Ein solcher ist ein Heuchler, Matth. 7, 5. Ein solcher ist ein Lehrer der Lügen, 2 Petr. 2, 1. Ein solcher ist ein Wolf, Matth. 7, 15. Ein solcher ist ein Hund, Phil. 3, 2. Ein solcher ist ein Antichrist, 1 Joh. 2, 18. Ein solcher ist ein Greuel, Matth. 24, 15. Ein solcher ist ein Gräuel, Offenb. 17, 5. Ein solcher ist ein Teufel, Joh. 6, 71. Ein solcher ist ein Satan, 2 Cor. 11, 14. Ein solcher ist ein Kind des Teufels, Matth. 13, 38. Ein solcher ist ein Teufel, Offenb. 12, 9. Ein solcher ist ein Teufel, Offenb. 20, 10. Ein solcher ist ein Teufel, Offenb. 20, 10. Ein solcher ist ein Teufel, Offenb. 20, 10

erdings vim legis hat, zurück verweiſe, der Ausſpruch deſſel-
ben, daß niemand auſſer dem Fall des Ehebruchs von ſeinem
Weibe ſich ſcheiden ſolle, allerdings ein alle Menſchen verbin-
dendes, deswegen aber kein neues Geſetze, ſondern nur eine
Erklärung, Erläuterung und Deciſion des zwiſchen denen Hille-
lianern und Schamaianern wegen der Eheſcheidungs-Urſachen
entſtandenen Streits ad analogiam & intentionem primævæ
inſtitutionis ſey, dergleichen Chriſtus, ohne wider ſeine an an-
dern Orten gegebene Verſicherung, daß er kein neu Geboth zu
machen gekommen ſey, gar wohl von ſich ſtellen können. Und ob
ich wohl im vorhergehenden mit Hrrn. Coccejo und Böhmern zum
Grunde geſetzt und erwieſen, daß die Ehen Pacts-Weiſe einge-
gangen, und alſo naturam pactorum haben: So gehe ich doch
darinnen von ihnen ab, daß ich dafür halte, auch genugſam dar-
gethan zu haben glaube, daß GOtt dieſem Pacto in Heil. Schrifft
eine gewiſſe Norm, nach welcher ſolches auf beſtändig eingegan-
gen, und aus keiner andern Urſache, als wegen Ehebruch hin-
wiederum getrennet werden ſoll, vorgeſchrieben habe.

§. 45.

Dieſe Gründe, welche aus der Zuſammenhaltung der Schrifft-Stellen von ſelbſten ſich ergeben, haben auch denen meiſten zu allen Zeiten dergeſtalt in die Augen geleuchtet, daß ſie das Dictum Chriſti Matthæi am 5. und inſonderheit am 19. allerdings vor ein wahres Geſetze erkannt, und nur, den rechten Verſtand deſſelben zu erforſchen, ſich bemühet, woraus denn vierley differente Meynungen erwachſen, unter welchen mir diejenige am beſten gefällt, da man das von Chriſto gebrauchte Wort πορνεία vor einen Ehebruch, wofür es auch ſo wohl in Heil. göttlicher Schrifft nach dem Beweiß Seldeni in uxore Ebraic. L. 3. c. 23. als auch bey andern Griechiſchen Scribenten ſelbiger Zeit faſt mehrentheils gebraucht wird, zwar annimmt, jedoch aber den Ehebruch nicht bloß per concubitum conjugis cum perſona tertia, ſondern per quamvis gravem violationem fidei conjugalis beſchreibet; geſtalten denn auch hierinnen das Dictum Chriſti, wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet, der bricht die Ehe, zu ſtatten kommt, und klar an den Tag leget, daß der Ehebruch

Erklärung des Worts πορνεία.

auf einerley Seite auf dem Tische Rechtens Genüge thun, und ordnen demgemäß Recht, so soll man Niemand in seinen Gerichten, noch Niemand vor Andern, und Keinen vor Niemand, Jemand Gewalt noch Unrecht thun lassen, sondern man soll Jedermann Recht thun, und Niemand Recht versagen, noch Jemand Recht verziehen, noch Jemand Recht verkaufen, noch Jemand Recht versagen um Gabe und um Niemands Bitte willen, noch um Jemands willen, noch um keinerley Sachen willen, noch um Niemands willen, noch um keinerley Sachen willen, noch um Niemands willen, noch um keinerley Sachen willen, noch um Ni

)e die Ehe breche; geſtalten denn in der gantzen Heil. Schrifft
irgends wo zu finden ſeyn werde, daß die fleiſchliche Vermiſchung
ines verehligten Mannes mit einer ledigen Dirne vor einen Ehe-
)ruch angegeben, und die Todes-Straffe darauf verordnet wor-
)en ſey. Wolle man gleich ſagen, daß ob identitatem ratio-
nis dasjenige, was in dem 10. Vers des angeführten 20. Capi-
els von dem Beyſchlaf einer Manns-Perſon, ſie ſey nun ver-
hligt oder nicht mit einer Ehefrau geſagt wird, reciprocirt wer-
)en müſſe: So leuchte doch die Diſparitas rationis, welche
wiſchen einer verehlichten Frau, wenn ſie mit einer Manns-Per-
on zuhalte, und einem Ehemann, wenn er neben ſeinem Weibe
u einer ledigen Dirne ſich thue, gar ſehr in die Augen, indem
)em erſten Fall dem rechten Mann fremde Kinder ins Hauß ge-
)raucht, auch eine Commixtio ſeminum veranlaſſet würde, wor-
ius nebſt der Unfruchtbarkeit, nach der Phyſicorum und Medi-
orum obſervantia, allerhand garſtige Kranckheiten und Unrei-
igkeiten, auch Eckel und Widerwillen zu entſtehen pflegten. Wir
aſſen dieſes an ſeinem Orth geſtellet, und zu fernerer und bald
olgender Ausführung ausgeſetzet ſeyn, und bemercken allhier nur
och ſo viel, daß nach dieſen obangezeigten und feſtgeſtellten Prin-
ipiis die cauſæ divortii viel leichter und gründlicher ſich ermeſſen
aſſen, als wenn man des Herrn Cocceji und Böhmers allzuweit
usſchweifende Doctrinen amplectirt; inmaſſen nunmehro klar
n die Augen fällt, daß, da nicht nur die fleiſchliche Vermiſchung
ines Eheweibes mit fremden Manns-Perſonen, ſondern auch
uf beyden Theilen die malitioſa deſertio; ferner die inſidiæ vitæ
tructæ, die Denegatio officiorum conjugalium, es ſey nun
)urch Verweigerung des Beyſchlafs, oder des mutui adjutorii
nd andere daraus herflieſſenden ehelichen Pflichten, wie nicht
weniger die Aeuſſerung eines beſtändigen odii und Abneigung ge-
)en einen Ehe-Gatten, durch täglichen und unerträglichen Ha-
)er, Zanck, Schläge, und andere harte und üble Bezeigungen,
Violationes und Ubertrettungen der bey Errichtung des Ehe-Pacti
)erſprochenen ehelichen Treue in dem Beyſchlaf, untrennbahren
Umgang, hülflichen Handleiſtung in allen Vorfallenheiten, und
nderer gethanen Zuſage ſind, ſelbige dem unſchuldigen Theil

Die Cauſæ divortii, ſo darzu hinlänglich.

von den Ihrigen, wie auch von den Ihrigen selbsten, dann Ihnen Ihrer Churfürstlichen Gnaden Gnade und Gunst, Ihnen Churfürstlichen Gnaden auch die Ihrigen, wie auch Ihr selbsten, wohl gewogen, und Ihr selbsten, und die Ihrigen, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Gnade und Gunst, auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden Land und Leute, Ihnen Churfürstlichen Gnaden Unterthanen und Verwandten, Ihnen Churfürstlichen Gnaden zu Ehren, Lieb und Gefallen, Ihr selbsten, die Ihrigen, und

. 30. und 31. wenn es daſelbſt heiſt. Sed per conjugium, in-
uiunt, in unum corpus coierunt, & divinum præceptum
ſt, quos Deus junxerit, ne ſeparentur. Præclara quidem
æc & divina, utpote quæ à Deo pronunciata ſunt: verum
on recte neque ſecundum diuinum propoſitum hic in me-
ium adferuntur. Si enim matrimonium talem ſtatum con-
ervaret, qualem ejus in principio pronuba exhibuiſſet, quisquis
epararet, improbus profecto eſſet neque reprehenſionem effu-
eret. Jam vero cum præ furore ne vocem quidem huma-
am à muliere audias, nedum aliud quidquam eorum, quæ ad
blectamentum & hilaritatem matrimonium largitur, ab illa
btineas; quis adeo acerbum horrendumque matrimonium
irimere nolit? &c. Zur Erläuterung dieſer Novelle und über-
aupt der gantzen Doctrin de Divortio bringt Herr Kayſer in
einem abgenöthigten Gegen-Beweiß pag. 10. folgendes an: Die
Phariſäer fragten nicht, ob die Eheſcheidung überhaupt unzu-
äßig ſey, ſondern ob es recht, daß ſich einer von ſeinem Weibe
cheide κατὰ πᾶσαν αἰτίαν, um allerley geringer Urſachen willen.
Mit welchen Worten ſie unſtreitig auf die Meinung der Hillelia-
ier zielten, als welche um einer jedweden liederlichen und geringen
Urſache willen ihre Weiber von ſich jagten, z. E. wann die Speiſe
ngebrannt, oder zu viel geſaltzen, oder ein Haar hineingefallen
ar. Si uxor nares habuerit minus ſiccas &c. Denn da
einten ſie, müſſe es ſo fort heiſſen, collige ſarcinulas & exi,
am grauis es nobis, ſicco venit altera naſo, wie dieſes aus
em Talmudiſchen Tractat Gittin, der von den divortiis ex
rofeſſo handelt, gar ſchön beweiſet Lightfoot in horis Tal-
nudicis ad Cap. V. Matth. v. 32. Die leichtfertigen Phari-
äer gedachten bey dieſer Frage, ſie wäre ſo delicat, daß der
Heyland in decidendo es nothwendig mit einer Parthey verder-
ben müſte, und zu dem, da zu ſelbiger Zeit Herodes, nach der
Hillelianer Lehr-Sätzen, ohne wichtige Urſache, ſeine Frau von
ſich geſtoſſen, und ſeines Brudern Weib geheyrathet, Marc. 6.
17. 18. Lucæ 3. 19. 20. vermeinten ſie Chriſtum in der Schlinge
zu haben, daß er in reſponſione ad illuſtrem hanc controver-
ſiam entweder Moſen oder Herodem beleidigen ſolte. Dieſes letz-

ten herumlaufen in groß und kleinen Gruppen, die an ihren Kleidern und Gesichtern kenntlich sind. Sie sind meistens Bettler, die sich Geld leihen, oder sich gegenseitig ihr Geld abgewinnen wollen. Gleichfalls hat sich auch der Preis dieser drei Waaren, wie der Preis aller Waaren, seit dem Jahre 1848 bedeutend gesteigert. Das Fleisch kostet jetzt das Pfund 20 Kreuzer österreichisch Währung, Mehl nur, dann die Metzelsuppe aber dann kommen sie alle zusammen, und essen und trinken, und machen Musik, und tanzen, und singen, und machen Gedichte, und machen es öffentlich in Journalen, und machen es öffentlich in Journalen, und machen es öffentlich in Journalen

ist Bayerische Gesandte am Französischen und Spanischen Hofe, und Ritter des Goldenen Vließes, starb 1760. Seine Gemahlinn, Maria Anna, geb. von Sinzendorf, starb 1754. Ihr Sohn, Maximilian Joseph, ist der jetzige regierende Herzog in Bayern, welcher 1756 geboren ward, und 1784 die Churfürstinn Maria Anna Sophia, geb. Churfürstinn von Sachsen, zur Gemahlinn erhielt. Die beiden Churfürstinnen Mutter, die Churfürstinn Maria Anna, und die Churfürstinn Maria Anna Sophia, sind noch am Leben. Der dritte Bruder Karls von Bayern, Clemens Franz de Paula, ist Churfürst zu Cöln, und Bischof zu Münster, Paderborn und Hildesheim.

Karl Albrecht, Churfürst zu Bayern, ward 1726 mit Maria Amalia, Kaiser Josephs I. Tochter, vermählt. Sie starb 1756. Ihre Kinder waren: 1) Maria Anna, geb. 1734, starb 1776. Sie heurathete, 1760, den jetzigen regierenden Churfürsten von Sachsen, Friedrich August. 2) Maximilian Joseph, der jetzige regierende Herzog in Bayern, geb. 1756. 3) Karl, geb. 1733, starb 1745. 4) Clemens Wenzeslaus, geb. 1739, starb 1763. Er war Churfürst zu Trier, und Bischof zu Augsburg. 5) Maria Amalia, geb. 1739, starb 1741. 6) Maria Antonia, geb. 1724, starb 1780. Sie war Churfürstinn von Sachsen, und Gemahlinn des jetzigen regierenden Churfürsten, Friedrich Christian. Sie hatte, mit ihrem Gemahle, 1) Maria Amalia, geb. 1757, starb 1760. 2) Maria Augusta, geb. 1758, starb 1759. 3) Maria Theresia, geb. 1767, starb 1768. 4) Maria Amalia, geb. 1770, starb 1771. 5) Maria Augusta, geb. 1782, starb 1783. 6) Maria Theresia, geb. 1783, starb 1784. 7) Maria Amalia, geb. 1785, starb 1786. 8) Maria Augusta, geb. 1786, starb 1787. 9) Maria Theresia, geb. 1787, starb 1788. 10) Maria Amalia, geb. 1788, starb 1789. 11) Maria Augusta, geb. 1789, starb 1790. 12) Maria Theresia, geb. 1790, starb 1791. 13) Maria Amalia, geb. 1791, starb 1792. 14) Maria Augusta, geb. 1792, starb 1793. 15) Maria Theresia, geb. 1793, starb 1794.

die Bischöfe Verordnungen wider solche treiben, aber wenn sie nicht Gehorsam finden, so können sie nicht weiter gehen, als sie mit dem Bann, welcher Excommunicatio heißt, gehen können. Dieses Excommunicationsrecht kommt Christo zu, und ist ein Theil seiner Regierung, welches er auch seinen Aposteln anbefohlen hat, und in seiner Kirche zu Regierung der Gemeine übrig ist, und also ist es ein Recht, welches Christus seiner Kirche gegeben hat. Nachdem aber die Bischöfe sich dessen angemaßet, und einen Mißbrauch damit getrieben, so haben die Reformirten Kirchen solches wieder an sich gebracht, und es ist also ein Recht, welches Christus seiner Kirche gegeben hat, und welches die Reformirten Kirchen wieder an sich gebracht haben

ogi Nazianzenus, Theodoſius, Auguſtinus, Hieronymus, Ambroſius, aliique floruerunt, nemine contradicente ſint decretæ & per aliquot ſecula obſervatæ, quia & hodie pii magiſtratus, eo quo dictum eſt modo non tantum ex illis inte recenſitis, ſed & ex aliis gravioribus cauſis vel æque gravibus pro circumſtantiarum ſuaſione divortia concedere queunt. Ja die vornehmſten Catholiſchen Rechts-Lehrer ſelbſt finden ſich hierinnen überzeugt, indem Alciatus L. 6. pareg. c. 10. und in rubr. ff. ſolut. Matrim. n. 14. ſchreibt: Objiciunt Canoniſtæ & Theologi Juſtiniano noſtro, quod ex certis cauſis jus repudii conjugibus faciat, cum tamen ſcriptum ſit: Quod Deus conjunxerit, homo ne ſeparet. Verum ego reſpondeo ad hæc. Eum, qui Eccleſiæ interpretationem ſequitur, haud quaquam improbari poſſe. Cum ergo Evangelicum illud dictum aliter olim i. e. tempore Juſtiniani intelligeretur, quam poſtea factum, nihil eſt, quod mihi objici recte poteſt. Et ita in Concilio Agathenſi declaratur, idemque ſenſit Ambroſius 1. Cor. 7. quo loco idem ſuperrime diſputavit Eraſmus Roterodamus, ſecundum quam interpretationem vixerunt omnes uſque ad Juſtinianum, & aliquanto etiam poſt, donec placuit Eccleſiæ aliter interpretari. Duarenus in Tit. ſolut. Matrim. Cap. de divort. ſagt, hæc ſunt, quæ jure Pontificio de divortiis ſcripta reperimus, quæ, an Juri divino conſentiant, merito dubitari poteſt. Nec veri ſimile eſt, tempore Juſtiniani locum Evangelii; quo uno Pontifices nituntur, aliter à Theologis intellectum fuiſſe, cum is ſe Chriſtianum ubique profiteatur.

Und Conarus Lib. 8. Comment. 12. ſagt: Ex illis Conſtitutionibus Theodoſii, Valentiniani & Juſtiniani, noſtræ religionis Imperatorum, perſpicuum fit, illa Chriſti verba ſic tum fuiſſe accepta, ut aliis item juſtis de cauſis liceret viro uxorem abigere.

Ja gar in denen alten Canoniſchen Rechten, als c. 18. caus. 31. Quæſt. 1. c. 13. in fin. X. de reſtit. ſpol. werden infirmitas, nimia Sævitia und andere dergleichen Urſachen mehr

des Fürsehens bey Verlassung des Lands. Wenn Sie es wissen, so sagen Sie es mir, wo ich Ihn finde, damit ich Ihn spreche. Sie sind in Wahrheit ein grosser Thor, wenn Sie mir nicht sagen wollen, wo ich Ihn finde, und dem, verordnet und anbefohlen ist, mir zu sagen, wo ich Ihn finde, und mich zu ihm zu führen, wenn ich es begehre. Ich will Ihn nicht mit Gewalt zwingen, mir zu sagen, was er mir sagen will, sondern ich will ihn mit Liebe darum bitten, und will ihn mit solcher Freundlichkeit darum bitten, daß er mir es gerne sagen wird. Ich will ihn bitten, daß er mich zu ihm führe, und will ihn mit solcher Freundlichkeit darum bitten, daß er mich gerne zu ihm führen wird. Ich will ihn bitten, daß er mich zu ihm führe, und will ihn mit solcher Freundlichkeit darum bitten, daß er mich gerne zu ihm führen wird.

5.

Auf solche Weise ist es mit mir zugegangen, wenn ich etwas gut gemacht habe, und ich habe es gut gemacht, wenn ich mich solcher Weise gegen meinen Nächsten gehalten habe, und ich habe mich solcher Weise gegen meinen Nächsten gehalten, wenn ich mich gegen ihn, soviel an mir gewesen, als ein Kind gegen seinen Vater gehalten habe.

Wovonder Kommen und auf die Beschaffenheit der Kinder Gottes, die in dem Reiche Gottes, das Christus auf Erden gestiftet hat, sind.

Die Kinder Gottes sind also beschaffen, daß sie sich gegen ihren Nächsten halten wollen, wie sie sich gegen ihren Vater halten. Wie sie sich gegen ihren Vater halten, das ist einfach, kann in einem Worte ausgedrückt werden, und heißt nur Liebe. Sie halten sich gegen ihren Vater in Liebe, und sie halten sich gegen ihren Nächsten in der Liebe, weil sie sich gegen ihren Vater in der Liebe halten. Sie halten sich gegen ihren Vater in der Liebe, weil sie sich gegen ihn halten, wie ein Kind gegen seinen Vater, und sie halten sich gegen ihren Nächsten in der Liebe, weil sie sich gegen ihn halten, wie ein Kind gegen seinen Vater. Sie halten sich gegen ihren Vater, wie ein Kind gegen seinen Vater, weil sie sich gegen ihn halten, wie ein Kind gegen seinen Vater. Sie halten sich gegen ihren Nächsten, wie ein Kind gegen seinen Vater, weil sie sich gegen ihn halten, wie ein Kind gegen seinen Vater. Sie halten sich gegen ihren Vater, wie ein Kind gegen seinen Vater, weil sie sich gegen ihn halten, wie ein Kind gegen seinen Vater. Sie halten sich gegen ihren Nächsten, wie ein Kind gegen seinen Vater, weil sie sich gegen ihn halten, wie ein Kind gegen seinen Vater.

Die Kinder Gottes.

Weil sie sich gegen ihren Vater halten, wie ein Kind gegen seinen Vater.

Die Urſachen, warum ich dieſe Thomaſianiſche Doctrin mit Argumenten verſtärckt, und die Gegen-Gründe ſeiner Adversariorum ſelbſt über dem Hauffen werffen helffen, war keinesweges, daß ich dieſer Meinung zugethan, ſondern damit ich der Welt zeigen möchte, wie bey der ziemlichen Menge der Antagoniſten, denen Thomaſianiſchen Lehren durch eine hinlängliche Widerlegung dennoch keine Gnüge geſchehen, und man daherro noch zur Zeit nicht Urſache habe, von dieſer Controvers abzuaſſen, ſondern höchſt nöthig ſey, daß Leute von Stärcke und Einſicht in dieſen Wiſſenſchafften ſich nochmahls über dieſe Maerie machten, und denen Thomaſianiſchen Irrthümern beſſer, als bis dahin geſchehen, begegneten, damit nicht deſſen Anhänger eines Sieges ſich rühmen, und die hinter dieſer Doctrin verborgen liegenden üblen Folgerungen hervor kriechen und weiter um ſich greiffen möchten, dazumahl dieſelben, weil ſie dem Fleiſch annehmlich und dadurch gar leichte ſich recommendirten, hin und wieder bey der groſſen Welt ziemlichen Ingreſs zu finden ſchienen.

Dieſes war die eigentliche Abſicht, warum ich bey denen vorigen Editionen mich gleichſam anſtellte, als ob ich vor die Thomaſianiſchen Lehren portirt wäre, bloß damit ich dieſes Pomum Eridos aufs neue unter die Gelehrten bringen, und die Controvers reſuſcitiren möchte, da ich denn, wenn ich dieſerhalber von jemand angefochten worden wäre, mit meinem Gegner wohl zu tranſigiren gewuſt haben würde. Alldieweilen aber ſolches wider alle mein Vermuthen nicht geſchehen, indem niemand dieſe Controvers reaſſumiret, ſondern man es bey demjenigen, was der berühmte Berliniſche Theologus Herr Reinbeck An. 1716. in ſeinen damahls jüngern Jahren zuletzt wider Thomaſium geſchrieben, bewenden laſſen, gleichwohl aber die Thomaſianiſche Lehre, wenn ſie nicht beſſer angegriffen und enervirt wird, einen ſtarcken Einfluß ſowohl in die groſſe Welt als auch in die Rechts-Händel der Privatorum behält: So will ich einen Verſuch thun, ob ich vermögend ſey, deutlich vor Augen zu legen, wie alles dasjenige, was ſowohl Thomaſius hierinnen gelehrt, als auch ſonſten ſeiner Meinung zu ſtatten kommt, keinen zureichenden Grund habe, und gar wohl deſtruiret werden könne.

§. 48.

Um nun dieſes deſto füglicher zu bewerckſtelligen, will ich dasjenige, was theils in denen vorigen Editionen dieſes Buchs ſchon geſtanden, theils über dieſes zu Beſchönigung der Thomaſianiſchen Lehren vom Concubinat noch weiter angebracht werden kan, hieher ſetzen, und ſodann daſſelbe von Stück zu Stück durch meditiren und prüfen.

§. 49.

Status Controverſiæ.

Demnach iſt zu wiſſen, daß die gantze Controvers darinnen beſtehe: Ob der Concubinat, wie von denen Bürgerlichen, alſo auch von denen göttlichen Poſitiv-Geſetzen, und dem Jure Naturæ verworffen werde?

§. 50.

Nutzen dieſer Controvers.

Es haben zwar einige gemeinet, daß man unter denen Chriſten deswegen des gantzen Streits überhoben ſeyn könne, weil der Concubinat in der gantzen Chriſtenheit durch Bürgerliche Geſetze einmahl verbotten, mithin einem wenig helffen werde, ob derſelbe Jure Divino erlaubt ſey oder nicht. Es bleibt aber doch dem ohnerachtet aus verſchiedenen Urſachen, ob die göttlichen Geſetze den Concubinat mißbilligen? zu wiſſen höchſt vonnöthen; Geſtalten denn

§. 51.

Thomaſii Gedancken über die Nutzbarkeit.

Thomaſius hiervon in §. ult. cit. Diſſ. alſo ſchreibt: Intereſt Studioſi juris, & multo magis JCti, ne Rabula fiat, aut Legulejus, ut genuinas Legum rationes indaget, easque a ſpuriis & minus ſolidis ſecernat. Intereſt JCti, ut tandem aliquando confuſiſſima doctrina de matrimonio à confuſione liberetur. Intereſt JCti, ut in Quæſtione: An in republica Chriſtiana tolerari poſſit, aut iterum introduci debeat concubinatus? rejectis inſufficientibus rationibus, hactenus tantum non ubique adductis, alias genuinas & evidentes ſubſtituat. Intereſt cujuslibet Chriſtiani ſua ratione utentis, ne diſſentientes, aut etiam alterius populi res judicatæ, vel mores à noſtris, intuitu concubinatus, diſcrepantes, auſu pedantico ex rationibus, ſub quibus latent arcana politica cleri papalis, ut

impii

sind in großer und kleiner Schrift, auf schönem Papier, mit Goldschnitt und in Maroquin-Einband, zu haben bei

Ad. Hoffmann.

Heinrich Heine. Heft 1. Mit Heine's Portrait und Facsimile. Preis 5 Sgr. Dieses Heft ist das erste, das von dem Leben und den Schicksalen Heinrich Heine's veröffentlicht wird. Wir wissen billige Namen für die deutschen Dichter Heine's Verdienst um die Literatur, um die Sprache, um die Poesie, sind zu hoch anerkannt, als daß wir noch viele Worte darüber zu machen brauchten. Ad. Hoffmann.

Ein Lehrmann auf der Reise nach der Universität Cöln. Ein Lehrmann, der sich auf der Reise nach der Universität Cöln befindet, sucht bis Ostern d. J. eine Stelle als Hauslehrer, wo er Gelegenheit hat, sich auch weiter wissenschaftlich auszubilden, und wo eine anständige Behandlung ihm zu Theil wird. Gefällige Offerten unter der Adresse: Lehrmann, Cöln, Hochstraße No. 1. werden gütigst erbeten. Auf Verlangen werden Zeugnisse über Fleiß und Betragen bei den Offerten mit eingesandt.

Cöln, den 15. Dec. 1858.

Ein solcher Herr d. G. es wünscht sie, bei Concertreisen als ein reine kunst Dichter, welches besonders schön in seine Fach wissen, und Sie sind ein Mann, der sich auf Reisen befindet, welche Concerte sie sich hauptsächlich, wenn es möglich, Neuhaus schreiben sich auf verschiedene Concerte, wo

Verkaufe, oder verpfändet, und in Verbindlichkeiten kommt, ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Vormünder, oder Curatoren, so sind alle solche Verträge, Verbindungen und Verschreibungen ungültig, und können von jedermann, wenn sie ihm nachtheilig sind, angefochten werden.

Vormund. Um aber zu diesen Stellen zu gelangen, und von denen Vormündern, oder Curatoren, die Rechnungen abzunehmen, so müssen sie vorher, und ehe sie sich in die Verwaltung einlassen, einen Eid ablegen, daß sie alles, was ihnen anvertrauet worden, treulich verwalten wollen. Dieser Eid wird in Gegenwart des Richters, und der Gerichtsbedienten, abgeleget.

§. 16.

Obrigkeit. Obrigkeit muß, bey denen Stadt- und Marktgerichten, die Aufsicht über die Vormünder haben. Die Eltern, oder Curatoren, können zwar die Vormünder bestellen, und sie bestätigen, aber sie müssen doch Leute dazu nehmen, die unsere Obrigkeit gut heißet. Diese Obrigkeit muß auch die Rechnungen, welche die Vormünder ihren Pupillen zu Ostern oder zu Michaelis ablegen, genau durchsehen, und wenn sie richtig befunden worden, solche unterschreiben.

§. 17.

Vormund. Will man seine Pupillen, welche die Vormünder, als Minderjährige, als unmündig ansehen, heirathen, so müssen sie solches den Vormündern, und Curatoren, anzeigen, und sie müssen ihre Einwilligung dazu geben, sonsten die Ehe ungültig ist, und die Pupillen, wenn sie volljährig sind, solche nicht anerkennen dürfen. Die Vormünder müssen sich auch, wenn sie ihre Pupillen verheirathen, nach ihrem Vermögen erkundigen, damit sie nicht betrogen werden.

Alle aus dem Ehe-Contracte entstehende Rechte und Pflichten, sowohl der Ehegatten, als auch ihrer Kinder, sind nach dem Tode des Vaters, oder der Mutter, wenn sie die Kinder allein unter sich haben, Ehen Gesetzen unterworfen.

Wenn der Vater, oder die Mutter, ohne Testament, ab intestato, stirbt, so ist der Ehegatte, und die Kinder, oder Enkel, wenn die Kinder nicht mehr sind, die Ehegatte, einer und der andere, bei der Theilung der Verlassenschaft, nach Abzug der Schulden, und Begräbniß-Kosten, zu gleichen Theilen berufen.

Wenn aber der Vater, oder die Mutter, ein Testament hinterlassen hat, so ist der Ehegatte, und die Kinder, oder Enkel, wenn die Kinder nicht mehr sind, die Ehegatte, einer und der andere, bei der Theilung der Verlassenschaft, nach Abzug der Schulden, und Begräbniß-Kosten, zu gleichen Theilen berufen.

§. 16.

Alle aus dem Ehe-Contracte entstehende Rechte und Pflichten, sowohl der Ehegatten, als auch ihrer Kinder, sind nach dem Tode des Vaters, oder der Mutter, wenn sie die Kinder allein unter sich haben, Ehen Gesetzen unterworfen.

Wenn der Vater, oder die Mutter, ohne Testament, ab intestato, stirbt, so ist der Ehegatte, und die Kinder, oder Enkel, wenn die Kinder nicht mehr sind, die Ehegatte, einer und der andere, bei der Theilung der Verlassenschaft, nach Abzug der Schulden, und Begräbniß-Kosten, zu gleichen Theilen berufen.

Königl. Ge-
walt über die
Kirche.

Ein Souverain hat in seinen Staaten eine Gewalt über alle Personen, und alle Sachen, die zur Kirche gehören, und zwar in einem höhern Grade, als über alle andere Personen und Sachen, die nicht dazu gehören. Denn da die Kirche ein Theil des Staates ist, so muß sie auch der höchsten Gewalt, die im Staate ist, unterworfen seyn.

§. 60.

Die ver-
schiedenen
Arten der
Kirchen-
gewalt.

Allerdings hat der geistliche Character, der einem Kirchendiener beygelegt wird, eine Gewalt, die ihm eigen ist, und welche ihm nicht genommen werden kann, wenn er gleich seine Bedienung verliert. Diese Gewalt ist aber nicht weltlich, sondern geistlich, und besteht darin, daß er seine Bedienung mit Beyhaltung der geistlichen Gewalt niederlegen, oder auch, wenn er sie verliert, dennoch die geistliche Gewalt behalten kann.

§. 61.

Kirchen-
gewalt
der Bischöfe.

Die Gewalt, welche einige Bischöfe in einigen Ländern haben, ist Geistlich und Weltlich. Die geistliche Gewalt besteht in der Ordination, Verbindung, Lossprechung, Einsegnung, Visitation, und andern dergleichen Verrichtungen, welche sie in Kraft ihres Amtes, oder auch, wenn sie es niederlegen, behalten können. Die weltliche Gewalt haben sie, wenn sie Reichsstände sind, oder auch, wenn sie Landesherren sind, und sie ist ihnen nicht in Kraft ihres Amtes, sondern als Landesherren beygelegt.

§. 62.

Gewalt
der Kirchen-
diener.

Gehe man in Gedanken alle Kirchendiener durch, welche es sind, und was ihnen für Gewalt beygelegt ist, so wird man finden, daß sie alle, bey sich tragen von den geistlichen Gewalt, die sie in Kraft

Digitized by Google

Ich habe mich auf Ihre Bitte, Ihnen Nachricht über Preußen zu geben, sehr gern entschlossen, weil ich glaube, daß Sie, wenn auch Ihre Ansichten nicht immer mit meinen zusammentreffen, doch Interesse daran nehmen werden, meine Meinung zu hören. Ich werde mich bemühen, Ihnen dieselbe so deutlich als möglich zu machen, und Sie werden mir es daher nicht übel nehmen, wenn ich Ihnen Dinge sage, die Ihnen bekannt sind, und Ihnen Ansichten vortrage, die Sie schon gehört haben. Ich werde mich bemühen, meine Ansichten in eine Ordnung zu bringen, damit Sie sie leichter übersehen können. Ich werde mich bemühen, Ihnen meine Ansichten so deutlich zu machen, daß Sie meine Meinung für Ihre eigene halten können. Ich werde mich bemühen, Ihnen meine Ansichten so zu geben, daß Sie sie für Ihre eigenen

Cicilien
wird Provinz.

Augustus
theilt die
Provinzen.

Cäsar und Pompejus, die einander nicht mehr trauten, hatten sich, ehe sie nach Spanien gingen, über die Provinzen verglichen, und Cäsar hatte Gallien, Pompejus Spanien und Afrika erhalten. Als Cäsar nach Rom zurückkehrte, ließ er sich zum Dictator auf ein Jahr ernennen, und ließ sich auch zum Consul für das folgende Jahr wählen. Nachdem er Pompejus besiegt hatte, ließ er sich zum Dictator auf zehn Jahre

§. 68.

Solchergeſtalt ſey der Concubinat zum wenigſten bey gewiſſen Umſtänden eine vergönnete Sache, wie dann auch derſelbe weder in der Heil. Schrifft, noch in der Vernunfft verbotten ſey; geſtalten denn darinnen nirgends zu finden, daß derſelbe ſchlechterdings als ein Ehebruch beſtrafft werden müſſe, und bey keinerley Umſtänden von der Obrigkeit zugelaſſen werden könne. Solchergeſtalt ſey der Concubinat wenigſtens bey gewiſſen Umſtänden vergönnt.

Wenn ferner von denen Conſiſtoriis eine Scheidung von Tiſch und Bette geſtattet, oder auch eine gäntzliche Trennung mit Unterſagung der anderweiten Verehligung auf Seiten des einen Ehegatten erkannt werde, und der Pars nocens, dem die Ehe verbotten worden ſey, vergehe ſich mittlerweile durch Beſchlaffung einer ledigen Dirne, könne ſecundam doctrinam & uſum fori die pœna ordinaria adulterii nicht ſtatt finden, heiſſe aber dieſes und das vorige nicht eben ſo viel geſagt, und ſtecke es nicht zugleich darinnen, daß die göttlichen Verordnungen bey dergleichen Ehen, den Concubinatum admittiren, weil ſonſt ein menſchlicher Richter dieſelben weder in totum, noch in tantum trennen, vielweniger die von GOtt auf den Ehebruch geſetzte Straffe mitigiren könnte?

§. 69.

Solches noch weiter zu beweiſen, machen Thomaſius und ſeine Defenſores zwiſchen der Hurerey, dem Stupro, Matrimonio und Concubinat folgenden Unterſcheid. Unterſchied unter Hurerey, Stupro, Ehe und Concubinat nach Thomaſii Grund-Sätzen.

§. 70.

Die Hurerey iſt, ſagen ſie, eine fleiſchliche Vermiſchung mit einer ſolchen Weibs-Perſon, welche ihren Leib jedermann vor Geld feil biete, und dadurch theils ihre geilen Begierden zu dämpfen, theils aber ihren Unterhalt ſich zu verſchaffen ſuchet. Was Hurerey ſey?

§. 71.

Stuprum hingegen iſt ein Beyſchlaff mit einer ſonſt erbaren Weibs-Perſon, welcher aus Affection, oder ſub ſpe Matrimonii geſchicht, diejenigen Requiſita aber, welche von denen Was Stuprum.

gleichen und nachher Gnaden zu geben und Ungnaden zu erlassen und zu vergeben.

Wie Gott Abraham, Isaac und Jacob versuchet und was Gott Abraham, Isaac und Jacob versuchet und Proben mit Gebeten bestanden haben.

Die Gottheit hat uns zur Tugend und zum ewigen Leben berufen durch seine eigene Herrlichkeit und Tugend, durch welche uns die allerhöchsten und allergrößten Verheißungen gegeben sind, daß ihr durch dieselben theilhaftig werdet der göttlichen Natur, so ihr fliehet die vergängliche Lust der Welt. Und eben darum, so wendet allen Fleiß an und reichet dar in eurem Glauben Tugend, in der Tugend Erkenntniß, in der Erkenntniß Mäßigkeit, in der Mäßigkeit Geduld, in der Geduld Gottseligkeit, in der Gottseligkeit brüderliche Liebe, in der brüderlichen Liebe gemeine Liebe. Denn wo solches reichlich bei euch ist, wird es euch nicht faul noch unfruchtbar sein lassen mit der Erkenntniß unsers Herrn Jesu Christi. Wer aber solches nicht hat, der ist blind und siehet nicht, sondern ist der Vergessung seines vorigen Reinigung seiner Sünden. Darum, lieben Brüder, thut desto mehr Fleiß, eure Berufung und Erwählung festzumachen. Denn wo ihr solches thut, werdet ihr nicht straucheln. Es wird euch reichlich eingegeben werden der Eingang zu dem ewigen Reich unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Die Gottheit hat uns berufen durch seine eigene Herrlichkeit und Tugend, durch welche uns die allerhöchsten und allergrößten Verheißungen gegeben sind, daß ihr durch dieselben theilhaftig werdet der göttlichen Natur, so ihr fliehet die vergängliche Lust der Welt. Und eben darum, so wendet allen Fleiß an und reichet dar in eurem Glauben Tugend, in der Tugend Erkenntniß, in der Erkenntniß Mäßigkeit, in der Mäßigkeit Geduld, in der Geduld Gottseligkeit, in der Gottseligkeit brüderliche Liebe, in der brüderlichen Liebe gemeine Liebe. Denn wo solches reichlich bei euch ist, wird es euch nicht faul noch unfruchtbar sein lassen mit der Erkenntniß unsers Herrn Jesu Christi. Wer aber solches nicht hat, der ist blind und siehet nicht, sondern ist der Vergessung seines vorigen Reinigung seiner Sünden. Darum, lieben Brüder, thut desto mehr Fleiß, eure Berufung und Erwählung festzumachen. Denn wo ihr solches thut, werdet ihr nicht straucheln. Es wird euch reichlich eingegeben werden der Eingang zu dem ewigen Reich unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Wie Gott Abraham, Isaac und Jacob versuchet und was Gott Abraham, Isaac und Jacob versuchet und Proben mit Gebeten bestanden haben.

nen soll. Die Concubine darf nun nicht einer Sclavinn zu gleich gehalten werden, sondern sie ist eine Freye, und ihre Kinder sind ehelich. Sie darf nicht verstossen werden, sie sey denn des Ehebruchs überführet. Sie hat ihren Antheil an der Verlassenschaft, und ihre Kinder sind den ehelichen gleich zu halten. Die Concubinen aber, die noch leben, sind nicht mehr in Gebrauch, und die Kinder, die sie gebohren haben, sind den Familien beygetreten, welche sie haben. Ehe eine Familie beygetreten worden, haben sie nicht einmahl das Recht, Erben zu werden. Sie sind ehelich, wenn sie Familien, und auch sind sie unter Umständen adoptirt. Eine jede Concubine aber kann nicht mehr als zehen Kinder haben. Ein Mann, der eine Concubine hat, darf keine Ehefrau nehmen. Ein Mann, der keine gebohrne Ehefrauen hat, kann Concubinen haben, so viele er will. Ein Mann, der eine Ehefrau hat, kann keine Concubinen haben. Ein Mann, der eine Concubine hat, darf keine Ehefrau nehmen, ohne die Concubine abzuschaffen. Ein Mann, der eine Ehefrau hat, kann keine Concubine halten. Ein Mann, der keine Ehefrau hat, kann eine Concubine halten

Gottesdienst zu verrichten und zu halten, und sollen sie [illegible] Ecclesiastici. Ordnung, Gesetze und Gebräuche, so viel deren [illegible] Gottes Wort nicht zuwider sind, [illegible] Art. 36. Von der Consecration der Bischöfe und Priester.

Von der Consecration der Bischöfe und Priester wird gelehret, daß dieselbe Consecration, so in unserer Kirchen gebräuchlich, nichts habe, das an sich selbst abergläubisch oder gottlos sey, auch nicht mehr Ceremonien fordere, als recht und zulässig sind in allgemeinen christlichen Kirchen-Ordnungen. Derhalben alle, so zu solchem Amt berufen und durch solche Consecration darein gestellet werden, sollen [illegible] Art. 37. Von der Obrigkeit.

Von der Obrigkeit wird gelehret, daß alle Obrigkeit in der Welt, gute ordentliche Regimenter und Stände, item, daß Gehorsam, Kriegen, Recht richten, Recht sprechen, Urtheil thun, Kauf und Verkauf, Eid, Erbe, Eigenthum, Ehestand und Zucht, [illegible] Gott selbst eingesetzt und geordnet sind, und daß Christen nicht allein [illegible] Obrigkeit, Gehorsam, Eid, Recht, Kauf, Erbe, Eigenthum, Ehe und [illegible] Gottes Wort und Gebot, [illegible] Art. 38. Von der Wiederkunft Christi zum Gericht.

Auch wird gelehret, daß unser Herr Jesus Christus wiederkommen werde am jüngsten Tage zu richten, und alle Todte auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten Gottes das ewige Leben und ewige Freude zu geben, aber die gottlosen Menschen und gottlosen Teufel ohne Ende zu peinigen und zu verdammen.

Derhalben werden die Wiedertäufer hier verworfen, so da lehren, daß gottlose Menschen und Teufel werden nicht ewige Pein und Qual haben.

Es werden auch hier verworfen etliche jüdische Lehren, so sich jetzund wieder eräugen, daß vor der Auferstehung der Todten fromme Reiche eingenommen werden, da die Gottlosen alle unterdrücket werden.

Art. 39. Von der Freyheit des Gewissens.

Von der Freyheit des Gewissens wird gelehret, daß die Evangelische Lehre lasse [illegible] Art. 40. Von der Freyheit des Willens.

Von der Freyheit des Willens wird gelehret, daß der menschliche Wille habe etliche Freyheit zu erbar, äußerlich Gerechtigkeit zu schaffen, und die natürlichen Dinge, so unter der Vernunft sind, zu urtheilen. Aber ohne Gnade, Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes vermag der Mensch nicht Gott gefällig zu werden, Gott über alle Dinge zu fürchten oder zu lieben, oder seine bösen Lüste und angeborne Neigung zur Sünde aus dem Herzen zu werfen. Sondern solches thut er durch den heiligen Geist, so durch Gottes Wort gegeben wird. Denn Paulus spricht: Ich pflanze, Apollo begießt, aber Gott gibt das Gedeihen. Hiermit werden die Pelagianer und andere verworfen, so da lehren, daß der Mensch aus seinen natürlichen Kräften und ohne den heiligen Geist könne Gott über alle Dinge fürchten, lieben, glauben, und [illegible]

ist auch nicht immer sein Fall. Manchmal sind die Schwierigkeiten
so groß, daß er sie nicht überwinden kann, und dann ist er genöthigt,
sich an einen Andern zu wenden, der ihm helfen kann. Dieß ist
eine gewöhnliche Erscheinung, welche uns keineswegs Grund zu der
Annahme giebt, daß der Mensch ein Wesen sey, das nicht für sich
selbst, sondern nur durch einen Andern, durch Gott, existire. Wir
sind mit dem unvermeidlichen Bedürfnisse eines Freundes und
Helfers geboren, und wir sind es, weil wir es sind. Wir sind
Menschen mit der Anlage, Gott zu finden, weil wir Gott finden
sollen, weil es mit der Bestimmung derselben, unserer Natur
nicht vereinbar ist, daß wir ohne Gott sind. Wir sind nicht
Gott, weil wir Gott suchen, und wir suchen Gott, weil wir
ihn finden und Gottheit nicht haben sollen. Der Trieb
nach Gott ist nicht der Trieb, Gott zu haben, sondern der Trieb,
Gott zu finden, und es scheint uns eine Verwechslung zu
sein, wenn man sagen will, der Mensch existire, damit er
Gott finde, und nicht vielmehr, damit er Gott suche und finden
soll. Das erstere ist der Fall bei allen Dingen außer dem
Menschen. Denn man hat keine Ursache, eine solche von ihnen
zu verlangen, weil sie nicht Gott finden können. Der Mensch
kann das besonders da suchen, wo er ihn eben nicht findet,
wo andere Gestalt an den Stelle, die Gott haben sollte,
Gott ist nicht, wo Gott sein soll, wo Gott sein muß, wo
er in dem Grunde, Wesen, in seiner Anlage, in seinem Trieb
Gott zu haben und zu suchen Gott sucht, gewissermaßen
auch Gott hat, aber nicht Gott findet, wo er Gott nicht
findet, wo er Gott nicht findet, weil er Gott nicht findet und
finden konnte, hat auch der Trieb Gott zu haben nicht
Gott zu finden, nicht Gott zu suchen, sondern Gott zu
finden, Gott zu suchen, weil er Gott finden soll, weil
Gott sein Gegenstand ist, weil er ohne Gott nicht sein
kann, weil Gott sein nothwendiges Wesen ist. Wenn
Gott nicht sein nothwendiges und natürliches Wesen ist, wenn
er ohne Gott sein kann, wenn er Gott nicht braucht, wenn
er Gott nicht haben will, wenn er Gott nicht haben kann,
so braucht auch nicht er Gott suchen können. Wenn

[illegible] Gesetz [illegible] [illegible] [illegible]

dergleichen Gesellschafft mit einer Magd von Heidnischer Reli- Gesetz dar-
gion untersaget worden. Und ob gleich der Concubinatus mit ran etwas
einer auswärtigen Magd, wegen des daher zu befürchten- geändert?
den Götzen-Dienstes, nicht eben zu loben gewesen; so sey selbi-
ger doch nicht bestrafft, noch auch vor Hurerey, Stupro oder
Ehebruch geachtet worden. Doch habe man den Concubina-
tum von der rechtmäßigen Ehe dergestalt unterschieden: a) daß
eines theils die Concubinen nicht in gleicher Würde mit denen
rechtmäßigen Weibern gestanden, und b) andern theils der Con-
cubinatus sine pactis dotalibus und vorher gegangene Sponsalien,
oder sonst bey denen rechtmäßigen Ehe-Verbindungen gebräuch-
lichen Solennitäten eingegangen; c) endlich auch nach dem Mo-
saischen Gesetze dem Mann eine gantz unumschränckte Freyheit,
die Concubinen eigenes Gefallens zu dimittiren, gegönnet wor-
den; dahingegen bey einer Frau eine mehrere Behutsamkeit hät-
te gebraucht, und zum wenigsten einige triffige Ursachen ange-
geben werden müßen.

§. 80.

Unter denen Christlichen Kayserm sey sothaner Concubi- Was die
natus, insonderheit die Verbindung eines Mannes mit einer le- Christli-
digen Weibes-Person biß auf Leonem VI. vor keine Hurerey chen Kay-
oder vor einen unflätigen Actum, sondern vor eine zulässige und ser biß auf
nicht straffbare Sache angesehen worden, biß endlich die Aucto- Leonem
rität der Heil. Kirchen-Väter, als des Ambrosii, Hieronymi VI. hie-
und Augustini zu der Meynung, daß der Concubinatus eine rinnen
Species der Hurerey sey, Gelegenheit gegeben. gestattet.

§. 81.

Doch wären diese besondern Meynungen der Heil. Kirchen- Aenderung
Väter vor der Novella Leonis nicht sonderlich in Considera- durch die
tion gekommen, biß hierauf Kayser Leo der VIte mit dem Zu- Kirchen-
nahmen der Philosophus, welcher zu Ausgang des IX. Seculi lehrer,
gelebet, zu erst den Concubinatum verbothen habe. Und die
Novellam
Leonis.

§. 82.

Die nachgefolgten teutschen Kayser hätten zwar den Con- Der teut-
binatum denen Ehe-Männern bey einer Geld-Straffe gleich- schen Kay-

bildungsmittel, so bringen aber zwar einer Stiftung mit Con-
victorium, aber ohne Stipendien, keine Stipendiaten zu Stande,
so gilt sie doch als Stiftung mit Stipendien.

§. 1.

Von den Convictorien.

Zur Lehre von den Stiftungen.

Eine Art Convictorien sind diejenigen, welche die Gemeinschaft unter einem Vorsteher und Hausgesetzen haben, ohne daß sie Stipendien verleihen. Und die Convictorien, welche nicht verordnet sind, daß sie Stipendien verleihen, sind nicht Stiftungen, sondern Privatanstalten. Denn sie sind nicht, wie die Stiftungen, zu einem gewissen Hauptzwecke zu Stande gebracht, und haben auch nicht, wie diese, ein gewisses Vermögen. Es ist Privatsache und hat mit der Stiftung nichts zu thun, wenn auch jemand den einzigen Stipendiaten, welchen eine Stiftung hat, in sein Haus nimmt, und ihn für Kost und Wohnung etwas bezahlen läßt.

1) Diejenigen Stiftungen unter Convictorien sind dem Stiftungsrechte unterworfen, welche Stipendien verleihen, und haben das Gemeinrecht. Die Stiftungen, welche nur Stipendien verleihen, haben das Gemeinrecht, wenn sie nicht durch Privilegien oder Gewohnheit ausgenommen sind. Die Stiftungen, welche Convictorien haben, sind das Gemeinrecht nicht unterworfen, wenn sie nicht durch Privilegien oder Gewohnheit ausgenommen sind. Denn sie haben nicht, wie die Stiftungen, einen gewissen Hauptzweck, sondern sie sind nur Privatanstalten, und haben auch nicht, wie diese, ein gewisses Vermögen. Es ist also Privatsache, wenn jemand den einzigen Stipendiaten, welchen eine Stiftung hat, in sein Haus nimmt, und ihn für Kost und Wohnung etwas bezahlen läßt.

2) Die Stiftungen, welche Convictorien haben, sind der Aufsicht der Obrigkeit unterworfen, wenn sie nicht durch Privilegien oder Gewohnheit ausgenommen sind. Denn sie haben nicht, wie die Stiftungen, einen gewissen Hauptzweck, sondern sie sind nur Privatanstalten, und haben auch nicht, wie diese, ein gewisses Vermögen. Es ist also Privatsache, wenn jemand den einzigen Stipendiaten, welchen eine Stiftung hat, in sein Haus nimmt, und ihn für Kost und Wohnung etwas bezahlen läßt.

bürden. Endlich da ſich die Layen über des Cleri unbändige Heilheit gar ſehr beſchweret, hätte ihnen Leo X. nach dem Anfang des XVIten Seculi den Concubinatum in Concilio Lateranenſi, wiewohl mehr auf eine verſchlagene als ernſthaffte Weiſe unterſagt.

§. 84.

Es hätten auch weder Lutherus noch die Wittenbergiſchen Theologi den Concubinatum im Anfange der Reformation vor eine ſchändliche und ärgerliche Sache gehalten. Lutheri Meynung vom Concubinat.

§. 85.

Nachdem aber die durch das Jus Canonicum einmahl geſchehene Unterſagung des Concubinats, durch die Ord. Pol. Franc. 1577. wiederum erneuert worden wäre; hätten die Lutheriſchen Theologi ſowohl, als die ICti, von der Zeit an beſtändig, daß aller Concubinatus verboten und unzuläſſig ſey, geſprochen und gelehret. Es leide auch gegenwärtiger Zuſtand der Chriſtlichen Republiquen nicht, daß, da der Concubinatus einmahl abgeſchaffet, ſolcher wiederum möchte eingeführet werden: Die Polizey-Ordnung vom A. 1577. verbiethet den Concubinat, welches die Proteſtanten angenommen.

§. 86.

Dieſes iſt nun Thomaſii und ſeiner Anhänger Lehre in einem kurtzen Zuſammenhang, wider welche ſich die Gelehrten heftig ſetzten, und ſelbige nicht nur von denen Cantzeln verworffen, ſondern auch in beſondern Diſſertationen und Schrifften zu widerlegen ſuchten. Selbſt auf der Univerſität zu Halle hielte der Abt Breithaupt, wie ich bereits in der Hiſtoria Jur. Nat. erwehnt, eine Diſſert. de Concubinatu a Chriſto & Apoſtolis prohibito, und zog auf Thomaſium gewaltig loß, deme noch andere, inſonderheit Reinbeck folgten. Thomaſius aber ließ keine eigene Diſſertation ſich verantworten, weil er dafür hielte, daß ſowohl der Herr Abt, als ſeine übrigen Antagoniſten derſelben keine Satisfaction gethan. Dieſe Thomaſianiſche Lehre vom Concubinat wird von einigen angegriffen.

§. 87.

Die Argumenta, ſo ſie wider ihn anbrachten, waren dieſe: 1) In der Heil. Schrifft hieſſe es, und ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn, woraus klar erfolge, daß ein Mann nicht mehr, als eine Argumenta Diſſentientium.

Von den Pflichten der Obrigkeit gegen die Unterthanen überhaupt. 1. Theil. 1. Hauptst.

Was eine Obrigkeit ihren Unterthanen schuldig sey.

Die Obrigkeit ist schuldig, ihre Unterthanen zu schützen, und zu vertheidigen, sie in ihren Rechten zu handhaben, und ihnen alle Gerechtigkeit angedeihen zu lassen. Sie muß sich also ihrer Unterthanen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, so viel möglich, angelegen lassen seyn.

Was sie ihren Unterthanen ist, und was sie ihnen nicht ist.

Eine solche Obrigkeit ist, und ist sie nicht. Sie ist, wie Gott sie haben will, und wie es ihr Amt und Beruf mit sich bringet. Sie ist nicht, wie sie nicht ist, und wie es ihr Amt und Beruf nicht mit sich bringet. Sie ist ihren Unterthanen, wie sie ihnen ist, und sie ist ihnen nicht, wie sie ihnen nicht ist. Sie ist ihnen nicht, was sie ihnen ist. Sie ist ihnen nicht, was sie ihnen ist. Sie ist ihnen nicht, was sie ihnen

§. 89.

Solchergeſtalt ſey die primæva Inſtitutio keine Norm des Eheſtandes, als nur in Sachen, welche denen Subſtantialien deſſelben entgegen laufen. Denn wenn der Eheſtand nach dieſem Muſter bloß eingerichtet werden müſte; würde eines theils keine Einwilligung der Eltern, als die Adam und Eva nicht gehabt, zu der Ehe der Kinder vonnöthen ſeyn; andern Theils würden die Regenten dem Eheſtand durch die Bürgerlichen Geſetze keine formam accidentalem haben geben können, wenn neben und bey demjenigen, was die primæva Inſtitutio erfordert, nichts anders ſtehen können. Da nun zum Weſen einer Ehe nicht eben gehöre noch erfordert werde, daß ein Mann neben ſeiner rechten Frau derer Concubinen ſich entäuſſern müſte, ſolches auch daraus, daß GOtt nur einen Mann und eine Frau geſchaffen, ſo wenig folge, als daraus, daß Adam keinen menſchlichen Vater gehabt, und ſolcher geſtalt bey dem Eintritt in ſeine Ehe mit der Eva um den Conſens ſeiner Eltern ſich zu bewerben nicht verbunden geweſen, nicht gefolgert werden könne, daß heutiges Tages der Eltern Einwilligung in die Ehe der Kinder nicht vonnöthen ſey. So ſey der Schluß gantz richtig, daß aus der primæva Inſtitutione kein Argument auf den verbothenen Concubinat genommen werden könne.

Die primæva Inſtitutio excludirt den Concubinatum nicht,

§. 90.

3) Wenn ferner geſagt werde, daß GOtt denen Alt-Vätern alten Teſtaments den Concubinat aus beſondern Urſachen, theils dieſe es nehmlich aus Begierde, den Heyland zu zeugen, gethan, nachgeſehen. So diene darauf zur Antwort, daß ja GOtt dem David, wie er ihm die Gnade gethan, und ſo viel Ehe-Weiber gegeben habe, vorhalte, und ſolches demſelben als eine Wohlthat anrechne, welches GOtt nicht hätte thun können, wenn er es durch die primævam Inſtitutionem bereits verbotten gehabt.

Das dritte Argument.

§. 91.

Was die Begierde der Alt-Väter, den Heyland zu zeugen, anbetreffe, laſſe man die Sache an ſich zwar billig in ihren Wür-

Thomaſianiſche Reden, plic drauf.

Bann, Acht und Aberacht.

Bann, Acht und Aberacht.

Bann, Acht und Aberacht.

n Verboth des Concubinats aus Heil. Göttlicher Schrifft oh-
e Zwang aufbringen könte, wolle er ſich gerne weiſen laſſen, ſey
)er verſichert, daß man den Beweiß ſchuldig bleiben werde;
welchem Ende er die Dicta, ſo die Diſſentientes vorzubringen
legen, beleuchtet.

§. 95.

Das erſte iſt Matth. 19. v. 3. 4. &c. allwo die Phariſäer Wie das Dictum Matth. 19. von denen Thomaſianern explicirt wird.
hriſtum verſuchen wollen, und fragen: ob es recht ſey, daß
n Mann ob quamcunque cauſam ſich von ſeinem Weibe ſchei-
en könne; Wir haben dieſen locum ſchon oben in dem erſten
apitel des andern Buchs, wo wir de jure divino poſitivo
niverſali gehandelt, weitläufftig erkläret, und gezeiget, daß er
h auf dasjenige, was im 5. Buch Moſis am 24 v. 1. ꝛc. ſtehet,
eferire. Es war nemlich zwiſchen der Hillelianer und Sha-
æaner Secte unter denen Jüden, über dieſen Locum Moſis Status cauſæ.
n Streit, ob nemlich eine Ehe-Scheidung von einem ordent-
hen Weibe nur um ſehr wichtiger, oder aber auch um ziemli-
er Urſachen halber vorgenommen werden könne? Worauf der Des HErrn Chriſti Antwort.
)err Chriſtus geantwortet habe, daß nach der primæva Inſtitutio-
e die Scheidung nur wegen der Hurerey und des Ehebruchs
ergönnet geweſen, und von Moſe um des Hertzens Härtigkeit
er Jüden willen auf andere und geringere Urſachen extendiret
nd zugelaſſen worden ſeye, zu deſſen Beweiß er das Dictum,
nd ſollen zwey ein Fleiſch ſeyn, anbringt, und daraus die Un-
rtrennlichkeit des Matrimonii zu erweiſen ſucht.

§. 96.

Dieſer Zuſammenhang gebe, ſagen die Thomaſianer gar Derſelbe rede gar nicht vom Concubinat.
eutlich, daß hier die Frage von der Unzertrennlichkeit des Ma-
rimonii ſey, welches auf den Concubinatum, als von deme
usgemacht, daß er nach Gefallen getrennet werden könne, ſich
ar nicht ſchicke, in mehrern Betracht, daß bey dem Concu-
inat die Frage, an ob gravem, an ob levem etiam cauſam
iſſolutio fieri poſſit, da dieſelbe nach Gefallen geſchehen kan,
ar in keine Conſideration komme. Sie machen dahero den
Schluß, daß, weil zwiſchen Chriſto und denen Phariſäern von

einem

einem Scheide-Brief, welcher denen Concubinen nicht gegeben wird, disputirt würde; Der Text Matth. 19. auf keine Weise von denen Concubinen verstanden werden könne.

§. 97.

Das Ratiocinium Christi wird zerlegt.

Der HErr Christus schließe ja nicht also: Weilen nach der primæva Institutione zwey ein Fleisch seyn sollen; So ist der Concubinat verbothen; sondern er inferire also: weiln nach der ersten Einsetzung ein Mann und ein Weib geschaffen worden, dergestalt, daß sie beyde ein Fleisch seyn sollen; so ist der Ehestand unzertrennlich. Solchergestalt sey das Thema probandum, daß der Ehestand unzertrennlich sey, von welchem die von dem HErrn Christo zur Decision gebrauchten Rationes nicht weggenommen, noch auf andere nicht in quæstione verirende Controversien transferirt werden dürfften.

§. 98.

Ob die Regel: Ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio hier applicirt werden könne?

Spreche man: Ubi eadem est legis ratio, ibi eadem dispositio, und meyne unter dem Beystand dieses brocardici die von Christo bey der Ehe-Scheidung angegebene Ursache in der Controvers de Concubinatu sich zu bedienen; so bitten die Vertheidiger des Concubinats, daß man ihnen die eandem legis rationem weisen wolle. Argumentire man: Si verum est, quod Deus unum saltim maritum & unam saltim uxorem voluerit, eosque in unam carnem creaverit, sequitur, quod concubinatum prohibuerit: so bitten sie sich die probationem consequentiæ aus, weil sie dafür halten, es schliesse umgekehrt viel besser, wenn man also folgere: weilen GOtt nur einen Mann und eine Frau geschaffen, und selbige ein Fleisch seyn, das ist, ewig beysammen bleiben heissen: eine Concubine aber keine Frau sey, und eigenes Gefallens dimittiret werden könne, so folge, daß GOtt durch dieses Dictum den Concubinat nicht verbothen, sondern neben einer Frau auch noch eine oder mehr Concubinen zu nehmen, und selbige nach Gefallen wieder von sich zu trennen, frey gelassen habe.

§. 99.

Thron kann auf niemanden beim Mangel anderer Verfügung übergehen, als auf den Consessum, wenn er nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet hat. Wenn aber der Consessum nicht versammelt ist, so kann ein Gesandter, welcher ihn vertritt, in Ansehung der Successionsordnung nicht weiter, als seine Vollmacht reicht, Verfügungen machen.

§. 3. Wenn der Consessum nicht versammelt ist, so kann auch ein Gesandter, welcher ihn vertritt, nicht Successionsrechte ertheilen, die nicht schon vorher dem Consessum zustehen, und nur diese Rechte können auf ihn übergehen, welche dem Consessum zustehen.

§. 4. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 5. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 6. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 7. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 8. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 9. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 10. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 11. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 12. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 13. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 14. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 15. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 16. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 17. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 18. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 19. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 20. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 21. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 22. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 23. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 24. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 25. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 26. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 27. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 28. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 29. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 30. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 31. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 32. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 33. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 34. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 35. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 36. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 37. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 38. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 39. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 40. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 41. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 42. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 43. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 44. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 45. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 46. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 47. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 48. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 49. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 50. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 51. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 52. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 53. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 54. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 55. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 56. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 57. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 58. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 59. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 60. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 61. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 62. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 63. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 64. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 65. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 66. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 67. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 68. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 69. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 70. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 71. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 72. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 73. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 74. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 75. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 76. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 77. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 78. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 79. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 80. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 81. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 82. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 83. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 84. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 85. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 86. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 87. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 88. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 89. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 90. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 91. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 92. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 93. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 94. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 95. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 96. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 97. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 98. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 99. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

§. 100. Wenn der Consessum versammelt ist, so kann er, wenn er will, Successionsrechte ertheilen, die ihm zustehen, und diese Rechte können auf seine Gesandten übergehen, welche ihn vertreten.

von jeder Klasse sind 24 ordentliche Lehrer angestellt, welche die Lehrstunden in der Regel unter sich vertheilen, und jeder von ihnen soll, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, die Classenlehrer bey jeder Classe seiner Klasse, nach der Ordnung, wie sie in der Rangliste stehen, übernehmen, und so lange behalten, bis er in die nächst höhere Classe aufrückt.

Ordentliche Lehrer.

Classenlehrer.

§. 106.

Wenn von diesen Classenlehrern abgegangen wird, so haben gleichwohl die nächste zunächst, und welche bey keiner Classe stehen, Anspruch, übernommen zu werden. Wenn aber ein Classenlehrer in eine höhere Klasse aufrückt, so kann er, wenn er will, die Classe bey dieser Klasse beybehalten, und wird in diesem Falle nicht mehr Classenlehrer genannt. Wenn aber ein Classenlehrer zweyten oder mehreren, und der Rangliste nach, jüngeren Lehrern Lehrstunden abtritt, so behält er die Classe bey.

Wechsel der Classenlehrer.

§. 107.

Jährlich bey dem Schlusse der Lectionen, hat der Classenlehrer seine Classe zu prüfen, und nach Befinden, ob sie in gehöriger Ordnung und Uebung sey, und ob sie zu einer höheren Classe tüchtig sey, zu berichten. Ueber die Aufgabe und Beantwortung der Fragen entscheidet, nach Befinden, auch der Classenlehrer durch die Prüfung, und sie werden nach dem Befinden der Mehrheit der Stimmen beantwortet.

Prüfung der Classe.

§. 108.

Die Lehrer sollen sich, wenn sie Lehrstunden abtreten, oder auch, wenn sie Lehrstunden übernehmen sollen, nicht über Gebühr lange mit Complimenten aufhalten, sondern sogleich zur Sache kommen, und sich nicht mehr, als nöthig ist, mit Worten bemühen. Sie sollen sich

Mißverstand auch die Verfassung der Gemeinschaft zerrüttet hat, Der Brief
soll der Verfasser sich nicht abhalten lassen, seine Pflicht zu thun, des Apostels
wiewohl, daß sie ihre gemeine Art überwinden, und sich zu einer
Gemeinschaft mit ihm bequemen, ihm nicht zugemuthet werden könne.
Er wolle ihnen also nur seine Meinung sagen, und sie stehen lassen,
wozu sie sich halten. Er habe auch, daß sie Communion, Brod und
Wein, nicht anders als unter beyderley Gestalt, nehmen, nicht gebilligt,
sie aber dennoch, wenn sie sonst gute Christen wären, nicht verdammt,
sondern ihnen die Communion unter beyderley Gestalt gelassen, weil
ein jeder Christ seine eingebildete Freyheit haben und wissen müsse.

Ein neuer Brief des Apostels an die Corinthier erschien im Jahr 1737. Er
war, daß es mit seinem Leben zu Ende gehe, und er nicht mehr lange
bey ihnen bleiben werde. Sie sollten sich also nicht mehr an seine Person
halten, sondern an seine Lehre. Diese sey nicht sein, sondern Christi
Lehre, und solle ihnen bleiben, wie sie bisher sie gehabt hätten. Sie
sollten sich also nicht mehr an seine Person halten, sondern an seine Lehre.
Diese sey nicht sein, sondern Christi Lehre, und solle ihnen bleiben, wie
sie bisher sie gehabt hätten. Sie sollten sich also nicht mehr an seine
Person halten, sondern an seine Lehre. Diese sey nicht sein, sondern
Christi Lehre, und solle ihnen bleiben, wie sie bisher sie gehabt hätten.
Sie sollten sich also nicht mehr an seine Person halten, sondern an seine
Lehre. Diese sey nicht sein, sondern Christi Lehre, und solle ihnen
bleiben, wie sie bisher sie gehabt hätten. Sie sollten sich also nicht mehr
an seine Person halten, sondern an seine Lehre. Diese sey nicht sein,
sondern Christi Lehre, und solle ihnen bleiben, wie sie bisher sie gehabt
hätten. Sie sollten sich also nicht mehr an seine Person halten, sondern
an seine Lehre. Diese sey nicht sein, sondern Christi Lehre, und solle
ihnen bleiben, wie sie bisher sie gehabt hätten. Sie sollten sich also nicht
mehr an seine Person halten, sondern an seine Lehre. Diese sey nicht
sein, sondern Christi Lehre, und solle ihnen bleiben, wie sie bisher sie
gehabt hätten. Sie sollten sich also nicht mehr an seine Person halten,
sondern an seine Lehre. Diese sey nicht sein, sondern Christi Lehre,
und solle ihnen bleiben, wie sie bisher sie gehabt hätten. Sie sollten sich
also nicht mehr an seine Person halten, sondern an seine Lehre. Diese
sey nicht sein, sondern Christi Lehre, und solle ihnen bleiben, wie sie
bisher sie gehabt hätten. Sie sollten sich also nicht mehr an seine Person
halten, sondern an seine Lehre. Diese sey nicht sein, sondern Christi
Lehre, und solle ihnen bleiben, wie sie bisher sie gehabt hätten. Sie

dann die nächsten Erben, welche dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, auf beide Ehegatten zugleich so lange, bis sie sich über die Vormundschaft mit einander vereinigt haben. Wenn beide, sagt das Land-recht, sich nicht einigen können, so soll der Vormund des Mannes die Vormundschaft über die Kinder führen, und die Frau soll ihr Gut und ihre Kinder weder heimlich noch öffentlich verlassen, bis sie sich mit ihrem Vormunde über die Kinder und das Gut geeinigt haben. Wenn sie es aber thut, so soll sie ihr Gut und ihre Kinder verlieren, und der Vormund des Mannes soll das Gut und die Kinder in Besitz nehmen. Wenn aber der Mann vor seiner Frau stirbt, und sie will nicht Vormünderin sein, so soll sie dem Vormunde des Mannes Gut und Kinder überliefern, und sie soll nicht mehr Vormünderin sein. Wenn sie aber Vormünderin sein will, so soll sie sich mit dem Vormunde des Mannes über die Kinder und das Gut einigen. Wenn sie sich nicht einigen können, so soll der Vormund des Mannes die Kinder und das Gut in Besitz nehmen, und die Frau soll sich nicht mehr in Vormundschaft einmischen. Wenn sie sich aber einigen können, so soll sie Vormünderin sein, und sie soll Gut und Kinder nicht heimlich noch öffentlich verlassen, bis sie sich mit ihrem Vormunde über die Kinder und das Gut geeinigt haben. Wenn sie es aber thut, so soll sie ihr Gut und ihre Kinder verlieren, und der Vormund des Mannes soll das Gut und die Kinder in Besitz nehmen, und die Frau soll sich nicht mehr in Vormundschaft einmischen. Wenn sie sich aber einigen können, so soll sie Vormünderin sein, und sie soll Gut und Kinder nicht heimlich noch öffentlich verlassen, bis sie sich mit ihrem Vormunde über die Kinder und das Gut geeinigt haben. Wenn sie es aber thut, so soll sie ihr Gut und ihre Kinder verlieren, und der Vormund des Mannes soll das Gut und die Kinder in Besitz nehmen, und die Frau soll sich nicht mehr in Vormundschaft einmischen.

Anm. Vormundschaft.

§. 106.

Es sind dann die nächsten Erben beiden gleich berechtigt, und sie können sich über die Vormundschaft vereinigen. Es können aber auch die nächsten Erben, welche dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, auf beide Ehegatten zugleich so lange, bis sie sich über die Vormundschaft mit einander vereinigt haben. Wenn beide, sagt das Land-recht, sich nicht einigen können, so soll der Vormund des Mannes die Vormundschaft über die Kinder führen, und die Frau soll ihr Gut und ihre Kinder weder heimlich noch öffentlich verlassen, bis sie sich mit ihrem Vormunde über die Kinder und das Gut geeinigt haben. Wenn sie aber thut, so soll sie ihr Gut und ihre Kinder verlieren, und der Vormund des Mannes soll das Gut und die Kinder in Besitz nehmen. Wenn aber der Mann vor seiner Frau stirbt, und sie will nicht Vormünderin sein, so soll sie dem Vormunde des Mannes Gut und Kinder überliefern, und sie soll nicht mehr Vormünderin sein. Wenn sie aber Vormünderin sein will, so soll sie sich mit dem Vormunde des Mannes über die Kinder und das Gut einigen. Wenn sie sich nicht einigen können, so soll der Vormund des Mannes die Kinder und das Gut in Besitz nehmen, und die Frau soll sich nicht mehr in Vormundschaft einmischen. Wenn sie sich aber einigen können, so soll sie Vormünderin sein, und sie soll Gut und Kinder nicht heimlich noch öffentlich verlassen, bis sie sich mit ihrem Vormunde über die Kinder und das Gut geeinigt haben. Wenn sie es aber thut, so soll sie ihr Gut und ihre Kinder verlieren, und der Vormund des Mannes soll das Gut und die Kinder in Besitz nehmen, und die Frau soll sich nicht mehr in Vormundschaft einmischen.

verabredeten Gelbbetrages bedürfen, und die Verabredung darüber ist nicht nöthig, wenn der Gelbbetrag durch Gesetze oder Verordnungen bestimmt ist. Ist aber der Gelbbetrag nicht bestimmt, so muß er vor der Verabredung, wenigstens annähernd, bestimmt werden. Ist der Gelbbetrag nicht bestimmt, und wird er nachher zu hoch gefunden, so kann er herabgesetzt werden. Die Verabredung ist Conditionen, die zu gleichen Theilen gemacht werden.

Ist es also Grund, daß die Conditionen bei keinem Gelde in der Verabredung nicht genannt, sondern nur dem Gelde nach die Summe der Kosten Arbeiten in einem Gelde genannt, welches nicht im Lande gilt, und wird es nachher zu hoch gefunden, so kann es herabgesetzt werden, daß die Verabredung ist Conditionen, die zu gleichen Theilen gemacht werden, Preisverzeichnisse des Landes, wo der Verein besteht, Gesetze und Verordnungen, Gesetze und Verordnungen, Gesetze und Verordnungen

würden mit ihm nicht zugleich approbirt.

die in einer geilen Huren-Liebe beſtehe, verſtanden; geſtalten man denn gar nicht billige, ſi quis propter ſolum concumbendi actum & explendam libidinem in mulierem, non legitime junctam, cœco impetu feratur, vel ubi nihil intenditur fere aliud, quam quidam voluptatis pruritus per libidinum multiplicia excercitia.

§. 108.

Præparatoria zur Beleuchtung dieſer Argumenten pro und contra.

Und dieſes iſt die berufene Controvers von Concubinat mit allen ihren bisherigen pro- und contra gebrauchten Argumenten, welche wir ein wenig genauer examiniren wollen, wenn wir zuerſt angemerckt haben werden, daß diejenigen, ſo etwas moderater gehen wollen, den Concubinat, abſonderlich zwiſchen einem Ehemann und einer ledigen Dirne zwar vor unerlaubt ausgeben, dennoch aber vor einen Ehebruch nicht gehalten wiſſen wollen. Denn ſo ſchreibet hiervon Schilter in ſeiner Manuductione philoſ. mor. ad Jurisprud. p. 171.

Die moderateſten Juriconſulti wollen den Concubinat eines Ehemannes mit einer ledigen Dirne vor keinen Ehebruch halten.

Quodſi maritus citra conventionem, affectionemve conjugalem, utatur fœmina ſoluta, ſicuti Judas intendebat Gen. 38. v. 16. Stuprum committere dicitur jure Romano potius quam adulterium. Adulterium enim ex parte fœminæ conjugatæ dicitur, quia eſt alienæ matrisfamilias corruptio. Das Fundament dieſer ſeiner Meinung ſetzt er auf die Stellen der H. Schrifft, Gen 20. v. 3. Lev. 20. v. 10. Deut. 22. und Ezech. am 18. v. 6. Geſtalten in denenſelbigen nur dasjenige vor einen Ehebruch declariret und mit der Todes-Straffe beleget werde, wenn ein Ehefrau mit einer Manns-Perſon, ſie ſey nun verehligt oder nicht, ſich fleiſchlich vermiſchet; dahingegen in der gantzen Heil. Schrifft nicht ein Wort anzutreffen, woraus klar und deutlich geſchloſſen werden könnte, daß die Vermiſchung eines Ehemanns mit einer ledigen Weibs-Perſon vor einen Ehebruch angegeben, und die Todes-Straffe darauf geſetzt worden ſey. Es haben auch ſolches faſt alle Chriſtliche Geſetzgeber dafür geachtet, und aus eben dieſer Urſache die ledige Dirne in ſolchem Fall vor keine Ehebrecherin angeſehen, noch ihr die Todes-Straffe zuerkannt, bey dem Ehemann auch die Remiſſion und Verzeihung der Ehefrau zu Milderung der Todes-Straffe ſtatt finden laſſen, welches

ches letztere hernach die JCti auf den Fall, wenn ein lediger Mensch mit einer Ehefrau sich fleischlich vermischt, wegen vermeinter identitate rationis extendirt, und die Remission des Mannes dabey gleichfalls zugelassen, ob gleich die Diversitas rationis hierbey an dem Tage liegt, indem die Heil. Schrifft an denen angeführten Orten, gerade das Gegentheil disponirt.

§. 109.

Die Polygamie laufft wider die H. Schrifft.

Hiernächst ist klar und offenbar, daß diejenigen, so die Polygamie nach der Heil. Schrifft vergönnt zu seyn vermeinet, zu weit gegangen sind, und diejenigen Argumenta, so oben zur Behauptung des Concubinats angeführt worden sind, ohne Grund dazu mißbraucht haben.

Die Vielweiberey ist nach dem Jure naturæ indifferent.

Daß das Recht der Vernunfft von dem Verboth der Vielweiberey nichts wisse, indem selbige weder denen Pflichten gegen GOtt zuwider läufft, noch auch der Erhaltung seiner Selbst, dann die gehörige Masse gebraucht wird, und jeder dabey nach seinem Vermögen sich richtet, nachtheilig ist, vielweniger den äusserlichen Ruhestand unter denen Menschen stöhret, noch auch dergestalt beschaffen, daß darbey der Ehestand nicht bestehen, noch in Ruhe und Zufriedenheit geführt werden kan, solches hat seine Richtigkeit.

Die Polyandrie aber läuft wieder das Jus Nat.

Gleichwie hingegen auch dieses auser allen Zweiffel ruhet, daß die Vernunfft diejenige Polyandriam, da eine Frau viel Männer nimmt, mißbilliget, in mehreren Betracht, daß nicht nur die Gesundheit der Männer dabey periclitirt, indem die Erfahrung gelehrt, daß durch öfftern Concubinatum, oder auch nur durch Vermischung der vielerley Salium, zumahl bey hitzigen Weibern, gar leichte eine Entzündung der Geburts-Glieder zu entstehen pflegt, sondern auch die Kinderzeugung, wie abermahls die Erfahrung gibt, schwerer wird, vornemlich aber das Inconvenienz daher erwächset, daß keiner von denen Vättern sagen kan, wem eigentlich ein solches Kind zugehöret, woraus denn ferner die Unordnung entstehet, daß entweder ein jeder das Kind verlanget, oder keiner es haben will, mithin dasselbige entweder unter lauter Contradiction erzogen, oder aber gar derelinquirt, und nicht mit der behörigen Sorgfalt und nach der denen Vät-

tern

Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder zu ernähren.

Verbindlichkeit der Kinder, ihre Eltern zu ernähren.

Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder zu erziehen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu züchtigen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu verheirathen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu enterben.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu verstoßen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu verkaufen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu tödten.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu verpfänden.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu verschenken.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu vertauschen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu verleihen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu vermiethen.

Recht der Eltern, ihre Kinder zu verpachten

Docenten oder Scribentens, wenn derſelbe ein Chriſt iſt, und n einer Chriſtlichen Republique lebt, daß er auf den Statum ypotheticum der Nation, unter welcher er ſich befindet, zu- leich ein Auge behalte, und ſeine Doctrinen dergeſtalt faſſe, daß ie demſelben nicht zuwider lauffen, ſondern dieſer dabey beſtehen önne.

Da nun in folgenden dargethan werden ſoll, daß der Con- ubinatus ê diametro wider das Chriſtenthum ſtreitet, und Le- e divina poſitiva verbothen ſey: So iſt in Chriſtlichen Repu- liquen weder nützlich noch nöthig zu wiſſen, wie weit hierinnen er Lex naturæ permiſſiva gehe, oder deutlicher zu ſagen, was ie Vernunfft davon erkenne oder nicht, vielweniger iſt einem Chriſtlichen Philoſophen nachgelaſſen, die Præcepta Chriſtianiſ- ni diſſfalls nach dem Jure Nat. zu examiniren, oder wohl gar u reguliren, da zumahl die Heil. Schrifft ein weit höheres Licht ls die bloſſe ſich ſelbſt gelaſſene Vernunfft darreicht, und eben eswegen gegeben iſt, daß ſie der Unzulänglichkeit der menſchli- hen Vernunfft zu ſtatten kommen, und das ermangelnde ergän- en ſoll. Ich habe mich ſchon in meiner erſten Vorrede zu die- em Buch, eben in der Abſicht auf die Lehre de Concubinatu vider die Arth Leuthe declariret, welche mit ihren vernünfftein ie Mittel-Straſſe überſchreiten, und die Grund-Lehren des Chriſtenthums aus dem Jure Nat. zu unterminiren und wan- kend zu machen, ſich unterfangen, kan auch nicht umhin, in Conformität dieſes meines Sentiments nochmahls zu wiederhoh- en, daß zwar die Theologi nicht Fug und Macht haben, die Freyheit zu Philoſophiren aufzuheben; Es ſoll ſich aber auch in Philoſophe beſcheiden, daß er, wenn er mit ſeinen Medita- ionen dahin kommt, daß zwiſchen ſeinen Lehren und der Heil. Schrifft, es ſey in Glaubens-Sachen oder der Chriſtlichen Sit- en-Lehre, eine Contradiction erwächſt, ſtille ſtehe, und ſeine Doctrinen dergeſtalt begräntze, und einſchrencke, daß dadurch de- ien Frey-Geiſtern und in Religions-Sachen nicht genugſam ver- wahrten Gemüthern nicht Anlaß gegeben werde, die Auctorität der Heil. Schrifft zu labefactiren, oder die Lehren derſelben vor unvernünfftig, und den Bon ſens zuwider lauffend anzuſehen und zu declariren. Wer im übrigen des Thomaſii Raiſonne- ment von dem Nutzen der Controvers de concubinatu aus ein-

setzen sich mit einander in Verbindung, und ihre Vorsteher kommen zusammen. Diese Vorsteher sind es, welche die Gemeinde-Angelegenheiten besorgen, und sie werden deshalb Gemeinde-Vorsteher genannt. Sie werden von der Gemeinde gewählt, und zwar auf drei Jahre. Sie müssen aber nicht nothwendig aus der Gemeinde selbst genommen werden, sondern es kann auch jeder andere dazu gewählt werden, der nur in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Ausgenommen sind diejenigen, welche in einem Dienstverhältnisse stehen, oder welche Gemeinde-Rechnungen zu revidiren haben, welche in einer Gemeinde-Angelegenheit Partei sind, oder welche Gemeinde-Vorsteher gewesen sind, und noch nicht zwei Jahre aus dieser Stelle getreten sind. Wenn ein Gemeinde-Vorsteher gestorben, oder wenn er aus der Gemeinde gezogen ist, oder wenn er sich in einem Dienstverhältnisse befindet, oder wenn er Gemeinde-Rechnungen zu revidiren hat, oder wenn er in einer Gemeinde-Angelegenheit Partei ist, oder wenn er sich weigert, sein Amt zu verwalten, so muß ein anderer an seine Stelle gewählt werden. Die Gemeinde-Vorsteher müssen sich in ihren Versammlungen über alle Gegenstände berathen, welche die Gemeinde-Angelegenheiten betreffen, und sie müssen dafür sorgen, daß alle Gemeinde-Angelegenheiten gehörig besorgt werden. Sie müssen auch die Gemeinde-Rechnungen revidiren, und sie müssen darauf sehen, daß alle Gemeinde-Angelegenheiten gehörig besorgt werden. Sie müssen auch die Gemeinde-Rechnungen revidiren, und sie müssen darauf sehen, daß alle Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet werden.

§. 172.

Die Pflichten und Rechte der Gemeinde-Vorsteher.

Die Pflichten und Rechte der Gemeinde-Vorsteher sind folgende:

1. Sie müssen zur Gemeinde-Versammlung, welche jährlich einmal gehalten werden muß, und zu allen außerordentlichen Gemeinde-Versammlungen, welche nach Bedürfniß gehalten werden müssen, die Gemeinde-Mitglieder einladen, und sie müssen dafür sorgen, daß diese Versammlungen ordentlich gehalten werden.

2. Sie müssen in diesen Versammlungen über alle Gegenstände berathen, welche die Gemeinde-Angelegenheiten betreffen, und sie müssen dafür sorgen, daß alle Gemeinde-Angelegenheiten gehörig besorgt werden.

3. Sie müssen die Gemeinde-Rechnungen revidiren, und sie müssen darauf sehen, daß alle Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet werden.

§. 173.

Die Pflichten und Rechte des Gemeinde-Vorstehers.

Der Gemeinde-Vorsteher hat folgende Pflichten und Rechte:

1. Er muß die Gemeinde-Versammlungen, welche der Gemeinde-Vorsteher einberufen hat, besuchen, und er muß sich in diesen Versammlungen

aiſonnement, abermahls ſehr behutſam und diſtinct zu verfah- Matrimo-
n, wenn er nicht zu allerhand üblen Folgerungen Anlaß geben nii Princi-
ill. Denn da einmahl, wie unten mit mehrern gezeigt werden pium zu ſe-
ll, der Concubinat in der Heil. Göttlichen Schrifft verbothen, hen.
im wenigſten in allen Chriſtlichen Reichen und Ländern die Ehen
uf dem Fuß, daß ſie keinen Concubinat zulaſſen, ſondern ſel-
igen ſchlechterdings excludiren, eingegangen werden, ein Chriſt-
cher Regent aber, bey Errichtung ſeiner Contracte, worunter
ie Ehen allerdings gehören, nicht nur nach denen Præceptis
hriſtianiſmi ſich zu achten ſchuldig iſt, ſondern auch den gemei-
en uſum loquendi, welcher bey Ehen in allen Chriſtlichen Rei-
en obangezeigter maſſen dieſer iſt, daß der Concubinat darne-
en nicht beſtehen ſoll können, præſupponirt zu haben, ſo lange,
ls nicht dargethan werden kan, daß er bey Errichtung und Ein-
ehung einer Ehe das Gegentheil, mit des andern Parths Zufrie-
enheit und Genehmhaltung, ſich bedungen, billig geglaubt wird,
nithin ſo gar nach dem Jure Naturæ, ein auf ſolche Maße einge-
angene Ehe unverbrüchlich und ohne Annehmung einer Concu-
ine zu halten verbunden iſt: So erlangen ſowohl die Frau ei-
es ſolchen Chriſtlichen Souverainen, als auch die Eltern und
brigen Anverwandten derſelben, aus einem ſolchen Ehe-Con-
ract ein dergeſtaltiges Jus quæſitum, ſo den Concubinat aus-
chließt, und ihnen der andere Mit-Contrahente eigenes Gefal-
ens um ſo weniger entziehen kan, als die Rechts-Regel: Prin-
ipes utuntur jure privatorum, bey Contracten am ſtärckſten
Platz greifft, und kein Grund angezeigt werden kan, der einen
ouverainen davon eximiren ſoll.

Mit Catholiſchen Souverainen hat es noch über dieſes al-
es die beſondere Bewandniß, daß dieſelben in Ehe- und Kirchen-
Sachen dem Römiſchen Stuhl unterworffen, und von demſel-
en ſolchen Falls nach denen Canoniſchen Rechten und Kirchen-
Satzungen ſich richten laſſen müſſen, mithin in contrahendis
natrimoniis keine freye Hand, ſondern ihre gemeſſenen Schran-
ken und Vorſchrifft haben. Da auch in Teutſchland die Chur-
und Fürſten denen Reichs-Geſetzen, ſo ſie per modum contra-
ctus mit dem Kayſer eingehen und errichten helffen, unterworf-
en ſind, und dann in der Policey-Ordnung von An. 1577. wel-
che lange nach der Reformation, von beyderſeits Religions-Ver-

werden, auf welchen Reichs-Tags-gemacht und beliebet worden, und Ihro Kayserl. Majest. Dero Ratification darüber ertheilet, Sie auch Ihro Majest. Dero Kayserl. Wort und Handlung darauf gesetzet und versprochen, Sie, und auch der Hochlöbliche Hauß Oesterreich, Ihro Majest. Dero Königreich Hungarn und Dero Erb-Lande darüber, auch alle Dero Unterthanen und Verwandte, Geist- und Weltlichen Standes, bey solchen Reichs-Tags-Schlüssen, und Ihro Majest. Dero Kayserl. Wort und Handlung darauf gesetzet, und sie darüber ernstlich halten, Ihnen auch nicht verstatten wollen, daß Sie solchen Reichs-Tags-Schlüssen zuwider handeln, oder Ihro Majest. Dero Kayserl. Wort und Handlung darauf gesetzet, brechen, oder dawider thun, noch handeln lassen wollen, auch Sie solches Ihro Majest. Dero Kayserl. Wort und Handlung darauf gesetzet, nicht gestatten, sondern Sie darüber ernstlich halten, und

ahero denen Philoſophen gar wohl zu gönnende Libertas Phi-
oſophica dennoch allemahl ad formam Reipublicæ adſtringirt
leibe, und mit einem gewiſſen Menagement, und einer beyzu-
haltenden Abſicht, auf die einmahl daſeyende Verfaſſung ei-
es Landes, gebraucht werden müſſe, weil ſonſt eine Philoſophi-
he Abſtraction, da ein Philoſophe nichts, als die bloſſe ſich
lbſt gelaſſene Vernunfft, ohne Reflexion, was die Grund-Ver-
aſſung eines jeden Staats zulaſſen, oder der uſus loquendi
it ſich bringet, und die Gewohnheiten eines Landes an die Hand
eben, zum Grunde nimmt, und den Irrwahn hegt, daß ſeine
ehren vor alle Völcker in der Welt, wegen der denenſelben ins-
eſamt gemeinſchafftlichen geſunden Vernunfft geſchrieben, die
röſte Unordnung und Verwirrung anzurichten fähig iſt.

§. 114.

Was im 53. §. von dem Diſpenſations- und Begnadi- Das Jus
ungs-Recht der Fürſten in Concubinats-Fällen geſagt wird, diſpenſandi
ependirt von der Ausnehmung der Frage: Ob der Concubi- & aggrati-
atus, es ſey Jure naturæ oder poſitivo univerſali verbothen andi, in
y? Dahero man die Erörterung der andern Frage: Ob, und Concubi-
ie ferne ein Regent in Concubinats-Sachen zu diſpenſiren, nats-Sa-
der zu aggratiiren berechtiget? biß dahin ausgeſetzt ſeyn laſſen chen/ regu-
uß. lirt ſich
nach dem
Deciſo der
Haupt-
Frage.

§. 115.

Und wie bereits Reinbeck, die von Thomaſio §. 54. ange- Mehrere
ührten Rationes, warum der Concubinat unter denen Chriſten Gründe/
icht wieder zu introduciren, nicht vor hinlänglich geachtet: Al warum der
wird es darauf ankommen, ob nicht bey fernerer Unterſuchung, Concubi-
och prægnantere und ſtärckere Gründe ausfündig zu machen, nat nicht
elche zum wenigſten bey uns in Teutſchland, die Wiederherſtel- wieder ein
ng eines freyen Gebrauchs des Concubinats unterſagen, und zuführen.
uf den einmahl beſchehenen Verboth deſſelben zu beſtehen, er-
ordern. Und da iſt aus denen Geſchichten bekannt genug, liegt
uch gegenwärtig vor jedermanns Augen, daß die teutſche Na-
ion eine der Volckreichſten, und zur Kinder-Zeugung geneigte-
en ſey; geſtalten denn die Erfahrung giebet, daß dieſe Nation
aſt allen andern von gantz Europa eine groſſe Anzahl Soldaten
arreicht, deren auch in denen Kriegen wider Franckreich und

die Pfarrer, um ordentlich in ihrem Amte und Verrichtungen ihre ungestörte Ruhe genießen, ohne daß sie sich mit einer Menge Ehestandssachen verdrießen, und sich damit unbeliebet machen dürfen, sollen alle Ehestandssachen, so wohl die Ehestandsstreitigkeiten, als auch die Ehestandsgelübde, vor die Gerichte gezogen werden, und diese haben sie sodann nach den Gesetzen und nach ihrer Gewissenspflicht zu entscheiden. Wenn aber ein Pfarrer, oder ein Prediger, sich in Ehestandssachen einmischet, und sich dadurch unbeliebet machet, sollen sie Gericht zu Gerichte in der Stadt, und auf dem Lande, ihre Sachen selbst ausmachen, und sich nicht mehr an die Pfarrer wenden, sondern sie sollen sich mit ihren Ehestandssachen, an die Gerichte, und an die Landesobrigkeit wenden, welche solche Sachen, nach Gott, und ihrer Gewissenspflicht, entscheiden und sie können sich dagegen auf die Pfarrer nicht berufen, und sie können sich nicht damit entschuldigen, daß sie sich an die Pfarrer gewendet haben, und diese ihnen nicht geholfen haben. Sondern sie müssen sich an die Gerichte, Landesobrigkeit, und an Gott selbst wenden, und ihre Sachen nach Gott, und ihrer Gewissenspflicht, ausmachen, und sich nicht damit entschuldigen, daß sie sich an Pfarrer gewendet haben. Auch soll Niemand verpflichtet, sich von seinem Pfarrer trauen zu lassen, sondern es soll ihm frey stehen, sich von einem jeden ordentlichen ordinirten Prediger trauen zu lassen, wo sich die Eheleute, ihre Trauungsscheine, in der Kirche, wo sie getrauet worden, vorher vorzeigen müssen, damit sie sich versichern können, daß sie auch wirklich getrauet worden sind. Und wenn sich Niemand verpflichtet, sich von seinem Pfarrer trauen zu lassen, so soll auch Niemand verpflichtet, sich von seinem Pfarrer taufen zu lassen, sondern es soll ihm frey stehen, sich von einem jeden ordentlichen ordinirten Prediger taufen zu lassen.

Wenn nehmlich ein ordentlich ordinirter Prediger, in die Kirche, wo ein Pfarrer ist, kommet, und daselbst predigt, und Kinder taufet, und Leute trauet, so ist der Pfarrer nicht berechtiget, ihn deswegen zu strafen, sondern es ist ihm frey, sich in seine Predigten zu begeben, und sich daselbst seine Zuhörer zu suchen, und sich daselbst Kinder taufen, und Leute trauen zu lassen, und sich dadurch Zuhörer zu suchen, und sich eine gute Nahrung machen, wenn nehmlich derjenige Pfarrer, in dessen Kirche er kommet, ihm solches nicht wehret.

Alle die Leute sind verbunden, sich von ihrem Pfarrer trauen zu lassen, welche in dem Königreiche Germanien, oder in einem

wenige Stein-Stand und die erste Liebe. Es ist dieses der Ursprung der Ehe, und ist dieses der Ursprung der Ehe, so ist es auch der Ursprung der Liebe, und ist dieses der Ursprung der Liebe, so ist es auch der Ursprung der Ehe. Es ist also die Ehe und die Liebe so genau verbunden, daß sie nicht mehr getrennet werden können. Und ist dieses die Verbindung der Ehe und der Liebe, so ist es auch die Verbindung der Liebe und

§. 116.

Bei und bei s. v. verfügende ist s. v. einerley Sinn
mit der bloßen Verneinung, und verdoppelt dienet
es zur Bejahung. Z. E. Ich will nicht, das ist, ich will
nicht thun, ich will es unterlassen. Ich will nicht nicht, das ist, ich will es thun. Ich will
bei ihr übergehen, das ist, ich will ihr nicht
zuwider handeln, ich will ihr gehorchen, ich will
ihr nicht widerstehen. Ich will nicht nicht bei ihr übergehen, das ist, ich will ihr zuwider handeln, ich will ihr nicht gehorchen, ich will ihr widerstehen. Ich will nicht, das man Streitigkeiten
anfange, das ist, ich will nicht, das man Streitigkeiten unterlasse, das ist, ich will, das man Streitigkeiten anfange. Ich will nicht nicht, das man Streitigkeiten anfange, das ist, ich will, das man Streitigkeiten unterlasse.

Wenn bei und bei s. v. verfügende ein Verbum
Substantivum ist, so kommt es auf die Natur des
Verbi, welches darauf folget, an, ob es eine Verneinung oder Bejahung ist. Z. E. Ich will nicht
Gedanken machen seyn, verneint soviel als ich will
keine Gedanken machen, das ist, ich will keine Gedanken haben. Ich will nicht nicht Gedanken machen seyn, das ist, ich will Gedanken machen, ich will einige Gedanken haben. Ich will nicht Gedanken machen seyn, das ist, ich will keine Gedanken machen, das ist, ich will keine Gedanken haben. Ich will nicht nicht Gedanken machen seyn, das ist, ich will Gedanken machen, das ist, ich will einige Gedanken haben. Ich will nicht, das man Streitigkeiten anfange, das ist, ich will nicht, das man Streitigkeiten unterlasse, das ist, ich will, das man Streitigkeiten anfange. Ich will nicht nicht, das man Streitigkeiten anfange, das ist, ich will, das man Streitigkeiten unterlasse. Ich will nicht, das man Streitigkeiten anfange, das ist, ich will nicht, das man Streitigkeiten unterlasse, das ist, ich will, das man Streitigkeiten anfange. Ich will nicht nicht, das man Streitigkeiten anfange, das ist, ich will, das man Streitigkeiten unterlasse.

Wenn bei und bei s. v. verfügende ein Verbum
Substantivum ist, so kommt es auf die Natur des
Verbi, welches darauf folget, an, ob es eine Verneinung oder Bejahung ist. Z. E. Ich will nicht
Gedanken machen seyn, verneint soviel als ich will
keine Gedanken machen, das ist, ich will keine Gedanken haben. Ich will nicht nicht Gedanken machen seyn, das ist, ich will Gedanken machen, ich will einige Gedanken haben. Ich will nicht Gedanken machen seyn, das ist, ich will keine Gedanken machen, das ist, ich will keine Gedanken haben. Ich will nicht nicht Gedanken machen seyn, das ist, ich will Gedanken machen, das ist, ich will einige Gedanken haben.

Straffe darauf zu verordnen: daraus folgt aber nicht, daß deswegen der Concubinat gantz ohne Tadel und Vorwurff sey.

§. 117.

Denn da in der Christenheit niemanden, er sey Regent der Unterthan, anders, als nach obangeführter und ferner mit mehrern zu deducirenden Vorschrifft der Heil. Schrifft in den Ehestand zu tretten vergönnet wird, und solchergestalt vor dem Priester von neuen Eheleuthen die Zusage stillschweigend darauf geschicht, indem dabey die Leges & præcepta Christianismi, als Leges & conditiones contractus supponirt und zum voraus gesetzt werden: So nimmt das Recht der Vernunfft dieses Institutum, wie andere Instituta, tam divina quam humana, pro hypothesi an, und will alsdenn von denen Parteyen, die auf solche Masse contrahendo in eine Ehe sich einlassen, das einander versprochene auf das genaueste erfüllt und gehalten wissen.

Bey Christlichen Ehen wird ipso facto auf den Concubinat renunciirt.

Bey denen catholischen Regenten, so in geistlichen Sachen dem Stuhl zu Rom sich unterworffen erkennen, kömmt noch, über die Vorschrifft der Heil. Schrifft, die Auctorität der Kirche und des Pabsts hinzu, welche in ihren canonischen Rechten dem Ehestand theils nach obberührter Anleitung der Heil. Schrifft, theils nach Gutbefinden gewisse Schrancken gesetzt, nach welchen sich, ein catholischer Fürst, in contrahendo matrimonio, dazumahl dasselbe bey ihnen vor ein Sacrament gehalten wird, sich achten muß, wenn er nicht eine besondere Erlaubniß oder Dispensation vom Römischen Stuhl erlanget hat. Denn weil nach denen Principiis dieser Religion, der Pabst, als das sichtbare Haupt der Kirchen und Stadthalter GOttes auf Erden, das DispensationsRecht in geistlichen Sachen also zu schreibt:

Insonderheit bey denen Catholicis.

Dispensationes der Römischen Päbste.

So hat man wohl eher Exempel gehabt, daß die Päbste diesem und dem andern Könige oder Fürsten, theils bey besondern Umständen, theils aus freyer Willkühr, den Concubinat sowohl neben als ausserhalb der Ehe erlaubet.

Es hat zwar solches D. Luther mit Landgraf Philippen zu Hessen gleichfalls unternommen, es haben aber seine Nachfolger in der Lehre dasselbe nicht alle billigen und gut heissen wollen,

Wirkungen der Ehe. 1. Rechte und Pflichten der Ehegatten.

Ehe. Ehe. Ehe.

en, mehrentheils darinnen das Ziel dergestalt überschreitet, daß er die Kräffte der Natur erschöpffet, woraus nicht alleine gegenwärtig öffters Entzündungen der Säffte, sondern auch mehrentheils im Alter Podagra, Chiragra, Destructiones vium, und hundert andere Maladien entstehen, die ihm nicht alleine die gebüßte Lust gar theuer machen, sondern auch mit dem Beyschlaf in gehörigen Schrancken bleiben heissen. Hat ne Ehe durch Zwang der Eltern oder sonsten gleich vom Anfange her ein Vitium insanabile, oder degeneriret mit der Zeit dahin, daß Eheleuthe nicht beysammen bleiben können: Ist man nes theils in denen Consistoriis Protestantium mit der Eheheidung so difficil nicht; anderntheils ist alsdenn der Fall verhanden, da man denen Ermahnungen des Apostels, welcher das Fleisch casteyen, und die Lüste und Begierden zu bändigen befiehlet, Gehör zu geben, und dieselben ins Werck zu richten hat, welches letztere denn das Mittel ist, wenn bey einer Frau wider ihr Verschulden die in denen 58. und 59. §. angezeigten Umstände sich ereignen. Wenn dergleichen bey einem Mann entstehen, daß nemlich derselbe an dem Beyschlaff kein sonderlich Belieben trägt, oder aber zeitig an Kräfften abnimmt, die Frau hingegen von begehrlicher Natur ist, oder aber dem Mann etwas zustöst, so ihn auf eine zeitlang zum Beyschlaf unbeschickt macht; wird niemand unter denen Christen solches zu einer Ehe-Scheidung vor hinlänglich achten, vielweniger deswegen der Frau den Concubinat neben dem Ehestand erlauben, sondern es sind alle Christliche Rechts-Lehrer der Meinung, daß solchen Falls eine Frau in Gedult sich fassen und ein solches Accidens durch Zähmung ihrer Begierden zu überwinden suchen müsse. Warum soll sich denn nun dieses nicht reciprocien, und auf der andern Seite, ein Mann seinen Passionen Zaum und Ziegel anlegen müssen, wenn einer ehrlichen Frau, wider ihr Verschulden, eine von denen erzehlten Fatalitäten begegnet, dazumahlen der Concubinat in der Heil. Schrifft dem männlichen und weiblichen Geschlecht auf einerley Arth verboten ist.

Freiheits-
rechte
der Ge-
wissens-
freiheit,
Presse,
Lehre,
Wissen-
schaft,
Kunst.

§ 130.

Man hat bisher nur zwei einzelne, neue und durch die Zeitumstände hervorgerufene Freiheitsrechte anerkannt, die Gewissensfreiheit und die Preßfreiheit, und diese sind nur Consequenzen, neue Formen des allgemeinen Freiheitsrechtes. Es ist aber nicht zu verkennen, daß auch noch andere Freiheitsrechte sich entwickeln werden, welche theils in neuen Zeitumständen, theils in einer tiefern Auffassung des Freiheitsrechtes ihren Grund haben werden. Es ist hier nicht der Ort, diese zu entwickeln. Es sind nur einzelne Andeutungen und eine kurze Übersicht der Freiheitsrechte, welche sich bereits entwickelt haben, zu geben.

Freiheit der Lehre und Wissenschaft.

§ 131.

Eine große neue Sphäre haben die §. 14. 15. 16. 17. den Gelehrten gelassen bekannten Gelehrten-Freiheiten seit der letzten Constitution erhalten, welche sind: Freiheit in jeder Gegenstand zu lehren, und zu lernen.

Es liegt vor den Gelehrten Welche mit den Gelehrten Freiheiten auch Gelehrten-Pflichten verbunden sind. Es ist den Gelehrten nicht gestattet, Lehrsätze aufzustellen, welche Gottes Ehre, die in der Natur und Geschichte sich offenbart, und das Wohl der Menschen, welches durch Religion und Sittlichkeit gegründet ist, gefährden oder zerstören. Die Gelehrten sind Beamte, sie sind in Gott. Es ist ihnen nicht gestattet, Lehrsätze aufzustellen, welche Gott und Religion gefährden oder zerstören.

Die Gelehrten sind Beamte, sie sind in der Natur und Geschichte sich offenbarenden Gott, und sie sind in der Religion und Sittlichkeit, welche das Wohl der Menschen gründet. Es ist ihnen nicht gestattet, Lehrsätze aufzustellen, welche Gott und Religion gefährden oder zerstören. Es ist ihnen nicht gestattet, Lehrsätze aufzustellen, welche das Wohl der Menschen gefährden oder zerstören.

Die Gelehrten sind Beamte, sie sind in der Natur und Geschichte sich offenbarenden Gott, und sie sind in der Religion und Sittlichkeit, welche das Wohl der Menschen gründet. Es ist ihnen nicht gestattet, Lehrsätze aufzustellen, welche Gott und Religion gefährden oder zerstören. Es ist ihnen nicht gestattet, Lehrsätze aufzustellen, welche das Wohl der Menschen gefährden oder zerstören.

§. 122.

Ich ſchreite alſo zu der Haupt Sache oder denen Argumentis ſelbſt, welche man nach dem 87. und folgenden §§. des Thomaſii Lehr-Sätzen entgegen geſtellt hat. Erörterung der Haupt-Frage.

Das erſte war das bey der erſten Einſetzung des Eheſtandes von GOtt gegebene Geboth, daß zwey ein Fleiſch ſeyn ſollen, welches damit abgelehnet werden wollen, daß eine Concubine von einer Frau gar ſehr differire, mithin dasjenige, was GOtt im obigen Præcepto von einer Frau verordne, auf eine Concubine nicht zu erſtrecken ſey, oder dieſe nicht ausſchlieſſe.

§. 123.

Alleine, wenn man andere Stellen der Heil. Schrifft zu Hülffe nimmt, und erwegt, Beweis aus der Heiligen Schrifft/ daß der Concubinat wider die primævam Inſtitutionem lauffe und dahero würcklich verbothen ſey.

1.) daß Geneſeos im 34. Cap. v. 4. 5. und 31. ingleichen Deut. 22. v. 21. der Beyſchlaf, welchen eine Jungfrau auſſer der Ehe zu läſt, ohne allen Unterſcheid eine Hurerey genennet wird.

2.) daß ferner die Hurerey in der Epiſtel an die Corinther am 6. v. 16. deswegen vor verwerflich und ſündlich declarirt wird, weil einer mit der Hure ein Leib, und ſolchergeſtalt Zwey ein Fleiſch würden,

3.) daß endlich nach dem 7. Capitel bemeldter Epiſtel v. 4. der Mann eben ſo wenig, als das Weib, ſeines Leibes mächtig, ſondern dieſer der Frau eigen ſey und zu gehöre:

So iſt daraus klar und offenbahr, daß aller Concubinat ſo wohl zwiſchen Zwey unverehligten, als auch eines Ehemanns mit einer ledigen Weibs-Perſon gäntzlich verbothen ſeyn müſſe. Anbey ergiebt ſich daraus von ſelbſten, daß die Bibliſche Redens-Arth, nach welcher Zwey ein Fleiſch werden, in der Heil. Schrifft nicht alleine vom Eheſtand, ſondern auch von der äuſſerlichen Vermiſchung prædicirt werde, und daß in dem denen Eheleuthen vorgeſchriebenen Geboth: und ſollen Zwey ein Fleiſch ſeyn, eine Reſtrictio auf zwey Perſonen, in dem Verboth aber, daß einer mit einer Weibs-Perſon, ſo nicht ein Ehe-Weib iſt, deswegen nichts zu thun haben ſoll, damit

es nicht auf Reich und Arm, Hoch und Niedrig ankommt, sondern allein auf Verdienst und Würdigkeit, und daß Jeder, der sich dessen bewußt ist, [illegible]

Reichs-Kanzler.

Reichs-Kanzler, Reichs-Vicekanzler, Reichs-Erzkanzler, Reichs-Hofk

ehe gemacht und begriffen werden kan. Solchergestalt ist die primæva institutio zwar wohl in essentialibus matrimonii, nicht aber in denen, dabey zufälliger Weise vorkommenden Dingen, die Richt-Schnur, wornach die neuen Ehe-Leuthe in contrahendo sich zu achten haben.

§. 125.

Was §. 90. 91. und 92. von denen Alt-Vätern und der praxi unter denen Jüden, nach welcher der Concubinat erlaubt gewesen seyn soll, gesagt wird, davon redet Seldenus de jure Nat. secundum disciplinam Ebræorum p. 592. seqq. gar zweifelhafft, und Reinbeck in seiner Wiederlegung der Thomasischen Disputation, negirt es nicht alleine gar, sondern sucht auch das Gegentheil aus denen Jüdischen Geschichten darzu thun, welches Thema ich andern weiter auszuführen und zu untersuchen überlassen will, weil es zur gegenwärtigen Frage nicht viel thut. Denn die Alt-Väter und Jüden mögen gethan haben, was sie wollen, weil ja nicht ihre Facta, sondern die Heilige Göttliche Schrifft der Christen ihre Regel ist. Es werden viel Sachen von denen Alt-Vätern in der Heil. Schrifft selbst erzehlet, die eben nicht groß zu loben, oder zu billigen sind. Non exemplis sed præceptis vivendum est, und die heiligsten Männer behalten ebenfalls ihre Fehler und Gebrechen. Was GOtt zu dem David sagt, daß er ihm die Gnade gethan, und so viel Kebs-Weiber gegeben habe, ist entweder nur de connivenria anzunehmen, oder hat sein Fundament in dem unumschränckten Göttlichen Dispensations-Recht in die allgemeinen Positiv Gesetze. Denn da das an sich indispensable Recht der Vernunfft, obangezeigter massen, dem Ehestand keine solche Norm vorschreibt, daß der Concubinat dabey schlechterdings nicht bestehen könte, sondern alles hierunter auf die primævam institutionem matrimonii und den dabey durch die Offenbahrung kund gethanen Göttlichen Willen ankömmt, diesen aber der liebe GOtt allemahl zu freyer Dispensation, Aenderung und Milderung in seiner Macht behalten hat: So ist deswegen das Gesetze nicht aufgehoben worden, daß GOtt denen Alt-Vätern die Kebs-Ehen nachgesehen, und dem David die Erlaubniß derselben vor eine Gnade anrechnet, weil bekannten Rechten nach, die Dispen-

Urtheil über die Facta der Alt-Väter und praxin der Jüden.

Von Davids Kebs-Weibern.

penſationes und Connivenz des Geſetz-Gebers kein Geſetz zurück nehmen, ſondern nur einige Perſonen in caſu davon eximiren, im übrigen aber das Geſetze bey ſeiner Verbindlichkeit laſſen. Daß hiernächſt in der Heil. Schrifft gantz klare und deutliche Stellen enthalten, welche zuſammen genommen allen Concubinat, es ſey neben der Ehe zwiſchen einem Ehemann und einer ledigen Dirne, oder zwiſchen zwey verledigten Perſonen, verwerffen und vor Hurerey declariren, das iſt albereit ſo klar dargethan worden, daß darwider mit Vernunfft ferner nichts einzuwenden ſeyn wird, wenn man nicht denen Sprüchen der Heil. Schrifft durch muthwillige Detorſiones und verkünſtelte Argumente Gewalt anthun, und die gantze Chriſtliche Lehre vom Eheſtande aus ihrem ſchrifftmäßigen Zuſammenhang reiſſen will.

§. 126.

Argumenta adminiculantia aus der Heiligen Schrifft. Inſonderheit aus Matth. 19.

Uber dieſe bereits angeführten deutlichen Stellen der Heil. Schrifft adminiculirt nun auch der Locus Matth. 19. v. 3. und 4. nicht wenig bey der Lehre von der Verwerflichkeit des Concubinats. Denn da der Herr Chriſtus denen Phariſäern, auf die Ihm vorgelegte Frage von der Ehe-Scheidung, zur Antwort giebt, daß nach der erſten Einſetzung des Ehe-Standes keine Ehe-Scheidung, anders als um der Hurerey willen, unternommen werden ſolte: oben aber bereits ausgeführt worden iſt, daß alle Vermiſchung eines Ehemannes mit einer ledigen Dirne von der Heil. Schrifft vor eine Hurerey declariret werde: So ergiebt ſich daraus von ſelbſten, daß Chriſtus unter der Hurerey, welche den Eheſtand deſtruirt, oder zur Aufhebung deſſelben vor eine hinlängliche Urſache von ihm angegeben wird, auch die bemerckte Gattung derſelben begreife, und ſolchergeſtalt dieſelbe, als dem Eheſtand, nach der erſten Einſetzung zu wider, verwerfe. Es iſt anbey gar bedencklich, daß Chriſtus auf die Phariſäiſche Frage von der Ehe-Scheidung, den Ehebruch nicht zur hinlänglichen Urſache angiebt, ſondern nur bloß das Wort πορνεία, Scortatio, Hurerey gebraucht. Denn da obangezeigter maſſen über die Frage, ob die fleiſchliche Vermiſchung eines Ehemannes mit einer ledigen Weibs-Perſon vor einen Formalen, und mit der Todes-Strafe zu belegenden

Ehe-

Ehebruch zu achten, annoch disputiret werden könte, gleichwohl aber unser Heyland eine solche Ausschweifung eines Ehemannes gleichfalls vor eine nach der ersten Einsetzung des Ehe-Standes hinlängliche Ursache zur Ehe-Scheidung gehalten wissen wolte; So muste er ein solches Wort nehmen, so auf diesem Fall zu gleich sich erstreckte, welches denn obausgeführter Massen das Wort Hurerey allerdings war. Es bleibt dabey um so weniger einiger Zweiffel übrig, als Christus das Dictum: und sollen Zwey ein Fleisch seyn, zugleich mit urgiret, und zur ratione prohibitiva angiebt, dessen Krafft und Würckung angezeigter massen darinnen vornehmlich mit bestehet, daß so bald ein Ehemann dem entgegen, seinen Leib, dessen nicht er, sondern die Frau, mächtig ist, einer andern Weibs-Person mittheilt, er wider das Dictum de unitate carnis in matrimonio gehandelt, und eine Hurerey begangen zu haben von dem Apostel ohne alle Ausnahme beschuldiget wird.

Solchergestalt redet das bereits in dem 95. §. angezogene Dictum Matth. am 19. v. 3. und 4. allerdings zugleich mit von der Gattung des Concubinats, da ein Ehemann mit einer ledigen Person sich in eine solche Verbindung einläst, indem es alle Hurerey vor hinlänglich zur Ehe-Scheidung angiebt, die Heil. Schrifft aber alle fleischliche Zuhaltung eines Ehemanns mit einer ledigen Weibs-Person, und also noch viel mehr einen Concubinatum oder perpetuam vitæ consuetudinem mit derselben, vor eine Hurerey declarirt. Wenn man die Stärcke des von dem Herrn Christo gebrauchten Schlusses recht einsehen will, muß man dabey zuforderst wohl in Erwegung ziehen, daß der liebe GOtt durch die erste Einsetzung zwar die Unzertrennlichkeit der Ehe verordnet und befohlen, daß niemand eine Ehe auf einen andern Fuß errichten und eingehen soll, dadurch aber die bey allen Contracten nach denen Rechten der Vernunfft erforderlichen Requisita, und die aus Ermangelung derselben herfliessenden Nullitäten und Rescissiones oder Cassationes nicht aufgehoben. Wie nun die vernünfftige Rechts-Regel, recedente uno à pacto, recedere licet & alteri, in dem Fall, da zwey Personen einander eine ewige und alleinige leibliche Beywohnung versprochen, der Mann aber solche gegebene Treu bricht, und mit einer andern Person weiblichen Geschlechts

in eine fleischliche Vermischung sich einläst, der Frau die Macht von ihrem Versprechen gleichfalls abzugehen, und die zugesagte Ehe wieder aufzuheben darreicht und in die Hand giebt: Also erkennt man hieraus gar deutlich, aus was vor einem Fundament der Herr Christus der Frau das Recht von ihrem Manne, wenn dieser mit einer andern Weibs-Person zu hält, und solchergestalt eine Hurerey begeht, sich zu trennen, einzunehmen, und solches von der ersten Einsetzung des Ehestandes herhohlen können. Der gantze Schluß des Herrn Christi in seinem Zusammenhang ist also dieser:

Weiln nach der primæva Institutione Zwey ein Fleisch seyn, und deme zu Folge einander eine ewige ehliche Treue zusagen sollen, so ist der Ehestand dergestalt unzertrennlich, daß Ehe-Leuthe aus keiner andern Ursache, als um Hurerey, (und also noch vielmehr um Ehebruch willen) von einander geschieden werden können.

§. 127.

Belenchtung der noch übrigen Thomasianischen Einwürffe.

Die Ratio hujus consequentiæ, oder der Grund dieses Schlusses ist nach obiger Ausführung dergestalt bündig, auch klar und deutlich, daß darwider nichts einzuwenden seyn dürffte, vielweniger die in §§. 98. und 99. angebrachten, und von der bereits angezeigten unrichtigen Application der Regel de diversis & contrariis hergehohlten Sophismata dagegen weiter in die geringste Consideration kommen.

Auf die in §. 100. nochmahls urgirte Instanz von denen Patriarchen ist schon in vorhergehenden hinlänglich geantwortet worden, und bey denen in §. 101. zum Argument gebrauchten Lehren der ersten Kirchen-Väter, von der Verwerflichkeit des Concubinats, kömmt es allerdings darauf an, wieweit dieselben ihren Grund in der Heil. Schrifft haben, da denn dasjenige, was in vorhergehenden, nach Anleitung des Bibliſchen Ausspruchs, davon an und ausgeführt worden, denenselben allerdings hierinnen das Wort redet. Wie weit im übrigen die §. 102. 103. und 104. angebrachten Argumenta Juris Naturalis in der Controvers von der Verwerflichkeit des Concubinats reichen, läst sich aus denen, von denen Thomasianern darwieder gemachten Erinnerungen schon ermessen, denen ich noch

ch hinzufüge, daß alle dieſe Argumente mehr ab utili acci-
entali als neceſſario hergenommen, alſo mehr Suaſoria als
ringentia, überhaupt auch die von der ordentlichen Ehe ge-
hmten Vortheile dergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſelbige bey
em Concubinat, wenn zumahl der Abuſus von dem Uſu ge-
ndert wird, eben ſowohl erhalten werden können. Die in
em 105. §. an die Hand gegebenen Mittel oder Temperamen-
von geheimen Ehen, oder Mariages de conſcience, ingleis
en von Matrimoniis ad Morganaticam, ſind eben der Heil.
Schrifft nicht zu wider, führen aber nach der gegenwärtigen
inrichtung der Chriſtlichen Staaten ſonſt viel politiſche Incon-
enienzien, inſonderheit wegen der Kinder und deren Erb-Fol-
e mit ſich, weshalben dieſelben in Chriſtlichen Republiquen
icht wohl geduldet oder zugelaſſen werden können. Inzwiſchen
nd es doch wahre Ehen, und hegen nichts in ſich, ſo in der
eil. Schrifft verworffen wird. Sie ſind unzertrennlich und
iſſen eben ſo wenig als die andern ordentlichen Ehen eine Aus-
hweifung oder Einlaſſung des Mannes mit einer andern Wei-
es-Perſon zu, daß alſo die Vertheidiger des trennbahren und
rer Meynung nach auch neben denen Ehen zugleich ſtatt fin-
enden Concubinats von daher wenig Troſt zu hoffen haben.

Endlich werden in §. 106. gewiſſe Vortheile des Concu-
inats erzehlet, und §. 107. demſelben gewiſſe Schrancken ge-
ſetzt und angewieſen, davon das erſtere accidentalia ſind, ſo
einen bündigen Schluß abgeben, das andere aber die Sache
och nicht gut macht.

Denn da in der Heil. Schrifft obausgeführter maſſen alle
Conjunctio von beyderley Geſchlecht biß auf die Ehe vor Hure-
ey declarirt und verworffen, von der Ehe aber, daß ſie bloß
egen Hurerey und Ehebruch ſoll aufgehoben werden können,
inmahl feſt geſetzt worden, ſo iſt es vergeblich andere Neben-
Wege zu ſuchen, und um was vor beſonderer Urſachen willen
in Concubinat ſoll getrennet werden können, zu beſtimmen.
Will man die Trennbarkeit des Concubinats eben ſo enge als
ie Ehe einſchrencken, und bey beyden einerley cauſas ſolutio-
is erfordern; ſo fällt die Haupt-Ratio differentiæ zwiſchen der
Ehe und dem Concubinat hinweg, und dieſer verliehrt alsdenn
eine gantze biß daher von denen Thomaſianern zum voraus ge-

setzte Natur dergestalt, daß er so dann in eine wahre Ehe degenerirt, welchen Falls die gantze Disputation von der Zulässigkeit des Concubinats vergeblich ist.

§. 128.

Schluß dieser Controvers.

Hier hast du, mein Leser, die Lehre vom Concubinat auf zwey Seiten betrachtet und erwogen, nebst meinen eigenen Gedancken darüber, wobey dir jedoch allemahl die Freyheit bleibet, eine Meinung von beyden nach deiner Uberzeigung zu erwehlen. Du wirst aber bey genauer Erwegung bald wahrnehmen, daß die Argumenta contra Thomasium viel stärcker und bündiger als die andern sind. Es stimmt auch hiermit die Lehre und Praxis der gantzen Christenheit von so vielen Seculis her überein, wovon man abzugehen keine dringende und zureichende Ursache vor sich sieht.

Warum einige die Thomasianischen Lehren de Concubinatu vor so gar gefährlich nicht halten.

Jedoch will vielen bey der gegenseitigen Lehre die Gefahr so groß nicht vorkommen, als man sie macht und ausgiebt. Denn da die pro und contra biß hieher recensirten Argumenta ihrer Meynung nach einander ziemlich das Gewichte halten, ob gleich ich dafür achte, daß der Ausschlag sich auf die letzte Seite lenckt: So vermeinen sie nicht geringen Schein und Ursache zu haben, diejenigen zu entschuldigen, so die wider Thomasium angebrachten Argumenta pro Demonstratione apodictica oder mathematica nicht annehmen, vielweniger dafür halten wollen, daß derjenige, so der Thomasianischen Meynung Beyfall giebt, eben deswegen gleich ein verstockter gottloser Mensch seyn müsse. Sie beruffen sich darauf, daß die Lehre von dem Ehestand bey denen Protestanten nicht einmahl ein Sacrament, vielweniger ein Glaubens-Articul sey, warum soll denn der gleich ein Ketzer seyn, der darinnen etwan besondere Meynungen hegt. Die Alt-Väter hätten in diesem Stücke vieles wider die ihnen gantz wohl bekannt gewesene Einsetzung des Ehestandes zu Schulden kommen lassen, ohne daß sie GOtt deswegen gleich verdammt, oder von seinem Angesicht verstossen habe, zum überzeugenden Argument, daß das durch die erste Einsetzung des Ehestandes allen Nachkommenn Adams vorgeschriebene Regulativ, zwar wohl eine Norm und Richt-Schnur der Christen, aber deswegen noch kein Substantiale des Glaubens und unumgängliches Requisitum zur Seeligkeit sey, ob-

gleich

gleich die Uberfahrung dieſer Göttlichen Norm allemahl eine Vergehung, und gleich andern Sünden, wovon die Alt-Väter ebenfalls nicht befreyt geweſen, der Göttlichen Ahndung vorbehalten und ausgeſetzt bleibt. Solchergeſtalt habe man weder Urſache noch Befugniß wider diejenigen, ſo in der Lehre vom Eheſtand etwan ſingulaire Meynungen hegten, mit Feuer und Schwerd zu wüten, und dieſelbigen, wie Willenbergen wegen ſeiner Lehre de Polygamia wiederfuhr, ad rogum zu condemniren, oder ſie, wie Lyſern, aus dem Lande zu jagen. Was habe es der Königl. Preußiſ. Univerſität zu Halle und der Republique Dantzig geſchadet, daß der Königl. Preußiſche Hof durch das in der Vorrede zu dieſem Buch angeführte Königliche Reſcript, nicht nur die Thomaſianiſche Lehre vom Concubinat, von aller Gefährlichkeit frey geſprochen, ſondern auch Thomaſium in Schutz genommen, und daß der Magiſtrat zu Dantzig, der von dem Tribunal zu Peterckau wider Willenbergen geſprochenen Sentenz ungeachtet, dieſen bey ſeinem Schul-Dienſt ungekränckt gelaſſen, und ſeine Lehren von der Polygamie biß an ſeinen Tod zu vertheidigen die Freyheit gönnet. Deswegen ſey die Republique Dantzig nicht unterfangen, vielweniger habe die geſamte Chriſtenheit daher einiges Nachtheil empfunden oder erlitten, weilen Willenbergs Lehren dennoch nicht angenommen worden, ſondern ein jeder Chriſtlicher Staat dem ohngeachtet bey ſeinen bißherigen Principiis geblieben wäre. Und obwohl nicht zu läugnen, daß dergleichen Lehren bey groſſen Herrn jezuweilen einen üblen Effect hätten, und ſelbige dadurch in der Leichtſinnigkeit wegen des Eheſtandes geſtärcket werden könnten: So ſey doch auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß vor Lyſers, Willenbergs und Thomaſii, ja noch vor Luthers Zeiten allemahl genug groſſe Prinzen ſich gefunden, welche hierinnen gethan, was ſie gewolt, ohne daß ſie die Kirche deswegen verdammt, oder ausgeſtoſſen habe. Wer die Macht in Händen und den überwiegenden Trieb im Fleiſche habe, laſſe ſich ſehr ſelten durch Argumente von der Übertrettung abhalten, und wenn es hingegen an einem von beyden fehle, der werde ſchwerlich durch die irrigen Lehr-Sätze einiger Privat-Doctorum zu einiger Unternehmung ſich bewegen laſſen, welche ihm entweder Strafe und Gefahr bringe, oder worzu er keine natürliche Neigung bey ſich verſpühre.

§. 128.

Ob das Jus Nat. von denen Gradibus prohibitis was wisse?

Endlich ist allhier von denen Gradibus prohibitis noch etwas zu gedencken, und zu untersuchen, ob das Jus Naturæ etwas davon wisse. Diejenigen, so es bejahen, gründen sich theils auf die Confusionem obligationum, welche durch solche Heyrathen entstehen würde, theils aber auf den Pudorem naturalem, so diese Ehen verbiethen soll.

§. 129.

Die Confusio obligationum langt nicht hin zur Beurtheilung dieser Frage.

So viel nun anfänglich die Confusionem obligationum anbetrifft, kan ich solche nicht einmahl in linea recta, geschweige denn in collaterali finden, vielmehr äussert sich das Gegentheil, daß nemlich, wenn zum Exempel der Vater die Tochter heyrathet, der Nexus nach der bekannten Regul: Quod duo vincula plus ligent, quam unum, viel genauer und fester, als er zuvor gewesen, werde. Denn da die Tochter dem Vater, als Vater, bereits zu aller Ehrerbietung und Hochachtung verbunden ist, solche Obligation auch gegen ihn, als Mann, überkommt: So ist kein Zweiffel, daß diese Obligation eher dadurch stärcker als schwächer werden müsse. Es hat damit keine andere Bewandniß, als wenn der Landes-Herr aus seinen Unterthanin eine Gemahlin sich wählet; massen kein vernünfftiger Mensch sagen wird, daß daraus eine Confusio obligationum entstehe, und der Respect, welchen ausser diesem eine solche zur Gemahlin ausersehene Persohn dem Landes-Herrn schuldig gewesen, gemindert werde, ohnerachtet eine Unterthanin ihrem Landes-Herrn zu einem weit grössern Gehorsam und Respect verbunden ist, als eine Tochter gegen ihren Vater.

§. 130.

Der Societät ist mit denen Ehen verwandter Personen eher gedienet.

Es ist auch der Societät mit solchen Ehen zwischen Vater und Tochter gar wohl gedienet; angesehen diese Ehe-Leuthe durch sothane verschiedene Vincula viel genauer aneinander gebunden, und solchergestalt zur Eintracht, welche der Societät gar zuträglich ist, angestrenget werden.

§. 131.

Der Respect gegen

Daß die Tochter bey dem Vater alsdenn schlaffen muß, ist etwas Animalisches, wobey die Hochachtung und der Respect

gegen

ien dem Vater gar wohl bestehen kan. Denn wenn dieses Egard vor einen Vater minderte, müste des Mannes Oberrschafft über die Frau, bey und neben dem Beyschlaff auch ot bestehen können, da doch eine Frau vor ihren Mann viel hr Hochachtung, als eine emancipirte Tochter gegen ihren ater, zu tragen hat, gestalten denn solches die Heil. Schrifft ist, wenn sie spricht: Darum wird ein Mann Vater und utter verlassen, und an seinem Weibe hangen, nicht undeut zu erkennen zu geben scheinet.

Eltern bestehet dabey auch.

§. 132.

Kehrt mans um, daß die Mutter den Sohn heyrathet, t sich wieder keine Confusion derer Obligationen wahrneh n. Denn daß die Mutter solchergestalt ihrem Sohn, als anne, unterthänig wird, hebt den Estim, welchen er ihr als ohn schuldig ist, keinesweges auf, in mehrerem Betracht, daß Fälle giebt, da einer seiner Frau zu aller Hochachtung ver nden lebet. Wenn zum Exempel eine fremde Frau einen ar en Waisen aus Mitleiden groß zieht, und ihn darnach gar yrathet, bleibt er ihr, diesem allen ungeachtet, alle Hochach ng und Danckſagung noch mehr, als einer leiblichen Mutter puldig, indem ja eine viel grössere Wohlthat ist, ein fremdes ind als sein eigenes erziehen. Wie offt trägt sichs zu, daß ei r seiner Mutter Landes-Herr und Obrigkeit wird, und solcher estalt von ihr allen Bürgerlichen und Unterthanen-Gehorsam fordern hat, deswegen aber doch die Pflichten der kindlichen Danckbarkeit, und den schuldigen Respect nicht aus denen Au en setzen darff.

Estim gegen eine Mutter hebt den Estim gegen den Sohn/ als Mann/ nicht auf.

Die Mutter kan der Hochachtung renunciren/ die ein Sohn gegen sie tragen muß.

§. 133.

Zudem ist die Hochachtung, welche ein Sohn gegen die Mutter zu tragen hat, ein jus matri ex lege competens, welchem sie renunciren kan, und eo ipso, da sie den Sohn heyrathet, renuncirt zu haben scheinet.

Wiewohl wir dahin zu verfallen nicht Ursache haben, weilen der Estim uud die Hochachtung, zu welcher jezuweilen nach Beschaffenheit der Umstände, ein Imperans gegen einen Parentem verbunden ist, bey dem Imperio wohl stehen kan.

Der Estim eines Imperantis kan gegen den Parentem bey dem Imperio wohl bestehen.

§. 134.

§. 134.

Der Sohn hingegen kan seine männliche Herrschafft weg geben.

Und warum soll bey einer solchen Ehe der Sohn der männlichen Herrschafft, so der Vernunfft bey denen Ehen ohnedem unbekannt ist, und aus der Heil. Schrifft und denen Geschichten vom Fall Adams, erst hergeleitet werden muß, per Pacta sich nicht begeben, oder doch dieselbige einschräncken und limitiren lassen können? Wie offt geschicht es, daß eine regierende Königin aus ihren Unthanen eine Person zum Mann nimmt, welcher vor wie nach in dem Stande der Unterthänigkeit bleibt, und das imperium maritale nicht prætendiren darff? Wie offt trägt sichs zu, daß eine dergleichen Souverainin einen fremden Printzen ohne Land, mit dem Beding, heyrathet, daß er weder an dem Regiment Theil nehmen, noch sonst einiger männlichen Herrschafft, als die ohnedem mit der Majestät nicht compatible ist, sich anmassen wolle? Wer wolte da wohl sagen, daß bey einer solchen Ehe eine Confusion der Obligationen veranlasset werde, und solchemnach dieselbige wider die Vernunfft streite.

§. 135.

Die Objection de Pudore naturali hat Thomasius schon beantwortet.

Die Vernunfft weiß also nichts von denen gradibus prohibitis.

Der Protestantischen Theologorum und JCtorum Ubereinstimmung hiermit.

Auf die Objection vom Pudore naturali, hat Thomasius in seinen Institutionibus juris div. L. 3. C. de matrimonio gar gründlich und ausführlich geantwortet, daß also meinem Ermessen nach die Vernunfft von der Blut-Schande gantz und gar nichts weiß. Es ist auch diese Lehre nicht etwan neu und unerhört, sondern es haben schon die Lutherischen Theologi, Osiander ad Grotium de J. B. & P. und Durrius in compendio Theologiæ moralis p. 359. und 370. eben dieses gelehret. Und obwohl Grotius etwas zweiffelhafftig schreibet: so scheuet er sich doch in dem andern Buch des J. B. & P. c. 5. n. 12. nicht, zu sagen: Causas certas ac *naturales*, cur talia conjugia, ita ut legibus aut moribus vetentur, illicita sint, assignare qui voluerit, experiendo discet, quam id sit difficile, imo præstari non possit. Mit welchem dasjenige zu verknüpffen, was Herr Schwartz in einer Dissert. de limitibus pietatis liberorum erga parentes, von pag. 53. an, von dieser Materie pro und contra disputiret.

Ich führe diese Zeugnisse derer Scribenten, zu Bestärckung meiner obigen Grund-Sätze, wider meine in diesem Buche gebrauchte

rauchte Gewohnheit an, finde es aber um deswillen vor dienlich, amit unbeleſene, und in dieſen Wiſſenſchafften unerfahrne Leuhe, dieſe Lehre nicht etwan vor was neues und bedenckliches anehen mögen, da doch groſſe Lutheriſche Theologi und Jure-Conſulti ſolches vor mir behauptet, und darinnen mit mir einerey Meynung ſind. Ob aber dergleichen Verheyrathungen zwiſchen nahen Bluts-Freunden in der Heil. Schrifft allen Menſchen per legem univerſalem verbothen ſind, ſolches iſt eine andere Frage.

Wohl aber verbiethet die Heil. Schrifft die Ehen der Bluts-Freunde.

Frage/ ob in Cap. 18. Lev. in Caſibus expreſſis ex paritate rationis ad Gradus pares zu ſchlieſſen ſey.

§. 136.

Daß es dergleichen Leges poſitivas gebe, und wie weit das Capitel Levit. 18. dahin zu rechnen ſey, ſolches iſt ſchon oben .. 1. C. 1. erwieſen: daher allhier nichts mehr übrig iſt, abſonderlich da die Perſonen, welche einander nicht heyrathen ſollen, in bemeltem Capitel gar deutlich angezeigt ſeyn, als daß wir die Frage: Ob in Fällen, ſo in angezogenem Capitel nicht ausgedruckt, gleichwohl aber paritatem Gradus haben, auf das Verboth dergleichen Graduum geſchloſſen werden könne? erörtern.

§. 137.

Wenn man die Sache nach denen Principiis der Catholiſchen Religion anſehen will, hat das Argumentum à paritate Gradus, und darneben auch noch dieſes ſeine ungezweiffelte Richtigkeit, daß der Römiſche Pabſt ſowohl in denen Fällen, ſo in der Heil. Schrifft nicht exprimirt ſind, ſondern aus der Gleichheit derer Graduum ermeſſen werden müſſen, als auch ſo gar in denenjenigen, da GOtt die Ehen zwiſchen zweyen Perſonen ausdrücklich verbothen hat, das Recht der Diſpenſation zu üben habe. Denn da iſt eine ausgemachte Sache, daß die Ehe zwiſchen Brüdern und Schweſtern in der Heil. Schrifft ausdrücklich verbotten ſey, gleichwohl aber meldet Pierre Bayle aux nouvelles de la Republique des Lettres Tom. II. p. 147. daß Pabſt Calixtus, welcher 1455. zur Päbſtlichen Würde erhoben worden, dem Grafen Jean d' Armagnac, ſeine leibliche Schweſter Iſabella d' Armagnac zu heyrathen, Diſpenſation ertheilet, und Theodorus Beza Lib. de Repud. p. 35. & ſeqq. verſichert vom Pabſt Martino V. daß er einem, ſeine leibliche Schweſter zu heyrathen, verſtattet habe, nennt aber ſolche Diſpenſation ſce-

Pabſte wieder dieſe Prohibitiones diſpenſiret haben.

leratiſſimum factum. Der Ehe-Verbindung zwiſchen Geſchwiſtern ſtehet am nechſten die Ehe mit des Vaters Schweſter, deſſen ungeachtet finden wir eine Päbſtliche Diſpenſation zwiſchen König Ferdinando II. zu Sicilien, und ſeines Vaters, Königs Alphonſi Schweſter Jolanta, in welche Ehe Pabſt Pius II. oder der ſo bekannte, als gelehrte Æneas Sylvius, diſpenſiret haben ſoll. Gleichergeſtalt iſt wieder die Prohibition mit des Bruders hinterlaſſener Wittwe, vom Pabſt Julio dem II. eine Diſpenſations-Bulle ausgewürcket worden, als ſich König Heinrich VIII. in Engelland mit ſeines verſtorbenen Bruders Arthuri, Printzen von Wallis hinterlaſſenen Wittwe Catharinen, einer Tochter des mächtigen Königs in Spanien, Ferdinandi Catholici vermählet hatte: Gleichwie auch Petrus II. König in Portugal, da er ſich mit ſeines annoch in Leben ſeyenden Bruders, Königs Alphonſi VI. Gemahlin vermählet, dergleichen Diſpenſation erhalten hat. Als ferner König Johannes II. von Portugall ohne Hinterlaſſung eines rechtmäßigen Leibes-Erben zu Grabe gegangen war, und die Portugiſiſche Crone auf Hertzogs Ferdinandi von Viſco Sohn, und Königs Eduardi Enckel, Emanuel, als älteſten Agnaten, indem er und der verblichene König zweyer Brüder Kinder waren, fiel; dieſer aber ſich bey ſeinen Landen in beſſere Sicherheit ſetzen wolte, und zu dieſem Ende Iſabellen, des vorigen Portugiſiſchen Crou-Printzens Alphonſi des VI. Wittwe, und Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Tochter heyrathete; ſolche Verbündnüß auch vor ihn ſo glücklich war, daß unter währendem Beylager ſeiner Gemahlin Bruder und Erbe von Spanien, Johannes, mit todte abgieng; mithin ſeine neue Gemahlin Iſabella auf die gantze Spaniſche Erbſchafft ſich Hoffnung machen kunte, gleichwohl aber Anno 1498. nachdem ſie einen jungen Printzen zur Welt gebracht hatte, ohnvermuthet verſtarbe, und daher König Emanuel zu Befeſtigung ſeines Rechts mit der dritten Schweſter ſeiner verblichenen Gemahlin ſich zu vermählen, entſchloß: hat der Römiſche Pabſt alſofort darein diſpenſirt, und ſolche Heyrath ohne Bedencken zugelaſſen, daß alſo bey des Ferdinandi Catholici Töchtern zwey beſondere Caſus, da nehmlich eine Tochter, die Catharina, an zwey Brüder in Engelland, und dann zwey Töchter, die Iſabella und Maria, an einem Bruder vermählet worden, ſich ereignet haben.

Ein

Ein gleiches hat ſich in dem Königreich Pohlen zugetragen, a vermittelſt der Päbſtlichen Diſpenſation nicht nur Sigismund I. zwey leibliche Schweſtern, Annen und Conſtantien, Ertz-)ertzogs Carls von Oeſterreich Töchter gehabt, ſondern auch eſſen zwey Söhne, und alſo zwey Brüder, Uladislaus und Jo-annes Caſimir, eine Perſon Marien, Hertzog Carls von Man-ia Tochter zur Gemahlin nacheinander genommen. Confer Nüllers Diſpenſ. Recht.

§. 138.

Ob nun wohl die Facultäten und Conſiſtoria proteſtiren-er Fürſten in Decidirung der Caſuum Matrimonialium behut-ſamer gehen, und denen Fürſten die Gewalt, in denen Caſibus, welche contra Jus divinum poſitivum lauffen, diſpenſiren zu können, keinesweges einräumen; So wollen doch die meiſten die Protestatem diſpenſandi jezuweilen allzuſehr limitiret wiſſen, und ſehen, welche nicht expreſſe Lev. XVIII. verbothen, per bonam conſequentiam, wie ſie zu reden pflegen, dahin ziehen, indem ſie vermeinen, es wären die Prohibitiones nicht nur auf die al-la benennten Perſonen zu reſtringiren, ſondern vielmehr die Grade, worinnen ſolche ſtünden, zu computiren und anzuſehen, mithin ex paritate Gradus auf die in der Heil. Schrifft nicht ex-primirten Perſonen ſicher zu ſchlieſſen.

Proteſtanten gehen hierinnen nicht ſo weit.

Limitiren aber offt die Poteſta-tem diſpen-ſandi allzu-ſehr.

§. 139.

Es haben aber andere gar wohl erinnert, daß der höchſte Geſetz-Geber bey denen Ehe-verbothen zwiſchen verwandten Per-ſonen, derer Graduum keine Erwehnung gethan, mithin die Computatio Graduum nur eine menſchliche Erfindung, und ſol-dergeſtalt à prohibita perſona in lege divina ad prohibitio-nem ejusdem gradus in aliis perſonis gantz und gar kein bündi-ger Schluß zu machen ſey. Denn obwohl einige einwenden wollen, daß dasjenige, was Lev. XVIII. v. 6. daß nehmlich nie-mand ſich zu ſeiner nechſten Bluts-Freundin (ad carnem carnis ſuæ) thun ſolle, geſagt worden, ein General-Verboth ſey; ſo läſſet ſich doch ſolches nicht einmahl auf alle prohibitiones in textu Lev. XVIII. expreſſas, ſondern nur auf die nechſtfolgen-den Deſcendenten und reliquias carnis meæ, ut & illas perſo-nas, quæ mecum propagatæ ſunt, proxime ex una eademque

Die Com-putatio graduum iſt eine menſchliche Erfindung.

carne, appliciren, angesehen eine nechste Bluts-Freundin, und Bluts-Freundin überhaupt nicht einerley ist, mithin auch dergleichen Ration auf die Collaterales consanguineos, qui parentum & liberorum locum habent, am allerwenigsten aber auf Collaterales affines, extendiret werden kan. Dieses nun behauptet Müller in dem vierten Capitel des angezogenen Dispensations-Rechts mit guten Gründen, und läst sich darüber folgender Meynung vernehmen: Es argumentiren diejenigen, welche die Prohibitiones auf die expresse Benennung derer Personen nicht restringiret wissen wollen, nicht nur von der Prohibitione de non ducenda fratria, auf die Ehen mit des Weibes Schwester, sondern geben auch vor, daß in diesem Casu nicht einmahl die Prohibitio in argumento textus zu suchen sey, indem die Ehe mit des Weibes Schwester in Heil. Schrifft Lev. XVIII. v. 18. dissertis verbis verbothen, massen daselbst, daß man seines Weibes Schwester neben ihr, ihre Scham zu blösen, ihr zuwider, weil sie noch lebet, nicht nehmen soll, ausdrücklich gesaget werde. Es haben aber unterschiedene Theologi und JCti gar wohl observiret, daß in sothanem Text nur die Polygamia cum duabus sororibus zugleich verbothen worden; massen die Zusätze: neben ihr, weilen sie noch leber, ihr zuwider, nicht anders als particulæ legis, de non ducenda uxoris sorore restrictivæ, welche das geschehne Verboth auf den Fall, da das erste Weib noch am Leben ist, restringirten, und zugleich durch die Worte, ihr zuwider, die rationem prohibitionis anzeigten, angesehen werden könten. Auser diesem Fall aber, und ob einer nach seines Weibes Todte ihre Schwester zum Weibe nehmen könne, oder nicht, werde am besagten Orte ausdrücklich nichts weiter verbothen noch gebothen, sondern, weil in casu mortuæ uxoris alle drey Zusätze, durch welche dieses Geboth restringirt werde, exspirirten, könne eher eine Permissio conjugii cum sorore defunctæ uxoris, als eine Prohibitio daraus geschlossen werden. Es wäre auch sonst der Anhang nicht nöthig gewesen, wenn GOtt die Heyrath mit des Weibes Schwester am angeregten Orte nicht limitative auf zwey Schwestern zugleich verstanden, sondern dieselbe indistincte hätte verbiethen wollen; massen ja die allerheiligste Weißheit GOttes, daß man seines Weibes Schwester nicht heyrathen solle,

Müllers zu Weimar Gedancken hierüber.

Insonderheit über die Ehligung des Weibes Schwester.

insge-

nsgemein und ohne einigen Zuſatz nur befehlen hätte dürffen. So ſündlich es nun aber wäre, von GOtt zu gedencken, daß er n ſeinem Geſetz-Geben einen Fehler begangen, oder mit unnö-higen Zuſatz daſſelbe erſt in einen zweiffelhafften Verſtand habe ringen wollen: ſo wenig könte ſolch Verboth, weil es GOtt nit Zuſätzen limitiret, abſolute, und ohne ſolche Zuſätze dahin erſtanden werden, als ob GOtt durchaus pure oder ſimplici-er, zwey Schweſtern nacheinander zu heyrathen, nicht zugelaſ-en hätte. Was aber die Argumentation von des Bruders Frau anbeträffe; ſo ſey wohl an dem, daß unter denen Exem-peln des Bruders Weibes und des Weibes Schweſter, oder, quod idem eſt, der Schweſter Mannes, einerley Diſpoſition dem Grad nach zu befinden: Es ſtehe aber doch zu förderſt eine generalis ratio diverſitatis im Wege, daß nemlich in Heyraths-Sachen dem männlichen Geſchlechte verſchiedenes zugelaſſen worden, welches das Weibes-Volck auf ſich nicht appliciren könne, maſſen jenen im A. Teſt. die Polygamia ſimultanea un-erbothen, denen Weibes-Perſonen aber nie mehr als ein Mann ugelaſſen worden.

Gleichwie auch ein Weib dem Manne, nicht der Mann dem Weibe unterworffen ſey, daß alſo ſalvo reſpectu maritali, ein Mann wohl ſeines Bruders oder Schweſter Tochter heyra-hen, nicht aber ein Weib ihres Bruders oder Schweſter Sohn. Hierzu kömmt noch die ratio differentiæ ſpecialis, daß nemlich ey des Bruders Weibe, zweyer Brüder Saamen in unum vas, n eine Mutter, welches GOtt nicht haben wollen, käme; da-ingegen, wenn einer zwey Schweſtern heyrathet, eines Men-chen Saamen in duo diverſa vaſa, in zweyerley Mutter ge-angte, welches keine Confuſion im Geblüth erwecken würde. Endlich ſey auch dieſes noch zu obſerviren, daß die ratio prohi-bitionis, welche bey der Fratria ſtehe: denn es iſt deines Bru-ders Scham, keinesweges auf des Weibes Schweſter appliciret werden könne, maſſen von der einen Schweſter nicht geſagt wer-den möge, daß ſie der andern Schaam ſey, in mehrern Betracht, daß ſie von der Schweſter nicht berühret noch ehlich gebrauchet, und alſo ihre Schaam nicht werden könne. Ja ob man ſchon den Caſum umkehren, und ſetzen wolte, daß man deswegen ſei-ner Schweſter Schaam ſelbſt ſey; ſo gehe doch ſolches um des-

willen nicht an, weil durch die Blöſſung der Schaam, nicht denudatio nuda, ſondern qualificata, combinata cum profuſione ſeminis in uterum, dergleichen von dem Weibe, ſo ihren ſemen in maritum nicht profundire, keinesweges geſagt werden könne, verſtanden werden müſſe.

§. 140.

Ein illuſtre Exempel an Fürſt Albrecht Ernſten in Oettingen.

Es iſt über dieſe Materie abſonderlich im vorigen Seculo, als Fürſt Albert Ernſt zu Oettingen ſeiner verſtorbenen Gemahlin Schweſter, Eberhardinen Catharinen, Prinzeßin von Würtenberg, heyrathete, ſehr geſtritten, auch darüber zu Oettingen Anno 1681. auf Fürſtlichen Befehl ein Colloquium von Theologis und Rechts-Gelehrten gehalten, wie nicht weniger verſchiedener Facultäten und Gelehrten Reſponſa eingehohlet, und ſelbige hernachmahls, ſammt denen im gemeldten Colloquio von denen Membris abgelegten Votis mit allen rationibus pro und contra auf Fürſtlichen Befehl zum Druck befördert worden, wobey gar merckwürdig iſt, daß bey angeregtem Colloquio zwar anfänglich die meiſten Theologi die Meynung, daß dergleichen Ehen von GOtt verbothen wären, als eine in Schulen von Jugend auf ihnen beygebrachte untrügliche Wahrheit gehegt, nachmahls aber, als einige JCti das Gegentheil gründlich dargethan, auf dieſer ihre Seite ſich gewendet, dergeſtalt, daß am Ende dieſe Fürſtliche Ehe nach denen Göttlichen Geſetzen, unanimi voto, aus denen obangezogenen und andern Rationen, ſo ein Leſer in der davon unter dem Titel: Hochangelegene und bißhero vielfältig beſtrittene Gewiſſens-Frage: ob man ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter ſonder Ubertrettung Göttlicher und natürlicher Geſetze, in wiederhohlter Ehe zu heyrathen, berechtiget ſey? zu Franckfurth und Leipzig 1682. herausgekommenen Schrifft weiter nachſehen mag, vor gültig erkläret worden.

§. 141.

Die Pflichten der Eheleuthe haben ihr Fundament in denen finibus matrimonii.

So viel nun endlich die Pflichten, ſo Eheleuthe einander ſchuldig ſind, anbetrifft, flieſſen ſelbige aus denen verſchiedenen Endzwecken des Ehe-Standes, und der Obligation, wozu Eheleuthe vor dem Altar, oder auch ſonſten gegen einander ſich anheiſchig gemacht. Es iſt nehmlich oben beym Eingang dieſes Capitels gründlich erwieſen worden, daß die Ehen Pacta ſind,

und per Pacta errichtet werden, wobey denn theils die Göttlichen Positiv-Gesetze, theils die weltlichen die Vorschrifft geben, daß gewisse Dinge zur Substanz der Ehe gehören, gewisse aber davon weg bleiben, oder auch nach Belieben darzu gesetzt werden können, da denn nach der Regel: Pacta dant Legem contractui, die Ehen pro diversitate pactorum freylich eine besondere Gestalt bekommen. Deutlicher zu sagen, so lehret zwar die Vernunfft die Menschen, daß sie auf die Fort-Pflantzung ihres Geschlechts bedacht seyn sollen, giebet ihnen auch das Befugniß, ihren angebohrnen Trieb zum Beyschlaff, durch denselben zu ersättigen, und zu diesem Endzweck mit einer Person, andern Geschlechts, in eine Gesellschafft sich einzulassen, gleichwie auch der Vernunfft gantz und gar nicht zuwider ist, wenn einer des andern Herrschafft sich unterwirfft, oder auch gegen denselben zu allen Beystand, Willfährigkeit und Gefälligkeit durch täglichen Umgang und sonsten sich verbindlich macht: daß aber alles dieses beysammen seyn müsse, wenn eine Gesellschafft mit einer Person des andern Geschlechts eine Ehe seyn solle, solches ist der Vernunfft etwas unbekanntes, sie verwirfft es aber auch nicht, sondern nimmt hiervon gar gerne Lehren aus der Offenbahrung und denen Civil-Gesetzen an, nach deren Suppositis sie denn weiter schließt, und die Officia solcher Personen gegen einander folliert, daß also die Pflichten der Ehe-Leuthe gegen einander Officia hypothetica sind, so einen gewissen Stand, und zwar einen solchen, welchen die Göttlichen Positiv- und bürgerlichen Gesetze formalisirt haben, supponirt.

Welches diese Fines sind?

Da nun die Göttlichen und Menschlichen Gesetze der Ehe einen doppelten Endzweck, nehmlich den Beyschlaff und das mutuum adjutorium anweisen, und darneben dem Manne die Herrschafft über die Frau einräumen; So läßt sich die Vernunfft solches gefallen, und legt diese fines Matrimonii und Vorrechte eines Mannes, insonderheit, da beyde Personen per Pacta vor dem Altar und sonsten hierzu gegen einander sich verbindlich machen, zum Grunde ihrer Meditation, da denn selbige nachfolgende Schlüsse und Pflichten der Ehe-Leuthe gegen einander bestimmt.

§. 142.

§. 142.

Pflichten der Ehe-Leuthe in Ansehen des Beyschlaffs.

Den Beyschlaff anbetreffend, hat selbiger wiederum einen doppelten Endzweck, einmahl, daß ein Mensch den ihm angebohrnen, und mit denen mannbahren Jahren sich äussernden natürlichen Trieb zur Beywohnung, und die damit verknüpffte an sich so wohl als Essen und Trincken unschuldige Vergnügung der Sinnen stillen; das andere, daß er das menschliche Geschlechte fortpflantzen möge können. Beyde fines liegen denen Ehe-Leuthen auf, daß sie einander den Beyschlaff nicht versagen, oder doch nicht beschwehrlich und unangenehm machen sollen, worwider denn diejenigen verstossen, welche von ihren Ehe-Gatten sich, ohne des andern Einwilligung, betten, alle Gelegenheit zum Beyschlaff vermeiden, oder wenn sie ja einander nicht aus dem Wege gehen können, einander die Beywohnung nicht anders, als mit vielen Widerwillen, auch wohl öffters mit Zanck accordiren, und dadurch denen unvernünfftigen Bestien sich ähnlich machen, bey welchen man, insonderheit bey denen Katzen, aus der Erfahrung wahrnimmt, daß dieselbigen ihr Werck der Natur mit grossen Geschrey und Streit verrichten. Ich erinnere mich einen Schmied gekannt zu haben, welcher seine Frau fast alle Tage tyrannisch prügelte, gleichwohl alle Jahr mit ihr ein Kind zeugte, und da er auf erhobene Klage der Frauen, über das harte Tractament, vor dem Consistorio befraget wurde, wie es zugienge, daß er bey so grosser Uneinigkeit mit seiner Frauen, dennoch Kinder zeuge, zur Antwort gab, daß er, wenn er zur Frau ins Bette käme, ihr den Antrag mit denen Worten; Hure wilst du? thäte, und darauf die Antwort: Schelm, wer wehrt dirs! bekäme, worauf er ohne ein weiteres Wort mit ihr zu wechseln, zur Sache schritte, nach vollbrachtem Acte aber sie doch noch wohl aus dem Bette jagte. Diese Ehe war ein rechtes Muster einer solchen Katzen-Beywohnung, wofür ein vernünfftiger Mensch um so mehr einen grossen Abscheu haben muß, als GOtt den Menschen mit Vernunfft begabt, und daß er, unter der Direction derselben, alle seine Verrichtungen vollbringen solle, ihm anbefohlen. Wie nun aber die Vernunfft an die Hand giebt, daß der Mensch auch in dem Beyschlaff von denen Bestien sich distinguiren solle, solches aber nicht besser als durch eine vernünfftige Liebe, weswegen auch der Beyschlaff billig ein

Liebes-

Liebes-Werck genennet wird, geſchehen kan: So ſind Ehe-Leuthe, bevorab, da ſie nach der Einrichtung unſerer Ehen einander vor dem Altar Eheliche Liebe und Treue zugeſagt, und auf das Dictum Pauli: Ihr Männer liebet eure Weiber ꝛc. ihr Ja-Wort von ſich gegeben haben, ſchuldig, bey Vollbringung des Beyſchlafs einander Geneigtheit, Freundlichkeit, Careſſen und Beförderung des mutuellen Vergnügens zu erweiſen. Wie nun aber die Abweichung von dieſer Schuldigkeit das eine Extremum iſt; Alſo iſt das andere, wenn Ehe-Leuthe von einander mehr prætendiren, als ihre Natur erträgt, oder doch ihr Appetit zuläſt, deme zu Folge ein Ehe-Gatte nicht ſchuldig iſt, daß er zu Stillung des andern ſeiner Unerſättlichkeit ſich über ein Vermögen angreife und ruinire, oder auch wider ſeinen Appetit ſich etwas aufbürden laſſe, bey welchem letzten jedoch die Diſcretion gebraucht werden muß, daß ſolches nicht in eine Eigenwilligkeit und Caprice degenerire, und dabey alle Reitzungen, Vorſtellungen und Careſſen des andern, ohne Würckung und Conſideration gelaſſen werden; Da vielmehr die Vernunfft erfordert, daß ein Ehe-Gatte bey ſo liebreichen Bezeugungen des andern, auch wider ſeine Neigung, etwas thue und ſich accommodire.

Ferner iſt eine Obliegenheit der Ehe-Leuthe, daß eines den Beyſchlaff nicht zu des andern Schaden und Nachtheil an der Geſundheit ausübe, worwider diejenigen Ehe-Leuthe ſich verſündigen, welche biß auf die Entzündung der Geburths-Glieder einander forciren, zur Zeit der weiblichen Unreinigkeit des Beyſchlafs ſich nicht enthalten, oder wohl gar durch heimliche Ausſchweifungen, garſtige veneriſche Kranckheiten bey ſ. v. Buhren und Huren hohlen, und ſelbige einem unſchuldigen, in der beſten Meynung dem andern beywohnenden Ehe-Gatten, zubringen, welche groſſe Sünde GOtt, wie die Erfahrung lehret, insgemein auch in dieſem Leben nicht ungeſtrafft zu laſſen pfleget. Und weilen nach denen Chriſtlichen Geſetzen die Ehe-Gatten einander vor dem Altar eheliche Liebe und Treue auf ihre Lebens-Zeit, biß nehmlich eines von beyden ſtirbt, zuſagen; So folgt hieraus, daß jedwedes von beyden, nicht nur aller Ausſchweifungen und Beywohnung anderer Perſonen, ſondern auch alles vertraulichen zum Argwohn und Jalouſie bey dem

andern Ehe-Gatten Anlaß gebenden Umgangs mit andern Personen, wie nicht weniger gegen andere aller Caressen, Charmirungen, oder auch Facilité in Accordirung der geringen Douceurs, bevorab wenn eines weiß, daß der andere Ehe-Gatte solches nicht wohl leiden kan, sich enthalte, und solchemnach allen Schein und Gelegenheit vermeide, wodurch dem andern Ehe-Gatten zu einiger Jalousie, Verdruß und Erkaltung der ehelichen Liebe, Anlaß gegeben werden kan, wobey jedoch die Ehe-Gatten gegen einander die Discretion zu gebrauchen haben, daß sie nicht gleich eine freundliche Mine gegen eine andere Person, oder einen unschuldigen Kuß, bevorab wenn solches in einer öffentlichen Gesellschafft, unter anständigen Personen geschicht, oder wohl gar das Spiel, oder eine zugetrunckene Gesundheit mit sich bringt, vor eine Liederlichkeit und Ehebrecherische Vergehung ansehe und auslege. Hat vollends ein Ehe-Gatte dem andern die Freyheit accordirt, daß derselbe seines Gefallens mit andern Personen sich divertiren, und seine Lust mit patiniren büssen soll dürffen, und der solche Freyheit habende Ehe-Gatte bleibt nur damit in denen Schrancken, daß dadurch dem andern an der Ehre, Gesundheit, auch sonst an denen ehelichen Schuldigkeiten zum Beyschlaf und der Ernehrung kein Abgang und Nachtheil zugezogen wird: So kan sich der andere Theil um so weniger beschwehren, als er seines Rechts sich begeben hat. Ob aber diese Vergünstigung auch auf den Beyschlaf erstrecket werden könne, und solchen Falls das Publicum ein Recht zur Bestraffung übrig behalte, solches ist eine Frage, derer Erörterung von verschiedenen andern: ob nehmlich Ehe-Leuthe einander remittiren können? Ob und wie weit die Ehen naturam Pacti haben, und mutuo dissensu zwischen Eheleuthen auf eine Zeitlang, oder ad hunc vel illum actum, suspendirt werden können? Ob bey einer Ehe jemand anders, als die Partes contrahentes interessirt? Ob bey Errichtung einer Ehe mit dem Publico contrahirt werde, oder nur die beyden Ehe-Leuthe gegen einander sich verbindlich machen? Ob dem lieben GOtt bey Errichtung der Ehe etwas zugesaget werde? und was dergleichen Fragen mehr sind, dependiret.

§. 13.

§. 143.

So sieht es nun mit der Beyschlaffs-Liebe aus, von welcher die Freundschaffts-Liebe zwischen Ehe-Leuthen gar merklich unterschieden ist. Diese hat ihr Fundament in dem versprochenen mutuo adjutorio, dessen Ausübung eine genaue Freundschafft und Sorgfalt vor des andern Bestes erfordert, dergestalt, daß eines mit dem andern es treulich und gut meinet, und nicht nur alles Ubel von dem andern abzukehren, sondern auch demselben auf alle nur ersinnliche Arth sich gefällig zu erweisen sucht, absonderlich aber zur Zeit der Trübsal denselben nicht verläst sondern vielmehr getreulich beysteht. Gleichwie aber der Mann in dem Ehe-Stande dieses zum voraus besitzt, daß die Frau ihm die Herrschafft zugestanden, und ihren Willen des Mannes Willen unterworffen hat: Also ist vernünfftig, daß das mutuum adjutorium auf Seiten des Mannes also gemeinet seyn müsse, daß dabey die Würde des Mannes und dessen Herrschafft über die Frau bestehen könne, woraus denn in der Folgerung von selbsten sich ergiebt, daß eine Frau von einem Manne keine solche Officia fordern könne, welche nachdem Welt-Brauch vor einen Mann sich nicht schicken, und demselben zur Verkleinerung, so wohl bey andern als auch bey der Frau selbst gereichen, es sey denn, daß die Umstände aus der Noth eine Tugend machen heissen, da denn ein treuer Ehe-Gatte von selbsten sich bescheidet, daß es besser sey, einer solchen sonst unanständigen Verrichtung sich zu unterziehen, als die Frau in Betrübniß und Gefahr vertieft zu sehen, ja wohl gar zu Grunde gehen zu lassen.

Die Freundschaffts-Liebe der Eheleuthe.

Insonderheit das mutuum adjutorium.

Und gleichwie eine Frau, in Ansehen, daß sie sich vor keine Maad vermiethet; hiernächst auch des Mannes Stand und Dignität theilhafftig wird, allerdings ihre besondere Würde hat: Also ist die Schuldigkeit eines Mannes, daß er dem zuwider, von der Frau nichts unanständiges prætendire, wobey es aber so genau nicht abgehen kan, daß nicht Discrepanzien zwischen Ehe-Leuthen, wenn zumahl der wahre Grund der ehelichen Freundschaffts-Liebe bey ihnen fehlet, entstehen solten. Denn da der Welt-Brauch in demjenigen, was vor anständig oder unanständig gehalten wird, nach Unterschied der so man-

nigfaltigen Stände dergestalt variirt, daß davon keine gewisse Regul gegeben werden kan: Der Hochmuth zu unsern Zeiten auch dahin gestiegen ist, daß die Bauern denen Bürgern und Handwercks-Leuthen in Städten, diese dem geringen Adel und andern characterisirten Personen, mittlern Standes, es gleich thun, die beyden letztern aber wiederum mit ihrem Stand nicht zufrieden seyn, sondern allenthalben dem hohen Adel nachäffen, und en Ministre leben wollen: So ist es überaus leichte, daß zwischen Ehe-Leuthen, wenn selbige nicht in denen Schrancken der Vernunfft sich halten, und mit demjenigen, was zu ihrem Stande sich schickt, nicht zufrieden seyn wollen, über die mutua officia Irrungen erwachsen. Bey der gemeinsten Sorte der Menschen lassen sich die Gräntzen solcher Pflichten noch eher reguliren; gestalten denn die Frage: was eines Knechts, Taglöhners und Holtz-Spalters Frau, deren Verrichtungen von denen Mägde-Diensten nicht sehr unterschieden zu seyn pflegen, und bey welchen der Wohl-Stand so genau nicht in Acht genommen wird, ihrem Manne vor Hülffe und Handreichung zu leisten schuldig sey? viel leichter zu erörtern seyn dürffte, als wenn die Frage entsteht, wie weit die Häußlichen Officia einer Doctors- oder Land-Edelmanns-Frau und dergleichen sich erstrecken? die beste Regel, so die Vernunfft denen Ehe-Leuthen vorschreibt, ist in solchem Falle wohl diese: Daß sie die wahre Liebe gegen einander nicht erkalten lassen, und nach selbiger ein jeder Theil es mit dem andern nicht so genau nehmen, sondern so viel nur immer möglich weichen und nachgeben, und lieber seiner Passion und Ehrsucht einige Gewalt anthun, als seinem Ehegatten mißfällig sich erzeigen solle.

§. 144.

Die Art der Freundschaffts-Liebe nach dem mutuo adjutorio fliessenden Pflichten.

Dieses zum Grunde gelegt, werden nunmehro die Pflichten der Freundschaffts-Liebe und des mutuellen Beystandes zwischen Ehe-Leuthen, etwas leichter zu specificiren seyn. Der höchste Grad derselben ist wohl, wenn ein Ehegatte um des andern willen Leib und Leben wagt, oder doch Ehre und Vermögen in die Schantze schlägt, und vor den andern aufsetzt, wobey jedoch die Masse gehalten werden muß, daß dabey wider das Publicum und den gemeinen Ruhestand, als welcher samt

denen

enen dahin gehörigen Pflichten, bey allen Verbündnissen und Versprechungen, und also auch bey denen Ehe-Gelöbnissen der rivatorum, stillschweigend ausgenommen bleibt, nichts verenget, oder unternommen werde. Die Exempel hiervon sind denen Geschichten eben nicht sonderlich rar; gestalten aus denen ältern Zeiten dasjenige hieher gehöret, was Valerius Maximus L. 4. c. 6. p. m. 220. von denen Mydischen Weibern erzehlet, daß nehmlich dieselben statt ihrer Männer, so hingerichtet werden sollen, unter dem Vorwand, daß sie Abschied nehmen wolten, ins Gefängniß sich practicirt, und denen Männern ihre Kleidungen gegeben, die denn in selbigen davon gewischt.

Gleiche Treue erwiese, bekannter massen, dem berühmten Grotio seine Ehe-Liebste, Maria von Reigersberg, als welche An. 1619. zu Löbenstein ihren Mann in einen Kasten, unter dem Vorgeben, daß Bücher darinnen wären, aus dem Gefängniß practicirte, und selbst, statt seiner, darinnen blieb, da sie denn allerdings risquiren muste, ob man ihr nicht ein hartes Tractament erweisen würde. Als An. 1499. die Schwaben mit denen Schweitzern Krieg führeten, und die Letztern das Städtlein Blumenfeld eingenommen hatten, vergönneten sie denen darinnen befindlichen Einwohnern und Gefangenen, daß sie frey abziehen, und jedweder so viel, als er auf den Rücken mit fortbringen könne, mit sich nehmen solle dürffen, da denn des Commendanten Frau ihren Mann, einen des Geschlechts von Roseneck, weil sie sahe, daß derselbe von dem Feinde gesucht wurde, und vermuthlich ein hartes Tractament zu gewarten haben dürffte, auf denen Achseln zur Stadt hinaus trug, und dargegen alle ihre Kostbarkeiten und Geschmeide im Stiche liesse, dergleichen denn auch fast auf eben diese Arth von denen Weibern in Schwaben erzehlet wird.

Der andere Grad dieser Freundschaffts-Liebe ist wohl, wenn ein Ehe-Gatte dem andern in Freud und Leid, absonderlich bey Kranckheiten getreulich beystehet, gegen denselben sich mitleidig, so wohl in Worten als Wercken, bezeigt, ihn tröstet, wartet und pfleget, oder doch, daß das Letztere geschehe, genugsame Sorge träget. Ferner ist eine aus der Freundschaffts-Liebe herfliessende Schuldigkeit, daß ein Ehe-Gatte die Heim-

lichkeiten des Ehe-Standes, ingleichen die häußlichen Gebrechen nicht ausschwatzt, vielmehr die an dem andern wahrgenommenen Fehler verdeckt und verschweigt, bevorab, wenn die Republique keinen Schaden daraus zu besorgen hat. Denn wenn dieses sich äuffert, dringt die Schuldigkeit gegen das Vater-Land vor, nach welcher Vorschrifft sich denn auch die Treue der Faustæ, des Constantini M. Gemahlin, welche ihrem Ehe-Herrn, das gefährliche Vorhaben ihres Vaters wider sein Leben, entdeckte, zu ermessen ist.

§. 145.

Schuldigkeiten eines Ehe-Gatten gegen den andern nach dessen Absterben.

Der letztere Grad aber ist wohl, daß ein Ehe-Gatte auf erfolgtes Absterben des andern, vor dessen ehrliches und standesmäßiges Begräbniß sorget, selbigen betrauret, und solchen seinen innerlichen Affect, durch äusserliche Trauer-Zeichen nach Gewohnheit des Orts, wo er lebet, an den Tag leget. Denn obwohl der Todte davon nichts mehr empfindet, demselben dadurch auch nach seinem Absterben nichts zuwächst; So ist doch die Vermuthung, daß er solches bey seinem Leben gewünschet, oder doch gerne gehabt, und wenn man ihn darum gefraget hätte, allem Ansehen nach, verlanget oder gebilliget haben würde. Wie nun eine wahre Freundschaffts-Liebe dem Geliebten nichts versagt, was er von uns begehret, vielmehr alles, wie man im Sprüchwort saget, an denen Augen abzusehen suchet: Also ist allerdings eines Ehe-Gatten Schuldigkeit, dem andern nach seinem Ableiben diesen geringen Dienst, daß er ihn betrauert, solcher auch wohl in Kleidungen und sonst, falls die Mittel darzu nicht ermangeln, an den Tag leget, zu erweisen, bevorab, wenn solches an einem Orte Herkommens und gebräuchlich ist, und vor eine Schuldigkeit gehalten wird, massen also die Eheleuthe, wenn sie einander geheyrathet, und nichts besonders hierinnen bedungen, sondern auf des Landes-Sitte und Gebrauch einander genommen, darzu sich anheischig und pflichtig gemacht zu haben scheinen. Und, wie es überhaupt heist: de mortuis non nisi bene: Also ist auch eines Ehe-Gatten Schuldigkeit, wenn er gleich nach dem Tode des andern wiederum zu einer neuen Verehligung schreitet, daß er dennoch des Verstorbenen nicht anders als in Guten und Ehren

en gedencke und deſſen Treue und Liebe bey Gelegenheit rühme; eſtalten denn auch ſolches die Heil. Schrifft, wenn ſie ſagt, aß des Gerechten Andencken in Seegen verbleiben ſolle, zu ver- ngen ſcheinet, bey dem neuen Ehegatten auch, wenn ſelbiger ernünfftig urtheilen will, deßwegen einen Eindruck macht, weil r ſolchergeſtalt Hoffnung hat, daß nach ſeinem Tode ein gleiches m widerfahren werde.

Das II. Capitel

Von Denen Pflichten derer Eltern und Kinder gegen einander.

§. I.

Ehe und bevor wir zu denen beſondern Pflichten fortſchreiten, müſſen wir das Fundament aller Obligation, zwiſchen Eltern und Kindern, zum Voraus aufſuchen, maſſen alsdann die Grund-Regeln, nach welchen die Concluſiones beurtheilet werden können, gar leichte ſich ausfündig machen laſſen. Damit aber hierbey kein Mißverſtand ſich ereigne, müſſen wir hier zuförderſt erinnern, daß eigentlich nur die Rede von bereits gebohrnen Kindern ſey, weil von ungebohrnen eigentlich nicht geſagt werden kan, daß wir ihnen Pflichten ſchuldig ſeyn, obgleich nicht zu läugnen, daß die Eltern auch bey der Zeugung und Geburt der Kinder ihre Obliegenheit haben. Denn da iſt ihre Schuldigkeit, daß ſie alle nögliche Sorgfalt anwenden, damit ſie geſunde, gerade und vernünfftige Kinder zeugen mögen, das iſt, ſo viel an ihnen liegt, alle Vorſichtigkeit brauchen, damit ſie nicht die arme unſchuldige Creatur bey der Zeugung und der Geburt verwahrloſen, und in einen unglückſeligen Zuſtand ſetzen. Solches geſchicht nun, wenn z. E. der Mann einen corrumpirten Saamen,

Fundamentum obligationis inter parentes & liberos, iſt nöthig zu wiſſen.

der

dergleichen aller vernünfftigen Physicorum Lehre nach, auch wohl unter redlichen Eheleuten aus bloſſer Erhitzung oder unzeitiger Beywohnung entſtehen kan, führet, und zu ſolcher Zeit des Beyſchlaffs ſich nicht enthält, wenn ſeine Frau, Zeit währender ihrer Monaths-Blüthe, den Mann zuläßt, wenn der Mann betrunckener Weiſe die Frau imprægnirt, wenn die Frau bey dem Concubitu ſeltſame Einbildungen ſich macht, abſonderlich aber, wenn ſie, Zeit währender Schwangerſchafft, vor denen Gelegenheiten zu üblen Impreſſionen, ſich nicht genug in acht nimmt; ferner, wenn ſie, damit ſie eine leichte Geburt haben will, des Eſſens und Trinckens allzuſehr ſich enthält, und ſolchergeſtalt dem Kinde die zulängliche Nahrung entzieht, und was dergleichen Fälle mehr ſind; maſſen die Erfahrung gibt, daß aus oberwehnten Urſachen öffters die Kinder mit einem inficirten Geblüte, dumm und dähmiſch, gebrechlich und mangelhafft an Gliedern, mit Maſquen vor denen Geſichtern, oder in Arlequins-Geſtalt, wenn etwann die ſchwangern Mütter zur Unzeit die Redouten, Opern und Comœdien beſucht haben, oder doch ſonſt mit einem Fehler auf die Welt kommen, der ſie öffters ihre gantze Lebens-Zeit unglücklich macht. Ob nun wohl dieſes alles Schuldigkeiten ſind, welche die Eheleute GOtt und der menſchlichen Societæt zu præſtiren haben, angeſehen der letztern allerdings daran gelegen, daß derſelben tüchtige und brauchbare Mit-Glieder gelieffert werden; So können doch dieſelben, wegen der im Wege ſtehenden Regel; quod nullius entis nulla ſint prædicata, keine Pflichten gegen die Kinder genennet werden, zum wenigſten haben wir dermahlen, da wir das Fundament der Obligation zwiſchen Eltern und Kindern aufſuchen, unſere Abſicht darauf nicht mit gerichtet, ſondern ſind lediglich um die bereits gezeugten Kinder und den Grund der Pflichten der Eltern gegen dieſelben, und dieſer gegen jene bekümmert.

§. 2.

Grotii Meynung hiervon.

Solches zu bewerckſtelligen wollen wir die unterſchiedenen Meynungen derer Autorum zuförderſt hiervon anführen, und ſodann unſere Gedancken von der Sache ſelbſt eröffnen.

Der

Der erſte ſoll demnach Grotius ſeyn, welcher Lib. 2. C. 5. le J. B. & P. das Fundament aller vätterlichen Gewalt aus der Kinder-Zeugung herleitet, und ſolche Meynung mit verſchiedenen Gründen, denen M. Becker in einer zu Leipzig An. 1686. le Fundamento patrii Juris gehaltenen Diſſertation noch einige inzufüget, zu beſtärcken ſucht. Der erſte iſt, daß die Eltern ierinnen dem lieben GOtt, welcher die Herrſchafft über die von hm erſchaffenen Creaturen, von wegen der Creation und Dependenz habe, allerdings gleich zu ſeyn ſchienen, in der Verſorgung uch deſſen Stelle vertretten, und ſolchergeſtalt aus eben dieſem Grunde ihre Gewalt über die Kinder herzurechnen hätten; inmaſſen denn Grotius ſchreibt: Inter homines quaſi Dii ſunt arentes, quibus proinde non infinitum, ſed ſui generis obſequium debetur. Und obwohl zwiſchen der Schöpffung und Zeugung der Kinder, ein groſſer Unterſcheid ſey, indem jene aus nichts, ieſe aber aus Materie geſchehe; So kämen ſie dennoch beyde arinnen überein, daß ſie das Weſen und Daſeyn gäben, mit in dem Producenti ein Jus in productum machten. Und gleichie ein Vatter ein Recht über ſeinen eigenen Cörper hat: Alſo y kein Zweiffel, daß ihm daſſelbige auch über ſein Kind, da ſolches ein Theil ſeines Cörpers ſey, oder doch aus der Materie eſſelben erwachſen, zukommen müſſe.

§. 3.

Es lehre dieſes auch die natürliche Ordnung aller Creaturen unter ſich, maſſen natürlicher Weiſe, eine jede Cauſa ein us in effectum habe; geſtalten dem ſolches GOtt ſelbſten nachebe, wenn er Jeremiä am 18. vſ. 5. und Röm. am 9. vſ. 21. aß ein Töpffer über ſein verfertigtes Gefäß volle Macht und ewalt habe, den Ausſpruch thue. Endlich ſey auch Dignitas Nobilitas rei collatæ, welches das natürliche Leben ſey, um mehr in Conſideration zu ziehen, als ein Menſch nichts edrs und koſtbarers in dieſer Zeitlichkeit, als daſſelbige habe, daß lſo die Generation allerdings das Fundamentum patriæ poeſtatis ſeyn müſſe. Und weilen zu ſolcher Zeugung beyde Eltern leichen Beytrag thäten: So ſey auch nach der Vernumfft des

Vaters und der Mutter Recht, ausgenommen, daß in Collisione des Vatters Wille ob præstantiam sexus vorgezogen werden müsse, einander gantz gleich.

§. 4.

Wider diese Lehre nun haben sich verschiedene aus verschiedenen Gründen gesetzet; gestalten denn Puffendorff in Jure Naturæ Lib. 6. §. 4. hiervon dergestalt sich heraus läßt: Nobis quippe sola generatio non videtur sufficere ad titulum imperii in sobolem humanum constituendi. Etsi enim ex substantia nostra excitetur proles: Tamen quia abit in personam nobis similem, & quæ, quantum ad jura hominibus naturaliter competentia, nobis est æqualis: Inde ut nobis fiat inæqualis, seu ut nostro imperio subjiciatur, alio utique titulo videtur opus esie.

§. 5.

Noch andere Meynungen hiervon.

Andere wenden ein, daß die Generatio eine dergestalt natürliche Sache sey, daß auch selbige der Mensch mit denen Thieren gemein habe. Wenn nun solche das Fundamentum patriæ potestatis abgeben solte; würde folgen, daß allen Thieren über ihre Jungen eine solche Gewalt von der Natur anvertraut, und zur Ausübung derselben gewisse Gesetze vorgeschrieben seyn müsten.

§. 6.

Zu geschweigen, daß der Beyschlaff das wenigste mahl aus Liebe zu denen Kindern, und in der Absicht, daß man Kinder zeugen wolle, sondern mehrentheils aus Neigung zur Wollust geschehe, mithin auch ein Kind einem Vatter oder Mutter vor die Zeugung so grosse Obligation nicht schuldig sey.

§. 7.

Ferner sey das Imperium eine untheilbare Sache. Wenn nun das Fundament aus der Generation gehohlet werden solte, würde folgen, daß die Potestas einem jeden von beyden Eltern gehörig seyn, mithin beyde darein sich theilen müsten, welches aber, wie Hobbes in Cive Cap. 9. dafür halten wollen, contra naturam Imperii lauffe.

§. 8.

§. 8.

Griebner in seinen Principiis J. N. L. I. C. 9. N. 4. meinet, daß man zwar ex generatione wohl die Obligationem liberorum erga parentes, nicht aber die Gewalt der Eltern über die Kinder folgern könne; anderer Objectionen zu geschweigen, die jedoch allesammt die Sache nicht heben. Griebners Gedancken.

§. 9.

Denn da gründet sich des Pufendorffs Antwort bloß darauf, daß alle Menschen von Natur einander gleich wären; gleichwohl aber ist bey diesem Principio nicht nur oben, daß es gar verschiedenen Limitationibus unterworffen sey, angezeigt worden, sondern auch allhier noch dieses zu erinnern, daß durch die vätterliche Gewalt keine Inæqualität, so der Natur zuwider ist, eingeführet werde. Denn da die vätterliche Gewalt zu des Kindes Besten, nemlich zu dessen Erziehung und Ernehrung, abgezielet ist, und dahero ein Vatter nicht mehr Gewalt, als dieser Finis erfordert, besitzet: So verliehret ein Kind dadurch nichts, was ihm die Natur gegeben, sondern entschüttet sich vielmehr dadurch der menschlichen Unvollkommenheit, Bedürffnüsses und Elends, und wird einem Menschen erst recht ähnlich. Es geräth dadurch aus dem Statu inæqualitatis in den Statum æqualitatis, welches nicht nur physice, sondern auch moraliter zu verstehen. Denn je mehr ein Mensch heran wächst, und zum Dienst derer andern geschickt wird, je mehr hat er andern hinwiederum Officia zu præstiren, als wodurch er sich aus der bißherigen Inæqualität, da er nur Officia genommen, aber nicht gegeben, heraus setzt. Je mehr er auch andern Menschen Dienste leistet, je nachdrücklicher kan er dergleichen wider von ihnen fordern, hat auch sodann ein weit kräfftiger Jus, als er nunmehro den Verstand, seinen Forderungen einen Nachdruck zu geben, und sich auf allerhand Art zu revangiren, besitzt; dahingegen ein Kind alles über sich ergehen lassen muß. Wenn wir sagen wollen, daß die patria Potestas wider das Præceptum: Omnes homines sunt æquales &c. lauffe: So müssen wir diese Warum alle diese Meynungen nicht statt haben können.

Exception leiden, man mag vor ein Fundamentum patriæ potestatis setzen, was man vor eines will.

§. 10.

Auf die andere Objection fällt die Antwort, daß die Thiere nicht legis capaces sind, anderergestalt das Beneficium generationis bey denen Jungen derselben eben sowohl, als wie bey denen Menschen, eine Schuldigkeit produciren würde, wenn anders aus der Zeugung auf die Herrschafft über die Kinder geschlossen werden kan. Alldieweilen sie aber keine Vernunfft besitzen, so hat auch der venerische Trieb, welchen sie mit denen Menschen gemein haben, bey ihnen keine solche moralische Grentzen, als denen Menschen vorgeschrieben sind.

§. 11.

Daß die Kinder-Zeugung nicht die Absicht und Intention der Eltern, sondern die Wollust sey: Solches ist eines Theils universell, massen es viel Mütter giebt, welche ein Kind zu haben wünschen, und viel Vätter ebenfalls gerne eines zeugten; andern Theils ist im Jure Nat. nicht die Frage, was die Leuthe thun, sondern was sie thun sollen. Wenn nun die Eltern die Kinder-Zeugung beym Beyschlaff nicht intendiren, mithin wider ihren Willen Kinder zeugen, sind zwar diese jenen vor solchen Actum nicht viel Obligation schuldig, in mehrern Betracht, daß dasjenige, was mir einer wider seinen Willen thut, keine Wohlthat genennet werden kan: Es fließt aber doch die Schuldigkeit der Eltern zur Erziehung der Kinder sowohl aus dem Bedürffniß der letztern, als auch vornemlich daraus, daß ein Vatter zum wenigsten die Causa sine qua non per quam filius in hunc miseriæ statum pervenerit, er mag es nun gerne gethan haben oder nicht, verbleibet, mithin auch dem Sohn daraus zu reissen, um so mehr verbunden seyn muß, quia nulla proximior ratio est, cur aliquis Filium alere & educare debeat, quam quod ejus causa existat efficiens.

§. 12.

Daß eine Herrschafft, seiner Natur und Eigenschafft nach, untheilbar sey, solches ist eine Hobbesianische Subtilität, und wird

wird durch das Exempel derer jenigen Staaten, wo die Majestät auf gar verschiedene Art eingetheilet ist, alsofort widerleget.

§. 13.

Auf Griebners Objection ist ebenfalls wohl zu antworten, wenn man erwegt, daß die Generatio allerdings unter andern eine Ursache, warum ein Vatter ein Kind zu erziehen und zu ernehren verbunden sey, mit abgebe; gestalten denn solches aus nachfolgender genauerer Betrachtung der Generation gar deutlich erhellen wird.

§. 14.

Genauere Betrachtung der Generation und anderer Fundamenten der Pflichten zwischen Eltern und Kindern.

In der Vernunfft ist gegründet, daß, wer das Commodum hat, auch das Incommodum über sich nehmen müsse. Nun hat aber ein Vatter und Mutter das Commodum generationis, und das Vergnügen des Beyschlaffs; Ergo müssen sie auch die damit begleiteten und daraus erwachsenden incommoditæten der Zeugung und der Erziehung über sich nehmen: Woraus denn weiter von selbsten erfolget, daß, eigentlich zu reden, der Beyschlaff, oder vielmehr das dabey befindlich gewesene Vergnügen, die Schuldigkeit zur Erziehung involvire, mithin ein Fundamentum obligationis in patre &c. sey, welches schon eines Theils eine Antwort auf Griebners Einwurff ist. Will man ferner einwenden, daß daraus wohl die Obligatio der Eltern, die Kinder zu erziehen, nicht aber das Jus parentum in liberos sich ergebe: So fällt zur Antwort, daß die Obligation der Eltern, die Kinder zu erziehen und zu ernehren, auf der andern Seite das Jus, von denen Kindern Gehorsam und Parition zu fordern, auf dem Rücken mit sich bringe, angesehen ohne deren Gehorsam eine solche Erziehung nicht geschehen kan, die Obligatio ad finem aber, ein Jus ad media, macht.

§. 15.

Hierzu kommt nun noch auf Seiten der Eltern die Geschicklichkeit, so ihnen GOtt zu sothaner Erziehung vor andern Menschen verliehen, und daß sie sich gutwillig darzu bequemen wollen, dadurch angedeutet; massen die Natur die Mutter alsofort

fort nach der Geburt mit Milch zur Nahrung versiehet, und sowohl dieser, als auch dem Vatter, eine sonderbare Neigung gegen die Kinder, einpflantzt. Und ob zwar die letztere jezuweilen bey bösen Eltern von andern Absichten überwogen und unterdruckt wird; So bleibt sie dennoch ein Argument, daß die Natur niemand zur Erziehung der Kinder so geschickt, als die Eltern, gemacht, massen sie die Mutter durchgehends mit einem solchen Affect der Liebe versehen, welcher alle bey der Erziehung vorfallende Ungemächlichkeit versüsset und ertragen hilfft, dahingegen einem andern die Erziehung eines fremden Kindes, wenn er sonst keine Ursachen darzu hat, unerträglich wird.

§. 16.

Auf Seiten der Kinder, findet sich eine grosse Bedürffniß an Nahrung und Erziehung, nebst einer Ohnmöglichkeit, dasselbe sich selbst zu verschaffen. Wenn denn aber die menschliche Natur anzeigt, daß ein solch Kind erhalten werden solle; so folgt, daß andere Menschen obligirt sind, dessen sich zu unterziehen, und einem solchen Kinde in seiner Nothdurfft zu statten zu kommen. So lange nun die Eltern verhanden sind, verpflichten obige beyden Rationes, nemlich das gehabte Commodum generationis, und die naturalis habilitas, nebst dem, daß sie causa & culpa sind, quare existat miserrimus partus, dieselben zu sothanen Officio; wenn aber dieselben ermangeln, welches geschicht, wenn der Vatter entlauffen oder unwissend ist, und die Mutter in Kindes-Nöthen stirbet, oder wenn die Eltern ein Kind aussetzen, so fället solche Schuldigkeit auf die übrige menschliche Gesellschafft zurücke, welche sodenn solche Anstalten, daß der Partus erzogen werden möge, zu machen hat.

§. 17.

Zusammenhang der vorhergehenden Lehre.

Alles dieses nun in eins zusammen genommen, sieht man wohl, daß die officia parentum & liberorum gar verschiedene Rationes haben. Auf Seiten der Eltern ist es das Commodum generationis oder Vergnügen des Beyschlaffs, die natürliche Habilität, und daß sie causa miseriæ sind. Diese Dinge alle zusammen gefaßt, produciren die mutuellen Pflichten, und

zwar

oar bey denen Eltern, daß ſie das Kind ernehren und erziehen; ey denen Kindern aber, daß ſie denen Eltern gehorſam ſeyn, nd wenn ſie ſolche Wohlthat genoſſen, ſich danckbarlich erzei- n ſollen. Denn obwohl die Natur die Eltern zu ſolcher Er- ehung verpflichtet hat; ſo ſchließt doch ſolches die ſchuldige anckbarkeit bey denen Kindern ſo wenig aus, als ein Mündel adurch, daß ſein Vormund die Vormundſchafft auf Befehl der brigkeit redlich und wohl geführet hat, von der ſchuldigen anckbarkeit gegen denſelben, vor die gehabte Mühe und Sorg- lt, entbunden wird.

§. 18.

Ich kan alſo dem Grotio mit ſeiner Generation nicht völ- g unrecht geben, nur daß er und ſeine Anhänger ſelbige nicht us denen rechten Gründen hergeleitet, und mit hinlänglichen ationibus nicht ſattſam unterſtützt haben. Denn daß er ſie b analogia imperii divini in creaturas, und davon, daß jede auſa ein Jus in effectum ſuum habe, herführen will, ſolches iſt hr ſchwach.

§. 19.

Bey dem Jure Dei in homines iſt nichts als Majeſtät und Herrſchafft, und nicht die geringſte Spur einer Obligation; ey der Patria poteſtate hingegen, leuchtet die Obligatio paren- um in liberos, überall dergeſtalt hervor, daß ſogar das Jus pa- entum in liberos aus ſelbiger entſpringt, maſſen denn die Ver- unfft denen Eltern über die Kinder weiter keine Gewalt, als die on denen Eltern ihnen ſchuldige Erziehung und Ernehrung er- ordert, nach der bekannten Regul: Finis in moralibus eſt nor- na actionum omnium, & tantum Juris quis habet, quan- um finis ipſi in actione aliqua concedit, einräumet. Diejenigen, ſo anders lehren, haben die Römiſche Hauß-Vätterliche Gewalt im Kopffe, welche aliquid regii mit in ſich faßte, und mit der oneroſen patria poteſtate naturali gar nicht zu vermiſchen iſt. So entſpringet auch die Herrſchafft GOttes über die Menſchen nicht bloß aus der Schöpffung, ſondern dieſe producirt oder ſiſtiret nur ein Objectum, worüber GOtt ſein Imperium, welches er von wegen ſeiner Allmacht hat, exerciren

Unterſchied der göttlichen Herrſchaft über die Menſchen von der vätterlichen Gewalt.

könne.

könne. Die Comparaiſon mit einem Töpffer iſt inadæquat, maſſen derſelbe ſein Gefäſſe ſeines Gefallens wieder zerbrechen, ein Vatter aber mit dem Kinde nicht alſo verfahren kan, anderer Differenzien zu geſchweigen.

§. 20.

Hobbeſii Lehre von dem Fundamente der väterlichen Gewalt.

Nach des Hobbeſii Lehre ſoll die Väterliche Gewalt daher, daß in Statu Naturali ein bellum omnium in omnes ſey, und jedweder die res nullius am erſten occupiren könne, zu leiten ſeyn. Da nun die Kinder als hoſtes, und res nullius in die Welt kämen, und noch darzu die Eltern ſelbigen das Leben ſchencketen, und ſie ernehrten und erzögen; ſo ſey nichts vernünfftigers, als daß ſie ſich hierdurch eine Herrſchafft über die Kinder, und zwar am erſten die Mutter, als die am nächſten dabey ſey, und das Kind als rem nullius am erſten occupiren möge, acquirirten, von welcher letztern hernach, ſolches Recht durch die Dereliction und andere Wege, auf den Vatter ſich derivire.

§. 21.

Wird widerlegt.

Wie nun aber des Hobbeſii bellum omnium in omnes, ſo ferne daraus ein Recht gemacht werden will, gantz ungegründet iſt, mithin die Kinder keine gebohrne Feinde, vielmehr die Eltern von Natur durch einen angebohrnen Trieb der Liebe ſonderlich genau an die Kinder verbunden, dieſe hingegen keiner auszuübenden Feindſeligkeit fähig ſind: So ſiehet man wohl, daß des Hobbeſii Schluß in dieſem Stück von ſchlechten Gewichte ſey, und wenig Realität hinter ſich habe. So ſind auch die Kinder keine ſolche res nullius, daß ſie dem primo occupanti verbleiben müſten, vielmehr hat die Natur dem Vater und der Mutter ſchon vor der Geburt, und da das Kind noch im Mutterleibe geweſen, bereits die Aufſicht über die Leibes-Frucht anbefohlen, und will ſelbige nach der Geburt continuiret wiſſen. Die Lehre von der Occupation gehöret zu denen rebus in Commercio exiſtentibus, dergleichen die Kinder nicht ſind, würde auch, wenn es bey Kindern darauf ankäme, den ſeltſamen Schluß gebähren, daß die Hebammen ſich zu Meiſterinnen von denen Kindern zu machen, die erſte und beſte Gelegenheit hätten.

Daß

Daß endlich die Eltern ihre Kinder leben laſſen, ſolches iſt kei-
e Wohlthat, ſondern ihre Schuldigkeit ſowohl, als daß ſie ſel-
ige zu ernehren verbunden ſind.

§. 22.

Puffendorf in Jure Nat. & G. L. 6. c. 2. ſetzt das Jus pa- Puffen-
riæ poteſtatis in cura alimentationis & educationis: Wenn dorfs Fun-
ian aber weiter fragt: warum eben die Eltern und keine ande- dam. der
r zur Alimentation und Education verbunden ſind; ſo laufft es Väterli-
och zuletzt auf das gehabte Commodum generationis, und die chen Ge-
on Natur denen Eltern gegen die Kinder eingepflantzte Liebe, walt.
ls womit dieſelben zur Erziehung der Kinder vor andern ge-
hickt gemacht worden ſind, hinaus, daß alſo dieſelbe beſſer
leich anfänglich pro fundamento Juris parentum in liberos
ngegeben wird. Und obgleich Puffendorf dieſem noch ein an-
er Argument, nemlich den Conſenſum præſumtum bey de-
en Kindern beygeſellet, und ſolchen daher, daß die Kinder
rmuthlich in patriam poteſtatem conſentirt haben würden,
enn ſie ſelbiges verſtanden, quia quilibet præſumitur in id li-
enter conſentire, quod ipſi utile eſt &c. zu erweiſen ſucht: ſo
kennen doch eines Theils viel Menſchen ihr Beſtes nicht; an-
ern Theils iſt der Conſenſus præſumtus, wie ich oben de pactis
wieſen, ein gantz unnöthiges Gedichte, worauf man zu verfal-
n um ſo weniger Urſache hat, als im gegenwärtigen Fall die
chuldigkeit der Eltern gegen die Kinder und dieſe gegen jene
mediate ex lege deutlich genug zu Tage liegt. Was endlich
s Cumberlandii Lehren, welcher letztere das Fundamentum
triæ poteſtatis, auſſerhalb der Gräntzen der Vernunfft, in der
ſondern Vergünſtigung GOttes ſucht, anbetrifft, halte ich de-
n Widerlegung nicht einmahl vor nöthig, nachdem ich im vor-
rgehenden ſolche Gründe an Hand gegeben, woraus alle Ge-
n-Meynungen gar leichte beſtritten werden können.

§. 23.

Um aber meine im vorhergehenden zerſtreuten Gedancken Summa
eines zuſammen zu faſſen, ſo halte ich zwar mit Griebnern da- meiner
r, daß bey denen Pflichten der Eltern gegen die Kinder, und Meynung.
eſer gegen jene, nicht ein geringes auf die Bedürfftigkeit der
nder ankomme, in mehrerem Betracht, daß dieſelbigen, wenn

sie auf die Welt kommen, sich weder selbst erziehen noch ernähren können, mithin eines Beystandes allerdings vonnöthen haben: Alldieweilen aber dem allen ohngeachtet die Frage: wem denn solche Schuldigkeit zur Erziehung derer Kinder vor andern obliege, noch allemahl übrig bleibet: so ist nöthig, zur Erörterung derselben nach andern Ursachen sich annoch umzusehen, da sich denn gar balde äuſert, daß, weilen die Eltern von der Natur, durch die ihnen eingepflantzte Liebe gegen die Kinder, am geschicktesten hierzu gemacht worden sind, bey keinem andern auch proximior ratio, als bey diesen, wegen des gehabten Commodi Concubitus, sich findet, selbige dieses Amt über sich zu nehmen schuldig, die Kinder hingegen, weilen sonsten die Eltern ihrem Amte kein Genüge leisten können, zu gehorsamen verbunden sind. Wenn also die Kinder nichts bedürfften, hätten die Eltern auch keine Obligation, und die Kinder keine Schuldigkeit zum Gehorsam, daß also die Bedürfftigkeit der Nahrung und Erziehung zwar das letzte Fundamentum derer Pflichten zwischen Eltern und Kindern ist, dennoch aber noch andere Rationes zum Beystand erfordert Puffendorf setzt zwar auch das Onus alimentationis & educationis zum Grunde, er rechnet es aber denen Kindern als ein Beneficium, weswegen dieselbigen zum Gehorsam verbunden seyn sollen, an, da er doch hätte sagen sollen, daß dieses onus ex indigentia liberorum seinen Ursprung habe.

§. 24.

Wer von beyden Eltern die meiste Gewalt über die Kinder habe?

Dieses zum Grund gelegt, sind nunmehro die Fragen, welche bey der Väterlichen Gewalt vorkommen, gar leichte zu entscheiden. Wenn die Naturalisten die Frage aufwerffen, wer von beyden Eltern die meiste Gewalt über die Kinder habe? so ist zu distinguiren, ob Pacta zwischen ihnen vorhanden sind, oder nicht; massen in jenem Fall derjenige, welchem die Pacta die meiste oder auch wohl alle Gewalt einräumen, es sey nun der Mann oder die Frau, selbige zu exerciren hat. Diese Pacta mißbilliget die Vernunfft nicht, weilen sie dadurch nichts verliehret, und der Finis, nemlich die Education und Alimentation der Kinder eben so gut, als sonst erhalten wird. Können doch Eltern ihr Kind gar dem dritten zu erziehen und zu ernähren geben,

ben, warum ſoll denn ein Ehegatte dem andern hierinnen ſeine Vices per Pactum nicht übertragen dürffen? So viel iſt wohl an dem, daß die Obligation zur Education und Alimentation allemahl in Subſidium verbleibet, wenn derjenige Theil, ſo per Pactum dieſes Officium über ſich genommen, ſeiner Schuldigkeit und Zuſage keine Gnüge thut; maſſen, ceſſante pacti effectu, bey einem ſolchem Theile alle Rationes noch übrig bleiben, welche ihm zuvor die Education und Alimentation auferlegt, und anbefohlen haben.

§. 25.

Unter Chriſten werden die Ehen ordentlicher Weiſe alſo eingerichtet, wie es GOtt in Heil. Schrifft befohlen hat, daß nemlich des Weibes Wille des Mannes Willen unterworffen ſeyn ſoll, woraus denn ferner von ſelbſten ſich ergiebt, daß ein Vater das vornehmſte Recht über die Kinder habe, und dieſe jenem zuförderſt gehorſam ſeyn müſſen. Alldieweilen nun dieſe Conditio Matrimonii bey allen Chriſten, ſie ſeyn Unterthanen oder Regenten, ſtillſchweigend ſupponiret zu ſeyn ſcheinet: ſo muß man in Chriſtlichen Republiquen dem Vater allerdings die vornehmſte Gewalt über die Kinder, als ein per Pactum erlangtes Recht, zuſprechen, daß alſo regulariter, und wenn kein anders bedungen, bey Chriſten der Vater, ex pacto hoc tacito, indem ein jeder Chriſt nach denen Præceptis Chriſtianismi ſeine Ehen eingerichtet zu haben præſumiret wird, das potius Jus hat.

Fundamentum decidendi dieſer Frage bey denen Chriſten.

§. 26.

Nur iſt die Frage: ob unter Chriſten per Pactum ein anders ausgemacht und der Mutter die Kinder-Erziehung eingeräumet werden könne? Pro negativa giebt ſich zwar alſofort die Göttliche Verordnung an, welcher kein Menſch per Pacta derogiren zu können ſcheinet, wohinzu noch kommt, daß die Untergebung des Weiblichen Willens, unter des Mannes Befehl, von dem Sündenfall, als eine Straffe, deren niemand durch Pacta ſich entſchütten kan, ſich herſchreibet: wenn man aber dargegen erwegt, daß die Heil Schrifft das Imperium mariti zu des Mannes Vortheil verordnet, mithin von dieſem, nach der bekannten Rechts-Regel, quod quilibet favori ſuo renunciare

Ob unter Chriſten per Pacta ein anders ausgemacht werden könne?

ossit, Verzichts-Weise weggegeben werden könne: Uber dieses ie Kinder-Erziehung, und das daraus fliessende Jus, ein solches onus l, welches angezeigter massen ein Vater einem jeden Frembden ivertrauen, mithin auch der Mutter gäntzlich übergeben kan: ıdlich die Herrschafft des Mannes über die Frau bey unsern Weibern, als die selbst nicht gesündiget haben, eigentlich zu reden ine Straffe, sondern nur ein Ubel und natürlicher Effect der Sünde unserer ersten Eltern ist: so sehe ich nicht, wie ein sol- es Pactum, wodurch ein Vater die Erziehung der Kinder der Mutter überläst, der Heil. Schrifft zuwider seyn könne. Sol- ergestalt sind nicht alleine die Pacta dotalia, so nach des Gram- ondi Erzehlung im XIII. Buch, König Carl der I. von ngelland, mit der Infantin von Spanien, und denn ferner mit enrietten, König Ludewigs des XIII. von Franckreich Tochter macht, wie nicht weniger das Pactum der Amazonischen Kö- igin mit Alexandern dem Grossen, wovon Curtius im VI. Bu- e Meldung thut, der Vernunfft gantz gemäß, sondern es läst auch daraus der in Teutschland unter Eheleuten zweyer Re- gion übliche Gebrauch, da sie sich vom Anfang her vergleichen, aß der Vater die Söhne in seiner Religion, und die Mutter ie Töchter in der ihrigen soll erziehen dürffen, in soweit gar ohl legitimiren.

§. 27.

Bey andern Menschen, so nicht Christen sind, mithin nach enen Regulis Christianismi ihre Ehen nicht aufrichten, deter- inirt die Vernunfft nicht einmahl so gar deutlich, wem das otius Jus zukomme. Puffendorf will zwar solches der Mutter eswegen zuschreiben, weilen dieselbe allemahl gewiß sey, mithin Ermangelung des Vaters, die Erziehung und Ernährung über h zu nehmen habe; wenn man aber dargegen in Erwägung eht, 1.) daß die Mutter die Schmerzen der Geburth gehabt, Compensationem deren der Mann nun auch was thun muß; .) Der Mann auch mehrentheils mehr Vernunfft und Geschick- hkeit zur Kinder-Zucht, insonderheit aber zur Erwerbung des r Erziehung und Ernährung der Kinder nach geendigter Säu- ung nöthigen Unterhalts, als die Frau, besitzt, mithin von der

Natur

thaner Verrichtung am geſchickteſten gemacht zu
3) endlich die allzuzärtliche Liebe der Mutter ge-
, ſie zwar wohl geſchickter zur Alimentation, nicht
cation macht, angeſehen bey ihr ſothaner Affect die
)ey der Education gebraucht werden muß, allzuſehr
mildert: ſo will des Puffendorfs Raiſon die Sa-
ausmachen, beſonders, wenn man betrachtet, daß
Subſidium würckt, und alsdenn erſt, wenn man
cht weiß, der Mutter die Erziehung auferlegt, wor-
lum contrariorum erfolgt, daß, wenn man ihn
)e gleiche Laſt mit tragen müſſe. Soviel iſt wohl
ß weilen man bey vulgo quæſitis liberis, da die
ere Manns-Perſonen zugelaſſen, den Vater eigent-
machen kan, der Caſus, da die Mutter die Educa-
des, als pars certa, über ſich zu nehmen ſchuldig iſt,
iſtire.

§. 28.

n durch Pacta expreſſa, oder, wie es bey uns Chri- Würckung der väterlichen Gewalt vor der Mutter.
h tacita, dem Vater das potius Jus in Educatio-
et worden: ſo hat daſſelbige dieſen Effect, daß die
olliſione nachgeben muß, woraus denn ferner die-
)t, daß eine Mutter das Kind der Zucht des Va-
ziehen, vielweniger mit dem Vater, wenn er das
nirt, ſich zancken, oder aber dasjenige, was der
nem Kinde durch die Zucht gebeſſert, durch allzu-
Liebe und andere Verzärtelung wiederum verderben
n ferner der Vater etwas haben will, ſo der Mut-
leht, muß das Kind des Vaters Willen pariren,
tter kan es deswegen hernachmahls nicht ſtraffen.
ch hieraus, daß zu Sachen, worzu der Eltern
bey denen Kindern erfordert wird, dergleichen der
ſind, des Vaters Conſens ſchon hinlange, wenn
utter diſſentirt. So lange die Kinder gantz klein
Gebrauch der Vernunfft noch nicht haben, mit-
maliſch, als menſchlich tractirt werden müſſen; ſchei-
ter von der Natur ſelbſt eine mehrere Fähigkeit zu

dergleichen Education überkommen zu haben. Wenn aber die Vernunfft bey denen Kindern eintritt, fängt des Vaters Recht aus eben dieser Ursache an, und die Mutter concurriret nur secundario dabey, und zwar vornehmlich, wenn der Vater nicht genugsame Zeit, auf die Kinder Achtung zu geben, hat, und wegen seiner Amts-Verrichtung entweder nicht stets zu Hause ist, oder doch nicht darnach sehen kan. Da ist der Mutter Schuldigkeit, vor die Education zu sorgen, und dahin zu sehen, daß die Kinder bey denen Mumen nicht verwildern und verzogen werden, massen dieses Volck in einem Tage wieder niederreissen kan, was sorgfältige Eltern mit vieler Mühe in langer Zeit gutes gebauet haben.

§. 29.

Was nun die Pflichten der Eltern und Kinder und das daraus entstehende mutuelle Jus anbetrifft; so giebt der Zweck der Väterlichen Gewalt, welches die Erziehung und Ernährung ist, hierinnen Ziel und Maaße; angesehen denen Eltern alles dasjenige, was dieser Zweck erfordert oder verbiethet, zu thun und zu lassen frey steht, dahingegen die Kinder krafft dieses, denen Eltern hierinnen zu gehorchen, verbunden sind, die Eltern auch über ein Kind keiner mehreren Gewalt, als die Erziehung und Ernährung erfordert, sich anzumassen haben.

§. 30.

Etwas specieller zu gehen, und dieses Generale ein wenig zu zerlegen, so ist eines Vaters Amt 1) daß er einem Kinde die nothdürfftige Nahrung an Essen, Trincken, Kleidung und Unterhalt reiche. Alldieweilen es nun nach dem gemeinen Sprichwort heist: Natura paucis contenta est: So muß ein Kind zu frieden seyn, wenn ein Vater ihm soviel giebt, daß es nothdürfftig leben, und den Leib bedecken kan. Thut ein Vater ein mehreres, und hält das Kind in Nahrung, Kleidung und andern Dingen noch darzu nach der Gemächlichkeit, ist ihm dasselbige dafür zu besondern Danck verbunden, weilen es eigentlich dessen Schuldigkeit nicht ist, massen wir oben die Bedürffnis des Kindes, wohin die Gemächlichkeit nicht gehört, zum Grunde der väterlichen Pflichten geleget. Bricht auch ein Vater hierunter

sich

ſich ſelbſt ab, und ſetzt ſeine eigene Gemächlichkeit hindan: ſo hat ein Kind noch mehr Urſache, ſich danckbar zu erweiſen, weilen ein Vater ſich ſonſt am nechſten iſt, ja in Colliſione zur Erhaltung ſeines eigenen Lebens, des Kindes Leben in die Schantze ſchlagen kan: geſtalten denn in der Vernunfft gar wohl gegründet iſt, daß man bey Geburthen lieber das Kind drauf gehen laſſen, und die Mutter erhalten, als, um des Kindes willen, die Mutter negligiren ſoll.

§. 31.

Ob ein Vater ſchuldig ſey, die Kinder Standesmäßig zu erziehen?

Nur iſt die Frage: ob ein Vater ſchuldig ſey, die Kinder Standesmäßig zu ernehren, zu halten und zu erziehen? von Natur ſind zwar die Menſchen einander an Stand und Würde ziemlich gleich, und die Vernunfft weiß nichts von denen verſchiedenen Dignitäten; ſie nimmt ſie aber doch pro hypotheſi an, und formirt ihre Præcepta darauf. Wo nun unter einem Volck eingeführet, daß Kinder durch die Geburt des Standes, Nahmens und Würde der Eltern theilhafftig werden, oder ſonſt in ihrem künfftigen Glück einen Nachtheil davon leiden können, wenn ein Vater ſie nicht Standes mäßig ernehrt und erzogen hat, da iſt ein Vater allerdinges auch nach der Vernunfft ſchuldig, die Kinder Standesmäßig und dergeſtalt zu halten, daß ihnen derjenige Vorzug, ſo ihnen das Glücke hierunter gegönnet, nicht entzogen werden, vielweniger ihnen ihre Geburt zum Schaden in ihrem künfftigen Glücke gereichen möge, wobey jedoch das Poſſibile ſupponiret werden muß, maſſen die Geſetze niemanden zu etwas, ſo über ſeine Kräffte iſt, anſtrengen. Wenn nun in der Eltern Vermögen nicht ſteht, ſo viel auf ein Kind zu wenden, als deſſen Standesmäßige Erziehung erfordert, hat daſſelbige ſich auch nachmahls über die Eltern nicht zu beklagen, daß dieſelben hierunter etwas verabſäumet. Und gleichwie dem Vater ſein eigener Stand und Ehre am nächſten iſt: alſo hat ein Kind wiederum ſich nicht zu beſchwehren, wenn ein Vater ſeinen Verdienſt auf die Conſervation ſeines eigenen Standes gewendet, und das Kind hierinnen nachgeſetzt, maſſen ihm ſolches die Regeln der Colliſion erlauben. Vermag ein Vater, durch eine gute Eintheilung, ſeinen und ſeines Kindes Stand zugleich zu beſtreiten,

ger, als auch in ihm begriffen ist, und also auch von dem Leben der Vernunft, welches in ihm ist, unterschieden wird, verbessert, indem sie nach der Norm desselben, welches ihr vorgehalten wird, sich selbst richtet, und sich zu dem Zweck, welcher, als ein Gesetz, ihr vorgehalten wird, bildet, und dadurch der Stufen selbst Grund, Ende und Ursache wird, die sie durchläuft, und der Grund, Ende und Ursache wird, die sie durchläuft.

§. 12.

2) Darinnen ist mit einander einig, daß das Leben selbst wesentlich sey, als auch was ein Grund, und dem Grunde nach Gutes sey, und daß das Leben, welches in dem Grunde, und dem Ende unterschieden, und also Grundlos und ohne wesentlichen Zweck sey, zum Bösen, oder nicht zu Frieden gewachsen könne? Da aber das Leben, welches Gutes ist, Grundlos, und ohne Ende nicht ist, noch sey, noch jemahls gewesen sey, sondern Gutes, und Böses, das ist, entgegen und unterschieden ist, und ein wesentlicher Zweck, und Ende, und Grund, und Ursache, und

en Unterhalt erſchaffen, zu ſolchem Ende auch ihme Gebrauch derſelben zugeſtanden. Alſo ſcheinet dieſes dem Menſchen ſelbſt und deſſen Tode zu ceſſiren, an der Menſch weiter nichts mehr braucht, und aller ufhört. Alldieweilen aber doch gleichwohl ein Menſch Leben, durch Verwendung, Verkaufung und Ver- ſeiner Güter, wie bereits oben in dem 4ten Capitel §. des 4ten Buchs bemercket worden, über das ſeinige iſponiren kan, daß es auch nach ſeinem Tode beſte- ſen wir denn ſolches nothwendig einräumen und ge- en, wenn wir nicht alles Commercium unter denen über den Haufen werffen, und die dabey vorfallenden Arthen der Contracte gäntzlich entkräfften wollen, auch das Recht der Vernunfft nicht bloß auf den rumpublicarum, ſondern auch auf den naturalem ſieht, nach welchem die Menſchen in einer ſolchen gen einander leben, daß niemand einiges Vorrecht ndern Verlaſſenſchafft ſich anmaſſen, oder ſelbige, vacantia, zu Vermeidung alles Streits, an ſich , ſondern einer ſo viel Recht als der andere darzu ſen Ausführung und Behauptung ohnmöglich ohne Zanck und Gewaltthätigkeiten, ſo doch die Ver- orgfältig vermieden wiſſen will, abgehen kan; end- die Vernunfft denen Eltern auferlegt, daß ſie nicht rem Leben vor ihre bedürfftigen Kinder Sorge tra- dern auch etwas zu erübrigen ſuchen, und ſolche machen ſollen, damit dieſelben nach ihrem Tode hdürfftigen Unterhalt, ſo lange ſie noch unerzogen, ben ſich ſelbſt zu verſchaffen nicht fähig ſind, oder n ſie ſolches gleich nicht mehr nöthig haben, ſondern ernähren können, etwas zu ihrem Anfange in ihrer ung finden mögen: So ergiebt ſich daraus von ſelbſten, ernunfft, das Recht über ſein Vermögen zu teſtiren, oder e Arth nach ſeinem Tode zu diſponiren, allerdings gut) wenn ſolches von einem Sterbenden unterlaſſen wor- elben mit præſumtionibus zu ſtatten komme, und nach

Verbrechen hat hinreichende Ursachen hervorgerufen, welche, sobald sie bestehen, Verbrechen nothwendig machen, und sie sind es, welche, wenn sie aufhören, aufhören werden. Aber durch diese nothwendigen Wirkungen wird der Mensch nicht zum Verbrecher, sondern er wird es durch seine eigene Entscheidung, durch seine eigenthümlichen Ansichten und Neigungen, durch seine Gesinnungen, durch seine Handlungen. Er ist es, weil er es sein will, weil er sich dazu bestimmt hat, weil er sich dazu entschieden hat. Er ist es, weil er es sein kann, weil er sich dazu gemacht hat, weil er sich dazu machen will. Und wie ein Thier, welches nach seiner Thierheit so handelt, wie es handeln muß, nicht ein Thier ist, sondern Mensch ist, da es handeln soll und kann, wie es handeln will, so ist auch der Verbrecher, welcher nach seinen Gesinnungen und Handlungen handeln muß, nicht Verbrecher, sondern Mensch, da er handeln soll und kann, wie er handeln will. Und wie jener Thierheit verschieden, so ist dieser von jenem in seinem Wesen, seinem Handeln und Leiden verschieden. Jener ist Thier, dieser ist Mensch, und die Absorption in das Thierische, welche jenen, als Thier, auszeichnet, ist es, welche den Verbrecher, als Menschen, auszeichnet.

Wie weit in diesem die Thierheit der Menschheit geht, das ist der Gegenstand der Psychologie und der Anthropologie. Wenn diese Wissenschaften, welche beide auf die Erkenntniß des Menschen gerichtet sind, sich nicht vereinigen, um diese Frage, auf die Verbrechen sich beziehen, zu beantworten, so kann sie nicht beantwortet werden. Es ist daher durch die Gesetzgebung, welche sich auf diese Wissenschaften gründet, [illegible]

Sohn oder Anverwandter ex proviſione majorum aut lege inveſtituræ, mithin jure proprio ſuccedire, und ſolchergeſtalt das Succeſſions-Rechts nicht aus denen Händen des Vaters, ſondern nur durch denſelben erlanget, oder ob das Herkommen und die Reichs-Verfaſſungen einem Regenten die freye Macht geben, ſeines Gefallens zum Succeſſore, wen er will, zu ernennen. Ein illuſtre Exempel hiervon haben wir in dem Moſcowittiſchen Reiche, in welchem Peter der I. dergleichen freye Macht denen Souverainen beygelegt, es auch dahin gebracht, daß ſeine Diſpoſition von der geſammten Nation, mit Einwilligung derer, ſo zur Cron-Folge ein Recht erlangt, zum wenigſten ohne einige Proteſtation derſelben auf und angenommen, und die Succeſſion darnach reguliret worden, daß alſo nunmehro davon in dieſer Monarchie nicht der geringſte Zweiffel iſt, ob ſchon vor der Zeit darüber hätte diſputiret werden können, auch würcklich geſtritten worden iſt, ob der Czaar dergleichen Diſpoſition in præjudicium derer, die nach dem Herkommen und denen Rußiſchen Geſetzen ein Jus quæſitum zur Cron-Folge gehabt, machen, und von dem Reiche die Befolgung derſelben prætendiren können. Was mit des jetzigen Königes von Großbrittannien Majeſtät als Printzen von Wallis vorgegangen iſt, und welcher geſtalt die Engliſche Nation, als der Printz mit ſeines Herrn Vaters Majeſtät in Differenzien gerathen, und dieſer einige Gedancken von einer Veränderung der Succeſſion von ſich mercken ließe, des Printzens angenommen, ſolches ruhet noch bey jedermann in friſchem Andencken.

§. 33.

Bey der Education ſoll billig die erſte Sorge der Eltern dahin gerichtet ſeyn, wie ſie die Kinder zur Tugend und zu guten Sitten angewöhnen mögen, maſſen dadurch ein Kind geſchickt wird, in alles übrige ſich deſto leichter finden zu können. Denn da geht die Cultura ingenii noch einſt ſo gut von ſtatten, wenn die Kinder zur Parition und Diſciplin angewöhnet ſind, in mehrerem Betracht, daß die Erlernung der erſten Elementen in allen Wiſſenſchafften eine ſauere und unangenehme Sache iſt, welche, im Fall ein Kind ſelbſt nicht Luſt darzu bezeigt, und ſich appliciret, durch Diſciplin erhalten werden muß. Will aber

Fernere Pflichten der Eltern bey Erziehung der Kinder.

ber auch die Disciplin nicht zulangen; so hat ein Vater ver-
)an, mag ihm auch des Kindes Untugend um so weniger impu-
rt werden, als die Wohlgerathung der Kinder ein Finis ex-
:rnus ist, so nicht allemahl in potestate artificis steht, sondern
ach dem gemeinen Sprichwort: Heroum filii noxæ &c. offt
em geschicktesten und vernünfftigsten Vater, bey aller seiner auf
ie Erziehung seiner Kinder gewendeten Sorgfalt, fehl schlägt.

§. 34.

Das vornehmste bey der Cultura morum scheinet inzwischen
arauf anzukommen, daß ein Vater seinem Kinde den Willen
leich in der ersten Jugend breche, und selbiges zu einem
assiven Gehorsam anzugewöhnen suche, wobey nicht sowohl
arauf, was die Action, so ein Kind thut, vor ein Objec-
tum habe, und ob dasselbige so viel importire, daß man
as Kind darum zu straffen Ursache finde, sondern auf den da-
ey geäusserten Affect zu sehen ist. Thut ein Kind etwas aus
:roß oder Ungehorsam, so mag das Objectum und die Gelegen-
eit noch so gering seyn, ist doch das Verbrechen und der Fehler
) groß, daß er nicht übersehen werden kan, sondern von dem
Vater durch nachdrückliche Ahndung corrigiret werden muß,
)obey ein Vater vornehmlich dieses in obacht zu nehmen hat,
aß er unter währender Disciplin, ein Kind durch schreyen und
rampffeln niemahls die Oberhand gewinnen läßt, sondern so
ange, biß das Kind nachgiebt, und nach seinem Willen sich ac-
ommodirt, oder Besserung angelobet, mit der Disciplinirung
nhält, und solchergestalt dem Kinde ein und andermahl auf eine
mpfindliche Arth, durch die Erfahrung, lehret, daß es mit sei-
er Wiederspenstigkeit am Ende gar nicht fortkomme, sondern
chlechterdings sich accommodiren müsse. Hat ein Vater sol-
)es in der ersten Jugend versäumet, wird er bey herankommen-
en Jahren grosse Mühe haben, wenn er von seinen Kindern ei-
en stricten Gehorsam erhalten will, da doch derselbe so zu reden
ine der nöthigsten Mitgaben ist, welche ein Vater einem Kinde
i seinem Fortkommen in der Welt mit geben kan: Massen kein
:tand so groß ist, daß nicht in selbigem Fälle, da einer, ohne
ber eine Sache zu raisonniren, strictissime pariren muß, vor-
:mmen solten. Man gehe den Soldaten-Stand von oben biß
nten durch, so wird man finden, daß zu allen Stationen desse-

den

ben ein paſſiver Gehorſam erfordert werde, gleichwie auch ein Miniſtre, Geſandter und dergleichen, der Ordre ſeines Souverainen ſtricte nachgehen, und bey allen Affairen, ſo ſeiner Diſpoſition nicht überlaſſen, einen exacten Gehorſam bezeigen, ein Raiſonnement und Prudence aber, wie ein General, biß zu der Ausführung eines ihm anbefohlenen Deſſeins, verſpahren muß. Je höher man in der Welt ſteigt, je mehr muß man Gehorſam lernen, daß alſo ein Vater bey Zeiten dahin zu ſehen hat, damit er ſein Kind zu einem paſſiven, das iſt, zu einem ſolchen Gehorſam angewöhne, damit daſſelbige ſtricte und ohne Verweigerung auch ohne darüber zu raiſonniren, pariren lerne. Es iſt zwar dieſe Lehre nicht vor die zärtlichen Mütter, welche befahren, es möchte einem Kinde bey ſolcher Diſciplin ſchaden an der Geſundheit geſchehen: Es fällt aber ſolche Beſorgniß hinweg, wenn ein Vater ſeine Zucht nach der Leibes-Conſtitution ſeines Kindes einrichtet, worzu ihn die Vernunfft allerdings verbindet. Geſetzt aber auch, es wolte ein Kind ſich dabey nicht geben, und müſte ſchärffer angegriffen werden, als es die Leibes-Conſtitution äuſſerlich ertragen zu können ſcheinet: So hat ein redlicher Vater ſich nichts daran zu kehren, indem viel beſſer, keine als ungezogene Kinder haben, dem Staat und der menſchlichen Geſellſchafft auch vielmehr daran gelegen iſt, daß ein ungezogenes Mitglied lieber durch die Diſciplin crepire, als der Societät nachmahls ſo viel Hertzeleid zufüge, daß ſie endlich gar reſolviren muß, eines ſolchen Mitglieds, mit Gewalt ſich zu entledigen. Alldieweilen auch das Anſehen eines Vaters bey denen Kindern, und die Ehrfurcht, welche Kinder gegen ihre Eltern tragen, oder wie es Herr Profeſſor Schwartz in ſeiner Anno 1710 zu Altdorf gehaltenen feinen Diſſertation de limitibus pietatis liberorum erga parentes pag. 20. §pho 14. nennet, und aus dem Loco Livii L. 15. c. 72. wo es heiſt: regem rexiſſe magis auctoritate, quam imperio, erläutert, die Auctoritas paterna, in ſo ferne ſie von der Herrſchafft der Eltern über die Kinder unterſchieden iſt, ein vieles zu der Erziehung der Kinder beyträgt, und jezuweilen bey Kindern guter Arth ſo viel Würckung hat, daß dieſelben bloß dadurch ſich ziehen laſſen, und die Eltern zu ihrer Gewalt und Herrſchafft über die Kinder, welche in Verweiſen, Schelt-Worten und Beſtraffungen

Sünden, ist gerecht vor Gott verlohren haben, indem sie Ihn gesucht und den Bruder, durch dessen Hand und durch Gewalt Ihnen Gutes und Wohlthaten zu erweisen, nicht haben können. Sie entdeckt die Natur, als wäre der Unsere Mutter, sind, den Sie Ihnen gegeben, um sie in brüderlicher Verbindung zu ihrem Besten zu gebrauchen, so wenig zu benutzen, daß Sie vielmehr, durch ihre Unwissenheit, durch ihre Leidenschaften und Laster, einen, durch die Natur selbst, und besonders durch Religion und Christum unter Ihnen gemachten Bund, zu ihrem Verderben, und zu ihrer Strafe, und so gar zu ihrem Untergange, machen und machen werden, indem sie die Liebe, die Sie gegen einander haben sollten, nicht haben, und die Verbindung mit der Liebe, die Sie gegen einander haben sollten, nicht haben wollen.

Ich will nicht weitläuftig beweisen, daß dieses alles wahr sey, aber weil es nur zu viele Exempel davon giebt, und weil es nöthig ist, daß wir uns selbst prüfen, ob wir nicht auch in dieses Verderben gerathen sind, so will ich nur einige Stücke anführen, die uns dienen können, uns selbst zu prüfen, damit wir nicht, durch Unwissenheit, in dieses Verderben gerathen, und unsere Seligkeit verlieren.

1. Ist es wahr, daß wir alle Menschen, ohne Unterschied, als unsere Brüder ansehen, und lieben müssen, und wenn wir diese Wahrheit nicht wissen, so ist es unsere Schuldigkeit, sie zu wissen, und wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben. Wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben. Wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben.

Ich will nicht weitläuftig beweisen, daß dieses alles wahr sey, aber weil es nur zu viele Exempel davon giebt, und weil es nöthig ist, daß wir uns selbst prüfen, ob wir nicht auch in dieses Verderben gerathen sind, so will ich nur einige Stücke anführen, die uns dienen können, uns selbst zu prüfen, damit wir nicht, durch Unwissenheit, in dieses Verderben gerathen, und unsere Seligkeit verlieren.

1. Ist es wahr, daß wir alle Menschen, ohne Unterschied, als unsere Brüder ansehen, und lieben müssen, und wenn wir diese Wahrheit nicht wissen, so ist es unsere Schuldigkeit, sie zu wissen, und wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben. Wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben. Wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben.

2. Wird auch von Christen verlangt, daß sie Christum, als ihren Erlöser, auf die Gnaden-Lehre, die Er uns gegeben hat, gründen, und sich, in allen Stücken, nach Ihm richten sollen? Ist es wahr, daß wir alle Menschen, ohne Unterschied, als unsere Brüder ansehen, und lieben müssen, und wenn wir diese Wahrheit nicht wissen, so ist es unsere Schuldigkeit, sie zu wissen, und wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben. Wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben. Wir sind, vor uns selbst und vor Gott, verbunden, uns zu bemühen, sie zu wissen, und sie zu glauben, und sie zu lieben.

he Dienſte leiſten können, wobey ein Vater nicht auf ſeinen Af-
ect, ſondern auf die Habilität und Luſt des Kindes zu ſehen hat.
Alldieweilen ſich nun dieſe beyden Dinge erſt äuſſern, wenn das
Kind zu einigen Begriff kommt: Alſo ſollen Eltern ihre Kinder
durch voreiligen Entſchluß und Liebe zu einer Profeſſion, nicht
eher zu etwas deſtiniren, als ſie der Kinder Luſt und Capacität
hierunter erforſcht und erkannt haben: Wie denn auch hierauf
mehr als auf den Stand zu ſehen, maſſen gar öffters Kinder ſo
viel Geſchicke und Luſt nicht haben, daß ſie eine Profeſſion, wel-
he ſonſt ihrem Stand und Herkommen convenabler wäre, er-
lernen können. Wer ſeinen Kindern nicht ſo viel laſſen kan, daß
ie vor ſich leben und ſubſiſtiren können, der thut viel beſſer, daß
r ſie eine Profeſſion lernen läſt, womit ſie ihr Brod verdienen
können, als daß er ſie zum Studiren und ſolchen Wiſſenſchaf-
en anhält, worzu ihnen GOtt nicht Gaben oder Luſt genug ver-
ehen hat.

Endlich muß ich noch einer Pflicht der Eltern gegen die Kin-
er erwehnen, welche aber mit guter Diſcretion und Behutſam-
eit ausgeübet werden muß, damit nicht daraus ein gröſſerer
Schade als Nutzen erwachſe. Ich halte nehmlich dafür, daß
Eltern ſchuldig ſind, ihren Kindern, männlichen und weiblichen
Geſchlechts in Zeiten, und ſo balde ſie anfangen mannbar zu
werden, von denen üblen Folgerungen der Unzucht hinlänglichen
Unterricht zu geben. Denn wenn der Tochter in dem eilfften oder
wölfften Jahr ihres Alters von der Mutter geſagt worden wä-
re, daß das Glied ihres Leibes, welches ſie bißher vielleicht bloß
vor den Urin Gang gehalten, von der Natur zugleich zur Kinder-
Zeugung deſtinirt ſey; Wenn ihr ferner offenbahret und gründ-
lich vor Augen geſtellet worden wäre, was die veneriſchen Kranck-
heiten vor garſtige Sachen ſind, und was dieſelben vor Be-
ſchwehlichkeiten und üble Folgerungen nach ſich ziehen, auch wie
leichte man darzu kommen könne, indem dieſelben daraus entſte-
hen, wenn eine Weibes-Perſon vielerley Manns-Perſonen zulaſ-
ſe, oder auch einer von denen letztern vielerley und zumahl ſolchen
Weibes-Bildern welche ſich nicht reinlich hielten, beywohne,
nithin ein Mädgen, ſo eine Manns-Perſon zulaſſe, allemahl in Ge-
fahr laufe und in Sorgen ſtehen müſſe, daß ihr dergleichen Kranck-

hei-

eiten zugebracht und angehenget werden möchten; Wenn man
)r weiter begreiflich machte, daß denen Manns-Personen in Lie-
es-Händeln weder auf ihre Versicherungen noch auf ihre Be-
)euerungen zu trauen, und daß es um die Schwängerung übr-
us leichte geschehen, eine Manns-Person auch, wenn sie gleich
n Mädgen zu schonen verspreche, dessen nicht allemahl mächtig
y. Wenn ferner einer Tochter vorgestellt, und aus dem Welt-
auf gezeiget würde, was vor ein grosser Schade und Nachtheil
inem erbaren Mädgen zuwachße wenn sie ihre Jungfräuliche
Keuschheit verlohren, in einem üblen Ruf, oder doch in einen
lrgwohn verdächtigen Umgangs mit Manns-Personen gerathe,
der wohl gar ein Kind davon getragen habe; Wenn hiernächst,
nd zu bessern Begriff der Sache, so viel den ersten Punct,
emlich die verlohrne Jungferschafft betrifft, ihr angezeigt würde,
aß man verschiedene Kennzeichen derselben anzugeben pflege, und,
aß eine Manns-Person öffters viel sich daraus mache, wenn
in Mädgen noch Jungfer ist, ein neuer Ehemann auch, wenn
r die Jungferschafft nicht finde, nach Maaßgebung des 20. ver-
es des 22ten Cap. des Vten Buchs Mosis, ein Recht zu einer
)öchstschimpflichen Klage, ja gar zur Ehe-Trennung bekomme,
)der doch wenn er es gleich verschmertzte, grossen und zu einer
nglückseeligen Ehe offt ausschlagenden Verdruß in seinem Her-
;en behalte, wenn endlich einer Tochter an denen Exempeln ge-
)iesen, oder doch sonst gründlich demonstiret würde, wie öff-
ers ein Mädgen durch den sich zugezogenen üblen Ruf ihr Glücke
)erschertze, und manche erbare Manns-Person von ihrer Ehli-
;ung abschrecke, ja gar, wenn sie vollends ein Kind gehabt, und
)olches ruchbar worden, der grossen Schande zu geschweigen, si-
;en bleibe, oder doch mit einem schlechten Mann ihres Calibres,
weil nach dem teuschen Sprichwort derjenige vor einen Schelm
;ehalten werde, der eine Hure wissentlich heyrathe, vorlieb neh-
nen, und dennoch wohl ihre gantze Lebens-Zeit den Vorwurff
eiden müsse; Wenn, sage ich, alles dieses und noch wohl ein
nehrerers der Tochter von denen Eltern, vor die es sich vieler
Ursachen halber am besten schickt, fein bey Zeiten zu erkennen ge-
;eben oder auch wohl gar die heranwachsenden Töchter denen Mut-
tern, wie ich Exempel weiß, zu ihrer Niederkunfft mitgenommen

wor-

worden wären: So würden viel Mädgens ſich bedencken, ehe ſie eine Manns-Perſon an ihren Leib kommen lieſſen, würden auch viel unſchuldige Kinder, welche aus Einfalt und Unwiſſenheit von denen Manns-Perſonen betrogen und verführet worden, ungeſchändet, und viel Proſtitutiones der Familien zurück bleiben.

Ich erinnere mich, einen Caſum mit angehöret zu haben, da ein Mägdlein, ſo noch nicht gar 14. Jahr alt war, als Braut, in ihrer damals lebenden Mutter Hauſe, von ihrem künfftigen Schwieger-Vater, geſchwängert worden war, und nachher mit der Unwiſſenheit und der guten Præſumtion, ſo ſie vor ihren angehenden Schwieger-Vater gehabt, ſich defendirte. Da habe ich mit groſſer Verwunderung geſehen, wie einige ICti, ex capite inceſtus & adulterii, unter Anführung der bekannten Juriſten Formul, daß in Delictis niemand mit der ignorantia legis ſich entſchuldigen könne, & quod malitia interdum ſuppleat ætatem, und was dergleichen Zeugs mehr war, der geſchwängerten Braut an das Leben giengen; da ich hingegen, dafür hielte, daß zwar das Mädgen nicht auſſer aller Schuld, derſelben aber doch, in Anſehen ihrer Jugend, und daß in ſolchem Alter, öffters die wohlgezogenſten Kinder, am aller unwiſſenſten wären, etwas zu gute zu halten, der Schwieger-Vater aber deſto härter anzuſehen ſey.

§. 36.

Die verſchiedene Arten wodurch die väterliche Gewalt ein Ende nimmt, ſind von denen DD. Juris Nat. hin und wieder bereits erörtert, daher ich allhier nur noch dieſes bemercken wollen, daß die Patria poteſtas, ratione alimentationis, ein Ende nehmen, und, ratione educationis, dennoch fortdauren könne. Denn wenn ein Kind zwar in eigenen Verdienſt und Nahrung kommet, ſich ſelbſt über zu rathen noch nicht im Stande ſich befindet, haben die Eltern ſich deſſen immer noch anzunehmen, die Kinder hingegen der Eltern wohlgemeinten Rath hierunter zu erkennen, und denſelben zu folgen. Jedoch hat es damit nicht mehr die Bewandnis, wie zuvor, daß Eltern ihren Willen bey denen Kindern mit Forçe zur Execution bringen können, wenn dieſelben nicht wollen, ſondern es hat nur Naturam conſilii, welches immer

Wenn die väterliche Gewalt aufhöre?

Ehrsucht an den Schlafenden sich, so sollen die Kinder entfernt und wohl auf den Thron zu Bewunderer zu bestellen gestanden.

§. 37.

Dennoch wollen doch die Kinder Kinder, auch wenn solche schon ziemlich erwachsen sind, nicht allezeit gehorchen, sondern sie lassen, wenn es gegen ihre Gusto hergehen, es bisweilen zu Ungehorsam kommen.

Und wie die Verständigen sich in die Unvernunft, so sollen die ältesten sich auch in die Kinder, und die noch kommenden von den ersten Gattungen, befolglich in einem Zeugen behalten sie, das elterliche Gutdenken auch dadurch in denen Kindern, so bald sie nur können, sich zu entwickeln und sich selbst zu bestimmen suchet, und keinen zu harten Gewalt anwendet, solchen auch, den sie nicht gerne haben, nicht zu hart tractiren, sondern mit Sanftmuth und einer solchen Gelindigkeit sich bezeigen, daß man es auch gern von ihnen thun kann, und sie nicht gezwungen werden, solches zu thun, sondern es ihnen gleichsam freywillig thun, so können und sollen sie es thun. Es ist besser, es kommt kein Kind zum Gehorsam, als daß es durch zu harte Gewalt, durch die Gelindigkeit, durch Sanftmuth und durch Liebe, zum Gehorsam gebracht werde. Wer dem Kinde, wenn Kinder sich nicht gehorsam bezeigen, und nach seinem Willen sich in allem, auch einen Dienst, nicht bequemen, sondern ihren Willen haben wollen, Ohrfeigen oder harte Strafen bedienet, der setzet sich in eine Gefahr, daß ihm Kinder, wenn sie groß sind, nicht allein nicht gehorchen, sondern auch wohl gar Gewalt thun, ja endlich sich selbst an ihnen vergreifen, und sie zu Grunde richten.

Die Kinder sind weiter und bey diesen Jahren nicht zu verdenken und kommt in diesen Gehorsam sich zu setzen schwer, wenn sie sehen, daß in solcher Sache, die sie selbst angehet, andere Personen sich darüber setzen, ihnen vorschreiben, und ihnen gebieten, und sie ihrer Gutdenken beraubet, ja wenn sie Kinder ihre Freyheit zu wenigen lieben, Gutdenken und Gelegenheit zu suchen, und in denen Sachen, die sie selbst

ıoſſenen Wohlthaten, nach allen ihren Kräfften, hinwiederum zu
)ergelten und denenſelben wieder gutes zu thun, verbunden ſeyn.
Wobey von einigen die Frage aufgeworffen worden, ob es über-
)aupt möglich ſey, daß ein Kind denen Eltern die empfangenen
Butthaten vergelten könne? Wenn man nun hierbey erwegt,
)aß man das Leben eigentlich nicht von denen Eltern, ſondern
)on GOtt empfangen, und nur durch die Eltern, als durch ein
ınſtrument überkommen hat, dieſe auch in der Beywohnung
ım allerwenigſten an das zu zeugende Kind zu gedencken pflegen,
ondern ſolchen Actum ihres Vergnügens und nicht des Kindes
)alber verrichten, mithin die Wohlthat, da man ſein Eſſe durch
)ie Eltern erlangt, nach des Senecæ weiſen Ausſpruch, wenn
r ſagt: Colligo, minimum eſſe patris matrisque concubi-
um, niſi acceſſerint alia, quæ proſequerentur hoc initium
nuneris, & aliis officiis ratum facerent; bevorab wenn die
Beburth bey der Mutter glücklich abgegangen und derſelben leich-
e angekommen iſt, ſo hoch eben nicht anzurechnen, viel weniger
)er Erziehung und Ernehrung gleich zu achten iſt, dieſe aber,
)ie die Erfahrung an Vater- und Mutter-loſen bemittelten Wei-
en giebt, vor Geld bezahlet und erhalten werden kan, hierüber
uch Fälle ſich ereignen können, da ein Kind einem Vater oder
Mutter das Leben, mit Hazardirung des ſeinigen, welches mei-
ıés Ermeſſens eine gröſſere Wohlthat, als das von denen Eltern
)urch den Beyſchlaf auf mich gebrachte Leben iſt, erhält, die
Eltern viele Jahr hindurch reichlicher, als es in ſeiner Jugend
)on ihnen genoſſen, ernähret, ſelbigen durch erlangten hohen
Stand, Adel und Chargen, Ehre macht, die Eltern zu Aemtern
ınd Erwerb bringt, mit Güthern bereichert, aus der Türckiſchen
Befangenſchafft und Sclaverey loß macht, ſie, wenn ſie alt und
ındiſch werden, oder aber, wenn das Kind durch die Culturam
ngenii an Verſtand die Eltern überſtiegen hat, zu allen guten
ınweißt, und ſolchergeſtalt gleichſam zieht und anführt, und doch
)or alles dieſes offt von denen Eltern wenig genoſſen, ſondern in
einer Jugend, aus denen Armen ſeiner Mutter, von ihnen weg
ınd unter andere Leuthe kommen iſt, wenn, ſage ich, man alle
)ieſe Umſtände bey der obigen Frage erwägt; ſo ſiehet man
vohl, daß ſelbige allerdings bejahet werden könne. Es ſtehet

wird gar bedeutet, daß dann dergleichen Unthaten bis Dank-
barkeit bey denen Kindern entgegnet werde, nemlich ist der
Undank gegen Eltern, wann sie ihre Kinder nicht lieben, wie
sie sollen, oder wann sie nach Zeit und Gelegenheit ihnen
nicht ermahnt, und strafften, so verwindet Gott, wenn er diese
Sünde nicht straffet, und so das unbarmhertzigkeit gegen Eltern
und ungleich mehr Eltern, Gott selbst Zorn ist, so nicht
ein Kind seine Eltern recht und dem Gebot Gottes gemäß
ehret, und liebet, so verwindet Gott, wenn er diese Sünde
nicht gar zu grober Verachtung nicht straffet. Und die
grobe Schmähung ist der Undank, und barmhertzigkeit gegen
Eltern, wann sie alt, und schwach, und gebrechlich sind, und
sind gegen ihnen, wie sie gegen Fremden seyn. Die Sünd
Sodoma führet an diesen Zeichen und zwar augenscheinlich
der Unbarmhertzigkeit. Die warnen und bitten sich nur Hülffe
gegen das Kinder in der ersten Jugend, und wissen nur darüber
nicht verständiges Alleweis mit der Kinderzucht, und
ihnen sich, und nur begierden recht ist, so die Kinder mit dem
Gebot Gottes nicht gemäß ist, und sie nicht ihre Kinder
nicht ihre Kinder gemäßen Gottlichen Gehorsam zu weisen
sich. Wann nun heute eine mit die Kinderzucht angewendet
wird, und gar bald darauf die barmhertzigkeit gegen Eltern
schwächt über das Kind, und denen abgestorbenen Gebeten um
die Gnade Gottes, und das Kind dem Gebot zu Gehorsam und
dem Gehorsam als der Eltern eigen. Es wird es weit die
Sünd, daß ein Kind den Eltern nach Gebührnüß eigen ihm
Gehorsam und Dank und den Dank nicht ist.

Das III. Capitel.
Von der Kirchenbuß.

§. 1.

Weil alle Sünden in dieser Welt auch noch nach der Bekehr
strafft haben: Alldieweil aber keine so gross ist,
daß sie der Barmhertzigkeit entbinde, so ist denen zu
helffen, so entweder mit gutwilligen Gemüth, oder
mit Zwang Gottes sind zu erkennen die grosse Sünden

müſſen, maſſen deren Officia über ihr Verſprechen, welches entweder durch den Brauch oder aber ausdrücklich determiniret wird, ſich nicht erſtrecken: So habe ich, viel davon zu reden, beſonders da die Materien, ſo die Naturaliſten in dieſem Capitel abzuhandeln pflegen, als da iſt, de ſervis natura &c. von ſchlechtem Gewichte ſind, nicht nöthig geachtet. kurtz gehandelt wird.

§. 2.

Damit ich aber doch nicht gar zu kurtz abbreche, will ich die Frage allhier erörtern: Ob eine Herrſchafft, ihr Mieth-Geſinde mit Schelten und endlich gar mit Schlägen, zu ſeiner Schuldigkeit anhalten könne? Pro ratione dubitandi ſcheinet zu ſeyn, daß es ſchon ein groſſes Unglück ſey, andern Leuthen dienen müſſen, und man dahero ſich ein Gewiſſen zu machen habe, die armen Dienſt-Bothen, bey ihrer ohnedem ſauren Arbeit, noch mehr zu beſchwehren, abſonderlich da man intra rempublicam Obrigkeiten, durch welche man ſein Geſinde zu Beobachtung der Schuldigkeit bringen laſſen kan, habe; geſtalten denn auch, aus eben dieſer Urſache, unſere Privat-Rechts-Lehrer dem Geſinde, wenn Herr oder Frau dieſelbe geſchimpfet oder geſchlagen, das Recht zu klagen geſtatten. Wenn ich aber im Gegentheil erwäge, daß einen beſchwehren und ſein Recht von ihm fordern, zwey verſchiedene Dinge ſind, und darneben ohnmöglich ſey, daß man allemahl die Obrigkeit, wenn die Magd nicht thut, was man befohlen, oder ſonſt etwas, v. g. in der Küche, verſehen hat, anlaufen könne, das Wegthun auch kein Mittel ſey, ſolchen Zweck zu erhalten, nachdem man doch Geſinde haben muß, und daher ein ſolcher Menſch überall wieder einen Herrn bekommt, endlich dadurch das Geſinde gantz verderbet wird, und, wann es weiß, daß ihm ein Herr nichts ſagen darf, auf die Herrſchafft nichts giebt: So halte ich dafür, daß es der Vernunfft gar gemäß ſey, wenn eine Herrſchafft, bedürffenden Falls, ihr Geſinde mit Schelten und gelinden Schlägen zur Schuldigkeit anhält, wobey aber Maße zu gebrauchen iſt, damit man nicht die Condition des Geſindes dem Vieh gleich mache, oder Grauſamkeiten an demſelben ausübe, in welchem Fall eine Herrſchafft dem Richter dafür allerdings Rechenſchafft zu geben hat. Es findet ſolches um ſo viel mehr ſtatt, als manch Geſinde von der Ob, und wie weit man Miethgeſinde cat gireu können?

servilischen Arth ist, daß es fast nicht anders, als durch Keiffen und Schlagen zu etwas sich bringen lässet, wobey es denn ohnmöglich so genau hergehen kan, daß einem Herrn oder Frauen nicht jezuweilen ein hartes Wort oder Schimpf-Rede entfallen solte. Ich halte dahero der Vernunfft gäntzlich zu wider zu seyn, daß einige JCti, dem Gesinde, vielleicht wider die Intention der Legislatorum civilium, actiones Injuriarum und Denunciationes wider ihre Herrschafft, wegen Schimpf-Worte und mäßiger Castigation in Gerichten verstatten, in mehreren Betracht, daß dadurch das Ansehen der Herrschafft prostituirt, das Gesinde hartnäckigt gemacht, und dergestalt verderbet wird, daß Herren grosse Noth mit demselben haben, welche noch unerträglicher seyn würde, wenn das Gesinde dieses sein Recht allemahl wüste und gebrauchte. Und was ist das vor eine gewaltige Ungleichheit, wann ein Herr oder Frau vom Stande, einer geringen Magd deswegen, weilen sie selbige v. g. eine Schand-Hure geheissen, eine öffentliche Ehren-Erklärung und Abbitte thun solle? Denn ob wohl ein jeder Mensch einen Grad der Ehre, den man ihm nicht nehmen oder krancken soll, besitzt, so wird doch durch solchen Amts-Eifer einer Herrschafft, des Gesindes Ehre so wenig, als eines Kindes, wenn es der Vater schilt und schimpft, gekräncket, anerwogen ein Herr nicht animum injuriandi, sed corrigendi zu haben scheinet. Es haben auch solches verschiedene Legislatores gar wohl erkannt, und daher denen Herrschafften eine modicam castigationem nachgelassen; gestalten denn nur noch neuerer Zeiten in der Chur-Sächsischen neuen Gesinde-Ordnung dieserhalber Versehung gethan worden.

Real-Register.

A.

Abel, adeliches Leben offen, als Jungen Herren 687 Register.
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 1280
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 96. 98.
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 98.
Abgang, Leute Unterthan.
Abkürzung, gelbe unter den Bäuchen seinen Roß 496.
Abgang, Leute Unterthan.
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 98.
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 573.
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 98.
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 1280
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 1280
Abgang, Leute nicht Herr zu sein 1280

Adams umständliche Betrachtung des von GOtt ihm gegebenen Rechts 901.
dieses hat eine Obligation mit sich geführt ibid.
ob er etwas eigen gehabt, da er noch allein gewesen? 903.
hat, vor Erschaffung der Evä, Pflichten sich zu erhalten gehabt 323.
Adel, Grund des Rangs desselben 515.
siehe ein mehrers Edelmann, Rang
Advocat, kan angehalten werden, den durch ein nachtheiliges Consilium verursachten Schaden, gut zu thun 9.
warum und wie ferne er hierzu angehalten werden könne? ibid. sqq.
Edificium morale, dessen ausführliche Betrachtung 320. sqq.
Affecten, warum man den Willen von selbigen reinigen soll? 432.
sind nützlich und schädlich ibid.
man soll andern damit nicht beschwehrlich fallen ibid.
müssen gezähmet werden 433.
verschiedene Arten selbige zu zähmen ibid.
Aggressor, ob man sich gegen einen wehren könne, welcher der Republique nützlicher? 377.
ob ein Unbekehrter geschonet werden darf? 378.
Alter Mann, ob er ein junges Mädgen heyrathen könne? 1084.
Allmosen, ist man zu geben nicht schuldig, wenn man es selber braucht. 918. sq.
ob man selbiges den Müßiggängern zu geben verbunden? 919.
muß man geben 915.
Anatomicus, darff nach seinen Umständen freyer als andere reden 702.
muß wegen seiner Offenhertzigkeit nicht blamirt werden ibid.
Anfallen, siehe Moderamen.
Anjou, (Hertzog) ob er auf Franckreich renunciiren könne? 146.
dessen Renunciatio ist der Crone Franckreich sehr zuträglich gewesen 147.
Antecedentia & Consequentia sind ein Subsidium der Erklärung 863.
Anwerbung, um eine Braut, wie weit sie verbindlich mache? 1086.
Appetitus, die andere Operation des Willens 45 sq.
solchen zu verhindern, stehet nicht in unsern Kräfften 47.
ob und wie weit er Gesetz fähig seye? ibid.
des Apostels Lehre hiervon ibid. sq.
Controvers deswegen mit Coccejo 48. sq.
ob ihn die Juristen straffen? 49.
den bösen straffet GOtt ibid.

Verdienen, ob man sie verachten soll können 46
Verdienen, ob man sie verachten soll 47
Ob und wann die Armen Geschenke annehmen sollen 48
Können diese wohlan gethan werden? 49
Ob man sich mit einer der Gesellschaften, welche gegen, als Gesellschafter einlassen soll? 50
ob und wo es zu schreiben? 51
Was es zu schreiben? 52
Wenn und in welcher Gestalt es zu schreiben 53
Ob, wann, wie und wo man es bekannt machen soll? 115. 699
Ob man Almosen, oder Almosen sagen soll? 116
Von, seine Schuldigkeiten.

B.

ob er dem in Gefahr, als er andre Pflicht? 167
Ob Gelehrsamkeit, als ein Vorbild, dazu sich zu eines, ein sey? 168
Ist Gottlosen gewogen? 169
Ob er, wenn er Gelegenheit, gottlos Gleichnis gebraucht? 170
Bey Ausgabe der Predigten zum Lachen. 171
Seine Schuldigkeit. 172
Seine Pflicht. 173
Seine Gedanken, ob man die behalten soll? 174
Ueber, ob er allezeit nach gewissen, oder Gutdünken? 175
Ob er Gelegenheit, Predigten Gelegenheit? 176
Ob er, wenn er Gelegenheit, Predigten Gelegenheit? 177
Ob und wann er den Predigten Gelegenheit? 178
Ob er Predigten Gelegenheit, wenn sie nicht Gelegenheit? 179
Ob er Predigten Gelegenheit, wenn sie nicht Gelegenheit? 180
Ob er Predigten Gelegenheit, wenn sie nicht Gelegenheit? 181
Ob er Predigten Gelegenheit, wenn sie nicht Gelegenheit?

Bettler / wann man ihnen zu geben nicht verbunden? 918. seq.
Wann man ihnen etwas geben soll? 915
Betrug / wie er bey den Pactis vorgehet? 600
Dessen Straffe nach dem vernünfftigen Recht. ibid.
Wie er vom Thomasio eingetheilt wird. 602
Dessen distinctio Juris Romani ist eine blosse Grille. ibid.
Beute / wem sie gehöre? 995
Bewilligung / siehe Einwilligung.
Beyschlaff / ob er in Jure Naturæ erlaubet? 416
Wie fern er zugelassen? ibid.
Dessen Debauchen sind verbothen. 417
Ob er auf der Gassen könne begangen werden? 844
Daß er heimlich celebrirt wird, præsupponirt eine verderbte Natur. 844
Ob er ein Mittel, sich zu erhalten, seye? 1082
Ob er bey doppelten Verlöbnüssen den Ausschlag gebe? 1089
Bischoff / wie die Vota nach dem Jure Canonico bey ihrer Wahl gezehlet werden? 551
Blödigkeit des Verstandes / excusirt a subtilitatibus legum. 38
Kan einen vom Regiment ausschliessen. ibid. seq.
Giebt zuweilen justam causam zur Absetzung vom Regiment. 39. seq.
Blutschande / ob sie Juris positivi universalis seye? 180
Beweiß, daß die dispositio sacrorum hierinnen nur die Juden angehe. ibid.
Dessen Leges haben keine universalem promulgationem. ibid.
Ob das Jus Naturæ davon etwas wisse? 1158
Die confusio obligationum findet sich nicht, wann der Vater die Tochter heyrathet. ibid. seq.
Noch wenn die Mutter den Sohn nimmt. 1159
Ob der pudor naturalis was thue? 1160
Ob sie die Heil. Schrifft erlaubet? 1161
Beweiß, daß und wie weit die Päbste dispensiret haben. ibid. seq.
Die Evangelischen Theologi verwerffen das Jus dispensandi. 1163
Ob a paritate gradus auf andere zu schliessen? ibid.
Müllers Meynung hiervon. 1164
Ob man der Frauen Schwester nach denen legibus sacris heyrathen dürffe? 1164. seq.
Braut / wie sie von einer Frauen differire? 108
Briefe / ob und wie weit sie ein anderer erbrechen könne? 710
Brüste / ob sie ein Frauenzimmer entblösen dürffe? 418
Bulle / (die güldene) ob sie veränderlich? 103
Lynckers Meynung hiervon. 104
Bunds-Genosse / ob einer im Nothfall dem pacto zuwider alleine Frieden machen kan? 646
Ob der andere, der nur Hülffe geleistet, sich über einen solchen Frieden beschwehren kan? 648

Digitized by Google

er Stand / ob einer davon mit Meriten einem Edelmann ohne Meriten vorzuziehen? 516. seq.
Verkehrter Welt-Lauff hierinnen. 517

C.

s dessen Geschichten wird erwiesen, daß es Leges positivas universales gebe. 117. seq.
o Cæsarea, was darinnen die Redens-Art heisse: Dem Kayser solle der Casus necessitatis nicht zu statten kommen. 443
essitatis bleibt in Verträgen und Gesetzen regulariter ausgenommen. 444
Was es heisse: Dem Kayser solle der Casus necessitatis nicht zu statten kommen. 443
ken / lehren, denen Ketzern keinen Glauben zu halten. 612
strumentalis ist nicht allemahl minus principalis. 468
Derselben Abtheilung. 469
Ist nicht allezeit der patrator facinoris. 471
rincipalis ist nicht allemahl der Befehls-Geber. ibid.
, wie selbige in statu naturali zu præstiren? 460
Ist sowohl dem überfallenen, als dem Aggressori zu leisten. ibid.
Ob sie von einem, mit welchem ich noch zu Felde liege, gefordert werden kan? 461
niel, worauf es unter Völckern beruhe? 200
Ob man es ex Jure von einem andern fordern könne? ibid.
s Leben ist contra Jus Naturæ. 542
a, wann in selbigen die Plurima oder Unanimia gelten? 553
Darinnen sind die Unanimia abgeschafft. 555
legum, was sie seye? 109
Wird mit der Abrogatione confundirt. 110
Findet sich auch in Civil-Gesetzen. ibid.
Grund-Regeln dieser Doctrin. 111. seq.
Wenn die Pflichten gegen GOtt mit andern collidiren. 112
Wenn die Pacta mit der Socialität collidiren. 113. seq.
Davon ist Nobilitas Objecti die andere Grund-Regel. 122. seq.
Die Schuld an der Collision giebt die dritte. 123
Diese wird bey dem Moderamine applicirt. ibid.
Der numerus Obligationum macht die vierdte. ibid.
Des Buddæi fernere Regeln hiervon. ibid. seq.
tes Palatini dispensiren in gewissen Gesetzen. 105
mendant, ob er die gefangenen Feinde verhungern lassen kan, damit er sich und die Seinigen erhalten möge? 441
modatum, was es seye? 1033. seq.
modität / ob ich mit Hintansetzung derselben jemand dienen soll? 919. seq.
ædianten / ob sie zu dulten? 684. seq.
npensation des Schadens / und der Kriegs-Kosten, wenn sie statt hat? 463

Concubinat, eines verehlichten Mannes mit einer ledigen Weibs-Person, ob er ein Ehebruch seye? 1098. 1134
Thomasii Lehre hiervon. 1106
Ob er von denen bürgerlichen, göttlichen Positiv-Gesetzen, und dem Jure Naturæ verworffen werde? 1108
Thomasii Gedancken über dessen Nutzbarkeit. ibid. seq.
Ob er unter souverainen Printzen erlaubet seye? 1109
Ob es, denselben unter den Christen einzuführen, nützlich seye? ibid. seq.
Ob er vor einen Printzen besser, als die Matrimonia ad Morganaticam? 1110
Ob er mit dem Schwerdt zu bestraffen? 1111
Ob er ein Ehebruch seye? ibid.
Ob er zu verbiethen seye? 1113
Ob dessen Verboth bey Privat-Ehen einen Schaden verursache? 1113. seq.
Dessen Unterschied von der Hurerey, dem Stupro und Matrimonio. 1115
Was es seye? 1116
Wie eine Concubine von einer Frau unterschieden? ibid. seq.
Wie es damit ante Legem Mosaicam ausgesehen? 1120
Ob daran das mosaische Gesetz etwas geändert? 1120. seq.
Ist unter den ersten Christen nicht verbothen gewesen. 1121
Diesen hat Kayser Leo VI. zum ersten verbothen. ibid.
Wie es damit unter den ersten Kaysern ausgesehen? ibid.
Warum das Jus Canonicum denselben verbothen? 1122
Ist biß auf die Zeiten Pabst Leonis X. tollerirt worden. ibid.
Beweiß aus einem alten Codice Juris Canonici. ibid.
Lutheri Meynung davon. 1123
Ihm hat die Franckfurther Policey-Ordnung de Anno 1577. den gröbsten Stoß gegeben. ibid.
Argumenta contra Thomasium. 1123. seq.
Ob ihn das Dictum: Und sollen zwey ein Fleisch seyn, aufhebt? 1123. seq.
Ob ihm primæva institutio zuwider ist? 1124. seq.
Warum ihn GOtt denen Alt-Vätern A. Test. nachgesehen? 1125
Ihn hat GOtt nirgends ausdrücklich verbothen. 1126
Ob ihn Christus Matth. XIX. 3. verbothen? 1127. seq.
Wurde von denen Patribus verworffen. 1130
Ob er dem vernünfftigen Recht zuwider lauffe? ibid.
Dessen wahrer Endzweck. 1131
Ob er die erbare Auferziehung der Kinder hindere? ibid.
Fälle, in welchen er honetter als ein Matrimonium gewesen? 1133
Dessen Mißbräuche werden nicht gebilliget. 1133. seq.

Conscientia, siehe Gewissen.
Consensus, siehe Einwilligung.

Digitized by Google

ipſum, ſiehe Erhaltung ſein ſelbſt.
, ob ohne deſſen conſenſu die Ehe aufgehoben werden kan? 1088
iſt eine Operation des Willens. 46
ſi denen Geſetzen unterworffen. 50
ſt offt der That gleich zu achten. 51
imitation dieſer Lehre. ibid.
Exemples hiervon. 52
derſelben Pflichten, was ſie erfordern? 673. ſeq.
ſo in Trunckenheit geſchloſſen, ob er gilt? 79
Werden eingetheilet in unilaterales & bilaterales. 1050
Was dieſe ſind? ibid.
Werden abgetheilet in contractus bonæ fidei & ſtricti juris. ibid. ſeq.
Dieſe Diſtinction kommt aus den Römiſchen Antiquitäten her. ibid. ſeq.
Dieſe Diſtinction ſchicket ſich auf Teutſchland nicht wohl. 1052
Grund der Diſtinction in veros & quaſi Contractus. ibid.
Die veri ſind vel nominati, vel innominati. ibid.
Die innominati theilen ſich in regulares & irregulares. ibid.
Die nominati werden eingetheilt in reales, verbales, litterales & conſenſuales. 1053
Reales, was ſie ſind? ibid.
Wie ſie von einander differiren? ibid.
Verbales, was ſie ſind? 1057
Chirographarius, was er ſeye? 1058
Was die Conſenſuales ſind? 1059
Warum ſie die Römer ſo genennet? ibid.
Was die Quaſi Contractus ſind? ibid.
Ein mehrers ſiehe *Pactum*.
n/ ſiehe Geſchöpffe.
Barattarie, was es iſt? 872
Wer ſich deſſelben ſchuldig mache? 873. ſeq.
auf ſelbige hat ein ungebohrner Printz eigentlich kein Jus quæſitum. 153. ſeq.
ſiehe Verſehen.
ingenii, deſſen ausführliche Betrachtung. 418. ſeq.

D.

n, ob der von böſen Leuthen uns angethanene zu æſtimiren ſeye? 399
Iſt vel privativum, vel poſitivum. 458
Ingleichen vel præſens, vel imminens. 459
Infectum, deſſen Action hat in Jure Naturæ ſeinen Grund. 460
Denſelben ſoll ein Læſus bey einem raiſonablen Frieden nicht ſo hoch anſetzen. 462
Deſſelben compenſatio, wenn ſie ſtatt hat? 463

Damnum, wenn man ein Damnum caſuale zu erſetzen ſchuldig? 461
Deſſen Compenſation können die durch den Krieg allein Verunglückte von ihren Mit-Gliedern fordern. 464
Iſt vel cum lucro alterius conjunctum, vel ſine lucro. 467
Wird einem zugefügt, entweder von vielen oder nur von einem. 468
Thomaſii Lehre davon. 469. ſeq.
Wie die Reſtitutio geſchehe, wenn viele in gleichen Grad en Compagnie geſchadet haben? 472. ſeq.
Deſſen Erſetzung præſupponirt ein Verſehen oder Boßheit. 473
Darleben warum es ein contractus realis? 1053
Debauchen ſind verbothen. 913
Ob ſie einen Rang geben? 500
Decorum, deſſen Nahme macht in Jure Naturæ Mißverſtand. 241
Des Decori politici Fundament. 677
Wer es recht beurtheilen will, der muß den Welt-Brauch wiſſen. 678
Deſſelben Unterſchied nach den Ländern, Orten und Perſonen. ibid.
Warum deſſelben Erlernung ſchwer ſeye? 680
Zu demſelben obligirt das Jus Naturæ. 681
Hat mit dem Jure gentium voluntario einerley Beſchaffenheit. 682
Rühret zuweilen aus dem bloſen Willkühr her. ibid.
Von dieſer Wiſſenſchafft haben wir noch kein vollſtändiges Werck. ibid. ſeq.
Wer hiervon geſchrieben? 683
Delinquent, ſiehe Verbrecher.
Depoſitum, was es iſt? 1057
Derelictio, ſiehe *Præſcriptio*.
Dethroniſatio, was es mit derſelben vor eine Beſchaffenheit habe? 401
Die Blödigkeit giebt zuweilen juſtam cauſam darzu. 33
Dieb / ob man wider einen nächtlichen das Moderamen inculpatæ tutelæ ergreiffen kan? 391
Wenn er ſich retirirt, ob das Moderamen ſtatt finde? 393
Gegen Obſt-Feld- und Wild-Dieben, wie man ſich zu verhalten? 394
Ob man denſelben in ſtatu naturali tödten könne? 950
Diebſtahl / bey geringen, ob das Moderamen zu gebrauchen? 393
Ob es einer geweſen, daß die Juden der Egyptier Silber-Geſchirr behalten? 97. 500
Diſſimulation, wie ſie von dem Falſiloquio unterſchieden? 733. ſeq.
Diſpenſatio, ob ſie die Verbindlichkeit aufheben kan? 105
Wer ſolche leiſten könne? ibid.
Ob ſolche die Päbſte in göttlichen Geſetzen geben können? 106. 1145
Differirt von der Interpretatione reſtrictiva und authentica. 107
Exemples hiervon. 108
Divertiſſement, ſiehe Ergötzlichkeit.
Docenten / auf Univerſitäten ihr Rang. 521

Digitized by Google

ren Unterſchied. 521
Vorzug vor den Schuldienern. 522
man die Pflichten der Verſchwiegenheit ſchuldig. 700
i Contractus innominatus. 670
Naturæ, ſiehe Lehrer des vernünfftigen Rechts.
Betrug.
r groſſer Herren. 964. ſeq.
he Eigenthum.
i Mit-Glied der Republique ſchuldig, durch ein abgeredetes
)uell den Krieg zu entſcheiden? 371
Regenten ſolches zu thun verbunden? ibid.

E.

ollen ſich nicht zu viel einbilden, und andere neben ſich verachten. 479
ſelben Rang. 515
denenſelben einer von Bürgerlichen Stande, welcher mit Meri-
n verſehen, vorgehen könne? 516
es heut zu Tage in dieſer Sache zugehe? 517
rſte Einſetzung derſelben Naturam Legis habe? 182
ärung des Dicti: Zwey ſollen ein Fleiſch ſeyn. 184. ſeq.
chten der Verſchwiegenheit der Ehe-Gatten. 700
onnunt ihre Form ex lege divina poſitiva & civili. 1080. 1110. ſeq.
ein Pactum. 1081
eiß davon. ibid.
ein jeder zu heyrathen verbunden? ibid. ſeq.
ſes wird negirt. 1082. ſeq.
dieſelbe ein unumgängliches Mittel der Leibes-Conſervation
ye? 1082
ein alter Mann ein junges Mädgen heyrathen könne? 1084
ey wird beeder Partheyen Conſenſus erfordert. 1085
s ſie macht? 1087
ey ſind verſchiedene Arten des Conſenſus. ibid.
und wie weit der Eltern Bewilligung darzu nöthig? 1090. ſeq.
s fides conjugalis involvire? 1098
s ſie ſeye? 1116
s deſſen vornehmſte Urſache? 1131
s darinnen vor Pflichten zu beobachten? 1166. ſeq.
bothene, ſiehe Blut-Schande.
ſelben Unzertrennlichkeit, ſiehe Eheſcheidung.
wie er, wenn er mit einer ledigen Dirne ſich fleiſchlich vermi-
, in Sachſen geſtrafft wird? 16
b der Concubinat eines verehlichten Mannes mit einer ledigen
bs-Perſon dergleichen ſeye? 1098

Ehefrau/ ob sie ihre Keuschheit durch violentam defensionem behaupten könne? 389
Ehescheidung derselben Verboth ist Juris divini positivi universalis. 182
Beweiß davon. ibid.
Bœhmeri Argumenta in contrarium. 183
Werden widerlegt. ibid. seq.
Muß von denen Consistoriis geschehen. 1088
Wenn sie geschehen kan? 1092. seq.
Muß ex doctrina de pactis erwiesen werden. ibid. seq.
Warum die desertio malitiosa dieselbe verursache? 1093. seq.
Woher sie entstehet? 1099. seq.
Ehre/ ob sie zu bezahlen seye? 1039
Ob sie in Commercio seye? 1040
Eigenthum desselben Betrachtung. 895
Ohne GOttes Genehmhaltung hätte sich kein Mensch etwas zueignen können. 895
Solches finden wir in der Vernunfft. ibid.
Dasselbe einzuführen, hat GOtt erlaubet. 900
Ob ein Mensch selbiges wider GOtt allegiren kan? ibid.
Ob es in Ansehung GOttes ein Recht seye? 900
Ursprung des vielerley Dominii. 916
Was es seye? 922
Rüdigers Definition wird widerlegt. 922
Ob es ein Recht seye? ibid.
Ob dergleichen im Stande der Unschuld gewesen wäre? 923. seq.
Hat die Bosheit der Menschen zum Ursprung. 924. seq.
Warum es, da es doch einen solchen bösen Ursprung hat, von dem Jure Naturæ gebilliget werde? 925. seq.
Wie es mit demselben unter den ersten Menschen in statu naturali ausgesehen habe? 926. seqq.
Dessen Objectum distinguirt sich von den Obligationibus personalibus. 933
Welche Dinge eines Eigenthums fähig sind? 934
Des Meers, davon wird gehandelt. 934. seqq.
Dessen Effectus, was er ist? 953. seq.
Wird erläutert aus dem Exempel des Seviliſchen Tractats. 954. seqq.
Ob die Sacra Sancta und Religiosæ res darzu gehören? 947
Ob man sich desselben frey und ungehindert bedienen kan? 949. seq.
Das dominium minus plenum, wer es hat? 963
Das dominium directum & utile, wie es von einander unterschieden? ibid.
Deren modi acquirendi sind vel originarii, vel derivativi. 966
Dessen causa remota. 1025
Scheinet mit dem Leben zu cessiren. ibid.
Ist seinem ersten Ursprung nach nicht gar zu unschuldig. 1025

daß ſich ſelbiges biß nach dem Todte erſtrecke, erfordert die Sicherheit des Commercii. 1026
enn es mit dem Todte aufhören ſolte, ſo würde viel Unglück entſtehen. 1026. ſeq.
arum man ſelbiges ſeinen Kindern zu laſſen hat? 1028
eben / iſt contra Jus Naturæ. 540. ſeq.
g / ob die Völcker ſich tacite gegen einander obligiren können? 194. ſeq.
Was Conſenſus tacitus ſeye? 195
Wie er ab imitatione differire. ibid.
Exemples hiervon. 196
Wie er a ſilentio differire? ibid. ſeq.
Iſt das Haupt-Requiſitum eines pacti. 572
Wie ſolcher durch das Stillſchweigen angezeiget wird. 574
Was Conſenſus præſumtus ſeye? 577
Muß von den andern angenommen werden. 579. ſeq.
Deren Requiſita ſind Verſtand und Wille. 594
Was für Sachen dieſelbe verhindere? 595
Welche obligire? 633
Wodurch der Conſenſus tacitus an den Tag geleget wird? 1003. ſeq.
Unterſchied des Conſenſus Præparatorii, Sponſalitii und Matrimonialis. 1087
Wie der Conſenſus Matrimonialis beſchaffen ſeyn müſſe. ibid.
Wie dieſer bey den alten Römern declariret wurde? 1088
Wie er bey uns geſchichet? 1089
ob ſie ihre Kinder zu gewiſſen Profeſſionen deſtiniren ſollen? 420
Ob ſie die arcana domeſtica verſchweigen müſſen? 700
Sollen ihren Kindern etwas ſpahren. 914
Müſſen das Ihre ihren Kindern laſſen. 1028
Ob und wie weit deren Bewilligung bey dem Heyrathen nöthig ſeye? 1090. ſeq.
Was das Fundament der Obligation zwiſchen Eltern und Kindern ſeye? 1175
Grotii Lehre hiervon, wird vom Puffendorff angegriffen. 1176. ſeq.
Anderer Gelehrten Meynungen von dieſem Fundament. 1178
Dieſelbe werden beurtheilet. 1179
Ob die vätterliche Gewalt dem præcepto de acqualitate hominum contrair ſeye? ibid.
Beweiß, daß die Thiere keine vätterliche Gewalt ob generationem haben. 1180
Daß die Generation das wahre Fundament obiger Obligation ſeye, wird bewieſen. ibid.
Der Generation genauere Betrachtung. 1181
Wie aus der Obligation der Eltern gegen die Kinder, die Pflichten der Kinder flieſſen? ibid. ſeq.

Eltern / wie die Herrſchafft GOttes über die Menſchen von der väterlichen Gewalt unterſchieden ſeye? 1183
Hobeſii Lehre von der vätterlichen Gewalt wiederlegt. 1184. ſeq.
Puffendorfs fundament der vätterlichen Gewalt wird cenſirt. 1185
Summa der Meynung des Herrn Auctoris. ibid. ſeq.
Wer von den beyden Eltern die meiſte Gewalt über die Kinder habe? 1186
Warum der Vater ein potius jus beſitze? 1188
Ob die Mutter per pactum die gröſte Gewalt erhalten könne? ibid. ſeq.
Wie es bey denen / ſo nicht Chriſten ſind / determinirt werde? 1189. ſeq.
Würckung der vätterlichen Gewalt vor der Mutter. 1190
Officia mutua werden erzehlet. ibid. ſeq.
Ob der Vater ſchuldig ſeye / die Kinder Standtsmäßig zu erziehen? 1191. ſeq.
Auf was Art und Weiſe ein Vater ſein Kind ziehen ſoll? ibid.
Wie die caſtigation beſchaffen ſeyn ſoll? 1195. ſeq.
Wie die cultura ingenii befördert werden ſoll? 1197. ſeq.
Wenn die vätterliche Gewalt aufhöre? 1201. ſeq.
Erb-Zinß / wie der Canon heutiges Tages zu rechnen? 360
Ergötzlichkeit der Sinnen / worinnen ſie beſtehet? 896
Iſt erlaubet / auch GOtt gefällig. ibid.
Was ich darzu brauche / bin ich meinem Nächſten / auſſer in gröſten Nothfall / zu geben nicht ſchuldig. 918
Erhaltung ſein ſelbſt / iſt uns anbefohlen 320
Gründe und Beweiß hiervon. ibid. ſeq.
Daraus fluſt die Socialitæt 326
Warum ſie in in colliſione der Socialitæt nicht weicht? 336
Demonſtratio davon ab abſordo. 337
Ob ein Bürger ſeine Conſervation in favorem der Republique abſolut renunciiren könne? 371
Darzu iſt dem Menſchen eine Veränderung nöthig. 410
Hierzu dienet die Erkäntnis des Leibes. 415
Ob der Eheſtand ein nothwendiges Mittel der Erhaltung ſeye? 1081
Erinnerung / obrigkeitliche iſt ein Befehl und Geſetz 8
Erkänntnis ſeines Leibes dienet zur conſervation 414. ſeq.
Erklärung ſiehe *Interpretatio*
Erſätzung des Schadens / ſiehe *Damnum*
Eſſen und Trincken / darinnen ſoll man ſich der Mäßigkeit befleißigen 913
Evangelici, wollen auf den Reichs-Tägen in Religions-Sachen die Plurima nicht gelten laſſen. 553. ſeq.
Exercitia corporis, ſiehe Leib.
Eyd / der Preußen / ob er der Renunciation zuwider iſt? 148
Inſtanz vom Kayſer Joſepho und vom Anjou 149
Ob der / ſo wider die Ehre geſchehen / gehalten werden muß? ibid.

Eyd/ Was er seye? 746
Wer einen schwören könne? ibid.
Ob GOtt derselben fähig ist? ibid.
Desselben Entzweck. 747
Ob er im Stand der Unschuld nöthig gewesen wäre? ibid.
Sind wegen der Bosheit der Menschen erfunden worden ibid.
Warum man bey dem lieben GOtt zu schwören eingeführt? ibid.
Dessen Gebrauch ist wegen des Mißbrauchs nicht zu verwerffen. ibid. seq.
Werden von der Vernunfft approbirt. 748. 750
Ob man einem von einem andern fordern kan? ibid.
Wenn man schuldig einem andern eydlich zu versichern? ibid.
Daß man solchen von einem fordert/ darf man nicht übel nehmen. 749
Haben ihren Ursprung aus dem Sünden-Fall. ibid. seq.
Derselben Requisita lassen sich auf GOtt nicht appliciren 751
Ob ein Mensch selbigen von GOtt fordern könne? ibid.
Erklärung der Eyd-Schwüre / so von GOtt in Heil. Schrifft erzehlet werden. ibid. seq.
Ob ihn GOtt billige? 752
Ob die Engel und Teuffel schwören können? ibid.
Wer einen ablegen kan? 752
Was die Eyd-Schwüre zernichte? 753. seq.
Ob die Erzwungenen und mit List abgelockte zu halten? 754. seq.
Ob GOtt dadurch der Bosheit der Leuthe zu statten komme? 754. seq.
Ob die Lehre davon ins vernünfftige Recht gehöre? 764. seq.
Durch derselben Deferirung muß die Obrigkeit hinter die Wahrheit kommen. 765
Soll man bey einem Delinquenten / der das Leben verwirckt / nicht gebrauchen 765. seq.
Kan man bey Delictis, so das Leben nicht angehen / brauchen. 766
Warum sich die Leute davor entsetzen? ibid. seq.
Wie ferne sie von der Vernunfft gebotten und erlaubt sind? 767
Die erlaubten kan die Heil. Schrifft restringiren ibid.
Exempel eines in der Vernunfft gebottenen. 768
Nicht alle sind in Heil. Schrifft verbotten. ibid.
Erklärung einiger Sprüche hiervon ibid. seq.
Ob die extrajudicialia in der Schrifft verbotten 769
Stryckii Irrthum hierinnen ibid.
Unterschied eines Eydes und Fluches ibid.
Werden eingetheilet in Juramenta solennia & minus solennia 770
Dieser Eintheilung Unterschied. ibid.
Die Solennia werden eingetheilet in Judicialia und extra judicialia ibid. seq.
Exempel eines Juramenti extrajudicialis. 771

Eyd / Ob dieſe von Chriſto verbotten? 771. ſeq.
Warum ſich die erſten Chriſten deſſelben enthalten? 773. ſeq.
Die Juriſten handeln der Lehre Chriſti de non jurando nicht zu wider. 774. ſeq.
Mit denen gerichtlichen ſoll man behutſam gehen. 775
Denſelben ſoll man bey Kleinigkeiten nicht gebrauchen. ibid.
Die General-Eyde ſind wider die Vernunfft ibid. ſeq.
Der Soldaten / Miniſter, Officianten und Scudenten ſind wieder die Vernunfft. 779. ſeq.
Was von dem Eyd der Unterthanen zu halten? 779. ſeq.
Was von Lehrers-Eyd zu halten? 781. ſeq.
Wie derjenige beſchaffen ſeyn müſſe / der von dem andern einen Eyd fordern will? 781
Ob man ſich darzu offeriren könne? ibid.
Soll man von keinem Leuten / welche præſumirlich falſch ſchwören werden / fordern. 786. ſeq.
Werden eingetheilet in promiſſoria & aſſertoria. 790. ſeq.
Deſſelben Endzweck. 791
Iſt ein inventum der Menſchen zu ihrer Sicherheit. ibid.
Iſt kein Acceſſorium, ſondern ein beſonderes Pactum. 791
Daß man dergleichen einen auferleget / iſt der naturæ pactionis nicht zu wieder. 791
Die Juramenta promiſſoria præſupponiren ein pactum. 791
Iſt ein Pactum disjunctivum ibid.
Dadurch bekommt einer ein ſtärckerers Recht als durch ein bloſes Pactum. 794
Haben auch in ſtatu naturali eine groſſe Wirckung. 796
Ob dadurch GOtt etwas verſprochen wird? ibid. ſeq.
Darwieder fehlet das Jus Canonicum. 798. ſeq.
Wer moraliter impoſſibilia geſchworen / iſt es nicht zu halten ſchuldig. 799.
Erklärung der Regel: Juramenta, quæ ſalva conſcientia ſervari poſſunt, ſervanda ſunt. 800. ſeq.
Dieſe Regel iſt wider die Vernunfft. ibid.
Einen ſonſt ungültigen ſoll man in dubio halten. ibid. ſeq.
Irrthum der neuern Naturaliſten bey der Lehre der Eyd-Schwüre. 801. ſeq.
Ob ſie eine Oratio acceſſoria ſind? 802
Ob ſie mit dem Pacto ſtehen und fallen? ibid.
Ob ſie durch Zwang und Liſt ihre Obligation verliehren? ibid. ſeq.
Ob ſie eine geiſtliche Sache ſind? 805
Ob GOtt darbey auf eine miraculeuſe Art gegenwärtig ſeye? ibid. ſeq.
Von der Relaxation derſelben. 809
Grund-Regel / woraus alle Fragen der relaxation zu beurtheilen. ibid.
Ob GOtt den Menſchen davon entbinden könne? 810

Eyd-

Eyd/ Ein Juramentum nullum braucht keine relaxation. ibid.
Die gültig können nicht relaxirt werden. ibid.
Beyers Meynung hiervon wird widerlegt. 811
Wider die Republique iſt null und nichtig. 812
Der Unterthanen/ wie fern ſelbige ein Souverain relaxiren könne? 813
Derſelben relaxation iſt eine Geldſchneiderey 814. ſeq.
Eyd-Bruch/ ſiehe Meyn-Eyd.

F.

Facta verbindlicher/ Exempel davon. 573
Facultaten haben weiter nichts/ als interpretationem doctrinalem. 22
Können keine Conſuetudines legi contrarias introduciren. ibid.
Vergehen ſich mit ihrer interpretatione uſuali. 812. ſeq.
Sollen nicht leicht de Jure publico reſpondiren. 830. ſeq.
Falſiloquium, Regeln davon. 729. ſeq.
Wie es von einer Lügen unterſchieden? 732. ſeq.
Ingleichen von der ſimulation und diſſimulation? 733. ſeq.
Wider wem man ſich deſſelben nicht gebrauchen dürffe? 734. ſeq.
Familie, derſelben iſt man die Pflichten der Verſchwiegenheit ſchuldig/ 699
Fauſt-Recht/ wird defendirt. 380
Fehler/ eines andern zu entdecken/ ob es ein Mittel zur Satisfaction ſeye? 718
Feinde/ Was unter ihren Sachen zu verſtehen? 978
Feindſchafften anderer Leute/ ohne ſeinen Schaden beyzulegen/ iſt jedermann verbunden. 543
Feuer- und Waſſer-Proben/ verſchiedene Arten derſelben 805
Urſprung derſelben. ibid. ſeq.
Wollen einige aus der Bibel behaupten. 806
Derſelben Beſchaffenheit und Grund. 808.
Filtz Moritz/ deſſen Lehre von der renunciatione Hiſpanica. 177
Fluchen/ wie es vom Eyde unterſchieden? 769
Frau/ wie ferne ſie von einer Braut differire? 1088
Wie ſie von einer Concubine unterſchieden iſt? 1116. ſeq. 1124
Frauenzimmer/ iſt ſchuldig/ ihre Schönheit zu conſerviren 417
Ob es die Brüſte entblöſen könne? 418
Ein junges/ ob ſie einen alten Mann heyrathen könne? 1084
Freyheit/ ob ſie verkaufft werden kan? 1035. ſeq.
Friede/ bey einem raiſonablen ſoll der Laſus ſeinen Schaden nicht zu hoch anſetzen. 462
Warum deſſen Tractaten öffters zernichtet werden? 581
Auf denſelben kan die Lehre von einer ungerechten Furcht nicht applicirt werden. 603
Ob ein mit Gewalt erzwungener zu halten ſeye? 603. ſeq.
Wie er mit der Tranſaction verglichen wird? 606

Friede / Ob er den Türcken gehalten werden muß? 607. seqq.
Ob der / den mit ein Gefangener Souverain versprochen / zu halten. seye? 620
Exempler solcher / welche nachgehends wieder gebrochen worden ibid. seq.
Ein immerwährender auf was Art er zu ändern? 634
Ob er dem Pacto zu wider von einem Bunds-Genossen alleine gemacht werden kan? 646. seq.
Fundamental-Gesetze / ob ein Printz darwieder handeln / oder denenselben renunciiren könne? 1044. seq.
Furcht / entschuldiget wider das Gesetz. 55
Wie solche alsdenn beschaffen seyn müsse? 57
Müllers Lehre hiervon. 53. seq.
Thomasii distinction inter metum justum ex parte inferentis & patientis, ob sie applicable? 57
Erste Art der gerechten Furcht ex parte inferentis, ibid. seq.
Die andere. 58. seq.
Die dritte. 60
Exempler hiervon. ibid.
Der ungerechten Furcht ex parte inferentis erste Art. 65
Andere Art. 66
Dritte Art. 68
Pufendorfs objection darwider wird refutirt. 69
Metus justus ex parte patientis, was sie ist? ibid.
Metus vanus, was sie ist? 70
Exempel Metus justi ex parte patientis. 72
Beurtheilung einiger casuum nach diesen principiis. 72. seq.
Davon ist der Zwang unterschieden. 178
Von der gerechten fängt in statu naturali das moderamen an. 401
Gräntzen der Gerechten Furcht. 402
Ob sie wider die Friedens-Schlüsse gilt. 607.
Wenn ein Friede dadurch erzwungen worden / ob er gültig ist? 603. seq.
Furiosus, ihm kan man einen Degen mit Gewalt nehmen. 69
Fürst / ein Creyßausschreibender ist ex convensione Creyß-Obrister. 28
Daher ist er auch Superior imperio ibid. seq.

G.

Gebrechen der Natur soll man einen nicht aufrucken. 475
Leute / die gebrechlich / sind andern in gewissen Stücken nachzusetzen. ibid.
Gedult / was die Pflichten derselben erfordern? 674
Gefallen / an etwas ist ein Objectum pacti. 559
Darf nicht mit des andern Schaden verknüpffet seyn? 560

Gefang

Gefangene / ob ſie ein belagerter Commendant verhungern laſſen kan / damit er ſich und die Seinigen erhalten möge? 441
Ob ſie die Geheimnüſſe des Staats dem Feind eröffnen ſollen? 697
Geheimnüſſ / ſiehe Verſchwiegenheit.
Gehorſam / muß gerne geſchehen. 160
Iſt kein Prædicat eines Atheiſten. ibid.
Geiſel / ob ein Mitglied der Republique ſich dafür hinzugeben ſchuldig ſeye? 371
Geitzige / handeln wider die Officia derer ſich ſelbſten ſchuldigen Commoditæt. 658
Handeln wider die Vernunfft. 914
Geiſtliche / ſiehe Prieſter.
Gelehrte / Schaden der Republique von denen Halb-Gelehrten. 413
Gelehrt werden geſchiehet zufälliger Weiſe. 415
Derſelben Rang. 519
Woher ſie ihre Privilegia erhalten? ibid.
Dreyerley Gattungen der Gelehrten ibid. ſeq.
Die Pragmatiſch-Gelehrten ſind allen andern vorzuziehen 620
Sollen ihre Meriten nicht erzehlen. 722
Können ihre Sätze ohne Prahlerey mit ſolecten allegatis beweiſen. 723
Gelübte / ob ſie ein pactum ſind? 550
Eine ohnedem ſchuldige Pflicht kan ich GOtt nicht geloben. 551
Ob man verbottene Sachen geloben kan? ibid.
Ob die Vernunfft etwas von der Verbindlichkeit derer Votorum wiſſe? 552
Ob die Heil. Schrifft etwas davon wiſſe? ibid.
Gemächlichkeit / ſeine zu befördern iſt der Menſch verbunden. 650. 657
Dieſes wird bewieſen ex deſiderio innato. 651
Des Nächſten zu befördern iſt man ſchuldig. ibid.
Die Pflichten derſelben ſind nicht imperfect. ibid. ſeq.
Dieſe Pflichten / von einem andern zu erlangen / kan man mit Zwangs-Mittel fordern. 654
Abſonderlich können dieſes Völcker thun. ibid.
Warum derſelben Pflichten nicht Pflichten der Liebe heiſſen können? 655. ſeq.
Widerlegung derjenigen / welche die Pflichten derſelben nicht zum Jure Naturæ nehmen wollen. 657
Eintheilung dieſer Pflichten. ibid.
Die Arten derſelben kan ein jedweder ſelbſt choiſiren. 698
Arten der unvergönnten Gemächlichkeit. 659. ſeq.
Eintheilung der indirecten Pflichten gegen andere. 661. ſeq.
Abtheilung der directen Pflichten gegen andere. 666. ſeq.
Gerechtigkeit / was ſie ſeye? 158
Wird eingetheilet in juſtitiam univerſalem & particularem. 159.
Ingleichen in externam & internam. 161

zKeit / derſelben eigentlicher Unterſchied. 164
Ob auf juſtitiam internam Chriſtliche Obrigkeiten zu dringen haben? 162
Controvers deswegen zwiſchen Langen und Boehmern. ibid.
Dieſer diſtinctionen Urſtand bey denen Doctoribus Juris Naturæ. 164
Die Eintheilung in juſtitiam commutativam & diſtributivam wird verworffen. 165
Hierüber ſind die Juriſten ſelbſt nicht einig. ibid. ſeq.
r muß trinken können. 416
Deſſen ſchuldige Verſchwiegenheit. 697
te / wie man ſich dadurch eines criminis ſchuldig mache? 873. 888
e / dieſelbe könnte ein Menſch ſich nicht zueignen, wenn es GOtt nicht erlaubte. 895
Solche Erlaubnuß zeiget die Vernunfft. ibid.
Ob man ſich derſelben zum Vergnügen gebrauchen kan? ibid.
Warum GOtt ſo vielerley Creaturen erſchaffen? 897
Derſelben Gebrauch iſt von GOtt dem Menſchen Befehls-weiſe auferlegt. ibid.
Wenn man ſich derer nicht bedienen will, ſo iſt es ein Fehler. 898
Derſelben Gebrauch iſt ein Jus a Lege Naturæ indultum. ibid. ſeq.
Derſelben Gebrauch kan GOtt den Menſchen unterſagen. 899
Uber dieſelbe behält GOtt die freye Diſpoſition. ibid.
Erklärung der Redens-Art: daß die Menſchen in Anſehung GOttes ein Recht zum Gebrauch der Geſchöpfe haben. 900. ſeq.
Soll man nicht mißbrauchen. 905
Betrachtung des Rechts der Creaturen, und derſelben rechten Gebrauch in Anſehung ſein ſelbſt. 912. ſeq
In Anſehung anderer Menſchen 914. ſeq
ur / daraus kan man demonſtriren, ob es gleich kein principium Juris Naturæ iſt 259
Ob daraus das Conſerva fließt? 326
Warum wir darzu obligirt ſind? 539. ibid
Derſelben ſind die Pflichten gegen uns nicht ſubordinirt. 327
Warum das Conſerva derſelben nicht weiche? 336
Iſt nicht das principium Juris Naturæ. 538
Darinnen müſſen die Menſchen friedlich leben. 540
Aus dieſer können nicht alle caſus in Jure Naturæ demonſtrirt werden. 260
wird vom Grotio unrecht definirt. 1
Beſſere Beſchreibung. ibid. ſeq
Derſelben legitimation. 2. ſeq
Differirt a conſilio. 3
Wie es unterſchieden? ibid. 10
Muß promulgirt werden 10

ll deutlich ſeyn. 11
Müſſen die Unterthanen verſtehen können. ibid.
Daß man in einigen Provincien conſtitutiones ineditas hat, und daß die Teutſchen lateiniſche Geſetze haben, iſt unbillig ibid.
Uber derſelben Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit dürfen Unterthanen nicht urtheilen. 13
Werden öffters per actus contrarios in den Gerichten abgeſchaffet. 15
Ein promulgirtes obligirt auch die Nachkommen. 24
Eben dieſes findet auch in legibus traditis ſtatt. ibid.
Darzu gehöret ein Ober-Herr. 26
Werden öffters per pactum gemacht. 30
Zu ſelbigen wird ein Unterthan erfordert. 32
Darzu gehöret auch der Wille. 45
Darf nichts ohnmögliches befehlen. 75
Deſſen macht die Trunkenheit unfähig. 77
Ein weltliches kan ein Geſetz-Geber aufheben. 98
Lynckers objectiones darwieder. ibid.
Ein mit der clauſula: Ne abrogari poſſit, verſehenes Geſetz, ob es nothwendig expreſſe revocirt werden müſſe? 101
Lynckers inſtanz dargegen. 103
Solches aufzuheben, wer, und wann man das Recht habe? 104
Derſelben Endzweck. 157. ſeq
Bey einem weltlichen muß der Legislator mit der äuſſerlichen action zufrieden ſeyn. 160. ſeq
Wie vielerley ſie ſind? 167
Eintheilung derſelben in einer Tabelle. ibid. ſeq
Deren Haupt-Requiſita. 171. ſeq
Wahre ſind in Jure Naturæ. 234
Der Vernunfft müſſen bey denen civilibus die Bedeutung hergeben. 870
Derſelben rationes muß man offt durch conjecturen erreichen. 871
Der göttlichen Abtheilung und Abhandlung. 169. ſeq
Des Römiſchen Reichs können verändert werden. 634
Deſſen Urſache. ibid. ſeq
Wie es mit derſelben Erklärung beſchaffen ſeyn müſſe? 820. ſeq

der Natur / ſiehe *Jus Naturæ*.

s Geber / muß bey weltlichen Geſetzen mit der äuſſerlichen action zufrieden ſeyn. 160. ſeq

ſen / was es ſeye? 38
Iſt ein Syllogiſmus. ibid.
Iſt kein beiſſender Wurm, ſondern eine Art eines moraliſchen Examinis. ibid. ſeq.
Hat ium majori ein Geſetz, zum minori ein factum, zur Concluſion Straffe, oder Belohnung. 39. ſeq.
Iſt nicht bey indifferenten Sachen. 39

der Pietiſten iſt abſurd. 39. ſeq.
Erfordert eine Wiſſenſchafft des Geſetzes. 40
Ob man ſich eines machen will, oder nicht, ſtehet offt in unſerer Gewalt. 41
Auf eines andern muß mans nicht leicht ankommen laſſen. ibid.
Hat ſeine effectus im Cörper. 42
Iſt vel certa, vel probabilis. ibid.
Das letztere vel dubia, vel ſcrupuloſa. ibid. ſeq
Probabilis iſt nicht allezeit vera. 43. ſeq
Wird dahero der veræ nicht wohl opponirt. 44
Iſt vel antecedens, vel conſequens. ibid.
Vel mala, vel bona. ibid.
einen / entſpringen ex conſenſu tacito legislatoris. 16
Derſelben requiſita. ibid. ſeq
Actus in hohen Gerichten machen eine Gewohnheit. 17. ſeq
Einwürfe dargegen werden beantwortet. 18. ſeq
Actus extra judiciales machen keine Gewohnheit. 20
Was in ſtatu democratico eine Gewohnheit ausmache? ibid
Römiſche definition der Gewohnheit. 21
Können von den Unter-Gerichten wieder die Geſetze nicht eingeführet werden. 22
Aendern ſich in den höhern Gerichten mit den Perſonen und Mitgliedern. ibid. ſeq.
Præſupponiren einen Ober-Herrn. 23
Werden offt pacts-weiſe gemacht. ibid.
Ob es verbindliche Gewohnheiten der Völker gebe? 24. 194.
Wird bewieſen. ibid.
der Menſchen / derſelben Grund. 474. ſeq
Worinnen die Menſchen einander gleich ſind? 480. ſeq
/ ſoll bey dem Gebrauch der Creaturen erhalten werden. 915
arum man es lieber ſoll ablöſen laſſen, als ſterben? 437
as für officia aus der Veränderung deſſelben flieſſen? 480
die Menſchen mit ihm paciſciren können? 550
Deſſen prædicata humana ſind allezeit ἀνθρωποπαθῶς zu verſtehen. 857
Befiehlt den Menſchen die Geſchöpfe zu gebrauchen. 897
Gebietet den Juden der Aegyptier Silber-Geſchirre zu behalten 97
Die Pflichten gegen ihn gehen allen andern vor. 118
Soll nach Mentzens Meynung durch die Vernunfft nicht Befehlsweiſe gebieten. 214. ſeq
Die Pflichten gegen ihn obligiren ſtärker, als das ſogenannte Juſtum ſtricte ſic dictum. 240
hibiti, ſiehe Blut-Schande.
ſetze / ob ein Prinz darwider handeln, oder denſelben renunciren könne? 144 ſeq

H.

Ker / derſelben Rang gegen einander. 537
Warum ſie ſo verachtet ſind. 538
eit / muß verſchwiegen werden. 706. ſeq
ien des Reichs deſſelben Natur und Eigenſchafft. 23
ft / ob von Natur ein Menſch ſelbige über den andern hat? 486
fang / Streit darüber wird unterſucht. 970
n / dabey ſoll man keine Hinterliſt gebrauchen. 1085
r, derſelben Lehre vom divortio. 189
b / der geiſtliche, was er ſeye? 502
n vielen iſt das Sauffen unvermeidlich. 416
it / derſelben Abhandlung. 674
Derſelben fundament. ibid. ſeq
x / können die Oſtendiſche Compagnie nicht wehren. 943
ihre Herings-Controuers mit Engelland. 970
um, ſiehe Todtſchlag.
ölker derſelben Mißbrauch. 648
é, deſſen Pflichten. 666
/ ob man lieber todte Cörper eſſen, als Hunger ſterben ſoll? 438
Ob man einem das überflüſſige in der Hungers-Noth ſtehlen dürffe? 439
Ob ein Commendant in einer belagerten Veſtung die Gefangenen um ſich und die Seinigen zu erhalten, verhungern laſſen kan? 441
/ was ſie ſeye? 1115
Lohn / ob er bezahlt werden müſſe? 565
tica præcepta, was ſie ſind? 691. ſeq

J.

Regeln in Teutſchland. 971. ſeq
wie er ſich bey der Koppel-Jagd zu verhalten habe? 969
nz, ſiehe Unwiſſenheit.
bilitas phyſica & moralis, was ſie ſind? 75. ſeq.
niſation, ſiehe Schadloshaltung.
rente Sachen können ein objectum pacti ſeyn. 557. ſeq
en, darf man gegen andere nicht gebrauchen. 717. ſeq
ctus reflexio, kan nicht zu denen operationen des Willens gezogen werden. 45
ſſe, ob es in dem Jure Naturæ gebilliget werde? 1054. ſeq
Ein Fürſt muß das ſeinige dem bono publico nachſetzen. 137
Dieſes wird aus dem Urſprung der Republiquen erwieſen. 138. ſeq
pretatio, derſelben Abhandlung. 816
Iſt in praxi nützlich. ibid

tio, Pflichten eines Interpretis. 817
Authentica, was ſie ſeye? ibid
Wird öffters von der poteſtate legislatoria abgeſondert. 818
Welches nicht gut iſt. ibid
Die Regel: Quilibet verborum ſuorum interpres, iſt nicht die adæquata ratio der interpr. authent. 818. ſeq
Bey privatis iſt dieſe Regel nützlich. 819
Authentica, ob ſie ein Recht? 820
Wie es mit der Erklärung der teutſchen Reichs-Geſetze beſchaffen? 820. ſeq
Uſualis iſt ein Eingriff in die Majeſtät. 823. ſeq
Die Lehre der Römer ſchickt ſich nicht auf uns. 824
Wenn die authentica ſtatt finde? 825. ſeq
Von der doctrinali. 827
Pflichten eines Interpretis doctrinalis. ibid. ſeq
Wie der modus interpretandi bey der authentica beſchaffen ſeye? 835. ſeq
Scribenten de Arte interpretandi. 854
Regeln der Erklärung. ibid. ſeq
Die Principia ſectæ geben offt dieſelbe. 855
Muß aus dem Stand des Redenden genommen werden. 857
Ort und Zeit geben die Erklärung. 859
Die Materia ſubſtrata und natura negotii ſind ein ſubſidium. 862
Ingleichen ex Antecedentibus und Conſequentibus. 863
Warum dieſes in Pandectis nicht angehe? 864
Wie die Subjecta und Prædicata die Deutung geben? 865
Ratio loquentis gibt die beſte Erklärung. 869
Was ein Interpres legis wiſſen müſſe? 870. ſeq
Wie die reſtrictiva und authentica a diſpenſatione differire? 107
/ iſt vel vincibilis, vel invincibilis. 38
Ingleichen vel efficax, vel concomitans. ibid.
Auf wie vielerley Art derſelbe begangen werde? 595. ſeq
Macht ungeſchickt zum contrahiren. ibid.
Exemples von demſelben. 596. ſeq
Eintheilung in eſſentialia & accidentalia. 597
Schadet dem, ſo ihn begehet. ibid. ſeq
Thomaſii Lehre davon. ibid. ſeq
ob ſie den Aegyptiern die ſilberne Gefäſſe geſtohlen? 97. 900
Durffen kein Schweinen Fleiſch eſſen. 912
paſſt / ob ſie mit Geld bezahlt werden könne? 1038. ſeq
/ ob ſie ihre Keuſchheit durch den Tod eines andern defendiren könne? 387. ſeq
erſelben requiſita. 871
ob es ex Jure Naturæ erkläret werden könne? 836. ſeq. 845. ſeq
Deſſelben principium interpretandi, was es iſt? 849. ſeq

jus

Ob, Deffen Ankunft, eines Königes Ankunft. 119
Ob, Deffen Ankunft in Berlin zu Verwandlung der Ordnung keine Ursache gebe. 120
Oder auch der Cardan gespielt. 244
Oder auch Ihro Majestät Ihnen das Cardanische ertheilen möchte? 245
Oeffentlichkeit, Publicität, Nutzen u. s. Unentbehrlichkeit. 171, 204
ordinair, siehe Public-Audi-
ordnen, ob Ihro Maj. einen? 14
Ordnung, Ihro Maj. 14
Ordnung und Thorheit, Ordnung zur innern Glückseligkeit. 14
Ordnung, Ursachen, warum sich andere, wegen Ihro Maj. eine Ordnung machen. 14
Ordnung, Ihro Maj. Ordnung kann entbehret werden. 21, 64
Ordnungen hat das wenigste Nutzen gehabt. 21
Ordnung, ob auf eine Ihro Maj. die wenigsten Reflexion haben. 64
Organisation. 67
Organische Cörperchen, Bildungen. 67
Organisirt. 67
Ob Ihro Majestät es vermögen? 68, 69
Ob Ihro Majestät. 68
Ob Ihro Majestät Ihro Majestäten hat. 68
Auf eine solche gewogenheit. 68
Ob Ihro Majestät. 68
Ob Ihro Majestät. 68
Ob Ihro Majestät es vermögen? 68
Ob Ihro Majestät. 68
Auf meine Meinung. 68
Ob Ihro Majestät. 68
Ob Ihro Majestät. 68
Ob Ihro Majestät

Jus Naturæ, darein gehören die Geſetze der Tugend ſo wohl, als die gegen GOtt. 292. ſeq
Ob die Dunckenheit darwider laufft? 415
Sollen alle Menſchen lernen. 426
Ob es die Intereſſe billige? 1054. ſeq
Deſſen Principium, ſiehe *Principium Juris Naturæ.*
Jus divinum poſitivum univerſale, ſiehe *Poſitiv*-Geſetze.
Juſtitia, ſiehe Gerechtigkeit.
Juſtum ſtricte ſic dictum, obligirt nicht ſo ſtark, als die Officia gegen GOtt. 240
Producirt nicht allemal actionem in foro, oder die Gewalt in ſtatu naturali. ibid
Warum dieſes einige Doctores allein zum Jure Naturæ gemacht? 241
Warum es nicht alleine Lex Naturæ ſey? 293

K.

Kaufmannſchafft / was die Republique vor einen Nutzen von derſelben habe? 534. ſeq
Requiſita eines geſchickten Kaufmanns. 535. ſeq
Was ihnen vor ein Rang zu geben? 536
Urſprung, woher die Kaufmannſchafft ſo gering bey uns gehalten wird. ibid. ſeq
Warum ſie dem Adel unanſtändig gehalten werde? ibid
Warum dieſelbe in andern Republiquen höher geachtet wird? 537
Wie die Commercia empor zu bringen? 535
Ein honetter Profit iſt kein Betrug. 562
Kayſer / kan conjunctim mit und nebſt den Reichs-Ständen die Leges Imperii authentice erklären. 108. ſeq
Ketzer / ob man ihnen Treu und Glauben zu halten. 616. ſeq
Kinder / ſind ſchuldig in billigen Dingen dem Vatter zu gehorſamen. 31
Sollen die arcana domeſtica verſchweigen. 700
Müſſen ihrer Eltern Eigenthum überkommen. 1078
Woraus ihre Pflichten gegen die Eltern entſpringen? 1181. ſeq
Von derſelben paſſiven Gehorſam. 1195
Deren Dankbarkeit nach geendigter vätterlichen Gewalt. 1202
Kleider-Ordnung / wird in Sachſen nicht beobachtet. 16
Knecht / wurde einer zu Zeit des Fehden-Rechts, wenn er in einem öffentlichen Duell unterlag. 31. ſeq
Abhandlung davon. 1204
Ob und wie weit man ſie caſtigiren könne? 1205
Könige / ob ſie glücklicher als die Bauren ſind? 481
Krieg / offenſivum was er ſeye? 403
Dauret, wenn auch gleich der Aggreſſor defenſive gehen muß. ibid
Ob bey demſelben das Mitleiden ſich ſchicke? 462

Digitized by Google

Krieg/ wenn in demſelben die Compenſation des Schadens ſtatt habe? 465
Wie er von der Transactione civili differire? 606
Von der Gerechtigkeit des Schmalkaldiſchen. 609. ſeq
Die Gründe der Päbſtler wider die Gerechtigkeit des Schmalkaldiſchen Kriegs werden refutirt. 613. ſeq
Darzu gibt der Meyneid eine Neben-Urſache. 794
In einem gerechten wider einen Eydbrüchigen kan man getroſt ſeyn. 795
Was für Perſonen darinnen occupiren können? 988. ſeq
Was vor Pflichten die kriegende Partheyen gegen einander zu beobachten haben? 315
Kriegs-Eroberung/ ob es ein modus acquirendi originarius, oder derivativus ſeye? 977
Deſſen Eintheilung. 978
Ob man im Kriege res immobiles occupiren könne? ibid
Ob eine Stadt, welche mein Feind einem Tertio unrechtmäßiger Weiſe abgenommen, durch die Eroberung mein werde? 981
Argumenta derer, die widriger Meynung ſind. 982
Deſſen Wiederlegung. ibid. ſeq
Daß es angehe, wird bewieſen ex Jure Gentium voluntario. 983
Es iſt auch in der Vernunfft gegründet. 984
Einen ſolchen eroberten Ort kan man von einem Tertio nicht wieder fordern. 986
Solche eroberte Städte und Länder kan ein Tertius kauffen, wenn gleich der vorige Eigenthums-Herr mit Unrecht darum gebracht worden wäre. 986
Exemples von dergleichen Kauffung und Eroberung. 987
Ob die dem Feind abgenommene Sachen dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder reſtituiret werden müſſen? 988
Gewiſſe Sachen pflegt ein feindlicher Ober-Herr ſelbſt ab occupatione bellica zu eximiren. ibid.
Ob auch einer, der kein Soldate, doch aber ein Unterthan eines im Kriege befangenen Herrns iſt, dem Feind Abbruch thun könne? 988. ſeq
Ob und wie weit ein Uberwinder die vorige Regierungs-Form verändern kan? 989
Ob ein Uberwinder einer eroberten Stadt und Land die Privilegia nehmen kan? ibid
Kriegs-Manier erfordert öffters, daß man alles verderbe und verheere 906
Dabey müſſen manchmal die eigenen Unterthanen verderbet werden, damit der Feind keinen Nutzen haben möge. 113

L.

Land-Stände/ wenn ſie ihrem Herrn reſiſtiren können? 113. ſeq
Laſo, geſchiehet vel mediate, vel immediate. 466

Laſo,

Digitized by Google

Laſio, enormis hat bey der renunciation auf Cronen nicht ſtatt. 155
Leben/ ob man ſich ſelbiges vors Geld kan nehmen laſſen? 1042
Ob man es verkauffen könne? 1041
Ob ſelbiges ein Unterthan vor ſeinen Ober-Herrn hingeben kan? 1043
Ob man ſelbiges für andere hinzugeben verbunden ſeye? 353
Ob man ſelbiges der ganzen Geſellſchafft zu Dienſten zu hazardiren habe? 357
Wie weit man es vor das Wohl der Republique zu hazardiren ſchuldig? 363
Damit kan ein Potentat nicht nach ſeinen Gefallen bey ſeinen Unterthanen umgehen. 367
Für daſſelbige ſoll man lieber ein Glied verliehren. 437
Daſſelbe zu erhalten, iſt man, unterſchiedliches vorzunehmen, verbunden. 438. ſeq
Leib/ die Cultur deſſelben durch exercitia iſt vergönnet. 417
Deſſelben Erkänntnuß dienet zur Erhaltung. 414. ſeq
Ob man ihn von einem andern vors Geld caſtigiren laſſen könne? 1041. ſeq
Leibeigener/ ſoll nicht unmenſchlich tractirt werden. 479
Können ihre Freyheit einem Erb-Herrn verkauffen. 1037. ſeq
Leben/ warum man es nicht verkauffen kan? 567
Lehrer des vernünfftigen Rechts deren Streit circa methodum. 239
Warum einige daſſelbige ſo kurz gemacht? 241
Liebe gegen die Kinder/ ob ſie die renunciation auf die Cronen admittire? 151. ſeq
Logic/ ob ſelbige alle Menſchen zu erlernen ſchuldig ſind? 426
Lübeck/ dirigirte den Hanſeatiſchen Bund. 28
Lufft/ ob und wie weit ſie res nullius ſeye? 947
Lüge/ wie ſie vom falſiloquio unterſchieden? 712

M.

Magiſtratus, ſiehe Obrigkeit.
Magiſtri, ſind würckliche Doctores. 530
Deren Rang und vormalige Würde. ibid
Majorennitæt, warum die Civil-Geſetze einen Terminum hierinnen ſetzen? 594
Majora vota, wenn ſie gelten oder nicht? 452
Wenn im Römiſchen Reich die majora gelten, und wenn unanimia gefordert werden? idid. ſeq
Mann/ wo deſſen Herrſchafft über das Weib ſich herſchreibe? 174
Mandat, darf nicht überſchritten werden. 582
Matrimonium, ſiehe Ehe
Maulſchelle/ ob ſie ein Recht ad Moderamen gebe? 396
Meer/ von Dominio deſſelben. 934
Iſt inexhauſti uſus und phyſice keines Dominii fähig. ibid
Die Argumenta hierwider ſind nicht hinlänglich geweſen. ibid. ſeq

Meer/ Bergers und Hoppii Argumenta werden widerleget. 936. seq
Puffendorffs rationes sind nicht sufficient. 937
Per pactum omnium gentium konnte es in dominium gerathen. ibid. seq
Die Particulair-Meere sind in dominio. 940
Die Schiffarth auf dem Particular-Meer ist limitirt. 941
Ob Schiffe, so einander begegnen, einander zu grüssen schuldig? 942
Ob man einem Souverainen, der biß anhero keine Flotte gehabt, wehren könne, daß er eine anlege? ibid
Scriptores de Dominio Maris. 947
Meister/ einen abgeben in allen Wissenschafften ist ohnmöglich. 426
Menschen/ aus dessen Natur ergiebt sich das Conserva. 320
Haben Recht, zu denen Mediis conservandi. 323
Müssen andern Menschen officia præstiren. ibid. 325
Müssen in societate leben. ibid
Haben eine Veränderung zu ihrer Erhaltung nöthig. 410
Was die Essentialia hominis seyen? 474
Gebrechliche soll man nicht vexiren. 475
Ob schon andere NB. ceteris paribus besser als sie sind. ibid
Ist nicht einem Thier gleich zu achten. 476
Ein Geschickter hat mehr Pflichten zu leisten als ein Ungeschickter. 490
Haben ausser der Socialitæt eine Obligation gegen einander. 539
Meriten, wenn man sie allegiren könne? 721. seq
Selbige ohne Noth erzehlen ist nicht vernünfftig. 722
Metaphysica, ihre Würdigkeit. 521
Methodus, im Jure Naturæ ist ein Streitt deswegen. 239
Kan auf verschiedene Art recht seyn. ibid
Was von dem Methoden-Streitt zu halten seye? 267
Metus, siehe Furcht.
Meyneid/ man kan denselben öffters præsumiren. 787. seq
Gibt eine Neben-Ursache zum Krieg. 794. seq
Denselben muß GOtt rächen. 797
Minister/ kan sich bey gegebenen übeln Rath nicht damit entschuldigen, daß sein Souverain denselben approlirt. 8
Dessen schuldige Verschwiegenheit. 697
Misanthropie, ist contra Jus Naturæ. 541
Mißtrauen unter den Menschen erwecken ist wider die Geselligkeit. 543
Mitleiden/ ob der Krieg mit solchem sich zusammen schicke? 462
Moderamen, inculpatæ tutelæ. 341
Was es sey? ibid
Ist vergönnet, ja so gar gebotten. 376. seq
Dabey wird nicht darauf gesehen, wer der Republique nützlicher. 377
Oder ob der Aggressor bekehrt seye. 378
Warum man in statu naturali darzu schreiten soll. 381
Wenn das Moderamen intra Rempublicam statt findet? 385

Moderamen, kan ich brauchen, im Fall mich einer maſſacriren will. ibid
Oder meine Glieder zu mutiliren ſucht. 386
Oder mich mit Stock, bloſſen Degen, oder Fauſt attaquirt. 387
Ob ein Mädgen ihre Keuſchheit dadurch defendiren kan? ibid
Negatur, ab aliis affirmatur. ibid. ſeq
Iſt auch einer Ehe-Frau vergönnet ihre Keuſchheit zu erhalten. 389
Wider einen Straſſen-Räuber kan dieſelbe ergriffen werden. 389
Auch wider einen nächtlichen Dieb. 391
Ob es ſtatt finde, wann ſich der Dieb retirirt? 393
Bey einem geringen Diebſtahl? ibid
Bey Obſt-Dieben, Feld-Dieben und Wild-Dieben? 394
Dieſe letztere Art iſt auch in göttlichen Poſitiv-Geſetz gegründet. 395
Kan um Maulſchellen und anderer Beſchimpfung halber bey gewiſſen Leuten ergriffen werden. 396
Wenn ſolches ſich anfange? 400
Fängt an in ſtatu naturali a metu juſto. 401
In ſtatu civili aber, wenn man der Obrigkeit Hülfe nicht habe, oder ſonſt ausweichen kan. 406
Wie lange es daure in ſtatu naturali & civili? 407. ſeq
Modeſtie, was die Pflichten derſelben ſeyen? 672
Moertin, deſſen Diſſertation de connubiis inæqualium wird examinirt. 1084. ſeq
Morganatica, ſiehe Ehe / *Concubinat*.
Mocan / ob es eine Flotte auf dem Belt halten könne? 943
Müſſiggang / Schändlichkeit deſſelben. 425
Die ſich auf denſelben legen, ſoll man nichts geben. 929
Mutuum, ſiehe Dar-Lehn.

N.

Nachkömmlinge / Pflichten gegen dieſelbe. 314
Negotiorum Geſtor, deſſen Rechte und Schuldigkeit. 1078 ſeq
Neigungen der Menſchen ſind diuers. 419
Neutralitet, derſelben iſt zuwider, daß einer meines Feindes Unterthanen und Sachen in Schutz nimmt. 978. ſeq
Noth / was ſie ſeye? 434
Regeln, wornach die Caſus neceſſitatis beurtheilet werden. ibid. ſeq
Verſtand der Regel: Noth hat kein Geſetz. 442. ſeq
Nothwehr / ſiehe *Moderamen*.

O.

Ober-Herr / wird zu einem Geſetze erfordert. 26
Urſache deſſen. 27
Iſt nicht allemal auctor legis. 30
Kan nicht nach Gefallen mit dem Leben ſeiner Unterthanen umgehen. 367

Digitized by Google

Chinesen: warum sind sie Heidnisch? 304. 324.
Ihr Gesicht, warum Blau sey gemahlet, darüber sind sie sehr eitel. 324.
Was sie vor einen Gott sie Nennen heissen. 325. 334.
Ihre Abgötterey, und Gottes Dienst beschrieben. 325. 326.
Ihre Gedancken von der Seele, und Unsterblichkeit. 326. 334.
Ihre Gedancken: und was sie für eine Religion sind. 329. 334.
Ihre Sprache, und Schrifften. 330.
Chinesische: ob man Chinesische und andere Sclaven kauffen, und behalten könne?
Contracten: Heydnische, zwischen Juden und Christen. 204.
Ob in einem Christlichen und Heydnischen Contracte Christlichen Gebräuchen gelebet werden? 204.
Ob sie von den geschlossenen Ehehen recht seyn? 204.
Christen: ihre Sclaven. 204.
Cometen: was sie zu bedeuten, wenn man einen siehet? 154.
Wenige Cometen gesehen worden seyen? 154.
Was sie sey? 156.
Ob sie natürliche Ursachen werden bekommen? 156.
Wenn solche sey? 157.
Cometen endlen Ende: Ende 159.
Cometen-Schweiff. 159.
Cometen-Leiter, was sie sey? 159.
Christ-Catholisch, was sie sey? 240.
Christen: was sie sind? 240.
Ob sie Sclaven halten, und so sie?
so zuhalten sey, oder nicht? 204.
Christ-Catholischer Gottesdienst in einigen. 239.
Christen: ihr Gottesdienst und ihre Religion und Glauben. 240.
Christen: ihre Lehrmeister. 241.
Christen: ihr Gottesdienst unterschieden von Juden. 242.
Chinesen: ihr Conjugium in der Kayser Familie angeführt, ihnen sind Concubinen nicht erlaubet. 304.

D.

Dach: ob es in Mittelländischen Gegenden Platte Dächer haben? 116.
Darvida: Insonderheit von derselben unterschiedlichen von dem Kleid der Priester. 116. 117.
Ob sie auch Priesterinnen haben? 117.
Ob sie in Mittelländischen Gegenden sind? 117.
Ob sie in Mittelländischen Gegenden sind? 117.
Dalai, Lama: was sie sey? 304.
Ob sie auch in Mittelländischen Gegenden seyen? 304.
Dalai, Lama: ihre Gottesdienst, und Religion. 305.
Ihre Wohnung, und Unterhalt. 305.
Ihre Wahl, wenn sie von einem Todt dahin gehet, und Verehrung in derselben Zeit. 306.
Bbbbbb 3 Dalai,

ieſelbe violiren, iſt contra Jus Naturæ. 544
Abhandlung derſelben. 545
Woher dieſelbige entſtehen? ibid.
Derſelben Nutzen. 546
Sind hoch privilegirt. 547
Setzen allezeit eine Pflicht zum voraus. 548
Derſelben Nothwendigkeit. 549
Beſchreibung derſelben. 550. 1044
Ob man mit GOtt paciſciren könne? ibid.
Erfordern omnium paciſcentium Conſenſum. 552
Wenn die Majora gelten? 553
Das Objectum Pacti muß ein Etwas ſeyn. 556
Ob indifferente Sachen das Objectum Pacti ſeyn können? 557. ſeq.
Ob und wenn ſie um Bevortheilung halber zu reſcindiren? 561
Das Objectum eines Pacti muß weder phyſice, noch moraliter impoſſibile ſeyn. 562. ſeq.
Gelten nicht contra ſtatum publicum. 564
Eine Sache kan nicht zweymal zugleich verpaciſcirt werden. 566
Succeſſoria ſind gültig. 569
Das Haupt-Requiſitum eines Pacti iſt Conſenſus. 572
Deren Eintheilung in expreſſa & tacita. 130. 572
Tacitum, worauf es beruhe? ibid.
Worauf man bey den Pactis der Souverainen zu ſehen. 583
Von denen Arten dieſelbe zu diſſolviren. 634. ſeq.
Von ſolchen, welche aufgehoben werden können. 635
Exemples hiervon. 636. ſeq.
Dieſe, ſo die Geſetze aufheben, ſind von den Pactis ab initio invalidis zu unterſcheiden. 641
Exemples hiervon. ibid.
Ob man demſelben zuwider, mit dem Feind Friede machen könne? 642
Wird unterſuchet. ibid. ſeq.
Man kan allerdings denenſelben zuwider mit dem Feind Friede machen. 644. ſeq.
Bey denſelben finden keine Wort-Betrügereyen ſtatt. 724
Wird eingetheilet in Principale & præparatorium. 1045
Præparatorium, was es ſeye? 1045. ſeq.
Deſſen Diſtinction inter nudum & veſtitum iſt Juris Romani. 1046
Nudum, was es ſeye? 1046. ſeq.
Warum die Römer den Pactis nudis keine Action erlauben? 1047
Warum die Pacta nuda bey uns civiliter obligiren? 1048
Veſtitum, was es ſeye? 1048
Pactum veſtitum wird eingetheilt in legitimum und adjectum. 1048
Was legitimum ſeye? ibid.

Pacta, was adjectum seye? 1049. seq.
Halten die Teutschen. 1069
Wenn es aufhöre, oder aufgehoben werden könne? 129. seq.
In denselben darff ein Souverain nicht anderst dencken als er redet. 150
Partheyen / (kriegende) haben Pflichten gegen einander zu beobachten. 315
Pflichten / die gegen GOtt obligiren stärcker als das sogenannte Justum stricte sic dictum. 240
Warum dieselbe nebst den officiis honesti & decori in Jure Naturæ zu tractiren seyen? 241
Ob sie gegen GOtt ad Jus Naturæ zu rechnen? 292. seq.
Hat man zu beobachten gegen Leuthe, mit denen man in keiner Gesellschafft lebet. 313
Gegen die Verstorbene. 314
Gegen die Nachkömmlinge. ibid.
Gegen die kriegenden Partheyen. 315
Muß ein Mensch dem andern leisten. 323. 325
Gegen uns selbsten sind der Socialität nicht subordinirt. 327. seq.
Gegen uns will Rüdiger aus zweyen Ursachen nicht passiren lassen. 342. seq.
Weitere Abhandlung derselben. 410
Absolute Pflichten gegen andere Menschen. 446
Grund-Regeln derselben. ibid.
Wie vielerley die Pflichten erga alios seyen? 447
Wie die Officia necessitatis überschritten werden. 449. seq.
Derselben hat ein Geschickter mehr zu leisten, als ein Ungeschickter. 490
Welches aber bey gantzen Völckern nicht angehet. 491
Gegen andere, können ausser der Geselligkeit ausgeübet werden. 539
Der Verschwiegenheit ist man einer Familie schuldig? 699
Hypothetica. 691
Der Rede. 693. seq.
Ob es Pflichten gegen Thiere gebe? 907
Der Ehe-Leuthe. 1166. seq.
Der Humanité. 666
Der Eltern und Kinder gegen einander. 1175. 1190. seq.
Genauere Betrachtung der Pflichten zwischen Eltern und Kindern. 1181
Philosoph, wenn er ein Christ ist, was er bey seiner Sitten-Lehre zu beobachten? 1136
Philosophia, ist keine blosse disciplina instrumentalis. 526
Hat den Rang vor der Jurisprudenz &c. 527
Was darunter verstanden werde? 528
Warum sie jetzo die unterste Facultät seye? 529. seq.
Physicus, die Pflichten der Verschwiegenheit, so man ihm schuldig. 702
Ist wegen seiner fidelité bey der Anatomie nicht zu blamiren? ibid.

Digitized by Google

Pietiſten/ verſchiedene Arten derſelben. 503
Was an ihnen zu loben, und auszuſetzen ſeye? ibid. ſeq.
Handeln unvernünfftig, wenn ſie das, was ſie ſehr nöthig brauchen, wegſchencken. 660
Vergehen ſich durch unmäßiges Abbrechen der Speiſe, Tranck und Kleidung. ibid. ſeq.
Pignus, was es ſeye? 1057
Plurima vota, wenn ſie gelten? 553. ſeq.
Pœna capitalis, ſiehe Todes-Straffe.
Poëten/ derſelben Rang. 523
Pohlen/ die Pohlniſche Königs-Wahl muß per unanimia geſchehen. 554
Polyandria, ob ſie erlaubt? 1135. ſeq.
Polygamia, ſiehe Vielweiberey.
Poſitiv-Geſetze/ ob es dergleichen gebe? 193
So allen Menſchen gemein, wird vom Thomaſio anfangs behauptet, und nachgehends verworffen. 170. ſeq.
Sind kein Conſilium. 171
Beweiß hiervon. ibid. ſeq.
Haben eine richtige Promulgation, und verbinden daher alle Menſchen. 175
Dieſer und der Heil. Schrifft Promulgation iſt einerley. ibid.
Haben Obligationem legalem. 176
Beweiß hiervon. ibid.
Poſitiv-Straffen/ ob ſie in ſtatu naturali ſich finden? 177. ſeq.
Ihre Beſchaffenheit. 976. ſeq.
Præſcription, ob dieſelbe ein Modus acquirendi ſeye? 996. ſeq.
Was eine Sache præſcribirt. 999. ſeq.
Ob dabey ein Conſenſus tacitus ſeye? 1002. ſeq.
Iſt keine Straffe der Negligence. 1010
Die Proteſtation dabey iſt nicht applicabel. ibid.
Was ihr den gröſten Stoß gebe? 1017. ſeq.
Immemorialis, wo ſie ſtatt hat? 1018. ſeq.
Zu was für einem Jure ſie gehöre? 1021. ſeq.
Ob ſie ein Unterthan wider ſeinen Ober-Herrn allegiren könne? 1022. ſeq.
Regalium, ob ſie in einem ſouverainen Staat ſtatt finde? 1023
Wie weit ſie einem Herrn gegen die Unterthanen zu ſtatten kommt? 1024
Præſumtion, deſſen Regel. 890
Prahlerey ohne Endzweck iſt Thorheit. 720
Iſt in gewiſſen Umſtänden erlaubt. ibid. ſeq.
Iſt nach gewiſſen Umſtänden auch verbothen. 721
Seine Meriten kan man im Nothfall ohne dieſes Laſter erzehlen. 721. ſeq.
Der Gelehrten iſt contra regulas prudentiæ. 722.
Preuſſen/ ob es eine Flotte auf den Belt halten kan? 944

Prieſter, deren Rang kommt a nobilitate & difficultate. 536
Was ſie wiſſen und verſtehen müſſen? ibid.
Muß ein Moraliſte ſeyn. ibid.
Muß des Staats kundig ſeyn. 532
Kan in Staats-Sachen wohl gebraucht werden. 536
Dürffen nicht alle einerley Gelehrſamkeit beſitzen. 534
Kan ſeinen Rang prætendiren. ibid.
Ihr Sigillum Confeſſionis, ſiehe Beicht-Vater.
Principium eſſendi, iſt cauſa efficiens rei. 248
Principium fiendi. 249
Principium cognoſcendi, was und wie vielerley es ſeye? ibid.
Iſt vel complexum, vel incomplexum. 249
Jenes wird wiederum ſubordinirt in primum & ſecundum. 250
Das primum iſt vel abſolute tale, vel in ſuo genere. 250. ſeq.
Kan zugleich ein Eſſendi einer Sache ſeyn. 252
Principium Juris Naturæ, wird definirt. 251
Warum es mit einer Summa Arithmetica verglichen wird. ibid.
Ob es nöthig ſeye eines zu ſetzen? 253
Rationes affirmantium. 253. 255
Rationes pro negativa. 255. 259. ſeq.
Mißbrauch bey dem Streit de primo principio. 267. ſeq.
Viele Principia des Juris Naturæ ſind ſo beſchaffen, daß ſie unter kein Unicum gebracht werden können. 269. ſeq.
Die Urſache, daß ein primum principium zum Nexu ſyſtematico Juris Naturæ erfordert werde, ob es zulänglich? 265. ſeq.
Hinderniſſe, ſo die Ehre von der Nothwendigkeit eines primi principii Juris Naturæ verurſachet. 269
Die Bemühung um das primum principium iſt dem Aufnehmen der Diſciplin mehr ſchädlich als nützlich. 271
Solches Principium muß wahr ſeyn. 275
Item deutlich. ibid.
Desgleichen primum. ibid.
Adæquatum. 276
Soll auch vernünfftig ſeyn. 277
Verſchiedener Principiorum Juris Naturæ Examen. 277. ſeq.
Erzehlung des primi principii unterſchiedlicher Gelehrten, nebſt Unterſuchung derſelben. 282. ſeq.
Des Herrn Auctoris ehemahliges Principium. 288. ſeq.
Lehmans Wille GOttes in der Natur und Zweck der Dinge iſt eben ſolches. 289
Was den Herr Auctorem auf ſolche Gedancken gebracht hat? 289. ſeq.
Warum die Promulgation in dieſes Principium mitgebracht worden ſeye? 290
Weitere Anmerckungen der Wörter in dieſem Principio. 291. ſeq.
Hierzu iſt die Socialität nicht hinlänglich. 317. 538

Digitized by Google

Principium Juris Naturæ, Beweiß hiervon. 318. ſeq.
Iſt nicht die Liebe GOttes. 345
Printz / ein ungebohrner, ob er ein Jus quæſitum auf eine Crone hat? 153
Printzeßin / ob ſie eine durch Bedrohung abgenöthigte Renunciation zu halten verbunden? 142
Controvers hierüber zwiſchen Ihro Königlichen Majeſtäten in Pohlen und Ungarn. 143. ſeq.
Privilegia, ob ſie ein Regent wieder aufheben kan? 104
Profeſſion, nicht einerley können alle Menſchen lernen. 419
Profeſſores, derſelben Rang. 524. ſeq.
Promulgation, wird zum Geſetz erfordert. 10. ſeq.
Wie vielerley ſie iſt? 13
Derſelben Art ſtehet den Regenten frey. 14
Wie ſie geſchiehet? ibid.
Derſelben Unwiſſenheit, wann ſie entſchuldiget? 25
Iſt das andere Requiſitum eines Geſetzes. 226
Des Juris Naturæ iſt nicht die Vernunfft. 228
Warum ſie mit in das Principium Juris Naturæ gekommen? 190
Proteſticen / ob es den Strittigkeiten Ende macht? 1004
Geſchichet in ungewiſſen Sachen. 1005
Hat eine ſchlechte Würckung. 1008. ſeq.
Iſt res mere facultatis. 1009

Q.

Quaſi-Contractus, was ſie ſind? 1058
Werden durch Exempel erläutert. ibid. ſeq.

R.

Raiſon de Guerre ſiehe Kriegs-*Manier*.
Rang / gantze Völcker können nicht auf ihre diverſe Qualitæten eine Præcedenz gründen. 492
Ob ein kluger Mann aus Demuth denſelben decliniren könne? ibid.
Deſſen Fundament ſind die Meriten. 494. ſeq.
Das Alter unter den Völckern macht keinen Rang. 495. ſeq.
Wohl aber unter einzeln Menſchen. ibid.
Gehöret den Emeritis. 499
Wie die Profeſſionen ſecundum nobilitatem & neceſſitatem objecti zu rangiren? 500
Suchen viele durch Debauchen zu erlangen. ibid.
Andere durch Prahlerey. 501
Andere durch Pracht. ibid.
Andere durch Grauſamkeit, Bravour und Schärffe. 502
Durch Gottſeeligkeit, ſiehe Pietiſten. ibid.
Wahrer Grund des Rangs. 508

Rang, Fundamente bey Anlage der Regimen. 178
Der Kleider. 179
Der Kleider und Farben. 180
Gnaden-Kleider geben den Rang nicht. 181
Der Ordens-Bänder. 182
Feder hat's auf der Mütze. 183
Rang der Thronerben. 184
Rang der Prinzessinnen. 185
Der alte Brief hat den Rang vor dem neuen. 186
Rang hat im Verfolgen eher Macht vor dem Range vor einem andern, als im Treffen. 187
Rang einer ehemaligen Charge und Macht, einen Officier einer Neuen vorzuziehen. 188
Rang der Gemahlinnen. 189
Rang in der Kapelle, wenn ein König zu Gaste. 190
Der Residenz. 191
Der Regierenden Herrinnen und Fürsten. 192
Der Mannlehnbarkeit. 193
Der Politik. 194
Der Hof- und Landgerichte. 195, 196
Der Fürstlichen, Pfälzischen, wie Sächsischen, 197, 198
Der Fürstlichen Residenzen. 199
Der Theologie und derer gelehrten und Philosophen. 200
Der Medicinischen. 201
Der Rechts-Gelehrten. 202, 203
Der Land-Rechte. 204
Der Lehen. 205
Rathstuhl hat allen Leuten recht gethan. 206
Rebsey, macht die Weiber zu Hexen und Zauberinnen. 95, 96
Recht, das Recht ist ein Ding, das in der Welt nicht ist. 207
Es kommt, schreyen wir Leute, am Ende alles auf Gewalt an. 208
Gewaltthätigkeit, daß sie an andern etwas gewaltig heißt. 209
Einer allerhöchsten Macht Recht heißt sich unterwerfen. 210
Dieses Recht hat seinen, wieder andern, an den nächsten Stand. 211
Recht, Recht hat einer und bekommt es nicht. 212
Recht, Recht haben und Recht bekommen ist zweyerley. 213
Recht, Recht haben und Unrecht und Ungerechtigkeit zu thun. 214
Recht, Recht haben und Recht bekommen, ist zweyerley. 215
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen. 216
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Theologie. 217
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Medicin. 218
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Philosophie. 219
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Rechts-Gelehrten. 220
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Regierenden Herrinnen und Fürsten. 221
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Fürstlichen, Pfälzischen, wie Sächsischen. 222
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Fürstlichen Residenzen. 223
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Land-Rechte. 224
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Lehen. 225
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Hof- und Landgerichte. 226
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Politik. 227
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Residenz. 228
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Mannlehnbarkeit. 229
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Regierenden Herrinnen und Fürsten. 230
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Gemahlinnen. 231
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Thronerben. 232
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Prinzessinnen. 233
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Ordens-Bänder. 234
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Kleider. 235
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Farben. 236
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Gnaden-Kleider. 237
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Regimen. 238
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Rangordnungen. 239
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Rangordnungen. 240
Rechte, Rechte, Rechte, wie sie sind, wie sie nicht sind, wie sie sein sollen, der Rangordnungen.

Religion, was darunter zu verstehen, 1
Religion, ob sie nöthig, 2
Religion, ob sie nützlich, 3
Religion, ob sie wahr, 4
Religion, ob sie gut, 5
Religion, ob sie schädlich, 6
Religion, ob sie böse, 7
Religion, ob sie gut und böse zugleich, 8
Religion, ob sie weder gut noch böse, 9
Religion, ob sie einerley mit Tugend, 10
Religion, ob sie von Tugend unterschieden, 11
Religion, ob sie Tugend befördert, 12
Religion, ob sie Tugend hindert, 13
Religion, ob sie weder Tugend befördert noch hindert, 14
Religion, ob sie Laster befördert, 15
Religion, ob sie Laster hindert, 16
Religion, ob sie weder Laster befördert noch hindert, 17
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 18
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 19
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 20
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 21
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 22
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 23
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 24
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 25
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 26
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 27
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 28
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 29
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 30
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 31
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 32
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 33
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 34
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 35
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 36
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 37
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 38
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 39
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 40
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 41
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 42
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 43
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 44
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 45
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 46
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 47
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 48
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 49
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 50
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 51
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 52
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 53
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 54
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 55
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 56
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 57
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 58
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 59
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 60
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 61
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 62
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 63
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 64
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 65
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 66
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 67
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 68
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 69
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 70
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 71
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 72
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 73
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 74
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 75
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 76
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 77
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 78
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 79
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 80
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 81
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 82
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 83
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 84
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 85
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 86
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 87
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 88
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 89
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 90
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 91
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 92
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 93
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 94
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 95
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich befördert, 96
Religion, ob sie Tugend und Laster zugleich hindert, 97
Religion, ob sie weder Tugend noch Laster befördert noch hindert, 98
Religion, ob sie Tugend befördert, Laster aber hindert, 99
Religion, ob sie Laster befördert, Tugend aber hindert, 100

Eigenschaften, die Regierungsart betreffend, Anhänglichkeit. 115. 124.
Ob Jemand seinem Könige in Personen Respekte erweisen müsse? 116.

Ob ein souverain Fürst die natürliche Liebe gegen seine eigene Kinder ablegen müsse? 117.

Republiquen, ob solche ihre Macht verbreiten sollen, und worinn sie solche bestehe? 118.

Ihre Macht kann ihren Grund nicht weit haben. 119.

Ihre Verfassung und Regierungsart. 120.

Ihre Verfassung und Regierungsart, ob sie gut? 121.

Ob solche sich lange halten können? 122.

Ob eine Republique solche vor andern wird, wenn sie sich nicht vergrößert? 123.

Ob eine Republique solche so gehen / oder ob Eifersucht. 124.

Ihre Einrichtung, ihre Absicht, ihr Ende und wenn solche sich verändert. 125.

Ihre Vergehen, ihre Rechte sich zu retten, und ihre Strafe und Belohnung. 126.

Ihr rechtes Ziel, ihre Absicht, ihr Ende und wenn solche sich verändert. 127.

Ihr rechtes Ziel, ihre Absicht, ihr Ende und wenn solche sich verändert. 128.

Ob sie sich ihre Grenzen weit ausdehnen können? 129.

Ob sie sich ihre Grenzen weit ausdehnen können? 130.

Ob sie sich ihre Grenzen weit ausdehnen können? 131.

Ob sie sich ihre Grenzen weit ausdehnen können?

Gaben in Ehren nehmen gehören zu den Geschäften der Richter? 102. 104
Ob die Richter mit Gaben belohnt sind? 107
Ob die Richter Gaben nehmen können ohne Sünde? 107
Ob es erlaubt sey den Richter Gaben zu geben? 108
Ob man einen Richter bestechen kann? 109
Gaffen, Gaffer, Gaffer, Gaffer

Gebäude, Haus, Land und Leute.
Was ist schuld, daß in manchen Häusern so viele Kinder sterben? 102
Wie viele Menschen ernährt ein Morgen Land? 104
Wie viel Menschen ernährt ein Morgen Land in Irland? 105
Was bedeutet eine Ehe? 106
Was ist Ehebruch? 107
Was ist Hurerei? 108
Was ist Unzucht? 109
Was ist Blutschande? 110
Was ist Sodomiterei? 111
Was ist Mord? 112
Was ist Todtschlag? 113
Was ist Diebstahl? 114
Was ist Betrug? 115
Was ist Raub? 116
Was ist Meineid? 117
Was ist Falschheit? 118
Was ist Neid? 119
Was ist Haß? 120
Was ist Zorn? 121
Was ist Rachgier? 122
Was ist Unversöhnlichkeit? 123
Was ist Hoffahrt? 124
Was ist Geiz? 125
Was ist Unmäßigkeit? 126
Was ist Trunkenheit? 127
Was ist Völlerei? 128
Was ist Faulheit? 129
Was ist Unbarmherzigkeit? 130
Was ist Unkeuschheit? 131
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Thiere? 132
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Menschen? 133
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Arme? 134
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Kranke? 135
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Gefangene? 136
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Fremde? 137
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Feinde? 138
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Todte? 139
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Lebendige? 140
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Todte? 141
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Todte? 142
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Todte? 143
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Todte? 144
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Todte? 145
Was ist Unbarmherzigkeit gegen Todte?

Souveraine, ihre matrimonia ad Morganaticam schicken sich nicht zu allen Reichen. 1110
Ob ihnen der Concubinat vergönnet seye? 1109
Spanien / hat Americam nicht mit Recht occupiren können. 970
Speisen / delicate, sind nicht sündlich. 414
Spielen / ist eine indifferente Sache. 411
Wenn es sündlich wird? ibid.
Stadt / Wie ein Uberwinder mit einer eroberten umgehen könne? 989 seq.
Stand der Unschuld / ob in demselben auch ein Eigenthum gewesen? 923. seq.
Stände des Reichs / wenn sie ihrem Souverain resistiren können? 413
Status naturalis, ob es in demselben Straffen gebe? 177
Darinnen kan GOtt Positiv-Straffen verordnen. ibid.
Wird an Cain bewiesen. ibid.
Wer darinnen lebe? 379
Statuta, ob sie aus dem Römischen Recht interpretirt werden müssen. 853
Sind mehrentheils Schmiralien aus dem Römischen Recht. ibid.
Sind mehr zu extendiren / als zu restringiren. 854
Stehlen / wie ferne es in Hungers-Noth erlaubet seye? 539
Sterbende / ob derselben Reden interpretirt werden können? 834
Stillschweigen / wann es eine affirmation anzeige? 574
Wie es a consensu tacito differire? 197
Ein bloses macht regularites keine Bewilligung. 575
Ist kein Zeichen eines Nicht-Wollens. 1016
Stipulatio, das sie seye? 1051. seq.
Stoicker, in was vor einem Verstand sie den Thieren ein Jus Naturæ zu geschrieben? 34. seq.
Straffe / bleibt in Jure Naturæ offt aussen / zeiget sich aber auch öffters. 92
Ob sie in Jure Naturæ seyn müsse? 93
Ob es dergleichen in statu naturali gebe? 177
Ob das Jus Naturæ pœnam capitalem gebiete? 178
Daß diese ein positivum seye / wird bewiesen. ibid.
Ob die Vernunfft einige determinire? 179
Hat kein Ansehen der Persen. ibid.
Gibt es in Jure Naturæ. 234
Strassen-Rauber / wenn das moderamen wider denselbigen statt findet? 390 seq.
Was derselbe mit Gewalt fordert / kan man auch an Sabbath thun. 436
Studenten / was von ihrem juramento academico zu halten? 776
Müssen unbekannte Dinge endlich zusagen. 777
Ihr Eyd hält impossibilia in sich. 778
Studiren / durch unmäßiges handelt man wider die officia erga se. 662. seq.
Stuprum, was er seye? 1115
Styliften / ihr Rang. 523
Sub ordinatio officiorum, was verstanden werden. 105
Succession-Recht / ob es mit dem Geblüte verknüpffet? 1052. seq.

Digitized by Google

Succeſſions-Recht / ceſſirt pro neceſſitate Reipublicæ. 1058
Hat ein Printz nicht vom Vater. ibid.
Ob es ein Recht der Natur ſeye? 1054
Succeſſions-Streit / wegen Spanien. 128. ſeq.
Succeſſor, wie er an die facta ſeines Anteceſſoris gebunden? 589
Sünden / zukünfftige ob ſie gebeichtet werden dürffen? 706. ſeq.
Superior, iſt offt einer ex conventione. 28
Superioritas imperii, dignitatis & ordinis, wie ſie von einander unterſchieden? 26

T.

Titul / ob damit allemahl auf die Meriten geſehen wird? 1046
Theologi, warum ſie Magiſtri werden? 530
Theologiſche Facultæt, hat den Rang vor allen 517
Thiere / ſind keines Geſetzes der Natur fähig. 34. ſeq.
In was Verſtand man ihnen ein jus naturæ beyleget? ibid.
In welchem Verſtand die Stoicker ihnen ſolches beygeleget. ibid. ſeq.
Ob ſie Sinnen haben? 35. ſeq.
Warum ſie kein Jus Naturæ haben? 84 ſeq.
Zwiſchen Menſchen und Thieren iſt keine Obligation noch Jura. 906
Die Controverſ: ob es Pflichten gegen die Thiere gebe? iſt ein Wort-Gezäncke. 907
Die Menſchen leben mit den Thieren in keinem ſtatu belli. ibid. ſeq.
Ob der Menſch ein Thier tödten dürffe? 908. ſeq.
Allerdings wenn ſie uns anfallen oder Schaden thun. 909
Ob der Menſch dieſelbe tödten könne / daß er ſie eſſe? 911
Ob die Vernunfft ihren Gebrauch determinirt? ibid.
Tödten / ob man ſich ums Geld tödten laſſen kan? 1042
Todtſchlag / ob deſſelben pœna capitalis ein lex poſitiva univerſalis ſeye? 174
Thomaſii Lehre hiervon wird wiederlegt. ibid. ſeq.
Deſſen Beſtraffung leidet nach den Poſitiv-Geſetzen kein Anſehen der Perſon. 179
Ob deſſelben pœna capitalis dem Noæ zu erſt promulgirt worden? 178. ſeq.
Ob deſſen pœnam capitalem das Jus Naturæ gebiete. ibid.
Deſſelben pœnam capitalem widerholt das Neue Teſtament. 180
Tractate, ſind noch keine pacta. 581
Traum / ob / und wie weit er könne imputirt werden? 74. ſeq.
Treu und Glauben / ob er denen Ketzern zu halten? 616. ſeq.
Ob er Rebellen zu halten? 617. ſeq.
Trunckenheit / ob ſie des Geſetzes unfähig machet? 77
Iſt volens & invita. ibid.
Wiſſentliche / ob ſie in bürgerlichen Geſetzen geſtrafft wird? 78

Digitized by Google

Eisenbahnen, ... 1837 wurden solche in den Regierungsbez. Aachen und Düsseldorf, ... 72
Bd. II. 2. Abtheilung. [illegible]
Bau, Verbindung [illegible]
Bau, [illegible]
Bau, [illegible]
Bau,

Vergleichen/ haben nicht alle zu reden/ 411
Vollkommen/ wer in Worten nicht fehlet/ 411
Vorsichtigkeit/ ist nöthig im Reden/ 409
Vorurtheile/ wie sie zu meiden oder zu fliehen/ 474
Wann eine Sache gründlich / wann sie kann vorgetragen werden/ 1
Weisheit/ ist nur wenigen eine Gabe Gottes/ 1116.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1117.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1118.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1119. 1120.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1121.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1122.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1123.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1124.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1125.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1126.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1127.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1128.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1129.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1130.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1131.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1132.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1133.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1134.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1135.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1136.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1137.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1138.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1139.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1140.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1141.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1142.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1143.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1144.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1145.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1146.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1147.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1148.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1149.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1150.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1151.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1152.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1153.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1154.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1155.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1156.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1157.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1158.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1159.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1160.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1161.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1162.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1163.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1164.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1165.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1166.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1167.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1168.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1169.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1170.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1171.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1172.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1173.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1174.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1175.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1176.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1177.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1178.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1179.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1180.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1181.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1182.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1183.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1184.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1185.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1186.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1187.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1188.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1189.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1190.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1191.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1192.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1193.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1194.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1195.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1196.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1197.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1198.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1199.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1200.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1201.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1202.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1203.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1204.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1205.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1206.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1207.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1208.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1209.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1210.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1211.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1212.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1213.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1214.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1215.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1216.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1217.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1218.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1219.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1220.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1221.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1222.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1223.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1224.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1225.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1226.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1227.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1228.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1229.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1230.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1231.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1232.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1233.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1234.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1235.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1236.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1237.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1238.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1239.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1240.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1241.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1242.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1243.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1244.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1245.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1246.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1247.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1248.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1249.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1250.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1251.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1252.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1253.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1254.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1255.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1256.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1257.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1258.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1259.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1260.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1261.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1262.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1263.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1264.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1265.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1266.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1267.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1268.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1269.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1270.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1271.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1272.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1273.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1274.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1275.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1276.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1277.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1278.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1279.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1280.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1281.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1282.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1283.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1284.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1285.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1286.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1287.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1288.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1289.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1290.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1291.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1292.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1293.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1294.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1295.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1296.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1297.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1298.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1299.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1300.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1301.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1302.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1303.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1304.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1305.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1306.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1307.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1308.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1309.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1310.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1311.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1312.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1313.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1314.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1315.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1316.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1317.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1318.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1319.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1320.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1321.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1322.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1323.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1324.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1325.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1326.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1327.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1328.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1329.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1330.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1331.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1332.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1333.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1334.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1335.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1336.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1337.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1338.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1339.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1340.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1341.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1342.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1343.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1344.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1345.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1346.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1347.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1348.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1349.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1350.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1351.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1352.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1353.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1354.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1355.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1356.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1357.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1358.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1359.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1360.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1361.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1362.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1363.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1364.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1365.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1366.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1367.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1368.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1369.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1370.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1371.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1372.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1373.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1374.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1375.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1376.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1377.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1378.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1379.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1380.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1381.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1382.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1383.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1384.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1385.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1386.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1387.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1388.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1389.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1390.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1391.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1392.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1393.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1394.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1395.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1396.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1397.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1398.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1399.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1400.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1401.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1402.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1403.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1404.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1405.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1406.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1407.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1408.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1409.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1410.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1411.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1412.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1413.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1414.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1415.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1416.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1417.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1418.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1419.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1420.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1421.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1422.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1423.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1424.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1425.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1426.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1427.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1428.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1429.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1430.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1431.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1432.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1433.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1434.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1435.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1436.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1437.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1438.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1439.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1440.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1441.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1442.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1443.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1444.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1445.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1446.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1447.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1448.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1449.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1450.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1451.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1452.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1453.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1454.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1455.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1456.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1457.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1458.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1459.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1460.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1461.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1462.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1463.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1464.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1465.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1466.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1467.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1468.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1469.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1470.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1471.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1472.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1473.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1474.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1475.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1476.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1477.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1478.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1479.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1480.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1481.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1482.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1483.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1484.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1485.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1486.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1487.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1488.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1489.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1490.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1491.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1492.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1493.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1494.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1495.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1496.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1497.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1498.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1499.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1500.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1501.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1502.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1503.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1504.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1505.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1506.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1507.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/ 1508.
Weisheit/ kann niemals weniger/ Gott aber und den Menschen gefallen/ 1509.
Weisheit/ ist nicht Wissenschaft/ sondern eine Fertigkeit/ das Gute zu thun/ 1510.
Weisheit/ ist eine Gabe/ 1511.
Weisheit/ wird von vielen weltlich/ Gott aber und den Menschen für eine Thorheit gehalten/

Vielweiberey/ derſelben Verboth iſt Juris divini poſitivi univerſalis. 182. ſeq.
Ob ſie wider die Heil. Schrifft laufft? 1135. ſeq.
Iſt nach dem Jure Naturæ indifferent. ibid.
Umſattlen/ was davon zu halten ſeye? 424
Unanimia, wenn ſie gelten müſſen? 553
Iſt ein gefährlicher und langſamer Modus zu ſchlieſſen. 554. ſeq.
Iſt daher in den meinſten Collegiis abgeſchafft. 555
Unbekehrter Aggreſſor iſt bey dem Moderamine nicht zu ſchonen. 378
Ungewißheit der menſchlichen Wiſſenſchafften. 429
Sonderlich der Politique. 430
Unmöglichkeit/ excuſirt a lege. 75
Iſt vel moralis, vel phyſica. ibid.
Erklärung dieſer Diſtinction. ibid. ſeq.
Unrecht/ ein kleines muß man verſchmertzen. 544
Unterthanen/ müſſen ein Geſetz, ſo promulgirt wird, verſtehen können. 11
Haben nicht Macht, über die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit eines Geſetzes zu cognoſciren. 13
Können vor der Befolgung eines Geſetzes unterthänige Vorſtellung dargegen thun. ibid.
Requiſita derſelben. 32
Müſſen eine Vernunfft haben. ibid. ſeq.
Objection hiergegen. 33
Wird beantwortet. ibid.
Müſſen wiſſen, daß derjenige ihr Herr ſeye, der ihnen etwas befiehlt, oder müſſen ihn doch dafür halten. 84
Ob ſie wider ihren Ober-Herrn die Præſcription allegiren können? 1022. ſeq.
Ob ſie ihr Leben vor ihren Ober-Herrn hingeben können? 1043
Was von ihrem Eyd zu halten? 780
Unwahrheit/ iſt bald erlaubt, bald gebothen. 731
Wird in Heil. Schrifft gelobet. ibid. ſeq.
Wie ſie vom Falſiloquio unterſchieden? 732. ſeq.
Unwiſſenheit/ wenn ſie a promulgatione legis entſchuldige? 25
Excuſirt einen Reiſenden à pœna ordinaria delicti ibid. ſeq.
Was ignorantia invincibilis ſeye? 40. ſeq.
Völcker/ ob es verbindliche Gewohnheiten derſelben gebe? 24. 194.
Thomaſius will keine Gewohnheiten unter ihnen zugeben. ibid. 194
Wird refutirt. ibid. 194
Können durch Pacta tacita ſich gegen einander obligiren. 194
Aus was Grund dieſelbe ein gewiſſes Ceremoniel von andern fordern können? 200
Von dem Moderamine inter gentes. 246
Warum das Alter unter ihnen keinen Rang gebe? 495
Ob die Abſtammung, oder Colonien einen Rang unter den Völckern mache? 496
Ihren Rang regulirt der Brauch. 497

Digitized by Google

Völcker / dieſe müſſen in den Ausſchlag des Krieges acquieſciren. 604
Können die Verweigerung die Pflichten der Gemächlichkeit bey rechter Zeit ahnden. 654
Völcker-Recht / (Jus Gentium voluntarium) was es ſey? 167. 193. 246
Thomaſii Objection wider die verbindliche Gewohnheiten, wird erzehlet und refutirt. 194
Ob daſſelbige eine Species Juris divini ſeye? 198
Ob GOtt Ober-Herr des Juris Gentium ſeye? 199
Bleibt eine Species Juris humani. ibid.
Gehöret nicht zum Decoro. 200
Daher kan ein Volck ein gewiſſes Ceremoniel von andern fordern. ibid.
Schwürigkeit dieſer Diſciplin. ibid. ſeq.
Iſt nicht Univerſale. 201
Erſtreckt ſich nur auf die Europäiſchen Völcker. ibid.
Muß an der Hiſtorie geſucht und erkannt werden. ibid.
Verſchiedener Gelehrten Klagen über den Neglectum dieſer Diſciplin. 202. 205
Was vor capita eigentlich zu dieſem Jure gentium gehören? 210
Gehört mit unter das Jus Naturæ. 245
Obligirt die Völcker darum, weil ſie es vor verbindlich ausgeben. 205
Verſchiedene Exempel aus demſelben. ibid. ſeq.
Völlerey und Unmäßigkeit in Eſſen und Trincken iſt verbothen. 913
Vorſatz / iſt eine Operation des Willens. 46
Votum, ſiehe Gelübde.

W.

Wahnſinnigkeit / verhindert an dem Verſtande des Geſetzes. 37
Wie weit ſie a lege excuſirt. ibid.
Wahnſinnige / ſind zu Ober-Herrn nicht geſchickt. 38
Wahrheit / durch dieſelbe kan man einen öffters beleidigen. 729
Unterſchied der Veritatis Metaphyſ. Logic. & Ethic. 732
Waſſer-probe / mit ſiedenden Waſſer 806
Iſt bey den Ketzern gebraucht worden 807
Mit kalten Waſſer iſt in Gerichten gebräuchlich geweſen. ibid. ſeq.
Wird verbotten. 808
Werth der Dinge, deſſen Nothwendigkeit. 1029
Warum man Gold und Silber darzu genommen? 1030
Warum man eine rare Sache darzu nehmen müſſen? 1030
Was denſelben determinirt? ibid. ſeq.
Dieſen macht offt der bloſſe Ruff eines Künſtlers theuer. 1031
Offt thut es die Arbeit ſelbſt 1032
Daran iſt offt der Käuffer Schuld. ibid.
Kauf-Leute und Wirthe richten ſich nach der Perſon des Käuffers. ibid.

Digitized by Google

Wenn wir Dinge / haben / die uns nach Ruhm zu jagen / als das Gelt 1111. 1112.
Wenn wir Gelt und Ehre / 1113.
Wenn wir Gelt und Ehre / und alle Lust / 1114.
Wenigkeit macht uns die Ruhe. 1115. 1116.
Wenn wir Ruhe / Gelt / Ehre / und Lust haben / 1117.
Wenn man auf / der Ruhe zu suchen / 1118.
Warum es auch in dem Gemüth / nothig sey haben / 1119.
Wenn wir Ruhe / Gelt / Ehre / 1120. 1121.
Wille / was und in / Ursachen / sey / 1122. 1123.
Wind / gelegt um Gelt. 47
Wolle / Gewächs / Ich ist / 1124.
Wolle / Gewächs / welches ist in den Nieder-Landen. 1125.
Was und die / allein / in / Ursachen sey? 1126.
Wasser / Gewächs / 1127.
Wohlthaten / welche von allen Menschen können getan haben. 1128.
Wohlthaten / Gelegenheit / Wohlthaten zu erweisen. 1129.
Wohlthaten / Ist / Gelegenheit / 1130.
Wesen / Ist / Ein / Qualitatives / principia, daß / incorporia / gebunden / werden. 1131. 1132.

Z

Zaubern / Ist / eine / so / Beschaffen / mit / den Nieder- 1133
Zeit / Ist / ein / Ding / das / nicht / ist / 1134.
Zeug / verschieden / ist / von / der / Seele / 1135.
Zeit / Ist / ein / Ding / das / nicht / ist / 1136. 1137.
Zeit / und / Ewigkeit / 1138.
Ist / ein / Ding / das / nicht / ist / 1139.
Zeit / Ist / ein / Ding / das / nicht / ist / 1140.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
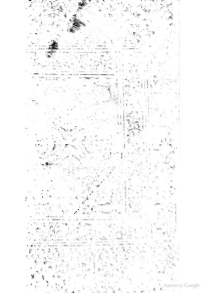
Digitized by Google